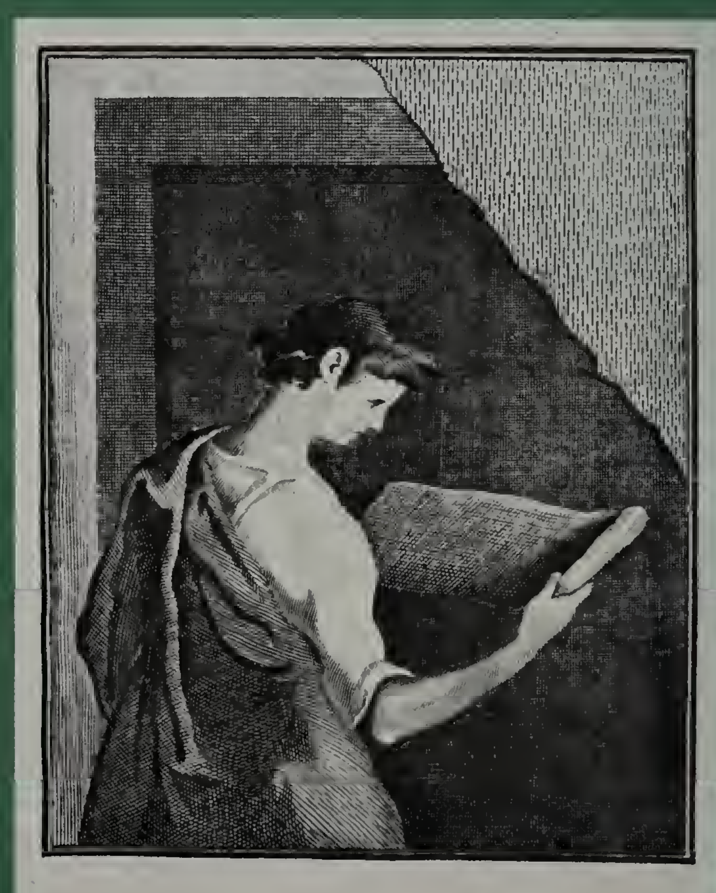


Der Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

XXI. Band.

(Mit zwei artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York und Cincinnati, 1866.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

Inhalt.

Vorwort.

Jahresbericht des historischen Vereins der V. Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf dessen 21. Generalversammlung den 11. Sept. 1865 in Brunnen.

Hochgeachtete Herren!

Der 9. Wintermonat des verfloßenen Jahres sah eine bedeutende Anzahl Mitglieder des historischen Vereines der V. Orte im alten Rathhause zu Lucern unter dem Vorsitze des Hrn. Nationalrathes Vincenz Fischer, welchem Herr Archivar Schneller das Präsidium überlassen hatte, zu ernster Berathung versammelt; es handelte sich nämlich um eine für die Existenz des Vereines in seinem gegenwärtigen Bestande höchst wichtige Frage, um die in Altdorf am 31. August gleichen Jahres angeregte Revision der Statuten. Die gelungene Lösung dieser Frage hatte für den Verein mehr als nur formellen Werth und das glückliche Resultat mußte daher allen Freunden vaterländischer Forschung doppelt angenehm und willkommen sein. Doch hat das Protocoll hierüber einläßlich berichtet und wir gehen daher füglich zum eigentlichen Jahresberichte über.

Die Wirksamkeit des Organs des Vereines betreffend, so hielt der leitende Ausschuß drei Sitzungen. Der wichtigste Gegenstand, der zur Berathung gekommen, war der Druck des Registerbandes. Es ist dieser Band nach jeder Beziehung ein mühevolles Werk, — angefangen beim Verfasser und endend am Setzerkasten. Hr. Dr. Brandstetter in Münster, der Verfasser des Registerbandes, hat sich in hohem Maße um den Verein verdient gemacht; an diesen Ausdruck des Dankes reihen wir auch denjenigen für die Herren Redactoren P. Gall Morel und Archivar Joseph Schneller, welch Letzterer durch Hinzufügung eines Realregisters (Abtheilung VI.) die Brauchbarkeit des Bandes noch erhöht hat.

Der Ausschuß hat sich auch angelegen sein lassen, das Antiquarium zu bereichern und hiezu bot eine günstige Gelegenheit sich dar. Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, dem Vereine eine kurz gefaßte Beschreibung des Fundortes, wovon zugleich ein Situationsplan *) vorliegt, bearbeitet von unserm Hrn. Vereinspräsidenten, Hrn. Archivar Bell, mittheilen zu können. (Vide Beilage 1.)

Der Außschuß erwarb nun beinahe sämmtliche Gegenstände um die Summa von 90. Fr. Es sind Folgende: (Vide Beilage 2.) Die Thierknochen und der menschliche Schädel wurden zur Untersuchung, vermittelt durch Hrn. Prof. Franz Joseph Kaufmann, an Hrn. Prof. Rütimeier in Basel geschickt. Seine Ansichten lauten folgender Maßen: (Vide Beilage 3.)

Neben dieser erhielt unser Antiquarium noch eine Vermehrung durch einen römischen Schlüssel, gefunden in

---

*) Dieser kann hier natürlich nicht mitgegeben werden.

Pfeffikon bei Münster und geschenkt durch Hrn. Archivar Bell, weiter durch einen halben Serpentinhammer und einen Kornreiber aus den Pfahlbauten bei Sursee, geschenkt durch Hrn. Bek = Leu.

Spezifisch Lucernerisches Interesse hat eine Erweiterung unsrer Kupferstichsammlung des berühmten Lucerner Künstlers Jacob Frei. Wir verdanken sie der Güte des Hrn. Obersten Alfred von Sonnenberg, der schon bei einer frühern Rückkehr aus Rom in seine Vaterstadt dem Vereine eine solche Schenkung gemacht.

Unsere Verbindungen mit schweizerischen und auswärtigen historischen Vereinen und Gesellschaften, die bereits außerordentlich zahlreich geworden, wurden auch dieses Jahr wieder erweitert durch Verbindung mit dem neugegründeten historischen Vereine des Cantons Glarus. Es dürfte nicht uninteressant sein, hier das Verzeichniß der Vereine und Gesellschaften, mit denen wir in Verbindung stehen, anzuführen; man kann daraus entnehmen, welcher reichen Pflege die historische Wissenschaft in der Gegenwart genießt. Es sind folgende: (Vide Beilage 4.)

Unsere Bibliothek hat durch die Tauschwerke, einen Ankauf und einige Geschenke merkliche Vergrößerung erfahren.

Wir gehen über zur Thätigkeit der Sectionen. Ihre Zahl ist gering; es sind nur von zweien Berichte eingegangen: von Bero = Münster und Stans. Der Section Münster gehören 11 Mitglieder an. Die Hauptthätigkeit wendete sie dem klassischen Boden von Pfeffikon zu; sie gibt darüber Bericht in einem eigenen Memorandum.

Die Section Stans hielt unter ihrem Vorstande Fürsprech Carl Deschwanden zwei Sitzungen. Es wird uns eine bedeutende Arbeit genannt: Erstellung eines urkundlichen Verzeichnißes der Landammänner Nidwaldens.

Auch dieses Vereinsjahr ist nicht vorübergegangen ohne uns ein wiederholtes: Memento Mori zuzurufen. Fünf Mitglieder sind aus dem Vereine geschieden:

Sr. Hochw. Hrn. Sextar Fr. Xav. Buck in Rotenburg. † 22. Juli 1864.

Sr. Hochw. Hr. Sextar und Pfarresignat Beat Hürlimann, † den 6. Oct. 1864 in Walchwil.

Hr. Nicolaus Benziger, Altstatthalter in Einsiedeln. † den 5. Dec. 1864.

Sr. Hochw. Hr. Chorherr Felix Räber, † den 5. Juni 1865 in Münster.

Hr. Alois Balthasar, Quartiermeister in Lucern,† den 18. August 1865.

An diese schließt sich der um die eigentlichen Vereinszwecke so sehr verdiente Mitarbeiter:

R. P. Gotthardt Boog, Guardian und Definitor in Sursee. († den 9. Horn. 1865.

Selig, die im Herrn sterben; denn ihre Werke folgen ihnen nach. (Apoc. 14, 13.)

Wir stehen am Schlusse unserer kurzen Berichterstattung und haben uns selber noch zu rechtfertigen, warum wir hier sitzen. Nach Brunnen bin ich natürlich per Dampf gekommen, an diesen Tisch hingegen nur provisorisch. Sie wissen, daß Ihr vieljähriger um den Verein so hochverdiente Secretär Sr. Hochw. Hr. Alois Lütolf als Subregens nach Solothurn berufen und leider noch nicht zurückgerufen worden ist. Da berief denn der Ausschuß mich und so bin ich hier. Es wird ohne Zweifel im Sinne aller Mitglieder gehandelt sein, wenn wir hier dem vieljährigen, so allseitig verdienten Hr. Lütolf des Vereins wärmsten Dank aussprechen; möge er bald wieder heimkehren, wo man ihn eben so lieb als nothwendig hat.

Mit Dank an alle Jene, welche sich um den Verein, um vaterländische Forschung verdient gemacht und mit Empfehlung des Geschichtsfreundes an Alle, schließen wir unsere wenigen Worte. Der Schutz Gottes walte über uns Allen!

Lucern, den 8. Sept. 1865.

Der provisorische Actuar:

J. Suppiger.

Beilagen.

1.

Am Ende des Sempacher-See's, 1000 Fuß von Maria Zell entfernt, befindet sich eine 500 Schuhe lange und in der größten Breite circa 320 Schuh breite Landzunge. Der höchste Punkt dieser Landzunge mag etwa 12′ über dem Seespiegel sich befinden; zu diesem höchsten Punkte führt nur ein Feldweg, welcher aber bei näherm Untersuch ein festes Steinbett zur Grundlage hat. Auf der nördlichen Seite der Landzunge befanden sich starke Erlengebüsche, die nun meistens ausgereutet sind. Längs dem Seeufer findet sich Schilf, weiter im Innern spärlicher Gras- und Mooswuchs. Der gegenwärtige Pächter dieser Liegenschaft beschloß, diese lieblich gelegene Landzunge urbar zu machen und auszuebnen. Er fing an die uralten Baumwurzeln und Stöcke auszureuten; er fand eine Humusschichte von 8—10 Zoll, darunter eine dünne Schichte Sand und alsdann Seekreide. Bei diesen Reutungsarbeiten fanden die Arbeiter namentlich auf der nördlichen Seite überall eine große Menge von Knochen, welche meistens auf der erwähnten Sandschichte lagen, es fanden sich auch eine Menge Pfähle, und endlich eine große Menge Geschirrscherben, gleich denen bei den

Pfahlbauten. Hiedurch wurden die Arbeiter aufmerksam; sie entdeckten bald Steingeräthschaften und neunzehn bronzene Halb-Ringe. Diese Ringe befanden sich neben einander 8″ tief unter der Oberfläche und oben auf der Sandschichte liegend. Zwei Schritte davon entfernt etwas nördlich gegen das Seeufer hin lag auf der gleichen Schichte ein Menschenschädel nebst verschiedenen Knochen. Unweit dieser Gegenstände fanden sich die übrigen bronzenen Sachen zerstreut, aber immer auf der Sandschichte liegend. Auf einer Stelle fand sich eine große Menge gewöhnlicher Kohlen vor. Die meisten dieser Sachen wurden im Märzmonat des Jahres 1865 gefunden.

Wie oben bemerkt, findet sich eine Bodenerhöhung auf dieser Landzunge vor, sie zieht sich von Nordost gegen Südwest und ist etwa 26 Schritte lang und 14 Schritte breit. Auf dieser Stelle liegen eine Menge zerbrochener Ziegel zerstreut umher, sie sind aber neuer Construction. Auf dieser Bodenerhöhung grub der Eigenthümer eine etwa sechs Schuh lange, drei breite und vier Schuh tiefe Grube, und entdeckte dabei Gemäuer. Dieses Gemäuer ruht auf einem dicken, gut erhaltenen eichenen Balken; von den herausgebrochenen Mauersteinen sind viele Bruchstücke von runden Säulen, und man konnte von den herumliegenden Steinen ein volles Säulenstück von circa 2 Fuß Länge und 12—15 Zoll Durchmesser zusammen setzen. Diese Säule hat oben einen einfachen, sehr beschädigten umlaufenden Kranz. In die Säule ist oben ein Loch gemacht, wie zum Befestigen eines Gegenstandes auf die Säule. Neben dem Balken, auf welchem das Mauerwerk ruhte, lagen Stücke eines menschlichen Schädels. Da der Besitzer die ganze Bodenerhöhung abtragen will, so wird er die ganze Mauer sorgfältig abdecken. [1]).

2.

Aus der Seematt.

a) Steinalter: Kornreiber und Steinmeissel. b) Bronzealter: 15 Armringe, 1 Lanzenspitz, 1 Celt, 2 Sicheln, 1 Meis-

---

[1]) Es sind seither (Frühling 1866) daselbst abermals antiquarische Gegenstände aufgefunden worden, der Ausschuß des historischen Vereins hatte aber bisher noch nicht Gelegenheit, dieselben zu sehen und zu erwerben.

sel, 1 Zierrath. c) Thierknochen: z. B. vom equus caballus, bos taurus und großen Hund; Hirschgeweihe, Eberzähne, zwei Arten Wildschweinknochen u. a. m. d) Töpfer-Fragmente: rohe und ciselirte, nebst einem vollkommenen, gebauchten Geschirrlein.

3.

„In Erwiederung Ihrer Zusendung melde ich sogleich das Resultat der Untersuchung der Thierknochen vom Zellermoos (Mariazell), die ich sogleich zurücksende, nur den Menschenschädel zurückbehaltend, der einläßliche Untersuchung verdient, obschon sicher ist, daß er zum alt-Helvetischen oder Sion-Typus gehört, demselben, der in den übrigen Pfahlbauten vertreten ist. Allein auch die Thierknochen sind mir recht interessant gewesen. Auch ohne Ihre Angabe von Bronce-Ringen, die sich dabei vorfanden, hätte ich aus den Thierresten allein die gefundene Ablagerung in die spätere Bronce-Zeit verlegen können, etwa gleich alt, wenn nicht jünger als die Ansiedelungen von Morges und von Pont de Thielle. Es sind von wilden Thieren nur da: Edelhirsch und Wildschwein, Thiere, die bis sehr spät Jagdthiere geblieben. Von zahmen: Das Pferd (sehr klein), der Ochs (die graue Brachyceros-Race, der Stamm des Rigiviehes), das Torfschwein (in der sehr kleinen Varietät wie bei Morges, und noch bis in's 6. Jahrhundert hinein), ein großer Hund, der in der Steinzeit fehlt."

Hr. His, Professor der Anatomie, schreibt: „Der Schädel paßt auf das Trefflichste in unsern Sion-Typus, stimmt somit mit dem bekannten Meilerschädel, sowie mit den meisten übrigen vorrömischen Köpfen unsers Landes überein."

4.

a) Schweizerische Gesellschaften und Vereine:

Basel — Freiburg — Zürich — la Suisse romande — Bern — Graubündten — Genf — Allgemeine Gesellschaft — Argau — Thurgau — St. Gallen — Schaffhausen — Solothurn — Glarus. — Darneben werden mitgetheilt Neujahrsblätter der Sadtbibliotheken von Zürich und Winterthur, von Basel, Bern und von der Feuerwerkergesellschaft in Zürich.

b) Ausländische Gesellschaften und Vereine:

Regensburg — Oberbayern — K. Akademie in München.— Bamberg — Mainz — Gr: Herzogthum Baden — Krain — Schleswig-Holstein-Lauenburg — Augsburg — Ulm — Gr: Herzogthum Hessen — K. K. Akademie in Wien — Würzburg — Würtemb. — Franken — Niedersachsen — Innsbruck — Nassau — Steiermark — Niederbayern — Département de l'Oise — Oberlausitz — Thüringen — Germ. Mus. in Nürnberg — Alterthumsverein zu Wien—Bonn — Paris — Baudenkmale in Wien — Luxemburg — Frankfurt am Main — Elsaß — Hamburg — Geographische Gesellschaft in Wien — Holländische Gesellschaft in Leyden — Meklenburg — Schlesien — Freiberg — Nieder-Oesterreich.

Erneuerte Statuten

des

fünförtlichen, historischen Vereins.

(Berathen und angenommen, am 9. November 1864).

---

§. 1.

Es besteht ein historischer Verein für die Cantone Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

A. Zweck und Aufgabe des Vereins.

§. 2.

Zweck des Vereins ist Geschichts- und Alterthumskunde zunächst der fünf Orte.

§. 3.

Das Forschen in der Geschichte erstreckt sich von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts, mit Festhaltung folgender Hauptperioden:

a. Vorrömische Zeit;
b. Römische Zeit;
c. Teutsche Zeit;
d. Aeltere, eidgenössische Zeit;
e. Zeit der Glaubenstrennung;
f. Die drei letzten Jahrhund rte.

§. 4.

Die historische Forschung befolgt drei Hauptrichtungen:

a. Die kirchliche;
b. Die politische;
c. Die culturgeschichtliche.

§. 5.

Das Forschen im kirchlichen Gebiete umfaßt **vorzüglich**:

a. Das Bisthum Constanz, in seinen Pfarreien (Capellen und geistlichen Corporationen), Decanaten und Archidiaconaten, sowohl innerhalb der fünf Orte, als in den übrigen Cantonen, selbst wenn sie durch die Glaubensänderung vom Bisthume getrennt worden sind; daher Aufsuchung aller hierauf bezüglichen historischen Denkmäler, und namentlich mittelalterlicher Urkunden, Chroniken, Jahrzeitbücher (Nekrologien) u. s. w., vorab in den Archiven und Bibliotheken der Pfarreien, Stifte, Klöster und Ritterhäuser, noch bestehender oder früher aufgehobener. (Auch Benützung der Archive in **Constanz** und **Carlsruhe**.)
b. Die allgemein-kirchlichen Verhältnisse; — Metropolitanverband, Nuntiatur und Rom. (Mit Benützung der auswärtigen Archive und Bibliotheken.)

§. 6.

Das Forschen im politischen Gebiete begreift:

a. Im Allgemeinen Alles, was die Geschichte, die Zustände, Sitten und Verhältnisse jedes einzelnen der fünf Orte, im Innern und nach Außen, beschlägt; und insbesondere
b. Hof- und Dorfrechte, Allmend- und Genossenrechte, Stadtrechte;
c. Orts- und Bundesrechte. Darum Durchsuchung der Archive und Bibliotheken: des Staates, der Städte, Zünfte und Dorfgemeinden; Anfrage bei einzelnen Bürgern. (Auch Benützung auswärtiger, hauptsächlich **österreichischer** Archive.)

§. 7.

Das Forschen im cultur-historischen Gebiete umfaßt Sitten, Kleidertrachten, Land- und Hauswirthschaft, Kunst, Sprache, Literatur und Verwandtes, mit besonderer Rücksicht auf die alte und älteste Zeit.

§. 8.

Die Alterthumskunde befaßt sich mit Auffindung, Sammlung und Erhaltung historischer Denkmäler, sowohl aus der vorchristlichen, als aus der christlichen Zeit; z. B. Inschriften, Waffen, Wappen, Münzen, Bauwerke, Kunstwerke (in Stein, Holz, Glas, Pergamen ꝛc.), Kirchengeräthe, Hausgeräthe u. a. m.

B. Bildung und Wirksamkeit des Vereins.

§. 9.

Als ordentliche Mitglieder des Vereines werden Solche aufgenommen, welche in einem der 5 Orte wohnhaft sind. Geistliche und weltliche Corporationen im Gebiete der 5 Orte können vom Vereine als Ehrenmitglieder, ausserhalb wohnende Männer aber, die sich um die Geschichts- und Alterthumsforschung verdient gemacht haben, vom leitenden Ausschusse als ausserordentliche oder correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

§. 10.

Die in jedem der fünf Orte wohnenden Vereinsmitglieder bilden für sich besondere Abtheilungen. (Sectionen.)

§. 11

Nach §. 2. der Statuten der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz werden die Mitglieder des fünförtlichen Vereines, sobald sie es wünschen, von Rechtswegen Mitglieder der allgemeinen Gesellschaft.

§. 12.

Zur Besorgung und Leitung der Geschäfte wählt der Verein auf zwei Jahre einen Ausschuß von drei Mitgliedern aus demjenigen Orte, wo die Sammlungen der Gesellschaft aufgestellt sind [1]), und bezeichnet darunter den Präsidenten und Actuar.

---

[1]) Stadt Lucern.

Zur Redaction der Vereinsschrift (Geschichtsfreund) zieht der Ausschuß überdieß zwei sachkundige Mitglieder, die nicht dem gleichen Cantone angehören dürfen, bei.

§. 13.

Für die jährliche Generalversammlung und deren Leitung soll ein eigenes Präsidium [1]) in der Person eines Mitgliedes aus jenem Cantone bestimmt werden, in welchem die Zusammenkunft stattfindet. Dieser Festpräsident wird zu den jeweiligen Sitzungen des leitenden Ausschusses eingeladen, und soll er jedenfalls jener Session, welche der Hauptversammlung unmittelbar vorausgeht, beiwohnen.

§. 14.

Der Verein versammelt sich alljährlich, nach eigener Bestimmung, abwechselnd an einem der 5 Orte. Seine Verrichtungen sind:

a) Anhörung des Protocolls der letzten Versammlung und des Jahresberichtes des Ausschusses;

b) Prüfung und Genehmigung der Vereinsrechnung, geführt durch einen vom Ausschusse bezeichneten und vom Vereine genehmigten Quästor;

c) Einvernahme der Berichte einzelner Sectionen;

d) Anhörung der Arbeiten (Vorträge);

e) Aufnahme neuer ordentlicher- oder Ehrenmitglieder;

f) Ueberhaupt Berathung und Verfügung über Alles, was in den Bereich des Vereines gehört und zum Frommen desselben dient. Jedoch sind Motionen oder Anträge wichtigen Belangs von Seite einer Section oder einzelner Mitglieder dem leitenden Ausschusse wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung zur Erdaurung und allfälliger Begutachtung schriftlich einzureichen.

§. 15.

Hiemit treten die frühern Grundlagen vom 10. Jänner 1843 ausser Kraft.

---

[1]) Nebst dem eigentlichen Vereins- oder Jahrespräsidenten.

Verzeichniß

der ordentlichen Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte [1].

1866.

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster. 1853.
„ von Ah, Joseph Ignaz, Kinderpfarrer in Stans. 1856.
„ Aklin, Peter, Großrath in Baden. 1861.
„ Amberg, Bernhard, Pfarrer in Rickenbach. 1862.
„ Amberg, Johann, Fürsprech in Lucern. 1858.
„ Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
„ Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Lucern. 1854.
„ Am Rhyn, Walther, Oberstlieutenant in Lucern. 1851.
„ Anderhalden, Franz Joseph, Pfarrer in Lungern. 1851.
„ Anderhalden, Meinrad, Caplan in Sachseln. 1866.
„ Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
„ Attenhofer, Karl, Dr. Jur. in Sursee. 1863.
„ Balthasar, Friedrich, Lieutenant in Lucern. 1862.
„ Balthasar, Robert, Lieutenant in Lucern. 1854.
„ Bannwart, Peter, Spitalpfarrer in Solothurn. 1843.
„ Beck-Leu, Franz Xaver, auf Beckenhof; Gutsbesitzer in Sursee. 1861.
„ Bell, Friedrich, I Staatsarchivar in Lucern. 1848.
„ Benziger, Karl, Alt-Kantonslandammann in Einsiedeln. 1860.
„ Benziger, Jos. Carl, Oberstlt. in Einsiedeln. 1865.

---

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Benziger, Nicolaus, Bezirksstatthalter in Einsiedeln. 1865.
„ Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.
„ Birrer, Anton, Pfarrer in Schongau. 1846.
„ Bölsterli, Joseph, Leutpriester in Sempach. 1844.
„ Bommer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Brandes, P. Karl, O. S. B., Professor in Einsiedeln. 1850.
„ Brandstetter, Joseph, Med. Dr. in Münster. 1860.
„ Bucher, Joseph, Gemeinderathsschreiber in Schötz. 1865
„ Buck, Jacob, Decan in Hizkirch. 1843.
„ Bühlmann, Jost, Pfarrer in Werthenstein. 1864.
„ Bumbacher, Ambrosius, O. S. B., Frühmesser in Giswil. 1866.
„ Bünter, Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866.
„ Bütler, Anton, Kunstmaler in Düsseldorf. 1861.
„ Cammenzind, Andr. Alois, Altregierungsrath in Gersau. 1860.
„ Cammenzind, Damian, Regierungsrath in Gersau. 1858.
„ Cammenzind, J. M. Andreas, Altlandammann in Gersau. 1860.
„ Corragioni-d'Orelli, Emmanuel, Pharmazeut in Lucern. 1854.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Lucern. 1858.
„ Crivelli, Friedrich, Banquier in Lucern. 1863.
„ Deschwanden, Joseph Theodor, Pfarrer in Hergiswil. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans. 1846.
„ Deschwanden, Karl, Gemeindeschreiber in Oberdorf Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Diethelm, Dominik, Fürsprech in Altendorf. 1865.
„ Dillier, Fr. Joseph, Pfarrer in Giswil. 1857.
„ Dillier, Fr. Joseph, Pfarrer in Sarnen. 1858.
„ Dillier, Jos. Ignaz, Landssäckelmeister in Sarnen. 1866.
„ Donauer, Joseph, Kalligraph in Bern. 1854.
„ Dossenbach, Oswald, Obergerichtspräsident in Zug. 1856.
„ Durrer, Franz, Gerichtsschreiber in Buochs. 1866.
„ Eberle, Ambros, Canzleidirector in Schwyz. 1861.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger, Joseph, Pfarrer in Großwangen. 1843.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr. in Lucern. 1854.

HH. Elmiger, Kaspar, Leutpriester in Root. 1844.
" Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
" Ernst, Eduard, Pfarrer in Weggis. 1845.
" Estermann, Balthasar, Director in Lucern 1858.
" Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
" Etlin, Simeon, Med. Dr. und Landammann in Sarnen. 1859.
" Etlin, Fr. Jos. Caplan auf dem Flüeli in Sachseln. 1866.
" Faßbind, Gottfried, Kantonsrath in Oberart. 1850
" Faßbind, Zeno, Med. Dr. in Gersau. 1856.
" Feyerabend, August, Med. Dr. in Lucern. 1860.
" Fischer, Anton, Med. Dr. in Tagmersellen. 1853.
" Fischer, Vincenz, Fürsprech und Nationalrath in Lucern. 1845.
" Frank, Leonz, Caplan in Stans. 1866.
" Frey, Joseph, Pfarrer in Zell. 1855.
" Fridlin, Jacob, Pfarrer in Cham. 1858.
" Fruonz, P. Kunrad, O. S. B., Beichtiger in Sarnen. 1845.
" Fuchs, Joseph, Caplan in Walchwil. 1859.
" Fuster, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1850.
" Gasser, Josef, l. Landschreiber in Sarnen. 1866.
" Gehrig, Heinrich, Professor in Lucern. 1858.
" Gisler, Joseph, Pfarrer in Bürglen. 1859.
" Gloggner-Mayr, Heinrich, Stadtrath in Lucern. 1858.
" Gloggner-Fluhmatt, Joseph, Hauptmann in Lucern. 1860.
" Göldlin, Joseph, Vierherr in Sursee. 1855
" Grüniger, Augustin, O. S. B., Rector in Sarnen. 1866.
" Grüter, Joseph, Chorherr in Münster. 1847.
" Häfliger, Jost, Decan in Luthern. 1859.
" Hartmann-Mayr, Joseph, Geschäftsagent in Lucern 1858.
" Hautt, Alois, Altregierungsrath in Lucern. 1844.
" Hegglin, Joseph, Caplan in Münster. 1854.
" Hegner, J. M., Fürsprech in Lachen. 1865.
" Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Rotwil. 1863.
" Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
" Herger, Joseph, Handelsmann in Altdorf. 1859.
" Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
" Herzog, Adam, Fürsprech in Münster. 1856.
" Herzog, Ignaz, Leutpriester in Schwarzenbach. 1864.
" Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.

HH. Herzog, Lukas, Alt-Oberrichter in Münster. 1844.
„ Herzog, Fr. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
„ Herzog, Fr. Xaver, Alt-Amtsgehülfe in Hitzkirch. 1860.
„ Hochstrasser, Joh. Baptist, Caplan in Ruswil. 1853.
„ Hodel, P. Martin, S. O. C., Caplan in Baldegg. 1860.
„ Hotz, Leonz, Caplan in Baar. 1850.
„ Hotz, Sylvan, Professor in Baar. 1857.
„ Huber, Anton, Caplan in Mariazell. 1856.
„ Jakober, Franz Jos., Pfarrhelfer in Sarnen. 1866.
„ Jann, Ferdinand, Med. Dr. in Stans. 1852.
„ Jann, Karl, Polizeidirector in Stans. 1861.
„ Imfeld, Balthasar, Pfarrhelfer in Lungern. 1866.
„ Imfeld, Ignaz, Caplan zu Bürgeln bei Lungern. 1866.
„ Imfeld, Johann, II. Landschreiber in Sarnen. 1866.
„ Imfeld, Joseph, bischöflicher Commissar in Saxeln. 1851.
„ Inderbitzin, Joseph Maria, Pfarrer in Schwyz. 1859.
„ Ineichen, Heinrich, Alt-Erziehungsrath in Ballwil. 1846.
„ Ineichen, Joseph, Med. Dr. in Willisau. 1863.
„ Kaiser, Albert, Sechser in Zug. 1862.
„ Kaiser, Jacob, Landammann in Stans. 1856.
„ Kaiser, Kaspar, Stadtarzt in Zug. 1847.
„ Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
„ Kopp, Alois, Oberrichter in Lucern. 1854.
„ Kothing, Martin, Archivar in Schwyz. 1849.
„ Kreienbühl, Vincenz, Katechet in Sursee. 1865.
„ Kyd, Felix Donat, Altposthalter in Brunnen. 1844.
„ Landolt, P. Justus, O. S. B., Professor in Einsiedeln. 1845.
„ Letter, Michael, Landammann in Zug. 1853.
„ Lichtensteiner, Joseph Leonz, Pfarrer in Eich. 1862.
„ v. Liebenau, Herman, Med. Dr. in Lucern. 1843
„ Lochmann, Alois, Canzlist in Sachseln. 1866.
„ Lusser, Franz, Landschreiber in Altdorf. 1849.
„ Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf. 1859.
„ Lusser, Joseph, Altregierungsrath in Lucern. 1857.
„ Lüthert, Theodor, Hauptmann in Lucern. 1851.
„ Lütolf, Alois, Subregens des bischöflichen Seminars in Solothurn. 1853.
„ Mai, Franz, Kantonsrichter in Gersau. 1860.

HH. Marty, Martin, Fürsprech in Altendorf. 1865.
" Mayr, Georg, Oberschreiber in Lucern. 1857.
" Meyer-Bielmann, Jacob, Oberstlieutenant in Lucern. 1849.
" Meyer, Jacob, Pfarrer in Hildisrieden. 1853.
" Meyer, Jacob, Pfarrer in Altishofen. 1858.
" Meyer, Jacob, Pfarrer in Viznau. 1861.
" Meyer, Johann, Architect in Gersau. 1859.
" Meyer-Crivelli, Joseph, Staatscassier in Lucern. 1857.
" Meyer-am Rhyn, Jost, Privat in Lucern. 1851.
" Michel, Maria, zum Sarnerhof in Sarnen. 1866.
" Ming, Johann, Altpfarrer, in Sarnen 1851.
" Mohr, Bernard, Hauptmann in Lucern. 1854
" Mohr, Heinrich, Major in Lucern. 1856.
" Mohr, Rudolf, Ingenieur in Basel. 1856.
" v. Mos, Karl, Handelsmann in Lucern. 1849.
" v. Mos, Martin, Pfarrer in Solothurn. 1850.
" v. Moos, Nikolaus, Regierungsrath in Sachseln. 1866.
" v. Moos, Nikolaus, gew. eidg. Staatsschreiber, in Sachseln. 1866
" v. Mos, Franz Xaver, Director des Waisenhauses in Lucern. 1849.
" Morel, P. Gall, O. S. B., Studienrector in Einsiedeln. 1843.
" Muheim, Jost, Landschaftmaler in Lucern. 1855.
" Müller, Alois, Fürsprech, in Airolo. 1847.
" Müller, Alois, Oberrichter in Baar. 1854.
" Müller, Franz, Med. Dr. in Altdorf. 1843.
" Müller, Jacob Martin, Rathsherr in Baar. 1852.
" Müller, Joseph, Gastwirth auf Rigi-Scheidegg. 1860.
" Müller, Karl Emmanuel, Pannerherr in Altdorf. 1845.
" Müller, Karl Leonhard, Handelsmann in Altdorf. 1843.
" Müller, Vincenz, Altlandammann in Altdorf. 1843.
" Nägeli, P. Leopold, S. O. C., Caplan in Lucern. 1850.
" Nager, Alois, Ingenieur in Lucern. 1859.
" Niederberger, Remigius, Pfarrer und bischöflicher Commissar in Stans. 1866.
" Obermatt, Anton, Caplan in Ennetmoos. 1865.
" Obermatt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866
" Omlin, Joseph Anton, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.

HH. Omlin, Ludwig, Priester in Sachseln. 1866.
„ Pfyffer, Alphons, Major des eidgenössischen Generalstabs, in Lucern. 1863.
„ Pfyffer, Bernard, Med. Dr. in Lucern. 1852.
„ Pfyffer, Bernard, II. Staatsarchivar in Lucern. 1858.
„ Pfyffer, Joseph, Med. Dr. in Lucern. 1853.
„ Pfyffer-Balthasar, Ludwig, Oberrichter in Lucern. 1852.
„ Pfyffer, Ludwig, Blumenfabrikant in Lucern. 1858.
„ Plattner, Placidus, Rector in Chur. 1862.
„ Räber Alois, Gerichtsschreiber in Ebicon. 1861.
„ Räber-Leu, Alois, Buchhändler in Lucern. 1862.
„ Reding, Franz, Kantonsschreiber in Schwyz. 1845.
„ Riedweg, Matthias, Custos in Münster. 1859.
„ Rohrer, Franz, Pfarrer in Kerns. 1866.
„ Rölly, Ignaz, Chorherr in Lucern. 1849.
„ Römer, Carl, Caplan in Goldau. 1865.
„ Röthelin, Ignaz, Sextar in Meggen. 1865.
„ Russi, Joseph Maria, Pfarrer in Gersau. 1860.
„ Rüttimann, Heinrich Ludwig, Schulherr in Sursee. 1857.
„ Rüttimann, Ludwig, Hauptmann in Lucern. 1863.
„ Rüttimann, Rudolf, Spitaldirector in Lucern. 1845.
„ Scherer, Theodor, Dr. J. U. in Solothurn. 1843.
„ Schiffmann, Fr. Joseph, Bibliothekar und Antiquar in Lucern. 1858.
„ Schiffmann, Melchior, Vicar in Hochdorf. 1859.
„ Schilter, Dominik, Med. Dr. in Schwyz. 1865.
„ Schindler, Anton, Seminardirector in Seewen. 1865.
„ Schlumpf, Melchior, Decan in Steinhusen. 1852.
„ Schmid, Ferdinand, Pfarrhelfer in Allenwinden. 1864.
„ Schmid, Joseph, Ulrich, Oberstlieutenant in Lucern. 1857.
„ Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Argau. 1849.
„ Schmid, Melchior, Fürsprech in Lucern. 1861.
„ Schmidlin, Jost, Pfarrer in Büron. 1844.
„ Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Lucern. 1843
„ Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Lucern. 1850.
„ Schnyder, Julius, Großrath in Sursee. 1854.
„ Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
„ Schuhmacher, Dagobert, Stadtrath in Lucern. 1858.

HH. Schuhmacher Felix, General, in Lucern. 1863
" Schürmann, Anton, Stadtschreiber in Lucern. 1862.
" Schwytzer, Fr. Xaver, Ingenieur in Lucern. 1844.
" Schwyzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
" Segesser-Simon, Alois, Alt-Quartiermeister in Lucern. 1856.
" Segesser, Eduard, Oberstlieutenant in Lucern. 1858.
" Segesser-Wynn, Heinrich in Lucern. 1857.
" Segesser, Jos. Placid, Architekt in Lucern 1844.
" Segesser, Jost Bernard, gewesener Großrichter, in Lucern. 1845.
" Segesser, Ludwig, Ingenieur in Lucern. 1849.
" Sidler, Franz, Leutpriester zu St. Stephan in Münster. 1865.
" Siegwart-Müller, Constantin, Altschultheiß, in Altdorf. 1843.
" Sigrist, Joseph, Decan in Ruswil. 1846.
" v. Sonnenberg, Alfred, Guardehauptmann Sr. päpstlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
" v. Sonnenberg, Theoring, Commandant in Lucern. 1849.
" Staub, Bonifaz, Studienpräfect in Zug. 1843.
" Staub, Leonz, Pfarrer in Quarten, Kt. St. Gallen. 1852.
" Stocker, Thomas, Chorherr in Lucern. 1843.
" Stockmann, Melchior, Med. Dr. in Sarnen. 1866.
" Studer, Johann, Gemeinderathspräsident in Gettnau. 1849.
" Suppiger, Jos., Professor in Lucern. 1864.
" Suppiger, Ludwig, Pfarrer in Allschwil, Baselland. 1844.
" Tanner, Anton, Dr., Propst in Lucern. 1861.
" Truttmann, Michael, Regierungsrath auf Seelisberg. 1858.
" Tschümperlin, Melchior, Pfarrer und bischöflicher Commissar in Ingenbohl. 1859.
" Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
" Waldis, Alois, Pfarrer in Buttisholz. 1853.
" Weber, Anton, Oberlehrer in Baar. 1861.
" Weibel, Joseph, Pharmazeut in Lucern. 1861.
" Wickart, Anton, Stadtschreiber in Zug. 1865.
" Wickart, Paul, Pfarrhelfer in Zug. 1852.
" Wiki, Joseph, Pfarrer in Römerswil. 1843.
" Windli, Joseph, Regierungsrath in Kerns. 1866.
" Winkler, P. Fr. Sales, S. O. C., Caplan in Lucern. 1852.
" Winkler, Joseph, Dr., Chorherr und bischöflicher Commissar in Lucern. 1858.

HH. Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.
" Wyrsch, Jacob, Med. Cand. in Buochs. 1866.
" Wyrsch, Louis, Landammann in Buochs. 1866.
" Wyrsch, Melchior, Med. Dr. in Buochs. 1852.
" ab Yberg, Theodor, Alt-Landammann in Schwyz. 1845.
" Zelger, Joseph, Landschaftmaler in Lucern. 1850.
" Zelger, Walther, Med. Dr. und Kantonsstatthalter in Stans. 1861.
" Zemp, Dr. Jos., Großrath in Entlebuch. 1864.
" Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
" Zimmermann, J. J , Corporationsschreiber in Weggis. 1845.
" Zünd, Joseph, Geschäftsagent in Lucern. 1860.
" Zünd, Robert, Landschaftmaler in Lucern. 1846.
" zur Gilgen, Franz, Lieut. in Sarnen. 1866.
" zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat in Lucern. 1853.

Durch Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten gegenüber dem Vereine, sind aus dem Verzeichnisse der Mitglieder gestrichen worden:

HH. Andermatt Albert, alt Polizeidirector in Baar.
" Baumgartner Georg, Pfarrer in Wollerau.
" Bürgler, Jos. Maria, Professor in Schwyz.

I.

Josue und Sebastian von Beroldingen.

Ein biographischer Versuch von Joseph Schneller, Stadtarchivar.

Zwischen dem Schreiber und dem Leser einer Geschichte kann sich so lange kein ernstlicher Conflict erheben, als sie beide wirkliche Geschichtsfreunde sind, und daher gemeinsames Interesse in ruhige objektivgehaltene Ermittlung und Darstellung der historischen Wahrheit setzen. Diese gemeinsame Wahrheitsliebe wird sie auch dann nicht auseinander gehen lassen, wenn irgend ein historischer Gegenstand in Folge gewissenhafter und quellenmäßiger Forschung in einem weniger vortheilhaften Lichte, als bisher der Fall sein mochte, erscheinen sollte, und ihnen sohin den Anlaß bietet, angewöhnte Meinungen und liebgewonnene Ansichten theilweise zu berichtigen oder auch gänzlich aufzugeben. — Unter diesen Voraussetzungen geht der Verfasser der „Beroldinger" allerdings um so lieber an seine Arbeit, weil er mit dieser die Wahrheitsliebe der Geschichtsfreunde auf keine zu harte Probe stellen muß; denn hier gibt es nur Erbauliches zu erzählen.

Fährt man zu Schiffe auf dem schönen Vierwaldstättersee, von Fluelen her auswärts, so erblickt das Auge links zwischen Bauwen und Seelisberg hoch oben ein altes Steinhaus, welches die dortigen Bewohner mit dem Namen „das Schlößli Bärelingen" oder „Bärlingen" bezeichnen. Geschrieben wird es seit lange her „Bereldingen" [1]), später „Beroldingen," und diese Schreibweise entspricht auch der ursprünglichen Herleitung; denn Beroaldus war ein

[1]) Siehe Anhang. Nro. 1.

alter deutscher Name, und die Endsylbe ingen bedeutet „bei den Nachkommen." Also war in uralten Zeiten ein gewisser Beroald der primitive Besitzer und Eigenthümer der dortigen Grundstücke und Güter; — und wer dürfte daran zweifeln, daß derselbe als erste Wohnung eine bloß einfache, man möchte sagen, eine ärmliche Hütte für sich und die Seinigen werde erstellet haben. Die ursprünglichen Besitzer und Bewohner von Beroldingen waren also schlichte Landleute, die der damals noch ganz kargen Erde weniges Futter für ihre Herden abgewannen, und ihr Leben mit Milch, Käse und Butter fristeten, den selbe wohl auf Niderbauwen mochten bereitet haben.

Daß Untersuchungen über einzelne alte Familien nie zu völligem Abschluß gelangen können, und gar manche Lücken lassen müssen, ist eine natürliche Folge der Mangelhaftigkeit an Quellen. Der Geschichtsforscher sieht sich namentlich für die älteste Zeit nur auf spärliche Belege hingewiesen, und muß gar oft mit einzelnen Andeutungen sich begnügen, aus denen der genealogische Zusammenhang der Familienglieder nicht immer sich entnehmen läßt. Ist jedoch einmal der Versuch gemacht, das Vorhandene zusammenzustellen, und sind dadurch die Lücken in der bisherigen Kenntniß anschaulich geworden, so läßt sich immerhin hoffen, daß übersehene und neu aufgefundene Nachrichten zu Ergänzungen oder Berichtigungen führen werden, und auch in dieser Hinsicht dürfte der gegenwärtige Versuch trotz seiner Unvollkommenheit nicht als überflüßig erscheinen.

Schriftliche sichere Nachrichten von den Beroldingen kennen wir kaum früher, denn um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Hans Jakob Leu meldet zwar in seinem allgemeinen helvetischen Lexikon: eine Hedwig von Beroldingen seie 1199 die dritte Abtissin und Melchior 1212 Comthur des Klosters Seedorf gewesen. Wir lassen das dahingestellt; nur ist zu bemerken, daß dieses Lazariter-Ritterhaus erst im Eingange des 13. Säculums gegründet worden, und daß die Vorsteherin nicht Abtissin, sondern Meisterin hieß. Wohl erscheint im alten Jahrzeitbuche von Seedorf ad 2. Febr. eine Hedewigis de beroldingin, allein sie wird blos soror, nicht magistra genannt [1]. Nach Gilg Tschudi stuond Cuono von Beroldingen den 23. December 1257 zu Altdorf an der „Gebreitun"

[1]) Geschichtsfreund, historische Zeitschrift der 5 Orte. Bd. XII, 56.

vor dem Landgrafen Rudolf von Habsburg denen von Izeli wider die von Gruoba bei [1]). Weiterhin schenkte im Jahre 1275 der freie Wernher von Attinghusen an das Frauenmünster zu Zürich verschiedene Hörige oder leibeigene Leute, untern andern Walthern von Beroldingen [2]). Ein Kunrad von Beroldingen soll nach dem Jahrzeitbuche zu Schachdorf im Jahr 1315 bei Morgarten als Urner gefallen sein [3]). Durch solche bekannte und manche andere noch unermittelte vaterländische Thaten während dem Laufe des 14. Jahrhunderts, stieg das Geschlecht der Beroldinger dermassen im Zutrauen und im Ansehen bei dem freien Landmanne von Uri, daß wir bald an der Spitze des Regiments Männer dieses Namens erblicken. Die urkundliche Geschichte (und ich halte mich nur an diese) nennet Heinrich Beroldinger, welcher nicht nur die erste Staatsstelle, das Landammannamt, in den Jahren 1427, 1428 und 1429 [4]) bekleidete, sondern auch vor und nach dieser Zeit auf zerschiedenen Tagen der Eidgenossen saß, — und wie des eigenen Cantons Irrungen, eben so auch die in andern eidgenössischen Landen entwirren half. Oder ist es nicht Heinrich von Beroldingen, der zu Sitten am 26. Jänners 1426 als Friedensstifter bei Herzog Philipp Maria von Mailand wegen Bellenz, Livinen und Eschenthal auftritt? Ist es nicht derselbe, welcher Samstag vor Mittevasten 1437 Schiedrichter war zwischen Zürich und den Orten Schwyz und Glarus in Betreff des toggenburgischen Erbschaftsstreites, und der da nach der Schlacht bei St. Jacob den Friedensvertrag von Ensisheim unterm

---

[1]) Chron. Helv. I, 155 a.

[2]) Geschichtsfrd. XIV, 188.

[3]) Geschichtsfrd. VI, 173.

[4]) Archiv Uri, Geschichtsfrd. VIII, 133, 134. – Unterm 5 Brachm. 1427 besiegelt der Landammann als Richter des Landes einen Spruch um ein Haus, Hofstatt und Mätteli in Spiringen. Das übrigens etwas abgenutzte Siegel ist seiner Einfachheit wegen, gegenüber den spätern Beroldingischen Insiegeln, namentlich von 1521 an, höchst interessant, zumal es im Bilde sehr wahrscheinlich eine Gürtelschnalle, in welcher zwei Sterne stehen, darstellt. Die Zeichnung verdanke ich Herrn Oberstlieutenant J. Meyer-Bielmann. (Siehe Abbildung Tafel I, Nro. 1.

Ein Jahr später (28 Brachm. 1428. Bd. VIII, 133) legt Heinrich Beroldinger sein Siegel als Ammann einem andern Briefe an. Es ist aber nicht mehr dasselbe Exemplar, sondern im Umkreise und im Schilde größer. Wohl mag er das frühere Siegel etwa verloren haben.

28 Octobris 1444 mit dem Dauphin von Frankreich aufrichten half[1]? In dem 1435, am 19. August, erscheint im Schiedbriefe zwischen Lucern und Unterwalden, um die streitigen Seefuhren und Fischenzen bei Hergiswil, neben dem Urner Ammann Walter zum Brunnen[2], Heinrich Beroldinger als Altammann[3]).

Vom Jahre 1478 an bis und mit 1508, also in den für die Eidgenossen schweren und entscheidenden Tagen (Burgunder- und Schwabenkrieg) begegnen wir einem weitern Helden dieses Geschlechtes, Andreas Beroldinger, der abwechselnd als Ammann des Landes Uri und als Abgesandter auf den eidgenössischen Zusammenkünften in der Geschichte aufgetreten und gehandelt[4], und welcher den Zunamen führte: Der guldene Ritter.

Die Geschichte belehrt uns, wie im Eingange des 16. Jahrhunderts Bellinzona aus Furcht vor dem französischen Könige, Ludwig XII., den Urnern und Schwyzern aus freien Stücken sich unterworfen hatte. Das brachte freilich Verwirrung. Die Söldner, bald für, bald wider die französische Fahne kämpfend, je nach der Größe des Soldes, konnten von Seite Frankreichs die rückständigen Ansprachen nicht erhalten; darum griffen sie zu den Waffen, und machten sich in der Gegend von Lauis und Locarno selbst bezahlt. Jetzt grollte Frankreich und beharrte auf dem Besitze von Bellenz. Aber die Urner erklärten, daß sie diesen Ort behalten wollen, wie er ihnen rechtlich zukomme. Ganz besonders heben wir einen eidgenössischen Abschied hervor, in welchem des unerschrockenen mannhaften Auftretens der Boten von Uri entgegen dem Ansinnen Königs Ludwig wörtlich Erwähnung gethan wird. Es war auf dem Tage zu Lucern, vff Mentag nach Galli 1502, wo Ammann Andreas Beroldinger und Ammann Walther in der Gaß sich folgendermassen erklärten: „Vnd ob er (der König) darvber sich darfür „(Bellenz) legerti, so wölten sy an den enden Im eins rechten sin „mit Iro Hallparten, vnd Gott zuo Hilff nemen, vnd ir lib vnd

---

[1]) Amtliche Sammlung der ältern eidg. Abschiede. Bd. II, S. 53, 761, 807.

[2]) Dessen Hausfrau war nach dem Jahrzeitbuche von Attinghusen (ad 9 Mai) Dorade Beroldinger, wohl unsers Heinrichs Schwester. (Geschichtsfreund XVII, 154.)

[3]) Abschiede. II, 105. Das Original liegt im Archive Nidwalden. — Heinrichs Frau hieß Margaritha Tammann.

[4]) Eidg. Abschiede. Bd. III, 1. S. 9—628.

„guot, vnd alles dz sy vermögen, daran setzen, damit sy des nach-„purn vnd sins vbermuotz entladen wurden, dann als lützel sy ir „eigen vatterland, ouch ir wib vnd kind, verließen, als wenig vnd „noch vil minder sy bellentz verlassen wöllen“ [1]).

Nach dem Jahrzeitbuche von Attinghusen [2]) war dieser Andreas ein Großsohn Ammann Heinrichs und Sohn des Nicolaus und der Margaritha von Mentlen, einer Tochter Bernhards [3]). Dessen Frau hieß Else Fryesin. Ammann Andreas wohnte zu Altdorf oben in dem Dorf, untenher der Landstraße; er stiftete, wie in Bürgeln, auch zu Schachdorf und anderswo Seelenmessen und Jahrzeiten für sich und seine lieben seligen Vordern, und schlug die Widmung hiefür auf sein genanntes Haus und Hofstatt [4]).

Von unserm Landammann Andreas Beroldinger lebt im Munde des Urnervolkes eine sonderbare Sage, wie das Versprochene von Seite Verstorbener abgeholt werde. Es handelte sich nämlich darum, daß der Ueberlebende dem Abgestorbenen eine Flasche mit Wein an einen bestimmten Ort abzuliefern hatte, dagegen der Verstorbene ein Brod mitbringen sollte Ein solches Gelübde gieng Andreas († 10. März 1510) mit einem seiner Gesellen um das Jahr 1490 ein. Die Sache wurde vollführt, und Lucerns Stadtschreiber Cysat, welchem der Urenkel des Andreas, Landammann Johann Kunrad von Beroldingen dieselbe am 15. Dec. 1609 in Wahrheit erzählet hatte, berichtet (Collect. C. 205 b.), wie beherzigend ein solch' vermessenes Handeln sei, und vor Gott erachtet werde [5]).

Andreas hinterließ den Josue, und dieser hinwieder nebst andern Söhnen den Sebastian, der das Geschlecht bis auf unsere Tage fortpflanzte. Ich wäre im Falle, eine ziemlich verläßige Stammesfolge der ältern Familienlinie und eine sichere Versippung sowohl, als genaue Kenntniß des ursprünglichen Grundbesitzes geben und verbürgen zu können, zumal reichliche Quellen theils von Seite des Herrn Altstaatsraths Sebastian von Beroldingen, gewesenen

1) Lucerner Abschiede. C. 162 a.

2) Geschichtsfrd. XVII, 155.

3) Darum nennt Josue den Fridli Mentler, Wirth zum Falken in Uri, seinen Vetter. (Abschied Baden, Montag vor St. Martins Tag 1544.)

4) Geschichtsfrd. VI, 166. XX, 73.

5) Alois Lütolf; Sagen, Bräuche und Legenden aus den 5 Orten. Lucern 1865. S. 144.

Fideicommissarien († 28. Sept. 1865), theils von der Gn. Frau Gräfin Carolina von Beroldingen, geborne Gräfin von Larisch-Mänich in Stuttgart, freundlichst mir geboten worden waren. Auch würde eigene Anschauung in dieser Beziehung, die ich während vierundzwanzigjährigem Sommeraufenthalte in der Umgegend von Beroldingen erworben, einen durchaus sichern Anhaltspunkt gewähren: die wirklich bedeutenden Verdienste um das engere und weitere Vaterland in der Kirche und im Staate, die diesem Stamme gleichsam von Vater auf Sohn erblich, das gerechte und liebevolle Regiment, welches fortan durch die Beroldinger geübet worden [1]), näher zu schildern und aufzuhellen, so wie überhaupt eine ausführliche Geschichte des ganzen großen Hauses hier auch nur annähernd zu geben, würde aber meine Kräfte, und die neben den amtlichen Archivsarbeiten mir zugemessene Mußezeit weit überschreiten. Ich bin darum gewillet, gegenwärtig nur jene zwei Männer Josue und Sebastian, die in der alten Zeit auf das Rühmlichste sich hervorgethan, deren Name in Gut und Blut, in Schild und Helm groß geworden, die Ehren, Würden und Reichthum auf ihre Enkel übertragen, durch diesen Versuch einigermassen zu verewigen.

Josue von Beroldingen war bald Landammann, bald Statthalter oder Altammann in Uri von 1520—1563, also in den verhängnißvollen Tagen der Glaubensspaltung und kirchlicher Unruhen. Damals stand er unentwegt und unerschütterlich, wie eine gewaltige Mauer, und trat ein mit beredtem Munde und mit festem Muthe für die Reinhaltung des wahren Glaubens seiner Väter; — und die eidgenössischen Abschiede bezeugen es offen, wie mannlich hierin das Votum der Vertreter des alten katholischen Ortes Uri in dieser Angelegenheit lautete, — ich meine unsers Beroldingers, Vogts Jost Blätteli, Ammanns Hans Dietly, und Bruders Nicolaus von Uri, eines Einsiedlers. Es sei mir erlaubt, nur etwelche Beispiele im Vorbeigehen anzuführen. — Auf einem Tage in Lucern, am 27. Jänners 1525, wo es sich um den neuen Glauben

[1]) Ein solch' rühmliches Zeugniß stellen noch unterm 24. Augstm. 1664 Bellenz und die regierenden katholischen Orte Uri, Schwyz und Unterwalden dem Caspar Joseph Peregrin von Beroldingen in der Eigenschaft eines gewesenen Landvogts aus. Am Briefe hängt der Stadt Bellenz Siegel — eine Schlange. (Familienlade.)

handelte, saß auch als Abgeordneter von Uri der bereits erwähnte Eremit Nicolaus. Dort sprach er folgende Worte, welche in den Abschieden aufgezeichnet als Beispiel für die Enkel hinterlassen worden: „Mit dem Zwingli will ich in's Feuer gehen, den Glauben „will ich bewahren, es sei zu Zürich oder anderswo." Und bei der ewig denkwürdigen Disputation in Baden (im Mai 1526) stunden auf Seite des entschlossenen und gründlich gebildeten Kämpfers Dr. Johannes von Eck, Vicecanzlers der Universität Ingolstadt, und des constanzischen Generalsvicars Johannes Faber, der gelehrte Dr. Thomas Murner, Lesemeister der Barfüsser in Lucern, Johannes Scherer, Decan des Vierwaldstätter-Capitels und Pfarrer zu Malters, Magister Peter Winmann und Jost Schinbein, Chorherren in Lucern, Daniel Kenel, Pfarrer zu Ruswil, Heinrich Boumli, Pfarrer in Schwyz, und der arme, demüthige Waldbruder Nicolaus aus Uri, sonst Zwyer genannt, der unter dem sogenannten Bruderstein im Bannwalde gelebt haben soll, den 19. Aprils 1546, 77 Jahre alt, starb, und im Oelberge begraben liegt.

Des weitern war unterm 22 Juni 1528 eine Tagleistung des Glaubens halber in Baden. Da meldet der Bote von Uri, Vogt Jost Blätteli, er habe von seiner Regierung den Auftrag erhalten, einer so eben getroffenen Verordnung wegen Anzeige zu machen, nämlich: „Wer durch ihr Gebiet wandle, und von der Lutherischen „oder Zwinglischen Secte spreche, aber vom Wirthe oder Andern „gewarnt, nicht gehorche, soll gefangen gesetzt werden. Jeder Ort „möge nun seine Angehörigen warnen." Und am 4. März 1531, wo sich die Boten der alten Orte in Brunnen versammelten, zeigt jener von Uri, Ammann Josue Beroldinger, an: „er werde keinen „Tag mehr besuchen in Betreff des lutherischen Glaubens; denn „ein Mehrheitsbeschluß werde ja doch nie gehalten."

Gehen wir weiter in dem wirkungsreichen Leben unsers Landammanns, so weiset die Geschichte noch auf manchen schönen Zug hin von erprobter vaterländischer Friedensliebe und von einträchtigem Zusammenhalten in den Tagen der Noth und Gefahr. So wirkte Ammann Beroldinger mit zu Waldshut den 22 April 1529 in der Vereinung der 5 katholischen Orte mit König Ferdinand I. [1]).

[1]) Repertorien der Abschiede, Bd. VI, fol. 137. — Er unterzeichnete nebst den andern handelnden Personen diesen Vertrag mit kräftiger Hand. (Siehe die Schriftnachbildung in Tafel I, Nro. 2.)

So beim Friedensvertrage der Städte Bern und Freiburg mit dem Herzoge Karl von Savoyen in Betreff der Stadt Genf, zu St. Julien den 19. October 1530 [1]). Und wie nach dem Treffen bei Cappel auf offenem, freien Felde zu Deiniken unter dem Breitholz, hie dieshalb der Sihl, der zweite Landfriede zwischen Zürich und den 5 katholischen Orten geschlossen worden war, handelte daselbst vff St. Othmars tag 1531 nebst andern Abgeordneten aus Uri, auch Josue Beroldinger, Ritter und Altlandammann [2]). Und bei der Vereinbarung in dem Streithandel zwischen Zürich und Abt Diethelm von St. Gallen, ausgestellt zu Frauenfeld den 10. Nov. 1532, unter Mitwirkung der Boten von Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, siegelt Namens des Ortes Uri, Josue Beroldinger, Altammann [3]). Schließlich half Josue eben so in Stuttgart den lange schwebenden Span zwischen dem Herzog Ulrich von Württemberg und der Stadt Rotweil schlichten [4]).

Josue Beroldinger hatte sich aber nicht nur um das engere und weitere Vaterland, sondern auch um das Reich durch manigfaltige Dienstleistungen verdient gemacht. In solchem Grade zeichnete er sich, wie die Urkunde sagt, durch Ehrbarkeit, redlichen Sinn, gute Sitten, Tugend und Geschick aus, daß Kaiser Karl V., als er in seiner Reichsstadt Worms den 12. Mai 1521 Hoflager hielt, ihn und alle seine ehelichen Leibeserben in den Adelsstand erhob, und gestattete, ein eigenes, selbstständiges Wappen zu führen [5]). Dieses Wappen ist wirklich im Diplome gemalt und hat nachstehende Beschreibung: Ein quadrierter goldener Schild. 2 und 3. ein schwarzer aufwärts springender Löwe mit aufgeschlagenem Schwanz und ausgerekter rother Zunge; um die Brust eine blaue fliegende Binde. 1 und 4. ein blauer Reichsapfel mit schwarzem Ring und Kreuz, besäet mit 2 goldenen Sternen. Die Helmzierde gibt wiederum den schwarzen Löwen, jedoch nur zur obern Hälfte und mit ausgeworfenen guldenen Vorderbranken.

---

[1]) A. a. O. fol. 189.
[2]) Aktenband. Nro. 31, pag. 195 im Staatsarchiv Lucern.
[3]) A. a. O. pag. 211.
[4]) Abschied Baden den 13 Dec. 1540.
[5]) Abgedruckt bei Girard, Nobil. Suisse. II, 100.

Um diese Zeit herum (dem Baustyle nach zu urtheilen) mag Josue auch das Steinhaus oder das sogenannte Schlößli [1]) auf seinen Gütern in der Gemeinde Seelisberg erbauet haben, um wenigstens zur Sommer- und Herbstzeit den Wohnort dort aufzuschlagen, und — wer zweifelt daran — in dieser sonst lautlosen Stille von Zeit zu Zeit das Jagdhorn ertönen zu lassen. Aber er gieng noch einen Schritt weiter. Sein Vater Andreas hatte nämlich in verschiedenen Pfarrkirchen des Landes Jahrzeiten gestiftet; denn er war ein sehr reicher Mann. Mehrere Kirchsprengel, wie Attinghusen, Wassen und Seelisberg, lehnten aber die Fundation ab. Um nun den letzten Willen des Testators zu ehren, um den von der Pfarrkirche bei Winterszeit allzuweit entlegenen Bauersleuten etwelche Erleichterung zu bieten, bauete Josue 1545 an das Schlößli eine Capelle mit einem Altare, und ließ dieselbe 1546 kirchlich einweihen. Noch ist aus dieser Zeit das linke Fenster im Chore vorhanden [2]), noch dasselbe ursprüngliche niedliche Flügelaltar. Was die Bilder am Altarkasten und an den beiden Flügeln, und deren Ornamentik betrifft, so darf im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Schnitzeleien, namentlich am Bilde der heiligen Barbara, gar nicht übel, man darf sagen, gelungen sind. Ebenso die Gewandung und übergüldete Säumung der Mäntel und Tuniken der übrigen Heiligen Gottes. Im Einzelnen verhält es sich so: Der Altarschrein ist von Hartholz verfertigt, inwendig geschnitzt und bemalt, die Flügelthüren aber außen und innen nur bemalt. Er ist 104 Centimetres breit, und 117 hoch. Die Breite eines Flügels beträgt 52 Centimetres. Auf der Außenseite der Thüren ist die Verkündigung Maria's dargestellt, also die heilige Jungfrau und der Erzengel Gabriel. Die innern Gemälde auf den Thürflügeln geben die beiden Apostel Petrus und Paulus, jener mit den Schlüsseln und einem Buche, dieser mit Schwert und Buch. Petrus trägt einen rothen Rock mit blauem Mantel, Paulus dagegen einen grünen Rock mit rothem Mantel, Beider Gewande golden gesäumt. Der mittlere oder Hauptheil der Darstellung besteht aus drei in Holz geschnitzten Figuren. In der Mitte Maria als die Königin des Himmels mit Krone und Scepter, und als Mutter

---

[1]) Siehe artistische Beigabe Tafel I, Nro. 3.

[2]) Siehe artistische Beigabe Tafel I, Nro. 4.

des Erlösers mit dem Jesuskinde auf den Armen. Rechts vom Beschauer steht die heilige Barbara mit dem Kelche und Thurme, links Katharina mit Rad, Schwert und Buch. Alle drei Bilder sind mit rothen Röcken und blauen goldgesäumten Mänteln angethan. Das Innere des Schrankes ist blau mit erhabenen goldenen Sternen besäet. Die Figuren sind schön und sauber ausgeführt, wenn auch nicht so ganz in richtigen Verhältnissen, aber ausdrucksvoll in den Gesichtern [1]). Unterhalb stehen noch die Bilder St. Laurenz, St. Sebastian, St. Anna und St. Thomas. Diesen Kastenaltar ließ nach einer Aufschrift Herr Ritter und Altlandammann Johann Kunrad von Beroldingen im Jahre 1618 erneuern. Das bezeuget auch sein Wappen neben jenem des Einsiedler-Abtes Augustin Hofmann [2]). Ein niedliches eisernes Gitter schließt den Chor der Capelle ab. Wappen und Inschrift bezeichnen den Vergaber: „Herr Johann Caspar von Beroldingen des Raths in Alt„dorf, dermahlen Beroldingischer Pfrundt Vogt. Anno 1716."

In dem Thurme des Kirchleins hängt eine Glocke, welche das Jahresdatum 1582 trägt, und die Umschrift führt: In Resvrrexione Tua Criste Cœlum Et Terra Lætentvr † Allelvia.

Wir haben Oben gehört, daß die Capelle mit ihrem Altare 1546 eingeweiht worden sei. Und so verhält es sich wirklich. In den schönen Tagen des Maimonats (den 21) bestieg der Erzbischof zu Lunden, als bestätigter Bischof von Constanz und Roschilden, selbst den Berg, consecrirte das Gotteshaus zu Ehren der heiligen Urstende U. H. Jesu Christi [3]), des heiligen Apostels Thomas und des Martyrers Laurentius, verschloß in den Altar Reliquien der heiligen Blutzeugen Cantiani und Hypoliti, setzte die Kirchweihgedächtniß fest auf den nächsten Sonntag vor St. Michaelstag, und spendete 40 Tage Ablaß [4]). Josue von Beroldingen, der Gründer, wollte aber nicht dabei stehen bleiben. Die Aeuffnung des Gottesdienstes lag ihm mehr am Herzen, namentlich, so oft die Familie diesen Sitz bewohnte [5]). Darum war er darauf bedacht, weiterer

---

[1]) Die Abbildung des Schreines gibt die Tafel I, Nro. 5.

[2]) Er war aus Baden gebürtig, und regierte von 1600—1629.

[3]) Darum der Aufsatz auf dem Altare, die Resurrectio Domini darstellend.

[4]) Nach dem Originale. — In der Capelle hängt eine spätere Abschrift; — zu oberst das Bild des Stifters als Pilger gemalt.

[5]) Für die Herrschaft führte aus dem Hause eine kleine Stiege auf die eigens

geistlichen Vergünstigungen und Gnaden von Seite der Kirche sich zu versichern. Es liegen noch drei Briefe vorhanden, welche hievon Zeugniß geben. So verleihen unterm 10. Horn. 1547 von Rom aus ein Kardinalbischof, sieben Kardinalpriester und zwei Diakonen allen jenen Gläubigen 100 Tage Erlaß der zeitlichen Sündenstrafen, welche die Capelle in Bau, Dach und Gemach unterhalten, an die Altarzierden hilfreiche Hand legen, und bei gewissen Festtagen dieselbe mit Andacht besuchen. — Im lateinischen Originalbriefe heißt aber der Ort, wohl verstümmelt: Borolingken, und die beiden ersten Anfangswörter Joannes Dominicus sind zierlich in blau und roth gemalt [1]).

So findet sich des weitern vor ein Brief eines vollkommenen Ablasses von Papst Paul III. (23. Horn. 1547) für alle Jene, welche die Capelle reuigen Herzens von der Abendvesper an nach dem österlichen Tage, des Montags, bis zur Vesper des Osterdienstags besuchen, und ein Pater noster und Ave Maria sprechen, oder im Verhinderungsfalle sprechen lassen.

So unterm 24. Nov. 1550 durch neun Kardinalpriester und einen Kardinaldiakon eine Ausdehnung des Paulinischen Ablasses annoch auf St. Laurenzentag, auf Sonntag vor Erscheinung Michaelis und auf das Fest des Apostels Thomas [2]).

Josue von Beroldingen hat aber nicht nur diese Capelle als einfaches Bethaus auf dem Berge gestiftet; er hat sie auch ordentlich und nach Nothdurft dotirt, hat sie mit einem Beneficium sacerdotale ausgerüstet, und ewige heilige Messen darin angeordnet — oder mit andern Worten: eine Beroldingische Caplanei gegründet, und zwar nach eingeholter Erlaubniß des hochw. erwählten Bischofs zu Constanz, Christoph Mezler [3]), der hochw. Pfarrherren Ulrich Spenzig in Altdorf und Johannes Franckini auf Seelisberg. Der mir vorgelegene Stiftungsbrief ist ohne Datirung.

---

angebrachte Emporkirche hin, um da dem Dienste des Herrn obzuliegen. Für das Gesinde galt der untere Theil des Oratoriums.

[1]) Abgedruckt im Anhange unter Nro. 2.

[2]) Dieser Brief ist an den Randungen mit Malereien recht hübsch ausgestattet; oberhalb die heilige Veronica, das Schweißtuch des Herrn in den Händen haltend.

[3]) Sohn Lazari, Stadtammanns zu Feldkirch. (J. G. Prugger, historische Beschreibung der löbl. Stadt Feldkirch. S. 53.)

Daß aber die Gründung der Caplanei vom Juni 1548 an auf 1549 muß erfolgt sein, geht aus dem eben erwähnten Bischof Christophorus *electus Constantiensis* und aus dem bald zu besprechenden Testamente Josues hervor. — Das Jus Patronatus verbleibt beim männlichen Stamme, und Priester aus der Familie genießen das Vorrecht zum Beneficium. Ein jeglicher Pfarrer zu Altdorf hat das Bestätigungsrecht. Uebrigens sind in dem Briefe die Obliegenheiten eines Beroldingischen Pfrundherrn sowohl bei der Schloßcapelle, die Familie mag da wohnen oder nicht, als bei der Pfarrkirche in Altdorf des einläßlichen auseinander gelegt. Erwähnenswerth ist immerhin, daß der Lehenmann den Herrn Pfrundcaplanen, so oft er von Altdorf her auf den Berg kömmt, um die Stiftmessen zu lesen, an seinem Tische haben und erhalten solle. — Erst unterm 28. Juni 1603 bekräftigte der päpstliche Sendbote in der Schweiz, Joannes Comes Turianus, die Beroldingische Pfrundstiftung.

Wohl nicht lange vor diesen Vorgängen muß Ammann Josue v. Beroldingen, damaliger frommer Sitte gemäß, eine Pilgerreise nach Jerusalem angetreten haben, und dort zum Ritter des heiligen Grabes geschlagen worden sein. Nach glücklicher Heimkehr ordnete und setzte er sein Testament fest, welches das Datum trägt vff des heiligen marterers sant Laurenzen tag 1549, und in folgender Fassung gestellet ist: Vorab befiehlt der Testator seine Seele in das heilsame, bittere Leiden und Sterben des eingebornen Sohnes, auf daß selbe durch Abwaschung und Verdienst dieses Leidens und Sterbens dem himmlischen Vater wieder überantwortet werde; den Leib aber überläßt er der Erde seiner Mutter. Seiner zweiten Hausfrau Anna Katharina von Heidegk [1]) bestimmt er als Wohnung, weil sie bei den Kindern nicht bleiben will und haushalten mit ihnen, die kleine hölzerne Stube gegen der Hofstatt, und die Kammer oberhalb bis in's Dach, das gemalte Steinkämmerli, den vordern Keller gegen der Gasse unter der großen Stube, auch Gerechtigkeit in der Küche und Rauchkammer, eine ziemliche Holzlege hinter dem Hause, und Benüzung der Gärten — so lange selbe Wittwe bleibt. Ueberdies werden ihr bestimmtes Hauptgut und Zinsen angewiesen. Den Söh-

---

[1]) Die erste Gattin kenne ich nicht urkundlich. Ein mir mitgetheiltes stemmatisches Fragment nennet Ursula von Hochenlandenberg.

nen Leander und Hans Bilgern übergibt Josue von Berolingen (sic) Haus und Hofstatt zu Altdorf oben im Dorf, und was innerhalb der Mauer gelegen ist, nämlich Roßstall, Speicher, Gedmer und alle Gebäulichkeit, sammt Hausrath, Kleider, Kleinodien und Silbergeschirr. Jeder Tochter haben die Brüder eine guldene Kette einzuantworten. Und sollte der Vater noch ein Mädchen bekommen, so gehöret ihm zu vorab das goldene Halsbendli mit dem Jägerhörnlein. Den Hausarmen fallen alle Fronfasten für 10 Schl. Brot. Den vier Caplänen von Bürgeln, Silinen, Attighusen und Fluelen, falls sie morndes nach St. Bartholomeus Tag in Altdorf Messe lesen nach Schuldigkeit, laut des Vaters Andreas sel. Testament, soll das Mittagsmahl gereichet werden. Des fernern ordnet er seinen Söhnen Haus und Hofstatt zu Berolingen, nebst Unter Winkel, und der Leim mit der Ströwiblanken und dem Mätteli in Rueppenzingel, sammt dazu gehörigen Wäldern und Hölzern. Auch werden die Söhne zu Castvögten der Capelle und als Lehenherren der Pfrund zu Berolingen gesezet. Item übergibt er ihnen den Weinzins zu Malans und Luggaris. Schließlich trifft Josue noch etwelche Verfügungen hinsichtlich seiner Töchter Juliana [1]) und Judith [2]), und besiegelt dann das Testament mit seinem eignen Insigel, auf welchem bereits das Jerusalemer-Krückenkreuz und das St. Katharinen Rad mit dem Schwerte vorkömmt. (Siehe Abbildung Taf. I, Nro. 6.) [3]).

Wie sehr sich der Ruf von den vorzüglichen Eigenschaften unsers Landammanns verbreitet hatte, geht hervor aus der Verbindung mit den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit. Der Familienkasten bewahret (um nur bei Wenigem stehen zu bleiben) zwei merkwürdige Zuschriften des Kardinals Medici (später Pius IV.) und des heiligen Karls Borromeus an Ritter Josue. Der eine Brief de dato Rom den 24. Juni 1555. betrifft eine Verwendung dieses Kardinals bei Sr. Heiligkeit Paul IV. um Bestätigung sei-

---

1) War an Gilin Juzen vermählt.

2) Hatte zum Gatten Ammann Jacob Kathrin.

3) Den interessanten Testamentsbrief verdanke ich der gefälligen Mittheilung des Herren Verwalters der Beroldingischen Güter, Altlandammann und General Anton Schmid; die Abzeichnung des Siegels Herrn J. Meyer-Amrhyn.

nes (des Landammanns) zweiten Sohnes Johann Peregrin an die Guardehauptmann-Stelle zu Bologna. — Das andere Schreiben von Seite des großen Mailändischen Erzbischofs führt das Datum Rom den 8. Horn. 1560. Karl Borromeus gibt Namens Sr. päpstlichen Heiligkeit dem Landammann Josue Kenntniß, daß Derselbe sein und der Herren von Uri Schreiben erhalten, und darauf mit einem Breve antworten werde. Der Papst läßt den Ritter sammt den beiden Söhnen grüssen und den Segen ihnen ertheilen. Im Briefe wird überdieß hoch gehalten die treue Anhänglichkeit der Urner an den Römischen Stuhl, und dabei die Versicherung ausgesprochen, in allen Vorfallenheiten ihm dem Herrn von Beroldingen, so wie denen von Uri jederzeit zu Diensten sein zu wollen.

Drei Jahre nach diesen ehrenvollen Zeugnissen, nachdem Ritter Josue von Beroldingen noch Sonntags den 3. Jänner als Bote und Haupt der Urner dem gemeinen eidgenössischen Tage zu Baden mit dem Altlandammann Jacob Arnold beigewohnt hatte, starb er den 13. März 1563.

Dessen Sohn Sebastian [1]) bekleidete nach dem Ableben des Mansuetus zum Brunnen, also von 1576 an, die sehr einträgliche Stelle eines Landvogtschreibers der löblichen zwölf eidgenössischen Orte in Lauis. Daß er das ihm übertragene Amt mit voller Zufriedenheit und musterhafter Treue zwölf Jahre lang verwaltet habe, beweiset das lobenswerthe und rühmliche Zeugniß, welches da die Stadt Lugano unterm 24. Brachm. 1588 mittelst eines herrlich verzierten und besiegelten Briefes, nebst Beschenkung mit zwei silbernen Schalen ihm dem edlen Urner Sebastian Berlinger (sic) ausgestellt hatte. Das Siegel der Stadt hängt zur Stunde noch: im Bilde ein Kreuz, und je im Gevier der Balken die Buchstaben L. V. G. A. — [2]). Sebastian vertauschte daraufhin die Canzlei-

---

[1]) Er muß, wie Laurenz, erst nach dem 10. Aug. 1549 geboren worden sein, und zwar von der zweiten Frau Catharina von Heidegk; denn das Testament dieses Datums erwähnt bloß dreier Söhne: Leander, Hans Peregrin und Andreas. Letzterer diente damals als Lieutenant in Bologna, und war ehlich versprochen mit Baptista a Pian sel. Tochter. Die Sache zerschlug sich aber, und Andreas vermählte sich sodann mit Heini Arnolds sel. Tochter. — Nach dem Fideicommissbrief vom 24. Juli 1598 hat also Sebastian seine Brüder überlebt.

[2]) Einen ähnlichen Brief, mit Farbenspiel und Vergüldung gar niedlich ge-

Toga mit dem Kriegsmantel. Er verließ die Gattin Appolonia Reding und den einzigen Sohn Johann Georg, um im Rathe der französischen Ligue und im Dienste ihrer Fahnen zu sitzen und zu kämpfen. Die Geschichte hat es aufgezeichnet, wie unser ritterliche Held als liguistisch gesinnter Urner ein eigenes Regiment dem Herzog von Mayenne, Bruder und Nachfolger der Guisen, nach Paris zuführte; sie hat es aufgezeichnet, wie er den 21. Sept. 1589 der blutigen Schlacht beim Dorfe Arques links von Dieppe anwohnte, wie er den rechten Flügel als Oberst commandirend, mannhaft und mit Todesverachtung gegen die Hugenotten sich vertheidigte, und am Ende des unglücklichen Ausganges mit seinen Heldenschaaren unter fortgesetztem feindlichen Kanonendonner den Rückzug der Liguisten ruhmvoll deckte. — Es hat den Nachkommen hinterlassen die Geschichte, wie wiederum nach einem zweiten mörderischen Treffen in den Ebenen bei Jvry unweit Dreux am 14. März 1590 die Regimenter Beroldingen und (Rudolf) Pfyffer einzig noch auf dem Schlachtfelde stehen blieben, keinen Zoll breit weichend, um erneuert den Kampf in geschlossenem Viereck mit dem Feinde aufzunehmen: und zweifelsohne wären dieselben auf dem Bette der Ehre verblutet, hätten nicht die entgegenstehenden schweizerischen Heeresführer Laurenz Aregger und Balthasar von Grissach dem Könige erklärt, nie und nimmer gegen ihre Compatrioten kämpfen zu wollen. Ja Heinrich IV. ehrte dermassen diese Tapfern, daß er nach günstiger Unterhandlung einen ehrenvollen Abzug (eine nach Kriegsrecht damaliger Zeit seltene Gnade) gestattete, und selbst Waffen und eroberte Trophäen zurückstellen ließ [1]).

Nun gab Sebastian von Beroldingen dem Soldatenleben den Abschied; er kehrte in das Vaterland und zu den lieben Seinigen zurück, wo ihn die Landesgemeinde 1592 zu ihrem Haupte, und 1593 zum Pannerherrn ernannte. In dieser neuen bedeutenden Stellung, die derselbe bei so manigfaltigen Angelegenheiten, na=

---

randet, gab später (pridie Kal. Julii 1606) Lugano dem Landvogteischreiber Joh. Conrad von Beroldinghen, Ritter der heiligen Röm. Kirche. Darin wird auch seiner Gattin Regina (Schmid) rühmliche Erwähnung gethan.

[1]) May, histoire militaire de la Suisse. Tom. V. pag. 353. 374. Zurlauben. histoire milit. des Suisses. Tome VI. p. 37—44. Soloth. Woch. 1819. 94.

mentlich in Beziehung auf das damals ziemlich gelockerte Band des clerikalischen Lebens, und im Verkehre mit den angesehensten Magistraten der eidgenössischen Lande sowohl als nach Aussen eingenommen hatte, mußte wohl das Haupt der katholischen Christenheit ganz vorzügliche Aufmerksamkeit einem solchen treuen Sohne der Kirche zuwenden. Die Familienlade verschließt ein merkwürdiges lateinisches Diplom Papsts Clemens VIII., ausgestellt zu Ferrara den 17. Nov. 1598 [1]), wodurch derselbe den Obersten Sebastian Berlinger zum Aulæ Lateranensis et Palatii apostolici Comitem, ac auratæ militiæ Equitem ernennet, und seinem Sendboten in der Schweiz, Graf Johannes Turrianus Bischof von Veglia, überträgt, demselben diese Würde zu verleihen. Zu diesem Behufe übermittelt Clemens dem Nuntius eine goldene Kette, ein Schwert und goldene Spornen, die dann der neue Ritter zu tragen habe. — Fünf Monate später, den 18. Aprils 1599, vollzieht Della Torre wirklich auf die feierlichste Weise in der Capuciner-Kirche zu Stans diesen Ritterschlag, und stellt hierüber eine schöne mit den Wappen Sr. Heiligkeit, des Legaten, und Sebastians von Beroldingen verzierte lateinische Urkunde aus, woran das Siegel gegenwärtig noch hängt. — Wir haben nun den Geschlechts-Stammhalter, den edlen Ritter Sebastian von Beroldingen, in seinem öffentlichen Leben und in seinen Dienstverhältnissen gesehen, betraut mit den wichtigsten Geschäften des Kriegs und des Friedens, thätig und gewandt im ernsten Schlachtenreigen, wie in den Cabinetten und Rathsstuben; geehrt von den Großen und Mächtigen. Wir wollen ihn nun auch in gedrängter Kürze betrachten als Gelehrten, in seinem häuslichen Leben, in seinen Kindern und Blutsverwandten des Geschlechtes; denn der Ruhm und die Verdienste des Vaters und des Oheims strahlten auch auf diese hinüber, und brachten ihnen Auszeichnungen, Würden und Ehrenstellen im geistlichen und weltlichen Gebiete.

Gottlieb Emanuel von Haller schreibt in seiner Bibliothek der Schweizergeschichte (III. 558.): Der Urnerische Landammann, Oberst und Ritter Sebastian von Beroldingen schrieb in seiner Jugend ein

[1]) Im gleichen Jahre an der Landesgemeinde vom Sonntag Exaudi (3. Mai) zu Stans an der Aa, wurde Sebastian von Beroldingen nebst vier andern Urnern, fünf Lucernern und zwei Fischly aus Weggis als Landmann von Nidwalden angenommen. (Landsgemeinde- und Landrechts-Protocoll Bd. I. S. 344.)

weitläufiges lateinisches Lobgedicht auf den sel. Nikolaus von Flue, übersah dasselbe wiederum im Jahre 1590 als ein alter Mann (?), ließ es drucken, und eignete solches dem damaligen (1587—1591) päpstlichen Nuntius in der Schweiz Octavius Paravicinus zu. Petrus Hugo, der 1636 das Leben dieses großen Dieners Gottes beschrieb, nennet das gelungene Beroldingische Geistesproduct eine elegia non inelegans, a viro nobilissimo Martis iuxta, Appollinisve ac Musarum alumno edita, und bringt den vollständigen Text desselben [1]).

Wie die erste Gattin Sebastians (Apollonia Reding) dieses Zeitliche verlassen hatte, ehlichte er auf's Neue eine Jungfrau aus einem sehr alten berühmten Geschlechte, Collobina Tschudin, Balthasar Tschudi's sel. von Glarus Tochter. Noch ist der mit sieben Siegeln versehene Ehebrief unsers Ritters, Landammanns und Landeshauptmanns, datirt den 27. Sept. 1593, vorhanden, und bezeuget und beglaubiget durch Lorentz von Berlingen, alter Landvogt zu Lauis, seinem Bruder; Joachim von Berlingen, Conventherr in Einsiedeln, des Bruders Joh. Peregrins Sohn; und Hector von Berlingen, Herr zu Klingenberg.

Ritter Sebastian hinterließ einen einzigen ehelichen Sohn, Johann Georg, der aber ohne Stammfolge abstarb. Er war Ritter des St. Stephans Ordens, des Rathes in Uri, und laut Heurath- und Gemachelschaftbrief (sic) vom 28. Nov. 1613 vermählt an Catharina Göldlin von Tieffenau, Junker Heinrichs des alten Schultheissen zu Rapperschwil Kind [2]). Von mehrern Töchtern Sebastians war Jungfrau Dorothea Judith, gemäß Ehebrief vom 21. Horn. 1599, an Herrn Hieronymus Arnoldt, Landtmann in Uri, vermählt. Dessen Brüder Statthalter Laurenz [3]) und Guardehauptmann Johann Peregrin pflanzten das Geschlecht fort. Von Ersterm durch den Sohn Johann Rudolph [4]) stammt Herr

[1]) Edit. Friburgi Helv. 1636. 12. pag. 366.

[2]) Unter den Mitsieglern dieses Briefes erscheint auch Joh. Conrad von Beroldingen, Oberst in K. Spanischen Diensten, Ritter und Altlandammann. († 1638.) Sein Vater war der Guardehauptmann Joh. Peregrin, der Bruder Hector saß als Gerichtsherr zu Gachnang, und die zweite Gattin hieß laut Ehebrief vom 10. Juli 1610 Elisabetha Bodmar von Baden. (Siehe oben S. 14. Note 2.)

[3]) Verehlichet mit Elisabetha Arnold.

[4]) †) 1640, und vermählt mit Barbara Schmid.

Sebastian von Beroldingen, geboren den 8. Nov. 1818. † 28. Sept. 1865, gewesener Besitzer des Schlössleins auf Seelisberg; — von Letzterm durch den Sohn und Freiherrn [1]) Hector die Herren von Beroldingen im Württembergischen und Oesterreichischen, und der noch lebende am 27. Nov. 1780 geborne K. Württembergische Staatsminister a. D. Excellenz Joseph Ignaz, Reichsgraf von Beroldingen.

Uebrigens erzeugte dieses Haus noch gar manches Familienglied, welches die Geschichte der Erwähnung werth gehalten, besonders in kirchlicher Beziehung. So weisen uns die Annalen und die Beroldingischen Schriften auf: Dr. Laurenz, Domherr zu Constanz; Johann Joachim (vorhin Josue), Decan in Einsiedeln, der den 28. März 1620 im Rufe der Heiligkeit starb; Sebastian und Franz Sebastian, Beide zu mehrmalen Provinciale der schweizerischen Capuziner [2]). P. Sebastian (vorhin Caspar Ludwig), ein Sohn Hectors, wurde auf dem Schlosse Gachnang geboren, legte die heiligen Gelübde ab den 8. Sept. 1619, und starb piissime an der Pest zu Fermo auf der Rückreise von Rom, den 20. Okt. 1656, aet. 65. Von ihm schreiben die Jahrbücher der Provinz: Bis Provincialis denuntiatus est. De mira regendi suavitate inter fratres passim declamatus, penes sæculares autem vir prudentissimorum conciliorum. In intermediis annis, quibus a Provincialatu vacabat, curam Novitiorum suscepit, et præclarissimis exemplis præluxit et mira discretione, qua Novitiis abstinentias temperavit et austeritatem vitæ in se duplicavit, et se plus admirabilem quam imitabilem junioribus reddidit" [3]). P. Franz Sebastian (vorhin Franz Anton), getauft den 20. Mai 1635, Profess 25. Juli 1653, Cleriker zu Mailand 1654, Lector Studiorum 1659, Definitor 1675. † im Kloster zu Stans am 16. Jän. 1698 in fine officii. Er schrieb etwelche ascetische Werke. Von ihm melden die Annalen der Provinz: „Dicitur singulari sapientiæ dono, abstinentia et contemplatione præditus."

---

[1]) Er wird es den 16. Aug. 1631. Dessen Gemahlin war Veronika eine geborne von Heidenheim. — Im Jahre 1691, 1. März, erhebt dann Kaiser Leopold den Carl Conrad, Sebastian Ludwig, Caspar Conrad, Wolf Friedrich und Jacob Hector, die Gebrüder und Vettern von Beroldingen, sammt dero ehelichen Leibeserben, Söhne und Töchter, in den Reichsfreiherren-Stand. (Abgedruckt bei Girard. II. 144.)

[2]) Jener in den Jahren 1644 und 1650; dieser anno 1677. 1683. 1685. 1695.

[3]) Annales Capuc. Prov. Helv. Tom. IV. pag. 277 etc.

Des fernern Johann Joseph († 1676) und Joachim Friedrich [1]), Ritter des Johanniter- oder Malthefer-Ordens; Johann Franz Sebastian, Teutschordens Herr; Mar. Kunigundis, Abtissin in Andlau († 4. Aug. 1700); Mar. Regina, Abtissin in Paradies († 1730); Cölestin, Fürstabt in Murbach († 1737); Franz Cölestin, Domherr zu Constanz; Marquard, Domherr zu Regensburg; Sebastian und Benedikt, Conventualen in Murbach; Leopold, Domherr in Passau; Joseph Maria, Propst in Rheinfelden (1746—1753); Jos. Anton Sigmund und Franz Cölestin, Domherren zu Speier und Bamberg; Jos. Ignaz, Capitular in Murbach; Kunrad Franz Xaver, Domherr zu Constanz; Mar. Victoria, Abtissin in Thännikon; (1677—1687) und Mar. Agnes, Priorin zu St. Katharinenthal, (1690) u. s. w. Wie das heranrückende Alter unsers Ritters und Landammanns Sebastian alle Folgen des früher ausgestandenen Kriegsungemaches und anderweitiger Erlebnisse aufweckte, und als es in seinem thatenreichen Leben Abend zu werden begann, bedachte er seine eigene sündige Seele sowohl als die Hinterlassenden mit Seelgeräthe, mit Nuzungen und Niessbrauch, mit Vererbungsstücken und Verwahrgut: oder mit andern Worten — er setzte fest und schrieb nieder vff Sant Jacobs Abent 1598 seine letzte Willensmeinung nach folgendem wörtlichen Tenor: Vorab bittet er Gott den Allmächtigen um Verzeihung aller seiner Sünden, und empfiehlt sich in dessen grundlose Barmherzigkeit, daß er aufnehmen möge seine Seele in den Schooß Abrahams.

Der Testator verlangt, daß nach dem Hinscheiden dessen Leib in die kühle Muttererde gelegt werde, in das Grab seines sel. Vaters, vor St. Nicolausen Altar bei St. Martin zu Altdorf. Der Gottesdienst möge ohne Pracht und Pomp gehalten, den Armen aber je am Begräbniß, siebenten und dreißigsten Tag bei 50 Gl. in Geld, Speise, Trank und Kleidung ausgetheilt werden.

Der Pfarrkirche verordnet er eine casula, zwei dalmaticæ und eine cappa in Silberstoff, auch ein velum für das Hochw. Sacrament mit seinem und seiner Frauen Wappen. Der Sohn Johann Georg soll alljährlich an Gregorientag im März ein Jahrzeit begehen lassen mit Vigilien, mit gesungenen Aemtern und stillen Messen; — Tags darauf eine Messe im Beinhaus, und am dritten Tage im Oelberg.

[1]) Gestorben auf Candia den 20. Nov. 1650.

Der Pfrund Beroldingen legirt Sebastian 300 Gl., haftend auf einem Hause zu Fluelen. Darum soll der Caplan jeden Samstag pro familia in altari S. Nicolai appliciren. Item 400 Gl. armen Leuten dermassen, daß aus dem Zins wollenes Tuch zur Spende angekauft werde. Item 50 Gl. den ehrw. Vätern Capucinern. Item seiner lieben Hausfrau Columbina Tschudin von Grepplang als Wittwensitz das Sässhaus sammt Hofstatt bei der Kirche, und das kleine Mattelin; und zum Hausgebrauche, falls es nicht schon vorhanden wäre, 6 Säume Weins, 6 Mütt Kernen, 6 Karren Schitter Holzes, 3 Alpkäse, und eine gute Melchkuh — alles in Betracht der ehlichen Liebe und Treue, so sie mir (wie er sagt) allzeit erwiesen in gesunden und kranken Tagen, mit höchstem Fleiß und bestem Willen.

Dem Sohne Johann Georg, als Erstgebornen, kam das Haus als eigen zu, sammt Hausrath, Silbergeschirr, Kleider und Kleinodien, Harnisch und Wehr, und dazu 200 Stück des besten und schönsten Gelts in Gold und Silber. Weiterhin das Haus zu Beroldingen auf Seelisberg mit allen Gütern dortselbst; item den halben Berg Lantzigschwand im Isenthal, 25 Kühe Alprecht auf Sulzthal, das große Ried bei Fluelen, das Weidli Lohn, die Langmatt, der Büllenberg sammt der Weid ob Bürgeln, und der Wald Geissthalden zu Attinghusen.

Dem natürlichen Sohne Sebastian testirt Derselbe sein Haus, Stallung, Hofstatt und Garten in der Schmidgasse, nebst 5000 Gl., 2 aufgerüstete Betten und 1/2 Duzend silberne Tischbecher.

Schloß und Güter zu Beroldingen erhebt Ritter Sebastian zu einem ewigen Fideicommiss. Nach der männlichen Stirps-Erlöschung fällt dieses der Beroldingischen Caplaneipfründe anheim, und aus den noch verfügbaren Renten sind vier arme Landeskinder zu erhalten [1]).

Wann es der göttlichen Vorsehung gefallen hat, diesen hochgestellten Mann, welchen Uri und die Eidgenossen mit Recht zu ihren edeln Söhnen zählte, abzuberufen, ist mir nicht bestimmt im Wissen. Als der Nuntius Turrianus im Jahre 1603 das Beroldingische Beneficium kirchlich bestätigte (siehe oben S. 12.), lebte er noch. Bald aber muß er von dannen geschieden sein; denn ein

---

[1]) Meinen besten Dank Herrn I. Landschreiber und Archivar Anton Gisler für gütige Mittheilung dieses merkwürdigen Actenstückes.

weiteres Actenstück vom 20. März 1611 besagt, daß sein Tod bereits vor mehrern Jahren erfolget sei.

Sebastians von Beroldingen Name, welcher mit dem Ableben zwar erlosch, lebt aber fest und ruhmvoll in der vaterländischen Geschichte fort [1]); und es wäre ein Zeichen des Undankes und des Mangels an Pietät, wenn keine Feder sich regen sollte, einen kurzen Abriß seines und seines eben so großen Vaters höchst reichhaltigen Lebens aufzuzeichnen. Darum habe ich es versucht, nicht so sehr eine vollständige Geschichte dieses Hauses, als vielmehr nur erweiterte Beiträge zu derselben — in wie weit verläßige Actenstücke und Kenntnißnahmen Stoff geboten — zu liefern. Würde Jemand unter den Lesern blühenden Styl oder angenehme Unterhaltung bei dieser unserer Darstellung etwa suchen, der dürfte sich wohl täuschen. Bloß wahrheitsgetreuer Bericht — nur lose verbunden als theilweises Materiale für einen künftigen Biographen — wollte gebracht werden; denn der Schreiber dieser Zeilen ist sich hiebei nur zu sehr bewußt, daß eine derartige Arbeit geübterer Hand bedürft hätte. Möge man darum dem schwachen Versuche eine nachsichtige Beurtheilung schenken! —

Anhang.

1.

1450, 5 März.

(Pfarrlade Seelisberg.)

Jch Volrich burger ze dennen Zitten geschwörner lantz weibel ze Vre Tuon kunt vnd vergych offenlich | Mit dissem brieff, daß für mich kam an gericht ze altorff in dem Dorf, da ich offenlich ze gericht sas an | stat vnd in naemen des fürsichtigen wissen Heinrichs arnolds ze dennen zitten landammann ze vre, | kueni keupf vnd Hensly Trutman ab sewlis berg ze gemeiner kilchherren Handen an eim Teill, vnd | Heini bontly vnd Jenni smit am andren Teill, vnd staltend sich da vor mir mit für sprechen, vnd wärend | in Stössen da von der strass wegen vnder berelbingen gelegen, als da das wasser durch die stras gat | oder sust bösser weg ist. Da meindend die kilcher, sy soltend das wasser vs der stras Richten

[1]) Dessen niedliche Handschrift vom 8. Sept. 1580 wird in Taf. I. Nro 7. geboten.

vnd die | stras Rumen als den das der lantlutten vff satz ist gesin, das Jederman soll by sinnen güttern die strassen | vnd weg Rumen; dar wider aber Heini bontly vnd Jenni smit Rettend mit Irrem fürsprechen vnd sprachend, | sy Truwetend nüt, daß sy vortt gebunden werind die straff noch den genanten weg furer ze machen noch ze bessren, | wen er an sy kommen wer vnd lang Zit gestanden wer. Vnd nach Ret vnd wider Ret satztend sy dye sach | vff Recht; alsso gab vrteill vnd wart das mer do die an leitter verhört wurden, daß Heini bontly vnd Jenni smit sond | das wasser vs der stras Richten vnd Jetweder vff das sin so fill griffen das das wasser vs der stras kom vnd sol by | nider gan vntz an stucklis mat, da sol es den in die mat gan, vnd wer es den oberthalb ze eng so sond sy do | ouch witter machen das man woll mug faren. Wer aber, das sy das nüt dettind acht tagen im meyen nach dattum dis | brieffs, so mugend den daz dü kilch gnossen duon vffen Ira schaden vnd kosten. Vnd do ditz alsso vor mir mit vrteill | beschach, do battend die obgenanten kilchgnossen ab sewlis berg des vmb ein vrkunt, das wart innen Er teilt mit der meren | vrteill, vnd har vmb so ich obgenanter Volrich burger innen ditz vrkunt von gericht geben vnd mit innen Erbetten | den fursichtigen wissen Heinrich arnold ze dennen Zitten landammann ze vre, das er sin eygen in sygel hat gehenckt | an dissen brieff, doch im vnd sinnen Erben an schaden. Der geben Ist vor sant fridlis Tag am nechsten Donstag, | in dem Jar do man zalt von der geburt kristus dussend fierhundert vnd funfzig Jar.

Das Siegel fehlt.

2.

1547, 10 Hornung.

(Beroldingische Familienlade.)

JOANNES DOMINICVS Episcopus Ostiensis Benedictus tit. sancti | Eusebii, Jacobus tit. sancti Petri ad Vincula, Bartholomeus tit. sancte Prisce, Hieronimus tit. sancti Vitalis, Gregorius tit. sancti | Ciriaci in Thermis, Nicolaus tit. sancti Apollinaris, Federicus tit. sancti Pancratii Presbyteri; Alexander sancti Laurentii in Damaso et Guido ascanius | sancti Eustachii Diaconi, miseratione diuina sacrosancte Romane Ecclesie Cardinales, Vniuersis Christi Fidelibus pre-

sentes litteras inspecturis, Salutem | in Domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera charitatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti consulimus. | Cupientes igitur vt Capella sub inuocatione Resurrectionis domini nostri Jhesu Christi ac sanctorum Thome et Laurentii in loco qui dicitur Borolinghen terri- | torii Vraniensis, Constantiensis diocesis, ad quam sicut accepimus dilectus nobis in Christo nobilis vir Eques Josue a Borolingken singularem gerit deuotionis | affectum, congruis frequentetur honoribus, et a Christi fidelibus iugiter ueneretur, ac in suis structuris et edificiis debite reparetur, conseruetur et manutene- | atur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis, ac rebus aliis diuino cultui inibi necessariis decenter muniatur, vtque Christi fideles ipsi | eo libentius deuotionis causa confluant ad eandem, et ad reparationem, conseruationem, manutentionem ac munitionem hujusmodi manus promptius porrigant | adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie vberius conspexerint se refectos. Nos Cardinales prefati videlicet quilibet nostrum per se supplicatio- nibus dicti Josue nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, De omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi, | Omnibus et singulis vtriusque sexus Christi fidelibus vere penitentibus et confessis, qui dictam Capellam in singulis videlicet sancti Laurentii et Dominice | ante festum Dedicationis sancti Michaelis Archangeli, ac sancti Thome festiuitatibus et diebus, a primis Vesperis vsque ad Secundas Vesperas | inclusive deuote uisitauerint annuatim, et ad premissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festiuitatibus et diebus prefatis, quibus id fecerint, Centum | dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus, Presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem literas nostras hujusmodi fieri nostrorumque | sigillorum jussimus appensione communiri. Datum Rome in edibus nostris Anno a Natiuitate Domini Millesimo quingentesimo quadragesimo Septimo, die vero | decima Mensis Februarii, Pontificatus Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Pauli diuina prouidentia Pape Tertii Anno Tertio decimo. |

Die 10 Siegel der Kardinäle hängen in ovalen sturzblechenen Capseln, mehr oder weniger verletzt.

II.

Urkundliche Geschichte der Pfarrei und des Frauenklosters Neukirch.

Von Leutpriester J. Bölsterli in Sempach.

Erster Theil.

Die Kirchengeschichte während des Klosterbestandes.

1. Aelteste Nachrichten.

Neukirch wurde im 13. und 14. Jahrhunderte „nova ecclesia, Nüwenkilch, Nuwenkilch, Nowenkilchon, Niuwenkilch, Nuiwenkilch, Nuinkilch“ [1]) auch „Nuenkilgen, Nuewkirche“ [2]) u. s. w. geschrieben. Die Kirche liegt eine halbe Wegstunde in südlicher Richtung oberhalb des Sempacher-Seees auf der Fläche eines sanft ansteigenden Hügels, der sich als östlicher Ausläufer an einen höhern anlehnt, an der Kantonsstrasse zwei Stunden von der Stadt Lucern entfernt. Das Kirchspiel, welches in der Regiunkel am See (Sempach) gelegen, zum Landkapitel Sursee gehört, ist in der Richtung von Osten nach Süden von den Pfarreien Rothenburg, Littau, Malters, Ruswyl, Notwyl und Sempach umgränzt. Die Ländereien, in deren Mitte die Kirche steht, lagen mit den Grenzen, welche selbe bis in das Jahr 1807 hatten, seit den ältesten Zeiten in der Kirchhöri Sursee, und hatten deshalb dem Patronen dieser Kirche, vor 1399 an Lenzburg, Kyburg und Habsburg-Oesterreich,

[1]) Geschichtsfrd. der 5 Orte I, 36, 310; III 277; IV. 310. V 158 — 207; XVII, 68; XIX, 170.

[2]) a. a. O. V, 162 im Jahre 1283.

und nach 1399 bis auf die jüngsten Tage an das Gotteshaus Muri [1]) den Zehnten zu entrichten. Von den Grundstücken Neukirch's erscheint am frühesten, „Emmuwalt", das im Jahre 849 dem Gotteshause im Hof vergabt wurde [2]); sodann Nipreswanden, Wiprechtingen und Fogilspech," erstere ebenfalls frühzeitig in den Hof zu Lucern [3]), das Erste und Dritte aber schon im 12. Jahrhundert an das Kloster Engelberg pflichtig [4]). Im 13. Jahrhundert werden „Sigboldingen" (Sibelingen) [5]), zu welchem Hofe der Grund und Boden der Kirche und des Klosters gehörten, Rüeggeringen, Werningen, Lindegk, Willistatt, Erkenstegen, Bern genannt.

Die das Kirchspiel Neukirch bildenden Bestandtheile bildeten in politischer Beziehung bis in das 18. Jahrhundert kein eigenes Gemeinwesen, sondern gehörten in der österreichischen Zeit theils in das Officium Sempach, welchem der Hof „Adelwil" zugetheilt war, theils aber in das Officium Rothenburg. So der österreichisch-habsburgische Urbar vom Jahre 1303 [6]). Unter der Lucerner Regierung gehörte Neukirch zur Landvogtei Rothenburg.

Neukirch finden wir im Jahre 1282 als Eigenthum der edlen Ritter von Küßnach. (Chusenacho, Chusenaho, Chussenach, Chüssenach, Cüssnach) [7]). Dieselben hatten den Ort bereits von ihren „Vordern" ererbt. Wie lange er vor dem Jahre 1282 dieser Familie angehörte, und wie er überhaupt an das Haus Küsnach gekommen, berichtete bis zur Stunde noch keine Urkunde. Daß aber dieses ritterliche Geschlecht schon längst im Besitze von Neukirch muß gewesen sein, schließen wir einigermassen aus dem Umstande, daß man diesen Ort außer dem Zehentherren keinem andern Herrn zinspflichtig findet, nicht Habsburg, nicht dem Hof in Lucern, nicht

---

[1]) Um den durch den Sempacher Krieg dem Kloster erwachsenen großen Schaden zu mildern, vergabte Herzog Leopold die Kirche Sursee sammt ihren Rechten den 9. Weinm. 1399 an den Tisch des Gotteshauses. (Segesser Rechtsgeschichte I, 761).

[2]) Geschichtsfrd. I, 157.

[3]) A. a. O. I, 179.

[4]) A. a. O. XVII, 247; Dr. Liebenau, Engelberg S. 70. 128.

[5]) Geschichtsfrd. I, 310.

[6]) A. a. O. VI, 38, 45. Den Umfang des großen Hofes Adelwyl im Jahre 1601 beschreibt Segesser. (Rechtsgeschichte I, 442. Anm. 4.)

[7]) Geschichtsfrd. I, 158; V, 20, 159. 186; XV 182; Liebenau, Engelberg S. 127.

Einsiedeln, nicht Engelberg, weder Muri, noch St. Blasien u. s. w., welche alle doch Eigenthum in diesen Gegenden hatten [1]).

Der Name „Küßnach" taucht zum erstenmale im Jahre 848 auf, indem damals Recho diesen Hof dem Gotteshause Lucern vergabte [2]). Die Familie Derer von Küßnach, welche nach Blumer [3]) adelig waren, nachmals aber als Vasallen Oesterreichs zu Mittelfreien herabsanken, besaßen bis zum Jahre 1291 von Murbach, darauf von Oesterreich die Vogtei zu Küßnach, und waren zugleich Maier und Kellner. Sie hatten nicht bloß bei den Einwohnern des Hofes, sondern überhaupt bei den Bewohnern der drei Dörfer Küßnach, Haltikon und Immensee die mittelbare Gerichtsbarkeit.

Was nun im Einzeln das geschichtliche Vorkommen der Herren von Küßnach betrifft, so bemerken wir ausser dem, was im Texte über Neukirch selbst vorkömmt, noch folgendes:

Schon um das Jahr 970 vergabte ein Rupert von Küssnach Güter an Einsiedeln [4]). Den 4. März 1114 anerkennt Rom Muri's Besitzungen auf Vermittelung Eghard's von Küsnach, nobilis vir de K. [5]). Lange meinte man nach Königshofen [6]), ein Albrecht von Küsnach sei Bischof von Constanz gewesen; Neugart [7]), Mone u. s. w. zeigen nun, daß der 43. Bischof, welcher von 1174 bis 1183 regierte, Berchtold von Bußnang, nicht von Küßnach, war. Im Jahre 1226 übergab Hans von K. an St. Urban 2 Schupossen zu Bodemberg, das Eigenthum seiner Frau Videkun von Ufhusen, mit Einwilligung ihrer Herren von Triffen [8]). Im Jahre 1234 trat Ritter Ulrich von K. als Zeuge auf [9]), ebenfalls wieder im Jahre 1250 der edle Rudolph von K., Chorherr in Beromünster [10]), in einem Streite zwischen dem Bischofe und der Stift

[1]) Geschichtsfrd. I, 163. 391; VI, 29; XVII, 210. 245; XIX, 93; Engelberg im 12. u. 13. Jahrh. S. 127; Archiv für Schweizergeschichte VII, 246; P. Gall Morel; Regesten von Einsiedeln.

[2]) Geschichtsfrd. I, 158.

[3]) Rechtsgesch. I. 74.

[4]) Geschichtsfrd. I, 111.

[5]) Hergott Diplom. Nro. 193.

[6]) Mone, Quellensammlung I, 305.

[7]) Episcop. Const. II, 147.

[8]) Urkundio II, 1. 18.

[9]) Geschichtsfrd. III, 226.

[10]) Liber vitæ fol. 176. 247.

wegen des Zehentquartes. Im Jahre 1256 schenkte Adelheid, Frau Rudolph's von K., das Grundstück in Selnau den Schwestern von Neukirch zur Stiftung einer bleibenden Niederlassung [1]). Den 24. März 1257 sind R. und Jo. von K. unter den 89 Grafen, Freiherren und Rittern aufgezählt, welche für den jüngern Grafen Hartmann von Kyburg, der Frau des ältern Grafen Hartmann von Kyburg, Margaritha von Savoyen, Bürgschaft leisten [2]). Den 23. Christm. 1257 und d. 20. Mai 1258 besuchten die Brüder Rudolph und Johann von K. des Grafen Rudolphs von Habsburg Landtage in Uri, wo sie, wie zu Neukirch, Sempach und am linken Ufer des Sempacher-See's Besitzungen hatten [3]). Im Jahre 1259 urkunden wegen Besitzungen in Waltenschwyl Ar. und H. Brüder, von Küsnach [3a]). Am 13. Mai 1260 zeuget Berchtold von Küsnach [4]). Den 16. Jänner 1261 beurkundet der bischöfliche Richter in Constanz die Abweisung des Ritters Rudolph von K., welcher die Uebergabe des Ritters Johannes von Seedorf an den St. Lazarus-Spital nach dessen Tode bestritt. Dieselbe Uebergabe von Gütern in Oberdorf an den genannten Spital, bestritten durch denselben Rudolph, wiewohl vergebens, kam vor das Forum des Erzbischofs von Mainz und selbst vor den Papst. Die Entscheidung fiel den 30. April 1264 [5]). Wegen Eigenleuten in Cappel und Frauenthal hatten die beiden Brüder Rudolph und Johann mit den dortigen Klöstern Streit, welcher den 13. Christm. 1263 auf der Burg (in castro) Küßnach vermittelt wurde [6]). Im Jahre 1281 besaß Johann von K. von der Herrschaft als Pfand für 30 Mark Silber eine Mühle zu Sursee [7]). Den 25. August 1284 verkaufen die Witwe Adelheit von K. und ihre vier Kinder Eppo, Ulrich, Anna und Elisabeth dem Kloster Rathhausen für 30 ℔. zwei Schuhpossen in Oberkirch [8]). Im gleichen Jahre erscheint Ritter Aeppe von K. als murbachischer Vogt der drei Dörfer Küßnach

[1]) G. Meyer v. Knonau, Gemälde d. K. Zürich II, 402.
[2]) Zeerleder Regesten I, 488. Nro. 365.
[3]) Kopp, Gesch. I, 1. 131. Urk. I, 11. II. 96.
[3a]) Kurz, Beiträge I, 123.
[4]) Geschtfrd. XIX. 255.
[5]) A. a. O. XII, 5. 12.
[6]) A. a. O. III, 122.
[7]) A. a. O. I, 308. V. 20.
[8]) A. a. O. II, 73.

Haltikon und Immensee [1]), während Ritter Hermann als Mann vorkömmt [2]). Den 15. Weinm. 1296 verkauft Ritter Eppo mit seiner Mutter und zugleich mit seinen Kindern Rudolph, Eppo und Hartman ihr Erbgut (eine Schuposse) in Ei (in villa Eige) bei Notwyl, an Frau Idda von Gersau und ihren Mann C. genannt Muttlin [3]). Anno 1299 erscheint als Zeuge Herr Hermann der „meiger von küznach" [4]). Um das Jahr 1300 stifteten die „Herren" von K. an die Leutpriesterei in Sempach 2 Mütt Korn und 1 Schl. ab ihrem Gute zu Lippenrüti bei Neukirch, ehe sie es an die Klosterfrauen daselbst vergabten [5]). Den 15. Mai 1302 urkundet Ritter Eppo, Vogt zu K., über die streitigen Vogtei- und Genossenrechte der drei obengenannten Dörfer [6]). In seinem und seines Bruders Albrechts Namen erklärt Herzog Leopold den 3. Weinmonat 1314, daß sie vor der Fahrt nach Frankfurt dem Ritter Eppo von K. 27 Stücke Gülten versetzten, die er behalte, bis sie selbe wieder mit 27 Mark Silber auslösen [7]). Dieselben beiden Herzoge versetzten um diese Zeit dem Eppo von K. für seine Dienste, Roß und Hengst, um 107 Mark Silber, 8 Mark Geld auf Korn- und Pfennig-Gült zu Küßnach und Immensee. Deren Erben löseten den Einsatz durch Gerhard von Utzingen mit Willen Leopold's, verbriefet Baden 1369, Mitwoch vor Thomas [8]). Den 8. Heum. 1315 übergab Marquard von Wida, Comthur zu Hohenrain, die Mühle in Lippenrüti sammt Zubehörde der Klosterschwester Elisabeth von K. in Neukirch als Erblehen für 2 Schl. 4 Pfennige [9]). Dieselbe Klosterfrau hatte dem Ritter Rudolph von Schauensee sel. seiner Zeit 9 ℔. Pfennige geliehen. Darüber erhob sich Span zwischen dem Kloster und einigen Betheiligten. Er fand seine Erledigung den 13. Mai 1317 [10]). Eppo von K. starb im Jahr 1329 und

[1]) A. a. O. I, 64.
[2]) A. a. O. I, 64. 66.
[3]) Kopp, Urk. II, 157. Gesch. II, 1. 546. Anm. 3.
[4]) Th. v. Liebenau, die Attinghusen. S. 203.
[5]) Geschichtsfrd. XV. 9.
[6]) Kopp, Urk. I, 58.
[7]) A. a. O. I, 125. Lichnowski, Gesch. III, Urk. Nro. 272.
[8]) Kopp, Geschtblätter II, 172.
[9]) Geschichtsfrd. V. 180.
[10]) A. a. O. V. 181.

hinterließ die Advocatie in Sarmenstorf, sein Feudum, den Töchtern Margaritha und Katharina, jene Frau des Johannes von Kienburg, diese Ulrichs von Jberg [1]. Den 8. Winterm. 1330 bestättigte Herzog Otto als ein Pfand seines Bruders des Herzogs Albrecht, dem Ritter Hartmann von Küßnach ½ ℔. Pfenning auf der Steuer des heiligen Michaels-Amtes [2]. Eppo's jüngster und bedeutendster Sohn, Hartmann von K., stiftete wohl gleichzeitig mit der Jahrzeit in Neukirch, sonach im Jahre 1331, für alle Mitglieder seines Hauses eine ähnliche bei den Nonnen in Engelberg, wobei man einen Saum Wein hingab [3]. Derselbe Ritter Hartmann kaufte zu den Gütern, welche er schon in den Jahren 1328 und 1332 zu Würenlos besaß, neues Eigen [4]. Ritter Hartmann empfing und schwur mit seiner Veste Küßnach (auf der er noch saß; Segesser, R. G. I, 227. Anm. 3.) den 18. April 1347 zu Lucern Burgrecht [5]. Das Rittergeschlecht Derer von Küßnach erlosch unter diesem Hartmann oder bald nach ihm [6]. Lehen und Pfand des österreichischen Hofes zu Küsnach kamen dann an Walter von Tottikon, und von ihm an seine Tochter Johanna, Frau des Heinzmann von Hunwyl, Bürger zu Lucern. Dieser verkaufte den 24. August 1402 den Hof mit kleinen und großen Gerichten, mit Futterhaber und Faßnachthühnern für 200 Gl. an die Landleute von Schwyz [7].

Die Zeit, wann die „neue Kirche" erbaut wurde, ist durch kein Pergamen oder anders Denkmal sicher gestellt. Der Kirchen-

---

[1] Hergott, Geneal. dipl. I, 85.

[2] Segesser, R. Gesch. I, 739.

[3] Geschichtsfrd. V. 186.

[4] Kurz, Beiträge I, 564. 572.

[5] Geschichtsfrd. XV. 182. Kopp, in den oester. Geschichtsquellen VI. 158. 183.

[6] Segesser, R. G. I, 779.

[7] Kopp, Urk. I, 63. Blumer, R. G. I, 310.

Ueber die von Küsnach siehe des weitern Kopp, Geschichte II, 1. 114. II. 2. 131—134. 249. 560. ꝛc. III. 1. 134. Oester. Geschichtsquellen VI. 1. ꝛc. — Seite 157 enthält die Stammtafel. Diese gibt auch Liebenau, die Tellsage zum Jahre 1230. S. VIII.

Herr Archivar J. Schneller hat Bd. V. des Geschichtsfreundes sämmtliche Urkunden des ehemal. Klosters Neuenkirch (einer Stiftung der Herren von Küßnach) von 1259 — 1400 zum Erstenmale nach den Originalien veröffentlicht, auf die wir bei unserer Abhandlung des Oestern zurückkommen werden.

patron, der „Hauswirth" [1]) ist der heilige Bischof Ulrich von Augsburg, welcher den 4. Heum. 973 starb und im Jahre 993 von Papst Johannes XV. heilig gesprochen wurde. Die Kirche kann sonach vor 993 nicht bestanden haben. Ebenso ist selbe jünger, als die Mutterkirche in Sursee; dieser gegenüber heißt sie ja die „neue Kirche," wie die Kirche oberhalb Sursee die „obere Kirche" (Oberkirch). Ich glaube nicht auf irriger Fährte zu sein, wenn ich annehme, daß die Herren von Küßnach auf ihren dasigen Gütern (villa) für die Dienstleute und die in der Nähe wohnenden Freien oder Hörigen eine Kirche gründeten und zwar in einer Zeit, in welcher der Ruhm Ulrichs nach seiner Heiligsprechung am größten war, sonach im 11. Jahrhundert. Wenn, wie mehrere Schriftsteller behaupten, dieser heilige Bischof von den Kyburgern stammt, so dürften die Küßnacher, befreundet mit den Herren des Thur- und Zürich-Gaues, leicht noch in einiger verwandtschaftlicher Beziehung zu diesem großen Kirchenhirten gewesen sein, und aus dem Grunde zum Hauswirthe der neuen Kirche ihn bestellt haben.

Diese neue Kirche war anfangs nicht Pfarrkirche. Wenn auch an derselben schon früher, vielleicht seit ihrem Ursprunge, ein eigener Geistlicher den Gottesdienst mochte versehen haben, so war er nach dem heutigen Sprach- und Rechtsbegriffe nur Helfer oder Frühmesser, und dem Leutpriester von Sursee unterstellt, dessen Pfarrechte sich über das zum Kirchspiele Sursee gehörende Neukirch ausdehnten. Wegen Entfernung von der Mutterkirche, welche zwei und eine halbe Wegstunden beträgt, und vielleicht mit Wissen des dortigen Seelsorgers, oder aber wegen löblichem Eifer des Geistlichen zu Neukirch in Besorgung des Gottesdienstes, der Kranken, und wohl auch bald der Geburten, Ehen und Sterbefälle u. s. w., mochte dieser allmählig unabhängig sich gemacht und so eine selbstständige Stellung als Seelsorger sich bereitet haben. Darum konnte dieser bereits im Jahre 1259 [2]) und wiederum im Jahre 1275, wo er kaum ein Einkommen von 13 ℔. Zürcher Münze zu haben eidlich angab, und deshalb an den von Gregor X. veranstalteten Kreuzzug nichts zu leisten hatte [3]), Leutpriester, und

---

[1]) Geschichtsfrd. V, 160 Zeile 16.
[2]) Kopp, Urkunden I.
[3]) Geschichtsfrd. XIX, 170.

im Jahre 1282 gar schon Kirchherr heißen [1]). Das Kirchspiel Neukirch hatte sich bereits im 13. Jahrhundert faktisch gebildet.

Nichts Bestimmteres wissen wir bezüglich der Einführung eines Frauenklösterleins bei der neuen Kirche [2]). Die Neuerinnen von Neukirch scheinen frühe schon unter dem Schutze Derer von Küßnach gestanden zu sein, und durch dieselben auf Verbreitung ihres Ordens Bedacht genommen zu haben. Wir lesen [3]), daß im Jahre 1256 Frau Adelheid, Gattin Rudolph's von Küßnach, für einige Schwestern von Neukirch (De nova ecclesia), welche aus Constanz nach Zürich kamen, bei der Stadt Zürich einen Weingarten kaufte, worauf das Kloster Seldenau (Selnau), das aber den Cisterzienser Orden annahm, erbaut wurde.

Von dem Kloster in Neukirch erhalten wir wieder Kunde im Jahre 1259. Burkhard von Neukirch, Bürger in Sempach, hatte einen Todtschlag begangen; in Folge dessen war er vom Gottesdienste und von christlicher Begräbniß ausgeschlossen. Um sich mit der Kirche zu versöhnen, und innerhalb einer Meile eine kirchliche Ruhestätte sich zu sichern, schenkte er mit Einwilligung seiner Gattin, der Kinder und Brüder dem Kloster ein Landgut von 10 Jucharten. Diese Vergabung bestättigte Graf Gotfried von Habsburg mittelst Urkunde in Sempach den 2. März 1259, in welcher des dem Cisterzienser Orden angehörigen Abts Werner von Lücel als Visitatoris von Neukirch erwähnt wird [4]).

Der Bestand des Klosters scheint bisher nur noch ein schwankender gewesen zu sein, und jeder sichern Grundlage entbehrt zu haben. Dieselbe sollte es aber nun durch reichlichere Stiftung erhalten.

2. Stiftung und Bewidmung des Klosters.

Wohl war das Kloster der Neuerinnen bereits in seinem esse allein der Fortgang mochte in Folge von Armuth in Frage stehen. Die Zukunft zu sichern, machten die Herren von Küßnach mittelst Urkunde vom 29. Jänner 1282 folgende Stiftung [5]).

---

[1]) A. a. O. V, 161 Zeile 4.

[2]) Immerhin bestand die Kirche, ehe das Klösterlein, und dieses wählte zu seinem Aufenthalte die Nähe der Kirche.

[3]) Gerold Meier, der K. Zürich II, 402.

[4]) Kopp, Urkunden I, 12; desselben Geschichte II, 1,559. Anm. 5; 554. Anm. 1.

[5]) Geschichtsfrd. V, 159; Neugart, cod. diplom. II, 307.

Herr Ritter Johannes von küschnach [1]) und dessen Söhne Eppo (Eberhard) und Ulrich, beide ebenfalls Ritter [2]), sowie seine Töchter Anna und Elsi [3]), übergeben zu ihrem und ihrer Vordern Seelenheil die Kirche von „Nowenkilch" bei Sempach, ihr Erbe, mit all' ihren Rechten den Schwestern der Maria Magdalena oder den Reuerinnen, Augustiner Ordens, mit Zustimmung der Grafen Albrecht, Rudolph (und Eberhard) von Habsburg. Als Gegenbedingung soll die Sammlung mindestens zwölf Frauen enthalten, und diese Bedingung muß innerhalb vier Jahren erfüllt sein. Hiefür haben Propst [4]), Kuster, Kellner und Kammerer der Stift Münster zu sorgen. Sie können aber die Frist verlängern, wenn das Kloster ohne seine Schuld in der bestimmten Zeit die zwölf Conventfrauen nicht erhält. Wenn diese Herren erklären, die Bedingungen seien nicht erfüllt, so fällt die Urkunde dahin, und den dannzumal lebenden Herren von Küßnach soll alles wieder zu Eigen sein. Was inzwischen die Frauen bauen und an die Kirche verwenden, soll dieser und ihrem „Huswirt," dem heiligen Ulrich verbleiben. Den Brief, gegeben in Lucern, empfiengen an des Ordens Statt die Schwestern Guta von Hundsbach (bei Rastadt) und Mechtild von Tattenried (in der Grafschaft Kyburg). Die genannten Grafen von Habsburg, Propst und Kapitel von Münster, Hartmann von Baldegg und Johann von Küßnach besiegelten, zwei und zwanzig andere Männer aber bezeugten diese Stiftung.

---

[1]) Derselbe kömmt vor 1257. (Kopp, Urkunden II, 96; 1258 (Geschichtsfrd. VIII, 14); 1263 (a. a. O. III, 122); 1281 (A. a. O. I, 308.) Im August 1284 war er bereits todt. (a. a. O. II, 73).

[2]) Im Jahre 1284 (a. a. O. II, 73). Eppo kömmt vor 1314 (Kopp, Urkunden I, 125); 1315 (Geschichtsfrd. VII, 71.) und starb 1329 (Herrgott, genealog. habs. I, 85). Ulrich finden wir 1284 Geschichtsfrd. II, 73.) Er starb vor 1331. (A. a. O. V, 187).

[3]) Anna von K. erscheint urk. vor 1284. (A. a. O. II, 73); sie ist 1312 bereits Wittwe Werners von Vilmeringen (Kopp, Urkunden II, 157) und 1331 schon todt. (A. a. O. II, 157; Geschichtsfrd. V, 186). Elsi von Küßnach urkundet ebenfalls 1284. (A. a. O. II, 73). Sie ist 1315 und 1317 Klosterfrau in Neukirch (a. a. O. V, 180. 181), und lebt 1331 noch (a. a. O. V, 187).

[4]) Der Propst scheint in näherer Beziehung zum Kloster gestanden zu haben; so im Jahre 1283 (Geschichtsfrd. V, 162). Diesem Einflusse Beromünsters ist es wohl zuzuschreiben, daß Neukirch's frühestes Siegel den heil. Michael im Bilde führte. (Geschichtsfrd. V, Tab. I, Nro. 1 und 2).

Auf schriftliche Bitte der Gründer [1]), obige Schankung zu bestättigen, genehmigte selbe als eine fromme, gerechte und den Gottesdienst Fördernde Rudolph von Habsburg, Bischof zu Constanz, den 15. März 1282 [2]). Auch Papst Martin IV. bekräftigte durch eine in Orvieto den 28. Heum. 1283 ausgestellte Bulle, in Folge der von den Klosterfrauen selbst und vom Propste in Münster vorgetragenen Bitte, genannte Begründung [3]).

3. Aeuffnung des Klosters.

Das neu gestiftete Kloster war noch arm. Um dasselbe zu unterstützen, gewährte Bischof Rudolph, wahrscheinlich nach Beaugenscheinigung der Sachlage, in einem Rundschreiben, welches er zu Sempach, wo er weilte, den 4. Weinm. 1282 erließ, allen reumüthig Beichtenden, wenn sie die in äußerster Armuth lebenden „Oberin und Convent (magistra seu priorissa et conventus) der Reuerinnen“ mit Almosen unterstützen, für die Dauer eines Jahres einen Ablaß von 40 Tagen [4]). Wohl durch desselben Bischofs Antrieb und Zustimmung, welcher hierin den 19. Heum. 1284 auf Rheinau urkundet, verliehen noch sieben andere Bischöfe für fromme und wohlthätige Besuche des Klosters (Monasterium) auf mehrere benannte Festtage vielfache Ablässe [5]). Um im Falle der Bedrängnisse von geistlicher oder weltlicher Seite mit dem Schutze sich zu waffnen, welchen Gregor IX. durch eine Bulle von Assisi den 4. Brachmonat 1228 für die Reuerinnen zusicherte, ließen sich die Frauen von Neukirch durch den Decan Diethelm in Oberkirch [6]) eine besondere Abschrift besorgen [7]). Solche Empfehlungen blieben

---

[1]) Geschichtsfrd. I, 36.

[2]) A. a. O. I, 36; Neugart, codex diplom. allam. II, 310.

[3]) Geschichtsfrd. V, 162.

[4]) A. a. O. V, 161.

[5]) A. a. O. V, 163.

[6]) Er ist 1252 bereits Leutpriester in Oberkirch. (Neugart, episc. const. II, 248). Als Decan erscheint er im Jahre 1278 (Geschichtsfrd. II, 67); ein Diethelm als Kirchherr in Oberkirch wird wieder im Jahre 1314 genannt. (A. a. O. III, 239).

[7]) Neugart, cod. diplom. II, 157; Balthasar, Denkw. II, 196; Geschichtsfrd. III, 222. In der Anmerkung zur Urkunde sagt Neugart, daß Neukirch nicht zu Allamannien, sondern zu Kleinburgund gehöre.

nicht ohne Wirkung. In dieser Zeit war es, daß der edle Kunrad von Rotwyl als Wohlthäter von Neukirch sich erwies [1]). Damals war es, daß eine Edle von Wädiswyl, Adelheid, Gemahlin Marquarts von Wolhusen, welche urkundlich im Jahre 1288 lebte, den „Klosterfrowen ze nüwenkilch“ 2 Schl. vergabte [2]). Es wurde weiterhin dem Kloster möglich, den 26. Jänner 1285 von Helwig, einer den Herren Arnold von Rothenburg und Diethelm von Wolhusen leibeigenen Frau Ulrich's Hesin, das ihr als Morgengabe (Aussteuer) angehöriges Grundstück zu Sigboldingen, genannt Herzaten vnde der Gowin gvot, für 17 ℔. üblicher Münze käuflich zu erwerben [3]).

In diesen Tagen aber scheinen die Klöster der Reuerinnen keinen guten Ruf genossen zu haben. Der Kardinalbischof Johannes von Frascati überzeugte sich als päpstlicher Gesandte in den teutschen Landen, daß jene regellose Zucht und Auflösung (enormia scandala et schismata), wie ihm dießfalls ernste Beschwerden eingegangen seien, wirklich herrsche. Deshalb beauftragte er von Speier aus mittelst Urkunde vom 20. Winterm. 1286 den Provincial des Prediger-Ordens, jene Gotteshäuser zu besuchen und zu untersuchen, zu überwachen, und zur ursprünglichen Ordensregel sie zurückzuführen [4]). Der Erfolg dieses Untersuches war, daß der genannte Legat den 8. Christm. 1287 von Clairveaux aus einen Erlaß entsandte, wornach die büßenden Magdalenerinnen dem Prediger- oder Dominikaner-Orden einverleibt wurden, und darum in allen geistlichen Dingen dem Vorsteher dieses Ordens in Deutschland unterstellt sein sollen. Ihr Caplan soll ein Mönch derselben Institution sein. Im Falle eines Hindernisses aber habe der Provincial das Recht, einen andern klugen und vorsichtigen Priester zu gestatten [5]).

Ob und in wie ferne unsere Reuerinnen Antheil hatten an den Ursachen dieser Aenderung der Ordensregel, wissen wir nicht. Genug! Fortan gehörte das Kloster Neukirch, wenn auch der frühere Ordensname noch öfters vorkömmt, dem Prediger- oder Do-

---

1) Attenhofer, Denkw. S. 111; Geschichtsfrd. XIV, 68.

2) Sie stifteten gleichzeitig an das „gotzhus ze lutzern 3 alt ß. vnd den klosterfrowen ze engelberg 3 ß.“ Geschichtsfrd. I, 73. XVII. 10. 15.)

3) Geschichtsfrd. V, 163.

4) A. a. O. V, 164.

5) A. a. O. V, 165.

minikaner-Orden an. Wir finden deshalb auch wirklich Prediger-mönche, die unsere Nonnen in geistlichen Dingen bedienen, so im Jahre 1302 den Priester und Bruder C (onrad); im Jahre 1310 Bruder Werner und seinen Gesellen, den Bruder Dietrich von Wolfenschiessen; und im Jahre 1311 den Bruder Werner von Hasli und den Bruder Kunrad von Marseille [1]).

Unter der neuen Regel fuhr das Gotteshaus fort, die ihm dargereichten Unterstützungen im Ankaufe von Landgütern und Zinsen zu verwerthen. Also kaufte (vor dem 24. Herbstm.) 1288 die Priorin Idda und der Convent von den sechs Kindern und der Wittwe Rudolph's des Friesen ihre ererbten und in der nahen Villa Sigboldingen gelegenen Besitzungen für 26 ℔ üblicher Münze. Die Verkäufer waren durch Ritter Johann von Büttikon und vier Friesen vertretten [2]). Ebenso verkaufte (vor dem 24. Herbstm.) 1289 Schultheiß Ulrich von Bramberg zu Sempach seine Besitzungen in Adelwyl, welche einen Jahreszins von 3 Malter Dinkel und Haber (æque) Luc. Mäß geben, derselben Priorin Idda und dem Convente in „Niuwenkilcho" als deren volles Eigenthum für 30 ℔. Häller üblicher Münze, und zwar mit Einwilligung seiner Frau Mechtild und seiner Söhne Niklaus und Walter. Der in Sempach ausgefertigte Brief wurde von vielen umwohnenden Männern bezeugt [3]).

Hinwieder veräusserte das Gotteshaus die Mühle in Sellenboden anno 1290 für sieben rheinische Gulden Hauptgut, mit der Bedingung, daß, falls sie wieder verkauft würde, das Kloster das Vorrecht hätte, selbe für 5 Schl. wohlfeiler als ein anderer zu erhalten [4]).

Mittlerweile beschäftigte man sich in Sursee vielfach mit Neukirch. Man hatte nicht vergessen, daß Neukirch auf dem Grund und Boden des Kirchspieles Sursee herangewachsen sei. Allein anstatt das Kloster geradezu der Verletzung der Pfarr- und Kirchenrechte Sursee's anzuklagen, nahmen sich der Vice-Leutpriester und die Pfründner von Sursee heraus, den Conventfrauen einen Wandel

---

[1]) A. a. O. V. 174. 176.

[2]) A. a. O. V, 167.

[3]) A. a. O. V, 168.

[4]) Balthasar, Collectan. 90. S. 165. Dieselbe Mühle wurde 1584 schon für 3300 Gl. losgeschlagen.

ohne Regel und Gehorsam unter schimpflicher Schmähung vorzuwerfen. Die an ihrer Ehre gekränkten Schwestern brachten die Beschwerden vor den ihnen günstig gesinnten Bischof Rudolph von Constanz. Von Zürich aus beauftragt dieser den 17. August 1292 den Propst zu Münster, an Ort und Stelle wie die Regel so die Disciplin der Schwestern zu prüfen, und, falls selbe unschuldig befunden würden, die geistlichen Verläumder unter Androhung kirchlicher Strafen zum Schweigen zu bringen. Die Anstände aber, welche sich im Laufe der Zeit zwischen dem Kloster und dem Clerus in Sursee erhoben, soll er zu schlichten bemüht sein [1]. Als der Entscheid sich verzögerte, befahl der Nachfolger Rudolph's, Bischof Heinrich von Klingenberg, den 7. Mai 1296 dem Propsten von Münster, Ulrich von Landenberg, als bischöflichen Untersuchungsrichter (inquisitor), er solle die Rechte der beiden Kirchen von Sursee und Neukirch durch ein zu beschwörendes Zeugniß der ältesten und zuverläßigsten Leute untersuchen, und inzwischen alle Streitigkeiten niederzuhalten bestrebt sein. Mit Urkunde vom 5. Brachmonat 1296 setzte er hiefür einen Tag in die Kirche nach Sursee an. Jeder der beiden streitenden Theile hatten auf den bestimmten 27. Brachmonat einen Rechtskundigen mitzunehmen [2].

Was wirklich in der Sache geschah, ist uns bis heute nicht beurkundet; daß aber bei diesem Anlasse Neukirch in seiner Selbstständigkeit bewahrt und die kirchenrechtliche Stellung zwischen der Tochter- und Mutterkirche geregelt wurde, erschließen wir leicht aus der fortan herrschenden Ruhe. Des Streites Ausgang war, daß die bereits faktische Selbstständigkeit Neukirchs auch eine rechtliche wurde.

Das Kloster fuhr fort, durch Kauf oder Schankung Eigenthum sich zu erwerben. Ritter Rudolph von Bramberg, Bürger zu Sempach [3], bewidmete die Frauen den 1. Mai 1297 mit 6 Mütt Dinkel und Haber (æque) ab einem Gute zu Krebsingen für Stiftung einer ewigen Jahrzeit. Sein Tochtermann Walter von Malters vollzog und verbriefte in Sempach diese letztwillige Verordnung. Unter den Zeugen erscheint auch der Frauen Caplan Johannes [4].

---

[1] Geschichtsfrd. V, 168.
[2] A. a. O. V, 169.
[3] A. a. O. XVII, 218.
[4] A. a. O. V, 170.

Als Gutthäter des Klosters im Jahr 1302 wird wiederum Kunrad von Rotwyl uns vorgeführt[1]). In demselben Jahre 1302 vergabte der kinderlose Rudolph von Eich, Sohn des Johannes sel., seinen Schwestern, der Priorin Agatha und der Klosterfrau Else, mehrere Güter in Eich und in Kirchbüel (Lebern), damit es ihnen am Nöthigen nicht gebreche[2]). Erst den 29. Mai 1315 wurde diese Vergabung von Herzog Leopold von Oesterreich bestätigt[3]).

Als Wohlthäter wird uns ferner im Jahr 1306 Burkhard zur Fluh in Entlebuch genannt[4]). Im Jahr 1310 stiftete der Lucerner Bürger Johann von Rüdinkon mit Einwilligung seiner Gattin Antonia und seines Sohnes Johann für Mechtild, ihre geistliche Tochter in Neukirch, von seinem Tode an 2 Mütt Korngeld ab eigen Rütigut in Wenischwand. Nach ihrem Ableben fällt diese Stiftung dem Kloster anheim, welches sodann jeden 7. Jänner für die von Rüdinkon Jahrzeit halten soll[5]). Des Weitern vergabte im Jahr 1311 Schwester Berchta von Sonnenrein (bei Neukirch) dem hl. Ulrich ihre Hofmatte im nahegelegenen Rüeggeringen zum Unterhalte der Wachskerzen der Altäre des Gotteshauses[6]). Den 9. Heumonat 1311 gab Burkhard Bössi von Sempach sein liegendes und fahrendes Gut gegen einen Jahreszins von 6 Mütt Korn dem Kloster auf. Statt des Zinses soll man nach seinem Tode Jahrzeit begehen[7]). Ebenso erscheint im Jahr 1311 Niklaus vor dem Steg zu Sempach als Wohlthäter der Predigerfrauen[8]). Ferners verkauft den 13. Weinmonat 1313 der Caplan von U. L. Frauen-Altar in Münster, Rudolph von Bern (bei Neukirch), mit Zustimmen seines Capitels an „Priorin und Convent des Klosters" ein Pfrundgut im Aspe in des Klosters Nähe, für 16 ℔ Pfenninge neuer Zofinger Münze[9]). Den 3. Christmonat daraufhin urkunden Burkhard von Tannenfels und seine Schwester Verena, daß

[1]) Cysat, Collectan. A, 217.
[2]) Geschichtsfrd. V, 173. Hievon verlieh das Gotteshaus den 24. Horn. 1410 um 20 Plaphart Zins die Grub oder Weyger in Eich. (XVIII, 99.)
[3]) A. a. O. V, 179.
[4]) Cysat, Collect. A, 217.
[5]) Geschichtsfrd. V, 174.
[6]) A. a. O. V, 175.
[7]) A. a. O. V, 176.
[8]) Cysat, Collect. A. 217.
[9]) Geschichtsfrd. V, 177.

sie ein Gut zu Siggenhusen im Kirchspiele Entlebuch, Erbe des Deutschhauses Hitzkirch, kaufsweise für 14 Mark Silber dem Dominikaner-Kloster in Neukirch abgetreten hätten [1]. Ebenfalls veräußerte den 8. Herbstmonat 1314 die Witwe Clementa von Bechburg, geborne von Soppensee, mit ihren Söhnen Kunrad und Kuno für 1 ℔ und 13 Mark Silber dem Gotteshause eine halbe Huobe zu Honeck bei Nußwyl [2].

Daß das Gotteshaus Neuenkirch damals in großer Armuth sich befand, und darum aller dieser Vergabungen und Schankungen benöthiget war, geht hervor aus einem bischöflichen Briefe vom 5. Wintermonat 1318, worin die Gläubigen unter Verheißung einer Gnadenspende zur Unterstützung für den Bau der Kirche und des Klosters dringend aufgefordert werden. (S. Anhang Nro. 1.) Den 1. Brachmonat 1320 verpfänden dem Kloster zur Sicherung einer Schuld von 10 ℔ Pfenningen Ritter Ulrich von Galmton in Sempach und dessen Frau Anna [3] mehrere Güter in der Nähe, empfangen selbe aber für den Jahreszins eines Kapauns als Lehen zurück [4]. Um nach dem Hinscheiden sich und ihrer Familie eine Jahrzeit zu sichern, vergabte der Priorin und dem Convente Katharina von Wessenberg, Burkhard's von Tannenfels Gemahlin, den 3. Weinmonat 1323 eine Schupoße in Sigerswyl [5]. Den 11. Wintermonat 1324 verkauften dem Gotteshause die Brüder Wandeler für 46 ℔ ein Gut in der Rot ob Buttisholz [6]. An diese Kaufsumme verbriefte den 29. Wintermonat 1328 die Priorin Agatha von Eich aus ihrem Eigenthum einen Beitrag von 20 ℔ Pfenningen. Ueber die Verwendung des in 18 Viertel Korn bestehenden Zinsertrages verfügte sie auf den Fall ihres Todes ebenfalls zu Gunsten des Klosters [7]. Ebenso erwarben die geistlichen Frauen den 25. Mai 1329 kaufsweise für 17 ℔ Pfenninge Zofinger Münze von Burkhard von Tannenfels ein Gut im Aspe (in der Nähe des Klosters) [8].

[1] A. a. O. V, 177.
[2] A. a. O. V, 178.
[3] A. a. O. XIV, 70.
[4] A. a. O. V, 181.
[5] A. a. O. V, 183.
[6] A. a. O. V, 184.
[7] A. a. O. V, 184.
[8] A. a. O. V, 185.

Ritter Hartmann von Küßnach, Eppo's Sohn, vergabte den 11. Weinmonat 1331 dem Gotteshause zwei Schupoßen in Hallwil, damit von demselben für die ganze Dynastie deren von Küßnach gebetet und an verschiedenen Tagen Gedächtniß gehalten werde [1]).

Clare, des Maiers von Reitnau Frau, stiftete den 14. Hornung 1332 wie in Kirchbüel so in Neukirch für ihre verstorbene Mutter Belina von Notwyl, Frau des in dieser Zeit aus Lucern vertriebenen Johannes von Malters, für eine Jahrzeit 6 Schl. Pfenninge auf ihrem Gute zu Mettewyl [2]). Da aber auf diesem Gute Johannes von Malters lebenlanges Nutznießrecht besaß, so verbrieften Werner, Heinrich und Johann, die Söhne des seligen Ulrichs von Reitnau, den 4. Mai 1335 den Frauen als jährliche Entschädigung bis zu des Nutznießers Tod 13 Mütt Korn [3]).

Für 40 ℔ Lucerner Pfenninge veräußerte das Kloster Engelberg an Neukirch ein beträchtliches Gut zu Siboldingen, welches einen Jahreszins von 7 Vrtl. Kernen, 1 Vrtl. Haber Lucerner Maß, 6 Pfenninge und 2 Hühner abgeworfen hatte. Der Handel wurde den 29. Weinmonat 1332 in Engelberg verbriefet [4]).

Die Klosterfrauen hatten früher auch in Bauuen (Uri) einigen Besitz; daß derselbe aber mittlerweile an das Lazaristen Frauenstift in Seedorf übergangen sei, beurkundeten Priorin und Convent von Neukirch den 11. April 1334 [5]).

Den 4. Mai 1335 erwarb das Gotteshaus durch Kauf von den drei obgenannten Söhnen Ulrichs sel., des Maiers von Reitnau, für 10 Schl. und 32 ℔ neuer Zofinger Münze zwei Güter, das eine zu Mettewyl, das andere in Adelwyl [6]).

Wiederum stiftete Ulrich von Galmton dem Gotteshause 2 ℔ Geldes auf dem niedern Honbolt (Homel ob Neukirch), welchen er vom Reiche zu Lehen hatte. Diese Vergabung bestätigte Kaiser Ludwig den 24. Brachmonat 1337, nachdem der Stifter zwei Schupoßen zu Wartensee, welche sein eigen waren, und $2\,^1/_2$ ℔ Geldes

---

[1]) A. a. O. V, 186.
[2]) A. a. O. V, 187.
[3]) A. a. O. V, 191.
[4]) A. a. O. V, 188.
[5]) A. a. O. XII, 24.
[6]) A. a. O. V, 189.

Werth hatten, statt des Honbolt's an das Reich aufgegeben, als Lehen aber wiederum vom Reiche zurückempfangen worden war [1]).

Im Sommer 1339 wurde das Kloster durch Hagelschlag und Ungewitter dermaßen beschädigt, daß von Seite der Geistlichkeit die Unterthanen zur Unterstützung der bedrängten Nonnen aufgemahnt wurden [2]).

Der Statthalter des Ritterhauses Hohenrain, Johannes von Adlinkon, gab dem Gotteshause als Erblehen für 18 Pfenninge jährlichen Zinses ein Gut „vor am Steg" zu Sigboldingen. Verbriefet wurde diese Uebergabe den 14. August 1344 im Hohenrain [3]).

In diesen Tagen erstellte man in der Kirche drei neue Altäre. Dieselben weihte am 24. Wintermonat 1345 bei erledigtem bischöflichem Stuhle der anavarische Erzbischof Heinrich Albus, und bestimmte den Jahrestag der Weihe des ersten Altares auf den Sonntag nach hl. Ulrich, jenen des zweiten auf den Sonntag nach Maria Himmelfahrt, und den des dritten auf den Sonntag nach Johann Baptist; die Feier der Kirchweihe aber verlegte er auf den ersten Sonntag nach St. Leodegar. Zugleich verlieh der Bischof für bestimmte Tage und Feste den reuigen Betern dortselbst einen Ablaß. Die Urkunde darüber wurde unterm 25. Christmonat darauf in Lucern ausgestellt [4]).

Das Jahr 1361 war für die Aeufnung des Klostervermögens ein gar fruchtreiches. Margaretha von Engelwartingen, Wittwe des Johannes Kloter von Rothenburg, welche einer um den Sempacher See sehr begüterten, ebenso wohlthätigen, aber dem Erlöschen nahen, in Sempach verbürgerten Familie angehörte [5]), vergabte, als sie im Begriffe war, in den Orden zu treten, aus freiem Willen und unwiderruflich der Priorin und dem Convente des Prediger-Ordens in Neukirch an bebautem Lande 7 Güter (bona), 9 Wiesen (prata) und 19 Aecker (agri), 3 Baumgärten (pomeria

[1]) Segesser, R. G. I, 444 Anm. 3.

[2]) Urkunde im Anhange Nro. 2.

[3]) Geschichtsfrd. V, 193.

[4]) A. a. O. V, 194.

[5]) Siehe über die von Engelwartingen Mehreres im Geschichtsfreund XV, 35 Anmerkung 1. Hier bemerken wir nur, daß im gleichen Jahre und Tage (6. Mai) Johannes und Heinrich, Kirchherr von Buochrain, die Frühmeßpfründe in Sempach stifteten, und dieselbe ebenfalls mit vielen Ländereien bewidmeten.

sive orti) und 2 Bünten, und an unbebautem Lande (terra inculta) noch 20 Jucharten, welche Güter heute in den Kirchspielen Wangen, Hochdorf, Hildisrieden, Neukirch, meist aber in der Pfarrei Sempach liegen, und damals schon mehr als 15½ Malter Luc. Mäß und 15 Schl. Bodenzins abwarfen. Der Vergabungsbrief wurde den 6. März 1361 zu Beromünster im Hause des Chorherrn Johannes von Ravensburg durch den kaiserlichen Notar Johannes Lütprecht von Lütkilch, Priester der Diözese Constanz, vor kräftigen Zeugen gefertigt [1]).

Den 28. Weinmonat 1365 weihte Peter, Suffragan und Generalvicar des Constanzischen Bischofs Heinrich von Brandis, die Kirche und den Kirchhof der Predigerfrauen, welche zuvor auf uns noch unbekannte Weise entweiht worden waren, auf's Neue ein (reconciliavimus), und verlegte den Gedächtnißtag dieser liturgischen Handlung vom Sonntag nach hl. Leodegar auf das Fest des hl. Kirchenpatrons Ulrich. Damit Kirche und Friedhof in Ehren gehalten, und daselbst der Name Gottes angerufen werde, so wurde allen jenen Ablaß ertheilt, welche an den bezeichneten Sonn- und Festtagen das Haus des Herrn besuchen, dem verschiedenen Gottesdienste [2]) anwohnen, die letzte Wegzehrung begleiten, oder beim Läuten der Abendglocke drei Ave Maria [3]) beten, der Kirche und dem Gottesacker Unterstützung gewähren, oder aber in und außer ihren letzten Willenskundgebungen irgendwelche Schankung thun [4]).

Peter von Stoffeln, weiland Comthur des Deutschhauses Hitzkirch, gab mit Verbriefung vom 13. Jänner 1367 dem Kloster 10 Malter Dinkel Zürich Mäß, daß man dessen Jahrzeit begehen möge [5]).

Den 15. April 1370 gibt von Straßburg aus der Provincial des Predigerordens durch Deutschland, Johannes, der Priorin und

---

[1]) Geschichtsfrd. V, 196 ff.

[2]) Damals bestand er aus der hl. Messe, der Predigt, der Matutin, der Vesper, und anderm Gottesdienste (Welcher ? Stationen, Rosenkranz, Christenlehren).

[3]) Damals noch ohne den Beisatz der Kirche: Hl. Maria, Mutter Gottes, bitte u. s. w., welcher erst nach dem Concil von Trient meistens durch P. Canisius Uebung geworden zu sein scheint. (Schweiz. Kirchenblatt 1863, Nro. 55 – 57.)

[4]) Geschichtsfrd. V, 199.

[5]) A. a. O. V, 201.

dem Convente die Erlaubniß, daß jeder „erprobte Priester“ ihres Ordens Sündenerlaß und die hl. Communion ihnen ertheilen dürfe[1]).

Peter von Grünenberg, Vogt in Rothenburg, bekräftigte den 4. Heumonat 1371 das Vermächtniß von vier Frauenspersonen, Eigenthümerinnen des Hofes Luternau, welche als Seelgeräth jährlich 1 Mütt Dinkel oder Haber Lucerner Mäß nach Neuenkirch vergabten[2]).

Ein Kreisschreiben Gregors IX. vom 20. Weinmonat 1372 befreite wie die Klosterfrauen verschiedener Orden auch jene in Neukirch von alten Steuern und Auflagen an den Papst, der damals noch in Avignon (von 1305 bis 1376) seinen Sitz hatte[3]).

Frau Margaritha von Emmuten (nobilis laica) war im Jahr 1380 des Klosters Gutthäterin[4]).

Eine Schupoße, welche das Gotteshaus in (Groß=) Wangen gekauft hatte, wurde den 26 April 1389 demselben von dem Gerichte in Sursee öffentlich zugefertigt[5]). Desgleichen erwarben die geistlichen Schwestern durch rechtlichen Kauf den 19. Herbstmonat 1390 von einem Bürger in Sursee zwei Schupoßen in „Göwense“ für 40 Gl. zu Handen der Pfründe ihres Caplans. Das Gut warf einen Jahreszins von $2\frac{1}{2}$ Malter æque Zürich Mäß ab[6]). Indessen nutznießte diesen Zins bis zu ihrem Tode eine Frauensperson von Sursee, wie im nämlichen Jahre 1390 verbriefet wurde[7]).

Den 16. Herbstmonat 1403 stellte die Priorin Adelheid von Emeldingen eine Quittung für 50 rheinische Gulden aus, welche Anna Wingarter als Aussteuer in das Kloster Seedorf gebracht hatte, und die nun mit dieser dem Kloster Neukirch anheimkamen[8]).

Noch vermochten die Klosterfrauen Besitzthum zu erwerben. So nahm 1418 die Chorfrau Adelheid Martin vom Propsten Johannes am Werde ein Haus und eine Hofstatt zu Handen des Conventes auf, das da gelegen war in der meren statt lucern an

[1]) A. a. O. V, 201.
[2]) A. a. O. V, 202.
[3]) A. a. O. V, 202.
[4]) Cysat, Collect. A, 217.
[5]) Geschichtsfrd. V, 203.
[6]) A. a. O. V, 205.
[7]) A. a. O. V, 206.
[8]) A. a. O. XII, 33.

der issengaßen. (S. Anhang Nro. 3.) So brachten die geistlichen Schwestern Dienstag nach U. L. Frau in der Fasten (29. März) 1435 vom Spitalmeister Hans Haas zu Lucern das zu Neukirch gelegene „Spitalgütli“ (nachmals der Frauen Maierhof genannt), gegen einen Mütt Korn jährlichen Bodenzinses an sich [1]).

So besaß das Gotteshaus bereits einen bedeutenden Güter-Complex; es aber stund in dessen Mitte.

Von spätern Vergabungen bemerken wir noch, daß Rudolph Vinsler, Caplan zur hl. Margaritha in Tann dem Kloster am 23. April 1458 als Erblehen das seiner Pfründe zugehörige Gütli in Lippenrüti verbriefte, welches jährlich 1 Mütt Dinkel, 1 Faßnacht- und 2 Stuffelhühner ertrug. An demselben Tage stellten die Priorin und der Convent einen Gegenbrief aus [2]).

Jetzt waren des Klosters gute Tage gezählt. Mehrfache Prüfungen kamen über dasselbe.

4. Bedrängnisse des Gotteshauses.

Vom 4. auf den 5. März 1437 gieng das Klostergebäude, welches ganz von Holz erbaut gewesen sein wird, sammt allen Habseligkeiten in Feuer auf. „Es verbrunn gantz und gar“ [3]). Schultheiß und Räthe Lucerns schreiben [4]): „Wir tuond ze wissen, wie daz . . . ein wirdig gotzhus vnd ein frowenkloster, genempt Nüwenkilch . . . leider verbrunnen ist; Ouch das damit aller ir Husplunder, Bettegewand, Haefen, Kessi, vnd nemlich alles das, das si in irem closter gehept hand, gar nützit vsgelassen, ganz luter verbrunnen, vnd Jnen ein Haller wert gutz nit vßkommen ist.“ Nach dieser großen Prüfung des keineswegs wohlhablichen Gotteshauses wich der Schutz und die Hülfe der Obern nicht von ihm. Mit Erlaß von Seite der Regierung vom 13. März 1437 erhielten die Schwestern einen auf ein Jahr gültigen, angelegentlichen Empfehlungsbrief überallhin, von den Fürsten an bis herab zu den „Erberen frommen Christenmönschen“, denselben mit „stüre, Hilff vnd almuosen“ beizustehen, „damitte man ouch semliche büwe gott

---

1) Anhang Nro. 4. Mitwoch vor Mittefasten 1434 wurde der Urbar des Klosters angefertigt. (Balthasar, Collect. 90. S. 165 ff.)

2) A. a. O. VI, 86. 87.

3) Cysat, Collectan. A, 220.

4) Geschichtsfrd. IX, 229.

ze lobe tuon vnd vollbringen" könne, mit der Erklärung, daß die Frauen eigene Gülten nicht hätten, sondern arm seien, und deshalb aus sich allein „ane hilf vnd Rat fromer Cristenner gläubigen mönschen" den Neubau des Klosters nicht unternehmen könnten [1]).

Die Beisteuern flossen reichlich. Das Conventhaus erstand aus seiner Asche.

Die Kirche, welche der Brand nicht erreicht hatte, bedurfte dennoch einer durchgreifenden Verbesserung. Sie war „fast bauwlos vnd in etwas tachloß, vnd in vngewitter" konnte darin kaum Gotsdienst gehalten werden. Wer sollte aber den Bau bestreiten? Das Kloster oder die Kirchgemeinde? In ihrer Eingabe an die Obrigkeit klagt die Priorin Margaritha Schmid, die Klosterfrauen seien arm, und aus dem Einkommen von 50 Malter Gutes hätten sie das Essen, die Kleidung und viel Anderes zu besorgen. Sie hätten keine Zinse und keine Zehnten zu beziehen. Dagegen wendeten die Neukircher ein, die Frauen brauchen die Kirche mehr als sie und hätten immer zum Unterhalte derselben beigetragen. Die Regierung entschied Freitag nach Andreas 1471 die Baupflicht dahin: die Neukircher „erhalten die Leutkirche in Dach und Gemach, sowie den großen Chor und das Glockenhaus ohne Beitrag der geistlichen Schwestern; das Kloster aber deckt das Chörlein, unter welchem der Altar U. L. Frau steht [2]).

Für einmal ward Ruhe. Es scheint sich aber bald um einen Neubau der Kirche, welche da als „presthaft vnd buwfellig" geschildert wird, gehandelt zu haben. — Als der Rath Freitag nach Cantate 1497 den Beschluß vom Jahr 1471 erneuerte, so wandte man sich wegen eines Beitrages an den Zehentherr von Neukirch, welcher seit 1399 das Kloster Muri war. Allein, wie Freitag nach Allerheiligen 1496 vor dem Rathe zu Lucern verhandelt wurde, wollte der Zehentherr an die arme Kirche nichts beitragen; denn Neukirch habe seine Mutterkirche in Sursee, und erst seit kurzer Zeit (?) sei nur ein Caplan [3]) daselbst. Der Zehent sei durch Herzog Leopold ohne irgend eine Beschwerde an Muri gekommen. Der Beitrag von 12 Maltern an den Ortsgeistlichen sei nur freiwillig. Da es

---

[1]) A. a. O. IX, 228. Der Verfasser der Urkunde kannte, wie viele Schriftsteller jener Zeit, nur „Sechs werck der Erbarmhertzigkeit".

[2]) Staatsarchiv.

[3]) Muri anerkannte sonach aus Gründen den Pfarrer nur als Caplan.

nicht Collator der Pfrunde, trage es auch nichts an die Kirche bei. Die Neukircher meinen, die 2 Malter, welche Muri ihnen abliefere, seien Beweis ihres Baupflichtantheiles. Der Spruch der Obrigkeit Mitwoch nach hl. Anton 1497 lautete dahin, daß Muri außer den 12 Maltern an den Pfarrer nichts an die Kirche beizutragen habe. Wegen jener 2 Malter hat die Kirchgemeinde Pflicht, die Kirche zu decken, den Chor aber decken die Frauen [1]). Als aber jene zwei Malter der Kirchgemeinde angefochten worden, entschied der Rath Mitwoch nach Jubilate 1498, daß dieselben dem Caplan (Pfarrer), und nicht der Kirchgemeinde der Bauern gehören [2]). Damit hatte der Streit sein Ende noch nicht erreicht. Die Regierung war veranlaßt, Mitwoch nach der alten Faßnacht 1500 den Spruch zu erlassen: die Neukircher erhalten die Kirche, den großen Chor, die Frauen aber das Chörlein, die dasige Mauer, das Glöcklein und das Unwichtige, welches auf den Kloster-Gottesdienst Bezug hat. Was pfärrlich ist, erhalten die Bauern, zumal die Lichter bei den Begräbnissen, den Kreuzaltar u. s. w. Das Kloster aber versieht den Sigristdienst. Das Wenige, wozu annit das Gotteshaus verpflichtet wurde, vermochte es aus eigenen Mitteln nicht zu bestreiten. Freitag vor der Herrenfaßtnacht 1501 gestattet die Obrigkeit dem Convente, zur Bestreitung seiner Auslagen wegen des Chorbaues und der Altartafeln Steuern zu sammeln, und empfiehlt es hiefür [3]).

In der Zeit der beginnenden Reformation und wohl nicht ohne Einfluß derselben, entspann sich in Betreff des Besatzungsrechtes der Pfründe ein Streit zwischen dem Kloster und der Kirchgemeinde. Wohl aus Mißtrauen gegen das Erstere wählte die Gemeinde einen neuen Caplan (Pfarrer) [4]). Die Angelegenheit kam vor Rath. An hl. Sebastian 1524 entschied dieser, daß das Collaturrecht nicht den Kirchgenossen, sondern dem Kloster zustehe,

---

[1]) Staatsarchiv.

[2]) Urkunde im Anhang Nro. 7. — Montag nach Niklaus 1499 verglich die Regierung den Streit zwischen Leutpriester Heinrich Studer und der Gemeinde dahin, daß, wer 2 Pferde habe, demselben ein Fuder Holz bringe, wer aber nur ein Pferd oder keines habe, rüste jährlich einen Tag Pfarr-Holz. (Urkunde im Anhang Nro. 8.)

[3]) Anhang Nro. 9.

[4]) Staatsarchiv.

während die Regierung die Confirmation, der Bischof aber die Investitur habe. Den dießmaligen Pfrundwechsel aber ließ sie bestehen [1]). Als diese Caplanei (Pfarr-) Pfründe im Jahr 1545 erledigt war, beschloß der Rath Mitwoch nach hl. Kreuz-Erhöhung desselben Jahres, die Frauen anzugehen, daß sie sich um einen neuen Caplan umsehen [2]).

Wieder suchte ein Brandunglück, noch ein furchtbareres, als im Jahre 1437, das Gotteshaus heim. Lassen wir den Berichterstatter, den damaligen Pfarrer Ulrich Gut, selbst das Unglück beschreiben [3]).

„Alls man Zallt von der Geburt vnsers lieben Herren Jesu Christi 1575 Jar, das war vff des heiligen krützes Erfindung tag im Meyen, do leget man ein Junge klostertochter an Zu Nüwenkilch in dem allten gottshus, genamptt Anna Schmidin. Vnd alls nun alle ding ordenlich, nitt ohn grosse gotts forchtt vnd andacht in der kilchen mit dem amptt der H. mäss, predig, vnd der anlege vollendet ward, gieng man in das Closter Zu dem morgen ässen, vnd warend hie by diser Anlege vil ehrlicher geistlicher vnd welltlicher man vnd wibspersonen.

Von den geistlichen Herren ware der Ehrwürdig vnd wollgelert Herr Joannes Hürliman Lütpriester Zu Lucern, Herr Heinrich Vllrich, Lütpriester Zu Sempach, Herr Vllrich Gut kilchher Zu Nüwenkilch, Herr Georg am Berg pfarherr Zu eych.

Von den geistlichen frouwen war die Erwürdig frowe Ursula von Winckel Priorin allhier zu Nüwenkilch, frouw Elsbeth Huberin, Agatha Späni vnd margret Trächslin all von Nüwenkilch. Frouw Catharina am Fäld, Priorin zu Schwitz, frouw Appollonia Feerin von Schwitz. Barbara Walltisperg der jungen Klosterfrouwen muter, vnd sunst vil erbarer Züchtiger welltlicher frouwen.

Von wälltlichen manns personen war der gesträng, Edel, vest, fürsichtig vnd wise Herr Herr Rochus Hälmli, Schultheiß Zu lucern vnd der frouwen Kastenvogt, vnd vil ander mehr.

---

[1]) Urkunde im Anhang Nro. 10. Nach diesem Vorbilde wählte auch Sempach im gleichen Jahre wider die Rechte der Stift im Hof, einen Caplan, aber nicht mit gleichem Erfolg. (Geschichtsfrd. XV, 46.)

[2]) Staatsarchiv.

[3]) Pfarrarchiv Neukirch. Vergl. Lang, theologischer Grundriß I, 748; Balthasar, Denkw. II, 202.

Alls man nun das morgenässen vollendett vnd Jetzvnd das Gratias bäten vnd Danckſagen wollte, Erhub ſich ein Gſchrey in der Kuchi, wie das dz Closter Zu oberiſt in dem Tach nach by dem Kemy anhube Zu brünnen. Da ilett Jederman balld dem für zu, vnd häte gern ein Jeder ſin beſt gethon, ober es war alles vmb ſunſten, dan das führ nam in kurtzer ill ſo mächtig vberhand, das es niemand erlöſchen mochtt: Es warend auch weder leyteren, noch Eymmer, noch führhaggen vorhanden, damit man das führ hätte mögen dämmen vnd im vorkommen.

Vnd allſo verbran in diſer brunſt das gantz Kloſter, ſampt dem gantzen hus, auch die kilchen Zuſamt dem kilchthurn vnd den gloggen vberal, auch vil ſchöner kilchenzierd vnd Ornaten; Darzu des Hertzog Lüpolds von Öſterrich Wappenrock, den er vor Sempach an der Schlachtt, da er auch vmbkommen iſt, vber ſinen Harniſt anhatte, wellichen Wappenrock man ein lange Zitt in dem obgemällten gottshus Zu Nüwenkilch Zu einem Mäſſacher gebruchtt hatt.

Auch kame von der Kilchenzierd nüt vſſ dan die Kelch, Monſtrantz vnd etliche bücher ſampt der Alltartafelen vff dem Chorralltar vnd ein wenig Kilchengwand, aber in dem Closter kam der Husrhatt vaſt aller vß [1]).

Diſe brunſt geſchach ſchnäll in 3. ſtunden. Darby groß Jammer, Angſt vnd nott ware. Doch ſo fügete es gott Zu dem beſten, das keinem menſchen weder am lib oder läben ettwas leyds geſchache." —

Kaum hatte man ſich nur einigermaſſen vom großen Schrecken dieſes Unglücks erholt, wurden die nothwendigen Anſtalten getroffen. Schon den folgenden Tag nach dem Brande, Mittwoch den 4. Mai, erſchienen die Kirchmaier Arthemi Frener und Moriz Muff vor dem Rathe, mit der Bitte, derſelbe möchte geſtatten, daß für einen Neubau des Abgebrannten Gaben geſammelt werden dürfen. Der Rath gab dazu die Erlaubniß, und verordnete, daß eine der Kloſterfrauen nach Schwyz, von den anderen vier zwei nach Rath-

---

[1]) Auch das Beinhaus, welches Pfarrer Gabriel Murer 1532 in der Ehre der heiligen Michael und Sebaſtian einſegnete, blieb verſchont. Eben ſo blieben die Mauern, die nicht ſo alt, als das Kloſter waren, groſſentheils ſtehen. Nur jene Mauer gegen den (frühern) Pfarrhof, und der Thurm, mußten ganz neu aufgeführt werden.

hausen und zwei nach Eschenbach gehen, bis der Bau vollendet wäre [1]). Freitag darauf, da Dienstag zuvor die Kirche, der Glockenthurm, die Glocken, das Kloster, „gar ze Grund verbrunnen,“ gestattete die Obrigkeit den Ankauf eines Hauses, sowie einen Bitt- und Steuerbrief für die Landschaft, an die zehn Stände und an die verschiedenen Gotteshäuser [2]). Diesen Beschluß änderte sie aber Freitag nach Dreifaltigkeit dahin, daß man vorerst baue, und dann erst wegen der Steuer eine Erkanntniss erlasse [3]).

Unser Berichterstatter fährt fort:

„Nach disen Dingen allen koufftend vnsere gnädige Herren Zu Lucern den frouwen ein Huß vor dem stäg, vnd setztends Zu dem garten, so der frouwen gsin ist, in dem die frouwen ire Wonung hatend [4]). Da aber das Kloster vßbuwen war, Zogend si darin, vnd machtend dasselbige Hus Zu einem gasthus, Dorin harnach ire lächenlüt woneten.“

„Demnach im 1576 Jar ward mit hilff rahtt vnd bystand der wisen . . . . herren von Lutzern, vnd sunderlich mit hilff vnd bistand des herren Rochi Hälmlis Dazmal Schultheissen vnd rechtes darzu verordneten Verwallters vnd buwherren, Die Kilchen samptt dem Kilchthurn vnd den gloggen widerumb eryffnett, ernüweret vnd erbuwen.“

„Die wärckmeyster waren Meyster Anthony groſſ im Steinwärck vnd M. Vlrich Hardmeyer im Holltzwärck. Buwmeyster war Anthony Frener.“

Der Bau rückte rasch vor. Die Klosterfrauen, nachdem sie zuvor in einem alten Hause neben dem Kloster gewohnt, bezogen im nächsten Jahre 1576 schon das neue Haus [5]). Auch die Kirche wurde so im Baue beschleunigt, daß sie im Herbste 1576 geweiht werden konnte. Unser Berichterstatter schreibt: „Die Kilchen ward gewichett vff Sonntag vor Sanct Gallentag im 1576 Jar durch den hochwürdigen in gott Vatter vnd herren Balthasaren Bischoffen Zu Ascalon vnd wich bischoffen Zu Costantz, von vnseren gnädigen herren vnd Oberen beschriben vnd ervorderett. Darby waren

[1]) Rathsbuch XXXIII, 208.
[2]) A. a. O. XXXIII, 209.
[3]) A. a. O. XXXIII, 215.
[4]) Die Nonnen giengen also nicht auseinander.
[5]) Cysat, Collect. A. 220.

von vnseren gnädigen herren ime Zugeordnet Juncker Sebastian Feer vnd Juncker Christoffel Sonnenberg des Rhatts, vnd Renward Cysatt Stattschriber Zu Lucern [1]).

Auch die Glocken konnten bald getauft werden. „Im Jar 1577 wurdend die gloggen gewichtt durch den Ehrwürdigen Herren Vllrich Herrmann Propst zu Lucern, in bysin der geistlichen Herren, Herr Joann Hürlimann, herr Niclaus von Heydegg, herr Mathis Diettikofer, Herr Heinrich Vllrich vnd noch viel ehrlicher Personen geistlich vnd wälltlich mann vnd wibspersonen; war allso an die gloggen vergabet by 350 gl. geschach die gloggen benedyung an Sanct Agten tag" [2]).

Die schnelle Herstellung des abgebrannten Gotteshauses war nur möglich geworden durch die große Zahl der Wohlthäter von allenthalben her, „so ire stühr vnd handreichung an die kilchen vnd an's Closter gethan." Aus den reichhaltigen Verzeichnissen derselben heben wir zur Charakterisirung jener Zeit nur folgende hervor. Die Regierung vergabte nebst allerlei andern Kosten 400 Fl. und ein Fenster; der Zehentherr Muri 400 Gl. [3]). Die geistliche Frau Anna Schmidin, an deren Einkleidung der Brand ausbrach, steuerte ihr väterliches Erbe in 250 Gl. Ritter und Schultheiss L.

---

[1]) Derselbe Weihbischof weihte am Samstage zuvor die Capelle auf Hans Pfyffers Hof zu Hunkelen. Die Kirche in Neukirch, die er den 14. Weinm. consecrirte, hatte 4 Altare. Er firmte zugleich vormittags 196 und nachmittags 350 Personen. Auf derselben Reise weihte er ebenfalls am 15. Weinm. die Capelle in Buchholz, sowie jene in Gatwyl, den 16. die in Geuensee, den 17., jene in Krumbach, und andere Weitere, unter denen die Capelle im Gormund.

[2]) Bei dieser Glockentaufe gieng es hoch her. Als „Zügen der gloggen Benedyung" erwähnt unsere Urkunde namentlich 2 Pröpste, 1 Chorherr, 2 Decane, 2 Kämmerer, 10 Pfarrer, 1 Comthur von geistlicher Seite; von weltlicher Seite 5 Abgeordnete der Regierung, wobei der berühmte Schultheiß und Ritter L. Pfyffer, je die beiden Schultheisse von Sempach, Sursee und Willisau, 23 aus dem Amte Rothenburg, 7 vom Amte Rußwyl, der Hauptmann von Entlebuch, 6 von Münster, und 7 Abgeordnete aus andern Aemtern. Die Frauen waren ausser der Frau Meisterin von Eschenbach und den Frauen des Schultheissen Helmlins und des Landvogts Dulliker noch durch 17 Andere vertreten. — Die Zahl der Glocken wurde übrigens im Jahre 1587 mit neuen vermehrt.

[3]) 1575 an Oswald bescheinigt die Regierung, daß Muri diesen Betrag freiwillig und nicht aus Pflicht leiste. (Staatsarchiv.)

Pfyffer, der Ambasador von Savoien, das Kloster Eschenbach gaben je 100 fl.; Rathhausen 120 Gl., die Stadt Sursee Holz zu einem Brand Kalk, die Stadt Sempach 10 Gl. und eine Glocke; Pannermeister Franz Helfenstein in Walingen ließ den Tabernakel machen, Jacob Muff im Sellenboden leistete einen bedeutenden Beitrag an die neue Orgel. Christof Sonnenberg und R. Cysat schenkten eine Altartafel, welche 42 Fl. 2 Schl. kostete, und Bürgi Geisseler eine solche, „die Ablösung Christi" (beide kamen später in's Beinhaus), Renward Göldlin eine solche, die nachmals an die Mauer aufgehängt wurde [1]).

Daß übrigens unter solchen Verhältnissen die Wirthschaft nicht gedeihen kann, ist an sich klar. Diese scheint auch der Art gewesen zu sein, daß es im Nutzen des Klosters lag, seine liegenden Güter zu veräussern. So verkaufen den 10. Winterm. 1579 die Priorin und der Convent „vmb des gottshuses nutzes vnd Frommen Willen" mit Wissen und Zustimmen ihres Ammanns, des Schultheissen Rochus Helmlin, dem Martin Marbach zu Niederwetzwyl in der Kirchhöri Pfeffikon, ihren Hof zu Niederwetzwyl, enthaltend acht Jucharten Matten, sechs Jucharten Weidland und sieben Jucharten Ackerland, sammt all' seinen Rechten und Gerechtigkeiten als Erblehen für einen Jahreszins von 6 Mütt æque und einem Ehrschatz von zweien rheinischen Gulden bei jeder Handänderung [2]).

Der Bequemlichkeit wegen brachte an hl. Cathrina 1582 das Kloster das nahe gelegene Kleinweidli sammt der darin liegenden Brunnenquelle an sich [3]).

---

[1]) Unter den geringern Gebern notiren wir die Stift Münster (60 Gl. und ein Fenster), Einsiedeln (50 Gl.), die Stände Schwyz (25 Gl.), Uri, Unterwalden und Zug (jeder 24 Gl.), Jacob Zimmermann in Lucern (40 Gl. und sein Wappen in ein Fenster); sodann alle Lucernischen Aemter (Michaelis Amt mit 30 Gl., Rußwyler Amt mit 24 Gl. und ein Fenster). Die Aebte von St. Gallen und Wettingen gaben jeder 24 Gl., St. Urban spendete 29 Gl. und ein Fenster; Rheinau, Kreuzlingen, Münsterlingen und das Decanat Sursee je 20 Gl. Andere Gotteshäuser und einzelne Geistliche steuerten Meßgewande, Fenster sammt Wappen; Landleute gaben Holz, Korn, Haber, Linnen u. s. w.

[2]) Urkunde im Anhang. Nro. 12.

[3]) Staatsarchiv.

Einen wichtigern Verkauf schlossen die Schwestern unter deren Priorin Agatha Spänin an heiligen Leodegar 1584. An diesem Tage bekräftigt Weibel Hans Dammann urkundlich, daß er als Erblehen den Hof und das Gut „Neukirch", als 150 Jucharten offenen Landes mit Häusern, Scheunen u. s. w. nach altem Herkommen und Gerechtigkeit sammt 80 Jucharten Wald empfangen habe. Derselbe war frei, ledig und eigen, und grenzte an die Mühle im Sellenboden [1]), an des Gotteshauses übrige, südöstlich gelegenen Güter, an Lippentuti und die beiden Werligen. Der Erblehenzins betrug 6 Malter æque, worin 1 Mütt Korn für den Spital zu Lucern eingeschlossen ist. Nebst einigen kleinen Leistungen hatte der Käufer genug Brenn- und Bauholz dem Kloster zu liefern. Der Ehrschatz bei jeder Handänderung war auf 2 Gl. gestellt [2]).

Oekonomisches und anderweitiges Herabkommen zog aber bald die Auflösung des Gotteshauses herbei.

4. Die Auflösung des Klosters.

Um ein rechtes, wohlgeordnetes Klosterleben der vier Lucernischen Frauenklöster zu fördern, nahmen „durch Mittel auch uff bevelch, bewilligung, Hilff und Zuthun" von Papst Sixtus V. und seines Legaten, des Bischofs Octavius Paravicini von Alexandrien, — Schultheiß und Rath der Stadt Lucern „ein gantz nootwendige auch ansehenliche Revormation vnd enderung" vor. In Folge dessen wurde unser Frauenkloster des Prediger-Ordens im Jahre 1588 aufgehoben und mit dem ebenfalls aufgelösten Gotteshause Ebersegg Rathhausen einverleibt, welches Kloster, wie das in Eschenbach, den 24. Hornung 1588 in ein Gotteshaus des Ordens von Cisterz mit strenger Regel und beständiger Clausur umgewandelt wurde. Die Vereinigung Neukirchs mit all seinem „Wässen, ynkommen" mit Rathhausen, erhielt ihren Abschluß in der vollen kirchlichen Sanction, welche durch die Bulle Clemens VII. vom 5. Mai 1594 beurkundet ward [3]). Indessen, da das Kloster Rath-

[1]) Diese Mühle gehörte ebenfalls einst dem Kloster, und wurde am Montag nach vssgender Pfingstwuchen 1404 dem Heini Huber zu Rippertschwand um 5 Gl. verkauft, welche Handlung der Vogt zu Rottenburg Claus Kupferschmid besiegelt. (Mittheilung von Archivar Schneller.)

[2]) Urkunde im Anhange. Nro. 13.

[3]) Geschichtsfrd. III, 277; X, 98

hausen zu morsch und zu klein war, um seinem neuen Zwecke zu entsprechen, riß man es nieder und zwar im Spätherbst 1588. Die Nonnen von Neukirch, deren aber nur Drei gewesen zu sein scheinen [1]), kamen inzwischen nach Eschenbach, bis den 14. Mai 1592 das neuerbaute Rathhausen bezogen werden konnte [2]). So fand das Gotteshaus Neukirch nach einem Bestande von dreihundert Jahren folgerichtig seine Endschaft [3]).

5. Priorinnen zu Neukirch.

1288. 1289. Idda (Geschichtsfreund V, 167. 168.)
1302. 1311. 1315. 1328. Agatha von Eich. Geschichtsfrd. V, 173. 177. 180. 184. Kopp, Geschichte IV, 2. Seite 98. 454).
1317. Elisabeth von Beinwyl. (Geschichtsfrd. V, 181; Kopp, a. a. O. II, S. 304. 454).
1376. Elisabeth von Yrslikon (Cysat, Collectan. A, 218.) Sie war im Jahre 1361 Subpriorissa. (Geschichtsfrd. V, 196; XV, 271.) Bald nach
1376. Margarith Kloterin. Im Jahre 1376 war sie noch Klosterfrau, später Priorin. (Cysat, a. a. O.)
1390. Elisabeth von Hunzikon. (Geschichtsfrd. V, 205. Im Jahre 1361 war sie schon Nonne. (Geschichtsfrd. V, 196.)
1395. Verena Giger. (Cysat, a. a. O. A, 218; Jahrzeitbuch Neukirch fol. 71.)
1403. Adelheit von Emeldingen (Omedingen) von Sempach. (Geschichtsfrd. XII, 33. Sie hatte im Jahre 1390 bereits den Schleier. (A a. O. V, 205.)
1410. 1420. Elisabeth Kottmann. (Cysat, a. a. O. A, 217. A, 218.)
1431. Anna (?) von Knutwyl sel. (Schnellers Sammlung.)

---

[1]) Siehe das folgende Klosterfrauenverzeichniß.

[2]) Geschichtsfrd. II, 24. 25; X, 99.

[3]) Während fortan die Gefälle des aufgelösten Klosters an Rathhausen bis zu seiner eigenen Aufhebung (1848) entrichtet worden, wurden die demselben noch gebliebenen Besitzungen vor am Steg zu Siboldingen, an Land sammt dem Klostergebäude (über 100 Jucharten) 1588 an Oswald Wolf und Sebastian Eichenberger verkauft. Guttenhofen daselbst fiel dem Sebastian Meier zu. (Geschichtsfrd. III, 279.)

1433. 1434. 1435. Elisabeth Blüwerin. (A. a. O. und Cysat A, 217; und Geschichtsfrd. VII, 96.)
1458. 1459. 1469. 1470. 1472. Margaritha Schmid von Münster. (Geschichtsfrd. VI, 87; Urkunde im Anhang Nro. 5.)
1500. Barbara Schmid. (2 Urk. in Schnellers Sammlung.)
1511. Verena Giger, Eptissa. (Schnellers Sammlung.)
1532. 1546. 1575. 1577. Ursula von Winkel. (Rodel der Sebastiansbruderschaft im Pfarrarchiv; Cysat, a. a. O. A. 217; in der Beschreibung des Klosterbrandes im Pfarrarchiv; und Schnellers Sammlung.)
1578. 1579. 1584. 1587. Agatha Spänin. (Cysat, a. a. O. A. 218; Bruderschaftsrodel in Neukirch; Staatsarchiv; Schnellers Sammlung.) Sie kam nach Aufhebung des Klosters nach Eschenbach. (Geschichtsfrd. X, 99.)

6. Conventschwestern.

1282. Schwester Guta von Hundsbach im Kyburgischen, Mechtild von Tattenried im Elsaß. (Geschichtsfrd. V, 160.)
1302. 1329. Elisabeth von Eich, Schwester der Priorin Agatha von Eich. (Geschichtsfrd. V, 173; Cysat, a. a. O. A, 220.)
1310. Schwester Mechtild von Rüedikon. (Geschichtsfrd. V, 174.)
1311. Schwester Berchta von Sonnenrain. (A. a. O. V, 175.)
1315. 1317. 1331. Elisabeth von Küßnach, nobilis. (A. a. O. V, 180. 181. 187.)
1329. Idda Hofmeierin. (Cysat, a. a. O. A, 217—220.)
1361. Elisabeth von Irflikon, Subpriorin, und Elisabeth von Hunzikon. (Geschichtsfrd. V, 196. 199; XV, 271.)
1376 Cäcilia und Verena von Galmton, nobiles, v. Sempach.
Margaritha Kloterin, geb. von Engelwartingen, von Sempach,
Richina (Richenza),
Anna von Weggis,
Anna von Merenschwand,
Margarith Göwen, v. Sempach, (Cysat, a. a. O. A, 217 ff.)
1389. 1390. Schwester Anna von Knutwyl und
1389. 1390. 1408 Margarith von Yrflikon. (Geschichtsfrd. V, 204. 205; Cysat, a. a. O. A. 220.)

1390. Schwester Adelheid von Omeldingen (Geschichtsfrd. V, 205; Jahrzeitbnch zu Neukirch im März.)

1390. Agnes und
Elisabeth von Büttikon, nobiles,
Berchta von Winkelried.

um 1394 Schwester Kathri von Tannenfels, velata. (Geschichtsfrd. XV, 278.)

1396. Hemma von Lindeck,
Idda von Omendingen. Cysat, a. a. O. A, 217 ff.)

1403. Schwester Anna Weingartner, zuvor in Seedorf. (Geschichtsfrd. XII, 33.)

1408. Anna von Galmton von Sempach.

1409. Adelheid von Omendingen von Sempach, (Cysat, a. a. O. A, 217 ff.)

1410. Elisabeth Kottmann. (Geschichtsfrd. XVIII. 99)

1418. Adelheid Marti. (Cysat, A, 217 ff.)

1437. Idda Pfisterin. (A. a. O. A. 217 ff.)

1445. Margarith Pfisterin. (A. a. O. A. 217 ff.)

1457. Frau Martina. (Schnellers Sammlung).

1460. Lucia von Meggen. (A. a. O. A, 217 ff.)

1467. Elsbeth Goßwylerin, Conventfrau, vergabte Häuser, Gülten und Güter. (Jahrzeitbuch Neukirch; fol. 25. 31. Cysat, a. a. O. A, 217. 220.) Sie stiftete auf diesen Gütern am 23. Brachm. dem Convente ein Gemüs mehr am Tisch ausser der Fastenzeit, und ein ewiges Licht in der Frauen Chor. (Schnellers Sammlung.)

1467 Schwester Elisabeth Teller vom Hinterfeld, (Jahrzeitbuch fol. 25. 31.)
Schwester des Decans und Pfarrers Johann Teller in Hochdorf. (Geschichtsfrd V, 113; X, 72; III, 198.)

1518. Magdalena Geinserlin. (Cysat, a. a. O. A. 220.)

1530. Verena am Lehn. (A. a. O. A. 220)

1540. Elisabeth Hosang. (A a. O. A. 220.)

1575 bei dem Klosterbrande Frau Elisabeth Huberin,
Frau Agatha Spänin,
Frau Margarith Trochsin. (Pfarrarchiv Neukirch). Laut dem Rathsprotocoll (XXXIII, 208 im Staatsarchiv) waren nur fünf Frauen da.

1576 schenkte die bei dem Brande eingekleidete Anna Schmidin ihr väterliches Erbe von 250 Gl. an den Neubau. Sie heißt „geistliche Frau," aber es steht nicht, wo sie war. (Pfarrarchiv Neukirch.)

1579. bei dem Beginne U. L. Frauen-Bruderschaft waren da:
Frau Agatha Spänin, Priorin,
Frau Apollonia Feerin,
Frau Barbara Huberin,
Frau Anastasia Ulrich. (Pfarrarchiv Neukirch.)

1588. übersiedelten nach Eschenbach:
Agatha Spänin,
Anastasia Ulrich v. Sempach. (C. Pfiffer, Geschichte I, 288.)
Barbara Huber von Hochdorf. (Geschichtsfrd. X, 99.)

Da, wie auch Balthasar (Collect. 90. S. 165.) bemerkt, nur 5 Klosterfrauen in Neukirch waren, so übersiedelten blos zwei nach Rathhausen, die Priorin Ursula von Aegeri und die Schwester Anna Schmid [1]).

Zweiter Theil.

Die Kirchengeschichte seit Auflösung des Klosters.

---

1. Regulirung der Selbstständigkeit.

Die Pfarrei Neukirch besaß von jeher einen eigenen Pfarrer und alle Gerechtigkeiten einer Pfarrei. Die Kirchenrechte aber waren mit dem Kloster so vielfach verwoben, daß nach Aufhebung desselben und der Uebertragung seiner Rechtsamen und Pflichten in das Gotteshaus Rathhausen eine bestimmte Regulierung der Rechte und Verhältnisse zwischen Rathhausen und der Pfarrei Neukirch, um vielfachen Verwickelungen zu entgehen, nothwendig wurde. Vorab in Betracht kamen die Wahl und der Unterhalt des Pfarrers, des Sigristen, der Kirche, des Gottesdienstes und „anndre dergl͡ychen Dinge zu der kilchen vnd dem Gottßdienst gehörig." Um „von nüwen Dingen mit den kilchgenossen zu überkommen und in gewisse Ordnung zu stellen, wie man sich fürhin jnn solchen Din-

---

[1]) Ursula von Aegeri war aber nie Priorin.

gen halten;" setzte der päpstliche Legat im Einverständnisse mit der Regierung eine Commission nieder von geistlichen und weltlichen Personen. Unter Beiziehung des Pfarrees Ulrich Gutten Lutter, der die Kirchgenossen vertrat, kam eine Uebereinkunft zu Stande. Diese genehmigte die Kirchgemeinde, so wie die geistliche Obrigkeit; auf Bitte deren von Neukirch hieß gut und bestätigte dieselbe den 23. März 1589 auch die Regierung [1]). Wir theilen das Hauptsächlichste mit.

1. Die Kirchgenossen haben nicht bloß wie bisher die Kirche und den großen Chor zu erhalten, sondern auch jenen Chor, dessen Erhaltung bisher dem Kloster oblag; empfangen dagegen aus dem Klostergute ein Hauptgut von 58 Gl. Da die Käufer des Klostergebäudes dessen kleinen Helm schenken, so soll er auf das Beinhaus kommen und das kleine Glöcklein des Klosters behausen.

2. Das Kloster Rathhausen erhaltet die Altare mit Ausnahme des heiligen Kreuzaltares.

3. Die Erhaltungspflicht der drei Altare, die Oster- und heiligen Ulrichskerzen löset das Kloster jährlich mit Gl. 9 ab. Ebenso zinset es jährlich jedes Jahr für den Unterhalt beider Ampeln Gl. 9.

4 Den vierten oder den heiligen Kreuzaltar erhalten auf eigene Kosten die Neukircher Die Opfer, die Betpfenninge und die freiwilligen Gaben gehören der Kirche

5 Den Meß- und Communionwein, den Wein des heiligen Johannes und den Stephan's Segen zu Weihnachten, die Hostien und den Weihrauch besorgen ebenfalls die Kirchgenossen gegen eine jährliche von Rathhausen zu leistende Entschädigung von 2 ½ Gl.

6. Den Zins von 190 ½ Gl. Kapital des Jahrzeitbuches (5 von hundert) entrichtet jährlich Rathhausen.

7. Bezüglich der allgemeinen (Kirchweih-) Jahrzeit entschädigt Rathhausen nur drei Priester, jeden mit 25 Schl, die mehrern die Kirchgenossen.

8. Die Kirchgänger liefern die Begräbnißkerzen.

9 Das Pfrundlehen oder die Collatur des Pfarramtes geht an Rathhausen über [2]). Dem Pfarrer bleibt das bisherige Ein-

---

[1]) Geschichtsfrd. III, 276 ff.

[2]) Rathhausen übte den Pfarrsaz bis zu seiner ohne kirchliche Zustimmung geschehenen Aufhebung den 13. April 1848; dasselbe Recht nahm nun die Regierung zur Hand. (Geschichtsfrd. X, 64.)

kommen gesichert mit der Ausnahme, daß er statt der ihm verabreichten 14 Maaß Weines von Rathhausen jährlich mit 2 Gl. entschädigt wird. Den Pfarrhausbau erhalten fortan die Käufer des neu in Mauer aufgeführten Klostergebäudes und der Klostergüter.

10. Den Sigrist wählen künftighin die Kirchgenossen. Für das über Wetter Läuten gibt ihm jeder, welcher pflügt, alljährlich ein halbes Viertel Korn [1]. Er besorgt das Salz. Als Pfrundnutzen erhält der Sigrist aus des Klosters Gütern einige Landstücke [2], eine eigene Behausung und Holz. Dagegen bleibt das Kloster jeglicher Verpflichtung gegen denselben enthoben.

11. Statt des bisher vom Kloster ausgetheilten Almosens gibt Rathhausen von nun an jährlich 4 Malter Korn Lucerner Mäß aus seinem Speicher zum Austheilen. Der dieses Geschäft besorgende Kirchmaier erhält jährlich 2 Mütt Korn.

12. Mit Ausnahme der Gottes- und Kirchenzierden sowie des Almosens, bezahlt Rathhausen zur Tilgung aller oben beschriebenen Lasten (statt der einzeln benannten Gl. 698 $^1/_2$) eine runde Hauptsumme von 700 Gl., welche die Käufer der Klostergüter auf Rechnung Rathhausens entrichten [3].

Schließlich wurde jenes Verkommniß, das im Jahre 1500 zwischen dem Gotteshause Neukirch und den Kirchgenossen geschlossen worden war, als kraftlos und aufgehoben erklärt.

2. Stiftung der Caplanei.

Urkundlich ist in den Jahren 1259, 1275, 1295, 1335, 1469, 1499, von einem Leutpriester (plebanus) und Kirchherrn (rector) die Rede, in den Jahren 1297, 1311, 1329, 1390, 1498, 1524, aber von einem „Cappelan der Frawen.“ Allein neben dem Leutpriester bestand kein Caplan; denn seit Stiftung des Klosters im Jahre 1282 war der Leutpriester des Kirchspieles zugleich Caplan

---

[1]) Das über Wetter Läuten scheint erst damals durch das Mehr an offener Gemeinde eingeführt worden zu sein. (A. a. O. III, 281. Zeile 4 von unten.)

[2]) 2 $^1/_2$ Mannwerk Roßmatten, 4 Jucharten Weidland, „Pfaffenägerten“ genannt, 2 Gartenbett und eine Bünte zu 9 Bechern Hanfsamen.

[3]) Im Jahre 1589 verschreiben diese 700 Gl. Oswald Wolf und Sebastian Eichenberger auf dem erkauften Kloster.

des Gotteshauses. Wie die oben erwähnten Urkunden bezeugen [1]), erscheinen Leutpriester und Caplan niemals gleichzeitig, wohl aber heißt der Ortsgeistliche, wo er in seiner Stellung zu den Klosterfrauen erscheint, Caplan, Leutpriester aber gegenüber den Kirchgenossen.

Die Stiftung der Caplanei neben der Leutpriesterei geschah erst im Jahre 1642.

Weibel Niclaus Meier, Amtsfähndrich der Grafschaft Rothenburg, Sohn der Anna Dammann, welche eine Tochter jenes Weibels Hans Dammann war, der im Jahre 1584 vom Kloster den Hof Neukirch kaufte, verehlicht in erster Ehe (1622) mit Anna Eichelberger, einer Tochter Sebastians Eichelberger, der nach Aufhebung des Gotteshauses Mitkäufer der Klostergüter „vor am Steg" war, erscheint mit seiner zweiten Frau Anna Schärlin, die ihm im Jahre 1632 schon angeehelicht war, als Stifter der Caplanei. Den Tod im Angesichte, denn er starb den 22. Herbstmonat 1642, scheint er als Besitzer der Klostergüter, zur Sühnung etwaiger Gewissensschuld, zum Entschlusse gekommen zu sein. Am 7. Herbstm. 1642 schreibt er der Regierung, daß er und seine Frau je 2000 Gl. Hauptgut an eine neue Caplanei vergabe, für eine taugliche Behausung sorge, welche die Erben und Besitzer des Hofes zu Neukirch in Dach und Gemach ewig erhalten würden, und wofür 1000 Gl. bereits auf dem Hof vorbehalten seien; und daß ebenfalls ein Krautgarten, eine Bünte und das nöthige Holz, welches aber der Caplan in seinen Kosten rüsten und führen solle, ebenfalls bestimmt wären. Für die Kirchenzierden, wie Kerzen, Hostien u. s. w. seien 200 Gl. gestiftet. Als Verpflichtung habe derselbe an den Mitwochen, Samstagen, und an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu lesen. Er bittet um Bestättigung dieser Stiftung [2]). Gegen eine Recognition von 40 Dukaten in die Stube bekräftiget die Regierung diese Gründung schon den 9. Herbstm. in Gegenwart des Bruders Sebastian Meier und in Abwesenheit der ebenfalls herbeigerufenen Brüder der Frau Meier, geborne Schärlin, und verfügte, daß der Stifter den ersten Caplan wähle, daß dann aber die Collatur an die Regierung übergehe. (Staatsarchiv). Die Stiftungsurkunde

---

[1]) Siehe Geschichtsfrd. V, 158 ff. und Urkunden im Anhange.

[2]) Staatsarchiv.

wurde sodann den 10. Herbstm. 1642 ausgefertigt [1]). Als ersten Caplan ernannte Niclaus Meier den Jost Warth (Wathis). Die Caplanei begann auf heiligen Martini 1642.

Die Pflichten eines Caplans wurden in Gegenwart der sechs Kinder des Stifters erster Ehe, der Mitstifterin und Stiefmutter Anna Schärli, des ersten Bepfründeten Jost Wart, des Weibels Sebastian Meier, welcher der Bruder Nicolai war, Fridli im Groh, Sebastian Obertüfers, den 21. Winterm. 1642 dahin erweitert, „der Caplan soll dem Pfarrer beistehen im Falle der Nothwendigkeit, was billig und recht ist."

Nach dem Tode Warts wählten laut Verkommniß Schultheiß und Rath am 12. April 1652 den zweiten Caplan in der Person des Hans Adam Müller oder Molitor. (Staatsarchiv.)

Vermuthlich, weil mit der Caplanei laut Stiftung keine Seelsorge verbunden war, nahm der Bischof immer noch Anstand, dieselbe zu bestätigen. Wohl aus höherm Auftrage urkundet der Decan Johann Dürler, Pfarrer in Eich [2]), den 14. Winterm. 1658, es habe der Pfarrer Rudolph Entlin [3]) vor seinem Tode ausgesagt, er sei als Beichtvater des Stifters im Gewissen verpflichtet zu bezeugen, daß derselbe den Willen gehabt, die Stiftung zur Aushülfe in der Seelsorge (in subsidium parochi cum cura animarum) zu bestimmen. Daß es also sei, wünschen solches, ansonst der Bischof die Stiftung nicht bestätigen würde, auch der Ortspfarrer Jacob Dickh, so wie die Mitstifterin Anna Schärlin. (Seit 1649 Frau Doctorin Bürgi).

Nachdem dieser Knoten gelöset war, scheint noch die Dotation einiges Hemmniß der bischöflichen Ratification gewesen zu sein. Wie aber vor dem bischöflichen Commissar Jost Knab, dem Landvogt Leodegar Pfiffer u. s. w. bezeugt worden, daß der Caplan aus dem Jahrzeitbuche 21 Gl., 18 Schl. beziehe; als zu Gunsten des Sigrist's 300 Gl. gestiftet worden, damit er dem „Caplan in der Kilchen (nicht am Altare) dienen soll;" da Fridli Meier 200 Gl. Hauptgut hingegeben, damit der Caplan für jedes der vier Fron-

---

[1]) Urkunde im Anhange. Nro. 14.

[2]) Geschichtsfrd. XVIII, 102.

[3]) A. a. O. XV, 29.

fastenämter ein Viertel Kernen erhalte [1]): so stand jetzt nichts mehr im Wege, daß Bischof Franz Johann den 7. Jänner 1659 die Stiftung der Caplanei genehmigte [2]).

Der Anstand, daß der Caplan einige Aushülfe in der Seelsorge leiste, war in der Wirklichkeit nicht gehoben. Vielfache Mißhelligkeiten entstanden darob. So 1710, so 1714, wo sich herausstellte, daß der Caplan nur die Pflicht habe, Beicht zu hören. (A. a. O.) Zu Dienstleistungen ließen sich die Capläne nur gegen etwelche Erkenntlichkeit herbei. „Daher," wie Pfarrer Weber schreibt, „haben seit Stiftung der Caplanei die bisherigen Pfarrer, als Dickh, Hegli, Schriber und ich mit dem Caplan einen Vertrag gemacht, um einig zu sein, Gottes Ehre und das Seelenheil zu fördern" [3]). Derselbe Pfarrer Weber bittet den 11. Mai 1739 die Regierung, sie möge dem neu zu wählenden Caplan auch Seelsorge aufgeben, da er dreiundsechszig Jahre alt sei. Den 13. Mai wurde einstimmig Mühlebach mit der Beschwerde einiger Seelsorge gewählt [4]). Bezüglich derselben Angelegenheit lautet der Bericht der bischöflichen Visitatoren vom 12. Heum. 1742: „Wenn gleich Johann Ulrich Mühlebach in Kraft der Stiftungsurkunde seiner Pfründe nicht strenge (non stricte) zur Aushülfe in der Seelsorge verpflichtet ist, (obligare); so ermahnen wir ihn dennoch (exhortamur), daß er, damit er nicht müßig sei und den Pfrundertrag nutzlos genieße, dem alternden Pfarrer in der Seelsorge (subsidiario modo) beistehe. Dann wurde bestimmt, daß der Pfarrer (wie bisher ungefähr Uebung war), dem Caplan für jeden Tag zu gaumen 5 Schl., für eine Predigt 30 Schl., für eine Kinderlehre 15 Schl., für jedes Verwahren 30 Schl. oder für zwei Verwahrungen in einem Gang 40 Schl. entrichte. Der Pfarrer habe aber dem Caplan die Hälfte der Predigten und Christenlehren zu übertragen. Die Regierung aber, obwohl sie den 29 Christm.

---

[1]) Er hatte aber dem Sigrist und dem Kirchmaier jedem 10 Schl. zu verabreichen.

[2]) Staatsarchiv.

[3]) Weber schloß solchen Vertrag 1720 mit Caplan Metzger, 1733 und 1734 und den 7. Weinm. 1736 mit Caplan Troxler, 1738 mit Caplan Roßmeier. Diesen letzten zu bestättigen, bat der Pfarrer den bischöflichen Commissar.

[4]) Rathsbuch IC, 34.

1751 erkannte, der Caplan habe laut Stiftung keine Cura, sei also zu einer Prüfung (ad examen pro cura) nicht verpflichtet, bestimmte dennoch den 15. Heum. 1757, der unterm 12. August zu wählende Caplan soll nach Nothdurft (pro necessitate) Seelsorge auszuüben, und man sehe es gerne, wenn der neuerwählte Schwendimann durch die Prüfung die Cura nehmen würde [1]). Acht Jahre darauf schrieb Pfarrer Steiner (20. Hornung 1765) an den bischöflichen Commissar [2]): „Obwohlen wir keine streitigkeiten haben, so „regiert doch zwüschen unß ein kaltsinnigkeit, so kein guteſ exempel ist;" und ersucht denselben, zu vermitteln, daß der Caplan für seine Dienste oben erwähnte Taxe mildere.

Gern oder ungerne übten alle Capläne Seelsorge, nur Aurelian Zurgilgen nicht, der im Weinm. 1777 erwählt ward.

Durch Erhöhung des Pfrundeinkommens den 30. Christm. 1812 wurde der Caplan rechtlich Helfer, allein faktisch erst mittelst Bereinigung vom 30. Brachm. 1820.

3. Der Kirchenbau.

Wir wissen, daß, nachdem die bestandene Kirche in Flammen aufgegangen, im Jahre 1576 eine Neue erstellt wurde. Der Einbau derselben war aber der Art, daß nachmals mehrfache Verbesserungen stattfinden mußten.

Im Jahre 1604 „hand gemeine kilchgnossen mit hilf vnd stühr guter nachpuren malen vnd machen lassen ein nüwes Hungertuch." „Item vffgericht nüw geschnitten vnd gmalett zwo Altartafelen, die ein vff vnser frouwen alltar 1608, die ander vff" Sanct Sebastians alltar im 1609.

Im Jahre 1606, den 14. Weinmonat, weihte Jacob Mirgel, Suffragan des Bischofs von Constanz, den Altar der rechten Seite und den noch nicht eingesegneten Theil des Kirchhofes. Die erneüerte Rosenkranzbruderschaft errichtete im Jahre 1632 ihren Altar. Des Fernern verehrten „im Jahre 1650 Fridolin Meier" und seine Frau Anna Felix den Tabernakel des Choraltars.

Unterm 12. April 1671 zersplitterte ein Blitzschlag dermassen den Thurm, daß er bis zur Hälfte abgetragen werden mußte; auch

[1]) Staatsarchiv.

[2]) Pfarrarchiv.

die Kirche erhielt einige Beschädigungen. Wiederum den 10. August 1716 schlug der Blitz in den Thurm und in die Sakristei ein und machte wesentliche Verbesserungen nöthig. Diese Stelle ergänzt ein anderer Bericht dahin: „Dises Mesgwand ist durch den Donnerstreich ietz dass ander, der kirchen thurm vnd die kirch aber dass dritte mal beschädiget worden."

Der Choraltar wurde im Jahre 1678 erneuert. Die Kosten des Tischmachers waren 54 Gl., die des Malers 67 Fl., die übrigen 9 Gl. Der Kreuzaltar und jener des heiligen Arthemius wurden im Jahre 1681 erneuert. Im Jahre 1695 wurde das „Vorzeichen" gemacht [1]).

Was aber das Kirchengebäude selbst betrifft, so war es im Verhältnisse zur anwachsenden Bevölkerung nicht nur zu klein, sondern auch sehr baufällig, so daß Pfarrer Steiner in seinen Denkzeddel, den er in den Eckstein der neuen Kirche legte, schreibt: „sie ist die elendeste im ganzen Lande."

Dieser Seelenhirt, ein energischer Bürger der Stadt, nahm den Plan eines Neubaues rasch in Angriff. Verschiedene und wichtige Widersprüche nöthigten ihn, mit einer durchgreifenden Flickarbeit sich zu begnügen. Die begonnenen Bauten deckten aber die Blössen der alten Kirche also auf, daß der Umbau einem Neubau vollkommen ähnlich ward.

Den Anfang machte die Rechnung Meisters Franz Dominik Aebi aus Lucern, welche für eine wesentliche Verbesserung des Gotteshauses 4000 Gl., für eine Neubaute aber 9000 Gl. nebst Frohn verlangte. Da die Armuth der Kirche alles unterbleiben machte, sammelte der Pfarrer einsweilen bei Sterbenden freiwillige Gaben. Die Erste von 400 Gl. spendete der Jüngling Arthemi Helfenstein in Rüeggeringen.

Im Jahre 1761 kam die Bauangelegenheit an die Gemeinde. Auf Betrieb des Pfarrers Buelmann in Sempach und besonders des Caplans Schwendimann in Neukirch wurde nur eine Ausbesserung beschlossen. Meister Jacob Singer in Lucern fertigte den Plan. Inzwischen gewann Pfarrer Steiner die Geschwornen und als den eifrigsten den Weibel und Amtsfähndrich Jacob Buelmann. Die Regierung gestattete Steuersammlungen innerhalb eines hal-

[1]) Alles dieses nach dem Pfarrarchive.

den Jahres von Haus zu Haus im Kantone. Bei Muri, dem Zehentherren, und bei Rathhausen, dem Collator, klopfte die Obrigkeit selbst an [1]).

Am Dreifaltigkeitsfeste des Jahres 1764 wurde der Kirchgemeinde mitgetheilt, daß entgegen der großen Mehrheit der Bauern, besonders der Bergbauern, welche, beeinflußt vom Hellbüel, das die Abweisung der Stiftung einer Caplanei im Jahre 1758 nicht vergessen wollte, den geringern Verbesserungsplan angenommen, die Regierung nunmehr den Kostbilligern anerkannt habe. Als die Hauptgegner des durchgreifenden Baues, alt Kirchmeier Wolf, der Reichste der Gemeinde, und der Caplan von der Baucommission Lucern's Tadel erhielten, erschienen unter Anführung des Hunkelen-Bauers siebenzig Männer von Neukirch zuerst vor dem kleinen Rathe, sodann vor den Hunderten, wurden aber an beiden Orten ab- und zur Ruhe gewiesen.

Mit Bauunternehmer Singer schloß man den Vertrag. Darnach soll das Schiff der Kirche 82′ lang, 41′ breit werden, und vier Beichtstühle und zwei Emporen erhalten. Der Chor erhält eine Ründe von 30′ und eine Breite von 23′. Es sollen zwei Sacristien angebracht werden. Der Unternehmer hat den ganzen Bau zu erstellen, und erhält nebst Zuführung der Materialien durch die Bauern, dem alten Eisen und den frühern Fenstern an Baar 4100 Gl.

Als man am 3. Hornung 1765 die Ausgrabung des Fundamentes zur Verlängerung der Kirche begann, und selbes sehr zerrüttet fand, mußte Singer gegen eine weitere Vergütung von 100 Gl. auch das Fundament neu erstellen.

Den 4. März 1765 entweihte (exsecravit) Pfarrer Steiner den Choraltar, worauf sofort der Abbruch des Chores erfolgte.

Der Bau geschah mit ungewöhnlicher Eile. Er begann den 7. April, und schon unterm 24. Brachmonat daraufhin würde die neue Kirche unter Dach gebracht. Nur fünf Wochen konnte die

[1]) Muri steuerte Gl. 204 und später noch 20 Sursee'r Malter æque und 10 Mütt Roggen; St. Urban 38 Gl.; eine Person und der Pfarrer in Neukirch 100 Gl.; Stadt und Amt Sempach 52 Gl.; Malters 62 Gl.; der Berghof 93 Fl.; Rothenburg 76 Gl.; Ruswyl 93 Gl.; Stift und Flecken Münster 48 Gl. Die Steuern im Kantone beliefen sich auf 1920 Gl. oder sammt Zins auf 2232 Gl., ohne Berechnung der Gaben an Holz.

heilige Messe nicht in derselben gelesen werden. Bereits am 25. Weinm. 1765 legte man die Gedenkdruhe in den Thurmknopf.

Der Nuntius Alois Valentin Gonzaga weihte das Gotteshaus den 1 Mai 1766. Am Tage des heiligen Ulrichs desselben Jahres wurde das Missionskreuz aufgerichtet und eingesegnet. Die Einweihung des neuen Beinhauses und seines Altares gieng den 12. Weinmonat 1766 durch Pfarrer Steiner vor sich. Im alten Beinhause durfte wegen Entweihung nicht mehr geopfert werden [1]). Um den Bauernaufstand von 1653 zu kennzeichnen, an dem die Neukircher Theil genommen hatten, wurde eine Oeffnung in der Form eines Dreieckes in dessen Mauer gemacht. Zur Tilgung dieses Brandmals riß man dann nieder das alte Beinhäuschen sammt dem Thürmchen, welches vom Kloster auf dasselbe vorhin hinüber gepflanzt wurde. Das neue Todtenhaus kostete 80 Gl.

Seit dem Neubau der Kirche mag Folgendes als das Wichtigste der Verbesserungen und Aenderungen an ihr eine Stelle finden.

Im Jahre 1771 stiftete Jacob Buelmann zu Neukirch, Amtsfähndrich, in seinen Kosten den mittlern Altar. Ihn weihte der Nuntius A. V. Gonzaga den 8. Herbstm. 1773. Im Jahre 1782 ließ Emula Weber ein neues „heiliges Grab" anfertigen. Für eine neue Orgel wurde 1788 um 86 ½ Louisd'or Vertrag geschlossen.

Den 4. Heum. (hl. Ulrich) 1808 zerstörte ein Blitzstrahl (sonach das dritte Mal) den Helm des Thurmes in tausend Stücke, beschädigte den Altar des heiligen Arthemius, ließ aber dessen Gebeine unberührt. Als im Jahre 1811 der Bau des Kirchenthurmes erneuert worden, machte sich bereits der Wunsch nach einem größern Geläute rege. Stukator Hautle in Baden reparirte das Innere der Kirche, den Tabernakel u. s. w. Die Kosten v. 327 Gl. deckten freiwillige Beiträge.

Den 26. Herbstm. 1830 wurde, nachdem zuvor eine kleine geschenkt worden war, eine große Glocke von 2144 ℔. an Gewicht aus der Gießerei des Jacob Rüetschi in Arau geweiht. Der Guß und das Hängen kosteten 2183 Gl. Diese tilgten ebenfalls freiwillige Beiträge, unter denen Sebastian Hüsler mit 800 Gl., die

---

[1]) Der bischöfliche Commissar hatte den Caplan Mühlebach für einen Dukaten gestraft, weil er darin eine heilige Messe gelesen.

Brüder Fridli und Joseph Müller mit 300 Gl. erscheinen. Im Jahre 1839 erstellte Anton Amberg aus freiwilligen Spenden ein neues „heiliges Grab" für 144 Gl. Den 7. Christm. 1845 genehmigte die Kirchgemeinde die Erstellung einer Thurmuhr für die Summe von 1180 Fr. durch Großuhrenmacher Suter im Kleinwald. Orgelbauer Kaspar Zimmermann von Ebicon besserte im Jahre 1847 die kleine Orgel für 100 Fr. aus; im Jahre 1851 aber reparirte er laut Accord mit dem Kirchenrathe vom 5. Christm. 1850 für 400 Fr. und Entschädigung der Kost die Größere. Auch diese Kosten deckten freiwillige Gaben. Den neuen Taufstein erstellten im Jahre 1854 mit einem Kostenaufwande von 312 Fr. ebenfalls Wohlthäter. Der Ueberschuß der Sammlungen von Fr. 555, welche Pfarrer Schmidli hinterließ, wurde wiederum zu mehrfachen Anschaffungen für die Kirche verwendet.

Im Jahre 1859 ward durch Gebrüder Ruetschi in Arau ein neues Geläute mit dem D dur-Accord erstellt, und am 13. Horn. durch den bischöflichen Commissar Joseph Winkler aus Lucern in feierlichem Gottesdienste und in Beisein von zehn Geistlichen getauft. Von diesen Glocken wiegt die mit dem Tone D 3392 ℔. die mit Fis 1750 ℔., die mit A 1026 ℔., die mit D 457 ℔., die mit Fis 220 ℔. Dagegen wurden die bisherigen fünf Glocken verwendet, so jene im Jahre 1825 gegossen, welche 260 ℔. wog, dann die vom Jahre 1572 in 1480 ℔. Gewicht, die beiden, welche 1587 gegossen wurden, und 549 und 897 ℔. wogen, sowie diejenige vom Jahre 1830, welche ein Gewicht von 2144 ℔. hatte. Im Jahre 1860 lieferten dieselben Gießer noch die kleinste neue, wogegen die kleinste des frühern Geläutes mit einem Gewichte von 255 ℔. für 408 Fr. nach St. Jost in Blatten veräußert ward [1]).

[1]) An die Kosten steuerten freiwillig Chorherr Kaspar Schürmann von Neukirch, welcher, geboren im Jahre 1781, zuerst Helfer im Hof, seit 1817 Pfarrer in Zell und seit 1843 Chorherr in Münster, daselbst den 10. Christm. 1863 starb, und der außerdem von 1856 bis 1863 an die Kirche 120 Gl. an die Spend 1000 Gl. und 300 Gl. an den Armenverein vergabte; sowie Verwalter Niklaus Buelmann, jeder 400 Fr. Die freiwilligen Gaben betrugen 2412 Fr. Der Giesser entschädigte die 5440 Pfd. wägenden 5 alten Glocken mit 7070 Fr. Die 5 Neuen kosteten 11,806 Fr.

4. Gottesdienstliches.

a) Bruderschaften. Im Jahre 1532 begann die Bruderschaft der heiligen Sebastian und Michael zur Erhaltung des Beinhauses und der Andacht für die verstorbenen Mitglieder. Im Jahre 1558 besaß selbe ein Vermögen von 26 Gl., und bezog 1614 aus dem Jahrzeitbuche 5 Gl. 32 Schl.

Die Bruderschaft zu „U. L. Frau," in welcher jedes Mitglied wöchentlich für alle Verbrüderten drei Rosenkränze (den Psalter) beten soll, begann 1579 und wurde den 8. Herbstm. 1632 erneuert, in dessen Folge aus freiwilligen Gaben ein neuer Altar erstellt werden konnte. Ihr Kapital im Jahre 1632 belief sich auf 58 Gl.

Die Bruderschaft in der Ehre des heiligen Wendelins entstand im Jahre 1622.

Die Zwölfapostelbruderschaft nahm im Jahre 1642 ihren Anfang, und wurde den 4. Winterm. 1703 und wiederum den 31. Christm. 1730, wo die vier Evangelisten hinzukamen, bestätigt. Die 15 Mitglieder haben bei dem Tode eines derselben bestimmte Liebeswerke zu üben. Die Evangelisten rücken in die Reihen der Apostel vor. Seit 1767 hält die Bruderschaft alljährlich auch einen gemeinsamen Gottesdienst für alle Abgestorbenen.

Die Bruderschaft zur „Erhaltung und Belebung des Glaubens" erhielt den 10. Mai 1840 vom Kirchenrathe die Erlaubniß, ohne Kosten der Kirche in Neukirch, wo der Stifter derselben, der fromme Niclaus Wolf von Ripertschwand [1]), der den 18. Herbstm. 1832 in einem Alter von 76 Jahren starb, seine Ruhestätte hat, zu welcher von jeher in Glaubens- und Lebensnöthen zahlreich und segensreich gewallfahrtet wird, einen eigenen Beichttag zu halten. Diese Bruderschaft wurde den 18. Mai 1842 in Rom anerkannt und mit Ablässen beschenkt. Die Publication der Bulle bewilligte der Bischof den 15. Brachm. 1842. Seit 1858 ist das Hauptfest der Bruderschaft vom 1. Sonntag im August auf den 1. Sonntag im Herbstm. verlegt.

Den 31. Christm. 1861 besaß die Seelenbruderschaft 4083 Fr., die der Bewahrung des Glaubens aber 2438 Fr. Vermögen.

---

[1]) Siehe J. A. Achermann „die Macht des christlichen Glaubens, dargestellt im Leben des durch auffallende Gebetserhörungen merkwürdig gewordenen Niklaus Wolf von Ripertschwand." Lucern, Räber 1832.

Der Armenverein unter dem Schutze des heiligen Nährvaters Joseph besteht und blüht seit seiner Genehmigung durch den Bischof vom 28. März 1855 und durch die Regierung vom 31. März 1855 nach den Statuten, die er mit den übrigen Gemeinden des Gerichtskreises Sempach gemeinsam hat. Segensreich wirkt er theils in geordneter Unterstützung der Armen, theils in wirklicher Erleichterung der Armensteuern. Die Stiftung der Armenanstalt in Voramsteg ist sein Werk und sein Denkmahl.

b) Heilige Leiber. Bereits am Ende des 15. Jahrhunderts erhielten Priorin und Convent des Predigerordens zu Neuenkirch für ihre Kirche durch den Abt Ulrich Rösch in St. Gallen schankungsweise Reliquien des großen Völkerapostels Gallus. (Anhang Nro. 6.) Wann der Leib des vom gläubigen Volke in hohen Ehren gehaltenen heiligen Arthemius nach Neuenkirch gekommen, ist mir nicht im Wissen; einmal im Jahre 1678 war er schon da. Den 5. Winterm. 1773 begieng man die feierliche Uebertragung des heiligen Pius. Der Leib des heiligen Clemens wurde auf Mariä Geburt 1823 festlich einbegleitet und auf diese Feier vollkommener Ablaß verkündet.

c) Beichttage. Pfarrer Steiner bemühte sich im Jahre 1755 für Aeufnung der Beichttage. Die Beiträge von 1200 Gl. im Jahre 1759 vermehrten die Zahl derselben mit vier neuen, weshalb 1761 Clemens XIII. für jeden Monatbeichttag vollkommenen Ablaß spendete. Steiner beschränkte die Gastereien an heiligen Arthemi und am Rosenkranzsonntag, wodurch zwei neue Beichttage ermöglicht worden, so daß deren Zahl schon unter ihm auf zwölf stieg. Er beabsichtigte zur Besorgung der Beichttage die Stiftung einer eigenen Bruderschaft.

Die Volksmission, welche der bischöfliche Commissar den 18. April 1842 gestattete, wurde von drei Vätern der Gesellschaft Jesu unter großem Volkszudrang von Nah und Fern vom 23. Weinm. bis den 2. Winterm. 1842 abgehalten und aus freiwilligen Gaben bestritten. Der auch hier gestiftete Missionsverein ward mit allen andern von der Regierung im Jahre 1848 aufgehoben

d) Kreuz- und Bittgänge waren im Jahre 1702 folgende: An heiligen Kreuzauffindung nach Kirchbuel, wo der Pfarrer von Neukirch eine Predigt hielt. Laut Beschluß des Kirchenrathes vom 24. Brachm. 1835 wird derselbe nun an heiligen Georg nach Sem-

pach gehalten. Ferner an St. Marx nach Rotwyl; an der heiligen Auffahrt über die Fluren und Felder des Kirchganges. (Den frühern Weg änderte das bischöfliche Schreiben vom 5. Mai 1858 in einen zweckdienlichern ab.) Freitag nach der Auffahrt nach Hildisrieden; Samstag vor der heiligen Kreuzwoche nach Bertiswyl; den 1. Mai nach Werthenstein. Letzterer Kreuzgang, so wie derjenige nach Herrgottswald und Gormund, wurde in Gebetsstunden in der eigenen Pfarrkirche umgewandelt.

e) Stiftungen im Jahrzeitbuche. Aus demselben, welches noch unter Pfarrer Ulrich Gutt im Jahre 1595 durch den bekannten öffentlichen Notar und Schulmeister Johann Schnyder im Hof auf Pergamen in kl. Folio überschrieben wurde, das aber in antiquarischer Beziehung nur geringe Ausbeute liefert [1]), erwähnen wir bezüglich der gottesdienstlichen Vergabungen auszugsweise Folgendes:

Um 1694 stiftete der Sigrist Jacob Joseph Buchmann das Todesangstgeläute an den Donnerstagabenden. Aus dem Zinse der Vergabung von 150 Gl. erhält der Sigrist jährlich 3 Gl., Johann Jacob Kaufmann in Oberlindegk stiftete im Mai 1756 50 Gl., damit der Sigrist jeden Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag während der heiligen Messe den Rosenkranz vorbete.

Den 6. Mai 1796 verordnete die Regierung, daß nach dem Gesuche der Kirchgemeinde die Frühmesse an Sonn- und Feiertagen 1 ½ Stunden vor dem Pfarrgottesdienste beginne. Hinwieder beschloß der Kirchenrath den 6. Hornung 1836, daß dieselbe zwei Stunden vor dem Gottesdienste, sonach im Sommer um ½ 6 Uhr, im Winter aber um 6 Uhr ihren Anfang nehme.

Den 17. August 1804 stiftete Jacob Muff in Lippenrüti ein ewiges Licht, und übergab zu diesem Zwecke 773 Gl., als: für die Kirche 600 Gl., 40 Gl. für den Sigrist, 60 Gl. für eine Jahrzeit und 73 Gl. für Zinsen. Damit der Pfarrer zwölfmal des Jahres die heilige Stationenandacht halte, vergabte den 19. Christm. 1814 Niclaus Buelmann 100 Gl.

Als der Hochw. Bischof den 7. Brachm. 1856 die Einstellung des ältern von der Kirche zu erhaltenden ewigen Lichtes gestattete,

[1]) Das frühere nun nicht mehr vorhandene Jahrzeitbuch des Klosters war laut dem Auszuge, welchen nach Cysat F. Balthasar (Collect. 90. S. 167 ff.) liefert, nicht unwichtig.

nicht aber des zweiten, das gestiftet worden war, verordnete dann Jüngling Niclaus Muff den 19. Mai 1858 ein neues ewiges Licht im Chore mit 1200 Gl., wofür dessen Bruder Moriz im Stritholz den 24. Jänner 1859 1100 Gl., und den 22. Septem. 100 Gl. an Baar aushändigte.

5. Abründung und Volkszahl der Pfarrei.

Im Anfange besuchte den Gottesdienst in Neukirch, wer dorthin näher hatte, als zur Mutterkirche in Sursee. Wie die Kirche in Ausübung pfärrlicher Rechte zuerst geduldet, nachher wohl vom 27. Brachm. 1296 an rechtlich anerkannt wurde, regelte man auch die Grenzen zwischen Neukirch und Sursee. Der Bach südöstlich von Eggerschwyl bildete selbe. Nur was auf dem mit Sursee an die Landesherrschaft zehentpflichtigen Boden wohnte, bildete das Kirchspiel Neukirch. Aus einem andern Zehentkreise hatte Neukirch keine Angehörige.

Wegen der Mark entstand Streit zwischen Sursee und Neukirch. Ueber dem die Grenze bildenden Bache wurde auf dem zu Eggerschwyl gehörigen Gute von Heini Salzmann ein Haus gebaut, welches nun sammt dem dasselbe umgebenden Hofe die Sursee'r ansprachen. Freitag nach St. Niclaus 1528 entschieden Schultheiß und der große Rath: was ob dem Bache gelegen sei, also auch das Haus des Heini Salzmann, gehöre mit allen Kirchenrechten nach Neukirch [1]).

Daraufhin scheint in obiger Beziehung lange Jahre Ruhe eingetreten zu sein. Erst die allgemeine Abründung laut Concordat vom 19. Hornung 1806 brachte einige Thätigkeit hervor. Gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 6. Winterm. 1807 wurde von Neukirch weggeründet nach Notwyl: das Neuhaus; nach Hellbüel Ragen, Herischwand, Kothloch, Bremgarten, Moosschür, G'span, Berghüsli, Stritholz; nach Sempach: Wartensee, Unterwiden, Buezwil, See- und Lettenhüsli, Unterwald, Schlichti, Todtenschlag.

Dagegen wurde an Neuenkirch zugetheilt: Von Emmen: Holzhof, Geisselermoos; von Sempach: Rippertschwand, Rastenmoos, Sellenboden, Paradies, Neuhänser; von Rußwyl: Strick.

---

[1]) Urkunde im Anhange Nro. 11.

Mittelst Rathserkenntniß vom 14. Christm. 1808 fiel der Strickhof an Rußwyl zurück, wie hinwieder Unterwinden von Sempach nach Neukirch zurückkehrte.

Bei der allgemeinen Markbeschreibung vom 10. Brachm. 1812 und 27. April 1821 kamen Rank und Grub nach Sempach. Diese beiden Höfe aber, vereint mit den von jeher nach Sempach pfarrgenössigen Höfen Hungerbüel, verlangten den 24. März 1828 Anschluß an Neukirch. Abgewiesen den 21. August 1835 von der Regierung, blieben sie bei Sempach. Sie erneuerten ihr Gesuch wiederholt mit gutem Erfolg. Nachdem jene vier Höfe der Bischof den 6. März 1844 aus dem Pfarrverbande Sempach's entlassen und zu den Kirchensteuern nach Neukirch verpflichtet hatte, schloß selbe die Regierung den 3. April 1844 Neukirch an. Dagegen verlor Neukirch Unter- und Oberkohlholz und Schwendi, welche die Obrigkeit mit bischöflichem Einverständnisse den 20. Mai 1846 Notwyl zutheilte.

Was die Einwohnerzahl Neukirch's betrifft, waren im Jahre 1602 an der heiligen Ostern 302 Communikanten, und an Allerheiligen „rogati seu moniti" 86; im Jahre 1617 315, im Jahre 1621 381; im Jahre 1643 420; im Jahre 1668 444; im Jahre 1690 544 und im Jahre 1725 über 700 Communikanten. Im Jahre 1745 waren 631 Communicanten und 510 Kinder, sonach 1141 Seelen.

In der Schlacht bei Villmergen (1712) kamen, „wie Schafe zur Schlachtbank geführt" [1]), aus der Pfarrei Neukirch 26 verehlichte und 20 ledige Mannspersonen um das Leben.

Laut der amtlichen Volkszählung vom Jahre 1850 hätte das Kirchspiel Neukirch aus der politischen Gemeinde Neukirch 1808

"	"	Emmen	83
"	"	Ruswyl	111
		Zusammen Seelen. [2])	2002

[1]) Siehe des damaligen Pfarrers J. J. Schriber im Sterbebuche niedergelegten „cathalogus eorum, qui tamquam oves occisionis ducti ad macellum conflictus Vilmergensis obiere in ipso conflictu, partim ex vulneribus inde acceptis 1712 die 25. Julii."

[2]) Bericht des Regierungsrathes über die Staatsverwaltung von 1851 ff. S. 77. Die politische Gemeinde ist weit größer, als die Kirchgemeinde; denn ausser den 1808 Seelen in der Pfarrei Neukirch gab sie im Jahre 1850 an die Pfarrei Sempach 528, an Hellbüel 361 und an Notwyl 66 Seelen ab.

Die Volkszählung vom Jahre 1860 hält dieselbe Einwohnerzahl fest, als 1582 Communicanten, und 420 Kinder.

Seelen. 2002

6. Pfrundertrag.

A. Pfarrpfründe. Den 19. Herbstm. 1390 erwarb das Kloster durch Kauf von einem Bürger in Sursee zwei Schuhpossen in Gömense für Gl. 40 zu Gunsten der Pfründe seines Caplan's (Leutpriesters). Dasselbe warf einen Jahreszins von 2 1/2 Malter æque Zürich Mäß ab, welchen aber bis zu ihrem Tode eine Frauensperson von Sursee nutzniessete [1]).

Schultheiß und Rath erkennen Mittwoch nach Jubilate 1498, daß zwei Malter æque, welche die Unterthanen jährlich zu geben haben, dem Caplan (dem Leutpriester, der sie fortan bezog) angehören [2]).

Laut dem Verkommniß von St. Leodegar 1499 bestand damals das Einkommen des Leutpriesters oder Klostercaplans in Folgendem:

1. Wer zwei Pferde hat, bringt dem Pfarrer jährlich einen Wagen voll Holz; wer keines oder nur eines hat, rüstet demselben jedes Jahr das Holz einen Tag lang.

2. 7 Malter Korn und 7 Malter Haber Lucerner Mäß oder 20 Sursee'r Malter.

3. Großzehent vom Stritholz und Schürmättli; Kleinzehent von Heu, Werch und Räben. Jeder, der pflügt, gibt 1 1/2 Vrtl. Räben.

4. 20 Gl. vom Bergheuzehent.

5. Vom Frauenkloster 1 Mütt Haber und 1 Malter Korn (darauf lag später die Pflicht, vor Weihnachten die Amtsleute des Klosters zu speisen.)

6. An Bodenzins 2 Malt. 5 halb Vrtl. Korn und 2 Mütt 1 halb Vrtl. Haber Lucern. Mäß.

7. Lese- oder Wettergarben. (Diese ertrugen im Jahre 1764 2 1/2 Malter Korn) [3]).

---

1) Geschichtsfrd. V, 205. 206.

2) Urkunde im Anhange Nro. 7.

3) Wegen den Holzfuhren, Lesegarben, Räbenzehent herrschte oft Streit, z. B. 1725 und 1757. Allemal aber fiel der Entscheid zu Gunsten des Pfarrers aus.

8. Ein Stück Land von 5 Jucharten, gelegen im Sempacher Kirchgang und gestiftet von Frau Adelheit Jüngling mit der Verpflichtung zu 3 heiligen Messen in der Kreuzwoche. (Den Kauf der Halden, enthaltend 6 Jucharten Land und 3 Jucharten Wald für 2000 Gl., so wie den Verkauf der der Pfarrpfründe gehörigen Rütimatte mit 6 Jucharten Land und 3 Jucharten Wald für 1600 Gl. genehmigte die Regierung den 21. Winterm. 1828, fertigte der Kirchenrath den 17. Christm. 1829 und bestättigte der große Rath den 25. Jänner 1830.) [1]).

9. Eine Pünte beim Pfarrhof unter dem Brügli für 4 — 5 Becher Hanfsaamen, wofür 4 heilige Messen zu appliciren sind

10. Ein Baumgärtli und Garten gegen einen Zins von 13. Schl. 2 Agst. an das Kloster.

Während der Pfarrer den Speicher zu erhalten hat, liegt die Erhaltung des Hauses und des Brunnens den Rechtsnachfolgern der Klostergüter ob. So hält Dienstag nach Kathri 1618 der Rath den Weibel Niclaus Meier an, ein anständiges Pfarrhaus zu erstellen. Darauf übersiedelte der Pfarrer aus der Caplanei des ehemaligen Klostergebäudes in ein schon altes nahes Bauernhaus, an dessen Stelle 1787 das gegenwärtige Pfarrhaus neu erbaut wurde. Ebenso verpflichtet der Rath Mittwoch nach Margarith 1621 die Besitzerin der Klostergüter und des Waldes Anna Dammann, Tochter des Käufers Hans Dammann und Mutter des Weibels Niclaus Meier, das Pfarrgebäude zu erhalten.

Muri verheißt im Jahre 1584, da die Gemeinde, wie vor altem, Holz, Räben u. s. w. verabreicht, von seinem Kleinzehent in 55 Gl. — 20. Gl. aus Gnaden, und nicht aus Gerechtigkeit, zu verabfolgen.

Laut Uebereinkunft vom Jahre 1589 erhält der Pfarrer jährlich für die bisherigen 14 Maaß Wein an Baar 2 Gl.

Vom Betgeld gehörte dem Pfarrer der dritte Theil von jeher.

Schon im Jahre 1764 ertrug das Jahrzeitbuch 121 Gl. 34 Schl. 4 Agst. Das Fest des heiligen Arthemius, der Kirchweihe und des Rosenkranzes trugen 4 Gl. 15 Schl. ein. Für 6 Beichttage erhielt er als Entschädigung zum Unterhalte der Capuciner 30 Gl. und sonst noch 6 Gl. 10 Schl.; von Hellbüel flossen 19 Gl. 24 Schl.

---

1) Der große Rath genehmigte den 3. März 1856 den Verkauf von 14,760 Quadratfuß Pfrundland für 346 Fr.

Pfarrer Schnieper berechnete das Einkommen also: 25 Mltr. 8 Vrtl. æque à 18 Gl.

	Gl.	Schl.
	459	—
Kleinzehent	22	10
Zusammen:	481	10

Den 30. Brachm. 1820 beschloß die Regierung dem Pfarrer eine Zulage von 300 Fr. Den 31. August 1834 entschied der Bischof, daß das Opfergeld dem Pfarrer allein gehöre.

Die obrigkeitliche Vereinigung vom 25. Jänner 1843 erhöhte das Pfrundeinkommen auf 1313 Fr. 40 Rp. a. W., wozu Muri 250 Fr., Rathhausen 50 Fr., die geistliche Kasse 450 Fr. a. W. beiträgt. Seit dem Austausche der Collaturen mit Argau (Muri) gibt die geistliche Kasse an obige Vereinigungssumme jährlich in Baar 1438 Fr. 09 Rp. a. W. Den 6. Brachm. 1865 sezte der große Rath das Pfrundeinkommen auf Fr. 2227. 77. Rp. fest.

B. Caplaneipfründe. Wie wir schon wissen, bezog der Caplan vom Stiftungsfond (4000 Gl.) einen Jahreszins v. 200 Gl. Dazu vergabte Fridli Meier einen Mütt Kernen. Das Fest des heiligen Arthemius und der Kirchweihe ertrugen 4 Gl. 15 Schl., die fünf Beichttage 6 Gl. 10 Schl., Hellbüel 7 Gl. 30 Schl., das Jahrzeitbuch ertrug zur Zeit der Stiftung der Caplanei 21 Gl. 18 Schl.

Da mit solchem Einkommen ein Caplan nicht ausreichen mochte, bereinigte die Regierung den 30. Christm. 1812 die Pfründe dahin, daß Muri eine jährliche Zulage von 150 Fr. zu entrichten habe. Allein von dorther war nichts zu erhalten. Den Beschluß erneuerte der Rath unterm 30 Brachm. 1820 dahin, daß die geistliche Kasse diese 150 Fr. abreiche, sich selbst aber bei Muri und Rathhausen erhole. Dadurch wurde, wie oben bemerkt, die Caplanei zu einer Helferei mit Aushülfe in der Seelsorge.

Den 27. Horn. 1822 berechnete der neue Caplan das Einkommen auf

	Fr.	Rp.
	629	29
Dagegen die Auslagen auf	237	—
Wornach die Pfründe rein ertrug:	392	29

Den 5. März 1840 bestätigte der große Rath die Vereinigung dahin, daß bei einer Einnahme von

	Fr.	Rp.
	730	—
Nach Abzug der Beschwerden von	129	33
Das reine Einkommen war	600	66

Worin eine Zulage von Seite der geistlichen Kasse in 260 Fr. enthalten ist.

C. Vermögen der Pfarrkirche. Diese bezog im Jahre 1669 an Pfenningzinsen 267 Gl. 19 Schl. Als den 28. Winterm. 1763 Jacob Wolf von Unterlindegg die Kirchenrechnung dem neuen Kirchmaier Helfenstein übergab, besaß sie eine Hauptsumme von 9825 Gl., wobei eine Jahresausgabe in 414 Gl.

Den 31. Christmonat 1863 hatte die Kirche an Werthschriften Fr. 42,827, an ausstehenden Zinsen Fr. 6686 und an Baar Fr. 1400, sonach ein Guthaben von Fr. 50,913. Davon ist Jahrzeitgut Fr. 36,970, eigentliches Kirchenvermögen Fr. 11,590. Das Uebrige heißt Spendgut, nun an das Waisenamt ausgehändigt.

Wenn auch, wie oben hinlängliche und erfreuliche Beweise kund sich geben, der Wohlthätigkeitssinn der Neukircher von jeher gegen ihr Gotteshaus wie gegen die Armen sehr groß war, und rühmliche Anerkennung verdient, so reichte derselbe im Vereine mit dem Vermögensbestand der Kirche dennoch nicht hin, um den Bezug von Kirchensteuern, der wiederholt eintrat, zu verhindern.

7. Kirchlicher Personenbestand.

A. Pfarrer (Leutpriester, Kirchherr, auch Caplan.) [1]).

1259 ist von einem Leutpriester, plebanus, die Rede. (Kopp, Urkunden I, 13.)

1275 ist ein Leutpriester, plebanus, da. (Geschichtsfreund XIX, 170).

1295 Berchtold, Leutpriester. Er war von Reinhard'swyl und heißt Decan. (Liber crinitus beron. fol. 160).

1297 Johannes, Caplan der Frauen. (Geschichtsfrd. V, 171)

[1]) Den Unterschied der verschiedenen Benennungen siehe bei Kopp, Geschichtsfrd. I, S. XIV.

1311 Kunrad Zwimpfer, Caplan des Gotteshauses. (A. a. O. V, 176).

1329 Johannes von Grieshain, Caplan. (A. a. O. V, 186). Johannes, Decan und Kirchherr zu Neukirch starb den 9. Mai 1335. (Copia libri vitæ beron.; Bruderschaftsrodel des Ruralcapitels Sursee). [1]).

1469 den 15. Winterm. bestättigte die Regierung den Priester Rudolph Schmid von Münster als „Verweser" der Pfarrkirche. Den 29. Winterm. befiehlt der Generalvicar des Bischofs Herrmann dem Decan, denselben als „vicarius perpetuus" in sein Amt einzuführen [2]). Im Jahre 1496 ist derselbe noch da [3]).

1499 1500. Heinrich Stuber, Leutpriester [4]).

1524 war Pfrundwechsel. Gabriel Murer, Leutpriester, wird gekommen sein, da er unmittelbar auf Stuber folgte. Im Jahre 1532 war er noch in Neuenkirch.

1535 wurde der damalige Leutpriester Freitag nach Corporis Christi von dem Rathe wegen Trunksucht bestraft. (Rathsb. XIV, 129.)

1540 Ulrich Troxler. (Bruderschaftsrodel des Capitels.)

1545 im Mai war eine neue Wahl. (Staatsarchiv).

1546 Montag nach Occuli, lieh die Regierung diese Pfründe dem Kirchherrn Oswald Weingartner. (Rathsbuch XVII, 122). Schon Freitag nach heiligen Kreuzerhöhung desselben Jahres beurlaubte man selben wiederum wegen Friedbruch. Den 4. Brachm. 1549 bittet er als Pfarrer in Giswil Lucern's Obrigkeit, sie möchte ihm, da er seine Fehltritte abgelegt, das Land wieder öffnen. Mittwoch vor Nicolai 1567 wurde Weingartner als Priester in Merenschwand wegen unchristlichem Wandel vom Rathe auf's Neue bestraft. (Staatsarchiv).

---

[1]) Ein Johannes von Griesheim, Pfarrer in Schwarzenbach, war 1271 Decan und starb den 19. April 1310 (Geschichtsfrd. III, 198.) Ein anderer Johannes von Griesheim, Pfarrer in Hochdorf, war 1325 und 1339 Decan und starb im Jahre 1342 (Geschichtsfrd. X, 89); Jahrzeitbuch Schwarzenbach, liber vitæ beron. fol. 301, wo er „nobilis" heißt. Decan J. A. Achermann (Manusscript) kennt einen dritten Decan und Pfarrer Johann von Griesheim im Jahre 1399.

[2]) Beide Urkunden im Staatsarchiv; die letztere abgedruckt im Anhange Nro. 5.

[3]) Kämmererlade Sursee, Cysat, Collect. A. 219.

[4]) Urkunde im Anhange Nro. 8. und Schnellers Sammlung.

Um 1550 doch vor 1566 Heinrich Urech. (Pfarrarchiv).
1551 Dienstag nach Medard, ward „der Priester" in Neukirch wegen unchristlichem Handeln von dem Rathe gestraft. Ebenso wegen üblem Wandel, Schelten der Klosterfrauen u. s. w., büßte Samstag vor Mariä Himmelfahrt der „Kirchherr" wiederholt. (Staatsarchiv).
1587 1589. 1595 Ulrich Gutt (Guten Lutter). Kirchherr. (Pfarrarchiv; Geschichtsfrd. III, 278). Im Jahre 1595 ließ er das Jahrzeitbuch erneuern [1]).
1595 Mathä Schwander, Kirchherr (und Caplan in Rußwyl nach dem Archiv von Rußwyl). Er begann 1598 die Tauf-, Ehe- und Sterberegister zu führen. Den 22. Horn. 1601 machte Schwander die letzte eigenhändige Eintragung. Am 6. Brachm. taufte schon Johann Deckh von Sursee. Im Jahre 1614 ist dieser noch da. Er scheint im Beginne des Jahres 1616 gestorben zu sein.
1616 April 20. tauft bereits Jost Mennli [2]). Er ist noch den 8. April 1620 in Neuenkirch; allein unterm 21. April pastorirt Jost Hofer aus Lucern, Sohn des Johannes und der Dorothea Arnold. Hofer war von 1610 bis 1619 Pfarrer in Rothenburg; 1619 kam er als Pfründner nach Willisau. Den 31. August 1631 ist er noch in Neukirch, bald aber treffen wir ihn als Pfarrer in Pfeffikon. Im Jahre 1643 wurde er Seelsorger in Neudorf. Den 21. Winterm. 1654, alt 70 Jahre [3]), starb Hofer auf dem Wege in's Gormund, wohin er des Beichthörens wegen sich begab. Noch bezeichnet ein Kreuz die Todesstelle. Hofer war ein sehr frommer Priester und lebt bis zur Stunde noch in gesegnetem Andenken zu Neudorf.
1631 Jost Dickh. Wegen der Badstube in dort und der Kuhweide halber auf dem Kirchhofe wurde Dickh den 27. April

---

[1]) Gutt wurde 1587 Leutpriester. Mittelst eines Briefes vom 15. Brachm. befiehlt der Generalvicar des Cardinals und Bischofs zu Constanz, Markus Sitticus, dem Decane des Capitels Sursee, diesen von den Klosterfrauen ernannten Seelsorger kirchlich einzuführen. Die Urkunde ist von Notar Joannes Missenhart geschrieben. (Schnellers Sammlung.)

[2]) Geboren in Lucern den 1. Herbstm. 1590.

[3]) Denn er wurde am 2. Mai 1584 geboren.

1166 mit 4 ½ Gl. gebüßt. Er starb in Neukirch den 22. Christm. 1666.

1667 den 29. April wurde Jacob Egli oder Hegli bereits in's Capitel aufgenommen und zahlte 6 Gl. Ingreß. Den 7. Mai 1669 wurde er Sextar und im Jahre 1684 Kämmerer. Als solcher dankt er im Mai 1703 ab. Seine Handschrift erscheint noch den 26. Winterm. 1705.

1706 Johann Jacob Schriber (Scriba) von Lucern, geb. 15. Mai 1673. Im Jahre 1718 kam er als Pfarrer nach Emmen, und starb daselbst, nachdem ihn Vormittags auf der Kanzel der Schlag gerührt, Abends den 3. Christm. 1719.

1718 Jost Wilhelm Weber von Lucern, geb. den 15. Herbstm. 1675. Schon vor 1716 war er Caplan in Rathhausen. Er war ein frommer, schlichter und treuherziger Mann (vir pius, simplex et fidelis). 25 Jahre pastorirte Weber in Neukirch, kam aber im hohen Alter (1744) als Pfarrer nach Emmen. Daselbst lebte er noch 12 Jahre, und starb den 8. Brachm. 1757 æt. 82.

1744 Johann Michael Kaufmann von Horw, geb. im Jahre 1714. Er war zuvor Caplan in Rathhauseu. Starb in Neukirch den 28. April 1754.

1754 Mai den 25. nahm Jost Ignaz Steiner von Lucern, geb. den 3. Aug. 1717, Besitz von der Pfründe. Im Beginne des Jahres 1714 war er Hülfspriester zu Geiß, kam aber noch im nämlichen Jahre an Kaufmann's Stelle als Caplan nach Rathhausen, und wurde wieder dessen Nachfolger in Neukirch. Sein Vater war Meister Jost Steiner, und die Mutter Anna Makerer. Ersterer starb bei seinem Sohne den 14. Horn. 1765. Steiner war ein rühriger Mann. Er erkämpfte ein sicheres Pfrundeinkommen, setzte durch, daß Hellbüel keine Curatie wurde, errang mit großen Beschwerden den neuen Kirchenbau, legte in den Eckstein eine kurze (jedoch undiplomatische) Pfarrgeschichte, und äufnete selbst auch die Landwirthschaft. Nachdem er die Pfarrei 22 Jahre besorgt, starb er in Neukirch den 24. März 1776. — Steiner hielt in den drei letzten Jahren seines Lebens einen Vicar in der Person des Lucerners Caspar Inwyler, geb. den 7. Herbstm. 1751, Sohn des Felix und der Frau Elisabeth

Schaller. Nach Steiners Tode wurde Inwyler Vicar in Ettiswyl, dann 1779 Vicar in Willisau, 1784 Helfer daselbst, und 1789 Pfarrer in Oberkirch. Im Jahre 1809 kam er als Chorherr nach Münster, wo er den 20. Heum. 1818, 67 Jahre alt, starb.

1776 den 28. April wurde Joseph Felix Ineichen, anno 1745 zu Ballwyl den Aeltern Leonz und M. Barbara Halter geboren, gewählt. Ineichen leistete als junger Priester zuerst einige Zeit Aushülfe in Ballwyl, sodann kam er im Jahre 1770 als Pfarrer nach Udligenschwyl, und daraufhin nach Neukirch. Diese Pfarrpfründe gab er im Weinm. 1793 freiwillig auf, vertauschte die Caplanei in Rathhausen, wo er bis 1802 blieb. Hierauf wohnte Ineichen in Ballwyl, wurde 1805 Caplan nach Baldegg, und im Jahre 1808 Chorherr nach Münster, wo er den 21. Mai 1818 in einem Alter von 73 Jahren starb. Ineichen ist der Dichter und Componist der theilweise in den Volksmund übergegangenen alamannischen „Lieder vom alten Sepy" [1]).

Als Pfarrer von Neukirch hatte Ineichen folgende Vicare: Im Jahre 1776 Johann Joseph Brunner, welcher, 1730 geboren, anno 1760 ohne Anstellung in Rothenburg, seit 1765 aber Vicar in Emmen war. Sodann versah zu verschiedenen Malen Vicariatsdienste Johann Baptist Kaspar Lussi von Stans, geb. 1731, den wir 1766 unverpfründet in Lucern treffen. Derselbe Lussi war vom Winterm. 1781 bis 1783 zweiter Professor am Gymnasium in Sarnen, von 1784 aber bis 1788 erster Professor, womit das Rectorat verbunden war. Er resignirte die Professur den 19. Winterm. 1788 und wohnte 1798 ohne Pfründe in Stans, und er ist's, welcher den 9. Herbstm. 1798 in der Pfarrkirche zu Stans von den Franzosen erschossen wurde [2]).

Ferner war vor 1799, wo er Frühmesser nach Hellbüel wurde, Gabriel Heini, Vicar. Als Vicarien in den Jahren 1781 und 1782 erscheinen ein Büelmann, und Michael Mugli von Sur-

---

[1]) Gesammelt und herausgegeben von Freunden volksthümlicher Dichtung, und erschienen in Lucern bei Frz. Jos. Schiffmann 1859.

[2]) Historische Skizze über das Collegium in Sarnen 1865. S. 10. Gut, der Ueberfall. S. 536.

see, geboren 1758. Dieser wurde aber bereits den 29. Winterm. 1782 Caplan im Hof, 1796 Schulmeister und Rector Chori, 1827 Chorherr. Er starb noch in demselben Jahre. Anton Portmann, geb. 1754, der sich als junger Priester in Sempach aufhielt, war 1783 Vicar in Neukirch. Im gleichen Jahre wurde er Frühmesser in Entlebuch, kam 1803 als Pfarrer in seine Heimathsgemeinde Marbach, wo er 1812 starb. Noch im Jahre 1783 kömmt ein Rolle als Vicar vor. Diesem folgte Andreas Knüsel, geb. 1762; an dessen Stelle trat 1786 Franz Borgias Haizmann, geb. 1749, welcher zuvor seit 1775 Vicar in Kriens, seit 1780 bis 1786 Caplan im Eigenthal war, nachher aber 1787 in Klein-Wangen, 1788 in Berchtischwyl, von 1789 bis 1795 wieder als Caplan im Eigenthal sich aufhielt. Von 1795 bis 1802 war er Caplan in Hildisrieden, wo er aber mit einem Retraitgehalte von jährlichen 150 Gl. resignirte. (Geschichtsfrd. XV, 75 [1]). Im Weinm. 1787 kam als Vicar Sebastian Schmidli, geb. den 10. Dec. 1757 in Rußwyl den Aeltern Balthasar und Maria Anna Stirnemann. Er blieb bis 1790 in Neukirch, besorgte noch einige Vicariate in der Umgegend, in Eich und Sempach, kam 1795 als Pfarrer nach Ballwyl, von da, im Jahre 1821 den 15. März gewählt, als Chorherr nach Münster, wo er den 29. Jänner 1832 starb. Im Jahre 1790 und 1791 erscheint ein Vicar Dub, Anfangs 1792 und 1793 Xaver Krauer von Lucern, geb. den 12. Juli 1767. Er war seit 1790 Chorherr Wartner auf Münster, seit 1798 Caplan bei Maria-Hilf, und wurde den 10. Christm. 1803 als Chorherr installiert. Mit päpstlicher Dispens wohnte er als Secretär der geistlichen Kassa in Lucern, wo er den 6. Mai 1824 starb. Auf Krauer folgte als Vicar Johann Graf, geb. 1763. Vor 1793 und wieder nach seinem Abgange von Neukirch hielt sich Graf in Escholzmatt auf; er wurde 1799 Caplan zu Groß-Dietwyl, 1804 Caplan und Schulherr in Marbach, wo er 1823 starb.

1793 den 29. Weinmonat, trat Bernard Schnieper, im Jahre 1752 auf dem Schlachthof zu Sempach geboren, die Pfründe an. Schnieper war 1777 Vicar in Großdietwyl; von da kam er 1784 als Schloßcaplan nach Altishofen. Im Jahre

---

[1]) Starb erblindet in Lucern den 30. Brachm. 1806.

1789 wurde er Vicar in Sempach, 1791 in Richenthal, wo er bis zur Uebersiedelung nach Neukirch blieb. Die Regierung ernannte ihn den 1. Heum. 1818 zum Chorherrn nach Münster. Dort starb Derselbe den 16. Mai 1825 [1]).

1818 den 3. August nahm der von Rathhausen den 31. Heum. gewählte, am 18. Dec. 1787 im Hof zu Lucern geborne Franz Joseph Entli Besitz von der Pfarrei. Im Jahre 1814 war er Seminarist und darnach Vicar in Emmen. Entli starb den 2. Brachm. 1824.

1824 den 9. Heum. ward Sebastian Schmidli gewählt. Er wurde den 26. August 1797 in Ziswyl zu Rußwyl geboren. Seine Aeltern hiessen Johann und Katharina Stirnemann. Seit dem Winterm. 1821 war Schmidli Vicar in Emmen. Er starb als Sextar den 17. Horn. 1854. In der letzten Zeit seines kränkelnden Lebens hatte er als Vicar den St. Urbaner P. Alois Haas von Lucern, nachmals Vicar und gegenwärtig Caplan in Maierscappel.

1854 den 29. März wurde gewählt Xaver Bernet von Luthern, geboren im Jahre 1810. Er nahm am heiligen Osterfeste (16. April) Possess von der Pfründe. Bernet ist der erste nach Aufhebung des Klosters Rathhausen [2]) von der Obrigkeit gewählte Pfarrer, zumal die Abtissin auf Verlangen des päpstlichen Nuntius das Wahlrecht für dermalen an dieselbe abtrat. Bernet war von 1836 bis 1838 Vicar in Ufikon, hierauf Kantonsbibliothecar, Verweser an der Franziscanerkirche und zugleich von 1848 an Religionslehrer an der Realschule in Lucern. — Seit dem 7. Mai 1864 besitzt er eine Chorpfründe in Beromünster.

B. Capläne.

1642 Jost Warth, auch Warthis. Ihn ernannte der Stifter der Caplanei. Er starb den 31. März 1652.

Von der Regierung wurden gewählt:

1652 den 12. April Johann Adam Molitor (Müller). Rathsbuch LXX, 394). Er wurde den 4. Winterm. 1653 in's

[1]) Geschichtsfrd. XV, 51.

[2]) Laut Beschluß des großen Rathes vom 13. Apr. 1848, politisch, nicht kirchlich, in Kraft getreten den 18. Brachm.

Capitel aufgenommen und zahlte 2 Gl. Ingreß. Wegen verschiedenen Ausschreitungen büßte ihn die Obrigkeit, und nachmals zu wiederholten Malen das Capitel. Molitor kam später in den Spital nach Lucern. Sein Nachfolger hatte als Beschwerde jährlich an dessen Unterhalt 40 Gl. zu entrichten.

1693 den 4. Christm. wählte der Rath den Ludwig Joseph Metzger, geb. 1658. Er vereinte auf sich 13 Stimmen, während 7 Stimmen auf Johann Caspar Süeß von Sursee fielen. Zu Gunsten des letztern, der in mehreren Nachbarspfarreien zu allgemeiner Zufriedenheit Aushülfe leiste, traten den 2. Christmonat zuvor der Amtsweibel und die Geschwornen im Namen des ganzen Kirchspieles vor Rath, indem sie mit dem frühern Caplan nicht ausgekommen seien. (Staatsarchiv). Metzger trat den 10. Weinm. 1695 in das Capitel ein. Auch er wurde vor Rath berufen und gewarnt. Den 15. August 1732 schrieb Metzger eigenhändig sein Testament und starb im Christmonat.

1732 den 10. Christm. wurde Mathias Troxler gewählt. Er starb, 31 Jahre alt, den 27. April 1737.

1737 den 18. Mai wurde Jost Bernard Roßmeier von Lucern, geb. den 6. April 1709, gewählt. Unerwartet resignirte er den 4. Mai 1739, und kam auf die Caplanei in Meggen, wo er 1780 starb.

1739 den 13. Mai folgte Johann Ulrich Mühlebach einstimmig nach. Er wurde wegen Liederlichkeit entsetzt, und aus der Diöcese verbannt. Starb nachmals auf einer Pfründe im Wallis.

1746 den 22. Jänner wurde ernannt Rudolph Joseph Ender, geboren den 29. April 1715. Mit Bewilligung des Bischofs und der Regierung tauschte er im Jahre 1749 mit Caplan Caspar Stalder in Littau. Von Littau kam Ender, gewählt den 23. Herbstm. 1761 als Pfarrer nach Dobelschwand.

1749 den 15. März bestimmte die Obrigkeit an die Stelle des nach Littau übersiedelten Caplans Ender den bisherigen Caplan von Littau, Caspar Stalder, geboren in Lucern den 24. Herbstm. 1687. Nach Littau war er im Jahre 1729 gekommen. Sein Bruder Joseph Anton Stalder, Stadtknecht (Geschichtsfreund XV, 190)., gab in dessen Namen den 3. Jän=

ner 1752 wegen Leibesgebrechen dem Rathe die Entlassung ein. Er starb im Spital zu Lucern den 7. März 1752, und wurde im Beinhause der Barfüsser begraben.

1752 den 22. Jänner fiel die Wahl auf Melchior Joseph Dub, geb. den 3. Aug. 1718. Im Jahre 1745 wurde er Subsidiar in Zell und 1751 Vicar in Merenschwand. Den 18. Brachm. 1757 zog er als Pfarrer nach Menznau. Er resignirte die Pfarrei im Jahre 1773, und wohnte bis 1793 in Lucern.

1757 den 12. August wurde der am 11. Jänner 1724 geborne Ignaz Hygin Schwendimann gewählt. Er war seit 1750 Vicar in Malters, und seit 1755 in Hergiswyl. Bis zum Jahre 1767 functionirte Derselbe in Neuenkirch, kam dann als Caplan nach Littau, wo er 1773 starb.

1767 wurde gewählt Andreas Peter Zürcher, geboren in Lucern den 30. Nov. 1735. Er war zuvor Vicar bei seinem Bruder, dem Pfarrer in Wolhusen. Zürcher starb, 42 Jahre alt, am 25. Herbstm. 1777.

1777 im Weinm. wurde gewählt Aurelian Alois Zurgilgen, geb. den 27. Juni 1749, und seit 1770 Chorherr—Wartner auf Münster. Er lebte, ohne Seelsorge zu üben, eilf Jahre im Convict mit dem Pfarrer Joseph Ineichen. Das Canonicat trat er den 4. Herbstm. 1788 an, und starb in Münster im Jahre 1797, 48 Jahre alt.

1788 im Weinm. kam Leodegar Gyoth von Lucern, geb. den 20. Winterm. 1756, seit 1781 Vicar in Sempach [1]). Im Jahre 1796 wurde er Caplan zum heiligen Nicolaus in Willisau, und daselbst starb er anno 1823.

1796 den 23. Mai wurde Egydius Geisshüsler, von Jost und Catharina Vocas aus Lucern, geb. den 9. Juni 1770, gewählt. Als ernannter Chorherr von Münster resignirte er die Pfründe den 14. Winterm. von 1821 und starb in Münster am 4. August 1837.

1822 den 27. Horn. ward erwählt Leonz Arnold, 1791 in Reiden geboren. Er war im Jahre 1818 Seminarist und im gleichen Jahre Vicar in Reiden. Starb als Pfarrer zu Winicon im Jahre 1845.

[1]) K. Pfiffer, Geschichte. II, 278.

1828 den 2. Mai wurde Xaver Rast von Ebicon, geboren im Jahre 1788, ernannt. Anno 1816 Seminarist, war er 1817 Vicar in Hasli, von 1819 Vicar in Malters, von 1824 Vicar in Menznau, und von 1825—1828 Vicar in Winicon. † den 1. Octob. 1865.

1865 den 11. Dec. gewählt Martin Schwander von Malters, zuvor Caplan alldort, geb. 1815.

C. Pfarrkirchmaier.

1575 Arthemi Frener und Moriz Muff. (Rathsbuch XXXIII. 208.)
1614 Nicolaus Meier.
1620 1623 Ulrich Muff.
1632 Fridli Helfenstein.
1639 Peter Wolf, zugleich Pfleger in Hellbüel.
Um 1660 Jacob Wolf.
1671 Hans Bürgisser.
1678 1681 Alexander Wolf.
Um 1700 Jacob Buelmann.
1706—1710 Artheim Helfenstein, Amtsfähndrich † den 20. April 1716.
1711 Joseph Rüter.
1716 und noch lange Nicolaus Buelmann, Fürsprech.
1754 den 5. Mai starb Jacob Helfenstein, Kirchmaier.
1755 Joseph Helfenstein. † 1789.
1758 Rudolph Bachmann.
1761 wurde Johann Wolf von Unterlindegg gewählt.
1763 gewählt Peter Helfenstein.
1766 derselbe.
1787 Johann Buelmann im Wierhüsli.
1801 Medard Muff.
1821—1841 Jacob Buelmann in der Kuchischür.
1841 den 24 Jänner gewählt Joseph Muff in Werligen.
1862 den 16. Horn gewählt Joseph Muff, Sohn, in Werligen.

D. Pfarrsigristen.

1589 Mathias Obertüfer.
1622 Mathias Obertüfer.
1642—1671 Sebastian Obertüfer, Gerichtsschreiber.
1685 Sebastian Buchmann.

1706—1709 Jacob Joseph Buchmann, Gerichtsschreiber.
1712 Sebastian Obertüfer.
1725 1727 Jacob Joseph Buchmann.
1735 1739 Johann Jacob Buchmann.
1757 1795 Joh. Jacob Buchmann. (Unter Pfarrer Steiner erhielt er das Wirthsrecht.)
1804 bis 4. April 1839 Jost Buchmann.
1839 d. 15. Christm. wurde Joseph Buchmann gewählt. † 7. Mai 1840.
1840 den 8. Brachm. Bernard Buchmann.
1848 den 12. Brachm. wurde Niclaus Brunner gewählt.

Dritter Theil.

Die Filialkirche Hellbuel [1]).

Den Namen „Hellbuel, Helgbuel, [2]) Hällbuel" richtiger Höhlbuel," eine Anhöhe oberhalb einer schroffen Vertiefung, Höhlung) finde ich urkundlich das erste Mal im Jahre 1522 [3]). Hellbuel ist ein Theil der Rothweid [4]), welche im Südwesten vom Schloßhubel", und im Süden von der Schwingruben" [5]) begränzt wird.

Von der Capelle in der „Rothweid" ist die erste urkundliche Rede im Jahre 1499. Leutpriester Studer von Neukirch, in dessen Kirchspiele selbe lag, schenkte ihr alles, was zur Verrichtung des heiligen Meßopfers gehört, nämlich einen Kelch, ein Meßbuch u. s. w. Daß damals die Meßcapelle bereits stand, unterstützt die noch im Kirchthurme hängende kleine Glocke, welche die Jahreszahl 1500 trägt, sowie der gemalte Wappenschild in einem Chorfen-

[1]) Wo die Quelle nicht besonders genannt ist, hat sie das Pfarrarchiv in Neukirch geliefert, sowie die über Hellbüel gesammelten urkundlichen Schriften des Hochw. Jos. Lustenberger von Hellbüel, Vicar im Rain.

[2]) Dürfte vielleicht in alten Zeiten ein „Helgenstöckli" oder „Heiligenhäuschen" auf diesem Höhepunkte gestanden haben? —

[3]) Staatsarchiv Lucern.

[4]) Richtiger ist die Schreibweise „Rodweid" von Ausroden. Kaum aber ist an „Großweid" oder „Roßweid" zu denken.

[5]) Kunrad und Walker von Schwingruben erscheinen im Jahre 1231 (Geschichtsfreund I, 174.), Walter von Schw. 1243 und 1257 (Engelberg im XII. Jahrhundert S. 144. 148). Als dem Gotteshause Lucern pflichtig erscheint Schwingruben im Jahre 1291 (Geschtsfrd. I, 169. 172).

ster und eine Stelle im alten Thürmchen, welches das Datum 1520 getragen haben soll. Dasselbe bestätigt der Beschluß des Rathes von Lucern, Mittwoch vor Martini 1522, zwischen den Kirchenpflegern zu St. Nicolaus im „Helgbuel,“ dem Helfer in Sempach und dem Pfarrer in Neukirch, welcher lautet: „Von dem, was in den Stock kömmt, erhält der Pfarrer deu dritten Theil. Das Opfer auf dem Altare ist des Priesters. Dem Heiligen gehört, was er sonst erhält. Liest der Priester daselbst Messe, so empfängt er einen Kärlin; will er nicht, so nimmt der Pfleger einen andern Priester, wo er will.“ [1]).

Die damalige Capelle scheint aber ihrem Zwecke nicht mehr entsprochen zu haben. Im Jahre 1584 ist von der Bauung der Capelle „wegen altem zerfallenem Gemür“ die Rede. Im nämlichen Jahre wurde für alle Stifter und Gutthäter in der Ehre des heiligen Nicolaus eine Bruderschaft errichtet, wornach am Feste dieses heiligen Bischofs und des heiligen Blasius, sowie Montag nach der Kirchweihe (2. Sonntag) des Augstmonats) Gottesdienst gehalten wird. Die „Cappell St. Niklaus am Hälpul“ besaß anno 1585 zwei Kelche, fünf Meßgewänder, ein altes Obsequiale, vier gemalte Voraltartücher, vier Zwächelen“ und einen Jahreszins von 9 Gl., woraus das Kirchlein in Dach und Gemach zu erhalten war. „Ingäntz vnd Zins ist iärlich VIIII Gl., darus muß man die Capell in Dach vnd Gmach erhalten, ouch in göttlicher Ordnung.“ Der dritte Theil, den sie aus dem Stocke bezog, ertrug jährlich etwa 12 Schilling, und das Betgeld an der Kirchweihe, an St. Niklaus und Blasi etwa 8 Batzen. Die Landstücke, welche die Capelle zu eigen hatte, mochten ihr aber auch um diese Zeit der „Bauung“ vergabet worden sein.

Der Visitationsbericht des Decans und Pfarrers Niclaus Nicolai in Begleitung des Vicekämmerers und Pfarrers Jost Mennli in Wangen (1632) weiß nichts anderes zu erwähnen, als daß die Kirche der heiligen Nicolaus und Blasius im „Hellbuel“ nur einen und zwar küpfernen, aber gut vergoldeten Kelch besitze [2]).

Wie im Jahre 1622 eine Bruderschaft des heiligen Wendelin's in Neukirch eingeführt wurde, so errichtete man in der Ehre desselben Patronen der Landleute im Jahre 1637 einen neuen Al=

---

1) Staatsarchiv.
2) Decanatslade Sursee.

tar in der Kirche. Nicht bloß aus den umliegenden Kirchspielen Neukirch, Malters, Rußwyl und Littau floßen Beiträge für denselben, sondern noch aus den ferner liegenden von Sempach und Emmen. Für die Gutthäter dieses neuen Altars wurde fortan am Festtage S. Wendelini eine ewige Jahrzeit mit Predigt und drei heiligen Aemter (seit 1666 nur mehr ein Amt) gehalten [1]).

Unter dem Pfleger Peter Wolf, zugleich Kirchmaier in Neukirch, welcher den 29. Herbstm. 1639 starb, bestunden im Hellbüel bereits sechs Jahrzeitstiftungen, zu denen er selbst das siebente stiftete. Auch hatte damals die Capelle zwei Pfrundhäuser, von denen das Sigristhaus, anno 1600 erbaut, als im Adelwyler Hof gelegen, im Jahre 1601 steuerfrei erscheint [2]).

Die ökonomischen Verhältnisse äufneten sich aber nicht in dem Maße, daß größere Auslagen ohne freiwillige Beiträge bestritten werden konnten. Deßhalb, als der Blitz im Jahre 1745 in das Thürmchen schlug, wobei drei Personen doch ohne fernern Schaden — niedergeworfen wurden, versetzte man dasselbe mittelst freiwilliger Steuern in seinen vorigen Zustand. Die Jahrzeiten aber hatten inzwischen so zugenommen (Es waren im Jahre 1761 zweiundzwanzig), daß von ihnen 1765 der Pfarrer 19 Gl. 24 Schl., der Caplan 7 Gl. 30 Schl. bezog.

Die Absicht, an der Capelle im Hellbüel, welche von den vier Mutterkircheu ziemlich entlegen und von jeder fast gleich weit entfernt war, eine Caplanei zu gründen, mochten die Umwohner vielleicht schon 1584 im Stillen gehegt haben; urkundlich aber wurde das Vorhaben erst 1730 laut. Caspar Dürig im Zingen, Hans Krauer in der Schwand, Jacob Muff in der Moosschür und andere Männer hatten ein Capital von 3266 ½ Gl. gesammelt, in der Meinung, diese Summe genüge, um von den Behörden die Bewilligung zur Stiftung einer Caplanei zu erlangen. Allein schon damals verstand man es hüben und drüben, den Buchstaben des Rechtes dem Geiste des Nutzens und Frommens vorzuziehen. In Uebereinstimmung mit den vier Pfarrämtern Neukirch, Rußwyl, Malters und Littau (Lucern), welche bei der Stiftung in Folge zu gewärtigender Abründung eines Thei-

[1]) Im Jahre 1663 war Pfleger Joseph Buelmann im Stritholz und Sigrist Joseph Fleischli. Vergl. die Capelle der heiligen Anna bei der Tanne zu Wenischwand. (Geschichtsfrd. XV, 92).

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte I, 443 Anm.

les ihrer Pfarrangehörigen betheiligt waren, beschied den 11. Jänner 1734 die Regierung die Petenten abschlägig.

Das Bedürfniß einer solchen Gründung wurde aber zu sehr empfunden, und zu viel kirchlicher Sinn lebte in den Umwohnern Hellbüels, als daß der Ruf nach einem ständigen Geistlichen nicht wieder ertönen sollte. Das Ansinnen zu erneuern, bot der beabsichtigte Neubau der Kirche in Neukirch eine günstige Gelegenheit; denn statt an diesen beizutragen, konnten die Hellbueler die Kräfte für ihr Vorhaben sammeln, den Neukirchern aber mochte willkomm erachtet werden, wenn durch den Austritt von Hellbuel eine neue Kirche kleiner und somit wohlfeiler den Kosten nach werden würde. Zwanzig Jahre nach der ersten Abweisung wiederholten die Hellbueler ihr Gesuch für Stiftung eines eigenen Caplans, und setzten eine noch größere Summe daran, als damals. Sebastian Bachmann von Hunkelen, Jacob Muff aus der Moosschür und Fürsprech Johann Krauer in der Schwand waren die Leiter. An selbe schlossen sich noch Jacob Bachmann im Margel und Franz Peter Zimmermann in der Rothweid. Sie alle anerboten eine Capitalsumme von 7000 Gl., welche, falls sie nicht hinreichend erachtet würde, noch erhöht werden solle. Sie erklärten auch jeden Schaden, der durch Stiftung einer Caplanei dem Pfarrer und dem Caplan in Neukirch erfolgen sollte, zu tilgen. Die Emme, welche oft den Besuch der Pfarrkirche in Malters und in Littau verunmögliche, die Kinder, deren Unterricht wegen Entfernung von den Mutterkirchen mangelhaft sei, die also erschwerten und häufig verunmöglichten Versehgänge, und die bereits gestifteten 20 Jahrzeiten waren die vorzüglichsten Gründe der Gesuchsteller. — Alles umsonst! Der Pfarrer Steiner in Neukirch, unterstützt von den Geschwornen und dem Kirchmaier, widersetzte sich aus allen Kräften dem Vorhaben dieser von ihm geschmähten „Ehrenmänner." Da die Capelle im Hellbuel, wie er meinte, kaum den dritten Theil derer fasse, die sich an Hellbüel anschließen wollen, so würden die beiden andern Drittheile während des Gottesdienstes ausserhalb derselben unehrerbietig sich betragen. Das karge Pfrundeinkommen des Pfarrers, welches nur 503 Gl. betrage, und das des Caplan's in Neukirch würde noch tiefer sinken. Weil an beiden Orten baubedürftige Capellen seien, so könnten ob einem Neubau leicht Prozesse entstehen. Zudem hätten die Hellbueler nicht

einmal ein Caplanenhaus. Nicht Aeufnung der Wallfahrt, nur Bequemlichkeit sei die wahre Ursache des Gesuches. Und als gar Kirchmaier Rudolph Bachmann im Namen der Kirche, Joseph Helfenstein im Namen der Gemeinde, und Xaver Schmid, Ammann zu Rathhausen, vor Rath traten, und Schutz verlangten für ihre durch Hellbüel bedrohten Kirchenrechte, da wurden den 8. Heum. 1758 die Hellbueler, lauter habliche Güterbesitzer, von Schultheiß, kleiner Rath und Rath der hundert nicht bloß „für allezeit" ab- und zur Ruhe gewiesen, sondern die Leiter der Angelegenheit mußten noch die deshalb erloffenen Kosten der Gegenpartei mit Gl. 137. 33 Schl. bezahlen. Nur das gestand man zu, daß falls die Emme eine Brücke wegreiße, die Geistlichen von Neukirch die Versehgänge bis an die Emme zu besorgen hätten. — Die Hellbueler mochten aber ihren abschlägigen Bescheid um so weniger empfinden, weil damals in den an unbepfründeten Geistlichen so reichen Tagen zeitweise dennoch Priester in Hellbüel sich aufhielten [1]).

Die von Westen her unsere Schweiz überflutende Umwälzung riß endlich den Damm weg, welcher die Hellbüeler an Errichtung einer eigenen Caplanei gehindert hatte. P. Constantin Krauer [2]), Conventual von Werthenstein, machte sich das Gesetz vom 17. Herbstm. 1798 zu Nutzen [3]), verließ das Kloster, und ließ sich im Hellbüel nieder. Derselbe war ungemein thätig, dort eine Pfründe (für sich, wie die Gegner meinen), zu stiften. Vorerst auf dessen Antrieb verlangten den 4. Heum. 1799 Abgeordnete der vier Pfarreien von Pfarrer Schnieper in Neukirch für die Umwohner der Capelle im Hellbüel eine Frühmesse und einen nachmittägigen Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen. Im Einverständnisse mit den drei übrigen Pfarrern gestattete Schnieper das Verlangte aus Freundschaft. Freiwillige Gaben entschädigten den Frühmesser. Er bewohnte das Haus, welches schon im Jahre 1789 einem Ortsgeistlichen diente, und das unterm 26. März 1799 mit der

[1]) Siehe am Schlusse das Caplanen-Verzeichniß. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts war ein solcher Reichthum an Geistlichen, daß sich bei jeder anständigen Capelle ein Frühmesser ansiedeln konnte, z. B. in Abelwyl, Gibelfluh, Hunkelen u. s. w.

[2]) Vermuthlich der Sohn des im Jahre 1758 betheiligten Johann Krauer und Bruder des nachmaligen Schultheissen Dr. Heinrich Krauer. (K. Pfiffer, Geschichte II, 6 ff.; Lieder vom alten Sepp. S. IX).

[3]) K. Pfiffer, a. a. O. II, 151.

freiwilligen Sammlung von 408 Gl. 20 Schl., welche acht Männer besorgt hatten, als Eigenthum der Capelle abbezahlt wurde.

Bald aber, nicht zufrieden mit der Frühmesse und dem nachmittägigen Gottesdienste, verlangten die Hellbueler einen Tabernakel zum Versehen der Kranken und der Schwachen, sowie eine mit der Seelsorge betraute Caplanei. Dieses Gesuch stellten Johann Rei, Richter Johann Georg Bachmann, Kunrad Widmer, Jost Bucher, Peter Dürig, Baschi Bachmann und Fridli Jneichen. Es kam den 1. Winterm. 1803 vor Schultheiß und Rath, und ward also begründet:

1. Hellbuel liegt im Mittelpunkt von vier Pfarreien, und zwar von deren Kirchen ziemlich entfernt.

2. Die hohe Lage verunmöglicht in rauhen Zeiten den Kindern, Greisen, Schwangern und Leichenbegleitern den Kirchenbesuch.

3. Für einen Geistlichen besteht eine Wohnung.

4. Eine Frühmesse und ein nachmittägiger Gottesdienst wird bereits gehalten.

5. Wegen Entfernung von der Pfarrkirche sind jüngst mehrere Personen ohne die Tröstungen der heiligen Religion gestorben.

6. Der Frühmesser war schon oft wegen Wegschwemmung der Brücken veranlaßt, Pfarrgottesdienst zu halten.

7 Eine Schule für die Kinder bei Schnee und Ungewitter ist sehr nothwendig.

8. Das Bedürfniß war schon vor 40 Jahren erkannt, weßhalb damals ein Fond von 8000 Gl. zusammengelegt worden, welcher aber wegen Theilung der Landgüter nicht mehr vorhanden sei.

Dem Verlangen waren die Pfarrer von Neukirch (Schnieper), Rußwyl (Segesser) und Malters (Schindler) nicht gewogen; auch nicht die Gemeindevorsteher von Neukirch, die das Capellengut, die Capelle selbst, das Pfrundland und Haus des Sigristen wie dessen Wahl in Anspruch nahmen. Jene beschieden darum die Anfrage der Regierung schon im Christmonat durchaus abschlägig. Nicht so der vierte Pfarrer, der bischöfliche Commissar Thaddäus Müller als Leutpriester von Lucern, zugleich Pfarrer in Littau. Mit Berufung auf das Concilium von Trient (de reform. XXI. Cap. LVI). befürwortete sein Schreiben vom 14. Christm. 1803 das Gesuch der Hellbueler eindringend.

Diese Vorgenannten, oder fünfundvierzig Unterschriften statt

aller, bekräftigten ihr Ansuchen durch eine neue Eingabe vom 3. Jänner 1804. Sie verlangten einen Gottesdienst, wie ihn Rain habe (einen Pfarrgottesdienst mit Ausnahme der Taufhandlung und Beerdigung), gelobten zu stiften, um aus den Zinsen Haus, Garten und Bünte des Caplans, so wie das ewige Licht in der Kirche zu unterhalten. Zudem habe der Geistliche wöchentlich über 5 freie Applicationen zu verfügen. Nur verlangten sie als „Stifter" das Wahlrecht des Caplans und des Sigristen. Den 17. April 1804 verpflichteten sich 66 Unterschriften für den unbedingten Unterhalt eines Pfarrers.

Vorläufig und bedingungsweise gestattete die Regierung den 23. April 1804 den Pfarrgottesdienst, doch ohne das Recht der Taufe, Ehe und Beerdigung. Ermuntert durch diese Errungenschaft, verpflichteten sich mit Gelöbnißact vom 29. April daraufhin die fünfundvierzig „Hof- und Güterbesitzer", einer für alle und alle für einen, einen Dotationsfond von 4000 Gl. zu gründen, weiterhin für 4 Klafter Holz und das ewige Licht. Und als den 12. Mai hierauf die unparteiischen Abgeordneten im Hellbuel erschienen, um obige Bekräftigung zu erproben, da erschienen auch einundfünfzig Hof- und Heimwesenbesitzer," nämlich 16 aus der Pfarrei Neukirch, 12 von Malters, 14 von Nußwyl und 9 von Littau; jeder, zu dem Vergleichungsacte vom 3. Jänner abhin stehend, gelobte und benannte seinen Beitrag zu einer Hauptsumme, welche schließlich einen jährlichen Zins von 223 Gl. 19. Schl. ertrug.

Wie diese Angelegenheit im entsprechenden Sinne zu Lucern spruchreich war, gelangte selbe zum Entscheide nach Constanz. Im Namen des Bischofs Carl Theodor von Dallberg urkundet der Generalvicar Heinrich von Wessenberg den 14. Brachm. 1804 (in 19 §§.), im Wesentlichsten Folgendes:

1. Zur Bewahrung des Heiligthums darf in der Capelle Hellbuel ein Tabernakel errichtet werden.

2. Allsonn- und feiertäglich darf Pfarrgottesdienst gehalten werden, und zwar Vormittag mit Predigt und Messe und Nachmittag mit Christenlehre; ausgenommen sind die vier heiligen Tage: der Charfreitag, das Fronleichnamsfest, die allgemeine Kirchweihe, das Allerseelenfest und der Patron der Pfarrkirche.

3. Die Kranken des Bezirkes werden durch den Caplan im Hellbuel versehen. Die Ostercommunion aber ist in der Pfarrkirche eines jeden zu empfangen.

4. Der Caplan besorgt den Unterricht der ersten hl. Communion; die Prüfung der Fähigkeit aber steht bei den betreffenden Pfarrern.

5. Alle Kinder sind zum Unterrichte im Hellbuel verpflichtet.

6. Die betreffenden Pfarrer verbleiben in ihren alten Rechten gegenüber den Pfarrkindern.

7. Die Pfarrherren verlieren von Seite der zum Hellbuel Zugetheilten nichts von ihren Einkünften.

8. Die Opfer bleiben der Capelle, wofür sie aber die Pfrundgebäude zu erhalten hat.

9. In die Kirchenverwaltung wird je ein Mitglied aus jeder der vier Pfarreien gewählt. Davon besorgt einer als Pfrundvogt das Caplaneneinkommen.

10. Die Theilnehmer erstellen ein Capital, das jährlich einen Zins von 223 Gl. 19 Schl. abträgt.

11. Der Ortsgeistliche nennt sich „Caplan", ist den vier Pfarrern unterworfen, und als solcher Mitglied des Capitels Sursee

12. Den Sigrist wählt der Kirchgang Neukirch.

13. Die Theilnehmer der neuen Stiftung ernennen nach Gesetz und Vorschrift den Caplan.

14. Fünfmal in der Woche kann der Caplan beliebig appliciren.

15. Die Hellbueler sollen mit ihrer bisherigen Pfarrei die Kirchenfeste halten.

16. Der Caplan hält für die Kinder des Bezirkes Schule gegen einigen Schullohn.

17. Die Stifter errichten auf ihre Kosten den Tabernakel und die heiligen Gefässe.

18. Die Theilnehmer der neuen Stiftung haben die Verpflichtung, die Verwaltung der Capelle, der Pfrundhäuser und Güter über sich zu nehmen, wenn die Pfarrei Neukirch selbe abtritt.

19. Taufe, Ehe, Begräbniß ist nicht gestattet; auch darf der Caplan seine Wirksamkeit nicht über oben bemerkte Grenzen ausdehnen.

Diese Urkunde übermittelte die Regierung den Stiftern Hellbuels unterm 6. Heum. 1804, und lud selbe zugleich ein, nach der den 16. Heum. abzuhaltenden Prüfung einen Caplan zu wählen.

Der heisse Wunsch der Hellbueler war erfüllt; ihre Opferwilligkeit wurde belohnt.

Die durch die Obrigkeit beschlossene Abcurung zwischen Neukirch und Hellbuel fand den 19. Heum. 1805 statt. Der Bischof

bestätigte selbe den 8. August darauf mit der Bedingung, daß Hellbuel eine eigene Verwaltung erhalte, falls es an Neukirch 400 Fr. als „Entschädigungs- und Bedingungssumme" zurückgelassen haben werde. Das übrig bleibende Vermögen soll unbeanstandet Hellbuel gehören.

Es handelte sich nun um bestimmte Abründung des Caplaneikreises. Allein die Hellbueler begannen uneins zu werden, also daß die Abründungscommission den 7. August 1806 der Regierung den Vorschlag machte, Hellbuel zu belassen, wie es ehemals war, oder eine eigene Pfarrei zu gründen. Den Tag darauf (8. August) beschloß der Rath die Errichtung einer eigenen Pfarrei, wenn der Kreis ohne Hülfe der geistlichen Kasse eine eigene neue Pfarrkirche und ein Pfrundhaus baue. Die in Folge dessen durch die Abründungscommission gehaltene Caplaneigemeindeversammlung (31. August) ergab aber eine solche Verschiedenheit der Meinungen, daß nur der kleinere Theil unbedingt auf einer eigenen Pfarrei bestand.

Inzwischen nach dem Concordate vom 19. Horn. 1806 wurden den 6. Weinm. 1807 die Pfarreien abgeründet und bei der Abründung von Malters, Littau, Neukirch und Rußwyl schied man jene Häuser aus, welche fortan zum Hellbuel gehören sollen. Nach der dießfalls ausgefertigten, im Staatsarchive liegenden Tabelle, kamen nach Hellbuel von den Kirchspielen

Malters: Geitigen mit 2, Limmbach mit 2, Neuhaus mit 1, Schwingruben mit 1, Margel mit 1, Kehlsigen mit 1, Gründlen mit 1, Zinggen mit 2, Rüthi und Zopf mit 2, Schurligen mit 2, Tannhäuser mit 4, Wilgis mit 3, Oberknolligen mit 1, zusammen mit 23 Häusern;

Littau: Sagen mit 1, Hübeli mit 2, Rüteli mit 1, Schwand mit 2, Stächenrein mit 3, Hilgeringen mit 1, zusammen mit 10 Häusern;

Neukirch: Hellbuel mit 8, Ragen mit 1, Henrischwand mit 4, Kothloch mit 3, Bremgarten mit 2, Moosschür, G'span, Berghüsli mit je 1, Stritholz mit 2, zusammen mit 23 Häusern;

Rußwyl: Tannen und Hubschür mit 4, Steinmatt, Langigen, Oberbüel, Mittelbüel, Hueb und Bänihüsli mit je 1, Grämsen, Unterbüel, Hunkeln, Hohnberg und Obholz mit je 2, zusammen mit 20 Häusern; so daß im Ganzen 76 Häuser den Hellbueler Kirchenkreis bildeten, und die Zahl der 51 Urstifter um 55 erhöhet wurden, welche zusammen 106 Haushaltungen ausmachten.

Wider diese Zuründung wurde zu verschiedenen Malen, besonders von den äußersten Theilen, die lieber bei ihrer Mutterkirche zu Hause bleiben wollten, Einwendungen gemacht. Allein die Regierung ließ keine Bresche in die Abründung Hellbuells schießen, und die Urkunde vom 6. Winterm. 1807 wurde in ihrem vollen Umfange am 14. Christm. 1808, 11. Brachm. 1811 und 19. Brachm. 1812 bestätigt.

Mittlerweile dauerte das Vorhaben, eine selbstständige Pfarrei zu stiften, fort. Den 17. März 1808 hatte der Bischof Veranlassung, seine Genehmigung zu ertheilen, wenn „man eine Pfarrei aufstellte und ausrüste." Als der Caplan unterm 18. Horn. 1810 bescheinigt hatte, sein Einkommen belaufe sich an Baar auf 100 Thlr. (300 Fr.), verpflichteten sich darauf 37 Männer zur Erstellung einer Capitalsumme von 5965 Fr. 99 Rp., worauf 44 Männer eine eigene Pfarrei verlangten, hoffend, die geistliche Kasse werde, da nun 598 Fr. 35 Rp. Einkommen gesichert seien, das Mangelnde bis auf 800 Fr. erhöhen. Bei diesem Anlasse wird bereits von Materialien gesprochen, die zu einem Neubau der Kirche herbeizuschaffen wären.

Die Capelle, im Jahre 1764 einigermassen ausgebessert, war nicht bloß zu morsch, sondern bei dem Vorhaben, selbe zur Würde einer Pfarrkirche zu erheben, allzu unansehnlich und nicht groß genug, als daß ein neuer Bau nicht dringendes Bedürfniß war. Derselbe wurde kräftig an die Hand genommen.

Den 12. Herbstm. 1828 erinnerte der Kirchenrath von Hellbuel die Regierung, man sei im Falle, das Kirchlein schließen zu sollen, und so die Caplanei selbst eingehen zu sehen, wenn die vier Pfarrkreise, von denen einzelne Theile an Hellbuel abgeründet seien, zu einem neuen Baue nicht Hand böten. In Folge dieser Zuschrift stellte der Rath in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten den 9. Jänner 1829 an den Kirchenrath von Neukirch die Frage, ob man die Pfarrangehörigen, welche zur Kirche in Hellbuel zugeründet seien, aus dem Verbande gänzlich entlassen, oder einen Neubau in dorten unterstützen wolle. Diese Anfrage beantwortete der Kirchenrath von Neukirch unterm 16. März 1829 dahin, daß, wenn Hellbuel eine Curatie verbleibe, man einen noch auszumittelnden Beitrag leisten werde. Der bezeichnete Rath in Lucern drang aber mit Schreiben vom 27. Brachm. auf einen Neubau. Die Unter=

handlungen über die Beiträge der vier Mutter-Pfarreien an den Bau erhielten dahin ihren Abschluß, daß die Regierung von Lucern am 29. Weinm. 1830 wirklich einen neuen Kirchenbau zum Beschlusse erhob, entgegen aber dem Vorschlage der vier Kirchgänge, welche den Beitrag auf 8500 Fr. stellten, denselben auf 9000 Fr. erhöhte. Darnach hatte Neukirch 1700, Rußwyl 2800, Malters 2900, und Littau 1600 Fr. einzuschießen. Das Mehrere leisten jene Häuser, welche im Jahre 1807 an die Caplanei zugeründet wurden. Der Neubau sei nothwendig für die mehr als 1000 Seelen, welche zu 106 Familien im Bezirke wohnen. Die neue Kirche soll eine Länge von 104 Schuhen, eine Breite von 52, und eine Höhe von 33′ erhalten. Obige Entschließung hielt die Obrigkeit unterm 28. Herbstm. 1831 aufrecht, nachdem die Hellbueler den 23. April zuvor Ausmarkung des zur Curatie gehörigen Landes und nicht bloß Zutheilung der Häuser verlangt hatten. Zugleich wurde sofortiger Beginn des Baues gefordert.

Die vier Kirchen- und Gemeinderäthe erinnern am 16. Jänner 1832 den täglichen Rath, daß sie ausser den 9000 Fr. keine weitern Kosten über sich nehmen gegenüber dem Hellbuel, da man beschlossen, eine größere Kirche zu bauen, als nöthig sei, und als da bezahlt werden könne. Der Regierungsrath vereinfachte zwar den 18. Horn. 1832 die Dimensionen der neuen Kirche dahin, daß selbe nur 69′ lang, 40′ breit und 31 hoch, der Chor aber 28′ in der Ründe, 20′ breit und 31′ hoch werde; hielt aber mit Beschluß vom 18. Mai 1832 fest an den übrigen Erlassen vom 29. Weinm. 1830, besonders wider das scharfe Schreiben des Kirchenrathes von Neukirch.

Mittlerweilen wurde der Bauaccord mit den Gebrüdern Joseph und Franz Händli aus Cappel im Tyrol, eingebürgert zu Tagmarsellen [1]), für Fr. 7500 an Baar, wozu dann noch für die Thurmbaute Fr. 1100 kamen, also für Fr. 8600 geschlossen [2]).

Den 20. Horn. 1832 wurde der Bauplatz oberhalb der alten Capelle bestimmt.

Die Händli erhielten die erste Zahlung, nachdem der Eckstein (13. Mai 1832) kirchlich eingesegnet worden war.

---

1) Geschichtsfrd. XIV, 51.

2) Der Thurm, statt wie der Plan lautete, auf den Chor gestellt zu werden, wurde neben den Chor aus Stein erbaut.

Der Neubau gieng rasch vorwärts. Die alte Capelle wurde im Mai 1834 abgetragen. Bereits am 8 August 1834 konnten die neuen Glocken gehängt werden. Die Uebergabe der Kirche erfolgte noch im Jahre 1835.

Die feierliche Einweihung in der Ehre des heiligen Wendelins geschah unterm 14. Weinm. 1837 durch den Hochw. Bischof Joseph Anton Salzmann. Caplan Leonz Tschopp segnete den Kirchhof ohne besondere Erlaubniß den 19. Winterm. 1837 Nachmittags ein, und bestattete ebenso den 22. daraufhin als erste Leiche Jungfer Catharina Keller aus dem Berghüsli.

Die drei aufeinanderfolgenden Zahlmeister berechneten die Baarauslagen auf 29,021 Fr. [1]), die Fronarbeiten auf 17,000 Fr., so daß der ganze Bau auf etwas zu 46,000 Fr. zu stehen kam. An die Baarauslagen trugen die vier Mutterpfarreien die bedungenen 9000 Fr. bei, die freiwilligen Gaben aber 4026 Fr., der Gantrodel 841 Fr., 47 Rp., das Uebrige die im Jahre 1807 zum Hellbuel zugeründeten 110 Haushaltungsstellen [2]).

Die Zwischenzeit ließen aber die Hellbueler nicht vorübergehen, ohne auf dem Wege zur pfärrlichen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit vorwärts zu schreiten.

Den 27. Winterm. 1836 gelangten sie mit der Forderung einer eigenen Pfarrgemeinde und eines selbstständigen Pfarrers an die hohe Regierung, und berechneten auf den 1. Jän. 1837 das Einkommen des Caplan's, nach Abzug der Auslagen von 40 Fr. 33 Rp.

---

[1]) Stukator Feuerstein von Arlesheim lieferte für 2100 Fr. die 3 Altäre. Sigrist Muff erhielt für Landentschädigung 128 Fr., der Steinbrecher 100 Fr. Die Canzel, welche Niclaus Häfliger in Reiden verfertigte, kostete 76 Fr., Das Choraltargemälde, Christus am Kreuze, von Friedrich Schmid, 80 Fr., die heilige Anna und die 15 Stationen von Anton Vonmatt aus Stans (1836) 51 Fr., der heilige Fridolin sammt den 14 Nothhelfern von demselben 40 Fr. Der Uhrenmacher erhielt laut Accord vom 5. August 1838 730 Fr. — Die Einfriedungsmauer kostete 300 Fr., wozu den 2 Apr. 1842 für Verbesserung des Postaments 497 Fr. und für Landentschädigung 252 Fr. 83 Rp. — Das Geläute besteht der Zeit aus fünf Glocken. Das älteste Glöcklein ist vom Jahre 1500 und wiegt fast 2 Zentner. Zwei Glocken lieferte im Jahre 1834 Jacob Rüetschi in Arau, noch zwei derselben im Jahre 1840. Die größte dieser 5 Glocken wiegt 644 Pfd. Alle zusammen haben einen Werth von 6000 Fr.

[2]) Nebstdem hatten die Hellbueler den betreffenden Antheil an die Fr. 9000 ihrer Mutterkirchen zu steuern.

von den (mit Einschluß des Zuschußes der geistlichen Kasse in 250 Fr.) Fr. 663. 68 Rp., betragenden Einnahmen, auf reine Fr. 623. 35 Rp., nebst Applicationen. Die Regierung befürwortete das Ansuchen mit Schreiben vom 7. April 1837 an den bischöflichen Commissar zu Handen des basel'schen Oberhirten. Den 28. April darauf erweiterte dieser die Kirchenrechte, welche Hellbuel seit dem 14. Brachm. 1804 besaß dahin, daß vom 1. Jän. 1838 an im Hellbuel an den vier hohen Festtagen eigener Gottesdienst gehalten werde, daß daselbst die Taufe und Ehe gespendet, die Beerdigungen im Einverständnisse mit dem Ortspfarrrr statt haben, und die Tauf-, Ehe- und Sterberegister geführt werden [1]), — unter der Bedingung jedoch, daß in Abänderung des §. 13. der Verordnung vom 14. Brachm. 1804 in Uebereinkunft mit dem bischöflichen Commissar das Collaturrecht in dem Sinne an die Regierung abgetreten werde, daß zwischen den 51 Urstiftern und den 59 später hinzugekommenen ob der Zulassung der letztern zur Wahl nicht Zwietracht entstehe. Diesen bischöfl. Erlaß bestätigte die Regierung am 5 August 1837. Die Kirchenverwaltung von Hellbuel theilt sodann den 6. Herbstm. dem Rathe in kirchlichen Angelegenheiten mit: Falls Hellbühl die 50 Gl. an den Caplan nicht mehr geben müsse, so wollen sie die 51 Urstifter die Collatur unbedingt an die Regierung abtreten. Unterm 9. Winterm. berichtet die Kirchenverwaltung an den geistlichen Rath, daß die Versammlung vom 5. dieses, an welcher von 161 Stimmfähigen nur 85 Theil genommen hätten, der bischöfliche Beschluß vom 28. April angenommen worden sei und bittet gleichsam um Erlaß des Beitrages der 50 Gl. an den Caplan und der Steuern an die Mutterkirchen und deren Pfrundgebäude. In Folge des von der geistlichen Commission an ihn den 29. Winterm. gefertigten Schreibens theilt der bischöfliche Commissar am 13. Christm. 1837 dem Pfarramte von Neukirch mit, daß der oberhirtliche Akt vom 28. April abhin den 1. Jän. 1838 in Wirksamkeit trete, da die 51 Urstifter die Collatur dem Staate überlassen, und die Hellbueler die erwähnte kirchliche Erkanntniß geltend machen.

---

[1]) Als nicht zufrieden hiemit, Kirchenrath X. Keller im Spitzhof mit dem Gesuche einer eigenen Pfarrei an die Behörde gelangte, wiederholte der Bischof den Entscheid vom 11. Mai 1841 dahin, daß sich die vier Pfarrämter vorhin zufrieden erklären, und die Hellbueler die Sicherung eines Einkommens von 800 Fr. nachweisen.

Gegen obige Verordnung legten mit Schreiben vom 23. Christm. 1837 die drei Pfarrämter sowie die Kirchenverwaltungen von Neukirch und Nußwyl an den Commissar zu Handen des Bischofs und der Regierung Verwahrung ein. In Folge der Zeit (Nov. 1842) vereinbarten sich unter dem Vorsitze des bischöflichen Commissar's die vier Pfarrämter für einen modus vivendi. Darnach blieb die oberhirtliche Verfügung vom 14. Brachm. 1804 mehrentheils in Kraft; die Beerdigung aber mit jedesmaliger Erlaubniß des Ortspfarrers wurde gestattet. Dieses Regulativ, welches der Bischof den 19. Winterm., die Regierung aber den 16. Christm. 1842 genehmigte, trat am 2. Horn. 1843 in Kraft.

Die Hellbueler versuchten unterm 3. März 1843 durch die Regierung, obiges Reglement dahin abzuändern, daß der Gottesdienst erweitert und die Caplanei eine Pfarrei werde. Den 7. April 1843 beschloß aber der Rath, erst dann komme an die Stelle des Caplan's ein Pfarrer, wenn das Einkommen von 800 Fr. gesichert sei; sie gestattete jedoch, daß die im Jahre 1807 einverleibten 106 Haushaltungen nur mehr die Hälfte ihres Steuerbetrages an die Mutterorte zu entrichten hätten. Die Hellbueler, dadurch ermuntert, beschlossen den 1. Mai 1844 Ausstattung des Pfarreinkommens, erneuerten am 13. Herbstm. 1844 das Gesuch um Aufrichtung der Pfarrei; allein die Obrigkeit beschied sie den 21. Winterm. 1845 abschlägig.

Unterm 24. Christm. 1844 befahl der Regierungsrath, daß nach dem Erlasse vom 19. Brachm. 1812 die Ausmarkung des Kirchenbezirkes Hellbuel statt habe. Als aber aus dem Häuserkreise der 59, sechs Männer von Stritholz, Huob und Hunkeln Widerspruch erhoben, frischte er den 16. Mai 1845 den frühern Beschluß der Ausmarkung auf, erklärte Hellbuel als eine „gleichberechtigte und selbstständige Kirchgemeinde," und befahl sofortige Vereinigung. Diese wurde vollzogen, ergab zwar keinen Häuserzuwachs, erhielt aber Land von 20 Höfen, deren Häuser nicht zum Hellbuel gehörten. Veranlaßt erneuerten sie den 29. Mai 1846 ihr Festhalten an der Abrundung vom 6. Winterm. 1807, vollzogen den 19. Brachm. 1812 und 16. Mai 1845. Entgegen den Reclamationen der vier Mutterpfarreien vom 1. Herbstm. 1845 wurde Hellbuel mit seinen 110 Hausbesitzern und 1229 Bewohnern (laut Zählung vom 8. Winterm. 1846) mit Einschluß von Huob, Hunkeln und Stritholz neuerdings als selbstständige Kirchgemeinde (nicht Pfar=

rei) [1]) erklärt und der Erziehungsrath angewiesen zu ermitteln, wie die Congrua zu einer Pfarrei erzielt würde.

Nachdem inzwischen allerlei Geplänkel stattgefunden, um die Hemmnisse einer Pfarrei zu verscheuchen und ihr Ziel zu erreichen, so suchte die Kirchenverwaltung im Hellbuel mit Schreiben vom 30. Winterm. 1857 wiederholt um Erhebung der Caplanei zur selbstständigen Pfarrei nach, und hoffte um so eher zum Ziele zu gelangen, da, ohne den Jahrzeitsfond, welcher am 8. Weinm. 1854 bereits 4542 Gl. betrug [2]), in Betracht zu ziehen, jüngst wieder an den Pfrundfond von 4000 Gl., 1700 Gl. gestiftet wurden [3]), sowie da die neue Kirche und der Pfarrhof erstellt seien [4]). Den Hellbuelern zu ihrem Vorhaben zu verhelfen, suchte das Kirchendepartement mit Zuschrift vom 9. Jän. 1858 die vier Pfarrer oder Pfarreien zu veranlassen, mittelst Beiträge das Einkommen des Caplans, das bereits bis auf 380 Fr. gestiegen war, auf 800 Fr. Congrua zu erhöhen, indem die geistliche Casse erst dann beitrete, den Rest bis auf 1000 Fr. a. W. beizusetzen, und indem die Hellbueler durch Erstellung der Kirche und des Pfarrhofes, sowie durch Haltung eines Vicars [5]) genüglich in Mitleidschaft gezogen worden seien. Die zu Gunsten des Entsprechens an den Hochw. Bischof gerichtete Zuschrift erwiederte dessen Canzler unterm 18. Christm. 1858 dahin, daß der Bischof mit dem Senate eine Pfarrei als Bedürfniß erachte; allein zur Decretirung derselben seien die nöthigen Fonds noch nicht beisammen. Was die Rückgabe der von den vier Mutterpfarreien zum Neubau gesteuerten 9000 Fr. a. W. be-

---

[1]) Wie der Regierungsabgeordnete Joseph Leu von Ebersol den 11. Winterm. 1845 erläuterte.

[2]) Den 16. Jänner 1859 belief sich derselbe für 106 Jahrzeiten auf 9830 Fr. 47 Cts.

[3]) Dabei die Gabe des Altgrossraths Alois Schmidli sel. von Ziswil, bestehend in Fr. 400.

[4]) Während das Gebäude des neuen Pfarrhofes von der Corporation der 51. Urstifter den 21. Jänner 1844 für 7100 Gl. erkauft, nochmal aber bedeutend verbessert wurde, veräußerte man das bisherige Caplanenhaus den 29. Weinm. 1855 fertigte selbes dem Käufer am 21. August 1856.

[5]) Die Beisteuer der Hellbueler (2. Winterm. 1857) an den Vicar betrug 472 Fr., der Beitrag der geistlichen Kassa 200 Fr. — Den 28. August 1859 versteuerte diese Kirchgemeinde einen Kadaster von 1,018,936 Fr. reines Vermögen von 7,15,767 Fr., und einem Erwerb von 50,800 Fr.

treffe, werde sich der Bischof selbst verwenden, daß man sie erlasse und somit das letzte Hinderniß wegfalle.

Den 6. Heum. 1862 beschloß dann die Kirchgemeinde der 51 Urstifter, der 59 durch die Abründung vom Jahre 1807 Hinzugekommenen, und der 21, die in Folge Ausmarkung vom Jahre 1845 Landtheile an das Kirchspiel Hellbuel abgaben, einstimmig die Dotirung des Pfarrpfrundcapitales.

In Folge dessen, und indem der bisherige Caplan den 16. Sept. 1863 auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung der neuen Pfarrei gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 800 n. W. nebst Wohnung und Holz auf seine Pfründe verzichtete; urkundete der Bischof den 23. August 1864 [1]): die Pfarrei Hellbuel im geistlichen Landcapitel Sursee sei auf Grundlage der Abründung vom Jahre 1807 kanonisch errichtet, und die Curatcaplanei daselbst zu einem Pfarrbeneficium mit einem fixen Einkommen von 1000 Fr. a. W. nebst Haus, Garten und Brennholz erhoben. Dieses Pfarrerections-Decret trete in Kraft mit dem Tage der Installation oder des Amtsantrittes des ersten Pfarrers. Die Bau- und Unterhaltungspflicht der Kirche, des Kirchhofes und der Pfrundgebäude liege der Pfarrgemeinde ob. Das Collaturrecht komme der Regierung zu.

In weiterer Entwickelung der Angelegenheit erhob die Regierung auch ihrerseits den 3. März 1865 die Curatcaplanei zu einer Pfarrei dritter Klasse, welcher Beschluß aber erst dann in Ausführung zu bringen sei, wenn der Ausweis geleistet, daß die von der Kirchgemeinde anerbotene Summe von beiläufig 4484 Fr. 29 Rp. zur Ergänzung der Congrua in währschaften Gülten in die Kirchenlade gelegt werde [2]). Daß dieses geschehen, wiesen die Hellbueler schon den 8. März darauf nach.

Der große Rath hatte noch die Vereinigung der neuen Pfarrpfründe zu decretieren. Mit Schlußnahme vom 6. Brachm. 1865 erhob er selbe zu einer solchen der dritten Klasse mit einem jährlichen reinen Einkommen von 1450 Fr. n. W. [3]).

Der Wahl des ersten Pfarrers stand nun nichts mehr entgegen. Dieselbe nahm der Regierungsrath den 26. August 1865 vor.

---

[1]) Urkunde Nro. 15. im Anhange.

[2]) Verhandlungen des Reg. Rath. vom Jahre 1865. (S. 55—62).

[3]) Verhandlungen des großen Rathes v. Jahre 1865. (S. 213.)

Sie fiel auf Jacob Fischer, der Zeit Caplan in Rußwyl, mit Umgehung des Vicars Jos. Ludwig Lingg, der sich dem nun vollendeten Werke der Pfarrstiftung mit Liebe und Ausdauer gewiedmet hatte. Bald nahm der neugewählte Seelsorger auf feierliche Weise Besitz von der Pfarrpfründe, wornach dem Beginne derselben in allen Theilen Genüge geleistet war.

Nach fast siebenzigjährigem Bestreben hat Hellbuel nun sein Ziel erreicht, und ist als die jüngste Pfarrei eingetreten in den Kreis der Pfarreien des Landcapitels Sursee, Sextariates Sempach.

1. Frühmesser im Hellbuel.

1. 1779—1792. Gabriel Heini von Rußwyl, geboren im Jahre 1714. Er war Sohn von Joseph und Susanna Bucher. Von 1738 bis 1757 Vicar in Emmen, von da an Caplan im Eigenthal, von 1766 unverpfründet in Lucern, von 1777 an Vicar in Neukirch. Vom Jahre 1792 bis 1797 treffen wir ihn an der Capelle auf Hunkelen. Er starb daselbst den 22. Mai 1799.

2. 1792—1793. Xaver Tschupp von Sursee, geb. 1752. Dieser saß im Jahre 1779 unverpfründet zu Sursee, seit 1781 in Gibelflüh, von 1788 bis 1790 in Kleinwangen, von da in Inwyl bis 1792. Schon im Jahre 1793 wurde er Caplan des heiligen Kreuzes zu Sursee bis 1795.

3. 1793—1798. Franz Xaver Schärli, geboren im Jahre 1769. Als angehender Priester kam er 1793 in's Hellbuel. Anno 1800 ist er Frühmesser zu Heglingen, und seit 1801 Caplan in Küßnach.

2. Capläne im Hellbüel.

1799—1806 Jos. Constantin Krauer, geboren 1763, zuvor Conventual in Werthenstein. Er war vorerst Frühmesser. Als aber, zumeist auf seinen Betrieb, im Jahre 1803 die Caplanei errichtet wurde, beförderte man ihn, nachdem er (16. Brachm.) die Prüfung bestanden, zum Caplan. Er übersiedelte aber schon im Jahre 1806 als Caplan nach Littau, von wo er 1809 Pfarrer nach Buchrain ward. † im Jahre 1830.

1806—1808 Jos. Anton Fruonz von Sarnen, geboren im Jahre 1773. Fruonz, im Jahre 1792 Minorist und 1795 Diacon in Lucern, wurde den 26. April 1796 Vicar in Rußwyl. Von da kam er 1801 als Caplan nach Oberrickenbach in Unterwalden, dann nach Hellbuel und im Jahre 1808 nach Spiringen [1]). Anno 1810 wurde er Caplan zu Stans. Seine Fürbitten und Gebetserhörungen erhielten einen gesegneten Wirkungskreis. Nach langen Leiden starb Fruonz den 3. Heum. 1812. Dessen Grab wurde und wird von seinen zahlreichen Verehrern in allen Nöthen sehr fleissig besucht.

1808—1814 Felix Forster von Lucern, geboren 11. Aug. 1771. Seit 1798 Vicar in Entlebuch, seit 1802 Helfer im Hof zu Lucern, und seit 1806 wiederum Vicar in Entlebuch, wurde er den 3. April 1808 als Caplan gewählt. Den 25. April 1814 bezog er die Caplanei Littau, wo er den 7. Herbstm. 1855 in hohem Alter starb.

1814—1819 Jos. Portmann von Marbach, geboren 1791. Er kam aus dem Seminar im Mai 1814 als Verweser nach Hellbuel. Laut regierungsräthlichem Beschlusse vom 25. Heum., wornach unter Vorsitz des Oberamtmannes die 51 Urstifter in der Capelle durch absolutes Mehr wählen, wurde Portmann den 31. Heum. darauf definitiv als Caplan bestimmt. Anno 1819 ernannte ihn die Obrigkeit zum Pfarrer nach Aesch. Er schenkte der Kirche 600 Gl. nebst Markzins. Seit 1856 ist er Chorherr zu Beromünster.

1819—1823 Melchior Muff vom Geisseler-Moos, geboren im Jahre 1793. Derselbe, seit 1818 Vicar in Menznau, wurde den 23. Mai 1819 ernannt. Im Jänner 1823 kam er als Pfarrer nach Notwyl, wo er den 7. Winterm. 1839 starb.

1823—1825 Jos. Sigrist aus der Metlen zu Eschenbach, seit 1819 Vicar in Menznau. Er wurde den 23. Hornung 1823 gewählt, kam 1825 als Caplan nach Eschenbach, wo er am Tage des heiligen Georg 1848 verschied. Da nach wiederholter Ausschreibung, in

welcher Zwischenzeit Pancraz Meier von Hitzkirch die Pfründe versah, kein Bewerber sich zeigte, so wurde Verbesserung des Beneficiums in Aussicht gestellt.

1826—1829 Jos. Helfenstein, geboren 1800 in Neukirch. Im Jahre 1824 zuvor Vicar in Richenthal und dann in Reiden, wurde derselbe am 2. Heum. 1826 gewählt. Den 30. Weinm. 1829 bestimmte ihn die Regierung als Caplan nach Hitzkirch. Dort starb er 1833.

1829, den 13. Christm. wurde Jos. Leonz Tschopp, geboren in Mauensee 1794, gewählt. Er vicarisirte von 1822 bis 1828 in Luthern, und nachher in Entlebuch. Mit in Krafttrettung der neuen Pfarrei blieb er im Hellbuel ohne Pfründe gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 800 n. W. nebst Wohnung und Holz.

Seine Vicarien im Hellbuel waren zuerst dessen Schwestersohn Alois Staffelbach von St. Erhard, geboren 1829, seit dem 10. Jänner 1859 Pfarrer in Aesch, seit der Installation an hl. Peter und Paul 1864 Pfarrer in Neukirch. Sodann Joseph Ludwig Lingg von Altbüren, geboren 1826, zuvor Vicar in Hochdorf und in Neudorf, seit 1860 im Hellbuel. Er wurde den 29. Herbstm. 1865 zum Caplan nach Rußwyl gewählt.

3. Der erste Pfarrer im Hellbuel.

Jacob Fischer von Geiß, geboren 1805; den 18. Horn. 1837 in Solothurn zum Priester geweiht, wurde er im Juli darauf Vicar in Rußwyl; sodann versah er von 1850 an die Pfarrei Zell. Im Jahre 1856 wurde er als Caplan von U. L. F. in Rußwyl gewählt. Zum Pfarrer von Hellbuel bestimmte ihn die Regierung den 26. Aug. 1865. Feierlichen Besitz von der Pfründe nahm er den 29. Weinm. 1865.

Anhang.

1.

1318, 5 Winterm. [1])

(Ehemalige Predigerfrauen in Neuenkirch.)

Frater Guizardus miseracione diuina comonacensis episcopus, vniuersis et singulis Christi fidelibus | has literas inspecturis, salutem in eo qui est omnium nostrum vera salus. Oportet nos | omnes stare ante tribunal Christi, recepturi in corpore nostro, prout gessimus siue bo- | num siue malum. Idcircho oportet nos ante tempus ocurere, ne in futuro | inveniamur dormientes. Igitur cum locus sancti Olrici et monasterium eiusdem, in quo | congregatio sanctarum monialium uigeant in magna paupertate, et continuis ieiuniis et ora- | cionibus in diuino officio iugiter perseuerent, et non habeant unde comode ecclesiam et monasterium | possint hedificare sine adiutorio pietatis secularium. Ideo omnibus qui ad dictum locum ue- | nerint in natiuitate domini, in parasceue, in resurrectione, in ascensione, in penthecoste, in festiuitatibus | apostollorum, in solempnitatibus virginis gloriose, in festo dicti loci, in festo sancti dominici, in | sancta chaterina, diuinum officium audiendum, et omnibus aliis diebus eisdem dederint elemosinam, | et manus suas porexerint adiutrices, de omnipotentis dei misericordia et beatorum petri et pauli | autoritate sibi confisi, uere penitentibus et confessis, quadraginta dierum indulgencie in | domino relaxamus. Datum in Flora, v. nouembris. In cuius rei testimonium mandauimus nostri | sigilli apensione munimine roborari [2]).

2.

1339 [3]), 6 Augstm.

(Ehemalige Predigerfrauen in Neuenkirch.)

Johannes Decanus in Rische dilectis suis confratribus vniuersis promtum obsequium ac sin- | ceram in domino Karitatem. Cum

---

[1]) Hinsichtlich des Jahresdatums vergl. Bd. XIX, 266—268.

[2]) Die Urkunden Nro. 1, 2, 3, 4, 6, 9 reichte aus seiner Sammlung Hr. Archivar J. Schneller.

[3]) Dieses Datum setzt Cysat außerhalb des Briefes. — Johannes, incura-

dolori vnius omnes compati tenemur secundum preceptum dei quod | dicit: dilige proximum tuum sicut te ipsum, ad vestram circumspectionem que non modica | est, tenore presentium cupimus peruenire, quod sorores conuentus ecclesie in Nüwen- | kilch latrices presentium per concussionem grandinis et tempestatem adeo depau- | perate et in tanta egestate positi (sic) sunt, vt etiam sine vestrorum subditorum et | aliorum fidelium subsidio et auxilio nullo modo valeant sustentari; unde | vestre dilectioni de qua spero specialius et confido, precamina porigo subiectiua, quatenu | intuitu dei et mei perpetui seruicii erga predicti sorores conuentus hostium mi- | sericordie dignum aperio, et cum ab eis requisiti fueritis, vestros subditos diligentius | inducatis, ut diuino retributionis intuitu manus porigant adiutrices, scituri quod | per hoc me obligatis ad queque vestra beneplacita et mandata, sic facientes, | vt ego referam vobis gratiarum actiones. Datum in Rische in die sancti sixti martiris.

Das Siegel hängt etwas unkenntlich.

3.

1418, 26. Aprils

(Cistercienserinnen in Rathhausen.)

Allen den die disen brieffe ansechent oder hörent lesen Künd ich Johans Am Werde, probst des Gotzhus ze Lucern Sant | Benedicten ordens, das heini Rub von rüdgeringen für mich kam, vnd gab uff lidklich an min Hand, das hus vnd hofstatt | halbs, gelegen in der Meren Statt Lucern an der isengassen, zwüschent Claus im Bach, vnd Oswaltz eberspachs hüsern, das erbe | ist von der probstie, In dem namen, das ich es liche ze rechtem erbe, der erbern geistlichen frowen, Swester adelheit | Martin, Closterfrowen des gotzhus ze Nüwenkilch, zuo desselben Conventz vnd gotzhus handen, wannt si das von Jme | recht vnd redlich koufft vnd gentzlich vergulten hant, als si vor mir beidenthalb offnetent vnd vergichtig warent vnd | das auch ich das vorgenante hus vnd hofstatt

---

tus in Küssenach, heißt urk. in vigilia S. Martini 1332: electus in decanatu Lucernensi. (Archiv Engelberg.) Von Küßnach mag er später als Pfarrer nach Risch gekommen sein; Vorstand des Capitels Lucern ist er aber bis in die Fünfziger Jahre hinab. (Schneller.)

halbs, der egenannten ſweſter Adelheiten, zuo des Convenţ vnd goţhus handen | gemeinlich ze nüwenkilch, lech vnd gelihen han ze rechtem erb nach vnſers goţhus recht vnd gewonheit, mit dem zins ſo | der probſtie ierlich davon werden ſol, das iſt ein pfening, vnd drithalbſchilling in das almuoſenampt, da zegegen bi mir ſtuont | peter von mos, vnſers goţhus keller, an ſin ſelbs vnd an volrichs von lütiſhofen Ammans ze Lucern ſtatt vnſer amptlüt nach | vnſers goţhus recht vnd gewonheit, hie bi warent gezügen henſli von Rinach vnd heini huober von Ripperſwant. Vnd wannt | dis vor mir beſchach So han ich min Ingſigel der probſtie an iren zinſen vnd rechten vnſchedlich offenlich gehenkt an diſen | brief ze eim waren vrkünd diſer ſach. Der geben iſt an Ciſtag vor dem Meyentag, nach criſtus gebürt vierzehnhundert | vnd achtzehen iar.

Das Probſtei Siegel hängt beſchädigt.

1435, 29. März.

(Ciſtercienſerinnen in Rathhauſen).

Ich Hanns Has, burger vnd Spitalmeiſter ze Lucern Tuon kund allermengklichem, das ich mit gunſt wüſſen vnd willen | der fürſichtigen vnd wiſen miner gnedigen lieben Herren, des Schultheiſſen vnd rates ze Lucern, für mich vnd alle | min nachkomen die Spitalmeiſter ze Lucern, recht vnd redlich verkoufft han vnd giben ze kouffende wüſſentklich mit | diſem brieff, der Erwirdigen geiſtlichen frow Elſzbethen blüwlerin, Pryolin vnd dem Conuente gemeinlich des klo- | ſters ze Nüwenkilch, des ordens ſancti dominici, genempt brediger ordens, zuo Ir ſelbs vnd aller Ir nachkomen handen | des ſelben cloſters in Coſtenţer biſtöm glegen, ein gütli genempt des Spitals gütli glegen ze Nüwenkilch mit | aller Ehaffti rechtung vnd zuogehörde ſo darzuo gehöret von recht ald von gewonheit, Vnd iſt diſer kouff beſche- | hen vmb ein mütt bloſſ korn gelţ Lucermeſſ die ſi vnd ir nachkomen hinnenthin ewenklich vff ſant Martins tag | demſelben Spital ſchuldig vnd pflichtig ſin ſullent ze werende vnd ze gebende von Irem meigerhoff ze Nüwen- | kilch, nach lut vnd ſag des beſigelten brieffes den ſi dem Spital darumb geben hand Har umb, an ſtatt vnd In namen | deſſelben Spitals für mich vnd alle min nachkomen die Spitalmeiſter daſelbs enzich ich mich des vorgenanten gütlis | vnd aller der

rechtung so der Spital vntz uff disen tag daran gehept hat, vnd setzen die vorgenante Priolin vnd den Conuent, | an Jr selbs vnd ir nachkomen statt in liplich nutzlich vnd rüwig gewer des egenanten guotz, daz fürbasser Jnne ze habende | ze nutzende ze niessende ze besetzende vnd ze entsetzende nach allem Jr willen. Vnd Jch glob ouch für mich | vnd min nachkomen die Spitalmeister, Jnen des kouffs wer zu sinde vnd darumb gut werschafft zu tuonde,| an allen den enden do Jnen das yemer notdürftig wurde, vnd da wir die werschafft ouch durch recht billich | tuon süllen Jn wendig vnd vß wendig gerichtes, by guoten trüwen an alle geuerde. Gezügen warent | hie by die vesten wisen Junkher volrich von hertenstein, Junkher Anthoni Russ, Hanns hoffstetter alle des Rates | zu Lucern vnd Jenni meiger von Nuwenkilch. Des alles zuo einem waren vesten vrkünde, So han Jch | vorgenanter hanns Has Spitalmeister, des selben Spitals gmein Jngesigel offenlich an disen brieff gehenkt, Der | geben wart an zinstag nach vnser frown tag Jn der vasten, Nach Cristi gebürt do man zalt Thusing | vier hundert Jar vnd darnach Jn dem fünf vnd dryssigosten Jar.

Das Spital-Siegel fehlt.

5.

1469, 28 Wintermonats.

(Staatsarchiv Lucern.)

Vicarius Reverendi in Christo patris et Domini domini Hermanni dei et aposto- | lice sedis gratia Episcopi constantiensis in spiritualibus generalis, Dilecto in Christo | Decano Decanatus in Sursee constantiensis Diocesis salutem in Domino. | Discretum virum Rudolffum Schmid de Berona presbiterum ejusdem Diocesis | ad vicariam perpetuam Ecclesie Parochialis in Nüwenkilch dicte Diocesis, | certo modo vacantem, per Religiosas in Christo Dominas Margaritham priorissam | totumque conventum Ecclesie sancte Marie Magdalene in Nůwenkilch | ordinis Predicatorum, ad quas jus presentandi vicarium ad dictam Ecclesiam | dignoscitur pertinere, nobis transactorie presentatum de dicta Ecclesia, dummodo | die date predictum in ea non sit alteri specialiter jus quesitum, recepto | tamen prius ab eodem et prestito per eundem fidelitatis et obedientie solito | Juramento, cura et regimen subditarum dicte Ecclesie sibi

committendum. | Tibi quoque Decano predicto mandamus, quatenus eundem Rudolffum in dicte | Ecclesie juriumque et pertinentium ejusdem omnium et singulorum ducas et mittas | possessionem corporalem, faciens sibi de ipsius Ecclesie fructibus, redditibus, | censibus, debitis et obventionibus universis integre responderi, et a subditis | suis in spiritualibus et temporalibus obedientiam et reverentiam debitas | ut moris est exhiberi, ipsumque recipias et a tuis confratribus recipi facias | in confratrem. Datum Constantie Anno Domini M. CCCC. LX. nono, die | vicesima octava Mensis Novembris, indictione secunda.

Des Bischofs Siegel hängt.

6.

1486, 5 März.

(Ehemalige Dominikanerinnen in Neuenkirch.)

Udalricus dei et apostolice sedis gratia abbas monasterii Sancti Galli in Sancto Gallo, ordinis Sancti benedicti, | Constantiensis Diocesis, prouincie Moguntine. Quia promptis semper affectibus omnipotenti deo grata devotionis | obsequia impendere nostra pro facultate procurauimus, quod potissimum eo ipso efficimus, si sanctorum suorum, | in quibus ipse Deus summus colitur et adoratur, venerationem iugem, qua etiam faciliorem nostris super | reatibus veniam indubie ipsis intercedentibus impetramus, pluribus in locis studio ac cura nostra solerti | diuine duntaxat remunerationis intuitu prouidemus, Idcirco motu proprio vos Dominam priorissam singulasque | Dominas ecclesie noue predicatorum ordinis Conuentuales, ex minutis sanctissimi confessoris cristi diui | galli. nostri cenobii patroni, reliquiis ob Devotionis integritatem dotare decreuimus, quas tamen | gratas acceptasque et omni Honore quo digne sunt prosequi vt credimus studeatis. Ad cuius | rei euidens testimonium, literas nostras fieri et secreti nostri fecimus sigilli appensione muniri. Datum in | monasterio nostro prefato, Anno domini millesimo, quadringentesimo, octuagesimo sexto, Die vero transla- | tionis sepedicti sancti Galli, que fuit tertio Non. Marcii.

Das Insiegel ist angelegt.

1849, 9. Mai.

(Pfarrarchiv Neukirch.)

Wyr Schultheis Vnnd Rath der Statt Lucern | Thunt kundt aller Menniglich, daß auf heut Datum Erschienen | , alſ wir in Rath Bey Einander Versammlet geweßen, Vor | Vnns Rechtlich Erschinnen ſeyend die Geistliche Vnnser lieben | Andechtigen Frauw Priorin Von Newen Kilch an Statt Jhrß | würdigen Gottſh auß Vnnd der Caplonen daselbſt EinTheils, | vnnd die VnderThannen zu Newen Kilch am anderen Theil | . Alſ dan die Obbemelter Parthyen Etwas Spännig vnnd Stöſſ | zu sammen gehebt von wegen 2 Malteren Guoth, ſo die Vorbe- | melten Frau Priorin vnd Convent auch der Hr. Caplonn | Zu New-Kilch Vermeinth, daſ die 2 Malter | Jahrlicher guoth Ewiglich vnnd noch Einem Jeglichen Caplonen | Zu Newen-Kilch zu gehören ſollen, daran die Vnderthannen | Jhnen . . Vnnd vermeinen, daſ Ein Malter guott | Jhnen Jährlichen an Jhrem Bauw gehörren, Vnnd Ewiglich werden ſolle | , Vnnd nit Einem Caplonnen, alſ daſ Von Beyden Partheyen mit uill | mehr worten nit Not gahr Jhnen Zu Melden gebrucht iſt, | haben wir nach beyder Theilen klag, antwort Red vnnd wider- | red, Auch Nach Verhörrung der brieuen, vnnd darauff zu recht Erkhent | , Sprechen vnnd Erkhönnen vnnd Jn krafft diſes briefſſ, daſ die | 2 Malter guoth Jarlichen dem Caplonn Ewiglich Zu gehörren vnd | werden ſolle Von denen Vnderthonnen ganz Vnanſprechlich | vnnd Vnbekümbert; daſ bitten ſie vmb Ein Vrkhund, daſ wir | ihnen mit vnſerm anhangenten Secret Verſiglet haben geben | auf den Mitwuchen nach dem Sontag Jubilate, gezahlt nach der | Geburth Chriſti U. herren 1498.

Die Urkunde iſt auf Papier und ohne Siegel.

8.

1499, 9. Chriſtm.

(Pfarrarchiv Neukirch.)

Wyr Schultheiß vnd Rath der Statt lucern, thun kundt aller Mennig- | klichen, dz vff Hüt Datum diſſ Briefſs vor vnſſ erſchinen iſt der Ehrſam | vnſer lieber Andechtiger Herr Heinricus Studer, lütprieſter zu | newenkilch, vnd ließ durch ſinen Fürſpre-

chen Eröffnen, wie daß von alter | harkommen ist, daß ein Jeder vnderthon zu newenkilch, welcher zwey Ross | old mer hat, einem Herren zu nüwenkilch järlicher ein Fueder holtz zu sinem | huß ze bringen Schuldig sy, welcher aber niena Ross old nit mer dann eins | hette, diselbigen vnd ir jeder Sy einen lüttpriester zu nüwenkilch schuldig | eins jedes jar ein tag holtz zu howen; deſſ sich etlich vnderthonen Sperent vnd | nit ze tun vermeinten, vnd begert mit den vnderthonen, so nit Gehorsam sin | wellen, zu verschaffen, jm vnd eim jeden lütpriester Solches mit den Holtz | zu füeren vnd zu schittern, wenn daß von alter har Gebrucht ist zu geleben, | vnd dem Statt zu tunde, wie dann sin Offnung nüt weiter Meldung an= | zeigt ist; deßhalb wir vff deſſ Gutten herren Clag jm vnd sinen vnderthonen | , die sich solches ze thuende sperent, ein verzwickten entlichen Rechttag vff hütt= | igen tag gesetzt; Solchen Rechttag der Guett Herr von Nüwenkilch | Gesucht, vnd die vnderthonen verachtet, so haben wir vff sin | beger vnd clag vnſſ Doruff zu recht erkent, daß der Gutt herr von | newenkilch sin zuspruch bezogen haben soll, vnd daß ein jeder vnderthan | zu newenkilch, welcher mer dann ein Roß hat, eim jetlichen lütpriester | alle jar ein Fueder holtz zu bringen schuldig sin sol; welche vnderthonen | aber dehein Roſſ old nit mer dann eins hette, der jetlicher soll einem | herren alle jar ein tag holtz ze howen Schuldig Sin. Deß Batt der Gutt | Herr vmm ein Urkund, dz wir im mit vnſſer Statt anhangenden Secrete | versiglet Geben vff Mentag nach S. Niclaustag Gezahlt noch Christi vnß=sers herren Geburtt tußent vierhundert nüntzig vnd Nün jar. —

Die Urkunde ist auf Papier und sehr schön geschrieben.

9.

1501, 19. Hornungs.

(Ehemalige Dominicanerinnen in Neuenkirch.)

Allen vnd yeden geistlichen vnd weltlichen, was wirden, städts old wesens die sind, den | diser brieff fürkompt old getzeigt wird, vnsern sondern gutten fründen vnd getrüwen | lieben eidgnossen, Embietten wir Schultheiſſ vnd rat zu Lucern, vnser früntlich willig | dienst, vnd waz wir eren liebs vnd gutz vermügen bereitt voran. Nachdem dann die | wirdigen geistlichen frowen, pryorin vnd

conuent des gotzhus zue Nüwenkilch, sant domi- | nicus orden, an demselben irem gotzhus einen Chor zu buwen notturftig sind, vnd dar= | zu ein tafflen och verdinget haben, das sy on Hilff, och stür vnd Hanntreichung erbrer | fromer lütten zu machen nit vermögen; Haben sy Zoiger ditz brieffs irs conuentz vß= | geschickt menngklichen, vmb das allmussen daran zu eruodern, vnd zu ersuchen,| frünntlichen bittend voran vmb Gottes vnd vnsern willen, Sy güttlich zu empfachen, | vnd Inen üwer Hilff vnd allmussen mitzuteillen, daran empfachen ir sondern lon | von gott dem allmechtigen, So mögen sy och daz mit irem gebett gegen demselben ver= | dienen, des glichen stat vns das früntlich vmb vch gemeinlich old sonderlich och zu beschulden: | Vnd diser brieff sol von dem tag hin, als sin Datum wyset, ein Jar craft haben, vnd nit | lenger nutz nah gut sin. Zu vrkhund versigelt mit vnser statt secret anhangenden | insigel, vnd geben vff fritag vor der Herren vaßnacht, nach Crists geburt fünff= | zechenhundert vnd Im ersten Jar.

Das Siegel hängt unkenntlich.

10.

1524, 20. Jänners.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Schultheß, rätte, vnnd die Hundert, so man nempt den Grosen Ratt der Statt | Lucern, Thund kunt allermengklichen offembar mit dem brief, Das vff hüt siner | dato, Als wir In Rats wys versamlet gwesen, vor vnns Erschinen sind der würdigen geistlichen | frowen der pryorin vnnd Convent des Gozhus Nüwenkilch Ersam bottschaft an einem | , vnnd vnser lieben getrüwen gmeiner kilchgnossen Zu Nüwenkilch Erbrer bottschaft am andren | teil, Von Wegen des spans zwüschen Innen schwebende, betreffend das pfrundlehen | der Caplaney zu Nüwenkilch, das frow pryorin vnnd Convent achtend, das söllich pfrunnd | Innen Zu verlichen, wann vnd so dick das Zu fällen kompt, Zustannd, vß gutter grechtigkeit | vnnd alltem Bruch, So sy vor vnns erscheinen; Dargegen aber die gemeinen vnnderthanen | vnd kilchgnossen zu Nüwenkilch vermeinten, das söllich pfrund, so dick das Zu fällen kompt, | Innen Zugehör die Zu verlichen, dann sy den priester erziechen, Zinss vnnd güllt, vnnd was | er von der pfrund Ingennds hette, das gebend sy Im;

darum vss den vnnd anndren | vrsachen, So sy vor vnns anzeyg-tend, getruwtend sy, das Innen söllich pfrundlehen | Zustannde. Vnnd als wir sy vff Hüttigen tag für vnns begert vmb söllichen Ir | Span In clag, antwort, red vnd widerred, vnnd all ir gwarsami gnugsamklich verhört, | daruff So haben wir vnns Erkennt, Erkennend vnd Sprechend In craft diss briefs: | Die wil sy Jez ein tusch vnd wechsel die priester mit ein anndren gethan der pfrund halb, | das lassend wir Jezmal, wie es gmacht ist, sin vnnd bliben; Aber fürohin, wann | es zu fällen kompt, das dise pfrunnd vnd caplany lidig würt durch tod ald anndrer gstalt, | So dick das beschicht, So söllen vnd mögend frow pryorin vnnd Convent ald ir nachkommen | einen tugenlichen geschickten priester erwellen, denselben vnns darnach al vnnsern | Nächkomen anzögen vnnd presentieren, vnnd wann das beschicht, So stat darnach an | vnnsrem oder vnnser nachkomen An eins cleinen Rats Zu lucern willen vnnd gfallen, | ob sy söllichen priester Je zu Ziten annemen vnd da bliben lassen wellen oder nit; vnnd | wann Also ein priester von vnnsrem cleinen Rat angnomen würt, Sol darnach | der selb priester von vnserm cleinen Rat wyter presentiert werden sinem ordenlichen | obren einem Bischoff zu Constannz vnnsrem gnedigen Herren, Nach des Bistumbs | leblichem bruch vnnd statut, allda er bestättet werden sol vff die pfrund. Vnnd | des zu warem vrkund, So haben wir vff frow pryorin vnnd Convents bitt Innen | disen brief mit vnnser Statt Secret Innsigel besigelt vnnd Geben vff Sannt | Sebastianns tag Nach Cristi gepurt gezallt Fünffzechenhundert Zweinzig | vnnd vier Jar.

Das Siegel hieng deutlich.

11.

1528, 11. Christm.

(Pfarrarchiv Neukirch.)

Wir Schultheß, die Rät vnd Hundert, So man nempt den großen Ratt der statt Lucern, Thund kunt allermengklichen offenbar mit dem brief, das vff Hüt sines Dato, Alls wir | In ratts wys by einanndern versampnet gwesen, für vnns komen sind der Ersamen wysen vnnsern besondern lieben getrüwen Einer gantzen kilchhöri zu Nüwenkilch Erber, ernsthaft | an einem, Vnnd der vnn-

sern von Sursee Ersam botschaft am anndern teil, von wegen des Spans, so sich ein gute zit Zwischen Inn verhalten, beruerend des Salzmanns Hus vnnd Hof Zu Eggerschwil | wie da die von Nüwenkilch vermeinend, das der Hof vnnd besunder die behusung des hofs ob dem bach Zu Eggerschwil gegen Nüwenkilch zugehörig, vnnd wenn wol vor allten ziten meigte | gwesen sin, das die von Nüwenkilch all gen Sursee Zu kilchen gehört; So aber ein pfarr Zu Nüwenkilch gemacht vnd vffgericht, so sy ein vndergang gehalten vnd geschechen, da ein vnnder= | scheid zwischen den Zweyen pfarren Sursee vnnd Nüwenkilch, vnd namlich der bach Zu Eggerschwyl genempt vnd gesetzt worden. Als sy von den alten . . . hörten, was ob dem bach Zu | Eggerschwil gelegen, das gehörte gen Nüwenkilch, vnnd was darunter gelegen, das gehörte gen Sursee zu kirchen; Darumb sy genampter Heini Saltzman vnnd sin behusung, so oberhalb dem | eggerschwiler bach stünde, gen Nüwenkilch Zu kilchen gehören, vnnd alles das Zethun schuldig sin sollte dem kilchherren, dem Sigrist vnnd andren, Wie ein ander kilchgnos Zu Nüwenkilch; vnd | begerten deshalb ein kuntschaft darumb In geschrift verfaßt Zu verhören. Dargegen aber die von Sursee sich . . . . stend das der hof, So Jetz Heinz saltzman Inn hett Ir wellen han Vnnd | Allweg Sund all sin vorfarrend Innhaber vnnd besitzer In die pfarr vnnd kilchhöri gen Sursee gehört hätten, wie man dann das in den allten rödeln vnnd briefen fände, welche sy sampt| etlicher kuntschaft begerten Zu verhören. Es lägend auch die Innhaber des Hoffs, des Salzmans eltern vnnd vorfaren In Sursee begraben, wärend ouch in freid vnnd leid vnnd wie andre | kilchhörig gen Sursee Zu kilchen gangen. Vnnd obglichwol die von Nuwenkilch vermeinend dermal, das ein ander Hus vff dem hof erbuwen vnnd ob dem bach gesetzt sige, So sölle es gen | Nüwenkilch gehören. Daß aber die von Sursee Innen nit gestendig, das der bach die Zwe pfarren scheide, vnud das da kein vnnderscheidung gesetzt sige. Darumb | sy vermeinten, das der Hof vnnd die behusung des Heinz Salzman vnd sin nachkomend Innhaber gen Sursee wie vor altem Har Zu kilchen gehören sollte. Vnnd als wir vff Hütigen | tag die beid partheyen In klag, antwort, Red vnnd widerred mit mer Vnnd langen wortten dann obstatt Inz all . . . . darzu in rödel, bücher, geschriften vnnd kunsthaft alles | gnugsamlich verhört, daruff So haben wir . . zu recht er=

kennt: Wyl das Huſ vff dem Hof enert dem bach zu Eggerſchwil ſtat, das dann der beſizer deſſelben Hus gen Nüwenkilch | zu kilchen gehöret, Vnnd ſol dem ſigriſt Zu Nüwenkilch gen, was Jm Zugehört, alls ein anderer kilchhöriger Zu Nüwenkilch; was aber ſunſt ab dem Hof gen Surſee Sant Jergen vnd | der kilchen von allter Har komen iſt, Das ſol Jr noch Zugehören vnnd verabfolgen; doch ob ein beſizer vnnd Jnnhaber des Huſſ vnnd Hofs lieber Zu Surſee vergraben ſin vnnd Da liggen | wil, das mag er wol thun, doch dem kilchgang zu Nüwenkilch on ſchaden. Vnnd ſol dem Sigriſten zu Surſee Niemand ſchuldig ſin, vnnd ſol Jeder teil ſin coſten an jm ſelbs han. Dess | begertten beid teil Brieſe, die wir Jnnen Zu Vrkund mit vnſer Statt Secret Jnſigel beſigelt Geben hannd vff fritag Nach Sannt Niclaus tag, Nach Criſti gepurtt | gezallt fünff Zechen Hundert Zweinzig vnnd Acht Jar.

Das Siegel iſt wohl erhalten angelegt.

12.
1579, 10. Winterm.
(Staatsarchiv Lucern.)

Wir Agatha Spänin von Gottes verhengknuß Pryorin vnd der Conuent gemeinlich deß Frowen Cloſterß zu Nüwenkilch, Sanct Dominici oder | prediger Ordens, Coſtanzer Biſtumbs, Bekennend offentlich mit diſem | Brieff Für vns vnd all vnſer Nachkommen, das wir vmb gedachts vnſers | Gottshuſes nutzes vnd Frommen Willen mit wolbedachtem Wüſſen, ein- | hälligem Rhat, ouch ſonderlich mit Hand vnd gwallt | guttem- Gunſt | wüſſen vnd willen deß Edlen, Eerenveſten, Fürſichtigen, wyſen | Herrn Rochi Helmlis Allt Schultheiſſen der Statt Lucern vnnſers | günſtigen Herrn vnd gethrüwen Ammanns, dem Erbaren Mar- | tin Marbach jn Niderwetzwyl jn Pfäfficker Kilchhöry vnd Sanct Michaels | Ampt geſeſſen, vnd ſinen Erben, zu einem Rächten, ſtätten ewigen | Erblähen vnd in Erblähenswyß nach Erblähens Recht vnd gwonheit | vffrecht vnd redlich gelihen habent, vnd lyhent Jme ouch wüſſentlich | Jn crafft diß Brieffs, Namlich vnſers Gottshuſes den vorgemellten | Hoff Niderwetzwyl, gelegen als obſtat, mit behuſung, Schüwr, Spicher Ackern, Matten, Holz, feld, Wunn, weid, ſtäg, wäg, trybtrat, yn vnd | vß fart, grund vnd boden, vnd ſonſt mit aller Zugehörd vnd gerechtig- | keit, wie das alles in diſem Hoff

inbeschlossen vnd an einandern gele- | gen ist; hallt acht Mann-werch Matten oder Höwgewechs, Sechs Jucharten | Weiden vnd Siben Jucharten Ackerlands, und stoßt diser Hof einthalben | an Buttenberg, zum andern an die gütter von Schlierbach, Zum Dritten | an die gütter von müllwyl, zum vierten an die oberwet zwyler gütter, | Für Fry lidig Eigen; Allso mit denen gedin-gen, das der gedacht | Martin Marbach, ouch sine Erben vnd nochkommen, fürohin Järlich vnd Jedes | Jars sonderlichen vff Sanct martins deſſ Hl. Bischofs old vngefarlich acht Tag | vor oder nach, vns vnd vnsern Nachkommen zu obberürts vnsers Gottshuses | sichern Handen vnd gwalt, ouch one desselbigen kosten, unmuß vnd schaden | vßrichten, wären und bezahlen solen sechs mütt beyderlei guts, halb Korn | vnd halb Haber Lucern mässes, In guter suberer wärrschaft, so koufmannsgut | ouch genäm vnd gäbig sige, Rächts Järlichs vnd ewigs Bodenzin'ſ Für oll beschwärd | Irrung, yntrag, redt widerredt. Genannter Martin Marpach vnd sine Erben | sollen ouch disen Hoff vnd gütter in gutten Eeren vnd nützlichem buw, es | sige das gebüw oder das Erdtrich, wie das die nothwendigkeit ervordert, erhal- | ten, vnd da by ouch dasſel-big weder Zertheilen, verthuschen, verkhouffen oder | sonst veren-dern, dann mit unserm guten Gunst, w.ſſen und Willen, Mann auch | hinfür söllicher Hoff und gütter sich dheineß, es sige in khouff Oder Erbswyſſ oder | sonst In ander weg, wie daz wäre, ändern würde. So oft das beschäch, dann | sollent die, jn dero Hand Es kommen, dasselbig von vns oder vnsern nach- | kommen vnd Gots-hus widerum empfahen allemal mit zween Rinisch gul- | din erschatz, vnd Allso sollen vnd mögen gedachter martin Marpach | vnd sine Erben nun fürohin söllichen vorbestimpten Hoff vnd gütter mit | aller Rechtung Vnd Zugehörd ewigklichen jnnha, benutzen vnd nieſ-ſen, besitzen | besetzen vnnd entsetzen, ouch damit nach Erblehens-recht vnnd gwonheit thun | vnd lassen, als mit anderem Irem gutt vnd Rechten Erblehen, von vns | vnd vnsern Nachkommen vngesumpt. Begebe es sich ouch, das vns vnd | vnsern Nachkom-men der vorbemelldt Zinſſ In massen, wie obstatt, einichs | Jars nit bezallt werd, vnd vnsere Nachkommen oder vnsere Botten, | denen wir das bevelchen würden, vorbestimpten Hoff vnd güttern an- | griffen, besetzen, entsetzen, verkhouffen vnd zu vnsers Gotts-huses Händen | bezüchen, So lang bis vns der vsständig Zins ge-

wärt, ouch dem vbrigen | was vns nach sag diss Brieffs angelegen genug beschechen ist, sampt allem | kosten vnd schaden. Es söllen aber vilgemellter Martin Marpach vnd | sine Erben pflichtig vnd schuldig sin, so offt vns das von nötten sin be- | duchte, vnd sy des von vnss ervordert würden, vns vnd vnserm Gotts- | huse für Zinss vnd Urbuw genuogsamme Bürgschafft vnd Vertröstung, jn- | massen wir vnd vnser Gottshuß nach Landsbruch vnd Recht daran habent, versichert vnd versorgt sin mögent, alles nach Erblehens bruch vnd Recht, | getrüwlich vnd vngefarlich. Und dess alles zu warem Vrkhund, So haben | wir obgenannten Pryorin vnd Convent zu Nüwenkilch vnsers Convents | gemein Jnsigel gehenckt an dissen Brieff; des glychen zu bessern schyn |, das ouch diss mit obgenannts vnsers pflägers gunst vnd Willen beschehen | syge, So hat der pfleger ouch sin Eigen ynsigel an disen Brieff, doch | sonst vnserm Gottshuss in all ander Weg ouch Jme Pfleger vnd sinen | Erben one schaden gehenckt. Beschechen vff Sanct Martins Abend von | Christi Jesu vnsers Lieben Herren geburt gezallt Fünfzechen- hundert | Sibenzig vnd Nün Jare.

13.

1584, 2. Weinm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Jch Hans Thammann, Weibel zu Nü- | wenkilch, Jn der Graffschaft Rottenburg gesessen, Bekhen | offenlich mit diesern Brief für mich und mine Erben, die ich | samt mir harzu vestenklich ver- binden. Als dann die err- | würdigen und andächtigen Geistlichen Frowen Agatha Spänin | Pryorin und Convent des würdigen Got- teshuses Nüwenkilch, | Sant Dominici oder Prediger-Ordens und Constanzer Bistumbs, | Mir und minen Erben zu rächten Erblähen gelichen, Namlich | ires Gottshuses Hof und Gut, Nüwenkilch ge- nannt, welcher | Einhundert und fünfzig Jucharten haltet offnes Land, mit | Hüsern, Spycher, Schüren, Achern, Matten, Feld, Wun, | Weyd, Stäg und Wäg, Jn und Ußfardt, mit aller and- rer | Ehafte, altem Harkommen, Zugehördt und Gerechtigkeit, | nützit usgenommen noch vorbehalten, sambt dem Waldt | darzu ge- hörig, welcher achzig Jucharten hallt, darin dann ein Gottshuß den dritten Theill Weydtgang habt, Und | ime zu Theil worden ist; Jn welchem Walldt ich das | abgändter Laub Holz nidt us-

stöcken, sonder wiederumb nacher | wachsen lassen soll. Und stoßt diese Hof und Güetter erstlich | an gemeltes Gotteshusses Nüwenkilch Gütter, zum andren | an die Mülli Sellenboden, zum dritten ans Krummbachers | Gütter zu Lippenrütti, und zum vierten an beed Höf zu | Werlingen, für fry lidig und eigen; Also mit denen | Gedingen, daß ich auch mine Erben und Nachkommen fürhin | jährlich und jedes Jahrs sonderlichen uff Sant Martins des | heiligen Bischofs Tag oder ungevarlich acht Tag vor oder | nach, zu vorgenants Gottshuss sichern Handen und Gewallt, auch | one desselbigen Kosten, Sumnuss und Schaden, ussrichten, wä= | ren und bezallen Sechs Malter beyderley Guts, halb Korn | und halb Haber Luzern Määss, in guter suberer Wärschaft | so genäm und gäbig sye. Von diesen Sechs Maltern bei= | derlei Guts sollen wir jährlichen einen Mütt Korn dem | Spital zu Lucern in unsern Kosten wären und überant= | worten, Für alle und jede Beschwärnuss, Intrag und Widerredt. | Item das ich und mine Erben söllichen Hof und Guth in | guten Ehren und Nützlichem Buw, es sye das Gebüw | oder das Erdrich, wie das die Nothwendigkeit verordnet, erhalten, und daby ouch söllichen Hof und Gut Nüwenkilch weder Zer= | theilen, verkaufen oder sonst veränderen, denn mit des | gemellten Gottshuss oder sinen Pflägeren guten Gunst, Wüssen | und Willen. Wann auch fürhin dieser Hof und Gut einem | Frömden zu kauffen gäben wurde, so nidt erbswyß an | ine khommen wäre, So oft das beschediche, dann söllendt die, | Inn dero Hand er khömt, selbigen von ermeltem Gottshuss wiederum emphahen allemal mit zween Guldin erschatz. Ich | und mine erben sollen auch in des Gottshuss Gardten in der | Pfaffenmatt gewohnlichen Buw ze gäben schuldig und verbunden | sy. Desglichen sollen wir alle Jahr inn unsern Kosten | ein Pündten lassen machen, davon dann wir dem Gotzhüss | den halben Theil Räben sollen werden lassen. Wir | möchtend aber die Pündten allso machen, das sich villermelts | Gottshuß dessen nid zu erklagen hätte, Welches dann an frommen | Biderben Lüthen gut=bedunken, was sy darumb sprechen | werden, stan vnd blyben sölle. Wir söllen auch nach Sandt | Verena Tag des Gottshuses Schwyn by den unsern inn | Holz und fäld lauffen lassen Und wenn auch diesem Gottshuss Zins gebracht würdt, Sollen wir alsdann den | Zinslüten Rossen Höw gäben; Somliches aber weder zum besten noch | Kösten. Letstlichen was

vileremellts Gottshuss Nüwenkilch | jetzt und in künftigem für Holzes mangelbar sin wurde, Es | Breu oder Buwholz sy, sollen wir Inen söllichs gäben und | zeigen, damit das Holz mit guten Fugen dannen bracht | werden möge. Dannet hin auch, das ich oder mine erben | schuldig und Pflichtig syn söllen, ehegedachtem Gottshuss und Plägern, | so oft sye das von Nöten sy bedunken, und wir dessen von | inen ervordern werden, für zins und Urbuw genugsamme | Bürgschaft und Tröstung ze gäben, in massen sy nach lands-bruch und recht daran habendt versichert und versorgt syn mögendt. Unnd das nun uff söllichss ich der genannt Hans | Thammann und mine Erben, Söllichen Hof und gut Nüwenkilch | mit mit siner Rechtung und Zugehördt fürhin ewigklich söllen und | mögendt ynhaben, nutzen, niessen, besitzen, besetzen und | entsetzen, Auch damit nach Erblächens Recht vnd Gewohnheit | thun und lassen alls mit anderm unserm Gut und rechten | Erblächen, von berürtem Gottshuss und Pflägern ungesumpt | und ungeyrt. Söllichem allen geloben und versprächen ich für | mich, auch mine Erben und Nachkommen getrüwlichen zu geläben | und nachzukommen; Mit söllicher Lüterung und vorbehallt, | wann wir an demselbigen und einichen Artikell, es wäre | mit Richtung des jährlichen Zinses uff Zill und Inn massen | als obstatt, olld sonst in dem übrigen allem, wie dieser brief | wyßt, einicher Gstallt sümig wurden, das alsdann das oft | gemelt Gottzhuss und Pfläger dieseren obbestimpten Hof | und Gut angriffen, besetzen, entsetzen, verkauffen und zu | iren Handen beziehen, so lang bis das inen der usständig | Zins gewärdt. Auch dem übrigen, was inen nach sag des | Briefs angelägen syn möchte sambt allen Kosten und Schaden | gnug beschicht, darvon uns noch der villgemelt Hof nützid | schirmen noch behelfen soll, dann wir uns aller uszügen genzlich entzigen | und begäben habendt. Alles nach Erblächens Bruch und | Recht getrüwlich und ungewarlich 2c. Und des alles | zu warrem Urkhundt, so han ich der genannt Hans Thammann | mit sonderm Flyß und Ernst erpetten den Ehrenvesten | Fürsichtigen und Wysen Herren Niklausen Krus, des Raths | zu Lucern und der Zyt Landtvogt in der Grafschaft Rothen= | burg, minen günstigen herren, daß er Amtshalb sin | eigen Insygel für mich und mine Erben (doch ime und | sinen Erben in Allwäg ohne Schaden) offenlich gehennckt hat an diesen Brief, der gäben ist uf Sant Leodegari | Tag im Fünfzehn Hundert Vier und Achzigsten Jahr.

14.

1642, 10. Herbstm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Zu wüssen sye meniklichen, das der Ersam | vnd bescheiden weibel Niklaus Meier | Ambtsfenderich der Grafschaft Rotenburg| Zu Lob vnd eher der allerhocheiligsten Drei= | faltigkeitt, wie auch Der hochgelobten Himel | Kenigin Junkfrauw vnd Muoter Gottes| Marien, vnd ouch allen auserwelten heiligen Gottes zu Lob vnd eher, das er mit | sambtt siner eelichen Husfrauwen Anna schär=| lin Zu Neuwenkilch eine Neuwe Caplanei gestiftett habe.

Daran dan Weibel Niclaus Meyer | verornett zweutusent gl. Haubtguts, | vnd sin erente vnd tugentriche hausfrauw | Auna scher= lin auch zweutusend gl. | haubtsguott

Vber das so hatt der ernamsete Weibel | Niclaus Meyer noch witers verornett | ein bequemliche vnd daugliche Behusung | , welche behusung die erben oder die besitzer | des hofs Zu Neuenkilch in iren eignen | Kosten in tach vnd gmach ebig Zu erhalten schuldig sind.

Sindt derwegen vf disem hooff wegen gemeldter suBehung zuo erhalten tusent gl. Vorbehalten worden.

Witers hett er verornett ein Krautgarten, | im selbigen krautt vnd andere Victualien | zu pflanzen gut mit sambtt einer bünten vnd siner Zu= | gehör, daran 6 oder 7 becher Haufsomen zu säen.|

Item holtz Zu der noturft auf dem wald zu dem | Neuenwil= ler hof gehörig, welches aber der Caplon | in sinem kosten machen vnd herzu füren lassen wird. |

Item für die kirchen zierden, als wie Hostien, | kertzen vnd anderen Zu dem Gotsdienst zugehörigen | sachen ist gestift worden 200 gl. Hauptgut. | So ist aber der Caplon schuldig mess zu lesen| an dem Mitwuchen vnd sambstag, wie auch | am suntag vnd fir= tag. Wan aber auf dise er= | namsete Däg ein jortzit gehalten wurd, oder ein | Grebtt, 7 oder 30 darauf fiel, so kan er sin hl. Mes | für dieselben verstorbnen anwenden, | vnd darneben siner stif= teren eingedenk sin, | vnd also kan er sich das iorzit, des grebt, 7| oder 30. deilhaftig machen.

Aktum den 10. | September des 1642 Jors.

Das einstige Siegel auf der papiernen Urkunde hinterläßt noch deutliche Spuren.

15.

Eugenius

durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade Bischof von Basel.

Heil und Segen in Jesu Christo, dem Herrn!

Gestützt darauf, daß schon im Jahre 1807 durch Beschluß der hohen Regierung von Lucern eine Arrondirung der künftigen Pfarrei Hellbühl stattgefunden; daß dann unterm 17. März 1808 auch das bischöfliche Ordinariat Constanz sich dahin ausgesprochen, es solle die (dazumal kürzlich errichtete) Curatcaplanei Hellbühl, sobald die Dotation hinreichend sein werde, zu einer Pfarrei erhoben werden; — und daß nunmehr diese finanzielle Bedingung erfüllt ist, — gelangt die Kirchgenossenschaft Hellbühl an Uns mit dem Verlangen, es möchte nun alsbald die Errichtung der Pfarrei Hellbühl beschlossen werden.

Nachdem diese Angelegenheit schon früher und wiederholt im Schooße des bischöflichen Senates ist verhandelt und begutachtet, so wollen Wir, gestützt auf das allseitig zugestandene Bedürfniß und das fast einmüthige Begehren jener Kirchgenossenschaft, zudem auch in Anbetracht:

a) daß die Kirche Hellbühl als Pfarrkirche hinlänglich groß und mit allem Nöthigen versehen, wie auch von geräumigem Kirchhof umgeben ist;
b) daß ein anständiger Pfarrhof erstellt ist und eine Sigristpfrund mit Wohnung seit Längerm besteht;
c) daß der Pfrundfond die gesetzlich erforderte Summe, nämlich 40,000 Fr. a. W. erreicht hat, und
d) daß der Hochw. Hr. Caplan von Hellbühl, J. L. Tschopp, der wegen mangelnder Pfarrcompetenz nicht wählbar ist, zur Resignation sich freiwillig erbietet gegen einen Ruhegehalt von 800 Fr. n. W., freie Wohnung und genügend Holz, wovon jene Summe bereits gesichert ist, die beiden andern Bedingnisse aber vom jeweiligen Pfarrer (so lange Hochw. Hr. Tschopp leben wird) im Einvernehmen mit der Kirchgemeinde zu erfüllen sind; —

— also in Anbetracht alles dessen, und dann auch in der Voraussetzung und unter Bedingniß, daß die hohe Regierung von Lucern ihrerseits ebenfalls die Zustimmung zu dieser Pfarr-Errichtung Hellbühls gebe, und daß der concordatgemässe, jährliche Zuschuß aus der geistlichen Kasse, in Betrag von 200 Fr. a. W. decretirt und gesichert werde, wollen Wir, in Kraft Unserer Ordinariatsgewalt, erkannt und beschlossen haben, wie folgt:

I. Die Pfarrei Hellbühl ist auf Grundlage der Abrundung vom Jahre 1807 anmit kanonisch errichtet und die Curatcaplanei daselbst zu einem Pfarrbeneficium erhoben.

II. Demgemäß umfaßt die neue Pfarrei Hellbühl folgende Höfe und Häuser, die von nun an vom Verbande mit ihren bisherigen respektiven Pfarrkirchen des Gänzlichen abgelöst sind:

a) Im politischen Gemeindsbezirke Malters:
(Brenten) Buchen; Buggringen; Fohren; Ober- und Untergeitigen; Grindeln; Kelsigen; Knebligen; Krummbaum; (Stohlen) Ober- und Unterlimbach; Margel; Neuhaus; Oehle; Rüti; Schmalzgruben; Schurtigen; Schweingruben; Tannhüsern; Wilgis; Zinggen und Oberzinggen; Zopf.

b) Im politischen Gemeindsbezirke Littau:
(Chilperingen) Hübeli; Rüteli; Sagen; Schürmättli; Schwand; Silberlingen; Spitzhof; Stechenrain und Stechenrain-Neuhus.

c) Im politischen Gemeindsbezirke Neuenkirch:
Hellbühl mit Unterhellbühl; Bremgarten; Gspann; Härdmännigen; Herenschwand mit Unterherenschwand und Herenschwandberg; Hütten; Moosschür; Rothweid; Schloßhubel; Stritholz; Waldhüsli.

d) Im politischen Gemeindsbezirke Ruswil:
(Breithub). Bänihaus; Ober-, Mittler- und Unterbühl; Gremsen und Obergremsen; Ob- und Unterholz; Hub; Hubschür; Hunkeln; Lampigen; Ragen; Steinmatt; Tannen und Kleintannen.

III. Dieses Pfarr- und Erektionsdekret tritt in Kraft mit dem Tage der Installation oder Amts-Antrittes des ersten Pfarrers.

IV. Die Pfarrpfründe umfaßt an Einkommen und Genüssen Folgendes:

a) Fixes Einkommen von 1000 Fr. a. W. oder 1428 Fr., 57 Rp. n. W., wovon 800 Fr a. W. (1142 Fr. Rp 86 n. W.), von der Gemeinde, 200 Fr. a. W. aber oder 285 Fr. Rp. 71. n. W. von der geistlichen Kasse verabfolgt werden.
b) Freie Benutzung des neuerbauten Pfarrhauses nebst Garten und allfälligen bisherigen Dependenzen.
c) So viel Brennholz, als bis dahin der Caplaneipfründe geliefert ward.
d) Die Gefälle des Jahrzeitbuches, gegen Persolvirung der respektiven Stiftungsapplicationen [1]).

V. Die Bau- und Unterhaltungspflicht für Kirche, Kirchhof und Pfrundgebände liegt der Pfarrgemeinde Hellbühl ob.

VI. Das Collatur-Recht kommt der hohen Regierung von Lucern zu.

VII. Die Pfarrei Hellbühl ist dem geistlichen Capitel Sursee-Entlebuch zugetheilt.

Uebergangs-Bestimmung.

Der zu wählende Pfarrer und seine eventuellen Nachfolger, so lange der Hochw. Hr. Resignat Tschopp lebt, haben ihm eine bescheidene Wohnung im Pfarrhaus, oder, im Einverständniß mit der Kirchgemeinde Hellbühl, anderswo in der Nähe der Kirche anzuweisen. Für Lieferung des benöthigten Holzes an Hrn. Tschopp verpflichtet sich die Kirchgemeinde. Hochw. Hr. Tschopp wird, so lange es ihm Kräfte und Gesundheit gestatten, der Kirchgemeinde Hellbühl darin dienstfertig sich erweisen, daß er unterdessen die Fortdauer einer Frühmesse an Sonn- und Feiertagen ermöglicht. Den Bewerbern um die Pfarrpfründe Hellbühl ist von diesen Verhältnissen, besonders was die Wohnung des Hochw. Hrn. Resignaten betrifft, Kenntniß zu geben.

Solothurn, den 23. August 1864.

† Eugenius
Bischof von Basel.

J. Duret, Kanzler.

[1]) Das fixe Einkommen und das Jahrzeitengeld wird regelmäßig quartalweise entrichtet.

III.

Rudolph von Liebegg,

Chorherr in Beromünster und Constanz und Propst zu Bischofszell.

Ein Beitrag der Literaturgeschichte der V Orte im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts. [1]).

Von P. Gall Morel.

„Der Geschichtsfreund" brachte schon einmal (Bd. X.) mit dem lateinischen Gedicht des Meisters Rudolph von Radegg über die Thaten des Abtes von Einsiedeln, Johannes von Schwanden, einige Nachrichten und Proben über die damals in unsern oberdeutschen Landen gemachten Versuche in der Poesie. Nebst diesem Meister Rudolph wären noch viele andere seiner Zeitgenossen zu nennen gewesen, vor allen auch der Zürchercantor Conrad von Mure, der eine ganze Reihe, zum Theil weitläufiger Werke in lateinischen Versen schrieb, die aber leider größtentheils verloren sind [2]). Ein bis jetzt wenig beachtetes lateinisches Gedicht in nicht weniger als 8748 Versen, verfaßt von dem Chorherrn in Beromünster, Rudolph von Liebegg, gibt Veranlassung Einiges von dem Verfasser und dessen Schriften zu sagen, und zugleich einige Bemerkungen über die damaligen litterarischen Bestrebungen in Bero's Stiftung beizufügen.

---

[1]) Gütige Mittheilungen für diese kleine Arbeit verdanke ich den Herren Dr. Hermann und Theodor von Liebenau und vorzüglich dem hochw. Hrn. Ober-Lütpriester J. B. Herzog in Münster, jetzt Chorherr in Lucern.

[2]) Vgl. „Conrad von Mure . . . und dessen Schriften" im Neuen schweizerischen Museum. Basel. 1865. Jahrg. 5. S. 29. und Dr. Max. Büdinger. Von den Anfängen des Schulzwanges. Zürich. 1865. S. 29.

„Das Chorherren-Stift Bero-Münster, so sagt B. Göldlin in seinem Conrad Scheuber [1]), hatte schon frühe, besonders da die Chorherren noch gemeinsam lebten, eine Stiftsschule. Vom 13. Jahrhundert an findet man mehrere angesehene Männer als Magistros scholæ angestellt, z. B. Magister Wernher Physicus, der im Jahre 1235 den 3. Horn. starb; ihm folgte Magister Niclaus de Thurego, und Magister Petrus Scholasticus 1257; Magister Burcard von Winon, auch Domherr zu Constanz und Archidiakon von Kleinburgund, ein so gelehrter als angesehener Mann, dem Bero-Münster viel zu verdanken hat, er starb im Jahre 1268 den 1. Mai." Seine von Göldlin angeführte Grabschrift, in 5 gereimten lateinischen Hexametern, gibt schon einen Begriff der damaligen lateinischen Poesie.

Beim Uebergang in's 14. Jahrhundert hatte Beromünster auch einen Historiker. In einer alten Bernerhandschrift (1. Nro. 452. 4.) steht nämlich als Anhang zur Chronik des Martinus Polonus: „Sequitur excerptum ex crónica dni *Dycterici*, Canonici ecclesiæ Beronensis. Diese Auszüge gehen bis zum Jahre 1316 [2]). Rudolf von Liebegg, der schon um 1306 als Scholasticus in Urkunden erscheint, für jetzt noch übergehend, nennen wir ferners seinen Nachfolger den Chorherrn Niclaus von Malters, er starb 1318 den 27. Mai. Vom Jahre 1326 bis 1330 war Meister Waltherus de Luceria doctor puerorum in Beromünster. Ihm schreibt man unter anderm folgende Verse zu:

Ergo Agni superi, qui templi est unica lampas,
Sit nostra interea fida Lucerna viæ.

Göldlin entnimmt der Matrikel des Stiftes vom Jahre 1326 die Pflichten des Scholasticus zu jener Zeit. Dieser hatte unter sich einen Magister, „dem oblag, im Chor den Gesang zu leiten, in der Schule die Knaben besonders im Lesen und Singen zu unterrichten und als Schreiber die Geschäfte des Stiftes aufzumerken", welche Stelle bis zum 17. Jahrhundert fortdauerte.

---

[1]) Bd. 2. S. 10.

[2]) Mittheilung von Hrn. Moriz von Stürler im Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde. Unter dem Namen Dictericus finden sich viele Chorherren von Münster, auch ein Dietrich von Liebegg.

Einzelne Chorherren in Bero-Münster scheinen damals schon einen schönen Vorrath an Büchern gehabt zu habeu. Wenigstens findet sich am Ende eines in Einsiedeln aufbewahrten Decretum Gratiani aus dem 13. Jahrhundert ein merkwürdiges Verzeichniß von mehr oder minder kostbaren handschriftlichen Werken, die der „Magister Wernher von Woleshoven," Chorherr in Beromünster [1]), vergabte oder verkaufte, oder zum Verkauf mit Preisangabe ausbot. Dieses Verzeichniß haben wir schon 1841, seines allgemeinen bibliographischen Werthes wegen, im Serapeum von Naumann mitgetheilt; geben es aber hier wegen speziellen Beziehungen auf unsere Gegenden, in verbessertem Texte als Beilage dieses Aufsatzes. Die Reihe der aufgezählten, nicht verkauften Bücher eröffnet das eben genannte, noch vorhandene Decretum: [2]) Unter den übrigen Büchern bemerken wir Werke aus verschiedenen Wissenschaften, freilich vorherrschend theologischen und juridischen Inhalts, doch auch Klassiker, wie z. B. Cicero de Rhetorica, Philosophen, z. B. Br. Albrechts Logik, Geschichtschreiber, zumal den Martinus Polonus, und auch einige deutsche Bücher, unter denen quidam liber cantionum Vulgarium valens x solidos die Neugier der Freunde altdeutscher Litteratur besonders reizen möchte.

Nebst den Chorherren, Scholastikern und Magistern, so bemerkt Göldlin weiter, wurden im 12. und 13. Jahrhundert verschiedene gelehrte Mönche aus den damals bestehenden Orden der Prediger, Minoriten, Augustiner und Zisterzienser nach Münster berufen, um die Früh-Messen zu halten und statt der ältern Chorherren-Presbyter, die oft als Pfarrherren auf den Pfarreien des Stifts residirten, den Chor- und Altardienst zu verrichten und in höhern Wissenschaften Unterricht zu geben. Diese wurden aber dann entlassen, als mehrere Caplaneien von den Stiftsherren gegründet

[1]) Das Jahrzeitbuch von Münster (Geschichtsfreund VI, S. 87). bemerkt zum 16. Jänner: Anno Domini 1324 Magr. Wernherus de Woleshoven hujus ecclesiæ Canonicus ob., in cujus anniversario dantur x quart. tritici, duo mod. avenæ et v solid. den. de bono in Gundoltswile. Huic anniversario adduntur X quart. spelte et II quart. avene de bonis in Niderwile. Er erscheint auch in einer Urk. v. J. 1311. Siehe S. 126.

[2]) Von diesem heißt es: Qui textus est monasterii heremitarum et illi restitui debet statim post obitum meum et valet II Marcas argenti.

worden, und die jungen Geistlichen ihre höhern Studien auf Academieen und Universitäten vollenden konnten.

Doch es ist Zeit auf unsern Chorherrn Rudolph von Liebegg zu kommen. Wie es bei dem Zürcher Scholasticus und Cantor Conrad von Mure noch ungewiß ist, wo dieses Mure als sein Geburtsort zu suchen ist, so wird auch, da verschiedene Orte Liebegg heißen, der Geburtsort des Magister Rudolf verschieden angegeben. Wohl waren zu Münster im 13. u. 14. Jahrhundert mehrere Chorherren, die aus dem im Canton Bern gelegenen Schloß Liebegg abstammten [1]; unser Rudolph aber stammt nach Einigen wahrscheinlich aus der Grafschaft Willisau, wo noch Trümmer einer Burg Liebegg sich finden [2]. In der Nähe dieser Burg (castrum) hatte auch das Stift Besitzungen. Aus dem Wappen der Edlen von Liebegg will man schließen, dies Geschlecht habe das Schenkenamt bei den Grafen von Kyburg verwaltet. Wo Rudolph seine Studien machte, wissen wir leider nicht, wahrscheinlich aber auf der damals so blühenden Universität Paris, wo auch andere Schweizer ihre wissenschaftliche Bildung holten.

---

[1] Der Liber crinitus und andere Acten des Stiftes-Archives in Münster nennen: *Wernherus de Liebegg*, Nobilis, quondam fuit h. Eccl. Coll. Canonicus. A. 1268, instituit suum Anniversarium 18 Octobris (Geschichtsfrd. VI. S. 143.)

Johannes deLiebegg, Nobilis, quondam hujus Eccl. Coll. Canonicus A. 1239.

Dietricus de Liebegg, h. Eccl. Coll. Beronensis Canonicus. 1299.

Beatus de Liebegg, Nobilis, hujus Eccl. Collegiatæ Canonicus et Scholasticus A. 1314.

Hermann Liebegg, Junior, Nobilis fuit hui. Eccl. Coll. Canonicus A. 1397. (Collect. Lucern.) Jnstituit anniversarium, quod celebratur die 21. Nov. (Geschichtsfrd. VI. S. 148.)

Rudolphus de Liebegg, Alter, Nobilis, h. E. Coll Canonicus Beronensis a Dni. 1397. (A. a. O.) Es wird auch im Jahrzeitbuch eine Helena von Liebegg als Wohlthäterin genannt und im Jahre 1293 kaufte das Stift gewisse Einkünfte bei Grenchen von den Herrn von Iffental und von Liebegg. Die Urkunde nennt nebst Marchwart von Isendal und einigen andern Burchart und Elisabeth von Liebegg.

[2] E. Kopp, Gesch. d. eidg. Bde. II, S. 432., wo die ältere Geschichte der Herren von Liebegg nachzusehen ist.

Bevor wir aber seinen litterarischen Charakter zeichnen, verfolgen wir in Kürze, am Faden der so spärlich noch vorhandenen urkundlichen Beweise, seine fernere Lebensbahn.

Wahrscheinlich schon bevor er in das Stift Münster eintrat, war er Pfarrer in Inwyl, im Ruralcapitel Hochdorf, wurde dann aber seiner wirklich ungewöhnlicheu Gelehrsamkeit wegen im Stifte als Scholasticus angestellt, und hatte somit an der dortigen Schule den Unterricht zu besorgen. Als Scholasticus erscheint er in Urkunden zugleich mit dem Titel Canonicus. Wie aus den in Beilage Nro. 2 folgenden Regesten erhellt, erschien Rudolph nicht selten als Zeuge bei verschiedenen Fertigungen, wobei das Stift Beromünster betheiligt war. Mehr aber spricht es für sein Ansehen und sein gewichtiges Wort, daß er wiederholt in streitigen Fällen als Vermittler oder Schiedrichter erbeten wurde und als solcher handelte. So im Jahre 1311. 2. Herbstm. vermittelte er und Jacob Ruf, Chorherr des Stiftes in Zürich, einen Streit über Zehnden und andere Güter der Kirche in Schongau, auf Bitte des Jacob von Rinach, Propstes und des Capitels von Beromünster und Meisters Werner von Woleshofen, Chorherrn daselbst und Rektor der Kirche in Schöngau.

Bei einem gütlichen Vergleich und Tausch von Zehenden der Kirchen von Obereschibach und Hochdorf, der im Jahre 1315 zwischen der Kirche von Münster und St. Catharina in der Kirche Ober-Eschibach zu Stande kam, erscheint auch Rudolph im Namen der Stift [1]). Und eben so tritt er ein Jahr später neben dem Meister Peter von Zürich als Schiedrichter auf in einem Streit um Zehnten von Neugrüt in Mulwil, Rinach und Gundolzwil zwischen Propst und Capitel von Münster einer- und Meister Niclaus von Malters, Rector der Kirche in Pfeffincon anderseits.

Rudolph hatte als Magister schon viele Jahre der Schule vorgestanden, hatte zwölf Jahre allein zu Vollendung seines größern Werkes, des Pastorale novellum verwendet und sich dadurch einen bedeutenden Namen gemacht, wie schon aus dem bisher Gesagten und auch aus der verhältnißmäßig großen Anzahl noch vorhandener Abschriften seines Werkes erhellt. Er wurde daher auf eine höhere Stufe kirchlicher Würde gestellt und als Propst oder Decan

---

[1]) Liber crin. 15. b. fol. 16. a. b.

des Stifts in Bischofzell und Canonicus des bischöflichen Hochstiftes in Constanz ernannt.

Solche Anhäufung geistlicher Stellen und Benefizien war damals nichts Seltenes, so erscheint, um nur von Münster zu reden, im dortigen Jahrzeitbuch ein Walter von Klingen, Decanus Basileensis et hujus ecclesiæ Canonicus, ein Heinrich von Hunaberg, Chorherr in Constanz, Zürich und Münster, Werner von Rinach, Propst in Zürich und Chorherr in Münster, Walter von Mundrachtingen und ein andrer Walter, beide in Brescia (oder Brixen?), Constanz und Münster u. s. w.

Als Propst von Bischofzell erscheint Rudolph in zwei zusammengehörendrn Urkunden vom Jahre 1324 [1]). Dem Frauenkloster in Eschenbach, das durch mancherlei Unglück verarmt war, hatte auf Bitte der geistlichen Frauen Papst Johannes XXII. unter gewissen Bedingungen, die Gefälle, Nutzen und Einkommen der dortigen Pfarrkirche einverleibt, nachdem vorher die Angelegenheit vom Diöcesanbischofe Rudolph von Montfort, Bischof von Constanz und Pfleger der Kirche von Chur unterstützt worden war. Die Ausmittelung und Ausscheidung dieses Geschäftes wurde, laut Urkunde vom 30. Christm. 1324, unserm Rudolph als Propst von Bischofzell und dem Decan in Cham übertragen, die sich dann im Jenner 1325 persönlich nach Eschenbach begaben und den Auftrag vollzogen, auch darüber eine vom 25. Jenner des genannten Jahres datirte, besiegelte Urkunde ausstellten.

Nur noch einmal finde ich den Propst von Bischofzell urkundlich aufgeführt, und zwar in der Urkunde vom 18. Heum. 1329, durch welche Rudolph von Arburg seinem gnädigen Herrn Herzog Albrecht von Oestreich Bericht gibt über die Kundschaft, die er auf des Herzogs Befehl in Betreff der Collatur der Pfründe zu Sursee aufgenommen hatte. Unter den vielen und angesehenen zu diesem Zwecke versammelten Zeugen steht oben an: „Herr Ruodolph von Liebegge, Propst ze Bischoffzelle und Chorherre uf dem Tuom ze Kostanz,“ und seine ziemlich ausführliche „Kuntschaft“ ist wirk-

---

[1]) Im „Geschichtsfreunde“ Bd. 10. S. 118 und 121. dem Inhalte nach S. 69 u. f. geschichtlich behandelt.

lich für die Geschichte der Pfarrkirche von Sursee merkwürdig, und zeigt, daß Herr Rudolph deren Verhältnisse gut kannte.

Von fernerm Wirken des Propstes in Bischofzell in dieser seiner Stellung ist uns nichts bekannt, und so erwähnen wir nur noch, daß er den 16. Heum. des Jahres 1332 starb [1]).

Ist nun alles bis jetzt Gesagte nicht der Art, daß unser Chorherr und Propst im Tempel der Geschichte einen besondern Ehrenplatz einzunehmen hätte, so erhält es doch seine Bedeutung durch sein Wirken auf dem Felde der Wissenschaft, und das, wie schon gesagt, um so mehr, je sparsamer und seltener die Arbeiten jener Zeit auf dem Felde der Wissenschaft in unsern Gegenden noch vorhanhanden sind. Auch das, was bis jetzt von den Schriften Rudolphs von Liebegg bekannt war, ist so unbedeutend, daß es kaum der Mühe lohnte, Daten über sein Leben und Wirken zusammenzusuchen. Man kannte nämlich nur ein kleines lateinisches Gedicht auf die allbekannte Ermordung des Königs Albrecht I. im Jahre 1308. Dieses Gedicht besteht aus 36 leoninischen Hexametern, die je zwei in der Mitte und am Ende sich reimen, reichlich mit Alliterationen und andern Zierrathen durchspickt sind, und mehr historischen als poetischen Werth haben. Das Gedicht steht auf Seite 1 einer Pergament-Handschrift des zerstörten Klosters Muri und beginnt:

Versus R. de Liebegge Scolastici Beronen. de morte Alberti regis Romanorum.

Fle, geme, plange, *dole,* merens Alemannia *dingne.* —
Orba tuo *sole,* torrere doloris in *ingne.* —
Fle flos interiit, morte cadentem,
Plange placens obiit etc.

---

[1]) Das Jahrzeitbuch von Münster bemerkt zu diesem Tage: Anno Dni 1332. XVII. Kal. Augusti Ruodolfus de Liebegg, Prepositus Episcopalis Celle et hujus Ecclesiæ Canonicus Ob. . In cujus Anniversario dantur de bonis in Kulembe IX qrt. tritici et IX modii avene. (Geschichtsfrd. B. VI. S. 126.) Wir kennen weder sein Grab, noch die Zahl seiner Lebensjahre.

Dieses Gedicht, dessen erste Verse schon einen Begriff von dieser eigenthümlicher Form geben [1]) erscheint zuerst gedruckt in des Abtes von Muri, Dominik Tschudi Büchlein über Ursprung und Abstammung der Grafen von Habsburg [2]).

Genauer und mit trefflichen Bemerkungen versehen gab. E. Kopp das Gedicht in seinen „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde" [3].) Aus den Zügen der Handschrift des Originals ergibt sich, daß diese Klage gleichzeitig ist.

E. Kopp (a. a. O.) bemerkt: „Das sehr alte Abschriftenbuch der frühesten Urkunden des Stiftes Münster, von dem Umschlage liber crinitus genannt, enthält, S. 35, a, 1 und S. 37, a, 2 eine kleine Anzahl minder bedeutsamer Gedächtniß-Verse von derselben Hand (wie das Gedicht in der Handschrift von Muri), welche ich für die Liebegg's selber zu halten keinen Anstand nehme."

Diese Verse, die wir in Beilage Nro. 3. mittheilen, geben eine Anweisung an welchen Festtagen den Chorherren das sogenannte panis cameralis aus dem Ertrag der Besitzungen der Kirche gereicht werden soll. Der Anfang lautet:

Omnibus hec panis ad festa datur cameralis

Diese Anweisung erscheint in einer ältern Form, welche fünf und in einer neuern, welche neun Verse umfaßt Ferner werden in vierzehn Versen die Feste bezeichnet, an welchen diese Präbende sowohl den anwesenden als abwesenden Chorherren zu spenden ist.

---

1) Manches Sonderbare und Gesuchte in diesen Versen erinnert an die Künsteleien des guten Meisters Rudolph von Radegg. S. z. B.:
Inclitus hic *cecidit*, manus hunc ubi dira *cecidit*.
oder als Beispiel des Wohlklanges:
Quem timuit Rodanus, Trax, Frix, Dacus atque Bohemus.
Vom Argau heißt es:
Ergo pie letum gemat hoc Germania tota,
Dingne commota, tamen hinc *Ergoya* fletum
Non consolanda quia non est, da specialem,
Quondam *Jherusalem*, *Babilon* modo, jure vocanda.

2) Origo et genealogia glor. Comitum de Habsp. Mon. Murensis Ord. S. B. in Helvetia fundatorum . . . . . auctore D. Dominico (Tschudi) dicti Monasterii Murensis abbate Constantiæ 1651. 8. 126 S. — Zweite Ausg. Muri. 1702, kl. 8. 158 S. Dritte Asg. Wratislawiæ 1725. 8. 126. S. —

3) Luc. 1835. S. 81.)

Aehnlich versifizirte Rubriken finden sich in Handschriften, zuweilen sogar in Brevieren und andern liturgischen Büchern, mehrerer Klöster und Stifte. Sie tragen alle den unbedeutenden Charakter von Gedächtnißversen, wobei oft die Sprache nicht übel geradebrecht wird.

Zum Glück kennen wir aber noch eine andere Schrift des Magister Rudolf, die wenigstens im Gedächtniß seiner späteren Landsleute aufgefrischt zu werden verdient; wir meinen das von ihm benannte Pastorale novellum, ein mit vieler Kenntniß und Sprachfertigkeit verfaßter metrischer Auszug des kanonischen Rechtes und einiger andern theologischer Fächer, überhaupt dessen, was ein junger Kleriker zu wissen bedarf. Das Werk ist in fünf Bücher und diese sind wieder in Kapitel eingetheilt.

Der Inhalt der fünf Bücher ist folgender:

I.	Von der Taufe und Firmung	Verse	615
II.	Von der Eucharistie	"	1022
III.	Von der Buße und letzten Oelung	"	1465
IV.	Von den Sünden	"	2586
V.	Von der Priesterweihe und der Ehe	"	3060

Also im Ganzen 8748 Verse.

Ueber den Zweck des Buches und andere Umstände desselben gibt die Einleitung einige Auskunft. Da wird bemerkt: Wohl sei die Lehre der hl Väter und der römischen Päpste weitläufig in gar vielen Büchern enthalten, und dort sei das Geschäft des Seelenheiles behandelt; allein da die Sache schwierig an sich und diese Bücher selten seien, so sei auch selten Einer, der sie lese, seltener Einer der sie recht verstehe und am seltensten Der, welcher das Gelesene in Anwendung bringe. Die Ursache liege in schmählicher Trägheit, bei Einigen in der Armuth, bei Andern in übertriebener Geldgier, daher man lieber sich einträglichen Geschäften widme und Hippokrates und Justinian mehr Schüler zähle als Christus. Daher auch, so fährt der Dichter fort, ist der Kirche schönste Farbe verwandelt, und an Straßen umher liegen in verblichnem Goldglanze die Trümmer des Heiligthums. Das Volk schreit nach Brod, und es ist Keiner der ihm solches reicht. Damit also nicht der Abhub von göttlicher Mahlzeit zu Grunde gehe, so habe ich R u d o l f, a u f B i t t e m e i n e r G e n o s s e n aus vielen Schriften einige Körner aufgelesen, und sie in diesem Büchlein gesam-

melt. Besonders aber werde ich die sieben Sakramente der Kirche behandeln und dabei zuweilen auch Anderes, doch nicht Fremdartiges vorbringen, [1]) was für Seelenärzte paßt. Das Buch soll aber so kurz gefaßt sein, daß es die, welche von dickleibigen Folianten und ernster Form abgeschreckt werden, durch seine Kürze und angenehme Form anziehe. In Versen aber schreibe ich das Büchlein, damit es, weil schon in zarter Jugend gelernt, auch im Alter noch im Geiste hafte.

Dann entschuldigt sich der Dichter von wegen seiner Fehler und Gebrechen, da er als Lehrer vor Bessern und Gelehrteren auftrete, indem ja auch zuweilen aus bleierner Röhre ein guter, frischer Trank fließe oder ein Thersites das Antlitz eines Achilles malen möge. Zudem sei nichts in diesem Buche ihm eigen, sondern er gebe nur in Kürze, was anerkannte Männer in Wort und That gelehrt haben; ihm selbst gehöre nur das „Metrum" und die Mühe der gedrängtern Darstellung. Den Schluß der Einleitung, die wir in Beilage No. 4 mittheilen, bildet ein schönes, gefühltes Gebet zum erhabenen Geiste, „dem herrlichen Quell der Rede, der sich schon im Munde des Säuglings sein Lob bereitet." Er möge durch sein Licht so das Dunkel tilgen, daß das was in ihm auch durch ihn ermöglicht werde.

Der Stoff lehnt sich durch das ganze Werk an die Lehre der Kirche an, wie sie besonders im kanonischen Rechte dargestellt ist, und es ist also sehr begreiflich, wenn sich der Dichter in beständigem Conflikte zwischen seiner Phantasie und dem so prosaischen Texte seines Corpus Juris befindet, ein Conflikt, der bei grellen contrastirenden Stellen zuweilen fast in's Komische ausläuft. Einzelne Hauptstücke, wie z. B, die von Ehehindernissen und überhaupt von der Ehe, waren so widerhaarig, daß man hie und da mit dem Dichter rechtes Mitleid haben möchte. Zum Glück aber ist dafür der Stoff auch öfter so geartet, daß er den Verfasser mit sich fortreißt und der Form höhere Weihe gibt.

Für die Geschichte bietet das Werk weniger Ausbeute, als es bei seinem bedeutenden Umfang erwarten läßt; am meisten bieten wohl die Kapitel, die von Mißbräuchen und deren Verboten, oder von Sitten und Gebräuchen, vom Aberglauben, von

---

[1]) Digrediens aliena ponam, tamen haud aliena.

guten und schlechten Büchern oder von den verschiedenen kirchlichen Orden handeln [1].) Auf Verhältnisse unserer fünf Orte kommt der Dichter nie zu sprechen und nur ganz wenige Spuren zeigen, daß das Buch in Deutschland geschrieben ist, wo nämlich auf ein Conzil von Würzburg (C. II. v. 203), oder auf ein Wunder des hl. Konrad hingewiesen wird.

Auch über das Taufen in der deutschen Sprache wird (C. I. v. 411.) gesprochen.

Für Literaturgeschichte findet sich ebenfalls nur Weniges, außer etwa einer Aufzählung von Apokryphen [2]), und einiger wenigen bekannten mittelalterlichen Schriftsteller.

Der Form nach steht das Buch weit über den oben angeführten Versen auf König Albrecht's Tod u. s. w., wenn auch noch sehr Vieles fehlt, um sie mit der antikrömischen Poesie vergleichen zu dürfen. Doch kennt der Verfasser diese, kennt und nennt seinen Horaz, Virgil, Juvenal und sogar den abscheulichen Maximian, und fügt von den erstern oft ganze Verse oder Stellen, ohne jedoch die Dichter zu nennen, seinem Gedichte ein. In der Metrik und Prosodie erlaubt er sich verhältnißmäßig wenige Lizenzen, unter welchen die im Mittelalter fast allgemein als anceps gebrauchte Silbe a am öftesten Anstoß gibt. Ueber solche Licenzen und Fehler und besonders die Einmischung barbarischer Wörter entschuldigt sich der Verfasser selbst:

Da wir auch ungewohntere Worte
Spannten in's Joch des Metrums das wird man so mehr uns verzeihen [3]).

In der Schlußrede wiederholt der Dichter ähnliche Gedanken wie im Eingange des Werkes. Sie beginnt:

---

[1]) Solche Hauptstücke sind z. B.:
De magistris et scientia clericorum. — De vestitu clericorum. — Exhortatio ad Religionem induendam. — De ludo et recreatione. — De cibo et potu. — De scientia et de poetis legendis. —

[2]) Als solche sind genannt: Evangel. Nicodemi, Infantia Salvatoris, Mariæ finis, sors apostolica, Epistola ad Abgarum et Christi responsum, centimetrum de Christo, quæ tamen legi permittuntur ob curiositatem. (Der Cento Virgilianus de Christo von Proba Falconia.)

[3]) Metri cum sub juga voces fleximus insuetas, venia digni magis ex hoc. Solche Wörter sind z. B.: Assessini, boffones, ribaldi, Goliardi, Torneamenta, parlamenta, treuga, galea, datio st. donum, jurista, simpla, st. simplex, baculetur u. s. w.

Da ist das Ende den Schweißüberronnenen Rossen wird jetzo
Abgenommen der Zaum, zur Weide mögen sie kehren [1]).

Ihr, so ruft er aus, Ihr, die der wahre Glaube nicht auf Abwege gerathen läßt, die die Kenntniß ernster Wahrheit festhält, verzeiht den Verslein, wenn sie zu wenig geordnet oder gefeilt sind. Reichet lieber dem schwankenden Kahne die hülfreiche Hand, da ihn der schwere Stoff in den Abgrund zu stürzen droht. Das Urtheil über den Inhalt überläßt der Dichter dem römischen Stuhle, verwirft was dieser verwirft und glaubt was dieser glaubt und lehrt. Dann beruft er sich auf das Wort des Horaz:

Wohl bei längerm Werk mag Schlaf den Dichter beschleichen [2]).

und er findet, sein Buch sei allerdings lang und dennoch nicht erschöpfend, zeige aber den Knaben den Weg noch Größeres zu finden und zu suchen und sei somit nicht unnütz. Sei auch mancher Keller mit süßem Bachus gefüllt, so möge man doch diesen Most nicht verschmähen; auch unter duftenden Speisen der königlichen Tafel finde man zuweilen eine gewöhnliche Speise noch angenehmer. Für seine zwölfjährige Mühe wünscht der Dichter nur, daß man für ihn bete.

Wenn aber Einem vielleicht entspricht die fleißige Arbeit,
Welche ich wachsam schuf durch zweimal sechse der Jahre,
Unter so reichlichem Schweiß und für den gemeinsamen Nutzen
Selbe bestimmte, und nicht, weiß Gott, aus Liebe zum Ruhme,
Dann durch Gebet unterstütze er mich, auf daß aus dem Schlamme
Dieser Welt sich frei für ihr Werk erschwinge die Seele [3]).

---

1) Finis adest, et equis sudore fluentibus istic
Convenit abreptis sua prata revisere frenis.

2) Et longo fas est operi subrepere somnum.
(De arte poet.).

3) Sed si cui fortasse placet mea sollicitudo
Hæc mihi bissenos multum vigilata per annos
Et tanti sudoris opus, quod ob utilitatem
Feci communem, non laudis amore, Deus scit,
Me precibus juvet ille suis, ut, fixa profundo
Hujus adhuc mundi, meritis mens enatet ejus. —
At tu, summe Deus, mundi cui machina servit,
Ex quo res omnis, per quem consistit et in quo
Principium sine principio, pater omni creator,
Et tu, nate Deus, qui cum patre crederis esse
Non idem, sed idem natus de virgine, mundum
Morte sua salvans, Deus et tu, Spiritus alme,
Peccatis ignosce etc.

Dann folgt ein Gebet:

Du aber, Höchster! nach dessen Gebot sich füget das Weltall
Du, aus Dem, durch Den, und in Dem auch Alles bestehet,
Du Anfang ohne Anfang, Vater und Schöpfer der Dinge,
Eingeborner auch Du, der da Eins nur ist mit dem Vater,
Nicht Er selbst, aber welchen die Jungfrau geboren, auf daß Er
Rette die Welt durch den Tod, auch Du Gott, heiliger Geist,
Tilge die Schuld u. s. w. Amen.

Wie kommt es aber, daß dieses weitläufige und gewiß nicht werthlose Buch und dessen Verfasser so ganz vergessen wurde und unbekannt blieb? Das erstere erklärt sich aus der durch die Reformation durchaus veränderte Ansicht über solche mittelalterliche theologische Schriften und auch aus der Seltenheit der Handschriften des Pastorale novellum, das Andere, das Vergessen des Verfassers, begreifen wir leichter, da entweder sein Name in den Handschriften gar nicht oder nur einfach als Rudolph bezeichnet, in andern, wenigstens in Einer Handschrift, gar als Rudolph von Lübeck angeführt war, unter welchem Namen unser ehrliche Landsmann sodann in einigen Litterärgeschichten, wie z. B. in des Fabricius sonst so werthvoller und genauer Bibliotheca mediæ et infimæ latinitatis, figuriren mußte.

Den Irrthum veranlaßte vielleicht Bernard Pez [1]), welcher einen Codex von Benediktbeuren als Werk des Rudolph von Lübeck anführt:

Da von einem Papiercodex die Rede ist, so dürfte sich dieses Datum auf die Zeit der Abfassung, nicht aber der Abschrift des Werkes beziehen, und Meister Rudolph hätte es also noch in Münster und bevor er Propst in Bischofzell und Chorherr in Constanz wurde, geschrieben. Es werden auch im Werke zwei bis dreimal Decrete des genannten Papstes angeführt, und in Buch II. V. 445 ist die Rede von den Festen der Evangelisten, welche unlängst das

---

[1]) *Rudolfi de Lubeck* Pastorale novellum seu summa sacramentorum, rituum, vitiorum etc. Opus perfectum est anno 1323 III. Kal. Julii sub Johanne Papa XXII. d. Char.-fol. (Thesaur. noviss. Anecdot. III. p. 629.)

Jus als duplex zu feiern befahl [1]). Wo sich jetzt die von Pez erwähnte Handschrift befinden mag, ist mir nicht bekannt. Vier alte Handschriften besitzt die Bibliothek in Schlettstatt [2]) und vier andere nennt Hänel, die alle bis auf eine das Datum der Abschrift tragen [3]).

Von allen diesen Handschriften sah ich leider keine, dagegen eine sehr mangelhafte, schlechtgeschriebene, mit der Glosse oder dem Commentar, im Pfarrarchiv der Stadt Zug. Sie ist im Jahre 1421 geschrieben und nennt den Verfasser ebenfalls [4]). Voran geht die Glosse und die Handschrift beginnt: *„In primis igitur trivialibus artibus congruit ut studeat.* Et ista fuerunt metra nobilis viri *Magistri Ruodolfi de Liebeg*, quondam ecclesiæ Constantiensis decani, qui dignatus fuit pro clericorum informatione summatim colligere quasdam doctrinas sumtas ex libris sanctorum doctorum. Die Glosse, die dem Text voran geht, scheint nichts Besonderes zu enthalten und gibt meistens nur Worterklärungen für die Schüler, wie dies bei so vielen Commentaren mittelalterlicher Schriftwerke der Fall ist.

---

1) „Quæ duplici *nuper* jus officio declaravit."

2) Davon ergänzen sich aber zwei, die verschiedene Theile des Werkes enthalten. Sie sind sämmtlich in den Jahren 1436 bis 1446 geschrieben und und zum Theil mit dem Commentar von Johann Münzinger versehen. — Catal. gén. des Manuscrits des bibliothèques publiques d. departements. Paris. 1861. T. 3. p. 552, 553, 563, 564, 576.

3) 1. Zu Colmar, Pergamenthds. vom Jahre 1329 ohne Glosse.
2. Zu Straßburg. Hds. mit Glosse, vom Jahre 1350.
3. Daselbst, eine ähnliche Hds. vom Jahre 1364.
4. Zu St. Gallen (Stiftsbibliothek Nro. 734.) mit dem Titel: Rudolfi a Libegg, canonici constantiensis II. de institutione clericorum Sæc. XV. Chart." (Haene. Catal. II. Manuscript. Lips.)

4) Die Hds. schließt: Et sic cum gloriosi dei auxilio terminatur expositio quinque librorum pastoralis per venerabilem magistrum *Johannem Munzingerum* ad eruditionem suorum scolarium simpliciter compilata. Dies bezieht sich auf den Commentar . . . Dann: Explicit expositio glose pastoralis novelli distincta in quinque libros Anno Dni. 1421. feria 4. proxima post reminiscere hora 10 post meridiei per egidium in vico de Valesia rectorum scholarium in Winterthur. Deo gratias." Viele ähnliche metrische Lehrgedichte wurden damals zum Behufe des Unterrichtes mit solchen Commentaren versehen; so der Gräcismus von Conrad von Muri, das Gedicht de computo des Magister Burkard Fry, die gesta abbatis Johannis des Rudolph von Radegg und andere.

Einen vortrefflichen alten Codex des Pastorale, in kl. folio auf Pergamen, besitzt das Kloster Engelberg (I $^{4}/_{16}$.) Er besteht aus 120 Blättern, jede Seite enthält etwa 36 Verse, die Schrift ist eine ausgezeichnet schöne aber auch an Abkürzungen sehr reiche gothische mit vielen rothen Titelrubriken und Initialen geschmückte Minuskel, und dürfte mit dem Verfasser, der hier nur als Magister *Rudolfus* genannt ist, gleichzeitig sein. Aus diesem wohlerhaltenen, mit dem ursprünglichen sogenannten Mönchsbande versehenen Codex, wurde eine neuere Abschrift genommen, die sich im Stifte Einsiedeln befindet

Diese nicht unbedeutende Zahl und die schönen Ausstattungen von Handschriften, deren wahrscheinlich noch mehrere uns unbekannte existiren, so wie der dem Exemplar in Zug beigegebene Commentar, und der Umstand, daß die kleinere Handschriftensammlung von Schlettstadt vier Codices des Gedichtes aufweist, läßt schließen, daß das Werk Rudolphs nicht selten zum Unterrichte benützt wurde und seiner Zeit ziemlich verbreitet war. Ist nun auch in unsern Zeiten kaum daran zu denken, es durch den Druck vor dem Untergang zu sichern, so möchte es doch der Mühe werth gewesen sein, schon aus patriotischem Interesse die Freunde und Mitglieder unsers historischen Vereines auf diese vielfach interessante literarische Arbeit und deren Urheber aufmerksam gemacht zu haben.

Wir erlauben uns auch daran den Wunsch zu knüpfen, es möchte für unser Vereinsorgan von kundiger und auch sonst dazu berufener Hand eine, wenn auch kurze Litteratur- oder Culturgeschichte des schönen und altehrwürdigen Stiftes Beromünster bearbeitet werden. An Stoff und zwar an bedeutendem Stoffe fehlt es nicht.

Beilagen.

1.

Verzeichniß der Bücher des Magister Wernher von Woleshofen, Chorherr in Beromünster, vom Jahre 1322.

(Siehe oben Seite 124.)

Summa pretii librorum Venditorum, quinquaginta IX marcas.

Jn nomine Amen. Notandum quod sub anno domini M. CCC. XXII Ego Magister Wernherus de Woleshoven, canonicus ecclesiæ Beronensis venditis aliquibus libris meis, comparatis et scriptis mihi in *Constantia*, videlicet digesto veteri codice et volumine cum apparatu a curso ordinario, magistro quondam dicto *Pfefferhart* XXII Mr. (Marcas). Jtem Biblia quondam *R. Cantoris* empta pro X Mr. argenti et vendita a me Domino *Hugoni de Wartenfels* similiter pro X. Mar., Jtem summa Domini Ostiensis vendita Magistro *Jo de Glarona* pro VIII Mr. Jt. summa dni. Azonis, vendita eidem Magistro *Jo. prædicto* pro V Mr., nec non missis domino *Decano Basileensi* Lectura dni. Ostiensis et apparatu dni. Jnnocentii, per quem dnum. Decanum lectura Ostiensis vendita fuit pro XXX lb. (libris) den [1]) basilien., licet longe plus valeret. — — Jt. aparatus dicti dni. Jnnocentii venditus fuit per eundem pro XII lb. dn. basilien., licet de VI lb. plus valeret tunc temporis quam una estimatione.

Facta ratione de reliquis libris meis et estimatione, inveni volumina subnotata: primo presentem textum decreti. [2]), qui textus est monasterii heremitarum [3]) et illi restitui debet statim post obitum meum et valet II. Mr. argenti. Jt. librum decretalium cum apparatu ordinario valentem IIII Mr., Jt. aparatum decretorum in (quaternis,)? bene ligatum et correctum valentem II Mar. Jtem librum codicis valentem V lb. dn. thur., Digestum vetus valens III lb., Digestum novum,tantundem, Jt. Repertorium cum lectura decretalium et constitutionibus sydonalibus valens III Mr. Jt. apparatum Magistri Andree valentem V. lb., Jt. duas summas domini Gotfridi valentes II Mr., Jt. aparatum Johannis Monaci super libro sexto decretalium valentem II Mr.

---

1) Denarii, Pfenning.

2) 217 sorgfältig geschriebene Blätter in 2 Col. mit Rubriken enthaltend. gr. fol. —

3) Einsiedeln.

Jt. librum Jsidori, extravagantes, statuta synodalia et Albertanum cum summa dictaminis in uno volumini, valentia II Mr. Jt. librum obtenticorum (autenticorum?) valentem I Mr., Jt. lib. Tulii in retoricis necnon Rubrice tocius Juris cum libro distinctiorum florum Juris canonici, Mag. Johannis de deo., Jt. Cavillaciones Johannis de deo., Jt. cum libro penitentiario nec non summa correcta per Mag *Rud.* de sponsalibus, Jtem lib. de adventu domini cum libello Johannis de deo et questionibus disputatis per eundem cum multis aliis opusculis bonis in uno volumine, velentia III Mr., Jt. compendium theologiæ valens I Mr., Jt. textus sexti lb. decretalium, valens similiter I Mr., Jt. Epistole pauli valentes X sol.,[1] Jtem libellus Electionum dni. Wilhelmi valens XXX sol., Jt. Casus autenticorum et constitutiones Bartholomei valentia XX. sol., Jt. tractatus de renunciatione papæ a dno. Egidio compositus, valens I lb. Jt. Loica (logica) dni. Alberchti predicatoris valens III lb. d. thur., Jtem Summa Mag. Johannis de Bononia cum formulario litterarum curie Romane et processu iudiciario. nec non tractatu de plantatione arborum cum libellis dni. Egidii [2]) de libello fugitivo valentia II Mr., Jt. liber vulgaris qui dicitur das angenge [3]), valens I Mr., Jtem lucidarius valens XX sol., Jt. Cronica fratris Martini [4]) valens II Mr., Jtem quidam liber cantionum vulgarium valens X sol. [5]) procardicorum in Jure civili valens X sol., Meditationes beati Bernardi valentes V sol., Jt. lectura arboris de consanguinitate cum quibusdam aliis notabilibus valens V sol., Jt. lib. sententiarum magistri Petri valens II Mr., Jt. summa Mag. Thome de Capua valens XX sol., Jt. lib. de Juris et ficta ignorantia valens X sol., Jt. lib. textus Jnstitutionum valens X sol., Jt. lib. Casuum institute et lectura ejusdem valens XXX sol., Jt. lib. de statu curiæ cum libro coquinæ valentes X solidos., Jt. notabilia dni. Alberchti cum libro excerptorum de libro thalmut, valens X sol. Jt. distinctiones petri cum quibusdam aliis videlicet, valentes XXX sol., Jt. duo volumina libri qui vocantur perlistorius, (?) quorum uterque valet XXX sol., Jt. Breviarium valentem IV lb., item duo psalteria valentes X

---

[1]) Solidi: Sous, Schilling.

[2]) (De Foscariis) noch vorhanden.

[3]) Vielleicht „das Buch der Anegenge der hofstat ze den Einsideln" eine wenigstens im XIV Sæc. schon bekannte und im XV Sæc. stark verbreitete kurze Legende von St. Meinrad. Vgl. Geschichtsfrd, Bd. 13. S. 154.

[4]) Martini Poloni. Noch vorhanden.

[5]) Was mochten diese deutschen Gesänge enthalten?

sol., Jtem aparatum dni L. . . super tractatu de regula Juris dni bonifacii valentem II lb., Jt. principium legende lombardice valens X lb.

Summa estimationis dictorum librorum est XVIII Mr. argenti. . . . usualium in thur. (Thurego).

Die meisten dieser angeführten Werke sind bekannt oder unschwer zu ermitteln, was aber nicht in der Aufgabe dieser Zeitschrift liegt.

2.

Regesten einiger auf Rudolph von Liebegg bezüglicher Urkunden.

1355. 13. Mai. Münster. Ulrich von Landenberg, Propst zu Münster, gibt die von Udilhild von Hallwyl, Gemahlin Rudolphs von Hallwyl, aufgegebene Lehen an Ritter Rudolph von Hallwyl. Zeuge u. a. Rudolph von Liebegg, Chorherr. Arch. Beromünster.

1306. 28. Christm. Berone. Rudolfus Abbas Monast. Angelorum vendit ob imminentem necessitatem Elisabetham uxorem Waltheri dicti Basler, et Gertrudem sororem ejus, filias quondam Arnoldi dicti Trutmann. Testis i. a. *R. de Liebegge Scolasticus.*—Arch. Beromünster.

1306. 28. Christm. Ritter Rudolph von Büttikon und sein Bruder verkaufen um 15 Mark Silber jährlicher Gült Güter in Hallwyl an Beromünster. Zeuge: Rudolph oon Liebegg, Chorherr. Arch. Beromünster.

1307. 14. Heum. Beronæ. D. v. Irflichen, quondam Rector ecclesiæ in Werinkon verkauft an Abt und Convent Engelberg 3 Schuposen in Niedern Schlierbach. Zeugen u. a. *R. de Liebeck,* canonicus Beron. Soloth. Wochenbl. 1883, 43—44.

1309. 30. August. Zofingen. Die von Büttikon stiften Jahrzeit in St. Urban, erster Zeuge: Rudolph von Liebegg, Cantor zu Zofingen, Chorherr zu Münster. Arch. St. Urban.

1311. 2. Herbstm. Beromünster. *Mag. Rud. de Liebegge,* scolasticus eccles. beron. et Jacobus Ruffi, canonicus eccl. Thuric. sopiuntur controversias parochi in Schongouæ. Kopp IV, 2, 268.

1315. 17. Mai. Constantie. Decernuntur fines ecclesiarum Eschenbachensis et Hochdorf; ab ecclesia Beronensi deputatur *Rud. de Liebegg,* sub præsidio Werneri de Liebegg. Geschichtsfrd. III, 240—243.

1316. 27. Hornung. Mgr. Petrus de Turego et *R. de Liebegge*, canonici Beronenses, arbitri arbitratores vel amicabiles compromissores inter prepositum et capitulum Beronæ et Rectorem ecclesiæ in Pfæffikon. Segesser I. 706.

1324. 30. Winterm. Constantie. Rudolphus episcopus Constantiensis designat *R. de Liebegge*, Prepos. Episcopi Cellæ ac decanum Chamensem ad congruam curati de Eschenbach taxandam. Geschichtsfrd. X, 118.

1325. 25. Jänner. Eschenbach *R. de Liebegge*, Prep. Episcop. celle ac decanus in Cham Eccl. Eschinbach conventus taxantes, congruam vicario assignant. Geschchtsfrd. X, 120.

1326. 24. April. Münster. Revocation der Vergabung des Hofes Heidegg durch Gerung von Säckingen, Zeuge, *Rudolph de Liebegg*, præpos. Episcop. Cellæ. — Arch. Beromünster.

1326. 15. Herbstm. Rudolph von Liebegg, Zeuge. Kopp. V, 1, 60.

1326. 30. Weinm. Lucern. Jacob Stör, Propst zu Lucern und sein Convent hatten „stös" und wählen Herrn Rudolph von Liebegg, Propst zu Bischofszell, „als von rechten geleret," zum Obmann ihres Compromisses. Geschichtsfrd. X, 259.

1326. 24. Winterm. Lucern. Rudolph von Liebegg legt diesen Streit bei. Kopp V, 355—358.

1326. 15. Christm. R. v. Liebegg, Zeuge. Kopp V, 1, 60.

1327. 30. Mai. Engelberg. Meister Johann Kottmann vergabt an Engelberg. Zeuge: R. v. Liebegg, Domherr zu Constanz, Propst zu Bischofszell. Kopp V, 1, 359.

1329. 18. Heum. R. v. Liebegg, Propst zu Bischofszell und Chorherr vf dem Dom zu Chostanze nimmt mit andern Kundschaft auf über die Pfründen zu Sursee. Geschtsfrd. III, 80. Auf dem Siegel nennt er sich noch can. beron.

1332. 16. Heum. Obiit *Rudolph de Liebegg* Præpos. Episc. Celle et hujus ecclesiæ Canonicus. — Jahrzeitbuch. Beromünster. Geschichtsfrd. V, 126.

1333 (sic) R. v. Liebegg, nobilis, Kilchherr zu Ynwyl. Jahrzeitbuch v. Inwyl. A. C. Collect. A, 234 Ms. fol. auf der Stadtbibl. Lucern.

3.

Gedächtnißverse des Meisters Rudolph über das „Singbrod."

(E libro s. d. crinito cop. pag. 145.)

„Singbrod" Nota quod aliqua pars speltæ, videlicet octo maltra, quæ proveniunt a possessionibus hujus ecclesiæ peruti debeat ad ministrandam Canonicis omnibus panem, qui dicitur cameralis, nec pertinet ad anniversaria, sed illa panis (portio) distribui solet certis diebus et vicibus determinatis ut sequitur in versibus qui incipiunt: omnibus hec.

„Hi sunt ergo dies quibus hunc panem dare debes.
Circumcisio, Purificatio, nuntio Pascha,
Angelus in Majo, post mittitur ignis ab alto,
Assumptio, nata genetrix, mox Michael assis,
Gallus et Andreas aderunt, puer est modo natus.
Bis duo plena dabis, totidem bis dimidiabis.
Summa Dei festa tria sunt, Archangele presta
Quartum censetur, quibus integra portio detur,
Divide quod sequitur Octagonus hiç reperitur.

Pag. 150 ibidem.

„Alii Rythmi de merendis panibus.
Quotidie duplicem Prebenda dat tibi panem,
Canonicus presens quem percipit omnis et absens.
His quoque quadruplicem dant festa sequentia panem
Vt summo; regis tria festa, duo Michaelis
Ecclesieque decus Pancratius et Sigebertus,
Hec quoque festa notes, quibus his triplicem dare debes
Solis quoque die, cum scandis ad ardua Christe,
Post natale tribus, totidem post Pascha diebus
Et tot post Pneuma, bis crux, quater Alma Maria.
Circumcisio Theophania, reuersio Pauli,
Mathias, Fridolinus, Marcus sive Philippus,
Precursor, Petrus atque Maria, Jacob, Laurens,
Bartholomeus, Matheus, Maurus atque Gallus,

Vrsula, Simon et omnes, Martinus, Catharina,
Conradus et Andreas, Nicolaus, Conceptio, Thomas."

Von R. v. Liebegg sind wahrscheinlich auch folgende Verse im Jahrzeitbuche von Großdietwyl:

Ecclesiæ rector Lütoldus, fortis ut Hector,
Hic turrim, muros reparavit, lumina, libros.

Renw. Cysat Collect. A, 207 *Mss.*

4.

Vorrede des Pastorale novellum.

Sanctorum sacra verba patrum doctrinaque Romæ,
Pontificum variis diffusa tradita libris,
In quibus æternæ reperitur causa salutis,
Pro gravitate sui pro defectuve librorum,
Qui legat est rarus, qui sic intelligat ut sunt
Rarior est, qui servet sed rarissimus ex hoc.
Causa subest, torpore gravi confundimur, immo
Quosdam paupertas retrahit, ligat immoderatus
Quoslibet æris amor; lucrosis artibus ergo
Jnvigilant, plures *Ypocras* vel *Justinianus*
Discipulos quam Christus habet. Color optimus ergo
Ecclesiæ mutatus hebet, lapidesque sacratos,
Auro fuscato caput accipit omne viarum.
Plebs panem petit et non est qui frangat eidem.
Ne pereant igitur cœlestis fragmina mensæ
Et neglecta cadant, ex multis paucula scriptis
Grana legens *Rudolfus* ego, precibus sociorum
Victus, in hunc parvum volui compingere librum.
Præcipue tamen ecclesiæ septena beatæ
Sacramenta canam, quandoque parumper et apte
Digrediens, aliena ponam tamen haut aliena,
Quæ morum medicis sunt commoda, taliter ipsum
Castigans, ut quos librorum tardat egestas
Jstius invitet brevitas, gravitate repulsos

Alliciat levitas, pudeat nescire volentem
Discere, tam modicam pigeat si tollere *summam*.
Per metricos libet ire modos, brevis ut liber iste
Jmbibitus teneris seris magis hæreat annis.
Et licet implicito mortalibus vndique vinclis
Sordescat mea vita mihi videarque pudendus,
Doctor eis quorum me conversatio transit,
Non tamen indignum certe reor esse nonnunquam
Præbeat humanis plumbi si fistula potum
Usibus, aut faciem Tersites pingat Achillis,
Præsertim libro quia nil reperitur in isto
Esse meum penitus, sed quod dixere probati
Jn verbis factisque viri duntaxat, eorum
Abbreviator ero; nichil ergo meum nisi metrum
Curtandique labor; sunt cætera pneumatis almi,
Omnes quo sancti sunt inspirante locuti.
At tu rhetorici bone fons et origo, fluenti
Qui laudes etiam tenero lactentis ab ore
Perficis et muti linguam facis esse disertam,
Spiritus alme, veni, cœlesti nectare fauces
Jnfusare meas, placet in te tingere pennam
Scripturo tua dona mihi. Tu luce serena
Sic tenebras disperge meas, ut quod libet in Te
Jd per Te liceat. De me diffido, sed in Te
Confido, dubiam dulcis rege nauta carinam,
Et cœptis ignosce meis, ignarus et audax
Quod tua vilis ego vili magnalia cantu
Jnculti sermonis aro. Sed qualiacunque
Ad laudes sunt ista tuas, conatibus ergo
Annue non duro, rerum suavissima, voltu,
Et culpis pie parce meis, ad cujus honorem
Hunc mihi difficilem volui sufferre laborem.

IV.

Die Alpenwirthschaft und Agrikultur in Obwalden seit den ältesten Zeiten.

(Von P. Martin Kiem, O. S. B., Professor in Sarnen.)

Die Leser des Geschichtsfreundes werden es nicht ungünstig aufnehmen, wenn ich, anstatt mit den bereits angefangenen Regesten des Staatsarchives von Obwalden fortzufahren, dieses Jahr aus dem idyllischen Ländchen etwas Kulturhistorisches biete.

Der heute nach Obwalden kommende Fremdling kann es, wenn er kaum den zehnten Theil des kultivirten Bodens mühsam durch die Schaufel umgearbeitet sieht [1]), schwer begreifen, wie man von Hinwegnahme der Ochsen vom Pfluge im Melchthale je habe reden können, oder daß sich die Sage ausbildete, Schwarzenberg, ein Plateau ob Kägiswil, hätte ehemals die üppigsten Kornfelder gehabt, und die Getreidehändler des Marktes von Lucern haben sich durch die Ankunft des Obwaldner-Nauens [2]), der die mitgebrachte Frucht in seine eigene Schrannen ausschüttete, den Kornpreis bestimmen lassen.

Wenn Julius Cäsar in seinem berühmten Geschichtswerke „vom Gallischen Kriege" schreibt: „Die Sueven, welche zu Hause geblieben, pflanzen für sich und die in's Feld Gezogenen die Aecker und es unterbliebe so weder der Ackerbau noch die Ausbildung und Uebung im Kriegswesen, doch leben sie nicht so fast vom Getreide, sondern größtentheils von Milch und dem Vieh" [3]); so wird der

---

1) In allen 7 Gemeinden würden mit Mühe 6 Pflüge zu finden sein.

2) Das große Frachtschiff auf dem Vierwaldstättersee heißt „Nauen."

3) De bello gallico, lib. IV, cap. 1. „Reliqui domi manent. pro se atque illis (bellandi causa suis ex finibus eductis) colunt. Sic neque agricultura neque ratio atque usus belli intermittitur . . . . Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt."

Kenner der Kulturgeschichte gestehen müssen, daß die Bewohner von Obwalden viele Jahrhunderte diesem Charakterzuge der Suewen getreu geblieben seien.

Dem Schlachtgetümmel dieses Heldenvolkes nicht nachgehend, will ich's also versuchen, den Beweis zu liefern: daß in Obwalden zwar die Viehzucht und Alpenwirthschaft von den ältesten Zeiten sei getrieben worden; sie aber erst vom 12. und 13 Jahrhundert an von den Grundherren, namentlich den Klöstern, eine größere Pflege erhalten habe; daß hingegen der Ackerbau vom 9. Jahrhundert bis 1400 höher als die Alpenwirthschaft stand, später aber, weil die Landleute nach den Freiheitskämpfen und Ablösungen der herrschaftlichen Höfe und Lehen eine Vorliebe zu dieser bekamen, derselbe, troß der darauf haftenden alten Rechte, die gewissenhaft abgelöst wurden, und der zu dessen Gunsten gemachten Bestimmungen, bis 1600 immer mehr und mehr vernachlässigt wurde, so daß er im 18. Jahrhundert in Obwalden als beinahe vollständig verschwunden betrachtet werden kann.

Zur Feststellung dieser Sätze stehen mir keine statistische Aufzeichnungen von Aeckern und Alpen zu Gebote, sondern ich bin darauf angewiesen, nach dem Erscheinen derselben in Rödeln und Urkunden in den verschiedenen Zeiten meine Schlüsse zu bilden.

A.

Die Alpenwirthschaft in Obwalden.

1.

Die Käsebereitung in den mannigfaltigsten Formen von der Schaf-, Ziegen- und Kuhmilch ist uralt. Während Job 1600 vor Christus seine Entstehung mit dem Gerinnen der Milch zu Käse vergleicht [1]), spricht Homer, 600 Jahre später, mit Vorliebe davon in der Iliade und Odyssee [2]).

---

1) Job. X, 10.

2) Iliade XI, V. 638. — *„ἐπὶ δ' αἴγειον κνῆ τυρὸν κνήστι χαλκείη"* „und rieb mit der ehernen Raspel Käs von Ziegen darauf." Odysse IX. V. 219. — *„ταρσοὶ μὲν τυρῶν βρῖθον"* — „ringsum strotzten die Körbe von Käs." Daselbst V. 222, 225, 233.

Virgil nennt in seinem „Georgikon" [1]) die Käsebereitung eine Arbeit zur Nachtszeit, rechnet sie zu den einträglichen Produkten der Landwirthschaft, und meint in seiner ersten Ekloga, ein Gast solle sich im Hause eines Landmannes mit Obst und Käse zufrieden stellen. Daß die Alpen nicht umsonst von den Griechen, Römern und Kelten den Namen werden erhalten haben, ist einleuchtend [2]). Die an den Ausläufern der Schweizer Alpen aufgefundenen Ziegernäpfe mit Löchern, aus denen das „serum lactis" abfloß [3]), sagen uns, daß Rauchzigerbereitung und Käserei im Kleinen schon frühzeitig in dieser Gebirgskette neben der Ackerbaukultur getrieben worden sei. In den Thälern von Wallis, Graubünden und Tirol pflegt man 3000 — 4000 Fuß über Meer Korn und Roggen zu pflanzen, indem damit Viehzucht und in untergeordneter Weise die Käserei verbunden wird.

Hinterlassene alte Documente bezeugen, ein ähnliches Verhältniß habe auch in den Urkantonen, namentlich seit den Regierungsjahren Karl's des Großen, in dieser Beziehung stattgehabt. Aus den berühmten Capitularien dieses Kaisers († den 28. Jänner 814) ersehen wir, daß auf den königlichen Maierhöfen neben dem selbstverständlichen Feldbau die Viehzucht in größter Ausdehnung, sogar bis zum Luxus (Pfauen und Fasanen 2c.), betrieben wurde. Der Maier eines jeden Hofes mußte dem vielbeschäftigten Fürsten auf das genaueste berichten, was von Ochsen, Füllen, jungem Vieh und an Heu vorräthig, oder was gelöst worden sei; die Wiesen sind seiner besondern Sorgfalt anempfohlen [4]). Von Käsen ist aber auf

---

[1]) Georgicorum lib. III, V. 400—403.
„Quod surgente die mulsere horisque diurnis,
Nocte premunt; quod jam tenebris et sole cadente
Sub lucem exportant calathis (adit opida pastor)
Aut parco sale contingunt, hiemique reponunt."
Ecloga I, 81. 82. — „Sunt nobis mitia poma,
Castaneæ molles, et pressi copia lactis."

[2]) Alp heißt im Gälischen die Höhe, das Gebirge, die Alp (Geschichtsfrd. VII, 189.)

[3]) Dr. Ferd. Keller: Pfahlbauten, in den Mittheilungen der antiq. G. in Zürich IX, II, 3. Tab. IV. Nro. 9.

[4]) Perz. Legum I, 181; Mich. Ign. Schmid'ts Geschichte der Deutschen, Bd. I, 516 ff. — „5. Quando judices nostri labores nostros facere debent, seminare et arare" etc.

diesen Musterhöfen noch keine Rede, ungeachtet die unbedeutendsten Ertragnisse, Unschlitt, junge Hühner, Eier u. s. w., aufgezählt sind; erst auf den Schweighöfen kommen sie zum Vorscheine, allein in so untergeordneter Weise, daß man sie zwischen gedörrten Fischen und Butter einreihte [1]). Daher werden wir die Sennen, Leute, welche die Kunst, größere Käse zu machen verstanden, umsonst unter den Künstlern, die zu jedem Hofe gehörten, suchen [2]). Daß nach diesen Bestimmungen des großen Kaisers sich auch Obwaldens Kultur werde gerichtet haben, ist um so eher zu glauben, weil Murbach, wo Karl vielmal urkundete, seine Besitzungen in Lucern und Obwalden hatte, und unzweifelhafte Spuren zu erkennen geben, daß hier und im Berner Oberland sich ehemals Reichsgüter befanden [3]).

Den Ursprung der Käserei im Großen — als Kunst, wie sie gegenwärtig in der Schweiz betrieben wird, haben wir zunächst auf

---

„37. Ut campos et culturas nostras bene componant et prata nostra ad tempus custodiant.“

[1]) „De quadragesimale duæ partes ad servitium nostrum veniant per singulos annos, tam de leguminibus quamque de piscato seu formatico (mag sich auf kleine Handkäse beziehen), butiro, mel, sinape, milio, panicio.“

[2]) „45. Ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices.“ (Schmidt's Gesch. der Deutschen I, 515.)

[3]) Anno 1310 in vigilia omnium sanctorum. Zofingen. „Leopoldus I. Austriæ dux pro remedio animarum parentum, Rudolfi Regis Bohem. et suæ Monasterio Jnterlacensi elargitur bona *feodalia Jmperii.*“ (Solothurner Wochbl. 1829, S. 115—117). Die hier aufgezählten Abgaben am Eiger deuten auf Viehzucht, Getreidebau und geringe Alpenwirthschaft hin. — Daß in Obwalden in Merowingischer, Karolingischer und späterer Zeit ein ferestum, gebannter, herrschaftlicher Jagdkreis, unter dem Kaiserstuhle, am linken Ufer des Sarnersees, in weiter Ausdehnung, zwischen dem Maierhofe in Giswil und Kellerhofe zu Sarnen sich befand, zeigen eine Menge Ortsnamen („im Fang,“ „Hünbäu ꝛc.), die sich bis heute erhalten haben, und Personenbezeichnungen in den Bruchstücken des ältesten Jahrzeitbuches von Sarnen (Beil. Nro. 1). Was die Chronik vom „Weißen Buche“ sagt, daß das Reich einigen Begünstigten gönnte zu rüten und zu wohnen in der Krone hörigen Wildniß (Obwalden), möchte nicht ganz aus der Luft gegriffen sein. Vergl. die Reichssteuer, die Appenzell (beide Rhoden=Rüten) noch 1421, 6. Mai zahlen sollte. (Eidg. Absch. II, 7).

den Klosterhöfen zu suchen. Disentis, Pfevers, Einsiedeln und Engelberg waren schon vom Anfange wegen ihrer Lage auf die Alpenwirthschaft angewiesen. Deßhalb lassen die Rödel von Pfevers und Disentis früh auf eine bedeutende Käsebereitung schließen [1].

In der Schenkungsurkunde Kaisers Otto I. vom Jahre 965 (23. Jän.) werden unter den an das Kloster Einsiedeln vergabten Kirchen, Höfen und Gütern, die ehemals zur Insel Uffnau gehörten, meines Wissens, das erste Mal in den Urkantonen die Alpen genannt [2], welche in der Folge in den vielen kaiserlichen Schutzbriefen für dieses Stift bei der Aufzählung der Güter fast immer erwähnt werden, und zwar 1027 unmittelbar nach den Weingütern [3]; in der Urkunde vom Jahre 1114 wird eine Alp schon mit Namen — Sihlalp — angeführt, und bei der allgemeinen Angabe des Besitzthums sind von den in der Nähe des Klosters liegenden Gütern die Alpen zuerst genannt [4].

Gestützt auf diese Documente, wagen wir die Behauptung auszusprechen: die Alpenwirthschaft sei im 10. Jahrhundert vom Königshofe am Fuße des Etzels und bei der Schindeleggi im Kleinen betrieben worden; die strebsamen Mönche von Einsiedeln aber haben diese Wirthschaft an den Quellen der Sihl und Alp weiter ausgebildet, und sie von den dortigen Grundstücken zur besten Einnahmsquelle für das Kloster gemacht.

Die Urkunde vom Jahre 1144 sagt, daß die Grenzmarchen zwischen Einsiedeln und den Schwyzern nicht Alpen, sondern Gerüthe und Aecker waren [5].

Das in dieser Urkunde angedeutete Haschen nach den Weiden auf den Hochgebirgen läßt den Anfang der Alpenwirthschaft bei den Leuten von Schwyz vermuthen [6].

---

[1] Gef. Mitth. von Dr. H. v. Liebenau.

[2] Annales Heremi, pag. 76. — Cum mancipiis utriusque sexus, agris, pascuis, *alpibus*, forestibus atque piscationibus, molendinis, cultis et incultis."

[3] Daselbst, pag. 125. — „Cum vinetis, Alpibus" etc.

[4] Daselbst, pag. 177 ff. — „Hoc est ipsius (.i.e.) Heremi) fundum cum alpibus, silvis, paludibus, vallibus, planitiebus, pratis, pascuis, aquis" etc,

[5] Conrads III Schutzbrief für Einsiedeln. Annales Heremi, pag. 204; Tschudi's Chronik I, 69. Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri præscriptæ silvæ fines attingunt" etc.

[6] Annales Heremi, pag. 236. — „Ejusdem villæ possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt."

Im Jahre 1366 kann sie am Fuße des Mythen schon als ziemlich ausgebildet betrachtet werden; denn damals bestanden die Einkünfte und Rechte des Klosters Engelberg daselbst größtentheils in Ziger, Käse, Butter und einigem Gelde, und das folgende Jahr verkaufte das Kloster Cappel die seinigen von dort, in Pfenningen und Ziger bestehend, um 68 Pfd. Zür. Geld [1]).

Die Urkunden des Frauenmünsters in Zürich wissen in Uri nur von Aeckern, Weinzehnten, Gersten u. s. w. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu berichten [2]). Erst am 10. Okt. 1273 spricht die Gräfin Gertrud von Habsburg, erwählte römische Königin, in dem Schutzbrief, den sie Engelberg, gegenüber von Uri verleiht, von Alpen, — „maxime in Alpibus." Die Beilegung des Alpenstreites zwischen Uri und Engelberg durch Marquard von Wolhusen, Landrichter im Argau und Zürichgau, im Namen König Rudolphs ist allbekannt [3]): Das Urtheil lautete: Abt und Convent verbleiben im ungestörten Besitze der streitigen Alpen; die von Uri aber haben das Recht, wenn sie durch Ungewitter aus ihren Alpen vertrieben werden, in denselben Zuflucht zu suchen." Uri und Engelberg trieben somit in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an den Abhängen der Surenen die Alpenwirthschaft schon in größerm Maßstabe. Jedoch war die Käsebereitung auf dem einst fränkischen Hofe — Ure, dessen alte Institutionen sich unter dem milden Krummstabe einer Abtissin von Frauenmünster in Zürich viele Jahrhunderte erhielten, noch im Jahre 1326 in ihrer Kindheit. Aus dem Lehenbriefe obigen Jahres an das Geschlecht der Frauen, Vater und Söhne, vernehmen wir, daß der dortige Schweighof vier Kühe und einen Farren, 40 Mutterschafe und einen Widder halten soll, und 200 Käse im Gewichte von 50 Ruben [4]) nebst acht Hammeln zinset.

Nach dem Habsburger-Urbar wurden im Anfange des 14. Jahrhunderts in Glarus größtentheils nur Schafkäse gemacht;

---

[1]) Näf's Geschichte des Volkes zu Muri (1861), S. 40.

[2]) Siehe Bd. VIII. der antiq. Gesellschaft v. Zürich.

[3]) Theod. von Liebenau: Freiherren von Attinghusen, S. 27 ff. und Anm. 12. — Erneuerung dieses Streites am 25. Juni 1309. Daselbst S. 57. u. a. O.

[4]) Rubus-Rupo ist 25 Pfd. in Italien, also Käslein von circa 5 1/2 Pfd.

hingegen fabricirte man zu Hasle und Schüpfen im Entlebuch Ziger zu 3 Schill. und in Grindelwald solche zu X Schil. [1]).

Die datumlose Urkunde von Engelberg aus der Zeit Papsts Innocenz III, worin von Abt Rudolph zu Trub und dem Propste Walter von Lucern des Klosters Noth wegen seiner Lage zwischen schneeigen Alpenfirnen, wo der Boden keine Saaten hervorbringt, als dringend dargestellt wird, läßt auf den Anfang der Alpenwirthschaft in Engelberg schließen [2]).

Der Schirmbrief Kaisers Friederich I. für Münster im Argau (1173) nennt uns in der detailirten Aufzählung der zum Hofe in Kerns gehörigen Güter in letzter Linie noch die Alpen, ein Beweis, daß die sog. „Wildenen" schon im 12. Jahrhundert für die Alpenwirthschaft benützt wurden, und zwar von einem Stifte, das außerhalb der Gebirge liegt und die Lenzburger als seine ersten Wohlthäter anerkannte [3]). Die damals noch bescheidenen Alpen sind 1252 so bedeutend, daß Graf Gottfried von Habsburg für sich und alle seine Brüder von ihren Gütern im Sarnerthal [4]) sieben Ziger [5]) um 20 Pfd. Heinrichen Blasi, sie größtentheils in Kerns anweisend, einsetzen konnte [6]).

---

[1]) Pfeiffer, S. 367.

[2]) Arch. Engelberg. (J. E. Kopp, E. B. II, 2, 194); abgedr. bei Businger S. 412. „Quod inter alpium nivosa cacumina situm esse dinoscitur, ubi terra non parit segetem." — Papst Innocenz III. wird erwählt am 8. Jänner 1198 und stirbt am 16. Heum. 1216.

[3]) Hergott, Gen. II., 183 ff.; Tschudi, Chronik I, 86. „Ecclesia in Cherns cum omnibus prediis et appenditiis, mancipiis, agris, pratis, aquis, nemoribus, alpibus." — Die Hochalpen der Kernser im Melchthal sind im weiten Umkreise als die besten bekannt.

[4]) Der Name Obwalden (=ob dem Wald) war noch nicht bekannt; er entstand erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts. (J. E. Kopp, Urkunden v. 1835).

[5]) „Seracium"- Süßkäs, wie man sie in Ursern heute noch macht; 8 Käse (casei) machten erst einen Süßkäs. „Vnumquodque autem seracium secuntur VIII casei." (Acta Muren., pag. 79.) Im Münsterischen Zinsrodel von 1332 folgen die „casei" ebenfalls nach den „seraciis." Die casei mögen in der Größe den blauen Käslein im Etschthale in Tirol gleich gekommen sein.

[6]) J. E. Kopp: Gesch. d. E. B. II, 2, 204. Wahrscheinlich sind seracia hier gemeint.

Am 3. Weinm. 1257 verkaufen die Grafen Gottfried, Rudolph und Eberhard von Habsburg dem Amtmann („ministro“) Walther von Sarnen, Conrad und Walther von Margumetlon, ihren Getreuen, ihr Gut in Sarnen, dessen Erträgnisse neun Süßkäse sind [1]).

Der Hof von Giswil hat am 8. Brachm. 1286 dem Abte Berchtold von Murbach fünf Ochsen und alle Käse, ausgenommen die kleinen Käse — Erkäse, und der Hof von Alpnach drei Ochsen und einen Käs zu entrichten [2]). Das für die Alpenwirthschaft ausgezeichnet gelegene Giswil mußte dem Elsäßischen Convente vermuthlich den nöthigen Bedarf an Käsen liefern. Die Tochter dieser Abtei, die Propstei zu Lucern, hatte nach dem Zinsrodel von 1314 [3]) unter Anderm folgende Einkünfte zu Giswil: „Die von Rudentz 1. viltz und X huob kese, dero gilt iechlicher VI. denar. Ze Giswil XVIII. èrkess, dero gilt iechlicher 1. den.“ Eine andere Abgabe in Giswil bestand in Geißhäuten: „Ze Giswil in dem Hof Geishüte pfenninge. Ze Rudentz VIII. Hüte“ u. s. w. [4]). Dieß führt zur Vermuthung, daß die Geißzucht damals in Giswil möchte sehr stark gewesen sein, und die Käse vorzüglich von daher gekommen sein [5]).

Muri, eine Tochter (1027) des schon frühe zur Alpenwirthschaft sich hinneigenden Klosters Einsiedeln pflegte nach Erwerbung von Gütern in den Urkantonen diese Wirthschaft mit Geschick und Erfolg [6]).

Die Acta Murensia, deren Auctor und Abfassungszeit schwer zu bestimmen [7]) und die in historischer Beziehung nicht immer Glau-

---

[1]) „VIIII Seraciorum reditus.“ Geschichtsfrd. XIV., 242.

[2]) Geschichtsfrd. I, 70. — Die vielen Ochsen deuten auf vorwiegenden Ackerbau hin.

[3]) Geschichtsfrd. XVIII, 121.

[4]) Daselbst.

[5]) Die Häute sind übrigens eine Abgabe der alten fränkischen Herrenhöfe; man brauchte sie ze gedeckten Proviantwagen, Reithosen u. s. w.

[6]) Vielleicht nach dem Muster Einsiedelns in Obwalden — Melchthal? — zuerst im großartigen Maßstabe, durch Kühe.

[7]) Die gegenwärtig in der Staatsbibliothek Aarau liegende Handschrift *), von der gleichen Hand und auf Papier geschrieben (Fr. Kopp: Vindiciae, pag. 33.) und mit einigen Correcturen einer andern Hand versehen, geht,

*) Mitgetheilt durch Hrn. Schneller in Lucern.

den verdienen [1]), beschreiben, nach Aufzählung der Alpen, welche das Kloster damals in Uri, Ob= und Nidwalden besaß [2]), die Alpenwirthschaft einläßlicher:

---

nach dem Character der Schrift zu urtheilen, schwerlich über das 14. Jahrhundert hinauf. Es ist nicht leicht, genügend zu beweisen, — ob ein Copist (Gottfried von Mülinen; Geschichtsforscher IV, 86; Zurlauben: Tables généologiques I, 3), ob zwei Auctoren (Præfatio ad origines Mur., Spirembergii 1618; Fr. Kopp: Vindiciæ, pag. 68 etc.; Neugart: Episcopatus Const. II, 165.; Rustenus Heer: Anonymus denud., pag. 108 etc). oder nur ein Verfasser anzunehmen sei. Es sind nämlich, neben Sagenhaftem, Thatsachen, 100—150 Jahre von einander entfernt, nach Quellen so angeführt, als wenn sie zur Zeit des Verfassers geschehen wären. Z. B. — „rursum reposite sunt reliquiæ in ipsum altare ab vodalrico Episcopo II. const. (lebte nach von Mülinen I, 9 von 1127—1138, ein Ulrich III, Bischof v. Const., von 1345—1351 sub die nono Kl. Januarii. Continentur autem in ipso altari, sicut ego ipse vidi et audivi" etc. (Fr. Kopp: Acta Mur., pag. 51.) — „Plus (palus)?) autem, cui nomen Lutingen, empta est ex magna parte cum X talentis a quodam milite, qui vocabatur *Mangolt* de Eschibach" (Fr. Kopp: Acta Mur., pag. 70). Die ziemlich aufgehellte Geschichte der Eschenbacher kennt einen Mangold aus diesem Geschlechte erst 1305, der damals 14 Jahre alt ist. (J. E. Kopp: Gesch. d. E. B. III, 2, 242). — Aristow et Gerût huc (i. e. Muri) ex *toto* pertinent" (Fr. Kopp: Acta Mur. pag. 70.); allein Aristau kam erst 1308 ganz nach Muri (Archiv Muri, jetzt Arau.) Einläßlicher behandelt die Entstehungszeit der Acta Murensia Theod. von Liebenau. (Argovia IV, 19 f.).

[1]) Z. B. die Gründungsgeschichte von Muri und die märchenhafte Erzählung eines „vir secularis et prepotens in Wolen nomine Guntrannus" (Frid. Kopp: Acta Mur., pag. 64. Vergl. „Ostereier" von Dr. Hr. von Liebenau. S. 12.)

[2]) „Jn alpibus etiam partem habemus, scilicet in Bawen dimidiam partem, ad obren alp quartam partem, in Rigintal dimidiam partem, Et in alia dimidia parte quartam partem, ad horne quartam partem, similiter et in stoffelberg, ad egge pene dimidiam partem, ad chernalp per totum, ad furken dimidiam partem, in sinsgovwe pleniter ad duo frustra, in tropfense quantum ad duo officia pertinet, ad luterse et ad furen et ad tageltstal in unaquaque, quod ad unum sistre pertinet." (Acta Mur., pag. 79.) Am 8. Juli 1267 machen Edle v. Wolfenschießen, Conrad und Walther, mit dem Gotteshaus Engelberg einen Abtausch. Sie nehmen Güter auf Wisiberg, im Ballenbach 2c., und geben dem Kloster dagegen ihre Besitzungen zu Kelispalm, Daggenstall und Sürren. (Gefäl. Mitth. von Abt Placidus Tanner selig.)

„Du frägst, was ein Sister sei? Man nennt eine gewisse Einrichtung so: Denn die Viehzüchter haben nach ihrer Gewohnheit selbst Namen erfunden, deren sie sich bedienen. Nämlich so viel Milch, als zu einem Süßkäs nöthig ist, heißen sie Immi, und acht Immi nennen sie einen Sister; daher ist ein Sister nichts anderes, als acht Süßkäse, und auf jeden Süßkäs kommen acht Käse" [1]).

Dem schließt sich eine Schilderung über die damalige Benützungsweise der Alpen an: „Wenn das Vieh von zwölf Besitzern vereiniget wird, so heißt es eine Senti oder Hirti, weil es einem Meisterknecht — Senn, unterstellt ist. Anfangs Juli kommen die, welche Vieh auf den Bergen haben, dort zusammen. Jeder mißt seine Milch, und nach dem Ergebniß derselben soll er am Herbste vom Meisterknechte seinen Antheil erwarten. Wer einen Käskessel hergegeben hat, dem sollen die Nutznießer jährlich einen Süßkäs und acht Käse geben. Weil aus dem Vieh somit viel Nutzen gezogen werden kann, so sollen alle Bewohner dieses Ortes (Klosters) zu ihrem eigenen Vortheile für die Alpen besorgt sein und die Maier, die in den Waldstätten [2]) sind, mahnen, und sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten. Diese Berge sind aber in der Gewalt des Abtes und des Propstes, die das Vieh nach Belieben vertheilen können [3]).

Entsprechend den vielen Alpen besteht der übrige Besitzthum Muri's in den Thälern Unterwaldens — zu Hopfreben, Buchs, Wile, Stans, Wolfenschießen, obern und niedern Eilse, Fieringen, Fallinbach, Engelberg, Hüton, Rore, Kerns, Melchthal, Sarnen, Ellobrunnen, Ramresberg, Schwarzenberg, Mutriswank, Walde und Rickenbach — größtentheils in Matten, ohne daß die Aecker ganz ausgeschlossen wären [4]).

---

[1]) Frid. Kopp: Acta Mur., pag. 79. — Der sehr oberflächliche Businger gibt in seiner Geschichte von Unterwalden I, S. 419 ff. eine sinnstörende Uebersetzung; wie er überhaupt die Culturgeschichte dieses Landes (Seite 128 f.) gar nicht zu kennen scheint.

[2]) „Quos inter siluas habent."

[3]) Daselbst, pag. 77. Mögen in dieser Darstellung des Alpenwesens auch einige Ausdrücke auf das 12. und 13. Jahrhundert hindeuten, so trägt doch das Ganze mehr das Gepräge des 14. Jahrhunderts an sich.

[4]) „In vico (Stans) V. diurnales et agrum, ad wolfenschiessen (Schreibart des 14. Jahrh., im 13. Jahrhundert wolfenschiezzen) duos agros"

Wann diese Güter ausgelöst worden sind, kann nicht genau bestimmt werden. Doch ersehen wir aus dem Allen, wie in der Mitte des 14. Jahrhunderts das Alpenwesen, namentlich auf den Kernser Alpen, vollständig ausgebildet war—„ad Chernalp per totum"[1]).

Der Stift Münster Zinsrodel vom Jahre 1326 für den Kellerhof zu Sarnen nennt als Abgaben Käse, Hämmel und Geißfelle, was wieder, wie in Giswil, auf starke Geiß- und Schafzucht hindeutet [2]).

In dem Saalbuche („liber cameræ") von Münster aus dem gleichen Jahre kommen unter den vielen Abgaben von Sarnen, Bützinkon, Alpnach, Stalden, Kerns, Wiserlun, Sachseln und Margumetlon gar keine Käse vor [3]).

---

etc. In Melchthal und Ramersberg hatte Muri Zinsleute. Im Jahre 1325, 20. Dez. verkauft Abt Heinrich von Muri an Rathhausen um 74 Pfd. den Hof zu Owe (Archiv Rathh. Nro. 306. G.). Ob die Besitzungen am Ramresberg — Oie, gemeint sind (Beil. Nro. 1. b.). ?

[1]) Ich wäre geneigt, ohne daß ich meine Ansicht mit unzweifelhaften Urkunden begründen kann, zu behaupten, die Melchthaler seien Gotteshausleute von Muri bis über die Hälfte des 14. Jahrhunderts gewesen (Acta Mur. pag. 78); das Alpenrecht haftet an den Höfen. — Ehafte (Beil. Nro. 4.) Somit wären unter den Worten „ad Chernalp per totum" alle Alpen der Melchthaler gemeint, die ganz zu Muri gehörten. Melchsee war unter Engelberg, Hunwil ꝛc. getheilt.

[2]) „Jtem in Sarnon tres curie ibidem reddentes XIII castratos, XIII pelles caprinas, II. sol. den., VII serac., XVIII caseos et mod. nucum et XVIII picaria. De quibus dictus Ranzo dat VI castratos XIIII quart. nucum, I serac., XVIII caseos, XVIII picaria (Pechrationen?) VI pelles caprinas. Singule pelles soluunt IX den.

Jtem H., Cellerarius, dat II castratos, II sol. et II pelles.

Jtem R., dictus Vrieso, I castratum et I pellem.

Jtem Volr. stuber I castratum et I pellem.

Jtem N. Hofmeister de Riggerswile I castratum et I pellem.

Jtem dicti de Buzikoven II pelles, II castr. et VI serac.

Jtem P. de Hunwile V quart. nucum.

Jtem H. et Jo. de Ruttenze V quart. nucum." Ich mache hier auf die „picaria" aufmerksam. Sind darunter wirklich Pechrationen verstanden, so müßte man es in Verbindung setzen mit dem, was Plinius (?) schon von den rhätischen Alpenbewohnern sagen soll: daß sie nichts als etwas Honig und Harz erzeugen.

[3]) Jtem in Kerns. H. bi dem weg colit II. scop., qui dat IX. sol. cum I den. Jtem ibidem N. ze Niderdorf mediam scopos., qui dat III sol. den." etc. (Abschrift aus dem Arch. Münster in der Pfarrlade Sarnen.)

Diese zwei angeführten Rödel zeigen, daß auf den Münsterischen Höfen zwar die Alpenwirthschaft am Anfange des 14. Jahrhunderts auf dem linken Thalflügel des Sarnerthales noch in untergeordneter Weise betrieben wurde.

Der Landmarchenstreit vom 13. Brachm. 1381 um Alpen, Weiden und Wälder zwischen Entlibuch und Unterwalden ob dem Kernwald läßt aber durchblicken, daß man beiderseits jeden Quadratschuh dieser Bergkuppen zu schätzen anfing [1]).

Sogar das im fernen Schwarzwalde liegende Kloster St. Blasien macht am 2. Mai 1384 Anspruch auf eine Alp in Obwalden [2]).

In einem undatirten Klagrodel, den die Stadt Sursee zwischen dem 22. Juni und dem Schlachttage von Sempach 1386 anfertigen ließ, findet sich folgende Stelle vor: „Ouch hant die von „Berne Dietrichen Huter vnd volin von Obernkilch irem burger „genon in dem Dorff bi Thuon hundert schiff (Schafe) mit gewalt." — Das läßt auf eine starke Schafzucht in der Nähe von Obwalden schließen.

Wenden wir uns wieder zu den einheimischen Quellen, so begegnet uns zunächst der älteste Urbar von Engelberg, in welchem die Abgaben vom Stanser- und Sarnerthal bis ins 14. Jahrhundert aufgezeichnet sind. Er nennt die Käse in Buchs, Stans, Alpnach und Rozziberg viel seltener als in Grafenort und Engelberg [3]).

Auf den Kernser Hochalpen wurde, wie schon die Acta Mur. andeuten [4]), in der Mitte des 14. Jahrhunderts von mehrern Stiften vereint gewirthschaftet. Am 30. Apr. 1370 verkauft das Kloster Engelberg an Uolrich von Rüdli und Claus Wirtz, Landleute von Sarnen, mehrere Aecker und Güter sammt dem zwölften Theil der Alp Melchsee [5]).

---

[1]) Staatsarchiv Lucern; Tschudi I, 503. Die fünf Schiedleute für Entlibuch und den Obmann bezeichnet Landvogt Walter von der alten Klingen im Namen des Herzogs Leopold.

[2]) Rathsbuch von Zürich III, 159; Eidg. Abschd. I, 13.

[3]) Geschichtsfrd. XVII, 246 ff. Es ist denkbar, daß dieses,, 1082 gestiftete Kloster gleich Anfangs wegen seiner Lage sich werde auf die Alpenwirthschaft verlegt haben, und in Herrenrüthe sie vielleicht mit eigenen Leuten betrieb. Doch es fehlen hiefür weitere Quellen.

[4]) Frid. Kopp: Acta Mur., pag. 79.

[5]) Gemeindelade Kerns; Geschichtsfrd. XIV, 249.

Ebenso spricht Propst Hugo von Lucern mit seinem Convent am 5. Winterm. 1381 einen ihm erblehenpflichtigen Theil der Alp Melchsee dem Uolr. von Rütli gegenüber frei und ledig [1]).

Am 19. Febr. 1375 verkauft Walther von Hunwil, zu d. Z. Landammann von Unterwalden ob dem Kernwald, dem Uolr. von Rütli die Alp Balm, — „stosset an den alpen von Kerns. Gelegen in dem Kilchspel ze kerns," — um 100 Gl. an Gold und fünf Pfund Pfenningen Stebler [2]).

Diese und vorstehende Urkunden geben uns zu erkennen, daß nicht bloß die auswärtigen Grundherren, Stifte und Klöster, sondern auch die Kirchgenossen und sogar einfache Landleute ihre eigenen Alpen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten. Der Zug nach den Alpen ist um diese Zeit unverkennbar. Ist aber die Freiheit einmal vollkommen erkämpft und die Bildung der unabhängigen Corporationen dadurch erleichtert, so verläßt der Obwaldner, nachdem er den Auskaufsschilling sowohl für die Landesfreiheit als auch für die einzelnen Corporations- und Güterrechte gewissenhaft erlegt hat [3]), den unlenksamen Pflug und eilt den grünen Alpen zu, die Benützung des Landes nach eigenem Gutdünken sich bestimmend.

Die Schlacht bei Sempach (1386) war somit nicht bloß in politischer Beziehung bedeutungsvoll für Unterwalden, sondern auch in Hinsicht der Bodencultur. — Von jetzt an wird die Alpenwirthschaft hier mit Vorliebe gepflegt, und der Ackerbau tritt in den Hintergrund.

2.

Zur bessern Beleuchtung des Satzes: nach der Sempacher Schlacht habe die Bodencultur in Obwalden eine Veränderung erlitten, ist es nöthig, mit Uebergehung der Bildung von der „Uni-

---

1) Gemeindelade Kerns; Geschichtsfrd. XIV, 251.

2) Beilage Nro. 3. Balm ist gegenwärtig ein Theil von der Alp Aa, stoßt an die Frut und Betenalp und gehört zu den Hochalpen.

3) Vergl. über diese schönen Züge des Gerechtigkeitssinnes der Gründer der Freiheit in den Urkantonen Theod. von Liebenau's Attinghusen, S. 110 u. a. O., und die Urkunde vom Jahre 1432 (Geschtsfrd. XVIII, 127 ff.) und die vielen Loskäufe vor und nach 1386.

versitas [1]) de Stannes et superioris vallis" [2]), das erste Auftreten der freien Corporationen [3]) in den sechs alten Kirchgemeinden von Obwalden in flüchtigen Zügen anzugeben [4]). Denn die Alpenwirthschaft kann von dem minder begüterten Bürger nur in Verbindung mit seinen Nachbaren mit Erfolg betrieben werden, sie ist in ihrer Allgemeinheit bedingt von der Corporation; daher kann man von der Allgemeinheit jener auf das Dasein dieser schließen und dadurch jene begreiflich machen.

Die Kirchhöri Giswil, welche so viele Rechte von den Hunwilern u. s. w. käuflich an sich brachte [5]), handelte am 23. Juni 1429 als eine unabhängige Kirchgenossenschaft und ist in zwei Corporationen geschieden, — „teil rütihalb" . . . und der „teil kilchenhalb" [6]).

Der Kirchspiel Sarnen weist laut Urkunden zwischen 1390 und 1435 sieben selbstständige Corporationen auf: a) der Theil am Stalden (Diekeswand), b) in der Schwändi, c) zu Vorst, d) Ruggischwil, e) Ramersberg, f) Sarnen mit Kirchhof und Bitzighöfen, g) Kägiswil [7]).

Die drei Theile: am Stalden, in der Schwändi und zu Vorst handelten schon gleich anfangs häufig gemeinschaftlich und vereinigten sich nachgehends zu einer Corporation — „die drei Theile obren den Blatten zu Sarnen" — allgemein genannt. Ruggischwil [8]) wurde schon am 27. April 1435 unter Sarnen und Ramersberg vertheilt; doch der Antheil vom Dorf Sarnen kam später zur Schwändi [9]).

[1]) Hatte im Mittelalter die Bedeutung von Gemeinde, Corporation im weitesten Sinne. (Schöppner: Charakterbilder II.).

[2]) J. E. Kopp: Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde, S. 68 f.

[3]) Corporationen oder Genossenschaften waren früher auch die alten Höfe, nur daß auf ihnen die Lehenpflicht lastete. Vergl. Urk. vom 8. Mai 1338, 7. Brachm. 1368.

[4]) Eine weitläufige Darstellung derselben verbietet der Zweck dieses Aufsatzes.

[5]) Vergl. Geschichtsfrd. XVIII, 124 ff.

[6]) Beilage Nro. 9. Wann diese Kilchhöri sich in zwei Corporationen schied, kann nicht genau ermittelt werden.

[7]) Urkd. vom 8. Brachm. 1390. (Beil. Nro. 5.), vom 6. Juli 1434. (Heusler's Rechtsverh. in Unterw., S. 96) u. s. w.

[8]) Das jetzige Wile und Geren.

[9]) Der Name „Freitheil" entstand nachweislich zwischen 1435 und 1442. (Theillade Schwändi, Ramersberg und Sarnen.)

Laut der Urkunde vom 27. April 1436 hatte sich die Kilchhöri Alpnach um das Jahr 1420 in zwei unabhängige Corporationen getrennt, in Ob- und Nidfeld, wovon Obfeld ein und Nidfeld zwei Drittheile bildete [1]).

Die Kirchgenossen von Kerns handeln unzweifelhaft als freie Corporation am 27. Octob. 1399, und 4. Dec. 1404 [2]).

Ob Melchthal schon gleich anfangs sich als freie Corporation constituirte, oder eine Zeitlang mit Kerns verbunden, sich erst später ablöste, wird in den Urkunden nicht ausgesprochen. Sicher ist, daß am 4. Febr. 1405 eine unabhängige Corporation daselbst existirte. Die Mitglieder derselben hatten, wie die Ramresberger im Jahre 1395 [3]), keine schriftliche Beweise vorzulegen, und ließen anno 1405 das, was sie kundlich von ihren Eltern vernommen hätten, „daß sie wohl wußten," durch fünf ehrbare Knechte beschwören [4]).

Im Vorbeigehen mache ich hier auf die Bienenzucht aufmerksam, welche an den sonnigen Halden von Schild [5]) im 13. Jahrhundert gepflegt wurde [6]).

Das älteste Beispiel eines ganz freien corporativen Handelns bietet Obsee in Lungern, welches am 4. Heum. 1388 vom Kloster Engelberg das Gut am Rütli daselbst kauft [7]).

Die Corporation im Dorf Lungern erscheint zuerst als selbstständige Corporation am St. Johannestage 1420 [8]).

Sachseln tritt als die jüngste Corporation am 5. Weinm. 1442 unabhängig auf und hat sich allein von den sechs Kirchgemeinden nicht in mehrere Genossenschaften getheilt [9]).

---

1) Theillade Obfeld. In Alpnach war also, wie in Giswil (Urkd. v. Jahre 1454. — Kleinthl. Giswil), anfänglich nur eine Corporation.

2) Archiv Kerns.

3) Theillade Ramresberg.

4) Beilage Nro. 8.

5) Geographisch zu Melchthal gerechnet.

6) Beilage Nro. 1, a. Vergabung an die Kirche von Sarnen auf den 30. Winterm.

7) Theillade Obsee; abgedr. im Geschichtsfrd. XIV, 251 f.

8) Dorflade Lungern. Vergl. die Urk. vom 12. Oct. 1380 (Beilage Nro. 4). — Bürglen hatte am Mai-Abend 1508 keine Allmend. (Theillade Obsee).

9) Gemeindelade Sachseln. Vergl. die Urkunde vom 17. Febr. 1457.

Dem zu Folge müssen wir gestehen, daß die Schlacht bei Sempach den Genossenschaften die Lehenpflichten abgenommen und ihnen ein neues frisches Leben eingehaucht habe, welche, gekräftigt durch die Allmenden, mit Erfolg sich der Alpenwirthschaft sogleich zuwandten und so der Bodencultur eine andere Wendung gaben.

Um dieses noch klarer zu machen, liegt es mir ob, eine kleine Uebersicht der Alpen wenigstens bis 1500 zu geben. Wenden wir uns zu dem linken Thalflügel. Alpnach, nid dem Feld, besaß den 27. Herbstm. 1427 folgende Alpen: „Deß ersten an Egg und deffür hin an Nollen hin diser dem breiten schluochen und den graben und dz Bechli ab untz gahn sieben brunnen; und von siben brunnen biß hin in die kilchschlieren; Also daß sy da weidwäg haben mögen, und usseret der kilchschlieren den zeihen nah under ebennat dür untz uff in die staffelegg, und die Egg uff risenegg biß an weg und von risenegg ob für die marchstein durch den ygraben nider."

„Ouch so ist beret, dz die nit dem feldt in disen vorgenambten Zilen die zün zwen theil sollent machen und die ob dem feldt den driten theil. Ouch so ist beret, dz die fluo zuo gehört denen ob dem feldt, und sollent die nit dem feldt Steg und weg han, da sy je der geißweg und der weg im Fesch von einanderen scheiden, und sollent dafür üff ouch nit zu schaffen han, und waß dafür ab ist untz zu unterfrüten, daß soll warten beiden theilen."

„Eß ist ouch fürer beret, dz der weg zu dem underen fruten inher zu underbächen untz an den bach von den flüenen gehört zu den ob dem feld. Item die von schwarzenberg sollent mit Jr schatzung zu gehören denen ob dem feldt." [1]).

Das Alpenwesen wurde durch Einungen in Alpnach geregelt, und zwar in Obfeld den 15. Mai 1487 [2]) und in Nidfeld den 11. Aug. 1498 [3]), worin folgende Alpen erwähnt werden: „Wer mit Rosen uf unserem deil zu alp faren wyl us unserem deil, der sol damit in walt gen Mörischlag und in die schleden und gan Nünsteffel und gan Lengenfeltmos und gan Pauwlismat. . . Wer mit sinen rinderen z'alp varen wyl uf unserem deil, die sönt da-

---

[1]) Theillade Obfeld. Diese Urk. wurde vidimirt den 12. Herbstm. 1478.

[2]) Beilage Nro. 14.

[3]) Abgedr. in Heusler's Rechtsv. in Unterw., S. 8. f.

mit in Wengen und in Bruders Alpelti und in das Loucherly und gan Widerfält." Die Schafalp ist „oben in Steigli" oder in Widerfeld, oder in Schyr oder „uff Gemschmedlen. Die Senten mögen voran in den Wald gen MörySchlag, in die Schleder und gen Lengenfeldmos." Weiters werden genannt: Fräckenmünt, Lengmat, Deneten, Emsigen und Matt.

Den Dorfleuten von Ramersberg wird am 25. Juli 1395 in Heini Bröndli's Haus zu Sarnen, nachdem sie ihre Aussage eidlich bekräftigt hatten, dem Jenni von Diegaschwand gegenüber die Alp Keseren mit Angabe ihrer Grenzmarken zugesprochen [1]).

Im Jahre 1482 erkennt ihnen das Fünfzehner-Gericht die Alp Kalberwenge zu [2]).

Die drei Theile der Schwändi „obrent dem blatte zu Sarnen" und die Ramresberger hatten am 8. Brachm. 1390 den Dorfleuten von Sarnen und denen von Bitzighofen gegenüber, welche „ob jnen uf jn dem wald mit jr ve legen uf jr weid und da ein gaden gemacht hetten", und die meinten, „in dem fryen wald," als einem „offnen schywalt" ebenso Recht zu haben, als der oberst schwander, die Waldweid abgewonnen [3]).

Im Streite der Rückeschwiler mit den drei Theilen der Schwändi (6. Jul. 1435) wird letztern von dem XV Gericht Furersegg, Hedwigsegg und Bodmen zuerkennt [4]).

Die Urkunde vom Bartholomäustage 1453 sagt uns, daß die Schwänder damals an der Grenzscheide zwischen Entlebuch und Obwalden mehrere Alpen besaßen: Drintannen, Steflen, Schönenboden und den Wald zu Drintannen [5]).

---

1) Theillade Ramersberg. — Zu Handen der Theiler von Ramersberg handeln Jenni am Rosacher und Rudi Ort; Siegler ist Werner Seilin, zu d. Z. Landammann.

2) Theillade Ramersberg.

3) Theillade Schwändi, Beilage Nro. 5.

4) Heusler's Rechtsv. von Unterw., S. 96.

5) Theillade Schwändi. Die Kirchgenossen von Sachseln lagen im Streit mit Hans zu Emmenegg, Hensli Sürer, Hans Gewler, Peter zu Wysemen, Heintzen zu Vogelsberg und Vasser wegen den Marchen der bezeichneten Alpen und Weiden. Die Tädingsleute der Sachsler sind: Ernin an der Halten, Erni Rorer, Jenni Smid, Heini von Steinen und Hensli Schelin; die der andern Partei: Hans Fürer und Hans Schriber von Unter-

Im Jahre 1485 haben Hänsli Frieſz und seine Erben XX Plaphart Zins für den Pfrundherrn in Sarnen auf die Gerlis Alp geschlagen. (Pfarrlade Sarnen). Kägiswil hatte 1403 Antheil an der Alp Melchsee [1]), und kaufte am 28. Herbstm. 1545 die Alp Spiß in Nidwalden um 5000 Pfd. (à 15 ß.) [2]).

Von den Alpen der Freitheiler ist im 14. und 15. Jahrhundert keine Rede [3]).

In des Kilchherren Haus zu Giswil schlichten am 23. Juni 1429 die Fünfzehen einen Streit der dortigen Kirchgenossen wegen Benützung der Alpen Alpögen, Glöbenbül und die 53 Kühberg an Breitenfeld. Die angegebenen Marken zeigen uns einen ausgedehnten Alpenboden gegen Entlebuch und Berneroberland hin [4]).

In Giswil erscheinen ferners: die Alp zu Arne, welche an die neu gegründete Pfrund zu Giswil (22. Jän. 1467) 10 Pfd. zinset [5]); Montag vor St. Peter-Bandentag 1474 die Flüalp [6]), und am Auffahrtstag U. H. Jesu Christi desselben Jahres verkaufen die Giswiler die Alp Funthanen um 110 Pfd. an Ueli Baumatter [7]). Bei einem Streit wegen der Alp Riedmatt 1607 weisen die Giswiler als Kundschaft eine Urkunde von 1477 vor [8]).

Die von Lungern haben am Montag nach St. Johannestag 1420 einen großartigen Streit mit den Haslithalern wegen der obern Alp Melcha, wegen Riffenen Mäder u. s. w. [9]).

---

walden, Hans Btker, Bem Heintzman zum Böumen und Peter Hoffstetter von Entlebuch. Siegler: Hans Furer und Hans Has, Burger und des Raths zu Lucern, und in der Zeit Vogt in Entlebuch. — Am St. Lucientag 1559 kauften die Schwänder von den Gebrüdern Nicolaus und Christoph von Scharnachthal ein „Erenmal" auf der Alp Ryntannen, in der Kilchhöri Giswil gelegen, um 36 Berner Pfund (Theillade Schwändi).

1) Archiv Kerns.

2) Theillade Kägiswil.

3) Die Alp Trogen sollen sie seit den ältesten Zeiten besitzen.

4) Kleintheillade Giswil; Beil. Nro. 9.

5) Geschichtsfrd. XVIII, 140

6) Kleintheillade Giswil, War schon 1429 von den Giswilern angekauft von den Hunwil.

7) Kleintheillade Giswil.

8) Pfarrlade Giswil.

9) Dorflade Lungern Zeugen: Jenni Blassi, Peter Inslein, Claus Schanz, alle drei Landleute zu Unterwalden; Jost am Rossacher, Rudi Stocker,

Am 1. Nov. 1450 waltet ein Zwist ob wegen eines Hages an Baldisalp und an Horniberg zwischen denen von Lungern und denen von Haslithal [1]. Walther von Flüe, Sohn des sel. Nicolaus von der Flüe, schlichtet Donnerstag nach St. Jacobstag 1498 mit Welti Omli, des Raths, einen Streit der Lungerer mit denen von Kerns der Marken wegen am Abgeschütz [2].

Die Theiler von Obsee in Lungern beklagen sich am 18. Mai 1408 zu Mairingen, daß die Dörfler ab Brüningen einen Hag zerbrochen haben — wird ohne Zweifel der Hag einer Alp gemeint sein? [3].

Die Sachsler haben am 5. Weinm. 1442 Streit mit den Kirchgenossen von Lungern wegen der Vorsäß Weggis, unter Seefeld gelegen [4], und am Montag nach St. Michaelstag geben sie dem Welti Kiser von Sarnen Zuflucht von ihren Wäldern und Alpen zu „Aelgöw" [5].

Ulrich von Rüdli und Claus Wirz von Sarnen kaufen am 30. Apr. 1370 vom Kloster Engelberg den zwölften Theil der Alp zu Melchsee [6], und von der Hand Walters von Hunwil den 19. Febr. 1375 um 100 Gl. an Gold die Alp Balm, welche an die Alpen von Kerns stoßt. Diesen zwölften Theil und die Alp Balm erwerben später die Kernser [7].

Uli Halter, der Weibel, alle drei von Hasli. Siegler: Wernher v. Beringen, zu d. Z. Landammann zu Hasle, und Claus, in der Gassen genannt, vor Zeiten Ammann.

1) Dorflade Lungern. Zeugen: Jenni von Bürglen, Hensli am Veld, Heini Pfrunz, Peter Prugger, Wernli Stock, Ulli von Beringen. Siegler: Nikolaus von Husen, genannt Taggis, in d. Z. Landammann in Hasle.

2) Dorflade Lungern. Siegler: Johannes von Flüe, zu d. Z. Landammann, ältester Sohn des sel. Nik. v. Flüe.

3) Theillade Obsee. Am 31. Mai 1571 spricht das XV Gericht zu Sarnen wegen Unterhalt des Hages auf Dundelegg gegen Fluonalp hin.

4) Gemeindelade Sachseln; Beil. Nro. 10.

5) Gemeindelade Sachseln. Siegler: Andreas zum Hofen, zu d. Z. Landammann. „Aelgöw jetzt Elgi."

6) Gemeindelade Kerns; Geschichtsfrd. XIV, 249.

7) Beilage Nro. 3.; stückweise abgedr. in Heusler's Rechtsv. v. Unterwalden, S. 105. — Propst Hugo von Signau freit einen ihm erblehenpflichtigen der Alp Melchsee — 5. Winterm. 1381 — zu Gunsten des Ueli von Rütli (Geschichtsfrd. XIV, 251).

Am 27. Oct. 1399 haben die Kilcher von Kerns Streit mit Eglof ob dem Brunnen, dessen Söhnen und Brüdern, wegen Besetzung der Alp Tannen und Baumgarten [1]).

Den Haslithalern kauften die Kernser am 10,000 Rittertag 1486 ihren Antheil, den sie an der Alp Tannen hatten, um 75 Rhein. Gulden und 20 Pfd. „und zwen müt nussen" ab [2]).

Am 23. April 1543 wird gerichtlich festgesetzt, daß die Wirzen, als Theilnehmer der Alp Melchsee, auf den Kernser Alpen Balm, Aa, Kenel, und Schmitten keine Zuflucht haben sollen [3]).

Die Melchthaler haben am 4. Febr. 1405 ihre eigenen Alpen [4]), welche am 23. April 1431 mit Namen angeführt werden: Walslis mit Vorsäß, Stock, Schwandholz, Wend, Nünalp [5]) und Oberstaffel [6]).

Diese kleine Rundschau überzeugt nun, daß im 14. und 15. Jahrhundert schon auf allen wichtigern Hochalpen — weniger auf den gegenwärtigen Voralpen und Vorsäßen — die Alpenwirthschaft mit Eifer, nicht blos von den Corporationen, sondern auch Privaten [7]), getrieben wurde; daß man die Alpen durch Häge genau abgrenzte [8]), Stuhlungen und Einungen machte [9]), sich um Zuflucht umsah [10]), das Holzen für den Alpenbedarf ord-

---

1) Gemeindelade Kerns. Zwei Andermatt von Hasle gehen die Alp aus. Siegler: Claus von Rüdli, zu d. Z. Landammann.

2) Gemeindelade Kerns.

3) Gemeindelade Kerns. Siegler: Heinrich Furrer, zu d. Z. Landammann, Donnerstag vor hl. Kreuzerhöhung 1520 waltet ein Streit ob wegen Stalden und Dönnalp. (Gemeindelade Kerns.)

4) Alpenvogtkasten Melchthal, Beil. Nro. 8.

5) Diese Alp liegt 7200' über Meer.

6) Alpenvogtkasten Melchthal. Siegler: Walther Heinzlin, zu d. Z. Landammann.

7) Wirz und Kiser.

8) Montag vor St. Othmarstag 1451 Marchstreit zwischen Melchsee und Tannen (Archiv Kerns), 5. Aug. 1453 Spruch wegen des Häges zwischen Tannen und Melchsee. (Arch. Kerns.)

9) Kerns, Alpnach und Schwändi.

10) Die in Melchsee dürfen nicht Zuflucht haben in Melchsee, Spruch vom 29. Oct. 1437 (Arch. Kerns); am Sonntag vor St. Ulrichstag 1452 bitten Heinrich am Stein von Alpnach und Heini Wirz von Sarnen die Kernser, sie möchten ihnen im Keselenwald zwei Hütten zu bauen gestatten. (Arch. Kerns.)

nete [1]), und genau bestimmte, wer die betreffenden Alpen benützen durfte [2]).

Sogar nach Außen gibt Obwalden im 15. Jahrhundert zu erkennen, daß es mit Ernst sich auf die Alpenwirthschaft verlege.

Am 4. April 1473 bitten die von Unterwalden, ob und nid dem Wald, demüthig den Papst Sixtus IV., er wolle gütigst gestatten, daß, weil sie in Gebirgen wohnen, wo wegen des rauhen Climas Oel, Wein und Fische nicht leicht zu haben sind, sie anstatt des Oeles Butter und andere Milchspeisen an den Fasttagen genießen dürfen, bezeugend, daß ihre Vorfahren schon seit mehr als Menschengedenken so zu leben pflegten. Der heilige Vater gibt dem Bischof von Constanz, weil die Nothwendigkeit nicht unter das Gesetz fällt, die Vollmacht, mit Vorschreibung von Bußwerken zu dispensiren [3]).

In dem nahen Lucern, welches von jeher als der Hauptmarktplatz für Obwalden galt, war der Ankenverkauf im 15. Jahrhundert so stark, daß ferne liegende Klöster in Masse denselben dort ankauften und die hohe Regierung sogar einen Zoll auf dessen Ausfuhr legen zu sollen glaubte.

---

[1]) Freitag vor St. Martinstag 1489 Spruch wegen Holzen im Arniriedwald in Melchthal. Siegler: Johannes von Flüe, zu d. Z. Landammann. (Arch. Kerns.)

[2]) Vergl. Heusler's Rechtsq. von Unterwalden und die Theilladen und Alpenvogtkästen von Obwalden. Daß außer den oben — manchesmal nur zufällig — genannten Alpen noch viele andere im 14. und 15. Jahrhundert werden benützt worden sein, wird wohl Jedermann einleuchten.

[3]) Staatsarchiv Obw. Beilage Nro. 13. Wenn Vögelin-Escher (Bd. I, 464) sagt: „Sie (die drei Waldstätte) nahmen ohne Genehmigung des Papstes Butter und Milchspeisen, ihre Landesproducte, von den Fastengeboten aus," so ist der Satz nur zur Hälfte wahr und deßhalb für unerfahrne Leser verfänglich. Ebenso vag und anachronistisch ist der auf gleicher Seite stehende Satz: Die von Unterwalden ob dem Wald, wenn das Stift von St. Blasien Ansprüche an sie that, von denen sie nichts wissen wollten, drohten, „mit ihrem rechten Arme darauf zu antworten." — Allein dieses Factum fällt nicht zwischen 1450—1474, sondern ereignete sich im Jahre 1384 — nicht lange vor der Sempacher Schlacht, und dann behaupten die Obwaldner bestimmt den Vermittlern gegenüber: „die Alp sei ihr; wolle der Abt sie ferner angreifen, so werden sie es auch thun an Leib und Gut aller der Seinigen". (Staatsarchiv von Zürich III, 159; Eidg. Absch. I, 13).

In einem jedenfalls nach 1420 angefertigten Klagrodel des deutschen Ordens heißt es am Ende: „Item als die von Büken han fünf Zentner Anken hie (in Lucern) koffend vnd den einweg fürtent vnd ein zoller inen daran gaben (als Bürgen) Peter Rot — Da bittet ein Her Landkemmendur, das man im das lasse varen vnd man Peter Rot sine Pfand wieder gebe" [1]).

Am 18. August 1443 schickt die Abtissin von Königsfelden, Elisabeth von Liningen, ihren Kellner und Maier auf Linden nach Lucern, um Anken zu kaufen für ihr Gotteshaus, indem sie ihm zugleich an den Schultheiß und Rath ein freundschaftliches Schreiben mitgibt, bittend, „daz ir vns des gütlich gönnen vnd damit varen laßen wellent In maßen, als ir vnd vwer vordern dz bis har getan habent" [2]).

Ebenso bemerken wir, daß sich der Viehhandel aus den Urcantonen nach Italien schon frühe eröffnete; denn es sagt Luigi Lavizzari in seinen Excursionen [3]) vom Jahre 1331: „Die Urner übersteigen mit Hilfe der von Schwyz, Unterwalden und (?) Zürich den Gotthard und durchbrausen das Livinerthal, unter dem Vorwande, die Kaufleute von Orserathal wegen Unbilden züchtigen zu wollen." Welchen Handel diese Kaufleute mit den Urcantonen getrieben haben, sagt derselbe Auctor S. 473, wo er bemerkt: im Jahre 1402 haben die Länder Vieh nach Varese auf den Markt getrieben, und es sei ihnen dabei Unrecht geschehen; darauf hätten solche das Lavental besetzt und sich huldigen lassen.

Vergleicht man die bereits angeführten Beweise mit denen, welche ich unten bei der Agricultur anbringen werde, so ergibt sich ein weiterer Schluß, daß um das Jahr 1500 die Alpenwirthschaft dem Ackerbau unzweifelhaft den Vorrang abgewonnen habe. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß nebst Vorliebe, freier Güterpflege üppigem Graswuchse sowohl im Thale unten als oben auf den luftigen Höhen, und Aussicht auf lohnenden Gewinn, auch anhal-

---

1) Gef. Mitth. von Dr. H. von Liebenau.

2) Beil. Nro. 11.

3) Lugano 1860 (sul Titulo 1863), pag. 472. A$_0$. 1331. „Gli Uranj col sussidio di quei di Suito, d'Unterwalden e di (?) Zurigo varcano il giogo del Gottardo e sorrono la valle Levantina, allegando di voler vendicare i mercanti della valle d'orsera per certe molestie, di cui erano segno sul territorio di Milano."

tende Kriege [1]) zur Vernachlässigung des Ackerbaues und zu starker Hinneigung der Alpenwirthschaft, welche weniger Arbeitskräfte erfordert, werde beigetragen haben. Vögelin (Band II, 192) sagt von der Zeit der italienischen Lohnkriege: „Der Landbau wurde hintan gesetzt, ganze Felder lagen öde, von Gestrüppen bedeckt. Dadurch wurde die Vereinigung großen Grundbesitzes befördert, um denselben in Viehweiden und Sennereien zu verwandeln."

Wir bemerken in den verschiedenen Documenten, daß heutige Voralpen im 15. und 16. Jahrhundert noch Güter waren, und vorzüglich Heu lieferten.

Am Freitag vor St. Martinstag 1489 hat Rudi Wirz, Altsäckelmeister, wegen Heuen und Holzen im Schattwelden (Aerni) Streit [2]).

Samstag nach St. Peterstag im August 1470 verkauft Conrad Anstein, Landammann zu Unterwalden, dem Peter Büler zu Wisserlon um 300 Pfd. Pfenningen das Gut Rorboden, „gelegen vf Echerli" [3]).

Mittwoch vor St. Martinstag 1518 haben die Sachsler mit Hensli von Steinen einen Zwist wegen etwas Hochwalds und Heus ab Schwanden [4]).

Am Donnerstag nach Frohnleichnahmstag 1399 kommen folgende Güter vor, die jetzt Voralpen sind: „ein acher vf dem Ebnet" [5]), das Gut in der Felschi [6]) und Mehlbach, ein Hofstättli „vf walesli" [7]), eine Matt zu Eglibrunnen [8]).

Die Alp Bergmatt in Melchthal gehörte bekanntlich dem sel. Bruder Claus. Sein Sohn Walther sagte von ihm 1488 eidlich aus, „das er (Nicolaus) einist wollte gan jn das melche (Landgut) gan meygen" (mähen) [9]).

[1]) Thurgauer= (1460—1461), Waldshuter= (1468), Burgunder= (1474—1477), Schwabenkrieg (1497—1499) und die italienischen Kriege (1500—1525).

[2]) Archiv Kerns.

[3]) Archiv Kerns.

[4]) Gemeindelade Sachseln. Am 11. Nov. 1489 spricht das XV Gericht den Kirchgenossen von Sachseln gegenüber dem Heini Willem das Heu zu, „so wytt die zimmeregg ergrifft."

[5]) Am Fuße des Branshornes.

[6]) Ebenfalls am Fuße des Branshornes. Melchbach wurde auch schon als Alpen bützte.

[7]) Zwei Voralpen ob der Capelle in Melchthal.

[8]) Hinter der Capelle in Melchthal. — Beil. Nro. 7.

[9]) Kirchenbuch zu Sachseln.

Wir sehen hieraus, daß namentlich am rechten Thalflügel — in Kerns und Sachseln — die Bodencultur ehemals viel höher hinaufging, als gegenwärtig [1]).

Dadurch ist es auch erklärlich, warum im 14. und 15. Jahrhundert die Alpenwirthschaft und Agricultur fast gleichmäßig neben einander in Obwalden bestehen konnten.

Die Lichtung der Wälder für Voralpen oder die Umwandlung ehemaliger Güter in Alpen geschah wahrscheinlich im 16. Jahrhundert. In Folge dessen mehrten sich die Alpen so bedeutend, daß Sachseln einzig gegenwärtig 60 besitzt [2]), Sarnen 29, Kerns 66, Alpnach 39, Giswil 34, Lungern 39, Engelberg 15.

Bevor ich zur Agricultur übergehe, möchte ich die Leser aufmerksam machen, daß in den vielen Alpenstreiten des 15. Jahrhunderts [3]) immer die Frage sich in den Vordergrund drängt: **Wer hat das Recht, die Alpen zu benützen?**

Welcher sich übrigens nähere Einsicht in die Rechtsverhältnisse des Alpenwesens in Unterwalden wünscht, den verweise ich auf Heusler's Separatabdruck der Zeitschrift für schweizerisches Recht (Bd. X.): „Die Rechtsverhältnisse am Gemeindeland in Unterwalden," oder auf diese Zeitschrift selbst.

B.

Der Ackerbau in Obwalden.

1.

Gehen wir zum Ackerbau über, so werden wir mit Dr. Hermann von Liebenau gestehen müssen, daß Unterwalden am Ende des 13. Jahrhunderts mehr bebaut war — mehr Getreide erzeugte, als heut zu Tage [4]).

---

[1]) Man beachte auch die Mauerwerke in Rütspeeri ob Schild. Es sollen daselbst die ältesten Einwohner Obwaldens gewesen sein. Im 16. Jahrhundert sollen die Häuser nach Kerns auf den Boll gekommen sein.

[2]) Man vergleiche hierüber die verdienstvolle Arbeit von Canzlist Al. Lochmann: Alpenstatistik des Cantons Unterwalden ob dem Wald, 1864. Beilage zum Amtsblatte von Obwalden.

[3]) Besonders in Alpnach und Melchthal.

[4]) Arnold von Winkelried, S. 25.

Den Nachweis des hohen Alters vom Ackerbau im Allgemeinen Andern überlassend [1]), finden wir es unserer Aufgabe angemessener, von den Zeiten Carls des Großen den Stand der Agricultur in Obwalden und den nahe liegenden Cantonen urkundlich zu beleuchten.

Weil deutliche Spuren eines ausgedehnten Carolingischen Hofes in Obwalden sich vorfinden [2]), so wird die Behauptung gewiß nicht zu gewagt erscheinen, die bereits angeführten Capitularien des mächtigen Kaisers, welche dem Lehenträger vorzüglich den Ackerbau, vereint mit der Viehzucht, zur Pflicht machten, seien auch in Obwalden gewissenhaft befolgt worden.

Wegen Abgang von directen Beweisen, sind wir, mit indirecten uns zu behelfen, genöthigt.

Carl der Große erhob den Zehnten zum Unterhalte der Geistlichkeit im fränkischen Reiche zum Staatsgesetze [3]). Durchsehen wir die Bruchstücke des merkwürdigen am Ende des 13. Jahrhunderts angefertigten Anniversarienbuches für die Pfarrkirche in Sarnen, deren Wohlthäter schon Jahrhunderte vorher gesammelt und aufgezeichnet wurden [4]), so lassen sich sechsundzwanzig, zum Unterhalte der dortigen Geistlichkeit und Kirche vergabte, Aecker aufzählen,

---

[1]) Nebst dem, was Cäsar vom Ackerbau der Sueven sagt, lesen wir auch, daß die heidnischen Alamannen in großartigen Saufgelagen Bier, welches ohne Ackerbau nicht wohl denkbar ist, genossen haben. Ebenso spricht die Gesetzgebung des fränkischen Königs Childebert I, um 554 — „Quicumque admoniti *de agro suo*, ubicumque fuerint, simulacra constructa vel idola dæmoni dedicata ab hominibus, non statim abiecerint" etc. — vom Acker als gewohntem Felde der noch unbekehrten Unterthanen seines Reiches.

[2]) Vergl. oben S. 147. Anm. 3.

[3]) Dr. Alzogs Kirchengeschichte. S. 347.

[4]) Beilage Nro. 1, a. Die erste Hand schrieb mit Tusch, sehr schön. Von den 39 Tagen, welche zufällig durch vier Blätter — sie wurden als Einband der zwei 1485 neu angelegten Pfarr- und Pfrundrödel verwendet und für diesen Zweck grausam zerschnitten — ihre Rettung fanden, enthält jeder Tag mit Ausnahme des 11. Oct., mehrere Namen von Wohlthätern, und zwar solche, wie Gosprecht, Wiprecht, Gerung u. s. w., die im 9. und 10. Jahrhundert üblich waren und später in Geschlechtsnamen übergingen, z. B. Heini Gerung.

während nur eine einzige Matte (29. Winterm.) von der ersten Hand aufgezeichnet ist [1]).

Bei Durchgehung der von spätern Händen gemachten Einzeichnungen, von circa 1280—1485, treten uns, ungeachtet viele Vergabungen unlesbar bleiben, dennoch wenigstens 42 Aecker, neben nur sehr wenigen Matten, als zehentpflichtig entgegen [2]).

Diese Weisthümer, verglichen mit den folgenden in dieser Abhandlung, welche sich als eine ununterbrochene Kette bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hindurchziehen, sagen uns deutlich, Carl's des Großen Verordnung, den Kirchen namentlich von den Aeckern den Zehent zu entrichten, sei in Obwalden, weil für den Pflug genügend Land vorhanden, auf keinen Widerstand gestoßen.

In dem ältesten, Obwalden berührenden Documente von Recho in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts [3]) ist nur von Besitzthum dahier ohne nähere Bezeichnung die Rede. Gleicher Art gibt die Schenkungsurkunde Königs Ludwig des Deutschen (853, 21. Heum. [4]) die Beschaffenheit des Grundeigenthums in Uri, welches an das von ihm gestiftete Frauenkloster in Zürich vergabt wird, nicht genauer an; doch schließen die Worte „cum terris cultis" die Aecker nicht aus, und die spätern Urkunden lassen mit Recht vermuthen, daß diese cultivirten Grundstücke bepflügbares Land gewesen seien [5]).

---

[1]) Die Hauptmasse dieser Aecker lag in der Schwändi, Ramresberg und Schwarzenberg.

[2]) Beilage 1, b. Einige dieser Aecker, wieder größtentheils an den sonnigen Halden von der Schwändi, Ramresberg und Schwarzenberg liegend, erreichen eine Höhe von 3000′ über Meer. — In Wallis sind alle ebenen Bergrücken, 4000′—5000′ über Meer, heute noch voll Korn.

[3]) Er schenkt zur Zeit Carls des Dicken seine Güter in Alpnach, Sarnen und Giswil an das Closter in Lucern. (Geschichtsfrd. I, 158.)

[4]) Geschichtsfrd. VIII, 3 ff.

[5]) Die Abtissin Mechtild von Frauenmünster überläßt am 1. Sept. 1256 zwei Aecker bei Altdorf an Hrn. Henzin zu freiem Eigenthum (Antiquar. Gesellsch. v. Zürich, Bd. VIII, 129; Geschichtsfrd. IX, 5.) Der Leutpriester Rudolf in Altdorf hat am 9. Brachm. 1284 als Einkommen, die Opfer und Seelgeräthe (40 Pfd.), den Wein aus den Weingärten der Kirche und den Weinzehnten, den Gersten= und Gemüsezehnten (20 Mütt) von Altdorf hinab gegen Sisikon und hinauf gegen Bürgeln (Ant. Gesellsch. v. Z Bd. VIII, 254 u. 256; Geschichtsfrd. VIII, 25). — Bei der Gelobung von

In den ersten Decennien des 10. Jahrhunderts läßt der sel. Benno bei Einsiedeln das später nach seinem Namen benannte Grundstück — Bennau, in Aecker und Wiesen verwandeln [1]).

Daß die Grenzmarken zwischen Einsiedeln und Schwyz im Jahre 1144 Gerüthe und Aecker, und daß bei der Aufzählung der nach Münster gehörigen Güter in Kerns unter den Grundstücken 1173 die Aecker gegenüber den Alpen, welche zuletzt genannt werden, den ersten Rang einnahmen, haben wir bereits oben (S. 148. u. 150.) gehört.

In der Zeit Kaisers Friederich II., in welcher etwa 10 Ritterhäuser in Unterwalden blühten, wovon die Mehrern ihre Ritterwürde noch nicht gar lange erworben hatten, sehen wir einen geistlichen Herrn, Heinrich von Buchs, welcher 4 Joch Ochsen (d. h.) acht Stücke), 14 Kühe, eine Heerde wildlaufender Rosse und Schweine und 100 Schafe hatte. Dieses Bild patriarchalischen Wohlstandes bei dem alten, schon im 12. Jahrhundert vorkommenden Geschlechte von Buochs, gibt uns einen Begriff von dem damaligen Culturleben in Unterwalden. Diese acht Stücke Ochsen in einem Lande ohne Straffen und Transit wurden offenbar zum Feldbau verwendet [2]).

Fast dasselbe sagt uns der älteste Urbar von Engelberg, in welchem die Abgaben von dem Stanser- und Sarnerthal aus dem 14. Jahrhundert eingetragen sind? [3])

Wenn die datumlose Urkunde aus den Zeiten Papsts Innocenz III. (1198—1216, schon den Boden von Engelberg wegen seiner Lage für Saaten ungeeignet schildert [4]), so lassen noch gegenwärtig daselbst übliche Namen von Gütern — Langacher 2c., ver-

---

Gaben der Kirche von Spiringen am 29. März 1290 erscheinen fünf größere Grundstücke (prædium), 24 Aecker (ager), 29 Matten (pratum) u. s. w. (Geschichtsfrd. III, 232).

[1]) „Benno primus heremita hujus loci post Meginradum *agros* et prata ad colendum in deserto aperuit, qui ab ipso cultore Bennow nuncupatur.“ (Geschichtsfrd. I, 393).

[2]) Gütige Mittheilung von Dr. Herm. von Liebenau; Geschichtsfrd. I, 70.)

[3]) Geschichtsfrd. XVII, 248. „Sciant omnes scire volentes. quod nos fecimus concambium cnm Heurico fabro in Buochs, donantes eidem agrum an blagachre“ etc. Die Zeit der Eintragung dieser Abgaben bezeichnete mir der Hochw. Abt Placidus Tanner sel. von Engelberg.

[4]) J. E. Kopp: Eid. B. II, 2, 194.)

muthen, daß an den sonnigen Halden Engelbergs ehemals der Ackerbau im Geringen betrieben worden sei [1]. In dem nur wenig tiefer liegenden Melchthal wenigstens ist es urkundlich erwiesen, man habe den Pflug dort fleißig gebraucht. Um das Jahr 1300 wird ein Acker von Melchthal an das Kloster Engelberg vergabt, indem die dortigen Urbarien bezeugen: „Von Abt Rudolf [2]) seligen hein wir X Sch. von einem acher ze Blatibach, in Melchdal gelegen, dem man spricht der Acher ze Widen."

Am Donnerstag nach Frohnleichnamstag 1399 werden an die neu gestiftete Helferei in Kerns folgende Güter aus dem Melchthal gegeben: „Ein Ackerstück in Zwingliszun, ein Acker zu Herischwand, den man nennt im Kalch, stoßt an die Gaß, . . . und ein Ackerstück, stoßt an das Gut dero zun Hofen in Esmat, und ein Hofstättli auf Walesli [3]), und ein Ackerstück in Herismand, stoßt an den Schlat und zu der andern Seit an Metzzis Gut von Escholz und eine Matt zu Eglibrunnen [4]), ist gelegen an Heini Gerungs, die man nennt zu Obrenhus [5]), und alle die Mäder, die er auf Turren hat" [6]).

Diesen zwei Beweisen aus dem 13. und 14. Jahrhundert für den Ackerbau in Melchthal fügen wir noch einen dritten aus dem Ende des 15. Jahrhunderts bei. Anton von Rotz setzt am 3. März 1493 den Klosterfrauen in Engelberg für die ihm geliehenen 100 Gl. als Unterpfand seine Hofstatt zu Herischwand im Melchthal ein, „stößt ob sich an peters und Hensli Rengers achry", nid sich an das bort ob der Landstras." [7]).

Kehren wir zurück wieder in jene Zeiten, wo die Urkantone ihre ersten Bünde schloßen, in denen sie das Besitzthum der fremden Herren ausdrücklich wahrten, und den Leibeigenen ihrem Herrn

---

[1]) Hr. Statthalter Amstutz von Engelberg meldet, daß in den Jahren, wo die Kartoffelkrankheit herrschte, in seiner Gemeinde Korn gepflanzt wurde; das Ertragniß habe aber nicht befriedigt.

[2]) Abt Rudolph regierte von 1298—1317.

[3]) Jetzt eine Voralp in Melchthal ob der Capelle; Herischwand Haus- und Hofstatt hinter der Capelle daselbst.

[4]) Eine halbe Stunde hinter der Capelle in Melchthal gelegen.

[5]) Gegenwärtig befindet sich dort kein bewohnbares Haus.

[6]) Beilage Nro. 7.

[7]) Geschichtsfrd. XIX, 220.

dienen hießen [1]), und untersuchen wir, welche Abgaben an die Grundherren und Kirchen abgeliefert wurden.

Peter von Hunwil, Landammann zu Unterwalden, und Heinrich von Vitringen kaufen den 9. April 1328 von Abt Walther von Engelberg allen Zehnten, den Kornzehnten ꝛc., den Rudolph, der Ammann von Sachseln zu Einwile hat, für fünf Jahre um 50 Pfund Pfenningen für das erste und um 70 Pfund Pfenningen für die übrigen Jahre [2]).

Der Zinsrodel von Engelberg meldet uns aus der Mitte des 14. Jahrhunderts: „Von der Vrowen von Sarnon von dem Acher hinder der Müli by dem bach, und von dem Acher an der Ruwinon am Vange, und von dem Acher, den man spricht Zub-Acher, lib. 1." [3]).

Heinrich, Bischof von Constanz, setzt in der Vigil der seligen Jungfrau Agnes 1358 für den jeweiligen Verweser der Pfarrkirche zu Kerns folgende Einkünfte fest: 4 Malter Dinkel, 3 Malter Hafer, 1 Scheffel Gersten, 1 Scheffel Nüsse, 1 Scheffel Bohnen, die Opfer, Jahrzeiten, Todtengelder und den dritten Theil aller Einkünfte der Capelle zu St. Nicolaus allda [4]).

Im Jahre 1367 den 30. Mai, verkauft das Stift Münster seinen Herrenhof zu Kerns mit den zinsbaren Steuern, Aeckern, Wiesen, Weiden, Bächen, Wasserleitungen u. s. w. um 500 Pfd. Denarien dem Abte Rudolph von Engelberg [5]).

Nebst dem 12. Theil der Alp Melchsee verkauft das Kloster Engelberg am 30. April 1370 den ehrbaren Leuten Ulrich von Rüdli und Claus Wirz von Sarnen noch folgende Güter: „Den acker ze Obernhusen, der furer was, den aker in der Swendi ob der gassen, und den aker in der Swendi an eim acker, die Acheri uffen Egg und die Matti, die darzuo hörent, und den acker hinder huobers Müli, genant der Blöwaker, den Gaden am Schelwi und die

[1]) J. K. Kopp: Urkunden, 1835, S. 32. — „Quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino suo convenienter subesse teneatur et servire." — Geschichtsfrd. VI, 7.

[2]) Archiv Engelberg, Beilage Nro. 2.

[3]) Geschichtsfrd. XVII, 251; daselbst S. 249 brachte Hafer und Brod als Abgabe. Wegen Muri s. oben S. 153.

[4]) Archiv Engelberg; eine Copie hievon liegt beim Caplan Bucher in St. Nicolaus bei Kerns.

[5]) Archiv Engelberg.

matti, die darzuo hörent; Ein hofstatt und ein mattbletz an eim staldenx, Ein acker bi eim bach, Ein aker stücki an eim vang" 2c. [1]).

Ulrich von Rüdli gibt den 5. Winterm. 1381 dem Propst Hugo für den diesem erblehenpflichtigen Theil der Alp Melchsee den „früen acker am Ramersperg, den man nent der widacker, ennent der kilchen ze Sarnen." [2]).

Der Waffenstillstand, welcher nach dem Treffen bei Sempach bis zum 2. Februar 1388 dauern sollte, wurde von beiden Seiten nicht am besten gehalten; man kam zu einer Tädigung in Zürich zusammen, um bei der Verlängerung des Waffenstillstandes auf Maßnahmen zu denken, die den Frieden fester und gesicherter machten.

Lucern ließ seinen Rathsboten, die auf diesen Tag ritten, ihr Votum schriftlich zustellen, und gab dazu einen sogenannten Klagerodel, der noch im Staatsarchiv liegt; darin heißt es unter Anderm: (1387.) „Es hat Heintzine Mirer, unser burger, etwas korns in dem Ergöw kofft, vnd do er dz heim wollte füeren, do kament die von Bremgarten vnd nament im sin korn vnd zwey pferit mit gewalt und an recht" 2c.

„Es kam einer von Mülhusen mit korn gen Surse vnd wollte dz gen Lucern han gefüret, da borten si im in die vas vnd redten so vil mit im, dz er kein korn gen Luczern getar gefuoren vnd muoßte ouch den kernen do lan."

Daß vom fernen Elsaß in so unsichern Zeiten Korn gegen Lucern geführt wurde, deutet auf eine Abnahme des Kornbaues in den Urcantonen hin oder auf eine starke Bevölkerung daselbst, indem Gebirgsgegenden, wie Uri, wegen Mangel an geeignetem Land auch in der höchsten Blüthe des Ackerbaues nur für eine mäßige Bevölkerung genügend Korn zu erzeugen im Stande sind.

Am 25. April 1392 spricht das Fünfzehnergericht von Obwalden: „Das Gotteshaus von Engelberg mag das Korn zu Lungern verkaufen, wo und wem es will".) [3]).

---

1) Gemeindelade Kerns; abgedr. im Geschichtsfrd. XIV. 249.

2) Gemeindelade Kerns; abgedr. im Geschichtsfrd. XIV, 251.

3) Archiv Engelberg; Beilage Nro. 6. Das Fünfzehnergericht erscheint vor 1386 in Obwalden nie.

Heini Rußß gibt am St. Jacobstag 1399 dem Claus von Rüdli, Landammann zu der Zeit, mehrere Aecker am Schwarzenberg zu kaufen [1]).

Der Stiftbrief der Helferei von Kerns, Donnerstag nach Frohnleichnamstag 1399, gibt nebst den oben (S. 171) genannten Aeckern von Melchthal noch folgende an: „Zu Obholz der Acker auf der Seiten und das Gut am Endlosen und ein Acker auf dem Ebnet, gehört zu der Endlosen . . . [2]) ein Acker, genannt der Krummacker und zwei Mattpletz, genannt im Teli . . . und ein Acker, heißt an Hedisbül, stoßt hinten an den Mehlbach und vor an den aufgehenden Acker, und ein Aeckerlein, stoßt an den Alpweg, und ein Stückli, heißt das Bülstücki, ein Plätzli in der Spilmatt, und ein Acker zu Kerns ob dem Dorf in der Gebreiten, und das Gut Zuben an Fromat . . . . der Acker auf der Louwinen und ein Acker, der heisst und genannt ist der Acker Zarbachen, und der Acker in Esche und der Acker auf der Halten . . . und ein Acker ob dem Dorf Zuben . . . Pfandacker hinaus an den Friedhag wider Oestlibach [3]) . . . der Acker in Muren zu Buchischwand" [4]).

Vergleicht man die Menge der in dieser für die Cultur von Kerns und Melchthal wichtigen Urkunde vorkommenden Gäden, Matten und Güter mit den klar ausgedrückten Aeckern, so mag die Anzahl beiderseits beinahe sich gleichmäßig herausstellen [5]). Aber gerade dieser Umstand deutet auf eine Wendung in der Cultur des Bodens hin, indem das Pfrundeinkommen nicht vorwiegend auf Aecker, wie sonst nach alten Bestimmungen üblich, sondern in gleicher Weise auch auf Mattland angewiesen war. Das Bild, welches uns die Stiftungsurkunde der Helferei in Giswil vom 22. Jänner 1467 von Obwaldens Cultur entrollt, ist schon bedeutend von jenem des Jahres 1399 verschieden [6]); denn dort ist kaum der dritte Theil von den der Pfrund vergabten Gütern Ackerfeld.

---

1) Pfarrlade Sarnen.
2) Obholz ist ein Heimwesen in Amlischwand ob Weißerlen in Kerns.
3) „Oestlibach" jetzt Eischtlibach in Melchthal hinter Schild.
4) Buchischwand ebenfalls in Melchthal jenseits des Eischtlibaches gelegen.
5) Beilage Nro. 7.
6) Vergl. Geschichtsfrd. XVIII, 139 und 140.

Doch werden uns die folgenden Weisthümer belehren, daß der Ackerbau bis tief in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts neben der Alpenwirthschaft noch auf hoher Stufe gestanden und erst nach einem Kampfe von mehr als zweihundert Jahren fast gänzlich gewichen seie.

2.

Am 26. Oct. 1403 beklagt sich Jenni Knöbosser nebst Andern von Ramersberg vor den Richtern in Hans Bröndli's Haus zu Sarnen, daß Jenni Indermatt und Andere im Herbste und „an dem langse [1]) mit ir vieh uf ir Achern und uf ir Medern" übertreiben [2]).

Claus von Rüdli kauft am 15. Mai 1409 von Welti Ambül einen Acker, in der Bitzi genannt, und im gleichen Jahre nebst andern Gütern „den acher an der Eggo" [3]).

Am Mittwoch nach der jungen Faßnacht 1418 gibt Welti von Wil von „Ramersperg" dem Heini Kiser daselbst für die ihm geliehenen 50 Gl. das Gut „im Boden mit jennis russen hus am schwarzenberg" als Unterpfand. Es trug ... „siben fiertlen habern" [4]).

Jost von Rüdli sagt den 22. Mai 1427 vor den Fünfzehen in der Landleuten Haus zu Sarnen, daß sein Bruder sel., Claus von Rüdli, von dem alten Heini von Russen sel. zwei Aecker, „genemet einer der brunnacker, der ander frenen acker, gelegen an dem endern swarzenberg", gekauft habe [5]).

Claus Switer, Claus Burcard, Rudi Heintzli und Welti von Wil beklagen sich am 7. Nov. 1437, daß ihnen Jenni Kisser, Claus Tuchel und die Theiler von Ramresberg ihr Holz oben auf dem „Gebbel an und dür ir acher und an ir böum und an ir hag an den enden, da sis nit tün solten", gehen lassen. — Erkennt: „Das die von Ramersberg . . . süllen varen von sant Moricientag hin untz zu sant gallen tag mit ir wegnen, mit bennen, mit pflügen, und ein artweg han da dür uf die halten us uf dem

[1]) „Langse" — Langes (in Tirol) = Frühling.
[2]) Theillade Ramersberg.
[3]) Pfarrlade Sarnen.
[4]) Pfarrlade Sarnen.
[5]) Pfarrlade Sarnen.

gebbel, hinder uf ungewerlich; und den von sant gallen tag hin untz zu ingenden abrillen süllend sy varn aber als vorstat, mit holtz . . . Wenn da gesett were, so mügend sy wol usfranken, das sy inhan varn . . .; und denn von jngenden aprillen hin untz ze Meygen süllend sy aber varn mit wegnen und bennen und pflügen . . ., als vor stat." [1]).

Diesem Spruche, worin die Richter eine genaue Kenntniß von den Rechtsverhältnissen in der Agricultur an den Tag legen, reihen wir einen andern Spruch der Fünfzehen vom 12. Juni 1477 an, der für Güter von Sachseln erlassen wurde. Streitfrage: Ein Buweg und ein artweg samen ze buwen . . . ., das er (Peter Berchtold) denn sins how und Empt da jnhar füren mochti zu dem gaden." Erkennt: „Von eins buwegs wegen zü höw . . . Wil Peter Berchtold vt da ushin buwen zü höw uf die achre, das sol er tün untz zü ingenden abrellen, da für hin sol er zü höwen Kein buweg da han; aber umb ein artweg, wil er da ushin zusamen buwen, oder ein Hanfgarten machen, das sol er tün, untz zü sant jörgen tag, es sy umb buwen oder um ein artweg; den von des wegen, das Peter meint, sins höw ab den achren, so zü dem gaden gehorend, by der stras, als er uns zeigt, jnhar zü faren, dar umb ist unser urteil also: wil Peter dheins höw da jnhar zü dem gaden tün, das sol er dar trügen und nit füren" [2]).

Diese Urkunde spricht es klar aus, daß man damals Aecker in Wiesen zu verwandeln pflegte.

Im Jahre 1458, den 20. Christm., verkauft Münster einen Acker, bei dem Hofe ze Kägißwil" gelegen, an Hansen von Wil, Burger zu Lucern [3]); hingegen am 9. Christm. 1471 kauft Meister Johannes von Gundoldingen, Leutpriester zu Arau, den Hof zu Kägiswil mit allen zugehörenden Aeckern, Matten, Holz u. s. w. von Herrn Hans von Wile, Bürger zu Lucern, um die Summe 200 guter Rhein. Gulden, und ordnet davon 10 Malter „beider gutz glich Dinkel und Haber" an den von ihm gestifteten Altar zum heiligen Kreuz in Münster [4]).

[1]) Theillade Ramersberg.
[2]) Gemeindelade Sachseln.
[3]) Geschichtsfrd. XII, 218.
[4]) Geschichtsfrd. X, 12. 14.

Der Stiftbrief der kleinen Pfrund (Helferei) in Giswil vom 22. Jänner 1467 nennt folgende Aecker: a) in Lungern: „Ein acher, litt ob Christans jm boumgarten husß, heißt under der halten, und ein acher, heißt der egerden acher, und ein acher, heißt der nellacher, und wz me dar zuo hört, uff Stebnetten gelegen in der Kilchhöry lungern, acht pfund järlichs zinß"; b) zu Giswil: „Aber den Muracher, der an den Muracher stoßt", den Eyacker und Riedacker; c) zu Kerns ist Unterpfand „ein acher, heißt vierzelacher." [1]. Nebst diesen Aeckern werden als Unterpfand eingesetzt und vergabt: Die Alp Arne mit 10 Pfd. Zins, 18 Kühe an Olzscherren, im Lande zu Hasle gelegen, 4 Matten, Mäder und Rieder mit 2 benannten Gäden und bei 15 Güter, Haus- und Hofstätten.

Im Ausmarchungs- und Vereinigungsbriefe des Vogtzehnten zu Sachseln (28. Augstm. 1467), der zum Theile dem Chorherrenstift und zum Theil den Kirchenpfründen zu Sachseln und Sarnen gehörte, werden bei Angabe der Marken, innerhalb deren der Vogtzehend bezogen werden konnte, nachstehende Aecker angegeben: Die aufgehenden Aecker auf dem Emmit, die Aecker auf der Issneren, der Steinacker, die Aecker am Castel, der Flachsacker, der durchgehende Acker, Richi's Acker, die Zelg zu Hobachtal [2], die aufgehenden Aecker zu Plyßingen bis zum untern aufgehenden Acker, die Aecker am Ort und die an den Bach stoßen, 2 aufgehende Aecker bei Pfaffenstüden, ein Aeckerlein an dem Freienacker, ein Acker zu Küringen, die Aecker ob Dienenklawen, der Gretenacker, die Egerten, der Mosacker, ein Acker ob dem Steinacker, ein Acker ob dem Ziel . . . . Weiters werden angegeben: ungefähr 13 Güter und Hofstätten, darunter namentlich die Güter des sel. Bruder Claus, 4 Matten und 3 Gäden [3].

Vor Maienabend 1473 geschah in Lungern schon ein Abkauf der Zehenten (Dorflade Lungern.)

Kommen wir hinüber zu den sonnigen Halden der Schwändi, von Ramersberg und Schwarzenberg, so führen uns die zwei Rödel des Leutpriesters und Pfrundherrn von Sarnen aus dem Jahre 1485 eine Menge Aecker entgegen: der Krummenacker, gelegen zu

---

[1]) Pfarrlade Giswil; abgedr. im Geschichtsfrd. XVIII, 137 ff.

[2]) Zelg ist ein Theil eines Ackerstückes.

[3]) Beilage Nro. 12.

Kägiswil; der Acker an der Halten am Haimgarten, an Ballingen stoßend; der Acker im Loo, gelegen zu Dieggenschwand unter der Schwand, an das Buchholz stoßend; der Acker zum Stein, oben am Turren liegend; das Gut Breitacker zu Ruggenschwil gelegen; Schwendelacker hinter denen am Ort liegend, ein Acker — der Bodenacker, da der Gaden darauf steht zu Lungern; ein Acker, der liegt hinten in der Matten im Mosacker auf dem Hag und geht bis an das Buchholz; ein Acker unten auf der Stelzen, zu Enetdornen stoßend; der Kälacker, gelegen ob der Hofstatt zum Trog, stoßt an das Locherri; ein Acker, in der Schwändi gelegen; der Sytacker, gelegen in der Schwändi; der Breitenacker in der Schwändi nid dem Dorf. „Item Schwyter's Knaben sollen dem Pfrundherrn zu Sarnen jährlich XV Plaphart von einem Acker, der stoßt einhalb an's Ziel, anderthalb an Ueli Schwyters Infang unten hinauf an den Murgacker — ist Erblehen. Um diese Gült ist auch Pfand ein Acker, der liegt am Feld zwischen Oberwil und Forst, . . . stoßt einhalb an Hobacker. Zudem werden in diesem Pfrundherrnrodel bei fünf Matten und eine Hofstatt genannt. Die Gerlisalp ist Unterpfand für XX Plaphart. Der Leutpriesterrodel nennt folgende Aecker: der Türliacker, obere und niedere, vor dem Bül; Margareth Golderin, Rudolph Heinzli's Frau, schlägt die 4 Schillinge, die sie schuldet, auf ihre Aecker, die zu Ramersberg im Feld liegen, bei dem Brunnen ob dem Dorf; Hänsli Schriber soll IIII Denar von dem Grundacker zu Niderlor und von demselben Acker soll er einen Zins; Ruckersacker unter dem Vorderflüeli; der Acker zu Mittereyg, oben an dem Wielisacker liegend; der Krummenacker zu Lindern [1]); ein Acker, stoßt unten auf an die Mittlisteneig und aufhin an die Aecker zu Mittereig und an das Schlierholz; der aufgehende Acker vor der Blöwen zu Wila; der Ställdenacker auf der Gassen am Heimgarten; der Hobacker zu Wile am Heimgarten; Claus Heinzli's Acker; der Lowiacker; stoßt an den Kirchweg und an das Gut der neuen Pfrund. — Nebst den Aeckern sind mehrere Matten Unterpfand, als: Hediners Matte, im Hasle gelegen [2]); eine Matte Nidrüdli an der Melcha; ein Mätteli an der Rüti, das Kriensmättli, am See gelegen; eine Matte zur

[1]) Hinter der Capelle in der Schwändi.

[2]) Auf dem Sarnerboden gegen Sachseln hinauf.

Scheuer, stoßt an Rütibach; eine Matte, die an den See stößt; die Wilers-Matt, stoßt an Hobacker zu Wila; die Matten zu Güglen; die Haldimatt, stoßt an das Zimmerthal; die Matten am Ort; die Matt am Wald an Tägerten stoßend [1]).

Dem Zeugen über Bruder Clausens Leben, Arnold Rohrer, erscheint die Arbeit auf den Aeckern noch die wichtigste und erste Beschäftigung; er sagt: „Sy beid haben vil mit ein andern In gemeinschaft von Jugend uff, do sie den noch klein knaben werent, und ye sydhar ouch zuo acher gangen und sunst gewerchet." [2]).

Laut einer Copie auf Pergamen wurde im Jahre 1491 von Dinckel, Gerste und Hafer aus dem Theil Ruggischwil an die Pfarrkirche von Sarnen noch der Zehent gegeben, der übrige Zehent war zufolge eidlicher Aussage abgelöst in diesem Theile [3]).

---

[1]) Pfarrlade Sarnen.

[2]) Kirchenbuch Sachseln von 1488, S. 2. Vergl. Ming's Bruder Claus I., 14 und 17., Anm. 2. Arnold Rohrer war im Jahre 1488 bei achtzig Jahren. — Wenn der gelehrte Decan von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, in seinem „Leben des sel. Bruder Claus von der Flüe vom Jahre 1482." (Geschichtsfrd. XVIII, 21. 32.) Unterwalden „das laut on korn vnd win — absque cerere et bacho" schildert, so muß man bedenken, daß er am Ende December durch das öde Ennetmoos und den Kernwald zu Bruder Claus pilgerte und sich nicht zur Aufgabe setzte, eine vollständige und genaue Beschreibung des Landes zu geben. Ein neuer Mahnruf, mit welcher Vorsicht man die Chronisten zu benützen habe.

Hinsichtlich des Weinbaues in Obwalden kann ich nur soviel melden, daß vor ungefähr achtzig Jahren ein Privatmann einen Weinberg am Landenberg hatte; allein vor Unmuth, weil er die Trauben gegen Diebe nicht zu schützen vermochte, die Reben an einem Tage zu Boden hieb. Titl. Landammann Ettlin fand noch Ueberreste dieses Weinberges beim Bau seines Landhauses in dort. Ebenso kennt jeder Sarner das Gut — Weinbergli genannt, im Kirchhof gelegen.

[3]) Beilage Nro. 15. In diesem Documente sind zugleich die Gränzen des Theiles Ruggischwil genau angegeben; — sie gingen durch den Langenacker nieder bis an den See hinter des Kirchherren Matt, vom Bächlein dem See nach hinauf bis in das Niederholz bis an ein Bächlein, demselben nach hinauf bis an die Itenfluo und derselben Fluo nach hin zum Gut von Brünischwand ob der Gwand an den Holzweg, von dort dem Weg nach, der gegen Langenmatt und Ramersberg geht, bis an dem Graben an Rufsrücken, da nieder in das Schwärzenbächlein gegen Langenacker.

Am letzten April 1491 beschließt der Schultheiß und Rath rc. von Bern: „Diejenigen seien anzuzeigen, die Korn über den Brü„nig ausführen." (Geschichtsforscher V. 294.)

3.

Treten wir in das 16. Jahrhundert hinein, so wird eine merkliche Verminderung der Aecker wahr genommen, indem diese in den Stiftbriefen, Urtheilen, Gülten und andern Anlässen viel seltener erscheinen, als in den verflossenen Jahrhunderten. Die von Zürich und den übrigen reformirten Cantonen über die Urcantone verhängte Kornsperre vor der Cappeler Schlacht (1531), welche dort bald fühlbar wurde, bestätigt diese Wahrnehmung, und die vielen Ablösungen, die in diesem sowohl als im folgenden Jahrhunderte wegen Pfrundzehent statt finden, lassen sich erklären und sind ein neuer Beweis für die Abnahme der Agricultur in Obwalden. Wir fahren fort, die Weisthümer hiefür gewissenhaft anzugeben.

Am Mittwoch vor Allerheiligen 1504 sprechen die Fünfzehen zu Alpnach: „Peter Ziby soll oben aus durch Heini von Eiwils Aecker tränken; doch soll Heini und wer den Acker hat, den Fürschlag machen [1]).

Der im Jahre 1515 angefertigte Jahrzeitrodel für die um diese Zeit gestiftete Pfrund in St. Nicolaus zu Kerns nennt sechs Aecker [2]) und wohl eben so viele Matten [3]).

Im Jahre 1562 kauften die Kirchgenossen von Giswil um 40 Gl. jährlichen Zinses den Obst-, Werg- und andern Zehenten los, mit Ausnahme des Kornzehenten. (Pfarrlade Giswil.)

Wolfgang Winmann, säßhaft in der Schwändi, gibt am St. Andreastag 1564 als Unterpfand für 200 Pfd. an zwei ewige Jahrzeiten sein Gut Eggmatt, „stost obsich an rüti nidtsich uf den acher zun" [4]).

---

[1]) Theillade Obfeld. Siegler: Peter Wirz, zu d. Z. Landammann. (Das Siegel ist ein einfaches Kreuz im Wappenschilde.)

[2]) Sigristen-Acker, Bodenacker, Breitenacker, Kilchenacker, Heimgartenacker u. s. w.; von den Gütern aber, welche unter dem Collectivnamen „Feld" angeführt sind, ist eines eine Matte — „uf sin maten in melchtal, genampt die velt."

[3]) Gemeindelade Kerns.

[4]) Pfarrlade Sarnen.

Am St. Michaels Abend desselben Jahres wünscht der Vogt der kleinen Pfrund zu Sarnen (Caplanei), daß der große Zehent, den der Pfrundherr hinter dem Huserbach bis zum Steinerbach hat, und den er nicht wohl einsammeln könne, abgelöst werde. Die Kirchgenossen gestatten es. Die Ablösungssumme für diesen Zehent, wobei aber Kernen, Gerste oder Roggen und Hafer, das man noch zehnten sollte, nicht inbegriffen war, betrug 500 Gl. [1]).

Diesen vier ersten Beispielen von Zehentablösungen — 1473, 1491, 1562 und 1564 — folgen bald weitere.

Am 30. Winterm. 1574 beschließen die Kirchgenossen von Alpnach mit Bewilligung der hohen Regierung, zu größerem Nutzen den Zehnten, welchen sie dem Kirchherrn jährlich zu geben schuldig sind, abzukaufen und zu Gülten zu machen: — „allen zehenden auch den Primitz blaphart samt dem faßnacht hun, und in summa alles, wz man von alter har einem Kilchherren schuldig ist gsin zu zehenden, nüt vorbehalten, dan allein allerley Khorn, waß man mit der sichlen schnidt, was ein halber tagwen oder darvber ist, was aber under einem halben tagwen, ist auch nüt abgelöst und zu gülten gemacht." Unter den als Unterpfand der Gülten aufgezählten Gütern kommen nur sehr wenig Aecker vor. [2]).

Am 9. Jän. 1579 bekennen der Rath und die Kirchgenossen von Sarnen, daß sie allen Zehnten im ganzen Kirchgang abgekauft haben, ausgenommen „etlich Kern auch Primitzplapart," und daß dieses in allen Theilen zu Gülten geschlagen worden [3]).

Die Chronik von Giswil sagt zum Jahre 1583: Die Lauwi lief durch die Hausmatten von Nicolaus Wisler und Melchior Bomatter und durch die „stapffacheri" nieder in das Feld; und galt ein Mütt Kernen 18 Gl. Man aß in selbem halben Jahr nicht viel Brod. Eine Kuh erstand man um 8 Kronen. (Pfarrlade Giswil.)

Da durch einen Beschluß auf der Landsgemeinde [4]) die Benutzung der Landgüter Jedem frei gestellt wurde, welche Bestimmung

---

[1]) Theillade Schwändi. Das Capital wurde bei Johannes Bärwart — auf das Gut Schönenbold zu 5 % — angelegt.

[2]) Z. B. Baschi Obrist soll 100 Pfd. „ab sim gut, genannt der brunnacher, stoßt nidsich an den gaden acher" ꝛc. (Gemeindelade Alpnach).

[3]) Theillade Ramersberg.

[4]) „Improvidum consilium" sagt das Original. Beilage Nro. 16.

der Pfarrei Sarnen offenbar zum Nachtheile gereichte, und da das Volk trotz eines Abkommens von 1608, statt der Früchte nach Beschaffenheit der Güter und des Viehstandes Geld geben zu dürfen, lieber den alten Gebrauch des Zehntes beibehalten wollte; so gelangte die hohe Regierung von Obwalden an den Bischof von Constanz mit dem Gesuche, daß er den Loskauf der Zehenten um 2680 Pfd. Hauptcapital für die Pfarrkirche von Sarnen gestattete. Die Gewährung hievon erfolgte am 21. Jänner 1619. [1]).

In demselben Jahre (1619) lösten auch die Kirchgenossen von Sachseln mit Bewilligung des Bischofs von Constanz ab, indem sie laut Stiftbrief aus diesem Jahrgange ihrem jeweiligen Pfarrer 208 Gl., die Benützung der Weid Steinibach, der Allmend und Wälder nach Bedarf u. s. w. versprachen, und den Grund der Ablösung beifügten: „Sittenmahlen das Wochentliche Inkommen unser Pfarpfruond von altersher gar gering gesin, und man in villen iahren eintwederes gar nith oder doch sehr wenig korn gepflanzet, so hat es sich oft begeben, das unsere Pfarreü ledig gestanden und auch die guten priester wenig lust gehan, bei uns zu bleiben wegen abgang der früchten und zehendes.“ [2]).

Das Wappen der Gemeinde Kerns sind drei goldene Korngarben [3]), und sie scheint dieses Sinnbild nicht umsonst zu haben denn in ihr fand der Ackerbau am längsten eine sorgsame Pflege in Obwalden. Die Zehentablösung erfolgte erst am 2. Winterm. 1699. Der Eingang dieser Urkunde gibt uns einen kleinen Ueberblick von der Agricultur hiesigen Cantons:

Kund und zu wissen sei, daß in Obwalden . . . . schon vor einer geraumen Zeit der Zehent von den „Ackherfrüchten außgekaufft worden, ussert der Pfarrey Kerns, welche noch biß dahin demselben underworffen sein müessen, der aber Einem Jeweiligen Pfarrherrn Järlich Weniges Eingetragen undt Eben der ursachen, Weilen die gemeinen Kirchgenossen selbiger Pfarrey sich Immerdar dessen beschwert und dessentwegen den Ackherbaw, ohngeachtet Eine

[1]) Beilage Nro. 16.

[2]) Pfarrlade Sachseln.

[3]) Das Alter und die Ursache dieses Zeichens ist mir unbekannt. Ich vermuthe nur, die hohe Regierung habe im 17. Jahrhundert der Kirchgemeinde zur Aufmunterung diesen Wappenschild gegeben.

Hochweise Oberkheit dieß Landts gern sehen mögen, daß Man in dießem Kirchgang sich diesser Arbeit mehrers und sonderlich bey gegenwertigen Tewren Zeiten Befließen hetten, vast allerdings underlassen."

Die Kirchgenossen baten somit ihren Pfarrer Balthasar Zurmühlen, die Ablösung dieses Kornzehntes zu gestatten. Weil sein Vorgänger, Franz Keller, der bei 50 Jahren Pfarrer war, kaum 100 Gl. in seiner Gesammtheit bezog und er selbst das vorhergehende Jahr nur sehr wenig hievon erhielt, so ließ er sich nach einigen Bedenklichkeiten nach dem Beispiele der übrigen fünf Kirchspiele hiezu bewegen.

Die Gemeinde erließ ihm die Mahlzeiten, die der Pfarrer an den 4 hohen Festtagen des Jahres 8—10 geistlichen und weltlichen Herren in seinen Köften bis dahin gegeben hatte, und mehr kosteten, als der Kornzehent abwarf; zweitens versprach sie ihm jährlich um Martini zehn Louisthaler aus dem Gemeindesäckel ohne seine Mühe zu entrichten [1]).

Durchgehen wir die Stiftbriefe der Caplaneien von Stalden (1617), Kägiswil (1666) und Melchthal (1695), so findet man keine Vergabungen von Aeckern u. dgl.

Das alte Jahrzeitbuch von Lungern aus dem Ende des 16. Jahrhunderts nennt zwar 3 Güter mit dem Beinamen Acker — Brunnacker, Turnacker und Buchholzacker, — allein schon damals scheinen sie die Eigenschaft von Matten gehabt zu haben. Ebenso kommen in dem Kirchenurbar von Sachseln, angefertigt am 9. Juli 1619, viele Güter mit der Bezeichnung „Aecker" vor, während sie Matten sind [2]). Noch heute tragen viele Güter in Obwalden den Collectionamen „Acker", und es kommt zwei- bis dreimal des Jahres die Sense über sie.

---

[1]) Gemeindelade Kerns. — Das Ordinariat von Constanz gab hiefür seine Zustimmung am 11. Jänner 1700. Am 4. Sept. 1768 wurde dieser Loskauf auf ein Neues von der Gemeinde bestättiget mit einer jährlichen Ausbezahlung von 22 Gl. 20 Sch. für den Pfarrer und von je 6 Gl. für den Helfer und Frühmesser. (Gemeindelade Kerns.)

[2]) Z. B. 15. Juli 1795 — „die Matte Gaißacher in Sachseln." (Pfarrlade Sachseln.)

4.

Ist nun unsere Geschichte des Ackerbaues zu Ende geführt, und richtet man noch einen Blick auf die hohe Landesregierung, so können wir die erfreuliche Wahrnehmung machen, daß sie dem Ackerbau gegenüber sich nicht gleichgültig bezeigt habe, sondern denselben nach Kräften zu erhalten, zu befördern und auf ein Neues in's Leben zu rufen bemüht war.

Im ältesten Staatsprotocoll von Obwalden [1]) lesen wir vom Jahre 1562:

„Der Ackerbauleute halben ist befohlen, daß sie gute Züg haben und vom Anfange der Sonne bis zum Niedergange zu Acker fahren, und zu Mittag mögen sie anderthalb Stund ausruhen und hirten (füttern.)" Im Jahre 1601 verordnet die hohe Regierung: Dem, welcher zu Acker fährt, ist ein Gulden Taglohn zu geben. (Staatsprotocoll). Am Schwörtag 1591 schenkt die hohe Regierung dem Heini Wirz ein Paar Hosen wegen des Ackerfahrens [2]).

Als zu Anfang des 17. Jahrhunderts der Ackerbau in Obwalden stark gesunken war, so wurde zur Hebung desselben und zur Förderung des öffentlichen Wohles, wahrscheinlich auf einer Landsgemeinde, im Jahre 1605 einstimmig zum Beschlusse erhoben, daß nach Beschaffenheit der Grundstücke und Localitäten die Pflege des Ackerbaues, um die Frucht nicht von Außen beziehen zu müssen, den Landleuten zur Pflicht gemacht sei." Allein schon nach wenigen Jahren zeigte die Erfahrung, daß der Ackerbau offenbar zum Nachtheile des Landes und dessen Bewohner sei, weil wegen Mangel an Heu, das sonst reichlich auf den Matten zu wachsen pflege, nothwendig die Zahl des Viehes für das Winterfutter und in Folge dessen auch die Benutzung der Alpen während des Sommers, wo dem Viehe beinahe ohne Aufwand die nothwendige Nahrung gereicht werden kann, abnehmen müsse. Deßhalb habe man den Be-

---

[1]) Es beginnt mit dem Jahre 1546.

[2]) Daselbst. — Nicolaus Benedict von Flüe, 1768 Landammann und Abschreiber dieses Protocolls bemerkt zu obiger Gnadenerweisung: „Vielen, die zu Acker gefahren, sind dergleichen Verehrungen gemacht worden; ist also der Ackerbau vor alten Zeiten als nützlich angesehen worden."

schluß für die Pflege des Landbaues einhellig wieder rückgängig gemacht und die Benützung der Grundstücke Jedem frei überlassen." [1]).

Diese zwei Schlußnahmen der Behörde können als das letzte Auffflackern und — Ersterben des Ackerbaues in Obwalden betrachtet werden. Sobald einmal die wichtigsten Stützen desselben durch Ablösung der Kirchenzehenten gefallen waren, so erwiesen sich alle Verordnungen des Staates zu dessen Erhaltung oder Belebung als kraftlos.

Vernehmen wir die weitern Bestimmungen aus dem genannten Protocoll 1609. „So einer zu Acker fährt, sollen MGH. ihm den Samen und Ackerlohn geben, und dann soll er fünf Jahre fahren bei 30 Gl. Buß."

1699, 20. Augstm. „Fünförtliche Conferenz zu Brunnen, wie man am besten Korn pflanzen könnte." —

1713, 30. Apr. wurde auf der Ordinari Landsgemeinde verordnet: Drittens wenn Einer für 10 Kühe Winterig habe, so soll er obligirt sein, ein Tag lassen zu Acker fahren und einer, der nur für 5 Kühe Winterig hat, soll einen halben Tag fahren lassen.

1713, Augstm. Wurde wegen Aeckern geordnet, daß man die Schwein an St. Andresen Abend und nicht bis in den Märzen auslassen solle. — Bei Schaafen und Geißen sollen Hirten gehalten werden. — Die, welche nicht zu Acker fahren lassen, sollen für einen Tag 600 Klafter lassen umstechen.

1714, 29. Apr. Landsgemeinde. Laut vorjähriger Erkanntniß soll jeder zu Acker fahren schuldig sein, und das 10 Jahr lang bei Straf MGHrn.

1770, 7. Juli „Theurung. Kornvertheilung für Obwalden 65 Mütt."
4. Augstm. „Jeder soll durch einen Kirchenruf ermahnt werden, Früchte anzupflanzen."
15. Augstm. „Es sollen am Matthäustag im ganzen Land Kirchengemeinden gehalten und die Nothwendigkeit, sowohl auf den Allmenden als eigenen Gütern Frucht zu pflanzen, vorgestellt werden; dann soll man MGHerren ein Verzeichniß eingeben, wie viel Land in jedem Kirchgange wolle angepflanzt werden, damit MGHerren alsdann nach Befinden

[1]) Beilage Nro. 16.

eine Landsgemeinde ansetzen konnen. Es wäre wünschbar, daß man nach der Alpfahrt mager käsete, damit der Landmann selben nicht kaufen müßte. Franz Peter Stockmann und Marquard Ettlin sollen in Lucern Frucht kaufen, den Preis machen und nach Abtheilungen den Gemeinden austheilen."

1770, 27. Oct. „Wegen Pflanzung der Frucht wird ausgekündet, daß Jeder seine Geiß und Schweine auf dem Seinigen habe."

Welche Wirksamkeit diese energischen Bestimmungen für den Ackerbau, für dieses und die folgenden Jahre gehabt haben, ist mir nicht bekannt. Gewiß ist, daß der Ackerbau bis in die Mitte dieses Jahrhunderts als fast gänzlich erloschen in Obwalden erklärt werden kann. Erst seit 1850 schenkt man demselben, durch die Kartoffelkrankheit anfänglich genöthigt, in hiesigem Lande mehr Aufmerksamkeit, so daß Schreiber dieser Zeilen vor einigen Jahren selbst in Lungern Korngarben zu den Häusern tragen sah.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Weisthümer, die für den Ackerbau in's Feld gerückt wurden, so wird wohl Jedermann meine Behauptung: derselbe habe seit den ältesten Zeiten bis 1400 eine vorzügliche Pflege in Obwalden gefunden, sei im Kampfe von 200 Jahren mit der Alpenwirthschaft im 17. Jahrhundert unterlegen und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts fast gänzlich vernachläsigt worden, — für genügend begründet erklären müssen. Aus der Menge dieser angeführten Documente treten uns aber folgende Thatsachen entgegen:

a) Die Abnahme des Ackerbaues begann in den höher gelegenen Gemeinden, Lungern, Melchthal und Giswil;

b) Die sanften Abdachungen von Alpnach, Schwarzenberg, Ramersberg, Schwändi, Giswil, Sachseln, Lungern, Melchthal und Kerns sind früher kultivirt worden, als die Thalsohle zwischen dem Alpnacher- und Sarnersee, Sarner- und Rudenzersee;

c) in Folge der starken Lichtung der Wälder in frühern Jahrhunderten und einer sichtbaren Abnahme der Vegetation in den höhern Alpenregionen, um Alpen zu gewinnen, ist der Holzwuchs immer mehr vor den Höfen zurückgewichen, so daß die mittelhohen Bergkuppen nicht selten nackt in die Lüfte starren.

Schließlich spreche ich Allen, welche auf irgend eine Weise zur Abfassung dieser Abhandlung mir verhilflich waren, den wärmsten und verbindlichsten Dank aus.

Beilagen.

1. a.

Bruchstücke des Anniversarienbuches der Pfarrkirche zu Sarnen aus dem Ende des 13. Jahrhunderts.

(Pfarrlade Sarnen.)

Weinm. 11. *Translatio Sancti Augustini.* Jta de Tellon [1] . . . |
12. Dominus C. de Kegen . . . *agrum* ze mitterovia . soluit 1 den. sac (-erdoti). | C. von Nidernholz [2].
13. Hedwig von dem . . . . garten dedit *agrum* im bachsweifi [3] | soluit IIII. den. sac. wern. Gizli . et uxor sua adelh. . .
14. *Calixti. pape.* Walt. Lenman de . . . | anda. Gervng ader hvoba [4]. | Heilwig de heinfura. Rudolf de Swarzenberg [5].
15. Mech. de Ramre . . . Elizabeth de waltersperg [6]. | Uol. pistor de vorst. B. de Dvrspiz [7] ze der holzachvn . . . *grum* an dem Bongarten [8]. sol. IIII. den.
16. *Galli confessoris.* Jta de Ramresperg . . . les . C. et Mech. de Gerbolzswand [9]. Gervngus de vorst ab Bvele [10]. C. aden Bronden [11]. Adelh. de . . (agrum?) ze der holzachvn . B. der walcho [12].

---

1) Hof und Güter zwischen Bitzikofen und Kägiswil; im 15. Jahrh. Tellen, gegenwärtig Dellen genannt.
2) Güter hinter dem Wilerbad am Sarnersee.
3) Güter hinter der Capelle im Stalden.
4) Hof und Güter ob den Bachschweifenen in der Schwändi.
5) Ein Bergsattel ob Kägiswil.
6) Waltersberg, ein Viertel—Uechte—in der Pfarrei Stans, Kt. Nidwalden.
7) In der Schwändi ob der Capelle.
8) Am Geren in der Schwändi.
9) Im Jahre 1485 eine Haus= und Hofstatt, stieß an den Vorst und an den Gerisbach in der Schwändi.
10) In Oberwil — Schwändi.
11) Der Bronderhof zuoberst in der Schwändi.
12) Dr. Hermann von Liebenau liest „walcha."

17. R. zem Tvrlin [1]). arn. Jovchli [2]) von Ramresperg. Hedwig de Kegenswile.
18. Hemma ab wile. adelh. de vorst. et adelh filia eius.
19. Berchta, filia magistri. H. de Sarnon [3]). H. de Swarzenberg. | . . — petrvs von Bechlin bi der Melchvn. Hemma in der Mattvn de Ramresperg.
20. Hedwig von vorst. Mech. von stadle. Hemma von stadle. | . . . de swendi.
21. . . . *milium uirginum.* Berchta von Swarzenberg. contulit *agrum.* | apud . . . soluit. IIII. den. sacer. Gerdrvt de Ramresperg adem Bvele. | |

Winterm. 1. *Festiuitatis omnium sanctorum.* Co . . . | contulit ein hanfgarten zem lindenbache [4]). sol. 1. . . | walt. in der mattvn dedit *agrum* an dem Ebnote [5]). sol. XVI (?) . . | B. de Kegenns. Jta de Ramresperg.

2. *Eustachii et sociorum ejus. Commemoratio omnium defunctorum.* Vol. de . . . | in hiltgesrvti. sol. IIII. den. arn. de heinfvra [6]). H de Cimiterio . . . | *agri* an . . . sol. VI. den. sacer. Hedwig de adelges. . . | im Kvebodme [7]). sol. VI. den. sacer.

3. Herman . . . | adelh. de vorst adem Bvele. peter an der hvoba [8]). R. nit de . . . | garten. C. de Ram. . .

4. H. vs. d. . . | et adelh. uxor sua contulerunt ein hanfgarten. sol. III. . . | de Berenvang [9]). H. de Gvgenmos [10]). Berchta de Kegenns.

---

[1]) Beim Flecken Sarnen (?).

[2]) „Joychli—Güter hinter dem Eiwald gegen Ramresberg hinauf.

[3]) Im Jahre 1257, im Brachm, erscheint ein Magister Heinricus de Kerns Geschichtsfrd. XIV., 241.

[4]) Hinter der Capelle in der Schwändi.

[5]) „Ebnote" oder „Ebnete" in Schwarzenberg.

[6]) „Hiltgesryti" und „Heinfura" wahrscheinlich in der Schwändi. Gegenwärtig gibt es im Geren und in Oberwil Fura (des Seefuren-Clausen.)

[7]) „Ein Bodmer" als Weid in der Schwändi kommt 1431 (Theillade Schwändi) vor.

[8]) „Huob" Güter in der Schwändi.

[9]) „Berenvang" ein Gut in der Schwändi.

[10]) Der langgestreckte Moorgrund von Sarnen nach Kägiswil heißt die Gigen.

5. Petrus de Sarnon. volcha de hedgersegg [1]). Ar . Gizli . | . . . en ze nidrost contulit (*agrum* amm Rotersacher [2]) ze Rugbrechs [3]) sol. IIII. den. sacer.

6. . . . *di Conf.* H. zer Tannvn de Swarzenberg. H. de Luceria pre- | . . . loci Jta de Sarnon, filia magistri walt [4]). arn. presbiter de luceria.

7. Vol. Heimsher de vorst. H. Cellerarius de Sarnon [5]). B. | . . . hemma de vorst.

8. . . . *or coronatorum.* Walt. de Durspiz [6]). arn. am Rorbvele [7]). Mech. | . . . de Ramresrvti [8]).

9. . . . *Martiris.* Magister H. vnder der flve [9]). anna uxor sua. Joh. filius suus. | |

10. Berchta de Richeswile [10]). . . | vol. maritus eius de oberwile dederunt *agrum* hinder den Bovimen. Ze Richesw. . .

11. *Martini episcopi. Menne martiris.* Walt. de heinfvra. Gosprecht de Rvti [11]). Allo . . . | de Richeswile . hemma de Swarcenberg. Wern. villicus de Langwis [12]). walter Jochli.

12. Adelh. de Richeswile . adelh. stadelmans. Jta uxor |

---

[1]) Hedgersegg ist 1431 (Theillade Schwändi) eine Weid in der Schwändi.

[2]) „Rotersacher" am Sarnersee hinter dem Flüeli.

[3]) Die erste Hand durchstrich diese Worte und schrieb: **pratum nit dem hus ze ballingen.** „Balgen" ist in der Schwändi.

[4]) „Magister walt. von Sarnen" kommt in Urkunden nicht vor.

[5]) Ein „Heinricus de Margumetlvn cellerarius in Sarnon" erscheint in der Urk. vom Jahre 1226. (Stiftsarchiv Münster.)

[6]) Hof und Güter ob der Capelle in Stalden.

[7]) „Rorbül" stoßt an Dürspitz in der Schwändi.

[8]) „Ramresrüti" hinter der Egg in der Schwändi.

[9]) „H. vnder der Flv gibt 1 Ziger"; Urk. Sarnen 1252; Arch. Engelberg (Kopp, G. B. II, 2, S. 204.)

[10]) Die Urk. vom 3. März 1219 (Archiv Engelb.) hat Rikeswile, die von 1234 (Arch. Münster) Richeswile. Es ist dieses Richeswile wahrscheinlich das im 14. und 15. Jahrhundert so oft vorkommende Rückeswile-Ruigeswile-Ruggerschwil- jetzt Ruggerli in der Schwändi.

[11]) „Rüti" ist ein Viertel vom Dorfe Sarnen.

[12]) Dessen Lage kann nicht ermittelt werden.

sacriste. hemma de wile [1]. vol. de Lvngern. de Kegenns.

13. *Brictii episcopi.* Wern. de Bederswanda. Jta de heinfvra . walt. | de Kegenns. in Oberndorf [2]. vol. Nater [3] de Kegenns.

14. Richenza de Sarnon. Domina Jta. . . . | R. de Swarzenberg.

15. . . . *Mart.* Jta de Bederswandi [4]. Eberhardus de orto. weltinus | . . . Sitin bi dem wege . C. de Tellon. hesso de Ramresperg.

16. *Othmari abbatis.* H. de Gvgen-mos . soror Gertrudis. Wiprecht | de Oberndorf. Walt. in der Mattvn.

17. B. Mvser [5] contulit partem *agri* an Ezin an berzbvele, | sol. vi. den.

18. Walt. ab Egga. Jta stolerra C. maritus eius. Gerdrvt | conuersa de Hunzingen . walt. de wile.

19. *Elizabeth Sancte Marbur.* Vol. vs. der nidrvn Swendi. Dominus C. de Einwile [6] . . . | ercha de Margvmetlvn [7]. vodla de Sarnon . vol. et Jta de Oberwile von Swarzenberg et | filii eorum contulerunt *agrum* situm ze Richesrvti . sol. vi. den. sacer. | |

28. Dominus Noeggerus de . . . | Tannvn. et alium vfen vrnen bvele sol. solid [8]. H. de T [9] . . . | et Jta pueri sui dederunt *agrum* dictum verschaz [10].

---

[1] Das gegenwärtige Wile in der Schwändi.

[2] Urk. Sarnen 1252 ist ein Walter von Kegeswile Zeuge (Arch. Eng.; Kopp, G. B. II., 2, 204).

[3] Im 14. Jahrhundert kommt ein Walther Nater vor (13. Okt.)

[4] In Schwarzenberg. (?)

[5] ? Mvler.

[6] Nach Archivar Schneller in Lucern, soll ein Kunrad von Einwile den 3. Weinm. 1257 vorkommen. (Geschichtsfrd. XIV., 272.)

[7] Das ehemalige Herrengut „Margumetlon" umfaßte das Hinter- und Vorderflüeli, Hasli und Balgen in der Schwändi.

[8] Von „Dominus bis solid" ist von einer spätern Hand Alles durchstrichen.

[9] Eine spätere Hand schrieb auf dem Rande: „H. von tellun."

[10] Das heutige „Schatzli" in Bitzikofen in der Nähe von Dellen.

sol. Xvi. den. sacer . . . | ob dem wege am grvnde. Jta de Ballingen . Mech. ab . . . | vol. Specht de Kegenns. C. sutor de Kegenns. contulit *agrum* in . . . | Item h. filius magistri. C. an der Spilstete [1]) dedit frustum *agri* ze . . . | Fridericus dedit partem *agri* in Ramresperg. sol. IIII. den. sacer, h. . . .

29. *Saturnini. Vig.* Mech. ader Gassvn. conuersa vs der . . . | ob dem Loe [2]). sol. IIII den. sacer. Nicolaus . votcha de Sarnon . vodela de stans . . . | Votcha a der Egga [3]). C. vanger contulit *agrum* am vange [4]). et *pratum* in Tatenswand [5]). . . . | Domina Sophia ader hvoba. Mech. de Sarnon. Walt. zem. . . | contulit *agrum* ze Eicholtrvn [6]), sol. 1. solid. sacer. H. Jvste contulit *agrum* ze widon Nitenchine . . . . | hodie daturi sunt. III. den. de *agro* dicto ze winchle . sacer. Jtem de Bachsweifi prespitero (?) dantur vi. den.

30. *Andree apostoli.* Wal'. [7]) de husen [8]) contulit *agrum* an der haltvn, dictum an der | wandelvn. sol. 1. solid. sacer. Conuersa adalh'. de Ramresperg . et frater eius H, dictus Schafer . contulerunt | *agrum* an dem Bvele . sol. ii. den. sacer. H. de Swarzenberg contulit *agrum*, dictum Richesrvti . sol. vii. den. | Domina adelh'. de Kegenns. et wal'. [9]) de Swarzenberg. contule-

---

[1]) Die Spielstätte war ehemals ein öffentlicher Platz, wo getanzt und gespielt wurde, woraus später die Tanzlaube entstand.

[2]) „Lö" in Kägiswil ob der Capelle.

[3]) In der Schwändi.

[4]) „Fanger" gibt es gegenwärtig zwei in der Schwändi, unten am See und oben, und lassen auf das Jagdwesen der Lenzburger oder des Reichsoberhauptes schließen.

[5]) In der Schwändi hinter der Capelle.

[6]) Dessen Lage ist unbekannt.

[7]) Dr. H. von Liebenau liest „Waltherus."

[8]) In der Schwändi — in Oberwil.

[9]) Dr. H. von Liebenau liest „wil."

runt *agros*, vnum in Lovwinvn [1]), alium in der | Slvochte. [2]) sol. XV. den. sacer. Nicolaus Sarner contulit bona in Melchtal, dicta an Schilte vfem | Hage in dem Garten vnder dem Bvocholz . soluit ceram, quam dederunt dicti de wiserlvn [3]).

Christm. 1. . . . contulerunt *agrum* nit der mvra vnder dem Hage . soluit ıı. den. sacer. ıı. ad candelam ele- | . . . O advocatus de Briens [4]).

2. Ar. de Cimiterio [5]). Mech. de Sarnon. fro Mech. von vorst. | . . . Mech. von stadle . Gerdrvt de Kegenns. Petrus der vorster de Ramresperg.

3. . . . *ucii Confessoris.* H. de Gvgenmos. Domina Hemma de bûzzinkon [6]) dedit | *agrum* ze obern Lo [7]). sol. IIII. den. H. an der Rvti, pater sartoris.

4. *Barbaræ uirginis.* Martinus . B. de Swarzenberg. Walt. contulit *agrum* anreinbolt. | soluit. 1. solid. sacer. Gerdrvt vom heimgarten [8]).

5. Dominus walt. Cellerarius de Sarnon [9]). H. de Kilchhoven . soror | anna in der Rvti et soror ejus Hedwig. Gisla de Sarnon . adelh. de Kerns adelh. de Bronden.

6. *Nicolai episcopi.* Mech. de vorst. H. de Lvceria. Dominus Bv. faber de vre. Berchta | de Ballingen, soror fabri.

---

1) In Kägiswil, Pfarrei Sarnen.

2) In der Schwändi, nahe bei der Capelle.

3) In der Pfarrei Kerns.

4) Abt Hugo von Murbach leihet am 25. Mai 1234 „ad petitionem nobilis viri *Cvononis advocati de Briens* et villici nostri in Stannes" dem Gotteshaus Engelberg eine Wiese (Geschichtfrd. XIV., 239.) Cuono von Brienz erscheint übrigens von 1219—1259 in Urk. (Gefäl. Mittheilung von Dr. H. von Liebenau.)

5) „Cimiterium" ist wahrscheinlich Kirchhofen in Sarnen gemeint.

6) Dr. H. von Liebenau liest „Vvizzinkon."

7) „Lo" gibt es in Sarnen und Alpnach.

8) In Oberwil in der Schwändi.

9) Ein „Walther de Margumetlon" ist ein „fidelis" der Grafen Rudolph und Eberhard von Habsburg 1257, 3. Weinm. (Geschichtsfrd. XIV., 242.)

1, b.

Anhang zum Anniversarienbuch von Sarnen.

(Eintragungen von verschiedenen Händen vom Ende des 13. Jahrhunderts bis 1485.)

Weinm. 11. Jtem frater heinricus der forster. Anna dicta le . . . | mecht. vxor et frena filia eorum constituerunt *agrum* dictum. . . | Jtem Johannes wûlfling ab egga constituit agrum dictum toeestz . . . .| richenza vxor sua (14)[1] . . . der fischer de bono dictum der beingart ze Sarnen.

Vol. der smid 1 den. . . . constituit *agrum* dictum zu eiien? (15)

12. . . . fro Elsim der snetzeren von sarnen constituit . . . III. den. sacerd. III. den. lum. | . . . vff die hofstat vnderm hus ze Sarnen. . . Walt. an der spilstat. . . . (14)

13. Waltherus weiner (wemer?), katrina vxor eius de luceria. . . | (15)

Jtem Walther nacer (nater?) vnd Jta sin wirtin. . . | vnd vier siner kinden het geben IIII. den. sacerd. II. den. ad cand. | vff einem *aker* in enenbuelen ob tellen . . . (14)

14. Ruo. kristan constituit ii. den. sacerdoti vf . . . | Cuonrad ergovwer, margaret sin wirtin . . . . hofstat ze Sarnen | constit. IIII. den. pro anniuersario ii den. sac. (15)

15. Jtem swester Jta conuersa et anna soror... | (14) Beli in der howfstet von worst constituit . . . *agrum* dictum | metelacher, der an Kilchweg stoset ze . . . (15)

16. Adelheidis de vilingen (?). Anna filia . . .| Berchta in studin, waltherus visser dict. . . Wernherus von Kûbos obiit et constituit a. . . (14)

Veli bentzen situs in oberdorf. . . (15)

---

[1]) Die Zahl in Paranthese bedeutet jedesmal das Jahrhundert.

17. . . . swanda, qui dedit *agrum*, dictum Gobenacher, qui soluit IIII. den. sacer. . . . dem obern dorf constituit . ii. den. de *agro* sito bi der a. (14) Heini von siti in ge - | . . . volrichs wirtin amstalden constituit. IIII. den. II. den. sacer. II. | . . . pauperibus super *agrum* dictum im sak, der nechst Jacobs sniders aker. | . . . Margareta sin wirtin vnd hans sin sun const. III. den. | . . . super unum *agrum*. . . Hans Schroetder von giswile | . . . (15)

18. Jtem Katarina de vorst im alten garten obiit, que | . . . oberrvti soluit IIII. den. sacer. (14) . . . . dem Swarzenberg. arnold sin vatter, Richentzen siner muoter | . . . ire kint constituerunt ii. Sch. VI. den. sacer. VI. den. ad sanctum sepulcrum, VI. den. | . . . in Kegiswile super *agrum* dictum zum steinen nit lo am | . . . (15)

19. . . . ens von suandun (14)
. . . von Eywil vnd alle ir kint constituerunt 1. Sch. vf dz guot | . . . ze Rudlis bovmgarten VI. den. sacer. VI den. ad lumen ecclesie. (15)

20. Welti bi dem bache et vxor sua greta, qui dederunt | . . . in Kemnatum in der oeia. (14)

21. . . . et Johannes filius eius const. agrum . . . ob buochen | . . . von telon vnd jta sin wirtin vnd claus sin sun, helwig | . . . constituerunt vf ein acher nit der gassen ze tellon | . . . ad lumen et IIII. sacer. . . . de slierun constit. IIII. den. zvf brugg II. den. sacer. II. den. | . . . (14)

Winterm. 1. Reinboldus Mybe (?) frater . B. . . | IIII. den. de agro zem . . . Heinrich min. . . | heint gesetz vf ein aker im dikensw . . . | menne vnd den anderen ze opferen . . . | von anken oder von oele von aller he . . . | vntz morennandû ze vespera. Jtem idem II. const. . . | ii. den. videlicet 1. in amonicione et 1. in oblacione et vnum lvmen vt supra. (14)

2. Ruodolfus . . . | dem gantem, de quo ad anniuersaria dantur . . | VIII. den. de agro dicto mennacher et ii. den. . . . Jtem Heinricus de (14) . . . . am fren akker. (15)

13. Petrus an dem Grunde. [1]). | Heinrich et volricus fratres de Bucinkon [2]) et Berchta soror eorum. | Jta jn dem houe [3]). Nicolaus bah (?) constituit VI. den. III. sacer. ét III. | ad candelam eleuacionis super bonum ander siten . . . | (14) Walther von steinibach [4]), Verena sin wirthin. . . | Walther, Ruodolf vnd Heini ir sûne, Greta vnd Verena ir toechter, | Verena swester constituerunt VI. Sch. . . | super *agrum* am len, der an vorst . . . (15)

14. Hans von herliswand [5]), heinrich sin sun vnd. . . | gesetz . . . ii. den. ad candelam . . . (14) Jtem obiit wernherus odem brunnen von vorst vnd Margareth vxor ejus, Nicolaus filius eorum . . . | uff ein guot odem hus uff dem mos ze oberwil setzten (?) IIII. den. . . | pro larga pauperibus, cedunt duo panes sacerdotibus. | Heinr. Kuobosser, welti sin sun . . . | pauperibus, cedunt III. panes sacer . . . | Kleb der ober. Jtem jenni Berenvang der ze vn. . . . (15)

15. Cuonrat Milser (?) od. Miller (?). Joh. filius fabri s. an der ruti. Jta vxor sua . . . (15)

16. Richenza de hedgersegga . . . (14) Heinr. vischer von . . . filius suus const. VIII. den. IIII. den. sacer. IIII. den. ad lum. super frustrum | ze bechlen in der furren . . . anna sua constituerunt VI. den. III. sacer. III. den. ad lumen super vnum agrum ze . . . (15)

---

[1]) Bei der Melcha ob dem Flecken Sarnen.

[2]) Das jetzige Bützikofen.

[3]) Wird der Herrenhof in Kirchhof gemeint sein.

[4]) „Steinibach" zwischen Giswil und der Schwändi.

[5]) Ein Herischwand, wenn es dasselbe (?), gibt es in Melchthal ob der Capelle.

17. (Wahrscheinlich der Wirzenv. Rudenz Jahrzeit). (14) Herr Hans furer. (15)
18. . . . Nicolaus filius suus constituerunt 1. Sch. super agrum vf der rüti VI den. presp. VI. ad candelas eleuacionis. | . . . von dien achren. (15)
19. Johannes sartor de liestal. . . . vf ein halb hofstat . . . | . . . Elsi sin wirtin constituit VI. den. . . . ein hofstat vnderm huse. . . III. den. sacer. III. den. ad candelam . . . (14)
28. . . . et anna vxor eius, qui dederunt *agrum* ob strasa, qui soluit ii. den. sacer. (14)

Hans in der matt constituit VIII. den. IIII. sacer. IIII. adc. . . . | matten ander hofstat. (15)
29. C. sutor de Kegenns. Richenza de Bruniswand [1]), que contulit *agrum* de . . . | tunacher [2]), qui soluit duos den. sacer. Heinricus, dictus Brûni· Hema, fili . . . | heilewigis de Kegenswile, de cujus anniuersario dantur VI. den. de *agro* am letten. | Mechtildis in der ehca, vxor dicti stübis et dat ii. den. de howart | dicto in dem elebem. (14)
30. Vol. serlo, qui contulit . . . (14) C. . ., berchta vxor sua, helwig, filia sua, constituerunt. 1. Sch. VI. sacer. et VI. ad candelas super *agrum* in via . . . | de quo dantur sacer 1. Sch. . . (15) Cunradus an dem grunde. adelheidis vxor eius . heilwigis. | H. sutor an dem grunde. Liebi vxor eius dederunt curtile cum domo et agrum odem widem [3]). . . . |

Henricus de Kenevbos dedit IIII. den. de *agro* dicto vnder dem . . . | Johans huoter, Ruodolf frater eius et adelheid vxor eius. (14)

H. dictus Muler (?) vol. filius suus . . . | Jtem bruoder joh. goecler vnd arnoltz sun . . . (15)

---

[1]) Hof und Güter in der Schwändi unter der Capelle.

[2]) In der Schwändi.

[3]) Die Hand, welche diese Einzeichnung machte, ist der ersten sehr ähnlich; also 13 oder 14. Jahrh.

Winterm. 4. Mechthilt adem buel, filia petri Murgers, vxor C. . . | buochen Anniuers. ii. den.
Hemma vxor eius et nicolaus filius eorum . . . constituit agrum dictum der witenacher . . . (14)

Walther ader gassen [1]), et nicolaus filius constituit III. Sch. . . . | supra duo frustra agri nit der vocgloren. (15)

5. . . . Vorster et anna vxor eius, qui dederunt frustrum *agri* | . . . quod soluit IIII. den. sacerdotibus. . . . smitz knecht in Sarnen. . . presul (?) conuentus Monasterii Montis angelorum. (14)

6. . . . rich von Lucern (?), anima eius requiescat in pace. | . . . rich de Swarzenberg, Elsin vnd Belù sin tochterm- | . . . sacer. III. den. ad candelam in Kegiswile et IIII. den. ad cand= | . . . stituit super *agrum* dictum langenaker in swarzenberg. (14)

7. Heinricus de Sarnon vnd Mechtildis ze | . . . (14)
. . . ab swarzenberg, adelheit sin wirtin vnd ire Kint | pauperibus panes distribuere constit. (15)

8. sacelman ab swarzenberg . adelheit sin wirtin vnd iry | . . . uos *agros*, vnum dictum Breitenacher, alium am ebnet vordern | . . . nen mût habern ambo am swarzenberg, soluentes VII. Sch. pauperibus | . . . Sch. tempore vite sue, de quibus cedunt ii. panes sacerdoti. Et pro mercede ipsius | . . . . ii. Sch. pro panibus et de ist. cedunt VI panes sacerdotibus. (15)

9. de broenden constituit IIII. den., de quibus dantur | . . .

. . . nin, Jta sin swester vnd heini sin bruoder | . . . vffenbvel ab Swarzenberg, thoema sin swester vnd | . . . ze brunnen vffen acher.

. . . Snider, Jta sin wirtin vnd ir Kinden nüny. vnd | . . . Jtem auctoritate der vor benempten constit. VIII. den. pro | . . . . ii. den. sacer. ii.

[1]) „In den Gassen" hinter der Capelle in der Schwändi.

den. lumini super bonum vnder rūti vf | . . . ze Ramresperg. (14)

10. Anna a denswanden. Walt. am sande constituit de agro dicto widenacher IIII. den. sacer [1]. Adelheit de hedgesegge. (14)

H. Jacob. Welti bülmann. . . . de Ramresperg et Berchtold maritus eius constituerunt . . .| hangarten vor dem turlin | . . . obiit anna dicta ysnera, que constituit de . . . | metlenberg IIII. den. ii. sacer. et duos ad candelam. . . | Ruedi gleczger ab Ramresperg. (15)

11. Volrich thruchzo de wisserlon. Johannes filius filii sui. (14 od. 13)

Jta Burk (•arz?) de Sarnon. Ruo. filius Berchtoldi de Kegenns. dedit *agrum* dictum | hanfgarto, soluit ii. den sacer.

H. dictus Seman, rihenze vxor sua, Joh. filius suus constituerunt VI. den. | III. sacer. et III. ad lumen super *agrum* ob egga. (14)

Walther von bützikoven vnd h. sin bruoder constit. . . super *agrum* ander Rüti. (15)

12. Margareta dicta huoter | de luceria.

Burkard weybel, Verena sin wirtin vnd. . .| constituerunt IIII. den., nempe ii. den. sacer. et ii. den. ad candelam eleuacionis super *agrum* | vff den garten by dem bache ze kegenswile. . . constituit super *agrum* dictum . . . | et ii. den. ad candelam eleuacionis . . . (14)

Her jacob. (15)

Christm. 1. . . . Kenabosser dat IIII. den. de *agro* vnder dem crubeler. | . . . nen von gerboltswand, hans Meintzen wirtin constituit VI. den, sacer . | super *agrum* an dem raken. (15)

3. Nicolaus im hoffe de riggisswile contulit *agrum* | an dem geren [2], soluentem IIII. den., vnum in

[1] „Am Sand" ist ein Wirthshaus zu Wißerlon bei Kerns.

[2] „Geren" in der Schwändi, gehörte früher zum Theile Rückischwil.

amoniciome et alium in oblatione et duosdenarios ad candelam eleuationis Jesu Christi. (15)

4. Arnolt Stadler . . . (15)
5. . . . tildis de büzinkon . . .
. . . in der swendi constit. super *agrum*. . . (14)
6. Jta de vorst. Waltherus hvober et hemma vxor eius | et Berchta conuersa filia sua, qui constituerunt IIII. den. sacer . de *agro* dicto zer | Eich an der haltun. C. amstalten dat ii. den. de area am stalten. (14)

2.

1328, 9 April.

(Archiv Engelberg). [1]).

Allen den, die disen brief Sehent oder hörent lesen, künden vnd vergehen wir peter von Hunwile, Ritter, Lant Amman ze | vnderwalden, vnd Heinrich von vitringen lantman des selben landes vür vns vnd vnser erben. Das wir beide vnserscheidenlich | mit einandern nach Zehenden rechte den nutz der Kilchen ze Lungeren, der die erwirdigen Herren abt walthern von Gottes geleiste | des Gotzhus ze Engelberg vnd den Conuent des selben Gotzhus an höret vnd inen da werden solte an alem den zehenden ze Einwile, | den Rudolf der Amman von Sachseln von inen hat vnd an die alten pfruonde eis lüpriesters dü dem da werden sol, recht vnd | redelich gekovft haben disü nachsten fünf iar, dü nu an viengen ze des neichsten Sant Johans mes ze Sünegichten, So nu des | neichsten dahin ist, von dem egenamden abte vnd dem Conuente in allem dem rechte, als er harkomen ist an korenzchenden | an zinsen, an Jungezehenden vnd an anderen rechten, so dar zuo hörent, vnd da har gehört hat, Also das wir inen von disem gegen- | würtigem iare, in dem wir jetze sin, der von geben sun fünfzig pfunt pfenningen ze des nechsten Sant Johans mes ze | Sünegichten, so nu kont vnd darnach inrent den neichsten acht tagen, So si das selb guot an vns vorderent mit der Münze, | so denne ze vnderwalden ist genge vnd gebe vnd darnach dü neichsten vier

---

[1]) Theilte Seine Gnaden Abt Placidus gütigst mit.

iar iergelich Sibenzig pfunt pfenningen der | Selben Münze, So ovch ze vnderwalden iekelichef iaref ist danne genge vnd gebe, vnd sun die weren halbe von dem ersten | iare von nu sant Jacobef mef def neichsten, so nu komende ist vber ein Jar vnd ovch darnach inrent den neichsten acht | tagen, vnd den andern halbteil gun wir, si weren von nu sant Gallen mef def neichsten, so nu kont vber zwen iar, vnd ovch | darnach inrent den neichsten acht tagen, Swenne si old ir gewüssen botten ef an vns vorderent, vnd sun si iergelich ze disen | vorgeschriben tagen ir geltef weren vmbe den egenanden zehenden an alle geuerde, vntz daf wir si gerichten vnd ge= | weren ir geltef genzelich vnd gar von disen vorgeschribnen iaren. Si sun ovch mit disem vorgeschriben zehenden vnd | nutze inrent disen selben fünf iaren nüt zenüt tuon, daf vns ze deheinen schaden komen muge. Sturbe aber ich | der egenamde peter von Hunwile inrent disen vorgeschriben iaren deheinest, da vor got si, So sol dem egenamden abte | vnd dem Conuente min teil def zenden lidig sin, den ich noch denne nüt genossen noch vfgehebt han, vnd min erben sun | aber da wider lidig sin def geltef, So dar vmbe geuallen möchte Sturbe aber ich der vorgeschriben Heinrich | vnder dannan, So sol min sun vnd min erben an dem selben zehenden an min stat tretten, vb si wen in allem dem rechte, | als ich in enpfangen han. Wir sun inen ovch ella iar die bonan ze kovfenne geben, die von dem selben zehenden geuallent, | Swaf si vns si gelten wen, als ander büten. Geschach ovch daf, daf dehein steinhagel old ander missewechste inrent dien | vier iaren deheinest keime, daf an ze sehenne were, da sun si vns an dem gelte def iaref so vil wichen, als sich | erber lüte bi dem eide dar vber erkennent. Vnd har vber haben wir inen ze rechten giseln geben Hern Herman den | Meiger von Stanf ritter, Johansen von waltersberg, den eltern, vnd Heinrichen den weibel, Mit solichen gedingen, wa wir si | nüt wertin def vorgeschriben geltef ze den egenanden tagen, daf sich die selben gisel antwürten sun an alle geuerde | ze feilem guote in recht giselschaft, Swenne si dar vber von dem egenamden abte vnd dem Conuente old von ir ge= | wüssen botten gemant wurdent, vnd sun vf der selben giselschaft niemer komen, ee daf wir si def selben guotef, So wir inen | denne sun, geweren völleklich vnd genzelich. Geschech ovch daf, da vor got si, daf der egenanden giseln vnder dannan dehein | Sturbe

oder vnnütz wurde, So sun wir inen ein anderen geben darnach inrent den neichsten vierzehen tagen, So si in an | vns vorderent, old die anderen sun giselschaft leisten in allem dem rechte, als da vorgeschriben stat alle dü wile, So | wir inen ein anderen als guoten nüt geben haben, als inen ab gegangen ist an alle geuerde. Wir haben ovch gelobt | bi vnser trüwe vür vns vnd vnser erben, die egenamden gisele, vnd ir erben vor allem schaden ze behütenne in den | si von dir sache dehein weg iemer kont, es si ritende nach varende oder nach klagende. Vnd har vber han ich | der egenande peter von Hunwile, Ritter, min Ingesigel an disen brief geben vür mich selben vnd dür bette des ege- | namden Heinriches von vitringen ze einem vrkünde Dir sache. Des ovch ich der egenamde Heinrich von vitringen ver- | gichtig bin, das ich mich vmbe di vorgeschriben sache an disem briefe gebunden han vnder des egenamden Herrn peters Inge- | sigel, wan ich eigens Ingesigels nüt han. Dir brief wart geben ze Sarnon, duo man zalte von Gotes gebürte | drüzehenhundert iar vnd dar nach in dem acht vnd zweinzigosten Jare an dem Samstage nach Sant Sixten tage.

Das Siegel hängt beschädiget.

3.

1375, 19. Horn.

(Kirchen- und Gemeindelade Kerns.) [1].

Allen, den die disen Brief an Sehent oder hörent Lesen künd ich . Walther von Hunwil in den zitten Landaman ze Vnder- | walden ob dem kernwalde . vnd vergich offenlich an disem gegenwertigen brief für mich vnd min Erben, dz ich . wolbe- | dacht . mit fründen ratte . vnd ze versehen meren Schaden . hin ze kouffen geben . han . ze Einem . Rechten . ewigen . Lidigen | kouffe dem Bescheiden man . Vlrich von Rütli von Sarnen . dis nachgeschriben guot . des Ersten . die Alpe . die man | nemmet Balm . vnd stosset an den alpen von Kerns . Gelegen in dem Kilchspel. ze kerns . vnd han im dis vorgenanden | Alpe geben mit Grund mit grat mit wun mit weid . mit steg mit weg . mit vsvart mit

[1]) Die Abschrift besorgte gefälligst P. Vigilius Perathoner, O. S. B.

invart mit höltz mit veld | mit wasser vnd wasser Runsen vnd mit aller der Rechtung . vnd Ehafti . So darzuo gehöret . deheines weges . vnd . als ich vnd | min vordern . Si vntz . harbracht haben . vnd als ich Si genossen han . vmb hundert Gultin guotter an gold vnd voller . Gewi= | cht . vnd . vmb . fünf Phunt . Phennigen stebler . müntze . der ich aller gar vnd gentzeklich gewert bin . vnd in minen offen= | baren Nutz komen Sind . vnd han im die vorgenanden Alpe vf geben vnd gevertget . an Sin hand . als im notdürftig was | vnd han mich enzigen an Sin hand . alles des Rechten vorder vnd ansprach So ich an din vorgenanden Alpe ie gewan . oder | dehein min . Erb oder ich jemer dar an gewinnen Möchti deheiner weg . vnd Setz in . vnd Sin erben ob er enwere . in nutzlich | Ruowig gewer . dis vorgenanten Guotes . vnd Loben ovch ich der vorgenande walther von Hunwil für mich vnd min erben . | des vorgenemten Volrichs . von Rütli . vnd Siner erben . | der vorgenanden Alpe . Rechter wer ze Sinne . an allen den statten da | Si Sin Not dürftig Sint . vnd wir es billich vnd dur Recht tuon Sullen . an alle gevert. Hie bi waren gezüg . Hans vröwi | walther hagman . Claus des wirtz . volrich Rotte . Claus burkart . vnd ander erber . Lütten vil . vnd her über ze einem waren, offenen | vrkünde . dz dis alles war vnd stet . vnd vnvergessen belibe . So han ich der Egenemt . Walther von hunwil . min Eigen | Jngesigel . offenlich gehenket an disen . brief . mir vnd minen Erben ze einer vergicht dirre vorgeschribnen Sache. Der | Geben wart . des Jares . do man zalte von gottes geburte . drüzehen hundert . Jar . vnd darnach in dem fünf | vnd | Sibenzigosten Jare an dem Nechsten mentag vor Sant Matüas tag des heiligen Zwelf Botten.

Das Siegel ist zerstört.

4.

1380, 12. Weinm.

(Dorflade Lungern.)

Allen den, die disen brief an Sechent oder hörent lesen, künd ich Peterman von Halten, Ruodolfs Seligen | von Halten Elicher Sun, vnd vergich offenlich mit disem Gegenwertigen brief für mich

vnd alle min | Erben, dzich wolbedacht mit Gnotter vorbetrachtung vnd Gesunden Sinnes vnd Libes, vnd mit fründen Ratte | hin ze koffen han Geben Ze Einem Rechten lidigen koffe den erbern bescheiden knechten des Ersten Tom- | man am veld, Heinin Plurrin, Mattis am Riette, velin Schafner, kilchgenossen ze Lungern, die stür, die in dz | Gericht höret ze obrest Sewes in dem hof, dz ich von minem vatter vnd minen vordern har bracht vnd | geerbt han, vnd min ist. Die Selben stür ich inen hin Geben han mit disem brief Mit allem dem Recht, | als ich Si oder min vordern har bracht oder genossen haben deheinen weg, mit nutz, mit Schaden,| mit aller zuogehört, als Si von alter har komen ist, vnd nüt fürer, vnd mit den wortten, dz ich mir oder minen | Erben dz vorgenemt Gericht vor behebt han an die egenemten stür, die ich inen Geben han vnd hingib | mit disem brief mit aller der Rechtung vnd Ehafti, So deheines weges dar Zuo gehöret, Vnd als Si| von alter har komen ist, als vor geschriben stad vmb fünfzehen Guldin guotter an gold vollen gewicht, | der ovch ich der vorgenemt von Halten von den obgenanden allen vieren gar vnd gentzlich gewert bin vnd | in minen Schinberen nutz komen Sint, vnd han inen ovch dis vorgenanten Stür vf geben vnd Gevertget an einen | offennen straffen an ir hand, als inen Notdürftig wz, vnd mich enzigen an Ir hand alles des Rechten vnd | ansprach, So ich an die vorgenanten stür Je gewan oder dehein min erb oder ich Jemer dar an Gewinnen möchti | deheinen weg, vnd Setz Si in nutzlich Ruowig gewer dis vorgenanten guottes vnd stür, vnd Loben ovch ich der ob- | genant von Halten für mich vnd min erben Der obgenanden . Tommans am veld, Heinis Plurris, Mattis am Riett | velis Schafner, vnd ir erben Rechter wer ze Sinne In aller der mas, als vorstad, vnd ich inen den köf geben | han der Selben stür an allen den stetten, da es inen Notdürftig ist, vnd wir es billich vnd dur Recht tuon Sullen, | an alle Geverde. Hiebi waren Gezügen Wernher von Bürglon, Walther Sigrist, Heinrich von Bürglon, Arnold Lengo, | Arnold bi dem Bacho vnd ander Erber Lütten Gnnog Vnd her vber Ze einem waren, offennen vrkünd aller dir | vorgeschribnen Ding, So han ich der Obgenand von Haltten Erbetten minen Lieben Schwager, Walther von Hunwiil, in den Zitten Land Ammann ze vnder Walden ob dem kernwalde, dz er Sin Eigen Jngesigel offenlich | für mich an

disen brief gehenket het. Dar vnder ich mich binde, wand ich Eigens Ingesigels nit enhatte [1]), | mir vnd minen Erben ze einem vergicht dirre vorgeschribnen Sache. Dz Ich der obgenand Walther von Hunwil | gedan han von vlissiger bette wegen des egenemten Petermans von Haltten, mines Lieben Schwagers. Der| Geben wart des Jares, do man zaltte von Gottes gebürtte drüzehen hundert Jar Vnd dar nach in dem | achtzigosten Jare, an dem frittag vor Sant Gallen Tag.

Das Siegel ist abgefallen, und die Urkunde an zwei Orten durchlöchert.

5.

1390, 8. Brachm.

(Theillade Schwändi.) [2]).

. . . [3]) Allen den, die disen | brief ansechent oder hörent lesen, künden wir die fünfzechen des geschworen gricht zuo vnderwalden ob dem kernwald vnd vergechen offenlich mit disem brief, das für vns kamen die erberen lüt, die dry | teil obrent dem blatte ze Sarnen vnd die Dorflüt ze ramersperg zu einem teil, | vnd Aber zü dem andern teil die dorflüt ze sarnen vnd die von bützighofen jn claus burkartz hus, da wir offenlich zuo ge- | richesassen, Vnd stalten sich ze beden teilen mit fürsprechen vnd offneten die egenant dry teil, das etzlich der Dorflüten ze Sarnen ob jnen vf jn dem wald mit jr ve legen vf jr weid vnd da ein gaden gemacht | hettin vffen dem jra, da sye jn der weid des walds an kein recht hettin, das sye getruwtin. Darwider sprachen aber die obgenanten Dorflüt ze sarnen vnd die von bützighofen, sy getruwyten, das sy jn dem f r y e n w a l d | als gut recht hetten an der weid, als sy, wan es ein offenna schywalt weri **vnd** der nidrest von sarnen als gut recht da hetti, als der oberst schwander. Vnd da sy jr sach ze jetwedrem

---

[1]) Man beachte, daß dieser Petermann von Halten, allem Anscheine nach ein Eigenmann, und mit dem ersten Hause des Landes — den Hunwilen, verschwägert, kein eigenes Siegel hatte.

[2]) Erste Abschrift vom Samstag vor U. H. Frohnleichnamstag 1459; zweite Abschrift vom 27. April 1527. Das Original und die erste Abschrift sind nicht mehr vorhanden, wohl aber die zweite Copie.

[3]) Einleitungs- und Schlußformel der Copie lasse ich weg.

teil geoffnettin, als | jnen notturftig was, do machten die egenanten von ramersperg, das zuo jnen gehörd, das enkeiner von Sarnen noch anders nieman in dem wald an kein recht sol haben an der weid jnrent den zilen | vnd zwischen den zilen, die hienach geschriben stand, die sy vns ouch erzalten, wan so vil einer gewintren mag vnder jnen vnd vffen den gütern, die zum teil gehörent. Des ersten vachent | die zil an von dem steinibach oben zoiwen durchhar vntz an sunwellen brunnen vnd des für jn vntz an drübeg vnd an gerloß alp vnd an sewen, was da jnrent den zilen ist vnd zwischent | den zilen hört die egenanten dry teil an obrent dem blatte. Vnd aber die egenanten von ramersperg jnent den zylen, die hienach genempt sind jn dem wald: des ersten von sun wellen | brunnen har vntz vffen nacken vnd des dur vntz jn Döüstflü vnd von der öustflü dar nider vntz vffen die heg vnd von blatzenmatt den weg jn vntz an Reterßbach vnd den Reterßbach | vf. Vnd do die vorgenanten dry teil obrent dem blatti Kilchgenossen zuo sarnen, vnd die dorflüt zuo Ramersperg kuntlich gemacht hatten vor vns, das die weid jn dem wald jra sölti sin mit | den worten, als da vor geschriben statt jnrent den zilen vnd zwischent den zilen, Do erkanten wir vns die obgenanten fünfzechen der merteil vnder vns by dem eid, so wir geschworen hatten, | das die obgenanten dry teil obrent dem blatte vnd das Dorf ze ramersperg die wald weid nüssen vnd hetten für jr eigen weid jn aller der maß, als die zyl wyssent vnd sagent, die hievor | geschriben stand mit vßgenomen worten, vnd sol sy harjn nieman me bekrencken noch angryfen an kein weg, heimlich noch offenlich nu noch hienach. Vnd do ditz alles beschach, do liessen | die obgenanten dry teil vnd das Dorf ze Ramerssperg an recht mit fürsprechen (vorbringen?), begerten sy eins vrkunds von vns vber diss sach, obem jnen das vt billich geben solt. Das ward jnen von vns erkent | vnd ertheilt mit einhelliger vrteil an menlichs widerrede. Vnd har über zü einem waren vrkund, das dis alles war vnd stät belib, so haben wir die obgenanten fünfzechen erpetten wernher seilin ze den | zyten lantamman zuo vnderwalden ob dem kern wald, das er sin jnsigel offenlich an disen brief gehenkt hat, dar vnder wir vns binden, wan wir alle eigner jnsigel nit enhein, vns zuo merer | vergicht alles des, so vorgeschriben stat. Des ouch ich der obgenant wernher seili, aman zuo den zyten, vergichtig bin vnd gethan han

dur bitte willen der egenant fünfzechen. Geben jn dem achtenden | tag brachotz jn dem Jar, do man zalt von gottes gepurt dryzechen hundert nüntzig jor. [1])

6.

1392, 25. April.

(Archiv Engelberg.) [2]).

Allen den, die disen brief an sechent oder hörent lesen, künden wir die fünfzechen, dz geswornn gericht ze | Underwalden ob dem kernwald vnd vergechen ofenlich mit disem brief, dz für vnß kam der erwürdig Her | Her Ruodolf, apt ze engelberg zu den zitten, zuo eim teil; vnd aber zuo dem andren teil die kilchhere ze | Lungern vnd stalten Sich mit fürsprechen. Vnd offnat der obgenant Her ruodolf, apt des gotzhus ze enggel- | berg, dz innen die egenant kilchere ze lungern ir korn vnd ir zechenden verhöfftet (sic) hettin, der inen werden | Sölt in der obgenant kilchere, dem gotzhus gemeinlich, vnd in genossen hettin, vnd getruwati aber, dz si dar an | kein recht hettin. Dar wider sprachen aber die obgenant von lungern mit ir fürsprechen vnd offnaten | vor vns, dz si meindin, noch anders nüt wüssten, won dz es der kilchheren von lungern recht weri, dz der apt | ze enggelberg vnd dz gotzhus vnd dz konfent innen söltin dz korn ze kovffen geben, dz innen wurdi | in ir kilchhere ze zechenden mit den worten, weri dz des korns ieman in der kilchhere vd lusti ze kovffen, | der sölti es kovffan, vnd innen vmb ieden müt geben, a s v i l a l s e s g i e n g z e l u c e r n a n o f f a n n e n m e r g t vf sant | Johanstag ze Sungicht dar nach acht tagen old der vor an gefer, vnd söltin dz korn gelten den | vf den nechsten Sant gallen tag, vnd weri ir Rechtung iedahar also gesin. Vnd do si ir Sach ze | beden teiln vor vns geoffnatten, als innen nodürft wz, Do erkanden wir vns die obgenant fünfzechen, der | Merteil vnder vns bi den eid, So wir geswornn hatten, als die sach für vns kam vnd wir kundschaft

---

[1]) Die Abschrift von 1527 ist durch Nicolaus Halter, zu d. Z. Landammann besigelt. Das Siegel hängt erhalten. Ein Kreuz mit Querbalken und ein Stern in den 4 Feldern des Schildes.

[2]) Diese Urkunde reichte gütigst Seine Gnaden Abt P l a c i d u s.

er= | horten von beden teiln von briefen vnd von lütten vnd als vns do ze mal recht duocht, dz der obgenant | her ruodolf, apt vnd dz gotz hus vnd dz konfent gemeinlich ze enggelberg ir korn vnd ir zechenden, | der innen wird ze lungern in der kilchere, wol mugen hinnan hin verkovffan, wa si wellen, old danna | füren vnd im dün als ir eigen guot, also dz si vnbikümert sullen Sin von dennen von lungern vmb | die ansprach, so si vor vns hatten an si vnd als ovch dirre brief wist, vnd dz obgenant kloster nie mer | Me bekümeren noch bekrengken ankein weg mit worten noch mit werken; vnd do dis als vor vnns er= | kent vnd erteilt wart, do lies der obgenant her ruodolf, apt, an recht mit sim fürsprechen, beger= | ti er eis vrküntz von dem gericht von vns vber dis sach vbem im dz vd billich geben sölt, dz | wart im erkent vnd erteild von vns einhelklich, vnd har vber zuo einem waren vrkünd, | dz dis als war vnd stett belib, So haben wir die obgenant fünffzechen erbetten Wernher seilin, zuo | den zitten lantamman ze vnderwalden ob dem kernwalt, dz er sin Jngesigel offanlich an disen brief gehe= | ngket hat, dar vnder wir vns binden, won wir alle eigner Jngesigeln nüd enhaben, won dis | vor vns geschechen ist. Des ovch ich der obgenant wernher Seili, amman zuo den zitten vergichtig bin vnd getan | han dür bette willen der egenant fünfzechner, geben an sant Marxchs tag in dem jar, Do man zalt | von gottes gebürt drüzechen hundert nüntzig vnd zwö Jar.

Das Siegel hängt etwas beschädigt.

Aufschrift: „Dz dz gotzhus dz Korn ze lungern mugent ver= | kovffen, wo vnd wem si wellent."

7.

Stiftbrief der Helferei zu Kerns und St. Niclausen.

1399, 5. Brachm.

(Kirchenlade Kerns.)

Allen, die diesen brief ansechent oder hörent Lesen, Künden ich Claus von Rüdli in dien ziten Lant Amman ze Vnderwalden ob dem kernwalt vnd vergich offenlich an disem brief, daz vür mich kam | ze Kerns an die spilstat, da ich offenlich ze gerichte sas, Jost

von grunt von Kerns, Lantman ze Vnderwalden, vnd Elſbet, ſin Elichü wirten, vnd ſtalten ſich mit fürſprechen vnd offenotten|da vor mir vnd dem gericht, daz ſi beide in den willen komen werin, daz ſi geben wöltin diſv nach geſchribnen güter an ein Ewig Meſ ze Kerns vnd ze ſant Nicolaus, als denne hie nach mit | worten beſcheiden iſt vnd geſchriben ſtat, Durch heil der ſele Heinis ir lieben ſvnes vnd Elichen kindes vnd der vorgenanten Perſonen beider vnd aller ir vordren vnd dar nach allen denen, | die inen gutes vnd beſcheidenheit ie getaten, vnd ovch allen glovbigen ſellen ze troſt vnd ze hilf, ob ſi ovch in vnwüſſendi ieman vber noſſen hettin in keinen ſachen oder ſtucken, vnd | lieſſen vnd ſäſſten mit ir fürſprechen vf recht, ob ſi beide daz wol tun möchtin. Da fragt ich erber lüt vmb vf ir Eid an dem ſelben gericht, was ſi dar vmb recht duchti. Do ward inen | einhelklich erkönt vnd erteilt, daz ſi es wol tun möchtin mit guter kraft. Vnd do es inen erkönt vnd erteilt wart, do gieng der vorgenant Joſt von grunt dar vnd die vorgenant | Elſbet, ſin Elichü wirten, mit dem obgenanten Joſt von grunt, irem vogt, mit ſiner hant, vnd verſprachen vnd verhieſſen vnd gaben die güter lieblich vf von der hant vnd die zins der | güter an die vorgenanten Ewigen Meſſe luterlich irs früen willen vnd durch göttlich gnade; Doch alſo mit den ſtucken vnd articklen vnd mit der beſorgnvſt, als hie nach geſchriben ſtat: Des erſten, daz die ſelb Ewig Meſ ſol ſin vnſchedlich iemer me Ewenklich der kilchen ze Kerns vnd allen rechtvngen ze ſant Nicolaus vnd anderſwa, vnd einem Abt von Engelberg vnd| dem Gotzhus oder denen, die denne kilchheren oder beſetzer ſint der kilchen vnd dem lüpprieſter, der denne geſetzzet wirt von dien kilcheren von Kerns. Es ſol ovch ein ieklicha prieſter, | der vf die obgenant Meſ, die Ewig ſol ſin, enpfangen wirt, alle tag Meſ haben, oder es wer den, daz ein prieſter Ehaftigi not irti von ſiechtagen oder von ander ſachen, die einer prieſter | ze ſchaffen het, daz endlich ſachen werin vnd noch den Weri, daz einer in der ſelben not ze lang an Meſſ müſti ſin vber vier tag oder fvnf, ſo ſol er einen andern prieſter gewinnen in | ſinen koſten, der da Meſ habe, vnd ſol der ſelbe prieſter vnd ein ieklicher, der zu der ſelben ewigen Meſ enpfangen wirt, an iecklichem ziſtag vnd an ieklicher Mitwuchen Meſ haben ze ſant | Nicolaus vnd die andern tag in der wuchen Meſ haben ze Kerns in der kilchen, oder es wer den,

daz es vf die selben tag kenin hochzitlich tag oder ander tag oder dehein sach, daz es den selben | priester oder einen lüppriester düchti komlicher vnd besser, ze kerns Mes haben den ze sant Nicolaus, daz mag er wol tuon. Vnd sol er aber in der selben wuchen ander tag in der wuchen ze sant | Nicolaus Mes haben, als dick vnd als vil daz ze schulden kumet. Es sol ovch der selb priester vnd ein ieklicher, der zu der vorgenanten Ewigen Mes enpfangen wirt, einem lüppriester von Kerns, nit ge= | bvnden sin, enhein sin sach vf ze richten, die einem lüppriester zu gehörent, wan so vil er gern tuot, oder es wer den, daz es dehein kilcher notdürftig wer ze bichten oder sine rechte ze tuon, so ein | lüppriester nit da heim wer, des sol er gehorsam sin ze tuon, ist, daz es im ein lüppriester erlovbet, wan im ovch einkeiner nvtz wirt, so der kilchen ze kerns oder ze sant Nicolaus zu fallet. Es sol ovch | enkein priester, der vf die selben Mes kumet, enhein kelleren haben [1]), heimlich noch offenlich in sinem hus, noch zu kerns in der kilcheri. Wer aber, daz es deheina vber sech oder brech, der sol vrlob | haben, zuo wellem zit daz beschech im iar, vnd was dem iar den gezied, so lang er da ist gesin, daz sol man im geben vnd sol in ovch da mit benvegen. Ovch het der obgenaut Jost von Grund im selber vor | behebt, daz er, oder den er zuo im nimet, ein priester nemen maj vf die Mes ze End siner wil, als lang er lebet. Vnd ovch die güter, die er an die selben Mes geben hat, helffen ze lien vnd besetzzen vnd | enzetzzen oder ander erber lüt dar zuo geben mit sinem willen, die gueter ze versorgen nach der Mes notdurft, daz die vollbracht werd; wen aber daz ist, daz er ab gat von dodes weges, so sullen aber | sin fründ vnd ir beider nach komen Ein biderb man setzzen vf die Mes mit der kilcheren von kerns Ratte vnd hilf, also daz die Mes volbracht werd mit dien worten, als hie vor geschriben stat, mit Einem | götlichen man, vnd sullen ovch die obgenant kilcher von Kerns, wenn er en (?) ist, |oder ir beider fründ ein oder zwen dar geben, die gueter ze besorgen vnd ze lien nach der Mes nvtz vnd notdurft. Wer aber, daz die obgenanten ¦ kilcher von kerns stösig wurdin oder vneinhel ein priester ze nemen, oder si nit ein nemin mit dien wortin, als vor bescheiden ist, So mvgent vnd sullent ein Amman vnd ein Rat in

[1]) Hier ist eine Concubina gemeint.

vnserm lant die obgenant Mes | besetzzen vnd entsetzzen mit einem priester, als dien selen notdürftig ist. Dar vmb ovch dise obgenant Mes gefrümet vnd gestiftet ist mit des obgenanten Jost von grund vnd Elsbeten siner Elichen wirtin guot. Es ist | ovch ze wüssen, daz der obgenant Jost von grunt vnd Elsbet sin wirtin an dem selben gericht, do si die götlichen gab frumden vnd gaben mit allen dien stucken vnd articklen, als hie vor geschriben stat. So hat der vorgenant | Jost von grund vnd Elsbet sin wirtin inen selber vorbehebt mit disem brief; Weri, daz ir beider fründen deheiner priester wurd, wenne daz weri, daz man den vf die vorgenant Mes enphachen sol vür einen frömden, | ist, daz er disü vorgeschribenen stuck stet halt. Vnd stant die gueter vnd zins hie nach geschrieben. Des ersten, alles daz ligende guot, daz er ze obholtz [1]) des tages hatte, als diser brief geben ist, von ligendem guot vnd die zimert | dar zuo vnd die höltzer, wie die genempt sint. Er het aber im selber vorbehebt ze Obholtz den acher vf der siten vnd daz guot am Endlosen vnd ein acher vf dem Ebnet, hört zu der Endlosen, vnd ein hofstat, die Velis | seligen von obholtz was, was da an eim ander lit. Aber het er geben an die vorgenant phruond die gueter, die geheissen vnd genemet sint daz in der felschi vnd Melbach gelegen an dem wissiberg [2]) vnd was dar zuo | vntz har gehöret hat, vnd dar zuo die halten, die vor ziten des gigers von Rengeringen was, gelegen ob Emliswand, vnd dz hus vnd die hofstat ze Emliswand, daz Jennis lachmans seligen was, vnd ein acher, genemt | der krum acher, vnd zwen mat pletz, genemt im teli. Vnd Ellü die guoter, die er von Heinin im nider wil kovft hat mit zimert, mit zwüen, mit beomen, mit holtz, mit veld, mit wun, mit weid, mit steg, mit weg vnd mit | aller der rechtvng, so dar zuo gehöret, vnd ein acher, heisset an hedisbül, stosset hinden an den Melbach vnd vor an den vf genden acher, vnd Eis acherli stosset an den Alp weg, daz Jans lachmans was, vnd eis stücki, | heisset daz buel stücki, vnd eis pletzli in der spilmat; Vnd ein acher ze kerns ob dem Dorf in der gebreiten, Vnd daz guot zuben an fromat, was er da hat lidiges an libting, daz libting het er im selber vorbehebt. | Aber het er geben eis acher stücki in twing=

---

[1]) Güter ob Wißerlen in Kerns.

[2]) Sind gegenwärtig Berggüter ob Wißerlen.

lis zun, Vnd ein acher ze Herißwand [1]), den man nemet im kalche, stosset an die gaß, zuo der andern siten wider den brunen, den man sprichet an Herißwand, vnd ein acher stücki, stosset | an der guot dero zen hoffen in Esmat, vnd Eis hofstetli vf wal li vnd Eis acher stücki an Herißwand, stosset an den schlat vnd zuo der andern siten an Metzzis guot von Esholtz vnd ein Mat ze Egli brunen, ist gelegen an | Heinis gerongs, die man nemet ze obrenhus, vnd Elü die meder, die er vf turen hat, die zuo dien guetren hören vnd des tages sin guot was, als diser brief geben ist, vnd Eis acher stücki an Herißwand nid dem brunen, | stosset an daz Esholtz, Vnd ein hofstat ze Emlißwand gelegen ob geiselers hus, Vnd hus vnd hofstat zuben, daz heinis in der gom was, vnd den spicher vnd die boum, vnd was er da an eim andern hat, vnd ein Riedluß hinder | beren bül vnd stosset vffhin an Jans zon am Riet. Aber an Thoman Bentzer zwen guldin zins vf guetren, die man nemet die gaden stat ze brünig stein, stosset an die loowinon ze einem teil vnd an den brunen | zem andern teil, Vnd die gaden stat in der grüm, stosset vnden vf an der kilchen guot von Hasle, vnd die gaden stat zer nassen blatten, stosset nitsich an Jennis gaden, stat in der Mat, Vnd dar zuo zwen guldin geltz von Velin | Ruoch von Hassle vf guetren, die hie nach geschriben stant: Des ersten daz guot vffen Jminen furen, stosset an Cristans lißkorbes guot, vnd zuo dem andern teil an Jennis den kündigen guot, vnd ein gaden stat, die genemt | ist ze balm schalen, vnd stosset zuo einem teil an bürgin in der Mat vnd zuo dem andern teil an Heinin Mosser, vnd den bletz, genemt im loch, Vnd den boongarten an der brach, vnd stosset zuo einem teil an Heinis guot im Moß | Vnd zuo dem andern teil an Kuenis guot zem stein, vnd den bletz enent dem bach vnd stosset enent an den bach mit dien zimerden, so vf dien vorgenanten guetren stant, vnd alle die boume, so dar zuo gehörent, Vnd dar zuo fünf | phunt phennigen von Heinin in der gum; des ersten von dem acher vf der loowinen vnd ein acher, der geheissen vnd genemet ist der acher zarba-

---

[1]) Hinter der Capelle im Melchthal; Walesli ist gegenwärtig eine Voralp ob der Capelle im Melchthal, Turen jetzt ein hochgelegenes Heimwesen daselbst und eine Alp ob der Capelle; Eglibrunnen jetzt eine Voralp hinter der Capelle; Obrenhusen jetzt Matten, an Eglibrunnen grenzend.

chen, vnd den acher in Esche vnd den acher vffen der halten | vnd daz im zvn vf der halten, daz swandlers was, vnd ein acher zem bueli brunen, Vnd ein acher ob dem Dorf Zuben, Vnd dar zuo zwen guldin zins von Henslin wallisér von Melchthal vf guetren, die hie nach | geschriben stant: Des ersten daz gut am Zil, gat ob dem pfand acher hin vs an den frid hag wider Oestlibach, als die Marchstein wisent, an das hus vnd die hofstat, die dar vnder lit, vnd daz garten stucki ze buochi | swand vnd der acher in Muren ze buochi swand bi dem hus vnd ein stadel genot vnd zwen halb stedel, die vf dien selben guetren stant, Vnd den gaden halben, der drob vffin stat. Vnd Elsbet sin Elichü wirten | dise vorgeschribnen gueter vnd aker mit zinssen vnd allen nvtzzen, so dar zuo gehöret, an die vorgenant Ewigen Mes geben vnd als ich si an disen hütigen tag har bracht han vnd genossen, als diser brief geben ist, an | alle geverd, vnd ovch die kovf brief wol wisent, die ich zuo einem teil vber die vorgenanten gueter Inne han, mit zimert, mit bovwen, mit zwiien, mit holtz, mit veld, mit wvn, mit weid, mit steg, mit weg, mit | vsfart, mit in fart, mit wasser, mit wasser rünssen vnd mit aller der rechtvng, so dar zuo gehöret, an allein, was zuo dien vorgenanten guetren vnd hofstetten Ehaftigi gehöret, die han ich mir selber vor | behebt. Wer ovch, daz den obgenant Jost von grund vnd Elsbeten, sin Elichen wirten, oder ir beider fründ, ob si enwerin oder den oder die har zuo genemt oder gesetzzet werdent, deheinest düchti vber kurtz oder | vber lang, daz man kein stuck besren wölt, daz hant si ovch inen selber vorbehebt. Hie bi waren gezügen Claus burckart, Claus Heinrice, Jenni zer Müli, Jost nit der kilchen, Heinrich bröndli, Andres | phister, Jenni sigrist, Heinrich von zuben vnd ander erber lüten vil. Vnd har vber ze einem waren, offennen vrkund vnd sicherheid alles des, so hie vor an disem brief geschriben stat, so han ich | Jost von grunt vnd Elsbet min Elichü wirten mit miner hant, nach vogtes recht, erbetten Claus von Rüdlin in dien ziten Lant Amman ze Vnderwalden ob dem kernwalt, daz er sin Eigen Ingesigel | vür vns an disen brief het gehenket, vns vnd vnsern erben ze einer vergicht dir vorgeschribnen sach. Des ovch ich der vorgenant Amman vergich, vnd durch ir beider bet willen han getan, wan es ovch vor | mir vor gericht mit vrteilt beschechen ist, vnd mir vnd minen erben vnschedlich. Der geben ist nach vnsers he-

ren fronlichamen tag an dem nechsten Donstag Des iares, do man zalte von | gotes gebürt drüzechen hvndert vnd Nünzig iar vnd dar nach in dem Nünden Jar.

Das Siegel ist abgefallen.

8.

1405, 4. Horn.

(Alpenvogtkasten in Melchthal.)

Allen den die diesen brief ansechent oder hörent Lesen Künden wir der Amman vnd die fünfzechen daz gesworn | gericht ze Underwalden ob dem Kernwald | vnd vergechen offenlich an disem brief, daz für vns kamen ze Sarnen | in Heinis Broendlis hus da wir offenlich ze gerichte sassen Ruedi von Dvnglibach zuo einem teil vnd zuo dem | andern teil Jenni foen zu sich selbers vnd siner geteillen handen dero von Melchtal inrent Dieslibach vnd stalten | sich mit fürsprechen vnd offnot der obgenant Ruedi von dvnglibach vor vns mit sinem fürsprechen vnd beklagte | die obgenant von Melchthal vnd sprach, daz er zuo inen gezogen wer vnd da hus heblich wer vnd sine gueter vnder inen | legen vnd ovch stür vnd brüch da vno geben müst vnder inen als wol als ovch si, vnd woelten aber in an ir Alppe nvt | lassen farn mit sinem Ve, da aber er getrüwetti got vnd dem rechten dz er als guotz recht soelti han als ovch si; | dar wider ret aber der obgenant Jenni foen mit sinem fürsprechen zuo sin selbers vnd siner geteillen handen | dero von Melchthal inrent dieselbach vnd offnot vnd sprach daz si ir Eigennen Alppe wärin, vnd gehorten | nüt alle die Alppen, die gueter vnder inen hettin, won der Ehafftige von Hofstetten vnder inen hetti vnd getruwetten | ovch daz kontlich ze machen; dar wider ret aber der obgenant Ruedi von Dvnglibach mit sinem fürsprechen vnd | wolt daz nüt gelovben vnd do wir ir sach ze beden teillen verhorten nach red vnd wider red, do erkanden wir | vns bi dem Eid so wir gesworn hatten: moechten die vorgenant von Melchtal inrent dieslibach kontlich | machen das si es so fere kontlich von ir Eltren vernommen hettin, daz sie wol wüssten, daz si ir Eigenen | Alppe werin vnd es als so har komen wer die Alppe die si vns vor nampten, vnd do wir vns erkanten | bi dem Eid so wir ge-

sworn hatten, do stalten si fvnf erber Knecht dar die swuoren vor vns mit vf= | erhabner Hant Einen gelerten Eid vf den Heiligen, daz si es so fere kvntlich von ir Eltren vernomen | hettin, daz si daz wol wüssten daz die drüe Alppe wend vnd nvnalp vnd ober=staffel ir Eigennen Alppe | werin vnd nieman an dien Alppen nvt hetti der (den?) der Ehaftigi hetti von dien Hoffstetten die dar zuo | gehörent. vnd do ditz also kvntlich gemachet ward vor vns als inen erkönt vnd erteild ward, do | lies der vorgenant Jenni foen mit sinem frürsprechen anrecht zuo sin selbers vnd siner geteillen han=den | dero von Melchtal inrent dieslibach ob si es so fere kvntlich gemachet hettin, daz es nv vnd hienach guot | kraft haben soelt vnd man inen ein vrkund von dien fünfzechnen dem geswornen ge=richt har vber | geben soelt, daz ward inen ovch einhelklich erkönt vnd erteild an wider red. Vnd har vber ze einem | waren offen=nen vrkund vnd sicherheid alles des so hie vor an disem brief ge=schriben stat, so haben wir | die fünfzechen daz gesworn gericht er=betten Johanssen wirtz in dien ziten lant Amman ze Vnderwalden | ob dem kernwald, daz er sin Eigen Ingesigel für vns an disen brief het gehenket, wan es vor vns vor | gericht mit vrteild beschechen ist, des ovch ich der vorgenant Amman vergich vnd durch ir aller bet | willen han getan vnd mir vnd minen erben vnschedlich. Der ge=ben ist vor sant Agten tag an der | nechsten Mitwuchen des iares do man zalte von gottes geburt vierzechen hvndert Jar vnd dar | nach in dem fünften Jar. |

Das Siegel hängt.

9.

1429, 23. Brachm.

(Kleinthellade Giswil.)

Allen, die disen brief an sechent oder hörent lesen, künden wir der Amman, die fünfzechen, dz geschworn gericht ze vnder= | wal=den ob dem kernwald vnd vergechen offenlich an disem brief, dz für vns kamen zuo giswil ze des kilchhern hus, da wir offenlich ze ge=richt | gesessen, ze einem teil Heini im Holtz, ienni furer ze han=den ir selbers vnd der geteilen gemeinlich enent der lovwinen kil=chenhalb; | vnd ze | dem andern teil Heini ob dem weg, ienni eg=ger vnd heini tachs, vnd stalten sich mit fürsprechen vnd ofnoten die obgenanten bede Heini im | Holtz vnd ienni furer ze Handen ir

selbers vnd ir geteilen, als vor stät, mit ir fürsprechen vnd sprachen, wie dz sy die obgenanten Heini ob dem | weg, ienni egger, heini tachs vber trüben mit ir fe an dien alpen alppoglen vnd glovbenbül vnd wöltin da vil teils han vnd getruwetin aber, | wöltin si da kein teil han, so sölten si da fürbringen, als recht wer, was oder wie vil teils sy da hettin, wan die obgenanten alpen gehor-|ten zuo fünf hofstetten vnd die lägen ovch in dem teil enenthalb der lovwinen kilchenhalb. Dar wider retten die obgenanten drye Heini ob dem | weg, iennin egger vnd Heini tachs mit ir fürsprechen vnd sprachen: si vnd ir vordren hettin die alpe genossen etwa vil ziten vnd iaren, dz es inen | nie gewert wer worden, vnd hettin ovch ir teil dar an vnd getruwetin nit, dz si fürbringen söltin, was teils sy da hettin fürer denn ander | lüt, die ovch ir teil da hettin, wan man solti si da lässen beliben, als si von alter har komen werin vnd die alp lässen niessen von hin als | vntz har. Vnd da sy also geofnoten ze beden teilen vnd wir ir red vnd wider red vnd ir kuntschaft bede, lüt vnd brief, verhorten, da | stunden da vnder ovgen Johans zing, Clavs zing, Heini zing, iakob vnd ienni im wät, gebrüder vnd kilchgenossen gemeinlich enent zuo | der lovwinen des theils rüti halb. Vnd an dien wir ovch wol verstunden vnd marchten, dz si die sach ovch mit dem rechten wurde antreffen | vnd rüren. Vnd also baten wir der amman die fünfzechen, dz geschworn gericht, die obgenanten erbern lüt ze beden teilen, dz sy ze der | sach getruwetin, ze der minne si ze entscheiden, wz stössen sy mit einandern hettin oder ye gehebt hettin von den alpen wegen vntz vf disen | hütigen tag, als dise brief gehen, Doch mit ir beder teilen wellen vnd wüssent. Vnd also getruweten sy vns der sach zuo beden teilen in | aller der mas . als hie vor geschriben stät vnd mit worten bescheiden. Vnd also verrichten vnd schlichten wir die sach mit ir beder teilen wüssent vnd wellen, mit den worten vnd gedingen, als hienach geschriben stand, daz die richtung ewenklich sol fest vnd stet beliben vnd vnzerbro-|chen, beder teilen halb vngefarlich: Des ersten so hant die geteilen gemeinlich enent der lovwi kilchenhalb zuo inen genomen in ir teil Klovs ob | dem bül hofstät, gelegen by dem rudentzer se, vnd gand ze zil vnd marchen von der hofstät vnd hus vf die gassen vnd zuo der Kappel, | vnd von der Kappel vsi die gassen dur vf vntz in dz Eschi, in dz holtz, vnd was gütern da keiser stul halb ligent

in der kilcheri gißwil vnd | in die (sic) gehörent von dien marchen hin, alß vorstät, vnd also sol der vorgenant teil enent der lovwinen Kilchenhalb die güter, die dar in | ligent, vnd die sy inen genomen hant vnd alß vorstät, vnd besunder talachri, gehörent nit in disen obgenanten teil; haben alppog- | len vnd glovbenbül vnd hundert Kün berg in Preitenfelt an der andren Kilchgnossen gemeinlich des teils rüty irrung vnd su- | mung. Vnd hand sich die obgenanten kilchgenossen derent zuo der lovwinen des teils rütihalb gentzlich vnd gar entzigen vnd entzient sich mit disem | offnen versigelten brief aller der rechte vnd ehafti, so si an dien obgenanten alpen alppoglen vnd glovbenbül vnd an dien hundert | kün berg preitenfelt ye hant gehebt oder hätten vntz vf den tag, alß diser brief geben ist; vnd gät die march ab glovbenbül den hag | nach, so die von gißwil vnd die von lungern mit einander hant, vntz in die lovwinen vnd dem wasser nach durch dz lovwital nider iemer me | der lovwinen nach vntz ze hunwil in die a, vnd von der a Dur hin wider an des obgenanten Klavs ab dem bül hofstät, vnd derselb diser ob- | genant teil den hag machen vnd han gegen dien von lungern zwüschent glovbenbül vnd roten fluo in aller der mäß, alß die brief wisent vnd | dar vmb ligent an der andern kilchgenossen vnd des teils rüti halb derentzu der lovwinen [1]) kosten vnd schaden, vnd in aller der mäß, alß diser obgenante | teil die obgenanten alpe alppoglen vnd glovbenbül vnd die hundert Künberg an preitenfelt sol haben, also sullent die obgenanten kilchgenossen | derentzuo der lovwi in der teil rüti halb haben die dry vnd fünfzig kuen berg an preitenfelt vnd fluon alp, di si kovften von den von Hunwil, | alß fer die alp begreift vnd fluon alp heist an der geteilen enent der lovwinen kilchenhalb vnd dero, so si zuo inen genomen hant, sumung | vnd irrung; und hant sich die obgenanten geteilen enent der lovwi kilchenhalb und di si zuo inen genomen hant, aller der rechtung entzogen | vnd entzient sich mit disem offen versigelten brief, die sy ye da har hant gehebt oder hätten vf den tag, alß diser brief geben ist. Doch | so hänt die kilchgenossen derentzuo der lovwinen rüti halb inen selben vor behebt, wer, dz ieman vnder inen wer, der vor mäls an dien alpen | alppoglen vnd glovbenbül einer minder teils oder ir gütter,

[1]) Diese Worte fehlen in der Copie.

die vnder inen legent, hettin gehebt, dz der ovch dien dry vnd fünfzig kuen berg prei= | tenfelt vnd fluon alp ovch dester minder haben sol nach march zal, oder si bekomen den eis andren mit ein= andren oder mit ietlichem in svn= | ders, dz mugent si wol thuon, oder si ieman mit dem rechten da von möchtin bringen. Vnd do wir die sach also verrichten vnd verschlichten | mit ir beder teilen wüssent vnd willen, da bätten die obgenanten kilchgenossen des teils rüti halb, inen vrkünt har vmb ze geben in aller der | mäs, als hie vor geschriben stät vnd als die richtung beschechen ist. Vnd har vmb ze einem waren offen vrkünt, so haben wir die fünfze=| chen, dz geschworn gericht, erbetten den fromen, wisen niclavs von einwil, in dien zitten lantamman ze vnderwalden ob dem kern= wald, dz er | sin eigen insigel offenlich hett gehenkt an disen brief von ir bett wegen vnd won die rechtung also von vns beschechen ist; des ich | der obgenant amman vergich vnd gethan han durch ir ernstlicher bett willen, vnd mir vnd minen erben vnschedlich. Der geben ist | an sant iohans abent ze sungicht, do man zalt von Christus geburt thusung fierhundert zwentzig vnd nvn iar. |

Das Siegel fehlt.

Die Copie (Mitte Mai 1535) dieses noch vorhandenen Originals ist vom beeidigten Landschreiber angefertigt und von dem damals regierenden Landammann, Heinrich Wirz, besiegelt. | Hängt zerquetscht. Joachim Halter und Caspar Wyßerler verlangten im Namen der Theiler zu Giswil „enent der Lovwi kilchenhalb“ vor dem XV Gericht die Abschrift der „nicht für Jedermann lesbaren“ Urkunde.

10.

1442, 5. Weinm.

(Gemeindelade Sachseln.)

Allen den, die disen brief an sechent oder hörent lesen, künden wir der Amman, vnd die fümfzen, das geschwörn gericht ze vnder= walden Ob dem kernwald, vnd verjechend offenlich | mit dissem brief, das für vns kam ze Sarnen in das Rathus, da wir offen= lich ze geRichte sassen, die erbren lüt Peter von Bachtal, Heini von flü, Klaus | Lochman vnd Erni anderhalten zü jr selbs vnd

der kilchgnossen gemeinlich handen ze Sachseln an einem; vnd jenni von Bürglen, Hensli am felde, Peter jost | vnd Heini Rot zü jr selbs vnd jr mitgesellen handen ze lüngern, kilchenhalb, am andern teil, vnd stalten sich mit fürsprechen. Da offnatten die vorgenanten von | Sachseln mit fürsprechen nach Rat vnd sprachen, wie sy ein stoß hetten mit den obgenanten von lüngern von eins vorseß wegen, hiessi ze wegis, da hin sy die fümfzen | gemant hetten, vnd jetwedder teil den fümfzenen gezeigt hetten, wohin jr weid vnd kilchmarch gan solti. Der selb stafel ze wegis legi oben by der Melchen, | das er an der von lüngern stiessi. Die hetten da geswendt vnd den selben stafel geminet, das sy doch vnbillich nemi. Als sy nü das vernomen hetten, da weren die jren | dar gangen vnd hettens gehagt. Also weren die von lüngern dar gangen, vnd hetten jnnen den hag vfgebrochen vnd das fürsess geezt, Dar zü sie kein recht | hetten, des sy getrüwitin. Sie hettens ouch je da har gehebt vnd genossen für das jra vnd da holtz gehuwen, vnd were vorziten jr kilchmarch mit den Heilgen | vsgangen vnd hetten jr vordren jnnen geseit, das jr kilchöri giengi an dem end gan Sefeld an die Mur, vnd die Mur nider jn den bach nid der Mur, vnd den | Bach ab jn die Melchen, vnd die Melchen nider, als denn jr marchen weren, vnd vntz dar giengi jr kilchori vnd jr weide, vnd getrüwitin, wenn die fümfzen jr beder | teil Rede vnd widerrede vnd ouch jr kuntschaft verhorten, sy liessen sie by dem jren bliben, des sie getruwitin, vnd fasten das zem Rechten. Dar wider Retten | die vorgenanten von lüngern mit fürsprechen nach Rat, vnd sprachen: Sie horten wol, war vmb sie die von Sachseln an sprechen. Also were war, Sie weren | stössig worden, Dar vmb die fümfzen jr stoß geschowet hetten, also legi da eins vorsess, hiessi zewegis, da hetten sie geswendt, vnd were ouch jr, des | sy getruwitin, vntz jn den weyge graben, als der jn die Melchen gat, vnd der egg vf na, vntz an die vndern flü vnder sefeld. Also weren die von Sachseln | dar gangen vnd hettens gehagt, das sy doch vnbillich nemi, wand sy hetten den wald vnd das vorsess | die nesten hundert oder zwen hundert jar jngehan für das jr eigen gut, das jnnen die von Sachseln nach anders nieman nie nüt dar jn geRetti. Sie | hettens ouch nie drum angesprochen weder mit recht nach an recht, denn nu, vnd hetten joch die von Sachseln vt da gehuwen, das möchti wol sin, da | stündi vil höltzes, des sy

wenig besser konden werden, So weren sy jnnen so hold gesin, das sie das nit vil geachtet hetten, vnd getruwitin, des nit ze engelten. | Als den die von sachseln meinend, jr kilchmarch syge mit den Heilgen vsgangen, vnd were das geschen, So were es jnnen doch nie kunt getan, vnd ge= | truwitin, nach dem vnd die fümfzen geleggenheit der stossen gesen hetten, wenn sy denn jr kuntschaft verhörten, sy liessen sie da by bliben, als sy das von | alter har bracht hetten, vnd satzten das ouch zem Rechten. Also hand wir vns bekend der Merteil vnder vns, by den eiden, So wir gesworn hand: | Nach dem als wir jr Rede vnd widerRede vnd jr kuntschaft zu beder syt verstanden vnd gelegenheit der stössen gesen vnd geschöwet hand, das die von lüngern | die etzweide vnd den grunt jn den zielen von der Melchen vf vntz an die vndern flü vnder sefeld sond bezogen han vnd nidsich, als der grat ab sefeld gat jn die | Melchen vntz jn den weygraben, vnd mögent ouch die von lüngern das swenten vnd Rümen, ob sy lüst, was denn für die vndern flü vf ist vntz annbach, | das sol der von sachseln sin. Doch so sond die von sachseln den holtzhöw han, als vntz har, vinden sy da vt, das jr füg ist, des sy notdürftig sind, vnd sönd | ouch jr kilchmarch bezogen han vntz an den vorgenanten bach, der von der Mur ab sefeld gat, als sy gezeigt hand. Wir lassend ouch die da by bliben by den eiden, | die vorziten jr kilchmarch mit den Heiligen gezeigt vnd vsgangen hand, das sy nach da hinn gan sol, vnd sond damit verricht sin. Des baten die von | Lungern vmb ein vrkund. Das ward jnnen erteilt an widerrede. Das alles ze vrkund aller vorgeschriben dingen, So hand wir die fümfzen vorgenant | Erbetten den frowen, wisen Heinrich an der Hirserren, zu dissen ziten landammann ze vnderwalden ob dem kernwald, das er sin eigen jnsigel | offenlich gehenkt hat an dissen brief, dar vnder wir vns vestenklich binden zü gezügnusse disser vorgenanten Dingen. Das ouch jch der vorgenant landammann | vergich getan han für mich selb vnd von jr aller ernstiger bett wegen, doch vnschedlich mir vnd minen erben. Der geben ward an dem nesten | frytag nach sant Michahels tag, des heilgen Ertzengels, do man zalt von der geburt Cristi vier zehen hundert vierzig vnd zwey Jare.

Das Siegel ist abgefallen.

11

1443, 19. Aug. [1]).

Vnser gebett vnd alles guot In vnserm Herren gott vor. Fürsichtigen vnd wisen lieben | Herren, also senden wir aber vnsern botten zuo vwer früntschaft, namlich vnsern keller | vnd ouch vnsern meiger uff linden, angken ze kouffen in vwer statt des couents | ampt fröwen beider, der kellerin vnd ouch der siechmeisterin [2]), Bitten wir vwer | früntschafft mit allem fliß von wegen vnsers gotzhusz vnd vnser selbes, daz ir vns | des gütlich gönnen vnd damit varen läszen wellent, In mäßen, als ir | vnd vwer vordern dz bishar getan habent. Daz begern wir vmb üch gegen | vnsern Herren gott vmb üch gedient, har zuo wellent üch willig bewysen als | wir üch des ze maal wol getruwent. Datum dominica post festum assumptionis | beate marie virginis anno domini IV. XXXX tertio.

Elizabeht von Liningen Eptissine vnd der couent zuo Küngsuelden.

Adresse: „Den fürsichtigen, wisen . . . dem Schultheißen vnd Rät zuo Lutzern vnsern lieben Herren" ꝛc.

12.

1467, 28. Aug.

(Kirchenlade Sarnen.) [3]).

Wir nachbenempten gemein kilchgnössen von sarnen an eim von gewaltz vnd enpfelens wegen der Erwirdigen wolgelerten wysen vnser gnädigen lieben herren des pröbstes vnd Cappittels | der Erwirdigen stifte jm hof ze lützern, Oüch der kleinen pfründ ze sarnen, vnd wir die gemeinen kilchgenossen von sachseln am andern teile, Bekennent vnd tünd künd | menlichem, die dissen brief ansechent, lesent oder hörend lessen, als wir vnd vnser priester vil jr-

---

[1]) Gütige Mittheilung von Dr. Hermann von Liebenau.

[2]) Siechenmeisterin war diejenige Chorschwester in Königsfelden, welche die Verpflegung ꝛc. aller Kranken des Klosters zu besorgen hatte, wofür ihr eigene Einkünfte von der Königin Agnes angewiesen waren.

[3]) Nach Archivar Schnellers Mittheilung liegt das Revers-Exemplar im Stiftsarchive Lucern. (Geschichtsfrd. XIV. 261.)

rüngen spenn vnd stössen sammeut gehept hand von des vogtzenden wegen | jn der kilchöri ze sachseln gelegen, vnd wa der, oder an welen enden jn derselben kilchöri gelegen was, vnd den wir von den obgenannten vnsern herren dem pröbst vnd Cappittel | Namlich die von sarnen verpfent hand vnsern pfründen, vnd züm teil jnnen Vör zügehört hat, vmb den selben vögtzenden vorziten brief geleit waren, als denn der jn der kilchori | ze sachseln vsgangen war, da nü der der acher namen vnd gütern etlicher namen verschinen gewesen sind, dar dürch anleiten vnd Recht gebrücht worden ist, das so verri können | ist, das wir mit beder kilchgenossen Rat vnd willen, Süs probstz vnd Cappittels vorgenant, von beiden teilen erberlüt dar zü geschyben hand | Die vf die stöß, acher vnd güter gangen sind vnd hand die an allen enden das das nötdürftig vnd stössig was gegen einander gemessen vnd vberslagen vnd gegen einander | gewechslet, vnd hand wir die von sarnen vnser pfründen acher geben der kilchen von sachseln, vnd hand wir die von sachseln den von sarnen ander acher dar wider | geben, das nü an etlichen enden der vögt zechent züsemmen komen ist, vf güter vnd örter als hie nach geschriben stand, vnd sind der von sarnen acher dienü | ir pfründen sind vnd sin söllent vnd jn den vogtzenden zenden söllent, als die nü an enden vsgezylet vnd gemarchet sind, die als hie nach geschriben stand, vnd vat | der selb vögt zend nü an, jm melchi, jtem züm ersten hinder Rüdlers stadel von der Rüte die anwand vf gegen dem grössen stein der vör dem kriesbövm lit, vnd | nit dem weg lit, dar vf zweykrütze gemacht sind vnd von demselben stein, die Richte anhinn vntz aber Ein grössen stein ob dem krummenacher dar jn ouch ein krütz | ist gemacht, vnd denn von dem stein die Richte anhinn an die anwand gegen lochmans stadels ört, das nider ört an ein marchstein der am nider ört stat, vnd vön | dem marchstein die anwand hinder lochmans stadel vf, vnd vor wernhers gaden stat, da der gaden gestanden ist vf das nü Claus von flü ist an die hochen füren vnd denn der höchen füren nach vntz jn den Ramft, was da zwüschent den zylen vnd dem Ramft ist, dür vf vnd dür nider vntz an die almend niden dür, sol als hören jn | den vögtzenden, jtem jenni lochmans höfstat vnd als wyt nü die höfstat begriffen hat wie die nü jngehagt ist, stöst vfhinn an Claus von flü höfstat hinder sich an den | Ramft, nident dür an das güt jmm wyler das henslis

vön flü wibs ist, vnd by dem hus an die gäss der gaſ na ab vnd als verri nü die höfſtat gat, hörd als jn den vögtzenden | Item der zün ze Blatten Bachs halb, ist nü volis von balmissiwand, Aber die vfgenden acher vffen Emmit die nü entwers gearren sind vnd die acher vf der jssnerren stössent | vffhinn an die alment vnd ein halb an die weg zeleymen vffen Emmet da es sich steltzet, der jn die weid gat, vnd zü einer syten an den geren, Item das güt amm steini stöst | einhalb an den bach anderthalb an das grebli das amm steinacher nest ist, niden dür an den hag, oben an die jssnerren, ein vierteil von dem steini jnn vogtzenden, Item die| Andern acher am Kastel dürch vfhär von den flachsachren vfher vntz an heinis Richis den dür genden acher ein vierteil jnn vogt zenden vnd Richis acher nü heinis | wilhelms als ein marchstein stat, by eim birbovm bülshalb, vnd törnishalb einer by eim nüſ-bövmlin, vnd gat niden dür vffhar vntz an Richis acher gegen die marchstein | Item zehösbachtal die zelg vöm hag der vnder hobach-tal nest ist, dür vf, vntz an den hag, an die almend, vnd stöst hinder der tietlüschen jn den bach als jnn vogtzenden, Item | vnd was für die anwand ze hobachtal hinn ist, vntz an das törni vnd vffhinn vntz an die alment, an den hag vnd gat vnden dür vom hag der vnderhöbachthal dür gat, von dem | selben hags ört, die Richte anhinn wider das torne hinn an ein grössen stein der by den stüden zühinn lit, dar jnn ein Krütz ist, das da dür hinn die march sol sin, als gegen dem | hagsört, vnd dem stein mit dem krütz als jnn vögt zenden, Item ze Edisried vat nü der vogtzend an An der anwanden amm sewlath vom se der anwanden die Richte dür vf, | nach vntz an ein wissen marchstein der vnder der mur stat die zwüschent jenni smids vnd welti smids ist, vnd von dem wissen marchstein die Richte vber anhinn öben | jn die mür die zwüschent zilbövmen vnd plytzingen ist, Aber an ein marchstein der öben einhalben an der mür vnd stüden stat, vnd von dem marchstein zeplytzingen by den stüden oder mür | die Richte by dem vfgenden acher ab vntz niden vs dem vfgenden acher als der er-windt, vnd vnder dem vfgenden acher dürchinn vntz an die achre am ort, die an den bach stössent | vnd denn da dannen die slichte dür nider vörm Rietli ab jn den see, vnd was da zwüschent den zylen vnd dem se ist, hörd als jnn vögtzenden, Nü ligent by pfaffen stüden jn den | zylen zwey vfgende acherli als

verri die öben für die zil vnd march vfgand sönd sie dennocht zenden jn den vögtzenden, Item hie dissent dem grampenbach am steiner veld | vat nü der vogt zend an, Am zün der vörm dörf ist da seilis jarzit vfstat, da von dem nidren ört, die slichte anhinn an die anwand die von wülflings zün abhinn gat an den | marchstein vnd der anwand nach dür vf vntz an die gass das die lantstras ist vnd denn der gas nach dürhinn wider den bach vntz an das steini vnd denn der nesten mür nach | zwüschent gersmat vnd dem steini vntz an die gas ze tottenbül vnd der gas nach dürhinn vntz an die langen mür vnd der langen mür nach dür nider vntz an die matten die | peter lochmans wibs ist, vnd denn von peter lochmans wibs matt, die Richte vber die gas der anwand nach dür nider vntz an das nider ört amm zün vörm dorf da seilis jarzit vfstat | was jn den zylen ist hörd als jnn vogtzenden, Item Obkilchen da lit eins acherli an dem fryen acher der ist des sigristen von demselben acherli dür vf vnd die anwand dür vf | vntz an das ettisholtz an den hag vber die halten dür vf vnd stöst einhalb an den weg an die Balm, anderthalb an den weg an die anwand als mann jn das Ettishöltz gat der anwand na | dür nider wider an des sigristen acher, was jn den Zylen ist, vf vnd ab hörd jn den vogtzenden. Item das güt zü Brüchenriet vnd was da ist vnd die halt dar zü hord jnn | vogtzenden. Item das güt ze küringen guot [1]) jnn vögtzenden ist peter Richis, Aber der acher ob küringen zer hürd stost vffen Ried an das veld an den hag ist elsin Rüdis von | wenigshusen tochter, Item zwo dieniklawen die tüniglibaths was vnd die stückis was ist nü vli spichtings vnd die acher ob dienenklawen vnd der steinacher den man nempt | grethenacher vnd da dür vf vntz an die egerden die der von spilmos waren vnd stöst züchinn an den mosacher anderthalb an spilmös als jn den vögtzenden. Item ze spilmös | ist der vogt zend von dem andern geteilt Als ein grös nüsböom ze spilmös mit dem hüs stat, da lit by dem nüsböom ein läger stein dar jnn ein krütz ist, von dem stein die | Richte anhinn an ein marchstein der ennütz jn der matten stat gegen der höchen füren denn von dem marchstein die Richte der höchen füren nach vntz an den acher der ob | dem steinacher lit, vnd nüdentzü gat es vf die höchen füren amm Ebnet nest, vnd der hö-

[1]) Muß „gehört" heißen.

chen füren nach als verri sy gat die Richte dür vshinn an den steinacher, was | da zwüschent den zylen ist, hörd als jn den vogtzenden. Aber von dem obren acher vssem zyl der fry ist, von dannen vf zü leddi vntz an den hag vnd dürch nider ze glöters | den boden, Aber das güt jn secki das alles hörd jn den vögt zenden. vnd ward disser wechsel mitrat, gunst vnd willen der erwirdigen gelerten wisen vnser gnädigen lieben | herren der stift jmm hof ze lützern vörgent, öuch eins lüpriesters ze sarnen vnd eins kilchherren von sachseln also wie vorstat von einander gescheiden gewechslet vsgangen vnd | gemarchet ist wa da nöt was vnd allenthalben da irrung vnd stöß würden zü semmen vnd aneinander geleit ist, da nü die priester von sarnen vnd sachseln vnd wer | für dishinn den vogtzenden jnziet vnd nimpt weis, wa öder an welem end jnn einer nümen sol vnd auch ein kilcher von sachseln weis wa er sin zenden nümen sol der jn dissem | wechsel dem zügescheiden ist, die acher vnd güter nit genempt sind denn das nit not ist, So gelobent wir zü beden teilen für vns vnd vnser nachkomen hieby zü bliben vnd | dissen wechsel vnd brief war stet vnd vest ze halten dar wider niemer gereden noch getün weder mit Recht noch an Recht, geistlichem noch weltlichem noch kein ding süchen | noch werben da mit disser wechsel vnd brief jndhein weg gejrt wider Rüst oder bekrenkt möcht werden alles an allgewerde. Aber wir der probst vnd das Cappittel der erwir- | digen stift jmhöf ze lützern, Ouch wir her Caspar linder lüpriester ze sarnen vnd her hans Bürkard kilcher ze sachseln verjechent all vnd bekennent mit dissem brief | das disser wechsel mit vnser aller gunst wüssen vnd rät vnd güten willen beschechen ist, vnd lobent den für vns vnd vnser nachkomen stet vnd vest zü halten kein ding | niemer gesüchen nach werben, damit wir hiewider getün könden öder möchten. Vnd des zü vrkünd aller vorgeschriben dingen so han wir der obgenant pröbst vnd Cappittel | vnser pröbsty vnd des Cappittels jnsigel, vnd wir her Caspar vnd her hans vnser jnsigel offenlich lassen henken an dissen brief zügezügnüsse aller vorgenanten Dingen | vns vnd vnsern nachkomen. Aber wir die kilchgnössen von sarnen vnd von sachseln hand all gemeinlich Erbetten den frömen wisen Rüdolf zymmerman zü dissen | ziten landt Amman ze vnderwalden ob dem wald, das er ouch sin eigen jnsigel offenlich gehengt hat an dissen brief, dar vnder wir vns vestenklich binden vns allen | gemeinlich vnd vnsern nachkömen zü vergicht

aller vorgenanten dingen, das ouch ich der jetztgenant landt Amman getan han von beder kilchgnossen ernstlichen bette wegen | doch unschedlich mir vnd minen erben. Dis ist beschechen vnd geben An sant peleyen tage des heiligen bischofz dü man zalt von der gebürt Cristi vierzehen hündert | vnd jn dem siben vnd sechzigosten jare.

Die zwei Siegel des Propstes und Capitels von Lucern hangen, in weißes Wachs eingedrückt; die übrigen drei sind abgerissen.

13.

1473, 4. April.

(Staatsarchiv Obwalden.) [1]).

Venerabili in Christo patri Dei gratia Episcopo Constantiensi vel eius Vicario in spiritualibus, Philippus miseratione divina Episcopus Portuensis | Salutem et sinceram caritatem. Ex parte . . . . Omnium et singulorum utriusque sexus hominum et incolarum terrarum de vnderwalden | supra et subsilua vestre diocesis nobis oblata petit'o continebat, quod ipsi in certis montibus habitant, in quibus ob frigiditatem regionis | ipsius oleo oliuarum vino et piscibus et ceteris cibis quadragesimalibus carent, et ideo non ualentes premissa aliunde comode habere | neque aliter propter urgentem necessitatem eorum corpora comode sustentare . . . . . butiro loco olei et aliis lacticiniis ipsi expo- | nentes eorumque predecessores a tanto tempore citra de cuius contrario memoria hominum non existit, quadragesimalibus et aliis | diebus ieiunalibus usi sunt et utuntur. Quare supplicari fecerunt humiliter dicti exponentes, eis eorumque posteris et successoribus | super his per sedem apostolicam de oportuno remedio misericorditer prouideri. Nos igitur attendentes, quod necessitas non est sub lege, sed potius | quod alias est illicitum necessitas ipsa licitum facit, Auctoritate domini pape, cuius primarie curam gerimus,. Et de eius speciali mandato | super hoc viue vocis oraculo nobis facto, Circumspectioni uestre committimus, quatenus percussis, diligenter consideratis et eisdem | ueris existentibus, si aliter eorum corpora comode sustentare non possunt, super quibus uestram conscientiam oneramus | ipsos exponentes ab excessibus hujusmodi absoluatis et iniuncta inde eorum cuilibet pro

---

[1]) Die Abschrift besorgte gütigst P. Johann Ev. Sigrist. —

modo culpe penitentia salutari cum prefatis exponentibus | et ibidem eorum posteris ac successoribus, quod diebus quadragesimalibus et aliis diebus ieiunalibus predictis butiro loco olei et aliis lacticiniis | vti possint et valeant, Auctoritate et mandato predictis dispensetis misericorditer cum eisdem, prout secundum Deum animarum ipsarum saluti | videritis expedire. Datum Rome apud Sanctum Petrum sub sigillo officii penitentiarie II. Non. Aprilis. Pontificatus domini Sixti | pape IV. Anno secundo.

Das Siegel in einer eisernen Schachtel ist sehr gut erhalten. — Bischof Hermann von Constanz gab seine Bestätigung hiefür am 16. Augstm. 1473 und absolvirt die Bittsteller „ab excessibus huiusmodi per eorum plebanos." Als Sekretär dieses Bestätigungsbriefes, wo die päpstliche Dispens-Urkunde vollständig eingerückt ist, unterschrieb sich „Conradus Armbroster." Das bischöfliche Siegel hängt noch unversehrt.

14.

1487, 15. Mai.

(Theillade Obfeld in Alpnach.)

Wir die kilcher ob feld verjechen vnd Tuond kund vnd zuo wüssen mengklichem mytt disem brieff, das wir | mytt gueter zittlicher vor betrachtung vnd einhelligem ratt mytt ein andern vber ein komen Sind von vnser | Allpen wegen, wie hienach gschriben statt, des ersten, das der vnsern, So jnenfür teil hand, keyner von den vssren | Sol kein Sumrig enpfachen, vnd wenn die vssren von einandern enpfiengend oder wurden enpfachen, denn | Sol der Sin trüw gen, der die sumrig liett, das er die dorflütt nitt vber trib; es sol öch niemen frömd guott inhin | enpfachen; es jst öch berett, edas si vff faren, Sönd si einiger dar gen; wer öch farn wil, der sol rechnig gen by syner | trüw, das er die nachburn nitt vber trib, vnd weler das vber gieng, der jst kon vmb fünf pfund, ein Dritteil den | eynigern vnd die zwenteyl den Dorflütten; es jst öch begriffen, weler liess rüssige schwin gan jn der alp, wo die wer, | der jst komen vmb ein pfund; aber sind wir vber ein komen, das wir rechnend zwen mesrinder für ein kuo vnd drüjäige | Kallber für ein kuo, vnd fier erst entwente kallber ouch für

ein kuo, vnd weles rind oder ochß dry järig ist öch für ein kuo; | öch So jst berett, das eins roſſ mitt eim järigen füli sol gan für fier küe vnd eins mitt eim jungen füli für dry küe, | ein dry jerigs gatt für dry küe, | ein zwey järigs für zwo küe, ein järigſ für ein kuo; aber Sin wir vber ein komen, weler | vber fier zechen jar alt jst, der Sol ein tag schwenden, öch weler vber sumer do wer, der sol von sechs küe schwäri öch | ein tag schwenden, vnd weler do wer bis zue Sant Johans tag, der sol von zwelff küen ein tag schwenden, vnd | weler obfeldern die flue etzt, der Sol öch So vil schwenden, als einer, der vber Sumer etzt; öch sind wir vber | ein komen, weler nitt ze mittem ögsten als verschwent hat, der jst komen für jeklichen tag, als mengen er nitt | verschwent hat, vmb sechs plabhard; öch hend wir vnſ Selbs vorbehalten, ob es eim nod tätt, vngfarlich, vmb | eyner kue sumri gen, das wir die eim wol mönd lien, disen brieff anschaden; wer öch Sach, das solich gemachte | ornig vnd anschlag jemen zeschwer wer, das er das nitt liden möcht, hand wir jederman das recht vor gelaſſen; | öch Synd wir vber einkomen, weler die flüe etzt myt güet, das nitt jn dem teil gewintrett jst, der sol drü pfund | zins dar von geben, öch weler geyſſ jm wald hett, der sol nach marchzal von dryſſgen ein tag schwennden. | Vnd des zü warem vesten vrkünd hennd wir die obgemelten gnoſſami ob feld gebetten oder jn vnſerm | namen heysen bitten den frommen, wysen andresen Zunhofen diser zitt landamman zü vnderwalden ob dem | kernwald, das er sin eigen jnsigel offenlich henck an disen brieff vnſ zü einer vergicht diser obgeschribnen | dingen. Das ich gemelter amman vergich getan han von ir ernstlichen bitt vnd enpfelchenswägen, doch | mir vnd mynen erben vnschädlich. der geben ward ze mytten meyen, do man zalt von der purtt kristi | vnſers bhallters fierzechen hundert achzig vnd syben jar.

Das Siegel hängt beschädiget.

15.

1491, 5. Winterm.

(Pfarrarchiv Sarnen.)

„Ein Abgschrifft von des zenden zu Ruggischwil.“ [1]).

Ich Heinrich fruontz der Zytt Landt Amman zuo Vnderwalden ob dem waldt vergich offenlich vnd thuon kund aller mengcklich mitt disem brieff, das Ich zuo Sarnen am grund zuo gericht saß | vnd für mich kam vor das gericht der Ersam Heyni winman zuo des teyls handen von Ruggischwil | wie die Zyll an stössen hatt, nach stand. Vnnd offnett durch sinen Fürsprächen, wie der zenden In dem | sälben theyl sige abkoufft, das sy nutt zenden söllin den dinckel, gersten vnd haber die drü korn vnd | habend darumb brieff vnd sygel gehan, die sygend Jnn eim huß verbrunnen, vnd getrüwe darumm | So vil mitt kundtschafft darzubringen, das är getrüwe wen Im (man?) die verhör Im (man?) liese Sy darby blyben | Das sy nütt wyter zenden söllin den dry korn vnd satzt sin sach hin zuo rächt, vffen das do ward nach | min des rechten vmmfrag ein.hällig Erckendt, das är die dar sölt stellen an die är zien wölt, vnd sölt | Ich Jnen gebietten by Jer Eyden zuo reden als vill Jnenn zuo wyssen wäre, Ob des yemand nütt Embären | wölt, das sy darum gethörin Jr rächt thun das Jnen nütt wyter zuo wüssen Sige, vnnd das sy ein warheytt | geredt habind. vff das do redt her Crystoffel Spatz kilchher zuo sarnen, des Ersten, ouch der Fenderich von tigen= | schwandt, heini würtz, Claus berwartt, der schnider am heimgarten, vnnd ander, das sy habend gehörtt sag= | en ye vnnd ye, So lang sy vff söllich Ding geachtett habend, vnnd nütt anderst wüssind denn das zenden | den zuo ruggischwil Sige abkoufft vnnd an pfruond das die Ein vierteyll des Chors decken solle wie das | Jar Zytt In hatt, vnnd sollind die von Ruggischwil kein zenden, den allein dinckel gärsten vnd haber | die dry korn In disen nach geschrybnen kreyssen vnnd zylen, vnd haben darum Ein brieff gehan der | sölle In Eim huß verbrunnen sin, Nit wyter Sige Jnen darum zu wissen vnnd redt der genannt

---

[1]) Diese Aufschrift ist mit rothem Zinober geschrieben. — Die Abschrift ist auf Pergamen.

kilcher | das by sölcher wahrheytt ob des yemandt nitt Entbären welt, dz är sinn rächt darum thün wölte vor sin | Oberen. Die anderen stundent dar vmb gabent Jr trüw Jn min hand, vnnd Schwurendt darum gelärrt | Eyd an heylgen das Jr sag also sig, vnnd sy nütt witter darum wüssendt Vnnd sind das die an stoß, des | teyl, des Ersten zuo kilchoff hin der der pfaffen matten an das bächli, vnd von dem bächli dem see nach | vffhin vntz Jn das nider holtz an ein bächli das gatt hinder der schünen abhar Jn See, dem selben bachly | nach vffe die richte vntz an die Jtten fluo vnd der selben fluo nach vnder dem guott zuo bruoney Schwand durch | ob der gwandt an den holtz weg vnnd dem holtzwäg vffe nach vntz an den weg der von brünischwand vom | huß gan lantzen matt gatt vnd dem ramersperg wäg nach oben durch gatt gan lantzen matt für das huß hin | ein armbrest schutz an den graben an Ruoffs rüggen vnnd dem graben nider Jn das bächli das Jm nempt | den schwertz bach, vnd dem selben bächli nach hinnen durch den langen acher nider vnntz an den see hinder | des kilcherren matt wie vor statt. was Jn denen zylen litt, das soll kein zenden gen den di dry korn, dinckel | gärsten vnd haber wie obstatt. des batt der obgenannt Heyni winman vm ein Vrkund zuo des teils von rugg= | ischwil handen, das Jm one widerred Erckendt ward mit rächt. Zügen warend hie by die frommen Ersamen | Hanß fuchs Lands weybel. walter von flü der Venderich, vnd Hannß von rotz, Heyni schwyter, Erny | sütter vnnd ander Erber lütten vil. Vnnd des alles zuo einem waren vrckund So han Jch der vorge=| nant Landt Ammann min Eygen Jnsigel offenlich gehenckt an disem brieff von gerichts vnnd vrteil wegen | doch one schaden mir vnnd minen Erben, der geben ward vff Samstag vor sannt Martis tag, Als Jm von der | geburtt Christi vnnsers lieben Herren zalt, vierzächen hundertt nünzig vnnd darnach Jn dem Ersten|Jar, vnnd zuo einer Sicherheyt So Jst diser brieff Jn das Jarzytt buoch gesetzt vnd vffzeichnett." —

16.

1619, 21. Jän.

(Kirchenkasten Sarnen.)

Jacobus Dei et Apostolicæ Sedis gratia Episcopus Constantiensis, Dominus Augiæ maioris et Oeningæ etc. Vniuersis et singulis præsentium lectoribus noti- | tiam subscriptorum cum salute in Domino. Pro parte Dominorum Ammanni Prouincialis Senatus et incolarum superioris ditionis Subsyluaniensis, Nobis humili- | ter supplicando expositum est. Quod pro publico bono promouendo et adaugendo, unanimi præuio consensu Anno M. D. C. V. pro frugibus terræ ex proprio solo percipien- | dis, ne aliunde magno sumptu Prouinciæ inuehere cogerentur | agrorum colendorum rationem pro prædiorum locorumque ratione, personis sibi subditis, | prefigere | statuerint. Paucorum vero annorum subsequentium lapsu, compertum esse, quod huiusmodi Agricultura, in evidens prouinciæ et incolarum cedat detrimentum, | cum subtracta quantitate foeni, quod aliàs copiosè in pratis succrescere solebat, pecorum hyemali tempore alendorum numerum necessariè minuere opor- | teret, atque æstiuo tempore defecerit Alpium vsus, in quibus nullo fermè sumptu pecoribus suo ministrari potuissent alimenta. Hinc consilium | illud introducendæ agriculturæ vnanimi voluntate retractatum esse relicta cuique facultate prædia sua pro libitu colendi, et ex illis, quod voluerit | colligendi: Quod improuidum consilium statutique noui constitutio in euidens quoque Parochiæ Sarnensis cesserit damnum. Nam si agricultura | fuisset continuata, cum decimæ vniuersim ad dictam Parochiam spectent, varijs et incommodissimis longeque dissitis ex locis decimam frugum | partem, tam Parochus quàm eius Coadiutor minutim hincinde magna cum molestia et labore, nec exiguo cum sumptu comportare debuisset. Qui- | bus permoti, durante adhuc illa colendorum agrorum ratione, certam pecuniæ summam, pro eadem decimà frugum portione, à subditis suis paro- | chianis, se annuatim recepturos declararunt. Et conuentu vtrinque instituto, decimo septimo Junij M. D. C. VIII. sub spe nostri, velut loci Ordinary, ad | hoc necessarij ratificantis consensus, ita constitutum, vt pro prædiorum quantitate et qualitate pecorumque quæ ex illis quilibet alere potest, numero, | certam pecuniam numeret sicque ius decimarum redimat, siue ca-

dem prædia, in vsum et productionem fœni, siue frugum per culturam redigantur. | Pro qua pecunia in vtriusque et Parochi et Coadiutoris sustentationem annuum fuisse censum cœmptum, et vniuersim capitalem summam, con- | ficere quatuor mille sexcentas et octoginta libras pro qualibet quindecim Lucernenses solidos computando, ex quibus duæ partes Parocho ter- | tia portio Coadiutori hactenus fuerit applicata. Cum autem plerique ex incolis dictæ superioris ditionis Subsyluaniensis, quod nullæ circa hunc | tractatum literæ extent, pensionem illam annuam pecuniariam cuperent extinctam mallentque decimas iuxta antiquorum temporum statum | soluere: Jdcirco à Præside seu Ammanno Prouinciali ac Senatu prædictæ Provinciæ nobis est obnixè supplicatum, vt tractatum seu concor- | diam intuitu decimarum, quanam præstationem aliqua iusta recompensatione redimere licet, præmemorandis modis ac conditionibus initam, authoritate qua fungimur ordinari | confirmare et stabilire dignaremur. Nos Ecclesiarum nobis commissarum ac ministrorum ijsdem deseruien- | tium commodo et vtilitati, procul pastoralis nostri intuitu tenemur, consulere cupientes, cum circa præmissa sufficienter simus informati, et eius- | modi de decimis compositio, transactio seu concordia ad præfatæ Sarnensis Ecclesiæ emolumentum conferre penitus videatur; Nos ordinariæ au- | thoritatis præsidio, vt firmius subsistat, eandem communimus, Reseruantes Nobis ac Successoribus pro personarum temporumque ratione ea | statuendi, quæ ad congruam ministrorum Ecclesiasticorum sustentationem, si aliquando futuris temporibus ea deesset, fuerint necessaria. | Jn quorum fidem præsentes per Vicarium nostrum subscribi et sigillo Pontificali nostro communiri curauimus. Datæ Constantiæ in Palatio | nostro Episcopali, Anno millesimo |sexcentesimo decimo, die mensis Januarij vigesima prima, Jndictione secunda.

Taxa j. fl. Ad Sigillum 3 fl. 12 kr.

Joan.: Hausmann V. J. D. Vicarius generalis

V. Andreas Dornsperg
Notarius.

Das bischöfliche Siegel ist in einer eisernen Capsel gut erhalten

V.

Schweizerische Wiedertäufer in Mähren.

(Von Alois Lütolf.)

Die Verbindungen der Mährischen Wiedertäufer haben im 16. Jahrhundert bis in die Schweiz hinein gereicht. Hier zwei Belege nebst Angaben über einige Branchen der Secte.

1. Gestaendniß des alten Lienhart Wyß von Reiden, daß er Mittwoch nach der jungen Fgßnacht 1582 im amtlichen Verhöre abgelegt. „Er erkenne wol [1]) das er leider gefaelt, daß er sich in disen sectischen Glouben begeben; sige also durch einen Widertoüffer überredt worden, wie er ein armer alter man, der nit vil großer arbeit erlyden möge, vnd so er jme volgen, wölle er jne an ort vnd end fueren | da er glouben was er wölle, auch essen vnd trinken sin lebenlang gnug haben. Habe er sich also überreden lassen. Vnd als er abhin kommen vnd jme jr thun vnd lassen anzeigt, namlich wie daß niemand moege selig werden er sige denn jres gloubens, vnd ein jetlicher der jre Sect annemmen, müsse ein Eydt schwoeren darby ze blyben. Vnd als sy jne zu disem Eydt halten wöllen, habe er den nit schwören wöllen, sonder sy verlassen, habe auch kein Hertz gehept by jnen ze blyben vnd also widerumb je sin Vatterland komen vnd begere also by dem alten catholischen christlichen Glouben ze blyben vnd daruf ze sterben, dann er denselbigen nie verläugnet.

Vnd sye diß der Töüfern bätt. Am Morgen sprechen sy: behüt mich Gott der Vater. Ze Mittag sprechen sy: behüt mich Gott der Son. Vnd zuo abend sigend sy selbs der heilig Geist."

[1]) Die unorthographische Verdoppelung der Consonanten, wie hier ll, haben wir, wie die Interpunction, berichtigt, sonst Alles diplomatisch getreu gegeben.

Jhr taegliches Gebet lautete so:

„Herr ich sag dir Danck, daß du mir gibst spyß vnd tranck. Herr ich sag dir danck, daß du vns gibst hus vnd heim. Herr jch sag dir danck, daß du vns gibst tach, gemach. Herr jch sag dir danck, daß du vns gibst hus vnd hof, acker vnd matten, daß wir vns erneren mögend.“ Wyß fuegte hiezu: „vnd sonst noch vil mer, dann ers nit alles lernen noch fassen können.“

Donnerstag nach der jungen Faßnacht gestand er weiter. „Habe gezwungen vnsern waren catholischen Glouben verlaugnen müßen, doch mit dem Vorbehalt, daß sy jne wöllen glouben lassen was jme gefällig one annemung jres taufs. Daruf sy jne verordnet, daß er mit Reuerentz ze melden den Rossen die stäl sübern müßen. Darvon habe er (glych wie die andren) essen vnd trincken vnd cleider zur Notturft gehept.

Demnach hat er anzeigt, als er sampt synem mitgespanen Hansen Landtmann von Knonow den hof jm Merhern Land von Jacoben Belliker so des Vndervogts Son zu Beriken jst, abkauft, habe er jm Sinn gehept, synen tochtermann genannt Heini zu Badachthal ouch sin tochter Cathrin Wyß vnd Kind mit jme jn das Landt abhin ze füren, doch nit jn den sectischen töuferisch Glouben, sonder auch vnder der Grauen von Waßitz, der keiner Widertäufer vnder jm habe, sonder die Augspurgische Confession halte. Als er aber gan Knonow komen, sige er krank worden vnd dry Wochen daselbs gelegen vnd als er gesehen, daß er so übel mögend vnd sich verwägen nit mer jn das Land abhin ze kommen, habe er synen theil des hofs obgenanntem synem mitgesellen vmb 11 taler ze kaufen geben. Vnd sige der töüfern Meinung vnd entlicher fürsatz, das kein Volck jn der Christenheit noch mensch vf erden möge selig werden, er habe dann jren Glouben; vnd wann sy einen taufen wöllen, nemend sy einen krug voll Wasser vnd schüttend denselben über einen vß, sprechende: „„Gang hin din gloub hat dich sälig gemacht.““ Vnd so etwan einer vnder jnen etwas fälers begangen, werde derselbig vßgestoßen, jme ein Buß vferlegt vnd nit wider angenommen biß er gebüßt hat.“ Samstag vor Invocavit dann setzte derselbe den fruehern Aussagen hinzu: „Das syn Bruoder Vndervogt zu Brittnow Peter Wyß nit mer als er jns Land abhin gefaren.“

Mittwoch nach Invocavit: „Wyter zeigt er an von Bruchen vnd Gwonheiten der töüfern. Namlich von jrer begräbnuß. So etwan einer vnder jnen mit todt abgange, vergrabend sy jne one alle Ceremonien, Zwüschen einen Wyer vnd einem höltzli. Vnd so etwan einer den andern entpfahen will, spreche der ein: „Gott sey mit vns." Der ander antwortt: „Gott sey Lob." Zween bestimpte tag habend sy, jn welchen sy sich vereelichent, ein tag sige im Meyen, der ander jm herbst."

(Vergl. Thurmbuch Nro. V. fol. 58. 59. 60. b. 61. Staatsarchiv Lucern.)

2. Gestaendniß des Niklaus Schuepfer, abgelegt Donnerstag vor Michaelis 1582. — „Niclaus Schüpfer von Münster hat veriechen wie ime die töüfer brief geschickt vnd er so vil anlaß funden, dz er etwz gütlis jme bereitet vnd mit jnen zuo Ziechen willens, dan sy ime vil von Gott gesagt, vnd dz er sich zuo jnen sölle keren, sin guot jnen vbergeben vnd mit inen theil vnd gmein han wie die Apostel auch gethan. Vnd hieneben habe er sin wib auch mit ime gfürt, darin sy nie gar verwillgen wellen, sonder dz Ruodi Schnider auch von Rhynach sy dahin gefürt; darzuo sy einer, Heinrich Müller von Meisterschwand, der füre gar vil volck mit ime ins Märenland. Hieneben hat er Niclaus Schüpfer auch bekent, dz die töüfer ime gentzlich vßgerett, dz im Hochwirdigen Sacrament der war Lib vnd Bluot Christi gar nit warhaftig sye, sonder bedüte nur sin Lib, wie dann Zwinglin auch glert hab, vnd haben ime ouch anzeigt, dz nit mer dann dry Sacrament syen, als der touf, die Ee vnd deß Herrn Nachtmal.

Hieneben sye er letstlich zwüschen Pfeffiken vnd Rhynach by den töüferen an der predig gesin, da by den 300 by einandren versampt gsin vnd der predig zuo gehoert." [1]).

Vergl. Thurmbuch Nro. V. fol. 98. l. c.

---

[1]) Von einem Fischer aus Birmesdorf, der als Wiedertäufer 1577 Leute nach Mähren führte, siehe gedruckte eidgenössische Abschiede. IV, 2. S. 1104.

VI.

Versuch einer Münzgeschichte der fünf Orte.

Von Hauptmann Thr. L. Lüthert, S. G. R.

D. Neuere Zeit.

Mit dem zweiten Decennium des XV. Jahrhunderts sehen wir endlich für Lucerns Münzwesen, das bisher in gänzlich abhängiger Stellung sich befunden, eine neue, glänzendere Selbstständigkeit beginnen, denn nachdem Lucern seit 1416 einen höhern Geldtarif angenommen und vom zürcherischen Münzbanne sich losgetrennt hatte, erhielt dasselbe nach vorher gepflogenen Unterhandlungen [1]) von Kaiser Sigismund, welcher dieser Stadt in Betrachtung ihrer ihm mehrfach geleisteten willigen Dienste in Huld zugethan gewesen, (so lautet nämlich das kaiserliche Diplom), an St. Laurenzen Abend 1418 (9. August) von Pforzheim aus, nebst Zollgerechtigkeit (sogenanntem Pfundzoll) auch das Münzrecht. (Siehe Beilage Nro. 1.)

Als hauptsächlichen Beweggrund dieser kaiserlichen Gnadenverleihungen, muß der mit dem Sturze österreichischer Herrschaft gekrönte Beistand Lucerns und der übrigen Eidgenossen angesehen werden; als nämlich Sigismund im Jahre 1415 den Herzog Friedderich von Oesterreich befehdete.

---

[1]) Raths-Protokoll 1417. III. Fol. 17. b. Die feria III. ante purificationis (1 Februar:) Von der müntz wegen sol man dem Botten emphelhen gen Costentz an den Kung zewerbent.

R.-P. 1417. III. Fol. 22. Die feria IV. ante oculi (17. März:) Von der Müntz wegen bittet der Künig wir went han alz anders lüt, mag si üch werde so ne müntz.

R.-P. 1417 III. Fol. 30. Die feria ante Jacobi (23. Juli:) Als vnser Schultheiß von Costenz bracht hat sind also dz. vnser Herr der Kung von der Müntz vnd lechen wegen, hat der Kung die Müntz vergichen vnd meint vns si ze gent.

Offenbar irrigen Schlußfolgerungen gewisser Schriftsteller [1]) zufolge, müßte zwar die Stift zu St. Leodegar im Hof schon unter ihren Oberherren, den Aebten von Murbach im Elsaß (765—1291) ein Münzrecht besessen haben; allein spätere Geschichtsforscher [2]) haben seitdem jenen Irrthum, insoweit er sich auf die Geschichte bezieht, vermittelst schlagender Beweisgründe beseitigt, dagegen aber den numismatischen Standpunkt unberührt gelassen, obwohl derselbe ebenfalls triftige Beweismittel gegen jenes alte Vorurtheil aufzuweisen hat. Wir nehmen daher keinen Anstand, in vorliegender rein numismatischen Abhandlung das Versäumte nachzuholen.

Ausser jenen argen Verstößen gegen geschichtliche Thatsachen, wie sie begangen worden, und von denen wir besonders diejenige unseres Chronikers Melchior Ruß hervorheben, indem er Jahrhunderte auseinanderliegende Thatsachen miteinander verschmolz; haben anderseits auch die vom Rathe zu Lucern seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts erlassenen Verbote, Strafanordnungen u. s. w. gegen Münzenschmelzungen, Verfälschungen oder Verschleppungen zu jenem Irrthume beigetragen, indem man solche in das Münzwesen eingreifende Maßregeln nothwendig als mit dem Besitze eines Münzrechtes verbunden betrachten zu müßen glaubte, obwohl man wissen konnte, daß zu jener Zeit großer Geldmangel geherrscht und um dessen Zunahme zu verhindern, nothgedrungen jene strengen Maßregeln gegen Verminderung des bereits schon ungenügenden Geldes ergriffen wurden und zwar um so eher, weil man noch nicht das Recht besessen, den Abgang der alten Münze durch selbstgeprägte neue zu ergänzen.

Noch fernern Vorschub leistete jenem irrthümlichen Glauben an ein älteres Münzrecht, das Vorhandensein einiger seltener den

---

[1]) G. E. Haller-Münz- und Medaillen-Kabinet" Bnd. I. pag. 393 und 536.
Vadianus Goldasti Scriptores Alemannicarum. p. 41.
Ruß Melchior Chronik, herausgegeben von J. Schneller. S. 46.
Beischlag „Münzgeschichte von Augsburg" pag. 116.
Uffenbach „Reisebeschreibung" Bnd. III. pag. 386.

[2]) Kopp, J. E. Prof. „Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde." 1835. pag. 22.
Pestalozzi Leonhard „Beiträge zur schweizerischen Münzgeschichte." Zürich 1839.
Meyer Dr. H.: „Die Bracteaten ꝛc. 1845 p. 67—70.

Bracteaten ähnlichen Hohlmünzen, deren Typen aus mangelnder Kenntniß unserer damaligen Verhältnisse mißverstanden und folglich auch mißdeutet wurden. Der Kopf, oder auch das seltenere Brustbild des heiligen Leodegar's, welches sich auf jenen Hohlpfenningen befindet, gab die Veranlassung zur Muthmaßung einer theilweisen Uebertragung des Münzrechtes von Seite der Abtei Murbach an ihre Filial, die Stift zu St. Leodegar; während wie wir später zu beweisen Gelegenheit haben werden, dieser Schutzheilige der Stadt Lucern von der ersten Prägung in unserer cantonalen Münzstätte bis in die Mitte des XVIII. Jahrhunderts als Type gebraucht worden ist.

Folgende zwei Beispiele mögen die oben erwähnte unrichtige Beurtheilung unserer Erstlingsmünzen, Angster und Haller, näher beleuchten. So z. B. lesen wir in J. A. F. Balthasa'rs handschriftlichen Collectaneen über Münzwesen wie folgt:

„Der auf diesem Blatte befindliche älteste Lucerner-Pfenning [1]) ist ein Nummus bractealus, hohl Pfenning oder Blech-Münze, von Silber, im Cabinet des Hrn. Valkenier's, wie die Uffenbachische Reisebeschreibung, im 3. Band pag. 383. es angezeigt, und auch die Münze selbst darstellt, Fig. XIII. Derselbe wurde zu Baden im Ergeu, nebst einem Solothurnerischen Nummo bracteato, in Gegenwart des Gesandten aus der Erde gegraben. — Ist aus den ältern Murbachischen Zeiten, und die Figur ist wirklich ein Mönchskopf, sie bedeutet jetzt den Oberherrn der Stift und Stadt Lucern, den Abt zu Murbach, oder seinen Statthalter und Verweser den Propst. — Die zwei Buchstaben ohne allen Zweifel Lucern, sowie Z. V. Zürich, S. O. Solothurn, T. O. Tobinium oder Zofingen, auf andern Nummis bracteatis, die in der Eidgenossenschaft vorgefunden worden, und noch zuweilen entdeckt werden, bezeichnen. Von diesem Pfenning s. ferner in dem Verzeichniß der Lucerner Münzen fol. Mss. pag. 1. und Hr. von Hallers schweizerischem Münz- und Medaillencabinet 2. Theil. pag. 393."

Obwohl die erwähnte Abbildung die Münze als sehr beschädigt darstellt und die Zeichnung überdies auf Ungenauigkeit schlie-

---

[1]) Collectanea. fol. 192 b. Daselbst befindet sich die Abbildung eines Hohlpfennings mit Brustbild, dessen Kopf mit einer oben zugespitzten Mütze (Inful?) bedeckt ist. Zu beiden Seiten des Brustbildes stehen L. V.

ßen läßt, weil sie sichtbar von ungeübter Hand herrührt, so bietet sie uns dennoch genügende Merkmale, aus denen zu erkennen, daß fragliche Münze frühestens aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts stammt; denn da wo die Geschichte schweigt, überhaupt die Nachrichten mangeln oder wenigstens unzuverläßig sind, finden wir, wie in der Münzkunde im Allgemeinen, so auch bei den Lucerner-Münzen, in deren Typen, in manchen Fällen aber zugleich in deren Gehalte, Gewicht und Werthe zuverläßige Anhaltspunkte für die Bestimmung ihres Alters. Wie oberflächlich jedoch von den vorerwähnten ältern Schriftstellern diese Anhaltspunkte berücksichtigt worden, entnehmen wir aus nachstehenden als zweites Beispiel aus Beyschlags Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter enthobenen Sätzen:

„27. Lucern am Waldstätter See verdankt eigentlich sein- Aufnahme dem reich dotirten Stifte des heiligen Leodegarius, das von dem fränkischen Könige Pipin dem Stifte Murbach im obern Elsaß übergeben wurde, daher der Propst zu Lucern nur Statt halter des Abtes zu Murbach war, der im Jahre 1291 die Stift mit der Stadt an das Haus Oesterreich verkaufte. Die Stadt war bereits 1332 in die eidgenössische Verbindung getreten, und hat sich im Jahre 1386 von Oesterreich völlig losgesagt. Ob Lucern bei seiner für den Handel vortheilhaften Lage schon von den Römern zu diesem Zwecke benutzt wurde, bleibt dahin gestellt, nicht so die Angabe des schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 vom Kaiser Sigismund ein Münzprivilegium erlangt habe, da es aus Vadianus, laut der oben bei St. Gallen angeführten Note, bekannt ist, daß das Stift des heiligen Leodegarius wohl gar vor St. Gallen das Münzrecht erhalten hat [1]) Man hat daher von diesem Stifte sowohl Denare als Brakteaten, Pfennige und Groschen im Mittelalter zu erwarten. Von ersteren ist bis jetzt nichts bekannt, dagegen hat Appel in der II. Abtheilung des IV. Bandes seines Repertoriums 3 verschiedene Brakteaten angeführt, die aber von geringer Größe sind. Diese Bracteaten sind folgende:

---

[1]) Das Münzrecht wurde von Kaiser Otto I. der Abtei St. Gallen im Jahr 947 verliehen.

3173. Bracteat. Der Lucerner schwarz und weiß gespaltene Schild in Zirkeleinfassung umgeben von Punkten[1]).
3174. Bracteat. Ein Bischofskopf daneben L—V[2]).
3175. Bracteat. Wie voriger, nur ein kleines Stempel von schlechterem Gehalte und ohne Buchstaben[3]).

. . . . Diese Bracteaten gehören noch den Zeiten des von Kaiser Sigmund 1418 erneuten Münzprivilegiums und der vierten Münzconvention der meisten schweizerischen Ortschaften von 1425. Von größern Geldsorten kennt man nur ein einziges Stück, das wegen seiner Mönchsschrift noch in die Zeiten des Mittelalters gehört, wovon Appel a. a. Orte folgende Beschreibung gibt:

3176. Avers. MONETA o NOVA o LVCERNENSIS. Wappen, darüber steht ein einfacher Adler.
Revers. $\frac{o}{o}$ SANCTVS LEODIGARIVS im vollen Gesicht bis zum halben Leib, im Ornate, mit dem Bohrer in der rechten Hand, als Merkmal, daß ihm die Augen ausgebohrt worden sind."

Denselben Fehler wie ihn schon öfters Schriftsteller begangen, wenn sie bei Abhandlungen über innere Verhältnisse ihnen ferngelegener Ländergebiete, statt durch eigene Anschauung und durch nähere Prüfung von der Wirklichkeit sich zu überzeugen, damit sich begnügen, einfach nachzuschreiben, was andere vor ihnen Ungenaues durch den Druck verbreitet; hat in vorliegendem Falle auch Beyschlag sich zu Schulden kommen lassen, indem derselbe sichtbar von falschem Vorurtheile irregeleitet, die Ansicht des von ihm angeführten schweizerischen Lexicons, daß Lucern erst im Jahre 1418 das Münzprivilegium erlangt, bekämpft und dagegen derjenigen des Vadianus huldigt, nach welcher also die Stift zu St. Leodegar schon vor der Abtei St. Gallen dasselbe erhalten hätte[4]), folglich die Verleihung Sigismunds nur mehr als Bestä-

[1]) Tafel II. Nro. 8.
[2]) Tafel II. Nro. 7.
[3]) Tafel II. Nro. 4.
[4]) Siehe Beyschlag pag. 103 Note 28 oder statt dessen bei Goldast's Alemannicarum rerum scriptores, in der Ausgabe von 1606 pag. 41.: Id genus officinas monetales habuere in Alemannia primum Monasterium S. Leodegarii, quod apud Lucernam vetustissimum exstitit, postea Monachismo abrogato in Collegium Canonicorum commutatum est; item Monasterium Virginum, quod Thuregi fuit (sic dictum Tigurum vo-

tigung oder Erneuerung desselben zu betrachten wäre, und dennoch läßt der Wortlaut der Sigismund'schen Urkunde nicht im mindesten eine bloße Erneuerung oder Bestätigung durchblicken, sondern erscheint in optima forma als wirkliche Verleihung.

Nach der Ansicht Beyschlag's wären also in Lucern schon im Mittelalter Denare, Bracteaten, Pfenninge und Groschen geschlagen worden, allein von Denaren wollte sich bisher auch nicht die leiseste Spur bemerken lassen und wie sich's mit den sogenannten Bracteaten u. s. w. verhält, welche uns derselbe oben bei Nro. 3173 — 3176 beschrieben und zum Theil auf Tafel VII. seiner Schrift, (siehe Nro. 11. und 12.) vorführt, sollen die nächstfolgenden Zeilen aufklären.

Unsere Erstlingsmünzen, Angster- und Haller-Pfenninge (denn größere Münzsorten durften nicht geschlagen werden) bestunden nach dem Wortlaute des kaiserlichen Münzdiplomes aus Silber, mit geringem Zusatze und waren daher eine sehr kleine, dünne und folglich auch unbequeme und zerbrechliche Hohlmünze, deren Typen den Kopf des heiligen Leodegar darstellen sollten, wobei jedoch die verschiedenen Gesichtstheile bloß durch Punkte, die Inful dagegen durch einen Halbkreis, dessen Endpunkte durch einen horizontalen Strich verbunden, angedeutet waren [1]). Obwohl diese Münze ungeachtet ihrer mancherlei Gebrechen über vier Jahre, d. h. bis zur Münzconvention von 1425 coursirt hatte und folglich in diesem langen Zeitraume eine bedeutende Zahl derselben aus unserer Münzstätte hervorgegangen sind, so ist sie dennoch zur großen Seltenheit geworden, die selbst in manchen der größern vaterländischen Münzsammlungen vermißt wird. So auffallend diese Thatsache einerseits erscheinen dürfte, so erklärlich wird sie dagegen bei Erwägung, daß in damaliger Zeit, als schon bereits eine Münzreform beschlos-

---

cabant.) Prætera Monasterium S. Galli, cuius nummi agnum vexilliferum, hoc est Pascalem, præferebant. Quam monetam majores nostri postea prope pari effigie signarunt: quod abimde docent ferramenta excusoria, quæ in archivo Senatus etiamnum cum aliis formis antiquis visuntur. Sed agno postea successit ursus, sævum quidem et militaribus signis dignum animal, a Monachis tamen receptum et adamatum, quia creditum sit, Gallo recens eremum ingresso ursum quendam ligna attulisse quæ foco illius sufficerent.

[1]) Siehe Tafel II. Nro. 1 und 2.

sen war; somit das bisherige Geld ausser Curs gesetzt werden sollte, der Rath von Lucern die alte Silbermünze einschmelzen ließ, um sie für die neue zu verwenden, und zwar um so mehr, da eine solche Maßregel zum Voraus durch den damals herrschenden Silbermangel geboten war.

Seit 1425 sehen wir daher unsere Angster- und Haller-Pfenninge durch den bedeutenden Kupferzusatz, den sie erhalten, in veränderter Gestalt, nämlich um ein Geringes vergrößert und zum Theile mit erkennbarerem Leodegariskopf erscheinen, wogegen sie aber sichtlich Gehalt und Werth eingebüßt hatten [1]. Zu dem zusehends sich mehr ausbildenden Kopfe wurden späterhin noch zu beiden Seiten desselben je einer der Buchstaben L. V., die Münzstätte Lucern andeutend, hinzugesetzt [2], und gerade in jene Zeit, nämlich in die letzten Decennien des XV. oder den Anfang des XVI. Jahrhunderts gehören unstreitig nach gemachtem Vergleiche mit den in unserer Sammlung zahlreich vertretenen Lucerner-Hohlpfenningen, die bei Beyschlag Tafel VII. Nro. 11. seiner Schrift abgebildeten sogenannten Bracteaten [3].

Pflegt man auch den Abschluß des Mittelalters auf das Ende des XV. Jahrhunderts festzusetzen, so haben wir in vorliegendem Falle den klaren Beweis vor Augen, daß hier in Lucern und so auch in andern Münzstätten der Schweiz der Uebergang desselben zur neueren Zeit kein plötzlicher, sondern stuffenweiser gewesen, welchen allmäligen Uebergang man überdies ebensowohl in mancher andern Beziehung wahrnimmt. Schon bei seinem ersten Auftreten als Münzstätte, folglich bereits in den ersten Decennien des XV. Jahrhunderts, begann man in Lucern Reformen im Münzwesen vorzunehmen; denn an die Stelle der bisherigen mittelalterlichen Bracteaten kamen die an Werth weit geringern Angster- und Haller-Pfenninge, deren Feingehalt, wenn er auch eine kurze Reihe von Jahren, nämlich bis zur Münzconvention von 1425 sich gleich geblieben, das heißt in sehr schwach legirtem Silber bestanden, dennoch durch ihre um das Doppelte bis Dreifache verringerte Größe, eben in demselben Maßstabe an Werth verloren hatte. Es verdienen

[1]) Tafel II. Nro. 3 u. 4.
[2]) Tafel II. Nro. 5 u. 6.
[3]) Unsere Tafel II. Nro. 7.

daher diese neuen Hohlmünzen den ihnen von Appel und Beyschlag beigelegten Namen Bracteaten in mehrfacher Beziehung nicht mehr, sondern selbe sind durch diese ihre Ummwandlung die Grundlage eines andern Münzsystemes geworden, welches lediglich der neuern Zeit angehört. Dasselbe kann auch von den S. 8. bei Nro. 3173 und 3176 gesagt werden; denn was die letztere zweiseitige Münze betrifft, so müssen wir noch in'sbesondere hinzufügen, daß man in Lucern erst seit der Münzconvention von 1425 größere zweiseitige Münzen zu schlagen begonnen hatte und zwar gegen den Wortlaut des Münzdiplomes, da der Kaiser das Recht größere Münzen zu schlagen für sich allein in Anspruch genommen hatte. Wenn daher Lucern von jenem Augenblicke an die ihm gesteckte Grenze zu überschreiten begann, so mochte dieses im Gefühle, im Bewußtsein größerer Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit geschehen sein; denn von erweitertem Münzrechte von Seite des Kaisers, findet sich nicht die mindeste Spur.

Die ersten aus unserer Münzstätte hervorgegangenen zweiseitigen größern Münzen waren Plapharte. Da nun aber die Typen dieser Münze mit denen der oben bei Nro. 3176 beschriebenen nicht übereinstimmen, so mußte die Vergleichung mit Münzen spätern Datums vorgenommen werden, wobei man zur Gewißheit gelangte, daß die fragliche mittelalterlich sein sollende Münze entweder ein sogenannter Dicken ohne Jahrzahl, deren Schlag Ao. 1495 begonnen [1]), oder statt dessen ein Doppler (Zweikreuzer-Stück) gewesen, deren Entstehen in das Jahr 1507 fällt [2]). Aus allem diesem geht hervor, daß die Mönchsschrift in Lucern nicht wie vielleicht mancherorts in Deutschland, als maßgebend für das hohe Alter einer Münze angesehen werden kann.

Als Schlußstein unserer Widerlegungen folgt noch die Besprechung der mit Nro. 3173 bezeichneten Haller-Pfenninge mit dem Wappen. Diese spätesten Hohlpfenninge stellen uns den Irrthum, in welchem unsere mehrgenannten Schriftsteller befangen gewesen, in noch grellerm Lichte dar, weil auch sie als mittelalterliche Münze bezeichnet werden, während ihr Schlag erst vom Augenblicke an

---

[1]) Tafel II. Nro. 9.

[2]) Tafel II. Nro. 10.

beginnt, als man es für zweckmäßig zu erachten schien, der Münze [1]) vermittelst des Wappens ein noch erkennbareres cantonales Abzeichen zu geben Es begann diese Umwandlung in der zweiten Hälfte des XVI. und endete mit dem Schlage der Hohlmünzen überhaupt in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts [2]).

Zu noch einiger Bemerkung sehen wir uns in Folge oben bei Nro. 3173 wahrgenommener unrichtiger Bezeichnung unserer Cantonsfarbe veranlaßt und zwar um so mehr, da dieser Irrthum nicht dem Verfasser zuzuschreiben ist, sondern in den mangelhaften unser Münzwesen betreffenden Einrichtungen gesucht werden muß, welche zu beleuchten, da wo Gelegenheit sich bietet, unsere Aufgabe ist.

Wir begegnen bei Durchmusterung einer Sammlung, wo die Lucerner-Münzen aller Zeiten wie in allen Sorten vertreten sind, in deren Typen eine sehr große Verschiedenheit und zwar nicht bloß in ihrer Anordnung, sondern fast in jedem ihrer einzelnen Theile und so auch in der Schraffirung unseres senkrecht in zwei gleiche Theile gestalteten blau und weißen Wappens. Allen Regeln der Heraldik zuwider, sehen wir daher unsern Blason bald zur Rechten, bald auch, jedoch in seltenern Fällen zur Linken, entweder mit schwarz oder roth darstellender Schraffirung erscheinen, während erst mit 1715 die ersten Spuren regelrechter Schraffirung sich zeigen Es war somit unsern Stempelschneidern in Folge Mangels an Einsicht derer, welchen die Ueberwachung und Leitung oblag, während Jahrhunderten die volle Freiheit gegeben, das wesentlichste Abzeichen unserer Münzen nach ihrer Laune umzugestalten.

War hier bloß von einem Uebelstande die Rede, welcher unserm cantonalen Münzwesen anhaftete, so wird uns im nächsten Augenblicke, wo die Münzzustände der Schweiz wie auch des Auslandes im Allgemeinen zur Sprache kommen sollen, Gelegenheit geboten werden, über Dinge von weit größerer Tragweite zu sprechen; denn das Münzwesen des Mittelalters bis tief in die neuere Zeit hinein, bot in Folge seiner namenlosen Zersplitterung, die

---

[1]) Welcher dieser beiden Münzsorten jene angehört, kann wegen mangelhafter Beschreibung nicht festgestellt werden. Es sind dieses die ältesten der bisher bekannten Gepräge.

[2]) Tafel II. Nro. 8.

bald in größerm, bald in geringerm Maßstab fast überall sich kundgab, ein trostloses Bild dar; da durch die überschwengliche Gnade oder vielmehr Schwäche der damaligen Regenten allerwärts die Zahl der Münzstätten eine bedenkliche Höhe erreicht hatte, und weil auch im XV. Jahrhundert noch, wenigstens in der Schweiz namhaft erhöht wurde: denn außer Lucern erhielten ferners in der ersten Hälfte desselben auch die Städte Chur, St. Gallen, Freiburg, Zürich und was für Lucerns Münzstätte in der Folge zu besonderer Bedeutung geworden, von den fünf Orten auch Uri, Schwyz und Zug das Münzrecht [1]); so zwar, daß seit dem X. Jahrhundert bis 1425 einzig in unserer kleinen Schweiz 56 derselben gezählt werden konnten [2]), welche maßlose Ueberzahl uns als Maßstab der beklagenswerthen Zustände des Münzwesens damaliger Zeit dienen mag, da aus denselben und zwar vorzugsweise im XVI. und XVII. Jahrhundert in Folge verwerflicher Gewinnsucht eine ungläubliche Menge schlechter, dem Verkehre beschwerlicher Münzsorten hervorgiengen; zu denen sich, um die Schweiz noch vollends mit einem Chaos aller Art Münzen zu überfluthen, durch Andrang vom Auslande her eine Maße fremden Geldes mischte. Gegenseitige Herabwürdigungen oder gänzliche Verbote der Münzen, daraus entstehende Verluste im Verkehre, Repressalien dagegen, kurz Mißhelligkeiten und Befeindungen aller Art, sowohl der Cantone unter sich als fremden Münzherren gegenüber, waren die Folgen davon. Es war dieses ein Staatsgebrechen, das seit Jahrhunderten unserm Vaterlande in politischer und socialer Beziehung zum größten Nachtheile gereichte, da es ihm, wie schon bemerkt worden, reichlichen Stoff zu innern und äußern Zwistigkeiten geliehen. Zwar wurden zu verschiedenen Zeiten Versuche gemacht, die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen, allein die entgegenstehenden Interessen der Cantone verhinderten fast jedes Mal deren Gelingen, oder zerstörten nach kurzer Frist, was man mühsam zu Stande gebracht; bis endlich alle diese und mit ihnen noch andere Interessen unserer allgewaltigen tief in dieselben eingreifenden Bundesverfassung weichen mußten. Es ist die endliche Centralisation, überhaupt

---

1) Meyer Dr. H. „Die Bracteaten der Schweiz" Vorwort. pag. XI.

2) Meyer Gerold v. Knonau: „Die schweizerischen Münzsorten ꝛc." Vorwort pag. 4.

Reglung des verworrenen Münzwesens der Schweiz unstreitig eine der nützlichsten und wohlthätigsten Errungenschaften der Neuzeit, deren hoher Werth sich nicht bloß denjenigen, welche im gegenwärtigen öffentlichen Verkehre ihre Wohlthat ernten, sondern noch weit mehr, denen in ihrem ganzen Umfange kundgibt, die da durch eigentliches Studium das Münzwesen unseres Vaterlandes und dessen chaotische Zustände aller Jahrhunderte kennen gelernt.

Eine umfassende Geschichte über die Geldverhältnisse der Schweiz, aus früherer Zeit, würde wenn auch kein erquickliches, dennoch zu dessen politischer Geschichte ein interessantes Gegenstück bilden, allein uns anstatt wie diese, von Glanzpunkten einer heroischen Zeit, vieles von der Schattenseite unserer cantonalen wie allgemeinen Institutionen zu erzählen haben, aber dennoch interessant und lehrreich werden; und daß wir sie immer noch vermissen, daran mögen erstlich die damit verbundenen großen Schwierigkeiten, dann die mangelnden Kräfte und Mittel selbe zu überwältigen, die meiste Schuld tragen.

Schon der vorliegende schwache Versuch einer Münzgeschichte, welche nur den kleinern Theil der Schweiz umfassen soll, verschafft uns die Ueberzeugung, daß ein in leicht übersichtlicher Weise zusammengefügtes Gesammtbild eine die Kräfte Vieler bedürfende Arbeit wäre und selbst dann noch Unvollkommenes bieten würde, weil in vergangenen Jahrhunderten vielerorts und so auch in Lucern die Einsicht in die Nothwendigkeit eines in allen Theilen wohlgeordneten Münzwesens und der damit nothwendig verbundenen genauen Controlirung mangelte, in Folge dessen die uns zu Gebote stehenden Urkunden als sehr lückenhaft erscheinen; denn kaum daß wir auf dem betretenen Pfade einige Schritte vorwärts gethan, so vermissen wir mit Bedauern die genaue Angabe des Zeitpunktes, in welchem Lucerns Münzstätte ihre Thätigkeit begonnen, wie auch ob dieselbe den Anfang mit Selbstbetrieb oder Verpachtung gemacht, und nehmen daher mit Hülfe einiger nach langen Nachforschungen errungenen Andeutungen, bis irgend ein glücklicher Zufall genauer bezeichnende Nachrichten verschafft, zu Schlußfolgerungen unsere Zuflucht, welche aus nachfolgenden Bruchstücken gezogen werden können. Es hatte nämlich zufolge kurzem Wortlaute der ältesten uns bisher bekannten Urkunde über eigenen Münzschlag, der Rath zu Lucern am 14. December 1418, folglich circa

vier Monate schon nach Empfang des kaiserlichen Münzdiplomes einem seiner Mitglieder, Namens Peter Goldschmied und desgleichen dem Stadtammann Hans Scherer den Auftrag ertheilt, die Münze zu errichten [1]). Nach Rechnungen ferners, welche wir dem alten Rechnungsbuch der Stadt Lucern, den Vogteien und Aemtern entnehmen, wurden in den Jahren 1419 und 1420 für das damals noch im Baue begriffene Münzhaus Steuern entrichtet [2]). Dasselbe stund in dem noch heute darnach benannten Münzgäschen, wechselte aber in der Folge seinen Standpunkt.

Drittens, wie leicht voraussichtlich, hatte das Erscheinen der neuen Lucerner-Münze durch die Verschiedenheit ihrer Währung, an welche sich auch die Urcantone angeschloßen, nachtheiligen Einfluß auf Zürich's Interessen insbesondere, als ebenso auf den gegenseitigen Verkehr ausgeübt. Neue Wirren und Störungen waren dadurch entstanden und um diesen Einhalt zu thun, fand Zürich sich zu Anregungen eines gegenseitigen Verständnisses bewogen. An St. Laurenzentag 1421 wurde deshalb Lucern von Zürich angegangen, mit ihm gleiche Münze zu schlagen und sie kamen überein, daß Ersteres sich deshalb ebenfalls mit seinen Freunden, den Eidgenossen zu Schaffhausen wegen gleichzeitiger Theilnahme ihrerseits verständigen sollte.

Den Werth des neuen Geldes hatte man bereits folgendermaßen festgesetzt:

---

1) Raths Protocoll 1418. III. Fol. 56. b. Feria post Lucie (14 Decber. Dz einer der Ammann Hans Scherer vnd Goldtsch. sond die Müntz ordnen.

2) Rechnung Buch von der Statt Lucern Vogtyen vnd Aemptern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt. 62. Willisow Anno Dom. millimo ccccxix.⁰ uff fritag vor martini hat vlrich Walker vogt ze willisow ze wolhusen vnd ze Ruswil von dem iar mccccxix⁰. wernher von meggen rechnung geben . . . . . . Do het er Inngehan xl. pfd. hallern ze buwent dz muntzhuse.

Blatt 65. Anno mccccxx. Peter Slierer vogt ze Rotenburg het rechnung gen von dem iar mccccxx. wernher von meggen vnd heinrich walker . . . . . dera sint xiij Guld kon an dz muntzhus.

Die Paginatur dieses Rechnungsbuches beginnt erst mit dem 136 Blatte und zwar mit römischen Zahlen. Alle Citate von unpaginirten Blättern sind daher, um sie leichter aufzufinden, an der untern Ecke rechts des betreffenden Blattes mit arabischen Zahlen angemerkt.

„Eine Mark Silber soll gelten 7 Gulden 1 Ort, oder 9 Pfd. 1 ßl. 3 Haller.

1 Gulden zu 1 Pfund 5 ßl. 39 Angster auf 1 Loth.

26 Plaphart auf 4 Loth.

208 Plaphart auf die feine Mark.

1 Plaphart für 1 ßl. Haller.

1 Kreuzer zu 9 Haller."

„Die zwischen Lucern und Schaffhausen deshalb gepflogenen Unterredungen hatten jedoch für Zürichs Vorschläge keinen günstigen Erfolg, denn sie wurden am 25. Augstm. in Lucern verworfen, weshalb bald darauf (an St. Bartholomäi Tag) Zürich an Lucern geschrieben, daß es nach dem, was ihm Schaffhausen geantwortet und was Lucern durch seine Boten habe sagen lassen, mit der Sache nichts mehr zu schaffen haben wolle."

An demselben Tage noch beschloßen Bürgermeister, Räthe und Zweihundert zu Zürich, auf das Korn von Bern und Zofingen Pfenninge zu schlagen [1]).

Nach Allem, was so eben mitgetheilt worden ist, dürfte der Münzschlag in Lucern so circa gegen die Mitte des Jahres 1421 begonnen haben; wenn nämlich einerseits für die nach der Vollendung des Münzhauses noch erforderliche Zeit zu den übrigen Vorkehrungen, so wie für den Zeitraum Rechnung getragen wird, welchen es bedurfte, um theils die nachtheiligen Wirkungen der neuen Münze wahrzunehmen und anderseits die deshalb hervorgerufenen Berathungen, Beschlüße und Unterhandlungen zu pflegen.

Was uns übrigens zur Ermittlung der Betriebsarten, welche bei den ersten Vermünzungen Anwendung gefunden, bekannt geworden, besteht in folgendem Berichte des ältesten Rechnungsbuches, über Abrechnung mit dem Münzmeister, welcher also lautet:

Ao. 1421 Donst. vor aller Helgen hat hans von Winkel im koufhus Rechnung gen Hr. Wernherr von Meggen u. heini Walker . Zoll 125 Gl. an golt iiij pla. des stat im noch vss . die soll er inzien u. wären. Wiederusgabt der Burger nutz sin lon 20 Gl."

„Item thoman Müntzmeister v. X. gulden golt vin silber u. das übrig botten zetagen u. X Gl. an golt het er bar gewert."

---

1) Zürichs Rathsbuch III. 88. und 90. a. b. desgleichen „Amtliche Sammlung eidgen. Abschiede" II. pag. 9 u. 10.

Offenbar weiset dieser kurze Bericht über des Münzmeisters Rechnung auf Selbstbetrieb; zugleich sehen wir Thoman die Reihenfolge der Münzmeister eröffnen.

Wir wissen bereits, daß die Münzen, welche um jene Zeit in Lucern geschlagen worden, bloß in Angstern und Hallern bestanden, obwohl man seit Ende des XIV. bis Ende des XV. Jahrhunderts im ältesten Rathsbüchlein, in den alten Umgeldsrechnungen, in den Offnungen und Bußerkanntnissen die Summen stets in Pfunden, Schillingen und Pfenningen und zuweilen, wenn jene größer waren, auch in Marken ausgedrückt findet. Es war diese so bezeichnete reichsmäßige Münze eine auf die cölnische Mark festgestellte Silberwährung, die durch ihre später erfolgte Verbindung mit dem rheinischen Goldgulden für die effective Prägung zu jener Goldwährung führte, welche in der Folge dem siebenörtigen Münzvertrag und ebenso dem noch spätern Lucerner-Guldenfuß zu Grunde lag [1]).

Das Verhältniß unseres damaligen Münzsystemes war folgendes:

Pfund.		Schilling.		Angster.		Haller.
1	=	20	=	120	=	240
		1	=	6	=	12
				1	=	2

Diese Reichswährung aber ward nach nicht langer Zeit durch eine andere, als Lucerner Währung bekannt, verdrängt, ungeachtet Kaiser Sigismund erstere verordnet hatte.

Den 19. März nächstfolgenden Jahres (1422), folglich kurze Zeit nach dem mißglückten zwischen Zürich und Lucern gemachten Versuche zu übereinstimmendem Münzschlage, sollte mit Bern, Solothurn und den argauischen Städten eine Conferenz gehalten werden, wobei Lucern vorschlug, den rheinischen Gulden = 35 Schillinge oder 26 Bernplaphart, diesen gleich 3 Fünfer oder 13 Haller, Ein Zürcherplaphart = 15 Haller, 1 Lichtstock = 16 Haller, zwölf Bernplaphart = 1 ℔ zu werthen, dagegen die neue Zürcher-Münze zu verbieten und daß man den Städten im Argau gebiete, bei dieser Münze und Verordnung zu bleiben [2]).

---

[1]) Segesser Rechtsgesch. Lucerns II. pag. 268 und 269.

[2]) Abschdd. Luc. A. 23.

Zürich durch diese Vorgänge noch keineswegs entmuthigt, äußerte auf den Tagsatzungen zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden neuerdings den Wunsch, es möchten seine Miteidgenossen nach altem Herkommen mit ihm eine gleiche Münze und Währung halten; allein ohne Erfolg, denn im darauf folgenden December nach St. Nicolausentag hatte der Rath zu Lucern beschlossen, bei der Münze zu bleiben und keine Währung zu machen [1]), daher Zürich um weitern Schaden ferne zu halten, bei seinem frühern Entschlusse, den Berner- und Zofingerfuß anzunehmen, beharrte und überdieß den 2. Februar 1424 auf 5 Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen sich vereinigte. Dieses gab dann Zürich noch die Veranlassung, den Kaiser Sigismund um Erneuerung des althergebrachten Münzrechtes anzugehen, welche ihm dann wirklich am 1. März des darauffolgenden Jahres von Tirna aus ertheilt worden [2]). Inzwischen hatte auch das Jahr 1424 gleich seinen Vorgängern den Eidgenossen Stoff zu Berathungen der Münzwirren wegen gegeben, daher sehen wir dieselben den 31. März in Sursee versammelt, weil die von Zürich in einem Monat zwei Münzen geschlagen hatten, von welchen neuen Münzen die Eidgenossen keine nehmen wollten [3]). Schon am 17. Januar zuvor nämlich hatte Zürich beschloßen, beförderlichst eine neue Münze zu schlagen, auf der Stadt Constanz und ihrer Mithaften Korn 1 Pfund und 6 Schilling für einen Gulden. Darauf wurde ferner entschieden, Schaffhausen und St. Gallen zum Beitritte einzuladen, dann wolle man acht Jahre lang unabänderlich diese Münze schlagen und behalten [4]).

Bei all' diesen Zerwürfnissen und Wirren, welche durch die zwei einander feindlich gegenüberstehenden Hauptwährungen, die schwerere Zürichs und die leichtere Lucerns, deren Verschiedenheit damals noch nicht ausgemittelt war, entstanden, befanden sich am übelsten Rapperswil und die von Zürich und den Waldstädten

---

[1]) Rathsb. IV. 49 b. 1423 feria IV. post Nicolai: „Von der Müntz wegen haben wir erkennt, dz bi vnserer Müntz bliben vnd keine werung machen wellen."

[2]) Pestalozzi L.: Beiträge z. schweiz. Münzgesch. pag. 4 und 5.

[3]) R. P. IV. fol. 58.

[4]) Zürich Stadtbuch III. 105 b.

gemeinsam beherrschten Vogteien Baden, Mellingen und Bremgarten, denen die Waldstätte bei Eiden geboten, keine andere als die Lucernerwährung gelten zu lassen [1]). Um dieser critischen Lage los zu werden, versammelten sich die Boten genannter Vogteien nebst demjenigen Zofingens neuerdings in Lucern. Vieles wurde da der Münze wegen verhandelt und endlich denen von Zofingen der Befehl ertheilt, sich an Basel zu wenden, um dort zu vernehmen, ob man uns in den Münzverband aufnehmen und auf das ₰. 30 Schilling schlagen wolle, damit nach Einvernehmen ihrer Meinung, man sich ebenfalls an Bern wenden könne [2]). Obschon über das Resultat dieser Maßregeln nichts verlautet, so ist aus den nachfolgenden Begebenheiten zu schließen, daß alle diese Versuche Lucerns und seiner Verbündeten gescheitert; denn auf wiederholt dringendes Bitten der Vogteien, man möchte ihnen gestatten, sich wiederum an Zürichs Münzfuß wie es von Altersher gewesen, anzuschließen, ward ihnen solches bewilligt; auch entschloß man sich bald nachher, um endlich der gedrückten Lage zu entkommen, zu neuen Versuchen in Vereinbarung mit Zürich.

Diesem Entschlusse zufolge traten die Abgeordneten der sechs Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus vor Bürgermeister, Rath, Zunftmeister und Zweihundert zu Zürich, dieselben bittend, von der neuen Münze abzustehen und mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung anzunehmen, worauf Zürich seine freundliche Behandlung zu Lucern, Zofingen, Arau und Baden, welche ohne Erfolg geblieben, in Erinnerung gebracht, beifügend, daß als man gesehen wie die schwäbischen Städte unser Geld erlesen, das gute eingeschmolzen, das leichte wieder in's Land geschickt, nämlich damit alles aufgekauft und so eine Theurung verursacht, Zürich auf fünf Jahre mit Schaffhausen und St. Gallen verbunden, daher um ohne zweifachen Schaden zu erleiden nicht davon lassen könne noch wolle. Noch stehe es den Eidgenossen frei in diese Münze einzutreten, wie sie es auch thun sollten, da in der Eidgenossenschaft niemand ein eigenes Münzrecht habe als Zürich. Nach Ablauf der fünf Jahre könne man sich alsdann auf

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 6.

[2]) R. P. IV. fol. 63. Das Datum der Verhandlungen konnte nicht ausgemittelt werden.

Unterhandlungen über eine gemeinsame Münze wieder einlassen. Der eidgenössischen Boten Erklärung lautete alsdann dahin, sie hätten keinen andern Auftrag, als Zürichs Antwort heimzubringen, dazu bemerkend, daß nicht alle Orte von dem behaupteten Anbringen Zürichs auf den vier Tagen Kenntniß gehabt, weil ihre Boten es nicht heimgebracht [1]).

Den darauf folgenden 25. November erschienen abermals Abgeordnete in derselben Angelegenheit vor Zürichs Räthen und Zweihundert, mit der ernstlichen Bitte, Zürich möchte auch jetzt noch mit ihnen eine gemeinsame Münze und Währung eingehen, so daß man 30 Schilling und ebenso 24 Plaphart für einen Gulden schlüge. Wolle Zürich dieser Bitte zum Besten aller entsprechen, so möge es jemand zu ihnen setzen, um die Ausführung zu berathen. Mit besonderer Hinweisung auf die Bedürfnisse seiner Stadt unterstützte auch der Schultheiß vom Bremgarten dieses Gesuch. Man würde gerne sie ehren, war die Antwort Zürichs, aber sie wissen, daß jedermann seine Rechte in den Bund gebracht, so auch Zürich sein seit 500 Jahren besessenes Münzrecht. Nachdem Letzteres nochmals seine Anerbietungen auf Tagen des vorigen Jahres, die in Folge Nachlässigkeit der Boten nichts gefruchtet, dann seinen deshalb nothgedrungenen Schlag der neuen Münze und die nothwendig gewordene Verbindung mit Schaffhausen und St. Gallen in Erinnerung gebracht, wurden endlich von seiner Seite folgende Bedingungen gemacht, unter welchen man mit den acht Orten in einen Münzvertrag eintreten wolle: wenn nämlich Schaffhausen und St. Gallen auf der Eidgenossen Bewerbung hin, Briefe und Siegel herausgeben; wenn Bern sich zum Beitritt bewegen lasse; wenn Zürichs Münze währschaft bleibe und daraus seiner und der Bünde Freiheit keine Nachtheile erwachsen; auch müßten die andern Städte sich verbindlich machen, für genaue Einhaltung der Uebereinkunft zu sorgen [2]).

Auf einem nach Winterthur auf den 22. Februar festgesetzten Tag entsprachen Schaffhausen und St. Gallen den Wünschen der eidgenössischen Abgeordneten und gaben Zürich seine Münzbriefe

---

[1]) Zürichs Stadtbuch III. 117.
[2]) Zürichs Stadtbuch III. 125.

zurück[1]). Bern dagegen blieb unbeweglich, einwendend, daß, da es seinerseits eine Münzordnung gemacht habe und dieselbe halte, so könne es zu der Zeit davon nicht abgehen[2]).

Ungeachtet dieser Weigerung Berns traten dennoch die am 25. April 1425 zu Zürich versammelten Tagherren der sieben Orte darüber ein und errichteten die vom 18. Mai datirte Münzordnung auf fünfzig Jahre.

Wenn schon wie früher, auch damals noch keine effectiven Schillinge vorhanden waren, erschienen sie dennoch fortwährend als Rechnungs-Münze und repräsentirten den Werth von 12 Hallern oder 6 Angstern, und es enthielten 30 Schilling der neuen Münze in Angster-Stücken 2 Loth (550 ½ französ. Gran) feinen Silbers[3]). Dieses Verhältniß von 30 Schilling für 2 Loth feinen Silbers war der damalige Münzfuß des deutschen Reiches[4]).

Folgendes waren in jenem Münzvertrage die Bestimmungen für das Korn und Schrot der zu prägenden drei neuen Münzen:

	Auf 1 Rhn. Gulden	Korn	Schrot per rohe Mark.	D. köln feine Mark ausgeprägt zu
Plaphart zu 15 Hlr. oder 1 ßl. 3 Hlr.	24 Stück.	½ fein Slb.	94 Stück	₶ 11 ß. 15.
Angster zu 2 Hlr.	180 "	½ " "	720 "	" 12 "
Haller.	360 "	⅓ " "	992 "	" 12 8

In diesem Münzvertrag hatte man den Schlagschatz und die Prägekosten zusammengenommen auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede auszumünzende feine Mark Silbers, somit 12 bis 18 Procent festgesetzt.

---

[1]) Pestalozzi, a. a. O., pag. 8.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede A. 28.

[3]) Pestalozzi a. a. O., pag. 9.

[4]) Hirsch, deutsches Münzarchiv I. pag. 42 und 90.

Das feine Gold endlich stund gegenüber dem feinen Silber in folgendem Verhältnisse; es wurden nämlich 30 Schillinge Silbergeld, wie vorhin gesagt worden 550 $^1/_2$ franz. Gran Silber enthaltend, einem Goldgulden von 51 $^{26}/_{100}$ franz. Gran gleichgehalten. Es war also 1 Gran Gold zu 10 $^3/_4$ Gran Silbers gewerthet. Der Silberpreis für die feine Mark wird angenommen zu sieben rheinischen Gulden [1]).

Man blieb bei der festgestellten Währschaft der neuen Münze nicht stehen, sondern tarifirte dazu noch manche andere Silbermünzen, welche als gesetzliche Cours haben sollten und zwar:

1 alter Mailänder Plaphart zu 18 neuen Stebler Pfenningen (Haller).

1 guter Behemscher zu 18 derselben Pfenningen.

1 Mailänder-Kreuzplaphart zu 17 Pfenningen.

1 Lichtstock zu 13 Pfenningen.

3 alte Mailänder Fünfer zu 17 Pfenningen.

1 Zürcher-, Berner-, Schaffhauser- und St. Galler-Plaphart, so vor Datum dieses Briefes geschlagen, zu 2 Pfenning.

1 alter Neuner zu 9 Pfenningen.

1 Kreuzer zu 9 Pfenningen.

Auch die Angster- und Stebler-Pfenninge des aufgelösten Münzvereins von Zürich, St. Gallen und Schaffhausen sollen gesetzliche Währschaft heißen und sein.

Würtemberger-, Ulmer-, Constanzer- und andere Silbermünzen mag jeder nach ihrem Werthe nehmen, wenn er will; doch sollen diese keine Währschaft heißen noch sein. Ebenso wurden die gangbaren Goldsorten tarifirt:

Schildfranken, Ducaten und ungarische Gulden sollen 38 Schilling Stebler-Pfenninge, Genower, päpstliche, Florenzer- und Kammer-Gulden 37 Schillinge Stebler-Pfenninge gelten.

Es war strenge untersagt fremdes Geld, welcher Sorte es sei, anders auszugeben oder einzunehmen als es gewerthet worden, bei Strafe eines Pfennings für jedes Stück.

Zur Aufstellung eines Wechsels hatte jeder der sieben Orte die Befugniß, mit der Vorschrift jedoch, daß kein Wechsler mehr denn vier Pfenninge Gewinn für jeden Gulden nehmen dürfe [2]).

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 9 und 10.

[2]) Staatsarchiv Lucern, Münzvertrag der sieben Orte. S. Beilage Nro. 2.

Ausser dem von den sieben Orten festgestellten öffentlichen Wechsel, sei es mit was für Geld, war jeder privatime Wechsel bei Buße untersagt. Dawiderhandelnde, wenn solches erwiesen, hatten für jedes Stück, Gold oder Silber, so sie gewechselt, was sich nach Markzahl gebührt Buße zu geben.

Mit dem Wechsel in Lucern wurden am 4. Jänner 1426 fünf Mitglieder des Rathes, nämlich Peter Goldschmid, Heinrich Hasfurter, Anton Ruß, Wernherr Keller und Germann beauftragt und ihnen die nöthige volle Gewalt dazu gegeben. Eines jeden jährlicher Lohn betrug 10 ℔.[1]

Um sich den Silberbedarf zu den Vermünzungen zu sichern, durften von vorgenannten Münzen keine, weder heimische noch fremde auserlesen und zum Schmelzen außer Landes gebracht werden; desgleichen war es auch unsern Münzmeistern und Goldschmieden untersagt im Verlaufe dieser Jahre Münzen einzuschmelzen, es sei denn zur Anfertigung von Silbergeschirr oder Geschmeide für angesehene Personen.

Ueberall, zu Stadt und Land sollen diejenigen Orte, welchen verfallene Bußen zugehören, dieselben nach Vorschrift bei ihren geschwornen Eiden einziehen.

Bei Kauf um Eigen und Erbe, beim Handel um Bewegliches, so lautete der Vertrag weiters, durfte nur die kleine neue Münze gebraucht werden und alle Verträge, wobei die Zahlungen in Gold ausbedungen worden, sollten ungültig sein. Desgleichen mußten auch die Zinse aller Gülten, selbst wenn diese in Gold gestellt waren, nur in kleiner Münze neuer Währung, nämlich für einen Gulden 30 Schillinge Stebler-Pfenninge entrichtet werden, wogegen man aber das Hauptgut mit Gold abzulösen verpflichtet war.

Diesen allgemeinen Verordnungen folgten noch besondere für die Münzbeamten, bezüglich gewissenhafter Vermünzungen nach dem vorgeschriebenen Korn und Schrot, welche getreulich zu halten sie eidlich zu beschwören hatten.

Die vorbenannten Münzen, als Plapharte, Angster- und Stebler-Pfenninge (Haller) sollen an demselben Orte, wo sie geschlagen worden, ob zu Zürich oder zu Lucern, so oft man will, vom Stocke genommen und versucht werden, aber sonst nirgends. Diese bei-

---

[1]) Rathsbuch IV. pag. 88.

den Städte nämlich hatten von den übrigen fünf Orten den Auftrag erhalten, auch für sie die neue Münze und zwar nach Belieben mit ihrer Städte Zeichen zu schlagen.

Noch wurde in diesem seinem Abschlusse nun nahe gerückten Münzvertrage der sieben Orte, Zürichs ausbedungene Wahrung seiner alten Münzprivilegien, in dankbarer Anerkennung des so sehr ersehnten freundschaftlichen Beitrittes in dieses Münzconcordat, in aller Form Rechtens anerkannt und genehmigt; desgleichen waren, um Allen gerecht zu werden, auch der übrigen Orte Münzrechte, wo solche vorhanden, damit inbegriffen.

Schließlich blieb noch übrig, Maßregeln zu bestimmen, vermittelst welcher die Einführung der neuen Münze in den Verkehr, so wie die Ausscheidung der alten aus demselben, in einer jeder Störung vorbeugenden Weise vor sich gehen konnte [1]). Zu diesem Zwecke versammelten sich mit Vorwissen Zürichs, die Abgeordneten der sechs Orte den 21. Mai desselben Jahres zu Lucern und faßten folgende Beschlüsse:

Was bisher der neuen Münze wegen verordnet worden, solle auf die Dauer von fünfzig Jahren gewissenhaft vollzogen werden; was einer dem andern schuldet oder von ihm zu fordern hat, das müsse bis Weihnachten wie bisher noch in alter Münze abgethan werden, vorbehalten daß wenn jemand in dieser Zeit mit besondern Bedingungen anders verschrieben, gemarktet oder versprochen hätte, den gethanen Versprechen Genüge geschehe. Schulden dagegen, welche vor Weihnacht nicht getilgt worden, sollen nachher in neuer Münze und zwar für jeden alten Pfenning ein neuer bezahlt werden.

Aller Markt, Kauf und Verkauf in alter Münze und Währschaft war noch bis nächsten Sonntag nach Johanni (1426) gestattet und mußten in dieser Zwischenzeit 18 alte Angster für einen Schilling neuer Angster und 18 alte Stebler für einen Schilling neuer Stebler-Pfenninge, desgleichen nach Markzahl je drei alte Pfenninge für zwei neue gegeben und genommen werden. Nach Weihnacht 1426 sollten die alten Pfenninge gänzlich aus dem Verkehre verschwinden und nur noch die neue Münze währschaft sein [2]).

---

[1]) Münzvertrag der sieben Orte vom 18. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 2

[2]) Man erinniere sich, was deshalb auf Seite 240 gesagt worden.

Daß man in allen Stücken dieses Verkommniß während 50 Jahren aufrecht erhalten, Uebertretungen bestrafen und zu diesem Zwecke sich gegenseitig unterstützen wolle, bildete den Schluß der Verhandlungen [1]).

Lucern säumte nicht seinerseits durch Mandate an Stadt und Aemter obige Beschlüsse zum Vollzug zu bringen [2]). Diese Münzconvention, das mit so vieler Mühe und großem Zeitaufwande zustande gebrachte Werk, sollte also von nun an die gehofften guten Früchte tragen, nämlich durch neue einheitliche Münze den Verkehr erleichtern, wie fernern Veranlassungen zu Münze-Streitigkeiten vorbeugen. Jedoch nur zu bald machten sich die Wirkungen eines falschen Systemes fühlbar, in welches die Gewinnsucht den Keim der Zerstörung gelegt. Während nämlich zu selbiger Zeit im deutschen Reiche der gesetzliche Schlagschatz von einer Mark Silbers, aus welcher 62 Groschen gemünzt wurden, nur 2 Groschen, d. h. 3 $^{1}/_{8}$ Procent betrug, setzten die sieben eidgenössischen Stände, wie wir bereits wissen, denselben, freilich mit Einschluß der Prägkosten auf einen Goldgulden oder 30 Schilling für jede zu vermünzende Mark, was damals, wo die schwankenden Silberpreise nicht genau berechnet werden konnten, circa 12 bis 18 Procent gleich kam. Um diesen offenbar zu hoch gegriffenen Schlagschatz zu erzielen, mußte entweder die neue Münze bedeutend geringer als zum Reichsfuße ausgeprägt und dadurch ungangbar gemacht, oder wenn dieses nicht, das Silber zum niedrigsten Preise in die Münzstätten Zürichs und Lucerns geliefert werden. Daher um diesen Zweck zu erreichen, man die strengen Verbote gegen Silberausfuhr und Einschmelzungen erlassen und zugleich geboten hatte, alles verkäufliche Silber an die Münzämter zu 10 Pfund, 10 Schilling die feine Mark gegen neues Geld, welches zu 12 Pfund dieselbe Mark ausgeprägt war, abzuliefern; das will so viel sagen, als 16 Loth feines Silber gegen 14 Loth in neuer Münze hergeben.

---

[1]) Staatsarchiv Lucern. Besondere Uebereinkunft der sechs Orte vom 21. Mai 1425. Siehe Beilage Nro. 3.

[2]) Rathsbuch IV. 87. a. — 1425. feria IV. post Nicolai episcopi: „Von der Müntz wegen, sol man für Wienacht hin mit der nüwen müntz mergten, kouffen und verkouffen vnd nit me mit der alten müntz. Vnd sol ieder die Müntz vsrüffen in allen empteren vnd am zittag hie, dz man die halten well vnd sol heimlich ersetzen.

Wäre in Folge dieser Verordnungen den beiden genannten Münzstätten in hinreichendem Quantum wohlfeiles Silber zugeflossen, so würde vermuthlich ungeachtet des hohen Schlagschatzes, das neue Geld zum Reichsfuße und in genügender Menge in den Verkehr gelangt sein; allein obwohl die eiserne Faust der alten Eidgenossen es in manchen Fällen vermocht, den Willen ihrer Gegner zu beugen, so war dagegen in diesem Falle ihre moralische Kraft ungenügend, um den Mangel an Opferwilligkeit ihrer schutzbefohlenen Mitbürger zu bewältigen, welche es vorgezogen, den Silberaustausch anderwärts zu eigenem Vortheile, wenn auch mit Umgehung des Gesetzes zu bewerkstelligen. Man mußte daher entweder das zur Vermünzung benöthigte Silber zu höherem Preise anschaffen und deshalb auf den gehofften Gewinn verzichten, oder dann schlechtere Münze schlagen. Die Folge hievon war, daß schon in nächster Zeit Mangel an eigener währschafter Münze entstand und dieser Mangel einen stets zunehmenden Aufschlag fremder in's Land gedrungener Münzsorten bewirkte; welchem Uebel Einhalt zu thun es unsern Räthen an Widerstandskraft gebrach, daher schon frühzeitig die Spuren von Unhaltbarkeit des Münzvertrages sich zeigten, zu dessen Kräftigung der Rath zu Lucern bereits Ao. 14 7 sich veranlaßt sah zu erklären, daß man, wie es mit den eidgenössischen Boten eingegangen worden, bei der Münze 30 Schilling Haller oder 24 Plaphart auf den Gulden festhalte und zwar bei Strafe [1]).

Im darauffolgenden Jahre nach Corporis Christi Octave hatte unser Rath beschlossen, daß sofern unter den übrigen Eidgenossen der Münze wegen bei geschwornen Eiden einer den andern leide (verklage), man dasselbe auch thun werde [2]).

[1]) R. P. IV. Fol. 110c und 115b. Feria VI post Othmari: Wir sint einhelliklich übereinkommen, vnd darzu aller Eidgnossen Botten, daß man die Müntz wil halten als man dero ist ingangen, 30 ß., Haller oder 24 Plappert für 1 Gulden alz der Müntzbrieff wiset, tet aber jemandt darwider, den will man sträffen nach des Müntzbrieffs sag; würde aber jemant darüber von den sinen nit gesträfft der sölichs überfahren hette den wellent gemein Eidgnossen sträffen vnd sol Jne niemant darüber schirmen, vnd diss ist offentlich verkünt an dem kantzell.

[2]) R. P. IV. Fol. 96. 1428. Feria II. post Octavas Corp. Christi. Item von der Müntz wegen sind wir übereinkommen, das ander Eidgnossen by geschwornen Eiden jederman den andern leiden sol, so wollen wirs ouch tun.

Neue Anstände der Münze wegen bewogen Anno 1430 den Bürgermeister und Rath von Zürich auf Freitag nach Ulrichstag, den Schultheiß und Rath von Lucern zu einer Münzconferenz zu laden, um den Klagen von Armen und Reichen über großen Schaden abzuhelfen [1]). Vom Erfolge dieser Einladung verlautet nichts, dagegen ward Samstag vor St. Gallentag vor Zürichs Bürger gebracht, daß die Münze, die man um 30 Schillinge für einen Gulden zu geben und zu nehmen mit den Eidgenossen eingegangen, nicht gehalten werde, weshalb man dieselben ermahnt, sie möchten dem Münzbrief nachkommen und bei der Münze verbleiben oder Zürichs Siegel wieder zurückerstatten. Ebenso wurde denselben Mahn- und Münzbrief vorgelesen, die Boten, welche zu Lucern gewesen, verhört, und daraufhin ein anderer Tag auf Dienstag nach St. Gallus (17. Oct.) gesetzt, wie auch an die Gemeinde die Frage gestellt, ob man den Gulden nach dem Wortlaute des Münzbriefes zu 30, oder dann zu 32 Schilling oder endlich zu 16 Plaphart, was so viel als 32 ½ Schilling, anschlagen wolle? und dabei die Meinung ausgedrückt, es seien die Boten auf den Tag zu senden, um den Eidgenossen zu empfehlen und sie zu bitten, daß man bei der Münze bleibe, wie sie angeschlagen worden und wenn dieselben anderes beschließen, man sich darüber bedenken wolle [2]). In Uebereinstimmung mit Zürichs Beschlüßen, ward in Lucern um dieselbe Zeit dahin entschieden, der Münze wegen wolle man warten, bis die von Zürich in ihren Gebieten einen Aufruf erlassen und die Münze nach des Münzbriefs Wortlaut zu halten gebieten, worauf sie nachdem solches geschehen, das Gleiche thun würden [3]).

Aus obigen Vorgängen geht hervor, daß von Seite Zürichs und auch Lucerns darnach gestrebt wurde den Münzvertrag nach Kräften aufrecht zu erhalten, während derselbe in den kleinen Cantonen nur läßige Unterstützung fand, und so mußte, da der rheinische Goldgulden aller Verbote ungeachtet den bisherigen Tarif zu überschreiten fortfuhr, auch Zürich noch zu Ende 1431, von der Macht der Umstände überwältigt, seinerseits den Preis desselben

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern. In Folge schlechter Erhaltung dieses Documentes konnte das Datum von dessen Abfassung nicht ermittelt werden.

[2]) Zürcher Stadtbuch IV. B. 12.

R. P. IV. Feria VI. post Galli Confessoris. Fol. 127.

auf 32 ½ Schilling erhöhen. In den kleinen Cantonen stieg in der Folge dieser Tarif noch höher und gelangte bis 1449 sogar auf 40 Schilling [1]). Es war dieses die uns noch wohlbekannte Lucerner-Währung, welche sich bis zur allgemeinen Münzreform von 1850 erhalten hatte.

Den mancherlei Gebrechen, welche dem Münzvertrage anhafteten, hatte sich endlich noch ein Ereigniß beigesellt, das den Fortbestand des bereits schwankend gewordenen Aufbaues noch mehr gefährdete, ja zuletzt dessen gänzlichen Einsturz bewirkte; wir meinen die ernsthaften Zerwürfnisse zwischen den Eidgenossen und Zürich, zu welchen die den Letztern am Weihnachtsfeste 1437 zugegangene Nachricht, daß Schwyz und Glarus Windeck und Uznach, nebst Tockenburg in Landrechtsform an sich gebracht, die Veranlassung gegeben [2]).

Einige Werthanschläge ausgenommen, wie selbige in den Jahren 1432 und 1434 in den Seckelmeisters-Rechnungen vorkommen [3]), erfahren wir in Münzangelegenheiten während der ganzen Dauer jener internationalen Fehde, die da alle Bande und Verträge aufgelöst hatte, bis nach ihrer Beendigung Anno 1446, nichts mehr. Erst im Jahre 1450 schienen die Quellen, aus denen wir die Nahrung zu vorliegendem Geschichtsversuche zu schöpfen angewiesen sind, allmälig wieder in Fluß kommen zu wollen.

Im genannten Jahre, den 20. Mai, so lauten die Berichte, ließ sich Zürich mit Bern und Solothurn in ein Münzverkommniß ein, erntete aber nur Verdrießlichkeiten. Die burgundischen Städte nämlich: Bern [4]), Freiburg [5]), Solothurn [6]), Lausanne und Wiflisburg [7]) schlugen zu selbiger Zeit Fünfhaller-Stücke, Fünfer ge-

---

1) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.

2) Müller, J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. III. 5 Buch pag. 204.

3) Rechnung Buch von der Stadt Lucern Vogteien vnd Aemptern von dem 1408 bis zu dem 1479 Jar. Blatt 115 A.⁰ 1432 in der Pfunt Zolls-Rechnung wird der Rhin. Gulden zu 27 Plaphart, der Ducaten oder Schilt zu 32 Plaphart, und 16 Ducaten zu 20 Rhin. Gulden verrechnet.

4) Taf. II. Nro. 17.

5) Taf. II. Nro. 18.

6) Taf. II. Nro. 19.

7) Fünfer aus diesen Münzstätten waren nicht erhältlich.

nannt; allein in solcher Menge und von so schlechtem Gehalte, daß die übrigen Orte dieselben zu verrufen genöthigt waren, worauf Bern sich des Gegenrechtes bedienend, auch die eidgenössische Münze verbot. Nun schlug gleich wie Bern, auch Zürich Fünfer [1]) und es entstand dadurch ein großer, beschwerlicher Ueberfluß dieser schlechten Münze, welcher den kleinen Cantonen später Grund zu Klagen gegen Zürich lieh [2]).

Ungeachtet des Zerwürfnisses unter den 7 Orten, welches ihrer einheitlichen Münzprägung den völligen Untergang bereitet hatte, einigten sich dieselben dennoch bald nach Zürichs Verkommniß mit den burgundischen Städten zu einer Währschaft zahlreich eingedrungener nnd deshalb lästig gewordener fremder Münzen. Diese wurden noch Anno 1450 in Zürich einer Probe unterworfen und dann im folgenden Jahre 1451 bezüglich derselben eine Währschaft angeordnet [3]). Dieses war jedoch für längere Zeit der letzte Act, den die sieben Orte vereint zur Milderung der damaligen unerquicklichen Münzzustände unternommen; denn die wenigen Mittheilungen, welche bis 1481 den noch vorhandenen Urkunden entnommen werden können, betreffen Anordnungen, welche sich lediglich auf cantonale Münzangelegenheiten beziehen; wobei von eigenen Prägungen bis nach den burgundischen Kriegen wenig, mehr dagegen von Tarifirung fremder und eidgenössischer Münzen die Rede ist.

Die erste Notiz von solchen cantonalen Münzangelegenheiten, welche uns seit 1451 zukommt, lautet dahin, daß von 1460 bis 1470 die größeren Zahlungen in Ducaten geschahen [4]). Im Jahre 1463 ward durch Räth und Hundert eine Schätzung mehrerer Münz-

---

[1]) Taf. II. Nro. 16.

[2]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.

[3]) Allg. Abschdd. A. 137. 1451. 17. März. Lucern. „Item das jeglich Ort sinen zedel von der Münz wegen für sich leg vnd von den sinen verkünd, dz nieman die münz türer nem, dann als die von Zürich die gestimmt hant, nemlich Schwabacherß vnd die nüwen Crüzer einen für v angster vnd die buggelichtent für 1 flr.

[4]) Balthasar. a. a. O., pag. 22. Z. B. sagt der Schuldner in einer Schulderkanntniß von 1462: vnd wenn ich die Bezalung tun will, so soll ich allwegen ein Ducaten für Lxxx (80) crützer geben, oder aber so viel Müntz als fünf rynsch. Gulden wert sind.

sorten vorgenommen [1]) und Anno 1468 verordneten dieselben, daß ungewichtige Goldgulden und Ducaten oder solche von schlechtem Gehalte nur zum wirklichen Werthe ihres Korns oder Schrots gegeben oder genommen werden sollen [2]). An St. Sebastianstag 1470 hatte abermals eine Tarifirung und zwar von vielerlei Münzsorten statt [3]).

---

[1]) Rathsb. V. A. 217. „einen meilischen großen" mit der Feder soll man nemen für . . . . 8 Angster, einen solchen ohne Feder für . . . . . . 15 Heller, die Schillinge mit den „Tüpflinen" einen für 6 Angster, einen halben meilischen Großen für . . 6 Heller, die neuen Basler, die bisher 6 Heller galten, für 5 Heller.

[2]) Rathsb. V. B. 146. a. 1468: „Item vf Mitwuchen nach sant Niklaustag hant sich min H. bekent, dz jederman sol hinfür Gulden vnd tugatten wegen vnd welche das gewicht hant, die sol man nemen vnd geben für werschafft, welche aber nit gewicht hant, sol man nemen vnd geben darnach vnd sy minder die rechten gewicht hant von eim gran alsdanns lantlouffig ist, doch sol man all gewichten vechten vnd besechen, dz sy gerecht sigen."

[3]) Rathsb. V. B. 215 — 1470. an St. Sebastianstag „hat man alle karlin gewerbet, einen vmb v. ß. vsgenon die palonier mit den löwen die panner in der Hand, hant einen für 4 ß.

Item 1 nüwen $1/2$ straßburger großen für . 10 angster.
Item ein weguner für . . . . $3 1/2$ ß.
Item die obgenannt Müntz hat an vinem Silber:
Item die mit dem löwen im Schilt vnd gat ein spar dadurch hat . . . . 4 ß. vnd 3 hl.
Item die mit dem crüz vnd dem manne darin hat 4 ß. 2 hl.
Item die mit der galenen vnd dem ochsen hat 4 ß. 1 hl.
Item die mit den zweyen schlüßlen im schilt hat 4 ß. 4 hl.
Item die mit dem schilt vnd dem strich dardurch hant 4 ß. 5 hlr.
Item die mit dem kleinen schiltlin vnd dem löwen darin, da ouch ein ein schilt dardurch gat hat . . . 4 ß. 4 hl.
Item die mit den grosen schlüslen mit dem Zeichen 8 vnd sind die Schlüssel ob dem Zeichen, hant 4 ß. 4 hl.
Item so dann die polonier mit dem grosen löwen der ein stangen mit eim fan im klaven hat — 3 $1/2$ ß. vnd 3 Ort. 1 hl.
Item 3 baßel plap. an nüwen sechsern . . . 4 ß. 2 hl.
Item die nüwen halben Straßburger hant 1 ß. 5 hl.
Item 4 nüw Bernplap. . . . . 5 ß. 2 $1/2$ hl.
Item 4 plaphart an nüwen bernfünfern 4 ß. 3 hl. 1 Ort 1 hlr.
Item 4 plap. an nüwen soloturnerfünfern 4 ß. 3 hl.
Item 5 ß. an alten spagürlinen . . . 4 ß. 5 hl.

Im Jahre 1474 begannen neuerdings gemeinsame Werthungen, wobei alle Orte der „obern und niedern Vereinigung" Theil nahmen. Die Savoyerblanken sollten zu 8 Denarien, die Savoyerfünfer zu . . . . 4 Denarien, und die Kreuzer mit zwei Knöpfen zu 3 Denarien coursiren [1]).

Auf einem Tag zu Lucern, am 24 Juli 1476, wurden abermals verschiedene Münzsorten und zwar in folgender Weise gewerthet: Ein Baslersechser zu . . 3 Angster, 1 alter Weißpfenning zu . . 10 Angster, 1 Bernerfünfer zu . . . . 5 Haller, 1 ganzer Bernplaphart zu . . 16 Haller, 1 Savoyerplaphart zu . . 1 Schl., ein Burgunderplaphart zu . . 2 Plaphart [2]).

Noch im selbigen Jahre, den 14. August nahm Lucern für sich eine Werthung der Weißpfenninge, der Burgunderpfenninge und der Baslervierer vor [3]) und Anno 1477 den 9. Juli wertheten die Eidgenossen, welche mit Lucern die gleiche Münze und Währung hatten, 3 Fünfer zu 8 Angster; dabei Zürich und Zug, welche noch nicht völlig zugestimmt hatten, ermahnt wurden, es bis nächsten Sonntag zu thun, inzwischen solle man die Münzen nehmen wie sie zu Baden gewerthet worden [4]).

An den Tagen zu Lucern vom 10. September [5]) und 2. October kamen nochmals die verhaßten Fünfer als auch die wünschbare gemeinsame Münze zur Sprache, wobei Bern, das man gebeten hatte mit den Eidgenossen in der Münze zu bleiben, erklärte, daß es von seinem jetzigen Verfahren abstehen werde und die Münze mit den Eidgenossen wie vormals wieder nehmen und geben wolle, wenn man die seinige wieder annehme. Darüber soll man sich,

---

Item die nüwen Etschcrüzer hand 8 an vinem silber . . . 4 ß. 81 hl.
Item die aroguner . . . . 3 ß. 3 hl."

1) Allgem. Absch. B. Staatsarchiv Lucern 96. 1474. 13. December.

2) Allgem. Absch. Staatsarchiv Lucern. 129. 1476.

3) Rathsb. V. B. 426. — 1476. St. Bartholomäusabend:
„Die Münz ist gewerdet vnd hant an Silber:
Item iij wisspfennig mit dem Rad hant an Silber 4 ß. 5 1/2 hl.
Item die nüw wispfenig hant kein rad vnd an silber 2 1/2 ß.
Item ein burgundscher pfening mit dem löwen vnd dem fürschlag hant an silber . . . . . 3 ß.
Item 9 baselvierer hant an silber . . . . . 3 1/2 ß. 1 1/2 hl.

4) Staatsarchiv: Lucern. Absch. B. 102. b.

5) Staatsarchiv Lucern: Lucerner-Abschiede. B. 104.

um wieder eine gemeinsame Münze zu haben, auf dem Tage zu Zürich erklären, auch sol man heimbringen, daß auf gemeinsame Kosten, Nutzen und Schaden der Eidgenossen eine Münze geschlagen werde, die man auch in den Orten annehme, welche nicht beigetreten, damit dadurch die fremde Münze vom Lande vertrieben, wohin noch gegenwärtig die cölnischen und andere böse Gulden und Münzen kommen, von denen man sich um nicht betrogen zu werden, hüthen solle [1]). Obwohl diese von Bern gemachten Vorschläge zur Beseitigung großer Uebelstände beigetragen haben würden, wollten dennoch die Eidgenossen in dieselben nicht eintreten, so lange Bern sich weigerte, den Schlag seiner Fünfer einzustellen; man war daher genöthigt, abermals zu Palliativmitteln Zuflucht zu nehmen. Eine Tarifirung fremder Goldmünzen, deren Preise stetsfort im Steigen begriffen waren, wurde demnach Anno 1479 auf einem Tage zu Lucern angeordnet [2]). Auch bezüglich der einheimischen selbstgeprägten Münzen gab es nach nicht langer Zeit Veranlassung neue Verordnungen ergehen zu lassen; weshalb Rath und Hundert von Lucern dem Münzmeister, da die Haller zu leicht befunden worden, die Weisung gegeben, künftighin dem Wortlaute des Verkommnisses gemäß nicht mehr denn 72 Stücke oder höchstens zwei mehr oder minder auf das Loth zu schlagen, da, wenn diese Zahl überschritten würde, er dieselben wieder einschmelzen müsse [3]).

Die bisher von den eidgenössischen Ständen ergriffenen Maßregeln in Münzsachen gegenüber dem Auslande scheinen den gehofften Erfolg nicht gehabt zu haben, da die zu Lucern am 28. No-

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucerns Abschiede. B. 105. 1479.

[2]) 1 rhein. Gulden, auch ein Andreasgulden mit dem Kreuz für 32 Plaphart;

4 Ducaten für	5 Gulden,
1 utrischen Gulden für	30 Plaphart,
1 Beischlag für	18 Plaphart,
4 Französische Schild für	5 Gulden,
1 savoyscher Schild für	36 Plaphart,
1 Willhelmer-Gulden für	24 Plaphart,
1 guter Nobel für	2 ½ Gulden,
1 Araguner Gulden für	2 Gulden,
1 St. Michaelsgulden für	1 ½ Gulden,

[3]) Rathsb. V. B. 353 B. —

vember 1480 versammelten Abgeordneten der sieben Orte es für nothwendig hielten, sich directe an den Herzog von Oesterreich zu wenden, und ihn so wie zugleich die von Basel schriftlich zu ermahnen, sie möchten im Münzwesen Ordnung schaffen, da die Eidgenossen den gegenwärtigen Zustand nicht länger ertragen könnten [1]). Früher schon waren von derselben Seite ähnliche Klagen an Basel ergangen, da bereits zu Anfang desselben Jahres baslerische auf den Tag zu Zürich gesendete Boten daselbst erklärten, daß ihre Herren und Obern einige von denjenigen, die sie wegen Münzvergehen gefangen, strafbar gefunden haben und auch strafen werden [2]).

So wie nach aussen war man genöthigt, sein Augenmerk ebenfalls den Münzzuständen in nächster Umgebung zuzuwenden; denn offenbar hatte die zu selbiger Zeit in Lucern üblich gewesene Verpachtung der Münze Uebelstände, ja selbst Mißbräuche bloßgestellt, welche unsere Räthe und Hundert bewogen, am 28. November 1482 die Verpachtung in Selbstbetrieb umzuwandeln; d. h. zu beschließen, sie wolle die Münze zu ihren Handen nehmen und den Münzmeister um Lohn anstellen, weshalb man sich bei Zürich und Bern um den Münzlohn erkundigte; ferners wurde der Münzmeister abermals angehalten die Angster und Haller nach dem vorigen Schrote zu schlagen. Von den Räth und Hundert hatte man auserwählt: Werni von Meggen, Hans Zurgilgen, Hans von Mos und Jörg Scheuch, um zu berathen, ob Schillinge oder statt ihrer Fünfer auf das Korn der Städte Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn geschlagen werden sollen, oder was zu thun sei, damit die Münze vor sich gehe; jedoch müsse nichtsdestoweniger die Sache an die Eidgenossen gebracht und versucht werden, ob man zu einer gemeinsamen Münze beitreten und auf ein ehrbar Korn münzen wolle [3]).

Diesem Beschlusse folgte 1483 ein zwischen Bern und seinem Münzmeister abgeschlossenes Verkommniß: Der Letztere nämlich sollte aus einer Bernermark (damals 7 Unzen 19 Deniers franz. Gewicht) feinen Silbers Pfund 20 an Fünfern schlagen, nämlich im Gehalte von 4 Loth. Sie waren folglich im Vergleiche mit dem eidgenössi-

---

1) Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede. B. 180.
2) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede. B. 201.
3) Rathsb. V. B. 538. — 1482.

schen Münzfuß von 1425 von nur 12 Pfund auf die feine Mark, sehr schlecht [1]).

Bereits von allen Seiten mit schlechten Münzsorten überfluthet, sahen Lucern und die kleinen Cantone durch dieses Verfahren Berns ihre Lage noch mehr verschlimmert und wendeten sich deshalb, Abhülfe suchend und sich ebenfalls über Zürich beklagend an dieses, verlangend, es möchte die Münze wieder mit ihnen halten wegen des Verkehres ihrer Angehörigen, welche um der Geldverschiedenheit willen einander nicht zahlen können, in welchem Falle Zürich gegen Bern nicht stehe [2]).

Man sprach abermals viel von gemeinsamer auf Nutzen und Schaden aller Eidgenossen zu schlagender Münze; bis endlich gesammte Eidgenossen eine Gesandtschaft nach Bern schickten, um die Einstellung fernerer Prägung der Fünfer zu bewirken. Die Berner aber weigerten sich dessen, einwendend, weil sie nur mit Savoyen, Burgund und Frankreich handeln; sie haben zehn bis zwölf Jahre nicht mehr gemünzt; erst seit anderthalb Jahren haben sie wieder angefangen, da der Mangel an Münze sehr groß gewesen, war ihre fernere Antwort. Es sei fast nichts als mailändische, savoysche und burgundische Münze im Lande. Ihre Plapharte, Fünfer, Angster oder Pfenninge seien alle aus dem Lande gegangen. Ihren Stempel haben sie niemals verliehen, wie es doch andere gethan. Die Kaufleute, so das Silber zur Münze liefern, nehmen lieber Bernmünze als Gold auch seien sie jetzt mit Meistern und Knechten wohl versehen [3]).

Die Absicht und die Bemühungen der Eidgenossen, eine einheitliche Münze zu Stande zu bringen, blieben daher fruchtlos und das Gelingen abermals der Zukunft überlassen. Die nächste Folge davon war, daß die in den Ländern und im Bernergebiete Zürichs Münze nicht mehr annehmen wollten, worüber dasselbe Beschwerden erhob, drohend, daß wenn man in diesem Verfahren beharre, es nicht wieder auf der Eidgenossen Korn, sondern für sich selbst münzen werde [4]). Dieses Zwistes ungeachtet beriethen sich im näch-

---

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12.
[2]) Pestalozzi a. a. O., pag. 12. und 13.
[3]) Haller. E. G., v. II. pag. 488.
[4]) Staatsarchiv Lucern; Lucernerabschiedsammlung B. 235, 13. Juli. 1484.

sten Monate schon die Abgesandten Zürichs, Berns und der Länder nebst denen der übrigen Cantone auf dem Tage zu Lucern der Münze wegen, wobei zwar der Mangel an Instructionen Einiger keine Beschlüsse zu fassen gestattete, aber dennoch folgende bemerkenswerthe Vorschläge gemacht wurden:

1. Um der schlechten Münze los zu werden, dagegen Gold, rheinische Gulden u. s. w. in's Land zu bringen, sollten die Eidgenossen auf ein Korn und eine Münze, die gut wäre, sich vereinigen, so daß der gemeine Mann nicht zu Schaden käme; dann sollten alle fremden und andere Münzen verrufen und ein Tarif für die Werthung der Goldmünzen aufgestellt, und um die Münze ehrlicher und besser zu machen, auf zu großen Schlagschatz und andern Gewinn verzichtet werden, und dann die Münze ungeändert bei ihrem Korn bleiben.

2. Man sollte in der Eidgenossenschaft Münzen zu schlagen aufhören, bis die leichte fremde und andere mit denen das Land überfüllt, weggekommen, auch alle fremde Münze auf die Capelle setzen und bestimmen, wie man sie nehmen wolle und endlich alle Sorten Goldmünzen werthen.

3. Es sei bei dem früher schon festgestellten Korn und Probe zu verbleiben, allfällige neue Münze ebenfalls zu probiren und dabei zu münzen aufzuhören, bis alle schlechte Münze, durch welche das Gold verschwunden, weggeschafft sei. Endlich dürfe jede Münze leichte und gute nur nach dem Werthe wie sie angeschlagen worden, genommen werden und Jedermann dabei bleiben. Wolle man später wieder münzen, so solle die vor dreißig Jahren beschlossene Münzordnung zur Hand genommen werden. Diese Vorschläge solle man heimbringen und bis den 14. September Antwort haben [1]).

Zu Zürich auf dem Tag vom 3. Mai ward abermals der Münze wegen viel geredet und zwar besonders von dem großen Aufwechsel, welcher für das Gold bezahlt werden mußte. Auch erhielt der Bote von Bern den Auftrag, er solle seine Herren zu bewegen suchen, daß sie diese Zeit zu münzen aufhören und auch

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung B. 241—1484, 25. Aug.

Freiburg und Solothurn zum Gleichen veranlassen möchten [1]). Dieses Ansuchen, das man an die drei Städte um Einstellung Münzens hatte ergehen lassen, ward dann am 24. August förmlich zum Beschlusse erhoben und namentlich Solothurn aufgefordert, das Münzen auch seinerseits einzustellen, weil doch die andern Orte es versprochen haben. Zudem sollten die Walliser-, Savoyer- und Lausanner- nämlich die zu Wifflisburg geschlagenen Fünfer, wie endlich alle Zehner, welche bisher für zwei Fünfer genommen worden, verrufen werden [2]).

Daß obige Verordnungen einen befriedigenden Erfolg gehabt, darf um so mehr bezweifelt werden, da Lucern im folgenden Jahre es noch für nothwendig erachtet hatte, für sich allein die Fünfer von Zürich, Freiburg und Solothurn auf 4 Haller herabzusetzen [3]); welcher letztere Beschluß aber eben so wenig Bestand hatte, weil die zu Ende des Jahres in Zürich vereinigten Abgeordneten an Lucern schriftlich das Ansuchen stellten, es möchte einstweilen die Fünfer noch in ihrem Werthe coursiren lassen; denn es hatte sich jener Versammlung eine Stimmung voll ernster Besorgnisse bemächtigt, welche ihnen die Vermeidung jeglichen Stoffes zu Hader unter den Eidgenossen als wünschenswerth erscheinen ließ; deshalb ward entschieden, es sei jetzt nicht der Zeitpunkt der Münze, besonders der Fünfer wegen etwas vorzunehmen, wo man nicht wisse, ob der Anstand mit Lindau zum Krieg führen könne; daher man die Sache bis nach dem Tag in Constanz solle ruhen lassen [4]), zu welchem Anstande die Gefangennehmung der Gesandten von Lindau durch die Unterwaldner im Rechtsstreite des Jacob Mötli von Rappenstein, die Veranlassung gegeben. Statt des befürchteten Krieges folgte 1486 auf dem Tage zu Constanz die Aussöhnung [5]).

Es war diese letztere Angelegenheit noch nicht beseitigt, so gab es für Lucerns Landesherren neue Veranlassung in Sachen der Münze ordnend einzuschreiten. Stutzenberg, derselbe Münzmeister nämlich, welchem man wenige Jahre zuvor die Pacht der Münze

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 276. 1485. 3. Mai.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 281. 1485. 24. August.

[3]) Rathsb. VI. 91. 1485. Donstag nach Nicolai.

[4]) Staatsarchiv Zürich. Allgem. Absch. I. 142. 1485. 16. December.

[5]) Müller. J. v. Gesch. schweiz. Eidgen. V. pag. 275.

zu entziehen für nöthig fand, hatte fremde Münze, es waren Blanken „mit dem Chrüz" eingeführt und ward deshalb verurtheilt, dieselben auf eigene Kosten wieder einzusammeln und fortzuschaffen und dazu noch die Kosten zu bezahlen, welche deren Probe verursacht hatte; auch mußte er bei den Heiligen schwören, nie wieder Münze in's Land zu bringen, ausgenommen sie sei versucht und auszugeben erlaubt [1]).

Unerschöpflich in der That schien das Münzwesen als Quelle stäter Zwietracht und Haders nach aussen wie nach innen zu sein; daher uns auch das Jahr 1486 nicht minder wie seine Vorgänger zur Darstellung einer der Schattenseiten unserer Vaterlandsgeschichte dunkle Farben leihet. Auf dem Tage zu Lucern, gehalten den 17. Mai, erschienen nämlich vor den versammelten Abgesandten der sieben Orte und derer von Bern und Freiburg: Herman Eckel von Glarus als Vogt zu Baden, Namens der Vogtei und Grafschaft, und mit ihm auch eine Botschaft der Stadt Baden, um Beschwerde der schlechten Münze wegen anzubringen, da die Salzleute aus Schwaben auf vergangenen St. Jörienmarkt ein Mäß Salz nicht anders haben geben wollen, als für 17 bis 18 Schilling in guter Münze, als Beheimsch und Etschkreuzer, Genoverschillingen oder Spagürlinen (mailändische). Gleichzeitig klagt die Stadt Baden, Zürich habe den Zunftmeister Binder zu ihnen gesandt, um sie zu bewegen, sich dem Münzverein zwischen Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn anzuschließen, für welchen Fall Zürich sie schützen werde. Auf ihre Weigerung zuzusagen ohne Bewilligung der übrigen eidgenössischen Orte, habe Zürich seinen Angehörigen bei zwei Mark Silber verboten, mit Kauf und Verkauf nach Baden zu fahren. Daher bittet Baden, gemeine Eidgenossen möchten sich seiner annehmen, zumal ihm auch sonst mannigfach gedroht worden sei. Der deshalb gefaßte Beschluß gieng dahin, Lucern, die drei Urcantone, Zug und Glarus möchten sich auf einem Tag zu Lucern darüber berathen, wie man deshalb handeln wolle [2]).

Gegenüber solchen Klagen von Seite Badens lautet Zürichs Darstellung dieser Angelegenheit dahin: „Lucern habe, nachdem es

---

[1]) Rathsb. VI. 126—1486. Freitag nach Bonifacii.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlg. B. 264. Rüsegger Urkunden. 1486, 17. Mai (Mitwoch nach Pfingsten.)

Anno 1485 alle Fünfer auf vier Haller heruntergesetzt, einen eigenen Münzruf für heimische und fremde Münzsorten gemacht und erst nachher dann Zürich zum Beitritte aufgefodert, worauf Zürich erklärt habe, daß es bei seiner nach Recht, Freiheit und Ehre gemachten Münze zu verbleiben gedenke, bei welcher, weit entfernt die Eidgenossen zu bekriegen, kaum die Prägkosten gewonnen werden, zumal auch kaum der vierzigste Theil derselben von ihm geschlagen worden sei. Ohne Beistimmung Berns, Freiburgs und Solothurns werde es diesfalls nichts ändern, wegen fremder Münze sich gerne vergleichen. Die kleinen Cantone darüber mißvergnügt, zogen mit vielen Drohworten gegen Zürich, befahlen den Vögten zu Baden und in den Freienämtern, der Mitherrschaft Zürichs und Berns ungeachtet, ihren Geldruf von vier Hallern für einen Fünfer zu befolgen. Auf dieses hin weigerten sich die Wirthe und Krämer zu Baden, diese Geldsorte höher als zu vier Hallern von den daselbst anwesenden Zürchern anzunehmen, während die Badener im übrigen Verkehr selbige zu fünf Hallern nach Zürich wieder auszubringen suchten. Daraus entstand Wortwechsel und Streitigkeit, so daß Zürich den Badenern seinen Markt schloß und seinen Angehörigen die Badefahrt verbot. Die Badener verklagten Zürich bei den mitregierenden Ständen, als hätte es sie zu überfallen gesucht. Sie stellten Wachen und Canonen auf. Allein die Sache hatte keinen weitern Erfolg. Indessen dauerte der Unwille der kleinen Cantone fort, bis dieselben 1486 Gesandte nach Zürich schickten, welche dem großen Rathe die Bitte um Wiedervereinigung in Münzsachen und um Aufhebung des Verbotes wegen Baden vortrugen. Sie wurden mit Hoffnungen entlassen, und Zürich schickte dagegen Gesandte an die Orte, um die gestörte Eintracht in Münzsachen wieder herzustellen [1]).

Noch bleibt uns zur Ergänzung obiger Darstellung Folgendes nachzutragen übrig. Auf die geführte Beschwerde Badens gegen Zürich ward im Laufe selbigen Jahres auf einem Tag zu Lucern eine Zusammenkunft in Zürich beschlossen, wo die Abgeordneten mit Vollmachten eintreffen sollten, um der Münze und derer von Baden wegen vor Kleinen und Großen Räthen in dort zu unterhandeln, damit die Sache in Güte beigelegt werde; würde Zü-

[1]) Pestalozzi a. a. O., pag. 13 und 14. Wörtliche Abschrift.

von den Fünfern abstehen, so solle man ihnen den Münzzeddel vorlegen und versuchen, ob sie auch „darein zu bringen weren" [1]).

In Zürich, nach vorgemeldter Verabredung zu Lucern vereinigt, wurde den vier Städten die Dringlichkeit der Beseitigung der Zwietracht und des Schadens vorgestellt und sie eingeladen, die Vermünzung der Fünfer einzustellen, wenn dafür von einer gemeinen Währschaft und Bestimmung aller Münzen besonders der Gulden geredet werden wollte. Ein nochmaliger Tag ward deshalb nach Lucern festgesetzt [2]).

Am Schlusse des Jahres noch gab man Zürich Veranlassung sich zu beschweren, weil, obwohl es zuvor bezüglich der Münze ziemliche Anerbieten gemacht, die die Boten hätten heimbringen sollen, man dessenungeachtet Mellingen, Bremgarten und den übrigen Orten der Vogteien durch die Vögte den Befehl zugehen ließ, Zürichs althergebrachte Münzwerthung abzuändern. Doch nichtsdestoweniger erbot sich Zürich, eine Botschaft von Ort zu Ort zu senden, damit diese ihre Bevollmächtigten vereinigen [3]), und wirklich ließ es dieselben bitten, sie möchten mit ihm der Münze wegen einen Tag leisten. Es ward hiezu der 22. Januar 1487 nach Lucern festgesetzt; desgleichen sollte auch durch Uri im Namen der übrigen Orte denen von Zürich geschrieben werden, sie möchten jenen von Baden wieder freien Kauf und Verkauf gestatten und ihren Streit mit ihnen den Eidgenossen zu gütlichem Entscheide überlassen [4]). Am 23. ward dann wirklich ein Tarif über die meisten in der Eidgenossenschaft coursirenden Münzsorten, nach ihrem Feingehalte mit Hinzurechnung eines ziemlichen Schlagschatzes aufgestellt, (s. Beilage Nro. 4.), so auch gleichzeitig vorgeschlagen, denselben 10, 15 oder 20 Jahre unabänderlich gelten zu lassen. Den Verfälschungen der Spagürli und neuen Kreuzer, besonders zürcherischer und lucernerischer, welche im Umlaufe seien, soll man trachten auf die Spur zu kommen, und da Zürich fortwährend sich weigere, seine Fünfer um vier Haller zu geben; man hoffe aber, daß Lucern seine Schillinge und Spagürli [5]) um einen Haller herab-

---

1) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 266. 1486. 18. Juli.

2) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 304. (Zürich). 1486. 9. October.

3) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 307. (Zürich) 1486. 13. Dec.

4) Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 310. (Uri). 1487, 5. Januar.

5) Siehe Tafel II. Nro. 12. u. 14.

setze. So werden Zürichs Boten dringend ersucht, ihre Obern dahin zu stimmen, wegen der Fünfer sich nicht von den sechs Orten zu söndern, sondern zum Nutzen des Verkehres beidseitiger Angehöriger für vier Haller zu werthen; indem man glaube, selbe bald aus dem Lande gebracht zu haben. Auch von Aufstellung geschwornen Wechsels in einigen Städten und Orten, zur Verhüthung des Unbefugten, wie von Zuziehung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn in den Münzverein der sieben Orte, war die Rede, endlich daß die Boten der VIII. Orte, Bern eingerechnet, auf den 11. Februar in Lucern zum Abschluß sich einfinden sollen [1]).

Vor den am 13. abermals zu Lucern versammelten Boten eröffnet Zürich seine schriftliche Antwort, welche dahin lautete, es wolle, um der Bitte der sechs Orte zu entsprechen, den letzten Abschied der Münzwerthung annehmen, jedoch ohne Anerkennung einer daherigen Verpflichtung, und behalte sich daher seine vom heiligen Reiche erlangten Münzfreiheiten und Privilegien vor, um, wenn es nothwendig scheine, nach altem Herkommen für sich und diejenigen, welche in seinen Münzkreis gehören, münzen zu können.

Bern, unzufrieden, daß man ohne sein Beisein eine Münzwerthung aufgestellt, verlangte einen neuen Tag für die acht Orte behufs abermaliger Münzprobe und Werthung durch vier beeidigte Münzmeister, womit aber Lucern nicht einverstanden ist, sondern vielmehr den letzten Abschied mit den sechs Orten auf 10 Jahre feststellen und während dieser Zeit in der Eidgenossenschaft zu münzen aufhören möchte. Uri und Schwyz theilen dieselbe Ansicht, Unterwalden aber besorgt, das Geld werde bei dieser Werthung nicht bleiben, noch der gemeine Mann es erleiden mögen; daher kann es nicht beitreten, wohl aber bei der früher verabschiedeten Werthung bleiben. Zug stimmt zur Mehrheit, Glarus hingegen nur zur gemeinsamen Annahme der sieben Orte. Zürich, das nun zur Theilnahme ohne Vorbehalt angegangen wird, muß wegen Mangel der Vollmacht bei seinen schriftlichen Vorbehalten verharren, und weil auch Bern einen andern Tag begehrt, so wird beschlossen, die Sache heimzubringen aber zugleich an Zürich, Bern, und Unterwalden das Ansuchen gestellt, sie möchten mit den übrigen Orten gemeinsam handeln; auch soll Zürich durch der sechs

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 269. 1487. 23. Jän.

Orte Boten noch besonders ersucht werden, zu versprechen, daß es zehn Jahre nicht münzen wolle, wenn man seine übrigen Vorbehalte annehme. Der Münzvertrag zwischen den übrigen Orten, hieß es, soll auch dann noch abgeschlossen werden, wenn selbst Zürich und Bern nicht beitreten, deßhalb soll man wieder zu Lucern sein [1]). Der nächste Tag war bezüglich der Münzangelegenheiten mangelnder Instructionen wegen resultatlos geblieben, dagegen von größerer Bedeutung derjenige vom 31. März; denn die sechs Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die aufgestellte Münzwerthung definitiv auf zehn Jahre an und verordnen, man solle einen neuen Münzbrief wie jener vor sechszig Jahren lautend machen und nur die Münzwerthung verändern. Dieser Vertrag soll in zwei Originalausfertigungen von Ort zu Ort zum Besiegeln gesendet werden, auch soll der Bote von Bern dieses Verkommniß heimbringen, damit man sich nicht absondere, sondern in dasselbe freundlich eingehe. Von Bern wird deshalb auf den 6. April eine Antwort verlangt, damit man darnach das Verkommniß aufzurichten wisse, sei es für sämmtliche Orte oder bloß für die Mehrheit derselben. Auf daß die Ausfertigung der Urkunde keinen Aufschub erleide, ward beschlossen, auch das abwesend gebliebene Unterwalden in dieselbe aufzunehmen. Ueberdies erhielt Lucern den Auftrag, die Urkunde auf den Ostermontag (16. April) vor die Gemeinde Unterwaldens zu bringen, und wolle dieses nicht siegeln, so habe dessen ungeachtet das Verkommniß unter den übrigen Orten zu bestehen. Es sei endlich, hieß es am Schlusse der Verhandlungen, dieses Verkommniß am Osterdienstag (17. April) in allen Orten und in den gemeinen Aemtern zu Baden, Bremgarten, Mellingen u. s. w. öffentlich zu verkünden [2]).

Kaum daß man, wie die letztere Verordnung verräth, das Münzverkommniß bereits als vollendete Thatsache zu betrachten schien, erhob Zürich auf dem Tage zu Zug vom 7. April neuerdings Einsprache gegen den Münzbrief, nachdem es schon vorher nicht gestatten wollte, sein gegebenes mündliches Versprechen, zehn Jahre nicht mehr zu münzen, im Münzbriefe aufzunehmen; aber

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 274. 1487. 13. Feb.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 276—1487. 31. März. — Siehe Beilage Nro. 5.

dennoch gegenüber dieser Verweigerung einer Garantie, zur Wahrung eigener Interesse, nämlich seiner Freiheiten und Privilegien, einen Revers verlangte. Zürich weigerte sich nämlich den Münzbrief zu siegeln, weil derselbe wegen Mangels an Gold dahin abgeändert worden, daß man Zinse, die nach Wortlaut der Verschreibungen in Gold entrichtet werden sollten, nun mit zwei Pfund Haller in Münze für einen Gulden sollen abgetragen werden können [1]. Bald nachher berieth man sich dieser Einsprache wegen, dabei aber in Betracht ziehend wie nachgiebig man sich bereits gegen Zürich gezeigt, und schritt dann zur Abänderung der Werthung einiger Münzsorten [2], um in der Eidgenossenschaft besser zu Gold zu kommen. Den geforderten Revers will man zugeben, wenn Zürich hinsichtlich des andern sich herbeilasse. Dabei soll angefragt werden, ob es zur Vollziehung des Vertrages einen Wechsel ausstellen wolle [3].

Da aber Zürich noch fortwährend sich weigerte, die nach vorigem Verkommniß ausgefertigte Urkunde des Münzvereines zu siegeln, so ward am 23. Mai beschlossen, die sechs Orte sollen Bevollmächtigte dahinsenden, um in Freundschaft zu erwirken, daß man die Urkunde siegle und die dortigen Kreuzer je 2 zu 1 Plaphart werthen lasse; dafür wolle man zugeben, daß wenn Jemand vor Datum des Verkommnisses sich verschrieben hätte oder noch verschreiben würde, Capitalzinse in Gold zu bezahlen, solches gehalten werden möge. Ferners soll man mit Zürich reden, daß es im Verkommnisse den Artikel, es sei nur auf Bitte der andern Orte dem Vereine beigetreten und es solle dieser Verein seiner Münzfreiheit keinen Eintrag thun, fallen lasse. Endlich einigte man sich noch dahin, es seien auch bei abschlägiger Antwort zwei Zürcherkreuzer auf einen Plaphart zu werthen und auf dem Tage zu Zürich dieses Alles endlich abzuschließen [4].

---

1) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 309. Zug. 1487. 7. April.

2)
1 Dickplapart für	13	Schilling.
1 alter oder neuer savoyischer Plapart für	1	„
1 Solothurnerkreuzer für	7	Haller.
2 Zürcher- oder Lucernerkreuzer für	15	„

3) Staatsarchiv Lucern: Allgem. Absch. B. 311. 1487. 18. April. (Ohne Ortsangabe.)

4) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. B. 277. 1487. 23. Mai.

Welche Antwort Zürich hierauf den eidgenössischen Abgeordneten ertheilt, ob es diesen gelungen den Münzvertrag schon auf jenem Tage zum Abschlusse zu bringen, oder ob dieser unerquickliche Kampf um Sonderinteressen noch länger ein Hemmniß für gütliche Uebereinkunft geblieben, ist uns unbekannt, da wir jeder darauf bezüglichen Urkunde entbehren. Indessen herrschte ungeachtet dieser neuen Münzordnung, welche wie bereits oben erwähnt ist, am 17. April allerorts verkündet worden, in den obern Landen fortwährend Unordnung im Münzwesen, weshalb am 24. Juni auf dem Tage zu Baden Klagen eingegangen [1]).

Auch bei dieser Münzconvention wurde wie bei jener Anno 1425 dem Münzfuße der Rheinische Gulden zur Grundlage gegeben, jedoch diesmal derselbe zu 40 Schillingen oder 2 Pfund Haller gewerthet wie auch überhaupt jener Münzvertrag von den sechs Orten stetsfort, wenn auch in mancher Beziehung bloß formel beibehalten. Zu jenem Münzfuße verhielt sich also dieser wie 4 zu 3; nämlich statt wie dort 30 Schillinge, so enthielten hier 40 Schillinge 2 Loth feinen Silbers. Im Jahre 1425 giengen 24 Plaphart, jetzt 30 derselben auf einen Rhein-Gulden, damals betrug der Plaphart 15, gegenwärtig 16 Pfenninge. Mit Ausnahme der Werthungen auswärtiger wie einiger einheimischer Münzen, welche man den veränderten Verhältnissen angepaßt, zeigen sich in diesem neuen Münzvertrage nur geringe Abweichungen von jenem und es reducirt sich der Hauptinhalt des letzteren folgendermaßen: Es war nämlich die Nothwendigkeit eines strengen Verbotes gegen Einschmelzungen oder Ausfuhr der im Lande gewertheten Silbermünzen auch hier vorgesehen, ebenso Bestimmungen über den Wechsel, wobei man den Aufwechsel auf einen Goldgulden zu 4 Haller festgesetzt hatte. Zudem sollten Zürich und Lucern mit Zuziehung Sachkundiger aus den übrigen Cantonen den Untersuch der gewertheten Münzsorten erneuern und zu diesem Zwecke das Zürcher- und Lucernergeld vom Stocke und nicht anderswo hergenommen werden. Aus dieser letzteren Verordnung ist ersichtlich, das obschon der Münzbrief sich nirgends über eigene Vermünzungen noch eben so wenig über die Münzsorten, welche geschlagen werden sollten, ausspricht; dennoch dieser Fall vorgesehen war und man daher den

[1]) Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. B. 315. Baden. 1487. 24. Juni.

frühern Vorschlag, in der Eidgenossenschaft zehn Jahre nicht mehr zu münzen, hatte fallen lassen.

Als Abweichungen von frühern Verkommnissen erscheinen dagegen erstlich die Bestimmung, daß bei Gültbriefen nicht einzig das Hauptgut, sondern selbst der Zins in Goldgulden zu bezahlen war, wenn nicht der Ansprecher freiwillig mit kleiner Münze sich begnügte; ferners ward bei Käufen um Eigen und Erbe ebenfalls abweichend, nun dem freien Vertrage der Contrahenten die Bezahlungsweise, ob in Gold oder geringer Münzsorte, überlassen, wogegen aber bei Kauf um Lebensmittel, Gewand und Kaufmannsgut die Zahlung nicht in Gold ausbedungen werden durfte [1]).

Obschon dieser zehnjährige Münzvertrag das Datum des Abschlusses vom 31 März (Samstag vor dem Sonntag Judica) trägt, so wurde dennoch von Lucern der Münzbrief erst am 5. November aufgerichtet und besiegelt [2]); doch eine noch auffallendere Saumseligkeit hatten dabei die kleinen Cantone an den Tag gelegt, so zwar, daß Zürich gegen Ende 1488 auf dem Tage zu Lucern noch dieselben zum Siegeln zu ermahnen, oder im Weigerungsfalle sein Siegel zurückzufordern sich bewogen sah [3]).

Als Zürich seine Betheiligung an diesem neuen Münzverkommniss zugesagt, glaubte es dadurch sein altes Münzrecht gefährdet, daher wandte es sich an Kaiser Maximilian, von dem es zu Antwerpen am 9. November 1487 eine neue Bestätigung seiner alten Privilegien erhielt [4]).

Wie jener von 1425, so wollte auch dieser Münzvertrag nicht gedeihen, weil fortwährend eine große Ueberzahl kleiner Scheidemünze sich in Circulation befand, wodurch jede Bemühung dem Steigen des Courses grober Münzsorten Einhalt zu thun gänzlich vereitelt wurde. Deutschland befand sich so zu sagen in derselben schlimmen Lage, denn es stieg der Goldgulden zusehends und er-

[1]) Segesser A. P. v. Rechtsgeschichte II. pag. 287—289.

[2]) Rathsb. VI. 207—1487. Montag nach Allerheiligen. „R. und H. hand sich geeinbert, dz sy den müntzbrief vfrichten vnd sigeln wellen, desglich wellen wir die von ortt ze ortt schicken ze besiglen vnd sömlichs wellen wir halten vnd die buſ aue gnad von jederman nemen.“

[3]) Staatsarchiv Lucern. Lucernerabschiedsammlung. B. 290. 1488. 29. October (Mittwoch nach Simon u. Judä).

[4]) Pestalozzi, a. a. O., pag. 15.

reichte bei uns ungeachtet seines verschlechterten Gehaltes den Preis von 50 Schillinge. Es wirkte dieses hemmend auf den Handel und verursachte selbst Theurung, und da man statt thatkräftig einzugreifen, es nur bei leeren Worten und Gezänke belassen hatte, so pflanzte sich das Uebel noch weiter fort. Zu allem dem waren in der Schweiz zum Theile auch die mailändischen Münzen eine Mitursache. Die italienischen Werber nämlich bezahlten die Reisläufer mit zu hoch gewertheter und beschnittener Münze, welche man in den kleinen Cantonen im Stillen heruntergesetzt hatte, in Folge dessen dieselben andern Orten und so auch Zürich zuflossen, wo man sie aber um den Schaden abzuwenden, noch tiefer herabsetzte [1]).

Zürichs während seinen Verhandlungen mit den übrigen sechs Orten an den Tag gelegte ängstliche Besorgniß um sein altes Münzrecht und seine Maßregeln gegen etwaige Einbuße desselben, hatten sich nur zu bald als überflüssig erwiesen; denn wie jener erste Versuch von 1425, in der Eidgenossenschaft dem verworrenen Münzwesen durch einheitliches Zusammenwirken einen geregelten Gang zu verschaffen, so waren auch die jetzigen Bestrebungen ein Gleiches zu thun, ohne die gehofften Früchte geblieben, weil der dabei angewendete Regulator, die einheitliche Münzwerthung, die Macht der Umstände nicht zu bewältigen vermochte; weshalb Lucern schon Anno 1489 sich veranlaßt sah zu gebieten, daß bei 1 ℔ Buße Niemand die Blanken mit den Sparren und Flammen höher nehme und gebe als für 7 Angster [2]).

Kurz zuvor gab der Rath zu Lucern dem Münzmeister Stutzenberg die Münze abermals in Pacht, mit dem Beding, daß derselbe die Stempel und andere Sachen und so auch das Münzhaus auf seine Rechnung übernehme und dafür jährlich 20 Gulden bezahle, zugleich erhielt derselbe den Befehl zu münzen und zwar nach folgender Vorschrift:

---

1) Pestalozzi, a. a. O., pag. 16.
2) Rathsb. VII. 26. 1490. Montag vor Martini.

Münzsorten.	Korn Die Mark zu	Schrot. Loth. Stück.	Die feine Mark ausgebracht zu Gl.	Schl.
10 Schilling.	15 Loth.	8 = 16	8.	20
5 „ [1])	15 „	8 = 32	8.	20
1 „ [2])	6 „	8 = 66	8.	32
Angster	5 Loth 2 Qnt. 1 Ort minder oder mehr.	1 = 49—50	9.	16
Haller	3 Loth 1 Qnt. 1 Ort minder oder mehr.	1 = 20—21	9.	16

Nach obigem Münzfuß hielt folglich das Lucerner-Pfund zu 20 Schil. $^{15}/_{16}$ Loth feines Silber; der Gulden zu 2 Pfund oder 40 Schilling hielt 1,875 Loth fein Silber. Es sind dieses Theilungsmünzen des Lucerner-Gulden, der als gesetzliche Rechnungsmünze, jedoch mit verringertem Gehalte bis in die neuere Zeit sich erhalten hat.

Dem Münzmeister wurden bei diesem Anlasse zur Beaufsichtigung der Vermünzungen beigegeben: Sunnenberg der Goldschmied als Aufzieher, welcher das Gewicht zu probiren, Hans Etterlin der Goldschmid als Probirer, der den Feingehalt zu untersuchen hatte, und Nicolaus als Wardein, dem die Bewachung der Stempel so wie die Beaufsichtigung des Ganzen oblag, und welche alle beeidigt wurden [3]).

Boten aus den Aemtern Willisau, Entlebuch und Ruswyl erschienen noch gegen Ende gleichen Jahres, verlangend, daß man ihnen der Münze wegen zu Hülfe komme, sonst werde man es vor die Eidgenossen bringen; doch schon nach wenigen Tagen einigten sich zu Lucern die Abgeordneten Berns und der sieben Orte dahin, auf dem nächsten Tage sich zu berathen, wie man eine neue Münz-

---

[1]) Tafel II. Nro. 11. — Dieses höchst seltene 5 Schilling Stück vom Jahre 1490 trat mir Herr Archivar Schneller aus seiner Privat-Sammlung alter Münzen gefälligst ab.

[2]) Tafel II. Nro. 12.

[3]) Rathsb. VII. 114 bis 116.—1490. Fritag post Mich.

ordnung aufstellen könnte; allein in der darauffolgenden ebenfalls zu Lucern gehaltenen Versammlung ward gegentheils einstimmig entschieden, daß man bei der Münze wie sie jetzt gehe, verharren wolle [1]).

Wie wenig es zu rechtfertigen war, daß man die Münze abermals einem Manne in Pacht gegeben, welcher schon wiederholt das in ihn gesetzte Vertrauen seiner Obern mißbraucht, belehrt die bereits im Mai 1491 abermals nothwendig gewordene Mahnung unserer Räth und Hundert an denselben, welche lautete: der Münzmeister solle dem Aufzieher und so auch dem Wardein guten Lohn geben, oder dann von seiner Stelle abtreten [2]).

Am 2. April 1492 hatten zu Lucern die Vertreter der acht alten Orte so wie Freiburgs und Solothurns in einem Rechtsstreite zwischen urnerischen und savoyischen Angehörigen, die Letzteren zu den Kosten und zum Schadenersatze, zusammen im Betrage von 5200 rheinischen Gulden verfällt, wobei die Zahlung nach folgendem Tarif geschehen sollte:

Für 3 Ducaten	4 rhein Gulden
Für 1 Gulden	3 Dicken
Für 4 Kronen	5 Gulden

Für 1 utrischen Gulden, 30 Lucern Plaph. [3]).

Im folgenden Jahre 1493 wurden die Lucerner-Spagürlin, weil zu geringhaltig und deshalb anderwärts von vier zu drei Haller herabgesetzt worden, aufgewechselt und eingeschmolzen [4]).

Mit dieser Maßregel scheint auch die um jene Zeit in Lucern erlassene Verordnung in Verbindung zu stehen, welche dahin lautet: vf S. Lorenzen Tag erkennt: allen denen so Kupfergelt schuldig sind, by Eyden ze pietten, bis S. Verena Tag ze bezalen [5]).

In Folge des Viehhandels mit Italien kamen fortwährend schlechte Münzsorten in's Land und gaben, besonders Schwyz, zu öftern Klagen Veranlassung. Es waren vorzugsweise mailändische

---

[1]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlung. C. 7. 1490. 6. Dec.

[2]) Rathsb. VII. 198. 1491. Montag nach der Auffahrt.

[3]) Staatsarchiv Lucern: Lucernerabschiedsammlg. C. 20. Siehe Abbildung des Lucerner-Plaphart auf Taf. II. Nro. 13.

[4]) Rathsb. VII. 311. 1493. Samstag vor Oculi. Siehe auch Taf. II. Nro. 14.

[5]) Rathsb. VIII. 333. 1493.

Vier- und Zweischilling-Stücke, von welchen nach einer Anno 1493 vorgenommenen Probe die ersteren 3 ½ Schilling ½ Haller, die letzteren 10 ½ Angster an Feingehalt hielten [1]); dann ferners savoysche Karlin's wie auch neue Blanken. Zwar wurden in den Jahren 1493 und 1494 [2]) an den zu Lucern gehaltenen Tagen deshalb Berathungen gepflogen und von jedem Orte denjenigen, welche nach Italien um Ochsen handelten, untersagt, diese Münzsorten anzunehmen; allein es scheint, daß jene Maßregel von geringem Erfolge gewesen, zumal Zürich noch im Jahre 1495 diese Mailänder-Münzen zu verrufen für nöthig fand und dadurch Schwyz zu Klagen gegen seine Maßregel veranlaßte [3]), während in Lucern man sich darauf beschränkte über dieselben Münzen eine neue Werthung ergehen zu lassen, zu welchem Zwecke man verordnete wie folgt: „vf hütt mentag nach ascensionis hant klein vnd groß Rätt die Geladniß, damit der gemein mann der müntz halb beschwert ist, angesehen vnd angeschlagen wie hernach stät,

Item des ersten das man die alten guten Karlin nit türer nemmen soll dan ein für . . . iiiijß.

Item die nüwen karlin für iiijß. iiij hlr.

Item die vier schilling wertigen mit Sant Ambrosien houpt ein für 3 Plapart.

Item die zwen schilling wertigen mit dem bremiß ein für . . . xi Angster.

Item die zwen schilling wertigen mit dem Tüblin für . . . xi Angster [4])."

Um Hilarii Tag, folglich schon zu Anfang 1495 hatten Räth und Hundert ihrem Münzmeister Stutzenberg gestattet, Dickplaphart auf das Korn der Mailänder und Berner, desgleichen auch Haller wie die vorigen zu schlagen, und hatte derselbe von jeder Mark drei Schilling Schlagschatz zu bezahlen [5]). Zur Ueberzeugung, ob die Dickplapharte wirklich wie man es verordnet hatte, in Korn und Schrot den bernerischen gleich geworden, schrieb man an Schultheiß und Räth in Bern, dieselben ersuchend, sie möchten diese neue

[1]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 23. 1493. 22. Februar.

[2]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 33. 1494. 27. Juni. Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 37. 1494. 2. December.

[3]) Staatsarchiv: Lucernerabschiedsamml. C. 38. 1495. 7. Jänner.

[4]) Rathsb. VIII. 156. 1495: „Vff hütt Montag nach Ascensionis."

[5]) Rathsb. VII. 423. Mittwoch nach Hilarii.

Münze durch ihren Münzmeister versuchen lassen. Diesem Wunsche wurde entsprochen und am 28. Januar 1496 von dort die befriedigendste Antwort gegeben [1]).

Da bisher der italienischen Münze wegen noch keine Vereinigung zu Stande gekommen, wurden um dieselbe zu erreichen, neue Schritte gethan und der Tag zu Lucern, gehalten am 26. Mai 1495, brachte deshalb folgendes Resultat hervor; nämlich man werthete, um es nachher heimzubringen, wie folgt:

Ein rheinischer Gulden für 34 Plapharte,

Ein alter Carlin für . . . 4 1/2 Schilling,

Ein neuer für . . . . . 4 Schl. 4 Haller,

Ein Mailänder mit dem Ambrosiushaupt, der 4 Schil. gegolten, für 3 Plaphart,

Einer der 2 Schilling werth, mit dem Bremiß und mit dem Täublein für 11 Angster, die bösen beschrotenen und neuen Carlin verruft man ganz. Alle andern Münzen läßt man bei ihrem Werthe bleiben. Jeder Bote solle am nächsten Tag zu Lucern Antwort bringen [2]). Wie diese gelautet, hat man aufzuzeichnen entweder unterlassen, oder ist das Document verloren gegangen. Aehnliches begegnet uns mit dem am 18. Januar 1497 daselbst gefaßten Beschlüsse, wo die damals versammelten Boten heimbringen, wie die Münze gewerthet worden und dann mit Vollmacht versehen, Antwort geben sollten [3]). Daß letzteres Resultat ein ungünstiges gewesen, darf deshalb kaum bezweifelt werden, weil Lucern zu Anfang des darauffolgenden Jahres vor den dort vereinigten Boten der Münze wegen sich beschwerte und zugleich die Erklärung abgab, es sei Willens die Münze, wie selbe Bern bestimmt, anzunehmen [4]).

Eine abermalige Klage von Seite der Aemter und zwar im selbigen Jahre gelangte nach Lucern, welche baten, daß man sich um eine solche Münze berathen möchte, welche mit dem Golde übereinstimme, damit sie nicht ferners deshalb zu Schaden kommen; und es ward darauf entschieden, daß man sich deshalb bedenken, eine

---

[1]) Missiv im Staatsarchiv Lucern. 496. 28. Januar.

[2]) Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. C. 196. 204. 1495. 26. Mai.

[3]) Staatsarchiv. Lucern: Lucernerabschiedsamml. C. 69. 1497. 18 Jän.

[4]) Staatsarchiv. Lucernerabschiedsamml. C. 82. 1498. 24. Jän.

Werthung vornehmen und dieselbe an die Eidgenossen gelangen lassen wolle, und wenn sie selbige nicht annehmen, man wenigstens die Seinigen treulichst beschützen werde [1]).

Mit dieser letzten Mittheilung sind wir, da die nächsten Nachrichten bereits in's künftige Jahrhundert hinüberragen, zum Abschlusse des in Münzsachen an Wechselfällen so überreichen XV. Jahrhunderts gelangt und bitten daher den freundlichen Leser, er wolle unsere Darstellungsweise, ungeachtet ihrer zahlreichen Mängel, mit einiger Nachsicht beurtheilen, dabei die Schwierigkeiten berücksichtigend, die damit verbunden sind, wenn aus einer Menge Bruchstücke, wie sie uns die oft sehr mangelhaften Quellen geboten, ein zusammenhängendes Ganze gebildet werden sollte.

Unser Bestreben gieng deshalb vorzugsweise dahin, durch Einschaltung aller, ja selbst der einzeln als unwesentlich erscheinenden Thatsachen, ein um so vollkommeneres Bild von jenem Chaos zu geben, aus welchem die Münzzustände der Schweiz in frühern Zeiten bestanden; ja selbst, wenn es auf Kosten des sprachlichen Wohlklanges geschehen sollte. In jedem Falle lernen wir durch die Kenntniß, die uns diese Zeilen von jenen namenlosen Münzwirren geben und unter deren Drucke unsere Vorahnen so sehr gelitten, den hohen Werth des jetzigen wohlgeordneten einheitlichen Münzwesens erkennen.

Schließlich liegt dem Verfasser noch ob, den Herren Staatsarchivar Friedrich Bell und Stadtarchivar Joseph Schneller für die ihm stets mit Zuvorkommenheit gestattete Benützung aller in sein Fach einschlagenden Quellenschriften, so auch in demselben Maße Herrn Dr. Hermann von Liebenau und dessen Sohn Theodor für die schätzbaren von ihnen erhaltenen Beiträge seinen wärmsten Dank auszusprechen. Endlich sei ihm noch die höfliche Bitte gestattet, es möchten auch von anderer Seite und zwar besonders über die Vermünzungen, welche die Urcantone während ihrer enetbirgischen Herrschaft daselbst vorgenommen, Mittheilungen gemacht werden.

---

[1]) Rathsb. VIII. 140. 1498. Fritag vor Katharina.

Beilagen.

1.

1418, 9. August.

(Stadtarchiv Lucern.) [1]).

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer Küng tzu allentzeiten merer des Reichs und zu Hungern Dalmatien | Croatien 2c. Küng . Bekennen und tun kunt offenbar mit disem briefe Allen den die In sehen oder horen lesen. Dortzu | ist unser kungliche gemute altzit geneigt, wie das wir soliche sache, damit gemeiner nutze gemeret wirdet fursetzen | und ouch soliche notdurft, damit der menscheit wesen in rue und one irrunge behalten wirdet, breiden und hanthaben. Des haben | wir Angesehen endliche vernunft und bescheidenheit, die wir an den Schultheissen, Rate, vnd der gemeinde der Stat zu Lutzern vn= | sern und des Richs lieben getruen gefunden haben und teglich finden. Vnd haben davon In zu eren und der gemeinen nutze | zu statten vnd furdernusse von besundern gnaden verlihet, vnd verlihen In ouch vnd Iren Nachkommen von Romischer kung= | licher macht volkommenheit in craft diss brieffs, das Sy und dieselben Ire nachkommen furbassmee eine Silberen Muntze vn= | der einem Schinbarlichen tzeichen und einer warhaftigen karacteren, die an Silber und an korn vnd ouch an zusatz recht sy, | als dann ouch andere Richs stete slahen umb Muntzen, Slahen und machen und ouch smitten lassen mugen. Doch also, | das Soliche Muntze nach wirde vnd antzall Irer rechten Gran als vorbegriffen ist, geslagen solle werden. Vnd wollen ouch dort= | umb, das Soliche Muntze, die Sy oder Ire nachkommen also slahen wirden zu Lutzern und in der gegenode daselbs, genge vnd gebe | sin solle, Allerley geuerde in solichem slahen gentzlich ussgenommen. Mit Vrkunde diss briefs versigelt mit unserm kunglichen | Maiestat Insigel. Geben zu Phortzheim nach Cristi geburt viertzienhundert Jar und Dornach in dem Achtcehenden Jare, an sant | Laurentzen abend; Vnser Riche des Hungrischen 2c. indem tzweyunddrissigisten, und des Romischen in dem Achten Jaren.

Ad mandatum. D. Regis

Johannes Gersse.

Das grosse königliche Majestäts=Insiegel hängt wohlerhalten.

---

[1]) Mitgetheilt von Herrn Archivar J. Schneller.

2.

1425, 18. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Burgermeister, der Schulths, die Amman, die Rät, Burger vnd Landlüt gemeinlich diser nachbenempten Stetten vnd Lendern, Namlich Zürich, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, gemein Ampt ze Zug vnd Glarus, Tun kunt vnd ze wissen Allen denen, so disen brief | sechent, lesent oder hörent lesen; als vntzher etwa vil zites zwüschent vns vnd den vnsern, vnsern vmbsässen, ouch andern erbern lüten, die dann zu vns wonung vnd wandlung hand, manigerley Irrsal vnd gebresten ist gewesen vmb vnd von manigerhand Münzen, Werung vnd Werschaft wegen, die dann | sölich zit in den Landen bi vns sint gewesen, Das wir da alle mit einander gemeinlich vnd besunder, mit vns vnd der vnsern rat, wissenklich und wolbedachtenklich sölichen gebresten in vorgeschribnen sachen ze verkomen, vns eigentlich haben vnderrett vnd geeinbert, ein nüw Müntz ze slachen vnd ouch Werung | vnd werschaft ze halten dise nechsten fünftzig Jar, so nach Datum ditz briefs schierest nach einander koment vnd künftig werdent, mit sölichen worten, stucken vnd gedingen, als dz alles von einem an dz ander hienach eigentlich verschriben ist. Dem ist also, dz wir, die vorgenanten Stett vnd lender Vre, Switz, Vnder- | walden, Zug vnd Glarus die vorgenanten vnser guten fründ vnd lieben Eidgenossen, die von Zürich vnd von Lutzern ankomen vnd gebetten haben, als sy des gefryet vnd wol mechtig seit, dz sy die egenanten nüven müntz slachen vnd die mit ir beider Stett Zeichen, wie Inen dz geuellig ist, zeichnen vnd von iro | selbs vnd vnser aller wegen vsgeben süllent, Namlich vier vnd zwentzig Blapphart für einen Rinschen guldin; dieselben Blapphart auch bestan süllent by dem halben an vinem silber, vnd sullent der selben Blapphart vier vnd nüntzig vff ein geschickte Zürich march gan vnd geschroten werden. | Derselben Blapphart jeklicher gan vnd genommen sol werden einer für fünfzechen stebler pfenning, dz gebürt sich an kleinem drissig schilling stebler pfenning für einen guldin. So sullent dann die vorgenanten vnser fründ vnd Eidgenossen von Zürich vnd von Lutzern Angsterpfenning slachen vnd die

ouch | mit ir Statt zeichen zeichnen, nachdem vnd sy bedunkt dz best gefinde, vnd sullent dieselben Angsterpfenning vsgeben, namlich fünftzechen schilling Angster pfenning für einen Rinschen guldin, das gebürt sich ouch also drissig schilling stebler pfenning für einen guldin. Vnd süllent derselben Angster pfenning | fünf vnd viertzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd sullent ouch bestan vnd funden werden an vinem Silber by dem halben. Aber haben wir vns vnderrett vnd geeinbert, dz wir die vorgenanten von Zürich vnd von Lutzern in der vorbenempten Müntz kleine pfenning, die man nempt steblerpfenning, | slachen süllent vnd ouch die vsgeben, namlich der selben stebler pfenning drissig schilling für einen Rh. Gulden. Derselben stebler pfenning süllent zwen vnd sechtzig vff ein Lot gan vnd geschrotten werden, vnd süllent die selben stebler pfenning zwen teil kupfer sin vnd der Dritteil sol fin silber sin. Vnd | in allen disen vorgeschribnen Müntzen haben wir vnd eigenlichen vnderrett, meinen vnd wellen ouch, ob dehein der vorgeschriben Müntzen gemacht wurden, die dann an der vfzal ze liecht were, als man die versucht, so sy ze blattman vsbereit sint vns man sy malen vnd bilden sol, dz man dieselben liechten | müntz, dz weren Blapphart, Angster oder stebler pfenning, die also ir gewicht an der vfzal nit enhettin, vorhin E si gemalet werden, sol vslesen so vil vntz dz die andern blattmann nach vorgenant vnser Ordnung swerr genug werdent. Vnd sol man dann die andern liechten vserlesenen Müntzen an all widerred | Insetzen vnd brennen. Wir haben ouch in vorbeschribnen Müntzen vnd Werschaft ander frömd silbrin Müntzen gewerdet vnd angeslagen, mit namen, dz ein alter Meilenscher Blapphart der vorbenanten Müntzen gelten vnd man den nemen sol einen für achtzechen nüw stebler pfenning, einen Behemschen, der gut ist, | ouch für achtzechen stebler pfenning, einen Meilenschen Crützplapphart für sibenzechen stebler pfenning, ein Blapphart, den man nempt Liechtstock, für dryzechen stebler pfenning; dry alt Meilensch fünfer süllent gelten vnd genomen werden für sibenzechen stebler pfenning. Item ein Züricher, Berner, ein Schaff- | huser vnd Sant Galler Blapphart, die bisher vnd vor Datum ditz briefs geslagen sint, dero jeklicher sol gelten zwölff stebler pfenning. So sol man nemen ein Crützer für nün stebler pfenning, einen alten Nüner für nün stebler pfenning, vnd die Angster vnd stebler pfenning, so wir, die von

Zürich, | ouch die von Schaffhusen vnd von sant Gallen ietz kürzlich mit einander dz nechst vergangen Jar vff ein korn geslagen hand, Sol ouch in diser Müntz Werschaft heissen vnd sin. Aber vmb Wirtenberger, dero von Vlm, der von Costenz vnd vmb all ander frönd Silbrin Müntzen haben wir vns ouch | vnderrett, dz yederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein jeklich gelt nach sinem werd, doch also, dz sy in vorgeschribner vnser Müntz vnd Werschaft kein Werschaft heissen noch sin sullen. Item sol man nemen vnd geben einen Schiltfranken, einen Tuggaten vnd ein Vngerschen guldin, | die gut sint, Jr jeklichen besunder für acht vnd drissig schilling stebler pfenning; Genower, Bäpstler, Florentzer vnd Kammerguldin dero jeklicher sol gelten siben vnd drissig schilling stebler pfenning. Wir haben ouch in diser vorgeschribnen Müntz, die man nüw slachen sol als vorstat, ein March vines silbers | gewerdet vnd angeslagen, als man die an vinem Korn weren sol, für Siben Rinsch guldin vnd haben ouch daby betrachtet vnd bekennet, dz dieselb March Silbers, so man zu diser Müntz werken vnd ze pfenningen vsbereiten sol, costet in die March einen Rinschen guldin; Es sye dem Müntzmeister vnd | sinen knechten ze lon, darzu für ander costen vnd arbeit, so darüber gat, dz sye mit Saltz, Winstein, Tigeln, Münzisnen, mit kolen, mit Liechtern, mit dem kupfer den Versuchern vnd dem Goldschmid, ouch gelon vnd für andern costen, so darüber gan mus. Daby vnd mit haben wir vns ouch vnder- | rett vnd geeinbert, das wir in vnsern Stetten vnd Lendern, ob dehein Statt oder Land vnder vns selben einen wechsel vfwerffen vnd haben wölte, dz jeklich Statt vnd Land dz wol tun mag, also dz wir mit vns selben vnd mit vnsern wechslern besorgen vnd schaffen süllen by vnsern eiden vnd Eren, das | allen vorbenanten vnd nachgeschribnen vnsern vberkomnussen daselbs an vnsern wechseln, darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd mennlichem, wer der ist, by vns gehalten werde, also dz ein jeklicher wechsler noch sus niemand anders, wer oder weliche die vnder vns weren, do man dann nit offen | wechsel hette oder haben wölt, enheimen, wer der ist, er sye heimsch oder frömd, vmb einen Rinschen guldin, den man im ze kouffen geben wölte, nit mer geben sol dann fünfzechen schilling angster pfenning oder drissig schilling stebler pfenning der egenanten Müntz vnd Werung, wie einer die nimet vnd an ir selben ist | nach vor-

gemelten worten. Vnd ob einer von deheinem wechsler gern guldin kouffen wölte vnd er die hette, da sol ein jeklicher wechsler an einem jeklichen guldin, welicherlei goldes dz ist, vier stebler pfenning ze gewin nemen vnd nit mer, an widerred, an generd. In gelicher wise sol man vmb ander frömd gold, als dann | vorbescheiden ist, ouch nit mer geben noch dieselben gultin türer nemen dannen jeklichen guldin da für vnd vmb als vil geltz als er hievor ze geben vnd ze nemen gewerdet ist. Were aber, dz jeman, wer der were, frömd oder heimisch, dis bräche vnd überfüre, in welicherlei wise oder mit was fürworten das | dann bescheche vnd dz für vns käme vnd kuntlich ald offenn wurde, den vnd dieselben brüchigen sullen vnd wellen wir straffen vnd sol dero jeklicher je einen pfenning, welicherlei müntz dz ist, für den andern ze buß geben, dieselben bußen ouch jeklicher Statt oder jeklichem Land, do sy gefallen weren, | sullent zugehörren. Sol ouch ein jeklich Statt oder Land sölich bussen, da sy gevielen, by iren geswornen eiden Innemen vnd Inzüchen als verr sy mugen, an widerred, an generd. Wir haben ouch vnder vns selben verkomen vnd gesetzet, meinen vnd wellen ouch, dz das von vns vnd den vnsern vnd von mennlichem | by vns gehalten werde, er sye frömd oder heimsch, also dz nieman dem andern enheinen guldin, welicherlei goldes dz ist, in wechsels wise, in kouffes wise, in gesellschaft, an geltschuld, noch suß in deheiner andern gevarlichen wise türer geben noch nemen sol, dann als vorbegriffen ist, vnd dz ouch nieman mit enkeiner= | ley geltes enheinen Wechsel triben sol, dann an vnser Stett oder Lender offenen Wechsel, by der vorgeschribnen pene vnd busse. Es sol ouch nieman, wer oder weliche die sint, dis vorgenant Müntzen, noch enhein ander Müntz noch werschaft, die dann in vorgenanter Müntz vnd werschaft begriffen sint, erschiessen,| erseyen, noch die selben müntzen alle noch besunder, an noch in enhein ander frömd stett noch land, do man sy dann in Müntzen oder sus gevarlichen verbrennen wölt, verfüren vnd also damit vnserm land empfrönden. Were aber dz jeman, wer der were, frömd oder heimsch, diser vorgeschribnen stucken deheines | bräche vnd überfüre vnd dz kuntlich wurde, der sol für ie dz stuck, so er gewechselt oder darin er überfarn hat, als vil sich des nach marchzal gebürt als manig ander sölich stuk, dz sye silber oder gold, ze buß geben; dieselben bussen ouch jeklicher Statt vnd jeklichem

Land vnder vns, da sy dann gevallen sint, | sullent zugehören. Sol ouch jeklich Statt vnd Land, denen solich buß gevallen were, Dieselben bussen by iren geswornen eiden Inzüchen vnd Ingewünnen, als verr sy mugen vngevarlich, als dz dann vorgelütret stad Darzu haben wir ouch versetzt, meinen vnd wellen, dz enkein Müntzmeister noch | Goldschmid, die dann by vns in vnsern Stetten vnd Lendern, in vnsern gerichten vnd gebieten gesessen weren, der vorbenanten Müntzen vnd Werschaften, die wir dann ietz mit einander haben vfgenomen vnd halten sullent, hinnenhin in disen vorgeschribnen Jarzilen nicht schmelzen noch brennen süllen in en- | keinerley wise, es were dann, ob dehein biderb man oder wip Im selben von sölichem gelt dehein kleinot oder Silbergeschirr machen wölt, so mügent das gelt dartzu wol brennen vnd das silbergeschirr davon machen vnd nit anders, vngeuarlich. Were aber, dz ir deheiner da wider täte, da sol ouch Jeklich | Statt oder jeklich Land die sinen, so dar innan solicher getat schuld vnd überfaren hetten, gewalt haben ze straffen an Lip vnd an gut nach gelegenheit der sach, vnd sullent ouch die Müntzmeister vnd Goldschmied swerren, dis stuk stät zehalten an widerred, an geuerd. Wir haben ouch vns ietz mit einhelligem | rat eigenlich vnderret vnd des geeinbert also: wo jeman dem andern dehein jerlich gült an gold schuldig were, darumb er dann brief vnd Insigel hat, das da jederman dis vorgeschriben Jarzal vs für dieselben jerlichen gült geben mag kleine pfenning vnd dero müntz, so dann hievor in diser | werschaft begriffen ist, mit namen das sich gebürt für jeklichen guldin ze geben drissig schilling stebler pfenning vnd mit mer, vnd sol man ouch dieselben gült an der jetz genannten Werschaft sich bezalen lassen vnd die nemen an widerred; doch also mit vfbescheidnen worten: Wenn dz ze schulden käme, dz | jeman dieselben järlichen gült ablösen vnd widerkouffen wölt, dz sol er tun mit gold, ob dz der houptbrief darüber geben innhaltet vnd wiset, dz darinn für sin houptgut nieman gebunden ist, klein gelt ze nemen, er tüge es dann gern. Wo aber jeman dem andern sin eigen vnd Erb abkouft, haben wir | ouch berett, dz man einem jeklichen dz sol bezalen mit sölichem gelt vnd sölicher werschaft, als dz einer an den andern bedinget an widerred. Wir haben ouch daby berett, ob dz bescheche, dz jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir ze gebieten hand, vnd von dem andern icht koufte, oder jeman icht

ver= | koufte, dz were korn, habern, win, gewand, oder welicher= lei äsiges vnd bruchiges gutes oder was koufmanschaft sus dz an= ders were, vnd da jeman an den andern deigte, vmb sölich sin gut gold ze geben vnd nit kleine pfenning, dz solich geding nicht binden, noch kraft haben sol; denn so verr were, dz| der so kouft hette vnd bezalen wölte, nit gold hette, so mag er bezalen mit kleinem gelt vnd sölicher werschaft als vorstat, die er dann geha= ben mag vngeuarlich; vnd sol sich ouch der verkouffer damit lassen bezalen, aber an widerred. Es ist ouch berett, vmb dz man de ster wissenklicher wissen | müge die vorbenant müntzen nach dem korn vnd der ordnung als si angesechen ist, ze behalten, vnd dz man besorgen mug sy gehalten werden, dz wir die vorgenanten von Zürich vnd von Lutzern mit vnsern versuchern, die wir dann darzu ordnen vnd schiben, verschaffen sullen, dz die selben ver= | sucher, welichen dz dann je entpfolt wirt, einem vnserm Müntz= meister nit mer geltes, dz sy dann gewerket hand vntz an dz ma= len, Insetzen vnd versuchen sullen zu einem mal, dann fünftzig March, oder vier vnd fünftzig by dem meisten, an geuerd. Aber darunder mag man | Im wol Insetzen vnd versuchen. Also wirt es nach vorgeschribner ordnung gerecht funden, so sullent dz die versucher heissen zeichnen vnd malen, als sich dz gebürt getund, an gerud. Wir haben ouch fürbasser gesetzt, meinen vnd wellen, das dz gehalten werde, dz alle vnd jeklich vnser | versucher vnd gold= schmid, denen dann dis vorgeschriben Müntz Insetzen vnd ze ver= suchen entpfolt wirt, swerren süllent liplich ze gott vnd ze den hei= ligen, dz sy ir allerbestes vnd wegstes an all vfsätz vnd geuerd tun süllen, dz die vorbenanten Müntzen an dem korn vnd an der vfzal vnd an | allen dingen redlich vnd gerecht nach vorgeschribner vnser ordnung bestanden, funden vnd vfgeben werden, vnd dz da= rinn von Iro deheinem deheine geuerd noch vnredlicher vffatz nicht getriben werde, an geuerd. Vnd mugent ouch wir alle vnder ein= ander, weliche Statt oder Land dz tun wölt, | dz vorgenant gelt, dz weren Blapphart, Angsterpfenning oder Steblerpfenning, ver= suchen wie dik wir wellen, also dz das gelt, so die vorgenanten von Zürich müntzen werden als vor stat, von dem stok daselbs Zürich, vnd dz gelt so die von Lutzern müntzen werden, als ouch vor stat, von | dem stok daselbs ze Lützern sol genommen vnd ver= sucht werden vnd niendert anderswo, als dz von alter her komen

ist. Vnd süllent ouch die, so dann darumb kunt ist, dz gelt versuchen vnd niemand anders. Vnd wenn sy da gerecht funden werdent, da mit sol man genug getan haben, | vnd sol man dann fürer darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in enheinerlei wise. Ouch so haben wir vns gemeinlich für vns vnd die vnsern, für alle, die zu vns gehörent vnd für die, denen wir ze gebieten hand, sunder jeklich statt vnd jeklich land für sich vnd die sinen, | vns jetz erkennet vnd vns gegen einander versprochen ouch wissenklich mit disem brief für vns vnd die vnsern als davor, by vnsern trüwen vnd Eren vnd by den eiden, so wir vnsern Stetten vnd Lendern gesworen haben, dis vorgeschriben Müntzen vnd werung mit | allen vorgeschriben stuken vnd artikeln, als verr dz an vns lit vnd geligen mag, vngevarlichen war vnd stät ze halten, ze vollfüren vnd schaffen gehalten werden vnd darinn keinen absatz getund in deheinerley wise die vorgeschriben Jarzal vs, als die nach datum ditz briefs schierest | nacheinander komment vnd künftig werdent. Vnd ot dz were, dz die vnsern oder jeman anders, wer der were, hie wieder täte, dis bräche vnd überfüre, dz ouch wir dann alle ein ander dar inn süllent vnd wellent behulfen vnd beraten sin, dz der oder die, so dawider täten, dar- | vmb gestraft werden in der masse als dann vorgeschriben stat oder noch für basser, als dann vns alle oder den mertheil vnder vns dunket, dz er nach gelegenheit den verschulten sachen ze straffen vnd ze büssen sye vngefarlich, vmb dz wir alle miteinander dester bas by diser vorgeschribnen | müntz vnd werschaft beliben vnd die gehalten mugen an geuerd. In allen vorgeschribnen Sachen haben wir vns ouch behalten, ob dz were, dz sich fügte, dz ietz oder hienach dehein herr oder Stett, wer oder weliche die weren, mit vns in die vorgenant Müntz vnd Werschaft gan, die vf | vorgenant korn vnd werung slachen vnd halten wölten vnd die vns dann dar vmb versprechen, darinn in allen vorgeschribnen vnsern Ordnungen vnd meinungen genug ze finde vnd sich des dar vmb gegen vns verbrieften, darzu mer, ob vns allen oder deheiner Statt vnd Land besunder deheiner- | ley Infäll oder verlust her innzugezogen vnd zu gefüget wurde, von welicher dz were, es were von frömdem Gold, von Silber, von Müntzen, ouch von sölichen Müntzen vnd Werschaften, als dann hie vor begriffen sint oder in andern sachen, damit oder

da durch wir vnd die vnsern her inn schaden | oder gebresten enpfahen möchten, vnd da mit man vns dis vorgeschriben müntz swerchen wölte oder geschwerchet werden möchte, dz wir darvmb vnd inn allen andern sachen, die vns her inn möchten zufallen, wir alle vnd besunder mug einandern ervordern vnd er manen, mit boten oder mit | briefen als dik dz ze schulden kumt, darumb ze tagen ze komen. Vnd welich Statt oder Land vnder vns vmb sölich sachen vns, die andern Eidgenossen ze tagen manet so sol vnd mag den tag verkünden in vnser Stett vnd Lender in der Eidgenosschaft, in welichend sy dann der tag bedunkt komlich | vnd gelegen sin. Aber umb sachen, die vns die vorbenanten Eidgenossen von diser vnser Müntz vnd Werung wegen allein antreff vnd nicht von frömden Lüten als vorstat, da sol vnd mag aber jeklich Statt vnd Land vnder vnss, dien dann solicher schad fürkäme, vnd die andern Eidgenossen alle ouch dar= | vmb zetagen ervordern . vnd manen an die stett oder die Lender, da dann der schad vfgestanden vnd gelegen were, vnd nienert anderswo hin, vm dz man daselbs mit derselben Statt oder Land von des schadens oder gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkomen muge. | Doch her inn vfgenomen vmb dz gelt ze versuchen, dz sol man tun ze Zürich vnd ze Lucern von dem stock vnd niendert anderswo als vorbescheiden ist. Ze sölichen wir vorgenanten Eidgenossen alle vnd besunder durch vnser erbern Botten komen vnd die leisten süllen an den enden, | dahin si vns nach vorgemelten worten verkünt werdent, wie dik dz ze schulden kunt, vnd daselbs alle vorgeschribnen sachen ansechen vnd die eigentlichen betrachten, was nach gelegenheit der sach darzu getun sye, sölichen Schaden, der vns also anligend wurde, ze verkomen; vnd wes wir vns dann, |alle oder der merteil vnder vns, vmb dehein sach vns in diser sach berürent, erkennent oder vfnemen, daby sol dz aber bestan vnd beliben vnd sullent ouch des einander (gehorsam sin) by unsern guten trüven an widerred, an generd. Wir die vorgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnder= | walden, Zug vnd Glarus bekennen vnd veriechen ouch wissenklich, als die vorgenannten vnser guten fründ vnd lieben Eidgenossen, die von Zürich, vns zelieb von vnser flissigen bette wegen, ouch durch gemeines landes nutz vnd fromen, vorgenant Müntz vnd werschaft mit vnd Ingangen | sint vnd ouch die nach vorgemeldeten worten vfgenommen hand, dz

dieselben vnser Eidgnossen von Zürich dz alles getan vnd Jnen selben darinn vorbehept hand, nach dem vnd sy ir müntz vnd die herlikeit herbracht vnd gen vns in den geswornen bund bracht hand, dz das alles | Jnen sol gentzlich an den vnd an allen andern Jren freiheiten vnd rechtungen, an Jrem alten Herkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin, als dieselben vnser Eidgenossen von Zürich Jnen selben dz mit vsbescheidnen worten vßgelassen vnd vorbehept hand. Desgelichen sol ouch | vns den jetz genanten Eidgenossen von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus dir vberkomnusse vns vnd den vnsern an vnsern fryheiten vnd Rechtungen gentzlichen vnvergriflich vnd vnschedlich sin, als wir vns selben dz ouch haben vorbehept. Doch | allwegen mit namen, dz dis müntzen vnd werschaften bestan vnd gehalten sullen werden, als wir die mit einander haben vfgenommen vnd versprochen ze halten, als dann hievor eigenlich ist verschriben, alles an generd. Vnd her über ze einem offenen, waren, vesten vnd stätten | Vrkund aller vorgeschribner dingen vnd gedingen, dz die von vns allen getrüwlich gehalten werden, so haben wir die vorgenanten von Zürich, von Lucern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus, vnser jekliche Statt vnd Land Jr gemein Stett vnd Lands | Jnsigel an dise brief zwen gelich offentlich gehenkt, die geben sint an dem achtzechenden tag des Manodes Meyen, do man zalt von Christi geburt Vierzechenhundert Jar, darnach in dem fünf vnd zwentzigosten Jahre.

Pergamene Urkunde mit den anhängenden Siegeln von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Der Pergemenstreif von Uri ist leer. — Abgedruckt bei Tschudi II. 157.

3.

1425, 21. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Wir der Schulths, die Amman, Rät, Burger vnd gemein Landlüt diser nachgeschribner Stetten vnd Lendern, Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald, Zug, | gemein Ampt Zug vnd Glarus, Bekennen vnd tun kunt aller menlichem mit disem brief: Als die ersamen wisen, der Burgermeister, die Rät vnd alle Burger ze Zürich, | vnser lieben guten fründ vnd getrüwen Eidgnossen, ouch wir mit Jnen, wir alle vnverscheidenlich, durch vnser vnd der vnsern fromung vnd gemeines landes nutzes | vnd notdurft willen vns geeinbert haben, ein nüw Müntz werung vnd werschaft ze slachen, ze haben vnd ze halten die nechsten komenden fünfzig Jar, nach | vnd mit sölichen vsbescheidnen worten, als dz alles die Müntzbrief, die wir her vmb gemacht vnd besigelt haben, eigenlichen inn haltend vnd wisent. Jst ze wissen, | das wir die egenanten Eidgnossen mit gunst, wissent vnd willen vnser ebenempten lieben Eidgnossen der von Zürich vns besunder mit enander ouch gütlich haben | geeinet, als vmb vnd von der alten Müntz wering vnd werschaft wegen, die bishar bi vns in vnsern egenanten Stetten vnd lendern gangen sint vnd die wir bis- | her gehalten vnd von einandern genommen hand. Vnd syen darumb mit enander wissenklich mit wolbedachtem Mute vberkomen dieser hienach geschriebner Stucken | aller eigenlichen ze halten; dem ist also: Wo deheiner den vnsern vnd vnder vns jeman dem andern ichtes schuldig ist bi der selben alten Müntz, das vmb sich| tag verlouffend oder vsgand vf Wiennechten, so nach Datum ditz briefes schierest künftig werdent, oder hie vor vff dehein ander zil oder tag, wie sich die in | dem zil hie zwüschent vnd Wiennechten höischent, das sich dar vmb jederman vnder vns von dem andern vntz vff die vorgenanten Wiennechten sol lassen be- | zalen mit der alten Müntz vnd mit sölicher Werschaft, die wir dann bis her vnder vns vnd den vnsern gehalten vnd genomen hand, Es were dann, dz sich jeman | der vnsern gen dem andern bisher mit sundern gedingen in dem zit ze bezalen anders verschriben, gemarkted oder versprochen hette, behaben wir selben | vor, das die solichen vsgenommen vnd vsbescheidnem versprechen süllent genug tun. We-

liche aber vnder vns vnd den vnsern sölich schulden, darumb sich tag | hie zwüschent vnd den nechstkünftigen Wiennechten verluffend, nicht bezalten, oder bezalt hand, der vnd die selben süllent dannenhin nach den jetztgenanten | Wiennechten die selben vnbezalten schulden mit der egenanten nüwen Müntz, die wir mit vnsern Eidgnossen von Zürich vnd si mit vns vfgenomen hand, bezalen, | also dz si für je einen alten pfenning einen nüwen pfenning geben sullent, als vil sich des dann an den schulden nach marchzal gebürt, an widerred, an geuerde. | Aber was schulden jeman der vnsern vnder vns vnd den vnsern dem andern schuldig ist oder wirdet vff tag nach den egenanten nechst komenden Wiennechten, | das sye vber kurz oder lang, wie sich die tag verlouffent, haben wir vns ouch geeinbert vnd erkennet, meinen vnd wellen ouch, das da jederman den | andern mit der obgenanten nüwen müntz vnd mit sölicher werschaft, so dann ze mal als man die Bezalung tun sol, vnder den egenanten vnsern Eidgnossen von Zürich, | ouch vnder vns vnd den vnsern geng vnd geb ist, bezalen sol, aber je einen nüwen pfenning für einen alten pfenning, an widerred. Darzu mer so haben | wir die vorgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, von Zug und Glarus vns vnd den vnsern her Inn vorbehept, ouch mit gunst, wissent vnd willen der | egenanten vnser lieben Eidgnossen von Zürich also, dz ouch wir vnd die vnsern bi vns vnd vnder vns in vnsern Stetten vnd Lendern bi vnd mit der alten Müntz | vnd werschaft markten, kouffen vnd verkouffen sullen vnd mugen vntz vff den nechstkomenden sant Johans tag ze Sungichten, es were dann, dz jeman vnder vns mit dem andern mit sundern gedingen hie zwüschent vnd dem jetztgenanten sant Johans tag ze Sungicht vmb die nüwen müntz merkten wölte, | das ouch jederman wol tun mag, ob er wil, von vns vngehindert. Aber vff den jetzgenanten nechstkünftigen sant Johanstag sol die egenant nüw müntz bi | vns vnd vnder vns vnd allen den vnsern angan, also dz jederman dabi vnd damit sol markten. Doch so mugen wir vnder vns selben je achtzechen alt | Angster für einen schilling nüwer Angster vnd achtzechen alt | stebler für einen schilling nüwer stebler pfenning vnd desglichen nach Marchzal je dry alt pfenning | für zwen nüw pfenning geben vnd nemen, als vil sich des dann in sölichen markten, kouffen vnd verkouffen gebürret vntz vff die vorgenanten nechst komenden | Wiennechten. Vnd aber

darnach sullent die alten Angster vnd Stebler pfenning, die bisher vnder vns vnd den vnsern werschaft gewesen sint, gentzlichen hin| getan werden, Also dz si dannenhin enkein werschaft mer heissen noch sin süllen, Vnd dz ouch wir noch nieman der vnsern vnd bi vns si für dehein werschaft | nemen, geben noch halten süllen in deheinerley wise. Vnd also won wir die obgenanten von Lutzern, Vre, Switz, Vnderwalden, Zug vnd von Glarus sölicher vorgenanter | vberkomunsse mit enander wolbedacht vnd wissenklich Ingangen syen vnd dz nach vorgemeldoten, vsbescheidnen worten mit enander haben vfgenomen, dar= | vmb so loben ouch wir alle, vnd besunder jeklich Statt vnd jeklich land für sich vnd die sinen, mit guten trüwen vnd bi den Eiden, so wir vnsern Stetten vnd Len= |dern dern liplich ze Gott vnd den Heilgen gesworn haben, der vorgeseiten vberkomnusse genug zetund vnd alles dz, so davon vnd darumb in disem brief geschriben | stat, war vnd stät ze halten vnd ze volfüren vnd von allen den vnsern war vnd stät schaffen gehalten werden vnd dawider niemer zetund; vnd ob dz wer, dz| Jeman vnder vns, wer oder weliche dz weren, dis alles oder dehein stuk besunder breche, vberfüre vnd nit stät hielte oder halten wölte, das, ob Got wil, nicht | sol beschechen, das da jederman vnder vns bi denselben vnsern Eiden mit den sinen schaffen, si darzu halten vnd wisen sol, das si gehorsam werden, genug | tügen vnd bi vorgeschribner vberkomnusse beliben vnd alles dz stät halten, das diser brief darumb wiset. Sullen vnd wellen ouch darzu sölich vnge= | horsam vnd widerspennig lüt, weliche die werint, von Jr vngehorsamkeit in diser sach, aber Jederman die sinen, straffen vnd büssen, als verr vns vnser | Eide vnd Ere wisent, das si in diser sach vmb den frefel, den si getan hand, ze straffen vnd ze büssen syen bi den vorgenanten vnsern Eiden, an widerred, ane | geuerd. Vnd her vber ze einem offnen, waren, vesten vnd stäten Vrkund aller vorgeschriben dingen vnd gedingen, das die von vns allen getrülich gehalten werden, | so haben wir die vorgenanten von Lutzern, von Vre, von Switz, von Vnderwalden, von Zug vnd von Glarus, vnser jeklich Statt vnd land, Jro gemeinen Statt vnd Landes | Jnsigel an disen brief offentlich gehenkt, der geben ist an dem Ein vnd zwenzigesten tag des manodes Meyen, do man zalt von Gottes geburt viertzechenhundert | Jar, darnach in dem fünf vnd zwentzigesten Jare.

Pergamene Urkunde. Es hangen die Siegel von Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus; der Pergamenstreif für Uri ist leer.

4.

1487, 23. Jän.

Folgender Tarif wird hier als verbindlich bei Strafe in allen sieben Orten und ihren Gebieten und Herrschaften auf zehn Jahre festgesetzt:

1 Rhein. Gulden gut an Gehalt und Gewicht	2 ℔ Haller oder 40 ß.	—	Hllr.
1 Ducaten und Ungarischer Gulden (3 Ducaten = 4 Rh. Gl.)	53 „	4	„
1 neue französische Sonnenkrone . .	50 „	—	„
1 alte französische Sonnenkrone . .	48 „	—	„
1 guter cölnischer Gulden. . . .	38 „	—	„
1 Utrischer Gulden	37 „	—	„
1 Beischlag	21 „	—	„
1 grofer dicker Mailänderpfenning . .	13 „	4	„
1 großer österreichischer Etscherpfenning .	8 „	—	„
1/2 Etscherpfenning derselben Münze . .	4 „	—	„
1 Venediger so vnzhar 5 ß. golten . .	4 „	4	„
1 römischer Carlin	4 „	8	„
1/2 Carlin mit dem Löwen	—	11	Agst.
1 Bononier Carlin mit dem Löwen . .	—	22	„
1 kleiner Carlin	—	9	„
Die welschen Pfenninge, als Genower, Mantower u. s. f., so bisher für 16 Angster gingen ganz und unbeschroten, 1 für .	—	15	„
1 Burgund. Tärtschen mit dem fürschlag .	2	—	„
1 Römischer Schlüßelplapart . . .	2	—	„
1 guter Behemscher	2	—	„
1 guter alter Plapart	2	—	„
1 Straßburgerplapart	—	11	Agst.
1 Meil. Großer Plapart mit der Feder .	—	8	„
1 Kreuzplapart	—	23	Häl.
1 Mail. Plapart mit dem f.	—	8	Agst.

1 Mail. Kreuzplapart	—	8 Agst.
1 alter französischer Blanker . . .	—	8 Agst.
1 neuer französischer Blanker . . .	—	7 Agst.
1 Savoyerplapart	1 ß.	— Hlr.
1 Berner-, Solothurner-, Freiburger-Plapart.	—	8 Agst.
1 Burgunder Tärtschen	—	8 Agst.
1 Zürcher Kräverplapart	—	19 Hlr.
1 ganzer Baslerplapart	—	10 Agst.
1 Baslersechser	—	3 "
1 Kaiserkreuzer	—	1 "
1 Zürcher- oder St. Gallerplapart [1]) . .	—	8 "
1 Etscher-, Zürcher-, Lucerner-Kreuzer . .	—	4 "
1 guter Genower Rüchling	1 ß.	— "
2 Solothurner Kreuzer	—	15 Häl.
1 Lucerner-Schilling [2])	—	12 "
1 Lucerner Spagürli [3])	—	3 "
1 alt gut welsch Spagürli	—	4 "
1 guter Fünfer	—	4 "
2 Freiburgerort mit dem f.	—	5 "
1 guter Zürcher-, Berner-, Lucerner-Angster [4])	—	2 "
1 neuer Solothurner Angster	—	1 "

„Item sust alle guten heller mag man nemen; Item alle weltsch Fünfer von Wallis, Savoyer, Losner, Wiblispurger, Jenfer und ander weltsch, desglich alle weltsch Pfeninge, die vntzhar vmb 2 Fünfer gangen sint, haben wir ganz verrüft, dz die nieman nemen noch geben sol. Schwäbisch Münzen mag man nehmen nach ihrem Werth, aber sie sollen in dieser Münze „nicht Werschafft heißen noch sin."

5.

1487, 31. März.

(Staatsarchiv Lucern.)

In Gottes Namen, Amen. Wir der Burgermeister, die Schultheißen, die Ammanen, Rät, Burger, Lantlüt, vnd gantz gemein-

---

[1]) Taf. II. Nro. 15.

[2]) Taf. II. Nro. 12.

[3]) Taf. II. Nro. 14.

[4]) Taf. II. Nro. 1. 3 u. 5. Die Nros. 2, 4 u. 6 sind Haller.

den von Lutzern, Vre, Switz, Underwalden ob vnd nid dem Kern=wald, von Zug mit dem vßern ampt vnd von Glarus, als von den Siben Orten der Eidgnoschaft, Tund kund aller= | menglichem mit diesem brieue. Als dann vntzhar vilzit es in vnser eidgno=schafft vnder den vnsern vnd andern vnser zu gewanten vnd vmb=sessnen, die dann in kouffen vnd verkouffen mit Ihr zufart vnd andern Iren sachen und geschefften von vns wir zu Inen wand=len vnd wonung hand, mergklich | Irrung vnd gebresten des gemei=nen mannes gewesen sind von mengerley guldiner vnd silbriner münzen wegen, frömder vnd heimscher, damit dann vntzhar lange zit der gemein man by vns vnd die vnsern zugewanten vnd an=dern treffenlich beschwerd vnd in maß beladen gewesen, damit vns je | vß schuldigen pflichten den gemeinen nutz zu fürdern billich zu=gestanden ist, Sölich Irrung vnd gebresten der müntz halb also ze bedenken vnd ze ordnen, damit vnd sölichs vns vnd dem gemei=nen man, frömden und heimschen, So zu vns wandlent vnd wer=bent, nach billicher gerechtigkeit nutzbar sin vnd einhellikeit | bringen möchte; Darumb mit guter zitlicher Vorbetrachtung vnd mit ein=helligem früntlichem Rate, Haben wir alle vnd jegklich solich ge=wonlich frömd vnd heimsch müntzen, gold vnd silber, durch gloub=sam, erber vnd geschickt gesworen lüte vnd personen besehen, die vffsetzen, brönnen vnd wirdigen | lassen nach dem golde vnd silber von eim Stuck an das ander, wie das hernach erlütert ist vnd bestimpt wirt, Vnd haben vns daby früntlich vnd einhelligklich vnder vns mit einander geeinbaret, zugeseit vnd beslossen by vn=sern guten trüwen vnd eiden, das wir vnd die vnsern in den ob=genannten der Siben Orten | der eidgnoschaft, darzu alle andern die vnsern, so vns zugehörent | nu von dishin die nechsten zechen Jare von Datum dis brieffs nach einander komende by diser nachuol=gender müntz, gold vnd silber, gegen frömden vnd heimschen zege=ben vnd ze nemen vnabläßlich bliben vnd bestan wellent, wie wir die mit allen andern | puncten, sachen vnd artiklen hienach gemel=det, angesehen, verordnet, bestimpt vnd gewerbet haben, vnd das ouch wir vnd alle die vnsern vnd mengklich dauor gemeldet, daby bliben söllent vnd wöllent vestenklich by straff vnd penen hienach begriffen. Dem ist also: des Ersten sol man die Zit vnd Jar vß vorgemeldet geben | vnd nemen einen Rinischen gulden gut an gold vnd an gewicht guter müntz hienach gemeldet vnd gewerbet für

zwei pfund haller, Item tuggaten vnd vngrisch guldin gut an gold vnd an gewicht ein für dry vnd fünffzig schilling vier haller, das sind dry für vier Rinsch guldin, Item die nüwen frankricher | kronen mit der Sunnen gut an gold vnd an gewicht eine für fünffzig schilling, Item die alten frankricher kronen gut an gold vnd an gewicht eine für acht vnd vierzig schilling haller, Item gut kölsch guldin ein für acht vnd drißig schilling haller, Item gut Vtrisch guldin ein für siben vnd dryßig | schilling haller; Item gut bysleg ein für ein vnd zwenzig schilling haller; Item die großen dicken mailändischen pfennig, die gerecht vnd gut sind, ein für dryzechenschilling vnd vier haller, Item die großen etscher pfennig, die der fürst von Oesterreich Jetz slecht fünff für ein guldin, sind gewerdet ein für acht | schilling, so vntzhar für fünff schilling gangen sind, ein für vier schilling vier haller, Item die guten rechten Römer Karlin ein für vier schilling acht haller, Item die halben Karlin mit dem löwen ein für einliff | angster; Item die bononier Karlin mit dem löwen ein für zwen vnd zwenzig angster, Item die kleinen Karlin, da dry für ein geschlagen sind, ein für nün angster, Item die weltschen pfennig als Genower, Manstower, vnd derglich, So vntzhar für Sechtzechen angster gangen sind, ganz vnbeschroten ein für | fünffzechen angster, Item die burgundischen tärtschen mit dem fürschlag ein für zwen schilling, Item die Römer schlüsselplaphart, gut vnd vnbeschroten ein für zwen schilling, Item die guten Behemsch ein für zwen schilling; Item die guten alten plaphart ein für zwen schilling, Item die Straßburger | plaphart ein für einliff angster, Item die crüzplaphart ein für dry vnd zwenzig haller, Item die meilendischen großen oder plaphart mit dem f ein für acht angster, Item die alten frankricher planken ein für acht angster vnd die nüwen ein für Siben angster, Item alle Sauoyerplaphart, nüw vnd alt, ein für ein schilling haller, Item Zürich vnd Sant galler plaphart einen für acht angster, Item Berner, fryburger vnd Soloturner plaphart | ein für acht angster; Item die burgunschen tärtschen ein für acht angster, Item die Zürich Kreyen plaphart ein für nünzechen haller, Item ganz basel plaphart ein für zechen angster vnd ein Basel sechser für drey angster, Item ein Keisers crüzer für dry angster, Item die etscher krützer, Zürich krützer | vnd lutzerner crützer ein für vier angster, Item ein guter Geno-

ver Rüchling ein für ein Schilling, Item die Solothurner krützer zween für fünffzechen haller, Item die lutzerner schilling ein für zwölff haller, Item die guten fünffer ein für vier haller, Item zwen friburger fort mit dem f. für fünff haller, Item die guten Angster, Zürich, Berner vnd lutzerner ein für zwen haller vnd ander, Item die nüwen Solothurner Angster ein für ein haller, Item sust alle guten haller mag man | nemen, Item denn alle welsch fünffer von Wallis, Savoyer, loßner, wiblispurger, Jenfer vnd ander welsch, des glichen alle welsch pfennig, die vntz har vmb zwen fünffer gangen sind, haben wir ganz verrüft, das die nieman nemen noch geben soll. Wir haben ouch beslossen vnd geordnet vmb aller swebisch | müntzen, Es syent wirtemberger, Vlmer, Costentzer vnd ander derglich vßwendig, das Jederman die von dem andern nemen mag, ob er wil, ein Jekliche nach ihrem werd, doch das dieselben müntzen In diser vnser müntz vnd werdung kein werschafft sin vnd heissen soll. Und damit das dise vnser werdung die Zit | vß als vorstat, dester bestentlicher belibe, Haben wir vns fürer geeinbaret, das wir in vnsern vorgenannten Stetten vnd lendern, ob dehein Statt oder land das tun wil, wol einen wechsel vff werffen vnd haben mag, Also das wir vnder vns selber vnd mit söllichen vnsern wechslern besorg vnd schaffen söllent by vnsern | eiden vnd eren, Das allen vorbenempten vnd nachgemelten vnsern verkommnissen vnd ordnungen daselbs an vnsern wechslen, Darzu allenthalben by vns, von vns vnd den vnsern vnd von mengklichem, wer di syent, gehalten werden, Also das ein jegklicher wechsler, noch sust nieman anders, wer oder weliche die | vnder vns syent, da man denn nit offentlichen wechsel hat oder haben wil, nieman wer der ist, es syent frömd oder heimsch vmb einen Rinschen gulden, den man Im zu koufen geben welte, nit mer geben sol, denn zwey pfund haller der obgenanten werschaft. Ob ouch einer von eim wechsler gern gulden kaufen welte | vnd er die hette, da sol ein jegklicher wechsler an einem Jegklichen guldin, welcherlei gold das ist, vier haller zu vorwechsel nemen vnd nit mer, on widerred. — Zu glicher wiß sol man vmb ander frömd geld dauor bescheiden, ouch nit mer geben, noch dasselb geld nit türer nemen, dann jegklich geld | vnd stuk darfür vnd als er daruor gewerdet ist. — Ob aber Jeman, frömd oder heimsch, Jeman das breche vnd vberfüre, In welcherley wyse oder mit was für

worten bis bescheche, für vns keem, kuntlich vnd offenbar wurde, dieselben brüchigen personen söllent vnd wöllent wir also straffen, das der Jegklicher | als dick je einen pfennig, welcherlei müntz, gold oder silber das ist, für den andern ze buß geben sol. Dieselben bußen söllent ouch jegklicher Statt vnd jegklichem Land, da die je gevallent, werden und zugehören. Es soll ouch jegklich Statt vnd jegklich land söllich bußen, So je gevallent by Jren geswornen | eiden Jnziechen vnd nemen als ver sy mögent on alle widerred vnd geverd. Wir haben ouch hieby gesetzt vnd verkomen, wellent ouch das vnder vns vnd den vnsern vnd mengklichem frömden vnd heimschen gehalten werden, Also das nieman dem andern deheinen guldin welcherlei goldes oder stuk das | sye, in wechsels wiß Jn kouffs oder in gesellschafft wiß an geltschuld oder sust Jn deheiner ander geuarlicher wise dürer geben noch nemen sol, denn wieuorbegriffen ist. — Vnd das ouch nieman mit deheinerley geltes dehein wechsel dann allein Jn vnsern Stetten vnd |lendern offnem wechsel triben sol by | der vorgeschribnen penen vnd bus. Es sol ouch nieman, wer der sye, dis vorgenant vnser müntz noch dehein ander müntz noch werschafft, wie dann in vnser obgenanten müntz vnd werdung begriffen sind, erschießen, ersehen, noch dieselben müntzen alle, noch besunder, an noch in dehein ander frömd| Stett noch land, da man sy dann Jn müntzen oder suß geuarlich verbrönnen wöllte, verfüren oder damit vnsern landen entfrömden. Were aber, das Jeman frömder oder heimscher, diser vorgeschribnen stucken deheins breche oder vberfüre vnd das kuntlich wurd, der sol für Jegklich stuck, so er gewechslet | oder darinne er vberfaren hat, als vil sich dera nach marchzal gebürt, als menig ander sölich stuck es sye, silber oder Gold ze buß geben, die selbigen bußen ouch jegklicher Statt vnd iegklichem land vnder vns, da sy denn je geuallent, söllent zugehören. Vnd sol man ouch daselbs by geswornen | eiden vngevarlich, so werre sy mugent, söllich bußen Jnzüchen vnd nemen, wie vor gelütret stat. — Wir setzend ouch, wöllent vnd meinent, daß weder müntzmeister noch goldschmid, wo die by vns in vnsern Stetten vnd lendern, gerichten vnd gebieten gesessen sind, diser vorbenempten | silbermüntzen vnd werschafften, die wir dann jetz mit einander ze halten haben vffgenomen hinnenthin die vorgenannten Jarzal vß, nit schmeltzen noch brennen sollen in dehein weg, Es sye dann ob ein biderbman oder

wib vngevarlich Jnen selbs von sölichem gelt dehein cleinot oder silbergeschir | machen lassen wollte; darzu mögen sy solich gelt wol bruchen vnd brönnen vnd nit anders. Were aber das Jr deheiner dawider tät, da sol Jegklich Statt oder Jeglich land die sinen, so dis vberfaren hetten, Gewalt haben zu straffen an Jrem lib vnd an gut nach gelegenheit der Sach. Es söllen ouch die müntz- | meister vnd goldschmid dis stück stät zehalten an helgen sweren on widerred vnd geuerd. — Wir haben vns ouch mit einhelligem Rate vnderredt vnd geeinbaret also: wo Jeman dem andern dehein Jerlich gült schuldig were vnd einer darumb brief vnd Sigel hat, das da Jederman dise Jarzal | vß für die selben Jerlichen Gült geben vnd bezalen sol mit Rinischem gold, desglich die ablosung ouch mit Rinischem Gold tun nach Jnhalt der houptbrieven, ob das der houptbrieff darüber geben Jnhalt vnd wiset, das darfür sin houpt gut vnd zins nieman gebunden ist, clein gelt ze nemen, er | tüge es denn gern Wo aber ieman dem andern sin eigen vnd erb abkoufft, haben wir ouch berett, das man einem Jegklichen das bezalen sol mit solicher werschafft, als denn einer an den andern bedinget on widerred. Ob ouch Jeman vnder vns vnd den vnsern, den wir zu gebieten hand | von dem andern vtzit koufft oder verkouffte, das were korn, haber, win, gewand oder welcherlei äßigs oder brüchig gutes oder sust was kouffmanschafft das were, vnd da Jeman an den andern dinge oder nit, vmb solich sin gut Jm gold zu geben vnd nit müntz, das söliche geding nit binden noch crafft haben | sol; denn so verre das der köuffer bezahlen wollt vnd nit gold hette, so mag er bezalen mit müntz vnd solich werschafft als vorstat, die er dann gehaben mag, vngeuarlich, vnd sich ouch damit der koufferlassen bezalen on widerred. Vnd damit wir solich vorgemelt müntz vnd werdung, die | Jarzal vß dester bestentlicher gehaben möchten vnd daby bliben, so ist durch vns abgerett, das vnder vns die Stett Zürich vnd Lutzern mit vnser versuchern, die wir angendes darzu ordnen, verschaffen vnd daran sin söllent, das die selben versucher vnd mit Jnen vnser goldschmid, denen | dann zu ziten, ob es not wird vnd sich den löuffen nach begibt, oder ander nüw oder frombdmüntzen Jn fielen, die vorgeschriben müntzen vnd werdung oder frömd münzen Jn zesetzen vnd ze versuchen, liplich eid zu Gott vnd den helgen sweren sollent, das sy Jr aller bestes vnd wegstes on alle vffsatz vnd

| geuerd so dick Jnen das beuolchen wirt, tun söllent, das die vorgenanten müntzen vnd werdungen an Jrem korn vnd an allen Jren dingen nach vnser Ordnung dise Jarzal vß recht vnd gwar bestanden vnd gefunden werden vnd dar Jnne von Jrem dehein geuerdoder vnredlicher | vffsatz nit gebrucht, vnd mögent wir all Jn dem Zit vnder einandern, welchy Statt oder land das ie tun wil vnd sich not bedunkt, die vorgenanten müntzen, gelt vnd werdung versuchen, Doch also das die müntzen vnd des vnser von Zürich vnd Lutzern von dem Stock daselbs sol ge- | nomen vnd versucht werden vnd niena anderswo, als das von alter harkomen. Vnd söl len ouch die, denen darumb kund ist, solich gelt vnd müntz versuchen vnd nieman anders. Vnd wenn sy nach diser werdung gerecht werden funden, damit sol man gnug getan haben vnd | man dannenthin darumb nieman zureden an sin eid noch an sin Ere in dehein wise. Wir haben vns ouch gemeinlich für vns vnd die vnsern vnd für alle die, so vns zugehören vnd für die, denen wir zu gebieten han Sunder Jegklich Statt vnd Jegklich land für sich vnd die Sinen | yetz erkennt, einander versprochen, versprechent ouch wissentlich mit disem brieue für vns vnd die vnsern als vor by trüwen, Eren vnd Eiden, So wir vnsern Stetten vnd lendern gesworen hand, dis vorgeschriben müntzen vnd werung mit allen vorgeschribenen stucken vnd artiklen | als verr wir vermögent vnd an vns lit, vngevarlich war vnd stät ze halten zuvolfüren vnd schaffen gehalten werden, vnd darin die Jarzal vß darin deheinen absatz noch endrung ze tund in dehein wiß. Vnd ob were, das die vnsern oder Jeman anders, wer er were, hiewider täte, dis| breche oder vberfüre, das wir darin alle einander söllent vnd wollent beholffen vnd beratten sin, das die selben darumb gestrafft werden in der maß, wie davor geschriben stat oder noch fürbaßer, als denn vns alle oder den merenteil vnder vns ie bedunket, das er nach gelegenheit | verschulter sachen ze straffen vnd ze bußen sye vngeuarlich. Jn allen vorgeschribnen sachen haben wir vns ouch vorbehalten, ob sich fügte, das ietz oder hienach dehein Herr oder Statt, wer die werent, mit vnd in die vorgenanten Müntzen oder werschafften gan, die vff vorgenannt vnser werdung | vnd ordnung mit vns halten vnd Jugan welten, versprechen vnd gelopten vnd gegen vns verbrieften dem gnug ze tun, das wir die wol dar|Jn zu vns nemen mögent. Darzu mer, ob vns allen oder deheiner

Statt vnd land Insunders deheinerley Infal oder Vnlustes von Ieman har Inne, | wer der were, zugezogen oder zugefügt wurde, Es were von frömdem gold, von silber, ouch von sölichen werschafften der müntzen hieuor begriffen oder an andern sachen, damit oder dadurch wir oder die Vnsern schaden oder gebresten entpfahen möchten vnd damit man vns dise müntz | vnd werdung swechern wolte oder geswechert werden möchte, das wir darumb vnd in allen andern sachen, die vns harinne möchten zufallen, alle vnd besunder mögend einander vordern vnd manen mit botten oder mit brieuen, als dick das zu schulden kumpt, darum zetagen | zekomen, vnd welche Statt vnd land vnder vns vmb solich sachen vns vnd die andern eidtgnossen ie zu tagen manet, sol vnd mag den tage verkünden in vnser Stett vnd lender der Eidtgnoschafft, an welche end sy denn der tag bedunket komlich vnd gelegen. Aber vmb sachen | die vns vorgenanten eidtgnossen von diser vnser müntz vnd werung wegen allein antreffen, vnd nit von frömden lüten als vorstat, da sol vnd mag aber Iegklich Statt vnd land vnder vns denen dann solicher schad ie fürkumpt, vns die andern eidtgnossen alle ouch darumb ze tagen | vordren vnd manen In die Stett old lender, da dann der schad vff gestanden vnd gelegen were vnd niena anderswa hin, vmb das man daselbs mit derselben Statt oder dem land von des schadens vnd gebrestens wegen dester eigenlicher gereden vnd den verkommen möge, doch | har In vorbehalten vmb das gelt ze uersuchen, das sol manten zu Zürich vnd zu Lutzern von dem Stock vnd niena andeswa, wie dauor bescheiden ist. Zu solichen tagen wir vorgenanten eidtgnossen alle vnd besunder durch vnser erber Botten komen vnd die leisten söllent an den | enden, dahin sy vns als obstat ie verkündet werden, als dick das zu schulden kumpt vnd daselbs alle vorgeschriben sachen ansehen vnd eigenlich betrachten, was nach gelegenheit darzu ze kund sige, solich Schaden, der vns ie also anligen wurde, zu für komen vnd was wir vns denn alle | oder den merenteil vnder vns vmb dehein sach vns in diser sach berüren, erkennent oder vffnemment, daby sol das bestan vnd bliben, vnd sollent ouch des einandern gehorsam sin by vnsern guten trüwen an widerred vnd geuerd. Wir die vorgenanten von Vre, Swytz, Vnderwalden, Zug | vnd Glaris bekennent vnd veriehent ouch wissentlich, als die vorgenannten vnser guten fründ vnd lieben eidgnossen von

Zürich vnd lutzern vns die liebe von vnser vlißigen Bitt wegen gemeinen landen zu nutz vnd fromen der vorgenanten müntz vnd werschafft mit vns Ingangen | sind vnd die nach vorgemelten worten vffgenomen hand, das dieselben vnser lieben eidgnossen von Zürich vnd lutzern das alles getan haben vnd sy die herlikeit der müntz, besunder Zürich, gegen vns vnd die geswornen Bünd harbracht hand vnd vff das | münzen vom helgenrich loblich gefryet sind, das dann dis alles Inen gentzlich an denen vnd allen andern Ir fryheiten, gerechtigkeiten vnd altem harkomen vnvergriffenlich vnd vnschedlich sin sol. Als besunder die selben vnser eidtgnossen von Zürich Inen selber mit vsgescheidnen worten | dis alles luter vorbehalten hand. Des glich sol ouch vns den vorgenanten Eidgnossen vnd Orten allen vnd iegklichen von Stetten vnd lendern dise Verkomniß ouch an vnsern vnd den vnsern fryheiten vnd rechtung gantz vnvergriffen vnschedlich sin, als wir vns selber das ouch vor|behalten. Doch alweg mit namen, das die müntzen vnd werschafften die Zit vnd Jarzal vß bestan vnd gehalten werden sollent, wie wir das alles als obstat, mit einander haben vffgenomen vnd gehalten versprochen, ane alle geuerd. Vnd das alles zu warem vnd vestem vrkund haben | wir diser brieuen Zwen in glichem lute mit vnsern der Siben Orten vnd Stetten vnd lendern anhangenden Insiglen beuestnet, gemacht vnd geben Vff Sampstag nechst vor dem Sonnentag Judica In der Vasten, gezalt von der gepurt Christi vnseres Herren Viertzechen | hundert Achtzig vnd Süben Jare.

Beide Originalausfertigungen liegen im Staatsarchive Lucern, tragen aber beide blos die Siegel von Zürich vnd Lucern, die übrigen Schnüre sind leer.

VII.

Rechtsquellen von Uri.

(Mitgetheilt durch Fürsprech Alois Müller.)

Nachstehende Rechtsquellen sind einem in meinen Handen habenden alten Thalbuche enthoben, welches Buch einst im Besitze des Ammanns Johann Sebastian Schmit (so schreibt er) gelegen, und als Erbtheil an die Schmidischen Nachkommen gelangt war. Schmid wurde 1693 sammt seinem Vater Bartholome zum Thalmann in Ursern angenommen. 1702 wird er Bürgerschreiber, von 1734—1737 Thalschreiber, und im Jahre 1747 zum Ammann gesetzt. Er war ein sehr gebildeter und einflußreicher Mann. Man kann sonach dieses Thalbuch, wenn es auch älter und nicht von Schmid geschrieben worden, dennoch des langjährigen Besitzes halber das „Schmidische Thalbuch" nennen. Der Codex hat ein sehr festes und solides Papier, und trägt auf allen Blättern als Wasserzeichen einen aufrecht stehenden Bären (ursus) mit den Buchstaben V R.

Nebst den folgenden Ordnungen:

A. 25 Artikel wider das lasterlich Praticieren (fol. 66 b.— 74 b);

B. 75 Artikel Haus-Ordnung (fol. 74 b. — 87 a.);

C. 16 Artikel Feyertäge- und Gottesdienst-Ordnung (fol. 89 b. — 93 a.);

D. Eid der Lifener gegenüber Uri, vom Jahre 1466. (fol. 66 a.);

enthält das Buch annoch die alten Land- und Thalgesetze sammt Freiheitsbriefen, chronikwürdige Erlebnisse aus dem Ursenerthal, und ein Bruchstück einer Jerusalemer Reise des Ritters Johann Walther Schön vom Jahre 1623.

A.

Articull wider daß lasterlich Praticieren [1]) welche Anno 1628 Ahn unser lieben Frauwen Himmelfartß Tag ahn der gnadenreichen stath Unser lieben Frauwen Ihn Jagmath Auff u. Angenohmen Und hernach Ao 1662 Am heilligen Pfingstmen Tag Ahn gemälter gnadenstath bei Unser lieben Frauwen Ihn Jagmath Ernüweret Confirmiret bestätiget Auch widerumb solemnisch auf und Angenohmen worden.

Demnach die drey freiländer Uri, Schweütz, vnd Vnderwalden auß Göttlicher gnadt vnd barmhertigkeit Von vnbillichem gwalt vnd Tyraney Entlädiget wohll Erkennten, daß Ihr freyer standt ohne Guotteß Regiment weder Rüewig Noch bestendig Erhalten werde, vnd khein wollgeorneteß Regiment sein könte bey welchen die Einen Auß begürlichkeit der Ehrsucht vnd guethgeitz durch vngerächte Midtell yber andere sich erhöben, vnd andere der Jenigen Dienstbarkeit umb schlächt verächtliche gaaben vnd schanckungen sich schantlich vnderwerffen thädten derowegen Ihn dem Jahr 1315 Einen Ewigen Punt Auffgericht vnd für den 7 Articel Gelobt vnd geschworen hätent, daß kheinen Richter Haben Noch nemen solten|: der daß Ampt khoufft mit Pfänigen oder Anderem guodt:|

Alß aber durch Verlauff der Jahren solches Ihn Vergässenheit khomen, vnd die vngefarliche begärlichkeit der Ehr vnd Regiersocht Zue genomen so weith daß ein Regiment vnd der freye stant Ihn Jemerliche tyraney verkerth worden, Ihn deme daß Nit bald Einer durch den wög der Verdiensten sonder allein welche durch allerhandt vngebürliche Pratickhen Insonderheit mit yberflüssigem Essen vnd trinckhen, darnach sollen Zue Ehren vnd Aempteren gelangen, also daß sonderbare vmb ein tütell vnd Ampt Zue Erwärben all Ihr Haab vnd guodt daran gewandt vnd Handt gleichsamb vmb ein stuckh brodt Verkhaufft haben, dannen hörr ein wollweisse oberkeith verursachet worden, Zue Sonder scheuslichen Zeiten vnd sonderbärlich Ihn dem Jahr 1628. sonderbahre gesatzt vnd ornung dargegen Zuesetzen, welche damallen auff daß Hochfeierlich

---

[1]) Bewerbung um Aemter.

föst der Glorwürdigsten Himmellfarth Mariä ahn der gnaden Reichen stadt Ihn Jagmath Vor einer Versamleten gemeinsame deß gantzen Lantß sollemnischen Eydtschwnerß Zue Ewigen Zeiten Zue halten geschworen, darüber die glorwürdigste Himelß Königin selbst sampt allen heilligen Englen vnd dem gantzen himlischen heerr Zue Zügen angeruofen worden, vnd daß nüt wägen ybersähung deß so theuer geschwornen gelübtß die göttlich straff|: wie dann gleich A° 1629 durch ein grausame pestilentz beschechen, yber Ein gantz landt gezogen, sunder waß seiner gedtlichen Mayestöt Zue Vermöhrung seiner Ehr vnd glori, Zue abschaffung schwören sündt Vnd lastern | Zue Iffnung Ehrbarlichen sachen vnd guodter Polici vnd Erhaltung deß gantzen lantß gemeiner wollfarth gelobt vnd geschworen getruwlich gehalten vnd abhalten wurde, Allso Hat ein wollweisserr Lantß Rath Auß Vädterlicher Vorsorg Angesächen, beriertes gelübt vnd ornung mit Etwas Erluterung sonderbahrer Articlen durch die Gnadt deß heilligen Geistß Nochmallen Zu Ernüweren Zue benestigen Vnd Zue bestättigen, Massen mit Einer offentlichen solemnitet Vnd gelerten Leiblichen Eydtschwuor, beschächen Ihn der Capell Vnser Lieben Frauwen Ihn Jagmath auff den heilligen Pfingst Montag den 29 Monatß Tag May Ihm Jahr 1662. Die Lauten Allso wie hernach volgt &c.

1. Nämlich vnd Zum Ersten sollen Ihn Zuekunfft die Jenigen welche sich Praticierens Vergrüeffen Däten Von Einem gantzen gesässene Lantss Rath gerechtfärtiget Vns Zue dem Endte alle of Jede fronfasten Allwägen Auff Mütwuchen nach der fronfasten ein lantß Rath Von Jeweillendem lant Amman oder stadthalteren gehalten werden Es seye gleich Vonnödten oder nit, begäbe sich aber daß Vssert halb der 4 Fronfasten Praticierens halber Argwohn Entstuonde, soll mit dem lantß Rath nit gestürdet werden biß Auff die fronfasten sunder gleich darauff der lant Rath Angestellt Vnd ouch vssert halb der fronfasten Jarlich allwägen Auff Donnst Tag vor der ordenlichen lantßgmeint Zue betzlingen, Ein lant Rath gehalten vnd den Jenigen welche Zue dem lant Rath gehören 20 schilling für den Taglohn Auß dem lantsöckhell bezalt werden, welcher lant Rath bei Eyden woll Erdauren soll ob Jemant wider die gesetzten Articklen befollen begangen oder Argwönisch vnd Verdacht sein möcht darüber soll nachgeforschet vnd kuntschafft Eingenohmen werden, vnd kann mit Zweyen Ehrlichen vnd vnparteyschen kunt-

schafften nit Erwüesen wurde, so soll der Argwönisch schwören, ob er die Articell gehalten oder Nit, vnd so man den fallen funde oder Einer nit schwören mochte, soll der oder die Jenigen wie hernach folgt Gestrafft vnd die straff Innert Zwey Negsten Tagen ohn alle gnad Einzogen vnd gestattet werden, welcher aber die Buess nit Zue geben häte, oder deren sich weigerte, den soll mahn ge fänglichen Einziechen vnd die Buess 3 Gl. Zum tag ihn wasser vnd brodth thuen Abdienen, wurd aber Einer Fäll vnd straffbahr Erfunden Also daß er verdienete mit stüllstellung der Aempter Abgestrafft zue werden, soll derselbig nit Allein deß Amptß darumb er gebädten oder daß mall Erworben Häte, stüll gestellt sein, sunder deß Jahrß Zue kheinem andern Amt gelangen noch Erwölt werden mögen.

2. Zum Anderen Ist geordnet, wenn einer oder mehr verclagt oder Argwönisch Erfunden wurden, denen sollen die Ihm vierten Grad verwande darumb Zue Erkennen vnd zue Vrtheillen lauth antbuochß Außstahn, Vnd die trüller In Einer nach dem Anderen fürgestelt vnd gerächtfertiget ouch der Hauptfächer oder praticierer ob gleich woll er Ihnen nit Verwandt, deßglichen auch die Mithaffte welche sich ihn einem fällen befunden Allzeit außgestelt werden, vnd dieweill der Richter der Rüchterlichen Ampts verdächtig ist denn der Handell selbst berüeren thuet, Darumb wann die Räth Ihn Praticierenß sachen, wider ein oder anderen Articell yberfächen däte, Vnd desshalben fürgestelt wurden Erlernt würden, ob sey yber andere, so daß tagß Vmb gleiche oder andere praticierenß sachens Zue Rächtfertigen, sollen zue Vrtheilen sitzen mögen.

3. Vnd damit Zum drüdten, Mahn Ihn Erfarnuß bringen Möge wo Etwann Praticieren gebraucht vnd wider dise Ornung gehandlet wurde, soll ein Jeder Ratßfründt vnd landtmahn auch Mänigklich bei Ihren Eyden schuldig sein Einen Argwönischen ohn Verzug vnd nit der fronfasten Erwardente, Anzue gäben, damit derselbig Augentz gerächtfärtiget vnd gestrafft werde vnd soll mahn die klag nit für Einen Rath bringen sunder der landt Aman, stadthalter vnd obgemelter lautß Rath sollen yber die sachen Erkennen vnd nach Außweissung diser satz- vnd ornung Auff Ihr Eydt vrtheillen vnd richten.

4. Dieweill Viertenß durch heumliche Anschläg vnder Redung, Versprachungen, Müeth vnd Gaaben, biethen under Vier

Augen, Vill boßer pratickhen gemacht mochten werden, deßwegen Zue Erkundigung des Grüwelß Thüfflischer Anschlägen, ob es Zwahr gemeinem Rächtem zue wider, dieweill aber starkhen krankheiten mit starkhen Artzney soll gewerth werden, ist Erkent vnd geordnet, daß wo Argwohn gefasset vnd gespürt wird, Soll die Persohn vehr die sein möcht mit gelertem Eydt Zue khundschaft gestellt werden, vnd An sey ein Allgemeine Ansünung beschächen, wie die argwönische Persohn mit Ihren Praticiernuß sachen halber geredt, seyn gebüdten oder booten, biethen oder biethen lassen, oder waß sey wider die Articull praticierenß halber gehandleth oder geröbt häten vnd waß Ahn sey gesünet wurde, soll darybcr ein Jeder kuntschafft Zue gäben schuldig sein.

5. Zum fünfften, welcher wein, Mällter, geltß märch Nitzit vorbehalten, biethen, gäben oder durch Andere daß thuon liesse, der soll von Jedem stuckh vnd von Jedem pfönig 25 Gl. zbueß mit diß Jahr stüllstellung der Aempter verfallen haben, vnd der eß ouch für Einandern däte Geheissen oder ungeheissen, soll Jhn gleicher geltß straf begriffen sein, Jedoch wann Etwan Ehrliche geseel schaffen bey Eynanderen wärent soll Einem der sich Persönlich Gegenwärtig befunden, Nit verbodten sein Ein baar Mass wein Auff ein Tüsch zue bezallen vnd zue verehren, aber Niemandt soll Zue gelassen sein der nit gegenwärdig sunder Abwessent, auch kheiner ihn Eineß Anderen Nahmen wein zue bezallen oder zue verehren Vorbehalten Einem Durch Reissenden Einen Ehrentrunkh Zue schickhen, vnd soll das es Jhn allem Verstanden werden vnd gehalten werden so Wohll Jhn alß Vsserte lantß, Ahn Kreütz farthen Vnd anderen dergleichen Gelegenheiten by Vermeydung Vorstehender Straffe.

6. Zum sächsten, soll Einem Angeber der fünffte Theill von Jeder Geltstraff der fünff vnd zwantzigist guldin gevolgen vnd dersälbig nit An Tag gäben noch vermäldet werden.

7. Zum sibenden, vnd zue Verhüthung der gfahr, so Etwann mit Gastaryen vnd Insonderheit mit vngewohnten kürchwüchenen die Einer wider seyn brauch hielte gebraucht werden möchte, sollen die Räth ein fleissig Auffsächen haben, vnd näbet Abschaffung vnd Stüllstellung der Gastary die fällbahren oder Argwönischen vnuerzogenlich künden, Vnd soll zwar Zue gelassen sein kölbe zue halten mit diser bescheüdenheit, daß man nit Zuevor Außschickhe Zue

laaden darauff, daß auch ahn sanct Martinß külbe khein weübß=personen noch künder Auch khein beysässen darzuo khemen Sollen. Vnd soll die Mallzeit wo Müglich biß Abentß zue der bädt glogen geendet haben, Vnd nit von Einem Hauß Jhn daß Ander zue lauffen alles bey 25 Gl. bueß Einem so daß yhersäche Abzue Nämen für Vngewohnte külbenen soll geachtet vnd gehalten werden darfür wann Einer deß Jahrß Allein da er umb das Ampt wärben thuet, offentlich Mallzeit hielte, vnd nitwenigist Ein Jahr darvor gleicher gestalten külbe zue halten angefangen häten, Jhm ybrigen sollen die külbenen gäntzlich abgeschlagen vnd verbodten seyn bey straff 25 Gl Vnd stüllstellung der Aempteren, vorbehalten den Hauß gnossen Vnd welche bey der kilbe den gesten Abgewartet, Also auch ahn Ersten Mässen vnd sunst All vngewohnte gastareyen bei vorgemälter straff verbodten sein solle. —

8. Zum achten, wann dann alle Vngewohnte Gastaryen abgestelt, Vnd Aber Edtwann Vnverschampte personnen Sich Vnderstanden solch mit Meyen stöckhen wider auff zuebringen, Dem verzuckhomen ist dergleychen Meyenstöckhen gäntzlich verbodten bey vorgestellter Bueß, Vnd darwider gethan wurde, sollen nit allein die Jenigen so darzue Hilff Rath vnd Dath thuen würden, den hie vorgestellten Articlen gemäß, sunder auch die welche Jhnen Meyenstöckhen liessen zuegleich gestrafft vnd selbiges Jahrß der Aempteren still gestellt werden.

9. Zum Nünten, wenn sich auch die Räth Jhn solchen sachen Argwohnisch hielten oder selbst fällen begiengen, Es wäre Einer oder mehr, daß als dann je der Anderen vnd ein Jeder lantman Er wäre dann Jhme oder Einem also noch verwandt daß Er Jhme zue Rächen hätte, bey seinem Eydt schuldig sein soll, solcheß Einem Rüechter oder lantrath für zuebringen, der Densälbigen Auch straffen soll Nach Außweißung des Articullß, den er yberträdten Häte.

10. Dieweill zum Zächenden, Vill gfahr Jhn khündßthauffenen Mit Gastaryen beschücht, sunderlich daß mancher Ehrlicher Mann, von Vmverschambten ohn genöthiget uberloffen, ist hiemit angesächen, daß fürhin Niemant mehr wehr Die Auch seyen, Sey begehren gleich Aempter oder nit, nit mehr dann 12 biß Jhn 15 personnen weder Jhn Eügen noch Jhn wirtßheisseren zue Gaast laaden solle, so sey Aber nit darzue gelaaden werden, dann Allein welche bey der küntßthauffe Abgewartet haben vnd persönlich zue

Ehren gestanden seint, vorbehalten deß küntß Elteren welche aber Ihn obiger Zall begrüffen seind, obgleich woll aber mehr personnen bey Einer küntßhauffe sich befunden Süll dennoch nit Erlaubt sein yber obgestellte Zall Nemlich Nit Mehr Auff daß Höchste denn 15 personnen zue Gastyeren, Vnd solle die Mallzeit negst darauff Innert 8 oder längst 10 tagen dafürhin nit Mehr gehalten werden Auch soll kheinem zuegelassen seyn Gfaterschafft zue suechen oder begehren werden für sich selbst noch durch andere befällen oder Zue weissen lassen, dann welcher sich Ihn obigen stuckhen Einen oder Anderen ybersächen däte der soll von Jedem vnder Persohn 25 Gl Zue straffen verfallen haben, vnd so einer einem ungeladen Ihn Solchem fall zue Hauß luffe der soll Ihn gleicher Straff sein.

Volgt weiterß die Erlüterung: —

Alß dann Auff sambstag den 26. May 1663 angestelten gewohnlichen fronfasten lautß Rath bey gehaltenem Vmbfrag yber die begägnuß Praticierenß Anzug beschächen wie der 10 Articull Ihn Küntßthäusenen Zue verstohn der zwar vnder Anderem Zue verstahn gebe, daß Einer damit Er nit von Vnverschambten ohn genöthiget yberloffen werde 12 biß ihn 15 personnen, die deme zue Ehren gestanden zue Gaast laden derffe, aber nit Erlütert ob Einer auch Jemandt, die ihme dabey zue Ehren stahn sollen laaden vnd beruoffen möge, damit Also Niemant hierumb gewahret Vnd Jedlicher sich Zue Richten Wisse, haben Wyr vns dessen Erkent vnd Erklärt, daß weillen der Articull Praticierenß Zuelasse Vnd gestadte, daß Einer biß Ihn 15 personnen Doch deren die Ihm Aufgewartet, Zue Gaast laaden dürffe auch die Meinung sein soll, das Einer Zue Ehren Zstahn nach Indessen belüebenn laaden möge, doch daß kheiner die bestimbte Zall weder Ihn dem Ein alß Anderen nit überschreite, vnd Ihn Allweg den Articull den wyr bey seinem buochstaben bernohen lassen nachgeläbt werde.

11. Zum Elften, dieweill Etwann auch Vill gfahr mit Gastary Ihn den wirtßheißeren gebraucht, von Vnverschambten Personnen, wider Ehrlicher Leuthen wüllen vnd bevelch angestellt die dann Solch zue bezallen hernach genöthiget worden zue dem Auch Edtliche personnen selbst vngewohnte vnd vnnötige gastaryen halten, vnd solche ein zeitlang vnbezalt Anstehen lassen, Auch Villmallen Vmb solche Spiß & Tränckh Niemant Antwort geben will, Da soll hiemit ein würt vnd weinschänkh gewarnet sein, daß die

Jhn künfftigen Niemant mehr dann für ein khronen Auff borg hin speiss vnd tranckh geben soll, Insonderheit wann Argwohn Praticierrenß solte verspürt werden, dann so ein würth Einem Mehr dann umb ein kronen Auff schlagt, wirt sälbigem würth oder weinschönckh umb sein Ansprach weder Grücht noch Rächt gehalten werden, vnd wann Einer Jhn solchem fall wissenhafft vmb daß bargält oder Auff borg speiß vnd tranckh gebe vnd kuntbar wurde, der soll auch vonn jedem mahll Vmb 25 Gl. gestrafet werden.

12. Zum Zwölfften, wann auch Einer zue Einem Ampt Eß wäre gleich ein bödtenampt oder umb ein Ratßplatz, kürchen Vogty vormuntschaft oder waß eß sunst für Ein ampt were, so vor gemeinen Räthen oder kürchgnossen dargeben werden mit pratikhen khomen, vnd nach der Erwöllung kuntbahr vnd mit vnpartheyschen kuntschafften yberzügt wurde daß Einer darumb Ersucht, oder Ansuchen lassen, gebedten oder Andern Jhn seinem Nahmen bedten lassen oder Andere Gestalten wider disen Articull gehandlet häte, der nit allein vmb Ein Jedes worth vnd fäller alß forstath, vmb 25 Gl, zue Handen gemeinem landsöckhell gestrafft, sunder deß Amptß, Vogty, boty, oder wie eß sein mögt Entsetzt vnd beraubt sein, vnd gleich darüber ein andere qualificierte von Einer deßwegen Angestelten gmeint oder Ratßversamlung wohin eß denn ghört darzue Erwölt werden.

13. Zum Dreyzächenden, soll Ein Jeder der ein Ambt, Vogty, Ratßplaz, Bodty, eß syge, ybekhombt Zue betzlingen oder sunst Erwölt wurde, Einen leublichen Eydt schwören, daß Er Solches Ampt, Vogty, oder waß für Ein Ampt bekhombt nit Erpraticieret habe, NB. hiebey welche zuo bodteyen oder gsanteyen Auff Eydgenossen tagsatzung dargeben wurden, mögen deß schwörerß yberhäbt werden, Eß were dann sach daß Edtwann Vmb fürstensachen Zue thuon vnd von dennen ein tagsatzung auß geschryben wurde, sollen die Gsanten auch schwören alß obstath, vnd da Einer Also geschworen, hernach aber sich Erfunde vnd yberzügt wurde, daß Er Praticiert habe, der soll Nebet der Auffgesetzten geltstraff vnd Entsetzung deß Ambtß Allein Meineydiger thrüwe vnd Ehrlosser Mann gestrafft werden, eß soll aber ein Jedlicher Erinnert sein, welcher auff Jemant einen Fäller wisste zue vor derselbig zue Einem Ambt khomen vnd darauff schwören wurde, mit der klag gefarlicher weiß

nit zue hinderhalten, sondern den fällbahren ohnverzogenlich bey seinem Eydt, künden.

Auff den Ersten tag Mertzen 1668. Jst durch den fronfasten lantß Rath diser Vorbehalt mit NB. Jhr 13 Articull abErkhent, Alßo daß eß bey dem Articull ohne Vorbehalt Praticierenß durchauß ambliben soll.

14. Zum Vierzächenden, sollen auch Alle Amptssleüth vnd bodten seyen gleich wehr sey wellen, oder wohin die von oberkeit wegen geschickt werden, schwören Einiche mieth vnd Gaaben zue Nemen.

15. Zum fünfzächenden, Auff daß Jhn khünfftigem nach ab sterben Ratß fründtß der ledig platz oder Ratßplatz ohne praticken wider besetzt vnd hier ihnen, khein gfahr noch vor theill gebraucht werde ist geornet, daß Allwägen auff den Nechsten sontag nach deß Abgestorbenen Rathßfrüntß drisigist offentlich Außthündt werden soll, daß Mahn deß Nachfolgenden Sontagß den leedigen Ratßplatz widerumb werde besetzen, damit Jedermann sich wisse zue Verhalten, vnd Jhm fall Zwey oder Mehr Dörffer zuesammen Mießten, vnd Ein oder Andere von wiet vnd wädter gehinderet Auff Angestellten Tag nit Erscheinen möchten, soll mahn darmit biß den Anderen Sontag gestünden vnd biß dahin die Erwöllung Einstellen, vnd welcher, nit Jhn Einer gnosame mit füwr vnd liecht wohnete, der Soll nit befüegt sein Vmb einen Ratßplatz ob er wohll külchgnoss wäre zu Meeren.

16. Zum sächßzächenden. Eß sollen auch die prakickhen Jhn fürsten sachen verbodten seyn, Als wann Ein fürst Vermög der püntnuß Etwaß begehren däte, soll daß ohnverzogenlich für den gwalt dahin eß ghört gebracht werden, vor deme der fürtrag oder schrüfften sollen angehört werden, vnd Jhm fall Jhnselbigen Etwaß Verheissung der pensionen oder Anderß Angedeütet wurde, soll mahn dessen Jhn Rathschlägen nit gedenckhen sunder ein Jeder Einfältig seinen Rathschlag geben waß zur Erhaltung Allgemeinen vadterlantß frü̈dt Vnd Ruhe stant dienen möchte, vnd da Einer daß ybersäche, der soll in 25 Gl. wenn aber Einer Jhne Solchen sachen sunderbahre pratickhen brauchte, der soll für ein praticierer vnd Haupt tröller geachtet vnd nach verdienen Abgestrafft werden, Vorbehalten wann Ein landt Aman oder Stadthalter wegen fürsten sachen waß Nothwendigeß anzuebringen häte, soll er daß thuen

Vor Räth vnd lantleuthen, vnd dabey Anzeügen warumb eß Zethuen sige.

17. Zum siebenzächenden, deßgleichen ist ouch vorgesächen, damit daß Rächt Auffrüchtig vnd wohll verwandlet werde, daß Mahn vmb Grüchtß sachen vnd Händell so vor Grücht, Rath oder Anderen oberkeitlichen Gwälden verhandlet werden kheine Mieth, Gaabenn, Essen vnd trinckhen, noch Anderß dardurch zue verhoffen, Andeüten Versprächen, gäben noch Nemmen solle, Gleüch wohll daß Verboot nit Jhn dem strengen Verstant soll gehalten werden Also daß Ein Rüchter Nit Etwan ein trunckh geben, oder gastiert möge werden so feer daß ohne gfahr beschäche, den Richter zue bestreichen oder sich zue bestächen lassen, Vnd daß Rächt zue Verkheren, darumb diser Articull Järlich den Rüchteren ob Räthen Neben gewohnlichem Eydt darauff zue schwören vnd deme getrüwlich nach zue khomen vorgelässen werden soll.

18. Zum Acht Zächenden. Alß dann vor disem Etwaß Vnformb Jhn Begerung einer Gmeint Verspürt worden, ist geornet, daß eß deßhalben bey dem Articull lantbuochß verbleiben solle, Jhm falle 7 Ehrliche Geschlächter begertent Etwaß An zue bringen, daß solcheß vor Einem ordenlichen Rath sampt den landleuten soll beschächen.

19. Zum Neun Zächenden. Vnd dieweil hievor auch Etwann Ahn lantßgmeinten vill geschrey hendt auff liebe lantleuth gebraucht worden, ist deßwegen solch Vngebühr Ab zuestellen Erkent wann Mahn die Meer scheüden will, daß solcheß schreyen hend Auff Jhr lieben Landleüth bei 25 Gl. bueß verbodten sein soll.

20. Zum Zwentzigisten, so dann ahn lantßgmeinten Etwann sonderbahre personnen Jhn Jhre Rathschlägen Etwan hoffnung Essenß vnd trinckhenß deß Einen oder Anderens Vermöglichkeit oder gelegenheit großer heisperen vnd dergleichen Sachen dem gemeinen Mann fürgebildet darauff denn Ehrliche Leuth nach Erlangten Aempteren yberloffen worden, ist geornet vnd Erkent, daß Jhn künfftigen Ahn den Gmeinten Zue waß Zeiten vnd an welchen orten die gehalten werden, Jeder sein Rathschlag vnd Meinung Einfältig darbringen soll, ohne Alleß Andeüten, Essen vnd thrinckhen Noch Anderß dardurch zue verhoffen geben, dann welcher anderst Duon wurde, soll den Articull lantbuochß vnd Pra-

ticierenß ybertreten haben vnd von Jedem Mall Jhn 25 Gl. gestrafft werden.

21. Zum Ein Vnd zwentzigisten, vnd dieweill Etliche Vnverschampte personnen Nach Vollendung der Gmeinten, Jhn Jhren heisperen yberlägen gesinn sich mit Essen vnd trinckhen gar Ergerlich gehalten haben, ist zur Abschaffung dessen georneт, daß Mäniglich daß lantAman Mahlß | : dafür 25 sch. selle gueth Gemacht werden: | Vermögen, Jhm ybrigen Essen vnd trinckhen sowoll vor alß nach der gmeint gäntzlichen verbodten sein soll, vnd welcher darwider handlete vnd nach der gmeint Essen vnd trinckhen gäbe, der soll 25 Gl. Zebueß oder straff verfallen vnd deß Amptß so Einer yberkommen Entsetzt sein, vnd der Jenig so geeßen vnd trunckhen häte auch 25 Gl. vnd fernerß da sich nach dem Einer Jhn der vngebür verhielte gestrafft werden, hiebey vorbehalten, daß ein Jeweillen der landtAman Auff den ordenlichen Meyen Gmeintß Tag Altem branch Nach zu Einem Nachtmall vnd schlaff trunckh Nach belieben vnd gefallen laden Muge, wann aber Einer Vngeladen hierrin schleichen wurde, der soll die bueß wie ob verfallen Haben.

22. Zum Zwey vnd zwentzigisten, demnach aber diser Vorstehente Articull Nach vnd Nach weniger beobachtet worden, Jhn deme sunderbahre landleüth von einer Zeit häre hauffenß weiß von der Gmeint geloffen oder Woll gahr nit darzue khomen, vmb daß bodten brodt zue gewinnen, welche dann wie gleichfalß die beisässen Jhn großer Anzall Jhn der Heisser welch zuo Aempteren khomen seint geloffen, sich Jhr Essen vnd trinckhen anffgehalten haben, solchen Missbruch vnd Gfahr zue mallen zue verhueten ist für ein Nodthurfft Angesächen, hiemit gäntzlich Abgestreckt vnd Verbodten, daß hiefüran Niemandt weder lantleüth noch beisässen, Maneß noch wüebß personnen Vmb diß Bodten brodt lauffen daß forderen vnd Empfangen, Noch kheinem der ein Ampt Erlangt zue gelassen sein soll. Daß bodten brodt wenig noch vill zue gäben bei 25 Gl. Zue straff denne so woll daß forderen vnd Empfangen, alss denJenigen so eß gäben däte vnnachläßlich abzue Nämen.

23. Zum drey vnd zwentzigisten, welcher Praticierte, handlete oder Rathschlagte, daß Mahn daß Praticieren zuelassen oder die straff Praticierrenß Nachlassen solte, der soll Jhn Allem Alß wenn er vmb Aempter oder bodtschaften Praticiers hete gestrafft

vnd nitgescheüden noch Vmfrag gehalten werden waß wägen praticierenß Nachlassung oder derselbigen straff angebracht oder geraaten wurde, vnd Einer ein solcheß Auß zue gäben oder Nachzuelaßen Vor Rath landräth vnd landleüth Grücht oder Gmeinden oder Richteren Anziehen oder fürbringen oder Rathschlagen darumb Umbfrag halten oder Scheuden däte, vnderwaß schein vnd vorwant daß Jn beschächen möchte, der soll ohn Einiche begnadigung daß lanträcht verwürckht Haben, ob gleichwoll der Mehrtheill disen ornungen zue wider Mereten Ratschlagten oder handleten, Jhn disem fall gantz Nit stedt vnd platz haben, vnd ob auch der Mertheill Einen oder Mertheill so Praticieret, vnd wider dise Satzung gehaudlet hätent, soll doch solche wahll deß Mehrentheilß krafftloß vnd vngültig sein, vnd der Münder theill Ein Anderer Ehrliche personn ohne pratickhen vnd gefahr Erwöllen, welcher dann auch mit Rächt von ybrigenn orthen Auß Gemeinem lantsöckhell soll beschützt Beschürmbt lauth der Eydtgnossen pünten gehandthabet werden.

24. Zum Vier Vnd zwentzigisten. Vnd damit Niemandt der Vnwissenheit sich zue klagen habe, vnd die Articull desto weniger vergässen, sollen solche Jhn allen Gnoßaminen Jhn die landtbücher Eingeschriben werden Allwägen am Sontag vor der Gmeint durch die lantschreiber, verlässen werden, vnd so Jhr künfftigens ordenlich oder sonsten Gmeinten werden gehalten soll Allzeit der Regierent landt Aman, stadthalter oder Richter Mäniglichen der Articlen Praticierenß Erineren vnd Ermahnen, daß Mahn sich deß schreyenß Enthalte vnd gebürender bescheüdenheit beflisse.

25. Zum fünff vnd Zwentzigisten, hierauff hat ein fromme biderbe gmeint vnd die landleüth Jhnß gmein vnd Jhnsonderheit für sich vnd Jhre Nachkhomen bey dem Versprochen Allein hierumb geschwornen Eydt Einand bey disen gestelten Articlen getrüwlich zue schützen vnd zue schörmen wie auffrächten Redlichen frommen früdtliebenden leüthen woll anstath vnd gebürth, auch Einem wollweißen gantzen lantß Rath Vollkhomnen Macht vnd gwalt gäben, wo sey bessere Mitell vnd satzung funden: | Disen doch ohne Nachtheill | : daß sey solche Jhn daß werkh Richten Mögen, deme Allem Getrüwer beystant vnd Handhabung zue thuon versprochen vnd zue gesagt, vnd Jhn solchen sachen vnd satzungen Zue kheinen Zeiten Jntrag vnd Abbruch zue thuen noch geschächen zuelas-

sen. Also hat hingägen Auch Ein gantzer lantrath mit gelertem Eydt gelobt vnd versprochen disen vorgeschribnen satze vnd ornung Jhn allen Jhren Articlen zue observieren Getrüwlich Auffmörckhung Zue halten vnd so Argwohn vnd Fällen verspürth wirt, darüber nach Ausfweissung vnd Jnhalt vorbestelten Articklen vnd gantz nit Nach der Güedte Zue Erkennen Vrtheillen vnd Richten.

Erlüterung wie Mahn sich Jhn Praticier Sachen mit Auffnähmung der kuntschafften Zue verhalten.

Vnd obglüch woll zwar dem abscheüwlichen laster praticierenß bei Auffgesetzten ornung mit allerhandt gegen satzungen möglich ist Verkhomen vnd solch Erlüterungen yber Jede besorgende begegnuß mit Riffister berathschlagung Erfolgt, ist Mahn doch auff heut den 23 Tag setembriß 1662 bei gehaltenem gewohnlichem fronfasten lantß Rath, den Mahn Vermög der Ornung der umb Praticier sachen zue halten pflägt Angestanden, ob Mahn bei manigklichen ohne Einiche Exeption Auch sogar, daß Erster gratß khundschaft Aufnemen Vnd so Rau vnd vnerhört darmit verfahren mießte Also daß Vadter wider sohn, sohn wider Vadtere, khünder vnd geschwüsterte wider Einander Reden mießten, wann Nur wyr betrachtet, daß zwar böß mit bossem bei so beschaffener Sach Zue urtheilen, aber auch der Natur vnd aller billichkeite zue wider, wann Hierüber auch der Erste Graad Jhn Auffnähmung der kundschafften nit vorbehalten noch Außgeschlossen werden soll, vnd damit auch besagter Ersten Graat wellen deßwegen Erkent vnd zur Hinlegung künfftiger Strütigkeit der Praticierer ordnung Einverleibt haben, daß fürohin der Erste Graat Jhn Auffnähmung der khundschafften der Erste Graat vorbehalten sein soll, vnd damit auch gesagter Erste gradt zue kheiner Zeit dispudierlich Gemacht werde, soll der Jhn der Natur verstanden werden wie Er Jhn Geistlichen vnd wältlichen Rächten gemeint Tituliret vnd gehalten wirt, Alß Vadter, künder, geschwüsterte, leiblich schwäger vnd Eheleüth.

Auff Zinstag den 15 tag Meyen 1663, Herr landt Aman vnd lantßhauptmann Caroll Anton püntiner vnd die gewohnliche Nachgmeint auß krafft der ordenlichen lantß gmeint Bey Einander Versampt.

Demnach Von 7 oder Mehr Geschlächteren Angebracht vnd begerth worden, daß die praticierordnung Hoch verlobter Maßen vnd schuldigkeit nach, trüw vnd vnverbrüchlich observiert vnd gehalten werden, Vnd heutiger Nachgmeint von Geistlichen berichtet vnd Erinneret worden, daß gedachter Ornung seüth derselben Ernüwerung Nachtheillig gehandlet worden, Jhn deme nit Allein Verdächtige deß Eydtß, sunder auch Etwann schuldbahre vnd vmb praticiersachen mit Zwey oder mehr Vnpartheyschen Ehrlichen kundschafften yberwissen der straffen entlassen sigin worden, Mit Vorwandt daß Vor disem Anderen so straffbar gewässen auch gnad Erwissen worden sig, wann Nun Ein gantze Nachgmeint solcheß Rüfflich Erdauret vnd befunden, daß dergleichen begnadigung der praticier Ornung gestradehß zue wider, auch Ein lantrath solches zue thuen Auff kheinerley weiß vnd sonderlich unter dem pretext vergangenen Exemplen Nit befüegt gewässen, Alß ist Einhälligklich Erkent, Mahn ghöbt sein welle, daß Jhn künfftigen Alle vnd Jede Yberträter der ornung Nach dem buochstäblichen Jnhalt Von einem wollweisen lantrath ohn alle Gnadt vnd ohn Einiche Vergleicheit Abgestrafft vnd die vorgangen fäller Zue Ewigen Zeiten Jhn khein Consequenz gezogen soll werden.

B.

Hauß Ordnung.

Demnach dann Meine Gnädige Herren Nebet befürderung der Ehr Godteß Höcherß vnd Mehrers Nützit Angelegen sein soll, Alß die betrachtung deß gemeinen Nützeß vnd wie Etwann die Vnvermeudbenliche oberkeitliche auß Gaaben, die Nur Etwaß Zeithärr Jmmer zue gestörigen Nit wenigister, deß lantmanß beschwert, hingägen die Einkhomen dero sich Auß begabende Zuestent Jnländischen kriegen zue bediendienen vermehrt werden, hat zue Vollziechung dessen der Geheime Rath Auß Ertheiltem Befelch Einess Ganzen wohllweisen laut Ratß Auff Anlaß vnd Aufftragnen gewaltß Jüngst Gehalten ordenlicher lantß Gmeint Zue betzlingen Ahn der gandt, durch Jhren Rüfflichen Rathschlag Nach gehaltner Erdaurung, sowohl der den 12 Tag Juny A° 1625 Auffgesetzter Hauß-

ordnung alß hienach Ano 1656 Erfolgter Reformation daß ein vnd Andern Auff guodtheissen Eineß gantzen lantratß Jhn Volgende Articull zuesamen zogen mit dem Verstant vnd Anhang, daß Nun sälbiger Hinfürahn Nach Außweissung buochstäblichem Jnhaltß Vnd Ergangner lantß gmeint Erkantnuß Vnverbrichlich bey Eyden Jhn Vnd durchauß soll Nachgeläbt observirt trüwlich vnd ohn alle gefahr gehalten werden.

Volgen Erstenß die Jahrlöhn.

---

1. Erstlich soll Jhn khünfftigen Jedem Regierenden lantaman für ein jedeß Jahr Jahrlohn gefolgen Gl. 251.

2. Zum Anderen soll Einem Jeden herren stadthalter so daß Ampt vertrütet Ertheilt vnd geben werden Gl. 9.

3. Drüttenß soll Jhn khünfftigen dem Hr söckhellmeister für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 251.

4. Zum Vierten soll fürhin Einem lantschreiber für sein Jahrlohn geuolgen Gl. 22. 20 schl.

Vnd Gl. 6 für papeur vnd helsseten thuot zusammen Gl. 28. 20 schl.

Doch sollen sey schuldig sein Jarlich nach Altem brauch vmb die helseten Zue bidten, Allwo Jhnen Meine Gnädigen Herren Vorbehalten den Jenigen die helsseten Abzue khennen, oder guedt zue heißen Nach deme daß Ein oder Andere geflüssen Dienst Erfunden worden, bey Nebet Erkent, daß die lantschreiber weillen die Jnstructionen ungleich vill Malß Vmb vnderscheüdliche puncten die Vnvermeüdenlich der nothdurfft Nachmässen Auß gefiert werden von Mehreren bögen, zue Zeiten Aber Auch kurtzer, fürhin vonn Einem Jeden Eingefeierten puncten waß Einer Materia kurtz oder lang schilling 5., so sich Aber Eintzig Vnd Allein Auff Meinen Gnädigen Herren Jnteressen stan Vnd Jhnen bei Nebet daß Regale von änethbürgischen gsanttyen Vorbehalten sein soll, Von Einem Mandat so Jhn absönderlichen Rathschlägen Erkenth würt sch. 10 vnd so vill hie zee Alterss Zue Verlässen, vorbehalten die Mandaten So ahn der Vnschuldigen kündlenen tag järlich auffallen für Alle samptlich Gl. 1. 10. für daß Verlässen Jhn Altorff, Vsserth dem Dorff aber von letst gedachten Mandaten

wieuill deren Auch weren Allein sch. 20. Von den geringeren sch. 5. Vnd wo Etwann ein gantzer bogen yberschriben sch. 10 Vnd sch. 10 Von Einer Jeden Copia oberkeitlicher schreiben guot gemacht werden, da dann den lantschreiberen heim gesetzt sein soll die Mandaten Jhn disem preüß selbsten Jedoch ohne Einrächnung deß Gangß Jhn den kürchgängen zue verrichten, oder denne Herren Pfarheren, weüblen, schuellmeisteren oder sigristen zue yberlassen.

5. Die Praticierordnung beträffent, die durch die lantschreüber Vnermeudenlich Mueß verlassen werden soll M. G. H. Mehrereß nit Alß für daß Verlässene Gl. 2 für den gang gehen wassen feürlißbärg für Jedeß orth Gl. 2., süllinnen Jßentall vnd sissickhen Gl. 1. schl. 10 Schächen halb vnd Erstfälden Gl. 1. Ahn ybrige Arth schl. 20 Vnd für die kürchen ordnung die Obner Massen durch die lantschreiber soll verlässen werden, vnd zue Altorff für deß verlässen Gl. 2. Jhn ybrigen kilchgängen Aber Allen Gl. 1 vnd die gäng wie ob Eingerächnet werden.

6. Zum sächsten Hat Mahn wahr genohmen, wann Etwann schulden Ruoff yber particullar Persohnen mit oberkeitlicher Erlaubnuß oder Auch dero bevelch außgefertigeth, vnd die Reiss Jhn den kurchgängen verlässen werden, daß villmalß selbiger Coosten Meinen Gnädigen Herren Ahn schuld Eingeröchnet werden, welches hinfüran nit mehr gestatet sonder der Auff geloffne kosten so woll der färtigung alß Abläßsung der Mandaten deß Verriesften Haab vnd guoth Vor auß Vnd ab solle genohmen werden, Eß sey dann Sach daß Nitzit verhanden, Zue solchem fall were die Arbeith Niemant Vergobentlich zue Zuemuethen sei sunder wurde Auff Meinen Gnädigen Heeren Entlich Erligen Midessen.

7. Für daß Siebende dieweillen dann ein oberkeith mit vill der lantschreiberen mit den Jahrlönen hochbeschwert Also ist für guedt Angesächen, daß nit mehr dann Vier ordenliche lantschreiber besoldet, vnd Allein Zween Zue warteeren sollen Angenohmen werden.

8. Daß Achte, Einem oberweibell für sein Jahrlohn vnd helseten vnd für Garten Holtz vnd kerzen soll sein Gl. 56 schl. 10. Vnd Jhnen guedt gemacht werden.

9. Nüntenß soll dem Vnderweübell für sein Jarlohn, Holtz vnd Garten vnd käller Zinß, Jerlichen gäben werden Gl. 28. vnd weillen Ein Vnderweübell ohn seiner ordenlichen behaussung genuog-

sam versächen, vnd zum theill 3 Hauß haben sein kenten, soll die aber Drütte behaussung von Meinen Gnädigen Herren verlähen wärden, damit er sich aber deste Minder zue beschweren, wirt einem Jeweillenden Vnderweübell heimb gesetzt sälbige sälbsten vmb Gl. 10 Vnd zue halten vnd dann lähr zue lassen oder Jemanden zue verlächen.

10. Dem Eltesten leüffer für sein Jarlohn vnd holtz dieweill sälbiger im garten het soll geuolgen Gl. 30 schl. 30.

11. Dem nachgehenden leuffer für sein Jarlohn vnd Holtz, weill Er khein garten zue der behaussung hat, ist Jhme geornet Gl. 27.

12. Einem Waagmeister Jst Vber der ordenlichen behaussung Vnd zue benutzung der lantleüthen Madten vnd dero zuegehört, wie auch für Holtz vnd garten Gl. 34 schl. 20. Die sust aber beträffent Näbet der Anckhenwaag, soll selbe vor dem säckellmeister Järlich verlöhnen vnd der oberkeit Eingerächent werden, vnd weüllen dann daß Jhme bezalt würt, soll Er darumb heitzeß nit Erlassen sein, da der geheime Rath gehalten oder sunsten eß die Nodthurfft Erfordern wurde.

13. Der gedachten Ambtßleuthen Mäntlen vnd Meiner gnädigen Herren gegäbne kleüdungen halber, dieweill vnder Jhnen Ein vngleücheß Aussnähmen bei den tuechleüthen verspürt wird, Jst hiemit geordnet Zue 6 Jahren Vmb Einen großweübell Gl. 30, Einem Vnder weübell Gl. 25 vnd Einem Jeden weübell oder leuffer vnd waagmeister Gl. 20 gäbene vndt darfür guodt gemacht werden. Damit aber aller gfar vorgebogen werde, Jst zuomall Erlüteret vnd einem Jeden seckhell meister Aufferlegt, nit daß Gält sunder wurckhlich daß tuech zue Mäntlen vnd Hossen selbsten ein zuestellen oder mit dem gält zue hinderhalten, biß sey die Mäntell oder waß man Jhnen gübt würckhlich gemacht vnd Auffzueweissen, jebald Aber einer in daß Ampt khombt, vnd zuevor ein oberkeitlichenn Mantell häte, se soll alß dann demselbigen ahn tuech Gl. 20 gueth gemacht werden, vnd dann fortan zue 6 Jahren vmb wie gemält Erfolgen, gleicher gstalt soll Einem Jeden weübell sobald Er Jhn daß Ampt khombt ein baar Hossen Meiner Gnädigen Herren farb für Gl. 10 ahn tuoch gäben werden, vnd zue gleicher weiß dann zue 6 Jahren vmb wie gemält gefolgen, doch daß sey solch Meiner Gnädigen Herren Mäntell Vnd Hossen san-

ber tragen, danethin Jhn Jhren kosten, vnd nach den Ehren zue Machen schuldig sein.

14. Item die zween leüffer sollen 2 Röcklein haben zue gebrauchen zue Jeder begäbender glegenheit, vnd wann sey Auß dem Ampt khomen vnd noch zue gebrauchenn seint Jhn die frömbde, den Nachfolgenden lassen Volgen, weill sey se woll die Mäntell alß die weübell haben. Eß sellen Auch die weübell vnd leüffer ohn daß in bemälter sumä Nebet dem Jarlohn brgrüffen sein wie die lantschreiber Auff der Unschuldigen kündtlenen tag darnemb zue bidten haben, da dann nach denne Einer wohll oder ybell gedienet, Meine Gnädigen Herren Jhnen vorbehalten Haben die helseten volgen zue lassen oder Jhnen Ab zue kennen.

Alle diejenigen so Meiner Gnädigen Herren heußer bewohnen, sollen auch schuldig sein wie Jhnen gemacht Eingeantwortet vnd Andere heißer vmb Zinß gelassen würden, Also sollen sey solche wider gemacht yberantworten, Eß wäre dann sach, daß ein hauptwerckh anträffe.

15. Weübell zue süllinen, ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

16. Weübell Zue wassen soll haben Gl. 12 Vnd so er auch daß strassmeister Ambt versücht noch ferner Gl. 2. thuet Gl. 14.

17. Weübell Jhm schächentall ist für sein Jarlohn geornet Gl. 12.

18. Weübell auff seewlißbärg hat für sein Mantell vnd Jarlohn Gl. 12. Doch daß Einer, daß Ambt verträten solle, disen vorstehenden ybrigen drey weüblen sell Allwägen sobald sey Jhn daß Ambt khemen für Gl. 20 tuoch zue Einem Mantell Meiner Gnädigen Herren farb, den sey alß dann Jhn Jhrem kosten Machen lassen sollen Erfolgen, danathin Jedem zue 10 Jahren vmb für Gl, 20 tuoch zue Einem Mantell, welche sey Auß diesem zue Erhalten schuldig.

19. Den fürsprächen hört Jedem für sein Jarlohn Gl. 2 sch. 10 vnd weillen dann bescheint, daß edtwann die fürsprächen von Jedem Gricht Meinen Gnädigen Herren sch. 10 Einrächnen vnd villmallen nit Erscheinen, vnd Etwann Auch gar nit Jhm landt, deme zue begegnen ist Erkent, daß sey bey Jhren Eyden Mehrere tag nit Einnähmen Alß welch sey würcklich vnd beständig Abgewartet.

20. Lantß Ruchenen dero vier Jederweillen sein sollen, soll Jedem für sein Jarlohn geuolgen namlich Gl. 2. schl. 10.

21. Brodtwäger zuo Altorff, so sein soll Ein lantschreiber vnd oberweübell, ist Ihr Jarlohn Zuesamen Gl. 9. mit dem Geding, daß sey wochentlich Hie Jhm dorff vnd spitall vnd zue zeiten Auch Vssert dem dorff daß brodt wegen, liechte brodt zue handen den Armen leüthen vnd die fällbaren bey Jhren Eyden leüden.

22. Jedem Brodtwäger Vssert dem Dorff Altorff Jedem Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

23. Den ordenlichen lantschätzern so da Vier seint Jedem für sein Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl. 10.

24. Den fleischschätzeren, so fürhin nit mehr dann zween sein sollen, Jedem für sein Jarlohn geuolgen Gl. 2 schl.

25. Heüwmässeren deren geschworner vnd ordenlicher weiß nit mehr dann vier sein sollen, darinen Jhr Mäntell begrüffen, Jahrlohn geuolgen Gl. 8.

26. Strassmeister so biß har 10 Jhm gantzen lant geornet darinen der weübell zuo Wassen begrüffen, Jedem. Gl. 2. 10 schl. hiebay ist auch zur Verhietung Allerhandt Missernung Erkent, daß alle strassmeister, so auch alle Währimeister bey denen Meine Gnädigen Herren Vmb vill oder wenig Einuerleebt, die zue dem Endt welche nit beeydigt seint Vor Jeweillenden Herren lantAman oder stadthalter bey Antrüth Jhreß Dienstß sollen beeydigt werden, bey Jhren wissen nit Mehrereß zue fordern noch zue verrächnen dann waß sey für tag vnd stunt Am werkh verrichtet, vnd sell Herr säckellmeister bey seinem Eydt Einem old zweyen Eltesten Herren Räthen sälbigen kirchgängß ybersächen vnd underschreiben mit fernerer Erlütherung, daß khein strassmeister ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren führerß oder Mehrerß zue vorstrassen alß ein kronen, vnd daß eintzig vnd allein zum Fall der Noth, vnd daß mit Erlaubnuß der Herren Räthen beschäche, die sollen denn Järlichen Vor Erstem lant Rath, so nach der ordenlichen lantß gmeint gehalten wirt, Vmb Jhr Ampt widerumb bidten, vnd der Herren Räthen brücht darüber verhört werden.

27. So dann bey den lantß Rechnungen wahrgenohmen, daß wägen straß verbesserung Mercklicher kosten auff die Oberkeit gath vnd sunderlich Jhn deme Vermehrt wirt, daß Etwan bruggen oder strassen Jhn Gemeinenn lantkosten gemacht würden, so aber son-

derbahre Erhalten sollen, derohalben soll fürohin kheine strassen Noch bruggen Jhn der oberkeit Costen nit gemacht noch Erhalten werden, dann allein welche den gemeinen lantstrassen dienen, vnd sollen dabey jeweillende Herren säckhellmeister Erinnerent sein, Jhn disem fall die Haußornung Fleissigist zue beobachten vnd ohne Vorweißen vnd Verwülligung der oberkeit Einicheß wärckh nit zue verdingen.

28. Zum Acht vnd zwantzigisten fündt mahn auch der wehrinnen halber Gemeiner lantsöckhell ohne nutz der gemeinen lantlüethen vnd der Wöhri großen Costen selbsten vast beschwert wirt, ist Erkennt daß auß gemeinem lantsöckhell Allein Volgentß bezalt werde benantlichen.

Der schachen währi	1/4	falder währi	1/2
flueler wöhri	1/5	Brust währi gantz	
Eyeller währi	1/5	Altorffer währi	1/5
groß währi zue Erstfälden	1/4	Landenwöhri	1/4
ober schaadenserwähri	1/4	Klusser währi	1/4
schutzenwöhri gantz		Kuchy währi	1/3
Lussy währi	1/5	stäger währi	1/4

29. Hauß Meister soll Jerlichen bey seinem Eydt deß Haußlohnß halber Rächenschafft gäben vnd pflüchtig sein dem khouffhouß Abzue warten Auch Männigklichen Vmb Jhren Wahr Redt vnd Antwurt gäben, für sein lohn dann soll Jhm von gantzem Einnehmen der drüdte Theil gefolgen.

30. Jtem Auff diß Mall laßt Manß bey der Zoll der Horner, welchem Jedem für seinem Jahrlohn gefolgen Gl. dieweill dann aber ahn Zween gnueg sein Erachtet, soll nach der Ersten nit mehr denn zwen Jhm sold verbleüben, woll aber danneth Zween wartner wie mit den lantschreiberen Auch vermäldet ohne Jarlohn biß Auff der Vorgehenden Absterben Ernambßet werden, die frag Entstanden ob den Wartneren Auch Röckle gehören oder sich geduldensollen biß sey dann solcheß wie die Anderen sälbsten Erhalten Miessen, daß Auch den wartneren Röckhle sollen gäben werden, Jedoch mit dem beding, daß wann einer ob Einer wurcklichen Jhn dienst khöme, Absturbe, Auß stehende oder sonsten ybergäbe, daß er vnd die schuldig seyen Jhre Röckhle widerumb dem Herren söckhellmeister Zue Rug Gäbe.

31. Den Tromenschlageren vnd pfeufferen Jedem für den ordenlichen Jarlohn geornet Gl. 10, doch daß sey mit tromen vnd pfeuffen Auf allen vnd Jeden Fall sich versächen halten, wo nit soll der Junge deß Ambtß Entsetzt sein, mit Erlüterung daß deren allein zwey baar wartner zue den drey besoldeten doch ohne sold angenohmen, vnd fortahn nach Eineß deß Anderen Absterben Jhm sold vnd Je der Eltest Jhn dienst khomen, vnd sebald einer der spilleuthen vnd Horner Jhn Dienst angenohmen würt, ein Röckhle Meiner Gnädigen Herren farb gäben werden, vnd Diejenigen so Jhn der Besoldung, sollen Jhre Röckhle für daß Erst hie sälber zue Erhalten schuldig sein.

32. [1]). Einem Jeweillenden Docter soll Jerlichen Cronen einhundert geuolgen vnd mit dem beding, daß er nit ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren vom lant sich begäben solle, soll auch sich Allein der Alten belohnung für sein gäng vnd recept sädtigen.

33. Der schärer vnd Wundt Artzeten Jarlohn beträffen, ist selbiger für Jeden, deren nit mehr dann 2 sein sollen, Gl. 25.

34. Schuellmeister zue Altorff soll haben Järlichen Gl. 50. Vnd weillen nun Ein groß Anzall der Juget soll er sich um die preuiser versächen.

35. Deß organisten Jarlohn ist — — Gl. 20.

36. Den Priesteren die den Crütz gang Jhn Jagmath vnd tällenblaten so auch den Ambtßleuten für Jhr fünff eberkeitliche Mäler soll für Ein Jedeß Mall schl. 24 gefolgen.

37. Gleich wie die guedte Meinung vnd Absächen Einig vnd Alleinig dahin gerächtet, vnd daß dem gemeinen landt die yberflissiigen Cösten Abgenohmen werden, wolt mahn solcheß Auch mit dem bezügen, daß guedt erachtet die Fünff zächner vnd sibner Maller abzuestellen.

38. Den Herren zue der Riss für ein Tag jedem geornet Gl. 1.

39. Deme so Meinen Gnädigen Herren Vhr oder Zeit Am Türle Richtet ist sein Jarlohn Gl. 9.

40. Dem Bätelluogt für Jarlohn vnd behaussung Gl. 12. vnd weillen Alle bätelluögt Jhn Verschinnen solche suma ihn die

[1]) Im Originale wird diesem Artikel aus Versehen 33 gegeben, und so geht es fort, so daß nun 75 Passus sein sollten.

Jar Rechnung Eingelegt, mit Vermälden daß er Vill Arme leüth Auß dem landt gefiert, Ist darumb geornet daß Ihme gantzlich nichtß solle gueth gemacht werden, Er bescheine dann von Einem tag zum Anderen durch deß Zolerß zue flüellen Zügniß wie vill er dort zue Zeit Eingelüffert.

41. Die weillen dann ein oberkeith von Altem häro der Jenigen Eltern deren Zwey künder Ihn Einer geburth worden ein Verehrung gethon, sollen Jeweillende Herren söckellmeister wann eß zwei knäblein Gl. 12 wann ein knäblein Vnd ein Meitlin Gl. 9. Vnd zwei Meitlein Gl. 6 Zue gäben, Jedoch daß Ein oberkeit darumb Ersuocht werde.

42. Damit dann Auch der lantsäckhell mit der Amptleüten Währi vnd strassmeisteren auch Aller Anderer die Vmb Meiner Gnädigen Herren durch daß gantze Jahr Vill oder wenig verdienen ohn Vnderscheid nit yber die bescheüdenheit beschwört werde, soll Nochmallen jetzt vnd Allzeit Geornet sein, daß Alle Vnd Jede obuermälte vnd Ansprächende hinfürahn die Rächnung Ihrer Verdienst specificierlich gäben haben, welche Rächneten denn durch ein Jeweillenden Herrn lantAman, dem lantAmann so negst Auß dem Ampt khumbt, stadthaltern, Neuw vnd Alt söckelmeister dem Eltesten lantschreiber, denen Jedem für die Zallung Gl. 1 geschöpft werden solle, ybersächen vnd Erdaureth werden sollen, vnd ob solche der Haushaltung Gmäß oder nit darüber vnd wie mahn solch befunden, die Verorneten Herren vnd Außschütz von dem lant bey der ordenlichen lantß Rächnung zue brüchten, welchen yberlassen sein solle darumb Zue Erkennen, Alleß mit der Unfällbaren Erlüterung, daß darinen feer nichtß waß eß auch were Eingerächent werden soll, alß waß würckhlich biß Midten Aprillen verdienet; ybrigeß dann vnd waß mit Mitten Aprillen Nachen ist, sell anderst nit Alß Ihn folgender Jarrächnung Eingefiert wärden. Vnd damit sich Jemandt Auff eines söckellmeisterß güedtigkeit oder Nachsuchung Verlassen, wird Einem Jeweillenden Herrn s ckellmeister Auff Erlögt, bei seinem Eydt Nach Mitten Aprillen Einiche Rächnung Mehr Anzuenähmen, sunder bey vnd ab vnd Auff daß Nachgehender zue weissen. Damit vndt aber nit Allein die Ansprächenden sich hiernach wissen zue richten sonder auch diejenigen so hingegen der oberkeit Ihn ein vnd anderem wäg sich schuldig befunden zue verhalten haben, wann dann diejenigen so Auff Andenten Midten Aprillen

die schuldt von waß Natur die Auch herrüerende dem Herren söckhellmeister nit wurden Abgelegt haben, Gl. 25 ohne alle gnad gestrafft sein sollen

43. Auff daß Aber die Jenigen welche Ihrer Verdiensten halben ahn die oberkeit zue Fordern haben mit bahrer bezallung auch erfreüent werden mögen, hat Mahn Einem Jeweillenden söckhellmeister diese Mittel an die Handt zue gäben erachtet.

44. Daß die Zoller fürohin kheinem den Zoll Aufffchlagen, sondern den baar Abzuestadten lassen vnd die Rächnung vmb der aufgenohmnen Zoll zue Jeder fronfasten vberschückhen sollen, vnd damit die Zoller Vrsach haben den Zoll aufzueschlachen, wir sey darumb bey Antrüt Ihreß Amptß Ein trüwlichen Eydt dem Herrn landtAman schwören miessen, sollen zuemallen auch die factoren beeydiget werden, den seümeren wie sey der fuer halber mit Einanderen yberr inn khomen, den lohn auch mit barem Gäldt abzuestadten, Nebet welchem auch geornet, daß der Zoller am ladüffer Gl. 2000, der Zoller zue wassen vnd flüellen aber Jeder Gl. 1000 bürgschafft vnd Versücherung thuen sollen.

45. Sollen der Vogteyen ordenlichen Ausslag (Aufläg) Jederweillen zuo Außgang der Vogtyen Alßbald mit baarem Gält abgestadtet vnd dem söckhellmeister weder Ihn disem noch anderen oberkeitlichen Entrichtungen Einniche Vorzallung gemacht werden, vnd sollen Jeweillende söckhellmeister solch Aufflagen Auch alßbald Jeder Vogtey Auß gang Ihn Ihre Rächnung Nehmen, damit sey die oberkeitliche Auß gaben mit baar gält Entrichten können, wie sey dann auch sollen, welche Aufläg Ein gantze Landtß Gmeind also Abgetheilt, benanntlichen die Vogty lauwieß soll gäben Gl. 500. Thurgew Gl. 500, baaden Gl. 200. Reynthal Gl. 200. Freynämpt Gl. 200. sarganß Gl. 250 lugariß Gl. 250 Meinthall Gl. 250, Mendriß Gl 200 Bellentz Gl. 200. bollentz Gl. 150. Lüffenen Richtß.

46. So soll dann Auch Ein söckhellmeister die berächtigten buossen All Auff der Grüchtß Erkantnuß wie auch die züchtigen, darumb der Elteste lantschreiber Einen ordenlichen Rodell vnd Copia halten soll, schuldig sein gantz zue verrächnen, vnd Ihn Monatß früst Nach dem die buossen berichtiget lauth lantbuochß mit Pfant oder Gält Einziechen lassen, wo nit Ahn ihm selbst haben

wie auch daß Vmgält vnd andere kleine posten Jhn zuo ziechen wie Jederzeit gebraucht werden.

47. Wenn dann zue Zeiten der söckhellmeister fällbahre vnd buoßfellige geleydet häte, soll er diejenigen, so sy gleich die buoßen guedtlichen zue zallen nicht eingehen werden, auff erst fünff zächner vnd siebner Gricht zue Vermeydung mehrer kosten, oder so eß für ein landrath gehört, Vnverzuglichen citieren vnd berächtigen lassen, vnd so den Angäberen Eine old Mehr sein Vierten theill lauth lantbuochß begerte, sell derselbige Jhme gäbene; Aber anderst nit Eingerächnet werden, Alß wass Er würcklich Zalt vnd Jhm gefodert werden, vnd ein landtAman der Regierent den Angäber mit Nahmen zue wissen begerte, soll zwar selb geöffnet aber sowoll bey Jhme Alß dem söckhellmeister bey Eyden verschwügen werden.

48. Eß soll Auch khein söckelmeister nichtß verrechnen, dann waß Er bezahlt hat, vorbehalten die ordenliche Jerliche die sich auff Meyen verrechnet, welcheß Alleß zue bezallen dem söckhelmeister Auff sein begäbne Rächnung, so feer der oberkeit gält so vill Jhn handen hat, gnugßamb gäben soll, damit er sich nit zue beklagen vnd er söckhelmeister Zinß zue fodern nit Vrsach habe, wenn dann Jhn allen ybrigen auß gaben beschächen soll, daß Mahn Nemlich dem söckhelmeister Aller dingnuß zalt, Es sige mit oberkeitlichen schulden die mahn einzueziechen schuldig oder baar gält, danethin biß Jhn kronen 200 Jhme bar gält, so feer eß er nit inzue ziechen hat, gäben, damit mahn daß täglich auß geben erhalte, vnd wenn eß Jhn nahmen Meiner Gnädigen Herren Verbraucht, so soll Er den Herren Heüpteren Ein kurze Rächnung darumb geben, welche bey Jhren Eydten, wann sey Etwaß vngeburlicheß oder wider gemälte ornung Aussgaben fünden wurden, dessen Jhne Abweissen vnd nit guothheißen sollen, vnd dann widerumb so vill gält gäben, wie zue vor vnd Allzit wann Er gält Manglet solcheß thuon sellen, doch solcheß nicht desto weniger Auff Freutag vor der betzlinger Gmeint die gemeine Jarrechnung gäben werden wie bißhare, Darzue Ein Jeder bey seinem Eydt zue Reden vermahnet werden soll.

49. Zum nün vnd vierzigisten, ob mahn zue Vermöhrung, deß oberkeütlichen Einkhommen fur ein bequem Mitell gehalten hiemit geornet vnd Erkent, daß namlich Aller wein, sey gleich weltscher oder teütscher wein, Auch der lantwein vnd most der ober=

keith Verumgältet Vnd unss ein Jede maß so verwertet vnd bey dem Zapfen verkhaufft wird, 3 Angster soll bezalt werden, dabey aber Vornähmlich Jhn obacht genohmen werden soll, daß die würth Jhn dem gantzen laut sollen schuldig sein lauth lantbuochß den wein Allen schätzen zue lassen, vnd soll jederwillen nach den Jargängen geschätzt werden Jhn einem billichen preiß. Daß alle die würth vnd weinschäuckhen Auff Mitwuchen for der fronfasten für ein wollweissen lantrath erfordert vnd beEydiget wärden sollen, ob sey dem 233 Articell lantbuochß gemäß vmbgangen.

Jtem sellen die würth Je ze Fronfasten Vmb bey Jhren trüwen Vns Anzeigen, wieuiel ein Jeder wein verwürtet vnd Außgeschenkt habe, sellen sey äbenmässig so woll schuldig sin̄ den wein so sey bey dem lagell verkonfft, da fürhin solcher Jhn daß Faß Auffgefasset Anzuezeigen vnd daß umbgält gleich wie von deme so bey der Mass Auß geschenket wurde zue jeder fronfasten da sey beruofft werden mit bahrem gält, bey Gl. 10 vnnachläßlicher bueß dem sumigen Ab zue Nähmen.

Vnd damit Mahn Nun Einest deß Jmmerwärenden Anbringeß Vmb Milterung deß Vmgälts berächtiget werde, solcheß by der den 11 Meyen 1664 Ergangenen Nach Gmeint Erkanntnuß verbleiben, daß Namlichen solcheß fürhin bey 20 kronen bueß Ahn kheinem gwalt mehr, wehr der Auch syn, Vnd wo der Auch gehalten werden noch waß daruber berathschlaget werden.

50. Jtem den ordenlichen Herren Gsanten der ordelichen Rächnuung baaden, soll Jeedem täglichen für Jhre Rütlohn vnd allen Vnkosten Gl. 1. schl. 20, dann Jeweillen nit Mehr dana Zween sein sollen

51. Dem Herren Gsanten, so die Jahr Rächnung Bellentz zue vertten verornet, soll sälbigem für den gantzen Rüth so lang doch Einer Außblibt Erfolgen Gl. 24.

52. Den Herren Gsanten der Jarrächnung lüffenen soll Jedem für sälbigeß so lang sey Außbleiben von oberkeitwägen, so allwegen nit Mehr dan 2 sein sollen, Jedem Gl. 12.

53. Denjenigen aber so Vssert der Jarrächnung gehen lüffenen Ahn lantagen oder zur Jnquisition geschickt werden, soll Jedem täglichen so lang sey von Hauß bliben werden Gl. 3 geben werden, Darauß bemerkte Gsanten Alle Zehrung, Roßlohn vnd andern kosten bezallen, vnd Jhm ybrigen Jhn der ornung yber

die Confiscation nach geläben, vnd soll kheineß wägß bey Ihren Eyden sewehll für sich sälbsten alß Ihn Anderen wäg überschreiten oder Mehr beziechen.

54. Item dieweill Ihn Auffreutung der lantvogten mit ville der beybodten eben vill Vnornungen Entstanden, ist nit weniger Vmb diß vorzusächen vnd geornet daß Ihn kunfftigen Einem lantvogt Auff teutsche vogteyen Aussrütet Nit mehr der Oberkeith Costen dann 4 Ehrliche Herren, die Änetburgischen beybodten aber abkent sein sollen, Vorbehalten Bellentz, bollentz vnd Refier, da Allwägen Einer Ihn vnd Einer Vssert dem Dorf Altorff dahin zue Erwöllen, derselbigen dann sollen Einem Jeden für Jeden Tag so lang sey deßwegen Aussbliben Miesen Gl. 2 Vor oberkeit zalt werden.

55. Belanget die Gsanteyen Vssert den Jahr Rächnungen hielte Mahn nit auff wägen, daß Mahn alle vnnödtigen tagsatzungen so vill Müglich Abwuchen däte, wo die aber Vmb wüchtigkeit der Sach nit Außzueschlagen werent, sollen doch nit mehr denn 2 Gsanten geschickt vnd einem Nit Mehr für Jeden Tag für allen Costen Alß Gl. 3 guodt gemacht werden, Eß wäre denn Sach daß Mahn gsanten Etwan hinschickhen däte der oberkeit sach zue verträten, soll Mahn Ihme sein gebührende Außgäb Abstadten Vnd nit mehr Auch für sein Arbeith nichtß, waß aber Antrüfft Gsantyen zue fürsten Vnd Herren, eß sig nahe Püntschwuoren, Congratulationen Vssert halb der Eydtgnossenschaft, soll Jeder Ihn seinem Costen Reiten.

56. Es sollen alle Gsanten nach Vollendung der Jerlichen Jar Rächnung Innerthalb 14 Tagen Ihrer Ankunft bey Ihren Eyden Specificirliche Rächnung gäben vnd daß gält so sey Empfangen, vnd yber Ihre auß gab schuldig verbleiben zue Erlugen schuldig sein, vnd sollen diejenigen so solchen Rechnungen beywonen Jeder schl. 20 fur sein Arbeit haben.

57. So ist Auch zum sieben vnd funffzigsten geornet Vssert halb oberkeitlichen Gsanten, Von oberkeit wägen Niemant der wein Verehrt werden soll, Eß were denn daß Etwann sonderbahre heren vnd stantß Personen Anlangten, Zue solchem Fall soll einem Jeweillenden Herrn lantAmman oder herrn stadthalteren yberlassen sein dieselben nach Qualitet der personen vnd stantß Vor Oberkeit vnd deß lantß mugen gebührend zue verehren.

58. So ist auch geornet, daß fürhin mahn kheinem würt Ritzit von oberkeit wägen bezallen solle Vssert bevelch Meiner Gnädigen Herren, vorbehalten den leufferen löblichen orthen der Eydtgnossenschafft mit dero farb oder Anderer dero bödten die oberkeitliche Brieff bringen schl. 20: daß sey einen Zädell vom Herrn Stadthaltern Auff weissen, vnd die wirt dann die Specification samt den Zädlen dem Herrn Söckhellmeister bis Midten Aprillen Einlegen, Anderst Ihnen Auch daß Rit soll guodt gemacht werden, vnd so Mahn vor oberkeith wägen Märckhten old Verdingen Vnd khuntschaften Einnähmen wurde, soll Jedem für den lohn Näbet dem ordenlichen Gang von Jeder khuntschaft schl. 5; dieß aber Einzig vnd Allein gemeint auff khuntschaften so von oberkeith vnd dero Costen Einzogen werden, vnd dem khuntschaft sagenden so der von andern Auff dörfferen allharo deßwägen beruofen wurde, den vor Altorff Aber, willen die weder Gäng noch Vnglägenheit haben Miessen, selbige gäntzlich Abgeschlagen: | Nach altem brauch von Herren söckellmeister guodt gemacht werden, wann aber die Ambtßleüth sälbsten in die Dörffer giengen khuntschafft sagenden die schl. 15. bezalt werden, es sey dann sach daß Einer auch von weitem Harr darzuo mit Vngelägenheit beruoffen wurde vnd sein tag versumen Miesst.

59. Die würt sollen vermahnet vnd gewarnet sein, wägen wein schönckhens den weüblen khein Mall von oberkeit wägen zue gäben Vnd Herrn söckhellmeister darfür Nichts bezallen.

60. So soll Auch Ein Jeweillender säckellmeister nicht mächtig sein ohne Erlaubnuß Meiner Gnädigen Herren Mehrerß Alß Gl. 5 zum faal der noth zue Verbauwen, so aber Etwaß höcherß wäre, soll von einem Rath wie hernach vermäldet dem söckhellmeister leuth zue gäben werden, die sich darauff verstanden. Die sollen daß verdingen, vnd so eß in Altorff geschücht, soll jedem für sein taglohn vnd weinkhauff schl. 21 gäben werden, vnd schl. 30 vssert dem boden Altorff, weiter den Gl. 1 vnd so Mahn ybernacht Aussbliben Miesst, soll Einem Jedem für Rosslohn Vnd Außgegeben Zerung jedeß tagß Ein kronen geben werden.

61. Item eß ist Allwägen geornet daß die ordenliche wuchen Räth Mehrerß nit dann Gl. 20 Stüerren mögen, vnd so da Jemantß da steuwren Nach zue gäben oder besserung der Jahrlöhnen begerth, dersälbe keineßwägs weder vor Rath u. lantleuten Noch

Gmeinten verhört werden sollen, sunder Wer mehr dann 20 Gl. begert für ein gesässnen lantß Rath gebracht werden, vnd die eß begehren eß seyen sunderbahre Personnen oder kürchhörinnen die Sollen Allwäg Außstahn.

62. Item Eß sollen Jerlichen alle oberkeütliche Rächnungen wie die ihmer sein Möcht Auff zwenigist daß Jahr einist von oberkeith wägen beschlossen, Innerthalb zwüschen aber so offt eß die noth Erfoderet vnd zue thuon Nödtig Erfunden wirt saldieret werden, vnd soll herr söckhellmeisterß Rächnungen Einnähmen vnd außgäben Jhn zwey ordenliche bücher Eineß Jhn Meiner gnädigen Herren kosten Zue handen Innert Monatß früst Nach Abgelegter Rächnung bey 25 Cronnen bueſſ gelegt werden, daß Ander bey Handen Herrn söckhellmeister verbleiben.

63. Deß theilgeltß halber ist geornet daß weder lantAmman stadthalter noch Jemant Anderst bey Jhren Eyden Einiche Vmbfrag halten Noch scheüden sollen, daß Mahn solche auß theillen solle, Eß möcht sich Jhn solchem fall Einer so Vnbescheidenlich halten, Meine gnädige Herren wurden Also dann den ald die Jenigen mit Allem Ernst Alß ein Meyneuden mann straffen.

64. Item Jhn kunfftigen sollen Auch alle Pensionen Einem Herrn lant Ammann so Jhn Ampt Eingehendiget werden, welcher Nebet ybrigen Herren solch gält Angentz Jhn meiner gnädi- Herren Gwölb Alles samenhafft legen sollen, vnd weillen dann zue gemältem Gwölb vor disem der Regieret landt Aman, der Eltest landtAmman, lantßhauptman, vnd die drey Elteste geheime Räthe Vssert dem Dorff Jeder ein schlüssell ghabt, Nun aber geornet daß Auch ein Jeweillender Pannerherr ein schlüssel zue besagtem Gwölb haben sell, Alß wirt Jhn daß künfftig solcheß Meinen Gnädigen Herren Gält Jhn berierth gwölb mit 7 schlüsslen behalten u. verwahrt werden, vnd zwar der gestalt daß mahn Nit darüber khomen noch gehen kenne, daß Mahn Aller Schlüsslen Nothwendig sey vnd brauchen Mießte, Jhnmassen denn, so gält darin Zue thuen oder Ausser zue Nämen, Allwäg Jhn gsambtlicher beywässen thüe, Eß wäre dann sach daß Einer Alßo kranckh und außländisch, daß Jhn solchem fall, wann Eß die Noth erfodert Auff ein old zween nit solle gewartet, sunder Jhr schlüssell beschickt werde.

65. Den Saltz handell betreffent, wollte mahn denselben zue gleich den heimbschen Alß frömbdden frey lassen, darfür aber Je-

dem Handelß leüthen Auff Erlögen, den Ihnheimbschen 10 vnd den frömbden 20 Mäss zue Einem Vorrath vnd deß lantß dienstß zue Erhalten vnd zue hinderlegen Auch von Jedem Mäß 3 lucerner schilling yber den gewohnlichen Zoll Ihn deß gemienen lantß Coosten zue gäben, welcheß Gält Anderst Nit dann Ahn saltz verwendt werden soll, so lang daß Mahn ein Mahnhafte Anzall zuesamen legen, zue dem Endt, daß das gemeine lant Ihn Zeit der noth Möglichst versächen seye. So soll dann Jederweillen, die obsicht gehalten werden, Daß mit dem saltz kein betrug vergange, Jedeß Mäss sein ordenliche Gewücht, daß keiner wenig ist dann pfdt 130 vnd daß größer ℔ 140 Eineßhalte, vnd Entlichen der preyß nit yber die gebühr gesteügeret wert, daß dann durch solch Mittel mag Erubriget werden, Einen genuogsamen Vorrath solle Ihn der oberkeitlichen Namen oder kosten zue legen sein, zue welchem Ziell vnd Endt der verwalter Angedeyten saltz wässenß so von dem gheimen Rath soll Ermahnet werden järlichen ahn dem tag des Zolles Rächnung seineß Einähmneß vnd Außgäbenß specificirliche Rächnung selbigen verorneten Herren auffweisen soll.

66. Zum 66igsten damit daß Gält, so durch Aller Handt Mittel zuesammen gelegt vnd Erspart wirt, Ihn Zeit deß frübenß Ruhestantß nit Also alt lige, sunder dem gemeinen lantman sowoll Alß der Oberkeith Nutz Ertrage, Auch daß Landt weniger Endtblößt werde, ist für ein sehr Nutzlich Vnd Nothwendig Ding zehalten, daß Mahn ein summa Geltß Ihn ein Wächsell lege, vnd solchen Zue Verwalten einem Harzue tauglichen Mann Auff hier Nachfolgende gstalt Anvertrauewen.

I. Einem Jeder, wehr der sige heimbsch oder frömbt, soll Mahn Auff Silber old Goldt pfandt old gält lüchen Vnd soll für den Wächsell oder Zinß 5 auf 100 für ein Jahr gerächnet vnd bezalt werden.

II. Soll keinem nit, wehr der sein möchte, Auff bloß Versprächen oder Andere pfant dann Auff Silber vnd Goldt weder wenig noch vill gäben werden, soll auch der Jenig so disen Wächsell Vnderhanden hat, nit befügt sein für sich selbst gält Auß dem Kasten zue Nämen, sunder Äbensowohl für sich Alß andere pfandt von silber vnd goldt würckhlich bey handen haben vnd solche glich mit Auffnehmung deß Gältß Ihn den Kasten legen, damit ein oberkeith sich dessen Auff Jeden Nothfall bedienen kenne.

III. Soll Mahn Auff Jedeß Loth weiß silber schl. 36, deßgleichen Auff den sonnen kronen schwär golt Jedeß nach vnderscheudt seiner prob gleichen, vnd Einem Jeden Vmb sein pfant fleissige Rächnung gehalten werden, vnd da daß termin Auff lauffen wirt, soll einem Jeden ohne gfahr ein Monat zue Veranmahnung beschächen sein pfant zue lössen, vnd wo eß dann nit gelößt wirt, mit dem Verstant daß Mahn eß soll Anstehen lassen, solang daß daß pfant der Zinß Ertragen mag, Vnd Jhn Mitelß die Oberkeith deß gältß Nit vonnöthen haben wurth, wann auch Etwann ein pfant verstehn solte vmb Haupt guodt old Zinß, soll solcheß widerumb zue gält gemacht vnd von Nüwendingen Ahn silber vnd Golt so vill eß Ertragen mag gelegt werden.

IV. Einem Jeden soll Zue gelassen sein, wann er will, sein pfant widerumb lößen gegen Erstattung deß gältß so er darauff Empfangen häte sampt dem Zinß nach March zall der Zeit vnd fünff auf Hundert gerächnet.

V. Eß soll aber kheiner befuegt sein Einiche Vorzallnung zu suechen Noch begehren zue Machen, Eß häte Einer gleich woll forderung ahn dem söckhellmeister oder oberkeith selbsten, Jhn khein weiß noch wäg bei Verlierung deß pfantß vnd der Anspruch, vnangesächen was der 93 Articull lantbuochß der Vorzallung zuegübt, daß Jhn disem fall kheiner soll sich zuo behelffen haben darumb nit gerächnet werden, Auch khein Richter Anzug noch Vmbfrag halten bey Entsetzung seiner Amptß Stell.

VI. Soll weder landtAmman, stadthalter, Noch söckhellmeister Mächtig noch befüegt sein Einich gält, ob eß schon zue oberkeitlichen Sachen, Außgaben Reichen möchte Ausser zue Nämen, Auch khein Rath, lantßRath oder Ander gwalt zue solchem old anderem dahin vill noch wenig außer zue Mehren, sonder solle diß Gält vnd Nutzen Eintzig vnd allein disem Wächsel heim dienen.

VII. Soll Gemein Nützlich wärch Auß Zue Richten vnd zue verwalten, solle die bestellung Einer tauglichen vertrauwten persohn den Herren deß geheimben Ratß, die diesen Wächsel Also verwalden sollen, daß sey Godt beforderest, vnd denn der Oberkeith darumb Redt vnd Antwürth gäben können, yberlassen sein, welcher bestölte bey Anthrüth seiner Verwaltung Ein leüblichen Eydt zue Godt den Heilligen Einem Jeweillenden Herren lantAman schwören, soll deme Allem trüwlich vnd vngefarlich bestenß seineß Vermögens nach-

zuekhomen, vnd soll der Jenig schuldig sein, Jarlich auff daß Nüw Jahr dem Geheimen Rath Rächnung zue gäben, auch gnuogsam bürgschafft thuen, daß Eß Ahn Jhme begerth vnd Nodtwendg Erfunden wirt, dem hingägen 10 vom hundert für seine Mühewaltung zue Einer gebürenden belohnung solle geschöpft werden.

67. Dieweill dann zue verpünten fürsten Auffbrüch vnd diensten von lantßwägen die bewülligung vnd daß Volch härgäben würth, hat Mahn für ein billichkeit gehalten, daß nit allein sunderbahre, sunder auch daß gemeine landt daruon Nutz habe, weßwegen Erkhent, daß Ein Jedeß fändle oder Hauptman deß fürsten Rodell den Nahmen hat, deßgleichen Alle vnd Jede Hauptleüth von Vnserem Landt, An welchen orthen sey Sich befunden Monatlich darin Auff Pologina begriffen Gl. 5 Revena Gl. 2 schl. 20 Zue fronfasten Vmb Jhn deß gemeinen lantß Söckhell gäben vnd Alßo forthan Jnßkünfftig gehalten werden solle.

68. Vnd demnach dann Meine Gnädige Heren nit wenig obsorg zue haben thrüfft Auff daß Züghauß, wie solcheß auff allen fall der Noth mit Aller handt Munition vnd Rüstung von Jahr zue Jahr Versächen, waß darin zue Münderen, zue Mehren, vnd vmb bessern Nutz vnd kumlichkeit zue verenderen, hat mahn die Angestalt dessen dahin gerüchtet, daß Jedeß Jahr oder lengst zwey Jahren rumb zue bequemer Zeith vnd tag so einem Jeweillendem Herren lant Aman oder stadthalteren heimgesetzt, daß Zäghauß durch den Regierenden laut Aman oder stadthalteren, Pannerherren, lantßhauptman, beeden lantßfendrichen vnd söckhellmeistern soll visitiert vnd vber daß Auffgesetzte Jnventarinm Erdauret wärden soll, Waß zue der Nothdurfft Erbesseret vnd erüffnet wirt oder werden könnte, darzue sey allen Gwalt haben sollen, damit mahn zue schimpf vnd Ernst sich verfaßt halten kenne. —

69. Vnd damit daß Züghauß desto besser Jhn gewehren Auff Jeden fall versechen werden Möge, soll fürhin ahn Ein Jeden Hauptman, so von vnserem lant Jhn eineß fürsten Dienst Auffbrächen würth, die gwöhr Auß dem Züghauß Jhn Einem billichen preiß zue Nähmen schuldig sein, wann aber daß Züghauß vnd die Zeiten Etwann Also beschaffen Werent, daß Mahn sich Ahn gwöhren nit Entblößen könnte, soll Alß dann ein Jeder Hauptman yber Ein gantz fändle 50 Cronnen, der ein Halbeß 15 kronnen

vnd Münder Nach Rat aparte Ahn stath Gäben vnd sich Also dann durch Andere Mitell bewähren mögen.

70. Dieweill Auch wahr genohmen worden, daß wägen sunderbahren Persohnen, welche Ihrer Mißhandlungen halber Ihn die gefängknuß gelegt werden, der lasten yber die oberkeith gangen, würt deßhalben Erkent, daß der söckhellmeister auff die fäll Eingedenckh sein Soll den kosten bey den straffbahren leüthen oder der Ihrigen zue Erhalten, vor vnd er sey der gefängknuß Entlassen worden. Da er vermeinte, daß sölcher bey Ihme schwerlich zue yberkhomen sein möchte, wirt er sich wo vonnödten der Oberkeith Rathß vnd beystantß zue bedienen wissen.

71. Eß haben sich Exempell härfür gegäben, daß der Costen Vmb gringen vnd nit Malefizischen fällen bey den benambteten gleich sich belauffen, wordurch Mahn Vrsach genohmen Volgende Medeatien Vuff zue setzen: wann nämlichen Einer oder Mehr Vmb gringe Sachen vnd fräffel Ihn gefangenschafft geleüth werde, daß dem Ambtß Mann so Einen Einzogen für Thüren Atzung Vnd Alles anderß Mehrereß nit mehr dann schl. 20 von der Eingezogenen Personn, vnd so die eß nit hätte, von oberkeith zalt werden solle, vorbehalten so kuntschafft Einzuo Nehmen were, die sollen aller werung nach vnd waß sey auß oberkeitlichem bevelch verdienten guet gemacht werden, vnd Entlichen den Amptßleüthen allein daß brodth, so Jemant Vmb wasser vnd brodth eingelegt wurde, abzuostadten, Ihn Malafiz sachen aber laßt Mahn eß bey der alten ornung bleiben.

72. Vnd damit Ihn Allweg der oberkeitlichen Haußhaltung obgehalten, Vnd nach außweissung sälbiges se vill möglich die Außgaben Ihnzogen werden, soll Ihn Jeder gnossäme hiemit Ankünt sein, daß sey Ihn Zuekunfft bey der verorneten Zall bleüben, Namlichen auß Jeder Gnossame 2 zue der lantß Rächnung zue schickhen, vnd wo Edtwann die gnossamenen Ihn sonderbahre durchgäng Abgetheilt sollen, sey die Ausschutz dem Vmgang nach gleich wie die Herren fünffzächner Verordnen, welchen, wie auch denjenigen so zue der Zoller Rächnung gehörig, Jedem 1 Gl. für Ihren taglohn soll bezalt werden.

73. Zum drey vnd siebsten: vnd dieweill Vorgesetzte ornungen Hoch Nothwendig Erfunden worden von Nuwen dingen vor letzst gehaltener ordenlicher Lantß gmeint Zue betzlingen Ahn der

Gandt Confirmiert vnd bestätet Auch bey Eyden zue halten Auff vnd Angenohmen, Darumb zue stüffer Conseruation Auch geornet, daß wo Einer oder Mehr diser vorstelten ornungen mit gfahr oder pratickhen zuewider setzte, Redte vnd fröffentlich solch zue Richtigen begärte, se soll alß dan Ein Ratßfründt der solcheß hörte, Säche oder vernähme, bey seinem Eydt dem Jeweillenden Herren lant-Aman, Herrn stadthalter old dem Eldesten Herren lantAman Anzeigen, wider welche Angentz von Oberkeith wegen soll kuntschafft Eingenohmen werden, vnd yber denJenigen oder die Jenigen vor Einem gantzen lantßRath Nach Verdienen Richten Soll.

74. Zum beschluß ist Erkanth, daß diß alleß Jhn daß lantbuoch vnd satzungbuoch Eingeschriben vnd Einem Jeden kilchgang zue Jhrer nachrücht krafft Lantßgmeint Erkanntnuß Ein gleichlautende Jhn der oberkeith kosten zuegestellt werden soll, Damit jeweillender landtaman, stadthalter vnd die Jenigen so Jhn der Zeit den stab fiehren die lant Leüthen selbsten sich diser satzung Nach zue halten wissen, vnd Waß solcher guodten Satz vnd ornung Zuewider begert vnd Anzogen wurde für zuebringen, soll daß bey Jhren Eyden nit verhört, villweniger Darumb Vmbfrag gehalten noch bey ob gesetzter straff vnd Vngnad gescheüden, wo eß Auch were vor Rath, lantleüthen, lantRäthen oder gmeinten. Vnd damit disere ornung in Einiche Vergäß gestölt, sunder Jhn früscher gedächtnuß gehalten werde, soll sälbe Allzeit bey Antrüth deß Ersten lantRaths da die Herren Räth Jhn schwören zue Observation Abgehört vnd ein Jeweillender Söckhellmeister seiner sunderlicher hierumb tragenden Pflücht Eydtlich Erinneret werden.

Von Nüwem Abgehört Ratisiciert vnd bestätet durch Herrn lantAman Caroll Antoni bintiner vnd Ein wollweiser gesässner fronfasten lantß Rath bey gewohnt versampt Auff den 31 tag Januari 1665.

Auff Sontag den 10. May 1665 Herr lantAman Johan frantz schmit vnd die gewonliche Nachgmeint auß krafft ordenlicher lantßgmeint Nach dem brauch versampt.

Alß dann Jhn verwichner ordenlicher lantßgmeint von Vnderschüdlichen Ehrlichen geschlächteren Anzug beschächen, daß Mahn die Neüew Zuesamen gezogene Haußordnung Mit gahr Zue strenger Clausula beschlossen vnd zue observieren Erkent, so weith daß auch siben Ehrliche geschlächter ohn geacht solch Jhn dem lant-

buoch ihn allen Dingen vorbehalten der praticier ordnung dero Niemandt gesünet solcheß zuezuemnodten, zuegelassen nit Mächtig waß Darwider Anzuebringen, so sie sich deß Ein vnd Anderen zue beschwären, welcher Anzug Nach Rüfflicher Erdaurung Also Erlüteret worden, daß Je den Lantleüthen, fahlß 7 Ehrliche geschlächter darin Etwaß häten Jhn künfftigen Vor vnd anzuebringen, die handt vnd gwalt nit sellen soEng bunden, sunder Mächtig sein Jhr beschwert Ahn gehörigen orthen Nach Auß weissung deß lantbuochß Abzuelegen, Darüber würt Erkent werden was billich vnd Nächt sein würth, Jhm ybrigen soll eß bey Jhn vnd durchauß dem buochstäblichen Inhalt bemälter Haußordnung dießmalß sein Verbleiben haben, sölbige observiert vnd nach gelöbt werden.

C.

Ornung der Feüwrtägen vnd Godtßdiensten.

So dann Auß Erkantnuß lantßgemeindt durch Einen von den kilchgängen verorneten Außschutz mit Zuezichung fünff Pfarheren vnd den Heren Heübteren deß lantß Auff gefallen vnd bestädtigung Eines Ehrsamen lant Ratß | : deme die lantß Gmeint darumb föllige gwalt gäben: | gemacht vnd georнet worden den 13. May 1650.

---

1. Namlichen vnd Erstlich soll eß der feüwrtagen halber so von der Christlichen kürchen Auff gesetzt durchauß verbleüben, bey der ornung so A⁰ 1640 gemacht vnd Näbeth Geistlicher oberkeith Confirmation von einer gantzen lantßgmeint bestädtiget vnd angenomen worden.

2. Erstlich daß Alle vnd Jede fäst vnd feuerstag der heilligen Muodter der kürche vnd deß Bistumbß Constantz wie sey biß Auff gemält Jahr vom Landt seint gefeüwret worden, Alßo noch fürbaß sollen gefeüwret vnd gehalten werden.

Zum Andern Sollen dise Vier Nachbenambte fäst als Namlich sancti Sebastiani, Rochy, 10,000 Ridteren tag vnd Sambßtag zue Negst auf St. Martini Tag krafft gemälter A⁰ 1640 Gehaltener lantßGmeint Erkanntnuß Auch Vorgehenter ornung wie Apostеltag gefeuwret vnd gehalten werde, weilen aber der 10 M.

Ridteren tag somerß Zeit da Mehrtheilß am Meisten züe heüwen Ist fallen thuot, soll dersälbig auff Ratification der Geistlichen oberkeith Auff den Ersten Zinstag Ihn der fasten der Ursachen transveriert sein vnd wie ob gehalten werden, weillen verhoffentlich zue sälben Zeit er mit Mehrerer kumlichkeit vnd andacht wirt kennen gefeuwret vnd sampt dem gewonlichen Jarzeit gehalten werden.

3. Drüdtenß: Alle ybrige vom lant bey der büeß Auffgesetzte feüwrtäg Aber soll Mahn fürthin nit länger alß biß zur Vollendung deß gantzen Godtßdienstß Ihn der Haupt vnd Pfarkürche zue feüwren vnd zuo Halten schuldig sein.

Damit vnd Aber Jetz Inß künfftig die obseruanz vnd Heilligung der feüwrtagen Nit Alßo liechtlich Geschwöcht werde, soll eß der straffen Halber so woll der lantß Alß kürchen feüwrtag, bey dem Verbleiben, waß daß lantbuoch züe gübt, Namlichen, welcher die von der kürchen Auffgesetzten sonn vnd feüwrtag, darihn obige 4 fest Alß sebastiano, Rochy, 10 M. Ridterentag vnd sambstag Negst Martini Auch verstanden werden sollen, yberträte, der soll von Jedem mall 5 gl. bueß Inß lantß söckell sampt Einem guodten guldin bannschatz dem Pfarheren vnnachläßlich verfellen haben, wann aber Einer die vom landt Auffgenohmene bueß feüwertag biß nach Vollendung deß Amptß der Heilligen Mäss nit feüwrete, der soll vmb 10 pfdt von Jedem Mahll sampt dem guodten guldin bannschatz gestrafft werden, Eß Möcht aber Einer so fräffentlich handlenn Mahn würde Ihn Ahn leüb vnd guodt straffen. Auff daß aber die ybertrödtung desto Ehender yber offenbahr gestrafft werden kenne, soll Mahn Einandern schuldig sein zue leyden vnd dem Angäber lauth gemeiner Satzung der 4te theil der bueß mit Verschwügung seineß Nahmenß gefolgen.

Zum drütten wirt mahn für yberträdtung der feüwrtagen achten old denen gleich straffen, welche nach der kürchen satzung Einich knächtliche wärckh vnd arbeit thuon vnd verrichten.

Item die Jenigen, sey sigen frömbdt oder Heimbsch, Ihn sonvnd feuwrtagen, die kram läden offen old sunst offentlich feill haben wie der 214 Articull Ihm lantbuoch zuegübt vnd Außweißt.

Item die Metzger so ahn sontag vnd feüwrtag die Metzg offen haben, vnd ahn densälbigen fleisch hinwäg gäben, wie auch Ihm 216 Articull lantbuochß zue Ersächen ist.

4. Welche ahn son= vnd feüwrtagen zue Alp fahren vnd ohne Vnvermeidenliche Noth von Alp fahrent vnd andere sachen zue vnd von Alp saumet old Ihr schwären bürdenen tragen.

5. Glaicher gestalten seümer, khärer, vnd fuerleüth so ahn son= vnd feüwrtagen ladent, saümet, karent vnd fierent vssert den Eyll Güedteren vnd victualien, darumben Auch hienach Ihn zweyen Absonderlichen Artiklen sonderbahre Erlüterung beschücht.

6. Alle vnd Jede, welche bähren setzen oder Ihn Einigen anderen wäg füschen old ahn sontagen, ahn den vier hochzeitlichen fasten, ahn der Auffahrt vnserß Herrn fronlüchnambßtag, Ahn unser lieben fraüwen tagen, ahn der 12 bodten tagen von dem feüwrabent nach dem aue Maria dannen biß morgenß vmb 12. zue Midter Nacht lauth 188 Articell lantbuochß der Solcheß außwißt.

7. Der Mülleren, obwoll der 215 Articull lantbuochß züe gübt daß die Müller die Müllinnen vor der Vesper Am Abent biß Ahn Morgenß zue der Ander Vesper Ahn son= vnd feüwrtagen nicht laüffen lassen sollen, so hat Mahn doch Auff Ratification der Geistlichen oberkeith von gemeinen Nutzenß vnd der Nodthurfft wägen Es dahin gestölt, daß die Müller Allein von Müdter Nacht biß nach der Vesper der son= vnd feüwrtägen die Müllinen nit leüffen lassen, die aber daß däthen den feüwrtag yberträdten haben sollen.

8. Waß die Einsamlung vnserß lantß Raub vnd nutz da ist, gefälteß Heüw Auffheben old Intragent, wann zue Heüwenß zeit gahr vnbeständigeß wädter Einfielle, vnd dadurch Jemantß großer schaaden old gfahr zue Erwarten stuonde, werden die Pfarheren Nebent den Räthen eineß Jeden kilchgangß Ahn son= vnd feüwrtagen Ihn nachbefündten dingen old Vrsachen Erlauben waß die Noth vnd billichkeit Erfordern wirt.

9. Waß Aber die Eyll Güedter betrüfft laßt mahnß bey dem buochstäblichen Ihnhalt der A⁰ 1617 Erlangten Bäpstlichen Indultis vnd gegäbnen brieffen verbliben Mit dem zuethuon, wo sich befunde daß Jemans vnder dem Nahmen der Eyll güedteren Andere kouffmanß güedter old wahren fierte old fieren liesse, der Soll nach gstaltsame deß Verbrächenß Anderen zum schüchen Ernstlichen gestrafft werden. Damit aber hierihnenn desto weniger gfahr gebraucht werden kenne, sollen die seümer vnd fuorleüth der Eyllguedteren sich ahn dem orth da sey auffbrächen wellent bey den Pfarheren Alldort Anmälden, welcher Ihnen Erst nach angehörter

heilliger Mäss, die sey Nach Außweißung deß bäpstlichen Indulti zuo hören schuldig, Ein gewißeß khenzeichen so mahn deßwägen verornet, vnd zue vorbiegung aller gfahr den tag für welchen Eß gälten soll sampt dem Zoll der Roßen darauff notieren wirt, gratis zuostellen sollen, welcheß sey Auff Abforderen vnd begähren der Pfarheren der orthen durch welche sey Reissent oder Anderen oberkeitlichen Personnen für zue weißen schuldig sein sollen.

10. Der Victualien, Speiß vnd tranckh halber, so Ihn vnd durch vnser lant gefiert werden, Nimbt Mahn die gnad deß Römischen stuolß mit Reverenz vnd dankhbahrem Gmieth ahn, mit diser beygethanen Erklärung, daß durch die fasttäg, Ahn welchen die fuohr der victualien Alleklichen Verbodten sein Solle, Namlich der Heillig weynachtßtag sampt darouff folgenden S. Steffanßtag, S. Johanßtag, der NeuwJahrßtag, der heilligen drey könig tag, der Heillige ostern, Auffahrth, Pfingsttag, vnserß Herren fronlächnambß tag, der heilligen Apostlen Petri vnd Pauli vnd der anderen Heilligen Apostlen tag, die 4 vornämbste Vnser frauwen täg, Alß die lüchtmäss, verkündigung, himmelfarth vnd Geburth, S. Johaness deß theüfferß tag, vnd Allerheiligen tag sampt allen Heilligen sontägen, Ahn ybrigen fästtagen Aber so von der kürchen gebodten oder sonst von lantß wägen gefeuwret würden, sollen bey krafft Angedeüten Bäpstlichen Indultis Erst nach vollentem Godtßdiensten Ihn der Hauptkürchen Nach Angehörter Heilliger Mäss, Ahn bueßfreüwrtagen Aber Nach vollenter freüe Mäss die Roß mit den Victualien so vill Möglich nit Auff offentlicher gassen laaden vnd dan ohne geschäll Abfahren mögen.

11. So vill daß Märkht schüff betrüfft, Auch die fuohr darzue vnd darvon soll eß gehalten werden, wie daß lantbuoch Außweißt. —

12. Dieweill eß Aber nit gnuogsamb, daß Mahn sich ahn sonvnd feuwrtagen von Erzelter sachen Enthalte, sonder Auch Nach Außweißung deß heilligen Gödtlichen gebodtß mit guodten Heilligen werkhen sollent geheilliget werden, Alß da fürnähmlich seint die beywohnung deß Heilligen opferß der Mäss, vnd Anhörung deß wort Godteß, vnd Prödigen vnd Andere Godtßdiensten, Alß sollen diejenigen den yberträdteren der feuwrtägen gleich gestrafft werden, welch ahn son- vnd feuwrtagen Auch vom landt Auff genohmen büess feüwrtagen ohne gnuogsame verhinderliche Vrsach nit

Mäſſ hören werden, Auch die ohne Erhöbliche gnuogſame Vrſach auß der Prädig lauffen, fürnämblich Aber die Jänigen ſo dardurch Ergernuß gäben, Alß die da ſälbiger Zeit Jhn der ſacryſtey ſchwätzen, ſich Auff den kürchhöffen, auff der gaſſen, freyen platz, würthßheiſſeren ſchlüff winkell, old Anderſt wo ohne Rächtmäſſige Vrſach, fünden laſſen, wie durch ſunderbahre mandaten zum öffteren Publiciert worden.

13. Vnd dieweill vnder dem wort Godteß der Catechiſmus vnd Chriſtlich Vnderweiſſung der Jugent vnd Einfältigen verſtanden wirt, Ahn welcher deß Chriſtlichen Volchß gantz heill vnd wollfarth hanget, Mahn aber biß dahin mit großem bedauren verſprächen Mieſſen, wie dieſes Allerheillſamſte vnd hoch Nothwendige wärkh zuo nit geringem ſchaaden der Seelen vnd Vnheill deß gemeinen Vadterlandtß fürnähmlich Auß ſchuldt der kümderen vnd Elteren hinläßigkeit ſeinen fort gang nit mit dem Eüffer vnd Ernſt wie Aber vonnödten genohmen, alß ſollent alle künder von 4 biß in 14 Jahr alſo alt Seint wie Auch daß Dienſt Volch, ſo Vill Möglich Mahn deſſen der Zeit Erböhren kahn |: weill ſey öffter Mallen wie am Tag iſt, Jhn großer Vnwiſſenheit der ſtuckhen vnßerß Catholiſchen gloubenß ſeint: | die künder ſomer vnd winterß zeit ſo von den Pfarheren fürterhin lauth Jhreß Von Jhro Hochfürſtlich Gnaden Heren Byſchoffen zue Conſtanz alß ordinario habenden Nüwen Ernſtlichen bevälch ohn Vnderlaßneß fleiſſeß Alle Sontag halten werden, zue beſuochen vnd bey zuewohnen, die Elteren vnd Meiſteren Auch ſälbige darzue beförderen vnd zue halten ſchuldig ſein ſollent, damit ſey nit Allein Vmb die Verſaümnuß Godt Rächenſchafft gäben mieſſent, ſunder der Oberkeith Nit Vrſach gäben, daß ſie Entladung Jhrer oberkeithlichen pflicht ſo wohll dergleichen Hinläſſige Eltern vnd Meiſteren Alß Etwan die Hinderſtellige vnd vngehorſame künder vnd Dienſt mit forderlicher ſtraff anſächen Mieſſen. Vnd damit mahn alle gelägenheit die Anbeſuochung der kinder lehren verhindernt ſinn möchtent Abſchneüde, ſoll Mahn vmb dieſelbe zeit vnd ſo lang die künderlehr werth, khein Allmuoßen Außtheilen, Auch von den knaben biß zue Außgang derſälbigen Mit dem bogen zue ſchieſſen, auch allen anderen kurtzweillen die ſey darvon abhalten möchten zue ſtellen, Dabey auch die Armen Jnſonderheit, weillen gemeinkhlich die künderzucht Ahn Jhnen verſaumpt, zue Erſcheinen Ermahnet werden.

14. Wellen Auch Jedermänigklich hiebey Erineret haben, daß Mahn sowohll Ahn wärckh Alß feüwrtagen sich nit auff den kilchhöffen funden lasse, Nach dem die Heillige Gödtliche Aempter der Mäss, Vesper vnd dergleichen Godtß diensten Ihn der kürchen Angefangen, zue welcher Zeit sey auch gehalten werden, Auch derweillen weder vor noch vnder der kilch thüren stande, bey der buochstäblichen bueß so Am 221 Articell lantbuochß Auff gesetzt ist.

15. So Erineret vnd Ermahnet Mahn auch Jedermänigklich datz mahn sich deß spillenß halber bhuotsam bescheüdenlich vnd Also Verhalten, daß ein oberkeith nit vrsach die wiederstrābende mit gebührender straff zue gebühr züe leithen.

16. Letstenß vnd zue dem beschluß damit disere ornung desto fleißiger obserniert werde vnd sich nit der Vnwissenheit Entschuldigen kenne, solle diesere ornung, dero mahn stüff Abzuehalten gedacht ist, Ihn alle Jarzeit bücher vnd Ihn daß lantbuoch geschriben, vnd Jetztvnder Angentz, hernach aber Alle Jahr Ihn allen kürchhörinen Auff daß Nüw Jahr offentlich ab der Kantzell verkünt vnd verlässen werden. Disere ornung ist Ihn Allen Ihren puncten vnd Articlen Nach Inhalt abgeschrüben buochstabenß Ratificiert, Confirmiert vnd bestätiget Auch Ihm gantzen Lant zue observieren befollen worden durch Herrn lantAman vnd Landtßhauptman Zweyer vnd Einem Ersamen vnd wohllweißen lantß Rath zue Vry Auff sambß tag den 24. setember 1650.

D.

Eydt so die lantleüth oder lantschafft Lüffennen dem lant Vry gethan A⁰ 1466.

Item auf den Heiligen Palmtag, atz mahn zalt vonn der geburt Christi Vnserß lieben Herren 1466 Jahr, da schwuer Ein gemeine lantschafft Zue lüffennen, deß lantß Nutz lob vnd Ehr zue Vry zue förderen, schandt vnd laster zue wenden vnd zue wahrnen mit guodten treüwen ahn alle gefärde, vnd dem lant Vry zue Ewigen Zeiten gehorsam vnd gewärtig zue sein, Allen Ihren gebodten, allen Ihren ornungen vnd gsatzen ohn alle widerräth, Auch hinfüro kheinr Anderen Herschafft Nimermehr zue gehülden

geloben noch schwören, sonder dem zue widerstohn mit leüb vnd guoth nach allem Ihrem Vermögen wo sey von dem landt Vry Jemer wurden Vnd stan zue tringen, sonder alß vorstath mit Allem Ihrem Vermögen Vor Sein vnd gantz Allem fürnömen, wo die lantschafft Vry mit Ihnen fürnimbt gehorsam zue sein ohn alle widerreth hindan gesetzt, daß sey von Alterhar gebraucht haben.

VIII.

Geschichte der Linden und Harten in Schwyz.

(Von Med. Dr. Dominik Schilter.)

Die alten Parteinamen „Lind und Hart" stammten in Schwyz zunächst von den Unruhen in Zug in den Jahren 1729 bis 1735 her, wo die Harten sich gegen die von Frankreich begünstigten Familien erhoben, und es so weit brachten, daß im Jahre 1732 dieser Stand dem Bunde mit Frankreich entsagte.

Die dieser entgegengesetzte Partei wurde die Linde genannt.

Wenn auch die Veranlassung des Zuger'schen Kampfes eine andere war, als in Schwyz, so waren doch die innern Ursachen und äußern Manifestationen in beiden Orten sich so nahe verwandt, daß die gleiche Benennung der Parteien durchaus gerechtfertiget war.

In Schwyz wurden diese Parteinamen zuerst an der Landsgemeinde vom 19. Jänner 1764 gebraucht, wo die Harten und Linden noch gleich stark waren, wo aber die Erstern ihre Ueberlegenheit dadurch geltend machten, daß sie nach dem Ausdrucke eines Augenzeugen „thaten wie das wilde Vieh," und ihre Gegner aus der Gemeinde herausprügelten. Von da an war die Herrschaft derselben in allen 33 Gemeinden, welche bis zum 24. Juni 1765 gehalten wurden, unbestritten, und äusserte sich in den leidenschaftlichsten und unsinnigsten Beschlüssen; nur selten zeigte sich ein lucidum intervallum, welchem aber bald wieder ein Paroxismus folgte.

Die Geschichte dieser Auftritte hat zwar bereits einen ausgezeichneten Bearbeiter gefunden an Hrn. Professor Carl Monnard von Lausanne, welcher in seiner „Geschichte der Eidgenossen während des 18. und den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts"

II. Thl., sowohl den ersten, als zweiten Theil der nachfolgenden Geschichte geliefert hat. Nicht minder hat Hr. Dr. Blumer in seiner „Rechts- und Staatsgeschichte der demokratischen Kantone" einen Abriß derselben gegeben. Ich muß es dem Leser überlassen, zu entscheiden, ob meine Arbeit in irgend einer Weise diese beiden Abhandlungen vervollständiget habe.

Als Quellen für dieselbe wurden von mir, mit Ausnahme der bereits genannten Werke, einzig und allein die im Archive Schwyz liegenden Urkunden benutzt, für deren Vollständigkeit die Landsgemeinde selbst gesorgt hatte (7. Mai 1764). Weniger reichhaltig ist das, mir ebenfalls zu Gebote gestandene Archiv des Klosters Einsiedeln, da es nur wenige Stücke enthält, welche nicht auch im Archive Schwyz enthalten sind. Einige wenige Urkunden aus dem Archiv Lucern werden an gehöriger Stelle bezeichnet werden.

Dagegen konnten von den übrigen Quellen, welche Monnard Seite 136 aufzählt, die wenigsten benutzt werden, weil sie nicht zu meiner Disposition standen; das Diarium des P. Michael Schlageter, welches Monnard noch in Einsiedeln benutzt hatte, soll nicht mehr im Klosterarchiv sich befinden; einzig kam mir erst nach vollendeter Arbeit das von demselben Auctor so sehr benutzte und citirte Manuscript des Richters Lienhard Anton Suter im Muthathal in die Hand; der Verfasser schildert mit treffenden Worten und mit der Lebendigkeit eines Augenzeugen in Kürze diese Ausschreitungen seiner Mitlandleute, von deren Vorurtheilen in Betreff des „Reglumang" er nicht ganz frei ist, ohne jedoch die Leidenschaft derselben zu theilen, vielmehr mit Mißbilligung der Ungerechtigkeiten. Uebrigens enthält dieses Manuscript nur weniges, was nicht entweder bei Monnard, oder in gegenwärtiger Schrift aufgenommen wäre; absichtlich ist letztere kürzer, wo Monnard weitläufiger ist, und umgekehrt. Sollten sich Unrichtigkeiten in vorstehende Erzählung eingeschlichen haben, so nehme ich gerne Belehrung an, da es mir lediglich um historische Wahrheit zu thun ist; namentlich würde ich in Bezug der beiden Landammänner von Reding und Jütz gerne eine andere Ansicht adoptiren, wenn die Auffassung, welche ich von der Haltung derselben gewonnen, als unrichtig nachgewiesen würde.

Die Arbeit zerfällt in zwei Theile, nämlich Dasjenige, was die französische Dienstangelegenheit, zweitens Dasjenige, was den

Einsiedlerhandel betrifft. Die Unterscheidung war schon von der Landsgemeinde gemacht und selten in einer Sitzung von beiden zugleich verhandelt worden; doch wird man erst im zweiten Theile über Vieles klarer, was den ersten Theil betrifft, und die Persönlichkeiten zeigen sich da erst in ihrem wahren Charakter. Ich habe diesen Gang beobachtet, um nirgends der geschichtlichen Entwickelung vorzugreifen, weßhalb der Vorwurf, als ob der zweite Theil Dinge enthalte, welche in den ersten gehören, meiner Ansicht nach nicht begründet wäre.

I. Theil.

Das französische Geschäft.

Bekannt ist, daß die Schweiz seit Jahrhunderten ihre Söldner in aller Herren Länder geschickt hat. Besonders ausgebildet waren die Dienstverhältnisse mit Spanien und Frankreich im 18. Jahrhundert.

Die Schweizertruppen in Frankreich bestunden in der Compagnie der hundert Schweizer, dem großen Garde-Regiment und verschiedenen kleinen Regimentern.

1. Die Compagnie der hundert Schweizer (Compagnie des cent gardes suisses): Ihr Entstehen verdankt sie Ludwig XI., der sie Anno 1481 in's Leben rief; Carl der VIII. machte sie Anno 1490 zu seiner Garde. Ihr Hauptmann war ein französischer Oberst und sie hatte einen französischen und einen schweizerischen Lieutenant. Wie ihr Name sagt, bestand sie aus 100 Mann, die in 6 Sectionen getheilt, abwechselnd Tag und Nacht um den König seyn mußten: Ihr Quartier war bei Hofe. [1]).

2. Das große Garderegiment: (Regiment des gardes suisses) bestand aus dem Regimente Caspar Galatin von Glarus, welchem Ludwig XIII. den Titel Garderegiment als Lohn seiner Treue im Jahre 1616 ertheilte, in welchem Jahre es den 2. März seine erste Wache vor der Wohnung des Königs bezog [2]).

Das Regiment bestand aus 4 Bataillonen oder 12 Compagnien von je 200 Mann resp. 2400 Mann [3]);

Die Compagnien dieses Regimentes bestanden meistens aus zwei Halbcompagnien, von denen jede einen eigenen Hauptmann hatte, so daß die Zahl derselben bis auf 20 stieg. Eine Aus-

nahme machte stets die erste, oder sogenannte Generalcompagnie, welche dem Generalobersten der Schweizer gehörte [4]).

Das Regiment marschirte unmittelbar hinter der französischen Garde, wenn beide Regimenter beisammen waren, sonst hinter dem ältesten, französischen Regiment.

In Folge der Ordnung Ludwigs XIV. vom 27. Mai 1691 hatten die Hauptleute Oberstenrang, die Lieutenants Oberstlieutenantsrang, und die Unterlieutenants Hauptmannsrang.

Im Frieden hatten die einzelnen Compagnien verschiedene Quartiere in Paris und Umgebung; in Kriegszeiten wurden die vier Bataillone von 600 Mann in drei Bataillone von 800 Mann umgebildet, von denen zwei in's Feld rückten, und eines den gewöhnlichen Gardedienst versah.

3. Die kleinen Regimenter bestanden in Friedenszeiten aus zwei Bataillonen, jedes aus vier Compagnien von je 160 Mann; in Kriegszeiten wurde jede Compagnie um 40 Mann vermehrt, und zudem eine fünfte Compagnie von 200 Mann gebildet, um drei Bataillone von je 600 Mann zu formieren. Jede Compagnie hatte ihre Fahne. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts waren wenigstens 39 Regimenter gebildet worden, von denen jedoch um die Mitte des 18. Jahrhunderts bloß mehr eilf Regimenter beibehalten waren; diese waren

1. Regiment: anno 1671 von Joh. Jacob von Erlach gebildet; Manuel Villarschandieu, Mai, Bettens, Jenner waren die Obersten desselben.
2. anno 1672 von dem Graubündtner General Peter Stuppa formirt. Ihm folgten im Commando Brendle, Fegeli von Seedorf, von Boccard.
3. anno 1672 von Rudolph von Salis gebildet. Joh. Polier, Reinold, Castella, Bettens, Monin, Reding, waren die Obersten.
4. anno 1672 von Franz Pfyffer gebildet; Hässi, Burki, Tschudi, Vigier folgten als Chefs.
5. anno 1673 von Wolfgang Greder, später von Ludwig und Balthasar Greder, dann von Affry und endlich von Wittmer commandirt.

6. anno 1677 von dem jüngern Stuppa gebildet; Surbek, Hemel, Besenwal, La cour au chantre, Barleau von Grand Villars, Balthasar waren später Obersten dieses Regimentes.
7. anno 1689 von J. Baptist von Salis gebildet. May, Buisson, Dießbach waren die Obersten.
8. anno 1689 von Johann Stephan von Courten gebildet, blieb stets Eigenthum der Familie Courten.
9. anno 1719 von Ritter Franz Adam Karrer geworben, anno 1721 dem Seedienst gewidmet. Die Compagnie des Obersten garnisonirte in Rochefort, die übrigen drei Compagnien befanden sich auf Schiffen und in den Colonien.
10. anno 1734 von Johann Victor, Baron von Travers gebildet, später von Johann Gaudenz und Carl Ulysses von Salis commandirt.
11 anno 1752 von Johann Ulrich Bachmann formiert.

Diese Regimenter und das Garderegiment, nicht aber die hundert Schweizer, standen unter einem gemeinschaftlichen Generalobersten der Schweizer und Graubündtner, der immer ein französischer Großer war.

Früher hatte Frankreich Verträge mit der Eidgenossenschaft geschlossen, in Betreff der Bildung solcher Regimenter, namentlich ist der Vertrag von 1663 anzuführen [5])

Im Jahre 1715 den 9. May wurde zwischen dem Grafen de Luc, als Bevollmächtigter Ludwig's XIV., und den katholischen Ständen, und der Republik Wallis ein Bund abgeschlossen, zu welchem Anno 1731 auch der Abt von St. Gallen trat [6]). Es hatten alle diese Verträge, und ganz besonders der Letzte politische Zwecke, welche zu erörtern nicht Gegenstand dieser Arbeit sein kann.

Im Uebrigen bestimmten sie nichts weniger als offen die gegenseitigen Verhältnisse, und es blieben immer verschiedene Sachen sehr unbestimmt. Einzelne derselben wurden in sogenannten Beibriefen des Nähern erklärt; allein auch diese Beibriefe kamen nicht leicht zur Oeffentlichkeit[7]). Die Cantone bezogen verschiedene Gelder aus Frankreich. Diese Gelder waren durch Verträge [8]) stipulirt. In frühern Zeiten, nämlich im 16. und 17. Jahrhundert, erhielt das Land Schwyz eine jährliche Zahlung von Fr. 19,640 [9]). Im

18. Jahrhundert erhielt es ohne Zweifel mehr [10]). Auch an Salz erhielten die Cantone eine bedeutende Summe [11]). Diese Beiträge nannte man Bundesfrüchte und sie betrugen z. B. für Schwyz und Zug zusammen die jährliche Summe von Fr. 85,827 [12]). Statt dieselben zu gemeinnützigen Zwecken anzuwenden, bildete ein Theil derselben die sogenannte Theilkrone, welche auf den Kopf ausgetheilt wurde, und der andere Theil wurde dazu verwendet, einflußreiche Magistrate, Bürger, Geistliche u. s. w. durch Gnadengelder, Pensionen, die unter besonderer Aufsicht des französischen Ambassadors von einem, von demselben abhängigen Manne ausgetheilt wurden, für Frankreich zu gewinnen. Es ist leicht zu denken, daß diese Pensionen oder Staatsgelder, wie man sie auch nannte, zu allerhand Zwecken dienlich waren. Im Ganzen hatten sie eine vollständig corrumpirende Wirkung, und es ist sich nicht zu verwundern, wie die Bestechlichkeit und Käuflichkeit in allen Zweigen des öffentlichen Lebens sich geltend machten. Die nächste Folge war Mißtrauen bei Allen, und Unzufriedenheit der weniger Begünstigten.

Durch den Bund von 1715 wurde keineswegs bestimmt, was für Truppen von den Ständen überhaupt geliefert werden sollten, mit Ausnahme für den Fall des Krieges, wo das Maximum auf 16,000 Mann festgestellt war [13]); noch viel weniger war bestimmt, welche Truppentheile die einzelnen Stände stellten sollten; vielmehr waren die Werbungen Sache von Privatunternehmungen einzelner Bürger. Allerdings mußten die betreffenden Stände Erlaubniß ertheilen, innerhalb ihrer Jurisdiction zu werben, allein die Bildung einzelner Regimenter und Compagnien geschah mehr zu Gunsten und im persönlichen Interesse einzelner Offiziere, als desjenigen des Staates [14]). Einmal aber gebildet erwuchs den Cantonen, aus welchen die Werbungen stattgefunden hatten, ein Anrecht auf dieselben. Der Artikel 15 des Vertrages sagt: „die ledig gefallenen Compagnien, welche mit Bewilligung des Ortes, aus welchem der Hauptmann war, geworben worden, werden von dem König denjenigen Offizieren eben desselben Ortes gegeben werden, und wenn der verstorbene Hauptmann Verwandte hat, und die Offiziere tüchtig sind, so wird J. May: dieselben andern vorziehen und die Recommandation des Ortes darüber anhören, in dem heitern Verstande, daß ein solches Ort die Werbungen für die ledig ge-

wordene Compagnie allezeit erlaubt hat, und noch ferners erlauben wird.

Die Betheiligung des Landes Schwyz bei Bildung und Unterhaltung der französischen Regimenter war keineswegs eine so große, als man sich dieß vorstellen möchte, im Gegentheile blieb dieselbe hinter den Städten, und namentlich hinter Graubündten zurück. Nach der Abdankung im Jahre 1765 kehrten bloß 17 der hundert Schweizer und 82 Soldaten von dem Garde-Regiment und den kleinen Regimentern nach Hause. Zwar besaß Herr General Nazar von Reding eine halbe Gardecompagnie, und eine halbe Compagnie beim Regiment Pfyffer; Herr Hauptmann Carl von Reding und Landammann Ignaz Zeberg miteinander eine beim Regiment ? und Herr HauptmannBaron Heinrich von Reding [15]) eine beim Regiment Widmer. Allein die Werbungen fanden meistens außerhalb des Cantons, ja ausserhalb der Schweiz statt [16]). Daher ist es sich nicht zu verwundern, daß die Schweizertruppen in Frankreich nur zu einem kleinen Theil aus wirklichen Schweizern bestanden, während Deutsche und Franzosen den Haupttheil derselben ausmachten. Zudem wurden Compagnien, welche wenigstens 175 Mann effectiv zählten, für complet angesehen und für 200 bezahlt [17]). Es wird keinem Hauptmann eingefallen sein, mehr Leute zu haben, als er nothwendigerweise mußte. Stephan Franz von Choiseul, Herzog von Stainville, General-Oberst der Schweizer und Graubündtner, war gegen Ende des Jahres 1762 zum Kriegsminister [18]) erwählt worden; es konnte seinem Blicke nicht entgangen sein, daß sich bei den Schweizertruppen viele Uebelstände und Mißbräuche eingeschlichen hatten, und es war eine der ersten Aufgaben, die er sich stellte, dieselben zu beseitigen. Unter dem 8. und 30. Oct. ließ er durch den Interims-Minister Marquis d'Entrigues in dieser Beziehung eine Aenderung in Aussicht stellen. Das neue Reglement ließ nicht lange auf sich warten. Schon den 18. März 1763 berichtete General von Reding, daß dasselbe dem Garderegiment mitgetheilt worden sei; daß jedoch die Hauptleute, obgleich sie die Vortheile desselben wohl einsehen, sich nicht für competent hielten, es anzunehmen, sondern, daß sie den General-Obersten ersucht haben, es ihren gnädigen Herren und Oberen zu übermitteln, was dann wirklich auch am 15. Äpril durch d'Entrigues geschah. Diesem gemäß hatte in

Zukunft das Schweizer-Garde-Regiment aus 12 Compagnien von 200 Mann, die Offiziere mit einbegriffen, welche vier Bataillone formieren sollten, zu bestehen. Dabei war die General-Compagnie nicht einbegriffen Wir heben besonders folgende Bestimmungen heraus. Aufgehoben waren die Standes-Compagnien, also der Artikel 15 des Bundes, während die Familien-Compagnien begünstiget wurden; minderjährigen Kindern und solchen, die nicht eine bestimmte Zeit gedient hatten, sollten keine Compagnien mehr gegeben werden" [19]); Hauptleute, die die Vergünstigung genossen, Commandanten zu stellen, haben letztern 300 Liv. im Frieden, 350 im Kriege monatlich zu bezahlen; die Summe wird von ihrer Besoldung abgezogen [20]). In der Folge sollen jedoch die Hauptleute selbst dienen, die halben Compagnien aufhören, die Offiziere, welche den Dienst verlassen, ihre Compagnien verlieren, aber dafür nach Maßgabe ihres Alters, Würden rc. pensionirt werden [21]). Die Besoldungen waren auf's Bestimmteste für Krieg und Frieden festgestellt. Die jährliche Besoldung eines Gardehauptmanns im Frieden kam auf 6000 Liv., im Kriege auf 7200 Liv., ein Grenadier-Hauptmann erhielt zudem eine Zulage von 2400 Liv. [22]). Dagegen waren alle sogenannten Franchisen oder Befreiungen von Zoll für Lebensmittel aufgehoben [23])

In ähnlicher Weise war das Reglement für das Regiment Salis, welches auch für die übrigen kleinen Regimenter gelten sollte, gehalten. Es sollte jedes der zwei Bataillone desselben aus einer Grenadier-Compagnie und 8 Fourrier-Compagnien bestehen. Der Oberst hatte im Frieden 1000 Liv., im Kriege 1500 Liv.; der Hauptmann 350 im Frieden, und 450 im Krieg monatliche Besoldung [24]). Es ist nicht klar, warum der gesessene Landrath von Schwyz, der sich den 22. April 1763 mit dieser Angelegenheit zum erstenmal beschäftigte, dieselbe nicht von ihrer guten Seite auffaßte; indessen war es vollkommen zu rechtfertigen, daß er beschloß, mit den übrigen katholischen Ständen vereint vorzugehen, und in diesem Sinne an Lucern schrieb; allein dieser Stand fand „daß das nun abgefaßte Reglement sowohl dem eidgenössischen Guardi-Regiment nützlich—erträglich und ersprießlich, als auch einer gesammten löblichen Eidgenossenschaft Ehr- und vortheilhaft zu sein anscheine, weßnahen für unser Ort sothane neuerliche Einrichtung ganz danknehmig auf- und angenommen" [25]).

Die den 15. Mai in dieser Angelegenheit versammelte Landsgemeinde beschloß, da Lucern schon angenommen habe, die neue Einrichtung sich auch nicht mehr bloß auf die Contrahenten vom 1715 beziehe, sondern dem Garde-Regiment ein eidgenössisches Ansehen gegeben werden wolle, so wolle man das Reglement weder annehmen, noch verwerfen, sondern dasselbe auf die Tagleistung nach Frauenfeld bringen, mit der Instruction, daß man von der Eidgenossenschaft aus mit dem König in Unterhandlung treten wolle. Dieser Beschluß geschah durchaus im Sinne der vorgesetzten Herren; man verließ den Standpunkt des Bundes von 1715 ebensosehr, als der Minister von Choiseul. Es ist wahr, der letztere hatte manche Bestimmung dieses Vertrages einseitig aufgehoben, allein ohne Zweifel war er der Zustimmung der meisten Stände, welche ihn unterschrieben hatten, schon sicher; Schwyz war dagegen keineswegs sicher, von der Mehrheit der Stände der Eidgenossenschaft nicht im Stiche gelassen zu werden; um so mehr, als das gegenwärtige Reglement mehr Vortheile bot, als die frühern Zustände, was am Besten dadurch sich kund gab, daß alle französischen Offiziere, selbst die von Schwyz, für das Reglement waren, obgleich ihnen die Mißbräuche entzogen wurden.

Die Antwortschreiben der Stände lauteten im Allgemeinen zustimmend, jedoch kam in Frauenfeld kaum der Beschluß zu Stande, daß man vom Vorort aus eine Vorstellung an den König ergehen lassen wolle; auch unterblieb dieselbe [26]), da Choiseul mit größerer Entschiedenheit vorwärts gieng, denn am 10. Juli berichtete Herr General von Reding, daß gestern Oberst Zurlauben in seinem Garderegiment das Reglement eingeführt habe, und zwar wurde behauptet, daß die ganze Eidgenossenschaft zugestimmt.

Es wurde zwar von Seite des französischen Ministers noch einmal der Versuch gemacht, durch einige Zugeständnisse die renitenten Stände zu gewinnen, allein da man darauf nicht eintreten wollte, so erklärte den 10. Aug. d'Entraigues, daß er Befehl habe, zu erklären, daß diejenigen Offiziere, welche sich der neuen Ordnung nicht fügen würden, des Dienstes entlassen würden, und daß er alle Verhandlungen in dieser Sache abzubrechen habe; auch Zug, Obwalden und Nidwalden erhielten gleiche Drohungen; an Wallis und Bern wurde geschrieben, daß die Regimenter Erlach und

Courten auf dem gleichen Fuß bleiben, so lange sie noch der König behalten werde, alle Verhandlungen aber zu Ende seien.

Kurze Zeit darauf den 30. Aug. erfolgte von der Saline zu Burgund die Erklärung, daß man an Schwyz kein Salz mehr liefere [27]; am 25. Sept. berichtete Hr. General von Reding, daß seine unter dem Regimente Pfyffer stehende Compagnie den 12. ihm abgenommen worden sei. Zu gleicher Zeit erklärten Hr. Landammann Zeberg und Herr Statthalter Karl von Reding, daß ihre Compagnien an Andere gegeben worden seien.

Auf dem Tage zu Baden, welcher von dem Vororte Zürich auf den 18. Sept. ausgeschrieben worden war, erschienen von Schwyz Herr Landammann Franz Anton von Reding und Herr Alt Landammann Alois Wäber mit der Instruction der Landesgemeinde vom 15. Mai. Zürich, Bern, Ury, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Schaffhausen, Appenzell und Stadt St. Gallen verstunden sich zu einem Schreiben an Choiseul, in welchem sie sich beschwerten, daß sich das neue Reglement nicht deutlich auf die frühern Bünde beziehe und man befürchten müsse, daß inskünftig nach Belieben wieder Abänderungen in demselben vorgenommen werden dürften, daß den Stabsoffizieren mehr als bisher Gewalt in Besorgung der Compagnien eingeräumt werde, daß das Verbot der Anwerbung im Elsaß und Lothringen die Recrutierungen erschwere, daß die Franchisen aufgehoben seien ec.

Die Gesandten von Lucern, Basel, Freyburg, Solothurn, Abt von St. Gallen und Stadt Biel erklärten, daß sie gemäß ihrer Instructionen nicht dazu stimmen können. Auch die Gesandten von Wallis erklärten, daß, weil der Beschluß nicht einhellig gefaßt worden sei und nicht ad referendum genommen werden könne, so können sie sich nicht dazu verstehen.

D'Entraigues beantwortete obiges Schreiben vom 29. Oct. und erklärte, daß der König niemals die Absicht gehabt habe, dem Bund von 1715 zu nahe zu treten, weder in Bezug der Privilegien, noch der freien Ausübung der Justiz und Religion. Es handle sich einfach nur um ein Dienst-Reglement. Der König habe indessen die Franchisen wieder ertheilt. Das Reglement habe dem Stabe nur die Gewalt ertheilt, die Austheilung der Gelder zu überwachen, welche für den Sold und den Unterhalt der Regimenter bestimmt waren [28].

Mit diesem Schreiben waren zwar nicht alle Beschwerden beantwortet, gleichwohl konnte man sich zufrieden stellen. Der Hof garantirte den Bund von 1715; er ertheilte auf's Neue die Franchisen, obwohl sie nur zu Contrebanden Veranlassung gaben [29]), von denen die Regimenter nur die Schande, aber keinen Nutzen hatten, die aber im Artikel VII des Bundes von 1715 garantirt waren, somit nicht einseitig aufgehoben werden konnten, wenn man bei denselben bleiben wollte.

Ein weiterer Schritt zur Verständigung war die Absendung eines französischen Ambassadors in der Person des Ritters von Beauteville, der in der Mitte Oct. in der Schweiz erschien, und in einem sehr freundlichen Schreiben von seiner Sendung Meldung that. Derselbe setzte die Unterhandlungen wit den einzelnen Cantonen fort, und zwar mit Glück. Schon den 27 Oct. meldete Wallis dem Vorort, daß es der neuen Ordnung beigetreten sei. Und wenn die democratischen Stände und Stadt St. Gallen zwar noch an ihren Beschwerden fest hielten, so wurden doch die Werbungen in letzterer Stadt, so wie in Nidwalden gestattet [30]).

An Schwyz richtete der Ambassador unter dem 16. Nov. ein Schreiben als Antwort auf eine Beschwerde dieses Standes vom 9. Nov. „Was den ersten Punkt dieser Beschwerde betreffe, nämlich, daß dem Stande drei halbe Compagnien entzogen worden seien, so müsse sie das nicht befremden, sie, welche von Anfang nicht nur das neue Reglement nicht angenommen, sondern es auch bei den andern Cantonen in Mißcredit zu bringen gesucht hätten, ohne einmal genau untersucht zu haben, was es enthalte; sodann seien sie schon seit längerer Zeit vorzüglich für einen andern fremden Dienst eingenommen [31]), obgleich sie von Frankreich stets gut gehalten worden seien; es sei daher natürlich, daß der König seine Gnaden im Verhältniß des Diensteifers fließen lasse: sodann habe der Herzog von Choiseul noch einen andern Grund in Bezug der Herren Ceberg und Heinrich von Reding, denen man beiden ihre halbe Compagnien genommen, und zwar weil diese Titular-Hauptleute die Stellen ihrer Compagnien an den Meistbietenden zu verkaufen pflegten; der Canton habe indessen immer noch zwei Compagnien, und er verspreche eine dritte, insofern man das Reglement annehme und Offiziere bezeichne, die im Stande seien, dieselbe zu commandiren. Unter diesen Bedingungen sollen sie die

so eben vacant gewordene Compagnie beim Regiment Pfyffer haben; auch später, wenn man mehr Eifer für den Dienst Ihrer Majestät zeige, sollen sie noch mehrere haben, falls solche ledig fallen sollten; was den zweiten Punkt anbelange, nämlich, daß man ihnen kein Salz mehr sende, so komme dieser Befehl nicht vom Gesandten, sondern vom Hofe, letzterer habe wahrscheinlich geglaubt, sie begehren keine Gnade mehr, wie sie solche von der bloßen Gutherzigkeit des Königs in der Salzlieferung besessen; aber dennoch sollten sie wieder Salz haben, wenn sie zum Reglement sich verstehen werden.

Schwyz glaubte, diese Vorwürfe von sich weisen zu müssen, erklärte auch, daß Alt Landammann Zeberg und Amtsstatthalter Carl Heinrich von Reding die Plätze in ihrer Compagnie nicht an den Meistbietenden verkauft haben wollen, obgleich sie eine freiwillig und vorläufig anerbotene Summe, wie dieß bei andern vielmal geschehen, angenommen hätten. Man möchte ihnen die anerbotene Compagnie bis zum Austrag der Sache aufbehalten, und unterdessen auch das Salz fortliefern [32]).

In einem Schreiben vom 25. Nov. an Zug machte Beauteville darauf aufmerksam, daß es sich nicht darum handeln könne, einen neuen Tractat zu schließen, Frankreich wolle vom Bündniß von 1715 nicht abgehen; warum man vereint mit allen Ständen in Sachen vorgehen wolle, während z. B. Zürich und Bern in jenem Bündniß gar nicht begriffen seien [33]). Man habe mit Spanien, Neapel, Piemont, Holland Particular-Capitulationen schließen können, warum sollte es jetzt dem Bunde entgegen sein, ein neues Reglement, Stand für Stand anzunehmen; ob der König von Frankreich, der älteste Bundesgenosse, weniger Recht habe, als andere Mächte?

Für den Landrath von Schwyz war indessen die Zeit vorbei, über die Sache in Ruhe zu deliberiren; bereits fiengen sich die Köpfe an, zu erhitzen; am 5. Dec. erschienen beim regierenden Landammann sieben Geschlechter, an ihrer Spitze Herr Pannerherr Jütz und verlangten eine Landsgemeinde, um zu erfahren, ob die Recrutirungen nach Frankreich zu gestatten seien, oder nicht, da die Frau Generalin von Reding ungehindert die Werbungen fortsetze. Herr Altlandammann Ehrler, Altstatthalter Augustin von Reding und Statthalter Carl von Reding wurden zu der Frau

Generalin gesandt, um sie zu bewegen, von den Recrutirungen für einstweilen abzustehen. Sie erschien selbst vor dem Samstagsrath [34]) und verlangte, daß man ihr die Werbungen erlaube oder positiv abschlage, worauf den 7. Dec. der extra versammelte Landrath das absolute Verbot der Werbungen erließ. Allein schon den 16. Dec. erschienen im Hause des regierenden Landammanns Fr. Anton von Reding, 71 Räthe und Landleute [35]) und begehrten kraft der 25 Puncte eine außerordentliche Landesgemeinde auf den 21. Dec. und zwar aus folgenden, schriftlich eingereichten Gründen: erstlich, weil die Frau Generalin M. Elisabetha von Reding theils zuwider letztem Landsgemeindebeschluß vom 15. Mai [36]) und der gesessenen Rathserkanntnuß vom 7. Dec., in welcher letztern die Werbungen eingestellt, den Soldaten die Cocarden abzuziehen, und solche bis auf weiteres nicht fortzuschicken befohlen, dennoch einige Mann Recruten fortgeschickt; zweitens, daß über das ganze französische Dienstgeschäft der Landsgemeinde eine umfassende Relation gemacht werde.

An dieser, auf dem Platze in Schwyz [37]) gehaltenen Landsgemeinde, wurde, nachdem die Geschäftsordnung festgestellt war, beschlossen:

1. Alle Werbung nach Frankreich ist verboten, bis man mit Frankreich abgeschlossen hat.
2. Wurde Frau Generalin von Reding, nachdem ihr Anwalt Rathsherr Fr. Dominik Pfyl sie vertheidigt hatte, und sie selbst das Wort genommen hatte, weil sie entgegen dem Beschlusse des gesessenen Landrathes laut ihrer eigenen Unterschrift und Siegel noch den 13. Dec. angeworben und Recruten fortgeschickt hatte, zu einem Thaler [38]) Sitzgeld auf jeden Landmann verurtheilt;
3. Ueber die Rückberufung der fortgeschickten Recruten, welche die Frau Generalin selbst anerboten, wurde wegen vielen Anstößigkeiten nicht eingetreten.
4. Die Relation, weil zu weitschichtig, unterblieb, und es wurde dem Landrath die Gewalt ertheilt, die Gesandten auf eine allfällige Tagsatzung zu instruiren, und das Geschäft mit Ratifications-Vorbehalt abzuschließen.

Es dauerte indeß nicht lange, so mußte auf erneuertes sieben Geschlechts-Begehren eine zweite Landesgemeinde den 19. Jänner

1764 abgehalten werden [39]). An dieser wurde das neue Reglement und die Ordonnanz gleich dem bekannten Defensional vollkommen und ohne Condition verworfen, und solchergestalt abgeschlagen, daß auch davon zu reden, vor allen Räthen und Gemeinden solche wiederum anzurathen oder anzuziehen, bei Gl. 1000 Buß verboten sein solle. Denn, sagte man sich, dieses Reglement, und diese Ordonnanz ist nichts anders, als ein königlicher Befehl an unser freies Land. Indem man nicht an die Eidgenossenschaft gelangte, sondern an jedes Ort allein, so habe man die löblichen Orte getrennt, und das gemeine eidgenössische Wesen und Ansehen geschwächt. Eine solche Abänderung hätte zwischen dem königlichen Hofe und der gesammten löblichen Eidgenossenschaft als zwei contrahirenden Theilen behandelt werden sollen; statt dessen scheine man in Frankreich nicht mehr als Bundesgenossen betrachtet zu werden, man exequire das Reglement, ehe es angenommen, oder verworfen worden sei, man entziehe dem Lande das Burgundersalz, den Hauptleuten vier halbe Compagnien und das ausstehende Geld [40]). So viel Richtiges in diesem Raisonnement war, so ist es doch kaum zu begreifen, wie man sich in eine solche Aufregung hinein arbeiten konnte. Allerdings galt damals das Gefühl der Nationalwürde höher als jetzt; noch war man gewohnt, Gesetze zu geben, nicht Gesetze anzunehmen, man war gewohnt, von Frankreich und den Fürsten stets Schmeicheleien und Geld zu erhalten, es mußte daher das Auftreten Frankreichs im höchsten Grade befremden.

Warum aber auf einmal diese eidgenössische Sprache? Warum vergaß man, daß man selbst Separat-Bündnisse beliebig abschloß, daß der Bund von 1715 selbst nicht von der Eidgenossenschaft abgeschlossen war? Warum trennte man sich von den katholischen Orten, und hängte sich an Zürich und Bern, von denen man im Stiche gelassen wurde, sobald sie ihr Schäfchen im Trocknen hatten? Warum spricht man von eidgenössischer Vereinigung, von Zusammenhalten gegen Aussen, während man sich im nämlichen Augenblicke des einzigen möglichen Mittels, gegen Aussen vereinigt aufzutreten, des Defensionals, als eines todeswürdigen Verbrechens erinnert?

Wenn die Führer der Aufregung mehr als Privatinteressen bei dieser Gelegenheit suchten; wenn wirklich auf eine bessere Ver-

einigung hingestrebt worden wäre, so hätten sich dieselben getäuscht, wie sie sich täuschten in Bezug der Tragweite der Aufregung, die sie bei einer urtheilslosen Menge hervorgerufen. Von Verbesserungen der politischen Zustände der Schweiz konnte in diesem Zeitraume keine Rede sein, wenn auch überall der Kampf begonnen hatte. —

Bei dem Volke ist Alles erklärt, es handelte nach dem ihm im Anfange eingegebenen Vorurtheilen; nach Suter hatte das Ausbleiben der Theilkrone, welche alle andern Stände erhielten, nur Schwyz allein nicht, eine neue Wuth erregt; das Mißtrauen welches man vielleicht schon seit längerer Zeit gegen den Landrath hatte [41]), fand Gelegenheit zum Ausbruche, so daß auch an diesem Tage derselbe entfloh, und nach Suter, Alles was die Obrigkeit schützen und schirmen wollte, ein linder Ketzer sein mußte.

Die Stände Uri, Nidwalden, Zug und das katholische Glarus regten eine Conferenz in Zug an, weßhalb die Landesgemeinde in Ibach den 25. Febr. zusammen kam und ihrem Gesandten Landammann Frz. Anton von Reding, Pannerherr C. D. Jütz, und Fürsprech Franz Xaver Abegg eine weitläufige Instruction ertheilte, in welcher alles aufgezählt war, was Schwyz in dieser Angelegenheit von Frankreich Mißbeliebiges erfahren.

Wichtiger war, daß man bei Berathung des dritten Punktes dieser Instruction sich erinnerte, daß der Bund von 1715 sehr mangelhaft sei, und so wie der Vertrag von 1663 den Aufbruch des Volkes auf die ganze Schweiz abrechne, und auf 16000 Mann stelle. Man habe den reformirten Ständen den Zutritt zum Bunde offen gelassen, derselbe sei aber nicht erfolgt, sodann er sei von Frankreich nicht genau gehalten worden, und das harte Verfahren Frankreichs lasse schließen, daß dieses den Bund selbst nicht mehr wolle. „Und da wir auch unserseits als ein durch die Gnade Gottes, des Allerhöchsten, gefreiter und souverainer Stand solches Bündniß, als ein niemals zu seinem vollkommenen Stand gelangtes und unerfülltes Werk ansehen, und nicht mehr daran gebunden zu sein, erkennt haben“, so wurde der 1715r Bund durch ein, deßwegen ergangenes, besonderes Mehr wirklich abgeschlagen und verworfen: [42])

In der That war dieser Beschluß ein vollkommener Bruch mit Frankreich, allein die Landsgemeinde blieb keineswegs bei dem bloßen Beschlusse, sondern sie begann, gegen die Anhänger Frankreichs ein-

zuschreiten: Wem immer, dieses französischen Geschäftes halber, Geld oder essen und trinken, von Wem es immer wäre, anerboten würde, solle es bei seinem Vaterlandseide anzeigen, der Fehlbare sollte nicht nach der alten Praktizier-Ordnung, sondern nur durch drei ehrliche Zeugen überwiesen und vor öffentlicher Landsgemeinde als Vaterlands-Verräther bestraft werden, dem Laider aber 100 Ducaten bezahlt werden. Und zum Beweis, daß der vielköpfige Regent die Rede- und Preßfreiheit noch enger schnüren könne, als ein einköpfiger Tyrann, so wurde erkennt „daß derjenige, welcher die Erkenntnisse der Landsgemeinde, die da in der französischen Angelegenheit gefaßt worden, äfere oder änzen würde, auf gleiche Weise, wie es vorher dießfälligen französischen Trölens halber geordnet worden ist, angesehen und bestraft werden solle. So wie man an Zug den Wunsch ausdrückte, daß an der Conferenz keine Factionisten ernannt werden möchten; so wurde beschlossen, daß dem Hrn. Amtsstatthalter Karl von Reding in der Abwesenheit des Landammanns das Landessigill nicht zum Verwahr überlassen, sondern daß es dem Hrn. Landammann Wuörner, als ältestem Landammann zu handen solle gestellt werden.

Hr. General von Reding wurde von vier ehemaligen Soldaten der Garde-Compagnie angeklagt, daß er sie über den Rhein zu ziehen gezwungen habe [43]), weßhalb sie desertirt, und deßhalb von ihm mit verschiedenen Strafen belegt worden seien. Diese Strafe wurde von der Landesgemeinde aufgehoben.

In Bezug der Klage, daß das neue Reglement schon seit geraumer Zeit auch bei der Garde-Compagnie des Generals eingeführt sei, wurde beschlossen, derselbe sei auf die nächste Mayenlandsgemeinde den 29. April zur Verantwortung zu citiren.

Da, wegen der den 21. Dezember v. J. über die Frau Generalin von Reding ausgesprochenen Strafe in andern Kantonen und dem Auslande verschiedene Stimmen laut wurden, beschloß man, den Hergang der Sache zu veröffentlichen [44]).

Den 12. März kam in Zug die Conferenz zusammen; man tagte bis zum 21. März. Der weitläufige, und in Sache nicht entscheidende Abschied war der deßhalb den 1. April in Ibach zusammen getrettenen Landesgemeinde auch zu weitschichtig, weßhalb sie auf mündliche Relation der Gesandten hin beschloß, zwar die Conferenz aller katholischen Orte, wie man sie in Zug beschlossen

hatte, auch zu beschicken, allein mit der Weisung, nur auf Grund eines neuen Bündnisses und mit gänzlicher Beiseitesetzung des 1715r Bundes und des Reglements, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, und mit dem Wunsche, nicht in Lucern, sondern anderswo zusammen zu kommen.

An diesem Tage fuhr die Landesgemeinde fort mit der Einleitung des Strafverfahrens gegen solche, welche sich gegen ihre Beschlüsse verfehlt hatten, und es gewann die Sache einen immer revolutionäreren, gehäßigern Anstrich, der Souverän immer mehr das Gepräge terroristischer Gewalt. Sie setzte eine Untersuchungskommission zusammen in den Personen der Hrn. Landammann und Pannerherr Karl Dominik Jütz als Präsident, Hrn. Alt-Statthalter J. Karl Gasser, Hrn. Rathsherr Franz Dominik Pfyl, Hrn. Richter und Kastenvogt Dominik Wäber, Hrn. Richter Bernardin Ulrich, Hrn. Richter Karl von Euw, Hrn. Richter Dominik Steiner, Hrn. Richter Franz Dominik Inderbitzi. Dieser Commission hatte jeder beim Vaterlandseide innert den nächsten 14 Tagen anzugeben: Wer immer zu dem französischen Geschäfte und zur Annahme des Reglements mit Wort oder That mitgeholfen habe, auch wer die Hinterhaltung dießjähriger Pension verursacht haben möchte?; Den Rathsgliedern wurde der sogenannte Schweizereid aufgethan, und sie zur Anklage ihrer Collegen verpflichtet; Die Gemeinde behielt sich das Strafrecht vor, welches sie auf einen Bericht der Commission hin ausüben wollte; Kläger und Zeugen sollten geheim gehalten bleiben, und den Mitgliedern der Commission deßhalb der Eid der Verschwiegenheit auferlegt sein. —

Die Commission nahm ihre Arbeiten auf, und den 29. April konnte die Mayenlandsgemeinde mit ihren Urtheilssprüchen beginnen;

Der erste Angeklagte war Hr. Amtsstatthalter Heinrich Karl von Reding. Sein Verbrechen bestand darin, sowohl im Rathssaal, als außer demselben das neue Reglement angerühmt zu haben; eigentliche Versprechungen oder Zahlungen konnten ihm nur theilweise bewiesen werden; die mehr oder weniger gravirenden Depositionen in letzterer Beziehung, wurden der Landsgemeinde nicht vorgelegt, nachdem ermehret worden, man wolle nur den Auszug und nicht den ganzen Prozeß anhören. Nachdem Hr. Amtsstatthalter von Reding sich über die Klage verantwortet hatte, wurde erkannt, daß er lebenslänglich des Rathes entäußert sein solle.

Hr. Hauptmann und Staadherr Theodor von Reding, hatte namentlich sich seines letztern Amtes bedient, um unter Versprechung von Staad zur Annahme des Reglements zu bereden; trotz vollständiger Beweise wurde er freigesprochen. Das gleiche war der Fall in Bezug des greisen Landammanns Karl Rudolph Betschart, der ebenfalls angeklagt war, das Reglement empfohlen zu haben.

Am folgenden Tage setzte die Landsgemeinde ihre Verhandlungen fort, und es wurden Hr. Secretair Jos. Anton von Reding, Hr. Kirchenvogt Heinrich Dominik Häring, Hr. Rathsherr Heinrich Nideriſt, Joseph Büler und Landschreiber Fidel Abegg freigesprochen; Hr. Rathsherr Jos. Leonard Ehrler hatte sich in und außer dem Rathsaal zwei heftige Ausdrücke zu Schulden kommen lassen, er wurde des Rathes entsetzt, ihm jedoch das Wehrimeisteramt gelassen.

Spitalmeister Dominik Schilter war von Schleifer Franz Zeberg [45]) verklagt worden, daß er gesagt habe, wer den Thaler von der Frau Generalin von Reding nehme, der müsse ihn auf der Höllblatte abbüßen; er wurde verurtheilt, 50 heilige Messen lesen zu lassen.

Am schlechtesten kam an diesem Tage Hr. Altlandammann Nazar Ignatz Zeberg [46]) weg. Obwohl ihm nichts zur Last gelegt werden konnte, als daß er stets für das Reglement gewesen, somit seine Schuld die nämliche war, wie diejenige des Hrn. Statthalters von Reding, so wurde er nicht bloß aus dem Rathe gestoßen, wie dieser, sondern überdieß mit Gl. 1000 zu Handen des Landes verfällt. Vermögensverhältnisse wurden bei diesen Strafen hauptsächlich berücksichtiget. Nachdem man diese Urtheile ausgefällt hatte, wurde die Untersuchungskommission für ein Jahr bestättet.

Am Schluße der Verhandlung wurde Hr. General von Reding vorgenommen und derselbe zunächst gefragt, ob er eine schriftliche, oder mündliche Bewilligung vom gesessenen Landrathe, oder von der Tagsatzung zu Frauenfeld wegen Einführung des Reglements aufzuweisen habe, worauf derselbe erklärte, keine solche Bewilligung gehabt zu haben, übrigens habe er bei Einführung des Reglements bei dem Herzog von Choiseul protestirt. Da aber 4 Uhr herannahte, so wurde das Geschäft auf den folgenden Tag verschoben.

Den 1. Mai wurde Hr. General von Reding zur Verantwortung aufgefordert. Er wiederholte, daß er keinen Befehl von Schwyz oder

Frauenfeld gehabt habe. Diese Erklärung rief sofort einen Sturm in der Versammlung hervor: Der regierende Landammann rief ihm zu, er solle, wenn er etwas wisse, es sagen; hierauf sprach der General, er wisse in Gottes Namen nichts mehr, als was er gesagt habe. [47]) Hr. Landammann bemerkte ihm jetzt, er solle sagen, er sei gezwungen worden [48]); Hr. General erklärte nun wirklich, daß er gleich andern Hauptleuten gezwungener Weise auf dem neuen Reglement fortgedient habe [49]). Allein dadurch wurde der Aufruhr nicht gestillt, im Gegentheil wuchs er, man hörte die Worte: „Henken, einthürmen.“ Nun riethen Mehrere dem General, freiwillig ein Sitzgeld anzubieten; vorab der Vorsitzende, dann Hr. Siebner Abyberg brachte ihn dazu, daß er sie fragte, wie viel er bieten solle? ob 1 gl. —, einen guten gl.? worauf Abyberg erwiederte, es sei zu wenig; hierauf sprach Reding von einer Krone, Abyberg erklärte, er solle mehr bieten, und der Landammann rief: Bietet, bietet! sonst werdet ihr unglücklich, und versprecht, mit allen euern Kräften bei Hofe dahin zu wirken, daß es beim Alten bleibe. Der General, von allen Seiten zum Bieten aufgefordert und bestürmt und seine kritische Lage wohl einsehend, bot 1 Thaler Sitzgeld, erklärte sich bereit, alles anzuwenden, daß das alte Recht und die alte Freiheit wieder erlangt, die Bundesfrüchte, Burgundersalz und Standescompagnien wiederum verabfolgt, und der Stand bei dem Könige gerechtfertiget werde. Dieses stillte den Tumult, oder löschte das Feuer, wie Lenz Suter sich ausdrückt [50]). Man nahm das Anerbieten an, und wählte ihn überdieß in eine fünfzehnköpfige Commission, welche das Rechtfertigungsschreiben an den König zu redigiren hatte.

Den 3. Mai, (da den 2. May auf den Wunsch des Landammanns, der sich erklärte, daß er durch die Anstrengungen des Präsidiums erschöpft sei, keine Landesgemeinde gehalten wurde) wurden Hr. Statthalter Karl von Reding und Hr. Altlandammann Zeberg auf's Neue in Anklagezustand versetzt, indem dieselben, wie aus dem Schreiben des Ambassadors vom 16. Nov. 1763 hervorging, ihre Compagnien an den Meistbietenden verkauft hatten, weßhalb diese Standescompagnien entzogen worden seien, und überdieß solche Compagnien reformirten Offizieren verlehnt worden, bei welchen eine Zeit lang kein katholischer Feldpater gestanden [51]). Diese Herren ahmten das Beispiel vom 1. Mai nach, und Hr. Statthalter von Reding bot für sich und Hr. Landamman Zeberg zusammen einen

guten Gulden für jeden Landmann, was angenommen wurde [52]). Am nämlichen Tage beschloß man eine nicht zu rechtfertigende Vernichtung eines frühern Protocolls; Man brachte nämlich in Anzug, daß, obschon das Landsgemeinds-Protocoll enthalte, daß der 1715r Bund von einer Maienlandsgemeinde von Punkt zu Punkt abgelesen und in das Landes-Archiv gelegt worden sei, so können sich doch viele alte, ehrliche Landleute noch erinnern, daß solcher niemals sei abgelesen worden, auch sei das Instrument niemals im Archiv befindlich gewesen, „Und da nun einige dergleichen Berichte von alten Männern ertheilt worden, als ist in Ansehung Alles dessen hierüber ermehret und erkennt worden, daß die also protocollierte, widersprochene Erkenntniß wegen Ablesung und Bestätigung des 1715r Bundes, und was deßwegen wieder im Jahre 1747 behandelt worden, in Allem drei Blätter, aus dem Protocoll ausgerißen, und öffentlich im Angesichte der Landsgemeinde verzehret werden solle; — welches auch geschehen.“

Den 6. Mai fand sich Hr. Joseph Franz von Reding, der als Landvogt von Utznach und Factor von Küßnacht wegen einigen Unregelmäßigkeiten, die er sich hatte zu Schulden kommen lassen, veranlaßt, jedem Landmanne 20 ß. zu bieten, was angenommen wurde. Ein Schritt zur Rückkehr war es, daß man an diesem Tage die Competenzen der obrigkeitlichen Behörden, namentlich diejenigen des VII. und IX. Gerichtes wieder bestätigte; dagegen fanden die abgesetzten Herren heute noch keine Gnade; im Gegentheil wurde bei 100 Ducaten Buße verboten, einen Vorschlag zur Wiedereinsetzung derselben zu machen.

Den 7. Mai beschloß man, die Verhandlungen im „verdrießlichen“ französischen Geschäfte, in ihrer ganzen Weitläufigkeit zu sammeln, und die Zusammenstellung sammt allen Originalien wohl aufzubewahren. Der französische Prozeß soll noch ein Jahr lang fortdauern und hinter Hr. Pannerherr Jütz verwahrt werden. Es wurde auch beschlossen, daß, weil während der Landsgemeinde durch allerhand Diebsgesindel Häuser und Dörfer der Feuersgefahr, und den Diebstählen ausgesetzt seien, so sollen die Beisäßen inskünftig in den Gemeinden während den Volksversammlungen Wacht zu halten schuldig sein.

Damit war endlich diese lange dauernde Sitzung zu Ende [53]). Unterdessen hatte Zürich mit dem Ambaßador für sich unterhandelt,

und meldete unter dem 12. Mai, daß seine Ehrengesandten den 16. nach Zürich zurückgekommen seien, nachdem sie eine Capitulation für das Regiment Lochmann auf Ratifikation hin unterzeichnet hätten [54]).

Unterdessen hatte Hr. General von Reding die Aufgabe, welche ihm an der Landsgemeinde vom 1. Mai zu Theil wurde, zu lösen gesucht; Er hatte sowohl bei Beauteville in Solothurn, als bei dem Herzog von Choiseul in Paris die freundlichste Aufnahme gefunden; indessen hatte ihm letzterer bemerkt, daß man mit Rücksicht auf das Geschehene eine Antwort verschieben müsse, bis von Schwyz aus bessere Zusicherungen gemacht würden; Der Hr. General glaubte jedoch versichern zu können, daß sowohl der König, als seine Minister die besten Gesinnungen gegen den Stand hätten, und nichts verlangten „was unserer theuren Freiheit und der unabhängigen Souverainität desselben Abbruch thun könnte," daß man auch gesinnt sei, mit den demokratischen Ständen vermöge einer allgemeinen, mit allen katholischen Orten abzuschließenden Capitulation die gleichen Bedingungen einzugehen, wie mit Zürich und Bern, wenn man nur sofort Hand dazu bieten wolle.

Schließlich rieth der General, man möchte zu dem letzten Mittel greifen, und namentlich die Werbungen wieder gestatten, indem gerade dieses am besten geeignet sei, wieder Vieles gut zu machen [55]).

Von wem auch der Gedanke ausgegangen sein mochte, eine Capitulation für sämmtliche katholische Stände anzubahnen, und so sehr Frankreich damit seine bisherige Bahn verließ, so muß doch einleuchten, daß dieses ein sehr geschicktes Manoeuvre war, die demokratischen Stände durch einen letzten Anlauf zu gewinnen; war man ja der Städte Lucern, Freiburg und Solothurn, und der Republik Wallis jedenfalls sicher, auch hatte in letzter Zeit katholisch Glarus ebenfalls einen für Frankreich günstigen Beschluß gefaßt, und wenn der Erfolg einen Schluß auf die Berechnung thun läßt, so waren die übrigen Popularstände, mit Ausnahme von Schwyz, mürber geworden; auch geht aus allen Schreiben hervor, wie sehr allen der Widerstand verleidet war; für Schwyz konnte dieser Weg auch als Faden der Ariadne dienen. Genug Choiseul ergriff dieses Mittel mit seiner gewohnten Energie und Raschheit.

Den 1. Sept lud Beauteville die sämmtlichen Stände auf den 14. Oct. zur Begrüßung nach Solothurn ein.

Schwyz wollte, daß zuvor eine katholische Conferenz abgehalten

werde; allein Obwalden war der erste Stand, der sich dessen weigerte; auch Nidwalden, den 17. Sept. noch dafür, sprach sich schon den 1. Oct. dagegen aus; das gleiche Schicksal hatte eine von Zug angeregte Conferenz der vier demokratischen Cantone. Es blieb also nichts anders übrig, als daß Schwyz zur Conferenz instruirte. Daß es einigen Herren, die die Umkehr für nöthig erachteten, aber deren Schwierigkeiten bei dem gewaltigen Sturm einsahen, schwül geworden war, geht aus Mittheilungen hervor, die Monnard gibt [56]); indessen verlief die Landsgemeinde den 6. Oct. [57]) ruhiger, als man befürchtet hatte.

Den Hrn. Ehrengesandten Landammann Franz Anton von Reding und Pannerherrn C. D. Jütz wurde eine Instruktion von 16 Artikeln mitgegeben. Die Gesandten hatten vorzüglich dahin zu trachten, von Ihrer königlichen Majestät selbst eine eigenhändig unterschriebene und gesiegelte Erklärung in deutscher und französischer Sprache zu erhalten, daß der 1715r Bund niemals der Souverainität, Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Stände nachtheilig sein solle, daß niemals eine andere, als eine freiwillige Werbung stattfinden, daß man niemals über das Meer eingeschifft oder über den Rhein geführt werde, und daß keine Durchzüge durch die Schweiz stattfinden sollen; ferners, daß die Werbung im Gebiet unserer Jurisdiction von keinen andern, als den Standeshauptleuten und ohne Zwang stattzufinden habe, daß der Abschied vom Hauptmann ertheilt werde, und der betreffende Stand der Richter in Streitigkeiten zwischen Soldaten und dem Hauptmann sein solle; daß der Stand Schwyz wegen den drei entzogenen halben Compagnien wieder considerirt werde, daß demselben das zurückgehaltene Burgundersalz und die zurückgehaltenen Pensionen verabfolgt werden, und daß Salz, Pensionen und Staatsgelder an das Land zur Austheilung (nicht mehr an Private) ausbezahlt werden; daß in Bezug der Niederlassungen die frühern Privilegien gelten sollen, mit besonderer Berücksichtigung der Reklamation des Werner Städelin [58]).

Es schien, daß das Volk heute frei von Aufreizungen und von Leidenschaften seiner Führer einen reinen eidgenössischen Sinn beurkunden wolle; es war das Volk von Schwyz, welches seinen Miteidgenossen heute vorstellte, wie gefährlich es sei, in eidgenössischen Streitigkeiten einen fremden Monarchen zum Richter anzurufen, und wie nothwendig, unter den eidgenössischen Ständen selbst eine

Verbindung zu bewirken, keinen fremden Richter anzurufen, sondern nur in der Eidgenossenschaft das Recht zu suchen; und wie in gegenwärtigem französischen Geschäfte die Gefahr sich kund gebe, die aus der Trennung der Orte entstehen könne, so möchten die Stände einmüthig in Abschied geben, künftig in dergleichen Dienst- oder Bundesgeschäften nicht Stand für Stand etwas zu tractiren, sondern allgemein eidgenössisch zu beschliessen. Im fernern erkannte die Landesgemeinde, daß nach Behandlung dieser Instructionspunkte die Ehrengesandten mit übrigen katholischen, besonders den demokratischen Ständen [59]) eine neue Dienst-Capitulation, jedoch nicht definitiv, sondern nur mit Ratifikationsvorbehalt der Landesgemeinde zu errichten hätten; in Bezug der eventuellen Dauer derselben war die Landsgemeinde der Ansicht, daß sie jedesmal bei einer neuen Thronbesteigung erneuert werden solle.

Auf der Conferenz in Solothurn, welche vom 17. Oct. bis 3. Nov. dauerte, zeigte es sich, daß Lucern, Freiburg, Solothurn und Wallis in eine Erläuterung des 1715r Bundes einzutreten nicht bevollmächtiget waren; dagegen wurden 4 Artikel, welche Schwyz vorstellte, nämlich wegen dem Aufbruch der 16000 Mann, wegen der einseitigen Abänderung durch einen Contrahenten, wegen den Freiheiten der schweizerischen Kaufleute und Handwerker, und der Gefährdung der schweizerischen Freiheit durch den 1715r Bund, dem Ambassador vorgestellt, der darüber im Allgemeinen eine günstige Antwort ertheilte, sich jedoch weigerte, solche Zusicherung als Erläuterung des 1715r Bundes mit seinem Gesandtschaftssiegel zu bekräftigen.

In Bezug des Durchzuges französischer Truppen glaubten die übrigen Stände, daß es nichts auf sich habe, da die reformirten Stände nicht zum 1715r Bund getreten seien, somit Frankreich ohne deren Einwilligung doch nicht in die Schweiz einrücken könne.

Der Anzug wegen dem fremden Richter wurde gebilliget, zugleich aber bemerkt, daß in dieser Beziehung in einem besondern Instrument zu Lucern 1715 schon vorgesehen sei [60]).

Auf die Reclamation von Schwyz, wegen dem Burgundersalz, den Pensionen und den drei halben Compagnien, wurde ein kräftiges Memorial an den Ambassador erlassen, welcher aber eine abschlägige Antwort ertheilte, jedoch Hoffnung gab, daß in Bezug der Compagnien der Stand Schwyz gleich andern Ständen gleich gehalten werden solle, wenn er der Capitulation beigetreten sein werde.

Die Vorstellung von Schwyz, daß auch über die Garde eine Capitulation gemacht werden solle, wurde nicht beliebt.

Von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wurde von dem Ambassador verlangt, daß die Staadgelder von Kantons wegen ausgetheilt werden sollen. Der Ambassador ertheilte natürlich eine abschlägige Antwort [61]).

Der Antrag von Schwyz, daß man derlei Bundes= und Dienstsachen nicht mehr Stand für Stand, sondern vereinigt behandeln wolle, wurde ad referendum genommen, dagegen die Anträge des gleichen Standes, in Betreff der Verwendung der Schweizertruppen auf dem Meer und über den Rhein, und der Ertheilung des Abschiedes für die Soldaten durch die Hauptleute, wurden erheblich erklärt und in der Capitulation selbst zugestanden; Letztere wurde endlich zu Stande gebracht und trägt das Datum vom 3. Nov. 1764; Sie wurde noch am nämlichen Tage von Lucern, katholisch Glarus, Freiburg, Appenzell J. Rhoden und dem Abte von St. Gallen unterzeichnet. Solothurn schloß sich den 6. Nov. an, Uri den 1. Dec., Unterwalden den 2. Dec., Obwalden den 7. Dec., und Zug den 12. Dec.

Die Landesgemeinde in Schwyz beschloß den 18 Nov., wofern von Ihrer Königlichen Maijestät selbst über alle Punkte der nach Solothurn ertheilten Instruktion bis auf nächste Majenlandsgemeinde Siegel und Brief zugestellt werden, so soll die Capitulation angenommen, widrigenfalls aber für ein und allemal abgeschlagen sein! — Bei diesem Beschlusse blieb die Landesgemeinde den 25. Nov., wo er neuerdings zur Abstimmung kam, ja er blieb es auch den 16. Dec., obgleich von Lucern, katholisch Glarus, Freiburg und Obwalden dringende Vorstellungen gemacht wurden, daß man denselben ändern und sich von den übrigen Ständen nicht trennen solle, und obgleich von der französischen Gesandtschaft unter dem 8. Dec. aufmerksam gemacht worden war, daß der Termin zum Unterschreiben den 18. Dec. ablaufe, nach welchem die Pforte für ein und allemal geschlossen und keine Bundesfrüchte mehr zu beziehen sein werden.

Der Ambassador antwortete den 26. Dec. sehr höflich auf das Ansinnen von Schwyz, dem Könige die im Anschlusse beigelegten Instructionspunkte der Landsgemeinde vom 6. Oct. zur Besiegelung und eigenhändigen Unterzeichnung vorzulegen, daß der Termin ausgelaufen und alles fernere Schreiben unnütz sei. Schwyz fand es

für nothwendig, die katholischen Mitstände zu versichern, daß das französische Geschäft ihren bundesmäßigen Beziehungen keinen Eintrag thun soll, was von Nidwalden, Uri und Solothurn mit eben so freundschaftlichen Gesinnungen beantwortet wurde.

Den 19. Jänner 1765 erfolgte von dem französischen Hofe der Schlag, der nach den bisherigen Vorgängen nicht ausbleiben konnte, er erfolgte aber auf eine herbe und auffallende Art. Die Declaration des Königs, nachdem sie das Betragen des Kantons Schwyz als undankbar qualifizirt, sagt, daß Sr. Majestät sich entschlossen habe, de rompre toute Alliance avec le dit Canton de Schwyz et de le priver, ainsi, que tous les sujets des avantages, quils en retiroirent soit chez eux soit dans son royaume. En consequence sa Majesté a déclaré et dèclare par ces présentes signes de sa main, qu'Elle ne compte plus le dit Canton de Schwyz au nombre de ses chers anciens et fidèles alliès du louable corps Helvetique et qu'Elle n'entend plus conserver à son service les Trouppes du dit Canton, qui s'y trouvent actuellement, soit dans le regiment des gardes Suisses soit dans les autres regiments suisses a sa solde. Leur ordonnant de se retirer dans leur Canton ainsi et de la manière qu'il leur sera prescrit de sa parte. Sa Majesté ordonne pareillement a touts les Cents Suisses de sa garde, Suisses de douze et des appartements, Suisses employés dans les chateaux, Maisons, Jardins et bâtimens de sa Majeste, Suisses de portes et autres du Canton de Schwyz de vider le royaume dans l'Espace d'un mois après la publication de la présente Déclaration a peine d'y être contraints par toutes voies dues et raisonables, defendant sa Majesté a toutes personnes de quelque qualité et condition, qu'Elles soient dans son royaume de garder, ni recevoir les dits Suisses du Canton de Schwyz a leurs gages ou autrement à peine de désobéissance.

Wenn die Ausdrücke dieser den 20. Jänner an den öffentlichen Plätzen und Thoren der Stadt Paris angeschlagenen Erklärung scharf genug waren, so waren diejenigen einer zweiten, den Offizieren mitgetheilten und vor der Mannschaft abgelesenen, wo möglich noch schärfer, selbst die Vertröstung, daß diejenigen, welche, nachdem sie sich in ihren Kanton werden begeben haben, wiederum in das Königreich zurückkehren wollten, um weiters fortzudienen, und zu den Gnadengeldern, auf welche sie gemäß ihrer Dienstjahre und Verdienste zu rechnen haben, gelangen zu können, wieder auf's Neue werden aufgenommen werden, und ihnen ihre frühern Dienste ange-

rechnet werden, allenfalls sie ihrem Canton absagen und jeder vor dem 10. nächst künftigen Maien sich bei seinem Regiment einfinden werde, erfolgte, weil „der König über das Schicksal der Offiziere und Soldaten, als unschuldige Schlachtopfer eines unvernünftigen und unbändigen Volkes (d'un peuple deraisonable et effréné) zum Mitleiden sich hatte bewegen lassen.“ Die Anzeige von dieser Abdankung geschah zunächst von Hr. General von Reding, welcher ersuchte [62]), man möchte bei den Ständen Basel, Bern, Solothurn und Lucern um ungehinderten Durchpaß für seine Truppen nachsuchen, indem er den 11. Februar nächsthin in Hüningen eintreffen werde. Auch der französische Botschafter berichtete den 26. Jänner an den Stand Schwyz, so wie an Lucern zu Handen der katholischen Stände, daß der König die Truppen des Cantons Schwyz abgedankt, der Bund von 1715, und alle Beziehungen zu diesem Stande aufgehört hätten, und daß folglich die Bürger desselben durchaus nichts mehr im Königreiche zu suchen haben. Der Stand Schwyz beschwerte sich gegen dieses Schreiben, weil man ihm in demselben Hartnäckigkeit vorgeworfen, und bemerkte, daß Frankreich wenigstens die rückständigen Bundesfrüchte hätte bezahlen können; die gleiche Vorstellung wurde von Schwyz auch den katholischen Orten gemacht. Den 13. Februar rückten 17 Mann von der Compagnie der hundert Schweizer und einige Portenschweizer in Schwyz ein, und den 15. Februar Hr. General von Reding, Hr. Gardelieutenant Schorno, Hr. Gardelieutenant Joseph Franz von Reding, und Hr. Hauptmann Carl von Reding aus Flandern sammt Wachtmeistern und ungefähr 82 Soldaten von der Garde und den kleinen Regimentern, in Begleitschaft der zu ihrem Empfange abgeordneten Hrn. Majors mit drei Fahnen von der Gardecompagnie, den Fahnen von Hrn. Hauptmann Carl von Redings, wie auch denen von Hrn. Hauptmann Heinrich von Redings Compagnie. Die Hrn. Offiziere mit ihren Spontons die übrige Mannschaft aber wohlbekleidet mit Unter- und Uebergewehr.

Man zog zuerst in die Pfarrkirche und nach allda gehaltenem Salve Regina, in guter Kriegsordnung auf den Platz, allwo nach aufgepflanztem Bajonett und präsentirtem Gewehr die Fahnen auf das Rathhaus getragen wurden, worauf Hr. General von Reding mit einer kurzen Rede das Volk entließ.

So war denn die Angelegenheit mit Frankreich zu ihrem Ab-

schlusse gekommen; mochte auch Einigen dieser Erfolg gefallen, so konnte doch die Mehrzahl der Exaltados denselben weder erwartet, noch begehrt haben; um so grimmiger wurde jetzt die Leidenschaft, und weil die Faust, welche man gegen Frankreich machte, diesem keine Beulen verursachte, so kehrte sich die Wuth gegen die bisherigen Führer und Lenker der französischen Angelegenheit, namentlich gegen Hrn. Landammann Franz Ant. von Reding, und Pannerherrn Carl Dom. Jütz. Es ist kaum einem Zweifel unterworfen, daß diese beiden Männer es waren, welche die Agitation gegen das französische Reglement hervorgerufen, daß sie dasselbe in Mißkredit brachten, um es hinterher wieder nach einigen unbedeutenden Abänderungen zu empfehlen, zeugt keineswegs dafür, daß sie Zwecke und Mittel gehörig zu zu berechnen im Stande waren. Das eigene Werk wuchs den Urhebern über den Kopf, es gieng ihnen, wie dem Zauberlehrling, der die Geister, die er zu rufen verstund, nicht mehr zu bändigen vermochte; andere Kräfte, und andere Personen bemächtigten sich der nämlichen Mittel gegen sie, welche sie gegen andere angewandt hatten, beide zu ihrem endlichen Verderben [63]).

Als am St. Josephstag den 19. März die Landsgemeinde sich versammelt hatte, und der Landammann Frz. Ant. von Reding dieselbe eröffnen wollte, erhob sich ein Murren gegen ihn, und Richter Frz. Ant. von Hospenthal verlas eine schriftliche Klage des Inhalts, daß der neuen Diensteinrichtung, wie sie zu Solothurn verabredet worden, das Bündniß v. 1715 zum Fundament diene und demselben angehängt werden sollte. Hierauf wurde der Landweibel an das Schwert gestellt, und Hr. Landammann Frz. Anton von Reding, weil er sich des französsschen Geschäftes allzuviel angenommen, und sich partheiisch gezeigt [64]), für ein- und allemal aller Ehren und Aemter entsetzt, und hierauf Hr. Rathsherr und Ehrengesandter Franz Dom. Pfyl bis auf nächstkünftige Maienlandsgemeinde zum Landammann erwählt [65]). Nach Verlesung des Schreibens des Ambassadors vom 26. Jänner, und der Erklärung des Königs, wurde ermehret, daß alle dem Kanton Schwyz Angehörige, welche noch in Frankreich geblieben, oder wieder dahin reisen würden, wenn sie nicht bis St. Gallentag wieder in ihrem Vaterlande sich einfinden, als Verbannte betrachtet und ihr Vermögen ihren Erben verabfolgt werden sollte.

Herr General v. Reding war auf diese Landsgemeinde citirt worden, um Bericht zu erstatten, wie es bei der Abdankung zugegangen, er entschuldigte sich aber in einem Schreiben von Seedorf aus, wohin er sich zurückgezogen hatte. Er sowohl, als die abwesenden Vorgesetzten, und besonders der Pannerherr Jütz wurden auf nächste Landsgemeinde den 24. März citirt; an letzterm Tage erkannte dieselbe auf die Anträge von Landeshauptmann Carl Dom. Pfyl, Landvogt Kenel, Richter Frz. v. Hospenthal und entgegen den Anträgen auf Einthürmung und Examinirung, weil der 1715ner Bund von unserm Stande gleich dem Defensional anerkannt worden, die beiden Gesandten Jütz und Reding aber wider den hohen Gewalt gehandelt haben und der 1715ner Bund dermalen noch nicht abgethan sei, so soll man die genannten Herren, weil man Proben genug habe, als dem Vaterlande untreue Leute abstrafen, und Jütz wie Reding aller Aemter und Ehren entsetzt sein, das Panner diese Nacht durch 100 Mann in Landm. Jützen Haus bewacht, und morgen mit 225 Mann in die Kirche begleitet werden; und Landleute sollten zu diesem Zweck ausgezogen werden, und jedem 1 Gl. bezahlt werden; die Kosten giengen auf Rechnung von Landammann Jütz. Am folgenden Tage wurde auf den wiederholten Antrag auf eine Untersuchung, der Beschluß von gestern nicht nur bestätigt, sondern auch erkannt, (was „man vor Gott und der Welt gerecht fand"), daß wenn die HHrn. Jütz und Reding über kurz oder lang durch sich selbst oder Jemand Anderm schriftlich und mündlich, in oder außer dem Land sowohl dieses französischen, als anderer Geschäfte sich annehmen oder anmaßend würden, sie wirklich das Leben verwirkt und verloren haben sollen. Endlich wurde beschlossen, daß beide Herren, mit einander, so viele Gemeinden des französischen Geschäfts wegen gehalten worden, so viele halbe Thaler auf jeden Landmann bezahlen sollen, ebenso sollen beide Herren, die des französischen Geschäfts wegen für Conferenzen 2c. erloffene Kosten dem Lande ersetzen und bezahlen, und endlich, wer einem Landmann vorhalten und darauf beharren würde, daß obige beide Herren ungerecht bestraft worden, soll dem Vogel im Luft erlaubt sein.

Dieses Urtheil ist dennoch seither oft und viel ein ungerechtes genannt worden; auch wir erlauben uns, dasselbe trotz dem Anathema, welches die Landsgemeinde im Gefühle ihrer Unfehlbarkeit

auf die Bekritler desselben setzte, ein durchaus ungerechtes zu nennen, nicht deßwegen, weil die Landsgemeinde sich anmaßte, die Herren Reding und Jütz ihrer Aemter zu entsetzen; dazu stund ihr die vollständige Gewalt zu, gemäß der 25 Punkte; auch nicht deßwegen, weil sie die Straf-Competenz ausübte, denn abgesehen, daß nach damaligen Begriffen der Souverain alle Gewalt in sich concentrirte, was sich bei allen Regierungsformen zeigte, in dem bekannten Spruch Ludwigs XIV. eben so gut, als bei der Landsgemeinde; so war es gar nicht ohne Beispiel, daß auch noch im 18. Jahrhundert diese letzte die Strafgewalt ausübte [66]), die ihr überdieß ursprünglich ausschließlich zukam. Zudem lag es ihr ob, die Kosten einer Landsgemeinde auf diejenigen zu verlegen, welche sie unnöthigerweise verlangt hatten [67]); allein das war ungerecht, daß man ihnen zur Last legte, sie hätten in Solothurn gegen ihre Instruktion gehandelt, das war falsch im Gegentheil; hatten sie in Abschied gegeben, daß sie alles an „ihren höchsten Gewalt" bringen müßten, mit dem Zusatz, daß das in dem Eingang der Capitulation befindliche Wort „Versprechen" nicht auf ihren Stand gemeint sein solle, sondern daß sie es lediger Dingen hinterbringen wollen [68]); daß man durch ein untergeschobenes Majestätsverbrechen und durch eine eigenthümliche Begriffsverwirrung gegen diese beiden Männer mit einer bisher unerhörten Strenge verfuhr, zeugt von dem ungeheuren Grade der politischen Leidenschaft, und von der Schlechtigkeit derjenigen, welche diese Anträge brachten.

Die Landesgemeinde, weit entfernt in ihren spätern Sitzungen von ihrem Mißtrauen zurückzukommen, verschärfte vielmehr ihr Urtheil, indem sie, auf das Begehren von drei Landleuten von Weesen, d. 14. April beschloß, daß das Sitzgeld auch den zu Weesen angesessenen Landleuten, und allen andern Landleuten, welche in benachbarten Orten dienen, bezahlt werden müsse, dieses auch d. 1. Mai bestätigte, und verordnete, daß es auch allen, welche bis zur Austheilung das 16. Altersjahr erfüllt haben, bezahlt werden solle, den Erben der Verstorbenen für so viele Landsgemeinden, als diese erlebt hatten. Ausgeschlossen blieben nur diejenigen, so in fremden, absonderlich französischen Diensten sich befanden; zwar wurde den beiden Herren d. 27. März ein Aufschub bis Maien für Bezahlung, auch Gl. 18,200 Kirchengeld als Anleihen gegen Hypothek bewilligt; allein zu gleicher Zeit untersagt,

sich aus dem Lande zu begeben, und gedroht, wenn sie bis Sonntag nicht zahlen, so solle man sie in Thurm thun! — Das Anleihen hatten die Herren nicht selbst zu besorgen, sondern die Hypotheken und das aufgebrachte Geld mußte dem regierenden Landammann ausgehändigt werden; untersagt war „aus besondern Ursachen" beim fürstlichen Gotteshaus St. Gallen Geld aufzubrechen. Das Geld wurde Kirchgangweise vertheilt.

In Bezug der Summe, so wird sie von Blumer und Monard mit Gl. 80,000 für jeden einzelnen zu hoch angegeben.

Nach einer im Archiv Schwyz liegenden Zusammenstellung betrug der gemeinschaftliche Beitrag Gl. 75,852 ß. 32 a. 2, und traf jedem der beiden Herren zu bezahlen Gl. 37,926 ß. 16 a. 1 [69]).

Auf Hrn. Landammann v. Redings Gütern, Haus und Hof, unterer Brühl sammt Ried zu Seewen, welchen Hof selbst Hr. Kantonsrichter Wyß, die Matten Schmitten [70]), so Hr. Commandant Gensch besitzt, die Berggüter Roßboden, Hettisbergli und ein Stück Wald im Mutathal wurden im Ganzen Gl. 21,673 ß. 13 a. 5 aufgesetzt. Die ganze Cautionssumme für die, für ihn aufgenommenen Gelder betrug Gl. 40,000.

Auf den Gütern von Hrn. Landammann und Pannerherrn Jütz, nämlich Haus und Hof Lentzli, der Mättenfor, der Weißerlen, Lieutenant Karl Schornos Haus und Hof, und der Sagenmatt in Brunnen wurden aufgesetzt Gl. 17,800. Mit Ausnahme eines Anleihens vom Kloster Einsiedeln im Betrage von Gl. 3000 wurde alles aus Anleihen im Lande gedeckt. Wo die Güter und allfällige Baarschaft nicht hinreichten, wurde Capital verkauft oder als Hypothek gegeben.

Ein solcher Schlag mußte selbst den Hrn. Pannerherr Jütz, obgleich ihm noch immer 200,000 Gl. Vermögen blieben, unendlich ergreifen, und war vielleicht die Ursache seines, schon nach zwei Jahren erfolgten Todes [71]). Seine sieben Söhne und die Tochter sollen immer noch Jedes Gl. 25,000 geerbt haben; in der Folge, ja bis in die neueste Zeit wurde immer noch von solchen, die später ihre Leidenschaft bereuten, oder zur Sühne für Abgestorbene, an die Familie zurück bezahlt [72]).

Schwerer fiel die Wucht des Unglücks auf Hrn. Landammann Frz. Ant. von Reding; er war ruinirt; außer dem Lande suchte und fand er bei dem Abte von St. Gallen, der ihn zum „Gottes-

hausmann" erklärte, sowie bei seinen Freunden in Zürich und Bern das Brod des Verbannten. Flehend, und rührend wandte er sich an Landammann und Rath von Schwyz; derselbe konnte natürlich nichts thun, die Landsgemeinde, der man den Brief vorlas, sah in der Versicherung seiner Unschuld nur Verstocktheit, seine rührende Bitte brachte den gegentheiligen Effect hervor, „es solle, hieß es, dem Franz Ant. Reding von gegenwärtigem hohen Gewalt aus geschrieben werden, daß, weil er sich seines gegen dem Vaterland, als einem gefreiten Stande begangenen schweren Fehlers und Verbrechens nit erkennen wolle, wie aus seinem Schreiben zu bemerken, er in Zeit der 14 nächsten Tage sich in unserm Lande einfinden, oder ausbleibenden Falls er mit Namen und Geschlecht auch Contrefait öffentlich au unser Hochgericht geschlagen, und er aus allen löbl. 13 Orten und aus gesammter löbl. Eidgenossenschaft von uns würklichen verrufen werden. Ein solches soll auch an Ihro fürstl. Gnaden zu St. Gallen geschrieben, die bundesmäßige Auslieferung nach eidgenössischen Rechten anverlangt und Ihro fürstl. Gnaden auf die gleiche Ursache der gerechten Bestrafung, wie solche von Wort zu Wort gleichlautend, wie auch das dem Franz Anton Reding abgegebene Schreiben beigelegt werden (6. Mai).

Hr. Landammann Pfyl wagte es d. 26. Mai, gegen diesen Beschluß einige Vorstellungen zu machen, fand es aber für nothwendig, sich vorher durch ein besonderes Mehr die Erlaubniß dazu ertheilen, und sich für das, was er zu sagen habe, seiner Ehre, Hab' und Gut sicher stellen zu lassen [73]). Nach dieser eigenthümlichen Vorbereitung stellte er vor, wie daß er von Außen her vernommen habe, daß die letzthinige Erkanntnuß sehr empfindlich aufgenommen und angesehen werden wolle, und deßwegen zu besorgen stehe, daß wenn man allenfalls auf derselben beharren würde, es zu Frauenfeld Händel absetzen dürfte, so von gefährlichen Folgen sein möchte. Auf dieses wurde die Exekution des Beschlusses für einmal eingestellt, indem man schauen wolle, wie der Franz Anton Reding sich aufführen werde, und dafern er hier im Land sich aufhalten wollte, so sollte solches ihm auch gestattet sein, so lange er sich still und ruhig betragen würde. Dieser freundschaftlichen Einladung der Wilden folgte indessen der Gewitzigte nicht; erst als er sein Ende nahen sah, nach sechsjähriger Abwesenheit, kam

er, um zu sterben [74]). Seinem Stamme blühte kein Glück mehr; dieser ist ausgestorben; ein Sohn Zeugherr Franz Bonifaz von Reding [75]) und sein Enkel gleichen Namens verkamen, theilweise durch eigene Schuld.

Nie hatte ein Beamteter des Kantons Schwyz so schwer die Rache des Volkes erfahren, wie er, und wenn er auch, wie wir oben anzunehmen uns gedrungen fühlten, nicht ganz unschuldig war an den ersten Bewegungen, sondern unter den allezeit, aber bisweilen zu stark wirkenden Triebfedern der vorgeschützten Religions- und Freiheitsgefahr selbstsüchtige Zwecke verfolgen wollte, so hatte er doch auf unerhörte Weise gebüßt, was andere so viel und oft straflos gethan [76]).

Indessen war die Landesgemeinde und das ganze Land der Schauplatz gegenseitiger Verdächtigungen, Verschimpfungen und Androhungen. Gegen solche konnten sich die Günstlinge des Volkes leicht schützen, indem sie da, wo sie sich allmächtig fühlten, an der Landesgemeinde die Gegner aufforderten, ihre Klagen in der Versammlung selbst vorzutragen.

Eine solche Provocation war diejenige des Richters Franz Anton von Hospenthal, der durch dieselbe eine förmliche Unverletzlichkeit seiner Person erwirkte, so zwar, daß wenn Jemand sowohl geistliche, als Manns- und Weibspersonen wider Hr. Richter ab Hospenthal etwas Widriges schon ausgeredet hätte, oder noch ausgeredet werden möchte, solle solches in Proceß eingegeben, und die fehlbaren Weltlichen an der Landsgemeinde nach Verdienen abgestraft, die Geistlichen aber dem geistlichen Richter überantwortet werden.

Auch der für den Herrn Jütz zum Pannerherrn gewählte Landammann Werner Alois Wäber erklärte den 26. März, daß Peter Anton Ulrich angerathen, die zu Frauenfeld gewesenen Herren Ehrengesandten möchten in Thurm gethan und gefoltert werden, wobei auch ausgesagt worden, der neue Pannerherr werde nicht länger als bis zur Maienlandsgemeinde beim Amt verbleiben; weßhalb er verlange, daß Peter Antoni Ulrich Dasjenige, was er wisse, und was wider seine Ehre laufe, hier öffentlich an den Tag legen solle, damit er sich auch öffentlich darüber rechtfertigen könne; sonst er sich das ihm anvertraute Panner in sein Haus zu nehmen, nicht würdig erachtete.

Peter Anton Ulrich, abwesend, wurde auf den folgenden Tag citirt, und entschuldigte sich, daß er mit seinem Antrag den Pannerherrn Wäber nicht gemeint habe, sondern lasse ihn als einen braven Ehrenmann gelten und wisse nichts Ungerechtes von ihm: „So hat dann auch Herr Landammann und Pannerherr Wäber alle Freundschaftsversicherungen [77]) gegen den Peter Anton Ulrich gethan, und so mithin ist Titl. Herr Wäber neuerdings als Pannerherr durch ein Mehr, und noch Peter Anton Ulrich als ein Ehrenmann bestätet, und also dieser Handel freundschaftlich an sein Ende gelegt worden."

Am nämlichen Tage erkannte die Landsgemeinde, daß der französische Prozeß wieder fortgesetzt werden solle. Für Pannerherr Jütz, der bisher als Präsident der Untersuchungscommission functionirt hatte, wurde Landeshauptmann C. D. Pfyl gewählt; sonderbarerweise fand sich derselbe aber bald selbst unter den Angeklagten.

Es hatten schon im April des vergangenen Jahres zwei Zeugen gegen ihn deponirt, daß er das französische Reglement im Anfang angerühmt habe, und sich geäussert, wenn früher eine solche Ordnung eingeführt worden wäre, so wäre er in Frankreich geblieben. Was jetzt Rathsherr Steiner, Richter Wyget und andere deponirten, wissen wir nicht, da die Acten über die in dieser zweiten Untersuchungsperiode vorgenommenen Verhöre fehlen.

Den 28. April beschwerte sich Pfyl, daß über ihn auch processirt, und mehrere Kundschaften verhört worden seien, da doch männiglich bekannt, mit was für einem vaterländischen Eifer er immer an allen Landsgemeinden und sonsten für das Wohlsein des gemeinen Wesens gearbeitet habe, und daß auch der Prozeß nicht für die Vaterländischen, sondern für die Französischen erkannt worden sei. Man wollte ihn nun ohne weiters liberiren; da er aber dieses nicht zugab, so wurde sein Proceß abgelesen, und ermehret, daß Herr Landshauptmann Carl Dominik Pfyl, weilen er für keine Fehler erfunden werden könne, für vollkommen unschuldig erkannt sein solle, und daß alle diejenigen, welche ihn angeklagt, oder die Kundschaft der Commission wider ihn eingegeben, in seinen Antheil Proceßkösten verfällt sein sollen. Als aber später den 16. Mai obgenannte Zeugen sich beklagten, daß man ihnen vorwerfe, sie hätten faul und falsch wider ihn

Kundschaft abgegeben, und Herr Pfyl erklärte, daß sie mit Recht und Gerechtigkeit wider ihn Kundschaft abgegeben haben, so wurden sie und alle ohne Ausnahme, die wider ihn als Zeugen aufgetreten waren, als Ehrenmänner erklärt, und hingegen Herr Landshauptmann Pfyl in seinen Antheil Proceßkösten verfällt. Das Gefühl, daß dieser Zustand wohl nicht immer bleiben könne, daß vielleicht bald ein Umschwung der Dinge eintreten müsse, mochte um diese Zeit selbst bei den Exaltirtesten erwacht sein; sie suchten sich daher durch Beschlüsse auf diese Fälle, und gegen allfällige Vorwürfe sicher zu stellen.

„Weil ein ehrlicher Landmann wegen seinen Rathschlägen in Gefahr gesetzt, und solche Rathschläge ihm vorgeworfen, geäfert und geänzet werden könnte, so soll ein solcher, der es thäte, und auf Abmahnen nicht abstünde, laut dem Defensional angesehen, und dem Vogel in der Luft erlaubt sein. (26. März.)"

„Es ist auch ermehret und erkennt worden, daß wer die hohen Landsgemeind-Erkanntnusse äffere oder äntzen würde, sei es Manns- oder Weibsperson, Landleute oder Beisässen, der oder die sollten dem Defensional gleichgehalten und geachtet werden. (6. Mai)."

Den 20. Mai wurde letzterer Beschluß auf's Neue bestätiget und hinzu gefügt, daß wenn diejenigen, welche bestraft worden, wieder zu Aemtern gelangen, und wider die über sie ergangenen Urtheile zu streben sich unterstehen würden, oder durch andere so etwas sollten in Antrag bringen lassen, so sollten sie dem Defensional gleich geachtet, und noch dazu in Gl. 1000 Buß verfällt sein.

Das Defensional war und blieb stäts der stärkste Ausdruck, eine politische Ketzerei zu bezeichnen.

Die Furcht vor spätern Repressalien hielt indessen die Landsgemeinde nicht ab, die Processe gegen die Angeklagten fortzusetzen.

Der Vollständigkeit wegen wollen wir einige Urtheile trotz ihrer ermüdenden Gleichförmigkeit geben.

Abgesetzt wurden Hr. Rathsherr Karl Aufdermauer, Hr. Kirchenvogt und Alt-Rathsherr Jos. Leonard Ehrler, Hr. Rathsherr Leonard Karl Giger, Hr. Rathsherr Johann Caspar Büler. (1. Mai.)

Ehrler, der das letzte Jahr schon des Rathes verlustig erklärt worden war, und sich nicht gebessert hatte, [78]) wurde das

Wehrimeisteramt entzogen und er zu Gl. 300 Buß verfällt, welche als Fond für eine Wallfahrt auf den Gubel angelegt werden sollten.

Büler mußte sechs neue Panzer in das Zeughaus anschaffen, Giger wurde in ß. 30 Sitzgeld für jeden Landmann verfällt und zu einem Beisässen erklärt, alle vier, so wie alle folgende in die Proceßkösten verfällt.

Franz Bösch und Rathsherr Jacob Gwerder wurden einfach in die Proceßkosten verfällt. Anton Hediger im Muthathal mußte überdieß in der Capelle zu Seewen sechs heilige Messen lesen lassen, Meister Martin Felchlin von Steinen mußte Gott, die Heiligen, wie auch eine hohe Landesgemeinde um Verzeihung bitten, und sodann eine Wallfahrt zum sel. Vater Bruder Clausen verrichten, und dem regierenden Hrn. Amtsmann den Beichtzeddel bringen.

Den 3. Mai wurde Schützenmeister Bonifazius Ulrich, und Vorsprech Ignaz Ulrich ebenfalls zur Abbitte gezwungen, letzterer mußte in die Landesgemeinde hineinknien.

Am gleichen Tage wurde Siebner Georg Franz Schreiber verurtheilt, 50 gute Knüttel in's Zeughaus, und 50 nach dem Rothenthurm bis St. Johannstag fertigen zu lassen. Spielmann Karl Linggi mußte nebst knieender Abbitte eine Wallfahrt nach Einsiedeln verrichten. Kirchenvogt Leonard Föhn im Mutathal mußte in den Ring hineinknien, Gott, eine hochweise Landesgemeinde, wie auch den Hrn. Rathsherr Gallus von Ospenthal, von dem er, was er gesagt hatte, gehört haben wollte, um Verzeihung bitten, viermal beichten und den Beichtzeddel dem regierenden Landammann bringen.

Die Verbrechen dieser Verurtheilten werden in dem Protokoll der Landsgemeinde nicht benannt, bestehen aber bloß in mündlichen Aeußerungen gegen die herrschende Partei, und besonders gegen die Person des Landeshauptmann C. D. Pfyl.

Hr. General v. Reding hatte sich schon drei Mal durch ärztliche Zeugnisse entschuldigen lassen, der eben so oft wiederholten Citation vor der Landsgemeinde zu erscheinen, nicht Folge leisten zu können; den 6. Mai setzte die Landsgemeinde eine eigene Commission aus den wüthendsten Demagogen zusammen, um ihm den Proceß zu machen, ließ ihn auch auf nächsten Sonntag noch einmal vor die Landsgemeinde citiren; allein Hr. General erschien wieder

nicht, sondern verlangte einen Vorsprech, worauf den 19. Mai die Landesgemeinde nach abgelesenem Prozeß, und ohne die Vervollständigung desselben abwarten zu wollen, erkannte, er habe über die Prozeßkosten, eine Landsgemeinde und auf jeden Landmann einen Thaler Sitzgeld zu bezahlen [79]).

Mit diesem letzten Schlage war das Gewitter vorbei, und wenn es auch noch hie und da blitzte, so rauschten die tobenden Fluthen doch allmählich in ihr gewohntes Bete.

Schon an diesem Tage hatte Hr. Landammann Pfyl dringend zum Frieden und zur Eintracht gerathen, hatte vorgestellt, wie nöthig es sei, die Geschäfte zu beschleunigen, und mit den Landsgemeinden einmal aufzuhören, die Prozesse abzustellen, die Worte „lind und hart" nicht mehr zu gebrauchen, und den Räthen und Gerichten die verfassungsmäßige Gewalt wieder zurückzugeben. Landammann Pfyl hatte bei jeder Eröffnung der Landesgemeinde ähnlich gesprochen, heute mehr und dringender als je; er mochte dazu heute auch noch mehr Grund haben, denn schon d. 16. dieses Monats hatte sein Vetter Zeugherr Pfyl eine arge Schlappe erlitten, wie wir dieses später ersehen werden, er selbst mußte heute die Landsgemeinde ersuchen, von seiner eigenen Redlichkeit und Treue überzeugt zu sein und Gerüchten keinen Glauben zu schenken.

Daß eine mildere Stimmung, oder vielmehr eine starke Reaction einzutreten begann, lag der Beweis schon darin, daß man gegen Landammann Zeberg und alt Statthalter Carl v. Reding keine weitere Untersuchung veranstaltete, obgleich laut Zeugenaussagen Hr. General von Reding zu Compiegne gesagt haben sollte, wenn er, Herr General, die Wahrheit hätte sagen wollen, so wären alt Landammann Zeberg und Altstatthalter Karl v. Reding um den „Grind" gekommen, er hätte aber lieber noch einen Thaler Sitzgeld bezahlt, als daß es seinem Schwager den Kopf gekostet hätte [80]). Der Zeuge war freilich kein besonders zuverlässiger, allein man hatte ihnen doch Wachen vor's Haus gestellt; die Landsgemeinde ging jedoch darüber weg, und lud ihnen bloß die Prozeßkösten auf. Sie bewies dadurch, daß sie wirklich, was sie übrigens schon d. 16. Mai beschlossen hatte, alle Prozeße vollkommen aufgeben, und man wieder mit einander als treue Brüder Lieb und Leid tragen und Frieden haben wolle.

Zu dieser Wendung mochte wohl am meisten dazu beigetragen haben, daß Hr. Landeshauptmann Carl Dom. Pfyl, der die wüthende Partei repräsentirte, seine Popularität zu verlieren anfieng, und d. 26. Mai dieselbe so sehr einbüßte, daß er aller seiner Ehrenstellen entsetzt wurde. Wie dieß gekommen war, ist ein Gegenstand, der uns wieder ein halbes Jahr zurückführt, und auf ein anderes Feld der politischen Umtriebe versetzt, welche damals den Boden unterwühlten. Bevor wir aber dieselben beschreiben, wollen wir in Kürze noch erwähnen, daß noch lange die Gemüther erhitzt waren; nicht Predigten, nicht Beichtstuhl vermochten die eingewurzelten Begriffe von der Hoheit und Unfehlbarkeit der Landsgemeinde und folglich der Gerechtigkeit ihrer Beschlüsse zu tilgen. Geistliche wurden in ihrer Kanzelrede unterbrochen [81]), wenn sie gegen dieselben Bemerkungen machten; erst die Zeit, welche die meisten Wunden heilt, vermochte auch den Aufruhr der meisten Gemüther zu stillen und dem Worte der Belehrung Eingang zu verschaffen. Es ist gewiß eine psychologische Wahrheit, daß Worte gegen die Leidenschaft, wenn sie auf ihrer Höhe sich befindet, nur aufreizend wirken; darum hatte der Landrath zugleich mit der Bestrafung eines solchen Ruhestörers beschlossen, eine Deputatschaft an HHrn. Bischöfl. Commissarius und den Pater Guardian zu schicken, um sie zu ersuchen, über das französische Geschäft und das Sitzgeld keine Anzüglichkeiten mehr in den Predigten vorbringen zu lassen (3. Sept. 65). Pater Guardian antwortete wirklich, daß er selbst nicht finden könne, daß es einer Seele Frucht bringe, und werde es seinen Brüdern einschärfen; Hr. Commissarius verlangte eine Landrathserkanntniß, welche von Hrn. Landeshauptmann Franz Maria Abyberg redigirt, demselben überschickt wurde [82]). Erst im Jahr 1772, dend ritten Fasten-Sonntag, durfte man es wagen, gegen die bereits im Jahr 1708 vom Bischöfl. Generalvicar verdammte, und von Pater Chrysostomus Stadler, dem Bruder des unglücklichen Landvogt Stadlers, aufgestellte Lehre von der Allgewalt der Landsgemeinde, und gegen die Rechtmäßigkeit der ausgesprochenen Strafen mit mehr Ernst aufzutreten; wenigstens mit dem Erfolg, daß Einzelne anfiengen Rückerstattungen zu leisten [83]). Die Gemüther waren auf diese Predigt vorbereitet, „Des Fragens und des Zweifelns, sagt der Redner, ist kein Ende; ja sogar Weiber und Mägdlein wissen allerhand

artige Fragen über diese Materie aufzuwerfen. Kaum kommt man in eine Krankenstube, und hat den Kranken begrüßt, so stehen schon zwei, oder wohl gar drei, über diese Materie zu fragen aufgesperrte Mäuler herum; von den Beichtstühlen, öffentlichen Zusammenkünften und Zechtischen will ich gar nichts melden. Kurz der Zweifel ist öffentlich und allgemein, also ist auch eine öffentliche, allgemeine und wahrhafte Lehre für denselben nöthig." Der Prediger verwahrt sich auch gegen das boshafte Gerücht, als sei der Geistlichkeit vom Bischofe verboten worden, über diese Materie zu predigen, oder zu christenlehren [84]). Er machte auch geltend, daß die hochw. Geistlichkeit in einem Kapitel einträchtig erkannte, daß diese Weise zu richten widerrechtlich und unverantwortlich sei, und daß beschlossen worden sei, von allen Kanzeln, Beichtstühlen und in allen Christenlehren gegen dieses Verfahren zu reden.

Der Bund mit Frankreich war und blieb für Schwyz abgethan und es war dieses, wenn man von dem Standpunkt der schweizerischen Einigkeit und Unabhängigkeit ausgeht, eine Errungenschaft; denn nichts war so geeignet gewesen, die Katholischen und Reformirten aus einander zu halten, als dieser Bund mit seinen offenen und geheimen Artikeln. Und im Jahr 1777 war es der Milde und Güte Ludwigs des XVI. [85]) gelungen, über die Restitutionsgelüste der Katholiken, das Mißtrauen und die Eifersucht der Reformirten, und über so viele kleine Hindernisse des Eigennutzes und der Vorurtheile zu siegen, und alle Eidgenossen in einem Bunde mit Frankreich zu vereinen. Seit hundert und mehr Jahren waren die Schweizer sich nie mehr so nahe gewesen, als am 25. August dieses Jahres zu Solothurn, wo dieser neue Bund beschworen wurde. Schwyz war d. 27. April 1777 demselben beigetreten, und am nämlichen Tage hat „Hr. Landvogt Joseph Martin Reichlin [86]) bei dieser hohen Versammlung (Landsgemeinde) ganz unterthänig und demüthig gebeten, daß die ihm vor etwas Jahren wegen dem französischen Geschäft abgenommene Ehre nunmehr auch wieder gegeben und erstellt werden möchte, mit der fernern Aeußerung, daß, was die damals bestellte Geldstrafe belange, er hievon zu keiner Zeit mehr etwas zurückzufordern gedenke, sondern Alles in ewiger Vergessenheit hin und beruhiget sein und bleiben solle. Die gleiche Bitte und Aeußerung ist auch für die abgeleibten Herren

alt Landammann Franz Ant. v. Reding und Hrn. Landammann und Pannerherrn Jütz sel. durch dero Anverwandte gemacht, zumalen auch eben diese Ehrenstellung für den ebenfalls abgestorbenen Hr. Rathsherr Leonard Ehrler sl. bittlich anverlangt worden; welch' sämmtlicher Bitte in Gnaden erhört und erkannt worden, daß sowohl Hr. Landvogt Reichlin, als Hr. Landammann Reding, und Hr. Pannerherr Jütz und Rathsherr Ehrler sel. die ihnen an der Landesgemeinde vor etwas Jahren abgenommene Ehre wiederum gegeben und zugegönnt sein solle." Ein im Jahre zuvor (28. April 1776) dießfalls gestellter Antrag war nicht durchgedrungen, und den 27. April 1767 hätte es auf den Antrag, daß man den gestraften Herren auf ihr Begehren und ihre Köſten eine nochmalige Untersuchung gestatten wolle, bald wieder Prügel abgesetzt, so daß der Antragsteller für gut fand, seinen Antrag zurückzuziehen, während die Landesgemeinde auf's Neue erklärte, wer wieder einen solchen Antrag bringe, und auf Abmahnen nicht davon abstehen würde, solle vom Malefizrath abgestraft, und dieser Beschluß alljährlich mit dem Defensional in den Kirchgängen ausgekündet werden.

So tief war das Vorurtheil gegen diese Herren gedrungen, und so sehr hatte die Vorstellung Platz gegriffen, daß, was die Landesgemeinde beschließe, eine von göttlicher Eingebung bewirkte That sei.

Schneller war Hr. General von Reding wieder in der Gunst des Volkes gestiegen, auch hatte dasselbe gegen ihn wirklich mehr Consideration gezeigt, als gegen jeden andern; nicht Jedem wäre es hingegangen, den erzürnten Landesfürsten so lange warten zu lassen, ohne seine Güter in Gefahr zu setzen. Seine Freunde fürchteten auch wirklich die Sequestration derselben [87]), wenn er durch wiederholte ärtzliche Zeugnisse den Citationen auswich, während man munkelte, es möchte mit der Krankheit nicht so gefährlich sein.[88])

Indessen war Hr. General ein Ehrenmann, wie es wenige gab; er zeigte eine besondere Liebe zum Vaterlande, und zog dasselbe den glänzendsten Anerbietungen des Königs vor; lieber wollte er in seinem Garten den Sonnenuntergang sehen, lieber zu dem wilden Volke zurückkehren, als den hl. Geist-Orden, das französische Bürgerrecht, und alle möglichen militärischen Stufen erhalten [89]).

Er blieb drei Jahre in Seedorf, im Jahr 1770 wurde er Statthalter, in den Jahren 1773 und 1775 Landammann. Werfen wir einen kurzen Blick auf seine frühere Laufbahn. General v. Reding war ein Sohn von Gardehauptmann Martin Leonard Xaver v. Reding und der Maria Elisabetha v. Reding; geb. 1711 d. 7. Oct. Schon 1725 trat er als Cadet unter seines Vaters halbe Compagnie, wurde 1726 Fähndrich, 1729 Unterlientenant und 1735 Hauptmann derselben; anno 1740 erhielt er den St. Ludwigs-Orden, wurde 1743 Brigadier und 1748 Feldmarschall; er war auch Kommandant des zweiten Batillons der Garde, und hat in den Feldzügen von anno 1734, 1742 und 1744, und den Belagerungen von Menie, Ypres, Freiburg, Mastrich, Bergopzone und den Treffen bei Richevaux beigewohnt; das Regiment Menie resp. v. Salis hatte er von Oberstlieutenant Anton Sebastian v. Reding erhalten, der dasselbe im Jahr 1756 nach Menie bekam, und von dem es auch den Namen Regiment Reding trug. (Leu's Lexicon)

Der General von Reding genoß die besondere Zuneigung des Königs, weniger die des Herzogs v. Choiseul [90]). An Neid und Mißgunst konnte es ihm nicht fehlen; schweizerische, namentlich Solothurnische Offiziere ließen es sich sehr angelegen sein, die Abdankung der Schwyzer zu beschleunigen, indem sie namentlich geltend machten, wenn sie der König nicht heimschicke, so werde sie die Landsgemeinde heimnehmen, was für Frankreich nicht ehrenvoll sei [91]).

Indessen hätten alle Intriguen doch nichts genützt, wenn nicht das Volk von Schwyz dazu geholfen hätte; man hatte dem General in Paris ein Regiment anerboten und 40,000 Liv., wenn er seine Gardekompagnie weggeben wolle, er erklärte aber, daß er sie nicht weggebe, selbe gehöre dem Stande Schwyz [92]).

Im Dezbr. 1764 dachte man daran, ihn zu entschädigen. Göldlin hatte an Beauteville geschrieben, diese unglückliche Geschichte wird den Hrn. von Reding 40,000 Liv. kosten. Man schlug nun vor, ihm die 30,000 Liv. Jahrgelder, die sonst der Kanton Schwyz bezog, und überdieß einen Ruhegehalt von 10,000 Fr. zukommen zu lassen, mit gleichzeitiger Belassung der 2000 Fr., die er ohnehin bezog [93]). Im Jahr 1739, d. 5. Oct. hatte er sich mit Elisabetha v. Reding vermählt, einer Tochter von Landammann und Pannerherrn Jost. Frz. v. Reding, und der

Maria Franziska Wäber, und Schwester von Statthalter Karl von Reding.

Er starb kinderlos 1782 d. 23 Mai, nachdem sein einziges Kind, Franz Karl Nazar, geb. 1740 d. 13. Okt., d. 24. Juli 1741 gestorben war.

Von seinen 71 Jahren hatte er 40 Jahre in Frankreich und in Feldzügen, und 3 Jahre in Seedorf zugebracht; trotzdem die wüthendsten Demagogen als seine Untersuchungsrichter aufgestellt waren, so ist doch sein Prozeß der vollkommenste Beweis seiner Ehrlichkeit.

Für das neue Reglement war er allerdings, das war durch den Prozeß bewiesen, immer gewesen, und obgleich er einsah, daß die Vortheile desselben mehr den gemeinen Soldaten, als den Offizieren zukam, worauf auch schon d'Entraignes aufmerksam gemacht hatte [94]).

(Schluß im nächsten Bande).



Erläuternde Noten.

1) Leu's Lexikon. Bd. VII. Seite 287.

2) Ebendaselbst Seite 291.

3) Diese Stärke hatte es nicht immer gehabt. Ibidem.

4) Vous ignorez point, quelle est l'origine de la Compagnie générale des suisses, et que destiné sans interruption depuis Charles IX, a la garde de notre Roi, lors-meme que les autres Troupes suisses revenaient dans leur patrie, jouir de fruits de leurs exploits militaires. Elle passe en 1619 de mains du célèbre Galaty a Mr. de Bassompierre, colonel général des suisses. Beauteville an die Eidgenossenschaft den 6. Juni 1767.

5) Abgedruckt in Leu's Lexikon. Bd. VII. pag. 241.

6) Dito pag. 256. Amtliche Sammlung der Tagsatzungsabschiede. VII. Bd. Erste Abtheilung, Seite 1361.

7) Vergleiche Zug's Anzug auf der Conferenz der Kathol. Orte im Decbr. 1729, eidgenössische Abschiede.

Es waren übrigens durch den 2. Art. des Bundes der ewige Friede, die Bündnisse von 1521—1663 und alle Beibriefe ratificirt.

8) Das Friedensgeld durch den ewigen Frieden von 1516 und das Bündniß von 1521.

9) Dr. Blumer Staats- und Rechtsgeschichte. II. Theil, pag. 92.

10) Die Jahrgelder werden zu Fr. 30,000 berechnet. Monnard, Geschichte der Eidgenossen. II. Theil, pag. 171.

11) Schwyz erhielt jährlich 800 Fässer, laut Schreiben der katholischen Stände an den französischen Ambassador, vom 23. Oct. 1764.

Vide Landsgemeinds-Protocoll vom 28. April 1762. Aus dem Berichte des damaligen Statthalters Frz. Anton v. Reding geht hervor, daß die Salzlieferung mit dem Bunde von 1715 nichts zu thun hatte, und daß für das Faß 20 Fr. 16 solds. und 4 Denier bezahlt und in Grandson an die Hand

genommen werden mußten. Vergleiche Landraths-Protocoll Nro. 16 vom 10. Juni 1758 und Bestallungsbrief vom 13. Novbr. 1754, ebendaselbst.

¹²) Monnard pag. 155.

¹³) Artikel 4.

¹⁴) Du reste les Compagnies n'ont été levées qu'en traitant avec des Officiers particuliers sans l'aveu des Cantons; ils en ont dans la suite permis les recrues seulement. Beauteville an Lucern den 9. Decbr. 1763.

¹⁵) Die Baronei Athis und Warin im Hennegau hatte Sebastian Heinrich v. Reding als Ehegemahl der Baronesse Theresia Ernestine Agnes de l'Etrogne seit 1694 inne, seine Tochter Maria Theresia von Reding Baronesse v. Athis und Warin verheirathete sich mit dem im Jahr 1762 verstorbenen Brigadegeneral Frz. Ant. v. Reding, der dadurch ebenfalls Baron zu Athis und Warin wurde, und von seinem Vater Jost Anton v. Reding auch die Freigrafschaft Merveis ererbt hatte. Sein Sohn Heinrich Karl August ist derjenige von dem hier die Rede ist. Wir haben angenommen, daß die von seinem Bruder Frz. Anton, laut Leu's Lexikon früher commandirte Compagnie auf ihn übergegangen sei, somit beim fünften oben bezeichneten Regimente stand.

¹⁶) Choiseul selbst sagt: „Man erstaunt, wenn man vernimmt, daß es unter den 18,000 Schweizern, die Ihre Majestät besoldet, nicht 3000 gibt, die es wirklich sind." Monnard II. Theil, pag 142.

¹⁷) Artikel 9 des Bundes.

¹⁸) Ministre et Secrètaire d'Etat ayant le Departement de la guerre et de la Marine et la Correspondance avec les cours d'Espagne et de Portugal.

¹⁹) Artikel 17.

²⁰) Artikel 18.

²¹) Artikel 19, 20, 21.

²²) Artikel 31. Abgedruckt auf Seite 692, Monnard II. Theil.

²³) Artikel 40.

²⁴) Ordonnance du Roi, concernant le Regiment grison de Salis du 1. Mars 1763.

²⁵) Antwortschreiben von Lucern d. dato 2. Mai 1763.

²⁶) Den eigentlichen Grund, warum das Schreiben nicht abgieng, findet man nicht in der daherigen Meldung Zürichs an die Stände; wohl aber in der Relation d'Entraignes an den Minister de son voyage a la Diéte de Frauenfeld. Monnard II. Theil, pag. 696.

[27]) An Hrn. Landammann Frz. Ant. von Reding als burgundischer Salz-Admodiator seit 13. Nov. 1754. Seine Amtsdauer war von 1755 bis 1767 bestimmt; allein von 1762 fand er sich veranlaßt, den Landrath versprechen zu machen, daß, wenn die Landsgemeinde ihm die Stelle nehmen wollte, ihm verhilflich zu sein, daß sie ihm verbleibe. Landrathsverhandlung vom 24. April 1762. — Landsgemeinds-Protocoll vom 28. April 1762.

[28]) Le Reglement n'accorde à l'Etat Major que l'autorité de veiller à l'exacte distribution des fonds destinés pour la Solde et l'entretien général des regiments; les capitaines recevront eux-memes la totalité du traitement de leurs Compagnies à *l'exception du prêt*, qui doit *être une chose sacrée* et qui sera distribué directement aux officiers et soldats, afin que Personne ne puisse souffrir le moindre dommage. Fast sollte man glauben, es wäre bisher nicht ganz richtig mit der Austheilung des Prêt zugegangen! —

[29]) In einem Schreiben vom 27. Juli 1763 sagt d'Entraignes wegen demselben: qui dira en avoir profité? Ce ne seront sans-doute, que quelques vivandiers, qui à l'abri de ces franchises pratiquoient une contrebande frauduleuse et faisoient rejaillir le mecontentment de ma cour sur tout un Regiment, qui se voyait par la privé du séjour d'une garnison avantageuse.

[30]) Schreiben von Nidwalden und Stadt St. Gallen, beide vom 14. November 1763.

[31]) Hier scheint Beauteville auf den spanischen Dienst zu zielen, und wenn er in dem gleichen Briefe sagt, daß übelgesinnte Leute, in deren Interesse es liege, den französischen Dienst in Mißkredit zu bringen, Vorurtheile verbreiteten, so scheint sich dieses darauf zu beziehen, was Monnard pag. 140 und 150 über die Umtriebe der spanischen, neapolitanischen und piemontesischen Parteiungen und die Anhänger Oesterreichs sagt. Landammann Frz. Ant. von Reding und Pannerherr Jütz waren beide Inhaber spanischer Compagnien. Alt Landammann Wäber, Oberst in neapolitanischen Diensten; zwei spanische Regimenter waren in der letzten Zeit von den beiden Brüdern des Hrn. Landammann von Reding, Oberst Karl und Feldmarschall Jost Ulrich v. Reding befehligt worden; nach dem Tode des ersten im Jahr 1761 erhielt Louis v. Reding ein Vatersbruderssohn dasselbe. Im Jahr 1763 trat Hr. Brigadier J. Ulrich v. Reding das seinige an Hrn. Commandant Baron Carl v. Reding ab; für die Compagnie des Hrn. Oberst Carl von Reding sel. wurde auf Verwenden des damaligen Amtsstatthalters Frz. Ant. v. Reding das minderjährige Söhnchen des erstern als Hauptmann propriétaire vorgeschlagen; der Auflag für einen spanischen Oberst war 2 Dublonen; für jeden Rathsherrn, Läufer und Landschreiber ꝛc., und 100 Dublonen in's Zeughaus. Vergleiche Landraths-Protocoll vom 24. Juli und 11. August 1761, 15. Juni 1762, 11. Oktober 1763.

Das Regiment Louis Reding erhielt später Ldt. Janser anno 1768, und anno 1769 Hauptmann Thadä Bettschart. Landraths-Protocoll vom 27. April 1768 und 4. April 1769. —

[32]) Antwortschreiben vom 29. Novbr. 1763.

[33]) Sogar ausgeschlossen waren, hätte er füglich hinzusetzen können, so lange sie die Eroberungen im Zwölferkrieg an die katholischen Stände nicht herausgaben. Geheimer Bund der kathol. Orte v. 9. Mai 1715.

[34]) Den 6. Dezbr. Protocoll des Landraths. (Brouillon.)

[35]) Die Namen derselben im Landsgemeind-Protocoll v. 21. Dezbr. 1763.

[36]) Das Protocoll der Landsgemeinde vom 15. Mai enthält nichts von Verbot der Werbungen, man glaubte aber, es verstehe sich von selbst, daß die Werbungen verboten seien, bis das neue Reglement angenommen sei.

[37]) Der gewöhnliche Landsgemeindeplatz in Ibach war durch Ueberschwemmungen der Muota zerstört, und wurde im folgenden Jahr in der gegenwärtigen Form neu angelegt; früher bildete er ein Achteck. Die Muota war den 9. Juli 1762 bei Hinterjberg ausgebrochen, hatte den Felderboden überschwemmt und war ins Dorf Brunnen geströmt.

[38]) Der Thlr. zu Gl. 2, ß. 10; im Ganzen Gl. 7,080, ß. 30. Siehe Note 52. Sitzgelder waren sehr gewöhnlich; Jeder, welcher von der Landsgemeinde eine besondere Begünstigung nachsuchte, mußte oft schon vorher solche versprechen; auch von dem Landrathe wurden Sitzgelder decretirt; die spätern von der Landsgemeinde angewandten Strafarten des Hineinknieens, Verzeihungbittens waren ebenfalls Strafen, die sonst der Landrath anwandte.

[39]) Den 24. Jänner 1764 beschwerte sich Hr. Pannerherr Jütz im gesessenen Landrath, daß man ihn als Urheber dieser zweiten Landsgemeinde bezeichne und sage, er weise Leute auf, eine Landsgemeinde wegen Freiheitsnoth zu begehren. Der Landrath beschloß, man wolle es eine gute Sache sein lassen, und wenn Hr. Pannerherr glaube, daß ihm zu nahe getreten worden, so soll er vor den gehörigen Richter treten. (Rathsprotocoll-Brouillon.)

[40]) Diese Bedenken wurden an der Landsgemeinde geltend gemacht. Landsgmeind-Protocoll.

[41]) Die Sünden des Landrathes verrathen sich am besten aus den guten Vorsätzen, welche derselbe in seiner Sitzung vom 8. Mai 1764 machte.

[42]) Jetzt hätte Beauteville wohl wieder an den Minister schreiben können, wie am 20. Decbr. 1763: Es ist schrecklich, mit dem Volke zu thun zu haben; ohne Bedenken faßt es die tollsten Entschlüsse, man ist mit diesen Leuten keiner Sache sicher. Monnard.

43) Auch den 1. April 1764 wurden von 3 andern Soldaten ähnliche Klagen geführt. Vergleiche auch Landrathsverhandlungen vom 24. April 1762, 30. Juni 61, 10. Mai 64.

44) Die Druckschrift vide Archiv Schwyz.

45) Schleifer Franz Zeberg, ein etwas arbeitscheuer Mensch, suchte von dieser Zeit ebenfalls Nutzen zu ziehen; eine Zeit lang schuf man eine zweite Bettelvogtstelle für ihn, und gab ihm zu diesem Behufe ein schlecht rothes Röcklein und 20 ß. Taglohn, später erhielt er eine kleine Unterstützung aus dem Spital, und zuletzt wurde er gehängt und sein Sohn Johann geköpft und so beide gründlich versorgt.

46) Er war seit 1736 mit Maria Elisabetha v. Reding vermählt, einer Tochter des Landammann Jost Anton, Freiherrn von Merveis und Schwester des Brigadegenerals Frz. Anton von Reding, Baron zu Athis, Warin und la Croix, und Freiherrn von Merveis. Er ist 1698 geboren, und den 27. Jänner 1777 gestorben.

47) Depositionen von Richter Caspar Fäßler und Richter Bernardin Ulrich.

48) Id. von Landschreiber Abegg.

49) Id. von Landschreiber Abegg und Landsgemeind-Protocoll.

50) Monnard pag. 156. Die betreffende Stelle heißt: „Da ist dieses Feuer bald erstickht und bi diesem verblieben."

51) Diese letztere Anklage basirte sich auf einen Vorgang im gesessenen Landrath von Schwyz 1758, wo ein gewisser Heinrich Tschümperli von Landammann Zeberg zum Ersatz wegen Desertion citirt worden war: er erklärte, er sei desertirt, weil er unter einem reformirten Hauptmann habe stehen müssen, und weil sie zwei Jahre lang keinen Feldpater gehabt hätten; worüber insonderheit nichts erkennt worden, sondern von Jedem die Gedanken sonst gemacht worden. In Ansehung des Conto ist billig erachtet worden, was die liquide Rechnung mitbringe, Tschümperli bezahlen solle, sagt das Protocoll des Landrathes.

52) In Folge dieses Anerbietens hatte Hr. Altlandammann Zeberg zu bezahlen Gl. 1573, ßl. 20, und für Aufnahme des Landleuten Rodels, der im Ganzen Gl. 160, ßl. 33 kostete, in Allem: Gl. 15 ß. 12 a. 4.

„ 1588 — „ 32 a. 4.

Landleute waren nämlich, laut dem zu diesem Zwecke aufgenommenen Rodel: 3147.

Die gleiche Summa hatte Hr. Statthalter von Reding zu bezahlen.

Im Ganzen war also die Strafe von Landammann Zeberg am 30. April und den 3. Mai Gl. 2588, ß. 32, a. 4. — also nicht 15,000 Gl., wie man sonst annimmt.

[53]) Sie hatte 6 Tage gedauert.

[54]) Ueber die Capitulation Zürichs und Berns wegen den Regimentern Erlach und Lochmann, und die daherige Wirkung auf die Volksstimmung in Schwyz, vergleiche Monnard, S. 149.

[55]) Bericht des Generals von Reding vom 24. August 1764.

[56]) Seite 157.

[57]) Die den 30. Sept. versammelte Landesgemeinde hatte sich wegen starkem Schneewetter, und weil sie nur schwach besucht war, unverrichteter Sache aufgelöst.

[58]) Vergleiche Landraths-Protocoll vom 26. Sept. und 24. Oct. 1761. Es ist nicht klar, um was es sich eigentlich handelte; wie es scheint, hatte die Chambre de Commerce eine Sequestration in Bordeaux verfügt. Wir glauben nicht, daß dieser Werner Städelin mit dem Schneider Städelin identisch sei, dem von einigen Schriftstellern eine unverdiente Wichtigkeit zugeschrieben wird; wir können über letztern nichts finden, außer daß er in der Versammlung beim Pfauen im Frühjahre 1765 gegenwärtig war, und zweitens das, was im Landraths-Protocoll vom 9. August 1763, 11. Oct. 63. und 29. Nov. 63 über Martin Werner Städelin gesagt ist, den wir für den Schneider halten; das, was Faßbind über ihn sagt, können wir in den vorhandenen Acten nicht finden. Ein Werner Martin Städelin, den 6. Mai 1765 zum Gesandten nach Bellenz und Riviera gewählt, und später auch in die Commission wegen Untersuchung der Einsiedler-Rechte, blieb bei Ehren.

[59]) Man hoffte, daß die drei Urkantone und Zug ein eigenes Regiment errichten würden.

[60]) Fehlt in der amtlichen Sammlung der Abschiede.

[61]) Il n'est pas possible de permettre, que la pension particulière et à volonté soit remise à la disposition des louables Cantons. C'est une grâce particulière, qui ne peut être distribuée, qu'à volonté et par les ordres de l'Ambassadeur aux personnes, qui marquent le plus de zèle et d'attachements pour le service de sa Majesté. Si Messieurs les Distributeurs, qui sont préposés dans différents Cantons, ne s'acquittent pas fidèlement de leur charge, j'aurais égard aux représentations, qui me seront faites pour cela. Antwort des Ambassadors vom 3. November 1764.

[62]) Den 21. Jänner 1765.

[63]) Hic modus regendi a Populo, ab ipsismet Magnatibus sub principio tumultuum ad eundem ex privatis affectibus translatus est, et in eosdem ipsos auctores furor primus recidit. Sonst eine lateinische Abhandlung über diese Wirren; wahrscheinlich von oder für die Nuntiatur geschrieben.

[64]) Diese Motive, von Landschreiber Wäber redigirt, dürften wohl unumstößlich sein, obwohl sie schwerlich die Ursache der Absetzung waren.

[65]) So weit das Landsgemeinds-Protocoll. Daß Herr Landammann von Reding, als er widersprechen wollte, blutrünstig, und beinahe todt geschlagen worden war, gehörte freilich nicht in dasselbe.

Sieh' über diese Scene Monnard, II. Theil. S. 161.

Folgende Darstellung findet sich in einem Manuscript im Staatsarchive Lucern:

Landsgemeinde zu Schwyz anno 1765 den 19. März. — Den Anfang dieser Landsgemeinde machte der jetzt regierende Landammann Reding, wie es ansonst das Amt und Gebrauch eines jeweiligen Landammanns mitbringt, mit einem gar nicht langen Vortrag, denn da er kaum schon anfangs seiner Rede in die Worte ausgebrochen: „Jetzt sind wir einmal gefreite Schwytzer," ist ein solcher Erschröcklicher Tumult entstanden, daß über 600 Mann, welche alle mit unterschiedlichen geknöpfeten Stecken und Knütteln versehen waren, auf bemeldten Herrn Landammann losgedrungen, dessen Perrücke und Mantel in viele tausend Stück verzehret und ihn also mit Wunden u. s. v. Koth angefüllt, daß, wenn nicht auch einige Ihm zum Schutze gestanden, und so viel möglich war, die Schläge abgehalten, er auf dem Platze wäre erschlagen worden. Diese, einige Wenige, waren vermögend, ihn aus der Wuth des Volkes auf die nächst bei dem versammelten Volke gelegene Brücke ganz zerrissen, ohne Perrücke und Mantel, voll des Blutes zu transportiren; allwo hernach P. Mattheus, ein Kapuciner cum suo socio zu Ihm geloffen, und selben ganz schwach in den Händen zweyer starker Männer hangenden nachher Haus begleitet, so einer Ausführung eines Maleficanten nit ungleich sahe. Während dieser so gräulichen Verwirrung haben sich etwelche Rathsherren von der Landesgemeinde abgezogen und nach Haus geflüchtet, unter denen auch ware Hr. Landammann Jütz, der inhero des Wassers, so bei dem Platz der Landesgemeinde vorbei fließet, schon zuvor ein Pferdt, und 20 Mann Ihm zum Schutz bestellt hatte. Dieser eilte alsobald seinem Pferdte zu, erhob sich auf selbes, und verfügte sich in Begleitung der 20 von ihm bestellten Männer nach Hause.

Nachdem dieser Tumult gestillt war, wurde ein neuer Landrichter ernamset, zu welchem Amt, da die Herren Landeshauptmann Pfyl, Hr. Rathsherr Pfyl, Hr. Richter Oettling und Hr. Richter v. Hospital in der Wahl gestanden, Hr. Rathsherr Pfyl ernambset worden.

Die Schläge, so auf Hrn. Landammann Reding losgegangen, versetzten denselben in solche Umstände, daß er den andern Tag mit allen heiligen Sterbsakramenten versehen worden; daß man aber sein Haus mißhandelt habe, wie ausgestreut war, ist ohne allen Grund und widerspricht der sichern Wahrheit. Wohl aber ist hingegen gewiß, daß Hr. Pannerherr Jütz mit seinen 20 Männern, die Ihme zur Beschützung gestanden, in das Kapucinerkloster sich geflüch-

tet, allwo er aber nicht länger, als bis den andern Tag am Morgen geblieben, von dannen er alsobald in seine eigene Wohnung sich begeben, allwo er bis auf Freitag 12 Mann zu nöthiger Wehr eines zu erwartenden Anfalls behalten. An ebendemselben Tage hat selber 3 Mann von Haus zu Haus geschickt, die in seinem Namen ansagten, man solle Kundschaft aufnehmen, wie und wo man wolle, wann man dannethin finden würde, daß er etwas wider das Vaterland gefehlt habe, so setze er Hab und Gut dafür (ein?). Er bätte nur darum, daß man Ihn doch nicht schlagen wolle; wenn er etwas gefehlt, so könne man Ihn auf eine andere Art strafen; dieses Herumschicken war nicht vermögend, zu bewirken, daß er wieder an der Landsgemeinde sich nicht hätte stellen sollen; hat sich aber durch ein Schreiben verantwortet.

Ueber die von Richter v. Hospenthal den 19. März geführte Klage sagt das Manuscript in seinem Bericht über die den 24. März gehaltene Landsgemeinde: „Hier ist zu wissen, daß ermelter Richter v. Hospenthal an der letzt gehaltenen Landesgemeinde einen Brief hervorgezogen und abgelesen, vorgebend, daß er solchen aus einem andern Kanton von sicherer Hand empfangen habe; in diesem wurde erwiesen, daß das französische Geschäft unter der Hand schon vor Jahren, zwar unter der Regierung des Hrn. Landammann Wäbers, Kanzlers zu Einsiedeln, dem Hrn. Pannerherrn Jütz, Hrn. Landammann von Reding und ihm Hrn. Kanzler selbst solle vorgetragen worden sein, zu welchem sie auch ihre Stimmen und Einwilligung gegeben, dem Landammann aber und übrigen Rathsherren kein Wort davon gemeldet haben sollen; diesem Brief hat man auf das bloße Ablesen, ohne Untersuchung Beifall gegeben, da dieses die wahre Ursach, warum Hr. Kanzler modo ita duro citirt worden, auch der erste und eigentliche Beweggrund, daß man ebenfalls mit Hrn. Landammann Reding und Pannerherr Jütz also umgeht und verfahret; Es solle annoch bei diesen zwei letztern eine andere Ursache sein, da nämlichen an einer im verwichenen Jahr gehaltenen Landesgemeinde sie dem gesammten Volke vorgetragen, der König von Frankreich habe die 16,000 Mann gezwungener Soldaten, den Durchzug und das Recht eines Schiedrichters weggegeben, welches aber, wie der Landmann nunmehr standhaft benachrichtiget, dem also nicht sei, mithin haben sie als Lügner und Betrüger das ganze Vaterland zu verrathen gesucht.“ —

Ueber die fernern Verhandlungen dieser Gemeinde fährt das Manuscript fort: „Endlich kam man auf den Hrn. Pannerherrn Jütz, welcher während der Zeit, daß man über ihn berathete, einen Brief an die Landesgemeinde geschickt, und auf die durchdringlichste Art gebetten, man möchte ihm doch wegen seinen Kindern und hohem Alter verschonen, auch die Sache untersuchen, und wenn man finde, daß er etwas gefehlt, so biete er Ehre, Leben und Gut dar. Ueber dieses waren sehr viele Meinungen; Einige wollten, man solle ihn wie einen andern Schelmen, torquiren; Andern aber gefiele dieses nicht, sondern wendeten ein, man wisse schon genug, derowegen wolle man hierüber urtheilen.“

NB. „Abwesend waren, trotz der Citation von letzthin, folgende Rathsherren: Hr. Sebner Ulrich in Steinen, der sich wegen einer Ueberröthe entschuldigte, Hr. Statthalter Aufdermauer, der sogenannte Käsanhauer, Hr. Siebner Abyberg und Hr. Landammann Ehrler, ein Schwager von Hrn. Kanzler Wäber.

Ueber die Abholung des Panners sagt dasselbe: „Da das Panner am Morgen (den 25. März) bekannter Massen durch die verordnete Mannschaft abgeholet worden, hat solches Hr. Pannerherr Jütz vor seinem Hause knieend mit außerordentlicher Demuth übergeben, alle und jede Hoch- und niedern Standes, derer etliche tausend waren, bittend, seiner und seiner Kinder zu schonen; Er bekenne, fehlbar zu sein; werde die Barmherzigkeit von Gott nachziehen; hat auch das Panner zu der Kirche begleitet mit dem Rosenkranz in der Hand und stäts thränenden Augen." Ueber die an diesem Tage gehaltene Landsgemeinde sagt dasselbe: Ferners ist zu berichten, daß viele Bauern mit ihren gespitzten Knütteln einander ziemlich zerfetzet und zerschlagen, also, daß viele derselben, so zu sagen, in dem Blut geschwommen, und fast todt auf dem Platze lagen; Es ware auch eine große Zahl Mannschaft von Aegeri, Zugergebiets gegenwärtig, welche gleich den Schwyzern bewaffnet, wenn der Lärm allgemein worden wäre, zugeschlagen hätten.

66) Blumers Rechtsgeschichte II. 146.

67) Erläuterung zum Punkt 2.

68) Siehe darüber besonders auch die nachträgliche vom Stande Glarus dem Abschied zu Frauenfeld von 1765 beigerückte Erklärung.

69) Es traf nach Gnter jedem Landtmann 22 Gl., 20 ß.

70) In der Folge den 10. Mai 1766 verkaufte Frau Landammännin Maria Theresia v. Reding, geb. Bettschart die Schmitten, und die genannten Berggüter sammt Riedt an Kastenvogt Jos. Joachim Wäber.

71) In seinem 70. Altersjahre.

72) Laut mündlicher Versicherung von Guidenlieutenant Carl Jütz.

73) Vor gesessenem Landrath den 25. Mai 1765.

Es hat Titl. reg. Hr. Landammann angezeigt, daß nunmehr die Zeit, so wegen der Affigirung an das Hochgericht des Fr. Anton Redings Namens und Geschlechts sammt dem Porträt von der Landsgemeinde aus erkennt worden, ehebaldigst verstreichen thue, was nunmehr ein hochweiser gesessener Landrath als Executor hierin verordnen wolle; als ist gut befunden worden, daß Titl. reg. Hr. Landammann morgens an der Landsgemeinde, etwa zu einer Zeit, da er finde, daß es ingreß finden möchte, die Sache also in Anregung ziehen solle, aber zum Voraus verlangen, daß er seines Leibes, Ehre und Guts durch ein

Mehr möchte entschuldiget sein. Landraths-Protocoll. (Brouillon.) Die Art und Weise, wie er sich des Auftrags entledigte, aus dem Landsgemeinds-Protocoll II. pag. 185.

[74]) Monnard, pag. 166.

[75]) Des Vaters Bestrafung hinderte nicht, daß er den 20. Mai 1765 als Landleutensäckelmeister bestätiget wurde; Zeugherr wurde er den 27. April 1783, ohne daß von einer Auflage geredet wurde. Landsgemeinds-Protocoll II. pag. 25. 178. 337.

[76]) Hr. Gardelieutenant Jos. Franz v. Reding deponirte in dem nachher gegen General v. Reding geführten Proceß, nach abgeschwornem Eid: Hr. General v. Reding habe ihm Zeugen, da er ihn zu Seedorf zum öftermalen heimgesucht, gesagt, er, Hr. General wisse nit, was die Herren Landleute von Schwyz von ihm begehren, sie die Truppen von Schwyz seien heimgeschickt worden, aus Ursach, weilen dieser Stand Schwyz die neue Diensteinrichtung nit habe wollen annehmen, wie die andern löbl. Orte, und habe Hr. General zu ihm Zeugen geredt, wenn der abgesetzte Landammann v. Reding, und der abgesetzte Pannerherr Jütz nit so viel Lugen über den 1715r Bund und neue Diensteinrichtung ausgegeben hätten, als wenn Freiheit und Religion daran gelegen wären, so wäre die Sache nit so weit kommen, anbei habe Herr General von Reding zu ihm Zeugen gesagt, es haben der abgesetzte Landammann Reding und der abgesetzte Pannerherr Jütz zuerst das Reglement für nit gut ausgeben, nachgehends aber, da solches erbessert worden, haben sie solches angerühmt. Herr General v. Reding habe vermeint, gedachte Herren Reding und Jütz haben ein solches von darum gethan, damit sie sich rühmen könnten, als wenn sie dieser Verbesserung Ursach wären, und deßwegen sie mit der Zeit, wenn solches Reglement würde angenommen werden, Interesse hievon beziehen können, und Alt Landammann Redings Sohn, Bonifazi Reding, Staabherr werden möchte. (Prozeßakten.)

[77]) Die Freundschaftsversicherungen hörten aber bald auf, als man dem Peter Anton Ulrich wegen Aufruhr einen Proceß anhängen konnte.

[78]) Er konnte sein Maul nicht halten.

[79]) Es war also das dritte Mal, daß er 7080 Gl. zu bezahlen hatte, was annähernd die Summe der Gl. 25,000, welche gewöhnlich angegeben werden, erfüllt; die letzte Strafe war den 24. Juni noch nicht erlegt, indem die Landsgemeinde beschloß, daß insofern sie bis in 14 Tagen nicht bezahlt werde, General Reding in den Thurm erkannt sei; das Gleiche gegen die Herren Landvogt Reichlin und Rathsherr Giger.

[80]) Aussage von Martin Janser.

[81]) Jo. Lienhardt Bellmont unterbrach den Pfarrherrn Tanner auf Illgau. Landraths-Protocoll. Brouillon vom 3. Sept. 1765. Vergleiche auch Monnard II. Theil, S. 152.

[82]) Landrathsverhandlungen vom 20. Sept. 1765.

[83]) Blumer II. Theil, pag. 150. 156.

Die Kanzelrede auch im Archive Schwyz.

[84]) Die Landsgemeinde hatte zwar von dem Cardinal und Bischofe von Constanz dieses verlangt. Landsgemeinds-Protocoll vom 6. Mai 1765.

[85]) Nichts ist so sehr geeignet, die Aufrichtigkeit des damaligen Pariserhofes zu zeigen, als die Instructionen, welche den 12. Nov. 1777 der Ambassador Vicomte de Polignac von Versailles erhielt. Monnard II. Theil. pag. 328.

[86]) Er wurde den 28. April 1765 der Ehren und Aemter entsetzt und zu ß. 25 Sitzgeld und seinen Antheil Proceßkösten verfällt, und das Sitzgeld in 14 Tagen zu vertheilen; Er hatte, als einst Landammann v. Reding und Pannerherr Jütz im gesessenen Landrathe zu Gunsten der aufständischen Einsiedler gesprochen, gesagt, diejenigen, welche zu diesen Herren gekommen, stehen auf Essig und fürsuößgelit; auch war er einmal im Landrath gegen Landeshauptmann Pfyl aufgestanden.

[87]) Monnard, pag. 171. Der Arrest auf dieselben wurde den 26. März 1765 von der Landsgemeinde gelegt.

[88]) Martin Janser mußte den 6. Mai 1765 vor der Landesgemeinde wiederholen, was er über General von Reding in Seewen gesagt, nämlich über seine Krankheit. Wahrscheinlich hat diese Stelle im Landsgemeinds-Protocoll einige verführt, zu glauben, der General habe sich in Seewen befunden, während Janser in Seewen über ihn lärmte. Vergleiche Monnard, pag. 170.

[89]) Memoires de Louis XV.

[90]) General von Reding soll der Ansicht gewesen sein, Choiseul habe überhaupt die Schweizer nicht wohl leiden mögen, und habe hierin eine der Ursachen zu finden geglaubt, warum die Sachen so gekommen seien.

[91]) Gardehauptmann Bigier und Oberst Besenwald, nach der Aussage von Gardelieutenant Jos. Franz von Reding.

[92]) Laut Deposition von Hrn. Gardelieutenant Jos. Franz von Reding.

[93]) Monnard, pag. 171.

[94]) In seinem Schreiben vom 27. Juli 1763.

Combien de fois magnifiques et puissans Seigneurs, les Etats et les particuliers ont ils dit? le soldat ne peut pas vivre. Le subalterne ne peut pas se soutenir. Ma cour y a pourvu par le nouveau Reglement, qui a été proposé.

Chronologische

Verzeichnisse des einundzwanzigsten Bandes.

a. Der abgedruckten Urkunden.

Von P. Gall Morel.

		Seite.
	unter dem Titel der Auferstehung Jesu Christi und der hhl. Thomas und Lorenz andächtig besuchen	22
1579, 10 Winterm.	Agatha Spänin, Priorin und Convent v. Neuenkirch verleihen mit Wissen und Willen des Alt Schultheißen Rochi Helmli ihres Amman's, dem Martin Marbach von Niderwetzwil in Pfäffiker Kilchhöri, und seinen Erben zu ewigem Erblehen den Hof Niderwetzwil gegen jährlich 3 Mütt Korn und 3 Mütt Haber Bodenzins . .	113
1582.	Geständniß des alten Lienhart Wyß v. Reiden vor Gericht zu Lucern, daß er, von Wiedertäufern verführt, außer Landes zu ihnen gezogen sei	282
	Ein ähnliches Geständniß des Nikolaus Schuepfer	284
1584. 2 Weinm.	Revers des Hans Thaman, Weibel zu Neuenkirch, welchem Agatha Spänin, Priorin und Convent von da, des Gotteshauses Hof und Gut, Neuenkirch genannt, 150 Jucharten an offenem Feld und 80 Jucharten Waldung haltend, als Erblehen überlassen	115
1619, 21. Jänners.	Nach Umwandlung der Weiden und Wiesen in Aecker zu Obwalden, war der Bezug des Pfarr- und Kirchenzehentes sehr erschwert worden, daher anstatt der Naturalgefälle eine bestimmte jährliche Summe für den Pfarrer und Helfer (in Sarnen) bezahlt wurde, was Jacobus, Bischof von Constanz, durch einen Brief gutheißt und bestätigt . .	230
1642, 10 Herbstm.	Niclaus Meier, Amtsfähndrich der Grafschaft Rotenburg, stiftet eine neue Caplanei zu Neuenkirch und verordnet sammt seiner Hausfrau dazu 4,000 Gl. Hauptgut, mit Wohnung, Garten, Holz, und 200 Gl. für Kirchenzierde. Dem Caplan werden gewisse Leistungen und Pflichten überbunden	118
1864, 23 Augst.	Bischof Eugenius von Basel bestätigt und ordnet die Errichtung der Pfarrei Hellbühl (Lucern) auf Grundlage der Abrundung vom Jahre 1807 . . .	119

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

Von Fr. Xaver Schwytzer.

[1] Vergleiche Geschichtsfrd. III. 240.

[1] Vergleiche Geschichtsfrd. XVIII. 169.

[1]) Vom gleichen Jahre ist noch ein Brief Sebastians vorhanden, den derselbe am 21. Nov. auf seiner Heimreise von Pontaulsrotb aus bei Rheims an H. Pompejus zum Crütz geschriben hatte. Darin wird berichtet, wie der Feind an St. Martins Abend mit 2000 Kriegern aus dem Zusatze von Melun zwei Stunden vor Tag Corbeil wieder eingenommen habe, nachdem der Herzog von Parma die Stadt wegen Krankheiten des Heeres und Schädigung durch das Geschütz übergeben. — Uff Weihnachten hofft Beroldingen zu Hause zu sein. (Mittheilung aus dem Familienarchive in Stuttgart.) Jos. Schneller.

Berichtigungen.

Seite	Zeil	statt	lies
70	13 v. u.	hätte	hatte
101	6 v. o.	Spiringen [1])	Spiringen
111	13 v. o.	al	ald
134	12 v. o.	veränderte	veränderten
172	9 v. u.	K. Copp.	E. Kopp
172	5 v. u.	brachte	beachte
180	18 v. o.	Aecker	Acker
204	12 v. u.	das	des
214	10 v. u.	Kleinthellade	Kleintheillade
219	10 v. u.	frowen	fromen
235	12 v. u.	Friedderich	Friederich
247	4 v. u.	X	XL.
247	3. v. u.	X	XI.
261	16 v. o.	alsdannſ	alsdann
284	16 v. o.	wir vnd	wir vns
298	20 v. o.	Manſtower	Mautower

Seite 1. Zeile 6. v. o. — Statt: „Intereſſe in ruhige objectiv gehaltene Ermittlung und Darſtellung der hiſtoriſchen Wahrheit ſetzen," ſoll es nach dem Mannscripte heiſſen: „Intereſſe in die Ermittlung, Darſtellung und Anerkennung der hiſtoriſchen Wahrheit ſetzen."

1.



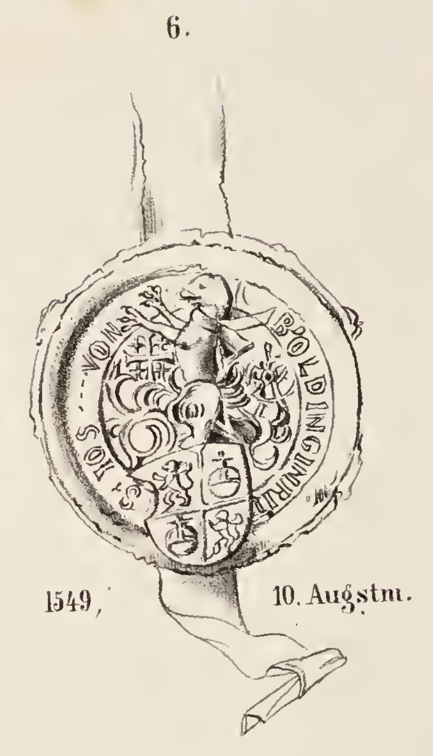
1427 5. Brachm.

7.

Sebastian von Boldingen

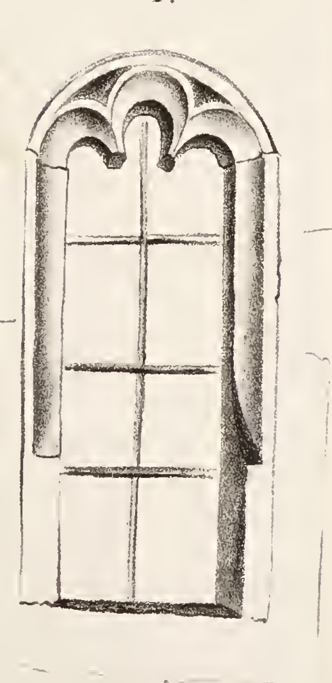
3.

6.



1549, 10. Augstm.

4.



5.





Der Geschichtsfreund.

Mittheilungen

des

historischen Vereins der fünf Orte

Lucern,

Uri, Schwyz, Unterwalden

und Zug.

XXII. Band.

(Mit zwei artistischen Tafeln.)

Einsiedeln, New-York und Cincinnati, 1867.

Druck und Verlag

von Gebr. Karl und Nikolaus Benziger.

Inhalt.

Vorwort.

Jahresbericht des historischen Vereines der V Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf dessen 22. Generalversammlung in Sarnen den 12. Herbstmonat 1866.

Hochgeachtete Herren!

Es war einer jener sonnenhellen Tage des glücklichen fünfundsechziger Jahres, der die Mitglieder des historischen Vereines der V Orte in Brunnen sammelte. Das strahlige Sonnenantlitz, die funkelnden Gletscher, der noch im Schatten der Frohnalp liegende, smaragdene Seespiegel vermochten wohl der vertrocknetsten Philistermiene einen freudigen Ausdruck zu geben. Ist's ja doch fast traditionell, daß Leute, die sich mit so alten Geschichten abmühen, sammt und sonders eine Art Sauertöpfe seien. Wer indeß dem zweiten Theile unserer Verhandlungen beigewohnt, hätte sich sattsam des Gegentheiles überzeugen können.

Gegen 10 Uhr versammelten sich die Mitglieder, etwa fünfzig an der Zahl im einfach verzierten Saale des Brunnen nahe gelegenen Schulhauses von Ingenbohl.

Der Festpräsident, Herr Archivar M. Kothing hieß

die Mitglieder des fünförtigen Vereines herzlich willkommen im alten Lande Schwyz, im Lande der Stauffacher; ein Gruß, der gewiß im Herzen Aller den wärmsten Anklang gefunden. Alsdann setzte Derselbe in gediegener Rede den Werth der historisch-kritischen Forschung auseinander, wobei aber der Werth des traditionellen Volksbewußtseins nicht zu vergessen oder gar zu mißachten sei.

Sofort begannen nun die Verhandlungen.

Die Zeit war inzwischen bedeutend vorgerückt, so daß von den angekündigten Vorträgen nur einer, und von diesem Einen, weil ziemlich umfangreich, nur ein geringer Theil gehalten werden konnte. Es war der Aufsatz von Herrn Arzt Schilter, in Schwyz, betitelt: Geschichte der Linden und Harten in Schwyz. (Vergl. Geschichtsfreund Bd. XXI. S. 345—385.) Den Schluß dieser Arbeit bringt nun der gegenwärtige Bd. XXII. S. 162—208.

Gegen 2 Uhr gieng die Versammlung, nachdem sie dem Herrn Festpräsidenten für die gute und rasche Geschäftsleitung den wohlverdienten Dank ausgesprochen, auseinander, um sich sofort im Adler zu Brunnen zum zweiten Theile der Verhandlungen zusammenzufinden, und sieh' es fehlt kein theures Haupt!

Nachdem indeß der Magen an wohlbesetztem Tische sein ziemlich lang vorenthaltenes Recht gefunden, fieng das Gemüth an seine Herrschaft zu üben. Die offiziellen Toaste eröffneten in üblicher Weise den Reigen; doch fanden sich glücklicher Weise keine oratorischen Repetiergewehre vor, welche, wie es etwa vorkommen mag, den Genuß freundlichen Gesprächs und Verkehrs verknattern. Ein leichter Mißton wurde leicht beseitigt. Man würde sich indeß irren, wollte man meinen, es hätte an ernsten und heitern Trinksprüchen gemangelt. So sprach der wa=

ckere, patriotische Volksredner und Prediger, Sr. Hochw. Herr Commissar Tschümperlin von Ingenbohl in warmen, herzergreifenden Worten. Parteien gab es aber doch auch — Parteien müssen ja sein — und sie hatten ein äußeres Abzeichen: Hemdärmler und Nichthemdärmler! Dem liederreichen Sänger aus der kuttengesegneten Eremus sacra bot sich damit gleich ein Stoff, der unter dem Tisch auf den Knieen, — der geneigte Leser möge aber nicht „knieend" verstehen — sofort sauber in Vers und Reim gebracht, die Gesellschaft auf's anmuthigste ergötzte.

Herr Pfarrer Röthelin von Meggen schilderte in einem hübschen, in Lucerner-Mundart verfaßten, Gedichte die segensvolle Umgestaltung unseres Vaterlandes aus einer wilden Wüste in ein herrlich angebautes Land, welche Umgestaltung hervorgebracht worden sei durch das Christenthum. Er fand den wohlverdienten Beifall.

Die Stunden verrannen allzuschnell; waren aber doch hinreichend, um in Aller Herzen eine glückliche Stimmung hervorgerufen zu haben. Bald entführten die rauschenden Dampfboote süd- und westwärts die Männer des historischen Vereins.

Wir gelangen zur Darstellung der Thätigkeit des historischen Vereins im Laufe des Jahres 1865/66. Am wichtigsten ist das Erscheinen des Registerbandes im ersten Monate des laufenden Jahres. [1]). Unsere Kasse wird den Angriff, den er auf sie gemacht, noch lange nicht verwunden haben. Eine Bemerkung kann hier der Berichterstatter nicht unterdrücken; er spricht sie

---

[1]) Man möge nicht vergessen, daß dieser Bericht an der Jahresversammlung in Sarnen 1866 abgegeben wurde.

aber auch lediglich aus im Interesse des Vereins. Jedes Mal nämlich, wenn der böse Augenblick kommt, wo gegen Uebersendung des Geschichtsfreundes 5 Franken als Jahresbeitrag sollten bezahlt werden, finden einige Herren es gerade dann am unbequemsten, Mitglied des historischen Vereins zu sein und schicken einfach den Band wieder zurück, und der Verein verliert dann nebst den 5 Franken auch noch die Portoauslagen. Wir überlassen es dem Anstandsgefühle der Einzelnen, ein solches Verfahren zu würdigen; hingegen muß nun einmal diesem Uebelstande abgeholfen werden und deswegen wird der Ausschuß der nächsten Generalversammlung in Zug einen sachbezüglichen Vorschlag zur Genehmigung vorlegen.

Die laufenden Geschäfte des Jahres wurden in vier Ausschußsitzungen behandelt. Außerordentliches weisen die Protokolle nichts auf. Es wurden einige Bücher angeschafft, welche für den Verein von besonderm Werthe sind. Unsere Verbindungen mit schweizerischen und ausländischen Vereinen und Gesellschaften sind die gleichen geblieben; nur wurden sie um eine vermehrt, indem wir mit der „niederösterreichischen Gesellschaft für Landeskunde" in die übliche Tauschverbindung eingetreten sind. [1]) Ein Tausch mit der königlichen Bibliothek von Neapel, vermittelt durch Herrn Archivar Schneller, dürfte einer besondern Erwähnung werth sein. [2]) Der Ausschuß bemühte sich, das Erscheinen des XXI. Bandes des Ge-

---

[1]) Es ist dieses der 54. Verein.

[2]) Unsere Bibliothek wurde dadurch mit einem sehr kostbaren Werke bereichert: Monumenta Neapolitana (Urkunden von 703—1130. 6 Bde.), und Regesta des königlichen Archives, von 1266—1309. 3 Bde. in 4to.

schichtsfreundes möglichst zu fördern, um den früher eingehaltenen Zeitpunkt der Herausgabe wieder zu gewinnen. Es ist dieses Ziel erreicht worden, da der XXII. Bd. wiederum, wie üblich, zwei Monate vor der Generalversammlung erschienen ist. Die, wenn auch verspätete Herausgabe des XXI. Bandes, ist leicht erklärlich, wenn man bedenkt, welch' große Arbeit der Registerband sowohl in Bezug auf Inhalt als Form verursacht hat. Von nun an werden kaum ähnliche Störungen eintreten können.

Das Sectionsleben des historischen Vereins scheint nicht besonders emporblühen zu wollen.

Doch den Ursachen dieses Umstandes nachforschen zu wollen, dürfte keinen wesentlichen Erfolg haben. Dem Ausschuße sind zwei Sectionsberichte eingegangen; einer von Beromünster, ein anderer von der Section Stans. Bekanntlich wurde der erstern in Brunnen (Generalversammlung 1865) eine Summe von 100 Franken bewilligt, behufs Nachgrabungen auf römische Alterthümer in Pfeffikon, Ct. Lucern.

Die Nachgrabungen wurden denn auch wirklich vorgenommen und zur Deckung der Kosten der Section die begehrte Summe von 90 Franken durch unsern Herrn Cassier ausbezahlt. Die Resultate sind allerdings nicht von bedeutendem materiellem Werthe; dagegen weiset der Bericht von Hrn. Dr. Brandstetter nach, daß die Nachgrabungen rationell vorgenommen wurden; die Ursache des geringen Erfolges wird eben darin liegen, daß die Römer ihrer Gewohnheit gemäß die Sachen lieber mitnahmen, als liegen ließen. Wir können genannten Bericht hier nicht mittheilen, weil er ohne einen Plan des Terrains &c. unverständlich wäre. Der Sectionsbericht spricht unserm verehrten Hrn. Präsidenten, X. Schwizer, für

seine an Ort und Stelle ertheilten Winke und Rathschläge Anerkennung und wohlverdienten Dank aus. Stans hatte eine zahlreiche und rührige Section. Der Verein kann an ihr ein Exempel nehmen, was sich leisten ließe, wenn überall dieselbe Eintracht und Thätigkeit waltete. Sie hat Anspruch auf die Anerkennung des Vereins.

Unser Antiquarium wurde im verflossenen Jahre nicht sonderlich bereichert. Hr. Bek-Leu in Sursee schenkte auf verdankenswerthe Weise einige Gegenstände, welche der Pfahlbautenzeit angehören, worunter ein merkwürdiger Steinmeissel. Nebstdem wurden natürlich alle werthvolleren Gegenstände, welche die in Pfeffikon vorgenommenen Nachgrabungen zu Tage gefördert hatten, unsern Sammlungen einverleibt. Sollte sich übrigens die Zahl antiquarischer Funde besonders mehren, so kämen wir vor lauter Ueberfluß zum bittersten Mangel, nämlich zum Mangel an Platz. Ueberdies verdanken auch jetzt alle unsere Habseligkeiten ihr Unterkommen nur dem Wohlwollen der Tit. Lucernerischen Corporationsverwaltung, sonst wären sie obdachlos.

Auch dieses Jahr bleibt das Todtenregister nicht leer.

Den 12. Januar 1866 starb nach langen, schweren Leiden Sr. Hochw. Herr Pfarrer und Sextar Nikolaus Limacher in Horw.

Den 17. Horn. Sr. Gnaden, der Hochwürdigste Herr Abt Placidus Tanner in Engelberg. Die Erwähnung dieses Namens hier auf Obwaldnerboden wird den gerechten Schmerz hervorrufen, welcher dem Andenken eines edlen Mannes folgt.

Den 22. März starb in Baar der Hochw. Hr. Sextar und Pfarrer Damian Binzegger.

Placeant Domino in regione vivorum. (Ps. 114.)

Da der Berichterstatter sich vorgenommen, lediglich nur am Gegebenen sich zu halten, so steht er bereits am Ziele seiner Aufgabe. Er hat nur den einen Wunsch, daß unser vaterländisches Unternehmen im Herzen Aller warmen Anklang finde, daß Alle erkennen, wenn auch die Meinungen, theilweise auch selbst die leitenden Grundsätze über kritische Forschung, nicht bei allen dieselben sind, man deswegen doch den Frieden und die Eintracht wahren könne, daß es im Geiste der wahren Wissenschaft liege, das Recht der Individualität gelten zu lassen, und daß gerade aus der Verschiedenheit, die doch im Grunde dasselbe will, die reichsten Früchte sproßen. Der große Friedensmann, — Nicolaus von der Flüe, — der Patron dieses schönen Fleckes Schweizerboden, des schönen Obwaldnerlandes, sei unser Vorbild. Laßt die Individualitäten in ihrem natürlichen Rechte, und haltet das eine Ziel — ächte vaterländische Forschung unentwegt im Auge.

Das walte Gott!

Lucern, Ende Mai 1867.

Der Berichterstatter:
Jos. Suppiger, Secretär.

Verzeichniß

der ordentlichen Mitglieder des historischen Vereines der fünf Orte.[1]

1867.

HH. Aebi, Joseph, Chorherr in Beromünster. 1853.
" v. Ah, Joseph Ignaz, Kinderpfarrer in Stans. 1856.
" Amberg, Bernhard, Pfarrer in Rickenbach. 1862.
" Amberg, Johann, Fürsprech in Lucern. 1858.
" Amrein, Joseph, Chorherr in Münster. 1844.
" Am Rhyn, Augustin, Gutsbesitzer in Lucern. 1854.
" Am Rhyn, Walther, Oberstlieutenant in Lucern. 1851.
" Anderhalden, Franz Joseph, Pfarrer in Lungern. 1851.
" Anderhalden, Meinrad, Caplan in Sachseln. 1866.
" Andermatt, Alois, Pfarrhelfer in Baar. 1850.
" Attenhofer, Karl, Dr. Jur. in Sursee. 1863.
" Balthasar, Friedrich, Lieutenant in Lucern. 1862.
" Balthasar, Robert, Lieutenant in Lucern. 1854.
" Bannwart, Peter, Spitalpfarrer in Solothurn. 1843.
" Beck-Leu, Franz Xaver, auf Beckenhof, Gutsbesitzer in Sursee. 1861.
" Bell, Friedrich, I. Staatsarchivar in Lucern. 1848.
" Benziger, Karl, Alt-Kantonslandammann in Einsiedeln. 1860.
" Benziger, Jos. Carl, Oberstlt. in Einsiedeln. 1865.
" Benziger, Nicolaus, Bezirksstatthalter in Einsiedeln. 1865.
" Bernet, Fr. Xaver, Chorherr in Münster. 1843.

---

[1]) Die beigefügte Zahl ist das Jahr des Eintrittes oder der Aufnahme.

HH. Birrer, Anton, Pfarrer in Schongau. 1846.
„ Bölsterli, Joseph, Leutpriester in Sempach. 1844.
„ Bommer, Ant. Dom., Professor in Schwyz. 1861.
„ Brandes, P. Karl, O. S. B., Professor in Einsiedeln. 1850.
„ Brandstetter, Joseph, Med. Dr. in Münster. 1860.
„ Bucher, Joseph, Gemeinderathsschreiber in Schötz. 1865.
„ Bühlmann, Jost, Pfarrer in Werthenstein 1864.
„ Bumbacher, Ambrosius, O. S. B., Frühmesser in Giswil. 1866.
„ Bünter, Jos. Maria, Obervogt in Wolfenschießen. 1866.
„ Bütler, Anton, Kunstmaler in Lucern. 1861.
„ Cammenzind, Andr. Alois, Altregierungsrath in Gersau. 1860.
„ Cammenzind, Damian, Regierungsrath in Gersau. 1858.
„ Cammenzind, J. M. Andr., Altlandammann in Gersau. 1860.
„ Corragioni-d'Orelli, Emmanuel, Pharmazeut in Lucern. 1854.
„ Crivelli, Karl, Banquier in Lucern. 1858.
„ Deschwanden, Joseph Theodor, Pfarrer in Hergiswil. 1859.
„ Deschwanden, Karl, Fürsprech in Stans 1846.
„ Deschwanden, Karl, Gemeindeschreiber in Oberdorf Stans. 1866.
„ Deschwanden, M. Paul, Kunstmaler in Stans. 1864.
„ Diethelm, Dominik, Fürsprech in Altendorf. 1865.
„ Dillier, Fr. Joseph, Pfarrer in Giswil. 1857.
„ Dillier, Fr. Joseph, Pfarrer in Sarnen. 1858.
„ Donauer, Joseph, Kaligraph in Bern. 1854.
„ Dossenbach, Oswald, Obergerichtspräsident in Zug. 1856.
„ Durrer, Franz, Gerichtsschreiber in Buochs. 1866.
„ Eberle, Ambros, Canzleidirector in Schwyz. 1861.
„ Elmauthaler, Peter, Pfarrer in Altdorf. 1849.
„ Elmiger, Joseph, Pfarrer in Großwangen. 1843.
„ Elmiger-Schmid, Joseph, Med. Dr. in Lucern. 1854.
„ Elmiger, Kaspar, Leutpriester in Root. 1844.
„ Elmiger, Melchior, Kämmerer in Schüpfheim. 1843.
„ Ernst, Eduard, Pfarrer in Weggis. 1845.
„ Estermann, Balthasar, Director in Lucern. 1858.
„ Estermann, Melchior, Pfarrer in Neudorf. 1864.
„ Etlin, Simeon, Med. Dr. und Landammann in Sarnen. 1859.

HH. Etlin, Fr. Jos. Caplan auf dem Flüeli in Sachseln 1866.
" Faßbind, Gottfried, Regierungsrath in Oberart. 1850.
" Faßbind, Zeno, Med. Dr. in Gersau. 1856
" Fischer, Anton, Med. Dr. in Tagmersellen. 1853.
" Fischer, Vincenz, Fürsprech und Nationalrath in Lucern. 1845.
" Frank, Leonz, Caplan in Stans. 1866.
" Frey, Joseph, Pfarrer in Zell. 1855.
" Fridlin, Jacob, Pfarrer in Cham. 1858.
" Fruonz, P. Kunrad, O. S. B., Beichtiger in Sarnen. 1845.
" Fuchs, Joseph, Caplan in Walchwil. 1859.
" Fuster, Alois, Pfarrhelfer in Buochs. 1850.
" Gasser, Josef, I. Landschreiber in Sarnen. 1866.
" Gehrig, Heinrich, Professor in Lucern. 1858.
" Gisler, Joseph, Pfarrer in Bürgeln. 1859.
" Gloggner-Mayr, Heinrich, Privat in Lucern. 1858.
" Gloggner-Müller, Joseph, Hauptmann in Lucern. 1860.
" Göldlin, Joseph, Vierherr in Sursee. 1855.
" Grüniger, Augustin, O. S. B., Rector in Sarnen. 1866.
" Grüter, Joseph, Chorherr in Münster. 1847.
" Häfliger, Jost, Decan in Luthern. 1859.
" Hautt, Alois, Altregierungsrath in Lucern. 1844.
" Hegglin, Joseph, Caplan in Münster. 1854.
" Hegner, J. M., Fürsprech in Lachen 1865.
" Helfenstein, Balthasar, Pfarrer in Notwil. 1863.
" Heller, Mauriz, Sextar in Wolhusen. 1843.
" Herger, Joseph, Handelsmann in Altdorf. 1859.
" Hersche, Hermann, Pfarrer in Kleinwangen. 1860.
" Herzog, Adam, Fürsprech in Münster. 1856.
" Herzog, Ignaz, Leutpriester in Schwarzenbach. 1864.
" Herzog, Ign. Vital, Chorherr in Münster. 1843.
" Herzog, Lukas, Alt-Oberrichter in Münster. 1844.
" Herzog, Fr. Xaver, Pfarrer in Ballwil. 1843.
" Herzog, Fr. Xaver, Alt-Amtsgehülfe in Hitzkirch. 1860.
" Hochstrasser, Joh. Baptist, Caplan in Ruswil. 1853
" Hodel, P. Martin, S. O. C., Caplan in Baldegg. 1860.
" Hotz, Leonz, Caplan in Baar. 1850.
" Hotz, Sylvan, Professor in Baar. 1857.
" Huber, Anton, Caplan in Mariazell. 1856.

HH. Jakober, Franz Jos. Pfarrhelfer in Sarnen. 1866.
" Jann, Ferdinand, Med. Dr. in Stans. 1852.
" Jann, Karl, Polizeidirector in Stans. 1861.
" Imfeld, Balthasar, Pfarrhelfer in Lungern. 1866
" Imfeld, Ignaz, Caplan zu Bürgeln bei Lungern. 1866.
" Imfeld, Johann, II. Landschreiber in Sarnen. 1866.
" Imfeld, Joseph, bischöflicher Commissar in Saxeln. 1851.
" Inderbitzin, Joseph Maria, Pfarrer in Schwyz. 1859.
" Ineichen, Heinrich, Alt-Erziehungsrath in Ballwil. 1846.
" Ineichen, Joseph, Med. Dr. in Willisau. 1863.
" Kaiser, Albert, Sechser in Zug. 1862.
" Kaiser, Jacob, Landammann in Stans. 18[illegible]6.
" Kaiser, Kaspar, Stadtarzt in Zug. 1847.
" Kiem, P. Martin, O. S. B., Professor in Sarnen. 1858.
" Kopp, Alois, Alt-Oberrichter in Lucern. 1854.
" Kothing, Martin, Dr. Archivar in Schwyz. 1849.
" Kreienbühl, Vincenz, Katechet in Sursee. 1865.
" Kyd, Felix Donat, Alt-Posthalter in Brunnen. 1844.
" Landolt P. Justus, O. S B., in Einsiedeln. 1845.
" Letter, Michael, Landammann in Zug. 1853.
" Lichtensteiner, Joseph Leonz, Pfarrer in Eich. 1862.
" v. Liebenau, Herman, Med. Dr. in Lucern. 1843.
" Lochmann, Alois, Canzlist in Sachseln. 1866.
" Lusser, Franz, Landessäkelmeister in Altdorf. 1849.
" Lusser, Gebhard, Pfarrhelfer in Altdorf. 1859.
" Lusser, Joseph, Alt-Regierungsrath in Lucern. 1857.
" Lüthert, Theodor, Hauptmann in Lucern. 1851.
" Lütolf, Alois, Subregens d. bischöfl. Seminars in Solothurn. 1853.
" Mai, Franz, Kantonsrichter in Gersau. 1860.
" Marty, Martin, Fürsprech in Altendorf. 1865.
" Mayr, Georg, Banquier in Lucern. 1857.
" Meyer-Bielmann, Jacob, Oberstlieutenant in Lucern. 1849.
" Meyer, Jacob, Decan in Hildisrieden. 1853.
" Meyer, Jacob, Pfarrer in Altishofen. 1858.
" Meyer, Jacob, Pfarrer in Vitznau. 1861.
" Meyer, Johann, Architect in Gersau. 1589.
" Meyer-Crivelli, Joseph, Staatscassier in Lucern. 1857.
" Meyer-am Rhyn, Jost, Privat in Lucern. 1851.

HH. Michel, Maria, zum Sarnerhof in Sarnen 1866.
" Ming, Johann, Altpfarrer in Sarnen. 1851.
" Mohr, Bernard, Hauptmann in Lucern. 1854.
" Mohr, Heinrich, Major in Lucern. 1856.
" Mohr, Rudolf, Ingenieur in Basel. 1856.
" v. Mos, Karl, Handelsmann in Lucern. 1849.
" v. Mos, Martin, Pfarrer in Solothurn. 1850.
" v. Moos, Nikolaus, Regierungsrath in Sachseln. 1866.
" v. Moos, Nikolaus, gewes. eidg. Staatsschreiber, in Sachseln. 1866.
" v. Moos, Franz Xaver, Director des Waisenhauses in Lucern. 1849.
" Morel, P. Gall, O. S. B., Studienrector in Einsiedeln. 1843.
" Muheim, Jost, Landschaftmaler in Lucern. 1855.
" Müller, Alois, Fürsprech in Airolo. 1847.
" Müller, Alois, Oberrichter in Baar. 1854.
" Müller, Franz, Med. Dr. in Altdorf. 1843.
" Müller, Jacob Martin, Rathsherr in Baar. 1852.
" Müller, Joseph, Gästwirth auf Rigi-Scheidegg. 1860.
" Müller, Karl Emmanuel, Pannerherr in Altdorf. 1845.
" Müller, Karl Leonhard, Handelsmann in Altdorf. 1843.
" Müller, Vincenz, Alt-Landammann in Altdorf. 1843
" Nägeli, P. Leopold, S. O. C., Caplan in Lucern. 1850.
" Nager, Alois, Ingenieur in Lucern. 1859.
" Niederberger, Remigius, Pfarrer und bischöflicher Commissar in Stans. 1866.
" Odermatt, Anton, Caplan in Ennetmoos. 1865.
" Odermätt, Ignaz, O. S. B., Subprior in Engelberg. 1866.
" Omlin, Joseph Anton, Pfarrhelfer in Sachseln. 1866.
" Omlin, Ludwig, Priester in Sachseln. 1866.
" Pfyffer, Alphons, Major d. eidgenös. Generalstabs i. Lucern. 1863.
" Pfyffer, Bernard, Med. Dr. in Lucern. 1852.
" Pfyffer, Joseph, Med. Dr. in Lucern. 1853.
" Pfyffer-Balthasar, Ludwig, Oberrichter in Lucern. 1852.
" Pfyffer, Ludwig, Blumenfabrikant in Lucern. 1858.
" Plattner, Placidus, Rector in Chur. 1862.
" Räber Alois, Gerichtsschreiber in Ebicon. 1861.
" Räber-Leu, Alois, Buchhändler in Lucern 1862.

HH. Reding, Franz, Kantonsschreiber in Schwyz. 1845.
" Riedweg, Matthias, Custos in Münster. 1859.
" Rohrer, Franz, Pfarrer in Kerns. 1866.
" Rölly, Ignaz, Chorherr in Lucern. 1849.
" Römer, Carl, Caplan in Goldau. 1865.
" Röthelin, Ignaz, Pfarrer in Meggen. 1865.
" Russi, Joseph Maria, Pfarrer in Gersau. 1860.
" Rüttimann, Heinrich Ludwig, Schulherr in Sursee. 1857.
" Rüttimann, Ludwig, Hauptmann in Lucern. 1863.
" Rüttimann, Rudolf, Spitaldirector in Lucern. 1845.
" Scherer, Theodor, Dr. J. U. in Solothurn. 1843.
" Schiffmann, Fr. Jos. Bibliothekar und Antiquar in Lucern. 1858.
" Schiffmann, Melchior, Vicar in Hochdorf. 1859.
" Schilter, Dominik, Med. Dr. in Schwyz. 1865.
" Schindler, Anton, Seminardirector in Seewen. 1865.
" Schlumpf, Melchior, Decan in Steinhusen. 1852.
" Schmid, Ferdinand, Pfarrer in Neu-St. Johann. 1864.
" Schmid, Joseph, Ulrich, Oberstlieutenant in Lucern. 1857.
" Schmid v. Böttstein, Karl, in Böttstein, Kt. Argau. 1849.
" Schmid, Melchior, Fürsprech in Lucern. 1861.
" Schmidlin, Jost, Pfarrer in Büron. 1844.
" Schneller, Joseph, Stadtarchivar in Lucern. 1843.
" Schnyder, Alois, Spitalcuratus in Lucern. 1850.
" Schnyder, Julius, Großrath in Sursee. 1854.
" Schöpfer, Anton, Pfarrer in Hasle. 1859.
" Schuhmacher, Dagobert, Stadtrath in Lucern. 1858.
" Schuhmacher Felix, General in Lucern. 1863.
" Schürmann, Anton, Stadtschreiber in Lucern. 1862.
" Schwytzer, Fr. Xaver, Ingenieur in Lucern. 1844.
" Schwyzer, Peter, Pfarrer in Oberkirch. 1862.
" Segesser-Simon, Alois, Alt-Quartiermeister in Lucern. 1856.
" Segesser, Eduard, Oberstlieutenant in Lucern. 1858.
" Segesser-Wynn, Heinrich, in Lucern. 1857.
" Segesser, Jos. Placid, Architekt in Lucern. 1844.
" Segesser, Jost Bernard, gewesener Großrichter in Lucern. 1845.
" Segesser, Ludwig, Ingenieur in Lucern. 1849.
" Sidler, Franz, Leutpriester zu St. Stephan in Münster. 1865.
" Siegwart-Müller, Constantin, Altschultheiß in Altdorf. 1843.

HH. Sigrist, Joseph, Decan in Ruswil. 1846.
" v. Sonnenberg, Alfred, Guardehauptmann Sr. päpstlichen Heiligkeit in Rom. 1854.
" v. Sonnenberg, Theoring, Commandant in Lucern. 1849.
" Staub, Bonifaz, Studienpräfect in Zug. 1843.
" Staub, Leonz, Pfarrer in Quarten, Kt. St. Gallen. 1852.
" Stocker, Thomas, Chorherr in Lucern. 1843.
" Stockmann, Melchior, Med. Dr. in Sarnen. 1866.
" Studer, Johann, Gemeinderathspräsident in Gettnau. 1849.
" Suppiger, Jos., Professor in Lucern. 1864.
" Suppiger, Ludwig, Chorherr in Münster. 1844.
" Tanner, Anton, Dr., Propst in Lucern. 1861.
" Truttmann, Michael, Regierungsrath auf Seelisberg. 1858.
" Tschümperlin, Melchior, Pfarrer und bischöflicher Commissar in Ingenbohl. 1859.
" Villiger, Anselm, O. S. B., Prälat in Engelberg. 1866.
" Waldis, Alois, Pfarrer in Buttisholz. 1853.
" Weber, Anton, Oberlehrer in Baar. 1861.
" Weibel, Joseph, Pharmazeut in Lucern. 1861.
" Wickart, Anton, Stadtschreiber in Zug. 1865.
" Wickart, Paul, Pfarrhelfer in Zug. 1852.
" Wiki, Joseph, Pfarrer in Römerswil. 1843.
" Windli, Joseph, Regierungsrath in Kerns. 1866.
" Winkler, P. Fr. Sales, S. O. C., Caplan in Lucern. 1852.
" Winkler, Jos., Dr., Chorherr u. bischöfl. Commissar in Lucern. 1858.
" Wirz, Franz, Landammann in Sarnen. 1866.
" Wyrsch, Jacob, Med. Cand. in Buochs. 1866.
" Wyrsch, Louis, Landammann in Buochs. 1866.
" Wyrsch, Melchior, Med. Dr. in Buochs. 1852.
" ab Yberg, Theodor, Alt-Landammann in Schwyz. 1845.
" Zelger, Joseph, Landschaftmaler in Lucern. 1850.
" Zelger, Walther, Med. Dr. und Kantonsstatthalter in Stans. 1861.
" Zemp, Jos., Dr., Großrath in Entlebuch. 1864.
" Zimmermann, Alois, Vierherr in Sursee. 1863.
" Zünd, Joseph, Geschäftsagent in Lucern. 1860.
" Zünd, Robert, Landschaftmaler in Lucern. 1846.
" zur Gilgen, Franz, Lieutenant in Sarnen. 1866.
" zur Gilgen, Jos. Aurelian, Privat in Lucern. 1853.

I.

Die schmucken Siegel Erzherzogs Rudolf IV. von Oesterreich;

oder

die Gründung des Bürgerspitals in Lucern und seiner geistlichen Pfründe.

Von Joseph Schneller, Stadtarchivar.

Im Jahre 1847, bei der Generalversammlnng des historisch-antiquarischen Vereins der 5 Orte in Zug, hatte Schreiber dieser Zeilen als Vorstand der Gesellschaft die Mitglieder auf einen einzelnen Theil der Geschichts- und Kunstwissenschaft, auf die Sphragistik oder Siegelkunde, aufmerksam gemacht, indem er in einem längern Vortrage das goldene Bullensiegel Kaisers Sigismund in allen Beziehungen zu erläutern, und durch Vorlage desselben zu veranschaulichen suchte. Dermalen soll in vorliegender Schrift ein ähnlicher Versuch gewagt werden. — Dem hiesigen städtischen Archive gereicht es zur Zierde, etwelche Insiegel zu verwahren, die da ihrer Größe oder Darstellung halber sowohl, als wegen der meisterhaften Ausführung unter die ausgezeichneten Kleinodien mittelalterlicher Stempelschneiderei gehören. Es sind dieses die fürstlichen Majestäts-Insiegel Herzogs Rudolf IV., ersten Erzherzogs in Oesterreich und Grafen von Tyrol, zugenannt der Listige oder der Sinnreiche. Rudolf war der Erstgeborne Albrechts des Weisen oder Lahmen, und der Johanna von Pfirt [1]), und regierte nach dem Tode seines Vaters, welcher allzufrühe für den raschen Jüngling

[1]) Er erblickte am 1. Nov. 1339 das Tageslicht in der Wiener Burg, in dem neuen Thurme bei dem Widmer Thore.

erfolgte (20. Juli 1358) [1]), nachdem er sich mit Catharina von Luxemburg vermählt hatte, bis zum Jahre 1365. Der Brief, woran das größte jener Sigilla [2]), das Reitersiegel, mit roth= und grün seidener Schnur befestiget worden, ist in lateinischer Sprache geschrieben, und berührt den hiesigen Bürgerspital [3]). Da nun das vorzüglich und einläßlicher [4]) zu behandelnde Insiegel mit dem genannten Spitale so enge verbunden ist, so möge man es nicht übel deuten, wenn eine Weile von dem Felde der sphragistischen Kunst abgelenket, und über die Verursachung der Anlegung dieses majestätischen Siegels Kunde gegeben wird.

Mit der allgemein wohlthuenden Sonne des Christenthums kam Licht in den finstern Gemüthern der Menschenkinder, und namentlich durch die Lehre des göttlichen Stifters desselben: „Wer „Einem unter diesen Geringsten nur einen Becher kaltes Wasser „zu trinken reicht, der wird seinen Lohn nicht verlieren.“ (Matth. 10, 42.) Und wiederum: „So viel ihr Einem unter diesen meinen „geringsten Brüdern gethan habt, das habt ihr mir gethan.“ (25, 40.) Diese Lehre, als Ausfluß der vollkommensten Liebe, galt vorzüglich den Armen und Bedrückten, und die ersten christlichen Gemeinden im Allgemeinen sowohl, als die mit Glücksgütern gesegneten einzelnen Christen suchten um eben dieser Liebe willen gerade den Nothleidenden auf, um ihn liebreich zu unterstützen, um ihn zu warten in der Bedrängniß jeder Art und in Krankheiten. Was in dem Frühalter der Kirche noch unvollkommen und vereinzelt geschah, mußte zur Vermeidung von Mißbräuchen, und um eine regelrechte Ordnung zu erzielen, in der Folge durch eigens hiefür geeignete Anstalten erzwecket werden. Man errichtete besondere Häuser für Armen= und Krankenpflege Einheimischer und Fremder, die man Hospitäler (Häuser der Gastfreundschaft) nannte. Von der religiösen Gesinnung und der wahren Bruderliebe der christlichen Gemeinden wurden diese Institute getragen und genährt. Jeg=

---

[1]) Jahrzeitbuch von Winterthur, abgedruckt in der Zeitschrift des historischen Vereins der 5 Orte, betitelt „Geschichtsfreund.“ (Bd. XIV. Seite 204. ad 23. Juli.)

[2]) Es mißt 63 französische Linien im Durchschnitt.

[3]) Abgedruckt im Anhange Nro. 4.

[4]) Vergleiche Geschichtsfreund. (Bd. XIII. 234.)

liche Opferwilligkeit, jegliche Fürsorge in dieser Beziehung geschah freudig um Christi willen — eine Frucht kräftigen, lebendigen Glaubens. Die schnelle und großartige Ausbreitung der Kirche Jesu, das Zunehmen der Wallfahrten zu den heiligen Stätten, und die Wiedereroberung derselben mittelst der spätern Kreuzzüge machte auch eine Vermehrung solchartiger Pflegehäuser und Wohlthätigkeits-Anstalten nothwendig. Zahlreich wurden solche überall durch die christliche Charitas gegründet für Pilgrime und Erkrankte; — eigentliche Herbergen mit Dach, mit Heerd und Wasser. So entstanden die Spitalbrüder in Jerusalem (Johanniter), die nicht nur das Schwert ritterlich führten gegen die Ungläubigen, sondern eben so dem eckelhaften Siechen Speise, Trank und Arznei reichten um Gotteswillen. So entstanden die Brüder und Schwestern (sorores leprosariæ) des heiligen Lazarus, denen es ganz vorzüglich oblag, jene mit dem scheußlichen Aussaze (lepra) behafteten Waffenknechte und Wallfahrer, auf welchen so unermeßlich tiefes Elend lag, zu pflegen [1]).

Papst Innocenz III. stiftete zu Rom Anno 1216 ein großes Hospital für tausend fremde und dreihundert einheimische Arme, neben der Kirche der S. Maria in Saxia, am rechten Ufer der Tiber unterhalb der Engelsburg, und hatte es überaus reich ausgestattet. Die Bedienung übergab er den Brüdern des heiligen Geistes, welcher als Schutzpatron der Elenden und Siechen angesehen wurde. Ist er ja nach der wunderschönen Sequenz in der Messe des Pfingstfestes: der pater pauperum, consolator optimus et dulcis hospes animæ? ! —

Die geistlichen Brüder lebten nach der Regel des heil. Augustins. Nach diesem Vorbilde entstanden dann in der Folge eine Menge Spitäler zum heiligen Geist, in fremden und in eigenen Landen, und besonders an Orten, wo das Städtewesen aufblühte und der Gemeinsinn der Bürger ausdauerte und da gleichmäßig zusammenhielt, wo ein großes Werk zu vollbringen war [2]). Alle

---

[1]) Der Aussatz war schon lange vor Christus im Morgenlande einheimisch, verpflanzte sich durch die Römer nach Italien, und durch die Longobarden in's übrige Abendland.

[2]) Wie z. B. in Basel, Brixen, Constanz, Frankfurt am Main, Freiburg im Breisgau, Köln, Lübeck, Winterthur u. s. w.

diese Häuser wurden Töchter der allgemeinen Mutter in Rom. Auch Lage und Verkehr trugen nicht Weniges dazu bei, Nothleidende in aller Freude aufzunehmen, und sie gerne, ohne irgend einen Gedanken des Eigennutzes, zu unterstützen [1].)

Betrachten wir nun unser Lucern im 13. Jahrhundert, wie es sich ruhig und kräftig entwickelt als Gemeinwesen. Denken wir uns den wichtigen, aber damals beschwerlichen St. Gotthardspaß nach dem schönen Italien, der gerade um diese Zeit eröffnet worden war als die bequemste und nächstgelegene Verbindung vom Rheine her, für Soldaten und Pilger, für Reisende und Kaufleute; und man wird es dann begreiflich finden, wenn die Bürger Lucerns in die eigene Kraft und die christliche Beisteuer vertrauend, ebenfalls eine solche Herberge oder Haus der Liebe und der Wohlthätigkeit zu erstellen sich veranlaßt fanden [2]). Ein bestimmtes Datum der uranfänglichen Gründung besitzen wir zwar nicht, jedoch ein ziemlich Annäherndes [3]). Propst und Convent der Benedictiner in Lucern, als Grundherren der Stadt, gaben den Boden oder die Hofstatt hin sowohl für das zu gründende Kloster der mindern Brüder, als für den Spital [4]). In einem obschwebenden Mißverständnisse nun zwischen den Benedictinern und den

---

[1]) Man vergl. die merkwürdigen im Stadtarchive Lucern verwahrten Vergabungsurkunden der Zehnten und des Kirchensatzes von Willisau und Ruswil de dato 11. Juli 1417 und 4. Nov. 1419.

[2]) Und der einstige Spital des heiligen Lazarus zu Seedorf, ist er nicht eben auch an der alten Verbindungsstraße nach Italien gelegen? —

[3]) Ich weiß zwar nicht, woher unser Stadtschreiber Renward Cysat († 1614) die Angabe geschöpft, wo er schreibt: „Der Spittal war schon vmb das 1100 Jar in sinem wäsen." (Collect B. 248.) Wenn aber jener Brief der zwölf römischen Kirchenfürsten aus den Jahren 1285—1287 zu Rathe gezogen wird, mittelst welchem dieselben jenen Gläubigen Erlaß der ihnen auferlegten Kirchenstrafen ertheilen, welche für die Vollendung der erweiterten Gebäulichkeiten im Spitale der Armen, Kranken und Schwachen milde Steuern spenden (Geschtfrd. VII. 69), — so will es uns bedünken, als hätte im Jahre 1285 bereits eine, zwar ungenügliche, Wohnstätte der Spittler bestanden, und die Worte der Urkunde aus diesem Jahre: „hospitale *de novo* constructum" hätten somit einigen Sinn.

[4]) Siehe meine Abhandlung: Die Kirche und das Capitelhaus der Barfüßer zu Lucern, im Geschichtsfreund (Bd. III. S. 171.)

Barfüssern trat ein Schiedsgericht auf, welches den Handel unterm 27. Augstm. 1285 gütlich beilegte. Bei diesem Anlasse ist die Rede von dem neben den Minoriten innerhalb dem Krienserthore gelegenen neu aufgeführten Spitale. (Hospitale de novo constructum [1]). Dieser unser heilige-Geist-Spital (denn so heißt er schon in einem Briefe vom Jahre 1298 [2]) erhielt bereits zeitliches Besitzthum und Eigen mittelst Steuern, Schankungen und Erwerb im gleichen Jahrhundert [3]) und damit geistliche Vergünstigungen jeder Art zum Baue und zum Fortgange desselben [4]). Den eigentlichen Stiftungsbrief stellen Propst und Convent erst unterm 3. Augstm. 1319 aus, wo es ausdrücklich steht, daß sie bewilligen und gut heissen das fromme edle Werk: „Wir rühmen und bestäten die Stifftunge „des Spitales der armen lütten ze lucerren, die hievor beschechen ist „mit vnser Vorvarn willen, in der stat ze lucern vf vnsers gots- „hus eigen.“ Sie thun das um so mehr, „da in dem Evangelium „der Herr den Barmherzigen die Seligkeit verheißt, und damit auch „sie Erbarmung fänden, und begierig gegen des Herren Arme barm- „herzig zu sein.“ Mit dem angerufenen Briefe verleihen sie auf's neue den Armen die Hofstätte, auf welcher Haus und Wohnung gebauen, daß selbe es ewiglich besitzen mögen; und bewidmen überdieß den Spital mit vielen Gütern und Zinsen. Dabei wird auch die Verwaltung und Pflege des Hauses sowohl als der Kranken und Armen festgestellt [5]).

---

[1]) A. a. O. Siete 173. — Den 19. Weinm. 1579 wurde dieses ursprüngliche meist hölzerne Spitalgebäude, weil buwlos und gebresthafft worden, bis an das Chor der Kirche, abgetragen, und 1580 und 1581 durch Meister German Martin vff der Statt Seckel und Inkommen in Stein neu aufgeführt. (Siehe Martinischer Grundriß, Nro. 27.) Die Kirche mit den beiden Nebenaltaren weihte am 24. Aug. 1581 der constanzische Suffragan Balthasar, Bischof zu Ascalon. — Undals man später fand, daß die enge, im bevölkertsten Theile der Stadt gelegene Stätte zu einem Krankenhause sich nicht wohl eigne, wurde Anno 1654 der Bau eines neuen Spitals außerhalb dem Kriensthore in Junker Jacob Pfyffers Baumgarten begonnen, und in zehn Jahren beendigt, inzwischen aber (im März und April 1656) der alte Spital beim Barfüsserplatze niedergerissen. — Die Kirche wurde erst 1788 weggeräumt.

[2]) Bd. VII. S. 70.

[3]) Namentlich leistete gewaltigen Vorschub Herzog Meinhard von Känthen, Graf zu Tyrol. (A. a. O. S. 70.)

[4]) A. a. O. S. 69. 81. 115.

[5]) Diesen merkwürdigen Brief ließ ich bereits im XIX. Bande S. 155 abdrucken.

Wohl hatte jetzt unser Stadtspital Alles, was er in zeitlicher Beziehung zur Pflege der Elenden und Schwachen benöthigt war: Gebäulichkeiten, Obdach, Besitzthum und Gefälle; einzig Kirche und Gottesdienst gieng ihm ab. Aber auch hierauf nahm die Bürgerschaft Bedacht. Seit der Gründung wurde das letzte Viaticum wohl von der Pfarrkirche aus den Kranken gespendet (das beweiset ein Brief vom Jahre 1298 [1]), und zur Feier des heiligen Opfers, etwa auf einem Altare portatile, mußte ein auswärtiger Priester, wohl ein Barfüssermönch aus der Nachbarschaft, berufen werden [2]). Erst in der Mitte des 14 Jahrhunderts findet man Spuren von Aufrichtung eines Kirchleins mit einem Altare, der Anno 1345, am Vorabende des heiligen Apostels Thomas, eingeweiht worden war [3]). Die immer thätige und rastlose Nächstenliebe [4]) wollte aber noch weiteres thun. Zur Erquickung der Elenden und vorab zum Heile ihrer unsterblichen Seelen, damit ja aus Abgang eines Priesters keine solche verloren gehe, stifteten die Bürger, deren Vorfahren den Spital zum Unterhalte der Armen einst errichtet und begabet hatten: (abolim per eorum progenitores et predecessores ad sustinendum pauperes constructum et dotatum:), eine bestimmte geistliche Pfründe, und bewidmeten selbe aus ihrem Privatvermögen. (de bonis sibi a Deo collatis.) Sie wollen, daß auf dem Altare der Kirche ein tauglicher Priester den Kranken das hohe Opfer verrichte [5]), daß er dann aber auch, clericalischem Stande angemessen, genähret, besoldet und behauset werde. (quod manere possit et subsistere perpetuo quoad victum, vestitum et domicilium.) Die Ernennung eines Caplanen oder dessen Darstellung dem bischöflichen Ordinariate behalten sich die Bürger vor, und

---

[1]) Bd. VII. 70.

[2]) Noch im Jahre 1533 war der gewesene Guardian in Schaffhausen, Rudolf Schilling, curatus im Spital. (Rathsbuch fol. 251.)

[3]) A. a. O. S. 75.

[4]) Unterm 1. August 1363 geschah die Stiftung eines ewigen Lichtes, welches Tag und Nacht brennen soll, und einer alljährlichen Spende um visch oder um win den Dürftigen. (Abgedruckt Anhang Nro. 2.)

[5]) Eine Ordnung von 1456 besagt dann: „Des ersten sol man im Spit„tel das erst Zeichen anheben ze lüten, wann der Tag am Himmel stoht, vnd „dem nach mes han, So man das ander Zeichen lütet.“ (Stadtarchiv.) — Könnte wohl auch die 4 Uhr Messe darunter verstanden sein.

bitten den Erzherzog Rudolf von Oesterreich, als Schirmer der Lucernerischen Leutkirche (tanquam patronus ecclesie parrochialis in Luceria), gemeldte Verfügung und Ordnung, den Rechten der Pfarrkirche in allem unbeschadet, bekräftigen zu wollen. Mittelst des Eingangs erwähnten und mit dem zu besprechenden schmucken Insiegel gezierten Briefes genehmiget dann feierlich der Fürst, nachdem er sich bei seinem frühern Besuche in Lucern [1]) über die Verhältnisse unsers heiligen Geist Spitals wohl wird erkundiget haben, unterm 29. Brachm. 1365 die Stiftung und Bewidmung der neuen Pfründe des Spitalgeistlichen [2]). Später (23. Octob.) sendet auch der Landesbischof zu Constanz, Heinrich von Brandis, aus Kayserstuhl seine Bekräftigung hierüber ein [3]).

Was diese Urkunde Rudolfs vor andern, ausser dem Siegel, annoch interessant macht, ist die eigenthümliche Weise, wie der Herzog, gleich einem Kaiser oder Könige, dem Datum des Briefes zugleich das Alter und das Regentenjahr beisezt: „Etatis nostre vicesimo sexto, Regiminis vero nostri septimo annis." Hierüber melden die Geschichtschreiber, daß dieses aus Ruhmsucht und übertriebener Eigenliebe geschehen sei; denn Rudolf, sonst so geistvoll und edel, und dazu mit so vielen vortrefflichen Anlagen des Verstandes und Herzens ausgerüstet [4]), trieb von jeher ein sonderbares Spiel der Eitelkeit. In allen seinen Erlassen wollte er den Kaiser im Kleinen vorstellen. Gebrauchte er sogar ein Münzsiegel, worauf widerrechtliche Titel, z. B. Pfalzerzherzog, Reichsoberjägermeister, Fürst zu Schwaben und im Elsaß u. s. w. prangten.

Ein solches niedliches und gut ausgeführtes Insiegel bringen in Abbildung P. Marquard Hergott und P. Philibert Hueber [5]).

---

[1]) Urk. vom 20. April 1363. (Kopp, Geschichtsblätter II. 164), und zwei Urkunden vom 15. Mai 1363 im Stadtarchive Lucern.

[2]) Siehe im Anhange Nro. 4.

[3]) Abgedruckt im Anhange Nro. 5. — Die Abbildung des schönen bischöflichen Siegels s. Tafel I. Nro. 1.

[4]) War er ja der eigentliche Schöpfer des gegenwärtigen herrlichen Allerheiligen (St. Stephans) Doms (1359) und der hohen Schule zu Wien. (12. März 1365.)

[5]) Monumenta Aug. Domus Austriacæ. Tome I. Tab. VI. Nro. 7. — Avstria ex Archivis Mellicensibus illustrata. Tab. XVIII. Nro. 5., wo aber die Siegel nur oberflächlich und höchst unvollkommen nachgebildet sind, und da-

Es hängt an einem Briefe vom 18. Juni 1359, nach welchem dem Kloster Melk zollfreie Salzeinfuhr gestattet worden war. Rudolf trägt am Arme den gewohnten mit der Binde bezeichneten Schild. Auf dem Helme, statt der herzoglichen Zinkenkrone, sitzt die geschlossene königliche Bügelkrone. Auf der Fahne ist das steierische Abzeichen, an der Pferddecke am Halse das Wappen Kärnthens, auf des Rosses Brust Habsburgs Löwe, und am Hintertheile die Fische der neu angeerbten Grafschaft Pfirt. Am Schlusse der theilweise usurpirten Umschrift steht das Geburtsdatum Rudolfs. — Nur ungerne trat der Kaiser seinem Eidame entgegen und mahnte ihn zur Pflicht; denn nur zu wohl kannte er den feurigen, ruhmsüchtigen Jüngling. Rudolf mußte zuerst im Felde vor Esslingen am 5. Sept. 1360 urkundlich sich verpflichten, die Siegel mit den Titeln eines Pfalzerzherzogs und eines Princeps von Schwaben und Elsass brechen und bis Weihnachten desselben Jahres neue Siegel sich anfertigen zu lassen, in der Weise, wie sein Vater und andere seiner Vorfahren selbe führten [1]).

Diese Verpflichtungen wurden aber in der bedungenen Frist nicht erfüllt [2]), so daß Karl IV. genöthiget war, wiederholt gerechte Vorwürfe dem Eidame zu machen, und ihm Einhalt zu thun, auf daß er die Grenzen des Rechtes und seiner ihm gebührenden Macht und Gewalt nicht überschreite. Von Nürnberg aus ließ er (5. März 1361) die Mahnung an ihn ergehen, er möge dieses eitle Gepränge abschaffen, so wie jene kaiserlichen und königlichen Zierden, die einem Herzoge von Oesterreich nicht gebühren [3]). Erst unterm 14. Juni dieses Jahres, mehrentheils bewogen durch die Streitigkeiten mit Aquileia, entsagt der Herzog zu

---

her vieles zu wünschen übrig lassen. — Gregor Gruber hat, wenn etwas roh doch genau, nebst dem großen auch das kleine Siegel abgebildet gebracht in dem Lehrsystem seiner diplomatischen und heraldischen Kollegien. (Taf. II. fig. 5. und III. fig. 1. 2.)

[1]) Schöpflin, Alsatia diplm. II. 234. Dr. Alfons Huber, Gesch. Herzogs Rudolf IV. v. Oesterreich. S. 215.

[2]) Man vergl. die Zollfreiheits-Urkunde Rudolfs für das Kloster Engelberg vom 1. Horn. 1361, wo auf dem Siegel die Worte: Dux Swevie . Et . Alsatie noch stehen. (Archiv Engelberg.)

[3]) Glafey anecd. p. 559. — Fr. Kurz, Oesterreich unter H. Rudolf dem Vierten. S. 15. 81. 106. 107.

Budweis vor dem Kaiser seinem Schwiegervater den bei Ertheilung der herzoglichen Lehen in Zosingen (27. Jänner 1361. Archiv Bern) widerrechtlich gebrauchten fürstlichen Zierden mit Hut und Mantel 2c., die nur einem Herzoge angehören; da er wisse, daß er auf die Pfalz kein Recht habe, und in Schwaben und Elsaß nicht Erzherzog sei [1]. — Welche kränkende Demüthigung! — Ja sonderbar genug war Rudolf auch der Erste in Teutschland, welcher nebst Siegel annoch durch eigenhändige Bekräftigung die ausgestellten Urkunden schloß. So in drei andern im hiesigen Stadtarchive aufbewahrten Briefen vom 6. März 1361, erlassen zu Paden, lesen wir die Worte: „† Wir . der . vorgenant . Her„zog . Ruodolf . sterken . disen . prief . mit . dirr . vnderschrift. „vnser . selbs . Hant †". Und im vorhin gerufenen Diplome aus dem Jahre 1365: „† Hoc . eſt . verum. †".

Diese in auffallender Weise hervortrettende Eitelkeit mag auch lang den Herzog, welchen nur Pracht und Feyerlichkeit ansprach, bewogen haben, ein so prunkes, großartiges Reitersiegel, wie das Unsrige, zu führen und anzulegen. Wann aber geschah dieses? — Die erste Andeutung finden wir bei Lichnowsky, wo Derselbe ein zweites Urkunden-Regest bringt vom 14. Juni 1361, nach welchem unser Herzog dem Kaiser Karl zu Budweis gelobt, früher unter seinem kleinen Siegel gegebene Bundes- und andere Briefe mit dem Größern versehen zu lassen, sobald dieses angefertiget sein würde [2].

In Folge dieser Reverse und wiederholten Aufforderungen von Seite des Reichshauptes wich nun das so eben besprochene Reitersiegel einem nicht minder prachtvollen und größern, das aber vor dem Jahre 1362 kaum wird erstellt worden sein, zumal in den K. K. österreichischen Archiven die früheste Spur hievon meines Wissens erst in dieser Zeit sich zeigt. An St. Vincentii tag (22. Jän.) 1362 ist Rudolf IV. im Gotteshause Melk anwesend, ertheilt den dortigen Benedictinern das Fischenzrecht in der Donau, und besiegelt diese Vergünstigung mit dem neuen prunkenden Siegel, welches P. Hueber, wiewohl nicht getreu, im Bilde bringt. (Tab. XVIII. Nro. 8.) Daraufhin an Unser Frowen Abent ze der Khun-

---

[1]) Pelzel Karl IV. Urk. B. 325. Dr. Alfons Huber, S. 216.

[2]) Geschichte des Hauses Habsburg. IV. DCIV. Nro. 281., abgedruckt im Anhange Nro. 1.

dung (24. März) wird dem Stift St. Pölten die Mauth- und Zollfreiheit erneuert, da bei einer Feuersbrunst die betreffende frühere Urkunde verloren gegangen. Anton Steyerer gibt den Brief des Herzogs (fol. 342.), und bemerkt am Schlusse, daß er mit dem großen Insiegel bekräftiget worden sei. Wiederum „am Phintztag vor Sand Kathrein tag" (22. Nov.) trifft Rudolf eine Anordnung zu Gunsten der Gotteshäuser St. Pölten und St. Florian, der Weinzehnten wegen in der Wachau. Wörtlich heißt es, er habe den Brief „mit dem grozzen furstlichen Insigel" ausgestellt [1]). — Thut man nun einen Einblick in unsere näher gelegenen Pergamene, so treffen wir an St. Gallentag des folgenden Jahres 1363 den Herzog zu Innsbruck, wo er denen von Basel die Freiheit gibt, daß sie, bei Ladungen vor das Landgericht, mit offenen Briefen hinziehen können, die da mit der Stadt (Basel) kleinem Insiegel versehen, während früher das große Siegel nöthig war [2]). An dieser Urkunde hängt nun auch dasselbe schöne Reitersiegel Rudolfs IV., wovon ich einen gelungenen Abdruck besitze, und welches jetzt des nähern besprochen werden soll. — Es ist ein sogenanntes Portrait-Siegel [3]), in rothes Wachs eingedrückt, mit weisser Schale, und mißt, wie erwähnt, 63 französische Linien im Durchschnitt. Der Herzog sitzt in einem Sattelbogen [4]) auf reich geschirrtem kurzschweifigen von rechts nach links galopirenden Rosse, dessen Kopf mit einer Krone geziert ist, von welcher über die Stirne herab ein Kreuz hängt. Ueber der Krone steht ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln [5]). — Geschlossen ist der Turnier- oder Stechhelm, und als Zimier des gitterartig durchbrochenen Helms sitzt ein durch die (mit Blättern und Steinen besetzte) Krone befestigter hoher Pfauenstuz. Die Helmdecken sind fliegend, Halsberg und Arme von Kettenpanzer. Rudolf trägt einen mit Lindenblättern besäeten aermellosen Lendner. (Wamms.) Hosen von gepreßtem Leder mit Knö-

[1]) Commentarii pro Historia Alberti II. ducis Austriæ. Fol. 343.

[2]) Archiv Basel.

[3]) Mittheilungen der K. K. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale Oesterreichs. (Bd. IX. S. 156. 161. 171.)

[4]) Auf Vorder- und Rücklehne sieht man Oesterreichs Bindenschild.

[5]) Hergott meldet, daß Krone und Adler schon auf dem Siegel erscheinen, das an einem Briefe vom Jahre 1360 hängt. (Monumenta. Tome I. fol. 16.)

pfen verziert und nach hinten mit Riemen aufgeschnallt, schützen die Schenkel; Plattenstücke (Kniekacheln) schirmen Knie und Schienbein, und die Füsse sind mit bespornten [1]) Schnabelschuhen (sollerets) bekleidet. An der rechten Seite hängt ein Dolch, an einer Kette befestigt. Ein reicher Schwertgurt nach damaliger Sitte, tief unter den Lenden, umgürtet die edle Gestalt. In der rechten Hand hält er Oesterreichs Fahne, in der Linken vor der Brust hin seines Hauses Schild [2]), dessen Querbalken oder Binde mit einem Lindenzweige damasciert ist. Noch sieht man die Quaste von jener Schnur über den Rücken des Reiters herabhängen, womit Helm oder Schild am Halse befestiget worden. Im Siegelfelde sowohl als in den Bogen des theilweisen Engelköpfe-Ornaments halten, mit Verständniß angebracht, abwechselnd Engel und nackte mit langen Haaren und Bart bewachsene Waldmänner die nach sogenannten Dreieckschilden gebildeten Wappen der belehnten Fürstenthümer und Lande. Die ganze sinnige Gruppe hat viel Leben und Bewegung: vorab rechts [3]) die drei kärnthischen Löwen mit Oesterreichs Querbalken verbunden; etwas unterhalb bei den hintern Pferdefüssen die Grafschaft Pfirt, dargestellt durch zwei aufrecht stehende, einwärts gekrümmte Fische. Zu unterst durch einen Engel getragen, erblickt man zwei Wappen, das Eine Pordenone mit dem offenen auf einem Dreiberge stehenden Thore, das Andere den Krainischen Adler. Nebenan, durch einen Waldmenschen gestützt, den Schild der Windischen Mark, ein Hut mit Schnur und Quasten. — Links, gerade beim Pferdkopfe, steht der stolze gekrönte Löwe Habsburgs, und etwas weiter hinauf, neben der Fahne, schaut das Auge eine Engelsgestalt, welche dem Herzog mit dem steierischen, die Zunge ausschlagenden [4]) Panther entgegen fliegt [5]). Und jener Engel, der

---

[1]) Räderspornen.

[2]) Seit Friedrich dem Streitbaren (1230—1246.) Vorhin war es ein einfacher Adler; — das Erstemal auf dem Schild eines Siegels Herzogs Heinrich von Oesterreich aus dem Jahre 1170. (Karl von Sava, die Siegel der österreichischen Regenten. (S. 247.)

[3]) Die Ausdrücke rechts und links sind im heraldischen Sinne zu nehmen. Z. B. rechts vom Beschauer aus, wird heraldisch links, wie unsere Reiterfigur (s. Abbildung) gewendet ist.

[4]) Also nicht feuersprühend, wie Einige wollen.

[5]) Das älteste bisanhin bekannte Siegelbild mit dem silbernen Panther im grünen Felde ist ein Schild Herzogs Leopold von Steyermark aus dem Jahre

rechts dem fürstlichen Reiter nachschwebt, die linke Hand wie zum Schutze erhoben, — mag er wohl, gleich jener Victoria auf den römischen Münzen, den ritterlichen Helden zum Turniere und zum Siege begeistern? ! — Betrachtet man noch überdieß den fein durchdachten und durchgearbeiteten Faltenwurf der Decke des stolzen, fürstlichen Rosses, dem man es gut ansieht, welchen Herrn es trägt. Und die hübsch gefingerten Ritterhandschuhe; — beurkundet das Werk des Meisters dieses wunderschönen Typars nicht ein seltenes Talent? Darf ein späteres habsburg-österreichisches Regentensiegel in dieser Beziehung mit dem Rudolfinischen sich messen? [1]) —

Mit Recht kann daher die Stadt Lucern stolz auf den Besitzthum dieses Kleinodes sein, um so mehr, weil schon im letzten Jahrhundert einer der vorzüglichsten Geschichts- und Alterthumsforscher Teutschlands und der Schweiz, der bereits angerufene gelehrte St. Blasianer P. Marquard Hergott, von diesem Siegel schreibt: „Sigillum magnitudine plusquam ordinaria, haud minus am-„plum, nitidum ac symbolorum varietate conspicuum." [2]). Diese galopirende Reiterfigur hat ein starkes Relief und ist ganz von der Umschrift getrennt, was früher nicht der Fall war. Dabei nehmen wir abwechselnd, wie schon bemerkt, ein zierliches Maßwerk wahr, das da eine Ornamentik mit Engelköpfen umrahmt. Die Schreibweise der Perigraphe ist die teutsche Minuskel, wo die Buchstabenbalken viereckig sind, scharfkantig geschnitten, und mit glatter Oberfläche. Man findet selbe wohl zum Erstenmale auf diesem

---

1203, welchen Dr. Carl Ritter von Mayer in seinem Heraldischen A. B. C. Buch auf Tafel II. Nro. 14. illustrirt bringt. Dort ist aber das Thier noch nicht gekrönt. (München 1857. Gr. 8.) P. Hergott erkennt in Steiermarks Wappen ebenfalls einen Panther. (Monumenta T. I. fol. 7. 13. 15. 17.); J. Chr. Gatterer dagegen einen Greifen. (Praktische Heraldik. Seite 21. 24.) Warum dieses? Der heraldische mittelalterliche Panther ist ein fabelhaftes und phantastisches Thier. Seine Zwittergestalt bildet ein Gemisch vom Löwen und Adler, vom Greifen und Drachen, indem er von jedem dieser Wappenthiere irgend ein charakteristisches Merkmal an sich trägt, wie wir bei verschiedenen Siegeln und auch bei den auf unserer Tafel abgebildeten finden werden. — In der Züricher-Wappenrolle aus dem 14. Jahrhundert hat der steierische Panther sogar einen Stierkopf. (Nro. 20.)

[1]) Vergl. von Sava, in der Ausgabe Wien 1864. I.

[2]) Monumenta Tomo I. fol 17.

Siegel. Ihres umfassenden Inhaltes wegen darf die Umschrift als sehr bedeutsam genannt werden. Selbe lautet: † rudolfus: quartus . dei : gracia : archydux : austrie . stirie . et : Karinthie : dominus : carniole . marchie : ac : portusnaonis : comes . in : Hhabspurg . ferretis: et : Kiburg . marcio [1]). burgouie . ac . lantgrauius . alsacie. (Siehe Tafel I. Nro. 2.)

Die Geschichte weiset nach, wie am 13. Jänner 1363 der einzige Sohn der verwittweten Gräfin Margaritha von Tyrol, Herzog Mainhart von Baiern, kinderlos von dieser Welt geschieden [2]), und wie in Folge dessen Margaritha, zugenannt die Maultasch, den 26. Jänners daraufhin zu Botzen ihren Vettern den Herzogen Rudolf [3]), Albrecht und Leupold die Grafschaft Tyrol, das Etschland, das Innthal, und alle ihre Güter in Baiern als eine unwiderrufliche Gabe mit Vorbehalt der Regierung auf Lebenszeit vermacht habe [4]). Von dieser Zeit an nennt sich Rudolf IV. auch Graf von Tyrol; und als nun vollends nach geschlossenem Frieden Kaiser Karl am 8. Horn. 1364 zu Brünn in Beisein vieler Fürsten und Herren den genannten Herzogen von Oesterreich das von der Markgräfin Margaritha zu ihren Gunsten ausgestellte Vermächtniß, so wie die Uebergabe der Grafschaft Tyrol mittelst einer goldenen Bulle bestätiget hatte, belehnte er sie, in wie weit er verfügen konnte, mit derselben [5]). — Die Belehnung von Fürstenthümern aber geschah bei einem Laien nach dem Grundsatze mittelst einer Fahne als Symbol des Heerbannes, wo nämlich der Vasall dem Lehensherrn die Fahne darreichte, und dieser sie ihm wieder bot: „Ein vanen bôt er ihm ze hant — damite lihet ir mir daz „lant." Darum auf unserm Siegel die Fahne an dem Speer mit dem schmalen bandartigen Paniertuche, in der Rechten des Herzogs — Aber noch mehr. Rudolf hat jetzt sein vorhin besprochenes schmuckes, fürstliches Insiegel sofort dahin abgeändert, daß er

---

[1]) Statt marchio.

[2]) Dessen Vater, Herzog Ludwig von Baiern und Graf zu Tyrol, starb bereits den 18. Sept. 1361.

[3]) Er war persönlich anwesend.

[4]) Alle hierauf bezüglichen Uebergabsbriefe bringt Steyerer. (Fol. 355 — 367.) Am 29. Sept. 1363 legte Margaritha die Regierung nieder.

[5]) Ant. Steyerer, fol. 379.

durch den Stempelschneider das Wappen Oesterreichs aus der Fahne entfernen, und dafür den einfachen Adler Tyrols mit dem Worte darüber „DYROL" [1]) anbringen ließ, was in der meisterhaft geschnittenen Umschrift aus Mangel an Raum nicht mehr eingesetzt werden konnte.

Von diesem unserm Reitersiegel mit der Tyroler Fahne besitzt das K. K. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sechs Exemplare, und zwar hängend an folgenden Urkunden:

1. Friedensvertrag zwischen Kaiser Carl, König Wenzel von Böhmen und Markgraf Johann von Mähren einerseits, und dem König Ludwig von Ungarn, und den Herzogen Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich andererseits. Dat. Brünn 10. Horn. 1364.

2. Confirmation, womit Herzog Rudolf IV. der Karthause Freudnitz das vom Herzoge Ulrich von Kärnthen am 17. Juni 1261 erhaltene Privilegium bezüglich der Güter im Dorfe Toppel bestätigt. Dat. Wien 30. März 1364.

3. Pfandbrief desselben Herzogs für die Brüder Ulrich und Hermann von Cyli. Dat. Wien 11. Apr. 1364.

4. Ein zweiter Pfandbrief für Friedrich von Wallsee. Dat. Wien 23. Mai. 1364.

5. Ein mit der von den Brüdern Rudolf, Albrecht und Leopold von Oesterreich unterm 18. Nov. 1364 zu Wien beschlossenen Hausordnung gleichlautender Brief von demselben Datum, worin allen, den Ländern der genannten Herzoge angehörigen geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen rc. rc. geboten wird, diese Hausordnung zu halten.

6. Pfandbrief Herzogs Rudolf IV. für seinen Kammermeister Johann von Lozberg. Dat. Mailand 25 Juli. 1365 [2]). —

Aus unserer Gegend sind mir nur zwei weitere Exemplare bisanhin zu Gesicht gekommen. Das Eine bewahrt das Archiv Beromünster. An Eritag vor sand Vrbans tag (20. Mai) desselben Jahres 1365 nämlich ist der Erzherzog in seinen neuen Landen, zu Brixen, und überträgt auf's Neue an Propst (Rudolf) und

---

[1]) P. Hergott hat unrichtig RVDOL. (Monumenta Tome I. Tab. VII. n. 1.)

[2]) Gefällige Mittheilung von Sr. Hochwohlgebornen Herrn Dr. Franz S. Ritter v. Erb, K. K. Hofrath in Wien.

Capitel zu Münster das Lehenrecht der Kirche in Neudorf, welches s. Z. von dessen Vorfahren und deren Vögten entzogen worden war. Dabei handelt Johannes der Bischof zu Brixen und Bruder obigen Propstes, als Canzler des Herzogs [1]. — Das andere Insiegel ist eben jenes, welches unserm Spitalbriefe vom 29. Juni 1365 angelegt, ganz vollkommen erhalten ist, und darum in diesen Blättern eigentlich und vorab besprochen werden wollte [2]. Herzog Rudolf IV. zog diesen Sommer nach Italien, um seine bedrohten friaulischen Besitzungen zu entsetzen und mit bewaffneter Macht zu wahren. Nach der Chronik von Verona bei Muratori (Scriptor. T. VIII. p. 657.) kam er am 14. Juni nach Verona, und etwelche Tage darauf nach Mailand, und starb alldort in Folge eines hitzigen Fiebers kinderlos den 27. Juli 1365 [3], im 26. Lebensjahre, nachdem er 28 Tage vor seinem Hinscheiden den hiesigen Stadtspital mit der im Anhange (Nro. 4.) abgedruckten, zierlich geschmückten Urkunde annoch erfreuet hatte [4].

Auf der Rückseite dieses grossen, fürstlichen Hauptsiegels ist das eben so schöne aber kleinere Contrasiegel zu mehrerer Bekräftigung des Beurkundeten eingedrückt. Es weiset den schief liegenden, dreieckigen, schrafirten Bindenschild, bedeckt mit einem geschlossenen Helme, der über der Helmdecke eine dreizakige Krone trägt, aus welcher der breite Pfauenbusch aufsteigt. Im Kreise sind die vier Wappenschilder Steier und Kärnthen, Tyrol und Krain zu sehen. — Also hier Tyrol. — Die Perigraphe lautet: „† Rvodolfvs : Austrie : Stirie : Karinthie : Tyrolis : Et : Karniole : Archidvx. (Siehe Tafel I. Nro. 3.) Für minder wichtige Diplome führte und wendete an der Herzog ein weiteres Insiegel von der Größe etwa eines Kronenthalers. Das hiesige städtische Archiv bewahrt, wie bereits erwähnt, drei solche Siegel aus dem Jahre 1361. Schmuckvoll sind darin die Wappen gehalten, und die ganze Arbeit zeuget von hohem Kunstsinne. In der Mitte schaut man den behelmten und mit einem Pfauenstuze gezierten nie fehlenden Querbalken-Schild, über welchem beiderseits die steieri-

---

[1] Stiftsarchiv Münster, fasc.: 5. Nro. 11. — Abgedruckt im Anhange Nro. 3.
[2] Siehe die wohlgelungene Abbildung, Tafel I. Nro. 2.
[3] Calendarium Necrologicum Constantiense im Geschtsfrd. XIII. 232.
[4] Siehe oben S. 7.

schen und kärnthischen Wappen, unterhalb diejenigen Habsburgs und Pfirt, alle vier sinnig von Löwen getragen. Umschrift: † Rvdolfvs : Dei : Gracia : Dvx : Avstrie : Styrie : Et : Karinthie . (Tafel I. Nro. 4.) Das ganz kleine Wappenbild auf der Rückseite, wohl mit dem Ringsiegel eingedrückt, stellt einzig den steierischen Panther dar, verbunden mit dem österreichischen Bindenschilde. (Siehe Tafel I. Nro. 5.)

Oben (S. 6.) haben wir gehört, daß die Bürger der Stadt Lucern im Jahre 1365 für ihren Spital eine bestimmte geistliche Pfründe gestiftet und bewidmet hatten, und daß sogar dem Priester gemessene Nahrung und Wohnung zugesichert wurde. Die Sache scheint aber in noch ziemlich ungenüglicher Weise ihren Fortgang gehabt zu haben. Einmal der Vergabungsbrief des Willisauer-Kirchensazes und des Zehntens (11 und 17 Juli 1417) spricht noch von so geringem Vermögen des Spitals (proventus adeo exiles), daß kein ständiger Geistlicher unterhalten werden könne, der da täglich das heilige Opfer verrichte, und den Kranken und Elenden beistehe. — Sorgliche und thätige Verwaltung und Leitung dieser Heilsanstalt, fortgesetzte vermehrte Vergabungen und Spendungen von Seite frommer und andächtiger Gläubigen vermochten erst nach längerer Zeit eine bessere und zweckmäßigere Regelung in Betreff des Haus-Geistlichen herzustellen. Wenn der Priester bei gemehrter Zahl der Kranken, Armen und Elenden das liturgische Opfer öfter zu feiern, die Sacramente der Kirche in jeder Stunde bei Tag und bei Nacht zu spenden, und die Abgeschiedenen der Muttererde segnend zu überantworten verpflichtet war, so stellte sich auch dabei unumgänglich die Nothwendigkeit fest, einen eigenen Geistlichen, einen Caplan mit der cura animarum, ständig zu halten und den Obliegenheiten entsprechend zu erhalten. Hiefür wurden die vermehrten Gaben verwendet, vom Rathe zinstragend angelegt und so die bereits gestiftete Pfründe auf's Neue gleichsam gegründet oder vielmehr geäuffnet. Von jetzt an (10. Dec. 1519) erhielt der Spitalcaplan jährlich 40 Rheinische Gulden in Gold, und eine angemessene Behausung unferne dem Spital [1]); von jetzt

[1]) Das Urbarbuch von 1467 redet von einem Huss und Hoffstatt, gelegen an der Barfuoss gassen neben dem Kramos, dar inne ist gewonlich des Spytals Capplan. (Wasserthurm.)

an trat er in den Lucernerischen Capitelsverband, und wurde so dem Bischofe zu Constanz und dem Dechanten des Capitels gehorsam und gewärtig. Dagegen hatte Derselbe wöchentlich 4 heilige Messen zu appliciren und allen Vespern, so ein Leutpriester der Stadt, dessen Helfer oder andere Capläne im Spitale singen, beizuwohnen. Dieser merkwürdige pergamene Brief, der am 16. Dec. 1519 die Bekräftigung des Landesbischofs Hugo von Landenberg erhielt, findet sich im Anhange nebst der oberhirtlichen Genehmhaltung unter Nro. 6. u. 7. zum Erstenmale abgedruckt vor.

Später (19. Brachm. 1638) wurde die Spitalcaplanei durch eine Bürgerin der Stadt, Frau Dorothe Schobinger, mit 500 Gl. Hauptgut ausgebessert, und wiederum durch den Spitalherrn Beat Amrhyn unterm 3. Dec. 1671 mit 6000 Gl. Damit bedingte er aber, daß der Geistliche Wohnung im Spitale selbst nehme, den armen Leuten fleißig abwarte, und seine Pfründe in Allem getreulich und untadelhaft versehe [1]).

Bevor ich diese Nachrichten schliesse, soll noch das in der Abbildung Tafel I. Nro. 6. gebrachte Spitalsiegel — das Lamm Gottes mit seiner Siegesfahne — in etwas gedeutet und besprochen werden [2]). Im städtischen Archive auf dem Wasserthurme sind zwei Briefe aufbewahrt, welche das Datum führen vom 21. Apr. 1411 und 11. Winterm. 1585. An beiden hängt das Spitalsiegel. Wiederum zwei andere Urkunden (10. Winterm. 1564 und 2 Apr. 1589) weisen uns die Formel, unter welcher damals Spitalbriefe besiegelt wurden: „Geben vnd mit des heylligen Geysts vnd Spit„talls angehencktem Innsigell besiglott." — Oder ist das Lamm als Symbol wehrloser schwacher Menschen (Eccl. 47, 3. Jerem. 51, 40.), nicht ein treffendes Siegelbild für Spitäler und ähnliche Anstalten in der katholischen Kirche? Und führten nicht auch die Johanniter, die Spitalbrüder von Jerusalem, in ihrem Siegelbilde den heiligen Täufer Johannes bald ohne, bald mit dem Agnus Dei? [3]). — Christus der Gekreuzigte und glorreich Auf-

---

[1]) Stadtarchiv Lucern.

[2]) Die Zeichnung verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn Kunstmalers R. Zünd.

[3]) Auf dem alten Spitalsiegel zu Basel ist wirklich der Vorläufer Christi dargestellt, wie er das Osterlamm auf den Händen trägt. (Besitze einen Abdruck.)

erstandene ist der siegreiche Bekämpfer der Sünde und des Todes, dadurch der Erlöser der Menschen, der Heiland und Arzt der Menschheit, das mit der Siegesfahne prangende Osterlamm, welches hinweggenommen hat die Sünden der Welt (Joh. 1, 29.); durch seine Wunden werden wir geheilt. (Isai 53, 5.) — Christus, der uns geliebt und uns rein gewaschen hat von unsern Missethaten in seinem Blute (Offenb. 1, 5.); — das Lamm Gottes, mit seiner Erbarmung und Opferliebe für uns, ist uns das Vorbild und die fortwährende Mahnung, daß und wie wir Barmherzigkeit üben sollen an unsern leidenden Mitmenschen. — Christus, das sanftmüthige und geduldige Lamm, das zur Schlachtbank geführt und unter den Händen seiner Scherer den Mund nicht öffnete (Isai. 53, 7.), gibt allen Leidenden das Beispiel der Geduld und willigen Ergebenheit in den Willen Gottes. — Vergleicht man also das Walten und Wirken des heiligen Geistes, wie es oben S. 3. ist angedeutet worden, so ergibt es sich von selbst, warum ein Spital den Titel vom „heiligen Geiste“ und zugleich das Siegel des *Agnus Dei* führen kann. — Erlösung und Heiligung sind das Werk Christi und des heiligen Geistes, das sich fortwährend in der katholischen Kirche und in allen ihren Anstalten vollzieht.

Anhang.

1.

1361, 14. Brachm.

(K. K. G. Archiv in Wien.)

Wir Ruodolff von gotes gnaden Herzog ze Oesterreich, ze Steyr und ze Kernden bechennen und tuon chunt mit diesem || brief allen den, die in sehen oder hören lesen, daz wir verhaizzen und gelobt haben, verhaizzen und geloben ouch dem | allerdurchleuchtigstem fürsten, unserm lieben genedigen Herren und vatter, Hern Karlen, Roemischen keyser, ze allen Zeiten merer des reiches und kunig ze Behem, und dem hochgebornen fürsten hern Johansen marchgrafen ze Merhern, seinem brueder, unserm lieben oeheim, daz wir alle die brief, die wir in gegeben haben ze Budweis, versigelt mit unserm chlainen insigel, versigeln sullen und wellen mit unserm grozzen insigel ane verziehen, als pald uns das gemacht und bereit wirt, ane alle geverd. Mit urchund ditz briefs, der geben ist ze Budweis an dem nechsten mentag vor sand Veyts tag, nach Kristes gepurd dreuzehenhundert iar darnach in dem ains und sechzigsten iare.

† Hoc est verum †

Hängt Rudolfs kleines Siegel [1]).

2.

1363, 1. Augstm.

(Aeltestes Bürgerbuch Lucerns. Fol. 17, b.)

Wir der Schultheiss, alte vnd Nüwe Rat der Stat ze Lucern veriehen, daz wir einhelleklich hiessen vnd vollen | gewalt gaben

[1]) Auch abgedruckt bei Dr. Alfons Huber. S. 217.

Wernher Seiler burger ze Lucern, des iares do von Gots geburte warent drizehen hondert vnd | sechtzig iar, dar nach in dem dritten iare, der do pfleger vnd Spitalmeister was, das er saste Ein ewig liecht | daz tag vnd nacht brennen sol, vf daz ligent guot gelegen in dem Mose, daz man nande der Schindlerren | guot, daz dez Spitals ist, vnd sol daz selbe liecht eweklich in demselben Spital ze Lucern brennen, vnd sol es | ovch der, der ie phleger des Spitals ist, alwegent schaffen, daz es steteklich brenne Got ze lob vnd ze eren | vnd dur Mechtilden seligen, dü Cuenis Roeistz elichü wirtin was, sele, vnd ir vordren selen Heiles willen. Ovch | ist vff dasselbe guot von vnsers Heissens wegen gesetzet in dem namen als da vor, Siben schilling | phenning ewigs geltz der müntze, so ie denn ze Lucern geng vnd geb ist, die der vorgenant Spital ierlich dien | Dürftigen in dem selben Spital vmb Visch oder vmb Win geben sol, vnd daz vnder dien Dürftigen teilen | dur der vorgenant Mechtilden sele willen, ze ir iartzit iemer me, die wil die statt ze Lucern vnd der Spital | stant. Vnd wurde daz vorgenant ligent guot ze krank, daz es die siben schilling geltes vnd daz ewig | liecht nüt getragen möchte, so sol es vf andern dez Spitals guetern stan, also daz es eweklich volrichtet | werde, wand es alles beide, daz vorgenant ewig liecht vnd die siben schilling phenning geltz von dem | Spital gekovft vnd wol vergulten ist, als ovch der brief bewiset, den der vorgenant Spitalmeister dar | vmbe geben het, der in vnser Kisten lit. Actum et datum ut supra Prima Die Augusti.

3.

1365, 20. Mai.

(Stiftsarchiv Münster.)

Wir Ruodolff der Vierd von Gots gnaden Ertzherzog ze Oesterrich, ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krayn, Herr auf der Wyndischen March | vnd ze Portnaw, Graf ze Habsburg, ze Tyrol, ze Phirt vnd ze Kyburg, Margraf ze Purgow, vnd Lantgraf in Elsazz. Bechennen vnd | tuon chunt offenlich mit disem brief, daz für vns cham der erber vnser svnder lieber Ruodolff Probst des Gotzhauses ze Mvnster in Ergoew, | Kostentzer Pistums, des Erwirdigen Herrn Johansen Byschoffs ze Brichsen, vnsers lieben Kantzlers

Bruoder, vnd beweiset vns mit guter chuntschaft, | daz das Lehenrecht der Pharrkirchen ze Nvdorff bei Mvnster, ouch Kostentzer Pistums, ze recht gehorte vnd gehören solte, vnd ouch von | Alter vntz an etzliche Zeit, der man noch wol gedächte, gehört hette zuo dem egenanten Gotzhause von Mvnster, vnd daz es dem Gotzhause von | etzlichen vnsern vordern vnd ir vögten entzogen wäre, vnd bat vns vleizzlich, daz wir dasselb Lechenrecht dem egenanten Gotzhause wider lazzen, | oder ob wir icht rechts dar an hetten geben geruochten von fürstlicher milte vnd guetichait. Vnd wan vns vnd die Rat die vorgedacht | chuontschaft redlich vnd geloubwirdig duochte, vnd daz wir des egenanten Probstes pette pillich erhören solten, Darumb nach Rate vnsers Rates | haben wir in namen vnd anstat der Hochgeporn fürsten Hertzog Albrechts vnd Hertzog Leupolts vnser lieben Pruedern vnd aller vnser Erben, mit | rechter wissend durch Got lautlich, vnd durch vnser voruordern, vnser selbs vnd vnser Prueder Selen Hailes willen, das Lehenrecht der egenanten Kirchen | ze Nvdorff dem vorgenanten Gotzhause ze Mvnster wider gelazzen vnd gegeben, vnd geben vnd lazzen es ouch wider mit disem brief also gentzlich | vnd beschaidenlich, ob vnser vordern oder vns von der Gewer oder von chaim Erb anval oder andrer sache wegen dhain recht dar an gewunnen wär | oder zugehören möchte in chain weise, dasselb recht geben wir ouch freylich vnd ledeklich dem egenanten Gotzhause in Namen vnd anstat, als vor | beschaiden ist. Also daz der Propst vnd das Capitel der Chorherren des egenanten Gotzhauses, die ie zuo den Zeiten sind, dasselb Lehenrecht zuo | des Gotzhaus Handen eweklich haben vnd besitzen vnd damitt inn fromen vnd irs Gotzhaus Ere vnd fromen vnd nutz tuon vnd schaffen sullent | vnd mugent mit leihende oder emphelhende die Kirchen, wenne vnd wie dikch das ze schulden chumt, oder mit incorporierende, wie in vnd irm | Gotzhause das aller sueglichest ist, Vnd loben ouch wir gnedeklich an disem brief in dem namen als da vor, daz wir si vnd ir Gotzhause daran | zuo dhainen Zeiten irren, beswerен, hinderen noch bechvmbern sullen noch wellen in dhainen weg ane alle geuerde Darumb gepieten wir bey vnsern | Hulden in dem namen alz da vor, allen vnsern Lantvögten ze Ergoew, Vndervögten, Schulthaizzen, Räten vnd Purgern, allen vnsern Purgrafen, | Amptleuten vnd Phlegern, die jezvnt sind oder hienach werdent in Ergoew, daz si das ege-

nant Gotzhaus ze Mönster, den Probst vnd das Capitel | daselbs bey dem egenanten Lehenrecht der Kirchen ze Rödorff von vnser vnd vnserer Prueder vnd Erbe wegen vesteclich halten, hanthaben vnd schirmen, | vnd in chainen ingriff, irrvng noch beswerung dar an tuon noch iemant gestatten ze tuonde in dhainen weg. Vnd ze gantzer sicherheit, das | dis stät, vest vnd vnuerrukchet beleib ewek-lich, hiezzen wir vnser grozzes förstlich Insigel henkchen an disen brief, Der geben ist ze Brichsen | an Eritag vor sand vrbans tag, Nach Christs gepurt dreutzehenhundert Jar, Darnach in dem fönf vnd Sechtzigisten Jare, vnsers alters in | dem Sechs vnd zwain-tzigisten, vnd vnsers Gewalts in dem Sibenden Jaren.

† Hoc . est . verum. †

Das trefflich geschnittene große Insiegel hängt gut erhalten an grün und roth seidener Schnur.

4.

1365, 29. Brachm.

(Stadtarchiv Lucern.)

In nomine Dei omnipotentis patris et filii et Spiritus Sancti, feliciter Amen. Rudolfus Quartus, ipsius Dei gratia Archidux Austrie, Styrie, Karinthie, et Carniole, Dominus Marchie, Sclavonice, ac | Portusnaonis Comes in Habspurg, Tyrolis, Ferretis, et in Kyburg, Marchio Purgowie, nec non Lantgrafius Alsacie, Vniuersis et Singulis Christi fidelibus, quos infra Scriptum tangit uel tanget | negotium, presentibus et futuris, Salutem in Deo Omnium Salvatore, cum noticia Subscriptorum. Etsi cunctorum generaliter nostrorum fidelium preces justas, vel saltem rationi consonas, debeamus favorabiliter exaudire, | Tamen ex gratitudine et recognitione debita, qua Deo omnipotenti, Creatori nostro, per quem Reges et Principes dominantur, a quo etiam adepti sumus originaliter apicem Principatus tenemur et astringimur | preces tales, quibus in Terris eius crescit gloria, et augetur Cultus divinus, quibus etiam salus utriusque hominis propagatur, nos decet specialiter exaudire liberalius, ac ad effectum perducere promptiorem. | Sane igitur ex parte Honestorum et prudentum virorum, fidelium nostrorum Dilectorum, Ministri, Sculteti, Consulum, et vniuersitatis Civium Lucerie, oblata nobis pe-

titio continebat, Quod cum Domus Hospitalis | seu Hospitale pauperum in minori Civitate Lucerie situatum, abolim per eorum progenitores et predecessores ad sustentandum pauperes constructum et dotatum, Capellano careat, qui eisdem pauperibus | divinis officiis suffragetur, Jpsique cives Capellam et altare ejusdem Hospitalis dudum consecratum, ducti pietatis spiritu et bono zelo, intendunt de bonis sibi a Deo collatis dotare totaliter, quod | in eodem altari et Capella Capellanus honestus et ydoneus, actu Sacerdos, qui coram dictis pauperibus divina Missarum peragat Sollempnia, manere possit et subsistere perpetuo quoad victum | vestitum et domicilium, iuxta Clericalis status, libertatem et exigentiam condecenter; quodque Minister, Scultetus, et Consules eiusdem civitatis communiter, vel pars major eorumdem habeant | perpetuo ad Capellaniam et prebendam easdem, quotiescumque vacaverint, pleno provisionis jure Capellanum, actu Sacerdotem ydoneum, loci ordinario iuxta sacrorum Sanctiones Canonum | presentare, nobisque humiliter supplicarunt, quatenus nos, tamquam Patronus ecclesie parrochialis in Luceria, eidem sue dotationi, nostrum consensum et assensum adhibere clemencius dignaremur, | Juribus, libertatibus, privilegiis et consuetudinibus, fructibus, oblationibus et proventibus, magnis et parvis, quibuscumque censeantur nominibus, eiusdem parrochialis ecclesie semper salvis, cui et quibus | per hoc non intendunt, nec cupiunt aliqualiter derogare. Nos ipsorum piis votis et justis supplicationibus clemencius inclinati, dicte sue dotationi, modo et nomine, quibus supra, nostros expressos | Consensum, voluntatem, et Assensum pro nobis, nostris Fratribus, et Heredibus, quorum videlicet fratrum nostrorum potestatem plenam et tutelam curatoriam gerimus, adhibuimus liberaliter, ex certa scientia, cum | verborum et gestuum debitis et consuetis Sollempnitatibus, et presentibus adhibemus, harum testimonio literarum. Datum Mediolani, penultima die mensis Junii. Anno Domini Millesimo, Trecentesimo, | Sexagesimo quinto, Etatis nostre vicesimo sexto, Regiminis vero nostri Septimo Annis.

† Hoc . est . verum. †

Das mäjestätische Insiegel hängt wohlerhalten.

5.

1365, 23. Weinm.

(Stadtarchiv Lucern.)

Hainricus dei gratia Episcopus Constantiensis Omnibus et Singulis presentium inspectoribus Salutem in domino cum noti- | cia subscriptorum. Cum prouidi et discreti viri Minister, Scultetus, Consules et vniuersitas oppidi Lucernensis nostre | Constantiensis dyocesis, in Hospitali pauperum ibidem prebendam sacerdotalem de bonis sibi a deo collatis instituerint et | dotaverint et taliter, quod Capellanus prebende eiusdem pro tempore, qui ex ipsius institucione sacerdos esse debet, de | dote eiusdem congrue valeat sustentari, Quondam illustris quoque princeps dominus Ruodolfus olim Dux Austrye et | dominus et patronus Ecclesie parrochialis et loci eiusdem eandem Jnstitutionem et dotationem suis Literis patentibus vtpo - | te piam et rationabilem ratificauerit et approbauerit, et taliter quod ad eandem sacerdos ydoneus per Ministrum, Scultetum | et Consules prefatos vel maiorem partem eorundem, quocies vacuerit, nobis tamquam ordinario debeat presentari. Nos | ad supplicationem Ministri, Sculteti et Consulum predictorum eandem Jnstitutionem et dotationem de dicta prebenda sacerdo- | tali factas, seruatis in hoc seruandis, duximus auctoritate nostra ordinaria sine tamen preiudicio Ecclesie parrochialis ibidem | confirmandam, et in dei nomine Confirmamus per presentes. Volentes pariter et mandantes, quod dicta Jnstitutio perpe- | tuis temporibus robur obtineat, ne a quoquam valeat perturbari. Et in premissorum euidens testimonium Sigillum nostrum | Episcopale presentibus est appensum. Datum in Keyserstuol Anno Domini Millesimo drecentesimo Sexagesimo quinto , X Kln. No- | uembris. Jndictione tercia.

Das schöne Siegel ist noch vollkommen angelegt.

6.

1519, 10. Christm.

(Stadtarchiv Lucern.)

Dem Hochwürdigen Fürsten Jn got vatter vnnd Herren Herren Hugen von gottes vnnd des heilgen Römschen Stuls gnaden

Bischoffen zu Costenntz vnserm gnedigen Herren, Oder dem Erwirdigen Hochgelerten Siner fürstlichen | gnaden vicarien In der geistlicheit, vnnserm lieben Herren, Enpietend wir der Schultheis clein vnnd gros Rätte der Stat Lutzern, vnnser gehorsam vndertenig vnnd guotwillig dienste Sampt der erbietung aller Eren mit geflisnem | ernnst zuuor Bereit. Hochwirdiger fürst gnediger Herr, Als wir dann von vnnsern altfordern harbracht habent, ein andechtig verruemte stat vnnd capell In vnserm Spital vnnd innert den muren der Stat Lutzern gelegen, | So hieuor lanngen Ziten gewicht ist jn der Er der Barmherzigen Küngin vnnd Muter Marie, welchen Altar vnnd Capell vnser eltern lange Zit har wuchenlichen durch einen Caplan vss vnnserm Sekel verlonet vnnd versehen | habent, vnnd aber dismals vss Sunnderm andacht des gegemeinen volks der Kilchheri Lutzern Sölliche Stat So gnadrich erfunden, das die selb durch from erber vnd andechtig lüt so vil begabet vnnd zugenommen hat, das fürhin | an dem end ein eigner Caplan vnd priester wol gehalten werden mag. Diewil nun die Sünde der menschen leider sich meret, Billich ist, die gütter geuffnet vnnd ouch gemeret werden sol, Niemans für vnns armen sünder | Bas bitten vnd gnad Erwerben mag, dann die wirdig muoter Gots, Sind wir bewegt worden, die Almuosen vnnd gaben, So bis har etliche Jar zusammen gelegt, an Söliche caplani vnnd gotsdienst an zu leggen, vnnd die mit einem eignen Caplan zu vffnen vnnd bestäten lassen. Die selbig Pfrund vnnd Caplani hat jerlichen vnd sol haben viertzigk rinsch guldin in gold on allen abgang, vnnd dem priester sin zimlich behusung, für welche gült vnd Nutzung wir die obgenanten Schultheiss clein vnnd groß Rätte vnser Stat Lutzernn versprechend vnnd antwurt geben söllend vnd wellend einem jeden Caplan ab vnser gemeinen Stat Rennten, Nutzen | vnd gülten Es ist ouch eigentlich beredt vnd vnser meinung, die wil derselben pfrund lihung vns zu stat, So Söllend vnd wellend wir vss vnserm Ratt einen pfleger dartzu setzen vnd ordnen, der do jerlichen | einem Caplan söllich gült inzichen vnd dartzu Sorg haben, damit Nüntz verschine noch abgang, sunder ob etwas von sölicher gült abgelöst wurde, Sölich Houptgut widerumb anzuleggen zu der pfrund handen. | Item so sol ein Caplan jerlichen vnnd im Jar täglichen dis nachgeschriben ordnung halten vnd gotsdienst volbringen. Des Ersten so sol er alle wuchen vff dem-

selben altar vnser lieben Frowen vier messen | haben; Die Ersten all Samstag von vnser lieben frowen, die andern für die selben stifter vnnd guttätter desselben altars vnd Capell, die dritten von dem Zit, vnd die vierden nach sinem gefallen vnnd gelegenheit der| Zit, ouch zu Ziten vnd Tagen So im das aller fügklichist ist. Witer so ist ouch vnser meinung, das ein jedem Caplan der gemelten pfrund zu allen gewonlichen Vespern, So in der Capell durch einen Lütpriester, Helfern | vnd andern Caplanen gesungen werden In der Er gottes vnd lob der Stat Lutzern, gegenwärtig sin sölle, vnnd dis alles sol vnnachteilig vnd vnabzüglich sin allen pfarlichen Rechten vnnser gstift vnnd lütkilch. Es | sol ouch ein jeder Caplan ghorsam vnd gewertig sin üwern fürstlichen gnaden vnnd Dero Nachkommen Bischoffen zu Costentz, vnnd gehalten werden wie ein anderer priester, So in dem Capittel vnnd vnder dem Techan zu| Lutzern ist; demselben Techan Er ouch widerumb als ein ander Capitel Bruoder gehorsam vnd gewertig sin sol. Hochwürdiger Fürst, gnediger Herr, So nun obgemelte Caplani vnnd pfrund in guoter meinung | vnd on alle geuarlicheit mit denen gedingen vnd ordnungen wie vorstat, durch vnns vorbenempte Schultheiss Clein vnd groſſ Rätte der Stadt Lutzern als Stifter vnd Patronen guotwilligklich vſſ vnſrem eignen | guot, ouch mit wüſſen vnd willen vnd vergünstung vnsers lütpriesters also gestift, gewidmet vnd begabet ist, So bitten wir üwer fürstlich gnad vnd wirde, vſſ Sunderm andacht vnd gerechter meinung | Mit allem vliſſ ernstlich vnd demüttigklich, das die vor ab got zu lob vnd Siner reinen Muoter der Junckfrowen Maria, Den armen gloubigen Selen zu trost, vnnd in Ansechung vnsers guten willens So gnedig | sin, die vorgenant vnser nüwen gestift vnd Caplani Mit vwerm Bischofflichen gwalt vnuerzogenlich auctorisiern, inofficiern, beuestnen vnnd confirmiern, vnd mit allen sachen Nach der notturft gnuog- | samlich vnd sölicher Maſſ bekreftigen welle, damit die Nach Sag diser fundation ewigen fürgang haben, vnd ane abbruch stät beliben möge. Die Caplanen so ye zu Zitten von vnns daruff | presentirt werden, gnedicklich jnuestigiern, hanthaben vnd beschiermen, das begerend wir nach gantzem vermögen zu verdienen. Vnns Zwifelt ouch nit, üwer fürstlich gnad vnd wirde werde darumb | Sundern Seligen lon von Got enpfahen. Wir versprechend ouch hiemit diser fundation vnd dotation für vns vnd vnser nachkomen hiefür ewigk-

lich vest vnd Stet zu halten, vnnd dero gstrags Nach- | zu gon. Vnd dis alles zu warem vnd offem vrkunde, So haben wir obgemelte Schultheiss Clein vnd gross Rätte der Stat Lutzern vnser Secret Insigel gehenckt an disen Brieff, dis alles So obgeschriben | Stat, hiemit zu beuestnen. So geben ist vff den Zehenden tag des Monats Decembris In dem Jar gezalt tusend fünffhundert vnnd Nünzehen Jar.

Das Siegel hängt.

7.

1519, 16. Christm.

(Stadtarchiv Lucern.)

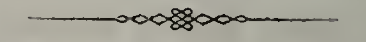
Vicarius Reuerendi in Christo patris et Domini Domini Hugonis dei et apostolice sedis gratia episcopi Constantiensis in spiri- | tualibus generalis, Omnibus presentium inspectoribus noticiam subscriptorum cum Salute in domino. Noueritis nouerintque | vniuersi et singuli quos nosse fuerit oportunum, quod nos anno et die quibus presentium data subscribitur, fundationem, | dotationem et ordinationem premissarie siue capellanie perpetue ad Capellam Beate Marie Virginis Hospitalis opidi | Lucernensis Constantiensis diocesis per Nobiles, Strenuos, validos, prouidosque et circumspectos viros dominos Scultetum necnon Consules | maioris et minoris Consulatus dicti opidi, Omniaque et Singula per eosdem dominos Scultetum et Consulatum ordinata, | prout in literis dotationum, quibus presentes nostre litere per transfixum sunt appense, continentur et exprimuntur juste | et canonice cum singulis suis punctis et articulis jnuenimus factum. Ea propter humili supplicationi pro premissorum | confirmatione facte annuentes, fundationem, erectionem, dotationem et ordinationem, sine tamen ecclesie parrochialis | dicti opidi Lucernensis et illius curam gerentis preiudicio et detrimento, duximus auctorisandum, approbandum, ratificandum | et confirmandum, | Et in dei nomine auctoritate ordinaria presentibus scriptis patrocinio approbamus, auctorisamus et | ratificamus, Supplentes omnes et singulos defectus, si qui forsan in premissis interuenisse noscuntur, adhibitis in | hiis sollemnitatibus debitis et consuetis, et in talibus de jure vel consuetudine adhibendis. Jn quorum fidem et testi-|

monium premissorum presentes literas inde fieri Sigillique officii nostri Vicariatus jussimus et fecimus appensione conmuniri. | Datum Constantie anno domini Millesimo quingentesimo decimo nono die decima sexta Decembris. Jndictione Septima.

Nomine Jo. Schmelzri
Conradus ramer subscripsit.

Auf der Rückseite steht: Joannes Faber D. Doctor Vicarius.

Das Siegel geht ab.



II.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

15. Der Clarissinen in Zofingen.

(Mitgetheilt von Chorherr Stocker.)

Nach Decan Frickhardts Chronik kamen diese Klosterfrauen (insgemein die Schwestern der Sammnung genannt) im Jahre 1317 nach Zofingen, das damals im Kirchlichen dem Bischofe von Constanz unterstellet war. Anfangs wohnten selbe über der Hellmühle an der Ringmauer, wo jetzt anderweitige Häuser stehen. Sie erhielten, nebst andern bedeutenden Geschlechtern, von der Wittwe des bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold, Virida von Mailand, Dotationen. Später (1393. 1396) durch Feuersbrünste in Armuth gerathen, ließ ihnen die Stadt aus Mitleid eine andere Wohnung auf dem Kirchhofe zubereiten. Ihr Convent bestand aus einer Meisterin und etwelchen Schwestern. Von den Meisterinen finden sich namentlich bisanhin Folgende vor: Gerina von Ruswil 1368; Anna Fridli 1438. 1439. 1442. 1446; Anna Kym 1458 [1]. Mit der Reformation ging das Kloster ein, und jene Schwestern, welche in Zofingen zurückblieben, wurden lebenslänglich verpflegt, bis Anno 1547 die Letzte derselben starb. Vorsteherin war in dieser Zeit, von 1514 an, Ursula Peyer. — Das Klösterlein ward mit dem Spital vereinigt, jedoch die im Jahrzeitbuche bezeichneten Vergabungen für Seelenmessen den lebenden Verwandten der Stifter bis in das dritte Glied zurückgegeben. Der Spital lag westlich

---

[1]) Weitere Namen bringt von Mülinen, Helvetia sacra. (II. 224.)

resp. unterhalb des obern Kirchhofes; der bezügliche Bau findet sich aber längst abgetragen, und Grund und Boden bilden nun einen Bestandtheil der Strasse. — Die Clarissinen mußten aber auf dem Kirchhofe noch eine weitere Wohnung innegehabt haben, welche ihnen schon vor vielen Jahren der St. Niclausen Caplan an der Maurizenstift in dort, Herr Anton Frantz, verkaufte, worüber die Zahlungsquittung am Schlusse des Jahrzeitbuches folgt. —

Dieses Buch ist noch im Stadtarchive Zofingen vorhanden unter der Signatur P. b. 11. Es zählt 95 Blätter in Papier, kl. folio. Das Wasserzeichen ist ein Menschenkopf mit einem über der Scheitel besternten Stabe. — Ueberschriften, vorzüglichere Festtage und bedeutsamere Bemerkungen sind zinnoberroth eingetragen. Uebrigens ist da und dort manches durchgestrichen und verändert. Der Einband rührt erst aus den 1800 und Dreissiger Jahren her, und es ist zu bedauern, daß der Buchbinder oft zu scharf und zu nahe eingeschnitten hat.

Nun folgt der Inhalt des Codex selber:

Dißß Jarzit buoch ist der Swestern
Zofingen Jmm ergöev.

Geschriben do man zalt nach der geburt Christi Jhesu vnsers lieben Heren Tusent vierhundert nuintzig vnd nuin Jär. [1])

An den iiij Fritagen nach den iiij fronfasten begät man Margreten Bruitingen Jarzit. Sönd zuo ietlichem mäl iiij swestern bim grab stän vnd xvii d. armen luiten gen ob dem grab Vnd sönd v swestern fruimmen vnd opfern zuo der selmeßß Jmm chor.

An den iiij Donstagen Jn den Fronfasten begät man der Akerluiten Jarzit.

Am Palmtag zobenn vnd am mendag frueg so ist Jarzit Hans lendegkers vnd siner Hussfrowenn Anna vnd Jr beder Vatter vnd Mütter vnd jrer Kinden, Hend gsetzt v ß geltz ab der Hofstat da thuring Mädlingers schür vff statt ander propst gassen Daman zum

---

[1]) Durch Caplan Anton Frantz. (Siehe ad 12. Weinm.)

andern thor Jngatt vnderthalb der sträſß vnd ſol ein ſweſter frummen vnd opferen zuo dryenn alltaren.

Jänn. 7. Ruodi ſcherer Elß vnd aber Elß ſin Huſſrowen Hend gſetzt den ſchweſtern ij muitt dinkel iiij jungi Huener vnd xlv eyer von guetern ze buirren by knutwil Alſo des ſy das grab zeichnent vnd dry by dem grab ſtandent vnd fruimmend vnd opfrend zuo der ſel meſß jmm chor vnd zuo dem Heiligen cruitz. Die hend dry Vigilien.

9. Hemman tröſchin hett gſetzt den ſweſtern vi den. gitt des ſtifftz keller . jſt ein Vigilia.

10. Junkher ruodolf von luternow hett gen den Sweſtern dry guldin hett zwo Vigilien vnd sönd dry fruimmen vnd opfren zuo der ſelmeſß.

11. Burkart götſchi Agnes ybergin ſin Huſſrow vnd Herr Hans götſchi ir beder ſun & Hend zwo vigilien.

15. Ruodi zeglinger von offtringen Margret ſin Huſfrow Hend gen den Sweſtern ein muitt dinkel das ſy das grab zeichnind vnd söllend dry ſchweſtern bim grab ſtän, iſt ij vigilien, vnd gät der muitt ab dem ſand aker ze oftringen. Jn der Herren Jarzit buoch ſtat ruodi zeglinger ein vigilia vnd Henſli gadlinger ein vigilia.

17. Henſli ſager hett gſetzt iiij ß. ab einer buinten an der müligaſſen. Jacob egloff hett ein vigiliam vnd ij jarzit da sönd zwo ſweſtern fruimmen vnd opfren zuo beden altaren.

18. Walther ſchuittg hett gſetzt x ß von batten des karrers Huß on eins das nechſt vnderem griffen jnder nidren ſtatt vnd ij fiertel korn ab Sweblinen ſchuir jnder pfiſter gaſß. — Margret wechterin hett gen iij lib. Haller dero jarzit zeichnet man vff dem kilchhof.

19. Ruotſch ſchäl hett gſetzt den Sweſtern xviij Haller gitt jnen des Stifftz keller.

Jänn. 24. Ruodolf Kim vnd Elß sin Hußfrow hend gsetzt viij ß von zwöyen garten zenechst vor dem obren tor zuo der rechten Hand.

26. Peter bluchli Claus nuitzi &.

30. Volrich vnd ludwig vnderem berg. — Götschi wiß Margret sin Husfrow hend gsetzt den swestern iiij ß ab der buinten zenechst vnder des ziegters huß vnd iij muitt korn ab eim aker hatt ötliker bim weg zuo der nidren muili vnd x fiertel korn ab clewi götschis bifang bim nidren tor vnd v ß von nuidorfs buinten by ziegters Huß. — Hans vasnacht ist abgangen von brands wegen gegen stifft, die guilt hett vorziten gen entzlingerin von Huiningers steinin keller vnd schuir jn der Henker gaß dem stifft, wenn die selb hofstatt verlichen wirt so gät das jarzit wider an. Die vögt von egerkingen hend den stok auch ghan darnach Hans von arx darnach Hensli schnewli..

Horn. 3. Jenni Zeglinger von arburg vnd andres von arburg vnd yta weiblin von muchen vnd Cuontz wirt Jennis sun vnd ann ruischlin sin Husfrow hend gsetzt v ß ab eim aker zwuischen arburg vnd oftringen heisset das Anwanderli. Item Volli tietschi Verena sin Husfrow hend gsetzt ij fiertel korn guitt den swestern ab eim aker lit jmm rotriß jm kriesboum aker.

7. Herr Hans von bern hett gsetzt vij ß ab einer buinten jn der letzi hinder den bygen ob der muili gassen stoßt gegen trutmans garten Hett der peyer die gilt xi ß zins do von gend die swestern wider hinuß den frowen von äbersek iiij ß. Der hett ein vigiliam vnd sond die fruomesser sin grab zeichnen von vnser frowen altar vnd söllend zwo swestern fruimmen vnd opferen zuo der selmeß vnd zuo des Heilig cruitz altar.

8. Herr Volrich Jost Margret Jostin Hentz cramer vnd Jacob cramer hend gsetzt xij ß vnd ij muitt korn. Sönd sechs schwestern opfren zuo beden altaren vnd ij ß ob dem grab gen armen luiten.

11. Herr Diethmar von trostberg hett gsetzt i ß. — Die von ruimlang sy hett gsetzt ij fiertel dinkel.
12. Claus nebiker hett gsetzt i muitt korn guilt ab zwöyen stuken gelegen ze arburg by buobendorfs graben stossend an tich. — Volli wydmer vnd Elß schererin ij fiertel dinkel gend die akerluit.
13. Margret von beinwil hett gs. viij d. guitt des stifftz keller.
14. Herr Peter von Gruenenberg frow von kien hend gs. j lb. Haller Gend die von roggwil gmeinlich von einer matten heist gurtenen. Sönd all swestren fruimmen vnd opfren zur der selmeßß on gferd. — Herr Herman von Grunenberg hett gen den schwestern v guldin.
15. Hans spengler h. gs. j muitt korn guilt ab äberli zimmermans Huß vnd stok vor der Hellmuili— er gab den swestern xx gl. darumb wurdent koufft ij muitt vff demselben Huß do ist j muitt syd dem nidren brand abgelässen.
24. Hans spreng Verena sin Hussfrow h. gs. ij fiertel korn ab dem Huß Die sind abgangen vnd dofuir hett Verena Kamber gen ein garten fuir fry lidig eigen als der brief wyset vnd gilt der gart viij ß zins lit bim nidren tor zuo der linken hand.
25. Die Schmidin von arburg h. g. ij fiertel korn ab schmids matten lit an der sagen.
28. Volrich meyer Margret s. Huss. h. g. v gl. vnd Johannes von Wirtzburg.

März. 1. Helena Pfisterin. — Hans ziebein. — Hans porten Järzit er hett g ij fiertel haber ab eim aker vff dem birchfeld gab fridli von esch.
6. Frantz Kremer anna vatterin s. Huss. Herr Anthonius Franz regula frantzin Elsbet Vatter Margret äbin h. g. den swestern j ß von der schuir by der augustiner turn vnd j ß von Herr Anthonius Frantzen Huß ist yetz der Swestern. Sol ein swester bedi grab zeichnen vnd am äben vnd morgen andächticlich betten ouch die andren all

sönd gott flissclich fuir ir selen bitten. Wenn ich Anthonius' Frantz gstirb so zeichnend die fruomesser das ein grab vnd machend noch ein vigiliam.

Ruodi Schufelbuel vnd s. Hussr. h. g j gl. Darzuo ir tochter Elß tulikerin j gl. gelltz vff dem stifft der sol teilt werden an drui järzit Do ist hie das ein jarzit. Diser guldin hett die Stifft abgelöset vnd ist den Seestern das Houptguot worden jm jahr xv hundrt. Es yst wyder angleit vff der muili ze olten.

7. Claus armbrester vnd Eneli weibels sin Hussrau.
9. Jenni von esch vnd werner von esch vnd ir Husfrowen (durchstrichen.) Worumb hend ir die ab tillket ir bösen swestern (ebenfalls durchstrichen)?
11. Aneli Swartz h. g. den Swestern zwen guldin vnd ein Jhesus knaben bild.
12. Hans wannenmacher Margret fönin s. Huss. Anna ir tochter vnd lorentz götschi ir man h. gen den Swestern ein Hafen. (Von späterer Hand: „Disen Haffen hett andres göttschi wider genommen „jn bysin Hans Spanen vnd Hanssen Luttenschla„cher jr zuo verordneter vogtt jm 1538".)
13. Hans Voll baui. — Anna striessin von gewil.— Guota ir muoter vnd anna kaltin ir dienerin hend ein vigiliam. — Bertschi Huober h. g. ij fiertel korn ab sterren boumgarten vnderm bann an der keibengassen sind ablösg mitt v lib. H.
15. Ruodolf Flodertschi vnd adelheit vikerin. Volrich roregger vnd die von Heidegg. Verena eschlin. Verena vrsenbach.
16. Hensli luiti von knutwil. Marcus muoyen knecht von strasßburg
17. Hans keiser elß Haberstichin . Heinrich von leifeldingen.
18. Herr Hans marti h. g. den swestern xß gelltz söllend jnen gen die capplän nammlich allen Hellgen caplan ij plap. Sant peter capplän ij plap. Sant Catherinen capplän ij pl. vnd bed fruo-

messer ij pl. fallend vff sant andrestag. — Margret Vnmuossin h. g. j muitt korn vff einer matten am bruel guitt peter von Huoben.

19. Ruodolf spöri h. g. xß. Davon sönd sy gen Sant egidien capplän iij ß das er mess hab. (Eine jüngere Hand: „Item Wilhelmen Spöri sind worden von denen x ß für sin ansprach v lib. hend jm min Herren guotzwillens genn, dorum hatt er si quittirtt Jm 28 Jar").

20. Ruodi mor h. g. iiij ß. do gitt der keller des stifftz ij ß die andren ij ß gend moren erben ab einer matten litt oben am schlatt heisset im Helbling.

21. Cuontzi tintiker h. g. ij fiertel dinkel ab dem hinderen schluch aker ze niderwil. Peter in bruggen h. g. ij f. dinkel ab der stritmatten jm seget. Anna bruigglerin h. g. ix f. korn ab eim guot jm rotriß.

22. Junker Herman von liebegg frow Margret von Kuinsegg s. Huss. hand zwo Vigilien. (Von einer andern Hand: „Item wir sind Küngod geeschy„nen Roudolff geeschyß verlassne Wytwen alle Jar „schuldig gsyn Zyß ein iar ein müt kornn daß „ander ein müt haber also ein iar vm das ander „bezalen semlychen Zynß hatt sy vnß goutwyllig „geschenkt das wir da zwo schwestern sollent bim „grab stan das grab zeychnen ouch frummen vnd „opffren züo der selmeß im korr vnd vff des hey„ligen Crütz altare").

28. Herr Herman von Mülinen ritter vnd frow margret von buitikon sin elich Hussfrow h. g. den Swestern ij ß sol jnen die Stifft gen wenn das gelt wirt hergeschikt. Zwo Swestern söllend das grab zeichnen vor vnser frowen altar mitt dero von mülinen tuoch doruff vnd dorann buitiker schillt statt, dann die obgschriben frow von Muilinen was Herr bernhards tochter von buitikon.

April. 8. Margret von tennichen h. g ij muitt korn von eim aker lit am nidren graben gegen der augustiner turn vshin Hett Herr thuiring von buitikon.

11. Margret ganserin der bruitingen muoter.
18. Volrich vnd werna schuitz h. g. ein muitt dinkel ab ruotschi tulikers Huß bim nidren tor vnd ab sim boumgarten Do von gend die swestern ij ß iiij den. an des gottzhuß ze hegendorf.
19. Junkher Fridrich von Mülinen vnd frow barbara von scharnachtal h. g. iiij ß sol inen gen des Stiffts keller.
25. Mechtild gruimpin h. g. ij muitt dinkel sind von brands wegen abgangen Doch fuir der swestern ansprãch wurdent jnen ij boum laden Hend sy verbuwen. — Bernhart muiller, Heini luischer h. g. vj ß jerlichs zins ab dem beren moß (Von späterer Hand: „Dissi vj ß geltz sind widerum „worden Heinin lüscher vnd sinen kinden, Dorum „sind min Herren quittirt").
28. Hensli ruischli h. g. iijß ab sim huß am merkt gegen beren über — Hans Huober der fischer vnd elsi engelmannin h. g. ij fiertel korn ab einer schuopoßß am bruel vnd am birchfeld (Wieder die spätere Hand: „ist hinn vnd ab vnd hat es zogen mathe huober Gillt nüt me").

Mai. 1. Frow kuingold von luternow hett ein vigiliam.
2. Sant elizabeth als sy erhoben ward. — Cuonrat ruch . Heini ernst von ostringen. Ruodi vnd erni ernst h. g. ij. fiertel Dinkel ab eim stuk bim weg als man gät gän arburg vnd stosset heruf an den nidren eich hag vnd ist ½ juchart Söllend die swestern ir jarzit zeichnen vnd gott fuir die selen bitten Diß stät jmm brief buoch amm xxiiij blatt.
4. Der törnin cronen tag vnsers Herren. — Clewi Halbrecht Margret sin eefrow hend gsetzt ij fiertel korn ab einer matten ist j juchart lit jn der langen matten, stoßßt an ruodinen Hag vnd an schmids matten ze arburg (Die spätere Hand: „Disi ij f. korn hat wider zogenn Hans schäl von „arburg. Dorum hat er mine Herren quittiert"). — Hentz wullschlager. Volli köllikfer.

5. Ruodolf von boumgarten hett ein vigiliam.
6. Johannes ewangelisten tag als er jn das suittig öl gsetzt ward.
7. Ruodolf boumgarter h. g. ij f. korn ab eim huß in der brunngassen sind von brands wegen abgangen stät im brief Buoch am xix blatt ist die hofstatt neben wypfen huß ist abgangen byß die wyder jngfasset.
8. Herman von leifeldingen Hans kupfersmid h. g. vi f. dinkel ab eim aker ist j $^1/_2$ juchart lit bim obren cruitz.
9. Sant niclausen übertragung als sin Helltum jn ein andre statt getragen ward. Denn do die tuirken hattend zerstört die statt mirream do sant niclaus bischof was gsin vnd da bestattet do fuorend die cristen dar vnd tettend sin grab vf das was gmacht von marmolstein vnd fundent do zwen brunnen ein öl brunn zuo den houpten vnd ein wasser brunn by den fuossen. Also mitt grossen eren füortend sy sin gebein herüber jn die statt baream. Do söllend die swestern jmm ein crentzli machen vnd bluomen zuo dem altar gen. — Item suiben vnd viertzig ritter reichtend sant niclausen mnitt grosser er erbietung vnd fuortend jnn über mer jn das land appuliam änend rom jn die statt baream, die erhebung sines Helltums wirt an fil orten hochzitlich begangen vff disen tag, denn er ein grosser nothelfer ist, ze friburg jn uechtland firret man vff disem tag do ist er Hußherr.
10. Mauritz mor von niderwil vnd anna muillerin von melseken h. g. iij mnitt korn ab dem gutt zuo riettoll (Die spätere Hand: „ist hinn vnd ab „nach der reformation miner Herrenn von bern „vnd hat es zogenn Voly kilchmeyer von Arburg „jm rotris gesessen jn namen siner hußfrouwen, „die sinn ein erb ist").
11. Anna rentzlingerin h. g. j mnitt dinkel von dem Huß ob langentals schmitten.

12. Volli golspach. Hans Sauenwiler. Hans nitthart vnd megtly sin hussfrow.

13. Elß Swartzenbachin h. g. ein muitt dinkel ab eim guot lit jn fleischs bifang stosst an die nidren wigaren. — Peter pfaffner. Cuontzman windbläß. werna kuibler. — Hans Cuon vnd yta s. H. h. g. iiij ß von äbis buinten ab der muili gassen jn der letzi.

18. Herman ruischli h. g. ij ß stät jmm alten Jarzitbuoch sy sigen verkoufft dennocht sönd ir tuon des ir schuldig sind, so ir den nutz Jmm verkouff hend jngenomen.

19. Cuontz Swab h. g. ij ß ab der swestern obren buinten vor dem obren tor zuo der rechten Hand.

20. Hans segot yta s. H. hend g. j muitt dinkel ab einer schnoposß ze witwil gitt Huntziker, Aber hend sy gsetzt ij fiertel dinkel vnd ij f. roggen von einer schuoposß ze oberwil.

21. Swester gertrut von teniken h. g. den Swestren ij muitt dinkel.

24. Frow Verena von Halwil hett gsetzt den Swestren ij 1/2 fiertel dinkel vom garten gegen des zieglers Huß über, zeichnends vff dem kilchhof denn gegen Stifft ist die guilt abgangen. — Margret wissin h. g. x fiertel Dinkel. Aber hett sy g. vj ß von nuidorfs buinten lit jmm jnfang da zieglers Huß stät.

31. Herr Hans von Hallwill hett gsetzt den Swestren j muitt dinkel ab einer matten lit am bruel.

Brachm. 1. Margret abschlagerin hett gsetzt den swestren ij muitt dinkel von eim aker ze arburg heisset jnder stein billen.

3. (Auf einem hier angeklebten Zedel steht: „jn dem „xliiij iar gab Hensli lüti von knutwil den swe„stren in dem samnung ein siert. dinkel durch got „vnd dz sy sin jarczit sond zeichnen vnd da by „stan, dis fiert. dinkel gebent die heren oder der

„keller ab dem refencz. Dis jarzit falt am fierden „tag nach sant Gregorius tag").

20. Margret bruitingin hett gsetzt den Swestern ix ß vnd j stuffelhuon ab einer buinten am nidren keibengessli ist die vsserist on eine gegen Dorfbach, Vnd vj ß ab der obren buinten vor dem obren tor zuo der rechten hand, Vnd iij muitt dinkel ab eim aker jnder nettzi gitt jörg fischer, Vnd j lib. Haller ab Volli fryen Hüß neben der akerluiten hüß bim kilchhof. — Dissß ist Margret bruitingin recht jarzit, Da sönd v swestren fruimmen vnd opfren zuo der selemessß jmm chor vnd ij ß ij den. ob dem grab gen armen luiten. — Item anden iiij fritagen nach den iiij fronfasten zuo ietlichem mäl sönd v swestren fruimen vnd opfren zuo der selmessß jmm chor vnd vier sönd stän by dem grab vnd sönd vff ietlichen tag der selben fritagen gen xviij d. armen luiten. — Item die swestren sönd ir muoter der ganserin grab zeichnen an irem jarzit jmm abrellen vnd da by stän. — Item vff clewi bruitings jarzit jmm jenner sönd sy das grab zeichnen vnd da by stän. — Item die swestren sönd geben ein pfund pfennig armen luiten vmb schuo ouch von der bruitingin wegen, dissß pfúnd gitt jnen Volli fry als obstät.

22. Geri böwin hett gsetzt j muitt dinkel ab einem mannwerk matten lit jn bernhart wissen bifang.

25. Herman tek vnd margret Spuolerin h. g. ij fiertel korn gilt des stiffts keller . aber ij fiertel dinkel ab der tuiren matten gitt wyterhin von olten ouch xij ß gelltz ab tröschen garten vor dem obren tor neben langentals spicher.

29. Herr wernher von buitikon hett gsetzt den Swestren i ß gitt des stiffts keller.

30. Sant paulus begangung vnd bedenkung jnsunderheit siner grossen arbeit vmm cristenlichs glaubes willen.

Walther branbach h. g. den swestern ij muitt

Korn guillt von einer hofstatt an der gerwergaſß ſeid abgangen von brands wegen ſtät jmm brief buoch am vij blatt. Do wer noch etwas zevordren denn die ſtifft hett wenig daruff. Die Hofſtett gultend me denn die ſtifft da hab wie wol irs dem ſtifft hend vfgen. ſuochend weli hofſtatt es ſig vnd werdent fuirer zerät ob ouch neiwas da zevordren ſig. Denn was die ſtifft verlicht geſchicht andren luiten on ſchaden alſo das yederman gelang wo zuo er recht hab. Wenn aber die ſweſtren neiwas da nämend ſo ſond ſy wider hinuß gen vij d. jn ein feudum ſegeſſers die hend ſy vor ziten ouch gen, find jch jn ſtifftz feuden buoch. Suoch man jmm brief buoch was wyder hinuß ghör ze geben. — iſt clewis von bern hofſtatt die lit yetz offen zwuiſchen meggers hüß garten vnd der cuonin garten Hett beſßhart vom ſtifft emphangen, das die nachburen das ve vſß der hindren gaſſen könnind her fuir triben Vnd ſpricht wenn jnn die Sweſtren oder ander luit wellind amm zins ſteigern, ſo well er die hofſtat vfgen vnd gantz nuit ine gen, lit yetz öd.

Heum. 2. Vnſer frowen tag als ſy übers birg gieng zuo Elizabeth.

3. Herr ruodolf mor hett gen den Sweſtren ein guldin. Er vnd die ſinen hend zwo vigilien vnd ein jarzit.

5. Junkher jörg von bnitikon. frow Kuingold Euingerin ſin eliche Huſfrow hend gſetzt ein jarzit fuir ſich ſelb vnd alle ir vorfaren vnd nachkomen. zeichnend die Herren ſtifftz das grab mitt eim tuoch vnd ij kerzen. hend geordnet vnd geben den ſweſtren ij lib. gelltz jerlichs zins ab irem boumgarten vnd jnfang buinten vnd garten ab der muili gaſſen. ſöllend dry ſweſtren amm äben vnd morgen bydem grab bätten vnd zuo des heiligen cruitz altar vnd jmm chor fruimmen vnd opfren vnd ein vfmerken han ob die ſpend geben werd, wenn

der keller stifftz die nitt gitt so mögend vnd söllend die swestren jmm conuent die selben korn guillt jnnemen vnd vsgeben nach jnnhalt der briefen jnen übergeben. Disß gät erst an wenn iren eins gstirbt.

7. Mccclxxxvj verbran zofingen gantz überall bis an ein Huß. Adelheit eschlin annen ruberin tochter h. g. j muitt dinkel ab Hans bernhartz buinten als man gan muilital wil gän vnd sust ij ß gelltz von hensli göttschis garten am obren graben. — Hans eschli anna sin Hussfrow h. g. vj ß ab cuonen boumgarten an zimpfers bifang. Die Herren begänd der eschlinen jarzit vff iij steinen vier vigilien vnd ij jarzit.

9. Des fuirsten von österrich Hertzog luipolds jarzit der ze Sempach erschlagen ward nach cristus geburt mccclxxxvj. Ein ietliche Swester sol alltag betten v pater noster vnd v aue maria fuir die Herrschafft von österrich von der fryheit wegen do mitt sy begabet sind als der brief wyset darüber gemacht des hend ir ein abgeschrifft jn üwerem brief buoch. — Hans teschler Hemma sin hussfrow h. g. j lib. Haller, aber x ß Haller, ab einer buinten änend fryenbergs bifang vnd j muitt korn ab des wullwebers hüß jnder nidren statt do sich der bach vmmkert gegen der Hellmuili ze louffen, vnd iiij ß ab wipfern garten jnder brunn gaßß dovon gend sy dem keller vj d. — Hensli wölfli. — Albrecht Swab.

12. Ruotschman Hecht beli s. efrow h. g. ix ß von porten schuir an der gerwer gaßß dovon gend die Swestren vj d. jn ein watscher oder feudum eins chorherren. Sönd j ß armen luiten gen ob dem grab. — Volli smid.

14. Junkherr peter von lnternow vnd margret von liebegg sin Hussfrow h. g. viij ß vom garten vff dem nidren graben.

15. Zerteilung der xii botten.

Junker Albrecht buosinger vnd die von liebegg h. g. j lib. von der Hofstatt do des zieglers Huß stät vnd hindrem huß vnd nebem huß oberthalb gegen der statt.

18. Hans richartz vnd allen sinen fruinden jarzit hett gen zwen guldin das man darumb guilt kouff.

21. Cristan Steiner Adelheit s. H. Elß tripscherin jarzit hett gen x guld. Dorumb hend sy korn guillt koufft ab der matten by spreiten brunnen. Item er hett jnen gsetzt ij plap. ab rönnen wyer wenn man den fischet oder ein essen Fisch doruß.

24. Heini knechtli vnd ludwig von arburg h. g. j muitt dinkel ab dem guot ze niderwil an der pfaffneren sind iiij mannwerk. — Johannes fischer der alt schriber oder keller hett ein vigiliam Sin husfrow die stöubin gab den Swestren iij gúld.

27. Martha die vnseren Herren herberget.

Peter guitterli Elß seilerin Margret pfirterin margret widmerin Jost kramer hend gsetzt guillt sind obgeschriben jmm Hornung by Herr Volrich Jostz jarzit Sönd vj Swestern zuo beden altaren opfren vnd ij ß d. ob dem grab armen luiten gen. — Hans nortinger Elß sin Husfr. Jacob nuidorf ir vordriger man hend g. für sich selb vnd all ir vorfaren vnd nachkomen zwen guldin houptguotz wil die stifft den swestern gen das sy darumm ettwan guillt kouffen jmm xv. c vnd x jär. — (Hierauf folgt, jedoch durchstrichen: „Herr „diebold von erlach propst hett gen den schwestern j „guoten trog, söllend gott fuir jnn vnd all die „sinen bitten").

29. Agnes vnd Johannes bruiting h. g. ij ß von einer buinten vor zimpfers schuir, Walther rinner vnd sin efrow Sönd zwo swestern das grab zeichnen vnd daby stän, fint man jn des Stifftz jarzit buoch.

Augstm. 1. Sant peters tag Jn betrachtung siner gfencknisß vnd der banden.
2. Switzer Hans vnd elizabeth eschlin s. husf. h. g. iiij ß ab tallakers hof gegen der muintz.
3. Hentzman zuoloeff vnd margret s. eefrow h. g. ij fiertel dinkel von ire bifang by der tröschen brugg gitt der spital.
5. Sant oswalds tag. Dominicus Vatter vnd vffetzer bredier ordens.

Heini kilchhofer h. g. für sich selb vnd vatter vnd muoter vnd sine vordren ein muitt dinkel vnd ij ß vff der swestren stal, Sönd ij ß ob dem grab gen armen luiten, Vnd sol disß jarzit begangen werden am nechsten mentag vor sant laurentzen tag.
6. Herr Herman von Muilinen ritter vnd frow Margret von buitikon sin efrow h. g. den swestren ij ß gend die Herren des stifftz so das gelt wirt gewert ist ein vigilia Vnd sol das grab zeichnet werden vor vnser frowen altar mitt dero von muilinen tuoch dorumm buitiker schillt daruff stät.

Des fest vnd Hochzit der erclärung vnsers Herren vff dem berg thabor do sin antlit schein clar als die sunn vnd die cleider wie der schne. Hett vfgsettzt der bapst Calixtus der dritt vnd hett dar zuo gen so vil ablasß als man hett vom fest vnsers Herren fronlichnams tag. Do by söllend wir nemen ein geistliche ler das wir erclert werdint jn vnsren selen, von suinden laussind vnd die tugenden an vns nämind vnd mit dem Herren geistlich vff den berg gangind mit verachtung irdischer weltlicher üppiger sachen, vnd vnser begird ob sich richten jn vnser Himmelsch Heimend vnd vns hie übind jn buossfwuirkung, das wir durch die gnad gottes jn der vrstendi der gerechten an sel vnd lib erclärt werdint. Amen.

Wenn die Swestren die guiltan sich mögend ziechen näch frantzen tod. —

Es ist ze wuissen, das Herr Anthonius frantz

kouſſt hett dry guldin gelltʒ mitt ſechtzig guldin Houptguotʒ ſöllend die Herren des ſtifftʒ propſt vnd capitel jerlich geben allen perſonen des Stifftʒ die der preſentʒ genoß ſind mitt ſölicher ordnung, das j guldin gang an das obgeſchriben Hochzit der erclerung des Herren Vnd ſol der cuſter die kertʒen vffteken vnd begangen werden als andri kouffti feſt mitt allen Hochzitlichkeiten als jn des Stifftʒ jarzit buoch ouch geſchriben ſtät. Item ein Halber guldin ſol gan an Herr Anthonien jarzit das er gſetʒt hett vff ſant fridlis tag an ſines vatters jarzit. Item ander halben guldin zins mitt xxx gl. Houptguotʒ ſöllend gän an das ſalue das die Herren an allen firäben vnd wenn mornendes ein firtag iſt, das ſalue ſöllend ſingen, on amm oſter äben ſo wirt das vſſ vrſach des lydes vnſers Herren vnder wegen geläſſen. Sy hend vor diſer ordnung das ſalue gſungen all ſamſtag vnd vnſer frowen äben vnd zwölfbotten äben. Do ſönd ſy fnir baſß an allen firäben als obgemelt iſt ſingen vnd wenn ſölichs mitgfärd nitt begangen wirt als obſtät ſo mögend die Sweſtren jm Sammlung zofingen den ſelben zins des verſumpten järs vom ſtifft höuſchen vnd an ziechen, jn iren nütʒ keren, byß ſölichs wider wirt begangen. Dorumb ſol des Stifftʒ brief hierumb vſgericht vnd ein andrer brief von Anthonio frantʒen ordnung gſchriben vnd verſiglet hinder den Sweſtren ligen, das ſy ein vff merken darzüo habind doch on gfärd.

An diſen äben ſol man das ſalue ſingen.

Amm wienacht äben	Amm vffert äben	Sant mauritʒen äben
Sant Steffens =	Amm pfingſt tag	Der kilchwichi äben
Der kindlin	Amm pfingſtmontag	Sant michels
Der helgen dry kuingen	Amm pfingſtzinſtag	Sant Gallen
Saunt Agneſen äben	An vnſers Herren äben	Aller Hellgen
Saunt Agathen =	An der x tuſind	Sant Marti
Amm oſtertag	* Sant johans äben des touſſers *	Othmars
Amm Oſtermontag	Sant Johans v. pauli martrer äben	Catherinen

Amm Osterzinstag	Sant volrichs äben	Conrads äben
Sannt Jörgen äben	Magdalene	Niclausen äben
Sannt marren =	Laurentzen äben	Ob das etwan vnderweg on
Des heiligen cruitz	Helgen cruitz =	gferd plipt nitt achten.

Aufra vnd ir gspylen marterin ein grosß Hochzit das all suindig mönschen sich bekerind vnd ir suind buessind.

8. Hensli kober von Strengelbach Elß Schälin s. Houss. hend gsetzt vj d. von ir Huß vnd hofstatt git der keller des stifftz . ist abgangen von brands wegen wenn aber die nechst hofstatt oben an sekilis Húß gegen der obren badstuben verlichen wirt so gät das jarzit wider an.

9. Hans schnider mitt der liren hett gsetzt j muitt dinkel ab dem aker ob dem obren cruitz der buirstliß was, stosßt hinden an das ober cruitz — Clewi abegg vnd sin dry frowen hand j vigiliam.

10. Welti lon vnd s. efrow hend j vigiliam.

11. (Von einer andern Hand) Hansz von knuttwil Heini Winkel Elsi Bili jr beder hussrow hend gen iij gl.

15. Peter ottiman h. g. ij fiertel roggen von einer schuopossen ze oberwil hett ein vigiliam jnder kilchen for vnser frowen altar vff dem halben einhorn. — Catherin bauina hett j vigiliam vnd j jarzit. — Burkart egloff hett j vigil . vnd iij jarzit. — Die ottimannin h. g. j muitt korn vom aker hinderm obren cruitz an buirstlis aker vnd vj ß von nuidorfs buinten jmm jnfang da zieglers Húß stät.

18. Bertschi pfister h. g. ij d. guitt des stifftz keller . aber hett er gsetzt ij ß ab sim Húß amm schäs bach gegen fisch bank gitt Heini remi. — Merchi gräf h. g. vj d. gitt jnen des stifftz keller. — Elß goldhauin von malters h. g. j ß gitt der keller. — Anna sterrin gab iiij guldin. — Hensli schuomacher richa sin efrow hend ij jarzit. — Anna von rinach hett iij jarzit.

19. Heinrich teschler hett j vigil.
23. Ita von meyenberg vnd Volrich Hecht hend j vigil.
24. Gertrúd von eriswil stiffterin sant egidien altars h. g. zwen muitt dinkel vnd ij d. ab einer buinten vnd boumgarten jm niderdorf gegem bach abhin. — Metzi pfistrin.
25. Clewi tulikers vnd Elsen Suterin vnd elsen Schufelbuelin jarzit. Elß Schufelbuelin hett gsetzt den swestren ein guldin gellt vff dem Stifft sol teilt werden an drui jarzit do ist dißß das ander vff dem söllend die swestren j ß gen armen luiten. Die Stifft hett disen guldin abgelöst vnd ist den Swestren des hoúptguot worden, ist wyder angleit vff der muili ze olten (die spätere Hand: „Ist „denn Schwestrenn harwiderúm kert diß houpttguott hannd sie an iren nutz verthan").
29. Johannes spúol Cúonrat vnd volrich spúol vnd otilia spuolin.

Herbstm. 1. Hensli weibel Hensli scherer beli ir beder Hussfrow hend gsetzt iij fiertel dinkel ob kuigelers bifang do man vshin gat zuo den wyeren gegen saúenwil.
2. Hans brem h. g. ij muitt dinkel vff creller bifang ob der tröschen brugg. (Eine andere Hand: „Agt abschlagerin hatt gen ein kessel, zeichnett man neben Her rúdolf meminger by vnserß lieben Herren lengi Imm änneren Crützgang").
4. Frow anna von luternow hett j vigiliam.
6. Hensli buirkli anna sin efrow hen gen ein buinten gelegen amm obren graben. Vnd annen von rinach siner swester.
7. Buirgi frogisinen h. g. ij fiert. dinkel vsß wintznowers bifang, sind verkoufft. — Reyenen.
9. Constantzer kilchwichi.
10. Ruodi mönsch elli sin efrow hend j vigiliam.
11. Herr grimm von gruenenberg h. g. ij ß gitt der keller.
13. Cristan von schötz h. g. j fl. haber.
19. Luiti paui hett j vigiliam.

23. Kilchwichi zofingen.
24. Peter tschup, Cuonrat tschup, ruodi ber, peter gerwer h. g v ß — ist abgangen von brands wegen vff der hofstatt neben tallakers hof. — Herr ruodolf von luternow gitt alli jär den schwestren ij plap . von der Hofstatt neben segessers hof an tschupen jarzit vnd sollte der erst zins jmm xv. c. jär, vnd wenn die selb Hofstatt tuirer verlichen wirt so sol den Swestren ir allter zins ouch wyder werden oder nach markzal gebessert.

Weinm. („Der ander Herpstmanet").

3. Hensli götschis vnd siner bruodern Jarzit ist j vigilia vnd iij jarzit. In der stifft Jarzit buoch seit es von keim jarzit denn allein die dry bruoder hend j vigiliam.
4. Franciscus ein bichter vnd ein heiliger vatter vffsetzer barfuosser ordens.
6. Herr Heinrich von Hofen hett geben ein buoch. — Johans von teniken h. g. j muitt dinkel ab dem aker mitt der steltzen ab beden stuken hett ruotschi túliker ghan.
7. Frow dorothea von luternow die buosingerin. — Frow beatrix von buitikon geboren von Hallwil h. g. iiij ß gitt des Stiffts keller.
8. Herr Thuiring von buitikon ritter h. g iiij ß gitt des stiffts keller.
9. Meister bernhart stang Schuolmeister h. g. vß gänd ab elsi bannwartlis Huß stät gegen der bürger gwelb.
10. Margret stuelingerin h. g vj d. gitt d. st. keller.
11. Frow agnes vorkilchen Stiffterin Sant niclausen pfruond h. g. vj ß von Hans murers huß jnder nidren statt. — Hans abegg h. g. viij ß gitt d. keller d. stifftz ab des muillers huß ze olten an der brugg.
12. Herr Anthonius Frantz sant niclausen capplan guottätter allsamen vnd fuir die elendisten selen hett gsetzt den swestren vj ß galltz mitt viiij di-

ken plapherten koufft bar den Swestren geben ab dem andren Huß der Swestren das sy von jmm hend koufft vnd gät der j ß an sines vatters Jarzit jmm mertzen. Hett j vigiliam vnd ij jarzit; die fruemesser sönd sin grab zeichnen mitt dem tuoch vnd die swestren sönd das ander grab sines vatters darneben zeichnen vnd sönd zwo swestren amm äben vnd morgen bim grab stän vnd gar fliſclich gott fuir die selen bitten — Er hett diſß Jarzit buoch vnd den zinßrodel den Swestren vm gottz willen geschriben Dorum söllend die yetzigen vnd all näch kommenden swestren sin sel vnd aller der sinen flissenclich jnen bevolen lässen sin vnd jnn vnd der sinen gönnen teil ze haben an allen iren guottäten. (Was folgt, ist durchstrichen): Herr anthonius hett den Swestren gschenkt amm Huß me denn l lib. Haller dann es jnn me dann anderhalb hundert pfund costet Doch hend jmm die swestren vil guotz tän mit cochen vnd andrem vnd söllend sy dester guetlicher tuon. Er hett jnnen gen j schwartzi belltzschuben vnd j langen grawwer rok vnd xxx jär zuo den Hochziten vnd andren tagen den win, etwan j malter korn vnd holtz, vnd anders kan gott wol rechnen da die nuiwen swestren nuit wend darvon wuissen.

15. Aurelia ein Junkfrow von den xi tusent megten bleib ze strasburg.

16. Junker Hans Thuiring von buitikon h. g. j ß. — Frow änili von stein h. g. j ß. — Junkher gregorius von buitikon Herr thuirings sun h. g. ij ß. Herr thuiring von buitikon ritter hett j vigiliam.

17. Erni zechender. Hensli trösch sin efrow h. g. j muitt korns ab trutmans Huß u. hofstatt bim obren brunnen hie disshalb.

20. Der einlif tusent megten Sant vrsulen vnd ir gsellschafft.

22. Agnes crämerin h. g. ij ß ab dem aker lit by walkers huß ze melseken.

23. Peter rúber vnd anna rúberin h. g. j muitt korn ab burkart götschis huß des schmids vnd iiij ß ab einer buinten stosst an obren graben zúo der rechten hand.
24. Herr bernhart bröſemli, ſin Vatter vnd muotter j jarzit.
26. Erni wiſſß h. g. j muitt korn ab einer schuopoſſen ze Staffelbach vnd vj ß ab der buinten die jn jacob nuidorfs bifang lit an der muili gaſſen zuo der linken hand. — Cúonrat Cuon Anna wiſſin vm clewi muiller der schnider h. g. ij fiert. dinkel vff der Sweſtren huß.
28. Herr Cuonrad von arx h. g. j lib. Haller.
29. Margarethe von luternow h. g. ij muitt dinkel do gänd v fiertel ab louffbalds húß vnd iij fiert ab nuitzis húß jnder obren statt. — Hans schnewli h. g, ij lib. H.

Winterm. („Der dritt Herpstmanet").

1. Aller Hellgen tag. — Die ſweſtren ſönd vff diſen tag v ß armen luiten gen von der wagnerin ordnúng wegen vnd daruß ouch fruimmen vnd opfren als hernach geschriben ſtät jmm wintermonat vff irem jarzit.
2. Aller ſelen tag. — Die ſweſtren ſöllend vff diſen tag v ß armen luiten von frow Dorothea wagnerin ordnung wegen vnd daruß ouch fruimmen vnd opfren.
4. Hans Wölfli der sattler h. g. iiij ß vom húß vff dem ſod ſtät neben der akerluiten huß enend der gätteri. — Wenn aller ſelen tag vff eim mentag iſt, ſo begät man diſß jarzit amm andren mentag darnach Suſt begät mans allwegen mitt andren jarziten an aller Hellgen äben.
7. Erni muiller Catherina muillerin die gab ein bett, hend j vigiliam.
9. Hans bruiting Margret bruitingin h. g. j muitt dinkel von crellen bifang ob der tröscher brugg vnd ij ß von der buinten vor zimpfers schuir.

17. Herr Hans von tegerfeld frúomesser der Juinger hett den swestren gen vier guldin das sy die greber zeichnind biß an eins das zeichnet die stifft mitt dem tuoch vnd kertzen an sines vatters Johannes tegerfelds Stattschribers vnd Herr Hanß tegerfelds fruomessers sines bruoders des elteren vnd Anthony, wernher, tegerfelds Schuolern, vnd vrsule scheerin vnd barbare singysin vnd fuir aller vorfaren vnd nachkomen, hend j vigiliam. (Von der spätern Hand: „Vonn dissenn iiij gúldin hett zogenn ruodolff tägerfeld xx batzen sinn theill").

19. Heini stöubi vnd Hans stöubi h. g. j muitt korn ab Herr siluesters ruswils Huß jn der pfister gassen. — Clewi tuliker Elß Schufelbuelin vnd elß suterin sin eliche Hussfrowe h. g. j guldin gelltz gend die Heren des Stifftz von ir camer, fallt vff aller Hellgen tag der zins. Sönd die swestren vff disem jarzit armen luiten gen ein schillig. Disen guldin hend die Heren des Stifftz wyder abgelöset vnd hend die Swestren das Houptguot wyder angleit vff der muili ze olten.

26. Hans tut Margret sin Hussfrow Lienhart ir sun vnd gret ir tochter h. g. ein halben garten gilt jnen vj ß gelltz, den andren hend die brúoderschaft zum narren vnd gitt yetwedern teil jnsúnders der keller xj d.

Christm. („Wintermanet").

1. Volrich schuittz Margret s. Huss. h. g. j muitt dinkel ab ruotschi tulikers Huß bim nidren tor vnd ab sim boumgarten, Do von gend die swestren ij ß iiij d. an das gottzhuß ze hegendorf.— Margret Pauina hett j vigil . vnd j jarzit. — Hans Cuoner Anna s. Huss. werna mauritz Hans Zimmerli vnd all die iren ouch fuir all ir vorfaren vnd nachkomen h. g. ij muitt korn. (Die spätere Hand: „ist hinn vnnd ab vnd hatt es zogenn Zimerlis knaben").

3. Frow Dorothea wagnerin vnd rúodolf roregger

h. g. viij lib. Sy hett ouch gsetzt vj f. roggen ab wilhelms Hof ze nerken vnd iij ß ab eim garten vor dem obren tor amm Vndren graben (das hier eingeschlossene ist durchstrichen: „vnd v ß ab Heini francher hofstatt vnd ij alti huener ze arburg als jnm brief búoch stät do von hend die swestren etliche stuk verkoufft"). Dargegen söllend die Swestren armen luiten gen v ß vff aller Hellgen tag vnd v ß vff aller selen tag, doch sönd sy davon fruimmen vnd opfren ouch vff beden tagen. Item vff disem Jarzit der wagnerin vnd roreggers vff disem tag söllend sy ouch fruimmen vnd opfren, also han ichs jn ir brief búoch ouch geschriben do hend sy ettliche stuk abtillget vnerloupt vnd vnbillich.

6. Niclaus ein bischof. Da sönd die Swestren ein vnschlit kertzen zum alter gen, so hend sy húndert tag ablasß vnd zúo einem ietlichen Hochzit der patronen des selben altars, Hett erworben Herr Heinrich von Hofen ze rom von eim cardinal Vnd wer hantreicht oder Hilf dartúot zuo Hanthabúng der zierd des altars &c.

7. Clewi Ketzinger h. g. ij f. dinkel ab der Stritmatten jnm segot. — Cuonrat kerpfernig Hans gisel Margret gislin ir beder ewib h. g. xxx ß aber j guldin. — Johannes marquardi vnd sine kind hend j vigiliam.

9. Herr anthonius ottiman h. g. j ß gitt der keller. — Anna vnd Greti erbin madörin vnd Hensli erb hend ij vigilien.

10. Margret Albrechtin H. g. j muitt dinkel do gänd ij fiert. ab dem garten neben Peter reinhartz Húß jnder gerwer gasß. Sy hett ouch gsetzt j lib. Haller ab einer buinten vnd bifang hinder dem grossen turn amm graben hett wingand vorziten.

11. Dise jarzit leit man fuir an den obren tag von sant Jostz Fest wegen. — Bertschman vnd regula vnd Herr burkart marti. Herr Hans marti h. g.

x ß gend die capplän fallend vff sant andres tag als obstat jmm mertzen. Hans vnmuosß . iij Swestren sönd opfren zu beden altaren.

11. — Dorumb hett regula martin gsetzt j muitt dinkel ab einer matten amm bruel genant Huppre̲chtingen guot, gitt peter von Húrben von ruchen wegen. — Sant Jostz fest wirt alli jär hie begangen, hend gsetzt Junkher jörg von buitikon vnd frow kuingold Euingerin sin eliche Hussfrow fúir sich selb vnd allir vorfaren vnd nachkomen . söllend dry schwestren zuo der fronmesß jmm chor fruimmen vnd opffren vnd vff die spend ein vfmerken han, wenn die der keller nitt gitt an disem tag, so söllend die swestren die selben kornguillt jn nemen vnd die spenden geben näch jnnhalt der versigleten briefen jnen übergeben, hend gsetzt den swestren ij lib. geltz ab irem boumgarten ob der muili gassen . . .

12. Sant Jost ein bichter — Amm nechsten Mentag fröy sunnentag ze äben näch sant lucientag ist Jarzit Heini bönis von oberwil vnd greten s. eefr. h. g. j muitt dinkel ab dem cruitz aker ze arburg. Disß sol man zeichnen vff dem kilchhof.

15. Hans zimmerman von wallisß Margret spörin s. eefrow h. g. vi ß ab einer buinten, lit an der Swestren buinten buwend sy selb.

17. Herman techan h. g. ij f. dinkel ab ruodolf binden Húß neben langentals schuitten vnd kellerhalß gegen obristen brunnen über änend dem bechli.

19. Elsbeth spuolin Cúonrat spuol . Verena spuolin Wernli gruenenfels Vertschman muiller hend ij vigil . vnd iij jarzit. Dorumb h. g. Verena sp. j muitt dinkel vff crellen bifang ob der tröscher brugg.

21. Hans gerinen h. g. j ß ab dem garten vor des zieglers Húß über.

Hienach ständ geschriben die, dero namenn nitt jmm Jarzit buoch ständ, vnd hend aber doch den swestren guilt gsetzt dorúmb sy der selben Jarzit mitt iren jarziten Oder vff besonderen tagen begän söllend vnd doch ouch teglich gott fuir sy bitten.

Swester Elsbeth Schulthessin h. g. den Swestren j muitt korn guillt ist abgangen von brands wegen biß an vj fiert. ab dem Hüß hinder der obren badstúben in der Henkergassen. Harumb söllend die Swestren ir jarzit began vff iren jerlichen tag, diſß stät gschriben jmm briefbúoch am v blatt.

Die von äbertingen h. g. ij muitt dinkel ab eim aker lit zwuischen wegen vnd an der ottimanin bifang niden an schnewlis bifang vnd stoſßt an das anwanderli gitt steffan ruothschman.

Elß Cempinen h. g. ij f. dinkel ab eim aker 1 ½ jucharten lit jnder netzi gend, die akerluit sind dorumb trager, Vnd ab eim stúk lit am bruel.

Veli Wettingerin h. g. iij ß. ab kymen buinten amm muili geſſli vnd amm graben.

Catherin von Buitikon h. g. v ½ f. dinkel ab einer schuopoſſen ze oftringen gitt caspar do selbertz.

Steiner h. g. ij plap. ab rönen wyer änend der schleipfen, wenn der vsgelaſſen vnd gefischet wirt oder ein eſſen fischen doruß. Er hatt oúch geordnet den Swestren x gúldin do er jmm jubel jär vff dem römer weg siech lag vnd darnach starb, die selben x gl. hett tripscher gen, dorumb ist korn guillt koufft túbels matten by spreiten brunnen.

Diſß gitt der keller den swestren vſß dem Jarzit buoch
Von eim sant andres tag zum andren.

Wintermanet. —	1 ß von Herr Anthonien ottimans jarzit.
Jenner.	vj d. von Herma tröschen jarzit. — xviij d. von schälen jarzit.
Hornung.	jx d. von ylenbrechtz, j ß von Hr. Dietmars von troſtberg, viij d. von Marg. v. Beinwil.
Mertz.	j f korn von luitis von knutwil, ij ß von ruodi moren jarzit
Abrell.	iiij ß von Junkher fridrichs von Muilinen jarzit.
Mey Brachmanet. —	ij f. korn von Herman teken, j ß von Herr Werna v. Buitikon jarzit.

Höwmanet. — vj d. von Wölflis jarzit.
Ougst. — j ß von Elß von malters, ij ß von Herr Hanß von rinach, vj d. von bertschi pfisters, vj d. von merchi vnd yta gräfen, vi d. von Hensli kolers jarzit, sind abgangen von brandswegen biß die Hofstatt ob seculis Huß gegen die obren badstuben wider verlichen wirt.

Der erst Herpstmanet. — ij ß von Herr grimmen von gruenenberg jarzit.

Der ander Herpstmanet. — iiij ß von frow beatrix von buitikon, von Herr thuirings jarzit, von der stuelingerin, viii ß von Hanß abeggen, i ß von Junkher Hansen von buitikon, i ß von frow äneli von stein, ij ß von Junkh. gregorius v. buitikon jarzit.

Der dritt Herpstmanet. Summa iij f. korn vnd xxxix ß v den.

Aber gitt der keller den Swestren vj f. korn von Gernhards hof änend der wygaren.

Herwider gend die swestren dem keller

xx den . von eim garten vor dem obren tor zenechst zuo der rechten Hand by langentals spicher.

viij den . von abschlagers schür an der gerwer gaßß neben porten Hüß.

xviij den . von buttenbergs garten ze niderdorf, Do deßß zieglers Huß vff stät.

viij ß von ij garten änend fryenbergs bifang vnd an der gassen, als man zuo zimpfers schuir wil gan.

vi den . von wypfen garten neben sim Hüß jn der brunngaßß, lit yetz öd vnd guilt nuit.

xi den . von der tutinen halben garten.

xviiij d. von welti muillers bifang zwüschen der wigaren vnd dem muili tych.

Summa xiiij ß iiij den . on die Hofstatt an der brunngaßß.

Quittantz.

Jch Anthonius Frantz Capplän Sant niclausen des Stifftz Sant | Mauritzen Zofingen bekenn vnd vergich offenlich mitt disem brief | für mich vnd all min erben, das mir die andechtigen geistlichen | Swestren Jn der samnung Zofingen min Huß vff dem kilchhof | so ich jnen ze kouffen geben hatt, gantz vnd gar bezallt hand | Harumb ich sy vnd all ir nächkomen deſß quittier vnd sag | gantz quitt ledig vnd loß mitt vrkuind diſß briefs der | mitt miner eignen Hand geschriben vnd zuo merer crafft vnd | gezuigniſß mitt minem eignen vfgetrucktem sigel becreffiget | worden ist vnd geben vff das nuiw jngend jär do man | zallt nach der geburt cristi vnsers lieben Herren Tusent vierhundert | nuintzig vnd nuin Jar.

Das Siegel ist aufgedrückt.

III.

Oberkirch, Pfarrei im Landcapitel Sursee.

Von Leutpriester J. Bölsterli in Sempach.

Bei Oberkirch [1]), am westlichen Ufer des Sempacher See's, zehn Minuten von der Kirche entfernt, verläßt das Flüßchen Sur [2]) den See, um sich in nordwestlicher Richtung gegen das Städtchen Sursee fortzubewegen.

---

[1]) Die Schreibweise lautet im Jahre 1052 Oberkilch und Obernkilch, im Anfange des 13. Jahrhunderts Oberunkilchun, im Jahre 1252 Obrenkilchen, 1275 Oberunkilch, 1278 Obernkilch, 1284 Obernkilch, 1299 Obern Kilchen, 1301 Obernkirch, 1304 Oberenkilken, 1314 Obrokilchun und Oberenchilchen, 1371 und 1478 Oberkilch, wie es heute noch der Volksmund ausspricht. (Geschichtsfreund I, 115. 132. 398; II, 30. 67; III, 239; V, 147; VI, 57; XV, 280; XVI, 35; XVII, 222. 224; XIX, 108. 170 ff.; Neugart episc. const. II, 248; Kopp', Geschichte II, 1, 562 Anm. 7; Balthasar, Merkwürdigkeiten III, 123.)

[2]) Sur bedeutet Wasser, Bach (Mone, keltische Forschungen.) Eine „Sur" finden wir in Oesterreich (Notiz-Blatt V, 565). Mone (Quellensammlung I, 204 Anm.) sagt: Die „Sur," die bei Sels in den Rhein fließt, war die Grenze des Unterelsaßes und des Bisthumes Speier. Derselbe (Urgeschichte des badischen Landes II, 68) kennt eine „Sur" im Elsaß, und eine „Sur" im Luxemburgischen. (vergl. auch Annalen des histor. Vereines für den Niederrhein. 8. Heft Seite 109.) Der Bergpaß „Surenen" zwischen Uri und Engelberg, sowie die mehreren mit Sur zusammengesetzten Ortsnamen (Sprecher, Handlexicon II, 306. 307) mögen denselben Stamm haben. Da der Volksmund Sur und Suren rasch und nicht gedehnt ausspricht, z. B. in Surenthal, Surenwind, so mag der Name von Surren (summen, murmeln, latein: sussurro) herstammen und einen „surrenden, murmelnden" Bach bedeuten, wie Reuß, Rhein und Rhone von „rinnen," fliessen (gerounen, griechisch $\rho\ \varepsilon\ \omega$ den Namen haben. „Saures" Wasser hat die Sur nicht. Ich glaube nicht, daß H. Meier (die Ortsnamen des K. Zürich S. 109.) recht hat, wenn er den „Surenbach" bei Männedorf mit „der saure Bach", der Bach mit sauerm Wasser für gleichbedeutend hält.

Die ganze vom Ausflusse der Sur aus dem See bis tiefer abwärts gelegene Bodenfläche scheint vor Altem Sursee geheissen zu haben. Auf derselben Fläche wurde an der Sur das Städtchen erbaut. Dieses behielt den Namen der Gegend, wenn gleich es 24 Minuten vom See entfernt und durch eine Moräne [1]) von ihm getrennt ist.

Die Gegend rings um den Sempacher See, bis in Nordwesten, war frühe bewohnt. An Oberkirchs Grenzen, bei Notwyl, Maria=Zell und bei dem Städtchen Sursee, bei Eich und Sempach, sodann landeinwärts bei Roth (Gr. Wangen) und Kotwyl, sowie thalabwärts bei Buchs, Winikon und Triengen werden von Jahr zu Jahr zahlreiche Spuren keltischer, römischer und alamanischer Niederlassungen entdeckt [2]).

Die Kirche in Oberkirch ist vermuthlich älter, als die Kirche und das Städtchen Sursee. Vor Stiftung des Städtchens war die Gegend am Ausflusse der Sur aus dem See gewiß bewohnt und eine Kirche für die umliegenden Bewohner Bedürfniß. In einer Wüstung hätte man das Städtchen nicht erbaut. Bestand aber damals schon eine Kirche, so hieß sie, wie der Boden, auf welchem selbe stand, die Kirche in Sursee. Erst, als mit dem Städtchen Sursee in ihm eine Kirche errichtet wurde, so waren zwei Kirchen an der Sur auf dem „Sursee" benannten Boden. Von da an hieß die ältere Kirche „die obere Kirche in Sursee", die spätere aber die „untere" oder schlechthin die Kirche im („Städtchen") Sursee. Diese Ansicht unterstützend, sagt die später in Besprechung

---

[1]) Professor J. Kaufmann in Dr. Pfyffer, der K. Lucern. (I, 94.)

[2]) Bei Notwyl: Geschichtsfrd. XX. S. XV. 2; bei Oberkirch: a. a. O. XVIII. S. XXII; in Sursee a. a. O. XX. S. XV bis; XVII. S. XIII; im Kotten a. a. O. XVII. S. XIII; im Zellmoos a. a. O. IX. S. XI; XII. S. VII und XI; XV. S. XIV; in der Altstatt a. a. O. XIX. S. XV; XX. S. XIV; in Eich a. a. O. XVIII. S. XXI. 85; XIX S. XIV; XX. S. XVI; XV. S. XIII; in Sempach a. a. O. XIV. 20; XV. S. XIII; XIX. S. XV; XIV. S. XV. S. XVI; Kottwyl a. a. O. XII. S. VII; Dr. J. Ineichens Vorlesung: über die alamanische Begräbnißstätte, 1864; Roth und Gr. Wangen a. a. O. XI.; S. XI; XIV; S. XV. Buchs a. a. O. X. S. X. XI; S. XI.; XII. S. XI.; Winikon a. a. O. VII. S. IX u. 119 ff. u. s. w. Meine „Einführung des Christenthums". S. 12 ff.

kommende Urkunde vom Jahre 1036: quidquid habeo *in Sursee*, id est ecclesiam superiorem in Sursee" [1]).

Für das höhere Alter der Kirche in Oberkirch mag auch folgender Umstand Zeugniß geben. Vor Aufhebung der Pfarrei Oberkirch im Jahre 1809 dehnte sie sich zwischen der Moräne, auf welcher die Capelle Maria-Zell steht, und welche Sursee vom See abschneidet, und dem See dem Ufer entlang hinüber an das nördliche rechtseitige Ufer, und von da dem Höhenzuge nach abwärts, und schloß also einen Theil des Dorfes Schenkon, die Höfe und Güter Ober- und Unterlehn, G'stell, Grüt, Hofstätten, Hunzikon und Krummbach in sich. Die Pfarrei Sursee war so im Norden von der Pfarrei Oberkirch umschlossen, wie im Osten und Süden. Deshalb, wollte man von letztern Orten zur Mutterkirche hin, so führte der gerade Weg durch die Pfarrei und durch das Städtchen Sursee hindurch. Da der Zehent beider Kirchgänge demselben herrschaftlichen Hause (Lenzburg, Kyburg, Habsburg) gehörte, und dieser sonach bezüglich des Kirchganges keinen Unterschied begründete, so läßt sich kein annehmbarer Grund denken, warum die genannten gleichsam durch Sursee von Oberkirch abgetrennten Theile, wenn sie je zur Kirche Sursee gehört hätten, von dieser abgelöset und der entferntern Kirche in Oberkirch zugetheilt worden wären. Man hat auch keine Spur, daß jene Höhe und Güter jemals an eine andere Kirche, als an Oberkirch, gehört hätten. Die Pfarrei Sursee wurde erst, als das Städtchen erbaut war, aus der schon bestehenden Pfarrei Oberkirch herausgeschnitten [2]).

So entstunden an der Sur, wo selbe den See verläßt, zwei Pfarreien, die von Oberkirch, die obere, superior, und die vom Städtchen Sursee, die untere, inferior. Gerade so ist die Kirche

---

[1]) Geschichtsfreund I, 128; Neugart, cod. diplom. episc. constan. II, 27.

[2]) Die politische Gemeinde Oberkirch war von jeher viel größer, als die Pfarrgemeinde Oberkirch. Im Jahre 1850 betrug die Seelenzahl jener 1070, von denen nur 533 zu dieser, die übrigen 537 Personen aber zur Pfarrei Sursee gehörten. Dagegen ist die politische Gemeinde Sursee kleiner, als die Pfarrgemeinde Sursee. Zur politischen (anfangs nur Corporations- oder Bürger-) Gemeinde Sursee zählten die Bewohner des Städtchens, und ihre Grenzen umschlossen nur das Corporationsland, sowie das den Bürgern gehörige Land ein. Hierin liegt ein fernerer Factor zur Begründung der Annahme, daß die Pfarrei Sursee ursprünglich aus der von Oberkirch herausgeschnitten worden sei.

zu Oberkirch älter, als die in Sursee, wie die Kirche auf Kirchbüel älter ist, als die in Sempach, und jene in Rüeggeringen älter, als die in Rothenburg. Mit dieser Ansicht ist Attenhofer [1]) einverstanden, wenn er schreibt: „Die obere Kirche, ecclesia superior, die uralte Pfarrkirche zu Oberkirch, war höchst wahrscheinlich in jenen Zeiten die eigentliche und einzige Pfarrkirche derer von Sursee" [2]). Immerhin aber bestunden im Jahre 1036 schon beide Kirchen.

Vom Boden der Vermuthung und Ansicht treten wir mit dem Jahre 1036 auf urkundlichen Boden.

Der Landesherr, Graf Ulrich V. von Lenzburg, der Reiche genannt, der Söhne beraubt (orbatus filiis), vergabte den 9. Hornung (5 idibus Febr.) 1036 vor dem öffentlichen Landgerichte Rore im Argau an den Schirm- und Kastenvogt von Münster (advocato et defensori), nebst andern Vermächtnissen zu Gunsten der Stift, alles, was er in Sursee hatte, die obere Kirche daselbst mit dem Hofe (cum curte, dem noch bestehenden Ober- und Unterhofe). Diese Vogtei kam erbsweise von dem Enkel des Vergabers zuerst an Kyburg, sodann an Habsburg [3]).

Das Nächste, was wir hierauf von Oberkirch vernehmen, ist vom Jahre 1052. Damals war daselbst Leutpriester Heinrich, genannt Ronmann. Er war zugleich auch Leutpriester vom nahen Ettiswyl (plebanus in Oberkilch et in Ettisuuile). An das Kloster Einsiedeln vergabte er damals einen Weinberg in Erlibach,

---

[1]) Denkwürdigkeiten der Stadt Sursee. S. 5 Anm. 2. und S. 11.

[2]) Dagegen erwähnt Attenhofer (a. a. O. S. 11), die Kirche in Sursee sei zuerst eine Burgcapelle gewesen. Er ist aber in Widerspruch mit sich, da er (S. 6. Anm.) annimmt, man habe absichtlich die Pfarrkirche von Sursee eine Viertelstunde ausser den Mauern gebaut, damit sie den damaligen häufigen Belagerungen, Feuersbrünsten und Räubereien nicht so sehr ausgesetzt sei.

[3]) In politischer Beziehung gehörte zur österreichischen Zeit um 1303 Oberkirch unter die „Rechtung" des Gotteshauses Münster. Es heißt: „Ze obernkirch git Jederman, der die Herschafft an Hört, ein vaßnachthun; die Herschafft richtet da dieb vnnd fruel." (Geschichtsfrd. VI, 57.) Nachmals gehörte Oberkirch in das Michaelsamt, in welchem es mit Ei und Eich für sich wieder das „Eigamt" bildete. Im Jahre 1420 lösten die Lucerner auch das verpfändete Oberkirch zu ihren Handen. (Segesser, Rechtsgeschichte I, 603. 605. 736. 738. 740).

seine Besitzungen in Ehredingen und Lengnach, sowie ein Haus in Sursee. Dessen Todestag fiel in den Hornung [1]).

In Oberkirch besaß Einsiedeln am Schlusse des 12. Jahrhunderts folgende Einkünfte [2]). Im obern Hofe (in superiore Curia Sursee) 9 1/2 Mütt Getreide, 3 Mütt Gemüse, ein Schwein und 5 Schillinge; in Oberunkilchun selbst 2 Mütt Getreide; im untern Hofe (in inferiori Curia) 13 Mütt Getreide, 3 Mütt Gemüse, ein Schwein und 5 Schillinge. Von derselben Villa als Zehent tausend Fische" [3]).

Urkundlich begegnet uns Diethelm, der Sohn Hartmanns des Schenkon von Kyburg und der Frau Bertha, im Jahre 1252 als Leutpriester, den 15. Mai 1255 als Kirchherr (rector ecclesie). Ebenso den 3. Weinm. 1278, wo Burkhard sein Helfer war [4]). Diethelm kömmt im Jahre 1255 und 1278 als Decan vor. Deshalb vermuthlich wurde das Decanat jenes von Oberkirch benannt [5]). Im Jahre 1275 steuerte er an die Kreuzzüge 2 Mark Constanzer Gewicht, zumal laut Eid er von der Kirche jährlich 20 Mark bezog [6]). Dagegen gibt der österreichische Urbar [7]) im Jahre 1303 den Ertrag der Pfründe also an: „Die Herschafft lichett och die kirch, die gilt vber den pfaffen wol XVI march silbers; die selb kirchen Hat V schupossen zu Jr wideme, die geltent der Herschaft ze vogtrecht VII ß. d." Der Span, welchen Diethelm wegen einer Hofstat bei der Mühle zwischen der Strasse und dem Bache in der Nähe des Pfarrhauses mit dem Kloster Rathhausen hatte, wurde den 3. Weinm. 1278 durch zwei Schiedleute und den Propsten von Münster als Obmann geschlichtet [8]). Diethelm's Stellvertreter im

---

[1]) Geschichtsfreund I, 115 bis 132. 398.

[2]) A. a. O. XIX. 108.

[3]) Noch im Jahre 1303 gehörte dieser niedere Hof nach Einsiedeln, bezahlte aber der Herrschaft, welche Zwing und Bahn hatte, und über dieb und Frevel richtete, zu Vogtrecht 3 1/2 pfd. 2 ß, und jeder Bauer in selbem gab dazu noch 1 Faßtnachthuhn. (Geschichtsfrd. VI, 57.)

[4]) Neugart, a. a. O. II, 248; Geschichtsfrd. V, 147.

[5]) Geschichtsfreund II, 67; XIX, 170. und Anm. 2 von Archivar Schneller auf S. 181; Kopp, eidgenössische Geschichte II, 114 Anm. 7. Annalen des historischen Vereines für den Niederrhein, Heft 18. S. 249.

[6]) A. a. O. XIX, 170.

[7]) A. a. O. VI, 57.

[8]) A. a. O. II, 67. — Noch während Diethelm in Oberkirch war, ver-

Jahre 1298 war der Vice-Leutpriester (Cuno) [1]. Für denselben Diethelm halten wir auch noch jenen Kirchherrn, welcher im Jahre 1304 und den 2. Brachm. 1314 erscheint [2].

Im Jahre 1350 kömmt als Leutpriester wieder ein Diethelm vor [3]. Dieser stiftete nach dem Jahrzeitbuche in Oberkirch zum 17. Hornung als Decanus istius loci eine ewige Jahrzeit. Seine Mutter hieß Gertrud. Um das Jahr 1350 besaß Johann von Engelwartingen [4] in Oberkirch Eigenthum, von welchem er an St. Anna-Altar in Sursee 1 Malter æque vergabte.

Das Lehen der Pfründe in Oberkirch besaß damals Oesterreich. Nun laut einer den 7. Jänner 1374 in Wien ausgestellten Urkunde ertheilten die Herzoge Albrecht und Leopold dem Bischofe Johann von Brixen, seinem Vater Kunrad, der Schultheiß von Lenzburg war, und seinen Brüdern Ulrich und Kunrad die Erlaubniß, in der Herzogen Namen, wie die Kirche Sur, (Rüeg- oder Villm) eringen, Entlebuch, Herznach und Schinznach, so auch Oberkirch für einmal zu besetzen [5].

Durch den Krieg der Gugler in der Schweiz hatte auch das Kloster St. Urban großen Schaden erlitten. Sie verbrannten nicht bloß das Klostergebäude, sondern verwüsteten dessen Besitzungen. Um dasselbe einigermaßen zu entschädigen, traten mittelst einer den 6. August (hl. Sixtus) 1376 in Wien ausgestellten Urkunde die Schwäger des feindlichen Heerführers Ingelram von Coussy, die beiden herzoglichen Brüder Albrecht und Leopold von Oesterreich den Kirchensatz und das Lehen der Kirche in Oberkirch dem St.

äußerten Wittwe Adelheit von Küßnach und ihre vier Kinder dem Kloster Rathhausen den 25. August 1284 für 30 pfd. Münz zwei Schupossen daselbst (in villa Oberkilch). A. a. O. II, 73.) Wegen dieses Rathhauser Eigenthumes entstand im Jahre 1478 Streit. (A. a. O. VI, 89; Attenhofer a. a. O. S. 51.)

[1] Copia libri criniti beron. fol. 122.

[2] Kopp, a. a. O. III, 1, 137 Anm. 3; III, 2, 300 Anm. 1. Cysat, Collect. A 184; Geschichtsfreund III, 239.

[3] Cysat. Collect. A, 184; Balthasar, Material: Register III, 243. Daß die beiden Decane Dietrich nicht eine Person sind, ergibt sich nicht bloß aus dem zwischen innen liegenden Zeitraum, sondern aus dem verschiedenen Namen der Mutter.

[4] Geschichtsfrd. XV, 35; Jahrzeitbuch Sursee. Mst.

[5] K. k. Archiv in Wien; bei Lichnowski, Geschichte Bd. IV, Regest Nro. 1150.

Urbaner Abte Johannes Kolb von Zoffingen, und dem Convente ab, also, daß sie selbes ewiglich haben und damit ihren und des Klosters Nutzen und Frommen schaffen mögen und sollen, zu ihrem Tische oder zum Baue des Klosters, wie ihnen am zweckmäßigsten dünken möchte. Auf Verlangen der beiden Herzoge billigte und bestättigte diese Uebergabe mittelst Urkunde, gegeben zu Freyburg in Breisgau den 14. Hornung (16. Calend. Martii) 1381, der Kardinal Wilhelm, Legat Clemens VII. Derselbe incorporirte zugleich diese Pfarrei dem Kloster (ita ut etiam irrequisita licentia ordinarii eandem apprehendere et cum proventibus retinere valeant.) Der Constanzer Bischof Heinrich von Brandis genehmigte durch einen den 13. Heum. (2. Jdus) 1383 in (oppido) Klingnau ausgestellten pergamenen Brief diese Entschädigung an St. Urban, sowie den 14. Heum. (3 Jdus) die Incorporation der Kirche mit ihren Zehnten, Früchten und Rechten, und gab eine besondere Erlaubniß, die Pfründe mit einem tauglichen Ordens- oder Weltpriester besetzen zu dürfen [1]. Diese Schankung vergalt St. Urban den Herzogen mit Stiftung einer ewigen Jahrzeit [2].

Von nun an begegnet uns in der urkundlichen Geschichte Oberkirchs nicht viel Merkwürdiges mehr. Den allenthalb gesammelten Brosamen reihen wir das Verzeichniß der Leutpriester oder Pfarrer an, welche vom Kloster „Vicarii" genannt worden.

Im Jahre 1420 war Hesso von Ulm in Oberkirch Pfarrer. Er starb im Jahre 1439 als Caplan der heiligen Margaritha in Tann ob Sursee [3].

Im Jahre 1450 war Pfarrer Pater Christof Megger aus St. Urban [4].

1478, Mai 2 und 1487 hieß der Leutpriester Kunrad Hiltgrand von Nördlingen. Er starb im Jahre 1491 anders-

---

[1]) Mittheilungen von Archivar Schneller im Geschichtsfrd. XVI, 35. 36 Anm. 1; Segesser, a. a. O. I, 603. 737. 760; Mülinen, Helvetia sacra I, 197; Documentirte Geschichte der Aufhebung und Wiederherstellung der Pfarrpfründe in Oberkirch, im Jahre 1836 geschrieben von Abt Friedrich Pfluger, (im Staatsarchive.)

[2]) Geschichtsfrd. XVI, 24.

[3]) Sempacher Jahrzeitbuch fol. 39 a; Cysat, a. a. O. A, 184. 186; Geschichtsfrd. VI, 85.

[4]) Bruderschaftsrodel des Capitels Sursee.

wo. [1]) Um das Jahr 1480 bestand das dem Pfarrer zukommende Opfer nur in 2 bis 3 Maaß Wein [2]).

1488 war Hermann Buwel Leutpriester [3]).

1508, Mai 7, starb als Leutpriester Felix Wigt. Er war früher in St. Urban Scholasticus, aber als solcher entlassen (depositus) [4]).

1534 war Pfarrer Sebastian Leib [5]).

Zu Krummbach, in der Kirchhöri Oberkirch und in der Grafschaft Rothenburg gelegen, erbauten im Jahre 1576 die Brüder Hans und Georg Marbach, deren bereits verstorbener Vater Heinrich, deren Mutter Magdalena Häfliger von Rothenburg hieß, auf eigene Kosten ein „Bethhaus und eine Capelle" in der Ehre des heiligen Wendelins, und bewidmeten sie mit einem Capital von 70 Gl. Zu diesem legten Anna Maria Marbach, die Schwester der Stifter, und Renward Cysat noch 30 Gl. bei. Balthasar, Bischof von Ascalon, weihte die Capelle an St. Gall 1576, und setzte die jährliche Kirchweihe auf den Sonntag nach Wendelin fest. Jährlich las ein Geistlicher von Sursee daselbst die heilige Messe. Eine ewige Messe stiftete die genannte Anna Maria Marbach den 22. August 1577, und vergabte hiefür 5 $^1/_2$ Gl. Hauptgut. Ebenso gründeten an St. Gall 1577 die beiden Brüder Marbach eine fernere ewige heilige Messe, die von Sursee aus zu lesen war. Dieselben vergabten des weitern der Capelle an St. Martin 1578 200 Gl. Ihre Mutter aber stiftete im März 1579 300 Gl., der Sohn Hans noch 20 Gl. für die Lichter.

Die Capelle besaß im Jahre 1733 ein Guthaben von 1400 Gl. Monatlich, ohne die Votiv-Messen zu zählen, wurden zwei heilige Messen gelesen. Die Summe, welche auf Geheiß von St. Urban der abtretende Pfleger den 16. August 1743 dem Neuen übergab, belief sich an Capital und Zinsen nur noch auf 201 Gl., 5 Schl., 1 Agst. [6]).

---

[1]) Geschichtbfrd. VI, 89; XV, 280; XVIII, 154; Kämmererlade Sursee; Jahrzeitbücher von Geis und Buttisholz.

[2]) Segesser, a. a. O. II, 780. Anm.

[3]) Kämmererlade Sursee.

[4]) Geschichtsfrd. XVI, 21.

[5]) Kämmererlade Sursee.

[6]) Staatsarchiv Lucern.

1586 und noch 1602 pastorirte Hans Lindemann. Im letztgenannten Jahre war er auch Decan [1]).

1603. 1605. Nicolaus Rüttimann. Derselbe begann die Führung der Ehe-, Tauf- und Sterbebücher.

1615. 1618. Jost Kündig von Lucern.

1619. 1621. Nicolaus Wagenmann.

1622. 1624. Kaspar Felder [2]).

1624 den 5. August war Johann Jon (John, Jhoon, Yen) schon da. Auch in Oberkirch foderte im Jahre 1627 die Pest viele Opfer.

1628. 1630 Johann Wagenmann. Er führte im Jahre 1630 die Feier des heiligen Sebastians ein. Der Visitationsbericht des Decans und Pfarrers Nicolaus Nicolai in Eich vom Jahre 1632 sagt, daß die Kirche des heiligen Pancratius drei Altäre besitze, und mit Bekleidung, Kelchen und Meßbüchern hinlänglich versehen sei. Die Pfarrei zählte damals 132 Communicanten [3]).

1633 Heinrich Peier.

1653 den 4. Winterm. wurde Jacob Bind in den Capitelsverband aufgenommen. Er entrichtete eine Ingress-Taxe von 5 Gl.

1654 den 14. April ist Michael Morhart Pfarrer. Derselbe lebt aber den 3. Jänner 1658 bereits nicht mehr. Ihn will der Abt mit einem Klostergeistlichen ersetzen, wogegen aber der bischöfliche Commissar Verwahrung einlegt.

Den 30. Jänner 1658 empfiehlt die Regierung zur Wahl den Hintersässen Wendelin Müller. Allein nicht dieser wird gewählt, sondern

Johann Heinrich Forster, welcher den 13. Mai 1658 gegen eine Ingress-Taxe von 5 Gl. in das Capitel aufgenommen wird.

1661 den 27. April trat Rochus Herzig in's Capitel. Die Ingress-Taxe war ebenfalls 5 Gl.

---

[1]) Kämmererlade Sursee.

[2]) Staatsarchiv. — Wo bezüglich des Verzeichnisses der Pfarrer die Quelle nicht genannt ist, soll das Pfarrarchiv oder das Sursee'sche Capitelsprotocoll gemeint sein.

[3]) Kämmererlade Sursee.

1666 war als Pfarrer Karl Amrein bereits in Oberkirch. In's Capitel trat er erst den 29. April 1667. Er zahlte denselben Einzug, wie oben.

1668 war Johann Straub Pfarrer. Seine Aufnahme in's Capitel fand den 7. Mai 1669 statt. Wegen unordentlichem Wandel und Achtungslosigkeit gegen die Regierung wurde er im Weinm. 1679 gestraft und Abberufung ausgesprochen. Diese wurde aber nicht vollzogen; denn er starb als Pfarrer in Oberkirch den 10. März 1687.

Während des Pfarramtes von Johann Straub ließ Abt Carl Dulliker aus Lucern [1]) in Beisein des Vicars Straub, des Vierherrn Caspar Fuster und des Schaffners Schnyder das „Jahrzeitbuch der Kirche Unserer lieben Frauen und sanct Pancratii zuo oberkilch" erneuern. Dasselbe ist in groß Folio auf Papier geschrieben, mit schönen Beschlägen versehen, und enthält auf jeder Seite drei Tage nach römischer Benennung. Wir entheben demselben das Merkwürdigere aus früherer Zeit.

Jänner. 7. Procuratores ecclesiæ emerunt ij ß in prato dicto Prandtmatt. Margaritha de Maltirs.

8. Joannes in der Gruben, quondam sacrista, dat VII lbr. ad ædificium ecclesiæ.

13. Hartmann de Huntzigen et Hemma, uxor sua de fonte dant unum modium frumenti mensuræ lucern [2]).

18. Petrus de Bern dat libere duos agros.

21. Mechtild von Krummbach dat allodium suum in Kronebach pro ceras.

---

[1]) Geboren im Jahre 1636, zum Abt gewählt den 11. Hornung 1677, gestorben 16. Christm. 1687. (Mülinen, Helvetia sacra I. 198.)

[2]) Die Familie von Huntzigen (Hunzicon), derer in vorliegendem Jahrzeitbuche, sowie in jenem von Sursee u. s. w. so oft gedacht wird, scheint ebenso angesehen als begütert gewesen zu sein. So war Elisabeth von H. im Jahre 1390 Priorin in Neukirch (Geschichtsfrd. V, 205.), Eueni von H. erscheint im Jahre 1417 als Zeuge in Feststellung der Rechte des Maierhofes in Sempach. (A. a. O. XVII, 217.) Jenni H., Vogt in St. Michaels Amt zu Münster, erhält von Zürich den Bann, in diesem Amte über das Blut zu richten, im Jahre 1417 (a. a. O. III, 91; Segesser, a. a. O. I 737.) Im Jahre 1463 ist Ulmann H. Schultheiß in Sursee. (Geschichtsfrd. XVIII, 160).

22. Hemmann von Huntzingen et Margaritha uxor sua dant etc. Anna von Omendingen [1]).
29 Magister Burkart im Grüt legavit 1 solidum pro cera ecclesiæ.

Horn. 1. Jta de Zuswil in Krumbach.
17. Diethelmus, decanus istius loci, Johannes, filius (pater?) suus, Gertrudis mater sua, ordinaverunt pro antecessoribus ipsorumque animabus unum quartale nucum ad lumen, de agro, der Geren.
26. Arnoldus im Grüth.

März. 13. Margarith de Huntzingen, uxor Ruodi de H.
16. Jenni Heß von Wolen dedit agrum im Grüth am Herweg [2]) retro Hub.
17. Hedwig uxor Rudolphi ze der Stapffen [3]).
28. Ulricus dictus Vischer et Burcard filius suus agrum situm apud Capellam in Tannen [4]).
30. Jta de Eichegg.

April. 8. Festum st. virginis Mariæ in Oberkirch.
23. Burkhard und Rudolph, Brüder, von Huntzikon.
25. Feriatur hoc festum, quia sic ab omnibus paro-

---

[1]) Omendingen ist ein Weiler in der Pfarrei Hildisrieden, oberhalb Gundoldingen, und gehörte einst in den Maierhof zu Sempach. (Geschichtsfrd. XVII, 218. 277.) Die von Omendingen erscheinen als Bürger von Sempach, und zwar im Jahre 1296 Rudolph von O. (Kopp, a. a. O. III, 1, 137 Anm. 2) und wieder im Jahre 1302 Geschichtsfrd. V, 173.) Sein Sohn Peter kömmt vor im Jahre 1302. 1315. 1320 (a. a. O. V, 173. 176. 182; Kopp, Geschichte IV. 104; Geschichtsblätter II, 104.), sodann als Schultheiß im Jahre 1326. 1329, 1332 und 1335. (Geschichtsfrd. VII, 73; V, 186. 188. 193). Als Klosterfrau von Neukirch erscheint Adelheit von O. im Jahre 1390 und 1409 (Geschichtsfrd. V, 205; Jahrzeitbuch Neukirch; Cysat, a. a. O. A. 220), sowie im Jahre 1396 Jta von O. (Cysat, a. a. O. A, 220 ff.)

[2]) Herrenweg, Heerweg bezeichnet nach Mone (Urgeschichte des badischen Landes I, 150. 155.) eine Römerstrasse. Haller (Helvetien unter den Römern II., 87) erhielte anmit einiges Recht, wenn er in der Richtung von Sursee nach Römerschwil von einer Römerstrasse spricht. Grüth liegt in dieser Richtung auf der Höhe ob Schenken. Auch in Ruswil gibt es einen „Herrenweg."

[3]) Attenhofer (a. a. O. S. 127,) übersetzt „Zaunhaag."

[4]) Geweiht der hl. Margarith. Siehe Geschichtsfrd. V, 171; XIX, 170, wo daselbst von einem eigenen Leutpriester die Rede ist.

chianis susceptum pro subitanea et improvisa morte liberanda.

Mai. 3. Heinrich Marbach de Krumbach.

6. Heinrich im Grüt et Jta, uxor sua, contulerunt unum pratum.

Brachm. 24. Rudolph de Huntzigen dat 6 quartalia speltæ in Ober-Krumbach.

26. Rudolph de Huntzigen dat 2 Mütt speltæ in Ober-Krumbach.

Augstm. 16. *Rochus et Theodul* feriantur sub obedientia christiana.

25. Margaritha de Eichegg.

27. Ulinus Genharth dedit den Hofaker an der Mord-gassen.

Herbstm. 8. Dedicatio templi semper proxima dominica post festum hoc B. Mariæ V.

29. Rucker vom See dedit unum agrum.

Weinm. 13. Conrad in Curia, Berchta, uxor sua.

22. Heinricus sacrista dedit unum agrum im Blosberg.

30. Johann Ursemann, quondam Scultetus, dedit agrum situm an der Burg in Oberkirch [1]).

Winterm. 3. Conrad am Hemgarten.

Christm. 6. Mangold im Grüth.

31. Jta von Huntzingen.

Dem Jahrzeitbuche ist ein pergamener Kaufbrief um Kirchengüter de dato 18. Hornung 1688 beigelegt.

Wahrscheinlich wurde unter demselben Abte Carl Dulliker, als Johann Straub Pfarrer war, unmittelbar vor dem Jahre 1687 die noch bestehende Kirche gebaut. In Urkunden habe ich zwar nichts hierüber gefunden; allein einerseits weiset selbe den Baustyl jener Zeit, anderseits tragen die Glasgemälde im Chor, welche vom neuen Abte Ulrich Glutz-Ruchti aus Solothurn [2]) und vom

[1]) Ursemann lebte urkundlich im Jahre 1399. (Attenhofer a. a. O. S. 35.) Das Jahrzeitbuch erwähnt auch der „Hasenrein Burg."

[2]) Derselbe, geboren im Jahre 1648, wurde den 26. Christm. 1687 Abt und starb den 2. Heum. 1701. (v. Mülinen, a. a. O.)

Hofammann Joh. Georg Schnyder gestiftet sind, die Jahrzahlen 1687 und 1688, und mögen sonach den Schluß des Kirchenbaues bezeichnen [1]).

1687, Mai 13 trat als Pfarrer von Oberkirch Johann Ludwig Auer von Sursee in das Landcapitel Sursee. Er war zuvor Kämmerer im Capitel Frauenfeld.

1692. 1695 war Pfarrer Beat Schnyder von Lucern. Die Pfarrpfründe ertrug im Jahre 1698 an Korn 21 ¼ Malter und an Haber 11 ¼ Malter. Den 14. April 1701 wurde Schnyder zum Pfarrer nach Luthern gewählt. Sextar B. Schnyder starb in der Kirche zu Luthern plötzlich während des Gottesdienstes den 24. Winterm. 1709.

1701, Mai 10. trat Johann Dominik Studer in das Capitel. Er wurde Sextar. Von Oberkirch kam er nach Buttisholz.

1708 kam Jost Entli, geboren den 23. März 1683 in Lucern. Seine Ingreß-Taxe im Capitel war 5 Gl. Im Jahre 1731 hatte er an die Bischofsteuer 3 Gl., die Kirche aber 6 Gl. beizutragen. Nachdem er 34 Jahre in Oberkirch Pfarrer gewesen, wurde er als solcher im Beginne des Christm. 1742 nach Knutwyl versetzt, wo er den 26. April 1764 starb.

1742, den 24. Winterm. wurde Johann Thomas Barth von Sursee gewählt. Er kam im Jahre 1748 nach Luthern. Daselbst starb er als Sextar und hochverdienter Pfarrer den 3. Jänner 1750.

1748, den 2. Mai wurde Jost Dietrich Anton Dangel von Münster, geb. 1724, in das Capitel aufgenommen. Er kam als Vierherr nach Sursee.

1752, den 21. Jänner wurde Johann Jost Ignaz Studer, geb. 29. Juli 1722, gewählt. Er starb als Sextar den 17. Heum. 1789 in Oberkirch. Vor seinem Tode versah die Pfarrei Johann Steiner, geb. 1762, welcher von 1789 an Schloßcaplan in Wikon war, seit 1797 unverpfründet in seiner Heimat Menznau lebte, 1812 Caplan in Groß-Diet-

---

[1]) Die Glocken geben keinen Aufschluß. Die beiden kleinern sind ohne Umschrift. Die größere wurde von Heinrich und Samuel Sutermeister von Zofingen im Jahre 1806, die größte von denselben im Jahre 1797 gegossen.

wyl und im Jahre 1837 Chorherr in Münster wurde, wo er 1838 starb.

1789, den 26. Heum. ernannte der Convent von St. Urban unter dem Vorsitze des Priors mit Stimmenmehrheit zum Pfarrer Caspar Inwyler von Lucern, geb. 1751, den 7. Sept. Inwyler wurde im Jahre 1774 Vicar in Neukirch, 1776 in Ettiswyl, 1779 in Willisau, 1784 aber daselbst Helfer. Im Heum. 1809 ward er an die Stelle des zu seinen Gunsten freiwillig zurücktretenden Anton Meier Chorherr in Münster. Mit seinem Abgange hörte Oberkirch den 20. Heum. 1809 auf eine Pfarrei zu sein. Inwyler starb den 20. Heum. 1818 in Münster.

Die Aufhebung und die Wiederherstellung der Pfarrei Oberkirch erzählen wir nach der im Staatsarchive aufbewahrten „documentirten Aufhebung und Wiederherstellung der Pfarrpfründe in Oberkirch, geschrieben im Jahre 1836 von Abt Friedrich Pfluger", welche in Uebereinstimmung steht mit den Acten des Archives.

Das zwischen dem Bischofe von Constanz und der Regierung von Lucern geschlossene Concordat vom 19. Horn. 1806 diente auch dazu, die mehr geschichtlichen als natürlichen Grenzen der Pfarreien also zu regeln, daß die Pfarrkirchen mehr im Mittelpunkte der Kirchspiele liegen sollten. Ebenfalls wurde auf Stiftung neuer Pfarreien Bedacht genommen. Auch auf Menzberg sollte eine Pfarrei gegründet werden. Woher aber die zu solcher Stiftung nöthigen Fonds nehmen? Die Aufhebung der Pfarrei Oberkirch mußte der Schemel sein zu einer Pfarrei Menzberg.

In Folge der allgemeinen Abründung der Pfarreien des Cantons vom 6. Winterm. 1807 ward Oberkirch vom Regierungsrathe als aufgehoben erklärt. Es wurden das Dorf Oberkirch, Schenkon, Hunzikon, Unter- und Oberlehn sowie Grüt nach Sursee, G'stell nach Münster, und Krummbach nach Büron eingepfarrt. Da aber noch ein Pfarrer da war, konnte der Beschluß jetzt nicht vollzogen werden. Daß er es nicht werde, suchte man die Pfarrei zu retten. Man wies das Bedürfniß, daß Oberkirch eine Pfarrei bleibe, dadurch nach, daß man zeigte, Oberkirch besitze den 24. Herbstm. 1808 515 verwahrte und 188 unverwahrte, zusammen 703 Personen. Dagegen schrieb der bischöfliche Commissar, der sich für die Aufhebung betheiligt hatte, den 14. Weinm. 1808:

Oberkirch höre auf, eine Pfarrei zu sein, der bisherige Pfarrer aber bleibe als Caplan von Maria-Zell, welche Pfründe ledig geworden

Den 19. Mai 1809 beschloß der kleine Rath:

Die Caplaneipfründe von Maria-Zell (in der Pfarrei Sursee an den Grenzen von Oberkirch gelegen) wird besetzt. Der Caplan daselbst wird mit der Cura animarum ausgerüstet, besorgt Maria-Zell und ist zugleich Religionslehrer und Seelsorger der obrigkeitlichen Arbeitsanstalt in Oberkirch. Während der Frühmesse an Sonn- und Feiertagen, die der Caplan in der Kirche zu Oberkirch hält, erklärt er das Evangelium. Alle Sonntage Nachmittag hält derselbe ebenfalls in Oberkirch Christenlehre. Im Nothfalle versieht er die Kranken und Sterbenden. Das Einkommen, wozu Oberkirch und Maria-Zell beizutragen haben, besteht in beiläufig 700 Fr. a. W. Dasselbe aber wird gebessert, wenn mit dem Tode des früheren Caplans die Entschädigung an ihn dahinfällt. An die Pfründe Menzberg hat die Pfarrpfründe Oberkirch 34 Malter æque Surseer Maß jährlich abzuliefern. Der Caplan wohne fortan in Oberkirch oder in Maria-Zell. St. Urban hat sich zu erklären, ob es die Collatur von Menzberg übernehmen wolle. Ferner: Oberkirch ist der Pfarrei Sursee einverleibt. Der Pfarrgottesdienst ist in Sursee, wo ebenfalls die Jugend die erste heilige Kommunion empfängt. Den Unterricht derselben ertheilt aber der Caplan. Sursee besorgt die Taufen, die Ehen und die regelmäßige Krankenversehung. In Oberkirch bleibt das Sanctissimum, so auch die dort gestifteten Jahrzeiten und Bruderschaftsgottesdienste. Die Kreuz-, Bet- und Beichttage sind mit Sursee zu halten. Das Fest des heil. Pancratius und der Kirchweihe in Oberkirch versieht der Leutpriester von Sursee. Der Caplan hat keine Verbindlichkeit für Krummbach.

Den 20. Mai 1809 erklärte das Gotteshaus St. Urban, daß es, um das gemeinnützige, von geistlicher Seite bereits genehmigte Vorhaben nicht zu hindern, auf das Collaturrecht in Menzberg verzichte. Es wünscht aber seine künftige Stellung zu den wohlerworbenen Rechten bezüglich der Temporalien, des Kirchensatzes, der Häuser und Güter, des Groß-Zehents und der übrigen Gerechtigkeiten zu kennen. Die Antwort, welche den 10. Brachm. darauf die Finanzkammer ertheilte, lautete dahin, daß es in Handhabung

des Beschlusses vom 19. Mai keine fernern Verpflichtungen weder nach Menzberg, noch nach Oberkirch habe. Bezüglich aber der Rechte in Oberkirch habe man sich noch zu verständigen.

Die Antwort, welche das Gotteshaus den 1. Heum. darauf gab, lautete: 1) die Collatur auf Oberkirch geben wir auf; 2) das Corpus beneficii stellen wir zur Verfügung; 3) Es soll verbrieft werden, daß alle im Jahre 1376 wohlerworbenem Rechte bei St. Urban verbleiben; 4) auf das Wahlrecht nach Menzberg verzichten wir, behalten aber das Recht vor, nach Luthern einen Ordensgeistlichen zu senden.

Nachdem auf diese Weise die ganze Angelegenheit auch von der Kirche spruchreif geworden war, urkundete den 20. Heum. 1809 der Generalvicar Namens des Bischofs von Constanz. Zuerst hebt er die Pfarrei Oberkirch auf und bestätigt die Zuründung der einzeln Theile an die neuen Pfarreien nach dem Beschlusse des kleinen Rathes vom 6. Winterm. 1807. Sodann genehmigt er die Beschlüsse des kleinen Rathes vom 19. Mai 1809. Er verordnet aber noch ferner: Die in der Arbeitsanstalt Sterbenden finden ihr Begräbniß auf dem Kirchhof in Oberkirch. Der Caplan in Maria-Zell besorgt Oberkirch. Der Pfründner des heil. Johannes in Sursee, welcher bisher Gattwyl zu besorgen hatte, hält in Oberkirch Messe, wo an Festtagen der Caplan von Maria-Zell in da Messe halten soll. Der Caplan von Maria-Zell erhält von Oberkirch als Einkommen 4 Mltr. Korn Bodenzins, 4 Vrtl. Gersten, 4 Vrtl. Erbsen Surseer Maß, etwa 55 Gl. für Kleinzehent, 52 Wettergarben, 100 Strohwellen und etwa 9 Jucharten Pfrundland. Das Jahrzeitbuch vergütet für 230 Applicationen 124 Gl. Von Maria-Zell erhält er den Zuschuß bis auf 700 Fr. a. W. Den Rest des Einkommens von Maria-Zell verwaltet ein Pfleger, welcher vorab den freiwillig zurückgetretenen Caplan Andreas Küttel jährlich mit 200 Gl. entschädigt. Menzberg's Collatur [1]) steht bei St. Urban.

Inzwischen hatte, was wir bereits wissen, Chorherr Anton Meiner in Münster [2]) zu Gunsten des Pfarrers K. Inwyler in

---

[1]) Daß aber die Errichtung einer Pfarrei Menzberg noch etwelche Zeit auf sich warten ließ, zeigt Riedweg, historische Notizen über die Pfarrei Menzberg. S. 16. ff.

[2]) „Die Feier des heil. Nicolaus in Doppleschwand 1862." S. 9.

Oberkirch auf sein Canonikat verzichtet. Die Pfarrpfründe war mit dem 20. Heum. 1809 erledigt. Mit dieser Erledigung hörte Oberkirch gesetzlich und faktisch auf, eine Pfarrei zu sein. Jener Tag war der Todestag der uralten „obern Kirche in Sursee."

Die erwähnten bischöflichen Beschlüsse kamen in Vollziehung. Der Caplan von Maria-Zell, Joseph Fleischli, besorgte Oberkirch. Die bezeichneten 34 Malter æque kamen nach Menzberg.

Allein die Pfarrei Oberkirch blieb nicht im Grabe. Nach einigen Jahren feierte sie ihren Auferstehungstag.

Im Horn. 1814 trat eine neue Regierung in's Leben. Diesen Anlaß ergriff die ehevorige Kirchgemeinde, die früheren pfarrlichen Verhältnisse zurückzuführen. Den 23. Brachm. 1814 schrieben die einstigen Pfarrangehörigen von Oberkirch an die Obrigkeit, daß sie die Wiederherstellung der durch den Regierungsbeschluß vom 19. Mai 1809 als der einzigen im Canton unterdrückten und Sursee einverleibten uralten Pfarrei wünschen, daß die Mutterkirche wieder zur Pfarrkirche erhoben, sowie daß die ehevorigen Güter und Einkünfte wiederum an die Pfarrpfründe zurückgegeben werden. Oberkirch zähle 500 Seelen. Menzberg möge durch den ganzen Canton, nicht bloß durch Oberkirch unterstützt werden. Auch St. Urban nahm sich der Sache an.

Zugleich ersuchten beide Theile den apostolischen Generalvicar Franz Bernard Göldlin, Propst in Beromünster, welchem nach Auflösung des Bisthums Constanz statt des bischöflichen Generalvicars von Wessenberg die kirchliche Geschäftsleitung auch unsers Cantons übertragen worden war, um Fürsprache. Dieser antwortete den 26. Brachm. 1815, er habe die Sache der Regierung mit Nachdruck empfohlen. Diese aber erwiederte den 15. Herbstm. desselben Jahres, sie habe die Angelegenheit nicht aus dem Auge verloren; allein dieselbe habe ihre Schwierigkeit. — Entscheidendes geschah nichts.

Als den 9. Christm. 1815 die Kirchgemeinde einstimmig bat, St. Urban möchte die Rechnung untersuchen, entsprach das Gotteshaus den 14. darauf; es nahm die Rechnungen seit 1798 entgegen, beschäftigte sich aber einläßlich nur mit der letzten derselben.

Den 8. Horn. 1817 schrieb der Rath in kirchlichen Angelegenheiten an den Abt und Convent, daß er die Wiedererrichtung der uralten Pfarrei bei der Obrigkeit einleite. Durch Frondienste

Oberkirchs und des Klosters Mitwirkung solle der Pfarrhof hergestellt werden. Man sorge für das Nöthige ohne Nachtheil Menzbergs und Maria = Zell's. Schon den 17. April darauf konnte der Abt berichten, der Pfarrhof sei ordentlich erstellt.

Den 4. April 1818 gelangten Abt und die Gemeinde an den großen Rath, erörterten den geschichtlichen Vorgang der Aufhebung der Pfarrei im Jahre 1809, und verlangten Herstellung derselben. Zu den 40 Unterschriften trugen nicht bloß Oberkirch, sondern selbst auch Krummbach, Hunzikon, Ober= und Unterlehn, Schenkon und Hofstetten bei. Mit Schreiben von demselben 4. April (der Verfasser der documentirten Darstellung meint, es solle der 13. heissen,) berichtet der Rath in kirchlichen Angelegenheiten, der große Rath wolle nicht Herstellung der frühern pfarrlichen, aber Herstellung der kirchlichen Ordnung. Deshalb, um die auferlegten Pflichten leichter erfüllen zu können, soll der Caplan von Maria = Zell im Sinne der bischöflichen Verordnung vom 20. Heum. 1809 laut Beschluß vom 20. Christm. 1811 und 15. Heum. 1812 nach Oberkirch übersiedeln. Schließlich bedauerte er die Wendung, welche diese Angelegenheit genommen habe.

Caplan Fleischli von Maria=Zell zog aber nicht nach Oberkirch, weil die Wohnung in der Zell die freundlichere sei.

Von Oberkirch gemahnt, erneuerte St. Urban mit Schreiben vom 15. Jänner 1822 an die Regierung die Bitte um Erstellung der Pfarrei, und verlangte den 5. Horn. darauf; man möge den vom Kloster und der Gemeinde restaurirten Pfarrhof nicht versteigern. In Folge dessen beschloß der große Rath unterm 9. Horn. 1822, es sei in Wiederherstellung der Pfarrei nicht einzutretten; dagegen soll Einleitung und Anordnung getroffen werden, daß eine Curat=Caplanei errichtet werde. Der kleine Rath berichtete deshalb am 22. Horn., Oberkirch soll für alle künftigen Zeiten eine mit Seelsorge verbundene beständige Caplanei erhalten.

Den 5. März 1822 schrieb der Abt an die Regierung, daß er sich dem Beschlusse des großen Rathes vom 9. Horn abhin füge. Hierauf sistirte die Obrigkeit den Lehenvertrag, den sie mit Andreas Ambüel unterm 31. Christm. 1821 hinsichtlich des Pfrundgutes von 9 $^{1}/_{2}$ Jucharten geschlossen hatte. St. Urban ordnete auch, was sonst noch vom frühern Pfrundgute vorhanden war. Hierauf beantragte es den 31. August 1822 an den Rath in kirch=

lichen Dingen, es möge die Curatcaplanei bald erstehen, und anerbot von sich aus sogleich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit diese Pfründe versehen zu wollen.

Auf eine Anfrage des Klosters, warum im Beschlusse vom 7. Heum. 1820 Oberkirch nicht als der Verwaltung St. Urban's unterstellt bezeichnet sei, antwortete die Regierung am 20. Winterm. 1822: das Kloster bleibe im Besitze der Verwaltung des Kirchensatzes und des Kirchengutes in Oberkirch, wie in Knutwyl und Pfaffnau, von jeher und für alle Zukunft. Die Verrichtungen des Kirchensatzes gehen deshalb auf St. Urban über, und dieses bestelle den Pfleger.

Den 26. Winterm. 1822 ersuchte der bischöflich-baselsche Commissar dem Prälaten, er möchte einen Capitularen als Curatverweser nach Oberkirch senden. Die ad interim ertheilte Jurisdiction bestätigte am 21. Christm. 1822 der basel'sche Coadjutor, Bischof von Cherson, Victor Anton Glutz, Propst in Solothurn.

Mittlerweile kam von St. Urban P. Karl Gaßmann als Curat nach Oberkirch. Vom 8. Christm. 1822 bis den 14. Horn. 1823 hatte er seine Residenz im Wirthshause. Das damalige zwischen dem Rathe in kirchlichen Angelegenheiten und dem Kloster St. Urban vereinbarte, den 31. Christm. 1822 in St. Urban extradirte Corpus beneficii hatte bei einer

Einnahme von	Fr. 819	91	Rp.
zugleich auch eine Beschwerde von . .	„ 214	24	„
so daß sich daß reine Einkommen auf	Fr. 605	67	Rp.

a. W. belief.

Mit dem Jahresschlusse 1822 hatte sonach das Kloster für Oberkirch erlangt, was es anstrebte, nämlich: Ausübung der Seelsorge durch einen eigenen Geistlichen, Anerkennung des Collaturrechtes St. Urban's, und Zurückstellung der Pfrundgebäude und der noch vorhandenen Güter und Einkünfte.

Eine gesetzliche Pfarrei war Oberkirch noch nicht, allein sie wurde als solche nach und nach unvermerkt, ohne eigentliche Beschlüsse, anerkannt. Der Staatscalender redet vom Jahre 1825 an von der „Pfarrei" Oberkirch. Der Bischof bestättigte den 26. Weinm. 1829 den P. Bernard Graf als neuerwählten „Pfarrer." Im Jahre 1834 erhielt Oberkirch von der Regierung die neuen „Pfarrbücher." Diese und der große Rath anerkennen die

„Pfarrei" und den „Pfarrer" im Vereinigungsacte vom 18. Horn. 1850.

P. Karl Gaßmann, um auf ihn zurückzukommen, wurde nach siebenjährigem Wirken den 10. Mai 1829 vom Schlage gerührt. Er starb einige Zeit darauf in St. Urban. Während der Krankheit dieses Geistlichen sandte Abt Friedrich den P. Bernard Graf als dessen Vicar nach Oberkirch. Nachdem dieser 4 Monate die Seelsorge verwaltet, schrieb der Prälat den 21. Herbstm. 1829 an die Regierung, daß er als „Nachfolger in der Seelsorge" den bisherigen Vicar des P. Karl bestimmt habe. Die Wahl Bernards Graf bestättigte die Regierung unterm 25. Herbstm. darauf, der Bischof aber admittirte ihn den 26. Weinm. als Pfarrer.

Wie St. Urban unter dem Abte Pfluger die zur Wiederherstellung der Pfarrei Oberkirch nöthigen Opfer bereitwillig brachte, so ging es in seiner Sorge noch weiter. Der Abt und Menzberg kamen überein, die von Oberkirch nach dem Menzberg zum Unterhalte des Pfarrers verlegten 34 Malter æque Surseer Maß mit einem Capital von 10,580 Fr 81 Rp. a. W. loszukaufen. Als die Obrigkeit diesen Loskauf am 12. März 1845 genehmigte, händigte St. Urban den Betrag in 16 zinstragenden Werthschriften am 23. Mai darauf aus, verabfolgte aber vom gleichnamigen Capital den jährlichen Zins von 529 Fr., 04 Rp. a. W. auch dem Pfarrer zu Oberkirch.

Im Jahre 1846 betrug das Kirchengut 8121 Fr., das Jahrzeitgut 5806 Fr., die Rosenkranzbruderschaft aber besaß 933 Fr. a. W.

Nach Aufhebung des Gotteshauses St. Urban zog die Regierung den 27. Herbstm. 1848 die Collatur an sich, und nahm die Resignation des Pfarrers Graf den 23. Jänner 1850 an.

Die Pfründe wurde bereinigt, ihr Ertrag von der Hochheit den 20. Horn. 1850 auf 1000 Fr. a. W. angesetzt, was der große Rath den 9. März genehmigte. Wie die Pfarrei im Jahre 1837 257 männliche und 276 weibliche, zusammen 533 Personen zählte, so betrug nach der amtlichen Zählung der Eidgenossenschaft im Jahre 1850 die Seelenzahl gerade wieder 533, die alle auch zur politischen Gemeinde Oberkirch gehören.

Den 20. März 1850 wählte die Regierung zum Pfarrer Peter Schwyzer, geboren im Jahre 1812, welcher seit der Priesterweihe (6. Jänner 1837) in seiner Vaterstadt Sursee zuerst Ca-

plan und Schulherr, seit 1849 Verweser der Vierherr-Pfründe B. Mariæ Virginis war.

Gegenwärtig bilden die Pfarrei Oberkirch, nachdem die nördlich von Sursee liegenden ferneren Theile nicht mehr an selbe zurückfielen, und aber ein Theil von St. Margaritha von Sursee weg an Oberkirch zugeründet wurde, folgende Häuser und Höfe:

Das Dorf, die Seehäuser, Geißhüßli, Schererhüsli, Brand, Lieber Gott, Gott erbarm, Holzmatt, Halden, Eimatt, Weierweid, Rüti, Haselrein, Länggaß, Steinibüel (Flöhdruckli), Kehr, Straßhüsli, Rienenweg, Juch, Neuweid, Frühuf, St. Margaritha.

IV.

Gefälle des Klosters St. Blasien im Schwarzwalde in den Cantonen Lucern und Unterwalden.

(Aus einem Urbar vom Jahre 1371.)

(Mitgetheilt von P. Gall Morel.)

Dieses Urbar in klein Folio besteht aus 52 Pergamenblättern, und enthält in schöner deutscher Minuskel die Gefälle des Klosters St. Blasien zu beiden Seiten des Rheins, jenseits des linken Ufers besonders aus den Ortschaften des jetzigen Aargaues und am Schluße auch solche aus dem jetzigen Gebiet von Luzern und Unterwalden. Letztere möchten die Freunde des historischen Vereins der V Orte vielleicht interessiren.

Das Urbar beginnt Fol. a. „Do man zalt von Cristus geburt M.CCC^{o}LXX primo am zinstag vor sant hylari tag wurden die Zins in dem Amt ze Clingnou angefangen ze ernüweren presidente domino henrico IIII to Abbate monasterii hujus ad informationem Hainr. scherer, dicti officii præpositi per manus Hugonis dicti Saetzli Notarii prefati domini abbatis, Rectoris parrochialis ecclesie in Vttenwiller. Des ersten der Mayerhof in dem Dorf ze Töttingen &c.

Diese Handschrift wurde erst in neuerer Zeit von Xaver Kohler in Pruntrut, Präsident der Société jurassienne d'émulation der Bibliothek des Klosters Einsiedeln geschenkt.

Zins ze Sempach

2 malter vesan, 2 habern . Gilt der Hof ze Sempach gelegen bi der Stat, genannt der Mayerhof, und galt hievor ains Malters me. Do spricht der Mayer, daſ ſelb Malter wirdi ſinen Vordern abgelaſſen, umb das er ainem probſt und ſinen boten da ze eßen gebi, und ain probſt noch ſin botten Da nütt gulten Denn Win und viſch; das Flaiſch ſol der Mayer inen ſunderlich geben an all Widerred. Fol. 48. a.

Item 13 V. Dinkel, 13 V. habern, 14 ß Den., 1 Lamp das . . . . gelti, gilt ain guot Gelegen ze Mettenwille, buwet hans arnolt.

Item 1 Mütt Dinkel, 1 Müt habern und 6 ß Den., gilt ain Gut gelegen ze Weniswand, buwet Claus Cuni.

Item 13 V Dinkel, 13 V. habern, 14 ß den . 1 Schaf das giltet. Gilt ain guot ze Wäniswand, das etwenn haini Räsch buwet und darnach Ruodi ſchmid von Hiltisrieden

Item 13 V. Dinkel 13 V. habern, 14 ß. den . ain ſchaff, das gelti, Git Welti mayer v. Wäniswand.

Item 13 V. Dinkel 13 V. habern, 14 ß. den. ain ſchäf gilt, Git der Mayer uf der Bachtellun, und des ſelben Guot und Mayer Weltis Allernechſt vorgeſchriben, ligent gelich gegen enander, Ains ennent dem bach das ander hie diſent.

Item 13 V Dinkel, 13 V. habern, 14 ß. Den. und 1 Schaf giltet, Gilt ain guot ze Wäniswand, hant Ruodi Arnolt und hüti in der Holzmatten, und Git ietweder den Zins halben.

Item 1 lib. 5 ß. den., 2 V. fuoter haber, Git Johans Wißenhof von Omendingen. (Später Ruodi ſchürmann).

Item 7 ß. gilt ain guot ze Traſendingen, git Arnolt von Omendingen.

It. 8 ß. 1 fuoter haber und 1 Schäf . Gilt des Herren guot ze Hildisrieden.

Item 12 ß. 1 V. fuoter Haber und 1 Schäf als vor, Gilt des Truchſätzen guot.

It. 14 ß. Den. 1 V. fuoter haber & 1 Schaef als vorgeſchriben iſt, Gilt ain Guot gelegen ze Schopfen, Git Cuoni von Schopfen.

It. 5 ß. Den. von dem Viernbentail des allernehsten vorgeschriben guot . Git Cristan Mayer Johansen.

It. 7 ß Gilt ain guot ze Leuran het Uoli Bramberg.

It. 5 ß. Gilt Rämnis guotli das nu het der alt Schulthaiß.

It. 10 ß gilt des Gigers Guot in Niderdorf.

It. 3 ß gilt das Guot von Iffen.

It. 3 ß gilt Bürgis guot zem Sew. (Surse).

It. 3 lib. Den. gewönlicher Müntze gilt der hof ze Münchingen.

Summa ze Sempach 6 Ma. 5 V. Dinkels, 6 Ma. 5 V. habern & darzuo 5 V. fuoter habern.

Item 12 lib. 7 ß Den. & 8 Schäff.

Item Zins ze Entlibuoch. 2 ß. 3 Den. ain Schäf, 2 messe an Zigern. Gilt der Mayerhof ze Entlibuoch.

Item 3 ß. ain schäf genant ain frisching, vnd 2 messe an Zigern. Gilt das lehen zem bach.

Item 2 ß. 2 Den. 1 Schäf, 2 messe Zigern . gilt ain lehen genant des Singers guot.

Item 2 ß. 2 Den. 1 Schaf, 2 messe an Zigern . gilt ain lehen genant des Müllers guot.

Item 2 ß. 1 Schaf . 2 messe an Zigern . gilt ain lehen gegen inmitten im Dorf.

Item 3 ß. Den. 1 Schäf . 2 messe an Zigern. Gilt ain lehen, lit aller nehst bi dem vorgeschribnen, buwet Ruodolf im Bach.

Item 3 ß. 1 Schaf, ain meßß an zigern . gilt ain lehen . lit an Ruodolfs im bach lehen. Het wernher suter.

Item 3 ß. Den. 1 Schaf, 2 messe an Zigern. Git ain lehen genant das guot ze wiltzingen.

Item 6 ß. Den. 2 Schaf vnd 3 messe an zigern. Geltent Zwai güter ze Vosingen gelegen, ains haisset das ober guot, das ander das nider, vnd gilt ietweders den zins halben.

Item 6 ß. Den. 3 Schaf, 5 messe an Zigern . geltent drü lehen, gelegen jm Tanne, genant das Obrest, das Mittelst vnd das nidrest lehen jm Tanne, vnd gilt ieglichs des zins ain drittail.

Item 2 ß. ain schaff vnd 2 messe an Zigern gilt ain lehen genant im brunnen.

Item 3 ß. Den. 2 Schäf vnd 22 näpf an zigern, geltent 2 lehen, haissent die lehen uf der obren Egg, vnd git ietweders den Zins halben.

Item 18 Den. ain Schäf vnd ain messß an Zigern . gilt das lehen im löch.

Summa ze Entlibuoch 2. lib. 6 Den . 19 schäf . 25 messe vnd 22 nepfe mit Zigern.

Nota. Die vorgenant Zins sol man weren uff sant Michels abent. Also ist der probst mit den gnossen vberkomen anno 1398.

Dis sint die Zins ze Burgenden an pheningen.

Des ersten 7 ß. geltent 2 Schuopossen ze wälinswiller . Git der snider.

Item 4 ß. von ainer Schuopos. Git Ruedi am weg.

Item 4 ß. von ainer Schuoppos . Git Johans Cristans.

Item 4 ß. von ainer Schuoppos . Git Cuoni kouffman.

Item 16 ß. von sinen Gütern. Git der wegler ze Esche.

Item ze Bösenriet 4 ß. gilt ain Schuoppos . git peter Stuossboum.

Item 6 ß. geltent dü güter ze loch. Git Burkart vogt sun.

Item 7 Den. Git Cuonrat von Bettenhusen.

Item 2 ß. Git dü Bellachin von Hermanswill.

Item 10 Den. von ainem acker . Git H. matter von Inkwil.

Item 2 ß. Gilt 1 Schuoppos . Git veli Subinger von Inkwil.

Item ze Subingen 11 ß von ainer Schuoppos. Git der Scherre.

Item 6 ß. 4 Den Gilt ain matte ze Subingen. Git hailwig Smidin von Subingen.

Item 8 Den. Git Adelhaid dü Smidin von Subingen.

Item 4 Den. Git Cuntzi Jordan von Subingen von ainer hofstat.

Item 9 Den . Gilt ain acker . Git veli Jordan.

Item 15 Den. Gilt ain Schuopos . Het heiny juncher.

Item 18 Den. Gilt ain Bongart . Het Agnes Eicholkerinn.

Item 2 ß. git Heiny schmid.

Item 18 Den. Gilt ain Schuoppos . Het nicli Ramser.

Item 11 Den. Git H. Eichelkern.

Item 1 Den. Gilt ain acker . Het wernher scherer.

Item 20 Den. Git veli Cuon von Subingen.

Item 9 Den. Git veli Subinger.

Item 7 Den. Git Snello.

Item 9 Den. Git veli Subinger von Inkwil.

Summa der Zins pfenning ze Bürgenden vntzit har 4 lib. ane 20 Den.

Item zins ze Birnoltz 7 ß. 4 Den. vnd 14 visch. Gilt die ober hofstat uf dem Berg . het halben Jenni Ruobo . den andren tail Cristan stelli.

Item 2 Den. 2 visch . zinset Bürgis hofstat im Bongarten in die obern hofstat.

Item 6 Den. 1 visch . Git peter am orte von dem tail den er kouft von sines bruoder kinden.

Item 4 Den. Gilt der Spisacker.

Item 4 Den. 1 visch Gilt der acker vnder den Tornen.

Item 5 Den. Git er von den gütern die kouft von Ellinen in der Lenmatten.

Item 4 Den. ab Hirselon acker.

Item 5 Den. vnd 3 visch . Gent peters kint am Ort.

Item ze Birnoltz 2 ß. 4 Den. 5 visch von der nidern hofstat uf dem berg. Hat hainrich vou Langensang vnd Cristan stelli·

Item 4 Den. Git welti schello.

Item 3 Den. Git Ruedi am Buele.

(Am Rand: Dis pfenig Gehorent in die hofstat.)

Item 2 Den. Git Cuonrat im bach.

Item 1 Den. Git sins bruoder tochter.

Item 17 visch . Geltent die Zwo hofstetten am sand . het Hainrich am Sand.

Item 3 ß. 5 Den. von der hofstat uf dem Berg in dem Bach. Het Hainrich vnd Gret am sand vnd welti schello.

Item 4 visch von dem guot im Swande.

Man sol wissen, das man dis Zins ze Birnoltz weren sol järlich an dem nechsten tag nach Sant andres tag, vnd das die vorgeschriben güter allü vellig sint dem Gotzhus zu sant Blesin. Also wenne ainer stirbet, so sol er dem gotzhus ainen val geben. Wölti ouch ainr bi lebendem lib von den gütern gän, das er nüt me hetti, So sol er ouch ain val geben.

Item 18 ß. Gilt ain hofstat ze vbelgasswille (oder Ruotalgaswila), die sol man weren ze Lucern an dem nechsten tag nach sant andree tag, vnd ist ouch vellig. Hant inne die hofstetter.

Summa ze Birnoltz vnd ze Ruodolgaswila (oder Vedelgasswile) 35 ß. 27 visch.

Item Zins ze Einwille 8 ß. ane 2 Den. Git Hanns sigrist von der Schluecht. Item 4 ß. von der obren hofstat im Schluecht, git Erni wülfling.

Item 1 ß. von ainer hofstat. Git wälti fedler.

Item 3 ß. 8 Den. von ainem acker ze Loug Luegenbach vnd ze Riden von ainem wisbletz bi dem Sewe.

Item 1 ß. gilt ain acker in dem Spitz. Hat Hans in der furen.

Item 4 Den. Gilt ain acker zuo dem Tütsch. Het Johans von Mos.

Item 6 Den. von ainem acker ze Loug Logsembach . gent des hofstetter kind.

Item 3 ß. geltent güter Sint Jenni Hainrichs sun von Hallingen.

Item ze Einwille. 8 Den. Gilt ain acker ze Lougembach. Git Ruedi von Einwille.

Item 16 Den. Gilt ain acker ze Lougembach. Git Ruedi schälbi.

Item 1 ß. gilt ain acker ze dem brunnen. Het Gassman von Einwil.

Item 4 Den. Git er von ainem stuk vnder der flue.

Item 6 Den. von ainem Matbletz.

Item 14 Den. gilt der veldacker. Het Ruodolf von Halten.

Item 14 Den. Gilt der nider veldacker. Het der waltherinny tochter.

Item 15 Den. von des Smitz acker . Hat die selb.

Item 15 Den. von dem selben acker. Hat katherin smitz.

Item 6 Den. Git Tunglibach in Schluecht.

Summa ze Einwile 30 ß. vnd 6 Den.

Item Zins Ze kärns . 3 ß. ane 4 Den. Gilt ain Schuoppos.

Item 3 ß. ane 4 Den. Gilt ain andrü Schuoppos.

Item 2 ß. gilt dü dritte schuoppos.

Dis dri Scuopposſen haissent ze Geiswanden.

Item 4 Gaisshüt, der jeglichü 15 Den. gelten sol . geltent die vorgeschriben 3 Schuopossen, oder 5 ß. sol man für die 4 gaisshüt geben. Dis 3 Schuopossen Hant inne Johans von zuben vnd Peter, sin Sun.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain gaisshut. Gilt Trax Schuoppos.

Item 3 ß. ane 4 Den. Gilt Andres im hof Schuoppos. Hat Berthold von Zuoben.

Item 2 ß vnd 8 Den. Gilt Otten Schuoppos. Het anne an der Spilstat.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain gaisshut. Git des Gartmanns schuoppos, het Swester Elli.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain Gaisshut von Bix oder Biches Schuoppos . Het Jenni von Elbrunnen.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain gaisshut . gilt codlozen Schuoppos . Het Hainrich wisse.

Item ze kärns 3 ß. ane 4 Den. vnd ain gaisshut. Git ain Schuoppos, haisset Otten Schuoppos, an der Spilstette Schuoppos.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain Gaisshut . Gilt Hainrich suters Schuoppos . Het Hainrich ze dem brunnen.

Item 3 ß. ane 4 Den. vnd ain gaisshut. Gilt Hermlis oder Henlis Schuoppos . Het andres ziesak.

Item 1 Gaisshut . gilt Otten hofstat im obern dorf . Het Suter ueli.

Der vorgeschribnen Schuopossen sint 12 vnd ain hofstat.

Man sol wissen, das ieglich gaisshut sel gelten 15. Den.

Item. In dem dorf ze Rorn 16 eln tuochs, der ieglichü eln 1 ß. Den. gilt; vnd 3 V. habern ze fuoter, lucerner meſß. Gilt des Brunners hofstat, dü an der Bünden lit, vnd des forsters hofstat.

Man sol ouch wissen : weri, das ain Apt von Sant Blesi kömi in das Dorf gen Kerns mit Sübentzehen pheriden, vnd nüt mit me, uf Sant Andres tag, So sol ain kilchherren der denne da ist, den Herren besorgen ze dem nachtmasse vnd an fuoter, so er best mag, ane geuerde. Vnd sol das Gotzhus ze Sant Blesin dar vmb järlich ze Sant Andres tag geben dem selben kilchherren Zwen Büttrich vnd ain Büchs vol oblaten.

Item ze Alpinach . ain gaishut, sol gelten 15 Den. Gilt ain drittail des vars ze Alpinach . ist des Gotzhuos aigen. Vnd

süllent die veryen da selbes den phleger des Gotzhus, so er die zins samnon wil, vergeben, vnd anne loun über füren, oder wa der phleger hin wil, mit allen Zinsen, vnd dar zuo sol der Schiffman den phlegern vnd den knechten geben ze Essen zigern vnd brot.

Item 3 ß. Den. geltent volrichs vnd hainrichs ennant bachs hofstet Ze alpinach ze nidern Staden.

Man sol ouch wissen, das dis nachgeschriben hofstet dem Gotzhus von Sant Blesin vellig Sint.

Des ersten Jennis haiden hofstat.

Item Elsinen hofstat von Tun. Het volrich hetzler.

Item ain hofstat an der Spilstat, die walmans was. Het Hainrich ob dem brunnen.

Item der kinden vnder der flue hofstat.

Summa ze Kärns, ze Rorn vnd ze Alpinach 34 ß. 4 Den. 12 Gaisshüt, 16 eln tuochs vnd 3 V. habern.

Summa summarum ze Sempach, ze Entlibuoch, ze Bürgenden, ze Birnoltz, ze Einwile vnd ze Kärns 6 Ma. 5 V. Dinkels, 6 Ma. vnd 5 V. habern ane allen fuoter habern. 23 lib. 5 ß. 4 Den. 27 lember, 25 messe vnd 22 nepfe Zigers, 12 Gaisshüt vnd 16 eln Tuochs.

Man sol wissen, das vor mitter vasten an dem nechsten Donstag ain Amptman von Elignow sin sol in der klus ze Cappellen selb dritte. Da sol man inen die nachtsel wolbieten mit essen vnd drinken, vnd den Rossen fuoters genuog; vnd der amptman sol da lassen Zwen Bütrich dem herren der da gewaltig ist.

Item mornedes an dem fritag, so sol ain Amptman sin ze Dietingen in dem hof vnd den zins jnnemen. Vnd sol man im selb dritte da Zembissen gen vnd fuoters gnuog den pferiden, vnd ob Tisch sol man ain Retig geben vnd groppen vnd andern vischen, das dri trachten mit vischen werdin, vnd zwayerhand wins, des besten, so ze Solotern vail ist, vnd des besten wissen brotz. Vnd soll ain amptman ouch da lassen Zwen Büttrich dem Herren der da gewaltig ist.

Item an Sant andres Tag Sol ain amptman sin ze Kärs vnd da vnd ze Eiwili die zins jnnemen. Dem amptman selb

dritte sols ain kilcherr ze Kärns die nachtsel wolbieten, vnd sol ain amptman darvmb nüt geben, denn nach dem nachtmal ain vertal des besten wins so man da het, vnd dem kircherren ain büchsen Ofletan vnd ouch Zwen Büttrich vnd dri fester habern ze fuoter, koment.

Item mornedes nimpt ain amptman die Zins ze Birnoltz vnd ze Ruodolgasswila.

V.

Von den Gebeten und Betrachtungen unserer Altvordern in der Urschweiz.

(Von A. Lütolf.)

1.

Aus dem Gebete leuchten Glaube und Gemüth hervor. Deßhalb muß die Wissenschaft vom Geist und Leben dagewesener Geschlechter und Individuen stets auch die Frage über die Gebete derselben in den Kreis ihrer Forschungen ziehen. So hat der selige Lasaulx eine bekannte, gehaltvolle Abhandlung über die Gebete der Griechen und Römer geschrieben. Der fünförtige Geschichtsfreund darf für seinen Bereich diese Frage aus eben dem Grunde nicht umgehen und muß es um so eher thun, als in Sachen bereits schon ein Anstoß von Außen her geschehen ist. Nichts ist mehr geeignet, uns einen Blick in das Seelenleben unserer Ahnen zu gewähren, als wenn wir sie auf dem Schlachtfelde oder im Ring der Landsgemeinde niederknieen und herzinnig beten sehen. Jener oft ausgesprochene Satz: „Sage mir wie du betest, und ich will dir sagen, wie du bist," [1]) den wenden wir an, der Vergangenheit gegenüber und sind damit hinlänglich aller weitern Rechtfertigung überhoben, wenn wir nun zum erstenmal in unsere historischen Denkmäler das Thema von den Gebeten der alten Urschweizer hineinstellen. Es ist eine zarte Seite, die angeschlagen wird, und wir möchten damit auch die andern, verwandten, mittönen machen.

[1]) Noch ein zeitgenössischer Dichter, Gedeon von der Heide (Berger) sagt:
„Du bist so wie du betest
Und betest wie du bist;
Trotz allem, was du redest,
So ist's; — nun prüf' dich, Christ!

Wenn irgend etwas, so sind Gebete und Kulthandlungen Gegenstand der Ueberlieferung und im Hinblicke auf solche legt sich einem zunächst die Frage nach den Gebeten der ersten Christen in den Weg. Hierüber bietet uns eine gediegene Studie Professor's Hefele in seinen „Beiträgen zur Kirchengeschichte, Archäologie und Liturgik" (Tübingen, 1864) II, 338 ff. dar. Psalmen, Lieder und Hymnen, das Vater unser und Ave, nebst dem selbstgefertigte, aber immerhin von der Kirche überwachte, Gebetsformeln und etwas später das Credo, dieß sind die ältesten euchologischen Elemente der Christen, verbunden mit dem Knieen, Händefalten und dem so oft angewandten Bekreuzen in und außer dem kirchlichen Gottesdienste, das Tischgebet nicht ausgenommen.

2.

Land Uri, das biedere Stammland des Schweizerbundes, kennt keine ältere von Menschenhand geschriebenen Urkunden seiner Geschichte, als jene Donation des Königs Ludwig, welche am 21. Heum. 853 dasselbe (pagellum uroniæ) an das Fraumünsterstift zu Zürich brachte [1]). Vier Jahre später erhielt Berold der treue Caplan der Königstochter Hiltigard, nebst der St. Peterscapelle zu Zürich noch zwei Capellen im Thal Uri (in valle uronica) welche nach den Orten Bürgeln (burgilla) und Silenen (Silana) genannt wurden, wo er ruhig und sicher die Milde des Herrn soll herabflehen dürfen, doch mit der Bedingung, daß nach seinem Hintritte diese Besitzungen wieder an das Fraumünster fallen sollen [2]).

Hätten wir nun ein Monument, das uns Aufschluß ertheilte, wie dort in jenen Kreisen, von welchen das gottesdienstliche Leben und die sittlich-religiöse Bildung der Pfarrgenossen von Bürgeln und Silenen geleitet und überwacht werden mußte, der Laie seine Andacht verrichtete, so wäre der Rückschluß gegeben [3]).

---

[1]) Geschichtsfreund VIII, 4.

[2]) Ibid. p. 6.

[3]) Die Voraussetzung eines solchen liturgischen Einflusses ist keine bloße Hypothese, sondern begründet durch ein Zeugniß des IX. Jahrhunderts, durch die bei Dr. Georg v. Wyß, Geschichte der Abtei Zürich, Beilagen S. 12 abgedruckten Rapertischen Verse, laut welchen zwischen 871—876 Bischof Gebhard I. von Constanz alles Volk . . . im Lande Uri . . . verpflichtet, das Fest der heiligen Felix und Regula zu feiern.

Dieß Denkmal ist wirklich vorhanden.

In einem auch durch den Druck bekannten Katalog [1]) des Kirchenschatzes von Fraumünster ist eingetragen: „Libellus precationum ex pergameno, aureis literis conscriptus auro, argento et lapidibus preciosis cum imaginibus eburneis ligatus et ornatus cujus principium est: Jncipit liber orationum quem Carolus piissimus rex Hludovici Cæsaris filius Omonimus colligere atque sibi manualem scribere jussit."

Dieß Gebetbuch kam, wahrscheinlich 1528 bei Vertheilung des Kirchenschatzes, in den Besitz eines Bürgers von Zürich, der es an die Abtei Rheinau verkaufte, was man Alles bei Haller [2]) nachlesen kann. Von dem Einbande hatte man den Schmuck von Juwelen und Gold abgelöst und nur die Elfenbeindiptychen mit ihrer Sculptur belassen.

In Rheinau ward später der Nuntius Felicianus, Bischof von Scala, aufmerksam auf den Schatz und beförderte das Buch zum Drucke unter dem Titel: „Liber precationum quas Carolus imperator Hlodovici Pii Cæsaris filius sibi adolescenti pro quotidiano usu ante annos viginti quinque supra septingentos in unum colligi et literis scribi aureis mandavit. Jn honorem et usum serenissimi Principis Maximiliani serenissimi Principis ac Domini D. Guilhelmi Comitis palatini Rheni utriusque Bavariæ ducis primogeniti, nunc primum in lucem editus et posteritati communicatus. Cum gratia et privilegio Cesareæ Majestatis, Jngolstadii. Ex Typographia Davidis Sartorii. A⁰ MDLXXXIII. Das Vorwort des Herausgebers trägt das Datum: „Monachii, Calendis Maii A_0 MDLXXXIV."

Es wird das Original darin beschrieben und da dasselbe bis jetzt nicht wieder gefunden, und der Abdruck von 1583 selber selten ist [3]), mögen hier die beschreibenden Worte Raum finden. Es sagt nämlich der Legat, es sei: „Aureis literis conscriptus in pergameno habens in exteriori cortice seu tegumento a sinistris Dominicæ Annuntiationis ac Visitationis sacrosanctissimæ Virginis Mariæ et a dextris Nativitatis Salvatoris nostri Jesu Christi imagines in can-

[1]) Catalogus clenodiorum preciosorum Magni Monasterii Tugurini Canonissarum pag. 171. cf. Haller, Bibl. d. Schweizergsch. III. 359 u. P. Moriz Van der Meer, Gesch. d. Stift Rheinau. Donaueschingen 1778 S. 180. Schweiz. Museum 1790. X. Hft. 6 Jahrg. Zürich S. i. f.

[2]) L. c.

[3]) Wir hatten das Vergnügen ein solches Exemplar von Hrn. Bibliothekar und Antiquar Schiffmann in Lucern zu erhalten.

dido ebore incisas ac circumquaque aureis laminis contectas et margaritis ac præciosis gemmis varie distinctas"[1]). Nicht lange, und es gelang dem Repräsentanten des heiligen Stuhles die merkwürdige Handschrift käuflich an sich zu bringen, um damit 1583 oder 1584 dem Vater des Baiernherzogs ein Geschenk zu machen. Die Druckausgabe enthält nach der Versicherung des Legaten keine andere Abweichung vom Originale, als daß die Litanien, in letzterm vor und nach den Orationen mit schwarzer Tinte geschrieben, in jener an's Ende zusammengestellt seien.

Durch ein Seite 2 und 3 gegebenes Facsimile weist das gedruckte Buch diplomatisch für seine Herkunft und Entstehungszeit sich aus und dieses Facsimile ist jetzt um so wichtiger, als die Urschrift vermißt wird[2]). Einige wollen wissen, es sei im dreißigjährigen Kriege nach Wien in die kaiserliche Bibliothek gekommen[3]). Haller setzt bei: „Es ist aus Alcuini Arbeit genommen worden. Beringer und Luthard schrieben es für Carolum Calvum A⁰ 841 ab. Alcuini Arbeit, so er für Carln den Großen A⁰ 778 gemacht hatte, ist A⁰ 1579 von Johann Hürlimann (Horolanus) von Rapperschweil Leutpriester zu Lucern, herausgegeben worden."

Haller ist hier ungenau. Hürlimanns deutsche Ausgabe erschien erst 1584 zu Ingolstadt, bei Wolfgang Eder, während gleichzeitig das Buch „trewlich verteutschet durch M. Lorentz Eiszapf" ebenfalls zu Ingolstadt „durch David Sartorium" der Oeffentlichkeit übergeben wurde.

Von Hürlimanns Verdeutschung war schon im folgenden Jahre 1585, eine zweite Ausgabe nöthig, welche den Titel führt: „Bettbuch Caroli magni . . . anjetzo erst aber auß dem rechten uralten Original verteuscht und nunmehr zum andernmal ausgegangen... Durch Joannem Horolanum, Pfarrherrn in der Catholischen Eidgenossischen Hauptstatt Lucern 2c. Ingolstatt 1585." Hürlimann irrte sich im Namen des Monarchen.

Einen Hinweis auf seine Entstehung trägt das „Gebetbuch Karls des Kahlen" auf Seite 94 der lateinischen Druckausgabe,

---

[1]) Ist nun Hallers Angabe hierüber nicht richtig, oder ist dieser Schmuck später wieder angebracht worden?

[2]) Siehe artistische Beilage, Tafel II. Nro. 1. 2.

[3]) Haller a. a. O.

wo es in der „oratio ante letaniam" heißt: „Miserere mihi misero et una cum conjuge nostra Yrmindrudi ac liberis nostris." Von Karl dem Kahlen, der 823 geboren wurde und 877 starb, meldet Nithard im 4. Buche [1]) zum Jahre 843: „Und Karl nahm, wie gesagt ist, Hirmintrud, die Tochter Bodos und der Ingeltrud und die Nichte Adelards, zur Gemahlin." Da im Gebetbuch schon von Kindern die Rede ist, kann es erst um 850 geschriben worden sein. Regino weiß zum Jahre 870, daß Karl „mit der Königin Hirmintrude drei Söhne erzeugt habe, Karl, Karlomann und Hludowic", von denen zwei durch Unglücksfälle um's Leben gekommen seien, Karl um 866, Karlomann im Jahre 870. Eine Litanei, wo Karl der Kahle in der ersten Person zu Gott fleht, ihn und seine Gemahlin Hirmintrud zu erhalten, steht auch in dem schönen Gebetbuch dieses Fürsten, das in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris vorhanden und von den Maurinern im „Neuen Lehrgebäude der Diplomatik" (IV. Theil, S. 372 der Erfurter Ausgabe 1766) besprochen ist. Die gelehrten Väter setzen die Entstehung dieser Pariser Handschrift zwischen 842 und 869, da Hirmintrud im letztern Jahre gestorben sei. [2]). Hieraus ergibt sich, daß die Abfassung des ehemaligen Zürchermanuscripts nicht über diese Gränze hinausliege. Da Karl der Kahle, wenigstens zeitweise, mit seinem Bruder Ludwig dem Deutschen, dessen Töchter in Zürich lebten, auf bestem Fuße stand [3]), darf es nicht befremden, wie sein Gebetbuch

---

[1]) Deutsche Uebersetzung von Jasmund, Geschichtschreiber der deut. Vorz. 13 Lief. S. 65. Dazu Regino. Lief. 30. S. 43.

[2]) Die Mauriner beschreiben auch das der Hdſ. voranstehende Bild Karls des Kahlen. Er sitzt auf seinem Throne, eine offene, mit 3 Lilienblüthen gezierte Krone auf dem Haupte, in der Hand ein ziemlich kurzes, in eine Lilienblüthe endigendes Scepter haltend. Ueber dem Haupte sieht man eine von Oben herab ausgestreckte Hand, „vielleicht um anzuzeigen, daß dieser Prinz lediglich seine Krone von Gott her habe." — Darstellung des Titels „von Gottes Gnaden." Man sieht diese Hand auch auf Münzen der oströmischen Kaiser. Vrgl. unten die Note über das Werk von Labarte.

[3]) Nithard sagt im 3 B. 6 cap. „Sie waren beide von mittlerer Größe, schön und ebenmäßig gebildet, und zu jeder Uebung geschickt; beide muthig und freigebig, klug und beredt; und alle die genannten edlen Eigenschaften übertraf der Beiden heilige und verehrungswürdige Einigkeit. Denn fast immer waren sie bei einander und was sie werth und hoch hielten, das schenkten sie einander" u. s. f.

dorthin gekommen sei, betheuert ja Nithard ausdrücklich: „Was sie werth und hoch hielten, das schenkten sie einander."

Die Druckausgabe enthält zu Seite 120 eine „Vera effigies Caroli calvi adhuc adolescentis filii Hludovici Cæsaris coram Crucifixi imagine prostrati," ein interessantes Bild, wäre es im Originale schon vorhanden.

Da der nähere Inhalt des Buches wohl Viele, denen dasselbe nicht so leicht zugänglich ist, interessiren dürfte, theilen wir den „Index" im Anhange mit. Die fränkische Herkunft verrathet sich mehrfach, besonders auch wenn in einer Litanie die Heiligen Columban, Eligius, Audoen, Fara angerufen werden. In die Sammlung von Gebeten sind solche aus den Werken Augustins, Gregors, Hieronymus, Isidors und Alcuin's aufgenommen.

Merkwürdig und ganz auf der kirchlichen Liturgie jener Zeiten fußend, sind die Meßgebete, die wir deßhalb im Anhange ganz mittheilen. Denn sie ergänzen uns die liturgischen Quellen in einem Punkte, von welchem diese gewöhnlich schweigen, nämlich in Hinsicht des Gebetsantheils der Laien beim heiligen Opfer

Wer je die dankenswerthe Arbeit über sich nehmen und eine Geschichte der kirchlichen Andachts- und Gebetbücher schreiben will, hat am „Gebetbuch Karls des Kahlen" eine köstliche Grundlage.

Andere, nicht minder kostbar ausgestattete Gebetbücher dieses Königs werden in dem Prachtwerke von Jules Labarte besprochen und beschrieben [1]). Damit mag man vergleichen, was Joseph Ritter von Arneth „über das Evangeliarium Karls des Großen (in der K. K. Schatzkammer zu Wien und über mehrere Gebetbücher des XVI. Jahrhunderts" meldet [2]). Da das Kloster St. Gallen unzweifelhaft durch die ganze deutsche Schweiz seine Wirksamkeit entfaltete, so repräsentiren uns weiterhin jene alten St. Gallischen Gebets- und Segnungsformeln auch die Art und Weise, wie man im Zeitalter der Karolinger und später Gebet und Segen sprach [3]).

---

[1]) Histoire des arts industriels au moyen-âge et à l'époque de la renaissance par J. Labarte. Paris. Morel. 1864. Album T. I. planche XXXVIII und XXXIX. T. II, Pl. LXXXIX.

[2]) Denkschriften der kais. Akademie zu Wien. Philos. hist. Kl. XIII, 85 ff.

[3]) Cf. Maßmann. Die deutschen Abschwörungs-, Glaubens-, Beicht- und Betformeln v. 8—12 Jahrhundert. Nebst Schriftnachbildungen. Quedlinburg. Basse. 1839.

3.

Von Gebetsformeln, deren man sich in der Urschweiz im Mittelalter bedient hat, möchte wohl noch ein und anderes Exemplar, ganz oder fragmentarisch, besonders in den ältesten Jahrzeitbüchern, erhältlich sein. Durch den Druck ist bisanhin noch sehr weniges davon bekannt geworden. Dahin möchten gehören die „Fünf Freuden Mariens" aus einer Engelberger Handschrift [1]) des 13. Jahrhunderts, oder „der Vane dis almehtin gotis," von dem der Herausgeber allerdings die Heimath unbestimmt läßt [2]).

Beliebt war besonders das Salve Regina, welches bisweilen ausführlich paraphrasirt wurde. Eine solche Paraphrase steht z. B. in einer Papierhandschrift des 15/16 Jahrhunderts, die einst den Franciscanern in Lucern, nun der dortigen Kantonsbibliothek gehört:

Wichtig für Abfassung deutscher Gebetsformeln waren vor Allem die Frauenclöster und unter diesen zeichnete sich auf schweizerischem Boden aus das Gotteshaus der Dominikanerinen zu Töß. Seine Wirksamkeit erstreckte sich nachweisbar bis in die Urkantone hinein. Schwester Mechtilde von Stanz lebte dort im 13. und 14. Jahrhundert [3]) und ein Betrachtungsbuch der „reichbegabten" Schwester Elsbeth Stagel, die um 1360 zu Töß gestorben ist, kam in den Besitz der Frauen zu Engelberg [4]) (Sarnen). Der geistige Vater dieser tieffrommen Nonnen von Töß war der selige Amandus Suso, dessen naher Geistesverwandter hernach Nikolaus von Flüe geworden ist, wie sich schon aus des Letztern Betrachtungen, von welchen später die Rede sein wird, ergibt.

Bald nach dem Hintritte des seligen Klausners, am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, bedienten sich unsere Vorfahren besonders gerne des nach und nach in vielen Ausgaben und Bearbeitungen erschienenen „Hortulus animæ," von dem unter Andern der bekannte Sebastian Brandt in Straßburg eine Aus-

---

[1]) Directorium Cantus I 4/23. Pag. 12. Vrgl. Ostercier, Lucern, Räber 1862. S. 41. und Engelberg im 12. und 13. Jahrhundert. S. 38 f. —

[2]) Ostercier S. 39.

[3]) Dr. K. Greith, die deutsche Mystik im Prediger-Orden. Freiburg i/B. 1861. S. 300.

[4]) „Der alte Stadtschreiber Johannes Friker aus Lucern schenkte es circa Verene 1378 den Schwestern in Engelberg und schrieb seinen Namen ein." Katalog der Sammlungen des V ört. Vereins. Nro. 4. S. 34, Note.

gabe besorgte. Das war auch das Lieblingsbuch des seligen Konrad Scheuber von Altzellen [1]).

Die Herstellung handschriftlicher Gebetbücher mittelst Pergamen und kalligraphischer Kunst dauerte bei uns bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein. So überreichte 1587 der Gardeschreiber zu Rom, Johannes à Cham von Lucern, seinem Hauptmanne Jost Segesser, der nach Hause reiste, ein solches lateinisches, auf Pergamen hübsch geschriebenes und reich mit Initialen und gemalten Bildern verziertes Gebetbuch zum Geschenke [2]).

P. Johann Kaspar Aschern von Büningen, Franciscaner und Gardecaplan zu Rom hat 1614 ein deutsches Gebetbuch mit Initialen und gemalten Bildern schön auf Pergamen ausgearbeitet und es der Frau des Hauptmanns Stephan Segesser, Kathrinen, geborner von Sonnenberg verehrt. Aus derselben Zeit stammt ein auf der Kantonsbibliothek in Lucern aufbewahrtes lateinisch-deutsches Gebetbuch des Heinrich Ludwig von Hertenstein, mit zwei Abbildungen des Schlosses Hertenstein [3]). Dem gemeinen Volke, das nicht lesen konnte, gab man, wie anderwärts, wohl auch bei uns nebst den gewöhnlichen Gebeten, die ihm beim Gottesdienste stets in Erinnerung gerufen wurden — und wozu, wie man z. B. aus Bruder Bertholds Predigt des Bestimmtesten weiß [4]), nebst Vater unser, Ave, Rosenkranz, Credo, offene Schuld, Allgemeines Gebet, Glaube, Hoffnung und Liebe, Beichtformeln und Reue gehörten—

---

[1]) J. Th. Deschwanden, Bruder Scheuber I, 202 f. und II., Vorrede. — Ueber ein Prachtexemplar des Ortulus anime in der Ambraser-Sammlung vgl. a. Arneth l. c. S. 128.

[2]) Gegenwärtig im Besitze des Familien-Stammhalters Hrn. Prof. Major Placid Segesser. — Ein Prachtexemplar eines deutschen Gebetbuches in Pergament mit Miniaturmalerei kam 1650 v. Franz Hafner v. Solothurn an St. Urban und von da an die Kantonsbibliothek zu Lucern.

[3]) Jetzt hat man auch auf typographischem Wege solche Gebetbücher des mittelalterlichen Geschmacks hergestellt. Cf. „Livre de Prières, illustré à l'aide des ornemens des manuscripts reproduits de couleurs et publié par B. Ch. Mathieu avec un tente historique et explicatif par F. Denis. 2 Vol. Renouard." Eine Sammlung von Gebeten aus den ältesten vorhandenen Gebetbüchern. Cf. Beilage z. allg. Zeitung. Nro. 31. 1861.

[4]) Maßmann L. c. S. 10. — Die Constanzer Chronik bei Mone, Quellensammlung zur bad. Landesgeschichte I, 313 meldet: „Anno 1255 do bredigot bruder Berchtold (der guot prediger) zu dem erstenmal zu Costanz." Bl. 104. b.

als einigen Ersatz und zur Wirkung religiöser Erinnerungen und Gefühle Bilderwerke an die Hand.

Denn von jeher empfahl die Kirche die des Lesens Unkundigen für den Gebrauch der Bilder. Klassisch ist in dieser Hinsicht die Stelle aus dem Briefe Gregors des Großen an Bischof Serenius von Marseille. Jdcirco — schreibt er — enim pictura in ecclesiis adhibetur ut hi qui litteras nesciunt, saltem in parietibus videndo legant, quæ legere in codicibus non valent."

Dieser Ansicht huldigte die Kirche fortwährend und so spricht sich noch Wilhelm Durantus (13/14 Jahrh.) aus: ... Sic dictæ picturæ et imagines quod loco scripturæ et testimonii habeantur, ut per eas ad devotionem et cognitionem gestarum cernentes excitentur. . . (In seinem Buche de modo celebrandi generalis Concilii. Pars II. Rubrica 51. von Dr. Ruland im Chilianeum I, 76 citirt.)

Unter jene Hilfsmittel, durch Bilder dem christlichen Volke religiöse Belehrung und Erbauung zu verschaffen, gehören namentlich, seit unbestimmter Zeit, die s. g. Armenbibeln, Biblia pauperum, Bilderbücher, die besonders das fünfzehnte Jahrhundert xylographisch herstellte und verbreitete. Dr. Geffcken, Prediger zu St. Michael in Hamburg, hat sie zum Gegenstande eigener Forschung gemacht und die Ergebnisse mitgetheilt im „Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts und die katechetischen Hauptstücke in dieser Zeit bis auf Luther." I. Die 10 Gebote, mit 12 Bildtafeln nach Cod. Heidelb. 438. Leipzig. T. O Weigel 1855. —

Der Verfasser weist namentlich nach, daß man den Bildungszustand des 15. Jahrhunderts gewöhnlich unterschätze und insbesonders hinsichtlich der Benützung der heiligen Schrift ein ganz schiefes Urtheil habe. „Ein anderes Vorurtheil — sind seine Worte — mit welchem man die Zeit vor der Reformation betrachtet, ist dies, daß man meint, die heilige Schrift war damals unter den Geistlichen wie vielmehr unter dem Volke gänzlich unbekannt und in deutscher Sprache so gut als nicht vorhanden. Man hat da einige Aeußerungen von Luther und Matthesius, die gewiß ihre eigenen Lebenserfahrungen in voller Wahrheit ausdrücken, fälschlich dazu benutzt, um die Zustände von ganz Deutschland zu schildern. Nun war aber die Gegend, in der Luther und Matthesius aufwuchsen, hinter allen Theilen Deutschlands in geistiger Beziehung weit zurück und die Erfahrungen, die ein armer Bettelmönch machte, sind

noch nicht geeignet, den Bildungszustand des ganzen deutschen Volkes zu bezeichnen. Jedenfalls liegen uns in den Werken des fünfzehnten Jahrhunderts die unzweideutigen Zeugnisse dafür vor, daß eine genauere Bekanntschaft mit der Schrift durchaus keine Seltenheit war. . . . . Sie wurde gelesen, welch' einen Leserkreis setzen 98 Ausgaben der lateinischen Bibel voraus, die nur bis 1500 . . . . . verzeichnet?" Vom Jahre 1466 — 1518, also vor Luther, erschienen 14 hochdeutsche und 3—4 niederdeutsche vollständige Bibeln, gewöhnlich mit vielen Holzschnitten geschmückt, von welchen Dr. Geffcken sagt: „Daß sie das Volk anziehen sollten und schon das Anschauen der bildlichen Darstellungen der heiligen Geschichte werde man nicht gering anschlagen dürfen."

Noch vor den gedruckten deutschen Bibeln war die Armenbibel verbreitet, „ein kleines, gewöhnlich nur aus vierzig einseitig gedruckten Holztafeln in 4° bestehendes Büchlein, über dessen Verfasser, — wie Dr. Ruland sagt, — und über dessen ursprüngliche Veröffentlichungszeit ein undurchdringliches Dunkel herrscht, indem ein Theil zum Verfasser den nordischen Apostel Ansgar († 864 als Bischof von Bremen) machen will, andere auf spätere Autoren bis herab zum P. Maurus O. S. B. (aus Weihensteffen, 1479,) riethen, indessen der scharfsinnige Lessing in selben eine Abtheilung der Kreuzganggemälde des ehrwürdigen Klosters Hirschau vermuthete „ Die Armenbibel von Würzburg (von Oberbibliothekar Dr. A. Ruland im Chilianeum I, 96, f. beschrieben) enthält 40 neutestamentliche Bilder, eine Anzahl, die sich, die Vorbilder des alten Testamentes hinzugenommen, verdoppelt. Die Abbildungen beginnen mit dem englischen Gruße und schließen ab mit der Krönung der Seligen nach dem Weltgerichte. „Nimmt man nun den Inhalt dieser Armenbibel genau, so findet sich so ziemlich das Wichtigste des alten und neuen Testamentes in diesen Bildern vereinigt, deren Betrachtung für Jeden, der Unterricht genossen, eine Fülle von Erinnerungen aus der biblischen Geschichte hervorrufen mußte, wobei nicht übersehen werden darf, daß diese Bilder eine Kenntniß des alten Testamentes in einem Maße voraussetzen, welches selbst heute im gewöhnlichen bürgerlichen Leben kaum gefunden werden dürfte. Denkt man sich nun die Armenbibel als ein Haus- und Familienbuch, welches zur belehrenden Unterhaltung und Erbauung diente, so ist die Wirksamkeit derselben sicherlich nicht zu unterschätzen,

zumal schon die Form der Ausstattung und die Behandlungsweise des Ganzen auf den naiven Sinn jener Zeit berechnet war."

Die Armenbibel der Lyceumsbibliothek von Constanz, dem ehemaligen Diöcesanvororte der Urkantone, haben die Freiburger christlichen Kunstblätter beschrieben. [1])

Sie enthält 17 Blätter „mit je 2 bildlichen Darstellungen aus dem neuen und den entsprechenden Vorbildern aus dem alten Testamente, zusammen 34 Abbildungen, beginnend mit der Verkündigung Mariä und mit der Krönung Mariä abschließend." [2]).

Die „Biblia pauperum" wurde selbst in den gemalten Domfenstern, wie im St. Vincenzen-Münster zu Bern, dargestellt. [3]).

Dr. Ruland nennt und beschreibt in seiner verdienstvollen Abhandlung noch andere Hilfsmittel christlicher Erbauung der mittlern Zeit, nämlich a) „das Speculum humanæ salvationis," oder „Spiegel menschlicher Behaltnuß." [4]). b) Historia seu providentia B. V. Mariæ ex Cantico Canticorum, eine Sammlung von 16 Holzschnitten, Deutungen aus dem Hohen Liede auf Maria. c) Defensorium immaculatæ conceptionis B. V. Mariæ, ein 16 Folioblätter starkes Bilderwerk; es ist die conceptio activa gemeint. d) Historia S. Joannis Evangelistæ ejusque visiones apocalypticæ, 48 Blätter. e) Entkrist oder Enndkrist, 26 Holzschnitte. f) Ars moriendi oder „de tentationibus morientium," 24 Tafeln, welche darstellen, wie der böse Geist den Sterbenden zu Unglauben, Verzweiflung, Ungeduld, Eitelkeit und Geiz versucht, während der gute Engel ihm entgegen-

---

[1]) Das Exemplar zu Constanz erschien vor Kurzem in schönem Facsimile, herausgegeben von Pfarrer Laib und Decan Dr. Schwarz, bei Leo Wörl. Zürich. 1867.

[2]) Auch für die Illustration der biblischen Geschichte für Schulen, für Bilderkatechismen und Andachtsbücher möchten in jenen ältern Bilderwerken lohnende Ausbeute vorhanden sein.

[3]) Vrgl. Dr. Stantz, Münsterbuch. Bern, 1865. Dalp. S. 106 ff. — Neuerdings erscheint eine biblia pauperum, das speculum humanæ salvationis und die ars moriendi im Druck durch Eduard Bodemann, königlichem Rath und Secretär der königlichen Bibliothek zu Hanover. Xilographische und typographische Incunabeln. Hannover. 1866. Hahn.

[4]) Der Ausdruck behältenusse erscheint schon in der St. Galler Hdsch. des 10. Jahrhunderts. Maßmann l. c. S. 148. Eine prächtige Handschrift dieses Werkes, das auch Symbole aus der Profangeschichte benützt, befand sich in Muri, eine andere, ebenfalls reich ausgestattete, ist neben einem Auszuge in Einsiedeln.

wirkt. So sagt auf dem ersten Bilde ein Teufel: „Fac sicut pagani.“ Wogegen der Engel: „Sis firmus in fide!“ Auf dem dritten Bilde erinnert der Böse den Sterbenden an seine schweren Sünden: „ecce peccata tua! occidisti, perjurus es“ etc.; aber der gute Geist deutet auf den reuigen Petrus und die Magdalena hin u. s. w. Wir geben es Dr. Ruland gerne zu, „daß dieser ars moriendi eine tiefe psychologisch moralische Idee zu Grund lag.“ g) Der Todtentanz. h) Das Symbolum apostolicum, 7 Blätter. i) Das „Vater unser,“ 10 Blätter. k) „Zehn Bott für die ungelernte leut“ welchen l) die „Sieben Hauptsünden“ und m) der „Beichtspiegel“ zur Seite gingen.

Unter allen diesen Bilderwerken stellte sich der Armenbibel am nächsten der „Spiegel menschlicher Behaltnuß,“ eben das obenerwähnte speculum in deutscher Uebersetzung, ein Werk, das nach Dr. Ruland bis in's 12. Jahrhundert hinaufreicht und alles bildlich zu geben sucht, was sich immer auf Erlösung und Beseligung des Menschen durch den Salvator mundi beziehen läßt. In den Holzschnitten, die man später darnach fertigte, ist der Inhalt in 62—63 Blättern dargestellt, z. B. 1. „Casus Luciferi. Deus creavit hominem ad imaginem et similitudinem suam.“ Es gibt davon auch einen Basler Druck, von dem die Stadtbibliothek in Solothurn ein Exemplar bewahrt: „Spiegel der menschlichen behaltnisze. (Gothisch, ohne Sign. Custod. u. Zahl. 2 Col. Mit Holzstichen. Fol.) Basel, Bernhard Richel; 1476 uf sant Gilgen Obendt.“ Auch ein Speculum artis bene moriendi findet sich hier vor.

Ein und anderes dieser alten Hilfsmittel fand ohne Zweifel auch in die innere Schweiz seinen Weg, obwohl wir bis zur Stunde noch um kein Exemplar wissen. Es soll uns freuen, wenn wir hiemit zu einem vielleicht nicht unbelohnten Nachforschen Anstoß geben würden.

4.

Das schönste Denkmal von der frommen Gebetsweise unserer Vorfahren ist und bleibt wohl „das große Gebet des Herrn.“

Davon gibt es mehrere Handschriften. Die älteste — so weit bis jetzt bekannt — befindet sich im Besitze des ehrwürdigen Frauenconvents, Benedictiner Regel, von Hermetschwil, Kt. Aargau, und wurde 1517 nach einem, jetzt verlornen, Manuscript des Closters Einsiedeln copirt. Wir nennen diese Handschrift A. (In der

Closterbibliothek ist sie Nro. 51.) Bevor wir selbe näher betrachten, sehen wir uns nach den andern Exemplaren um.

Das dem Alter nach nun nächst folgende Manuscript B wurde am 12. Decem 1575 vollendet und von Dekan (nachher Abt) Ulrich Witwyler von Einsiedeln durch den Schullehrer Jakob Wendeli von Ingenbohl der Kirche zu Morschach verehrt, wie das alles ausführlich von Professor Delitzsch in Erlangen erzählt ist. [1]) Denkwürdig sind die von Witwyler eigenhändig hingeschriebenen Dedicationsworte. „B. Ulrich Witwyler, Dechan und Pfarher zu Einsydlen begert von euch Christenliche Kirchgenossen vff Morsach, ir wellend vmb gottes vnd vmb siner seel heil willen siner ouch in dissem grossen vnd krefftigen gebett trüwlich gegen Gott ingedenk sin, darmit er nach dem willen Gottes sin leben volfüre vnd endelich ouch möge selig werden. Er will ouch hargegen ewrer sunderlich in ämpter der heiligen Meß nimmer vergessen. Dessi zu einem wortzeichen hat er disses buchlin der kirchen vff Morsach verordnet. Er gloubt ouch vestigklich vnd erkent offentlich, daß disses groß gebett on frucht vnd nutz nimmer mer werde abgon. Wellends derhalben flissigklich im rechten waren glouben vnd hitziger liebe gegen Gott on verdruss betten.“ [2]).

Mit C sei bezeichnet die Abschrift, welche im Jahre 1577 der Landschreiber Hans Bamert in das 1544 begonnene Landrechtbuch der schwizerischen March pag. 67 eingetragen hat, wie er hinzufügt: „Im thusind fünff hundertst und sibentzigsten vnd im sibend jor ist dis gros Bätt inn dis Buch geschriben durch Hansen Bannwartt thumollen aleinsiger Landschreiber in der March.“

Die jüngste handschriftliche Fassung D (Nro. 54.) wurde gefertigt von „Schwester Meliora Muchheimin zu hermatschwyl den 4. November A⁰ 1619. Da wir in grosser Sorg deß Landtkriegß stuonden, vnd die Frauwen geflochen sind, etliche gen Zug, andere gen Lucern, die ältesten damit man ihr abköm gen Bremgarten.“ Frau Meliora war damals Priorin des Gotteshauses und lebte

[1]) „Das Große Gebet der drei schweizerischen Urcantone. Aus einer alten Pergamenthandschrift in seiner Urgestalt herausgegeben von Professor Delitzsch in Erlangen. Leipzig. Dörffling und Frank. 1864. 30 Seiten — Vrgl. darüber auch: Schweiz. Kirchenzeitung. Nro. 48. 1864.

[2]) Delitzsch l. c. S. 9.

noch 1628. Das Büchlein in 8₀, ist eine Papierhandschrift, bezeichnet als Manuscript Nro. 54. —

An diese handschriftlichen Exemplare reihen sich Schwizerdruckausgaben an. Eine vom Jahre 1777: „Gottseelige u. heylsamme Uebung des Gebetes so man das grosse Gebet heisset" ꝛc. Schweiz, zu finden bei Philipp Rudolf Antoni Niderist Buchbinder. 1777. — 12⁰ Seiten 43.

Endlich kam das Gebet noch 1841 bei Wiget in Schwiz heraus.

5.

Ueber Alter und Ursprung des Großen Gebetes sagt das Manuscript D., man solle es thun über eine jede nothwendige Sache der heiligen christlichen Kirche und hätten es angefangen die heiligen Altväter und Closterleute. Wirklich, wenn man die Darstellung liest, welche der hochwürdigste Bischof Dr. Greith von St. Gallen [1]) über die Gebetsweisen im Closter zu Töß, wie sie im 13. und 14. Jahrhundert beobachtet wurden, gibt, so findet man der Hauptsache nach das große Gebet bereits grundgelegt. Kurze, an die Heilsgeschichte sich anschließende Gebetsintentionen, verbunden mit einer Anzahl Pater oder Ave und dem Ausdrucke der „Venie" kommen dort schon vor. Ebendieselbe Weise hat Heinrich Suso geliebt, welcher seine „Hundert Betrachtungen" [2]) mit den Worten einleitet: „Ein jeder, der da begehret kürzlich, eigentlich und begierlich betrachten zu können nach dem Leiden unsers Herrn Jesu Christi an dem all unser Heil liegt, und seinen mannigfaltigen Leiden begehrt dankbar zu sein, der soll die hundert Betrachtungen, die hiernach ausgenommentlich stehen, sonderlich nach ihrem Sinne, der in kurzen Worten begriffen ist, aussen lernen und andächtiglich mit hundert Venien, oder wie es ihm allerbestens füget, alle Tage übergehen und zu jeder Venie ein Paternoster sprechen oder ein Salve Regina oder Ave Maria, da es unserer Frau gehört." Es will uns scheinen, als ob diese Form der Andacht besonders im Predigerorden, von dem auch die Verbreitung des Rosenkranzgebetes ausgegangen ist, gepflegt worden sei. Denn es wird eine Schrift,

---

[1]) Die deutsche Mystik. S. 398 ff.

[2]) Diepenbrok, Heinrich Suso's Leben und Schriften. S. 250.

welche eine ähnliche Methode des betrachtenden Gebetes enthält das „Horologium devotionis" auf den Dominikaner Bruder Berthold zurückgeführt. Sie erschien schon vor dem Jahre 1500 lateinisch in wenigstens 10 Ausgaben, welche *Hain* (Repertor. bibl. B. 1) anführt. Drei derselben befinden sich in Einsiedeln, von denen zwei mit Holzschnitten geziert sind. Das schöne Büchlein erschien auch 1577 im Druck zu Cöln (Coloniæ apud Ludov. Alectorium) und bildet den zweiten Theil des „Thesaurus veræ pietatis sive meditationes de vita et beneficiis salvatoris Jesu Christi." Bruder Berthold sagt in der Vorrede: „Quoniam secundum beatum Gregorium omnis Christi actio, nostra est instructio, secundum apostolum Paulum omnia, quæcunque scripta sunt, ad nostram doctrinam scripta sunt: hinc est, quod olim, ad preces devoti militis, cujus nomen summo Deo notum est, felicis recordationis, *ego frater Bertholdus sacerdos ordinis prædicatorum*, qui elongavi fugiens, et mansi in solicitudine septem annis, de vita Christi et ejus passione morteque dolorosissima *libellum theutonice* composui, quem Horologium devotionis nominavi. Sed quia devota et quam plura alia theutonica lingua scripta minime sapiunt litteratis hominibus, idcirco prædictum libellum Deo bene juvante latine transferendum curavi" etc. In deutscher Bearbeitung erschien das Büchlein unter dem Titel: „das andechtig Zitglögglin des Lebens und Lidens Christi nach den XXIIII Stunden ußgetheilt." (Basel, Furter, 1492 kl. 8. mit Holzschnitten.) Andere ähnliche Gebetbücher vor oder bald nach 1500 gedruckt oder geschrieben, sind in Bibliotheken häufig vorhanden und stammen meistens aus Nonnenklöstern. Diese deutschen Gebete des Mittelalters zeichnen sich wie durch Wohlklang und Adel der Sprache, so durch eine unbeschreibliche Innigkeit, Wärme und Treuherzigkeit aus. Und, was dem Gemüthe dieser Alten besonders Ehre macht, sie werden nie schöner, als wenn unseres Herrn bitteres Leiden ihr Inhalt ist.

Ganz so, wie die gottseligen Frauen in Töß, wie Suso und Bruder Berthold hat der selige Nikolaus von Flüe gebetet, er, der in seinem Schreiben [1]) an Schultheiß und Räthe zu Bern die Em-

[1]) Solothurner Wochenblatt. 1811. S. 112. und mit dem Facsimile selbst im „Archiv für schweiz. Geschichte." II, 249. Das Schreiben wurde, wie wir conjecturiren, durch eine Standesperson in Bern, etwa den Schultheiß, zurückbehalten, vergessen und ward so Familieneigenthum; kam später durch Erbschaft an die Mintschi in Solothurn, wo es jetzt im Staatsarchive aufbewahrt wird.

pfehlung beifügt: „Ir sönd och das Liden Gots in üweren Herzen tragen, es ist des Mönschen größter Trost an sim letstten End.“ Er besaß auch eine Abschrift des Großen Gebets.

So bezeugt 1585 der Buchdrucker Abraham Gemperlin von Freiburg im Uechtland in der Zueignung eines Büchleins an Schultheiß und Ritter Hans von Landten, genannt Heidt. „Betrachtung vnd Gebett deß Gottseligen, fast andächtigen Einsiedels Bruder Clausen von Vnderwalden . Sampt seinen Lehren, Sprüchen vnd Weyssagungen von seinem Thun und Wesen, so nie zuvor im Truck außgangen. Durch den Ehrwürdigen vnd Hochgelehrten Herrn D. Petrum Canisium der Societet Jesu Theologum, von neúwem corrigiert vnd gebessert. 1585.“ [1]). Derselbe Schultheiß von Landten war im Besitz eines handschriftlichen Gebetbuchs das vom sel. Niklaus von der Flüe stammte, wie in der Dedication versichert wird. [2]). Er ließ dieses Buch, oder wahrscheinlicher eine Copie davon durch Peter Canisius zum Druck befördern, „fürnemlich“— wie sich Gemperlin ausdruckt — „dieweyl des Bruoder Clausen Exemplar, so bißher verborgen gelegen, vnd wenig Personen bekandt gewesen, altgeschaffen, an etlichen Orten auch mangelhafftig vnd deßhalb schier vnverständlich war.“ In der Vorrede selbst spricht Canisius die Meinung aus, als sei Bruder Claus selbst der Verfasser dieser „Zwei und neunzig Betrachtungen,“ welche in der Recension des Canisius so beginnen. „In dem Namen vnsers Herren Jesu fahn ich an u. bette drey Vatter vnser der allerhöchsten Dreyfaltigkeit als Gott dem Vatter, Gott dem Son u. Gott dem Heiligen Geist zú Lob vnd Ehr. Von welchem einigen Gott vnd dreyen Göttlichen Personen Adam u. Eva vnsere erste Eltern Edel erschaffen seyn vnd das erste Gebott im Paradyß entpfangen haben. Sprich drey Pater noster kniendt.“ Kurz, diese 92. Gebete sind nichts anderes als eine Recension unseres Großen Ge-

---

[1]) Ein Exemplar auf Pergament gedruckt besitzt die Stiftsbibliothek in Einsiedeln.

[2]) Daß sie diß gegenwärtig Bettbuch, so der Gottselige theure Mann Gottes Bruder Clauß v. der Flü genandt, ihm selbs vnd andere Liebhabern Gottes beschrieben, nicht allein bei sich getragen, sondern auch hat mit eigner Handt abgeschriben.“ — Vrgl. Ming, Bruder Klaus I, 276 ff. u. Göldlin, „Geist des Seligen Bruder Klaus.“ Lucern, Thüring. 1806.

betes, das hiemit also jedenfalls in der Zeit des seligen Einsiedlers im Ranft schon bekannt war, aber, wie aus der Einsiedler Handschrift erschlossen werden darf, ihn nicht zum Verfasser hat, sondern noch weiter zurückreicht. Denn es behauptet die Handschrift D.: diese Andacht sei schon von Alters her von Ordensleuten geübt worden und es herrscht darin ungefähr derselbe Gedankengang, wie im „Spiegel menschlicher Behaltnuß," und wie in der Armenbibel zuletzt die Himmelfahrt Mariens und das jüngste Gericht abgebildet sind, so machen diese Thatsachen auch im Großen Gebet den Abschluß. Anderseits ist nicht zu läugnen, daß die Recension des „Großen Gebetes," welche in den Urkantonen bräuchlich war, und in den von uns erwähnten Handschriften vertreten ist, in Maria Einsiedeln ihren Ursprung habe.

Zur Eremus sacra strömten im Mittelalter nicht minder als jetzt Tausende, einzelne und schaarenweise, besonders in Zeiten der Noth und Drangsal, ähnlich wie 1439 die Stadt Bern, Obrigkeit und Volk, wegen der Pest nach der St. Beatenhöhle wallfahrtete Wo war man eher, als an einem solchen Orte veranlaßt, dem Volk ein Mittel an die Hand zu geben, daß es seinen innigsten Gefühlen, seiner Naivetät entsprechend, Ausdruck leihen konnte!

Einsiedeln ist wohl der Ort, wo das „Große Gebet" der Eidgenossen entstand, entstand nach den aufgezählten Vorbildern und Gebetsweisen des frühern Mittelalters. Bruder Klaus selbst hat wahrscheinlich seine Andacht über unsere Heilsgeschichte aus Einsiedeln, das er so oft besuchte, erhalten, denn die Verwandtschaft seiner Formeln mit denjenigen unserer Handschriften ist noch jetzt, trotz der Canisischen Ueberarbeitung, wie Jedermann sich überzeugen kann, unverkennbar. Nun sagt aber das Hermetschwiler Manuscript vom Jahre 1517 ausdrücklich, daß es nach einer Vorlage von Einsiedeln copirt sei.

Doch zunächst nicht für Hermetschwil, dessen Kirchenpatrone die heiligen Bischöfe Nikolaus und Martinus sind [1]), wurde diese Copie 1517 geschrieben, sondern für ein Gotteshaus, welches „vollbracht und gestiftet war in die Ehre der würdigen Fründen un-

[1]) Von Mülinen Helv. sac. II, 77.

sers lieben Herrn Jesus Christus, der lieben heiligen Martyrern Felix, Regula und Exuperanz, sowie nicht minder in der Ehre der würdigen Mutter Gottes der königlichen Jungfrau Maria."

Wir können hier nur auf das Frauenmünster in Zürich rathen und dürfen es um so eher, als gerade damals, 1517, da Freiherr Diebold von Hohengeroldseck das Amt eines Pflegers in Einsiedeln verwaltete, eine Veronica von Geroldseck Chorfrau des Fraumünsters war.

In Einsiedeln hat sich das große Gebet bis zur Stunde theilweise erhalten. „Wir haben" — schrieb P. Gall — „hier jetzt noch eine ähnliche Andacht für die Klostermitglieder." [1]). Wurde vielleicht früher das Gebet von Zeit zu Zeit vor dem Gnadenbild zu Einsiedeln dem versammelten Volke von einem hiefür beauftragten Mitgliede des Klosters laut vorgesprochen? Geeignet war die Andacht in hohem Grade. Ganz sprechend für Einsiedeln ist der kindliche Sinn, der durch das ganze Gebet hindurchzieht, ein Zug, der freilich für das ganze Mittelalter gilt. Doch schon im Eingange wendet nach der Handschrift von 1517 der Beter sich an die besondere Fürsprache Mariens: „Nun söllen wir anrüefen die Muoter der Barmhertzigkeit" u. s. w., was also schon an und für sich auf einen Ort hindeutet, wo die Mutter Gottes als besonders gnadenvoll galt.

Wie lange vor 1517 in Einsiedeln das große Gebet schon entstanden war, vermögen wir bis jetzt nicht zu bestimmen, gleich der erste Satz des Eingangs deutet auf einen längern Bestand hin, wenn da der Ausspruch eines Lehrers erwähnt wird, der versichert habe, „daß es nützlicher sei für Lebendige und Todte denn kein anderes Gebet." Auch einige Ausdrücke, wie z. B. erquicken, für: von Todten erwecken, weisen auf eine gewisse Vergangenheit zurück.

Wenn nicht schon von Anfang an, so erhielt doch in der Folge das große Gebet den Charakter einer Andacht für allgemeine Buß- und Bettage. „Dis nachgeschrieben gebet — sagt Manuscript A. — mag man beten vnd vollbringen für allen gebresten der gantzen Cristenheit, es si vor grossem infal der Dotten oder von Dürinen oder von Mißhellung vnd kriegen des gantzen lands."

---

[1]) Pastor bonus. 1865. Nro. 3. S. 34.

„Von Einsiedeln aus wurde unser Gebet nach verschiedenen Seiten hin bekannt und verbreitet, wie nach Zürich und von da nach Hermetschwil, so nach Schwiz. In Kothing's Landbuch von Schwiz S. 88 lautet eine Stelle:

„Anno domini 1531 auf Montag in Osterfeiertagen hand unser gemeine Landlüt angesehen und gesetzt: Alls etwan zu Ziten from Ehrsam Frauen und andere gottesfürchtige andächtige Lüt in unserm Land, um Gnad und Glück von Gott zu erwerben, das gros Bett in der Kirchen betten, danebet aber etwan vorloffen liechtmütig Lüt, so semlicher Dingen wenig Acht nehmen und unter dem Zit, so bidere Lüt also betendt, zu spielen oder zu tantzen fürnehment, — dem vorzusin ist gesetzt: Das in dem Zit u. alldiewil man das groß gebet bettet, niemand, wer auch die syen, in unserm Land nit weder spielen noch tantzen sollen, bi fünf Pfund Buß. Und ob jemand das übersäch, so soll je einer den Andern leiden by sinem Eid, so er dem Land geschworen hat. Und wer also überfürt u. geleitet wird, der soll die Bus geben in dem nächsten manot, oder in dem Zit bi sim Eyd vom Land, und nit wider darin, bis er die Buß erleydet hat." —

Bis 1531 war also das Große Gebet in Schwiz nur Privatandacht, jezt erhielt es obrigkeitlichen Charakter, denn die Zeiten waren gar ernst und die Noth groß geworden.

Jezt wurde auch von dem Gebet eine Recension verfaßt, welche besonders für Schwiz passend war.

Diese liegt uns vor in dem Hermetschwiler - Manuscript von 1619 und in der Handschrift aus der March [1]) vom Jahre 1577. Leztere beginnt: „In dem Namen Jesus söllend Alle Wärch vollbracht wärden u. dis gebätt heißtt das gros Bätt unsers lieben Herrn und soll man das thun über alle notwändige anlygende sachen Die der helligen Christenheid angelägen ist u. hand es angefangen die helligen aldväter und die Closterlütt, von Alters hand es die weltlichen lütt auch glert in den drüen ländern damit sy gott der Her nütt verlosen hat und fached man dis gebätt allso an" u. s. f. Ganz dieselben Worte enthält die Handschrift D. Sie

---

[1]) Wir verdanken Ihre Mittheilung Hrn. Archivar M. Kothing in Schwyz und Hrn. Nationalrath Heguer in Lachen.

bestätigen unsere Ansicht über die Entstehung und Verbreitung der Andacht. Mit dem Ausdrucke, „die heiligen Altväter und Closterleut" ist nicht nur auf die Herkunft aus einem Gotteshause, sondern auch auf Entstehung im Mittelalter hingewiesen.

Die speciell für Uri, Schwiz und Unterwalden bestimmte Fassung charakterisirt sich unverkennbar in den am Ende beigefügten Zeilen: „Wir bitten vnd rueffen an den Ewigen Gott für alle die jr Leben" ꝛc., eine Stelle, die im Exemplar aus der March und im jüngern von Hermetschwil fast gleich lauten. Uebrigens stellt sich bei genauerer Untersuchung heraus, daß die Copie von 1619 eine bessere Vorlage hatte als die Lachener von 1577. Letztere hat Verstellungen in der Abfolge der Intentionen; sie gibt die Körperhaltung weniger umständlich an, und ihr mangeln endlich gewisse alte Ausdrücke, welche das Hermetschwiler Exemplar noch enthält. Ja gerade die Handschrift von 1619 ist es, welche mit der Recension des seligen Nikolaus von Flüe, wie sie uns Petrus Canisius überliefert hat, fast durchgängig harmonirt.

Was die Befreiung durch Papst und Kaiser, sowie die Landespanner belangt, sei auf Faßbind verwiesen.

Die Handschrift C schaltet nach dem Geheimniß vom jüngsten Tage die Bitte ein: „Und noch für alle, die das Bätt je gebättet hand, oder noch bätint oder stür u. hilf dazu thünd u. noch thund mit Worten oder mit Wärken, sygend läbtig oder tod, bätint IIII pat. noster." Man sieht, es lag dem Verfasser dieser Recension sehr an der Verbreitung dieser Andacht. Nun ist, nur etwas kürzer gefaßt, dieselbe Stelle auch in der von Wittwyler geschenkten Morschacher Handschrift, wieder ein Beweis von der Mühe, die man sich in Einsiedeln gab, dem schönen Gebete recht viele Freunde zu gewinnen.

In der March verrichteten es die Kirchgenossen auch als gemeinsame Pfarrandacht, wie aus den Worten erhellt: „Auch für alle, die in diser Kilchöry" sind u. für alle die darus verscheiden sind u. für alle gutt Dätter die uns je güz gethan u. bewysen hand oder noch thun wärtint, bätint iij pater n.

Wie das Exemplar von Morschach als Gemeingut der Kirchgemeine betrachtet und angeschrieben wurde, ist in der gedruckten Ausgabe zu lesen.

Uebrigens hat diese letztere Fassung vor den übrigen aufgezählten nur das Eigenthümliche, daß sie durchgängig in allen, offenbar aus der ältern, in der Handschrift A vertretenen Lesart entnommenen 130 Punkten, abgekürzt ist. Für ein und anderes veraltetes Wort wählte Witwyler ein neueres, z. B. erweckt, statt erquickt. Im Lobgebet für das Landespanner, ist ausdrücklich Schwiz genannt: Ein Vater vnser zu lob vnd Danck Gott vm daß heilig zeichen vnd reich daß man in vnserem baner zu Schwytz habt, daß vns Gott hälf daß wir daß bheynd vnd nimmer verlierind." Dieser Punkt no 42 ist eigenthümlich in die Charwoche verflochten.

Ueberhaupt, es ist die Bemerkung von P. Gall ganz richtig, daß man mehr die allgemeine Form einer Betrachtung des Erlösungsgeheimnisses mit eingeschaltetem Gebet als Norm festgehalten habe. Man erlaubte sich nicht nur formelle Aenderungen am Texte, sondern that nach Gutfinden Einzelnes weg oder hinzu, so daß wir bald 76, bald 80 oder 130 einzelne Betrachtungspunkte haben. Auch die Zahl der Vater unser und Ave, (so wie die körperliche Haltung?) ist verschieden. Auch in der Abfolge der Gesätze treffen wir Abweichendes. Namentlich der Betrachtung des Leidens Jesu werden in den verschiedenen Recensionen verschiedene Gedanken und Notizen beigefügt oder weggelassen.

Das Manuscript von Morschach gibt den 17. Punkt so: „Ein Vatter vnser dem Göttlichen liecht das do erschien in dise Wält, als vnser Herr vnd Gottgeboren ward in diese wält, das vns Gott erlücht nach sinem willen." Die Handschrift aus der March dagegen: „In der Er alls die Jungfrauw Maria unsern lieben Herrn gebar uff dis Erdrich zu Mutter annahm, do ist erschienen das göttlich clor liecht über alles Erdrich und vill zeichen damit gab auch unser lieber her den friden über alles Erdrich; witter bittint in, das er uns allen gäbe sin götlichen friden in alle menschen Härtzen der ganzen Christenheidt, dardúrch wir erwärbind sin ewige Freud u. sin gepurtt in uns vollbringe, das wir uns demütigend so bättind III pater noster knüend."

Wie im Text, so wurden auch in den Vorschriften über die beizufügenden Pater oder Ave und die begleitenden Gebärden und Haltungen des Körpers allerlei Variationen vorgenommen.

Der schwer aufzuhellende Ausdruck der „Venia" ver-

schwindet nach 1517. Dr. Greith [1]) erklärt das Wort mit Abbitte. Das entspricht der Bedeutung des Wortes im Allgemeinen, wie man in Bußordnungen es angewendet findet; [2]) aber in unserm Falle bezeichnet es bestimmter eine Gebärde. Hermann von Fritslar [3]) braucht den Ausdruck: „Di Hirten vilen nit nider an ire langen venien, alse di kunige täten. Daz bezeichnet, daz Kristus mer bekarte der heiden wan der juden" u. s. f. Das harmonirt mit den Bezeichnungen unserer Quelle: „Mit schwebender Venien knüwent; an der Venien; in der Venien; in dryfalter Venien; an einer dryfalten Venien; an schwebender Venien." Hier muß man offenbar eine die Andacht begleitende Gebärde sich denken und diese wird specialisirt durch andere, neben ihr bestehende, von ihr unterschiedenen wie folgende sind: 3 ave Maria knuewent; 3 ave M. sitzent; 3 Ave M. stand; mit beschlossnen henden; stand u. 3 mal niderknüwen; knüwend crützwis; knüwent mit uferhobner hand; thund den rechten Fuß über den lingen." Von allen diesen Haltungen ist also die Venia zu unterscheiden. In den Nummern 55, 56, 57, 58, 59 folgen sich nacheinander die Angaben: „Knüwent; in der venien; knüwent mit uferhabner Hand; in der Venien; in dem ufstan." Diesem Aufstehen muß folglich ein Sitzen oder Knieen vorausgegangen sein und doch sind beide diese von der Venie unterschieden und diese letztere kann eine „schwebende" und dryfaltene" sein. Als Knien ist sie angedeutet durch den allgemeinen Wortsinn und durch den citirten Ausdruck bei Hermann von Fritslar und in der von Andreas Schmeller [4]) allegirten Stelle des Bruder Berthold: „Ich wolte mich gein dem priester kern, der unsern Herren trüge und wolte gein im an mine venie vallen uf min knie." Ja es ist von der Venia schon im Bußbuche Bedas die Rede (Wasserschleben, S. 220), wo man liest: — „Nonnullis genua in oratione sepius flectendo sive in cruce stando' u. s. f. Und der Corrector Burchardi (Wasserschleben S. 671 braucht dabei schon das Wort Venia, indem er sagt: „Qui in ecclesia ge-

[1]) Deutsche Mystik. S. 402.

[2]) Wasserschleben, Bußordnungen. S. 681.: — „Cito veniam a Deo petat."

[3]) Fr. Pfeiffer, deutsche Mystiker. I, 31.

[4]) Bayrisches Wörterbuch. I, 629.

nua centies flectit, si centies venie petierit, si fieri potest, ut in ecclesia fiat hoc, justissimum est. Bereits im Zürcher Codex der Cantonsbibliothek C. 176 (10. Jahrh.) stößt man Seite 229 bei Beda auf den Ausdruck: „Jsti sunt psalmi in cruce cantandi, extensis brachiis per singulos gloria canendo et dicendo domine *veniam* peto pro culpis et peccatis meis.“ So alt ist diese Gebärdensprache. Aus Allem dem ergibt sich, daß man wirklich keine andere Wahl mehr hat, als unter Venie sich das zu denken, als was es Dr. Greith an einer andern Stelle seines Buches [1]) erklärt, nämlich als Kniefall, der bisweilen mit einer Prostration auf die Erde verbunden ist, in welchem Falle sie wohl die „lange“ oder „strake“ geheißen hat; die „dryfalten“ wäre etwa die dreimal wiederholte Kniebeugung, die „schwebende“ möchte vielleicht die vorgeneigte Stellung andeuten. In der Ordensregel der Dominikanerinen zu Bern [2]) liest man: Jst das en keini der Dienerin oder dar die da essent einander erzürnent, so denn der Convent üfstat, sol sie ein Venie (veniam) machen und so die Priorin ein Zeichen git, so gange wider an ir statt.“ Die Venie hatte immer den Sinn demüthiger Abbitte. [3]).

Die Werthschätzung des „Großen Gebetes“ war in den Urkantonen offenbar keine geringe, besonders in den Zeiten öffentlicher Calamität nahm man zu diesem geistlichen Mittel Zuflucht. Aus einem Zusatz im Manuscript von Morschach und in den Druckexemplaren ergibt sich, daß das Große Gebet während den gemeinschaftlichen Wallfahrten, Kreuzgängen, zum seligen Bruder Klaus nach Saxeln verrichtet worden ist. Die Schwizer haben dann die erste Hälfte desselben verrichtet, wenn sie zu Schiffe von Brunnen nach Buochs übersetzten, die andere Hälfte wenn sie auf dem Heimweg dieselbe Strecke zurücklegten. Doch im Jahre 1778 ward der Kosten wegen die Landeswallfahrt an der Landesgemeinde von Schwiz aufgehoben. Von dort an kam es allmählig ab; nur daß in Schwyz noch Commissar und Pfarrer Faßbind wie sein Nachfolger Suter, in Ingenbol Pfarrer Reding († 1845)

---

[1]) L. c S. 388, wo es von Schwester Mechtild von Stanz heißt: „Sie verrichtete alle Tage 200 einfache und dazu noch 30 strake Venien.“

[2]) Sinner, Handschriften Katal. v. Bern I, 184.

[3]) Eine Einsiedler-Handschrift des 17. Jahrhunderts bezeichnet Venie als knieende Stellung mit vorgebogenem Leib und ausgespannten Armen. (A. v. P. J. Landolt).

von der Gemeinde zu verschiedenen Malen beten ließen. Sie erkannten dessen Werth.

Gegenwärtig scheint es vergessen. Nun ruht aber auf dem Schreiber dieser Zeilen noch die Pflicht, zu sagen, wie ihm die Bekanntschaft mit diesem „Palladium der drei schweizerischen Urkantone" vermittelt worden ist. Die Ehre, dem Großen Gebete zuerst wieder, nach Langem, die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet zu haben, gebührt dem Hochw. Herrn Domcapitularen Georg Sigrist, gestorben in Rohrdorf, Kt Aargau den 13. Mai 1866. Im Stande, die den alten Gebetsweisen eigenen Schönheiten herauszufühlen und davon innig angezogen, wählte sich der edle Greis eine Beschäftigung die seine mehrfache ascetisch schriftstellerische Thätigkeit in würdiger Weise krönt, die Sammlung alter deutscher Gebete und Andachten. Zu diesem Behufe in der Bücherei zu Hermetschwil Nachschau haltend, stieß er auf jene beiden Handschriften des Großen Gebetes und hatte bald darauf, im November 1862, die Güte, uns dieselben mit Vorwissen der Gnädigen Frau Mutter, in der Absicht mitzutheilen, um zu weiterer Nachforschung über die Kleinode zu veranlassen. „Die zwei Manuscripte scheinen mir aller Aufmerksamkeit und des weitern Forschens werth" hieß es im Briefe. Und in einem folgenden: Die Hochverehrte Frau Aebtissin von H. hat mir volle Erlaubniß ertheilt, von den gedruckten oder geschriebenen Büchern alles zu kopiren, was mir zweckdienlich scheine. Mit dero Vorwissen dürfen die zwei Manuscripte Alterthumskundigen mitgetheilt werden. Daher will ich meinerseits Ihnen gern mein Recht einräumen, beliebig Abschriften zu nehmen. (Büttikon, 24. Nov. 62.) Zunächst galt es bei dem gründlichen Kenner der literarischen Schätze Einsiedelns, bei Rector P. Gall nachzufragen, ob sich das fragliche Original dort noch finde. Die Nachforschung blieb ohne Erfolg. Doch, bemerkte P. Gall Morel, wir haben jetzt noch eine ähnliche Andacht für unsere Dienstboten im Kloster. Immerhin war jetzt das Augenmerk wieder auf das Große Gebet gerichtet und wurden schriftliche und mündliche Anfragen gestellt, und der Verfasser entwarf sich damals bereits die ersten Lineamente zu dieser Arbeit mit dem Gedanken, nach einiger Vervollständigung des Materials und bei guter Muße dem „Großen Gebete" gerecht zu werden. Es mußte ihn daher sehr interessiren, als er zuerst in der Schweizerischen Kirchenzeitung

die Nachricht las, daß der Professor Delitzsch von Erlangen von Hrn. Altposthalter Kyd in Brunnen die Morschacher Handschrift an sich gebracht und in Druck gefördert habe.

Nun liegt diese Ausgabe vor uns und präsentirt sich als das „Große Gebet — in seiner Urgestalt," und ist vom wackern Herausgeber mit einer Fülle von Lob begleitet. In dem Zueignungswort an Dr. Karl Nobbe, Rector zu St. Nikolai in Leipzig, auf dessen fünfzigjähriges Amtsjubiläum die Schrift erschien, äußert sich Delitzsch, als dankbarer Nicolaitaner: „Auch fürchte ich nicht eines Mißgriffs geziehen zu werden, wenn ich vor Ihnen, dem Meister der klassischen Philologie, ein liturgisches Pergament des sechszehnten Jahrhunderts entfalte, denn Sie sind ja ein Nachkomme Luther's, mit Recht stolz darauf, dies vor aller Welt urkundlich dargethan zu haben; Sie verbinden mit diesem Adel Ihrer Abkunft den Adel christgläubiger Gesinnung, welche Sie durch Begründung einer Lutherstiftung thatsächlich zu bekennen sich beeifert haben und als ein echter geistlicher Sohn Luthers lieben Sie in und mit der reformatorischen Kirche zugleich die altkatholischen Fundamente, auf denen sie nach weggeräumtem Schutte sich auferbaut hat. — — Das Pergament, das vor mir liegt, enthält ein merkwürdiges umfängliches Gebet, welches das Palladium der drei schweizerischen Urkantone heißen darf. Es enthält dieses Gebet in seiner Urgestalt, in welcher es kaum noch einmal irgendwo in der Schweiz zu finden und nie bisher veröffentlicht worden ist."

Das ist nun eine so hohe Werthschätzung unseres Gebetes und damit ein so lauter Ruf, die noch ältern Recensionen desselben bekannt zu machen, daß man ihn nicht überhören darf.

In allen Landesnöthen, und also auch in den Zeiten der Kämpfe mit Oestreich und Burgund, haben die drei Länder Schwyz, Uri und Unterwalden zu diesem Gebete ihre Zuflucht genommen. Die großen Siege, durch welche sie das Anrennen fremder Herrschaft abwehrten, sind mit diesem Gebete verflochten. Wenn Tell, wenn Winkelried historische Personen sind, so müssen sie dieses Gebet gekannt und mitgebetet haben, „welches von Alters her für eine jegliche nothwendige Sach der Christenheit in den drei Waldstätten gebetet ward und damit sie Gott der Herr niehmahlen verlassen hat." So sagt eine kurze Einleitung dieses Gebetes

in der Druckausgabe von 1777.“ Es könnte wirklich sein, daß bereits jene Eidgenossen, welche bei Morgarten und Sempach vor der Schlacht zum Herrn riefen, einer Gebetsweise sich bedienten, wie wir sie der Hauptsache nach im „Großen Gebete“ vor uns haben, aber ausgemacht ist es nicht. Wir dürfen mit ausreichenden Gründen nur annehmen, daß jene Männer, welche die Burgunderschlachten und die darauffolgenden Heerzüge mitgemacht, die Zeitgenossen des Bruder Klaus, das Große Gebet gekannt haben. In den Mittheilungen der „Helvetia“ (IV, 493) aus Gilg Tschudis ungedruckter Fortsetzung der Schweizerchronik prahlen 1498 die Schwaben gegen die Schweizer: „Sie wölltint ihnen den alten Gott, die Metz zu Einsidlen u. ihr Klafter Bett zu Vortheil geben“ u. wie die Blasphemien alle heißen. Statt „Klafter Bett“ stand vielleicht ursprünglich „Kloster Bett.“ Aber beide Ausdrücke lassen sich recht gut auf das „Große Gebett“, das allerdings ziemlich lang dauerte, beziehen. Wäre es auch nicht so alt, wie Professor Delitzsch muthmaßet, es bleibt doch immer ein schweizerisches Familienerbstück, das auf innige Pietät allen Anspruch hat. Wir haben darum zum zweiten Male die Gnädige Frau Mutter von Hermetschwil ersuchen lassen, uns auf einige Zeit die Handschriften zur Benützung zu überlassen und sprechen hier öffentlichen Dank für die freundliche Gewährung aus. [1]).

Noch eins.

Was hat wohl die Idee zum eidgenössischen Gebettag, wie er jetzt eingeführt ist, ursprünglich gegeben?

Zuerst beschloß die Tagsatzung im Februar 1794 auf Berns Antrag einen allgemeinen eidgenössischen Bettag zu feiern und zwar am 16. März. Aber man blieb nicht bei diesem Tage, sondern ließ die Feier bald am 2. Donnerstag im September, bald am 8. des Monats, also am Feste Mariä Geburt, (laut Beschluß vom 3. Juni 1807), endlich seit 1832 am 3. Sonntag im Herbstmonat begehen.

Immerhin war der Gedanke nicht neu, sondern gegeben durch „das Große Gebett der Eidgenossen,“ von Alters her angeregt durch Maria zu den Einsiedeln.

---

[1]) Hr. Pfarrer Rey in Zuffikon hatte die Güte unsere Bitte mündlich vorzutragen und die Uebermittlung zu besorgen.

Beigaben.

A.

Inhaltsverzeichniß des Gebetbuches Karls des Kahlen.

Liber precationum quas Carolus Calvus imperator Hludovici Pii Cæsaris filius sibi adolescenti pro quotidiano usu ante annos viginti quinque supra septingentos in unum colligi et literis scribi aureis mandavit [1]).

Index:

1. Quomodo vel qualiter beatus David et cæteri s. Patres per dinumeratas horas instituerunt Deo laudes agere. (Pag. 1. der Druckausgabe.)
2. Quid orandum sit, quando prius de lecto vestro surrexistis. („Ad te levo oculos.“ Pag. 3.)
3. Oratio s. Augustini. („Sancta trinitas atque indivisa“ etc. Pag. 4.)
4. Jtem ad invocandam s. Trinitatem. („Deus Trinitas ignosce mihi.“ Pag. 5.)
5. Oratio b. Hieronymi propter abscindenda vitia etc. („Mane cum surgo intende.“ Pag. 6.)
6. Oratio b. Gregorii pro petitione lacrymarum. („Da mihi Domine peccatori confessionem.“ P. 9.)
7. Confessio quam Alchuinus composuit Carolo imperatori. („Deus inæstimabilis misericordiæ.“ Pag. 11.)
8. Psalmi septem pœnitentiales et alii discreti. (Ps. VI. Domine ne in furore. Pag. 16.)

---

[1]) Den weitern Titel in der latein. Druckausgabe siehe oben S. 88. — Ueber andere altkirchl. Gebetsformulare cf. Martene, de antiq. ecclesiæ ritibus.

9. Psalmi pro tribulatione et tentatione carnis. (Ps. 16. Exaudi Domine, Pag. 32.)
10. Pro gratiarum actione. (Ps. 123. u. andere mehr. Pag. 46.)
11. Pro afflictis et quasi a Deo derelictis. (Ps. 21. u. andere mehr. Pag. 57.)
12. Pro amore cœlestis patriæ. (Ps. 41 u. a. m. Pag. 67.)
13. Pro tribulatis et in angustia positis. (Ps. 12. — Pag. 73.)
14. Post acceptam quietem. (Ps. 33. u. a. m. Pag. 86.)
15. Oratio ante letaniam. (Miserere mihi misero et una cum conjuge nostra Yrmindrudi ac liberis nostris. Pag. 94.)
16 Jncipit Letania (worin die Namen: St. Columbane, Eligie Audoene, Fara.) Pag. 96.
17. Oratio s. Augustini de s. Trinitate. (Deus semper idem noverim me. Pag. 108.)
18. Oratio pro vivis atque defunctis vel pro his, qui in vobis peccaverunt. (Domine J. Chr. cujus æterna. Pag. 110.)
19. Oratio contra inimicorum visib. et invisib. insidias. (Deus universitatis Christe qui manus. Pag. 111.)
20. Oratio quando offertis ad Missam. [1]).
(Suscipe s. Trinitas atque individua, Pag. 112.)
21. Confitenda sunt peccata breviter . ante altare secrete coram Deo antequam vestram offeratis oblationem vel communicetis. (Confiteor tibi Domine. Pag. 113.)
22. Quid orandum sit ad missam pro sacerdote quando petit pro se orare, (Spiritus s. superveniat in te et virtus altissimi obumbret te. Pag. 115.)
23. Oratio ante communionem. (Domine s. Pater omnipotens. Pag. 115.)
24. Oratio post communionem (Ouod ore sumpsi. Pag. 116.)
25. Oratio s. Augustini pro agnitione Dei et indulgentia delictorum et ereptione diversarum tribulationum. (Tibi sol) Domine peccavi quia tu solus es sine peccato. Pag. 116. sq.)
26. Oratio divi Jsidori contra insidias diaboli. (Tu Domine verus doctor et præstitor, qui creator es et redemptor. Pag. 117.)

---

[1]) Vollständig in der Beilage B.

27. Vera effigies Caroli calvi adhuc adolescentis, coram crucifixi imagine prostrati. (Pag. 120. 121.) [1].
28. Orationes et antiphonæ in Parasceve dicendæ quas ipse Carolus solitus erat orare. Jn cruce qui mundi. (Pag. 120.)
29. Oratio ad adorandum s. Crucem. (Adoro te Domine Jesu ascendentem in cruce. Deprecor te et ipsa crux liberet me de angelo percutiente. Pag. 122.)
30. Antiphona de s. cruce. (Sanctus Deus, sanctus Fortis, sanctus Jmmortalis. Antiph. Ecce lignum. Pag. 123.)
31. Hora prima sic orabitis. (Domine Deus qui ad principium. Pag. 123.)
32. Hora secunda sic orabitis. (Domine Deus omnipotens qui me in hanc horam secundam per nocturnas caligines. Pag. 124.)
33. Hora tertia sic orabitis. (Domine Deus J. Chr. qui hora tertia die ad crucis pœnam. Pag. 124.)
34. Hora sexta sic orabitis. (Domine J. Chr. qui hora sexta. Pag. 125.)
35. Hora nona sic orabitis. (Domine Deus J. Chr. qui hora nona in crucis patibulo. Pag. 125.)
36. Hora vespert . ita orabitis. (Gratias Tibi ago Domine D. omnipotenti, qui me per hujus diei cursum. (Pag. 126.)
57. Hora duodecima ita orabitis. (Domine D. dominator omnium et protector qui separasti lucem a tenebris. Pag. 126.)
38. Ordo completorii. (Cum sopore denique sancta membra dederitis. Miserere. Ecce nunc benedicite. Pag. 127.)
39. Oratio s. Augustini in nocte (Deus pater noster, qui ut oremus hortaris. Pag. 127.)
40. Oratio divi Alchuini in nocte. (Qui placido in pupi carpebat pectore somnum. Pag. 128.)
41. Oratio beati Gregorii pro omnibus bonis sibi a Deo collatis et ut ipse se accusat neglectis. (Peccavi Domine, inique egi. Pag. 128.)

---

[1]) Siehe artistische Beilage, Tafel II. Nro. 3. 4.

42. Evangelia huic preccationum libello annexa.[1] (Pag. 130. sqq. (Diese Perikopen betreffen: Nativitas Domini—Circumcisio — Epiphania — Purificatio — Resurrectio — Ascensio — Pentecostes — Nativitas s. Johannis Bapt. — s. Petri — Laurentii — Assumptio s. Mariæ — Nativitas s. Mariæ Virg. — Michaelis — Omnium sanctorum—Andreae — festa Apostolorum — plurium martyrum – confessorum—unius martyris—Virginis—Dedicatio ecclesiæ.)

43 Catalogus clenodiorum preciosorum Magni Monasterii Tigurini Canonissarum. (P. 171.)

B.

Meßgebete aus dem Gebetbuch Karls des Kahlen.

Edit. Jngolstadii, Sartori, 1583.

(Pag. 112.)

Oratio quando offertis ad Missam pro propriis peccatis et pro animabus amicorum.

Suscipe sancta Trinitas atque indivisa unitas hanc oblationem quam tibi offero per manus Sacerdotis tui, pro me peccatore et miserrimo omnium hominum, pro meis peccatis iunumerabilibus, quibus peccavi coram te, in dictis, in factis, in cogitationibus, ut præterita mihi dimittas et de futuris me custodias. Pro sanitate corporis et animæ meæ, pro gratiarum actione bonorum tuorum quibus utor quotidie. Quid retribuam tibi Domine pro omnibus quæ retribuis mihi? Hanc oblationem salutaris tibi offerre præsumo et nomen tuum invocabo. Laudans invocabo Dominum et ab inimicis meis salvus ero. Suscipe etiam Domine eandem oblationem pro animabus parentum meorum et amicorum et omnium in Christo quiescentium ut consortio Sanctorum tuorum cum perpetua fruantur æternitate.

---

[1]) Die Pariser Hdſ. enthält auch das Te Deum mit der Lesart suscepisti für suscepturus, munerari für numerari und das ſ. g. Symbolum Athanasianum. Neues Lehrgebäude a. a. O.

(Pag. 113.) *Confitenda sunt peccata secrete coram Deo antequam vestram offeratis oblationem, vel communicetis.*

Confiteor tibi Domine omnia peccata mea quæcunque feci et egi et gessi omnibus diebus vitæ meæ. Deus qui creasti omnia, tu nosti omnia peccata mea, indulge et miserere mei, quia nimium peccavi tibi. Unde quæso te Domine, ut fiat mihi fides firma in corde, galea salutis in capite, signum Christi in fronte, verbum veritatis in ore, voluntas bona in mente, dilectio Dei in pectore, præcinctio castitatis in circuitu, honestas in actione, sobrietas in conscientia, humilitas in prosperitate, patientia in tribulatione, spes in creatore, perseverantia usque in finem, amor vitæ æternæ, præstante Domino nostro Jesu Christo qui tecum in unitate Spiritus sancti per omnia secula seculorum. Amen.

(Pag. 115.) *Quid orandum sit ad Missam pro Sacerdote quando petit pro se orare.*

Spiritus sanctus superveniat in te, et virtus Altissimi obumbret te. Memor sit sacrificii tui et holocaustum tuum pingue fiat. Tribuat tibi secundum cor tuum et omnem petitionem tuam confirmet. Da Domine pro nostris peccatis acceptabile et susceptibile fieri sacrificium in conspectu tuo.

(Pag. 115 sq.) *Oratio ante Communionem.*

Domine sancte Pater omnipotens æterne Deus, da mihi corpus et sanguinem Christi filii tui Domini nostri ita sumere, ut merear per hoc remissionem peccatorum accipere et tuo sancto Spiritu repleri. Quia tu es Deus, et in te est Deus, et præter te non est alius, cujus regnum permanet in secula seculorum. Amen.

(Pag. 116.) *Oratio post Communionem.*

Quod ore sumpsi Domine mente capiam, ut de corpore et sanguine Domini nostri Jesu Christi fiat mihi remedium sempiternum, per eundem Dominum nostrum Jesum Christum. —

(Das sind alle Meßgebete.)

C.

Das große Gebet der Eidgenossen nach den zwei Handschriften zu Hermetschwil.

b) Handschrift [1]) v. 1619.

(Pag. 1.) Mit fröiden land vß tretten zu dem gnadenstuol vff dz wir barmhertzigkeit empfachend.

Diß gebett heißt dz groß gebett vnsers herren, vnd sol man es thuon vber ein iede nothwendige Sach, der heligen christenlichen kirchen, allß es angefangen hand die heligen altväter vnd closterlüt. Von alter her hand es die weltlichen lüt in den dryen lendern auch gelernet, dardurch sy Gott nie hat verlaßen vnd facht sich also an. [2])

(Pag. 2.) Deß ersten, soll ein jetlicher mensch sich selbs erkhennen siner sünden vnd mißethat, die er wider Gott den herren gethan hat, darüber rüw vnd leid han vber alle sine sünd, vnd im festenclich fürsetzen, sich vor sünden zu hüeten, vnd die vrsach der sünden zu vermeyden mit hilf Gottes nach vnserem vermügen, deßelben auch nimmermer zu thuon, sollen auch vnseren willen stets han zu bichten vnd zu büeßen all vnsere sünd vnd darum gnug ze thuon so uil vns müglich nach göttlichem gebott vnd nach ordnung der cristenlichen kirchen.

a) Handschrift v. 1517.

(Pag. 1.) In gottes namen amen.

1. Diß nachgeschriben gebet mag man beten vnd volbringen für allen gebresten der gantzen cristenheit, es si von großem infal der doten oder von dürinen oder von mißhellung vnd kriegen des gantzen lands, vnd spricht ein lerer dtz es nützlicher sy lebendigen vnd doten den dhein ander gebett.

2. Nun soellen wir anrueffen die muotter der barmhertzikeit dtz sy vns vmb Got erwerbe dtz wir es also anfachen vnd volbringen dtz es Got ein lob sie vnd ouch siner lieben muotter Maria vnd ein hilf vnd trost aller gloeubigen selen vnd ouch vns vnd aller cristenheit.

3. Nun bettent iii pater noster vnd iii ave Maria mit schwebender venien knuewent in dem namen des vaters vnd des suns vnd got — des heiligen geitz . . aber iii ptr nost' vnd iii ave M.

---

[1]) Das Manuscript schreibt s u. ſ bald s bald ſ, wir bleiben bei s, auch in Anwendung der großen Anfangsbuchstaben bleiben wir bei Grimm's Methode. Die unberechtigte Gemination der Buchstaben haben wir gemildert.

[2]) Die Abkürzungen sind meistens aufgelöst.

(Pag. 2). 4. Der wîsheit in der Got was do er alle ding geschuof dtz vns got helfe das wir als wise werdent das wir allen den sachen widerstan moegen die wider die êr Gottes sye vnd wider vnser sel heil. aber iii pat' nost' vnd iii aue Maria knüwent.

5. Jn dem namen als Gott den ersten menschen gschuof vnd er in gebildet nach im selbs was er ie an vns lieb hette oder meinte daß es an vns vollbracht werde vnd behalten nach sinem liepsten willen. Aber sprich iii p. n. vnd iii aue m. sitzent.

6 Der ruow jn der der vater ruowet an dem sibenden tag do er alle ding beschuof vnd bitten das vns got gebe frid vnd ruow in aller cristenheit vns vnd allen gloebigen selen.

Aber iii p. n. vnd aue maria knuwent.

7. Als Adam vnd Eva wurden gethan in dtz barendis dtz vns vnser her neme in sinen schirm vnd in sinen goettlichen segen, das wir (pag. 3.) vnser leben folfueren in sinem goetlichen willen.

(Pag. 3.) Facht also an.

Jn die allmechtigkeit gott des vaters, jn die wysheit gott des sohns, vnd jn die güetigkeit gott des heligen Geists, der hochwirdigen heligen Dryfaltigkeit, befelhen wir vns vnd alle die vnseren das sich Gott vber vns erbarme vnd vns vergebe vnsere sünd, vns auch behuet vor allem ôbel vnd vor allen vnsern fyenden sichtig vnd vnsichtig:

Bätend drü pr nr knüwend mit vff gerichten henden.

(Pag. 4.) Wir danckend dem allmechtigen Gott aller siner schoepfung so er ye geschaffen hat, an Himel an erthrich vnd an allen creathuren, vnd darnach schuof er den menschen vnd am sibenden dag ruowet er von allen sinen wercken vnd heliget jm den sunntag. Wir bitten vnseren lieben herren, daß er vns vergebe daß wir die heligen fyrtag gebrochen hand vnd nit gehalten hend, vnd vns helfe dz wir an allen fyrtagen ruowen n sinem gebott.

Bätten dru pr nr, mit zusamengeleiten henden, Gott dem herren zu ehren, vmb (pag. 5) dz er Adam vnd Eua jn dz paradyß gesetzt vnd jnen vnderthenig gemacht hat alle creathuren vnd alle ding; allein jnen verbotten ein frucht.

Baetten ii pr nr mit vfgerichten henden jn die große liebe die Gott zu vns vnd zu einem jeden

menschen hat daß er vns alle hat geordnet mit jm ewigklich zu leben vnd einem jetlichen einen heligen engel zu geben der jne beschirme. Die rueffen wir an, ouch alle helige engel die jn den nün chören wonend, dz sy Gott biten für allen gebresten vnd anligen der gantzen christenheit.

(Pag. 6.) Bättend III pr nr mit vfgerichten armen vnd gedenkend hierbi des ersten fals so do beschach da Adam vnd Eua dz gebot gottes brachen vnd der schlangen volgten, damit alls menschlich geschlecht jn den dott fiel vnd wurfe sich damit vs dem Paradyß jn diß ellend vnd jamerthal do jnen alle ding widerwertig wurden wie sy vns auch sind; wir bitten vnsern lieben herren, daß er vns vergebe daß wir alle sine gebott zerbrochen hand.

(Pag. 7.) Bättend iii pr. nr. stöhnd mit vffgerichten henden.

Wir danckend dem allmechtigen wâren Gott siner gerechtigkeit, dann do der lüten vil wurden lebten sy jn sünden nach lybs lust, alles fleisch hat sinen weg vbergangen vnd wurden so schwer von sünden, dz die wellt vndergieng vnd ertrunken jn sündtfluß bis an acht menschen, dz ist Noe vnd sine Kind die in der arch waren. Wir biten vnsern lieben

Aber iii p. n. vnd aue Maria knuwent

8. Dem ersten Fal als die menschheit fiel daß vns Got vergebe wo wir in sünd oder dhein gebreestn je gefvellen.

Aber 1 ptr nost' vnd 1 aue Maria an der venien.

9. Als vnser liebe frow den val der ersten menschen wider bracht.

Aber iii p. n. vnd aue Maria knuwent.

10. Als Adam vnd Eva wurden vsgetriben vs dem paradis von dem engel dtz vns Got helfe daß wir nimer vertriben werden von sinem goetlichen trost hie in diser Zit vnd in ewikeit.

Aber iii p. n. vnd iii Aue Maria knuwent.

11. Der gerechtikeit vnsers herren. Die weret me den fünf tusent jar vnd dem vfruefen vmb gnad vnd vmb barmhertzikeit dtz sich vnser her erharm ôber alle cristenheit vnd ôber all glöbeig selen vnd er jnnwandle jr liden in die ewig ruow (pag. 4) nach sinem goetlichen willen.

Aber iii p. n. vnd aue Maria knuwent.

12. Dem rat der da weret me den fünf tusent jar vnd dem rat der heiligen Drifaltigkeit als sy zerat ward das sy den sünder

loeste das vns Got gebe die wisheit vnd die vernunft dz all vnser sachen an vns volbracht werden nach sinem götlichen willen. herren, das er vns gebe sin göttlich forcht vnd liebe, daß wir nimmermer fallen in blindtheit der sünden.

(Pag. 8.) Bättend drü pr̄ nr̄ mit zusamenglegten henden.

Vnd darnach zu den ziten Abraham vnd Loth verbrunen die 5 stett von hellischem fuwr von wegen der vnreinen stinkenden sünd, darumb sollen wir vns vor den vnreinen vnd allen sünden souil vns müglich ist hueten.

Betten iii pr. nr. mit vfgerichten henden.

Vnd für vnd für alle plagen vnd alles ôbel hat vns die sünd bracht. Dann da Gott der herr die 10 gebott gab vf dem berg Sinay, diewyl dantz das vollch vmb den guldinen abgott, deß wurden jr erschlagen dry vnd zwentzig dusent mannen zu Oreb. Wir bitten den allmechtigen (pag. 9) Gott, dz er vns an vns selber gebe ze erkhennen, wo wir auch aberglauben haben, vnd was wir lieber haben denn Gott, das wir vns daruon kherend vnd sy jnn vns abstellend.

Bettend 3 pr̄ nr̄ knüwen mit beschloßnen henden.

Gedenckend wie der lieb Moyses betet da Josue mit sinem vollch streyten muoßt wider yre fyend. Vnd diewyl Moyses Gott den herren anrüeft vnd für sy bat, so tribend sy ihre fyend hinder sich, aber so bald vnd er abließ, so kherten die fyend widerumb vnd dribend sy hinder sich. Da fieng Moyses wider an vnd (pag. 10.) bettet stets darumb sollen wir nit ablaßen zu

betten, sondern allen unsern ernst und andacht bruchen und verharren bis Gott unser gebet erhört.

Betten 3 pr. nr. stönd krützwyß.

Demnach als die kinder von Israel murmleten wider Gott und nüt verguot hatten, da kamend die fuwrinen schlangen und bißend jren vil zu dott. Darumb sollend wir sömlicher ungedulltigkeit emperen und für guott han von Gott und den menschen.

(Pag. 11.) Bätend drü pr nr mit ufgerichten henden.

Die lieben vätter ruoften uff Zu Gott umb gnad und Barmhertzigkeit und die helig Drifalltigkeit begert uns arme sünder zu erlösen von dem ewigen dött, und der himlisch vatter wollt sin einig sun senden von himel herab in diß ellend.

Bätend drü pr nr mit Zusamen geleiten henden.

Und der engel Gabriel verkündt der jungkfrouwen Maria dz ewig wort jn jre demuetigkeit und reinigkeit, damit sy Gott den herrn empfieng.

Sprechend drü Ave Maria mit ufgerichten henden.

Aber iii p. nostr' und iii ave M. knüwent.

13. Als der vater von himel sins vaetterlich hertz entschloß und sinem eingebornen sun sandt herab in dise welt den arwen sünder zu erloesen.

Aber iii pat' n. und ave Maria in der venien.

14. Als der engel sant Gabriel unser lieben frowen sancta Maria verkundt das ewig wort.

Aber iii p. n. und iii aue M. knüwent.

15. Der lutterkeit in der got enpfangen ward in dem megtlichen reinen lib Maria siner userwelten lieben mutter.

Aber iii p. n. und aue maria an der venien.

(Pag. 5.)

16. Das Gott dem allmechtigen und siner würdigen mutter und alem himelschlichen her unser gebet enpfencklich sy und ein guotte beßrung aller cristenheit und ein ewiger trost aller glöubigen selen.

Aber iii p. n. und aue Maria knuwent.

17. Der demüttikeit in der Got getragen ward in dem reinen maegtlichen lib Maria siner vserwelten lieben mutter.

Aber i p. n. vnd 1 aue Maria in der venien.

18. Allen den frowen die in mütterlichen banden gangen, das der millt gott vnd sin würdige muetter sy mit lieb entbinde vnd getrülich erfroewe mit einem fröelichen anblick.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knuwent.

19. Als vnser lieber her ze mitten nacht geboren ward vnd dem claren goetlichen liecht dtz da erschein ôber alles ertrich dz vns vnser her sins goetlichs liecht vnd sinen goetlichen segen vnd frid sende (pag 6.) jn alle cristenheit vnd zu allen gloebigen vnd ellenden selen.

Aber i p. n. vnd ein ave Maria an der venien.

20. Der frölichen guten stund da die rein muotter gotz jnne watz da sy ires lieben Kindes genas.

Aber vij aue Maria knüwent.

(Pag. 12.) Jn alle die tugendt damit sy gott vnsern herren truog vnd über dz gebirg gieng, ze jrer baasen Elisabeth.

Sprechen iii ave Maria stehnd mit den henden crützwys ôber die brust.

Jn der Zit als die jungkfruw Maria vnseren lieben herren gebar vf diß erthrich Zu miternacht, da ist erschinen dz clar göttlich liecht über alles erthrich vnd geschachen vil Zeichen. Er gab auch den segen über alles ertherich. Wir bitten jn dz er vns gebe synen göttlichen (pag. 13) friden in aller menschen hertzen jn der gantzen Cristenheit dardurch wir erwerben sinen ewigen friden vnd sin geburt in vns vollbringen dz wir vns demüotigen.

Bättend 3 pr. nr. mit vfgerichten henden knüwend.

21. Der userwelten mutter gottes dem trost vnd den froeden do si inne watz do si ir kind zu dem ersten mal ansach.

Aber iii p. n. vnd iii aue Maria knüwent.

Vnd in die großen froid darin die jungkfrouw Maria was da sy also (verzuckt was da sy) ir liebes kind zu dem ersten ansach vnd niderknüwet vnd in anbetet.

Sprechend 3 ave Maria hebend die hend vf dz hertz crutzwys.

(Pag. 14.) Auch so fröuwtend sich die engel vnd sungend in den lüften vnd erschinen den hirten vf dem feld vnd verkünten jnen große fröid.

Betten 3 pr nr mit vfgerichten henden.

In danckbarkeit als vnser herr am achtenden dag sich ließ beschniden nach dem alten gesatz vnd sin erst bluot vergoß vnd ward genaembt Jesus.

Betten 3 pr nr crützwys.

In dz mitliden dz Maria het mit irem lieben kind da es beschniten ward.

Sprechend 3 Ave Maria mit beschloßnen henden.

(Pag. 15.) In der ehr als die heligen 3 Koenig vnseren lieben herren suochten nach irem sternen der inen vorgieng bis dz sy jn fanden vnd wurdent erfröwt vnd gaben ir opfer.

Bettend 3 pr nr mit vfgerichten henden.

Vnd sy wurden gewyst von dem engel ein anderen weg, daß si nit khemen wider zu Herodes dann er begert dz Kindlin zu dötten. Es wird auch gemartert von dem gschlecht der Juden.

Betend dru pr nr mit zemen gleiten henden.

(Pag. 16.) In der ehr als die jungkfrauw Maria vnseren lieben herren jn den tempel opferet vnd jn herr Simeon an sine arm empfieng vnd sprach: Herr laß din knecht im friden faren nach dinem wort, dann mine augen haben gesehen das heil aller Menschen vnd in den schrecken den die

22. Als vnser lieber her beschniten ward an dem achtenden tag nach der alten Ee vnd er do sin erst bluot vergoß dz vns Got helfe. Das wir sin heiligs liden als trülich anruefen vnd eren dz es an vns nimer verloren werd.

Ein p. n vnd ave M. an der venien.

23. Der Drifaltikeit do die rein mutter gotts inne was do si wüst dz jr liebs kind beschniten was.

Aber iii p. n. vnd iii ave Maria stend.

24. Als die dry heiligen küng vnser heren suochten das vns Got helfe daz wir jn (pag. 7.) vnserm leben begeren sinen willen.

Aber iii p. n. vnd ave M. knüwent.

25. Als die heilgen dry küng erfroewt wurden, do si vnsern lieben heren funden vnd si jm bewisten vnd jm jr opfer brachten dz vns Got erfroew die lebendigen vnd ouch die dôtten in allen vnsren nötten.

Aber 1 p. n. vnd 1 ave Maria in der venien.

26. Als die dry heilgen küng bewiset wurden von dem engel dz sy einen andren weg herten vnd nit wider kerten jn herodes land, wan es wer künftig worden das dz kind muest gemartret werden von dem geschlecht herodes.

Aber iii p. n. vnd ave maria stand.

27. Als vnser lieber her in den tempel geopffret ward dz dem allmechtigen Got vnser gebet enpfencklich sy vnd ein opffer für all gemein cristenheit.

Aber ein p. n. vnd 1 aue Maria an der venien.

28. Als her Simion sin ougen wurden vf gethan vnd er sprach: Her nim dinen knecht pag. 8.) in frid jch han gesechen das heil aller diser welt das der almechtig Got sinen goetlichen frid sende in allgemein cristenheit vnd allen gloebigen selen.

Aber vii aue Maria knüwt.

29. Der vserwelten mutter Goʒ dem klupf vnd dem hertʒleid, den sy enpfieng do jr her wissagte dʒ ir also we solt geschehn als jr ein schnjdent schwert durch sel vnd durch hertʒ solte tringen dʒ ze beden orten schnitte dʒ vns vnser lieber her behuet vor schand vnd vor hertʒ leid vnd ze hilf kum den lebendigen vnd den dôten.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

30. Als vnser lieber Her gefuert vnd geflöcht ward jn Egipten land (jst in der moren land) von sinen vienden, dʒ vns vnser lieber Hoer floech vnd beschirm vor allen vnsern vyenden an lib vnd an sel, die lebendigen vnd die dôtten.

Aber 1 pate' n Vnd ave Maria venien.

Dem ellend vnd der armuot so vnser liebe frow het mit jrem lieben kind (pag 9) do sy es floecht in Egiptenland von sinen vienden dʒ vns Got behuet vor der ewigen armuot vnd ellend an lib vnd an lib vnd an sel.

Aber sprechen iii pr vnd aue m. knuwent.

32. Den vnschuldigen Kindli vnd marteren die Küng Herodes dötet do er als gern vnsern; hemuoter Gottes empfieng da jr herr Simeon wyßaget dʒ jr als wee geschechen wurdt von jres kindes dôt, als wann jr ein schnydents schwert durch jr hertʒ trunge.

Sprechend 3 Aue Maria crütʒwis.

(Pag. 17.) Zu dankbarkeit als die jungkfrauw Maria vnd Joseph vnseren lieben herren flöchneten jn Egipten wann Herodes ieß die kinder dötten vnd da Jesus vnd Maria darkhumen da fielen alle abgötter nieder: Jn dʒ groß ellend dʒ Maria hett mit jrem lieben kind in dem froemden land.

Betten 3 p̄r n̄r mit vfgerichten henden.

Gott zu lob vnd ehr durch der vnschuldigen kindlin willen die Herodes erthöt, darumb er vermeint vnseren Herren ze thöden.

Betend 3 p̄r n̄r mit zusamen gleiten henden.

(Pag. 18). Jn den kumer vnd in die lyden dʒ die jungkfrouw Maria hett da sy jren lieben Son verloren hat dry tag vnd dry nächt vnd wieder erfröuwt ward da sy in fand jn dem tempel vnder den Juden disputiren.

Sprechend drü ave Maria mit beschloßnen henden.

Vnserem herren zu lob vnd danck daß er sich taufen ließ von St. Johann jn dem wasser des Jordans, da er war alt drissig jar nach der menschheit. Da knüwet er nider jn den sand vnd bet für vns.

(Pag. 19.) Bettend 3 pr nr knüwend mit vfgerichten henden.

Wir danckend vnserem Herren das er von dem Tauf jn die wüeste gieng, vnd vastet viertzig dag (vnd viertzig necht) vnd ließ sich versuochen den tüfel zum dritten mal. Wir bittend jn dz er vns helf jn diser wüesten wellt fasten vnd abbrechen alle sünd in trüwer buoßfertigkeit also dz er

ren gedöttet hette vnd allen den die je dhein marter gelitten durch den namen vnsers Hern, dz vns Got helfe dtz wir jrer liden vnd jr marter vnd verdienens ouch deilhaftig werden.

Aber iii p. nost' vnd iii aue m. knuwent.

33. Als vnser liebe frow jr liebes kind verlor dri tag vns dri naecht vnd der goetlichen claren wisheit do die rein luter Menschheit vnsers lieben Heren Jesus Christi jnne was, dz vns Got allen helff dz wir sin heilige huld erwerben vnd verdienen daß wir nimer davon gescheiden werden.

Aber iii p. n. vnd aue M. an schwebender venien.

34. Allen den lieplichen wercker die vnser lieber Her je gewürckt jn Zit vnd jn ewikeit (pag. 10.) das vns Got allen helf dtz sin minriche werck an vns nimer verloren werden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand

35. Als vnser lieber Her getauft ward von sant Johannes in dem Jordon dtz sich vnser lieber Her über alle die erbarme vnd ze hilf kume die cristenlichen namen vnd cristenlichen touf je enpfiengen vnd für die man bitten sölle.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

36. Als vnser lieber Her gieng von dem touf in die wueste vnd er da vastet vierzig tag vnd vierzig naecht vnd den menschlichen hunger so der zart minenklich Jesus leid vnd allen sinem liden so er je geleid dtz vns vnser Her zu fuege vnser lipliche nottdurft vnd vns behuete vor übel das

wir rüwiklich leben jn sinem willen. Aber m p. n. vnd iii a. m. stand vnd iii mal niderknüwen.

37. Als vnser lieber Her dry stund versuocht ward jn der wieste von dem bösen geist dz vns vnser Her behuet vor aller boeser (pag. 11) vnd schwerer anfechtung vnser vyenden liplich vnd ouch geistlich.

Aber iii p. n. vnd iii aue m. stand.

38. Als vnser lieber Her vß der wüeste kam da nam er an sich zwelf junger vnd wandlet mit, er wiset vnd leret sy den rechten cristenlichen glouben dz vns Gott wise vnd lere, dz wir sin getrüwen diener werden.

Aber p. n. vnd aue m. in der venien.

39. Als vnser lieber Her Lazervm erkickt

von dem tod, das vns vnser lieber Her erkick vnd alle die die jn süntlichem leben sind dz sy in dheiner todsünd von diser welt nimer gescheiden:

Aber iii p. n. vnd iii aue Maria knüwet.

40. Als vnser lieber Her ze Jerusalem inreit vud er wol enpfangen ward vnd hert vnd schwar-

vns nit verlaß jn keiner versuochung der bösen geister vnd wir jnen nit volgen.

Bettend 3 pr nr knüwend 3 mal nyder.

(Pag. 20) Da vnser lieber Her vß der wüeste kam, da erwellt er vs zwelf jünger vnd wandlet mit jnen vnd lehret sy der rechten cristenlichen glauben, vnd sine gebott halten den weg zum ewigen läben. Wir bittend in dz wir im auch nachuollgend vnd dz wir sine jünger werden, als er von vns begert.

Bettend 3 p̄r n̄r mit vfgereckten henden.

Wir danckend vnserem lieben Herren sines demüetigen wandels dem er vns vorgieng vnd leret vns auch milt vnd (pag. 21) demuetig sin. Vnd det vil wunderzeichen das er vns menschen vor sünden zum glouben brachte. Er trieb vs die tüfel, die dôten macht Er lebendig vnd die vssetzigen rein, die blinden gsechend, die stummen redend, die kranken gesund. Wir bittend in dz er vns auch alle vnsere gebresten grächt mache allen den heligen tugenten, worten vnd werken die er für vns je gewuerckt hat.

Bettend 3 p̄r n̄r mit zusamengeleiten henden.

Vnd dz er Latzarum erkickt von dem dot der nun vier tag in (pag. 22) grab gelegen war, da weinet vnser lieber Herr, das wir menschen so lang in sünden ligen. Wir bitten jn dz er vns alle erkicke mit sinen gnaden von dem dot der seelen, alle die im stinkenden grab der sünden gelegen sind.

Bettend drü pr nr kuüwend mit vfgerichten henden.

Gott zu lob vnd ehren dz er zu Hierusalem ynreit an dem palmtag, da ward er des ersten so eherlich empfangen vnd dem- (pag. 23.) nach so ellendigklich verschmecht vnd verrúefft von ir gmeinsammt dz im niemand wollt weder zu essen noch zu trincken geben, dann er muoßt vß der statt gen Bethania wol zwo myl nachts gan. Hiebi söllen wir be- khennen dz die ehr diser welt gar kurtz ist vnd zergaat. Wir söl- lend vns kheren zu allem dem dz die ehr Gottes ist.

Sprechend drü pr nr. Stand mit zesamengeleitenhenden (pg.24.) Gedenckend wie vnser lieber Herr von siner lieben muotter schied großem leid vnd jro vorseite was er lyden wellt für aller welt sünd vnd weintent so vast, sy moechtend himel vnd erthrich erbarmet han. Mit solchem jamer gieng der Herr von inen mit nassen Augen bis in die statt Hierusalem.

Bettend 3 pr n. vnd 3 aue Maria mit beschloßnen henden.

Zu Danckbarkeit vnserem lie- ben Herren, daß er sich verra- ten vnd (pag. 25) verkauffen ließ den juden vmb drißig pfenning die helig menschheit, die himel vnd erden nit bezalen möchten, ward vmb dz schnöd gellt verkauft. Wir bittend jn dz er vns zuerk- hennen vnd zu rüwen gebe, wo wir vns versündet hand mit frömb- dem gelt, oder mit kauffen vnd verkauffen oder mit wuocher vnd seel vnd lyb wogend vnd verkauffen vmb dz schnöd gellt vnd guot da nechsten also schedigend, daß söl- len wir abstellen.

lich verlan vnd den drechern als er weinet da er wüßt vnd erkent wie aller menschen hertzen gen jm stunden (pag. 12.) dtz vns Got ver- geb alles dz übel dtz er an vns bekent vnd weist.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue Ma- ria an der Venien.

41. Der êre Gottes das vns vnser Her behuet vnd beschirm vnsers landes êre vnd des heili- gen riches so wir hand jn des landes paner vnd alle die dar- vnder gehoerend dz sy jn goetli- chen eren jmer vnd ewigklich be- libent.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knuw.

42. Als vnser lieber Her an der krumen mitwüchen verkouft vnd verraten ward vnd er vmb drißig pfennig geben ward vmb so wolfeillen kouf so die rein lu- ter menschheit vnsers lieben He- ren J. Christi ward geben, das uns vnser lieber Her helffe daz vns wir nimer verratten werden vnd ver- untrüwet von vnsren vyenden liplich vnd geistlich.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. Jn der Venien.

43. Allen den selen der (in) lib von diser stat (pag. 13) oder land je not erlitten hand vnd aller menschen selen fuer die man

bitten sol vnd die eins behenden gehen tods von diser Zit je gescheiden sind.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knüwent.

44. Als vnser lieber Her am großen donnstag von siner lieben muotter schied, do was er an der krumen mittwüchen den gantzen dag by jr gesin vnd wolt da vollenden vnd bereiten dz nachtmal dz er wolt nemen mit sinen lieben vnd vserwelten jungern vor sinem liden dz vns Got helf dtz wir wol bereit werden zuo sinem ewigen froewden wir vnd all geloewbig selen. Bet vii aue M. knüwent.

45. Der vserwelten muotter Gotz dem gedrang vnd dem liden do sy jnne wtz vnd den muetterlichen sorgen darin sy wtz do sy jrem lieben kind nachvolget do er von jr schied an dem großen donstag do sy sin so übel (pag. 14) sorget vor den juden, daß sy jn fiengen vnd dotten:

Aber 1 p. n. vnd 1 aue Maria an der venien.

46. Allen den menschen die siech vnd krank ligen vnd in todz noeten sigend wislos vnd ellend das sy Got troesti vnd ze hilf kum an allem dem des sy notturftig syent an sel vnd an Lib.

Aber iii ptr. nost' vnd iii aue m. sitzen.

47. Als vnser lieber Her ze tisch saß mit sinen lieben jungern an dem großen donstag vnd er sin jungstes mal mit jnen nam ze letze vor sinem liden.

Aber iii ptr. n. vnd aue M. knuwent.

48. Als vnser lieber Her sinen jungern jr fues wuosch an dem

Sprechend 1 $\overline{\text{pr}}$ $\overline{\text{nr}}$ knüwend crützwyß.

(Pag. 26.) Gedenckend wie vnser lieber Herr am hochen donstag mit sinen lieben jüngern zu disch saß vnd dz letst nachtmal vnd dz Osterlamb mit inen aß. Demnach gieng er von dem disch, vnd wuosch sinen lieben jüngern in demuetigkeit jre fueß.

großen donnstag dz vns Got helfe, dz wir mit rüwe vnd mit bicht vnd vollem gnuog thuon der buß vmb vnser sünd vnd also abwaeschen dz wir von sinen gnaden nimer gescheiden werden vnd alle die die cristen namen ye enpfiengen (pag. 15) vnd für die wir bitten soellen.

Aber iii p. n. vnd iii aue Maria knuwen.

49. Als vnser lieber Her sinen heiligen fronlichnam sinen heiligen vnd lieben jungern bot zuo siner ewigen gedechtniß dz vns Got allen helf das wir sinen heiligen vnd würdigen fronlichnam also enpfachend, dz er vns ein spiß sy zuo dem ewigen leben.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue m. an der venien.

50. Der neigung als sich Sannt Johannes neigt vf die brust vnsers Heren vnd der goetlichen wisheit die er da an sich nam.

Aber iii p. n. vnd iii aue m. knuewen.

Bettend 3 pr. n. sitzend mit zusamen glegten henden.

Vnd darnach saß er nider wider zum tisch vnd nam dz Brot jn sine helige hend vnd brach es vnd gesegnet es vnd gab es sinen (pag. 27) lieben jüngern vnd sprach nemmend hin vnd essend dz ist min lyb, der für üch dargeben vnd verratten wird vnd nam den kelch vnd dancket sinem himlischen vatter gesegnet in vnd gab den jnen vnd sprach, trinkend all darus dz ist min bluot dz für úch vnd für vil menschen vergossen wird jn ablassung der sünden vnd ich sag úch als dick ir dz thuond so thuond es in miner gedechtnuß vnd in minem namen.

Bettend 3 pr nr mit vferhebten henden.

(Pag. 28.) Christus der Herr der die sinen lieb hat bis in sin end hat er sy lieb dann dz leest dz er hat jn himel vnd in erden dz gab er vns armen sündern zur letzi, das was sich selber dz helig sacrament vnd gab dz Judas alswol als den anderen, noch wolt er sich ab der suessen leer noch ab der grechtigkeit nit bekheren, darum ward der Herr schwërlich betruebt vnd clagt das sinen jüngeren vnd sprach: es ist einer vnder úch der mich verraten wirt, wee aber dem der das thuon wirt besser wer jm dz er

51. Als vnser lieber Her sin rosenfarb bluot sinen lieben jungern bott zuo einem tranck, das vns Got vnd allen kristen menschen trencken vnd troesten vnd ouch all gloeubig selen zuo dem ewigen leben.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. in der venien.

52. Als vnser lieber Her sinen jungern ein bredie det vnd ein liebe minecklíche ler (pag. 16.) das vns Got allen helf, dz wir siner ler vnd sinem willen als getrülichen nachvolgen, dz wir sin getrüwe diener werden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

53. Als vnser lieber Her mit sinen jungern ging in den garten, dar jnne also vil gedrang vnd kumer er jnne leid, do er sin heilig liden vor jm wüst vnd bekant dz er wolt liden durch des sünders willen vnd er sin rein luter gebet vil vnd dick da vollbracht.

Dz vns Got helfe, dz wir vnser gebet also volbringen nach sinem allerliepsten willen.

Aber iii p. n. vnd aue M. knuewent.

54. Als vnser lieber Her vf den berg ollivete gieng betten vnd er sine hend vf huob zuo sim himelschlichen vatter vnd sprach vater min, mug es gesin, so vberheb mich der martter. Dz vns Gott vberhebe der sachen, die vns von sinem trost vnd hulden moegen gescheiden wir vnd alle cristen menschen vnd ouch all gloebig selen.

(Pag. 17.) Aber 1 p. n. vnd 1 aue Maria in der venien.

55. Als er sprach min vatter nit als jch wil din will werd an mir volbracht. Dz vns Got helfe dz wir leben jn sinen goetlichen willen.

Aber iii p. n. vnd iii aue Maria knüwent.

56. Als vnser Her gieng zuo dem andren mal gan betten vf den berg oliveti vnd er sin hend vf huob ze sim himelschlichen vatter nit min wil sunder din goetlicher will; vnd zuo sinen jungern sprach: Wachent vnd bettent dz jr nit fallen in versuchung dz vns vnser Her behuet vor aller boeser anfechtung aller vnser vyenden geistlich vnd liplich.

nie geboren wär. Ab der red erschracken die jünger vnd ward ye einer (pag. 29) den andern vast ansächen.

Sprechen ii pr nr crützwyß vnd stand vffrecht.

Der Herr fieng an vnd det ein lange red vnd vertzog es seer bis in die nacht. Wir bittend jn dz er vns vergäbe wo wir entehret haben die heligen sacrament vnd priesterliches ambt vnd die göttlich leer vnd predig.

Bättend 3 pr. nr. knüwend mit vfgerichten henden.

Demnach knüwet der Herr nider vnd bettet lut das es die jünger hörtend vnd bat sinen (pag. 30.) himlischen vatter für alle die die jn der warheit christenlichen glouben an sich nemend. Demnach gieng er vs mit sinen jüngeren vnd wollt gan betten jn den garten der vnder dem Oelberg ligt vnd kam vor zu dem bach vnd von großer angst so er hat vf die nacht, da er also gedacht, wie er so hertiglich widerum durch den bach wollt gezogen werden, da ward jn türsten vnd trank vs dem bach.

Betten ii pr. nr. mit zusamengelegten henden.

Demnach kham er für dz dörfli vs vnd sprach zu sinen jüngern sitzend (pag. 31.). hie vntz

ich gan gen betten vnd ir sollend auch betten dz ir nit yngangend in Versuochung vnd nam mit jme dry jünger vnd fuort si von den andern, vnd stuond vor jnen zitterend mit allen sinen chreften vnd sprach zu ihnen sind starck vnd tröstend vch selber, wann min seel ist betrübt bis in den dôt. Von der red erschracken sy vnd wurden so gar erstunet dz sy nit wußten was sy antworten sollten vnd fiengend an bitterlich ze weinen.

Bettend ii pr̄ nr̄ stönd crützwys.

(Pag. 32.) Der Herr sprach zu inen beitend mir hie, ich will gan beten. Vnd gieng von jnen kund fiel nieder vf die erden vnd knüwet bald wider vf vnd ruoft sinen himlischen Vatter jn grosser andacht an vnd sprach: Min Vater, will tu so nimb disen kelch von mir, aber nit min will sonder din will geschaech. Jn dembitten gedacht der Herr siner marther vnd sins dots vnd ward sin angst vnd noth so groß, dz er bluotigen schweiß schwitzet vnd alle sine glider bluot traecheren weinend, dz sin rock vnd dz erthrich naß ward. Alsbald dz erthrich dz helig bluot enpfieng da ertziteret es bis vf (pag. 33) den grund vnd bis vf die hell.

Bettend 3 pr. nr. crützwis vf der erden ligend.

Der Herr gieng wider zu sinen jüngeren vnd fand sy schlafend vnd sprach: Der geist ist zwar geneigt aber dz fleisch ist schwach, vnd gieng widerumb vnder den Oelberg vnd bettet wie vor vnd also det er zum drittenmal vnd vertzoch es als lang jn den bluotigen schweiß, das die

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. jn der venien.

57. Als der engel vnsern Heren trost vnd sprach du solt mit dinem tod erledigen vnd erloesen als menschlich geschlecht dz vns Got alle erloes von vnsren sünden die lebendigen vnd ouch die dôten.

Aber iii pr nost. vnd iii aue M. knuewent mit vferhabner hand.

(Pag. 18.)

58. Als vnser lieber Herr zuo dem dritenmal bettet vf dem berg vnd er sprach: Vatter Min Geist ist bereit ze liden aber min fleisch ist kranck vnd bloed min sel ist betruebt bis in den tod von der gegenwärdtikeit sins lidens do verwandlet sich sin schweiß in bluot dz die tropfen nider fielen vf die erden das vns Got helf dz wir sin liden erend jn gantzen truewen dz es an vns niemer werd verloren vnd an allen der die cristen namen ye enpfiengen vnd für die man bitten sol.

Aber 1 p. n. vnd aue M. jn der venyen.

59. Als vnser Her zuo sinen jungeren sprach da warent sy entschlafen: Moegent jr nit ein kleine wil mit mir wachen. Der schlaft nit der mich jn den tod hat geben.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. in dem vf stan.

60. Als er zu ſinen jungern ſprach: Stand vſ, die ſtund iſt hie dz man des menſchen (pag. 19) kind wil geben jn den tod dz vns Got helf dz wir froelich vſſtanden von vnſren ſünden vnd wir vns keren jn ſin goetlichen willen.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

61. Als vnſer lieber Her mit ſinen frúnden gieng gegen ſinen vyenden vnd ſprach wen ſuochen jr hie. Sy ſprachen: Wir ſuchen Jheſum Nazarenum. Do ſprach er: Jch bins, ſid daß jr mich wellent, ſo laſſen diſe gan die by mir ſind; von den goetlichen demnetigen worten erſchracken die juden dz ſy dem drittenmal hinder ſich fielen vmb daz das er ſich alſo demuetigklich vebergab ſinen vnwürdigen knechten dz vns Got helf daz wir vns jm demuetigklichen vndergeben nach ſinem goetlichen willen.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

62. Als vnſer lieber Her den kuß enpfieng demuetigklichen von Judas damit er geben ward (pag. 20.) jn den tod. Das vns vnſer lieber Her vergeb alle vnſer vntugent vnd vntrüw die wir gegen ein andren hand.

kleglich not den vater jn dem himel erbarmet vnd ſchickte jm ein engel der jn troſte. Wier bitten jn, daß er vns beſchirm (pag. 34) vnd behuete ſo wir auch den dötſchweiß ſchwitzend vnd ſterben mueſſen vnd vns erlös vs allen nöten die lebendigen vnd die doten.

Bettend 3 pr. n. crützwis knüwend.

Der Herr gieng wiederumb zu ſinnen jüngeren vnd ſprach: ietzt ſchlafend vnd ruowend vnd wollt auch ein wenig ruowen vf einem ſtein. Sin ſchlaf was klein, ſin angſt vnd not war groß vnd manigfalt, dann ſin leben was bitterer dann ſterben vnd ſprach ſtönd vf vnd ſechend der mich verraten hat der kombt ietzt, wir wellend im entgegen gan. Von der red erſchrackend die jünger (pag. 35) vnd fuorend vf. Da gieng der Herr ſinen fynden entgegen, vnd hat doch nienen kein kraft jn allem ſinem lyb vnd was als ob er halb dot were vnd ſprach zu den Juden: Wen ſuochend jr? Sie ſprachend: Jeſum von Naſaret. Da ſprach er: Jch bins. Da fielend ſy alle hinder ſich vf dz erthrich vnd er ließ ſy widervmb vfſtahn. Das fragen vnd das fallen bſchach zum dritten mal.

Beten drü pr nr mit vfgereckten henden.

(Pag. 36.) Da gab der Herr gwalt über sich selber, aber nit über sine jünger vnd empfieng den kuß von Judas, damit er jn in den dot gab, vnd ließ sich fachen vnd binden vnd fräfenlich vf dz erthrich werfen. Wir bittend jn dz er vns alle entbinden well, ja alle die jn sünden vnd in nöten gefangen sind.

Bettend 3 pr nr knüwend mit vfgerichten armen.

Da dz St. Peter sach, da zucket er vs sin schwert vnd schluog des fürsten knecht ein Ohr ab. Da sprach vnser lieber Herr: Peter (pag. 37) steck jn din schwert, wann die mit dem schwert fächtend werden mit schwert vmbkommen. Vnd nam dz ohr vnd satzt es dem knecht wider an.

Bettend 3 pr nr stand mit zesamengeleiten henden.

Vnser lieber Herr ward gantz verlassen von sinen jüngeren vnd ward nun gantz vmstellt mit sinen fyenden die trungend so hertigklich vf in vnd fuortend jn so grimmigklich dz er ein rechten dritt nit gan könnt vnd jm der atem kum mocht werden vnd schluogend im dz er als mued ward, dz er jm selber nit gehelfen (pag. 38) mocht, da weinet der Herr über die großen hertigkeit der juden, sy zogend jn durch den bach vnd darnach durch dz kaat vnd güllen die übel stunckend vnd also ellendigklich brachten sy jn für Annas den ersten richter. Da ward er so gröߟlich verschmecht vnd geschlagen an sin helige wangen, das er schwerlich niderfiel.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

63. Als vnser lieber Her ze miternacht gefangen ward vnd jm freuenlich jn sin houptloch gegriffen ward, dz vns vnser Her erloes von allen den banden die wider sin êr sind vnd wider vnser sel heil.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. jn der venyen.

64. Dem klupf den sine lieben junger enpfiengen do vnser Her gefangen ward vnd als sant peter des obristen fürsten sim knecht ein or abschluog vnd vnser Her zú jm sprach: Petre steck jn din schwert, wer mit dem schwert ficht der würt mit dem schwert verderbt. Dz vns Got behuet vnd all vnser landt lüt vnd alle die die zuo vns gehoeren jn allen vnsern sachen geistlich vnd ouch weltlich.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knüwend.

65. Als vnser lieber Her also gebunden vnd gefangen jn sinem liden ver (pag. 21) lon ward vnd von allen sinen fruenden vnd vmb standen von allen sinen vyenden. Dz vns der milt Got jn dheiner not nimer verlaß die lebenden vnd die doten.

Aber vii aue M knüwent.

66. Der vserwelten muotter Gotz dem muetterlichen gedrang vnd liden da die rein muotter Gotz jnne was da die junger von vnserm Heren kamen vnd sprachen: Frow muoter din liebs kind ist gefangen, vnd wir wueßen nit war er hin gefuert ist oder wo er ist wie es jm gat. Dz die rein muotter Gotz für vns bite, dtz er vns alle behuet vor allem hertzleid an sel vnd an lib.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. in der venyen.

67. Allen den selen den wir schuldig vnd ouch allen gloebigen selen.

Aber iii p. n. vnd iii aue Maria knúwent.

68. Als vnser lieber Her gefuert ward (pag. 22) jn den hof Annas des bischofs vnd der heimlichen verschmachung vnd der verborgnen martter so die rein luter menschheit vnsers lieben Heren Jesu Christi do lo leid vnd ouch allem sinem liden.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. jn der venyen.

69. Als sant Peter vnsern Heren verlougnet vnd als vnser Her sant Peter ansach mit den augen siner großen barmhertzikeit. Dtz vns Got barmhertzikeit sy vber aller vnser sünd lebendigen vnd ouch die doten.

Aber v p. n. vnd v aue Maria stand.

70. Als vnser lieber Her ze fünf malen für gericht gefuert ward vnd sin hend für sich wurden gebunden vnd er von einem richter zu dem anderen gefuert ward jn manigfaltiger großer verspottung vnd jn manigfaltig verschmaecht jn drang vnd in liden, dtz leid er alles geduItigklich vnd willigklich durch aller suenden willen (pag. 23) daß vns Got allen helfe dz wir sin heiligs liden als ernstlich betrachten vnd also trülich vnd andaechtiglich eren dtz wir sin ewig diener werden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

71. Als vnser lieber Her für gericht gefürt ward vnd jm sein

Betten 3 pr nr knüwend mit vfgerichten henden.

Gedencken, da der muotter Gottes geseit ward, das jr lieber sun gefangen ward da empfieng sy ein großen schrecken vnd schmertzen von großem mitlyden.

Sprechend iii aue Maria mit beschlossnen henden.

(Pag. 39.) Zu dem fünften mal ließ sich vnser lieber Herr Jesus Christus für gericht füeren vnd empfieng allwegen große verschmächung vnd großes lyden, da leydt er fünfzechen heimlicher verborgner lyden die der welt noch nit offenbar sind vntz an den jüngsten tag, dann werden sy alle offenbar.

Sprechend 5 pr nr stand crützwis.

Vnser lieber Herr leid so große verspottung dann ein jetlicher wollt der best sin in ze schlan vnd ze stossen vnd ze raupfen vnd ze verspüwen. Auch Herodes vnd sinne knecht leitend jm ein wyß kleid an, das was jm vil zelang vnd hattend jm hinden vnd vornen brätter daran geschlagen vnd lang scharpf (pag. 40) negel darin, daran er fallen muost vnd ließ sich so ellendigklich vmen schleipfen bis wider zu Pilatus hus, der erlaubt jn zu geißlen.

Sprechen iii pr. nr. knüwend mit zesamen geleiten henden.

Vnſer lieber Herr ließ jm ſin gwand abziechen vnd ſtuondt ſchamig nackend vnd bloß vor allem volck vnd ließ ſich an die ſul binden vnd ſo hertigklich ſchlachen dz er dick 100 ſtreich in ein wunden geſchlagen ward daß dick dz heilig fleiſch an den geißlen behanget, daß man an mengem enden daß bloß bein ſach. Jn alle die ſchleg, die er an der ſul vnd anderswo empfieng für vns.

Bättend iii pr. nr̄. ſtand mit vfgerichten henden.

(Pag. 41.) Jn alle die wunden vnd in alles bluot dz er für vns vergoß von den 12 geißlen vnd vil ruothen, die ſy ob jm zerſchluogend, die 8 ritter die all ſchluogend vntz ſy müed wurdend vnd nüt gantzes an jm lieſend vornen vnd hinden von oben vnd vnden vs.

Bättend iii pr nr, ſtand crutzwis.

Jn den großen ſchmertzen den er hat an allem lyb, vnd an allen glideren, denn er ſo vil bluot vergoßen hat, dz jm alſo onmächtig ward, dz er jm nüt helfen mocht, den da er von der ſul embunden ward, da viel er ſchwärlich nider in das heilig bluot dz von jm gefloſſen ward.

Sprechen ii pr nr knüwend mit beſchloßnen henden.

hend hinder ſich gebunden wurden vnd er verurteilt ward zuo dem tod Dz vns vnſer lieber Her helf vnd allen criſtenmenſchen dtz wir nimer troſtlos ſtanden in zit vnd in ewikeit.

72. Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. jn der venyen.

Der goetlichen gedultigkeit vnd demuot ſo vnſer lieber Her hat jn allen ſinem liden dz vns Got alls vil kraft geb das wir alles vnſer liden zu ſinem troſt úberwinden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

73. Als vnſer lieber Her vsgefuert ward vnd jm ſin ougen wurden .... dz vns vergeb all vnſer vnnuetzen ſinn vnd gedenck die wir (pag. 24) je gedacht haben oder vnſer ougen mit geſicht je wider dich geſuendet haben oder durch vnſertwillen je geſechen wurden vnd ouch all vnſer ſünden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

74. Als vnſer lieber Her ſin gwand ward abgezogen vor der ſul do er nackent vnd ſchamrot ſtuond vnd ouch unſchuldigklich vor ſinen vyenden dz vns Got allen helf dz wir vns alle beßren jn allen vnſerm leben, dz wir ſel vnd lib êr vnd guot moegent behalten.

Aber v. p. n. vnd v aue M. ſtand.

75. Als vnſer lieber Her an die ſul gebunden ward vnd allen den ſchlegen ſo er je enpfieng oder jn ſinem namen je enpfangen wurden vnd ouch allen dem bluot vergießen ſo er je vergoß, oder jn ſinem namen je vergoßen ward (pag. 25) do jn fier ritter geißleten vnd mit ruoten ſchluogen, vntz dtz ſy all mued wurden vnd jm nüt gantz an allen ſinem lib

liesen von der scheitelen vntz vf die fuessollen dz man ein nadel moecht gedupfen.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. jn der venyen.

76. Allen dem liden da vnser Her jnne wtz da er ab der sul genomen ward, dtz sich vnser Her vber alle menschen erbarm, die jn trang vnd jn liden sind vnd jn getrülich ze hilf kum vnd allen gloebigen selen,

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

77. Als vnser lieber Her wider bekleidet ward, daß vns vnser lieber Her bekleid mit sinem ewigen trost.

Aber iii p. u. vnd iii aue M. knuwent.

78. Als vnser lieber Her vf den verspöttigen stuol gesetzt ward vnd jm dz zepter jn sin hend gegeben ward vnd die juden für jn knüweten vnd sin spotteten vnd sprachen: Gegruetzet syestu (pag. 26) ein kueng der juden vnd jm vnder sin goetlich antlit spüwen vnd jn sinen goetlichen mund vnd jn verschmaechten jn allen den weg so sy undten erdencken. Dz vns Got helf vnd ouch allen cristenmenschen, dz wir jn also lieb haben, dz sin heiliges liden an vns allen nimer verloren werd vnd ouch an allen gloebigen selen vnd dz wir nimer ze spot werden an sel vnd an lib.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knuewent.

79. Als vnser lieber Her gekroenet ward vf dem spoetstuol vnd jm ein doernin kron jn sin goetlich houpt getruckt ward das jm dz rosenfarw bluot durch sin goetlich antlit nider floß dz vn-

(Pag. 42) Sy zugend jn wider vf by sinem heiligen har vnd leitend jm an ein purpurkleid vnd satzend jn vf den spottstuol vnd von vil scharpfen dörnen machtend sy jm ein kron, truckend sy ein in sin heiliges haubt so hertigklich mit stangen so lang bis dz er 1000 wunden empfieng, dz jm sin heiliges bluot allenthalben abran. Sy gabend jm ein rohr vnd schluogend jn darmit vnd knüwtend für jn nider vnd verspotteten jn. Die heligen angen, die durch den himel gsend vnd gsen mochten, die sind verspüwen vnd verbluotiget worden, dz sin heiliges angesicht gsach als ein vsetziger. Wir bittend, dz er vns vergäb vnsere hoffart vnd vlle vnsere sünd.

Bättend iii p̄r. n̄r. sitzend mit zusamengeleiten henden.

(Pag. 43.) Vnser lieber Her Jesus ließ sich wider für Pilatus füeren. Der nam jn vnd stalt jn hoch empor herfür vnd sprach: Sächend an den gemarterten menschen ich kan kein schuld an jm erfinden. Vnd wolt jn lassen gan für Barrabam. Da schrüwend sy: Crüzige jn, tuost du dz nit, so bistu nit ein fründ des Keisers. Da forcht Pilatus er wurde von sinem ampt gestossen vnd gab vrtheil vber Jesum, dtz er gekrützigет vnd gedödet wurde.

Bätten ii p̄r n̄r mit vfgerichten henden.

Sy zugend vnserem lieben Herren dz lang härin kleid widerumb ab, domit zarttend sy im sine (pag. 44) helige wunden widerum vf darin es verbachen was

vnd leitend jm sin rock widerum an, dz schwär crütz vf sin verwundte achslen vnd rugken vnd er truog es so kum dz im alle sin kraft entgieng vnd sanck nider. Da forchtend sy er werde jnen vnder den henden sterben dz sy jn nit möchten crützigen vnd liessend in sitzen vf ein stein, aber nit lang, sy zartend in wider vf. O wie ein schwäre burde er da tragen wollte, aller welt sünd vnd sin bitteren dodt vf jme. Wir ermanend jn aller siner noth, daß er vns zu erkennen gebe alle vnsere sünd, damit wir solche noth vnd plagen (pag. 45) verschuldt heigend, bittend jn, dz er sich över vns erbarme vnd över all christenmenschen vnd gleübig selen.

Sprechend iii pr. n. mit zemengelegten henden.

Jn dz groß mitlyden dz die jungkfrouw Maria het, da sy irem lieben sun nachfolget in allem sinem lyden also weinet; des ermanet wir sy, dz sy jren lieben sun für vns bitte, in diser noth, darumen wir diß gebet thuend.

Sprechend iii aue Maria mit beschlossnen henden.

ser liber Her allen cristenmenschen jr fünf sinn behuet vnd beschirm jn siner barmhertzigkeit vnd helf jnen Got dz sy es bruchen nach sinem willen vnd jn sinem dienst vnd alle die die presthaft sind jr fünf sinn (pag. 27) das sy Got erlúchte mit siner goetlichen warheit des heiligen cristen glouben.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

80. Als vnser lieber Her dz heilig froncrútz vf geben ward vf sinen heiligen verwunten ruggen vnd er dz truog vntz an die stat dar an man jn wolt doeten vnd der schweren burde so er trug, vnd der großen vaellen so er fiel vnder dem heiligen crútz so ertruog, dz vns Got getrúlich vergeb wo wir jn súnd oder jn gebresten je gefielen dz vns Got vnd allen cristenmenschen helfe dz wir sin liden jnenklicher tragen jn sel vnd ouch jm hertzen vnd dz es alle gloebig selen erloeß vß allen jrem liden.

Aber 1 p. n. vnd aue M. in der venyen.

81. Der ellenden verschmaehte tritten so vnser Her det vnder der schweren burde des crutz vnd da jn alles verschmaecht dz do was dz sich vnser Her erbarm över vns vnd över alle verschmechte menschen vnd ouch över all ellend gloebig selen (pag. 28.)

Aber vii aue M. knúwent.

82. Der vserwelten muotter Gottes vnd jren muetterlichen getrang vnd liden, da sy jrem lieben kind nach volget jn allen sinen liden vnd lut ruoft: beit min vngetroestes kind diner ellenden vngetroesten muoter, beit min vngetroestes kind diner wislosen muotter; vnd der neigung so sich

vnſer Her neiget vnd kert gegen ſiner lieben muotter vnd dem getruewen mitleiden als ſy da mit ein andren haten oder je gehaten durch des ſúnders willen: dz vns Got helf, dz wir entbunden werden aller vnſer únden vnd hertzleides.

Aber iii patr. n. vnd iii aue M. ſtand.

Sy zugend jm ſin rock (pag. 46) auch ab, der was jm aber in ſine helige wunden gebacken, damit riſſends ſy ime wider vf, ſtuond aber nackend vnd bloß vor allem volck, der ſchmertzen vnd der froſt detend im als wee dz er zitteret von allen ſinen krefften.

83. Als vnſer lieber Her ward abgezogen vor dem heiligen crütz do er nackent vnd blos ſtuond ſchamrot vnd vnſchuldig wislos vnd ellend. Bitten wir vnſern Heren (pag. 29) dz wir ſin heilig liden alſo trúlich erend dz es an vns nimer verloren werd ouch an allen criſtenmenſchen vnd an allen kriſtgloebigen ſelen.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. in der venyen.

Baettend ii pr nr crützwis.

Sy namend jn bi ſinem h. har vnd wurffend jn hinder ſich vf dz crütz, ſo hertigklich daß jm ſin h. haubt wider vf ſprang vnd ſtrecktend jm darauf hend vnd füeß. Da ſach der Herr vf durch die himel vnd da er ſin lieben vater anſach, da fieng er an vnd bat in gar innigklich (pag. 47) für vns arme ſünder.

84. Allem dem liden ſo vnſer Her je geleid.

Aber v p. n. vnd v aue M. in der venyen.

85. Der goetlichen truew vnd liebe die vnſer Her zwang, band vnd behuob an dem heiligen crütz, vnd als er vf dz heilig crütz geworfen ward on alle erbarmd vnd als er an dz heilig crütz gedênt vnd zerſpannen ward dz an allen ſinem lib dhein glid nienen an ſiner rechten ſtat beleib alſo dz man ſy alle wol gezelt hette vnd ouch den dry heilgen ſtumpfen naglen die vnſerm Heren durch ſin heilgen goetlichen hend vnd füeß wurden geſchlagen vnd ouch den zwey vnd nüntzig hamerſchleg ſo dar zuo geſchlagen wurden vnd allen ſinem ſchmertzen vnd liden ſo er je geleid.

Bättend iii pr. n. mit vfgerichten henden.

Da ließ der Herr ſich zerziechen vnd zerſpannen wie ſy wollten alſo dz jm kein glid oder gleich an ſiner rechten ſtatt blib vnd ließ jm ſtumpfe negel durch hend vnd fueß ſchlachen, ſy naglend jn an dz crütz ſo hertigklich es möcht erbarmen himel vnd erden. Jn die zwen vnd ſechzig großen hammerſchlag vnd in die vier wunden, die er da für vns empfieng.

Sprechen iiii pr. nr. crützwis vf die erden.

(Pag. 48.) Der reinen Muotter Gottes jn ir thrüw mitlyden das sy hat mit ihrem lieben kind da sy hört die herten hamerschleg die er empfieng.

Bettend iiii aue M. mit zusammengelegten henden.

Sy namend vnseren lieben Herren Jesum Christum mit dem crutz vf mit großem geschrey truogend sy jn an die statt zu dem stein vnd richtend jn hoch vf vnd liessend jn herabfallen so hertenclich, daß alle sine wunden vfbrachend vnd sine glieder erkrachent.

Jn dz lebendig fron crütz dz vnser lieber Herr vs jm selber lies machen vs siner h. Menschheit, daryn empfelend (pag. 49) wir vns vnd die vnseren all, das er vns damit gesegne Seel vnd lyb, land vnd lüth, vnsere Eidtgnoßschaft vnd die gantz Christenheit die frücht vnd das wetter.

Bettend 5 pr. nr. stöhnd crutzwiß.

Jn die heligen 7 worth die er redt an dem heligen crütz auch jn die flüß sines heligen bluots die von sinem h. lyb flußend vnd in sin h. tieffen wunden befelend wir vns das er vns arme sünder vnd der vnsrigen all vnser sünd abwesche vnd all glöubig seelen vs dem fegfüwr erlöse.

Sprechend iii pr nr stand mit vfgerichten henden.

(Pag. 50.)

Jn das gethrüw mit lyden das die rein muotter Gottes hat mit ihrem lieben Sohn da sy vnder

Aber vii aue M. kuúwent.

(Pag. 30.) 86. Der vserwelten muotter Gottes vnd dem mueterlichen getrang da die rein muotter Gottes jnnen was da jr liebes kind die harten hamerschleg enpfieng vnd als sy jr tuechli ab jrem houpt zoch vnd es gab dz man es wand vmb den lib jres lieben kind dz es nit schamrot stúnde vor sinen vyenden dz vns Got allen helffe, dz wir nimer schamrot stand gegen dinem lieben kind.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

87. Als vnser lieber Her vf gericht ward an dem heilgen crütz vnd dem erhützen als dz crütz erhüzt jn dem stein dz jm alle sine wunden vf brachen. Thúnd den rechten fuoß úber den lingen vnd bettend v p. vnd aue M.

88. Den heilgen fúnf minnzeichen vnsers lieben Heren Jesu Christi vnd sinem rosenfarwen bluot vnd allem sinem liden, dz vns vnser lieber Her vnser fúnf sinne vnd vnser selen an vnserm end woel verbergen jn sin heilgen fúnf minzeichen dz vnser lieber Her vnser liecht vnd weg (pag. 31) wise vnd ein spis sye zuo dem ewigen leben ouch allen cristen menschen vnd allen gloebigen selen.

Aber vii p. n. vnd vii aue M. stand.

89. Den siben worten vnd flúßen die vnser lieber Heren von sinem goetlichen mund flúßen, dz vns Got allen helf dz sine minnreiche wort vnd werck an vns nimer verloren werden. Dz erst wort dz vnser Her sprach an dem

crütz dz ist: Vatter vergib inn man sy wüßen nit was sy thuond; dz ander da er dem schacher sin sund vergab vnd sprach: Jch sag dir für war, du würst noch hút by mir sin in dem parendyß. Dz drit do er sin heilge liebe muotter sant Johannes enpfalch: Wib nim war din sunn Johannes nimm war din muotter. Dz fiert do er sprach: Mich dürst aber nit nach lipli- chem tranck mich dúrst nach aller menschen heil. Dz fünft da er sprach: Min Vatter wie (pag. 32) has tu mich verlassen. Dz sechst dz er sprach: Es ist als vollbracht. Dz sibent do er sprach: Jch en- pfilch dir min geist jn dine hend. Ach Herr laß dir alle die enpfol- chen sin, die cristen namen je en- pfiengen für die man sol bitten sy syent lebendig oder tod.

Aer vii aue M. knúwent.

90. Der vserwelten muotter. Gottes vnd dem muetterlichen ge- trangten liden da die rein Got- tes (muotter) jnne wtz do sy vn- der den heilge froncrütz stuond vnd sy jrem lieben kind nit hel- fen mocht vnd ouch dem volkom- nen cristen glouben da sy jnne- bleib do er jn aller cristenheit er- lasch von dem strengen liden jres lieben kinds. Dz vns Got allen helfe dz wir jn göttlichem trost vnd warheit vnd jn Gottes huld ewigklich leben.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. stand.

91. Dem guoten Heren sant Johannes vnd dem trüwen mit- lyden so er hat mit Got vnd (pag. 33) mit siner lieben muot- ter da er sy beide so gar jn gro- ßem liden sach vnd er nit wüßt, wie es jm woelte ergan. Das er vnser trüwer mitlider sy vnd vns versúne gegen Got.

dem crütz stuond vnd jm nit mocht ze hilf khommen in sinen großen nöthen vnd sy doch den christen glouben behielt der in aller welt erlöschen was von dem strengen lyden vnsers Herren.

Sprechend 5 Aue M. knüwent crützwiß.

Jn das beten vnd weinen dz er für vns dät, dann er weinet daß ein thran den andern schluog vmb vnser sünd, er hat ein sol- chen ernst, dz er all sin tag vf disem erthrich nie erlachet, dann er wollt der göttlichen grechtig- keit vf disem erthrich gnug thuon für aller wellt sünd, da er die 3 (pag. 51) stund also hieng in so großer noth.

Jn danckbarkeit der großen thrüw.

Bettend 3 pr nr mit vfgerich- ten henden.

Jn dz groß ellend vnd ar- muoth die vnser Herr für vns erleit wann jn siner noth ward er gethrenckt mit essig vnd gal- len vnd ward mit gespüst. Jm gebrast auch des erthrichs zu ei- ner kleinen ruow, das er doch selber geschaffen hat, jm gebrast auch aller siner glidern, deren er kheins mehr bruchen khondt, jn siner großen noth, wann sy wa- rend jm angenaglet, da betzalt er die sünd vnd gab alles das drum dz er hat.

Bett drü pr nr mit vfgerichten henden.

(Pag. 52.) Wir danckend jm ſines inwendigen lydens das er allwegen ghebt hat von dem als er menſch ward bis an dz crütz hat er allwegen jnwendigs lyden das doch vil größer war dann das vswendig vnd dattend jm doch vſwendig an was ſy köntend vnd mochtend aber er hat ſo groß mitlyden mit den lieben vättern jn der vorhell die ſinen ſo khum erbeiten mochten, auch mit ſiner lieben muotter Maria die dz gröſt mitlyden mit jm hett vnd auch mit ſinen lieben jüngern die ſo ellendigklich zerſtröuwt waren vnd ſonſt aller menſchen gebreſten lag jm vil nöcher an dann vns ſelber, deßhalb er menchen ſünftzen ließ.

Betten 3 pr nr mit zamen gleiten henden.

(Pag. 53.) Wir ſollend nimmermehr vergeſſen der letzten zügen die vnſer lieber Her für vns erleid, dann er zoch, dz alles das bewegt vnd erzittert dz in der vorhell was vnd ſich dz erthrich verſchüttet vnd erbidmet, die greber datend ſich vf vnd warend offen viertzig ſtund, die doten ſtuonden vf, etlich ſach man in grebern liggen vnd die herten ſtein zerſpiellten, alle geſchöpft vnd alle creathuren erſchrackend vnd hatend ein mitlyden mit jhrem Schöpfer. Der vmbhang des tempels zerſpiellt von obenan bis vnden vs. Er zoch daß die ſonn erlaſch vnd alle planeten elementen vnd kreft der himlen wurdend bewegt. Er zoch dz es den (pag. 54) vater jm himel erbar-

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

92. Dem weinen als vnſere lieber Her weinet an dem heilgen froncrütz vnd dem vereinig als ſich Got vnd menſch vereiniget mit menſchlichem geſchlecht, ſo ſich vnſer Her ouch welle vereinigen mit menſchlichem geſchlecht jetz jn vnſer nöten vnd vnſer kumer werd vereiniget jn allen ſinen willen vnd all criſt gloebig ſelen.

Dem ellend iii p. n. vnd iii aue M. knüwt.

93. Dem ellend vnd verſchmecht ſo vnſer Her enpfieng vnd leid an dem ſtamen des heiligen froncrütz vnd ſinen heiligen achtzen die er inwendig leid oder lies jn ſiner ſel vnd jn ſinem hertzen dz vns Got vergeb alle die ſünd die wir mit vnſren ſündigen hertzen je bedachten oder volbrachten vnd (pag. 34.) helf vns Got dz wir ſin heiliges liden alſo getrülich eren dz es an vns nimmer verloren werde ouch an allen criſtenmenſchen vnd an allen gloeubigen ſelen.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

94. Allen dem liden das vnſer Her je geleid ſid dz er geboren ward vntz das er erſtarb an dem heilgen froncrütz vnd ouch allen dem liden ſo in ſinem namen je geliten ward dz vns Got getrülich vergeb alle die ſünd die wir von kintheit wider dich je volbrachten vnd durch vnſert willen je volbracht ward.

Aberiii p. n. vnd iii aue M. ſtand.

95. Als vnſer lieber Her von diſem zit ſchied, do hat er alle

sine not vberwunden vnd hat alles menschlich geschlecht erloest vnd hat sines himelschen vaters willen volbracht vnd als sin heilige sel zuo der vorhell fuor da dannen löset alle die die sines himelschen vaters willen ye haten volbracht. Dz vns Got helfe dz wir sinen willen also volbringen dz wir froelich (pag. 35) von diser zit scheiden des helf vns Got vnd allen den die cristennamen ye enpfiengen.

Aber v p. n. vnd v aue M. stand.

96. Als Longinus der blind ritter vnsern Heren stach jn sin heilge goetliche siten vnd dem heilgen bluot vnd wasser so dar vs floß vnd ouch der goetlichen minn vnd liebe so Got zuo dem menschen gehept hat vnd noch ewenklichen han will Dz vns Got allen helfe dz wir jn als getrülich lieb haben vnd wir sine gebot also getrúlich halten dz wir sine getrúwe diener syent vnd sel vnd êr by jm behalten.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knúwt.

97. Als vnser lieber Her ab dem heilgen froncrütz ward genomen.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. in der venyen.

98. Das vns vnser lieber Her erloes von allen vnsern sünden vnd ouch all gloebig selen vs aller jr not vnd liden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knúwent.

99. Der vserwelten muoter Gotz der reinen junckfrowen Maria vnd jrem mueterlichen (pag. 36) getrangten liden da sy jnne was do jr heilig trütz kind ab dem heiligen froncrútz genomen ward.

Aber 1 p. n. vnd 1 aue M. an der venyen.

100. Der günliche vnd der kraft so vnsere liebe frow enpfieng met vnd nam alle menschen zu gnade vf die recht glaubtend vnd rüwtend jre sünd. Der Herr zoch so vast, daß seel vnd lyb von einandern scheiden müeßten vnd jm sin hertz zerbrach vnd erkrachet lut. Wir danckend vnserm Herren sines herten bittern verscheidens.

Bettend 3 pr nr knüwend crutzwis.

Vnd als Longinus kam vnd vnseren lieben Herren in sin helige syten stach vnd bluot vnd wasser darus floß der helig tauf vnd die heligen sacrament damit wir vns reinigen söllen von allen unsern sünden. Wir (pag. 55) danckend jm siner großen thrüw vnd liebe die er zu allen mentschen hat, vnd noch han will zu allen denen die sin gebot haltend.

Sprechend 3 pr nr stahnd mit vfgerichten henden.

Vnd als vnser lieber Herr von diser welt verscheiden was vnd sin große noth hat überwunden vnd alles menschlichs geschlecht erlöst von dem ewigen dot vnd was sinem vater gehorsam gsin bis in den dot sin helig seel fuor zu der vorhell vnd erlöst da denen die sinen willen hetten gethan.

Bettend 3 pr nr mit vfgerichten henden.

Vnd als vnser lieber Herr ab dem crütz (pag. 56) gelöst ward vnd siner lieben muotter vf jr schoß geleit ward, vnd jro allernechst zu hertzen gieng, da hat sy so vil geweint daß jre augen gantz rot wurdend jn jrem gröesten hertzlichen lyden.

Sprechend 5 aue M. mit beschloßnen henden.

Als vnser lieber Herr ward in dz grab gelegt vnd lag darin bis an den dritten dag, da erstuond er gewaltigklich von den doten vnd die lieben Marien suochten jn by dem grab vnd die engel seiten jnen dz er erstanden were. In die große chraft vnd fröid die er da gab (pag. 57) allen vserwelten.

Bettend 3 pr nr stehend mit vfgerichten henden.

Auch der reinen muotter Gottes jn jr große fröid vnd craft die iro ward, da ir lieber sohn ihren erschein vnd sy troest vnd sin lyden vnd den todt hat úberwunden.

Sprechend 3 aue M. knúwend mit zusamen gelegten henden.

Vnd darnach erschein er Maria Magdalena auch den anderen jüngeren zu dem sibenden mal vnd gieng durch beschloßne thür zu ihnen vnd sprach der frid sy mit úch vnd ließ St. Thoman (pag. 58) jn sin helige syten grîfen. Wir dancken jm alles des würckens das er vollbracht hat in den viertzig tagen eh vnd er zu himel fuor.

Bettend 3 pr nr. mit vfgerichten henden.

zuo jrem lieben kind do jm allsin minnzeichen verheilten ze ougen, an gesicht vntz an die heilgen fünf minnzeichen. Dz det vnser lieber Her siner lieben vnd vserwelten muotter zuo trost jn jrem liden dz vns Got vnd allen cristenmenschen vnd ouch allen gloebigen selen tröste jn allen jrem liden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. in dryfalter venyen.

101. Als vnser lieber Her jn dz grab geleit ward vnd er darin ruowet vntz an den dritten tag. Dz vns vnser Her geb frid vnd gemach vnd ruo aller der cristenheit vnd allen gloebigen selen.

Ein p. n. vnd 1 aue M. an der venyen.

102. Den heiligen englen vnd den lieben heilgen frowen Marien Magdalenen vnd ander die da kament zuo dem grab zuo salben vnsern Heren (pag. 37) vnd allen sinen lieben frúnden sel vnd lib behuety.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knúwent.

103. Als vnser lieber Her erstuond an dem oesterlichen tag mit dem crútz vnd mit dem fan vnd den frowen erschein da er alle sin not úberwunden hett vnd er sins vatters willen volbracht hat jn rechter gehorsamy.

Ein p. n. vnd 1 aue M. in der venyen.

104. Den froeden so die lieben selen enpfiengen die mit vnserm lieben erstuonden vnd dem trost der je enpfangen ward von siner heilgen froelich vrstende dz vns Got alle erfroew jn allen vnsern angst vnd noeten.

105. Der vserwelten muotter Gottes den froeden vnd dem trost do sy jnne was do sy wüßt vnd bekannt dz jr liebes kind erstanden was von aller siner nôt. Dz vns vnsere liebe frow helf vnd wir alle troest vnd erfroewt werden an allen vnsern noeten vnd lîden.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

(Pag. 38.) 106. Als vnser lieber Her erschein Sancta Maria Magdalenen vmb dz das sy wüßte vnd bekante dz er jr all jre sünd het vergên.

Aber iii p n. vnd iii aue M. in der venyen.

107. Den froeden so die rein muotter sant Maria Magtalena enpfieng do jr all jr súnd vergab dz vnser Her also erfroew vnd troeste vnd vnser súnd vergeb vnd ouch allen gloebigen selen.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

108. Als vnser lieber Her erschein sinen zwelf jungeren do er zuo jnen ingieng ze beschloßner thúr vnd er sprach: Der frid sy mit úch dz vnser Her sinen goetlichen friden theile jn alle cristenheit vnd zuo allen gloebigen selen vnd ouch jn alle vnfridliche hertzen.

1 p. n. vnd 1 aue M. an der venyen.

109. Dem wurcken als vnser Her wurckt jn den fiertzig tagen ee dz er zuo himel fuor.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. stand.

110. Als vnser lieber Her zuo himel fuor zuo angesicht siner vserwelten hertzlichen muotter vnd sinen lieben jungeren vnd (pag. 39) vor allen den die des würdig

Jn die helige vffart vnsers lieben Herren als er zu himel fuor jn angsicht siner lieben muoter vnd siner lieben jüngern vnd aller deren die es wirdig waren ze sechen. Wir danckend jm des Segens, den er dêt vber alles ertherich vnd bitten jn das er vns gesegen † lyb vnd seel, land vnd lüt vnd die gantz christenheit vnd die gantze eidgnoßschaft die frucht vf dem erthrich vnd alles dz vnser leben fürderet zu göttlicher liebe.

Sprechend 4 pr nr stohnd mit beschloßnen henden.

(Pag. 59.) Die jünger giengend in ein hûs vnd wartetend bis an den zechenden tag, vnd betrachtetend den christenlichen glauben. Da sandt jnen vnser lieber Her den heiligen geist an dem hl. Pfingstdag das sy alle sprachen konten, damit sy vil zum glauben brachten wie er jnen verheißen hat. Also ist er jnen noch senden mit sinen gâben vnd gnaden, denen die sine gebot vollbringend. Deß dancken wir jm vnd bittend jn dz er vns arme sünder auch erlüchte mit den siben gaben des h. geists, daß wir jn vnd vns selber recht erkhennen vns kêrend von vnsern sünden darburch wir findend den rechten weg des ewigen lebens.

Bettend 3 pr nr sitzend mit zusamen gelegten henden.

(Pag. 60) Vnd als vnser lieber Herr die zwelfboten theilt vnd vssandt in die welt allenthalben ze predigen christenlichen glauben vnd das rych Gottes. Wir bitten die heligen zwelfboten vnd all die heligen die christenglouben verkünt hand, dz sy Gott fúr vns bitten dz er vns helfe im wahren christenlichen glauben zu beharren vnd darin erfunden werden.

Bettend 1. pr. nr. vnd 1 glauben, stand mit vfgerichten armen.

Demnach als vnser lieber Herr von himel kham, zu Maria siner lieben muotter vnd fuort sy ôber die nün chör der engel. Die liebe muotter aller gnaden rüeffend wir an, ds sy vnsere thrüwe fürsprecherin sy in allen vnseren nöten vnd vns vnd die vnseren alle vmgebe (pag 61) mit dem mantel irer barmhertzigkeit also trüwlich, dz vns all vnser fyend nüt schaden mögen vnd wir vns von jrem sohn niemer mer scheident mit kheiner dôtsündt

Sprechend 7 aue M. knüwen mit vfgerichten henden.

Ouch gedenckend wir des jüngsten dags vnd des lestten vrtheils wir bitten vnseren lieben Herren durch alles sin grosses lyden das er für vns ye erleidt auch durch sinet willen ye gelidtenn ward von allen heligen marthiren. Dâss er vns armen sündern helfe, dz wir sine gebot also trüwlich haltend, dass er vns an dem jüngsten gricht den ewigen segen gebe.

Sprechend 1 pr, n. knüwent crützwis.

(Pag. 62). Für alle die diss waren ze sechen, dz vns Got helfe dz wir von siner frölichen angesicht vnd siner himelfart nymer gescheiden werden.

iii p. n. vnd iii aue M. an einer drifalten venyen.

111. Als die zwelf junger all fluchen jn ein hûs vnd da jn waren bis an den zechenden tag vnd betrachten rechten cristenglouben. Dz vns Got allen helfe dz wir sin heiligs liden als getrúlich trachten vnd êren dz es jm ein ewigs lob sy vnd vns vnd aller cristenheit ein ewiger trost vnd ouch allen gloebigen selen.

Aber iii p. n. vnd iii aue stand.

112. Dem segen den vnser Her bêt ôber alles ertrich als er ze himel fuor, mit dem segen muessen alle cristenheit gesegnet sin. Mit sunderheit fúr die, die wir bitten söllen geistlich vnd liplich vnd ouch all gloebig selen.

Drü p. n. vnd iii aue M. knüwent.

113. Als vnser lieber Her sinen heilgen geist sant sinen lieben jungeren an dem (pag. 40) heilgen pfingsttag vnd noch allen reinen menschen senden wil. Dass vnser Her enzünde vnd erlüchte alle cristenmenschen vnd ouch all gloebig selen mit dem trost des heilgen geistz.

Ein p. n. vnd 1 aue M. jn der venyen.

114. Allen seligen guoten menschen dz sy vnser lieber Her bestâtte jn einem guoten leben vnd dz vns Got helfe dz al arm sünder bekert vnd gebessret werden vnd ouch all gloebig selen da von getroest werden.

Aber v p. n. v aue M. stand.

115. Dem lebendigen crütz das vnser lieber Her vs im sel-

der machet vs siner heligen mensch-heit, daß dz lebendig Gotz crütz vnser schirm vnd schilt sige vnd aller gemeinen cristenheit für all vnser vyend an sel vnd an lib vnd ouch allen gloebigen selen ein trost.

Aber iii p. noster vnd iii aue M. knüwend.

116. Dem jungsten gerechten vnd strengen gericht vnsers Heren vnd allen sinem liden vnd marter siner heilgen vrstende (pag. 41) vnd ouch siner vserwelten muotter vnd sinen lieben jungern vnd allem himelschlichen hêr vnd allen gloebigen selen dz vns Got allen helfe dz wir jn disem zît jn sinem willen leben dz wir froelich von diser zit scheiden vnd froelich standen vor der angesicht Gotz an sinem jungsten gericht.

Ein p. n. vnd ein aue jn der venyen.

117. Dem guoten Heren sant Johannes vnd allem himelschen her, dz sy gemein fuersprecher syent vnser vnd gemeiner cristenheit.

Aber nün aue Maria knüwent.

118. Der vserwelten muotter Gotz dz sy vnser getruewer trost sy jn allen vnsern noeten vnd dem reinen goetlichen leben so sy het vf disem ertrich vnd dem reinen goetlichen end so vnser liebe frow het dz vns allen Got helfe eines wol getroesten endes.

Aber iii p. n. vnd iii aue M. knüwent.

(Pag. 42.) 119. Als vnser lieber Her siner lieben muotter sel nâm do sy von jrem lib schied vnd sy jn synen armen vf fuort für all kör der engel ze angesicht sines himelschlichen vatters vnd gebeth ye gebethend hand vnd die es noch bettend, stüwr oder hilf dartzu than hand, vnd noch duend mit worten, wercken, sy syend lebendig oder dôt.

Bettend 4 pr. nr mit vfgerichten henden.

Ouch für alle die so jn disen Gottshûs vnd killchhöri sind vnd für alle die darus verscheiden sind vnd für alle vnser guotdäter, die vns je guots gethan vnd noch duond.

Bettend 3 pr nr mit zemen gleiten henden.

Wir rueffend an alles himlisch heer, alle engel vnd heligen das sy Gott (pag. 63) bittend für die gantz Roemische Kirchen vnd alle Christenmenschen das wir vns warlich zu Gott kerend vnd vns von jm nimmer me scheidendt.

Bettend 4 pr nr knüwent crütz wis.

Wir bitten vnd ruefen an den ewigen Gott, für alle christgläubige seelen jm faegfüwr vnd besonders für alle die jr leben verloren hand jn nöthen einer eidtgnoschaft die jr leben thrüwlich für vns gewagt hand.

Bettend 4 pr nr mit vfgerichten henden.

Danckend dem allmechtigen ewigen Gott trülich, dz er vnseren fordern vnd vns dick geholffen hat jn nöten (pag. 64) widerstan vnd vberwinden vnsere figend vnd besonders die vigend der römischen

kirchen, auch dz unsere vorderen gefryet sind von dem heligen vatter dem Babst und vom Kaiser und begabet mit christenlichen Zeichen dz wir füerend in unseren landtspannern. Wir bittend den wahren ewigen Gott, daß er uns und den unseren gnad und erkhandtnuß gebe, uns helfe fürhin und zu ewigen ziten die christenheit und unsers vatterland behalten und beschirme.

Bettend 3 pr nr stand mit ufgerichten henden.

(Pag. 65.) Wir rüeffend an alle die patronen in unser eidtgnosschaft. Wir rüeffend an unseren lieben Herren am cruetz mit allen siner marthiren der unser rechter fuerst ist, dem empfelend wir uns, auch siner lieben muotter Maria der himlischen künigin die ein statt in unserm land hat, die Gott selbs gewicht hat, auch jr helige muoter st. Anna, auch st. Johannes der under dem crütz gestanden ist, st. Johannen der taeuffer, den himelfuersten st. Peter mit allen heligen zwölfbotten, auch st. Felix und st. Regula, st. Carolus, st. Fridlin, st. Marthin, st. Mauritz, und st. Ursus, mit allen jren gsellen und die x dusent ritter und marthyrer, alle nothhelfer, (pag. 66) und Gottes heligen daß sy Gott für uns bitten daß er unser land und lüt und unser statt und alles dz wir beschirmen sollen, das er dz behalte und setze in sinen goettsy ouch satzt zuo der gerechten sins himelschlichen vatters dz uns helffe dz wir und alle cristenmenschen und ouch all gloebig selen von dem froelichen angesicht unsers Heren nimer gescheiden werden.

Aber v p. n. und v aue M. stand.

120. Allen dem liden so unser Her je geleid und sunderlich sinen heiligen fünf minnzeichen und sinem rosenfârwen bluot und sinem goetlichen end und fuer all min heren und ein gemeine eiggnyschaft (sic) und für alle cristenheit und fúr all cristglouebig selen und ouch mit sunderheit füer all todsuender und suenderinn dz uns Got allen helfe dz wir unser unrecht und alle unser sünd buessend dz wir jn keiner tod sünd nimer erfunden werden so wir us diser zit scheiden.

Aber iii p. n. und iii aue M. knúwent.

(Pag. 43.) 121. Dem der diß buechly geschriben hat oder darzuo gehulfen hat und allen den die es jetz zemal haben holfen betten oder je gebettet oder jemer me bettend, und den die jr tugent oder hilf je darzuo gedaettend und allen dem guot so geschicht jn aller der cristenheit dz sy unser Her uns deilhaftig mach und gemeine cristenheit und all gloebig selen.

Allen kranken 1 p. n. und 1 aue M. an der venien.

122. Allen kranken menschen und ouch allen lidenhaftigen menschen und allen den die jn tods noetten sind dz jnen unser Her jr liden verwandle jn sin willen und jnen dz setz für all jr sünd.

Aber vii pat. n. und aue M. stand.

123. Den würdigen fründen unsers lieben Heren Jhs Chr. und den lieben heilgen marttern sant

Felix, Regula vnd Exuperanci jn deren êr diß gotzhûs vollbracht vnd gestift ist vnd jn der êr der wirdigen muotter Gotz der künigklichen (pag. 44) junckfrowen Maria vnd aller der heilgen heiltum jn disem gotzhús beschloßen ist vnd allen dem guot so je beschechen ist vnd jmer taeglich beschicht jn der êr Gottes vnd siner wirdigen muoter jn disem gegenwärtigen Gotzhus vnd ouch jn sunderheit jn vnser lieben frowen cappel zuo den Einsidlen dannen diß buechlis abgschrift kommen ist, die Got der allmechtig mit sinen liben englen gwicht hat dz vns Got helfe vnd gemeiner cristenheit dz wir des geniessen vnd ouch all gloebig selen dz alle vnser sachen verwandlet werden zü dem besten dz jederman by frid vnd by êren belibe, dz wir sel vnd lib êr vnd guot mit Got ewigklich wol behalten vnd damit die ewig froed besitzen.

Bett v p. vnd v aue Maria stand

124. Den lieben heilgen jn dêr êr dis Gotzhûs gewicht ist vnd allen dem heiltum (pag. 45) so jn allen den kilchen vnd Gotzhúser jn der gantzen kristenheit beschlossen sind.

Ein p. n. vnd 1 Aue M. an der venien.

125. Bett ein jeclich mensch für sich selb, fúr sin vatter vnd muoter fúr sine geschwigtstir vnd aller siner vorfarenden sêlen vnd allen denn von denn vns je guotz beschechen ist oder jemer beschicht vnd ouch allen gloebigen selen.

Aber v p. n. vnd v aue M. stand.

lichen friden vnd schirm vnd behuete vor allem vbel allso dz wir jn sinen willen läebend vnd darin beharrend.

Sprechend 5 p̄r n̄r knüwend crütwis.

Ouch für alle die steg vnd weg besserend vnd der gmein nutz fürderend vnd die gerechtigkeit lieb hand.

Bettend 3 p̄r n̄r.

Wir beschliessend vns aber in die goettlich allmechtigkeit des vaters † (pag. 67.) jn die wisheit des suns † vnd in die liebe des heligen geists † das Gott vns barmhertzig sye jn allen vnsern nöthen, darumb wir diß gebet thuond, als vnser altvorderen fuer alle christenmenschen vnd alle christglöübigen selen.

Bettend 3 pr nr mit zesamengelegten henden.

Der reinen Künigin Maria Gottes muoter befelend wir vnsere seel vnd vnser gebet mit 3 Aue Maria, Amen, mit vfgerichten henden vnd gebognen knüwen.

Geschriben von Schv: Meliora Muchheimin zu Hermetschwil den 4. t. Nouember A⁰. 19. Da wir in grosser sorg des landtskriegs stuonden (spaetere Hand:) vnd die frouwen geflohen sind etliche gen Zug, andere gen Lucern, die ältesten damit man ihr abkhoem gen Bremgarten.

126. Der reinen jungfrowen sant Katrina vnd sant Fiden vn allen reinen megten vnd den fierzechen nôthelfern, allen lieben Gottes heilgen vnd allen lieben englen vnd allem himelschlichen hêr vnd ouch aller cristenheit vnd allen gloebigen selen, dz vns Got allen helf dz wir sin getrüwen diener vnd dienerinen werdên dz wir jn sinem dienst vnd êr vnd lob jmer funden werden.

Aber iii pater nost. vnd iii ave M. an schwebender venien.

127. Jn der êre der heilgen dryfaltikeit (pag. 46) dem vatter dem sun vnd dem heilgen geist. dz Got sin barmhertzikeit teile mit allen denen fúr die man jn der ganzen cristenheit bitten sol.

Aber nün ave Maria jn einer dryfalten venyen.

128. Der vserwelten muotter Gotz. Vnd wir enpfelchen all vnser gebet vnd guotdät vnser sel vnd lib êr vnd guot vnd ouch alle die vns enpfolchen sind jn den trost Gottes vnd siner lieben vserwelten muotter der reinen magt.

Aber iii aue M. knúwt.

129. Dem engelschen gruotz der sant Gabriel der ertzengel bracht der reinen kúnschen magt vnser lieben frowen sant Maria vnd zuo jr sprach: Gegruetzet syest Maria vol gnad ꝛc. Damit ein end.

130. Ditz gebet sy also volbracht dz es Got vnd siner lieben vserwelten muotter ein lob sye vnd ouch gemeiner cristenheit vnd allen gloebigen selen ein ewiger trost (pag. 47) des helf vns Got der vatter vnd der sun vnd der heilig geist. Amen.

Maria Gottes muotter vnd reine magt, bitt für vns.

Dis gebet hat ein end, Gott vns allen sin gnad send.

Der es bettet vnd geschriben hat den' vergeb Gott allen jr missedat. Amen.

Deo Gratias.

Vsgeschriben an Sant Othmars tag jm 1517 jar. (D. g. w. der schriberin ein einigs aue Maria) g. f. Got hat nút lieber den des menschen leben. Darvmb hat er sich für jn an dz crütz geben. Got hat nit geliten ze lützel noch ze uil, den wir des alle notturftig sind.

Zum Schlusse muß der Verfasser noch dankbar erwähnen, daß während der Correctur vorstehender Arbeit verschiedene neue Notizen durch die Güte des Hrn. P. Gall Morel einverwoben worden sind. — Möchte sie noch mehr hervorlocken.

Zum Ausdrucke krummer Mittwoch liest man im „Geistlichen Fastenspiegel," Dillingen, Accademische Truckerey, Anno 1646, S. 66. „Auch hat man vor Jahren diesen Tag (Mittwoch nach den Palmen) den krummen Mittwoch genannt, die weil sich heut Alles zu Jerusalem im Rath der Juden verkehrt, gebogen und gekrümmt hat, denn Christus ist wider alle Gerechtigkeit des Todes schuldig erkannt worden. So hat auch Judas alles krumm gemacht durch seinen Geitz." — Zur Apologie und Geschichte des Gebetes vergleiche auch: Tübinger theol. Quartalschrift. 1853. S. 36 ff.

VI.

Annalistisches aus dem nunmehr [1]) ältesten Bürgerbuche der Stadt Lucern.

Mitgetheilt von Stadtarchivar J. Schneller.

In den Gewölben des Wasserthurmes zu Lucern liegt Tr. 75. Nro. 1. das alte merkwürdige Bürgerbuch dieser Stadt, welches in kl. Folio 70 überschriebene Pergamenblätter enthält, und bis 1483 hinabreicht. Ueber seinen Anfang gibt es Fol. 1. selbst Rechenschaft: „Anno Domini M. CCC. L septimo, primo die mensis „Marcii factus est iste liber ex parte ciuium Lucernensium." Und wer das Buch begonnen und eingeleitet habe, besagt eine Stelle auf Fol. 52 a., wo man liest: „Anno 1360 in die decollationis „sancti Johannis Baptiste obiit Wernherus dictus Hofmeyer Notarius „Civitatis Lucernensis, qui hunc librum fecit."

Unser Codex enthält nicht nur die Namen der angenommenen Bürger, sondern auch eine Menge Satzungen der Stadt Lucern, von der Hand eines jeweiligen gleichzeitigen Stadtschreibers eingegetragen, und zugleich gedrängte Meldungen mancher wichtigen Ereignisse, die sich zu Lucern selbst, oder bei den andern Eid- und Bundesgenossen dieser Stadt zugetragen haben, was dem Buche die Glaubwürdigkeit einer gleichzeitigen Chronik für einen Zeitraum von 126 Jahren gewährt. Auch einige, kurz vor der Eröffnung dieses Zeitregisters statt gehabte Begebenheiten finden sich in demselben eingetragen.

---

[1]) Ich sage nunmehr; denn es war noch ein älteres Buch einst vorhanden, welches leider verloren gegangen. Bei der Bürgeraufnahme Heinrichs zer Linden ad. an. 1370 heißt es: „Vodal suoch in dem alten buoch." (Fol. 10. a.)

Ich bin nun gewillet, alle jene interessanten Facten, die da der Geschichte anheimfallen, mit Beifügung der Paginatur herauszuheben, chronologisch zu ordnen, auf daß das Ganze das Ansehen eines Jahrbuches gewinne, und durch den Geschichtsfreund zur Kenntniß zu bringen.

1191. Berchtoldus de Zeringen fundauit villam Bernensem in Octaua Valentini. (Folio 52 b.)

1316. (?) Factum est prelium in Morgarl Vigilia othmari. (17 b.)

1339. Jn medio Junii factum est prelium in loupen. (17 b.)

1340 An der heiligen Zwelf botten tag sant peters vnd sant paulus, do verbran dü mer stat ze Lucern. 52 b.)

1349. Fuit maxima pestilentia vbique terrarum. (52 b.)

1352. An dem heiligen tag ze phingsten, do verbranden vnd zerstorten die burger von Lucern vnd ir Eidgnossen die Waltlüte die burg ze habsburg. (52 b.)

1352. Mornendes nach sant Johans tag ze Songicht do gewunnen die Eidgnossen gemeinlich Zuge. (52 b.)

1354. Do lag der Römsch Keiser, der Hertzog von Oesterrich mit aller ir macht, vnd des Richs stette bi dem Rin vnd in swaben vor Zürich, vnd waren die von Lucern vnd die Waltstette darinnen belegert (52 b.)

1356. An sant Lucas tag des heiligen Ewangelisten, der ist an dem dritten tag nach sant Gallen tag, do kam der größt erdbidem, der in disen landen ie gehört wart, und zerviel ovch do dü stat basel, ovch zer viel Liestal, vnd mengü vesti vmb basel. Das selbe iar vs wart der erdbiden dik me gehört. (52 b.)

1360. Ze jngendem Mertzen, do kovft der Rat ze Lucern die mülinen ze Lucern in der Rüse gelegen vnd gaben dar vmb XXXIII. Hundert vnd XV. guldin. Jtem darnach kovften si von Heiniggin Wagen ein Müli Hoffstatt vmb XX. guldin, vnd von dero von Büttikon Claus tochter von Gundoldingen ein Schliffen vmb XXX. guldin. (52 b.)

1360. Fuit maxima pestilencia in partibus istis. Eodem anno in die decollationis sancti Johannis Baptiste obiit Wernherus dictus

Hofmeyer Notarius Civitatis Lucernensis, qui hunc librum fecit, et successor suus fuit Johannes dictus Fricker de Brugga. (52 b.) (Siehe ad an. 1378.)

Hier folgen die Stadtschreiber bis auf Renward Cysat eingetragen. (Vergl. Geschtfrd. II. 136). Ueber dieselben s. meine Noten zu Melchior Russen's Chronik. (S. XII. u. XIII.)

1366. Dis ist der kilchen schatz zer Kappel (St. Peter). Des ersten Ein Kristalle [1]) vnd ein silbrin loeffel dar bi. Item zwen sekel mit zwein büchsen. Item zwo sidin twellen. [2]). Item Zwen kelch in Zwein büchsen. Item einliff messachel. Item fünfzehen alben. Item Zwei óberrük. Item nün Vmler. [3]). Item Sechs stolen. Item sechs hantuan. [4]). Item einlif corperal. Item ein sidin altertuch. Item Zwei vnd Zwentzig andrü altertuch. Item fünf Herrinü tuoch. Item ein Hungertuoch. [5]). Item Zwei kessi, Zwon Schellen. Item vier Ampullen. Item ein sidin van. Item ein gluot phannen. Item ein lösch küssi. Item Zwen engel mit Heiltom Item Ein Zibory mit Heiltom. Item ein gantz messbuoch vnd ein klein messbuoch. [6]). Item ein Winterteil vnd ein sumerteil. [7]). Item Zwen antifen de sanctis vnd ein de tempore. Item ein gradual musice. Item ein salter vnd ein ander buoch. Summa librorum x. Datum post obitum Volmari die XXIIII. mensis Januarii. Presentibus domino Judoco de Mose militi, Arnoldo de Emmon, Johanne dicto friker notario Lucernensi. (19 b.) [8]).

---

[1]) Ein gläsernes oder crystallenes Gefäß, worin das hl. Sacrament aufbewahrt und öffentlich zu den Kranken getragen wurde. — Eine Bulle hierüber von Papst Sixtus IV. de 13. Jänner 1480 bewahrt das Stadtarchiv.

[2]) Tücher.

[3]) Schultertuch oder Humerale.

[4]) Manipel.

[5]) Jenes Tuch, womit während der großen Fastenzeit die Altäre bedeckt wurden.

[6]) Missale Defunctorum.

[7]) Betrifft das Brevier.

[8]) Im Jahre 1392 unter dem Sigrist Johannes Hediger wurde ein zweites Inventar gezogen in Gegenwart Propsts Nicolaus, Johannis de Mose und des Stadtschreibers Nicolaus Schulmeister. Dabei erscheint „ein Monstranz mit eim Cristallen fürgült," und es steht die Bemerkung: „Cives dabunt sacriste „anno duas libras viij solidos pro suo salario."

1369. Item die burger hant gekovft von dien von Ebinkon ein Holtz vf Zwein Buelen zwischent Bilderen vnd dem Mos, vmb hundert vnd xl. ℔. stebler . also das die burger das selb Holtz dannen ziehen sont in den nechsten fünfzig iaren, die anvangent vf sant Gallun tag, als der brief bewiset, den die burger in der Kisten dar vmb hant. Der geben wart an sant Leodegarien abent. (53 b.)

1378. Die XVj Januarii. Hie nam Johannes Fricker der vnser Schriber ist gesin wol xvii iar, vnd vns des vns dunkt, getrüwlich gedienet hat, vrlob, vnd wolte in den Hof vff die leyen pfruonde zien, wan er sich över arbeitet hat, das er es nüt me erzügen mochte. (3 b.)

1378. Sabbato post Mathie sprachent wir die Rete ze lucern vs, als es an vns kummen was von den von Mose vnd von Malters, daz die von Malters kein verbüntnuß me süllen ze ein ander sweren ane der von Mose wissen vnd willen; detent si es darvber, so sint si dem Rate ze lucern fünfzig mark silbers veruallen. (52 b.)

1378. Secunda post Reminiscere. — Als die Burger die nüwe Mure vmb den Hof gebuwen hant, an den Kosten habent Inen die Herren im Hofe verheissen zwei hundert guldin, vnd wand si die nu nüt hattent vs Ze richtende, so habent si den Burgern versetzet ir kernen gelt das si habent vf den Mülinen ze lucern, das sullent die Burger niessen alle die wile, so si die zwei hundert guldin nüt gewert habent. (21 b.)

1380 Hant die Burger ein Holtz kouft eweklich von Wernher Koel, das stot ze Berkiswile. (22 b.)

1380. Jenni Müller, Jenni sin sun, Ruodi sisiker, Velli reber, Volli annen, Ruedi ze bach, Heini Korner, Heini sin bruder, Volli ze Hage, Jenni sin bruoder, Jenni switer, Claus Suter, Volli phister, Jenni phister, Claus sin bruoder, Albrecht, swester iten, Jenni ze Hage, der nider, Welti bischeli, Jenni Burkartz von nidern dorf, alle von weggis,

Jenni im bar, Volli Wernhers, Burgi Wernhers, Heini sin sun, Wernher schilling, Marti vf der Mure, Volli am stade, Claus von stalden, Welti suter, Volli sin sun, Wernher ob Wile, Marti Keser, alle von Vitzenow,

Welti orte, Heini sin sun, Jenni Kirseter der jünger, Jenni giger, Wernher Hattinger, Wernher ebeln, Rudi stackelin, Bertschi rieter, Ruodi von Dorf, alle von oberndorf.

Als die burger von lucern die vogtie ze Weggis habent kouft, woltent inen die lüte in der vogtie vngehorsam sin, darvmb si die vorgenanten lüte alle geuangen hattent hie ze lucern, die habent ouch gesworn Bruecht vmb dise geuangnisse, nieman laster noch leit ze Tuonde vnd den Burgern gehorsam Ze sinde in aller der masse, als si dem von Hertenstein, des die vogtie was, vnd sinen vorderen von alter har geton habent mit stüren, reisen, diensten vnd andern sachen, das ist mit Zinsen, fuoter Habern u. Huenern.

Item Jenni brugger, Welti vf der burge, Cueni, swester Iten, Bürgi an Matt, Jenni swertzmann, Jenni Kirseter, Jenni Hanfgarter, Volli Kirseter, Jenni von schönenbuel, Jenni von dorf, Cueni Walthers, Heini vf der Mure, Cueni Müller, Ruedi, swester Iten, Volli Kirseter der jünger, Heini phister, Volli Müller der jünger, Jost Annen, Rudi rieter, Jenni welikon, Jenni strasser senior, Jenni strasser junior, Albrecht Müller, Heintzeli snider, Götschi vffemdorf, Jenni vffem dorf, Volli schedel, Jenni Wernis, Volli binder, Welti Hackli, Heini Annen, Heini Müller, Johans Kettener, Claus Walthers, Jenni von stege, Jenni von stalden, Claus rütschs, Claus Müller, Volli Hemmen, Ruodi vf der Burge, Rudi Kirseter, Ruodi an der strasse, Jenni vnder den bovmen, Jenni sin sun, Ruodi müller, die hattent die Burger nüt geuangen vnd hant Jnen doch gesworn gehorsam ze sinde in alle die wise als da vor geschriben stat. Actum feria quarta post omnium Sanctorum. (23 a.)

1381. Feria quinta ante Exaltacionem sancte Crucis Nicolaus smit de Hirsingen positus est ad supplicium Rote pro latrocinio per eum ut fatebatur prope oppidum Sletzstat commisso. (24 b.)

Item sabbato sequenti videlicet ipsa die sancte Crucis Petrus eius filius etatis xij. annorum circiter, de captiuitate sua prout cum patre erat captiuatus, libere absolutus, Jurauit Vruediam cum omni cautela. (24 a.)

1385. Die conuersionis Pauli submersus est Lutzo de Hadstat, qui confessus est se dudum trucidisse (sic) ciuem nostrum Weltinum de balingen et contra nos hostiliter conspirasse Presentibus confessioni C. mat, R. de Rot, Hartman de stans, Welti de iberg, Welti grotze, albertus de rusecke et Wernherus Ratolzwile. (24 a.)

1385. Vigilia Katherine perfectum est opus horologii vf dem graggen turne per Magistrum Heinricum Halder fabrum ciuem Basiliensem, cuius cursus et mocio hic describuntur. (24 a.) Die Beschreibung siehe Geschichtsfreund Bd. I. 85.

1385. Die Jnnocentum cepimus oppidum et castrum Rotenburg. (21 b.)

1386. Die epiphanie illi de sempach facti sunt cives nostri. (21 b.)

1386. Die lune post Volrici nona mensis Julii, factum est prelium coram oppido sempach inter nos lucernenses et coniuratos nostros Vallenses duntaxat ex vna, Et ex parte altera quondam lupoldum ducem Austrie, qui cum suo exercitu Marchionibus comitibus Baronibus militibus et armigeris est interfectus, et nos gloriosissimam obtinuimus Victoriam, que patet in vexillis apud fratres minores publice elevatis et affixis.

Cives volunt et constituunt, ut ista dies perpetue feriatur in honore Domini nostri iehsu christi et beate virginis quoque elargiatur elemosina videlicet homini panis vnus vsque ad summam decem florenorum. (22 a.) [1].

1388. Dominica quasi modo geniti que fuit xij dies aprilis [2]) Bernenses euicerunt oppidum Búrren. (22. a.)

1388. Nona die mensis Aprilis facta est cedes magna in glarus, vbi circa quadringenti viri congregati irruerunt in magnum exercitum dominorum ducum austrie, et de interfectis et sub-

---

[1]) Das ist alles, was wir von gleichzeitiger Hand über die Sempacher-Schlacht aufgezeichnet finden. Nur noch eine Spur hievon bringt das Rathsbuch ad an. 1386, wo es heißt: „Peter von mose sprach Claus von stege habe „geuarn an der schlacht als ein verhiter bösewicht für houbtlug." (Bd. I. Fol. 42.) Ein späterer gleichartiger Bericht aus dem Jahre 1417 liest man bei Segesser, Rechtsg. Luc. (I. 272. Note.)

[2]) Sollte der 5. April stehen.

mersis remanserunt plus quam mille et septingenti viri, pro parte vero illorum de glarus circa lx. (22. a.)

1388. Feria tercia post penthecosten que fuit xix dies Mensis Maii, Bernenses euicerunt [1]) oppidum nidowe manu potenti. (22 a.)

1388. Feria secunda ante Johannis Baptiste que fuit dies x milium Martirum et xxij Junii, resignatum est castrum Nidowe in manus Bernensium. (22 a.)

1388. Sexta ante Michaelis. Eine Rathserkanntniß fängt so an: „Als Heinrich seligen von Mose ist gescheiden von diser wel„te vnd vor sempach wart erslagen ꝛc." (Betrifft das Eherecht seines Weibes vro nese.) (23 b.)

1390. xj die Junii kam Ruedi bürgi saltzmans sun, vnd swuor an den Heilgen vor beden Räten, vnd sprach sin vatter, er wer Zwölff Jar alt, vnd seite der sun bi sim eide, das er sach, das Peter vasant sins vatters kuo eine gebunden hatte mit einer Hand an ein tannen by dem rotse, vnd stuond hinder ir, vnd kratzete die kúo mit einer Hand, vnd hatte sin gewand vf gehoebt mit der andern Hand, vnd hatte mit der kuo vnmönschlich geberde, vnd ward ouch den knaben ansichtig, vnd entband die kuo, vnd sluog si mit der Hand vf den ars, vnd lies si louffen, vnd von der sache wegen het sich peter vasant hinnan gemacht, vnd gieng der Knabe vnd zeichenet die Tannen, das er die stat kunde wissen, do dise bosheit beschache, vnd ist dis verschriben darvmb, ob er hienoch ergriffen wurde, das man Zuo Imme richtete nach der friheit, so wir hand von dem Römschen künge, als von eim bösen ketzer, das ouch der Knabe gesehen het. (53 b.)

1390. Notandum. Die von switz etliche vingent einen Herren von Coeln vnd einen Koufman von Ache vf dem sewe, vnd wurdent gewiset, das si die lidig liessent, vnd leitent dar nach hinder ir wirtin vro Verene von eschibach einen franken vnd sechs guldin, vnder den guldin sint Zwene bislegt, vnd die guldin het vro verene dem Rate ingeantwurtet vf disen Tag, ob die Herren dar nach sendent, das man si jnen wider gebe, als ouch billich ist.

[1]) Eine neuere Hand schrieb „obsiderunt."

Presentati sunt floreni consilio sabbato post Jacobi apostoli (53 a.)

1394. Notandum quod missa perpetua dicenda cottidie in cappella capitulari sita in ambitu domus fratrum minorum lucerne ordinis sancti Francisci fundata seu ut sic dicenda ordinata est statim post eleuationem in summa Missa chori, per honestam dominam Johannam de Vlme, quod ad rogatum Minorum et ipsius hic est conscriptum de Mandato consilii ad perpetuam rei memoriam, prima die Marcii. (53 a.) [1]).

1397. Tercia die Mensis Julii do wart die grosse glocke gegossen, vnd ist do jnne der heiligen dry künigen goldes, das wart vns von der stift ze Zofingen, vnd sant Joder Heiltuom, daz gap vns der bischof von Wallis, vnd wiget die glocke fünf vnd viertzig Zentener vnd xij phunt. Vnd hant si gegossen Meister Claus Kuphersmit, Johans vnd Peter sine brueder. (53 a.)

1400. Quarta post Festum Mathie apostoli. — Die Rete vnd Hundert sint einhellicklich vbereinkomen, sid si die Mülinen ze lucern muessent zinsen den Herren im Hofe, daz sis ouch wellent nützen vnd niessen mit grund vnd grad, als verre si begriffen hant, es sie mit vischen oder andern dingen. (21 b.)

1405. Es hant vnser Herren die Rete vnd Hundert Cuontzlin Kugler vnd Volrich Boesin iren phiffern gelihen Zwo silbrin vergült spangen mit irem Zeichen, die kostent 17 ½ guldin, xx blaphart für ein guldin ze rechnende, vnd wegent 22 ½ lot silbers, vnd het Cuentzli verströst mit Johanns foennen dem sinner vnd Anthönien von Eich, vnd aber Volrich bösi mit Hansen Gatzen . Were, daz jnen vnser Herren vrloub gebent, ald si stürbent, oder von hinnan kement, ald wie es jnen ze Handen gat, daz si vnsern Herren ir spangen vnd Zeichen söllent wider geben oder des wert, ob die Zeichen verloren würdent; es wäre dann, daz ir einre selb verlüre in vnser Herren dienste, vnd mit jme das Zeichen ovch

[1]) Vergl. Geschichtsfreund III. 166 u. s. w.

verloren würde, so sont vnser Herren den schaden selber han. Actum ante omnium sanctorum.

Boesi hat sin spang vnd Zeichen dem Rate wider geben. (53 a.)

1408. Claus Cuphersmit vnd Volrich Walker hant rechnung geben von der Türnen vnd der Muren wegen an der Musegg vnd an der sprürbrugg, dar vber si bumeistern warent, vnd het Rete vnd Hundert an der rechnung wol benuegt. Actum vj ante Letare. Vnd das kostet alles, als volrich Walker seit, sechstusend vnd lx. guldin werschaft. (23 b.)

1412. Feria 4ta ante Mathie, qui fuit dies cinerum, jn minore ciuitate infra domum Johannis de bürren in vico qui dicitur phistergass conbuste fuerunt triginta et vna domus. (52 b.)

1417. Feria sexta ante Festum Omnium Sanctorum ist ein Römscher Küng genant Herr Sigmund in vnser Statt lucern komen vnd da gesin vntz an den dritten tag. (49 a).

1417. Vff sant Martis tag ist ze Costentz ein Bapst erwelt, genempt Martinus de Columpna. (49 a.)

1422. Vf den hindersten tag des Monotz Junii beschach das große geuechte vor Bellentz, da verluren wir uss vnser Statt lxxxxiij. guoter soldnern, vnd xxiij. knecht, vnd wol. xxx. soldner vss vnsern emptern. Die von Vre verlurend by . xxxx. Die von Vnderwalden ob vnd die nid dem walt by . lxxxx . vnd die von Zug . lxxxxij soldner. Anders was von vnsern eidgnossen nieman an dem geuechte, denn dise vier Paner . vnd sint ouch die vier paner mit eren harheym komen. Vnd hant der vigenden ouch an dem geuechte verlorn ob nünhundert Soldnern des Herzogen von Meylant ꝛc. (49 a.)

1422. Ipsa die sancti Martini conbuste sunt septem domus apud fratres minores. (52 b.)

1476. Donstag vor der alten vassnacht. — Vff den obgenanten tag vnd in demselben Jare, alsdenn der Hertzog von Burgund mit siner macht, ob lxxx M mannen, vnd mit allem sinem gezüge vor granson gelegen ist, vnd alle eitgnossen vnd wir mit vnser aller offnen Panern granson ze entschütten wider jnn vsgezogen sind, vnd mit der Hilff des ewigen Gottes jm zu lest den Syg anbehept, jnn mit Ritterlicher hand

flüchtig gemacht, vnd da gros guot erobret haben, wie denn die geschicht vnd dis gevecht jn vnserm Ratzbuch eigentlich geschriben stat 2c. Damit dann biderb lüte fürbashin, wan das jn solichen Striten vnd gevechten zu schulden kumpt, dester williger Jnen selbs vnd vnns dester tröstlicher syend, So Habend wir Räte vnd Hundert vnns zu trost vnd frommen vnnser gemeinen statt vmb dis nachgemelten artikel geeinbaret, das die also fürbashin zu allen künftigen Ziten gehalten werden söllend vnder vnns vnd den vnsern.

Des ersten setzen wir, ob vnnser dheiner vs vnnser Statt Lucern vnd vs andern vnnsern Stetten oder emptern jn vnnsern nöten vnd gehorsamkeit vff vnnser bevelch jm veld liblos getan vnd vmbracht wurde, vnd der kinde vnd guot hinder jm lat, Jr sye einer oder me, da sol die statt oder das ampt, da der abgangen gesessen was, Syne Kind mit erbern lüten bevogten, jn solichen trüwen vnd in der mas, wann die Kinde zu iren tagen komment, das sy dann ir vetterlich erb vnuertan findent, vnd ob solich guot von vögten vertan oder verwarloset wirt, So sol die selbe statt oder das ampt den Kindern semlich vertan guot vs Jrem gemeinen guot erfollen vnd ersetzen, damit die kind des keinen abgang habend. Vnd so bald einer also vmbkumpt, Sol man die kinde wie vorstät bevogten vnd von stund an solich guot jn geschrift nemmen, darumb jerlich Rechnung geben mit guten trüwen vnd vngefarlich.

Wir setzen ouch, ob yeman der vnnsern [1]) vss vnser statt vnd vss vnsern stetten, landen vnd emptern allso in vnsern nöten vnd gehorsamkeit vff vnser bevelch jm veld lib loss getan vnd vmb brächt wurd vnd kind hinder im lies, vnd aber als arm wer, daz sine kind vss sinem guot nit erzogen möchten werden, da sol die stat, daz land old das ampt, vnder denen der gesessen so allso liblos getan ist, dieselben Kind züchen, inen essen, trincken vnd bekleidung geben, inen damit Hunger und frost boessen vss dem gemeinen nutz, bis daz sy zu iren tagen kommen, das sy gedienen vnd ir libs

---

[1]) Von hier an des Stadtschreibers Melchior Russen Handschrift.

narung gewünnen mögen trülich, als ob die kind jr eins weren. Desglich ob ein sömlicher wund wurd, vnd der ouch als arm wer, daz er nit spis hett sich selb, vnd ob er kind hett, sine kind erneren möcht, old den artzit lon nit zu geben het, Da sol ouch die stat, daz land, old daz ambpt da der wund gesessen ist, dem wunden man vnd sinen kinden, ob er die hat, essen vnd trinken geben, Hunger vnd frost boessen, so lang bis daz der wund aber wie vor 'gewerchen vnd sin narung gewünnen mag, vnd söllen ouch den artzit lon geben ane des wunden schaden, ob der wund sömlichen artzit lon nit zu geben hatt, vnd daz sol beschechen vff dem gemeinen nutz, diewil doch sömlichs durch des gemeinen nutzes land vnd lütt ze schirmen das gelitten vnd jm veld gewessen vnd denen da heimen vor gestritten hatt. Vnd ob der so wund wer, kind hett, die jr narung wol gewünnen möchten, den sol man nit gebundeu sin allso zu essen vnd trinken geben.

Item vnd jch melchyer Russ statschriber han dis geschriben vnd den Ratt geben, do man an den stritt gan, der ouch im veld daz mer vnd schier einhellig waz, vnd heim geschriben, so ouch von minen Rätten vnd Hunderten einhelleklich vff genomen bestettiget worden ist, daz niemer me ab zu laussen, als daz dem nach gebrucht daz ich gesechen, vnd ich bin ouch by dem stritt gesin Gott der allmechtig sig denen barmhertzig vnd gnedig, so an dem stritt zu tod erschlagen sind; vnd in disem stritt hant die eidgnossen gewunnen dem Hertzzog von burgund vnd den sinen an, es sich an silber vnd silber geschir, an gold vnd an edlem gestein, an cleidern vnd cleinettern, an büchssen vnd büchssen bulffer, daz man geshetz hat daz es besser gesin sig dann drü mal hundert thusent Rinscher gulden. (46 b.)

1489. Die selb glog (s. oben ad an. 1397) ist gossen anderwerd, dann sy was brochen, vnd wigt 118 Zentner, vnd gaben die Thumbherren von Sitten Heiligthumb darzu von Sant Joders glocken. (53 a.) [1])

[1]) Nachtrag von Stadtschreiber Russens Hand.

VII.

Geschichte der Linden und Harten in Schwyz.

Von Med. Dr. Dominik Schilter.

II. Theil. [1])

Der Aufruhr in Einsiedeln.

Wir hätten kein vollkommenes Bild von den Ereignissen jener stürmischen Tage, ohne kurze Darstellung der Auftrite in Einsiedeln, denn der Charakter der Männer, welche im französischen Geschäfte sich als Patrioten auszeichneten, zeigte sich erst recht in diesem sogenannten Einsiedlerhandel.

Die Verhältnisse zwischen dem Kloster, dem Lande Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln waren ziemlich verwickelt, und waren schon oft Gegenstand von Streitigkeiten gewesen; dießmal waren es aber die Waldleute, welche, wahrscheinlich durch die Ereignisse in Schwyz aufgemuntert, mehr Rechte ansprachen, als sie von Rechtswegen befugt waren. Den 7. Mai 1764 erschienen vor der Landsgemeinde in Schwyz zehn Männer von Einsiedeln, an ihrer Spitze Erasmus Curiger, ein unruhiger Kopf. [1]). Sie beschwerten sich, wie der Abt vor Kurzem verordnet habe, es sollen von den drei Hauptgewerben: Wirthen, Metzgern, Krämern nicht zwei neben einander betrieben werden dürfen.

Die Einsiedler entblödeten sich nicht, bei den Landleuten den falschen Verdacht zu wecken, als hätte der gesessene Landrath den verübten Ungerechtigkeiten des Gotteshauses nachläßig zugesehen,

---

[1]) Vergl. Bd. XXI. S. 347.

keinen Einhalt gethan, und sogar Siegel, Briefe und Freiheiten um Geld verkauft. [2]).

Die Landsgemeinde erkannte, daß „unseren g. l. Angehörigen der Waldstatt Einsiedeln ihre Siegel und Briefe, Freiheiten, Recht- und Gerechtigkeiten in allen Kräften bestätet und confirmirt, und zufolge derselben, wie von Alters her ihnen zu krämeren, zu gewirben und gewerben gestattet sein solle."

Dieser scheinbare Sieg verfehlte nicht, die Unruhigen aufzumuntern, mehreres zu wagen, und so geschah es, daß am 13. Mai 1764 die Gemeinde in Einsiedeln sehr unruhig ausfiel, und damit endete, daß die fürstlichen Beamten und der ganze Rath aus der Versammlung fliehen mußten. Besonders zeichnete sich hiebei ein gewisser Maurus Weidmann aus, der selbst dem Hrn. Landessäckelmeister Hedlinger [3]), der ihm drohte, ihn aus der Gemeinde werfen zu lassen, zurief, er wolle ihm ausgeboten haben.

Den 15. kam eine große Menge Volkes aus allen Vierteln auf den Brühl zusammen, wo Curiger eine Art Gemeinde hielt. Da stund er auf einem erhöhten Orte und begann mit Abbetung von 5 Vater Unser, sprach von Zusammenhalten, von Leib und Blut geben, und verlangte, man solle abmehren, daß man ihn auch nicht verlassen wolle.

Allein nicht Alle waren seiner Ansicht, das Mehr erging nicht, ja man wollte sogar zu den Ehrengesandten gehen, um ihre Meinung zu befragen. Mit Mühe brachte es Curiger dahin, daß er, Franz Weidmann und Joseph Kälin in der Wäni Namens Aller dahin geschickt wurden. Da wurde von Vogt Mathias Kälin bemerkt, daß es wohl geschehen könne, daß noch eine Gemeinde gehalten werde, wenn sie sich so aufführen würden, wie es rechtschaffenen Angehörigen und treuen Unterthanen anständig sei! — Was Unterthan? ! schrie Frz. Weidmann, ich bin kein Unterthan, und will keiner sein. Vogt! wenn ihr einer sein wollt, so seid es! — Damit stürmten die Deputirten fort und schimpften wacker auf die Herren im Pfauen. [4]). Den 18. Mai war dieses Geschäftes wegen ein eigener Landrath in Schwyz versammelt; es erschienen vor demselben die vorgeladenen Frz. Weidmann und Meinrad Kälin, welcher letztere, an der Gemeinde des 13. den Weibel geschlagen zu haben überwiesen und Maurus Weidmann, welcher durch den Landläufer abgeholt worden war. Sie wurden verurtheilt, an

der nächsten Gemeinde eine Abbitte nach vorgeschriebener Form [5]) zu leisten. Gleichzeitig wurde auf Anhalten des Hrn. Siebner Ulrich, Namens einer großen Menge von Waldleuten beschlossen, daß die Gemeinde den 20. sich wieder versammeln, und ein Ausschuß die Beschwerden der Waldleute untersuchen solle.

Die Gemeinde wurde wirklich gehalten, die Aemter besetzt und der Huldigungseid geleistet.

Den 22. nahm die Commission ihre Arbeit auf; sie war besetzt von den zwei ordentlichen Mitgliedern der Gesandtschaft, Hrn. Landessäckelmeister Viktor Laurenz Hedlinger, Major Stadler [6]), ferners, vom Landrathe beigegeben, Amtsstatthalter Gilg Augustin Aufdermaur [7]) und Alt Spitalherr Jos. Carl Gasser. Den Waldleuten war vom gesessenen Landrathe Siebner Martin Anton Ulrich, als Anwalt gegeben worden. Es zeigte sich indeß bald, daß eigentlich nichts zu fordern war, und so wurde in Gegenwart einer großen Menge von Waldleuten, auf Anrathen des Anwalts den 25. Nachmittags auf dem Rathhause in Einsiedeln, als gleichsam einen Beitag, beschlossen, man wolle das Geschäft den hohen Abgeordneten überlassen, sie sollen es so gut als möglich mit dem Kloster in Ordnung bringen. Wirklich wurde ein Vergleich mit dem Kloster geschlossen und derselbe den 26. Juni vom gesessenen Landrath gutgeheissen. Der den 20. Mai von der Gemeinde in Einsiedeln gewählte Vogt, Jacob Meinrad Bisig, versammelte den 4. Juli einen Beitag, und hielt die Umfrage, ob man bei dem Instrument verbleiben, oder ob man dasselbe vor den hohen Gewalt bringen wolle? [8]). Niemand war für das Letztere, und „ist also, wie das Protocoll sagt, kein Mehr ergangen, aber von dem mehreren Theil begehrt worden, daß sie mit diesem Instrument, alle Punkte zu erläutern, vor den hohen Gewalt einer Landsgemeinde zu Schweiz tretten wollen und was man dort geschlossen vor gut erkennen und annemmen müssen und wollen."

Das aber lag nicht im Willen des gesessenen Landrathes, vielmehr sandte er auf's Neue Säckelmeister Hedlinger und Siebner Ulrich nach Einsiedeln, um daselbst begreiflich zu machen, daß nicht die Landsgemeinde, sondern der Landrath Richter zwischen Kloster und Waldstatt sei. An einer Gemeinde den 16. Juli liessen sich die Waldleute wirklich belehren die Sache nicht vor die Landsgemeinde zu bringen. Vorher schon waren Vogt Bisig und einige

übelgesinnte Rathsglieder vor den gesessenen Landrath geladen worden. Bisig hatte eine große Anzahl Einsiedler aufgeboten, mit ihm zu kommen, was aber nur seine Lage verschlimmerte; er wurde abgesetzt und mit 50 Gl. gebüßt. Zehn Tage später aber [9]) wurde Erasmus Curiger, den Bisig selbst als den Anstifter aller Unruhen bezeichnet hatte, auf zehn Jahre aus der Eidgenossenschaft verbannt.

Allein die Mißvergnügten ruhten nicht, und sie meinten jetzt, man hätte die Sache etwas genauer untersuchen und namentlich nach Urkunden in dem Archiv der Waldstatt forschen sollen. Diesen Fehler zu verbessern, verlangte man wirklich Einsicht der im Archiv liegenden Schriften. Die Schlüsselbewahrer, Vogt, Statthalter und Pannerherr gaben nach einiger Weigerung ihre Zustimmung, und so fand dann während drei Tagen eine Zusammenkunft in Einsiedeln beim Ochsen statt [10]), bei welcher nebst den Amtsleuten, sechs Waldleute zugegen waren. Da aber die meisten derselben schlechte Urkundenkenner waren, so mußte Chirurg Jost Bernard Eberle sowohl die Schriften lesen, als auch die Aufzeichnung der Punkte besorgen, welche den Prüfern etwa am meisten auffielen. Am Schlusse der Sitzung wurde verabredet, daß diser Eberle die Klagepunkte in's Reine schreibe, und man versprach den Amtsleuten der Waldstatt das daherige Instrument zu übermitteln; was aber nicht geschah, obgleich man wiederholt dasselbe begehrte.

Indeß kam das Kloster auf einem andern Wege zur Kenntniß desjenigen, was man eigentlich wollte, und es beeilte sich, dem Amtsstatthalter Aufdermaur davon Kenntniß zu geben. Das daherige Schreiben, datirt vom 29. Oct., bezeichnete in einer Beilage achtzehn Punkte, welche theils abgeredet, theils angezeichnet worden waren, und wahrscheinlich betrieben werden mochten, und machte die Endbemerkung, man hoffe, in denjenigen Punkten, welche das Kloster angehen, nicht ungehört verurtheilt zu werden. [11]).

So unwichtig dieses Schreiben an sich war, so hatte es doch Folgen, die von keiner Seite vorhergesehen werden konnten; denn Statthalter Aufdermaur machte davon einen Gebrauch, welcher eben so sehr zu dem Beschlusse beitrug, den die Landsgemeinde am 25. Nov. in Sache faßte, als die lange und glänzende Rede des Landessäckelmeister Hedlinger. Beschlossen ward nämlich, daß Klo=

ster und Waldstatt bei ihren Rechten und Freiheiten geschützt, und daß ein Prozeß über die an diesem Handel und Aufruhr betheiligten Einsiedler und Schwyzer gemacht werden solle.

Was die Meisten gegen Erstere einnahm, war der erste vom Kloster bezeichnete und wörtlich so lautende Punkt: „In Malefizsachen, so in der Waldstatt Einsiedeln begegnen möchten, solle dero Meinung nach Vernehmen dahin abzielen, daß bei gütlichen und peinlichen Examina kein Abgeordneter von Schwyz old dem Gotteshaus mehr beiwohnen solle, oder selbe vornehmen, aussert wollen selbe gestatten, daß an einem Landtag der Landweibel von Schwyz gegenwärtig sein möge, gestützt auf ein Beispiel, welches man in der Lade gefunden hatte."

Die Wirkung, welche dieses Schreiben, oder vielmehr die Beilage hatte, machte bei den Betheiligten böses Blut, man sprach immer kecker: Wir sind an St. Catharina Tag verläumdet worden, wir haben niemals solche achtzehn Punkte aufgesetzt; am wenigsten wollten wir den ersten Punkt beanspruchen, es ist daher auf Grund einer falschen Anklage gegen uns der Prozeß erkannt worden. Rasch verbreitete sich das Gerücht, die Angaben, welche Hr. Statthalter Aufdermaur gemacht habe, seien falsch, ja man ging noch weiter, und nannte die Schrift des Klosters einen falschen Zeddel. Viele glaubten allmählig, er rühre nicht einmal vom Kloster her, sondern sei eine Machenschaft von Andern oder von Statthalter Aufdermaur selbst. So kam es, daß schon den 16. Dec. der Prozeß von der Landsgemeinde wieder aufgehoben, und die Gefangenen mit einem Zuspruch zu entlassen erkannt wurde. Dabei blieb es aber nicht. Vor den Landrath traten den 22. Dec. Richter Balthasar Dettling, Klosterfreund, nebst mehreren Landleuten, und verlangte eine genaue, oberkeitliche Untersuchung, ob der von Landeshauptmann Pfyl an letzter Gemeinde als faul und falsch bezeichnete Zeddel, falsch oder nicht falsch sei? Der Landrath schloß hierauf dem Amtsstatthalter Aufdermaur, dem Landshauptmann Pfyl die Rathsstube, bis sie ihren Streit vor dem gehörigen Richter ausgemacht hätten. Letzterer fand es für thunlicher, die Landsgemeinde als Richter anzurufen, und verlangte nebst siebenundsechzig Landleuten eine außerordentliche Landsgemeinde auf den 28. Dec. — Hier ließ er die bezeichneten achtzehn Punkte vorlesen, und anderseits auch das Register, welches Eberle verfertiget

hatte und zeigte, daß dieses mit jenen nicht übereinstimme, somit erstere von den Einsiedlern niemals eingegeben worden, noch jemals zu erhalten gesucht, sondern bloß von ihren Feinden erdichtet worden seien, daß auch der Zeddel ohne Unterschrift, Siegel und Datum sich als unhaltbar und falsch zeichne; Amtsstatthalter Aufdermaur, ließ sich, da er krank war, durch Fürsprech und Gesandten Strübi vertheidigen, welcher geltend machte, daß der Brief vom Kloster geschickt worden sei, wie dieses es neuerdings bezeuge, daß er als eine bloße Beilage zu dem Briefe keine weitere Unterschrift bedurfte, und daß die achtzehn Punkte, wenn auch nicht wörtlich, doch wesentlich mit dem Register von Eberle übereinstimmen u. s. w. Darauf beschloß dann die Gemeinde, daß dieser Zeddel, als ohne Sigel, Unterschrift und Datum für faul und falsch erkannt sein soll; dagegen wurde der Amtsstatthalter ungestraft entlassen.

So blieb es bis im März des folgenden Jahres 1765, wo die Leidenschaft ihren Höhepunkt erreicht hatte, und Hr. Kanzler Weber und der achtzigjährige Statthalter Aufdermaur in Gefangenschaft gesetzt, ihnen hundert Mann als Wache gegeben und ein Untersuch verhängt wurde. Gegen Kanzler Weber waren außer der Hauptklage, sich bei Abfassung des sogenannten falschen Zeddels betheiliget zu haben, noch einige andere Klagen geltend gemacht worden, nämlich: 1) er habe als ehemaliges Oberhaupt des Landes, er war im Jahre 1759 Landammann gewesen, eine untergeordnete Stelle angenommen, was gegen einen angenommenen Grundsatz sich verstoße; 2) er habe als Säckelmeister bei Auszeichnung der Krämerstände in Einsiedeln seine Befugnisse überschritten; 3) habe er als Amtsmann seiner Zeit zu dem Sold geholfen, welchen die katholischen Stände bei jeweiligen Auszügen mit einander verabredet hatten; 4) habe er an der tumultuarischen Gemeinde in Einsiedeln dem Weibel befohlen, den Maurus Weidmann, gewöhnlich Nisi, Dionys, genannt, abzufassen, und in Folge davon sei der Tumult entstanden, während welchem der Weibel geschlagen, und ihm selbst nach dem Ausdrucke der Einsiedler die Perrücke ausgestäubt worden war.

Man hatte in Einsiedeln, und zwar am Charfreitag auskünden lassen, wer etwas über die Inhaftirten auszusagen habe, solle es der Commission anzeigen; es fehlte nicht an solchen, die gegen

den unbeliebten Landammann und Kanzler Weber alte Rachgefühle befriedigen wollten, und die Untersuchung gegen Aufdermaur und Weber zeigt die Untauglichkeit der Untersuchungsrichter beim Durchlesen der Verhörakten klar genug.

Weber und Aufdermauer wurden ihrer Aemter entsetzt, aber in Ehren gelassen; Weber aber, der sich durch Landsgemeindsbeschlüsse, Landraths-Protocolle und Tagsatzungs-Abschiede vollständig gegen die drei ersten Anklagen reinigte, war in Betreff der vierten Klage, in Bezug seines Benehmens an der Gemeinde in Einsiedeln, wo er energischer als der mildere Hedlinger auftreten wollte, ziemlich überwiesen, mehr gethan zu haben, als seines Amtes war, und dem Säckelmeister eigentlich in's Amt gepfuscht zu haben. — Es wurde ihm die Hälfte der Untersuchungskosten und des Wachtgeldes [12]) als Strafe zugesprochen, so wie 100 Gl. an die V. V. Capuziner für heilige Messen.

Der Abt von Einsiedeln hatte an die Landsgemeinde geschrieben, um seinen Kanzler, über den er das Strafrecht laut ältern Verträgen auszuüben hatte, zu retten; allein die Landsgemeinde behauptete, Weber sei ihr Landsmann, auch habe nicht der Fürstabt sie als Richter anerkannt, sondern der Landrath. Der Fürstabt schrieb nun an letztern, aber dieser mußte sich natürlich wieder an die Landsgemeinde wenden. Hier wurde das Schreiben lange bei Seite gelegt, eben so ein durch das Kloster Einsiedeln veranlaßtes Schreiben von der Nuntiatur. Zwei Conventualen, welche hergeschickt worden waren, wurden nicht vorgelassen. [13]).

Der Angriff auf Weber und Aufdermauer war bloß das Vorspiel, um auch gegen den gegenwärtigen Waldstattrath einzuschreiten und die Männer, welche die Lade untersucht hatten, auf die Sessel zu bringen. Zu diesem Behufe wurde zunächst Statthalter Raimann Weibel Kälin und Schreiber Fuchs in Anklagezustand versetzt, wobei man zugleich Rache übte, weil namentlich Weibel Kälin die Punkte an den Kloster-Decan Schlageter verrathen, und Raimann das, was er bereits gesagt, bestätiget hatte. Die Urtheilssprüche gegen diese Männer mußten auf Befehl der Landsgemeinde vom Landrathe ausgefällt werden. Raimann wurde als Statthalter abgesetzt und zu den Proceßkosten verurtheilt; Fuchs scheint nicht an Ehre gestraft worden zu sein. Weibel Augustin Kälin wurde den 22. April vom Malefizrath verurtheilt, und we-

gen seinen, dem Pater Schlageter gemachten Eröffnungen des Meineids schuldig erklärt, seiner Ehre und Aemter entsetzt u. s. w. Raimann wurde später auch noch von der Landsgemeinde verurtheilt, in derselben, und später in der Gemeinde zu Einsiedeln auf die unwürdigste Art zu erklären, daß ihm, als einem ehr- und eidvergessenen Manne ganz recht geschehen sei. Dieser letztere Beschluß datirt vom 12. Mai, bei Anlaß, als die 34 Einsiedler, unter welche er auch gehörte, abgestraft wurden, weil sie seiner Zeit das Verkommniß vom 26. Juni 1764 lieber annehmen als verwerfen und lieber vor den Landrath, als die höchste Gewalt kehren wollten, und weil sie die Vaterländischen durch die Unterschriften, mit welchen sie die Vorgänge vom Mai 1764 desavouirten, verklagt haben sollten. An diesem Tage wurden 16 andere Einsiedler aus gleicher Ursache bestraft. Die Strafen gegen diese 50, so wie ferner gegen Augustin Gyr, Meinrad Benedikt Gyr, Roman Gyr, Franz Effinger, Dominik Gyr, Peter Bingisser, Carl Bingisser, Anton Kälin und Benno Kälin, so wie gegen Buchbinder Heinrich Wyß, welche den 5. Mai bestraft worden, bestanden in: Hineinknien in die Landsgemeinde, Gott, die Obrigkeit um Verzeihung zu bitten u. s. w. Einzelne Verschärfungen traten z. B ein gegen den Letztgenannten, welcher knieend einen Degen im Maul halten mußte, während ihm der Landammann einen Zuspruch hielt.

Der Einsiedlerbote, Martin Heinrich Lindauer, welcher seiner Zeit im Rausche in den gesessenen Landrath zu Schwyz eindrang mit der falschen Nachricht, daß der Pfauen in Einsiedeln belagert sei und die HH. Ehrengesandten nicht aus dem Hause sich begeben dürfen, wurde den Examinatoren überwiesen, mit der Weisung, nach Umständen die Tortur anzuwenden, und wurde deßhalb den 12. Mai ebenfalls dazu verurtheilt, in der Gemeinde um Verzeihung zu bitten, und fürderhin keinen Wein und kein „Branz" mehr zu trinken. [14]).

Den größten Triumph, freilich einen sehr kurzen, wie die folgende Geschichte zeigen wird, erlebten den 5. Mai die im Nov. des vorigen Jahres inhaftirt gewesenen Einsiedler, welche theils bei Untersuchung der Lade gewesen, und seit ihrer Befreiung im Dec. in der bereits bezeichneten Richtung thätig gewesen waren.

Die Landsgemeinde beschloß nämlich diejenigen, so die 5 als Vogt Bisig, Rathsherr Joseph Kälin, Cölestin Kälin, Jost Ber-

nard Eberle und Ignaz Theiler in das ihnen beschehene Unglück der Einthürmung und deßwegen erfolgte Köften und Schaden gebracht, sollen ihnen letztere ersetzen, ferners Ihnen zu Einsiedeln an der Gemeinde in Beiseyn des Landessäckelmeisters und der HH. Ehrengesandten öffentlich und kniefällig Abbitte thun; 2) Solle denen zu Einsiedeln, laut inne habenden Rechten, die Aemter zu besetzen bewilliget seien, jedoch mit Leuten, so keine Schweigen noch Schweigzins haben, und auch nicht „Gotteshausleute" sind, und welche von den Waldleuten „Rathsplätz" oder Aemter besitzen, und dergleichen Schweigen oder Schweigzins genießen, wirklich ihres Rathsplatzes und der von den Waldleuten habenden Aemtern entsetzet, und in Zukunft dergleichen zu keinem Rathsplatz noch Amt von den Waldleuten fähig sein."

Zur Taxirung der Kosten ist Hr. Landvogt Ulrich, Kapellvogt Anton Schuler, Lieutenant Dominik Suter und Samuel Inderbitzin, als verdiente Examinatoren im Einsiedlerhandel ausgeschossen, und ihnen überlassen worden, diese Kosten und den Schaden in Billigkeit auf diejenigen zu verlegen, so sie finden werden, daß sie solche ertragen können.

Dem Vogt Bisig, Rathsherrn Kälin in der Wäni, Cölestin Kälin und Ignaz Theiler wurden ihre Rathsplätze und ihre Strafgelder wieder zurückgegeben. Vogt Bisig wird wieder als Vogt eingesetzt, und dem Altvogt Eberle, Vater des Jost Bernard ebenfalls wieder die Rathsstelle zurückgegeben, welche er früher verloren. Auch die Verbannung des Erasmus Kuriger wurde an diesem Tage aufgehoben, und ihm Schadenersatz zugesprochen.

Wie gesagt, der Triumph war von kurzer Dauer, und zwar weil die Sieger und ihre Freunde in Schwyz es übertrieben. Als die zu taxirenden Einsiedler sich auf Antrieb von Vogt Steinauer den Anordnungen der bestellten Commission nicht recht fügen wollten, so befahl Landvogt Ulrich dem Läufer Fäßler, und drei andern Männern, sie sollen selbe gefänglich nach Schwyz führen. Fäßler und die andern widersprachen, weil Solches nicht in der Competenz der Commission liege. Da brach Landeshauptmann Pfyl in Toben aus und rief: Er wolle ein Blutbad anrichten, — Gott solle ihm nicht mehr gnädig sein, und wenn zwei oder dreihundert über ihn Kundschaft abgeben sollten, er frage nichts darnach, sondern wolle ihnen „die Schnäbel schon tütschen."

Es kam anders, als er drohte. An der Landsgemeinde vom 16. Mai hatte sich, wie es scheint, eine eigentliche Verschwörung gegen ihn gebildet. Zuerst griff ihn Jos. Franz Suter an, weil er ihn an der letzten Gemeinde an Ehren angegriffen. Pfyl revocirte. Dann griffen ihn Rathsherr Steiner, obschon von seiner Partei, und Richter Wiget an, wie oben schon bemerkt; er gab nach; Endlich kam auch obige fatale Aeusserung zur Verhandlung; er mußte abtreten, und wurde zu 100 Gl. Buße in den Landleuten-Säckel verurtheilt. Das hinderte indeß nicht die Fortsetzung des französischen Prozesses gegen General von Reding, hinderte auch nicht, daß in Einsiedeln die sogenannten Schweigmänner wirklich abgesetzt und durch neun andere Rathsglieder ersetzt wurden (den 2. Juni). Allein als den 19. Mai der regierende Landammann darauf aufmerksam machte, daß die Briefe von der Nuntiatur und dem Abte von Einsiedeln einmal möchten gelesen werden, so war dagegen kein Widerspruch mehr, und man beschloß an den Nuntius ein höfliches Antwortschreiben, und als am folgenden Tage den 20. Mai zwei Conventualen, Marian Müller und Anton Huber, Statthalter zu Freudenfels als Abgeordnete von Ihro fürstlichen Gnaden zu Einsiedeln auftraten, so wurde ihnen der Zutritt nicht mehr verwehrt, man vernahm ihre Darstellung wegen des sogenannten falschen Zeddels und beschloß das Gotteshaus bei seinen Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen, seine Streitigkeiten mit der Waldstatt an den gesessenen Landrath, als den vertragsmäßigen Richter zu weisen, befahl dem Zeugherr Pfyl, nach Einsiedeln zu gehen und dort seine Behauptung, daß der Zeddel faul und falsch sei, zu erhärten, widrigenfalls man sich vorbehalte, die den 28. Dec. gefaßte Erkanntnuß abzuändern.

Niemand hatte die Conventualen unterbrochen, Pfyl saß da bis an die Nase in seinen Mantel gehüllt [15]); nach diesen Reden suchte er sich zu vertheidigen, die Schuld auf andere zu wälzen, der Malefizrath habe den Zeddel auch für falsch erklärt; aber man erwiederte ihm auf der Stelle, daß der Malefiz-Rath nicht das mindeste wegen dieser Schrift erkannt habe [16]) auch brachte man noch andere Klagen gegen ihn vor, und er wurde mit Prügeln umstellt. [17]). Da warf er sich auf die Erde, wälzte und krümmte sich, und bat um Gnade, während Alles auf ihn schimpfte. Er wurde in seinen Aemtern bis Austrag der Sache eingestellt, die

Gelder in Verwahr genommen, und die Post wieder zum Rößli verlegt.

Und nachdem auch Klagen einliefen, daß Eberle und seine Partei allzu große Kosten eingereicht [18]), so wurde der Handel ebenfalls dem Landrathe überwiesen, und derselbe beauftragt, den Proceß noch einmal vorzunehmen, den Einsiedlern aber, welche verurtheilt waren in ihre Gemeinden hineinzuknieen, wurde diese Strafe erlassen.

Den 22. Mai kam Pfyl mit Hrn. Pfarrer Mettler und seinem Bruder Richter Sebastian Pfyl und dem Landschreiber Abegg nach Einsiedeln; Pfarrer Mettler sollte sein Vorsprech sein. Pfyl verlor die Fassung gänzlich, als ihn der Abt in Gegenwart mehrerer Capitularen und seiner Angestellten empfieng. Kniend bat er um Vergebung, anerkannte die Aechtheit der Schrift, weigerte sich jedoch, eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen, aus Furcht, wie er sagte, sie möchte Dinge enthalten, welche den Beschlüssen der Landsgemeinde zuwiderlaufen. [19]).

Vor der Landsgemeinde den 26. Mai, nachdem er selbst erzählt, daß er kniefällig revocirt, und sich anerboten, er wolle das Formular unterzeichnen, wenn man es befehle, wurde ihm das freigestellt; worauf er dasselbe, bei dem Brücklein stehend, mit Bedacht überlas, und darauf vor allem Volk unterzeichnete. In Folge davon wurde die Landsgemeinds-Erkanntnuß vom 28. Dec. in Betreff des sogenannten falschen Zeddels zwar nicht annullirt, denn diese Behörde konnte ja nicht irren, aber durch den Zusatz abgeändert, Zeugherr Pfyl habe solchen öffentlich für gültig gehalten und freiwillig und ungezwungen schriftlich bekannt.

Wann dann auch, sagt das Landsgemeindsprotocoll, Zeugherr Pfyl, seine Frau Liebste und Kinder eine hochweise Landsgemeinde ganz demüthig um Verzeihung und gnädige Ausmachung der Sache gebeten, und demnach allseitig, wie gebräuchlich abgetreten, und eine gehörige Umfrage wegen seinen dießfälligen, schweren Versehen, und deßwegen gehaltenen vielen Landsgemeinden, und im Lande verursachten großen Unruhen, gehalten worden, als ist nach gewalteten zerschiedenen Meinungen ermehrt und erkennt worden: daß er all seiner Aemter, (er war Landshauptmann in Uznach, Zeugherr, Salzdirektor und Posthalter,) wie auch des Rathsplatzes entsetzet, und in Zukunft aller Aemter unfähig sein, auch bei Gl.

300 Buß keinen Ehrenversammlungen mehr beiwohnen, vielweniger sich einigermaßen deren Landesgeschäfte und Landessachen mehr annehmen und beladen solle, und zwar dergestalten, daß weder er selbst, noch durch jemand andern, bei gleicher Strafe, zu Abänderung dieser Urthel, oder daß er wiederum sollte begnadet werden, sich bestreben, noch bewerben lassen solle, — im Uebrigen aber Er an seinen Ehren verschont sein solle."

Kurze Zeit darauf verließ Pfyl das Land, worauf ihn die Landsgemeinde unter dem 24. Juni ausschreiben ließ und über ihn den Prozeß erkannte. Doch zu spät, er war noch zur rechten Zeit ausgeflogen. Uebrigens sieht man es den Schreiben der Stände an, daß sie gerne Häscherdienste gethan hätten. Er war schon 14 Tage früher durch Zürich gereist, wo er an einem Freitag, es war so eben Markttag, im Storchen zu Mittag speiste, aber nicht in Zürich übernachtete. Daselbst hatte er nach seiner Art wieder viel geschimpft. [20]).

Was aus ihm geworden, ist unbekannt; die letzten Spuren verlieren sich in Bamberg, wohin seiner Frau M. A. Bueler ihr Frauenvermögen verabfolgt wurde Hier scheint er unter dem Krummstab seine Tage beschlossen zu haben [21]).

Wir können nicht von ihm scheiden, ohne noch einen Blick zu thun auf sein politisches Treiben. [22]).

Was den französischen Handel betrifft, so scheint er auf denselben nicht so bedeutend eingewirkt zu haben, wenigstens nicht im Anfange, wo die Intriguen in einer höhern Sphäre gespielt wurden; allein wie die Sachen sich allmählig entwickelten, fand er, da er als der Eifrigste sich zeigte, bald Boden. Sein Name ward im Landsgemeinds-Protocoll erst den 16. Dec. 1764 genannt, wo er für die Einsiedler auftrat, dann sehen wir ihn besonders den 28. Dec. 1764, wo er seine Behauptung vom 16. Dec. nämlich, daß der Brief vom 29. Oct. ein falscher Zeddel sei, aufrecht erhielt. Endlich sehen wir ihn den 24. Mai 1765 als Mitantragsteller gegen Reding und Jütz. Von da an, bis zu seinem Sturze war er der Hauptonangeber * [23]), obwohl auch jetzt die Anträge nicht immer von ihm gestellt wurden. Damit ist nicht gesagt, daß er nicht schon früher den Terroristen blicken ließ, insofern er oft in den Verhören als Kläger auftrat. Dieses Anklagen vor der Untersuchungs-Commission, und der Landsgemeinde war seine

Hauptstärke; er wurde deßwegen gefürchtet, und Mancher kam zu ihm, um einer solchen Klage zu entgehen. Daß er sich in solchen Fällen auch mit Geld erkaufen ließ, seine Anklage nicht vorzubringen, behauptet in dem über ihn geführten Informationsprozeß ein Zeuge, von dem er zuerst 50 Gl. verlangte, sich aber mit 18 Gl. zufrieden stellte.

Andern imponirte er dadurch, daß er sich ein prophetisches Ansehen gab und sich stellte, als hienge von seinen Anträgen die Aufrechthaltung der Religion ab Als ihm jemand sagte, es gehe das Gerücht, man habe den Statthalter Aufdermaur und Kanzler Weber unschuldigerweise in den Thurn gethan, antwortete er: Wartet zu, und lege ein Jeder seine Hand auf das Gewissen, und richte ein Jeder nach Recht und Gerechtigkeit, darnach werden Proben an Tag kommen, daß man Uns nit nur allein um die Freiheit hat bringen wollen, sondern (auch) um den katholischen Glauben! Zu einem Andern hatte er öfters gesagt, das Einsiedlergeschäft treffe nicht allein das französische Geschäft, sondern auch den katholischen Glauben an. Zu einem Dritten sagte er: Glaube nur, siehe ich bin von Gott völlig eingenommen! ich kann nicht fehlen, und werde nicht fehlen!

In seiner Wirthschaft zum Pfauen wurden öfter Versammlungen gehalten; einer solchen wohnten einst mehrere bedeutende Männer bei, Hr. Richter von Hospital, Balz Suter, Michael Kündig, Schneider Städelin, Peter Reichmuth, Sebastian Pfyl, Dominik Steiner zu Rickenbach, Karl Amgwerd und Schuhmacher Franz Reichmuth Man berieth sich damals, ob man eine Landesgemeinde verlangen wolle oder nicht; Landshauptmann Pfyl erklärte, man komme an keinen Port, wenn man den Landammann Reding nicht absetze, man müsse ihn ab dem Brücklein herunterschlagen. Einige mahnten ihn ab, nicht so hitzig zu sein und wollten keine Gemeinde verlangen, aber an der nächsten Gemeinde den 19. März 1765 erfolgten die Auftritte, welche wir im ersten Theile beschrieben. Bei dieser Zusammenkunft theilte Pfyl die Aemter folgendermaßen aus Rathsherr Franz Dominik Pfyl Landammann, Rathsherr Steiner, der den Antrag zu Aufhebung des 1715ner Bundes gestellt hatte, Statthalter, Hr. Richter Franz von Ospenthal Säckelmeister, und er selbst Zeugherr und Salzdirektor.

Die Versammlungen wurden gewöhnlich bei Nacht gehalten und ein Zeuge wollte wissen, es sei einmal dabei geredet und von Pfyl gut befunden worden, daß man inskünftig an der Landsgemeinde über Leben und Tod urtlen, und hernach dem Rathe die Execution überlassen wolle.

Bunt gieng es zu im Pfauen in Betreff der Einsiedler-Aufständischen [23]), diese wurden ziemlich geschröpft. Eberle's Rechnung zeigt, daß an Zehrung und Uerthe in des Landeshauptmanns Pfylen Haus bezahlt wurden: Gl. 907, ß. 3. a. 3. Unmöglich konnten die Paar Einsiedler, welche zwar etwa 13 Mal nach Schwyz kamen, wenn auch oft auf 4—5 Tage, soviel verzehrt haben. Aufschluß gibt aber Rathsherr Jos. Rupert Kälin in der Wäni. Auf die zweiundsechszigste Frage des im Juli darauf mit ihm aufgenommenen Verhöres antwortet er: Er habe es schon bekannt, daß das mehreste Geld an große Uerthen bei dem Pfauen verwandt worden. Bei unterschiedlichen Malen, als sie Einsiedler bei dem Pfauen gewesen, haben sich allemal mehrere schwyzerische Landleute eingefunden, und zwar bei dem Mittag- und Nachtessen, deren Uerthen ihnen Einsiedlern allzeit auf dem Hals geblieben. Von diesen habe er gekannt: Die Herren Examinatoren, benanntlich Hr. Landvogt Ulrich, Capellvogt Schuler, Hr. Lieutenant Suter und Samuel Inderbitzin [24]), den Schulmeister Schnüriger, Landschreiber Abegg, welcher nur am Abend, wenn er etwas schreiben mußte, da gewesen; Werner Euwer, Karl Gwerder, Wachtmeister Rudolph Bettschart, Franz Schuler, Kilern Franzen Sohn. Weiters haben auch auf ihren Conto getrunken des Peter Anton Ulrichs beide Söhne. Viele Andere, die in unterschiedlichen Zimmern auf ihren Conto getrunken, habe er nicht gekannt, wohl aber seien mehrentheils vom Sattel, Thurn und Alpthal da gewesen. —

Außer diesen Gl. 900 wurden in Landshauptmann Pfyl's Haus viel anders verausgabt an Verehrungen an Hauptmann Pfyl und seine Familie 8 Louisdo'r Gl. 104; der Frau einen Rosenkranz im Werthe von Gl. 32, ß. 20, dem Sohn Gl. 26. Dazu sind in Eberles Rechnung noch Gl. 156 mit dem bloßen Namen Pfyl angemerkt, worüber Eberle auf die 105te Frage sagte, daß Landeshauptmann Pfyl darunter verstanden sei, und werde darunter etwas Zehrung und des Landeshauptmanns Pfylen Sohn eine Verehrung verstanden sein.

Dafür war der Agitator der Vorsprecher der Einsiedler in ihrem mißlichen Handel; er war ihr Patron und Rathgeber; ob auch Anstifter, ist mehr zu bezweifeln, obgleich Zeugen behaupteten, daß, wenn er sie nicht aufgestiftet hätte, so wären sie nicht so weit gekommen. Auch soll Vogt Bisig gesagt haben, daß er ihm geschrieben habe, mit soviel Volk nach Schwyz zu kommen, als möglich, weil seine Gegenpartei auch groß sei Wann, und zu welchem Zweck dieß geschehen sein soll, ist nicht klar. [25]).

Indessen waren die Einsiedler selbst unruhig genug, um auch ohne besondere Anstiftung etwas zu unternehmen, und wenn sie angestiftet wurden, so waren Schulmeister Grüniger und Andere, welche den Versammlungen im Rößli und in drei Königen in Einsiedeln fast regelmäßig beiwohnten, und bei den spätern Auftritten, wo Pfyl nicht mehr im Lande wohnte, thätig waren, wohl mehr als intellectuelle Urheber zu betrachten, obwohl wir Pfyl keineswegs freisprechen wollen, und er auch zu große Versprechungen gemacht haben wird.

Eberle und Pfyl verstanden sich gut, und es wäre schwer zu bestimmen, welcher von beiden den Andern verführt hätte, auch muß bemerkt werden, daß diese beiden zum Aerger der Einsiedler, welche den Eberle nach Schwyz begleiteten, oft in einer Ecke des Zimmers, oft im Nebenzimmer allein complottirten, oder französisch miteinander sprachen. Pfyl und Eberle standen auch in Briefwechsel mit einander.

Im Landrathe fand Pfyl sehr oft Widerstand. Als er einst, wie er und seines Gleichen meinten, einen sehr vernünftigen Antrag im Einsiedlergeschäft machte, standen fast alle Rathsherren auf, sprangen aus den Bänken und fielen mit Drohungen über ihn her; dafür wurden sie von ihm aber auch wieder verklagt, und mehrere mit Absetzung bestraft. [26]).

Sein Prozeß, [27]) laut Extract des Informativ-Prozesses des aus dem Lande entflohenen Karl Dom Pfyls, von den hiezu obrigkeitlich ausgeschossenen Herren gezogen auf dem Rathhaus, welchem wir die meisten der obigen Details entnommen haben, war den 23. Sept. 1765 vollendet; den 26. Sept. erfolgte das Contumaz-Urtheil von Seite eines zweifachen Landrathes, eines Blut- und Malefiz-Gerichtes, und eines Landtages: daß er auf ewig aus gesammt loblicher Eidsgenossenschaft bannisirt; allent-

halben in die löblichen Stände proscribirt, und ihm hundert Thaler auf den Kopf geboten sein sollen, wer selben lebendig einliefern könne.

Pfyl war nicht der Mann, der auf die Dauer hätte dominiren können; seine Schritte und sein Treiben waren nicht die eines vernünftigen Staatsmannes, sondern mehr die eines exaltirten nur von den niedrigsten Leidenschaften getriebenen Mannes. Treffend schildert ihn jene lateinische Abhandlung, welche wir schon einmal zu citiren Gelegenheit hatten: Wohl war er Rathsherr, aber Talentlos, aufgeblasen, und baar aller Mäßigung und Reife des Urtheils.[28]). Klüger, gemäßigter war das Benehmen seines Vetters, Landammann Frz. Dominik Pfyl, und des Richters Franz Anton von Hospenthal.

Der erstere war kaum 33 Jahre alt, als er im schwierigsten Momente, welchen vielleicht die Geschichte des Kantons kennt, zur Landammannswürde erhoben wurde. Vor seiner Wahl wurde er zwar auch in Geschäften gebraucht, wie z B. den 28. Dec. 1764, um als Anwalt seines Vetters aufzutreten, anderseits sehen wir ihn aber auch den 21. Dec. 1763 als Anwalt für die Frau Generalin von Reding vor der Landsgemeinde sprechen. Zwar kamen auch aufständische Einsiedler oft und viel zu ihm, ja Eberle ließ auch ihm Geschenke zurück, allein seine Räthe giengen immer dahin, sie sollten sich ruhig verhalten. Einmal zum Amte gelangt, war sein Streben offenbar dahin gerichtet, Ordnung zu schaffen. Sein richtiger Takt ward auch vom Volke anerkannt, und bei allen Verdächtigungen, welche gegen ihn, wie gegen Alle auftauchten, selbst gegen den Angriff des Landeshauptmanns Pfyls, welchen derselbe den 20. Mai 1765 auf ihn machte, nahm das Volk ihn in Schutz, beide Parteien schienen zu begreifen, daß er bei diesen schwierigen Zeiten der allein mögliche Mann sei, und jede Aenderung im Landammann-Amte zu neuen Conflikten Veranlassung geben würde.

Richter Franz Ant. von Hospenthal[29]) war zwar noch viel weniger unbetheiligt an dem Treiben des Landeshauptmanns Pfyls, er war vielmehr das willige Werkzeug desselben, vielleicht sogar mehr; denn an Verstand und Fähigkeiten fehlte es ihm viel weniger als diesem und wir sehen oft seinen Namen genannt als Antragsteller der extremsten Beschlüsse. Mochte er glauben, daß ihm als geistig begabten Manne kein anderer Weg zu den Ehren-

stellen des Landes, welche bald nur von wenigen, und unter sich verschwägerten Familien als Monopol betrachtet wurden, offen stehe, als eine solche revolutionäre Stellung, so hatte er sich allerdings nicht geirrt; er erreichte den 6. Mai, was ihm von Pfyl in Aussicht gestellt worden war, das Landsäckelmeisteramt, und verwaltete es sechs Jahre lang. Sehr unangenehm mochte es für ihn sein, schon zehn Tage nach seiner Wahl einen Antrag gegen seinen bisherigen Freund und Genossen abgeben zu müssen. Der erste angefragt, seine Meinung über Pfyl abzugeben, weigerte er sich dessen; durch ein Mehr dazu gezwungen und über die Folgen sicher gestellt, gab er seine Meinung ab. Wie sie lautete, spricht das Protocoll nicht aus, aber er wurde von Pfyl und seinen Anhängern deßhalb zu wiederholtenmalen beschimpft, woraus erhellt, daß es nicht günstig für Pfyl war. Dieses war der Wendepunkt seiner Politik, und wenn diese Anfrage nicht zufällig war, so war sie ein gutes Manöver von Seite des Präsidiums, um eine tüchtige Kraft den Ultras zu entziehen, und die Einigkeit der Regierung zu stärken. Von dieser Zeit an zählten ihn Erstere nicht mehr zu den Ihrigen.[30]). Im Juli 1765 hatte er als Landessäckelmeister den Prozeß gegen Eberle und Consorten zu führen. Die logische Schärfe seiner Fragen, und die zweckmäßige Form seiner Procedur stechen auffallend ab von der Verworrenheit der Fragen, wie sie von andern Untersuchungsrichtern gestellt wurden und verrathen gute Anlagen, die sich freilich nicht auf edle Art geltend machen konnten.

So war es also einer kleinen Schaar gelungen, eine vollständige Revolution zu organisiren, und Niemand war, der diesem wahnsinnigen Unternehmen einen andern, als passiven Widerstand entgegensetzte. Die Haltung von Jütz und Reding war von der Art, daß sie die ganze französische Partei gegen sich in Harnisch brachten, ohne die extreme harte Partei zu gewinnen, bald schmähten sie auf die aufständischen Einsiedler, bald sprachen sie wieder für sie[31]); alle andern einflußreichen Männer hüteten sich wohl, sich in diesen Strudel zu wagen, keinem wäre es lieb gewesen, Sitzgelder bezahlen zu müssen; wohl auch sah der Neid es nicht ungerne, wenn die französischen Offiziersfamilien ihren Theil bekamen. Da war kein Zusammenhang, keine Verbindung, nicht einmal eine Persönlichkeit, welche die Eigenschaft gehabt hätte, einem Landeshauptmann Pfyl die Spitze zu bieten, etwa ein Mann voll

Energie und Beredtsamkeit, unbekümmert um die Folgen, ohne Furcht vor der Wuth des Volkes, welcher demselben Trotz zu bieten im Stande gewesen wäre, welcher die Wuthausbrüche Pfyls durch Witze zu brechen und unschädlich zu machen verstanden hätte.

Hatte das ganze Land Schwyz keinen solchen Mann aufzuweisen? — Doch wir irren, ein solcher wäre da gewesen In Steinen drüben lebte Siebner Martin Anton Ulrich, im besten Mannesalter [32]), ein großer, schöner Mann, mit schwarzen Augen, schwarzen, kurz geschnittenen Haaren, beredt, der beste Anwalt des Landes, gebildet, freisinniger, als es sich für einen Kirchenvogt von Steinen schickte, voll Witz, voll Leben, leidenschaftlich für die linde Partei eingenommen; aber aufbrausend, seine Worte nicht abwägend, derb, der Liebe nicht feind. Die Fähigkeiten eines Volksführers hätten ihm nicht gemangelt, aber er verachtete „die Bauernlümmel", die man, wie er sagte, die Köpfe verpütschen lassen müsse. Seinem Unmuthe machte er in schlechten Witzen, und häufig auch in Drohungen Luft. Als Anwalt der Einsiedler hatte er sie zum Nachgeben bewogen, und dadurch bei den Führern wenig Dank gewonnen [33]). Auch er mußte fallen, das hatte das Pfauen-Comite beschlossen; bald gieng das Gerücht: Er wolle Volk im Zürchergebiet anwerben, die Harten überfallen und sie „lind tütschen" — Es kamen auch Landleute zum Amtsmann, und gaben an, daß Siebner Ulrich sich zu Lucern befinde, und dort auf den Gassen mit vielem Volk und auch Staatsherren umgeben gewesen sei, und mit selbigen ernsthaft insgeheim geredet habe; es falle die Sache sehr verdächtig auf. Der Amtsmann hätte, gern oder ungerne, darüber an der Gemeinde Bericht erstattet und es wurde beschlossen, daß die Siebner-Drucken sowohl, als auch die Kirchenlade von Steinen vorläufig aus dem Hause des Siebners genommen und im Archiv verwahrt, ihm selbst aber der Prozeß erkannt werde. „Und weilend, sagte der Spruch, Hr. Siebner Ulrich in Lucern gesehen worden, so ist erkannt und befohlen, daß ein Expresser Läufersbot mit einem Schreiben dahin abgefertiget, und betretenden Falls dessen Handfestmachung und Auslieferung nach eidgenössischem Rechte anverlangt werden solle. mithin auch alle seine Mittel und Güter indessen sequestrirt sein, und sein Haus mit 12 Mann Tag und Nacht verwahrt werden solle, damit nichts aus dem Hause weggetragen werden könne." Diesen

12 Mann sollten jedem für Tag und Nacht aus dessen Vermögen 1 guter Gl. bezahlt werden." (27. März 1765.) Zwei Tage darauf befahl die Landsgemeinde, ihn auszuschreiben, und setzte 100 Thlr. auf seinen Kopf, entsetzte ihn des Siebneramtes, des Rathsplatzes und aller Aemter. Den 3. Mai wurde sein Prozeß an den Malefiz-Rath gewiesen, und zugleich über ihn der Geld-Ruf erkannt. Es war der herrschenden Partei willkommen, daß er als Kirchenvogt in seiner Rechnung zurückstand, und in seinem Privatleben sich einige Unordnungen zeigten. Mit Erlaubniß der Landsgemeinde floh seine Frau A. M. Wickart mit den Kindern zu ihrem Schwager Hauptmann ..tal Reding nach Schwyz.

Es lag im gewöhnlichen Lauf der Dinge, daß auf den also Niedergeworfenen Alles hinstürzte und sein Verderben vollkommen zu machen suchte. Da kamen Wachtmeister Rudolf Betschart und Frau Pannerherr Jütz, eine rasende Anhängerin der Harten, und klagten, er habe seiner Zeit im Tatti- und Martinelli-Handel bei 50 Schiltis-Duplonen erhalten [34]), da kamen Landeshauptmann Pfyl und viele andere und zeigten, wie wenig er das Ansehen des Volkes und der Landsgemeinde respectirte, da kamen ganze Schaaren Einsiedler und klagten, er habe ihnen immer gesagt, der gesessene Landrath sei ihr Richter und nicht die Landsgemeinde.

Im Jahre 1772 kam ein Brief von Chiavenna an Landammann und Rath in Schwyz, worin Martin Ulrich bittlich anhielt, man möchte ihm das Vaterland wieder öffnen, denn die Hand Gottes habe ihn gescheid und demüthig gemacht. Er selbst gibt darin in folgenden Worten drei Punkte an, welche er in seinem Prozesse für erheblich erachtet: „10) Ware nit mein Will, weder dem Conrad Wiget, noch jemand anderß Unrecht zu thun, dessentwegen auch nur eine Obligation von meiner Hand gegeben, so ich in der Zeit wieder auslösen wollte, ohne sein Schaden und in größtem Geheim. In Gottes Namen, das größere Unglück ist dazwischen gekommen, und die sündt ist mit der Bezahlung ausgelöst.

20. Daß ich wie David und Magdalena gesündiget ist mir herzlich leid, und ist auch eine harte Bueß, wenn ein Mann meinesgleichen, im besten Alter Ehre und Aempter, Freiheit und Vaterland verlieren, von Haus und Heimath verstoßen, von allen Freunden und Verwandten verachtet, von seiner Ehefrau selbst und Kindern verlassen, ohne Hilfe so wie ein armes, wildes Thier seine Nahrung suchen muß.

3. Es sollen in St. Jakobs Kirchenrechnung einige Fehler erfunden worden sein, umb das zeuge zuo Got, daß mehr aus sträflicher Hinlässigkeit, als vorsätzlicher Bosheit geschehen sein mag. Sonst ist glaub Alles ersetzt." Schon in diesen drei Punkten zeichnet sich Ulrich's Charakter und zum Theil auch das damalige Verhältniß strafbarer Bürger zu ihren Richtern.

Im Jahre 1777 den 27. April wurde der Preis auf seinen Kopf von der Landsgemeinde wieder aufgehoben, und er dem Malefiz-Rath zu Gnaden empfohlen; allein der zweifache Landrath beeilte sich nicht, das Urtheil auszufällen, den 26. April 1778 kam er selbst nach Schwyz vor die Landsgemeinde, um zu bitten, man möchte ihn nicht einthürmen; die Landsgemeinde aber ging über dieses Gesuch zur Tagesordnung; — aus welchen Gründen ist in den Akten nicht gesagt.

Den 26. Mai 1778 wandte sich der unglückliche Ulrich noch einmal in einem Memorial von Rapperschwyl aus an den regierenden Landammann mit der Bitte, man möchte ihn nicht in Contumaciam verurtheilen, sondern ihn vor das Gericht, welches gerüchtsweise nächstens über ihn gehalten werde, vorladen.

Doch, kehren wir zu unserer Geschichte zurück. Wie wir oben bemerkt, hatte die Landsgemeinde den 20. Mai dem Landrath den Auftrag ertheilt, den Einsiedler-Prozeß von vorne zu beginnen. Wie es scheint, herrschten darüber Controversen, wie dieses gemeint sei, es wurde daher vom Landrathe auf die Initiative von einem Sieben-Geschlechtsbegehren eine Landsgemeinde ausgeschrieben, und den 24. Juni gehalten, wobei als erster Punkt verworren genug gestellt war: „Weilen der gesessene Landrath nicht wissen möge, in wie weit er begwältiget sei, in dem Einsiedlergeschäft zu erkennen und die Sachen zu untersuchen, daß mithin solches entschieden werden möchte." —

So oft wir indessen das Protocoll durchlesen, finden wir nichts, was als Erläuterung dieses Punktes beschlossen worden wäre. Dagegen begann sofort der Proceß gegen diejenigen, welche die Lade untersucht hatten [35]), nämlich gegen Vogt Meinrad Bisig 63 Jahre alt, Statthalter Johann Caspar Schönbächler, 48 Jahre alt, Rathsherr Jos. Rupert Kälin in der Wäni, gewöhnlich der Rathsherr in der Wäni genannt, 48 Jahre alt, Rathsherr Karl Anton Kuriger, 45 Jahre alt, vulgo Rechner Kuriger

oder der Rathsherr vom Horgenberg, Ignaz Theiler 34 Jahre alt, und Jost Bernard Eberle 30 Jahre alt. Der letztere, Sohn des alt Vogts Balthasar Fridolin Eberle bei den drei Königen, war am meisten gravirt, deßhalb gegen ihn auch das schärfere Verfahren stattfand. Bei der 190sten Frage wurde ihm der Scharfrichter vorgestellt. Die 140ste und die folgenden Fragen fanden bei aufgeschlagener Folter statt; bei der 183sten Frage wurde er auf das „Stühli" gesetzt und gebunden. Bei der 203ten Frage wurde er aufgezogen bis und mit der 207ten; bei der 225ten bis und mit der 228ten letzten Frage wurde er mit dem kleinern Gewicht aufgezogen. Bei den übrigen Inhaftirten wurden keine Foltern angewandt, mit Ausnahme, daß dem Vogt Bisig der Scharfrichter vorgestellt wurde.

Es ergab sich Folgendes: Seitdem die Männer im Dezember des letzten Jahres aus dem Gefängnisse in Schwyz entlassen worden waren, fanden unter ihnen verschiedene Zusammenkünfte beim Rößli und den 3 Königen statt. Ferners giengen sie verschiedene Mal nach Schwyz, wo sie jedesmal beim Pfauen einkehrten, und hier mit Pfyl complottirten; durch Bestechungen brachten sie es zu den Beschlüssen, welche die Landsgemeinde den 5. Mai faßte Nach Eberle's Rechnung wurde außer den schon oben angegebenen Gl. 1000 noch etwa 400—500 Gl. verbraucht, welche an verschiedene Landleute[36]), die ihnen Pfyl als „gute" bezeichnete, ausgetheilt wurden. Das Geld wurde zusammengeschossen, die einten entlehnten es bei seinem Schwager, die andern nahmen es aus einer öffentlichen Cassa. Eberle that aus dem Sacke seines Vaters das Fehlende darauf; alle hofften es wieder zu erhalten.

Eine Frage war namentlich wichtig, nämlich die: „Stimmten die von den Inhaftirten angestrebten Punkte mit denen vom Kloster angegebenen überein; ? und namentlich wurde von ihnen der sogenannte Malefiz-Punkt, daß die Einsiedler ohne Schwyz die höhere Gerichtsbarkeit ausüben können, aufgenommen." — Was das letztere betrifft, so wurde keine positive Gewißheit ermittelt. Der Punkt war zwar in den Notizen, welche Eberle bei Untersuchung der Lade gemacht hatte, aufgenommen; allein dieß bewies nichts, da man ja doch davon absehen konnte, wenn man die Punkte feststellte. Vogt Bisig drang zwar darauf, sie aufzunehmen; auch Kälin gab an, daß sie wirklich aufgenommen worden seien; allein

Rathsherr Fr. D. Pfyl würde sich ohne Zweifel nicht hingegeben haben, diesen Punkt, auch wenn er nicht schon durch den Brief des Klosters in Verruf gekommen wäre, zu befürworten. Was für Punkte übrigens an dieser Landesgemeinde von ihm und dem Landeshauptmann vorgetragen werden wollten, wissen wir nicht, und zwar um so weniger, als Eberle seine Schriften am Tage nach St. Catharina zu Einsiedeln verbrannte und die Amtsleute, die ihn gefangen nahmen, zu der Asche derselben führte.

In Betref der übrigen Punkte [37]), suchten die Inhaftirten, so viel als möglich, andere anzugeben, als die auf dem sogenannten falschen Zeddel bemerkten; sie scheinen sich verabredet zu haben, anzugeben, sie hätten nicht achtzehn, sondern zwanzig Punkte verlangt, die von Eberle im Verhöre angegebenen stimmen nicht mit denen des Klosters, oder doch nur in unwichtigen Dingen überein, sie stimmen aber auch nicht mit den von Rathsherrn Kälin angegebenen überein. Wie wenig auf dieses von Eberle dictirte Verzeichniß zu achten ist, beweist der Umstand, daß der Artikel wegen den Schwaigemännern, der nachher mit soviel Erfolg betrieben worden war, und welchen Rathsherr Kälin, der überhaupt in gewissen Stücken der aufrichtigste von Allen war, ausdrücklich als von Eberle unter seine Artikel aufgenommen erklärt, nicht darunter steht, eben so wie die Besetzung des Weibels durch die Waldstattgemeinde, die Eberle auch nicht anführte Diese beiden Artikel hatte aber auch das Kloster nicht gewußt.

Den 3. August 1765 erfolgte das Urtheil des gesessenen Landrathes über Kälin, Schönbächler, Theiler und Kuriger. Verurtheilt wurden: Kälin zu 100 Gl. Strafe, zehnjähriger Ehreneinstellung und Amtsentsetzung; Schönbächler zu 15 Schiltidublonen Buß, sechsjähriger Ehreneinstellung und Amtsentsetzung; Kuriger zu 2 Schiltidublonen Buß und sechsjähriger Amtsentsetzung ohne Ehreneinstellung; Theiler zu halbstündiger Ausstellung in Einsiedeln; sie alle mit einem Zuspruch und dem Vorbehalt, daß, wenn sie sich nicht ruhig verhielten, Neues und Altes zusammen genommen und nichts ausgemacht sein solle.

Den 7. August wurde Eberle verurtheilt, ihm zwar das Leben gefristet, übrigens soll er eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig bannisirt seien. [38]).

Auch mehrere schwyzerische Landleute, besonders der Schul-

meister vom Sattel waren durch den Prozeß compromitttrt, man ließ indessen die Sache auf sich beruhen.

Damit war endlich die Geschichte mit dem falschen Zeddel zu Ende gebracht; allein die von der Landsgemeinde deßwegen Gestraften erhielten keine Satisfaction.

Der Fürstabt hatte an der gleichen Landesgemeinde vom 24. Mai 1765 für Aufdermaur, Weber, Raymann, Weibel Kälin und Schreiber Fuchs um Gnade gebeten.

In Bezug der Herren Aufdermaur und Weber berief man sich darauf, daß man bei Strafe des Defensionals erklärt habe, das Urtheil darf nicht abgeändert werden. In Betreff Raymanns wagte man keinen Versuch zu machen. Erst den 26. April 1778 wurde er auf die Bitte seiner Söhne wieder in Ehren erklärt, berichtet das Landsgemeindeprotocoll, und den Angehörigen anerkannt, aber auch zugleich dem Landrath der Auftrag ertheilt, zu untersuchen, ob der Abt bei der Kreuzfahrt die Schlüssel dem Amtsmann bis zum Pfauen herab zu bringen die Pflicht habe? und wenn ja, ihn dazu anzuhalten. Eben so eifersüchtig bewies sich die Gemeinde in Bezug ihrer Rechte gegen die Waldstatt; sie beauftragte nämlich den Landrath zu untersuchen, was für Rechte die Waldleute in Betreff von Heu- und Graszug und andern Sachen gegen schwyzerische Käufer haben, und was man ermittlen und sprechen möge, zu veröffentlichen.[39]).

Noch war ein Punkt zu bereinigen, der Kostenpunkt. Es handelte sich allerdings nicht mehr um die Entschädigung der Aufständischen [40]), dagegen waren die obrigkeitlichen Kosten für Zehrung der Herren Ehrengesandten und Taggelder auf Gl. 1792, ß. 4 angewachsen. Den 19. Okt. 1765 wurde vom Landrath deßhalb ein Viehauflag von 10 ß. per Stück Pferde und Rindvieh, und 2 ß. per Stück Schmalvieh, (das Vieh der beiden Klöster ausgenommen) genehmiget, wozu auch Abt Nicolaus unterm 8. November seine Einwilligung gab. [41]).

Der Landsgemeinde wurde das Mandat nicht vorgelegt [42]), denn die Ausführung desselben traf auf Widerstand. Schon bevor die Auskündung statt fand, kamen Landleute vom Sattel und Alpthal nach Einsiedeln, und bestärkten die Unzufriedenen in ihrem Entschluß, den Auflag nicht zu bezahlen, bis die Landesgemeinde darüber abgesprochen habe. Landammann, Statthalter und Sä-

ckelmeister um Rath gefragt, erklärten, der Auflag werde nicht aufgehoben. Am Tage der Auskündung den 26. Oct. 1766 kam bei Anlaß der Landesmusterung eine große Menge Volkes nach Einsiedeln, und hier wurde beim Rößli der Beschluß gefaßt, nicht zu bezahlen. [43]).

An einem der folgenden Tage war große Session; auch hier wurde beim Rößli der Beschluß neuerdings bekräftiget, besonders war es der ehemalige Rathsherr Kälin in der Wäni, welcher erklärte, wenn es sein müsse, so wollen sie sich selbst helfen, er sei schon einmal des Einsiedler-Geschäfts wegen in Schwyz gehenkt worden, und lasse dennoch nicht ab. Sofort giengen Verhaftsbefehle gegen ihn und den Rößliwirth. (Vergleiche das Landraths-Protocoll vom 5. November 1766.) Den 5. Nov. 1765 an einem Mittwoch kam Läufer Dominik Fäßler, und Läufer Carl Lindauer nach Einsiedeln, sie hatten drei Männer von Schwyz bei sich, nämlich: Martin Bürgler, Peter Laimbacher, und Jos. Franz Faßbindt, welche ihnen Hilfe leisten sollten. Es war Abends spät, sie verfügten sich zuerst in die Wäni, noch brannte Licht in der Nebenstube; sie klopften zweimal vergeblich, zum dritten Male öffnete sich das Fenster, und die Frau fragte, wer da sei? Auf die Antwort: Gut Freund, öffnete sie die Thüre, sprang aber mit dem Schrei: Jesus! was ist das? zurück. Die Männer traten ein und fanden den Joseph Kälin [44]) krank im Bette; er erklärte, es sei ihm unmöglich, mitzukommen, auch nicht einmal nach Einsiedeln zum Pfauen. Die Läufer ließen hierauf die drei Männer als Wächter zurück, und verfügten sich nach Einsiedeln, weckten den Läufer von Einsiedeln Jakob Adelrich Kälin, und nahmen den Rößliwirth Caspar Schönbächler gefangen, was ohne Anstand geschah; er wurde hierauf im Pfauen untergebracht und verwacht.

Unterdessen kamen viele Einsiedler in das Haus des Joseph Kälin, und die obrigkeitliche Wacht hatte Vieles auszustehen. Rudolph Kälin, der Bruder des zu Verhaftenden, drohte, ihnen die Köpfe abzuzehren, that wie unsinnig, „wyschete wie ein Thier," und wollte sie angreifen, so daß Joseph Kälin aus seinem Bette endlich abwehrte. Nach Mitternacht kamen Läufer Lindauer und Weibel Adelrich Kälin wieder in die Wäni, Letzterer wurde mit Beschimpfungen überschüttet. Gegen Morgen kam der Unterpfarrer P. Lorenz mit dem Hochw. Gut, stellte dasselbe auf den Tisch

in der Stube, und blieb etwa drei Stunden bei Joseph Kälin in der Nebenstube, ohne daß er ihm das heilige Sakrament reichte. auch gieng die Familie und andere Einsiedler hinein. Unterdessen hielten sich die Leute etwas ruhiger, stellten aber Stöcke und Prügel überall an den Wänden hin. Dem Läufer Lindauer vergieng die Geduld, er ließ den Geistlichen herausrufen, und fragte ihn, ob Kälin so gefährlich sei? Der Geistliche erklärte, Kälin sei nur etwas unpäßlich, übrigens könne er nicht zugeben, daß, so lange er hier in dieser Funktion sei, Hand an den Mann gelegt werde. Hierauf ließ Lindauer durch den Weibel Kälin den Doktor Caspar Eberle [45]), und den Schärer Meinrad Bodenmüller von Einsiedeln rufen. Diese untersuchten den Kranken, fanden nichts als eine Gliedersucht, riethen aber daaon ab, den Mann mit Gewalt auf ein Pferd zu setzen, indem ihm das übel bekommen könnte. Unterdessen war der Geistliche fortgegangen. Nach der Erzählung des Jos. Kälin wurde er aber zurückgerufen, und gab ihm das heilige Sakrament. So lange die Wacht im Hause war, geschah dieses letztere nicht. Adelrich Kälin und Karl Lindauer verließen das Haus ebenfalls, ersterer, um mit Peter Laimbacher verschiedene Renitenten zu citiren, letzterer, um mit dem Rößliwirth nach Schwyz zu gehen; Franz Faßbind begleitete ihn dahin.

Am Morgen früh des andern Tages, Donnerstag den 6. November gieng Fäßler mit Beda Kuriger und Ulrich Kälin wieder in die Wäni; Rudolph Kälin wollte die beiden Einsiedler nicht hineinlassen; indessen als Läufer Fäßler ihnen befahl, hineinzukommen, so ließ man sie doch ein. Nach und nach füllte sich die Stube wieder mit Einsiedlern; Rudolph Kälin fieng wieder an, zu toben, worauf man den Beda Curiger und Ulrich Kälin aus dem Hause warf. Um 2 Uhr Nachmittags gieng Fäßler mit Martin Bürgler wieder nach Einsiedeln, wo Adelrich Kälin und Peter Leimbacher von ihrer Verrichtung zurück waren. Um 4 Uhr Abends giengen diese vier Männer sammt Weibel Georg Dominik Wismann (Weibel und Läufer von Einsiedeln in der Farbe) nach der Wäni. Erst nach langem Wortwechsel gelang es ihnen, in's Haus zu kommen, worauf mehrere von den Einsiedlern, der eine dahin, der andere dorthin fortliefen. Wirklich gieng Benedikt Kälin, der Lochbauer, in die Trachslau, um die Viertelsleute aufzumahnen; Nicodem Kälin, des Cölestins Sohn gieng an den Sattel, um beim

Schulmeister Hilfe und Trost zu suchen; doch richtete der erstere wenig aus. Alles war der Meinung, die zu Verhaftenden sollen keinen Widerstand leisten.

In der Wäni gieng es aber wieder stürmisch zu; Joseph Petrig brachte die Nachricht, der Läufer Lindauer habe hinterlassen, Fäßler solle den Joseph Kälin nicht wegnehmen, bis auf weitern Bericht. Auf dieses gieng es wieder los; Rudolph Kälin stieß den Läufer von Einsiedeln in der Farbe hinaus; Joseph Kälin sprang aus dem Bette, und kam halbangekleidet in die Stube hinaus, rief: Der Läufer Fäßler wolle mehr thun, als ihm obrigkeitlich befohlen. Auf dieses ging Fäßler wieder fort, nachdem Joseph und Rudolph Kälin bei Eiden versprochen, Morgens 6 Uhr mit ihm nach Schwyz zu kommen. Abends zwischen 8—9 Uhr kamen Nicodem und Benedikt Kälin mit dem Schulmeister in die Wäni; Schnüriger belobte die bisherigen Anstalten, bedauerte nur, daß man keine Schläge ausgetheilt habe, verlangte, daß man in Zukunft Gewalt brauchen solle, es werde wohl die gegenwärtige Obrigkeit in Schwyz an nächster Landesgemeinde als ungerecht abgesetzt werden. Man begab sich dann in eine obere Kammer, um Kriegsrath zu halten; Schnüriger schrieb Alles auf, was bis jetzt gegangen, ermahnte zur Standhaftigkeit, wiederholte, daß man Gewalt mit Gewalt abtreiben solle, und bewies seine Lehre aus Bruder Clausen Weissagung. Milch wollte er nicht, es wurde Wein vom Rößli geholt. Joseph Kälin blieb bis 11 Uhr bei der Gesellschaft; der Schulmeister blieb länger, besuchte nach Mitternacht noch das Rößli und begegnete um 4 Uhr Morgens dem Läufer Adelrich Kälin am Katzenstrick mit einer Laterne in der Hand.

Fäßler wartete weitere Befehle ab, sie kamen erst Freitags Abends um 11 Uhr an, und lauteten, er solle den Joseph Kälin, wenn solcher Krankheitshalber zu reisen im Stande sei, sowohl als seinen Bruder Rudolph gefänglich nach Schwyz bringen. [46]). Samstag den 8. Morgens, begab er sich mit Martin Bürgler und Peter Laimbacher in die Wäni, und traf, statt des Joseph Kälin, ein Kind im Bette; sie durchsuchten den Stall, kein Jos. Kälin; Fäßler gieng in das Haus des Rudolph Kälin, dieser wollte keine Auskunft geben. Fäßler wies den Verhaftsbefehl gegen ihn vor; er antwortete: es werde nicht so Noth thun, er wolle noch etwas Brühe essen, übrigens haben sie ihn noch nicht

in Schwyz, es werde auf der Straße noch gute Leute geben. Fäßler sah, daß Josephs Frau und 4 Männer gegen die Trachslau zu Sturm liefen, und fand, es sei keine Zeit zu verlieren; sie banden also den Rudolph Kälin, und giengen mit ihm der Kriegmatte zu. Die Escorte bestand aus Fäßler, Bürgler und Laimbacher nebst zwei Einsiedlern, nämlich Steinhauer Mathias Leonz Benziger und Schuhmacher Joseph Anton Kälin, diese zwei letzten mit Unter- und Uebergewehr, die erstern unbewaffnet. Als sie jenseits der Kriegmatte angelangt waren, sahen sie circa 17 Männer [47]) mit Flinten, Knitteln, Hallebarden, Zappien und Arthelmen, die Waffen in die Höhe haltend, mit großem Jauchzen, Geschrei und Wüthen durch den gewohnten Fußweg entgegen kommen. Sogleich wurden sie von ihnen umringt, der mit der Flinte rückte mit auf halben Mann gerichtetem Gewehr auf Fäßler zu; man verlangte, daß man ihnen den Rudolph Kälin übergeben solle; Fäßler besann sich nicht lange, und wollte ihnen denselben überlassen, allein damit nicht zufrieden, verlangten sie, daß der, welcher ihn gebunden, ihn auch wieder loslasse. Martin Bürgler löste seine Bande; aber kaum gelöst, schlug Rudolph Kälin den Steinmetz Benziger zu Boden; auch die andern drangen auf die zwei Bewaffneten ein, rissen ihnen die Waffen aus den Händen, zerbrachen sie, und warfen sie auf den Boden. Auf das Geheiß von Fäßler entflohen Benziger und Kälin. Sager Meinrad Bisig und Benedikt Kälin in der Kriegmatt hatten sich den Schwyzern genähert und ihnen gesagt, sie sollen sich nicht fürchten, es müsse ihnen kein Leid geschehen. Nach geschehener That wurden die zerbrochenen Waffen von Peter Paul Bisig in des Groß Joggen Haus gebracht, wo er Knecht war, und in dessen Matte der Ueberfall geschehen war; Rudolph Kälin ging in des Cölestin Kälins Haus, wohin Joseph Kälin schon am Morgen in aller Frühe geflüchtet war, und durch das Fenster dem Auftritte zugesehen hatte.

Schnüriger und Rathsherr Amgwerd, von der Sache in Kenntniß gesetzt, freuten sich, daß die Einsiedler sich so brav gehalten; Abgesandte in die Viertel brachten aber keine Vertröstung auf Hilfe.

Schnell war der Bericht von dem Geschehenen in Schwyz [48]); sogleich beschloß man die Versammlung der Landesgemeinde; und noch am nämlichen Tage wurden die Verkündzeddel ausgefertiget, und an St. Martins Tage versammelte sich die höchste Gewalt.

Hier stellte man vor, was in Einsiedeln vorgegangen, hob namentlich hervor, daß die Landesfarbe angegriffen sei, daß man die ganze Erscheinung nicht anders, als eine Rebellion betrachten könne, und stellte die Frage an den Souverain, ob der Stand Schwyz ein gefreiter Stand verbleiben, oder aber, ob die gefreiten Landleute einen so frechen und höchst gefährlichen Rebellionsakt, ungeahndet vorbeigehen lassen, und von den Unterthanen sich bemeistert sehen und regiert werden wollen? — „Und nachdem diese und andere mehrere, kräftige und nothwendige Vorstellungen von Seite des regierenden Hrn. Amtsmannes pflichtmäßig gemacht, die Landesgemeindserkanntnusse, Kraft welcher ein gesessener Landrath der rechtmäßige Richter deren Angehörigen gesetzt, und die in Folge dieses Beschlusses von demselben für gut befundene Verordnung des Viehauflages abgehört, eine Umfrage der Länge nach gehalten ist nach gewalteten, mehreren Rathschlägen erkannt worden, daß ein Hochweiser, gesessener Rath, zufolge Landesgemeindserkanntnuß vom 26. Mai, und anderer dergleichen hohen Gewaltserkanntnussen als der rechtmäßige Richter über unsere Unterthanen kräftigstermassen bestätet, und so folglichen die von einer hochweisen Obrigkeit und dem Hrn. Landessäckelmeister zufolge der Landesgemeindserkanntnuß zu Abbezahlung der im bekannt leidigen Einsiedlergeschäft aufgeloffenen Kösten gemachte Viehauflag und andere dießfällige Verordnungen durchaus gut geheissen sein sollen. [49]).

Ueberdieß wurde die Gefangennehmung der Rebellen, und ihre Verurtheilung durch den gesessenen oder zweifachen Landrath, und nöthigenfalls ein Aufgebot von 1000—1500 Mann erkannt. Ferners wurde der Auftrag gegeben, gegen solche Landleute, welche in den Einsiedler-Prozeß verwickelt seien, eine besondere Procedur vorzunehmen, und endlich „daß wer diese Erkanntnuß äfere oder änze, ihr widerstrebe, oder die rebellischen Unterthanen hause und hofe, oder ihnen Unterschlauf, Schutz und Schirm geben würde, der oder die sollen wirklich in die Fußstapfen dieser Rebellen gestellt sein.“ —

Es geht aus Allem hervor, daß die vorgesetzten Herren die Sachlage so arg als möglich dargestellt hatten. Man machte aus dem bewaffneten Widerstand einiger Wenigen eine Rebellion von einem ganzen Unterthanenlande. Auch ergibt sich aus der ganzen Procedur, daß der Widerstand durchaus nicht ernstlich ge-

meint war [50]), kaum je stattgefunden hätte, wenn er nicht vom Sattel aus genährt worden wäre, auf jeden Fall hätte man ihn aufgegeben, wenn die Landesgemeinde früher über den Viehauflag entschieden haben würde. Auf der andern Seite mußte es der Obrigkeit in Schwyz daran liegen, diesen Unruhen einmal ein Ende zu machen, und sich selbst das nöthige Ansehen wieder zu geben. Es konnte ihr nicht entgangen sein, daß die Rebellion ihre Nachahmer in Schwyz selbst finden dürfte; die Sprache, welche von Steinen bis auf die Altmatt hinaus geführt wurde, war nicht geeignet, die Besorgnisse zu unterdrücken; die Erfahrungen, welche man in der letzten Zeit gemacht hatte, die Hoffnungen, welche Pfyl in Zürich, Schnüriger und Amgwerd am Sattel aussprachen, und die am Ende auf blutige Vergeltung der in der letzten Zeit eingetretenen Reactionserscheinungen hinausliefen, trugen das ihrige bei, auch zu extremen Maßregeln zu greifen, die Rädelsführer zu beseitigen und durch Schrecken auf die Maße zu wirken. Das Opfer wurden freilich die übel geleiteten Einsiedler, aber auch für Schnüriger hatte die Stunde geschlagen.

Die Obrigkeit in Schwyz gieng nun rasch zu Werke; ihre Macht war durch diesen thörichten Auflauf sehr gestärkt worden, Niemand wagte mehr den leisesten Widerstand. Noch am Abende nach der Landesgemeinde wurde Landrath gehalten und der Executionsbefehl erlassen; sechs bis sieben Einsiedler waren an der Landesgemeinde selbst abgefaßt worden.

Die Meisten der an dem Auftritte vom 8. Nov betheiligten wurden gefangen oder lieferten sich selbst aus; nur Rudolph Kälin, Johann Georg Lienert, Benedikt Kälin vom Loch und Nicodem Kälin entflohen nach Säckingen. [51]). Die drei Kälin kehrten zurück, Nicodem und Benedikt Kälin, von ihren Weibern ermuntert, lieferten sich selbst aus (29. Nov.) zu ihrem Unglück; Rudolph, von dem früher abgestraften Ignaz Theiler [52]) verrathen, wurde gefangen.

Den 15. Dec. 1766 wurden der einundfünfzigjährige Joseph Rupert Kälin in der Wäni und sein Firmpathe Johann Nicodem Kälin, des Cölestins Sohn, auf der Waidhuob hingerichtet; am nächsten Tage folgte ihnen Nicolaus Benedict Kälin der Lochbauer in den Tod; die drei Letztgenannten waren Männer zwischen 30 und 36 Jahren.

Die Häupter der zwei erstern wurden den 17. in Einsiedeln auf's Hochgericht gestellt. Ohne Zweifel wäre auch Johann Georg Lienert zum Blumenstocke, vulgo des Ankenbabelis Hans Jörli hingerichtet worden, da er derjenige war, welcher mit angeschlagenem Gewehr auf den Läufer Fäßler losgieng, auch als Hauptanführer bei dem Ueberfall erschien; allein er war glücklicherweise in Säckingen zurückgeblieben. [53]). Dafür wurde er auf ewig aus der Eidgenossenschaft verbannt, 100 Thaler auf seinen Kopf gesetzt, und sein Name an das Hochgericht geschlagen. [54]).

Auch Caspar Schönbächler, der Rößliwirth wurde eingegränzt, nachdem er eine halbe Stunde am Pranger gestanden, ferners ihm eine Geldstrafe von 400 Gl auferlegt. (7. Januar.)

Rudolph Kälin aus der Wäni, wohnhaft in der Rüti, wurde den 7. Jänner 1767 verurtheilt, eine halbe Stunde am Pranger zu stehen, und mit Ruthen ausgepeitscht zu werden; das Urtheil wurde am nämlichen Tage vollzogen. Ueberdieß wurde er lebenslänglich eingegränzt (7. Jänner). — Der Landtag wurde ferner gehalten, (den 18. und den 26. Dec. und den 13. Jänner 1767,) wobei noch zwölf Angeklagte aus den Familien Ochsner, Kälin, Bisig, Petrig, meistens junge, starke Männer verurtheilt wurden. [55].)

Andere, wie namentlich Benedikt Kälin aus der Kriegsmatte, wurden verschont. So lange der Prozeß dauerte, war eine beständige Wache von 6 — 12 Mann bei Tag und Nacht commandirt, welche den 15., 16. und 18. Dec. auf 44 Mann verstärkt wurde. Die Kosten des Prozesses beliefen sich auf mehr als 3000 Gl.

Der Malefiz-Rath hatte den 13. Jänner noch erkannt, es solle in des groß Joggen Matten aus den Mitteln des Joh. Georg Lienert eine steinerne Schandsäule errichtet werden, deren Inschrift dem gesessenen Landrath zu überlassen sei, der später, den 16. Hornung, eine eigene Commission hiefür wählte. Wenn diese Säule zerstört, oder beschädiget werden sollte, und der Thäter nicht ermittelt werden könnte, so sollte die Nachkommenschaft der bestraften Einsiedler dieselben wieder herzustellen schuldig sein.

Noch bleibt uns übrig des Erasmus Kuriger zu erwähnen. Auf Befehl des Schulmeisters am Sattel war derselbe bereits vor dem 18. Nov. 1764 aus seiner Verbannung zurückgekehrt. Man hoffte an diesem Tage diese Strafe durch die Landesgemeinde aufheben zu können; allein es war noch zu frühe, er wurde den 20.

November gefangen, entwischte aber wieder aus dem Spital in Einsiedeln, wo er gefangen lag. Seine Frau besuchte ihn noch in Hauptsee, einem einsamen Weiler bei Morgarten, und er erklärte ihr damals schon, es sei Alles verloren, die Leute hätten die Sache zu dumm angestellt, darauf nahm sie Abschied von ihm und begab sich mit ihren Kindern den 25. Nov. nach Schwyz, wo sie im Pfauen einkehrte Den Hrn. Landshauptmann Pfyl sah sie nicht, wurde aber von der Frau desselben in das Nebenzimmer gewiesen, wo Schnüriger sich befand. Natürlich konnte dieser ihr an jenem Tage keinen Trost geben. Sie besuchte dann die Gemeinde in der Hoffnung, Gnade für ihren Mann zu erwirken und kehrte nach derselbrn wieder an den Sattel, wo der Sohn des Schulmeisters jammerte, es werde seinem Vater jetzt auch so gehen, wie ihrem Manne. Der Muth war bei der Partei ganz gesunken. Im Mai 1765 wurde Kurigers Verbannung wirklich aufgehoben, und er blieb jetzt wieder in Einsiedeln, doch ruhte er nicht. Im Jahre 1766 betheiligte er sich bei der Eingabe von Ansprüchen auf Rechtsame, wie sie von der Landesgemeinde angeordnet worden, und wovon später die Rede sein wird. Ebenso betheiligte er sich bei dem Widerstand gegen den Viehauflag, floh aber noch zur rechten Zeit. Seine Verbannung wurde erneuert; im Dec. 1769 kam er nach Einsiedeln zurück, konnte aber wegen Krankheit nicht mehr nach Schwyz transportirt werden; und starb im April 1770.

Die Hoheit von Schwyz war also gegenüber dem Unterthanenlande gewahrt, noch blieb übrig, die angetasteten Rechte des Gotteshauses aufrecht zu stellen. In dieser Beziehung schien es, als ob man seit dem Mai 1765 wieder Rückschritte genommen habe; in der That führte aber der Untersuch nur zur vollständigen Aufhellung mehrerer zweifelhaften Punkte, und lag daher im Interesse des Klosters, wenn auch dieses anfangs darüber stutzte. Allerdings mochte man vielleicht den 24. Juni 1765 andere Absichten gehabt haben, als, wie früher erwähnt, eine Untersuchung wegen gewissen Rechten, die man gegen das Kloster und die Waldstatt zu haben vermeinte, von der Landesgemeinde angeordnet wurde.

Noch mehr scheint dies den 1. Mai 1766 der Fall gewesen zu sein, als die Landsgemeinde einen Bericht über die bisherigen wiederholten Untersuchungen nicht anhören wollte, sondern einen

größern Außschuß wählte mit dem Auftrage, sowohl eines fürstlichen Gotteshauses, als des Standes Schwyz und der Waldstatt Einsiedeln gegenseitige Rechte, Siegel und Briefe gründlich zu erdauern, und der Landesgemeinde Bericht zu erstatten; dagegen aber die Sachen bis dahin eingestellt zu lassen. Den letzten Satz verstanden die Einsiedler und Sattler so, als sei der Viehauflag eingestellt, was wesentlich zum Widerstande beitrug. In die Commission wurden der regierende Landammann Pfyl und der nach der Absetzung Aufdermaur's zum Amtsstatthalter gewählte Hr. Hedlinger, und aus jedem Viertel drei Mitglieder gewählt. Mehrere Mitglieder, namentlich Franz Anton Amgwerd am Sattel und Anton Städelin von Steinen waren entschieden auf Seite der aufständischen Einsiedler.

In Folge dieses Beschlusses wurde noch von der Landesgemeinde ein Schreiben an den Fürstabt erlassen und derselbe eingeladen, eine Deputatschaft nach Schwyz zu senden, und derselben Rechte, Briefe und Siegel mitzugeben, damit dieselben untersucht werden können. An die Waldstatt erließen die Ausschüsse den Befehl, die Waldstattlade auf den 10. Juni nach Schwyz zu gleichem Zwecke zu bringen. Die Commission aber hatte ihre Arbeiten bereits im Mai begonnen, die Eingaben der Waldstatt und der auf Befehl dieser Commission gewählten Ausschüsse, je zwei aus einem Viertel [56]) entgegen genommen, die Schriften in der Lade gesöndert, und besonders für diejenigen, welche keine Unterschrift hatten, ein eigenes Register gemacht. [57]). Erasmus Kuriger und Xaver Zehnder an der Spitze der Ausschüsse hatten dreizehn Beschwerden und Verlangen persönlich eingereicht, unter welchen auch diejenige wegen dem Viehauflag war; Vogt und Statthalter aber baten nur, man möchte sie bei dem schützen, was sie haben, sie verlangen keine weitere Untersuchung.

Der Fürstabt hatte sich beeilt, seine Schriften einzuhändigen, man sah sich daher veranlaßt, demselben Vorstellungen zu machen, und namentlich fünf Punkte zu bezeichnen, wobei zu bemerken, daß das Kloster nicht mit der Commission, sondern nur mit dem Landrathe verkehrte. Die Punkte waren folgende:

1. Anerkennt der Fürstabt den gesessenen Landrath als alleinigen Richter zwischen sich und der Waldstatt?

2. Welches sind die Rechte in Bezug auf die Krämerordnung und den Platz in Einsiedeln?
3. Was haben die Landleute von Schwyz für Atzungsrechte in den Schwyzerplätzen im Sihlthal?
4 Warum wird diesen das Wildeheuen im Leiterenstollen nicht mehr wie früher gestattet? --
5. Wie verhält es sich in Bezug des Staffelwandwaldkaufes?

Das Stift Einsiedeln hatte zwar um diese Zeit eine „gründliche Vorstellung" gemacht, wie unnütz es sei, die im Mai 1764 von der damaligen, schwyzerischen Gesandtschaft, und im letzten Jahre wieder von Hrn. Säckelmeister von Ospenthal und Hrn. Landeshauptmann Abyberg [58]) wiederholte Durchsuchung der Lade vorzunehmen, da sich ja in beiden Fällen durchaus nichts gezeigt habe, was der Waldstatt zu irgend einem Rechte hätte verhelfen können; eben so wenig sei eine Untersuchung der Rechte des Standes Schwyz zu rechtfertigen, da der am Rothenthurm Anno 1645 geschlossene Vertrag (gedruckt in Faßbind's Gesch. des Kts. Schwyz. Bd. V.) Diese Verhältnisse geregelt, und das Instrument, so wie frühere und seitherige Urkunden in dem Archive zu Schwyz sich befinden, weßhalb es nicht nöthig sei, sie vom Stift zu verlangen. Nachdem die Commission aber obige Punkte bezeichnet hatte, so versprach das Kloster sofort, die Abschriften der bezüglichen Urkunden einzusenden. In Bezug des ersten Punktes mußte es ihm schon aufgefallen sein, daß man von Schwyz aus noch solche Frage stellen konnte, da es ja schon längst einen Revers in dieser Beziehung ausgestellt hatte, [59]). In der That erfolgte den 22. August die Abschrift von achtzehn Urkunden sammt einer Anweisung, worauf dieselben sich beziehen.

Diese Untersuchung hatte bei den Mißvergnügten neue Hoffnung geweckt; Städelin und die beiden Amgwerd bestärkten sie in derselben; beständig giengen die Boten hin und her. Man schrieb an Eberle, um von ihm Auskunft über sein Lade-Register zu verlangen, welches, wie Caspar Schönbächler selbst gesteht, weder dieser, noch Joseph Kälin, noch der Schulmeister Schnüriger verstünden. Der Ausschuß Amgwerd producirte dasselbe sogar in der Commission, und wollte es als Grundlage der Verhandlungen betrachtet wissen; weßhalb er mit Statthalter Hedlinger in einen Wortwechsel gerieth. Indessen wurde Amgwerd bald darauf, weil

der zweifache Landrath ein Mälefiz-Urtheil gegen ihn erließ [60]), aus der Commission entfernt.

Ende Mai' oder Anfangs Juni hatte Caspar Schönbächler, ebenfalls auf den Rath des Franz Anton Amgwerd, eine Zusammenkunft in der Hütte auf dem Günzli angeordnet, wo ungefähr vierzehn Einsiedler, meistens solche, die kurz vorher ihre Beschwerden in Schwyz eingereicht hatten, sich einfanden. Erasmus Kuriger, Rathsherr Xaver Zehnder, Nicodem Kälin, Sager Bisig betheiligten sich bei dieser Zusammenkunft und Joseph Ochsner wurde von Schönbächler als Schreiber bezeichnet. Der Zweck dieser Besprechung war, das, was man der Commission in Schwyz mündlich vorgetragen, aufzuzeichnen, damit man ja, wenn etwa, wie die Gebrüder Amgwerd vermutheten, die Sache von der Commission nicht gehörig aufgezeichnet worden wäre, etwas hätte, woran man sich halten könnte. Schönbächler gestand später im Verhöre, er und Andere seien durch die Gebrüder Amgwerd zu diesem Akt verleitet worden.

Nachdem Joseph Ochsner die Schrift zu Hause in's Reine gebracht hatte, wurde sie den beiden Amgwerd ausgehändiget. Noch bevor die Commission mit ihrer Untersuchung zu Ende war, wurden die Theilnehmer dieser Zusammenkunft in Einsiedeln bestraft, gleichzeitig mit denjenigen, welche bei den Auftritten vom 6. bis 8. Nov. des vorigen Jahres in einem geringen Grade betheiliget waren, so wie einer großen Anzahl von solchen, welche sich durch Worte verfehlt, oder zu Botendiensten hatten gebrauchen lassen. Die Strafen, meistens Geldbußen, waren ohne Ausnahmen gelinde, Joseph Ochsner [61]) wurde eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, eine Ruthe in der einen, und einen Zeddel in der andern Hand, worauf geschrieben stand: „Das ist der Schreiber an bannisirten Jost Bernard Eberle, auch der sich zusammengethanen Rott in der Hütte auf dem Güntzlis." Ochsner hatte nämlich früher im Auftrage von Schönbächler und Eberle geschrieben. Eine ähnliche Strafe sollte die übrigen Theilnehmer der Zusammenkunft treffen; doch wurde ihnen dieselbe auf ihr Anhalten in eine Geldstrafe umgewandelt.

Die Commission hatte endlich den 23. April ihre Arbeiten vollendet, das Referat darüber wurde von sämmtlichen, noch aktiven [62]) Mitgliedern unterzeichnet, und bildet ein sehr beachtens-

werthes Aktenstück in Bezug der gründlichen Kenntniß der verschiedenen Rechte des Klosters gegen die Waldstatt und das Land Schwyz Landschreiber Roman Weber hatte es redigirt.

Den 26. April 1767 wurde dasselbe der Landesgemeinde vorgelegt, sie beschloß: „Daß man solch' beschächener Untersuchung und Relation gänzlich und vollkommen vergnügt und befriedigt sein wolle, einem fürstlichen Gotteshaus Einsiedeln seine, nunmehr zur Genüge eingesehenen Rechte und Gerechtigkeiten, Urkunden, Sigill und Briefe, und dahin einschlagende Instrumente in Kräften ratificirt und bestätet, und sodann auch der gesessene Landrath in vorfallenden Streitigkeiten zwischen einem fürstlichen Gotteshaus, und unsern Angehörigen laut ältern und neueren Landsgemeinds-Erkanntnussen, und Revers von einem fürstlichen Gotteshaus als der rechtmäßige Richter erkannt und gesetzt sein und bleiben soll." Die Pergamenturkunde, den 19. Mai vom Landrathe genehmigt, wurde bei der nächsten Pfingstfahrt vom neugewählten Landammann und Pannerherrn, Werner Alois Weber in eigener Person dem Abte überreicht.

Da nun hiernach in die Umfrage gefallen, wie man nunmehro die Waldstatt Einsiedeln in Zukunft ansehen, ob man sie weiters Gemeinde halten, und ihre ledig gefallenen Aemter, wie bisher geschehen, besetzen lassen wolle, oder nicht? „als ist, sagt das Protokoll, nach gehaltener Umfrag, und dießfalls gewalteten verschiedenen Meinungen, endlichen dahin ermehret und erkennt worden, daß man sie auf ihr gethanes bittliches Anhalten, wiederum wie bis anhin eine Gemeinde halten, und ihre ledig gefallenen Aemter selbst besetzen lassen wolle, jedoch zwar nur auf ihr Wohlverhalten hin, und daß sie jährlich um diese Gnade vor der Maienlandsgemeinde anhalten sollen." Letzteres mußten sie übrigens ohnehin thun, wie auch March, Küßnach und die Höfe, die es z. B. eben an diesem Tage thaten.

„Was dann aber, fährt das Protokoll fort, die Erwählung eines jeweiligen Vogtes anbetrifft, weilen ein solcher im Namen des Standes Schwyz das Amt vertritt, so ist ermehret und erkennt, daß ein jeweiliger Amtsvogt in der Waldstatt Einsiedeln von dem gesessenen Landrath, wie vor Altem ernamset und bestellet werden [63]), auch den Eid der Treue zu Handen der Hoheit abschwören solle." Im Fernern wurde beschlossen, daß nicht mehr,

als zwei von einem Geschlechte im Rathe zu Einsiedeln sitzen dürfen, den Vogten ungerechnet, und daß die Einsiedler nicht mehr „Angehörige", sondern mit dem rechten Namen „Unterthanen" betitelt werden sollen [64]), daß auch alle, die sich von neuem mit aufrührischen Reden verfehlen sollten, vom Landrathe abgestraft werden sollen.

Unter dem 28. April 1767 erließ der gesessene Landrath an die Waldstatt ein Schreiben, worin er ihr das Ergebniß der vorgestrigen Landsgemeinde, und die Wahl des Vogtes mittheilte [65]) und mittelst Mandat alle Winkelräthe verbot.

Nicht minder theilte der Landrath auch dem Abte das ihn Betreffende vorläufig mit. Letzterer verlangte in seinem daherigen Antwortschreiben, daß ihm nunmehr auch von der Waldstatt Satisfaction geleistet wurde. Diesem Begehren nachzukommen verordnete der Landrath, daß eine vorgeschriebene Abbittsformel an dem nächsten Jahrgerichte in Einsiedeln abgelesen und mündlich bestätet werde, auf daß die vor hiesiger Commission gestandenen [66]) Ausschüsse Namens der Waldstatt mit unterthänigem Respect zu Ihro Fürstl. Gnaden sich verfügen, solche schriftliche Abbitte nochmalen ablesend anhören, mit reumüthigem Mund und Herz bestäten, und Ihro Fürstl. Gnaden, wie auch ein fürstliches Capitel um alle ihre gegen dieselben begangenen Mißtritte um Verzeihung bitten sollen.

Den 30. Mai konnte der Landessäckelmeister dem Landrathe den Bericht abstatten, daß den 26. Mai die Waldstatt Einsiedeln dem Befehl willig und gehorsam Folge geleistet.

Unterdessen blieben die Schulden der Waldstatt unbezahlt. Der Viehauflag, der so viel Unglück angerichtet, und dessen Widersacher man mit so vieler Strenge verfolgt hatte, wurde nicht durchgeführt; man behalf sich mit Waldverkäufen. [67]).

Noch bleibt uns übrig, des Processes zu erwähnen, welcher gegen die schwyzerischen Landleute geführt wurde, welche bei den Einsiedlerischen Unruhen betheiliget waren; nämlich gegen Schulmeister Joseph Franz Schnüriger, Rathsherr Karl Amgwerd und seinen Bruder Franz Anton Amgwerd, alle drei vom Sattel, sodann gegen Peter Anton Ulrich von Steinen.

Es ist bereits im Verlaufe der Erzählung auf den Antheil hingewiesen worden, welchen sie bei dem letzten Aufstand genommen hatten. Die Geständnisse der drei Hingerichteten und des

Caspar Schönbächler hatten ihre Schuld zur Genüge herausgestellt. Auch gestanden sie, nach längerm Läugnen, alle Thatsachen ein; Schnüriger 44 Jahre alt, und Rathsherr Karl Amgwerd 35 Jahre alt, wurden den 16. Feb. 1767 auf der Waidhuob hingerichtet [68]).

Franz Anton Amgwerd, 43 Jahre alt, war entflohen, nachdem er noch vorher Reding, Jütz, Hedlinger und andere innerhalb 60 Tagen in's Thal Josaphat vor den höchsten Richter citirt hatte. Schon diese Citation beweist, wessen Geistes Kind er war, seine spätern Verhöre sagen aber noch mehr. Er war von überspannten, politischen und religiösen Ansichten. Um Weihnachten 1767 kehrte er nach em Sattel zurück, nachdem er zwei Mal nach Rom gepilgert war, von woher er eine Menge Beichte- und Ablaßzeddel heimbrachte. Er hielt sich 14 Monate in seinem Hause verborgen, bis er den 4. April 1769 gefangen genommen wurde. Sein Benehmen bei der Gefangennehmung, in der Gefangenschaft, und in den Verhören war von der Art, daß, wenn es nicht Verstellung war, der Mann wohl eher in's Irrenhaus, als auf's Schaffot gehört hätte. Indessen wurde er, wie das Protocoll sagt, „als ein Enthusiasstus, Zerstörer des Friedens, ein Rebell und unbefugter Ausleger der katholischen Kirchenlehre" den 21. Aprils 1769 ebenfalls auf der Waidhuob hingerichtet. Vor seinem Todesgange lud er das ganze Gericht nach, weßhalb dasselbe beisammen blieb, bis nach der Hinrichtung, bei welcher sich der Unglückliche ordentlich betrug. Seine Schriften sollten verbrannt werden, doch sind sie noch theilweise vorhanden, sichere Zeichen seiner Geistesstörung. Zu Gunsten seiner armen Kinder wurde sein Vermögen vom Fiscus verschont, und sein Bruder Christian als Vogt der Waisen bestellt.

Peter Anton Ulrich, Thierarzt, 63 Jahre alt, wurde am Leben verschont. In Einsiedeln unter dem Namen „Ranzenmann", wegen seiner Arzneitasche bekannt, waren ihm das Rößli, die Wäni, des Cölestin Kälins Haus wohlbekannte und gastfreie Wohnungen gewesen. Von Anfang des Handels hatte er die Leute aufgestiftet, und schon 1764 den Unzufriedenen gesagt: „Wir haben euch jetzt das Messer in die Hand gegeben, wenn Ihr nicht selbst Brod abhauen könnt, so ist der Fehler an Euch."

Nicodem Kälin hatte gestanden, dieser Ulrich habe an der großen Versammlung beim Rößli den 26. Oktober 1766 die versammelten Einsiedler meineidige Ketzer gescholten, wenn sie den Vieh-

auflag bezahlen werden. Uebrigens war er ein Prahlhans und unbedeutender Mensch; was aber auch solche bedeuten können, hatte man in der letzten Zeit genugsam erfahren. Von allen Verurtheilten hatte wohl Schulmeister Schnüriger die meiste Schuld. Er war ein Intriguant und hatte schon von Anfang an seine Rolle gespielt. Dem Landeshauptmann Pfyl war er weit überlegen an kalter, berechnender Intrigue, ja sein Lehrmeister. Wohl war seine Beseitigung ein Glück für das Land; hätte man sich doch nur mit Verbannung begnügt! Die Hinrichtungen der Uebrigen sind nach unsern jetzigen Begriffen vollständig ungerechtfertiget; indessen bei den damaligen Ansichten von Unterthanen-Verhältniß und Rebellion, und bei der noch immer waltenden Leidenschaftlichkeit des Parteiwesens hatten sie mehr als eine Analogie in dem Verfahren anderer Kantone und Staaten.

Rückblick

So war denn das Drama vollendet, im Verhältniß, zur Weltgeschichte ein Sturm im Glas Wasser, aber immer noch fortwirkend im frischen Andenken der Bewohner des Landes. Für Uns bietet das Ganze ein betrübendes Schauspiel. Kaum ein Charakter, der uns Interesse oder Achtung einflößt, überall kleinlichte Interessen, Eigennutz und Neid. An der Tagesordnung Lüge, Verläumdung, Angeberei, oft im Gewande und in der Maske der Freiheit und der Religion.

In Schwyz ein leidenschaftliches, mißtrauisches Volk, das ohne Urtheil sich den Vorspiegelungen jeden Heuchlers hingibt und zu den extremsten Beschlüssen sich hinreißen läßt, das mit oder ohne Grund diejenigen, von welchen es sich getäuscht glaubt, mit den härtesten Ehr- und Geldstrafen belegt; — dort in Einsiedeln ein Volk mit erwachendem, aber noch unbestimmtem Freiheitsdrang, das die dreifache Herrschaft des Klosters, des Schirmortes und des Waldstattrathes los zu werden trachtet; aber unbehilflich und unredlich in seinen Versuchen, der Stimme derjenigen vertraut, die nicht seine Freiheit, sondern nur Unruhe und Verwirrung bezwecken; der Widerstand ohne Organisation, ohne Grundlage, ohne

eigentlichen, bestimmten Zweck, selbst ohne Theilnahme des vernünftigern Theiles der Bevölkerung.

Setzen wir uns aber in die Stellung des Volkes von Schwyz, so werden wir doch auch Gründe zur Vertheidigung desselben finden. Denke man sich ein Volk, das weder schreiben noch lesen kann, das darauf angewiesen ist, nach den Erklärungen zu entscheiden, welche ihm gemacht werden; gemacht werden von einer Obrigkeit, von deren Redlichkeit und Aufrichtigkeit es nicht mehr überzeugt ist, gemacht werden von Leuten, die unter der Vorspiegelung von Gefahr für seine größten Güter, dasselbe verwirren, so wird man leicht finden, daß es so kommen mußte. Ja man muß sich wundern, daß es sich nicht zu größern Ausschweifungen hinreißen ließ

Auch in Einsiedeln ist der Mangel an Bildung, so wie der Mangel der Oeffentlichkeit und wahrer Rechtskenntniß bemerkbar. Der Glaube, daß die Waldstatt früher größere Rechte besessen, hatte sich durch Tradition fortgeerbt, und doch hätte man so leicht sich überzeugen können, daß man das Wenige, was man besaß, nur auf Wohlverhalten hin von den beiden Oberherren erhalten hatte.

Die Rechte des Klosters waren eben so unbestreitbar, als diejenigen des Landes Schwyz, und so war es eine nur auf Unkenntniß beruhende Tollkühnheit von Seite der meisten Harten in Einsiedeln, die trügerische Hülfe der eben so irre geleiteten Landesgemeinde in Schwyz anzusprechen, denn auch diese letztern mußte früfrüher oder später ihren Irrthum einsehen.

Eine Frage drängt sich uns auf: wie lange hätten diese Verhältnisse noch fortgedauert, hätte nicht der Sturm von Westen her die tausendjährigen Eichen verjährter, politischer und socialer Rechte niedergeworfen und wären nicht die den Privilegirten so mißtönenden Worte: Liberté, Fraternité, Egalité wie die Donner in den Wettern Gottes über Europa dahingerauscht? — — —

Erläuternde Noten.

¹) Erasmus Curiger, ein Mann, der laut rechtlichem Prozeß selbst bekennt, keine Freude zu haben, an Orten zu wohnen, wo Friede und Ruhe sei; der sich auch selbst gerühmt, die vornehme Kunst verstanden zu haben, aller Orten auf seiner Wanderschaft unter Meister und Gesellen Zwietracht und Uneinigkeit zu stiften. Factum tale, aus Auftrag des Landrathes von Hrn. Säckelmeister Hedlinger verfaßt.

²) Factum tale.

³) J. J. Victor Laurenz schrieb sich immer Hedlinger, und ist auch so in allen Schriften genannt.

⁴) Der Pfauen in Einsiedeln war das obrigkeitliche Quartier.

⁵) Die Abbitte des Maurus Weidmann: Ich Jos. Maurus Weidmann, armer, unglücklicher Unterthan, der ich mich sowohl in Wort, als Werken gegen Titl. Hrn. Landessäckelmeister, und anfolglich gegen meine gnädige, hohe Landesobrigkeit Eid- und Pflichtvergessen, aufrührisch und rebellisch an öffentlicher Gemeinds-Versammlung aufgeführt habe, bitte allerforderst Gott, eine hohe Landes-Obrigkeit, und den Titl. Hrn. Landessäckelmeister sammt Herren insgesammt um Gnad und Verzeihung, ich bereue meine dießfällige große Fehler, und gelobe hiemit öffentlich, daß ich hinfüro ein getreuer und gehorsamer Unterthan sein und bleiben wolle.

⁶) Der Sohn des Landvogts Stadler sel., ein anspruchloser, ruhiger Mann.

⁷) Für den abgesetzten Karl von Reding zum Statthalter gewählt.

⁸) Die amtlichen Berichte sagen, daß er die Frage gestellt habe, ob man den Vergleich annehmen, oder verwerfen wolle? Wir folgen hier dem Wortlaut der Beitags-Verhandlung. (Landraths-Protocoll-Brouillon. 12. Jul. 64.)

⁹) Es war am 23. Juli. Am gleichen Tage wurde auch Rathsherr Kälin in der Wäni, Joseph Anton Weidmann, Adam Schönbachler, Rathshrn. Kälins Sohn in der Lachern, und Roman Kälin wegen ihrem bisherigen Benehmen bestraft. Gegen Peter Anton Ulrich, wegen Aufwiegelungen den 16. Juni vor Rath geladen, wurde der Prozeß erkannt; Joseph Gyger und Joseph Schorno von Alpthal, wegen dem Gleichen vorgeladen, entschuldigten sich. (Raths-Protocoll-Brouillon.)

[10]) Den 23, 24 und 25 October.

[11]) Blumer und Monard haben das Verhältniß wegen diesen achtzehn Punkten unrichtig aufgefaßt.

[12]) Seine Strafe wird auf 700—800 Gl. berechnet. Das Wacht-Geld für 100 Mann vom 26—27 März betrug 100 Gl.

Für 24 Mann vom 27. März bis 10. April zu 1 Gl. 334, im Ganzen 434 Gl., wovon die Hälfte Gl. 217 und die 100 Gl. für Kapuziner: 317 Gl. ausmachten. So müßten sich die übrigen Kosten auf 400—500 Gl. belaufen haben.

[13]) Diese Gesandtschafts-Reise, so wie diejenige vom 20. Mai 1765, und die nach Lucern werden von P. Marianus Müller, dem nachmaligen Abte, ausführlich erzählt. (Archiv Einsiedeln.) Das Kloster Einsiedeln hatte mehrere katholische Stände, namentlich Lucern ersucht, für dasselbe zu interveniren. (Archiv Lucern.)

[14]) Den 29. März hatte die Landsgemeinde ein altes Verbot, daß in den dem Landsgemeinds-Platz nächst umliegenden Häusern kein Wein und Most dürfe ausgewirthet werden, erneuert; ein Beweis, daß solche Mittel auch gebraucht wurden, um die patriotische Begeisterung auf ihrer Höhe zu erhalten.

[15]) Bericht von P. Marianus Müller. (Archiv Einsiedeln.) V. 3. K. 22.

[16]) Eigentlich doch, denn was war das Urtheil über Waibel Kälin anders?

[17]) Aus obigem Bericht. Derselbe sagt, daß man von der lieben Partei auch zu dem Mittel gegriffen, sich mit Prügeln zu bewaffnen, und daß deßhalb in allen Vierteln Vorbereitungen getroffen wurden; und wirklich scheint dieses Mittel einen großen Antheil an dem Umschwung gehabt zu haben.

[18]) Ueber 3500 Gl. Außerdem wurden noch von Andern Conti eingereicht; Maurus Weidmann schätzte seinen Schaden auf mehr als 1000 Gl. und wollte, wie er sich ausdrückte, nicht das ganze Kloster für das Ausgestandene.

[19]) Die Scene wird in der Stift Einsiedeln: Urkunde V. 2. K. 16 betitelt: Fragweis gestellte Erzählung rc. ausführlich erzählt; der Abt empfieng ihn in Gegenwart der Herren: Hrn. Decans, Subpriors, Statthalters von Freudenfels und Hrn. Instructors; von weltlichen Hofherren warend anwesend: Dr. Schmid, Secretär Reding, Hr. Zurgilgen, Hr. Kistler, Tafeldecker Michael Kümi, Kammerdiener Gangyner. Der Abt hatte den Fußfall weder begehrt, noch erwartet; er machte ihm zuerst Zeichen, er solle aufstehen, und befahl es ihm endlich geradezu. Als Pfyl die Aechtheit der Schrift anerkannte, wurden Hr. Bonifaz Abegg, in Einsiedeln zur Lilie wohnhaft, Anselm und Xaver Lindauer als Zeugen gerufen; Pfyl erklärte, nach seiner Weise, er wolle nicht bloß mit Tinte, sondern mit seinem eigenen Blute bezeugen, daß die Schrift ächt sei. Als es aber an's Schreiben kam, zeigte es sich, daß der Fußfall und seine Versicherun

gen nur Verstellung seien; er hatte tausenderlei Ausflüchte; man unterhandelte Vor- und Nachmittag; Pfarrer Mettler gieng Nachmittags fort aus Verdruß wegen Pfyl's Wortbrüchigkeit, da er ihm alles Gute versprochen hatte.

[20]) Hr. Richter Meinrad Hänseler zeugt nach abgeschwornem Eide, er habe jüngsthin, als er in Zürich gewesen, von Hrn. Stadthauptmann Werdmüller vernommen, es habe der Hr. Landshauptmann Pfyl bei seiner Durchreise in Zürich gesagt: Er wolle sich für eine Zeit entfernen, bis seine Partei wieder oben auf sein werde; alsdann werde es Manchem den Kopf kosten; (Informativ-Proceß d. 8. Juli 1765. Das Schreiben von Zürich vom 17. Juli 1765 bezieht sich ebenfalls auf Aussage von Stadthauptmann Werdmüller.)

[21]) R. D. Karl Dom. Pfyl von Schwyz, geboren 1755, ein Sohn des verbannten Hauptmann C. D. Pfyl flüchtete sich 1765 mit seinem unglücklichen Vater nach Deutschland; nach zurückgelegten Studien trat er zwar bei den Capuzinern in's Noviziat, aber bald wieder aus, ward Weltpriester und erhielt nach der Zeit zu Forchheim im Bisthum Bamberg an der St. Martins-Kirche ein Canonicat, wo er im Jahre 1797 auch gestorben. — (Faßbinds Sammlung aller geistlichen Personen.)

[22]) Karl Dominik Pfyl war 1720 geboren; Anno 1755 wurde er in den gesessenen Landrath gewählt, und war früher Hauptmann in französischen Diensten. (Staats-Kalender für 1762.)

Landshauptmann Pfyl war ohngefähr 5 Schuh 6 ½ Zoll hoch, eines blassen Angesichts, mit hoher Stirn und einer gebogenen Nase, braunen Augen und braunen Haaren, gerader Postur und unterschiedlich wohl bekleidet. (Signalement. Archiv Lucern.)

*[23]) „Uf den falsch gemachten Zeddel hin, ist dieser Pfyl völliger Herr im Landt worden, und hat das französisch Geschäft, welches schon aberkennt, us und übere war, wiederum uf ein Neuwes angefangen." (Suter.)

[23]) Die Nachbarhäuser beklagten sich über das Gejubel, welches die Einsiedler im Pfauen verführten; J. B. Eberle aber behauptet: Pfyl habe selbst am meisten gelärmt und gesungen; nach jedem Mittagessen habe er das Schulmeisterlied zu singen angefangen, das sei ihr gewöhnlicher Nachtisch gewesen.

[24]) Gewöhnlich Bitzener genannt.

[25]) Diese Aussage des Zeugen Nro. 17. bezieht sich wahrscheinlich auf die Vorgänge vom 12. Juli 1764; (siehe Landraths-Protocoll); Landshauptmann Pfyl mußte sich an jenem Tage wirklich gegen eine solche Behauptung Bisigs und Curigers rechtfertigen.

[26]) Besonders Rathsherr Martin Inderbitzin wurde von Pfyl verklagt, er habe gesagt, „er müsse doch noch unteren" Rathsherr Karl Aufdermaur, „ja wir werden's scho no machen!" Siebner Abyberg und Landvogt Reichlin deßgleichen. Inderbitzin mußte dafür 100 Knüttel machen lassen. Die Strafen über Aufdermaur und Reichlin siehe im ersten Theil. Abyberg blieb damals ungestraft; ein andersmal aber wurde er um 100 Gl. gestraft.

[27]) Vergl. Bd. XXI. S. 390.

[28]) Qui quidem Senator erat, at nullis talentis prædiitus, tumore inflatus et maturitate judicii carens.

[29]) Nach Faßbind's Manuscripten war er von Arth, aber am Rothenthurm wohnhaft. Der Bau der neuen Brücke in Vorderibach fällt in seine Amtsperiode, als Landessäckelmeister.

[30]) „Wir haben ihm den Schwanz gemacht, wir können ihn ihm auch wieder abschlagen," sagt Peter Anton Ulrich.

[31]) An der Landesgemeinde vom 25. Nov. 64 rief Landammann von Reding dem Eberle: Du Spitzbub, du Fötzel, wir wollen dich und deinen Vater schon finden. Später sprachen er und Jütz zu Gunsten desselben, weil sich das Blättchen wieder gewendet hatte. (Siehe I. Thl. Note 71.)

[32]) 1723 geboren, 1748 in den Landrath gewählt, im gleichen Jahre auch Siebner des Steiner-Viertels, wie sein Vater Statthalter Jos. Anton, † 1748 und Großvater Johann Karl Ulrich, † 1733.

[33]) In einem Briefe vom 17. April 1765 sagt Schnüriger, wenn die Einsiedler nicht zu ihrem Rechte kommen, so sei Siebner Ulrich schuld; Schnüringer und Ulrich haßten sich gründlich.

[34]) Wer hatte damals nicht genommen? Ueberdieß war er ja Anwalt; Hr. Siebner Ulrich ist jedenfalls als eines der Opfer dieser Wirren anzusehen, denn ohne letztere wäre er immer im Stande gewesen, seine Fehler gut zu machen. Seiner Rehabilitation standen wahrscheinlich seine ehelichen Verhältnisse und Untreue seiner eigenen Verwandten entgegen; Viele mochten auch seine geistige Ueberlegenheit, und noch mehr sein rücksichtloses Wort fürchten. Auch sein Freund Hedlinger, an den er sich persönlich gewandt, ließ ihn im Stiche. Er starb (nach Faßbind) im Jahr 1797 außer dem Vaterland; eine Tochter wurde Klosterfrau im Muthathal, eine andere, Aloysia mit Namen, verheirathete sich mit Landammann Aloys Weber im Acher, Regina, die dritte, mit dem Gesandten Leonz Jütz; Söhne von Pannerherr Werner Alois Weber und Landammann C. D. Jütz sel. Der Sohn Felix Dominik, Landschreiber, starb arm in Schwyz.

[35]) Der Informativ-Proceß hatte schon begonnen; der Landrath beschloß, daß Statthalter Schönbächler und Bernard Eberle durch beide Läufer geholt werden sollten; und zwar der eine über die Altmatt, und der andere über den Haggen. (Landraths-Protocoll.)

[36]) Genannt wird besonders Sebastian Pfyl, der Bruder des Landeshauptmanns Pfyl, der deßhalb auch seine Richterstelle aufgeben mußte.

[37]) Alle die angestrebten Punkte hatten durchaus keinen urkundlichen Beweis für sich. Eberle gieng auf eine sehr leichtsinnige Weise zu Werke; fand er etwas in einem Instrumente, das günstig für die Waldstatt lautete, so nahm er es auf, wenn auch der Nachsatz oder ein späteres Instrument das Gegentheil

wieder sagte. Was ungünstig lautete, und seiner Behauptung widersprach wurde bei Seite gelegt. Als Statthalter Raimann fragte, was für Briefe man aus der Lade nehmen müsse, um sie als Belege den Behörden vorzulegen, sagte Bisig, sie brauchen die Briefe nicht, sie seien ihnen eher schädlich als nützlich! — Bisig, Kälin, Curiger und Schönbächler äußerten sich selbst, sie glauben, Eberle habe den Honig aus der Lade genommen und das Gift zurückgelassen. (Verhör im December 1764.)

Man machte also Ansprüche auf Grund von Urkunden, die das Gegentheil von dem enthielten, was man behaupten wollte; kein Wunder, wenn man nur vor den großen Gewalt wollte, wo man kein so scharfes Urtheil, als vom Landrath erwartete, und kein Wunder, warum Eberle seine Punkte heimlich hielt: „Sie hätten eine viel zu gute Stellung, wenn man es ihnen schon vor der Gemeinde sagen würde," waren seine Worte.

[38]) Eberle befand sich Anno 1766 in Säckingen; 1767 wollte ihn das Stift nicht ausliefern, weil er den Allerhöchsten Landesschutz genieße.

[39]) Der Heu- und Graszug war wirklich laut Waldstattbuch für die Einsiedler ein Recht: Die Drei-Theile hatten 1738 von dem gesessenen Landrath eine Erkanntnuß erhalten, welche das Recht gegen Schwyz zwar beschränkte, aber in der Hauptsache zugab. Bei dieser Gelegenheit gieng es für die Waldstatt verloren, nicht aber für's Kloster. (16. Punkt der Relation.)

[40]) Der Präsident derjenigen Commission, welche sich mit der Taxation zu befassen hatte, Hr. Landvogt Johann Caspar Ulrich war den 26. Mai wegen seines Verhaftbefehles gegen die Taxirten, und überhaupt wegen Gewaltthätigkeit, seiner Landvogtei Bellenz und Riviera entsetzt, und in 1000 Gl. Strafe verfällt worden, ihm sein Antheil Prozeß-Kosten abgesprochen, und er zur Zurückgabe bereits bezogener verurtheilt worden, auch mußte er jedem Läufer ein neues Läuferröcklein machen lassen. So mußte er doch die Uerthe im Pfauen noch theuer bezahlen.

[41]) Laut Landraths-Protocoll den 24. Oktober und Instrument im Archiv den 19. Octb. Aus der Relation des Landessäckelmeisters vom 5. Nvbr. 1766 geht es nicht einmal sicher hervor, daß der Landrath ratificirt hatte! —

[42]) Der Landrath fußte sich später nur auf allgemeine Instruction, welche die Landsgemeinde im Mai 1765 ertheilt hatte; die Ratification der Landsgemeinde war indessen nicht einmal nothwendig, insofern der Landrath früheres Ansehen und Kraft erlangt hatte, was sich bei diesem Anlaß erproben mußte.

[43]) Anwesend waren Rathsherr Karl Amgwerd von Sattel, Peter Anton Ulrich von Steinen und Balthasar Horat aus dem Alpthal, welche die Einsiedler zu ihrem Widerstand animirten.

[44]) Auch Wänibuob und Prinz Joseph genannt, übrigens der nämliche, den wir schon früher als Rathsherr Joseph Rupert Kälin kennen gelernt haben, verheirathet mit Catharina Bisig, von der er vier Kinder hatte, wovon

noch drei am Leben waren. Die Erzählung vom Ueberfall ist getreu nach den Berichten der nach Einsiedeln geschickten Männer: Fäßler, Lindauer, Leimbacher, Bürgler, Faßbind und dem Läufer A. Kälin, so wie aus den Geständnissen der Beklagten zusammengetragen.

45) Der Bruder von Chirurg Jost Bernard, aber in Gnaden bei M. G. HH. und Obern. Vergleiche Raths=Protocoll vom 15. Juli 1769. 20. und 23 Oct. 1770.

46) Die Instructionen waren noch milder: (Siehe Landrathsverhandlungen von Weber und Abegg.) Sie wurden auf den Bericht von Läufer Lindauer erlassen; am nämlichen Tage wurden mehrere renitente Einsiedler von dem Landrath verhört.

47) Fäßler hätte gern 30 daraus gemacht; in der That waren es bloß 17 oder 18.

48) Fäßler traf den Landrath versammelt; die Mitglieder faßten den Beschluß, dießmal einhellig zusammen zu halten.

49) Also erst jetzt.

50) Im Dorfe und Kloster Einsiedeln war man zwar anderer Meinung; die Signalschüsse auf dem Günzli tönten ihnen fürchterlich, man besorgte einen Ueberfall; besonders weil die Trachslauer sich gerühmt hatten, Schnüriger werde ihnen mit einigen hundert Mann vom Sattel und Rothenthurm zu Hilfe kommen, ein Versprechen, das er, wie er selbst gesteht, nicht hätte halten können. Gleichwohl scheinen die Trachslauer fest auf diesen Mann gebaut zu haben, stellten Wachen aus und gaben Signale ꝛc. Nach der Landsgemeinde war Allen der Muth entfallen, und sie suchten über Kopf und Hals sobald als möglich nach Schwyz unter das Henkersschwert zu kommen.

51) Sie kamen dort zu Eberle, der sich über den tollen Streich entsetzte, und seine bisher gehegte Hoffnung, in's Vaterland zurückzukehren, aufgab, und sie auch bat, ihn sobald als möglich zu verlassen, damit er nicht auch in ihre Dinte falle. Die 3 Kälin wallfahrteten nach Mariastein und kehrten dann zurück.

52) Theiler hatte sich schon in seiner Haft im Sommer durch Verrätherei zu helfen gesucht, indem er Anträge, die ihm Eberle während der Gefangenschaft durch Spalten in dem Gefängnisse machte, sogleich hinterbrachte. Freilich wußte er über die Umtriebe sonst nichts mehr, als die andern zu sagen.

53) Wurde hier als Vorreuter im Kloster angestellt, auf die Reclamation von Schwyz zwar abgedankt, aber nicht ausgeliefert.

54) Das Urtheil erfolgte den 13. Jänner 1767. Die Execution war aber den 12. März noch nicht geschehen, laut Kosten=Note des Scharfrichters.

55) Die Verurtheilten waren Jakob Dominik Ochsner, 19 Jahre alt, Joh. Hypolit Steinauer, 20 Jahre alt, Meinrad Kälin, welcher, „weil er ein Narr

geworden, nicht hat vorgestellt werden können." Auch einige Andere waren irrsinnig geworden — ferners Joseph Petrig, 40 Jahre alt, Sager Meinrad Bisig, 50 Jahre alt; den 22. Dec. Jos. Joh. Baptist Bisig, 28 Jahre alt, Meinrad Bisig, 33 Jahre alt, ein sonst vermalefizter Mann, der, mit einem zerbrochenen Hackenstiel in's Feld gerückt war, Schwieger des Nikod. Kälin und Vater des Meinrad Anton Bisig. Den 26. Dec. galt es dem Peter Paul Bisig, 26 Jahre alt, dem Benedikt Kälin, des Peters, 30 Jahre alt, dem Meinrad-Anton Bisig, 18 Jahre alt; den 13. Jänner 1767 dem Joseph Augustin Bisig, 34 Jahre alt.

[56]) Unbedeutende Namen.

[57]) Als Curiosum muß gemeldet werden, daß man in einem verborgenen Gehalt der Lade 65 Schilti-Dublonen an Geld fand.

[58]) Diese beiden Herren waren vom Landrathe beauftragt worden, in Folge des Beschlusses der Landsgemeinde vom 24. Juni 1765 in Betreff des Heu- und Graszuges ꝛc. eine genaue Untersuchung der Lade vorzunehmen. Sie entledigten sich dieses Auftrages unter Mitwirkung des Landschreibers Weber, und verfertigten ein vollständiges Register über die in der Lade vorfindlichen Schriften im Nvbr. 1765. (Vergleiche auch Landraths-Protocoll vom 8. April 1766.)

[59]) Im Jahre 1699. Das nähere Datum wird nirgends angeführt. Es cheint, daß das Instrument nicht bei der Hand war; übrigens hatte die Frage seinen andern Sinn, und hätte eigentlich gestellt werden sollen: Anerkennt der Fürstabt die Landsgemeinde nicht als Richter? — nur war es noch nicht gerathen, sie so zu stellen. In dem sechsten Punkte der Relation hatte man sich deutlicher ausgedrückt.

[60]) Das Urtheil erfolgte den 7. Juni 1766. Er wurde wegen Schimpfreden gegen die Obrigkeit und das Blut- und Malefiz-Gericht bestraft. Er beschwerte sich bei seiner Vertheidigung, daß er durch Gedungene zu den Reden provocirt, und daß die Procedur nicht rechtsförmlich geführt worden sei. Gleichzeitig, nämlich den 3. Juli 1766 wurde auch sein Bruder Carl Amgwerd vom gesessenen Landrath ebenfalls wegen Schimpfreden seiner Stelle als Rathsherr entsetzt.

[61]) Derselbe wurde im Jahre 1769 zum Waldstattschreiber gewählt, allein seine Wahl vom Landrathe annullirt und verordnet, daß alle, welche in dem Einsiedlerhandel in Strafe und Ungnade gefallen, zu keinem Amte mehr fähig seien. (18. Mai 1769.)

[62]) Kapellvogt Anton Bettschart von Sattel, und Anton Städelin waren ebenfalls wegen Betheiligung am Einsiedleraufstand entehrt und ausgeschlossen, und so die Commission gesäubert worden. (Vergl. Landraths-Protocoll den 18. Feb. 1767.)

[63]) Die Vogtswahl wurde früher vom Kloster dem Lande Schwyz bestritten, im Vertrag von 1645 zugegeben, und der gesessene Landrath als Wahlbe-

hörde bezeichnet. Es war eine Nachsicht von Schwyz, daß in der letzten Zeit der Vogt von der Waldstattgemeinde gewählt worden war.

[64]) Monnard folgt hier der Darstellung von L. Suter; seine Auffassung ist daher etwas unrichtig, das Gleiche ist zu bemerken in Bezug seiner Angabe, daß die Waldstattlade nach Schwyz verlegt worden sei, was er aus der Geschichte unsers werthen Vaterlandes entnommen hat. Wir können nicht finden, daß die Landsgemeinde deßhalb etwas beschlossen hatte, oder daß die Lade nur in Schwyz geblieben wäre, nachdem sie zu dem bereits angegebenen Zwecke dahin gebracht worden war. Was zurück behalten und erst im Jahre 1803 der Waldstatt wieder behändiget wurde, waren die sehr unwichtigen Schriften ohne Unterschrift und Datum, von der die Commission ein eigenes Verzeichniß verfaßt hatte.

[65]) Wörtlich kommt folgende Stelle vor: „Ansehend die Ernamsung eines jeweiligen Amtsvogtes, ist geordnet und erkannt, daß hinfüro ein solcher nit mehr an der Gemeind zu Einsiedlen, sondern von uns dem gesessenen Landrathe solle bestellt und ernamset werden. Zu dieser Folge haben wir für die künftigen zwei Jahre zum Vogte bestellt den edlen, unsern lieben und getreuen Meinrad Steinauer, schonmals geweßten Vogt, welcher dannethin unsern Ehrengesandten den Eid der Treue zu unsern Handen ablegen wird." — Selbst dieser liebe und getreue Meinrad Steinauer erfuhr später, daß man nicht zu viel sagen dürfe. (Landraths-Protocoll den 23. Jänner 1768.)

[66]) Es ist noch zu ermitteln, wer in Folge dieses Befehles vor dem Abte erschienen war; von Amtswegen waren von der Commission Statthalter Benedikt Ochsner, und Altvogt Meinrad Steinauer, welchen man unmöglich so etwas zumuthen konnte, da sie sich bei der Eingabe in keiner Weise betheiliget hatten. Sonst waren noch 11 Ausschüsse, da Euthal nicht vertreten war, und von diesen 11 war Nicodem Kälin nicht mehr am Leben, und Erasmus Kuriger nicht mehr im Lande; es blieben daher noch 9.

[67]) Instrument wie die Kosten bezahlt worden vom 24. Mai 1768, abgedruckt in der abgedrungenen Würdigung der Beiträge zur Würdigung der Streitsache zwischen dem Gotteshause und der Waldstatt Einsiedeln von der Kanzlei Schwyz 1829 S. 46, und Kaufbrief um den Schränenwald d. den 10. Octbr. 1767 ebendaselbst. S. 69.

[68]) Schnüriger und Amgwerd wurden nicht am gleichen Tage weder verurtheilt, noch hingerichtet; da aber das Protocoll von zwei Sitzungen des gesessenen Landrathes und des Malefiz-Gerichtes das gleiche Datum trägt (den 16. Febr.), so bleibt zu ermitteln, welcher von beiden am 16. Februar hingerichtet wurde; jedenfalls ist bei der zweiten Sitzung des Malefiz-Rathes von dem „gestern decapitirten" Jos. Frz. Schnüriger die Rede. Schnüriger wurde den 16. und Amgwerd den 17. hingerichtet. (Suter.)

VIII.

Jahrzeitbücher des Mittelalters.

(Fortsetzung.)

16. Der Kirche in Geiß, Kt. Lucern.

Von Pfarrer J. Bölsterli.

Das Jahrzeitbuch von Geiß, in Pergamen kl. Folio, ist nach den Sonntagsbuchstaben eingetheilt, und enthält auf jeder Seite 5 Tage. Das Kalendarium hat 41 Blätter, deren Werth zunächst in den darin überlieferten Namen kirchlicher Personen besteht. Daran schließen sich noch 7 weitere pergamene Blätter, welche urkundliche Eintragungen kirchlicher Rechte und Stiftungeu enthalten.

Der vorliegende Codex wurde (Fol. 42. a.) im Jahre 1499 angelegt und die schon vorhandenen Materialien zusammengestellt.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns folgende urkundliche Angaben, betreffend die Pfarrei selbst, voranzustellen.

Geiß (casa, Wohnung. Ildephons von Arx, Zusätze S. 35) ist eine alte Pfarrei. Im Jahre 1265 ist ein Ulrich Leutpriester. (Sol. W. 1830, 543.) Im Jahre 1275 hatte der Leutpriester in „Geisse" dem Papste zur Unterstützung des Kreuzzuges 26 Schillinge (solidos) beizutragen. (Geschichtsfreund XIX, 171.), welcher Beitrag Geiß als eine der besseren damaligen Pfründen kennzeichnet. Der österreichische Urbar vom Jahre 1303 (a. a. O. VI, 44) bezeichnet „Geys" als eine Kirchhöri, in welcher Jedermann, der der Herrschaft Oesterreich angehört, ein Faßnachthuhn gibt, während selbe über „gilt vnd Dieb vnd freul" richtet.

Das Pfrundlehen der Kirche des hl. Jacobs des ältern stund schon im Beginne des 13. Jahrhunderts bei dem Kloster St. Gal=

len. (Ildf. von Arx, Geschichte I, 464.), dessen Einfluß in dasiger Gegend bis über Langenthal hinaus geltend war, wie die Patrone Gall und Othmar in Kriens, Gall in Adelwyl und Büron, so die Patrone Gall und Othmar im nahen Roth (Rood) beurkunden. (Vergleiche Dr. Flückigers Geschichte von Langenthal. S. 6. ff.) Noch im Jahre 1526 belehnte der Abt Franziscus Geisberger von St. Gallen den Johann Tischmacher mit dieser Pfründe. Bereits aber Anno 1547 wurde von der Regierung in der Person des Hans Scheidelin der Pfarrer gewählt. (Staatsarchiv Lucern.) Wann aber und warum die Collatur an Lucern überging, sagt weder das Staats- noch das Pfarrarchiv in Geiß. Indessen traf sich öfters, vermuthlich aus Mangel an Geistlichen und wegen der Geringheit unsrer Pfarrei, daß anderswo bepfründete Priester die Leutpriesterei in Geiß besorgten.

Die Pfarrbücher von Geiß beginnen im Jahre 1619.

Laut dem Visitationsberichte des Decans Nicolaus Nicolai, Pfarrer in Eich, vom Jahre 1632 hatte damals Geiß 80 Communikanten. Die Kirche besaß 3 Altare und die drei Bruderschaften der hl. Agatha, Anna und Barbara."

Von dem Baue einer neuen Kirche ist im Jahre 1581 unter Pfarrer Güttinger die Rede. Dieselbe aber scheint nicht köstlich gewesen zu sein; denn schon im Jahre 1646 wurde wieder eine neue Kirche gebaut. Ihr schenkte die Regierung den 7. März 1646 ein Wappen und ein Fenster. Bischof Franz Johann von Constanz weihte selbe den 22. Heum. 1647 ein. Die erste Orgel, welche von Malters kam, erhielt sie im Jahre 1748. Auch dieses Gotteshaus machte schon im Jahre 1793 einem neuen Platz Um solches zu ermöglichen, gestattete der Bischof von Constanz bereits am 13. Jänner 1783, aus dem Kirchenvermögen 900 bis 1000 Gl. zu entheben.

Durch Zuründung einiger Höfe im Jahre 1806 gewann Geiß an Ausdehnung Dennoch zählte die Pfarrei im Jahre 1850 nicht mehr als 444 Seelen. Geiß bildet keine eigene politische Gemeinde, sondern gehört zu jener von Menznau.

Am Ende des Jahrzeitbuches gedenken wir noch die urkundlichen Pfarrer, (Kirchherren, Leutpriester) bis zum Schlusse des sechszehnten Jahrhunderts anzureihen.

Jänner 1. Dominus Cuonradus de Ried rector Ecclesie in Sursee [1]), Dominus Johannes plebanus in Knutwil. [2]).

2. Dominus Cuonradus Rapp, plebanus iu Butisholtz.[3]).

3. Hemma uxor vlrici helman, vlricus helman.

4. Welti jm tan hat geben an den bu diser kilchen XXX ß. Anna zur müli von Zürich.

6. Item Her marty N., Der zit kilcher zu Geiß. 1543.

16. Vlricus zum see ordinavit pro remedio anime sue, vxoris et eorum parentum suorum quatuor ß. de agro dicto gasacher, sito zum see, ad lumen ecclesie ij ß. pauperibus pro larga ein ß. et sacerdoti hic celebranti ein ß.

Heinricus zum See ordinavit de predicto agro pro se Et pro parentibus et fratre suo xvi ß., Ad edificium hujus ecclesie xij ß, Ad largam iij ß. Sacerdoti ein ß.

18. Herr Heinrich Zuber kilcher zu bürren vnd Camerer des capitels ze Surse. [4]).

22. Herr Heinrich pfifer Caplan ze Sursee. [5]).

24. Herr Hans schertweg von Sursee. [6]).

---

[1]) Konrad von Riet, Ritter Konrad's Sohn, Domherr in Constanz, erscheint als Kirchherr von Sursee von 1337 bis 1372. (Geschichtsfreund III., 82; VI, 78 ff.; Lichnowski, Geschichte des Hauses Habsburg IV, Regesten Nro. 780.

[2]) Im Jahre 1361 (Geschichtsfrd. III. 83; XV, 274; XVII, 5.) Ein Johann Besserstein erscheint im Jahre 1488. (Kämmererlade Sursee.)

[3]) Er erscheint als Leutpriester und Decan im Jahre 1355. (Geschichtsfr. III, 82; XVII 5; Bruderschaftsrodel des Kapitels Sursee.)

[4]) Er ist im Jahre 1454 daselbst, als seine Mutter Verena stirbt. (Geschichtsfr. XV, 275.) und wieder als Kämmerer 1458. (A. a. O. VI, 86). Im Jahre 1470 kömmt er als Chorherr von Münster vor. (**Lib. vitæ Beron.**) Er war von Sursee. (Geschichtsfr. XVII, 17.) Er starb im Jahre 1489 und zwar den 17. Mai, (a. a. O. XVII, 17.) oder den 25. Mai. (A. a. O. XV, 276.)

[5]) Er war im Jahre 1480 schon da und starb im Jahre 1491. (A. a. O. III, 100. 102.)

[6]) Im Jahre 1475 versieht er die Pfründe zur heil. Katharina (a. a. O. VI, 87); im Jahre 1477 die der hl. Margaritha in Tann (a. a. O. VI, 89); in den Jahren 1488, 1491 und 1493 die vom hl. Nicolaus (a. a. O. III, 100; XVII, 24). Seine Eltern hießen Hans und Else. (A. a. O. XVIII, 164.)

Herr Hans von kriens von Sursee. [1]).

Hor. 1. Ita von Soppensee [2]) vnd wernher jr man.

3. Vlrich zur linden vnd hemma sin husfrow vnd funf siner brüder.

5. Vlrich buchser.
Mechilt Im tan.

7. Cueni meyer.

8. Vlrich von berenstos hat geben diser kilchen ein acher gelegen vff dem berg, gilt järlich ij ß. Ein ß. dem priester vnd ein ß. an dz liecht.

10. Vlrich von berenstos. [3]).

11. Johannes zum see vnd Anna sin husfrow.

12. Johannes von reitnow von Sursee. [4]).

13. Hac die quicunque sangwinem minuerit eo anno peste febrili non morietur. Et dicitur Minutio angelica quia per angelum anunciata de hoc notat dominus panormitanus de statu monachorum etc. [5]).

15. Dominus Wernherus rector ecclesie in ruswil.

17. Wernher sutor von ruswil.

19. Johans berenstos knecht hat geben ein grose kertzen sol man anzünden, so man das heilig sacrament vff hebt.

23. Heinrich schnider [6]) von surse, Els schniderin

---

[1]) Im Jahre 1477 erscheint er als Kaplan in Maria = Zell. (Einsiedler= Regesten S. 76 Nro. 984.) Indessen war er Kaplan in Sursee schon 1471 (Geschichtsfr. XVIII, 149 Anm. 3) und noch 1480 (a. a. O. III 100.) Sein Vater hieß Johann.

[2]) Ueber die von Soppensee siehe Geschichtsfr. (XVII, 1 ff. Rußwyler Jahrzeitbuch.)

[3]) Verschiedene von Bernstoß (Gemeinde Romoos) kommen vor im Rußwyler Jahrzeitbuch. (A. a. O. XVII, 1 ff.)

[4]) In den Jahren 1340 und 1348 erscheint Hans von Reitnau, Schultheiß in Sursee. (Attenhofer, Denkwürdigkeiten S. 26. 35.)

[5]) Werner Sicher erscheint als Kirchherr in Rußwyl 1360. 1370. (Geschichtsfr. VII, 80; XVII, 28; Segesser, Rechtsgeschichte I, 611.)

[6]) Dieser kömmt als Schultheiß von Sursee vor in den Jahren 1421, 1423 und 1435 (Attenhofer a. a. O. S. 54; Geschichtsfr. XVIII, 110.) Seine Frauen waren zuerst Margaritha, sodann Elisabetha Treier; sein Sohn war Johann Ulrich, der durch seine Frau auf die „Sonne" kam. (A. a. O. XVIII, 158.)

von surse, wz rudi schniders husfrow vnd jr fordren

März 12. Herr Heinrich von Loufen lüppriester jn wangen. (1498.)

Her johans was caplan ze wangen. [1]).

18. Her Cuorat luppriester zuo ettiswil.

22. Her johans luppriester zuo buttisholtz.

24. Dominus johannes plebanus in knutwil. [2]). ůlrich klaus.

28. Johans von trier vnd Elizabet sin husfrow.

April 1. Frow Ita von Arberg

3. Minna von louppen.

6. Heinrich von muntnach.

8. Beli jmhof.

11. Her johans pfrunder zu surse. [3]).

13. Herr Heinrich lüppriester zu surse. [4]).

16. Herr Marquart Herr von Wolhusen, Ritter [5]).

21. Dietheim von Balwil, ein Edelknecht. [6]).

---

[1]) 1493. 1498. (A. a. O. XV.)

[2]) Dieser scheint nicht der Johannes bei Anm. 2 im Jahre 1361 zu sein.

[3]) Ein Johann von Winterthur war 1346 Pfründer bei Allerheiligen (a. a. O. III, 81.) Ein Johann Zimmermann 1358 bei hl. Katharina. (A. a. O. VI, 80.) Ein Johann Haß starb den 17. Weinm. 14.. (A. a. O. XV, 280.) Ferner war ein Johann Sprüwer daselbst Pfründner. Johann Höri war 1431 bei hl. Nicolaus. (A. a. O. VI, 84.)

[4]) Ein Heinrich war Leutpriester im Jahre 1330 (Geschichtsfr. VIII, 262) Heinrich von Konstanz erscheint als neugewählt im Jahre 1335 (a. a. O. I, 51; Attenhofer, a. a. O. S. 25.) und stirbt im Jahre 1343 (Geschichtsfrd. XVIII, 153.) Ein fernerer Heinrich auf der Mur war Leutpriester 1377 (a. a. O. VI, 81.)

[5]) Ein Marquart, Edelknecht und Twingherr zu Groß-Wangen, welcher mit seinem Freunde Hans von Kramburg im Jahre 1250 den Altar U. L. Frauen in Wangen stiftete (Staatsarchiv), lebte von 1224—1281; ein späterer Marquart zwischen 1328 — 1338. (Geschichtsfr. I, 73; XVII, 10. 15.) Im Jahre 1346 war ein Marquart von W. in Groß-Wangen Pfarrer.

[6]) Sein Vater, dessen Bruder der Schultheiß von Solothurn, Hartmann von B., war, hieß Walter. Sein Bruder war Bruno. Dietheim war im Beginne des 14. Jahrhunderts auf der Burg Baldwyl. (Herzog, die christliche Baukunst. S. 3.)

23. Her Hans mitlist.
25. Hans Yberg.
26. Rudi Zuber, Gret studerin.
27. Herr ruodolf schmid lüppriester ze Nuwenkilch. [1]).
28. Herr vlrich lüppriester zu knutwil. [2]).
30. Meister Hans wiltberg doctor lüppriester zu sempach vnd chorherr zu münster. [3]).

Mai 1. *Walpurge* virginis. Lüthold von Arburg, nobilis.
3. Heinrich von berenstos ein Diener ze wolhusen.
6. Hensli meyer von geis vnd gret sin hussfrow.
8. Heinrich yseli, mechtilt sin hussrow, ůlrich sin sun.
11. Dominus johannes jrsliker decanus in sursee [4]).
13. Her Hans kaltstein.
16. Hemma wz burckart banwartz hussfrow.
17. Her Johans forscher Dechan zuo Sursee vnd kilcher zuo Ruswil. [5]).
20. Cuorat zum bach.
21. Herr johans krepsinger pfruonder zuo ruswil. [6]).
23. Jörg fräch.
26. Herr Vlrich cuntz kilcher ze eich. [7]).
28. Hensli studer.

---

[1]) Er war von Münster. Wurde im Wintermonat 1496 nach Neukirch gewählt und bestätigt. (Geschichtsfrd. XXI).

[2]) Ein Ulrich kam im Jahre 1489 nach Knutwyl, wo er 1491 starb. (Aelteste Kämmerer-Rechnung des Kapitels Sursee. S. 9.)

[3]) Seine Wirksamkeit fällt zwischen 1443 — † 1483. (Siehe über ihn Geschichtsfreund XV, 20.)

[4]) Johann von Jrslikon (Dörfchen unterhalb Tannenfels, Pfarrei Rotwyl,) war Pfarrer in Büron, Decan von Sursee und Chorherr in Münster. Er starb 1335. Seine Mutter hieß Belina. (A. a. O. XV, 280; XVII, 16; liber vitæ Beron.)

[5]) Im Jahre 1408 war er schon in Rußwyl (Geschichtsfrd. VII, 85.), 1417 schon Decan (Staatsarchiv). Noch war er beides 1438. (Geschichtsfrd. XVII, 16.) Er starb als Decan den 22. März 14. . . (A. a. O. IV, 224.)

[6]) Er wurde als Nachfolger von Marquart von Rußwyl Pfrundner den 8. Christm. 1427, und starb 1440. Er war von Lucern. (A. a. O. XVII, 18.)

[7]) Auch Kuonzer geschrieben. Er lebte im Anfange des 15. Jahrhunderts. (A. a. O. XV, 275; XVII 17. XVIII, 100.)

Brachm.

1. Margret wz burkart buchsers hussfrow.
2. Vlrich tanbach vnd mechilt sin hussfrow.
4. Greti wz weltis jm tan dochter.
6. Herr burckart uon lütishofen. [1]).
10. Wernher meyer.
12. Heinrich banwart, Anna sin hussfrow vnd jr sun.
15. Ruedi vnder der linden . mechilt sin muter, vlrich sin bruder.
21. ůli an der flü von entlibuch, beli sin hussfrow, metzi vnd gret jr Döchter, Cunrat jr sun.
24. Bürgi ze berenstos vnd Anna sin hussfrow.
26. Herr peter houri [2]).
27. Margret buttenbergin, agnes jr Dochter.
29. Herr Dietrich lüppriester zu eich. [3]). Herr rudolf kilcher zu romos. [4]).
30. Meister Hans von ysenring kilcher ze ruswil [5]).

Heum.

4. Herr Diethelm von wolhusen [6]). Margret von berenstos, Jenni Meyer von sweighusren, Herr walther von büren.
5. Herr Johans von wolhusen ein conventher zu Sant Gallen.
6. Herr Heinrich früemesser zu Surse.

---

[1]) Burkhard von L., Custos in Münster, war einer von denen, die den 19. März 1479 die fünf Kirchensätze der Stift Münster abtraten. Urkunde im Geschichtsfrd. (XVIII, 262.) Dieser wird der jüngere desselben Namens und früher Kirchherr von Wangen gewesen sein. Es war noch ein älterer Burkhard von L., welcher vor dem jüngern, und zwar schon 1432, Pfarrer in Wangen und zwischen 1443 — 1456 Decan und gleichzeitig Chorherr war. (Liber vitæ Beron.)

[2]) Er war im Jahre 1415 Pfrundner von B. V. M. in Sursee. (Geschichtsfrd. XV, 277.)

[3]) Zwischen 1360 – 1370. (A. a. O. XVIII., 98.)

[4]) Um 1355. (A. a. O. XVII, 21 und Bruderschaftsrodel).

[5]) Dieser, ein Halbbruder von Schultheiß Haßfurter, war 1456 schon in Rußwyl, wo er den 28 Heum. 1465 starb. (Geschichtsfrd. VII, 102; XV, 277; XVII, 21; Segesser, a. a. O. II, 866. Anm. 2. I, 513

[6]) Ein Diethelm lebte zwischen 1264 – 1304; ein anderer zwischen 1323 – 1338. (A. a. O. I, 73.)

7. Rudolf banwart.
9. Johans von Berenstos uon geis hat geben die kertzen die man brent, so man das heilig Sacrament vff hept.
10. Wilhelm tripscher. Anna von waltersperg vnd nesi Jr Dochter. Herr johans sprüwer lüpriester zu buttißholtz.
11. Herr Eberhart, lüppriester zu Eich.
12. Herr Niclaus pfründer ze ruswil. [1]).
13. Her burckart kilcher zu Entlibuch. [2]).
15. Anna wz niclaus glasers husfrow, hat geben diser kilchen ein Erin Hafen.
16. Her Johans guldin Chorherr zu münster [3]) vnd lüppriester zu Rickenbach.
17. Meister friedrich von Lütishofen, Chorherr zu münster vnd kilcher ze Wangen. [4]).
20. Herr Burkart von lütishofen, Chorherr zu münster vnd Caplan zu wangen. [5]).
22. Herr Johans Billig von rotwil Caplan zu ruswil. [6]).
24. Meister Hans prisinger.
27. Peter schröter von malters.
29. Vlrich kuster.

Augstm. 1. Petermann rust, Herr rudolf helfer zu willisow.
2. Her Dietrich eicher, peter zur linden, Hemma meyerin wz Cunrat meyers husfrow, vnd jr kind.

---

[1]) Niklaus Stegen aus Holand, genannt der Stegenkaplan, zu U. L. F. Caplan, starb 1452. (A. a. O. XVII, 21.)

[2]) Burkhard Kügeller, dessen Vater Peter hieß, war 1423 in Entlebuch. (A. a. O. VII, 94; XV, 275; XVII, 25 Anm. 2.)

[3]) Ein Johann kömmt ohne Zeitangabe vor im Geschichtsfreund (XI 276.)

[4]) Dieser seit 1457 Pfarrer in Groß-Wangen und 1479 schon Chorherr, übergab mit den andern Lütishofern die fünf Kirchensätze im Jahre 1479 an Münster. Er starb in Münster 1484. (Liber vitæ Beron.)

[5]) Er war da 1355. (Geschichtsfr. III, 82.)

[6]) Er war in Folgetausch mit Herrn Burkhard im Jahre 1468 schon da, und starb im Jahre 1479. (A. a. O. XVII, 20, 32.)

3. Elli was hans ze berenstos husfrow, Berchtold von saffaton, Bürgi meyer, Johans basler, Herr Jacob kilcher in schöftlen herr hermann uon schüpfen [1]), Herr marquard uon wangen.

Herbstm. 1. Herr Diethelm kilchherr zu Rickenbach, Johans Schenck von langnow, Johans hesso, herr johans büttken vnd frow guta bischofin, Mechilt zu blumen, Adelheit de grünenberg.

8. Amalia von Trostberg.

9. Margret von ysenthal, [2]) Heinrich im Hoff.

11. Catherina von visbach, Anastasia von Scherenberg.

12. Arnolt suter vnd sin Husfrow.

13. Her rudolf von Brugg, Caplan zu Sursee. [3]).

16. Herr Cunrat Dechan zu buttisholtz. [4]). Dominus johannes zimmerman Caplan Sant katherinen altar zu Surse. [5]).

18. * Dies dedicationis Altaris Summi in choro Consecrati in honore S. Jacobi apostoli . u. s. w. Actum 1581.

20. Herr johans von Baldegg Chorherr zu münster. [6]).

24. Herr rudolf weber Caplan zu münster. Ad altare omnium Sanctorum. [7]).

25. Herr johanns pfründer zu Nüdorf.

27. Herr rudolf von arberg miles.

---

[1]) Geschichtsfr. XVII, 25. Er war vor 1488 da.

[2]) Die Namen von Johannes von Bütikon (1. Herbstm.) bis auf Margaritha von Issenthal. (9. Herbstm.) stehen im Jahrzeitbuche von Doppelschwand als Wohlthäter der dortigen Kirche. Die Frauen waren Klosterfrauen von Ebersecken, theilweise Äbtissinnen. Sie lebten zwischen 1300—1359. — (Die Feier des hl. Nikolaus in Doppelschwand. S. 4.)

[3]) Im Jahre 1355. (Geschichtsfr. III, 82.)

[4]) Der Decan Konrad ist da 1455. (A. a. O. III, 82.

[5]) Im Jahre 1358 hatte er diese Pfründe inne. (A. a. O. VI, 80.)

[6]) Dieser, nobilis und canonicus, starb als Pfarrer von Neudorf im Jahre 1360. (Liber vitæ Beron.)

[7]) Er starb als Kaplan in Sempach im Jahre 1452. (Geschichtsfr. IV, 98; XV, 44.)

29. Herr Johanns bene von Sursee. [1]). Els was amman jnsers hussfrow.

30. *) Altare in dextro latere consecratum est in honore Sanctæ Mariæ Virginis et matris domini u. s. w. 1581.

Weinm. 1. Herr berchtold was Dechan zu Sursee [2]).

4. Herr wernher Rûst.

8. Jacob buchser.

10. Claus suter von geis, margret sin hussfrow, wernher sin sun.

11. * Item eß gatt jarlich zwey malter beder gutz einem kilcheren ab einem gutt so man nemptt deß pfaffen gutt zu geiss gelägen, so vly im bach sälig in geheptt habt Rechts jarlichs vnd ewigs vor Zins nach anzeigung der alten. Actum anno Domini. 1546.

13. Katherina zur Burg.

15. * Herr cunrad Hilbrand lüprister zu oberkirch [3].

16. * Zu wüssen vnd kundt Sy mengklichen, daß gemein kilchgnossen geordnett hand jarlich ein malter beder gutz einem kilcheren ab deß sigristen gutt mitt denen gedingen, wann ein priester nitt hir sasshafft ist, soll daß malter fallen an santt Jacobs buw. 1546.

17. Margareta von Swartzenburg.

19. Hemma Im Hoff.

---

[1]) Es sind zwei Johann Beni, und sie kommen vor von 1420 bis 1451. (A. a. O. VI, 83. 84. 59.) und von 1451 bis 1480. A. a. O. III, 95. 100; XVIII, 150.)

[2]) Berchtold von Seengen erscheint 1360 (Attenhofer, a. a. O. S. 37) und als Decan 1373 (Geschichtsfr. II, 182.) Im Jahre 1372 nennt er sich Caplan U. L. F. in Sursee. (A. a. O. VI, 81.) Sodann erscheint er als Decan und Pfarrer in Ruswyl. (A. a. O. XVII, 25.) Sein Vater hieß Jacob und war Beck in Sursee, seine Mutter Mechtilde, sein Bruder Ulrich mit den Kindern Walther und Verena. (A. a. O. XVIII, 164.)

[3]) Er war aus Nördlingen. In Oberkirch war er von 1478— bis 1487. Er starb 1491. (A. a. O. VI, 89; XV, 280; XVIII, 154; Kämmererlade Sursee und Jahrzeitbuch Buttisholz.)

Item zu wüssen, das peter zu der buchen gesetzt hat zu rechten for Zins Ein müt beder gutz ab vnd von dem gut zu Geis gelegen genampt das Bach gut, das man sin vnd siner hussfrow Cecilia, ouch sins vatters vnd müter vnd siner swester Elsen, die hansen zum see hussfrow was, jarzit began sol vff nächst mitwochen for oder nach Sant Gallen tag, vnd vß dem müt sol man machen zwo kertzen von eim pfund wachs, da sol die ein brünnen bis das der priester das heilig sacrament genüst, vnd sol man geben eim priester, so da meß hat, iij ß. vnd was da für ist, sol fallen an den buw Sant Jacob. Actum anno Domini M CCCCC tercio.

22. Ita Swanderin.

27. Hemma suterin vnd jr muter vnd jr Dochter.

28. Cuntzman von reitnaw von surse [1]).

29. Herr wilhelm von gundelfingen Chorher ze münster.

30. Els folmerin.

Winterm. 2. Els schröterin de wolhusen hat geben durch jr vnd jr vatter vnd muter sel heil willen ein halbe ku.

3. Frow margret von wolhusen.

4. Ita zur blöwen, was johans suters Hussfrow, hat geben an den bu diß gotz huß iij guldin.

7. Herr Cunrat kilchherr zu büren [2]).

15. Johans von bil hat geben diser kilchen ein hofstatt gelegen by dem kilchhoff, genampt die hofstat von bil u. s. w.

18. Anna reglerin von vrseren.

21. Ein acher genampt der Seckacher ist iarlich zins=

---

1) Ein solcher lebte 1499. (Attenhofer a. a. O. S. 114.)

2) Konrad Benner war da 1394, und starb den 23. Weinm. 1400. (Geschichtsfr. XV, 270. 271. 280.)

haftig zwo fiertel korn Eim kilchmeyer, ein fl. an die kertzen, vnnd Eim kilchherren ein fl. dz er meß hab

22. Jta uon berenstos was vlrichs uon Sengen husfrow [1]).

25. Herr Johans von büttiken, was Probst zu Zofingen. [2]).

27. Willi von bile hat geben diser kilchen ein Acher gelegen jn der alment, gilt ierlich ein ß. VI. denar. an daz liecht, vnd VI. denar. dem kilchherrn, dz er jarzit begang. Vnd welles jars der ß. nit vsgericht würt, So ist der acher ledig gefallen an gotzhuß.

30. Fren lustenberg hat geben ierlich iiij kes durch gotz willen an diß gotzhuß Ab dem gut an der bramegg gelegen in der kilcheri Entlibuch, genant das gut jn widen, Mit gunst vnd willen Hensli meyers Jrs elichen mans vnd Heini meyers jrs suns u. s. w.

Christm. 1. Herr berchtold Houer.

4. Jtem Ein matten lit vnder waltersperg, von der sol man jerlich gen iiij. denar. an Die kertzen an Sant andres tag.

Jtem 11 denar. von dem acherstucke in langenegg by dem Dorf.

8. Johannes jm wile, Jta sin husfrow, Hans sin sun.

10. Heini meyer, beli sin husfrow.

14. Hans von lustenberg vnd fren sin husfrow.

15. Herr Cunrat buchser.

31. Finit anno Domini M. CCCCLXXXXIX. (1499.)

---

[1]) Siehe oben S. 218. Anm. 2. Ihr Mann Ulrich in Sursee war der Bruder des Decan's Berchtold von Seengen, der um 1370 lebte.

[2]) Er war Chorherr zu Münster, seit 1323 Propst zu Zofingen, seit 1333 in Schönenwirth und starb den 27. (28.) Winterm. 1360. (Mülinen, Helvetia sacra I, 57 Liber vitæ Beron.; die Feier des hl. Nikolaus in Doppelschwand S. 4.) Uebrigens gab es in fast gleichen Eigenschaften vor und nach obigem mehrere Johann von Bütikon.

Fol. 42 a. Sequitur Coppia Jnstrumenti publici super Juribus rectoris Ecclesie Jn Geis confecti.

In nomine Domini amen. Anno eiusdem M. CCC secundo, dominica trinitatis, Coram me Magistro petro de Turego rectore Ecclesie Jn Geis, vocatis et comparentibus subditis ejusdem ecclesie Et alijs subditis in Mentznowe, residentibus in dicta villa Geis, Et præsentibus domino Heinrico Jncurato in Mentznowe, domino Burckardo presbytero socio eiusdem domini Heinrici, Wernhero de Thurego notario Curie Basiliensis, Et heinrico Rasore de wolhusen. Jnquisitum fuit a subditis prædictis utriusque Ecclesie in Geis, qui Jurati dixerunt me rectorem et alios rectores ejusdem ecclesie in Geis, qui pro tempore fuerint, habere jus et potestatem iudicandi in territorio et districtu ejusdem ecclesie in Spiritualibus et temporalibus, tam in subditis ipsius ecclesie quam in subditis ecclesie Mentznowe residentibus in territorio ejusdem prædictæ Ecclesie de Geis, quod et ipsi subditi de Mentznow per Juramentum dixerint exceptis tribus articulis videlicet furto, violentia et solutione debitorum, quod dixerint spectare ad dominium temporalem inde ad perpetuam rei memoriam. Ne de cetero super hiis desceptatio fiat, ea scribi fecimus ad librum. Hujus instrumenti originale continetur in missali bergameneo antiquo.

Jtem Nouerint vniuersi, quod plebanus hic celebrans habet pullos subscriptos scilicet jn buchholtz de area dicti vogler, duos juvenes et unum antiquum. Jtem ibidem de area quam colit dictus puello, ij juvenes et unum antiquum. Et jam illas areas habet dictus Hans Hanfgarter und ligend ze buchholtz oben jm Dorf, stossend an weg gen schubelberg.

Jtem von Elswil von dem widem iiij junge vnd ij alte houner, vnd gilt dasselb gut funf mütt beder gutz lutzerner mess, vnd wen es ze fal kümpt, so sol man es enpfachen vnd ver erschetzen als andre frye gotzhuß güter.

Jtem von wermoldingen ij junge vnd ein alt Hun, vnd giltet ein malter beder gutz zins, vnd lit jm hof wermoldingen, vnd wen es ze fal kumpt, sol man es

enpfachen mit dem erschatz, wie obstat von dem wider
Fol. 42 b. ze Elswil. So fil vnd dem malter gezien billicher sol
vnd mag. Doch so ist der gantz Hoff wermoldingen
mit Hafft vmb das malter zins, vnd ob deheinist das
gotzhus gut man welte vff zeichnen uon dem gemelten
Hoff wermoldingen, jn dem es sich nu lange zit vn-
verscheidenlichen gebuwen hat, vnd man die march ze
beden siten gegen einandren vßgerüt vnd verloren hat,
vnd Dero nu vergessen sind, so soll man zu dem gotz-
huß gut vnd darfur vßzeichnen och matten, wun vnd
weid, das dem gotz huß ze Geis gnug vmb sin eigen
geschech bij dem besten vnd nit by dem bösen. Als
Den das biderb lut, die harzu berüft wurdent, düchti
für das malter gnug zu sin, alles vngefarlich. Vnd
Hant diß also ůßgesprochen Ein vogt vnd die nün ze
ruswil, die den harvm gevrteilt Hand, vnd was do
Ze mal peter von aliken vogt, vnd geschach vnder mir
(Magistro) petro Hasen von lutzern, zu den ziten kilch-
Herren zu Geiß, anno Domini M. CCCC Lxxxxiiij.

Jtem Katherina Koch von münster hat gen j müt
bloß Korn ewiger gult Ab kechen gut, das man nempt
daß clein gutt zu wischiswill.

Jtem hans bürckly vnd petters puren sälligen erben
allesand hend gen Sant Jacobj; fiertell Haber ab ober
Castelen.

Jtem Ab dem gutt zu wermelingen gat järlich ij
fiertel bloß Korn.

Fol. 43 a. Zu wüssen syg aller mencklichen Das ich petter
meyer von geis Hin gen fry lydig Eygen an die pfrund
zu Geis einem kilchherren namlich Die wyermatt, was
inerz in Dem Zun litt, mit somlichen geDingen, das
die zwey gütter das ein das dem kilchherren zinsett
gon Ruswill, das ander das bach gutt, sond aber dise
matten Han gerächtigkeit zu faren mitt mist vnd Höw
vnd korn fuhr, soll ganz vnd gar nieman kein geräch-
tigkeit han zu faren, ouch sond die gemelten gütter
vnd wer dar vff ist, soll da prügen durch des kilch-
herren matten machen, wo sy notürfftig wer. Mitt
dänen geDingen Hatt Der gemellt petter Dye gemelt

matten gen; wan ein kilchher nitt zu geis Seshafft ist, sol die gemelt matten widerom fallen an das gotzhus zu geis, ouch witter soll wer vff dem bach gutt ist vnd ein kilch herr sond da keiner an des anderen wissen vnd willen kein weg gen gantz vnd gar. Ânno domini M. D. xx v iar.

Jtem der Rein an der kilchmur zu geis ist Zinshafft eim kilch heren Zu Geis, namlich Zächen schillig bodenzins vff dem gemelten Rein, ist erschätzig nach gotz Hus gütter rechtt. Anno domini M. D. xxv iar.

Fol. 44 a. Jtem Es ist ze wüssen, Das gemein kilchgnosen zu Geis köft hand ab dem hof, genampt der Schurtenberg zu wolhusen gelegen, Zu handen Sant Jacob Zum ersten zwölf plapphart von partlin Zuber. Jtem aber zwölf plapphart von hans kastler von Rudiswil,

Jtem aber koft zwön mut beder gütz vmb sechs vnd zwenzig guldin an müntz von vlin jmbach zu Geis, stand vff Schöpfers gut zu wüschiswil.

Jtem aber koft von Hansen bechler ein guldin geltz ewiger gult bodenzins vff dem Hof genampt Swanden.

Jtem aber koft von vlin bechler Ein guldin gult vmb fünf vnd zwenzig guldin, stand och vff Swanden.

Jtem an den köf ist och kommen das fiertel haber, so hie for stund vff dem acher am vssren holz, genampt buchers acher hinden nachen am otten huss, vnd hat abkoft peter waltersperg, des ist er yetz eigen.

Fol. 44 b. Jtem zu wüssen, das da köft ist von den kilchgnosen zu Geis von peter Meyer och von Geis Sechs fiertel korn vnd fünf fierttel Haber ab dem gut zu Geis gelegen, genampt das bach gut, vnd hat yetz peter zeng vmb 38 $^1/_2$ guldin. Des selben geltz hand Hansen walterspers erben geben xx guldin. Darvmb sol man jerlich sin jarzit began ꝛc.

Fol. 45 b. Allen dänen So jetzund sind vnd in künfftigem zitt werdend, vergich ich Vlrich im bach wonhafft zu geiß, daß ich by gsundem Lib, gutter vernunfft . . . geordnett u. s. w. (Hier folgt eine Jahrzeitstiftung; dann fährt er fort:) Witter Han ich verordnett durch

Gott vnd er, zu trost armen krancken nottwendigen Lütten, daß kämerly oder stübly vnder der stägen in mit nem Huß mitt samptt einer vffgerüsten petstatt. Die Selbig soll wartten armen nottwendigen vnd krancken Lütten, vnd damit das pett, lilachen, Decky vnd an-
Fol. 46. a. derß, so dazu gehört, In eren behalten werd, han ich gesetztt ein guldin järlicher gültt, daruff soll eß in eren behalten werden, vnd Santt Jacob an sinen buw XII, und Zwen schillig einem kilchmeyer, daß er jarlichen soll die güllt in zien vnd sorg han zu dem pett vnd anderem in dem stübly, vnd daß mitt dem guldin järlichen pesseren, ouch Soll ein kilchmeyer mit, samptt einem Der im Huß säßhafft ist gwallt han Darin zu nämen vnd zu beherbergen altt kranck Lütt- bilger, arm kindpetter, oder ander arm kranck Lütt, so sy Dünkt notturfftig Sie, vnd nitt verpunnden Sin Starck pättler zu beherbergen. Ob sich begäb, daß disserß Huss in künfftigen Zitten hinwäg kämy, in wass gestallt daß wäry, so soll der guldin vnd daß erspartt ist, vallen an Santt Jacobs buw u. s. w.

Geordnet vff den ersten Tag brachmanott anno domini. 1542.

Fol. 47. b. Schultiß vnnd Ratt der Statt Lucernn. Vnser günstig gruz zuuor, Ersammenn liebenn vnnd getrüwenn Ein Erwürdige priesterschafft des Cappitelz der wier waldstettenn hannd vss berichtt, wie Das personen sygennd, So der allmechttig Gott inenn eheliche kinder gibt, so sy selbig nach Christenlicher ordnung lassend tauffen, begärrend sy mer denn dry personnen zu gfätteren zu nämmen, Das aber der ordnung Christenlicher Kirchen nitt gemäß ist, dann es rechtt vnnd gnug ist, Dry Christenlich Zügenn by dem Sakrament des Heiligenn tauffs . vnnd latt die Christenlich kirch zu, Das zu einem Sun oder knaben Zwey mans personnen vnnd ein wybsperson, vnd Zu eins Mägettli ein manß person, vnnd zwo wybs personen, vnnd nütt meer. Darmitt nun wir vnnd die vnsrernn in denenn vnnd anderenn Dingenn vnß von der Christen-

lichenn kilchenn nitt ab sünderenntt, So wellennd wir
Fol. 48 a. allenn priesterenn in vnser statt vnnd Empttherenn Hie-
mitt gebottenn hann, vnnd gebiettennd nun hiemitt in
Krafft diß brieffs, das sy sölliches allenthalben an der
Canzlen in allen vnserenn pfarkirchen den vnserenn ver-
kündent, das allso niemandt wider diß vnser mandat
handle, Sonders allso der Christenlichenn Kirchenn ge-
horsam syend. Die priester sollend ouch in vnser statt
vnd in allen vnseren Aempteren, so sy kinder touffend,
by vermidung vnser vngnad vnd schwerer straff nie-
mandt zu lassenn mer dann Dry personnenn Der
gfättertti Zu einem kind. Diß mandat vnser gnädi-
genn Herrenn soll in das Jarzittbuch geschribenn wer-
denn, vnnd an allen Ostermontagen verküntt, vnnd am
Canzel geläsenn werden, Darmitt diß mandatt nitt
vergässenn werd, sunder yetz vnd ewigklich styff gehallt-
ten werde; welliches Diß manDat erkent ist durch ei-
nenn Schultisenn vnnd Ratt der statt Lucernn vff men-
tag vor Jubilate anno domini 1565. —

Pfarrer in Geiß.

1265. Ulrich, Leutpriester (Sol. W. 1830, 543. Zeerleder, Urkunden I, 615. Nro. 466.)

1302. Meister Peter *de Turego*. (Zürich.) Er war zugleich Leutpriester in Zell und Pfründner in Münster. (Staatsarchiv.)

1381. Konrad im Wile, Kirchherr, zugleich Caplan in Sursee (Geschichtsfrd. XVII, 23; XVIII, 176.)

vor 1457. Heinrich Baller, Kirchherr. (A. a. O. XVII, 17.)

1457. Hemmann Vogt von Brandis. (Solothurner Wochenblatt. 1846. S. 131.) Er starb im Jahre 1491 als Pfarrer in Geiß und Caplan des hl. Johannes in Rußwyl. (Geschichtsfrd. XVII, 21.)

1494. 1502. Magister Peter Haas von Lucern, Kirchherr. (Jahrzeitbuch Geiß.) Wir finden ihn 1485 und noch 1494 als Caplan in Rußwyl. (Geschichtsfrd. XX, 9.)

1526 wurde Johann Tischmacher noch vom Abte in St Gallen gewählt. 1531 ist er noch da (Staatsarchiv; Pfarrarchiv.)

1542. 1546. Martinus, Kirchherr. Er wurde entfernt. (Staatsarchiv.)

1547 wurde durch die Regierung Hans Scheidelin gewählt. (Staatsarchiv.) Er erscheint 1548 als Kaplan in Rußwyl. (Pfarrarchiv Rußwyl.)

1554. Den 9. Brachm. wurde Johann Scheidegger von Willisau gewählt. Im Jahre 1556 ist er noch da. (Staatsarchiv. [1]).

1577. Mitwoch vor Bartholomä wurde der Kaplan von Merenschwand, Jost Jos. Güttiger, gewählt. Er war von Küßnacht. Im Jahre 1585 Dienstag vor Lichtmeß kam er als Kaplan nach Rußwyl. (Staatsarchiv, Jahrzeitbuch Rußwyl.)

1585 an Lichtmeß wurde Melchior Schmid, Helfer in Wolhusen, gewählt. Im Jahre 1592 wurde er Helfer nach Reiden und 1595 Kaplan nach Rußwyl. (Staatsarchiv.)

1590. Samstag nach der alten Faßnacht wurde Oswald Schnider gewählt. Er war früher auch Pfarrer in Horw. (Geschichtsfreund XVII, 66.)

1594. Freitag nach Aller Heiligen wurde Peter Moser belehnt.

1595. Freitag nach Kathri kam Oswald Eglin auf die Pfründe. Er war von Hochdorf und Pfarrer in Horw gewesen. (Geschichtsfrd. XVII, 66.)

1599. Dienstag vor Invocavit wurde gewählt Lucas Berchtold von Wattenwyl, bisher in Marbach. Er trat 1607 erblindet zurück und starb bald darauf. Ihm folgte Mathis Barmettler nach u. s. w.

---

[1]) Das Rathsbuch redet zu diesem Jahre auch von einem Herrn Näff. (Bd. XXII. 66.)

IX.

Das Grabmal der Grafen Bero und Ulrich von Lenzburg in der Stiftskirche zu Bero-Münster, und dessen Inschriften.

Von Chorherr J. L. Aebi.

Das sehenswerthe Grabmal der beiden Grafen Bero und Ulrich von Lenzburg befindet sich im Vordertheile des Chores, und besteht aus einem Steintische, der von vier eckweise auswärts gekehrten, je auf Kugeln ruhenden steinernen Löwen getragen wird. Unter diesen liegt der Grabstein, auf dessen Mitte ein gegen den Choraltar schauender Todtenschädel liegt, der wieder zwei Inschriften trennt. [1]).

Die Tischplatte trägt das in erhabener Arbeit sehr schön gearbeitete Wappen der Grafen von Lenzburg, mit Doppelkrone und den Pfauenfedern auf dem Helme. [2]).

Oberhalb desselben steht folgende Inschrift:

Bero comes de Lenczburg [3]).
fundator huius ecclesie
Ulricus comes de Lenczbr
restauravit anno MXXXVI.

Die zweite Inschrift umgibt den schief abgedachten Rand der Tischplatte. Sie beginnt auf demjenigen der vier Ränder, welcher dem Schiffe der Kirche zugekehrt ist, und läuft nach rechts hin

---

[1]) Siehe Beigabe Tafel II. Nro. 5.
[2]) A. a. O. Nro. 6.
[3]) Siehe Schriftnachbildung in wirklicher Größe, Tafel II. Nro. 7.

fort bis an die Ecke, die das Ende von dem Anfang der Inschrift trennt. Das Ganze besteht aus vier Hexametern und einer Notiz.

Die Verse lauten also:

Hic fundatores translatos deposuerunt
nostri maiores tunc cum duo bis subierunt
anni millenis domini lapsisque tricenis
qui prius ante fores templi iacuere minores.

Auf diese folgt unmittelbar die Notiz:

Renovatum hoc opus anno domini
MCCCCLXVIIII.

Endlich liegt in der Ebene des Fußbodens, parallel mit der Tischplatte der eigentliche Grabstein mit dem schon erwähnten Todtenschädel. Dieser trennt folgende, dem Choraltar zugewendete Inschriften:

. . . . NI ET VLRICO
COMITIB9 ECCLESIÆ
HVI9 FUNDATORIB9
PIISSIMIS.



RÆPOSIT9 ET CAPIM
GRATO ANIMO F. F.
RENOVARVNTQ
. . NOM.DCIIX.

So viel bekannt ist, sind diese Inschriften zum ersten Male von dem gelehrten Propst der Stift Bero Münster F. B. Göldlin von Tiefenau bekannt gemacht worden in seinem durch gründliche Forschung über die Zeit vor den ersten Bünden im Gebürge, verdienstlichen „Versuch einer urkundlichen Geschichte des drey Waldstätte Bundes. (Zürich, bey Orell, Füßli und Comp. 1808.“ S. 31—32.)

Es sind aber dort drei nicht unbedeutende Fehler unterlaufen. Es wird nämlich im 2 Hex. „tunc“, dann der vierte Hexameter

Qui prius ante fores templi iacuere minores ganz weggelassen, und an Statt 1469 gelesen: 1468.

Da nun Propst Göldlin sagt: „Dieser Leichenstein wurde von den Stiftsherren unter Propst Nikolaus von Gundelfingen . . . im Jahre 1468 wieder ausgebessert", — so wird diese Behauptung durch die Jahrzahl 1469 sehr zweifelhaft gemacht, ja vielmehr wahrscheinlich, daß die Notiz: „Renovatum hoc opus anno dni. MCCCCLXVIIII." nur auf die Verwaltungszeit des auf Nikolaus von Gundelfingen folgenden Propstes Jost von Silenon sich beziehen könne.

Denn fürs Erste übersenden die eidgenössischen Tagboten von Baden aus im Jahre 1469 am 8. Brachm. der Regierung zu Lucern einen Brief vom Bischof zu Constanz, Herman von Breitenlandenberg, welcher seinen Rath und Getreuen Gebhart von Croario (wahrscheinlich Coriarius) genannt Sattler für die erledigte Propstei Münster empfiehlt. [1]). Bis es nun aber nach dem Hinscheide des letzten Propstes Nicolaus von Gundelfingen soweit gekommen war, daß von Constanz aus eine Empfehlung konnte erlassen und endlich auf einer Tagsatzung behandelt werden, mochte wohl eine gute Weile verflossen sein. Nicolaus von Gundelfingen muß also sein Lebensende in den ersten Monaten des Jahres 1469 gefunden haben.

Dieser Schluß findet seine Bestätigung durch eine Aeußerung über den Propst N. von Gundelfingen im lib. vitæ. „Fundavit in libro anniversariorum suam memoriam 28. Januarii." Will man nun behaupten, es sei mit diesem Ausdrucke der Todestag nicht bestimmt angegeben, so läßt er doch der Vermuthung Raum, der 28. Jänner könne es sein. Denn wenn Nicolaus von Gundelfingen sein Gedächtniß selbst stiftete, so konnte er diesen Gedächtnißtag seines Hinscheides doch wohl nicht auf einen andern als seinen Todestag angesetzt haben. Unter diesen Umständen darf man wohl ohne große Kühnheit den 28. Jänner 1469 als den Sterbetag des Propstes Nikolaus von Gundelfingen annehmen.

Ist diese Annahme richtig, so fällt auch alle Wahrscheinlichkeit dahin, daß die Erneuerung des Grabmals, die doch entschieden im Jahre 1469 Statt fand, im Jänner dieses Jahres ge-

---

[1]) Eidgenössische Abschiede II. 397. Geschichtsfreund XV. 151.

macht wurde, vielmehr muß sie weiter hinausgesetzt werden. Denn erst am 15. Brachm. 1469 wurde die Propstei wieder besetzt, und an dieselbe Jost von Silinon, Bürger der Stadt Lucern gewählt. [1]). Der Gewählte war damals seit längerer Zeit in Rom, und konnte diesen Sitz christlicher Kunst bei seinem regen Geiste nicht verlassen, ohne die bleibenden Eindrücke derselben mit in seine Heimath zu nehmen, und eine dauernde Verbindung mit der Hauptstadt der Christenheit zu unterhalten.

Etwas nach dem 9. Heum. 1469 reiste Jost von Silinon in seine Heimath ab, um in die erhaltene Würde einzutreten. Am 4. August schloß er an der Spitze des Capitels mit der Regierung zu Lucern jenen Vertrag, durch den die Rechtsverhältnisse des Propstes und der Stift gegenüber der Regierung eine nunmehr dauerhafte Ordnung fanden: dieß ist der berühmte Silenonische Vertrag. Es läßt sich nicht zweifeln, daß die Erledigung dieser wichtigen Sache den Entwickelungen im Innern der Zeit nach vorangegangen sei.

Die letztern erhielten aber einen eigenthümlichen Anstoß. Der neue Propst war ein Mann von weit sehendem Blicke und stand von Rom aus in einem europäischen Geistesverkehr: er beobachtete die Vorgänge in der Nähe und Ferne mit scharfem Auge. Nun hatten im Jahre vorher die Eidgenossen den Waldshuterkrieg mit dem Herzog Sigmund [2]) von Oesterreich durch Friedensschluß vom 27. Augstm. (1468) zu Ende gebracht. Allein sein Vetter, Kaiser Friedrich III. wollte diesen Frieden nicht anerkennen, und hatte dieß schon am 25. und 26. Mai den Eidgenossen erklärt. [3]). Er konnte es nicht verschmerzen, wie Sigmunds Vater Friederich um den schönen Argau gekommen war, und hatte hauptsächlich den

---

[1]) Geschichtsfreund ebend.

[2]) Herzog Leupold, der bei Sempach fiel, hatte neben andern die beiden Söhne Ernst und Friedrich: Ernst's Sohn war Friedrich der römische König (1440, 2. Horn.) und Kaiser (1452, 19. März); der ältere Friedrich verlor das Argau an die Eidgenossen; sein Sohn war Herzog Sigmund: dieser und der Kaiser waren also Geschwisterkinder.

[3]) Eidgenössische Abschiede a. a. O. — Ueber den dort erwähnten fünfjährigen Landfrieden s. ebend. S. 376. Tschudi II. 671—673. Vgl. Müller IV. 546 Ausg. von 1826.

Zürichkrieg gegen die Eidgenossen geführt, um das Verlorne wieder an's Haus Habsburg zurück zu bringen. Der Argau aber war einst Besitzthum des Hauses Lenzburg gewesen, und durch Kiburg auf Habsburg übergegangen. Die Ansicht des Kaisers über den Waldshuter-Frieden und die damit verbundene Aufforderung an die Reichsstände: „Den Vertrag als nichtig zu betrachten und den Herzog Sigmund deßhalb von den Eidgenossen nicht kränken zu lassen" und an die zu Waldshut und auf dem Schwarzwald, jenen Vertrag nicht anzunehmen, konnte leicht einen neuen Krieg herbeiführen, indem es bei zweifelhaftem Ausgange unzweifelhaft auf den Argau und noch Weiters abgesehen sein konnte. Es war also ein natürlicher Gedanke, wenn der neue Propst unter solchen Verhältnissen die alte Pietät gegen das Haus Lenzburg und die edlen Stifter von Bero-Münster neu zu beleben suchte: es war mittelbar eine unschuldige Artigkeit gegen das Habsburgische Kaiserhaus, konnte aber vorkommenden Falles eine große Tragweite erhalten. Daß Jost von Silinon richtig sah, zeigt die Aeußerung des Kaisers zu Basel am 9. Herbstm. 1473, wodurch er ausdrücklich von den Boten der Eidgenossen verlangte: „daß sie das, was vom Hause Oesterreich weggenommen worden, wieder zurückerstatten sollten." [1]). Es spricht also die Person wie die Lage der Zeit für die Erneuerung des Denkmals nach dem Tode des Propstes Nikolaus von Gundelfingen. Betrachtet man aber die Arbeit selbst, zumal die Inschrift, so muß beiden das Merkmal besonderer Schönheit beigelegt worden. Dabei fällt dem Betrachtenden die Frage in den Sinn: „Hatte wohl Bero-Münster selbst einen so kunstgewandten Meißel?" Die Antwort dürfte schwerlich bejahend ausfallen; aber das liegt nahe: Jost von Silinon kam aus Italien, aus Rom selbst, und hatte wahrscheinlich einen italienischen Künstler herbeigerufen.

Ueberhaupt muß in diesem Jahre (1469) in Bero-Münster ein reges Streben und Leben sich entfaltet haben. Am 10 Wintermonat 1470 vollendete Helios von Laufen seinen Mamotrektus, einen Folioband von 299 Blättern, den ersten Bücherdruck in der Schweiz Das war wohl in jener Zeit ein Werk, dessen Beginn

---

[1]) Knebels Zeitbuch I. S. 1. — Geschichtsblätter II, 265.

ohne Anstand in das Jahr 1469 darf verlegt werden, und gewiß mit der geistigen Größe eines Jost von Silinon in naher Beziehung steht. Chorherr von Laufen hatte eine ungewöhnliche geistige Begabtheit und entsprechendes Geschick. Dieß konnte einem Manne, wie Jost von Silinon nicht entgehen; daher löste er wahrscheinlich die gebundene geistige Kraft durch Beschaffung der nothwendigen äußern Mittel.

Diese Menge wichtiger Zeiterscheinungen geht vor dem geistigen Auge dessen vorüber, der das Denkmal mit Sinn und Kenntniß betrachtet, — so wichtig ist es, ob ein Werk der Vorzeit um ein einziges Jahr früher oder später angesetzt, und solche Folgen für die Forschung hat es, ob die Denkmale und ihre Schriften richtig angeschaut und gelesen werden.

Ist nun die Erneuerung des Denkmals in die fünf letzten Monate des Jahres 1469 zu setzen, so entsteht zunächst die Frage, ob auch die vier Hexameter in diese Zeit gehören

Um zu einer Beantwortung dieser Frage zu gelangen, die auf einige Wahrscheinlichkeit Anspruch machen kann, müssen die Verse selbst einer Untersuchung unterworfen werden, und zwar nach drei Gesichtspunkten, nämlich: nach ihrer Form, ihrem Inhalt und Verfasser.

In Beziehung auf die Form nun ist zunächst zu bemerken, daß die Verse Reime enthalten, wobei offenbar in den beiden ersten Doppelreime hervortreten, indem sowohl die ersten als zweiten Halbverse sich reimen: fundatores und maiores, deposuerunt und subierunt. Dagegen enthält das letzte Verspaar den Reim in jedem einzelnen Verse: Millenis und tricenis, lores und minores.

Es liegt in diesen Reimverhältnissen ein Haschen nach Kunst und im zweiten Paare namentlich gegen das erste ein gewisser Abschluß, wodurch die Verse zu einem Ganzen ausgebaut werden. Allein, weder Griechen noch Römer erkannten im Reime irgend eine berechtigte Kunstform an, vielmehr hielten sie ihn, wo etwa der Zufall denselben anbrachte, für etwas Widriges und die Gesetze des Schönen Verletzendes. Dagegen lag in der deutschen Sprache und den romanischen Kindern der lateinischen eine ganz andere Natur. Das aus dem Leben herauswachsende Sprüchwort, weit zahlreicher als im Alterthum, wurde vom Reime getragen, und dadurch zum Gesetzgeber für den Ausdruck der Poesie; denn

das Sprüchwort ist gerade die erste und älteste Poesie. Daher kam es, daß die germanischen und romanischen Völker an den Vers die strenge Anforderung des Reimes stellten. — Als nun in Folge der Kreuzzüge allseitig poetisches Leben erwachte, so entstanden neben den nationalen Dichtungen besonders zahlreich auch lateinische, und ihre Schöpfer sahen es als eine Aufgabe eines gewissen Fortschrittes an, die gangbarsten Verse der alten Römer, die Hexameter, zu reimen.

Einer der fruchtbarsten Verfasser solcher Verse war Leonius oder Leo, ein Benediktiner, der um's Jahr 1160 zu Paris lebte, und das alte Testament in gereimte Hexameter umsetzte. Daher sollen dieser Art Verse den Namen Leoninische Verse erhalten haben. Sie erscheinen in vielen lateinischen Poesien des Mittelalters, selbst in rythmisch abgefaßten Zeitbüchern, bis nach der Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts.

Als nämlich nach der Einnahme von Constantinopel durch die Türken am 29. Mai 1453 griechische Flüchtlinge nach Italien und Deutschland übersiedelten und auf's Neue den Blick in die classischen Schriftsteller der alten Hellenen öffneten, so erwachte mit dem Studium auch der Sinn für das Schöne wieder und die Kenntniß seiner Gesetze. Der Schritt zum Studium der großen Römer war eben so nahe als nothwendig. Dieses Streben zeigte sofort seine erfrischende Wirkung in der Litteratur, aus der die leoninischen Verse allmälig verschwanden, aber in Wahrheit nur allmählig. Denn die Buchdruckerkunst war ja erst noch im Entstehen, und die neuen Universitäten bedurften, als deren wirksamste Vermittler, auch eine geraume Zeit, bis Früchte reifen konnten. Unter diesen waren es namentlich Freiburg i. B. (gestiftet im Jahre 1456) und Basel (gestiftet i. J. 1460), welche auf die Bisthümer der Erzdiöcese Mainz ihren großen Einfluß ausübten, der namentlich in Beromünster sichtbar wurde. Allein die ältern Männer blieben, wie es in der Natur der Dinge liegt, meist davon unberührt. So der Verfasser vorliegender Verse, der überdieß auch die herkömmlichen und die üblichen Anforderungen vor Augen haben konnte und der öffentlichen Meinung gerecht werden wollte. Jedenfalls waren in Beromünster diese Versreime schon längst bekannt, da schon Rudolf von Liebegg (die Burg soll bei Willisau zu suchen sein) am Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in leoninischen Versen ein

Klaggedicht auf Ermordung des Königs Albrecht gemacht hatte. So ist die Form der besprochenen Verse ganz und gar den Verhältnissen der Zeit und des Ortes angemessen d. h. nichts widerspricht der Annahme, daß sie in Beromünster selbst, und zwar im Jahre 1469 gemacht wurden.

Der Inhalt sodann ist durch mehrere Umstände merkwürdig; die Verse sagen: „Im Jahre 1034 wurden die Stifter (fundatores) aus ihrer Ruhestätte vor der kleinern Kirchthüre von unseren Vorfahren (majores) hieher versetzt." Es ist nun zunächst auffallend, daß diese Versetzung zwei Jahre früher soll Statt gefunden haben, als Graf Ulrich der Reiche von Lenzburg seine große Vergabung machte [1]) und daß die Inschrift sagt: fundatores und die beiden Grafen Bero und Ulrich nennt. Da von einer Unechtheit keine Rede sein kann, so bleibt nichts anders übrig, als anzunehmen, die Grafen von Lenzburg haben in dem Orte ihrer geistlichen Stiftung gleich Anfangs, lange vor dem Grafen Ulrich ihre Begräbnißstätte gewählt, wie dieß in solchen Verhältnissen gewöhnlich war, — oder der Verfasser der Verse habe den Zeitpunkt jener Versetzung nicht gewußt. Da zu der erstern Vermuthung keine zwingenden Gründe vorhanden sind, so dürfte einstweilen der zweite Fall angenommen werden, um so mehr, da fünfthalbhundert Jahre wohl eine solche Kenntniß verwischen können. Wie diese Angabe des Jahres 1034 für eine spätere Entstehungszeit derselben spricht, so thut dieß besonders der Ausdruck: Vorfahren, maiores, wodurch eine solche Versetzung in eine ziemlich ferne Vergangenheit zurückgelegt wird. Die Verse werden also nicht im Jahre 1034, sondern höchst wahrscheinlich im Jahre 1469 entstanden sein.

In dieser Zeit ist nun der Verfasser zu suchen. Es ist schon angedeutet, daß Beromünster damals ausgezeichnete Kräfte in seinem geistigen Leben aufzuweisen hatte, wie seinen Propst von Silinon, seinen Chorherrn von Laufen. An diese reihen sich aber noch andere Männer an, deren Namen einen bleibenden Klang haben. Zu diesen gehören die beiden Johannes und Heinrich von Gundelfingen und ihr jüngerer Zeitgenosse Erhart Battmann. Der erste von diesen hatte von der philosophischen Facultät zu Heidel-

---

[6]) Neugart, codex dipl. II. 25.

berg den Grad eines Magister artium liberalium erworben [1]), Heinrich aber in schönen lateinischen Versen die herrliche Lage der Stadt Lucern und die Heilquellen von Baden besungen [2]), sogar in einer Biographie des Herzogs Sigmund eine Geschichte des Burgundischen Krieges geschrieben [3]), die er im Jahre 1476 dem Herzog Sigmund von Oesterreich überreichte (noch liegt sie ungedruckt in der kaiserlichen königlichen Bibliothek zu Wien); endlich gab er i. J. 1488 eine Lebensbeschreibung des seligen Bruder Klaus heraus, auf den er ein Officium verfaßt hatte. Viel jünger war Erhart Battmann, der als Chorherr zu Beromünster zugleich Rector der Universität Basel war (1493) [4]), dazu Chorherr in Zürich [5]). Auch dieser war Artium Doctor und Dichter.

Betrachtet man nun die auseinander gesetzten Verhältnisse dieser Männer und ihrer Zeit, so wird man schwerlich einen Fehlgriff thun, wenn man den Chorherrn Heinrich von Gundelfingen für den Verfasser der angeführten Verse hält. Wie gemeldet, war der Waldshuter Friede keineswegs sicher, ja das Verhältniß zu Habsburg-Oesterreich stets ein feindseliges, das sich mühesam durch immer wieder erneuerte Waffenstillstände hinschleppte; an der Spitze dieses Hauses stand damals Kaiser Friederich III. Der Propst Jost von Silinon wußte bei solcher Lage der Dinge wohl zu bemessen, was seine Stellung als imperialis aulæ capellanus [6]) ihm gebiete. Und wie in der Erneuerung eines äussern Denkmals die Stellung der Stift zum Ahnenhause der Habsburger sich beweisen sollte, so zeigt sich im Biographen des Erzherzogs Sigmund die Persönlichkeit, welche berufen war, die Bedeutung des Denkmals durch die Inschrift selbst auf die Nachwelt zu bringen, als gestiftet dem Zwecke

---

[1]) Göldlin, Conrad Scheuber. S. 96.

[2]) Ders. ebend. S. 76.

[3]) Potthast S. 357. Leu Lex. IX. 346. Kollar., A. Fr. Analecta I. 792 sqq.

[4]) Leu Lex. II. 282 oder nach S. 247 d. J. 1492.

[5]) Er war unter den Gegnern von Zwingli, und trat im Jahre 1525 von seiner Pfründe zurück.

[6]) Seit dem Jahre 1186, 25. Mai: Herrg. cod. dipl. II, 200. Vgl., Segesser, Rechtsgesch. I. 715.

nach auf die Grafen von Lenzburg, aber durch die Urheber zur Erinnerung an die alte Größe der Stift Beromünster. [1]).

---

[1]) Weiteres über dieses Grabmahl der Stifter von Beromünster, namentlich in local-baulicher Beziehung, dürfte folgen in Begleitung einer Abhandlung über die Stiftskirche, welche der Herr Verfasser uns gefälligst in Aussicht stellt. Möge er in seiner entsprechenden Stellung in Bälde die hiezu nöthige Zeit zur Verfügung haben!

A. d. R.

X.

Sechs urnerische Maieramts-Rödel aus Zürich.

(1321—1370.)

Mitgetheilt von Gerold Meyer von Knonau sel. [1])

A.

Gefällerodel der Abtei Zürich im Lande Uri von 1321.

Recepta Geißhút *in búrglon.* XXI. iar.

Item Katherina Cuonrad Kaesen Tochter . j geishút | von der hofstat im len.

Item Ruedi heinis ein halb hut von siner hofstat.

Item Cueni Gibler ein vierden teil einer | Geißhut von siner hofstat. : —

Item welti leman ein vierden teil einer geishut | von siner hofstat.

Item welti hoeltzli . j geißhut.

Item der von sumpellen . j geißhút von des | meigers hofstat ze búrglon.

Item Jegli Knútti 1/2 geißhut von der | Rúti bi der brugge.

Item Ruedi fúrsto ein sechsentheil einer geißhut | von eim Akker vf dem weg.

---

[1]) Das durchweg mit Cursivschrift Gedruckte ist im Originale ausgestrichen.

Item Ruedi ze hof einen sechsenteil derselben | hút von dem guot vfen Egglen an | schachdorferberg, dar zuo git min frovw | ein sechsten teil har wider.

Item welti wesler vnd bertha sin swoester | vnd welti burgli . j geißhut von einem | guot in der Oeya welti hoettzli j hut.

Item welti Zendli . j geißhut dafúr | gab er . iiij . ß. von dem guot ze meinzingen

Item Cuonrat der frovwen . ij. ß. fúr ein | halb geißhut . . C. Agtun . j geißhut | welti muotsun zwein | teil einer geißhut.

Item Ruedi burgli ein dritten | teil der selben hut.

Item der meiier von Oertzvelt von der | smalinen erben. iiij. s. fúr ein geißhut.

Item Eggolf . iiij. s. fúr ein geißhut.

Recepta die nuss ze Schachdorff . gewert.

Item walther Kestener . 2 1/2 fiertel des gat ab der | nidren matten j fiertel vnd . iiij. becher vnd | . j firtel ab der hofstat aber . viii becher ab der | nidren matten.

Item Berchta burkartz wirtin | von busten 1/2 fiertel von bútinger rúti.

Item Cuonrat haso . j fiertel becher von | hvs vnd hofstat im bovngarten.

Item H. lúti . iiij. becher ab bútingers hofstat.

Item Jenni buster . xvj. becher von siner hofstat.

Item wernher hessing . ij. fiertel von der Rúti | vnder dem bort.

Item schudier . iij s. fúr j fiertel.

Item welti brunner . vj. fiertel von den stuken so er | kovft von dem Knúttin vnd von dem günther.

Item C. schudiers wirtin . j . fiertal nussen | von der matten ob sim hus obnan in der matten . | *Recepta* in Oersvelt.

Item Her Heinrich von Mos . ij. guldin von der | Keslerin guot daz git nu Cueni burgli. [1]).

Item Jost von niderhouen . xvj . s. von dem | guot an linden.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Item Ita im wingarten . j . D. von ir | hofstat im wingarten.

Item Petter in der matten . j . D. vom guot in der Rúti.

Item Anna volrichs tochter an tolen . j . D. | von dem guot an Rietpach. : —

Item Ruodolf Kluser . ij. lib. . v. s. von des | Meyers hofstat da der spicher vf stuond.

Item Jenni schopfli . xviij . D. von petters guot.

Item Greta an únschi viiij. D. von peters guot.

Item . H. ze berg . viiij. D. von peters guot.

Item Greta Búglis . viiij D. von peters guot.

Item Metzi an der stras . viiij. D. peters guot.

Item von dem zehenden ze Geschinen git | Jenni von geschinen Jerlich iiij guldin.

Recepta in Altorf.

Item Erni Kregin . xiiij . D. von siner hofstat.

Item Elsi neger vnd ir man iiij s. von ir hofstat.

Item Jenni ze Emuoten x. D. von siner hofstat.

Item H. hofsteter von Gronen . iiij . D.

Item Die Groner . iiij . D. von ir hofstat | vnd xvi. s. für ein ziger.

Item Jenni moser . ij . guldin von der Schrüti.

Item der swester hofstat . ij . D.

Item Kaenis hofstat . ij . D.

Jaegli Ruedger . j . helbling von siner hofstat.

Item C. Megnoltz . xv. s. von siner hofstat.

Item Veli Kaenis . iiij. s. von siner hofstat.

Item C. Templer . viij . D. von sim wingarten.

Item wernher schroeter vnd heini hemerli . j . s. | fur . j. fierling wachs.

Item Die von wolfenschieß . j lb. an | vj . D. von . ij . Riet bi dem rietweg.

Item welti schmmtti . j. hut.

Item petters hermans . j . hut.

Item der Meyer von Dertzfelden . xvj s. | für ein ziger.

Summa . vij . lb vnd vj . s. an ziger vnd an hút.

Recepta in sylinon von XXI. iar.

Item Her walther Kilchher ze silinon XX. D. von | sinem hus.
Jacob zwiger viii. D. von einer hofstat.
Swester Bela . von Tegerlo viii. D. von ir hofstat.
C. Gurteneller iij D. vom Riet.
C. von starfeldingen xvii. D. von siner hofstat.
Richenz ennent der a. iij s. iiij D. von der | hofstat an der schupfen.
Ruedi Loew vj. D. von dem bodmen.
Aber iij D. von dem ferrich.
Aber vj. D. vom ziggen aker.
Jenni Loew vnd Ruedi loew x. D. von einer | hofstat ze starfeldingen.
Wernher obnan im buocholtz iiij. D. von siner hofstat.
Jenni ze Geron iiij. D. von dem guot vnder | Deya. Item Graf minige v. D. [1]).
Der Hofher vj. D. von des Múschers bitzi.
Cuonrat Prisi xvi. D. von Iten hofstat an rieden.
Der Gertler ab gurteneller xvj D.
Dietli Knopfli j. D. von der Rúti.
Welti im Rieto j. D.
Jenni brennewald iiij. D.
Berchta scheigma viij. D.
C. von Rúti viij. D. daz git im wernli gertler.
Ita am Riet xvj. D.
Burkart vnd Ita von starfeldingen xvi. D.
Jacob im Rieto viij. D.
Wernli Cuono viii. D.

Recepta An Geißhúten.

Item Jenni ze Geron j. hut von Búrgis hofstat ze geron.
Peter Ruedgers j. hut von der hofstat vnder Deya.
Ruedi bletting ij. hút.

---

[1]) Diese fünf Worte von anderer Hand.

Jenni ze Graggon ij. hut von dem guot ze | gracon ze dem lúpenriet.

Die an Mespan 1/2 hut.

H. schilling j hut ab dem fútgelt.

Ruedi Kluser j hut.

Jenni von Richlingen . ij hút vom guot | vnder brunnen daz git nu Ruedi Bletting.

Cueni Kibi j hut.

Ein 4 Zoll breiter und 4 Fuß 4 Zoll langer, aus 6 Stücken bestehender Pergamenstreifen.

B.

Gefällerodel der Abtei im Lande Uri von 1358.

Die sint die schaf ze Búrglen gewert | an vnser frowen tag ze herbst In dem | Lviij. iar.

Item Des Ersten welti Kêsen j. schaf | cuenis Kesen sun.

Item H. von Sisikon j. schaf.

Item C der frowen vnd sin geteilút j. schaf.

Item welti zendli j. schaf.

Item Búrgi Fromo j. schaf.

Item walther am weg j. schaf.

Item haldi von schachdorf j. schaf.

Item heinrichs wirtin von wolfenschiessen . j. schaf.

Item Ruodolf zem hof j. schaf.

Item Ruedi heinis vnd sin geswúster gid j. schaf.

Item Ruedi zem Hof vnd sin geswüstergid j. schaf.

Item walther Knütti ij. schaf.

Item welti Trembel j. schaf.

Item von der alep ze vrawengen ij. schaf.

Item Peter der frowen viij. schaf von der | sweig.

Item heini der swester j. schaf.

Item hug Eglolf j. schaf.

Item hans Günther 1/2 schaf.

Item Der Jung peter von vnderschaechen j. schaf.

Item C. schuro 1/2 schaf.

Item heinrich schúrgo j. schaf.

Item Jegli fúrsto j. schaf.

Des nement die huober j. schaf.
Item heini berchten j. schaf.
Item wernli geißer 3 schaf.
Item Johans houer ij. schaf.
Item metzi schalchin j. schaf.
Item welti herger j. schaf.
Item h. von Tegerlo ij schaf.
Item h snider j. schaf.
Item der wallejer j. schaf.
Item Ruedi Kluser j. schaf.
Item Ruodolf der Meiger 3 schaf | daz git nu veli am brust.
Item h. Zwiger j. schaf.
Item Ruodolf Meiger ij. huob schaff | vnd vj. lember von dem Meiger ampt.
Item heinrich der meiger xiiij. schaf von der sweig.
Des nement die huober j. schaf.
Och git man von dem Meiger ampt | ze Oertzfelden vj lember. Summa von den schaffen Lx. schaf.

Dis sint zigur.

Item Veli am brust git 3 zigur.
Item Der Knoepfli git 3 zigur.
Item Jenni von Richlingen 1 ½ zigur von | einer gadenstadt an swinacher.
Item C burkartz ab nentringen ein fierdenteil | eins zigers.
Item peter Gertler vnd C Hemingers Kint gent ein fierdenteil eins zigers von dem huot vnd | von des ganders guot.
Item Jacob ze Hemingen ij. ziger ab muschers | bitzi.
Item Der lusser den man nemmet menzinger | git j. ziger.
Item Arnolt von silinon j. ziger.
Item die Gronerin von altorf j. zigur.
Item die ab Sewelisperg ij. zigur.
Item Der Kluser von Oertzfeld | git j. zigur.
Item Der Meiger von Búrglon git | j. zigur.
Item Der Meiger von Oertzfelden git j. zigur.

. . . .

Item Ruodolf der Meyer git Jerlich ze sant Martis tult x guldin von dem Meierampt | ze silinen für sich vnd sinen bruoder.

Aber git er xiij. ℔. von her Arnoltz Meyers | hofstat daz het nu heinrich vmb vij. ℔.

Aber iij ℔ von dem hof gelegen an siner hofstat.

Aber git er Jerlich xvij. ſ. von des templers | hofstat vnd daz darzuo hoert

Aber j. ℔. 3. n. ſ. von hurrensuns hofstat.

Aber 3 ℔. von den guetern die er nút ge | nemmen kan ze trimerren daz git | nu veli am brust. [1]).

Aber git er j pfund pfeffers daz | gilt nu viij. ſ. denier. [1]).

Aber iiij. ſ. von dem guot ze Trimerren daz git | nu veli am brust. [1]).

Aber j. ℔. von dem guot zer balm daz het peter agten | vmb viij. ſ. denier. [2]).

Aber git er ze ostren iiij. lember.

Heinrich von silinon git Jerlich von dem Meyer | ampt ze silinon v. Guldin ze sant Martistag. [2]).

Aber git er 3 ℔. von der sweig. [2]).

Aber 2 1/2 Guldin von dem guot in der Krinnen.

Aber git er xvj. von der sweig an gurtenellen.

Aber viij. ſ. von einem guetlin daz heisset der wiler.

Aber git er ij. geweg wull.

Aber git er Jerlich ze sant Martis tag | zwei hundert Kaese viij. Kaesen minr.

Aber git er j ℔ von Cuono von Ringgeringen.

Jenni von Mos git Jerlich ze sant Martis | tag ij. guldin von der Eichrúti.

Her heinrich von Mos git 3 guldin von | swester Jten Kesselerin hus vnd hofstat ze | brunnen Matt daz gilt nu ij. ℔. [3]).

Jacob von Geschinen git ze sant Martis tag | iiij. guldin von | dem zehenden ze geschinen gewert.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

[2]) Von anderer Hand, beim anderletzten jedoch bloß die Worte „ze sant Martistag", beim drittletzten, „daz het peter agten vmb viij. ſ. denier."

[3]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Peter der frowen git Jerlich ze sant Martis | tult zwei hundert kaes. (Von dem meyerampt.) [1]).

Johans der Meyer von Oertzfelden | git Jerlich ze sant Martis tag j. ziger. | vnd xxx Guldin.

Der Hans mayer von búrglen git Jerlich ze | |sant Martis tag iiij. guldin von dem | zehenden ze schaechendal vnd vierzig | guldin von dem meyerampt. [1]).

Johans des Meyers kint von Oertzfelden | gent ij. ₰. v. ſ. von der obren matten | an dem lenakker Das git nu Ruodolf | Kluser.

Jost von Nidern dorf xvj. ſ. ab linden.

Burkart hurrensun vnd Cuonrat sins suns | sun gent j. ₰. v. ſ. von einer hofstat ge | legen ze weg d|az git nu Ruodolf meyer.

Ze búrglon gewert von Lviiij. iars.

Item Elsi hoedis [2]) iiij. ſ. von hus vnd | hofstat an vehenswanden vnd von | dem stalden ennent sugs.

Item Saleggers hofstat iiij. ſ. denier.

Item Cueni haldi ab blanzerren . ij. ſ. 3 denier | ab hus vnd hofstat welti brunner 3 denier.

Item Ruodolf Meyer v. ſ. an j. denier.

Item welti ab blanzerren . 3 ſ. ab hedwigers Rúti. aber 3 ſ. ab Ruedis wanzen rúti | aber . xiiij. denier ab florenzingel.

Item volrichs kint an dem buel . ſ. 2 ½ von dem guot ze menzingen.

Item peter humel . xv. ſ. von Ronen vnd | von stoesegg Aber 2 ½ ſ. von ij. Akkern | im sak. vnd 3 denier.

Item welti búrgli 3 ½ ſ. uon eim guot | im sak. Item Ruedi bürgli 3 ſ. an 3 denier.

Item h. walthers sun von spiringen . j. ſ. von den matten ze walden.

---

[1]) Von „vnd" bis „meyerampt" von anderer Hand.

[2]) Ueber diesem Namen ist zu lesen „Erni stukin."

Item Cueni hemmis . ij. s. ij. denier von hus | vnd hofstat ze watenwil.

Item h. lusser ij. s. iiij.denier

Item Mechtild fúrstin 2 $1/2$ s. von dem | Akker am veld vf dem bort.

Item Greta akkermannin . ij. denier von der | hofstat im buel.

Item Claus mucheim . xiiij. s. an . iiij denier von | dem len akker vnder Machenberg.

Item welti tattling 3 $1/2$ s. ab hus vnd | hofstat an vechenwanden.

Item Elsi Marrassans wip. 3 s. von | eim guot ze fengi.

Item vetka schoelis j. denier.

Item Kristan Cuonrat sun bi schechen . 3 $1/2$ s. | von hinzen gaden vnd von wissen stein.

Der von Attingenhusen ij s.

Item Cuonrat hessing . vj. denier von des suters hofstat.

Item Jenni ze hurrensellen vij. s. an ij. denier.

Item Bertha egg. iiij s. von dem guot vf | dem bort.

Item von den hofstetten ze altot | singen ij. s. v. denier.

Item Vetka heinrichs wirtin von wolfenschies | . iiij. s. von dem guot vf dem bort am veld.

Item Ita in der Matten. 3 s. vom Gedemli aber | viiij. s. 3 denier ab Múlenegg.

Item welti zendli . 3 s. an . 3 denier von | dem guot ze mentzingen.

Item C. von sigmaringen viij. s. von dem | wiler vnd von dem garten vnd von dem matlin.

Item wernher hessing . ix. s. vom guot vnderm bort.

Item Vetka Toeber ij. s. von dem lurzggem | gedemli am veld.

Item der lusser xvj. denier von dem guot ze menzingen.

Item welti holtzli . viiij. s. an . ij. denier von obern matta.

Item welti hoetzli . vj. von der wiss niderhalden.

Item Petter multi j. s. von ein Akker ze nit | rubi vnder dem weg.

Item werne schur v. s. ab abengadme.

Item Petter der frovwen der alt . xviij denier von | votzzingen mat am lusse daz landoltz waz.

Item welti Kesli . xvj. denier von dem guot | ze obern gaden Peter lorentzo vij. s.

Item Cuonrat boechler . xi. burdi d.

Item Jenni günther . viij. burdi d.

Summa . vj. ℔. vij s. vnd v. denier.

Schachdorf vom Lviiij. iar.

Item Jenni buster xvj. denier vom hoeflin aber . xvij. denier | von eim akker in der gand der widings waz.

Aber vj. denier von richentzen haldinen hus vnd hofstat.

Item H. buti . xvj. denier ab der gand die widings | waz ab ij. s. ij. denier von butingen hofstat.

Item Greta Ruedis Cuono tochter . ij. s. von | ir hus vnd hofstat.

Item Berchta ze hurensellen . j ℔. vij. s. an ij. denier | ab beltzerren rüti.

Item C. Cuonrat hasen sun in dem boumgarten | 3 s. von widings gand. Item Katherina wernhers Hasen tochter xvj. denier von eim stuk in haldins hofstat Aber . 3 denier | von sim teil des hus. Aber . 3 . denier von Richenzen | haldinen hus vnd hofstat halben.

Item Mechtild hasen in dem boumgarten | 6 ½ s. von schudiers akker die hemmen ze hurrensellen waz.

Item Cuonrat hasen sun in dem boungarten | ij. s. ij. denier von hus vnd | hofstat im boúmgarten daz git Jenni hasen halbs.[1])

Item Cuenis hasen sun im boumgarten . j. s. von | der hofstat die iten sigristen im boumgarten waz.

Item Cueni buster . ij. s. von . j. guot an egerden.

Item H. Cuenis hasen sun von breitenakker . j. s. von der halben wis in sies: —

Item walthern Kestener . xvj. denier von dem | akker an der gebreiten . aber 3 s. von der meren | matten . aber j. s. von der nideren matten . aber | xxij. denier von Kesteners hofstat aber 3 s. von Kesteners — hofstat vnd waz walther widings . aber | iiij. denier | von der nidren matten . aber iiij. denier von eim stuk | in der gebreiten . aber j. s. von Jennis busters hofstat.

---

[1]) Von anderer Hand „daz" bis „halbs."

Item welti ſigriſt . ij. ſ. von j. ſtuk in weltis | ſigriſten hus daz git nu Bela peter burglis wip.

Item Ita ſigriſten . ij. ſ. von ein ſtukin nid | walther ſigriſten hus daz git nu Bela peter burglis wip.

Item Kathin goelſchin . xj. denier von ij. ſtukin in | haldins hofſtat.

Item Betka ze hurrenſellen walthers ſuters wirtin | v. ſ. ab der gebreiten.

Item peter an der gand 3 1/2 ſ. von . j. ſtukkin in helblings matten.

Item der von ſúmpellen git ij. ſ, von des wiſſen hofſtat |aber ij. ſ. von memerſchings hofſtat aber 3 ſ. von | dem guot ze honwegen.

Item Mechtild haldis wirtin . xvij. ſ v. denier | von der hofſtat bi dem gand bach aber . x denier | von eim akker in ſpilmans matten.

Item Bercht burchkartz wirtin von buſten . iiij. ſ. | von eim akker in bútinger Rúti.

Item C. haldi . iiij. ſ. iiij. denier von haldis hofſtat | in dem boumgarten . aber 3 1/2 ſ. von búrgis haldis | hofſtat in der holen gaſſen aber viiij. denier von | der gand aber vij. denier von Adler garten.

Item Bela im boumgarten . x. denier von j. akker | in ſpilmans matten.

Item Mechtild C. ſchudiers wirtin . 3 1/2 ſ. | von der matten ob ſim hus.

Item wernli kluſer vj. ſ an. iiij. denier von kerlen bodmen

Item Mechtild heinrichs wirtin ze hurrenſellen | 2 1/2 ſ. von bergiſen akker.

Item Jenni welti goelſchis ſun . xvj. denier von utzen matten.

Item Ita an dem akker . iiij. ſ. an j. denier von . ij. | aekkerlin in der gebreiten vnd j. ſtúkkli in der | hofſtat als es vs gemarchſteinot iſt.

Item Betka an den akern ze der múli . viiij. ſ. | von der matten bi dem gand bach.

Item Richi Ruedis wirtin ze hurrenſellen . 3 ſ. von | den buſten aber iiij denier von dem akker in der gebreiten.

Item Gret Koblin . 3 denier von ir hofſtat.

Summa vij. ℔. an iij. ſ. v. denier.: —

Ein 5 Zoll breiter und 7 Fuß langer, aus 7 Stücken bestehender Pergamenstreifen.

C.

Gefällerodel der Abtei im Lande Uri von 1370.

Dis ſint die zins ze vre als ſi gewert wurden in dem lxx. iar ¦ vnd wart ovch diſer Rodel do gemachot.

Item des erſten . ſo git der Meyer von Silinon ze vnſer frovwen liechtmeß. Jerlich von ſinem meyer | Amte xv. guldin vnd vi. oſterlember.

Aber git er Jerlichs ze der liechtmiss v. guldin von eim hof ze ſilinon ſtoßt an ſinen hof vnd von des | Templers hus vnd dem guot vf der fluo vnd waz darzuo gehoert vnd von einer Gadenſtatt | an Schüpfen die gewechslot wart vmb hvrrenſuns hofſtat. | Item der Meyer von Oertzfelden . git ovch Jerlich von ſim Meyerampt ze der liechtmess xxx. | guldin ovch git er Jerlichs ze Oſtren vi. lember vnd ze Sant martis tult ein zigur. | Item der Meyer von Búrglon git Jerlichs ze der liechtmiss von ſinem meyerampte . xl guldin | vnd ze Oſtren vi. oſterlember vnd ze Sant martis tult einen zigur von eim manlen zechenden | Ovch git er Jerlich ze Sant martis tult iiij. Guldin von dem zehenden ze Schechendal.

Item So git denne Jacob von Geſchinen . iiij. guldin ze Sant martis tult von eim zehenden | ze geſchinen.

Item Erni von weggis git Jerlichs von ſinem zehenden vii. guldin ze Sant martis tult | vnd vij. guldin ze vnſer frovwen liechtmiss ovch von dem ſelben zehenden.

Item her Arnolt der lúprieſter ze altorf git Jerlichs ze Sant Martis tult xx. ℔. Zúricher denier | von der Kilchen ze altorf.

Item die Sweig an Gurtenellen von der git Peter Kraeging Jerlich ze vnſer frovwen tag ze herbſt | viij. wider die ze gebenne vnd ze nemen ſint als mans vntz har gewonlich gewert hat. | Aber git er Jerlichs ze Sant Martis túlt fúnfzig großer Kaeſen die wegen ſont vierzig ruben . | aber git er Jerlich ze ſant martis tult

einen Guldin fúr zwei geweg wullen vnd . viij. ſ. denier | von eim guot vnder Balmen.

Item So git denne Cuonrat Schudier von Schachdorf von der Sweig ze Silinon zwei | hundert Kaes viij Keſen minr ze Sant martis tult ſont ovch vierzig ruben wegen.

Aber git er von der ſelben Sweig ze vnſer frovwen tag ze herbſt vj. wider die ze geben | vnd ze nemen ſint.

Item Cuonrat der frovwen git von der Sweig im Schaechendal Jerlich ze vnſer frovwen tag ze | herbſt. viii. wider die ze gebenne vnd ze nemen ſint.

Aber git er Jerlich von der ſelben . Sweig ze Sant martis tag zwei hundert kaes die ovch | wegen ſont mit Sak vnd mit ſeil. vierzig Ruben.

Dis ſint die Zigur.

Item der Meiger von Oertzfelden git Jerlich ze Sant martis tult j. zigur von ſim meiger | ampt als da vorgeſcriben ſtat.

Item der Meiger von Búrglon git ovch Jerlich ze Sant martis tag j. zigur von ſim . meiger | ampte als ovch da obnan verſcriben iſt von eim manlen zehenden.

Item Volrich am . Bruſt von Silinon git Jerlich . iij. zigur von eim guot heiſt der Butz. Item Cueni Knoepfli git jerlich iij. Zigur von dem guot ze lütringen das gilt nu xxxiiij. ſ. denier.

Item Jacob ze heimingen git Jerlich . ij. zigur ab muſchings bitz.

Item Jenni von Richlingen git Jerlich 1 1/2 zigur von einer gadenſtat an Swinach Das git | nu der valko.

Item Cueni Burkartz ab nentringen . git einen vierdenteil des ſelben zigurs das git | nu des Richlingers ſun.

Item Peter Gerteler vnd Cueni heimingers kint gend ovch Jerlich einen vierdenteil des ſelben | zigers von dem huot vnd von des Ganders guot.

Item Arnolt von Silinon git einen ziger von einer matten bi der Kilchen . heist weibels hofſtat.

Item Der kluſer von Oertzfelden git Jerlich j. ziger von dem Guot am Stalden.

Item Der luſſer den man nemt mentzinger git j. zigur.

Item Die Gronerin von altorf git . j. zigur von eim guot heisset Rúti.

Item Die ab Sewelisperg gent Jerlich . ij. zigur von den hofstetten ze frutt.

Summa . xviii. ziger.

Dis sint die zins pfenning ze Silinon.

Item Veli am Brust . von . Silinon git Jerlich ze Sant martis tag iij. ℔. vnd iiij. ſ. von | den guetern ze trimeron.

Item Johannes von . mos . viij. ſ. von . wiplawiler . das git nu Arnolt von silinon.

Item ein guot an Goltzeren hatt Ruodolf meiger von silinon. |lit wuest.

Item Ruodolf zwygers wirtin git. iij. ſ. iiij. d. von eim guot an Schúppfen.

Item hemma Knopflin git xx. denier von ir hofstat bi der Kilchen.

Item heini zwyer git viii. denier von siner hofstat.

Item Cuonrat Gurteneller . iij. denier von dem Riet.

Item Veli Stalder . ij. denier von einer hofstat vor im Buocholtz.

Item Veli Sturnin viij. denier von des oemlen hofstat

Item Wernli Gertler viij. denier ab Jútzen hofstat ze Rúti.

Aber iiij. denier von des Gonders guot.

Item Mechtild Buochser viij. denier von Nentringen waz Berchta scheiginen. [1]).

Item Der Brennewalt iiij. den . ab den Blatten.

Item Ruedi Loew vj. den . von dem Bodmen.

Aber iij. denier von dem ferrich.

Aber vi. denier von ziggen akker.

Aber Ruedi loew vnd Jenni loew x denier von Starfeldingen.

Item wernher obnan im Buocholtz . iiij. denier von siner hofstat.

Item Jenni ze Geron . iiij. denier von dem guot vnder oeya.

---

[1]) Diese drei Worte von späterer Hand.

Item Der Strúbi vj. denier von des muschers bitzi waz des hofherren.

Item Cuonrat Prisi . xvj. denier von Iten hofstat an Rieden.

Item Arnolt von Silinon vi. ſ. iiij . denier vnd vi . denier an ein geißhut von einer mat | ten bi der Kilchen dannen ab ovch ein zigur gat vnd heißt des weibels hofstat.

Item Peter am Stalden . x. denier von siner hofstat.

Item Ruedi im buocholtz . ij. denier von eim garten [1]).

Item Burkart vnd Ita von Starfeldingen xvi. denier von ir hofstat.

Item Wernli Cuono viij. denier.

Item Wernli Gregorii git xvij. denier von Cuonrat hofstat ze Starfoldingen das git nu Elsi | wernhers tochter gregori von eim Aker ze starfoldingen der gelegen ist indrenthalb an Cuenis winkeln aker. [2]).

Summa vij. ℔. ṽj. ſ. vij. denier.

Dis sint die zinspfennning In Schaechendal vnd in Búrglon

Item . des ersten Joerii humbel git Jerlich ze Sant Martis tult von den guetern in der | oeya. In Ronen vnd von Stoesegg. xv. ſ.

Aber git er von dem gnot im Sak xv. denier.

Aber von Joerii Boeschler xv. denier aber git er . iij. denier.

Item Peter hoeltzli viiij. ſ. an ij. denier von obramatt das git nu heini ze toernlen. [3]).

Aber git er vj. ſ. von der wis in der halten.

Item Velrichs tochter am Buel . 2½ ſ. von eim gnot ze mentzingen waz Ruedi meigers von silinon.

Item Mechtild fúrstin 2 ½ ſ. von eim aker vf dem Bort.

Item welti Fetling 3 ½ ſ. von einer hofstat an vechenswanden.

---

[1]) Beide Zeilen von späterer Hand.

[2]) Von „das git" bis „aker" von späterer Hand.

[3]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Item Vetka toeberin ij. ſ. von dem guot vnder bort.
Aber git ſi iiij. ſ. von dem guot vf dem Bort.
Aber git ſi ij. ſ. von dem lützgen Gedemlin.
} das git nu elli Jeglis cuonzen wirtin. 1).

Aber viiij. ſ. iij. denier ab Mulenegg.

Item welti haldi ij. ſ. iij. denier von der hofſtat ab Blanzeren.

Item Cueni annen viij. ſ. denier von dem wiler von dem garten vnd von dem metlin.

Item Bercht Egger iiij. ſ. von dem guot vf dem Bort dat nunc vetka in der Rúti. 1).

Item von des Súterlis hofſtat vj denier vnd von des alten heſſings hofſtat.

Item Wernher C. Schuro v. ſ. ab abengadmen.

Item Der Gruober xviii. denier ab vozingen matt.

Item Der wurſtlot iiij denier ab emmoten.

Item Cueni hemmis ij. ſ. ij. denier von ſim hus vnd hofſtat ze wattenwil das git nu Peter zik. 1).

Item welti zendli iij. ſ. an iij. denier von ſim guot ze menzingen.

Item der luſſer xvj. denier von menzingen.

Item Cuonrat der frovwen 3 ½ von wiſſenſtein vnd von hinzen gedemli.

Item der wazo git iij. ſ. ab hedwigers rúti.

Aber iij. ſ. ab Ruedis wazen rúti.

Aber xiiij. den. ab florenzingel.

Item Peter Muttli . j. ſ. von eim aker ze nid Rubi vnder dem weg.

Item Erni Stuki iiij. ſ. ab vechenſwanden iſt ein aker vnd lit an wepfenhalden am ſtalden enend zugs. 2).

---

1) Von anderer Hand die ſpätere Verzinſung.

2) Von anderer Hand „iſt ein“ bis „zugs.“

Item Berchta Jennis knúttis wip iij. ſ. von honwegen.

Item Heini walthers Sun von Spiringen j. ſ. von einer matte ze wald . das git nu E wigantz tochter. [1]).

Item welti Búrgli iiij. ſ. von eim guot im Sak.

Item Ruedi Burgli iij. ſ. an ij denier ab hus vnd hofſtat ze wattenwile.

Item Vetka Schoelis j. denier ỏon mergen hofſtat.

Item Ruodolf Heſſing 7 $^1/_2$ ſ. von dem guot ủnderm Bort das git nu wernher ferli vnd Cilia ſin wirtin. [1]).

Item welti Kesli xvi. denier von dem guot ze obern gadmen das git nu Jenni búrgis. [1]).

Item Ita heinis Gliſſen tochter x. ſ. denier von der gebreiten das etwen j. ſchaf galt. [1]).

Summa vii. ₶. vj. ſ. denier.

Dis Sint die zins pfenning in Schachdorf.

Item des Erſten git Richi Cuonrat ferlis tochter viiij ſ. denier von der matten bi dem | gandbach.

Item Jenni Cuon git ij. ſ. denier von ſim hus vnd hofſtat.

Item Beli im Bovngarten x. denier von Spilmans matten das git nu Berchta haldin. [1]).

Item Berchta Peter Burglis wirtin iiij. ſ. von einer hofſtat nid dem hus.

Item hans Suter xvj. denier ab Jutzen matten das git nu katherina Joſt wip ze hurrenſellen.

Item heini haldi iiij. ſ. iij. denier von hofſtat in der holen gaſſen vnd von der Gand.

Item Cueni haldi git 6 $^1/_2$ ſ. von katherinen haldinen.

Aber xvj. denier von einer hofſtat in haldis matten.

Aber vj. ſ. an ij. denier von einer hofſtat im Bovngarten.

Item Jenni Buſter xvj. denier von dem hoeflin.

Aber xvij. denier von eim aker in der Gand der widings was.

Item heinrichs Tochter ze Buſten iij. ſ. von den Buſten.

Item Berchta ze Buſten . iiij. ſ. von eim aker in Butingers Rúti.

---

[1]) Von anderer Hand die ſpätere Verzinſung.

Item Cuonrat Schudiers wirtin 3 1/2 s. von der matten ob sim hus.

Item katherina Jost wirtin ze hurressellen iiij. denier von eim aker nid der gebreiten.

Item Die lútzlin git iij. s. von dem guot was des Brunners von dem guot im Bovngarten.

Item Cuonrat hasen Sun im Bovngarten iij. s. von widings Gand.

Aber git er ij. s. ij. denier von hus vnd hofstat im Bovngarten.

Item Jenni haso im Bovngarten j. s. von einer hofstat waz Iten im bovngarten daz git Cueni sin Sun.

Item Ruedi an der Gand 3 1/2 s. von helblings matten.

Item Cueni Buster ij. s. ab den Egerden das git nu heini sin Sun. [1]).

Item Wacher kestener xvj. denier von eim aker an der gebreiten.

Aber git er iij. s. von der meren matten.

Aber xxij. denier von kesteners hofstatt.

Aber git er j. s. von der nidren matten. — git nu Cvoni sin sun. [1]).

Aber git er iij. s. von kesteners hofstat waz walther widings.

Aber git er iiij denier von der nidren matten.

Aber git er iiij. denier von eim stukin in der gebreiten.

Aber git er j. s. von Jenni Busters hofstat. — Summ xii. s. an ii. denier.

Item hemma Buti ij. s. ij. denier ab Butis hofstat.

Aber git si xvj. denier von eim aker der widings waz.

Item Vetka ze hurrensellen v. s. von der gebreiten.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Item Mechtild heinrichs wirtinze hurrensellen 2 1/2 s. von pergisen aker.

Item heinrich haso von Breitenaker j. s. von der wis in Siess . das git nu Ita hasin.

Item Mechtild haldis wirtin xvij. s. v. d. von der hofstat bi dem Gandbach.

Aber git si x. denier von eim aker in Spilmans matten.

Item Ita an der Gand iiij. s. an ij. denier von zwein akern an der gebreiten vnd von eim | Stuklin in der hofstat.

Item Jenni ze hurrensellen git j. ℔. ab Beltzeren Rúti vnd sint im vij. s. abgelan das git nu vecka nawin. [1]).

Item Der Stritler vj. s. von karlen bodmen daz git nu Margaret meister hasen tochter. [1]).

Item Margareth koblin iij. denier von ir hofstat das git nu Margaret peters zimmermans wip das git | nu Ruodolf des nawen sun. [1]).

Summa 6 1/2 ℔. v. s. an ij. denier.

Dis sint die zins pfenning ze Oertzfelden.

Item Ruodolf Kluser git Jerlich ij.' ℔. v. s. von des Meigers seligen hofstat da der spicher | vf Stuond.

Item der Zwyer git xvj. s. von dem guot an linden waz Josts von nidernhofen daz git nu Jenni ze busten. [1]).

Item Jenni Schopfli xviij. denier von peters guot.

Item Margareth an ýnschi viiij. denier von peters guot.

Item heini ze Berg viiij. denier von peters guot.

Item Margareth Buoglis viiij. denier von peters guot.

Item das pfefferlen gilt Jerlich vij. s. waz Ruedi meigers vnd lit ze Oertzfelden.

Item Ita im wingarten j. denier von jr hofstat im wingarten.

Item Peter in der matten j. denier von dem Guot vff dem Riet.

Item Cuenis Sun im Tal j. denier von dem guot in der Rúti.

Item anna volrichs tochter an Tolen j. denier von dem guot an Rietpach.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Dis sint die zins pfenning ze Altorf.

Item des ersten . git Jenni von Mos Jerlich . ij. guldin von der Eichrúti.

Item Cuontzi Burgli git Jerlich ij. ℔. denier von der Kesselerin hofstat.

Item Cueni Megnoltz git xv. s. von sim hus vnd hofstat.

Item Peter lorentzo git vij. s. von sim hus vnd hofstat.

Item Veli kaenis git iiij. s. von sim hus vnd hofstat.

Item Elsi naegerin git iiij. s. von ir hus vnd hofstat.

Item Erni Kreging git xij. denier von sim hus vnd hofstat dat nunc dicta Kaesin.

Item Jenni ze Emmoten x. denier von sim hus vnd hofstat.

Item Heinrichs hofstat von Gronen gilt Jerlich iij. denier.

Item Die Gronerin git Jerlich iiij. denier von ir hofstat.

Item Der Swester hofstat gilt Jerlich . ij. denier das git claus vnder der kilchen.

Item kaenis hofstat gilt Jerlich . ij. denier dat nunc dicta Kaesin.

Item Jegli Ruedger git Jerlich j. denier von siner hofstat.

Item Cueni Templer git viij. denier von sim wingarten das git nu der Múller.

Item Cuonrat des wissen frovw von fluelen git Jerlich j. ℔. an vj. denier von zwein rieten bi | dem Rietweg.

Summ viij. ℔. v. s. j. denier vnd ij. guldin.

Dis sint die Nuss in Schahdorf.

Item Die lútzlin git Jerlichs vj. fiertal nussen eins huffen minr von den stuken die er kovft von dem knúttin vnd von dem Gúnther.

Item walther kestener git ij. fiertel nussen iiij. becher des gat ab der nidren matten j. fiertel | vnd iiij. becher So gat ab der hofstat j. fiertel.

Item Berchta Beli ze Busten j. fiertel nussen von Butinger rúti.

Item Cuonrat haso j. fiertel vnd iiij. becher von hus vnd hofstat im bovngarten.

Item Hemma Buti iiij. becher nussen ab Bútingen hofstat.

Item Jenni Buster j. fiertel nussen von siner hofstat.

Item Jenni Buster j. fiertel nussen von siner hofstat.

Item Ruodolf hessing ij. fiertel nussen von der Rúti vnder dem Bort das git nu wernher ferli vnd Cilia sin wirtin. [1]).

Item Cuonrat Schudiers wirtin j. fiertel nussen von der matten ob sim hus.

Sumn xiiij. fiertel nussen.

Dis Sint die Geißhút ze Silinon.

Item Jenni ze Geron j. geißhut von Búrgis hofstat ze geron.

Item Peter Ruedgers ein geishut von der hofstat vnder Oeya.

Item Jenni ze Graggen ij. geißhut von dem guot ze Graggen zem luppenriet.

Item heini Schilling git j. geißhut ab dem fútgelt.

Item Der Bletting git ij. geißhút von dem guot vnder Brunnen.

Item Volrich am Brust git j. geißhut.

Item von dem nidern lusse an Goltzerren git man eins Jars ij. hút des andern Jars . j. Hut daz git heinrichs abrerß wirtin elisabeth. [2])

Item von Cuonratz Ribis hofstat gat j. geißhut.

Item Des weibels hofstat git vj. denier an ein geißhut.

Item swester Beli von Tegerlo git vj. denier an die selben von ihr hofstat.

Item ab Balen Oeya gat ovch vj. denier von siner hofstat an die selben hut.

Item Cuonrat walthers Sun vor im Buocholtz git . ij. denier ab sins vatters hofstat an die | selben hut.

Item heinrich walthers Sun von Tegerlo git ovch j. denier von dem wingarten vor tegerlo | an dieselben hut.

Summ eins Jars xij. hút des Andern xj. hút.

So sint dis die Geißhút ze Bürglon.

Item Der zendli git Jerlichs ein Geißhut von dem guot ze mentzingen.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

[2]) Im Rande ist neben diesen Zinspflichtigen zu lesen: „Hie nimt der meiger j hut wa er will."

Item Peter hoeltzli git j. geißhut von Obermatt.

Item Katherina, Ruedi heinis wip git j. geißhut ab Schmalenriet.

Item Katherina Cuonrat kaesen tochter git j. geißhut von der hofstat im len.

Item Ruedi heinis git j. geißhut ab siner hofstat. [1]

Item So git C. Gibler x. denier für ein vierdenteil an die selben hut von eim bletzlin ze búrglon daz git nu R. sin Sun.

Item So git walther leman. j. s. och fúr ein vierteil an die selben hut von siner hofstat.

Item Ruedi walthers knúttis Sun git j. geißhut von des meigers hofstat ze Búrglon.

Item Cuonrat der frowen git j. hut von der hofstat am aker des gent im ze hilf dis nachgescriben bi disem zeichen. [2]).

Item Jacob knútti git $1/2$ hut von der Rúti bi der Brugg daz git im knútti sin sun vnd Richi knútti.

Item Ruedi ze hof ein Sechstenteil einer hut von dem guot vf egglen an Schahdorfer berg | Dar zuo git min frow och einen sechstenteil der selben hut.

So git der fúrsto och einen Sechsteil an die selben hut von eim aker vf dem weg das git | nu elli weltis Ruedis wirtin. [3]).

Item von eim guot in der Oeya gat och Jerlich j. geißhut des gent Ruedis kind am buel zwen teil | vnd hemma gislers tochter ein driteil.

Item Peter herman git Jerlich j. geißhut von sim huß vnd hofstat.

Item welti Schmmtti git Jerlich j geißhut.

Item Cuonrat Agthen von fluelen git j. geißhut Die git nu peter oberman. [3]).

(†) Cuonrat ze helgossingen git Jerlichs ze hilf an die halben hut die Cuonrat der frowen werot vj. denier | von zwein akern am nidern feld.

---

[1]) Im Rande ist neben diesen Zinspflichtigen zu lesen „Hie aimt der meiger j. hut wa er will."

[2]) She. unten (†).

[3]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Der Broew . iiij. denier an die selben hut von hus vnd hofstat ze bürglon.

Johans Knütti ij. denier an die selben hut von swester hemmen matten.

Cuonrat hessings hofstat ob swester hemmen matten git ovch ij. denier an die selben hut.

Welti Kobli git ovch . iiij. denier an die selben hut ab hus vnd hofstat die widings was.

. . . .

Dis sint die Schaf ze Silinon die werot man | Jerlichs vf vnser frovwen tag ze herbst

Item Peter Kreging git Jerlichs viij. schaf von der Sweig an Gurtenellen.

Item So git Cuonrat Schudier von der Sweig ze Silinon vj. schaf.

Item Volrich am Brust git Jerlichs iij. schaf von dem guot am stalden daz man nemmt der wiler.

Item Heini zennent A. der Schnider git j. schaf von Krottenbuob. Aber git er j. schaf von Geißlovwi. } daz git nu wernli brust. [1]).

Item Jenni vm Brust git . j. schaf von dem guot ze Sewen waz Jacobs wirtin von ospendal.

Item Heini Berchten tochter verena git j. schaf von der nidren hofstat ze Sewen vnd valt das selb schaf | an dem dritten Jar ennent Sebach ze der nidren gadenstatt.

Item Heini Zwyer j. schaf von dem guot ze memingen.

Item von Obren Egg waz walthers von Tegerlo vnd Claussen sins sunes vnd von siner hofstat | j schaf, das selb schaf git heini zwyer drú Jar vnd an dem vierden Jar git es heini | heninen das git nu Jenni von tegerlo am vierden iar. [1]).

Item Wernli Geißer git j. schaf ab dem guot ze Sewen.

Item R. ze Klus git von hofstetten zwei Jar ietweders iars j. schaf vnd an dem dritten iar | git das selb schaf wernli geißer.

Item der von Tettikon von sinen gueter git ij. schaf ab dem lusse.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

Item heini akrer j. Schaf ab dem nidern luss waz Iten Johans wirtin von Ospendal . daz git nu Elsi sin wip. [1]).

Item Johans von mos git . ij. schaf ab Silblon.

Item Jenni Brennewalt j. schaf ab silblon waz fro mechtild von obernoum von der von hunwil.

Item der von Mos git aber j. schaf ab dem obern luss.

Item Jenni loew. j. schaf von der Gand.

Item fro Mechthilt Jacobs wirtinn von ospendal git von des Stalders guot zweyer iaren ietweders | iars j. schaf vnd an dem dritten Jar git fro elsi von obernoum das selb schaf ab dem |stalden.

Item Eblis kint von Geißlowinen ein vierdenteil eins schafs von der nidren egg.

Item Johans von Ospendal . ein vierdenteil eins schafs von des ammans hofstat ze Silinon.

Item Peter von Rieden j. schaf von des zigersmans hofstat. [2]).

Des nement die huober j. schaf.

Summ der Schaffen sint von den zwein Sweigen xiiij.

Vnd . der huob schaffen sint xvij. vnd . iij. zins Schaf.

Dis sint die Schaf ze Burglon vnd ze altorf.

Item Cuonrat der frowen git Jerlichs ze vnser frowen tag ze herbst viij. Schaf von der | Sweig in Schechendal.

Item Johans der Swester j. schaf ab Brunnerswile.

Item walther zendli von kupfen welti hedwigen vnd Mechtild weltis j. schaf von | mentzingen.

Item Mechtild weltis huoters wip . j. schaf von Cuonrat Kunders hofstat.

Item Ruodolf hessing j. schaf von dem hofaker.

Item Ruodolf hessing ein achtenteil eins schafs ab der rúti bi dem schaechen.

Item Ruedi walther dry teil eins halben schafs ab siner rúti gelegen obnan an hessings rúti.

Cuonrat der frowen ein halb schaf von hus vnd hofstat am aker.

---

[1]) Von anderer Hand die spätere Verzinsung.

[2]) Von anderer Hand ist hineingeschrieben: „Hie git die von birchon ein meren teil ein schafs."

Item Katherina Kaesin j. schaf von ir hofstat im leu.

Item Cueni Gibler j. schaf von siner hofstat die oetken toebers was.

Item Ita zendlis tochter von rieden j. schaf ab Kesen hofstat vnd ab den diegeschit.

Fro Katherin Kesen ein achtenteil des selben schafs ab Kesen aker am veld.

Elli Ruedis wip ein achtenteil des selben schafs ovch ab Kesen aker am veld.

Ruedi ze hof ein achtenteil des selben schafs von siner hofstat.

Item ze hof vnd sinú geswústergid ein achtenteil des selben schafs ab Itzlis hofstat.

Item Berchta Johans knúttis wirtin j. schaf von schwester hemmen matten.

Item Ruedi ze hof j. schaf ab siner hofstat die maden waz vnd lit an Itzlis hofstat.

Item Ruedi heinis j. schaf ab dem langen aker am veld bi dem weg.

Item Anna Cuenis zendlis tochter j. schaf ab Buochen.

Item Anna Cuenis Knúttis wip ein Sechstenteil an daz selb schaf ab dem stukin | hindnan an dem hofaker.

Ruedi ze hof ein Sechstenteil an daz selb schaf ab eglon.

Ruedi heinis ovch ein Sechstenteil an daz selb schaf ab dem aker vf der fura.

Item haldis Kint von Schachdorf j. schaf von dem guot ze Betzlingen.

Item Cuonrat der frovwen j. schaf ab ledi vnd den glatten len das gilt an | dem dritten Jar nút.

Item Der Schultheiss von lutzeren git ij. schaf von der alp ze vrawengen.

Des nement die huober ein schaf.

Summa der schaffen sint xxiiij.

Ein 9 Zoll breiter, 6 Fuß 7 Zoll langer, aus 4 Stücken bestehender, auch fast zur Hälfte auf der Rückseite beschriebener Pergamenstreifen.

D.

Gefällerodel der Abtei im Lande Uri, ohne Jahreszahl.

Dis sint der Ebtischin zins von Zürich | Ze Oertschueld. [1]).

. H . an der Rubi . iij. d. ab eln.

Jacli Ludwig . iij. d. ab eln.

Jacli Ludwig . i. l. ab tovbachs acher.

. H. inder Matta . iij d. ab Lamphingen.

Swester Mechtild an dem wege . iij. d. von der | heiligen Lusse.

. Wernher Hofacher . vi. d. von Esings Oeue.

. H. von Bürschen . iij. d. von eim acher ze alten Rossa.

Velis tochter des vingers . iij. d. von eim acher ze Bizzi.

Walter der Meiier . vi. s. von eim acher zem Bloche . | vnd von eim acher im Beinboltzoeie . vnd von eim | acher in hovwaton . vnd git den . v. l. von eim acher | zem Stiglin . vnd von eim acher zem Spilhoue . | vnd von eim acher vor heinrichs hus des Meiiers . vnd | von eim acher ze Rieden zem Troge . vnd von eim | acher im Gutahus.

Johans der Meiier . vj. s. ab Marcholdz matte . vnd . x s. [2]). 3 1/2 . s. von eim acher zem Siglin . vnd von acher lit vor . H. hus des Meiiers . vnd von zwein achern | an dem Juch an Loeitschach . vnd . iiij. d. vnd . xj. s. | von dem Guote an Sewadon . ond von dem Juche | an Loenschache . vnd von der halton in wolfgruoben | vnd von eim acherlin in Johans guote von nidernhofen | an Loeit-

---

[1]) Was in den Noten erscheint, steht in der Urschrift ad marginem oder in contextu.

[2]) Von dem guote an linden, das an der kilchen guot lit.

schachen vnd von zwein Stukin in hen- | gelberg . vnd von eim stuki in sinr hofstat. [1]).

H. Vetchen sun nid kilchen . vj. d. vom Breitenacher | am velde.

H. nid kilchen . j. s. von dem guote ze Hengeberg.

Heinrich nid kilchen . j. s. von eim acher ze wadelach.

Wernher zer tarren . vj. d. vom acher an dem velde.

B. Schopfli . v. d. von acher an dem velde.

L. enund Bachs . xx. d. von eim acher an hengleberg.

Mechtild ze Berge. x. s. von eim acher zen grosensteinen.

Arnold ze Berge . xv. d. von eim acher zem großenstein.

Jo. des suters viij. s. von eim aker an bugen.

Bruoder . Wernher . j. s. vom acher zem Spilbovme.

Wernher am Grunde . iiij. d. von dem Lenacher.

Richenza in dem Mittendorf . vj. d. von dem Lenbovme.

Jo . der suter . 3 ½ s. von dem guote an Bugen.

B. von kluse . vij. s. von dem kilchacher . vnd . vij. s. | von túrrenacher . vnd von dem acher in Búrgis | hofstat von Nidernhofen. vnd von dem acher in wernhers | hofstat von Nidernhofen. vnd ein stuki ze hengelberg.

Walter der Meiier . iiij. d. von eim acher an Lenacher.

. H. nidkilchen . vnd aber . H j. d. von acher am velde.

Ze Attinghusen.

Der Amman . xv. s. ab dem widmem.

Ruedi zem Brunnen . iiij. s. ab dem Ringe vnd | ab dem acher ze Langen acher.

Wernli an der Matta . vj. d. zu Benchlin.

Volrich an der Matta . vj. d. ab Beinchlin.

---

[1]) Johans der Meier . v. s. vnd ij. W. von siner hofstat vor sinem huse da sin spicher vffe stat alle die wile, vntz das er den selben zins gesetzet hat vf ein ander guot das den selben zins wol getragen mag. — —

Ze Sedorf.

. C. im Steinhuse . iij. d. ab Tellunmatta.
Welti zem Brunnen . iij. d. ab der Gubreiten.
Walther Ruodrer . xxx. s. ab dem widmen.
Bürgi Bawer . iij. ß. an . v. s. von dem widmen.
. C. zem Bache xv. d. ab der fura
. C. Broewo xv. d ab der fura.
Heini furer . xviij. ab der halten enond der a.
Chueni furer an ij. d. viij. ab dem guot ze | Bebingen
Hemma an der Staphen . ij. d. ab dem Geren . nit | der kilchon.
Heini im wingarten . ij. d. ab dem Buongartlin.
Item der bacher vnd sin etter . xv. s.

. . . .

Isti sunt census Et prouentus in Bùrglon.

. C. Mucheim . an fier . fiercehen . s. ab dem Lenacher der | da lit vnder Machenberg . | Walther in der Matta . 3 1/2 s. vom | stal den . idem . ix. s. vnd . iij. D. ab dem Guote zu . Múl-negga . | vnd . 3 1/2 s. ab siner Hofstat zu feigeswanda . Wer-ner . Hoeltzli | . ix. s. ij. d Minre . ab obernmatta . welti Ho-elzli vj. | . s. von | der wis in der haltun . Goergio Schur . x. s. von Eim | Guote . abun Gaden . Ita Grefina . j. d. von ir hofstat. Walther | Búrgli . an zwen . vi. s. von allem sinem Guote. R. Blaso | . 3 1/2 s. von heinzen Gadme vnd von wissen steine. Swester | Hemma enund Bachs . iiij. s. von blasen acher. Richi von egre | . iij. s. von wenge . vnd . iij. s. von . Gedem-lin. Der von Atti- | genhusen . ij. s. ab niemerschings hofstat . welti knuder . ij. s | von wissen hofstat keso . j. d. ab Meriun hofstat. chuen- | rat am stalden s. von eim Guote am velde . Richenza | seslerra . iiij. s von dem selben Guote . Beli kesis iiij. s. | von dem selben Guote. Mechthild . Jannina . ij. s. ab dem | Gedem-li an dem velde . albrectz sune . xiiij. s. ab dem | Guote an blan-zerrun. H. von Gruobon . j. s. ab . der . wisú . in siess | R . nit. buelú . ij. d. von siner hofstat . da daz . hus . uf stat ; Wal-ther widing . an . dri vij. s. von dem Guote an der Ganda . vnd von siner hofstat vnd von der Gebreiton . Ita Schapcússin | . j.

s. von ir hofstat . Veli walthers zukes kind vnd sin | . basa . 2 $1/2$ s. ab perggissun acher . vnd ab der hofstat. x. s. Werner helbling . 5 $1/2$ s. von siner hofstat . vnd von | eim Guot im bovngarten. Bu . haldi . [1]). Iti haldi . iiij d. vnd iiiij. s. |vnd ein helbling ab haldinun hofstat zú Nidernhofen . chueni | humbel xv. s. von dem Guote in der Oeion . in dien Ronon |vnd an stovntschnegge . C. Riggesberg . ij. s. von siner | hofstat . Búrgi . haldi . an zwen . viij. s. vz. ix. von wi | dings Ganda . vnd von der hofstat . j. d. vnd vij. s vnd sin sun . ix. d. [2]) Mechthild | dez Erben tocter . v. d. vnd xii. s. von ir hofstat an der Ganda zu betzlingen . H. Erbo . an ein . iij. s. von siner hofstat vnd | von haldis matta. Richenza an der Ganda . xv. d. ab ir hofstat. | Chueni an der Ganda . v. d. von der gebreiten vnd . iij. s. iij. s. von der obern | matta ze Ribshusen . vnd v. d. ab der gebreiton. C. ab dem | buele . vi. d. vom Guote am sake. Jacob an der strassa . x. s. ab | peters Guote . H. in dem bovngarten . iij. s. von dem stuke das nidnan an sinem Boungarten lit | vnd . vij. d. vom ablen Garten . 13 $1/2$ D. von siner hofstat . ab | spilmans matta . vnd . 2 $1/2$ s. von drin stuken . peter von | Hurnseldon . v. s. ab der gebreiton . ij. s. von dien Egerden | vnd . vj. s. ab karlen bodme . vnd . xvj. D. ab intzun | matta . vnd . xvj. d. ab der swertzmatta . Ruodolfs kind |ab Hurnseldon . xviij. D. ab der Gebreiton . vnd . iij. s. ab dem busten | vnd vj d. ab ferlis matta.

. H. Schudier . an zwen . xiij. s. von dem Guote an dem acher.

Goergio von obern fluelon . viii. s. von der hofstat zú obernfluelon.

. H von obernfluelon . 11 $1/2$ s. von der selbun hofstat.

. Ruedi Erbo xxij. d. von dem Guote in bovngarten.

Veli in dem bovngarten . iii. d. von ir hofstat.

Chueni haldi . an fier iiij. ab . florun cingeln . vnd ab | eim hanfgarten nid Ruben hus.

. Chueni haldi . v. d. vnd . iij. s. ab blanzerrun.

---

[1]) Diese zwei Worte sind von anderer Hand hineingeschrieben.

[2]) Diese fünf Worte gleichfalls von anderer Hand.

. Mechthild cendlis tocter an dri . iij. s. von Menzingen.

. Chueni herger . v. s. minra . j. d. von Menzingen.

. Mechthild Madina . v. d. vnd . ij. s. von dem selben Guote.

. C. suter ab stetten . vi. d. ab siner hofstat.

. Peter zur Muli . ix. s. von dien wisen bi Gandbach . der selb | zwen s. von dem Guote bi dem bache.

C. von hornseldon . iiij. s. von einem acher . in Buntgen Rüti.

Johans Buti . xvj. d. von dem hoefli, aber Jenni buti . xvii. d. | von dem Guote in der Ganda . daz von widinge Kovft wart.

. H. Kind . butez . xvj. d. ab . widingez Ganda.

. C. butez kind . v. s. i. d. minra.

H. butez kind . v. s. j. d. minr. von butez hofstette.

Johans seligen wirtin ab dem buel . ß. ab . ir . hus vnd hofstetten.

Min . . . . [1]) von Attingenhusen . iij. s. von houwege.

C. Wetges . v. s. et . j. ß. von Ruedis butis Guote.

Johans wirtin ab buele . vnd . ir kind . j. ß. von ir hus |vnd hofstetten . vnd von Eim Garten vor dem hus | zú únser frowen liect Mez.

. Peter . Murman . iiij. d. vnd . ii. s. von . dem Guote zú Menzingen.

. Peter schoepher . xii. d. von dem selben Guote.

. C. fúrsto . xvi. d von eim Guote zu obern Gadme.

B. halti . iiij. s. . . . . . ab der hofstat haldins kindon.

Richi haldi . vi. d. ab dem selben guot.

Ruedi Burgli vnd sin bruoder ein geißhut ab dien Oeien.

Ab Sologers hofstat nit der Kilchun ze altorf . iiij. s.

Jsti sunt Reditus et prouentus in Silenon.

Berchta Schegina . xviiii. d. von ir hofstat . an ovntellon [2]).

Peter an schuphen . iiij. vnd iij. s. von siner hofstat.

. Jta an Rieden . xvi. d. von ir hofstat.

. Werner von Wile . iiij. d. von sinem Guote.

---

[1]) Eine Rasur läßt vermuthen, daß es heißen soll „Her".

[2]) Folgt eine ganz verblichene Zeile.

. C. von Staruoldingen . xvii. d. von siner hofstat.

. Werner Boto . iij. d. von dem ferrich. [1])

. R. im buochholtz . ij. d. von eim Garten.

. Peter am stalden . x. d. von siner hofstat.

. Werner oben in dem buochholtz . iiij. d. von siner hofstat. vnd . ii. d. von einer andern.

. B. vnd Ita . von staruoldingen . xvi. d. von ir hofstat.

Jacob zwiger viij. d. von siner . hofstat . vnd sol noch . i. ß. zú | vnser frowen liect Meß ab der Matta an dem buel zú Goltzrun.

. C. wello . 2 ½ ß. von Miner frowen Guetern . in der hofstat . in | dem boumgarten vnd in der Rúti.

. Chueni am stalden . von dem Guote zu Trimerron . iiij. s. vnd . iij ß. | vnd von dem daz dar zuo hoert.

. Jacob von Rieden . viij. d. von dez oemeln hofstat.

. C. Knoephli . iij. zigern . von dem Guote . zu lútringen.

C. Múscher . viij. d. von Jutzinun hofstat von Rúti vnd| den . vi. d. ab Möschers bitzi . dennen ab die . ij. zigern Gant.

. Der Meier . viij. s. ab wiplunwile . vnd den . iiij. d. vnd vi. s. | ab dez weibelz hofstat.

. B. Hvrensun . v. s. vnd . i. ß. von sim hus vnd hofstat zu stege fuerisaltz.

. Johans zúm dorfe vj. d. [2]) von dem Guote zu kersellon . von | Giuggen acher . v n d i n b o d m e.

. Bvr. Brisi . iiij. d. von in der oeyon.

Der Meier . xvi. ß. von miner frovwen Guote.

Heini templer . xvij. s. ze der liechtmeß von sinem huß vnd hofstat.

Von der hostat hern Berchtoldes des lúpriesters . xx. d. vnd git ovch vollen val.

Ita efin . iiij. d. ab dien Blaton.

. Jacob vnd wernher bleting von der Sweiga . an Gvtnellon | C C. kese . acht kesen Minre . vnd zwei Gewege wullen vnd

---

[1]) Folgen acht Zeilen ganz verblichen, von denen jedoch sieben nur wenige Worte enthalten hatten.

[2]) In bodvme peter von starfoldingen vi. d.

|xvi. s. vnd viii. frischinga . vnd sun die vorge | nanden kese mit seken vnd seiln wegen . xl. Ruben . | C. von Rúti a der balma . i. W.

. Dis sint dú schaf zú Silenon.

. Jacobs wirti von Ospendal . i. schaf . v. dem Guote zu sewon | vnd . i. schaf von der Nidernhofstat zú sewen . vnd falt daz | selbú schaf ie zúm dritten iarú. Enund sebach . zú der | nidrosten Gadenstat . vnd daz het Jenni hofherro.

. Werner . von wile . i. schaf . ab dem Guote ab Memmingen.

. B. Búsch j. schaf ab dem Guote . zú sewen.

Fro Elsa von Obernowa . ij. schaf . ab dem obern lusse.

. Fro ita hans wirtin von Ospendal . j. schaf ab dem nidern lusse.

Eblis kind himlers . j schaf . von Geißlovwe.

. Walter von tegerlo ein halbs schaf ab obernegge.

. Nichlaus sin bruoder ovch ein halbs schaf ab siner hofstat |vnd ab der oberonegga.

. Der Meier . ij. schaf . ab . silblun.

. H. Roten . sun . j. schaf von hofstetten.

. Volrich vnd Hemma von hofstetten . j. schaf . disú zwei | dú nechsten schaf dú fordern. Git Chuonrat von hofstetten.

. Eblis kind von Geißlowinon ein fierdenteil eis schafs von der nidern Egga.

. Johans von ospendal . ein fierdenteil eis schafs . | von dez ammans hofstat zú silenon.

. Peter von Rieden ein halbs schaf von dez zigermans hofstat.

. Fro Mechtild Jacobs wirtin von ospendal. Git von stalders | Guote . zweier iaren ietweders iars . j. schaf . vnd zúm |dritten Jare Git fro Elsa von Obernowa daz selb schaf ab dem stalden. Der wiler den schilling het . iij. schaf.

Dú frowa von wolfenschiessen j. schaf ab dem Mitlusten| lusse. Dú summa xxi schaf . da nement | die huober welez sint went.

Dis sint die Geißhüte ze silenon.

Fro Ita Johans wirtin von Ospendal. Git eis iars | zwo . vnd dez andern Eina . von dem nidern lusse . dez | het si hür ein Geben.

. C. von Richlingen . ij. hüte von dem Guote vnder brvnnen.

. Katerina von Gracun . ij. hüte von dem Guote zú Gracun | ab lúpunriete.

Velli ab Rúdli . j. hut ab der hofstat . zú Gerun.

. C. Kibi . j hut . von einer hofstat.

. H. in der Deya . j. hut von siner hofstat.

. Jacob zwiger . j. hut von eim Guote zu sewen.

. Werner oben in dem buochholtz . j. hut . ab dem fúdgeld.

. Der Meier . vi. d. an ein Geißhut von dez weibels hofstat.

Swester beli von tegerlo . vi. d. von ir hofstat an die selben hut.

. Ar. Minge . iij. d. ab siner hofstat . an die selben hut.

. H. Wal. sun von Tegerlo . j. d. von dem Wingarten vor tegerlo | an die selben hut.

. Chueni . Wal sun . vor in dem buochholtz . ij. d. vf sis vatters | hofstat . an die selben hut.

Fro ita von ospendal . vj. d. an die selben hut ab | balnoeya.

Ein 5 Zoll breiter und 3 ½ Fuß langer, aus 2 Stücken bestehender Pergamenstreifen, der auf der Rückseite etwas mehr als zur Hälfte beschrieben ist.

E.

Gefällerodel der Abtei im Lande Uri, ohne Jahreszahl.

/. . . Von dem guote bi der Stapfen ze dem Nespelbovn.

Ze Altdorf heinrich von Mose . xxx. s. vnd ij. s. von | richrvti vnd der . j. s. von sinr Hofstette kvppfersmitz hofstette | vij. s. Agtvn schvnnervn hofstat . xij s. hein von vnderoeyon | v. s. lorencina . v. s.

Giblers hvs. x. s. elsa . iij. s. | Burgi groner . iiij. s. Rvedi blvemming . xiiii. d. | Emmvetter . x. d. dv kint von gronvn . iij. d . | Jenni groner . iiij. d. fro Gvota . v. d. toeni. ij. d. Chveni Zwyer . viij. d. schimvtlina j hut | heini [1]) . . . j. hvt peter herman . j. hvt Jenni zer mvli 1/2 hut | Richi Jvtzzyn ein hvt ab adermanninvn.

. . . . . .

Dis ist der wideme ze altorf.

. H. von altorf der git von dem guetern an hagen vnd von eim | riet . an ein schilling . vj. ℔.

C. von wolfenschiez . iiii. s. von dem selben riet | da bi dem seu lit.

Johans der Meier von oertschevelt . iiij ℔. ab hagen.

Veli ospental von dem kilchacher . xxx. s.

H. fiolat . ℔. ab dem vsern Kilchacher.

Johans von Mose . iiij. ℔. ab eim guot ze lovgastingen | vnd aden guetern uf ovsten.

Welti laurenti j. ℔. ab eim acher vndur der lindun | vnd der selb welti . vi. s. ab eim acher ad em dorf.

Johans der scherer . i. ℔. adem obern acher . vnd adem acher | der zer lindun lit bi weltis acher laurecen.

Welti bitardo . ze fischeleron adem riet . vi. s.

Diu frov [2]) . . . . adem buele v. s. adem riet bidem rietweg.

H. hamer . i. ℔. ab den guetern beiden Abrabs.

Der diz vorgescriben zins nit richt ze sant martis | miz alt darnach in den acht tagen . so sun diu | gueter alliu lidig sin.

Ein 5 Zoll breiter und 1 1/2 Fuß langer, nur theilweise beschriebener Pergamenstreifen.

---

[1]) Ein verblichener Name.

[2]) Derselbe.

F.

Gefällerodel zu Örschfelden, ohne Jahreszahl.

Census Villicatus in Vrschuelden.

Soror Mechthildis an dem wege . iij d. de bonis an | der heiligon Nusbovme.

H. Recher . vj. d. de area inferiori sita vor dem Stege.

Frater C. Schindeler de agro Martholzmat . xviij. d. [1]).

Item de agro dicto Stigeli . iiij. solidos. Item de Remolzoege | . s. Item de agro zen Nusbovmen . vi. d.

C. Swegeler . iij. d.
C. dictus vnger . iij. d. } de bonis altenrözen.

C. Kluser de area sua . iij. d.

Wernherus dictus in der Kilchun. vi. d. de agro zem wadelacher.

Jtem idem de lato agro vi. d.

Vetka de Nider Houen . vi. d.
C. zer Tarrun . vi. d.
Bvr. Schopfeli . v. d. } de agro in Campo.

C. ennunt bachs . xx. d. de agro an Hengenberg.

C. zem Berge . 9 $^1/_2$ solidos.
Ar. zem Berge . xv. d.
Jo. de nider Houen . viij. Solidos. } de agro zem großenstein.

Frater W. dictus ab dem grunde . i. solidus de agro an dem Spilbovme.

Vol. am grunde . iiij. d. ab Lenaker.

Richenz in mittem dorffe . vj. d. vom Lenbovme.

H. in der Matte . iij. d. de Lampfringen.

Richenz in mittem dorffe. vj. d. vom Lenbovme.

H. in der Matte . iij. d. Lampfringen.

---

[1]) Ueber der hintern Hälfte dieser Zeile ist zu lesen: daz her Wal . der Meiger vmb XII. s.

R. an der Rubi . iij. d. | ab Elme.
C. Kluser . vj. d. de Remolzoeige.
H. nit Kilchun . i. solidus de Hengeberg.
Ar. Suter . 3 ½ s. de bonis ab búgen.
C. Sacrista vj. solidos von Kilchaker.
Wal. villicus i. d. von Spilbovme.
Villicus in órzschuelden . xj. Solidos et iiij. d. de bonis | an Sêwat et loetschach.
H. villicus . vij. Solidos ab dem Turnaker an dem | Velde.
Jeni . Bv. villici . 3 ½ Solidos de bonis ab Loeit schach.
Villicus in Silennen . ij. ℔. piperis de quodam agro.
Ein 4 ½ Zoll breiter und 9 ½ Zoll langer Pergamenstreifen.

XI.

Urkundliche Aehrenlese. [1]

1.

1261, 28. Mai.

(Stiftsarchiv Beromünster.)

Härenes Buch. Fol. 32 *b*.

Omnibus in Christo Fidelibus Wernherus Nobilis de Attinghusen et facti noticiam. Expedit decisa negotia per contractus | habitos scriptis solidari. Noverint igitur vniuersi, quod est mota questio inter me et Reuerendos in Christo R. Prepositum et Capitulum | Ecclesie Beronensis, super possessionibus sitis in Sisinkon, in Morsacho et quibusdam aliis locis vallis Vranye hominibus | et juribus ad easdem pertinentibus in Ecclesia Thuricensi per arbitros ad hoc electos fuerit terminata. Ego dictis . . Prepo- | sito a Capitulo specialiter ad ministerium Altaris sanctorum Joannis Babtiste, et Joannis Evangeliste scoposam vnam in Esche sitam, quam videlicet | Güsti tenuit excolendam, liberaliter contuli pleno jure Renunciando pro me, filiis et heredibus meis omni juri, consuetu- | dini et cui-

---

[1]) Von nachstehenden Documenten sammelten und reichten:
Herr Staatsarchivar Dr. Hotz in Zürich Nro. 21.
„ Rector P. Gall Morel in Einsiedeln Nro. 22. 23. 24.
„ A. Nüscheler-Usteri in Zürich Nro. 2. 4.
„ Stadtarchivar J. Schneller in Lucern. Nro. 1. 3. 5. 6. 7. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 25. 26. 27.
„ Staatsschreiber M. v. Stürler in Bern Nro. 9.
„ Das K. K. Archiv in Wien Nro. 8. 11.
„ Prior P. Placidus Wissmann in Engelberg Nro. 10.

libet impetitioni, que mihi competere posset vel meis super dicta scoposa sic donata. Promittens ut ipsi Ecclesie | de dampno futuro caveatur Warandiam prestare de predictis quoties fuero requisitus. Jn cujus facti evidentiam presentem litteram | dictis Preposito et Capitulo concessi Sigillo meo, et ad petitionem meam Marquardi Nobilis de Wolhusen roboratam. | Acta sunt aput Beronam Anno Domini M. CCLXI.° V. Kalendas Junii. Jndictione quarta. [1]).

2.

1309, 9. Winterm.

(Staatsarchiv Zürich. Hinterrütiamt Nro. 29.)

Allen den die die disen brief sehent oder hörent lesen, kvnden wir — — dv́ Meisterin vnd der Convent ze Sant | Katherinvn, Sant Augustines Ordens, dc wir die gelvbde, die Wir taten gemeinlich vnd svndelich mit vnserre trv́we an eines eides stat, Brvoder | Waltherf von Walzhůt hant, der do Prior wc ze Zůrich Predier Ordens, veriehen Vnd ernv́wert haben vor Brv́oder Heinrich von Emerrach, | Prior des selben Ordens vnd hvses, dc wir vnseren Herren den Prediern trv́we vnd warheit leisten svn, vnd Wir in irrâte vnd | plicht iemer sin vnd beliben mit stêtekeit an alle geverde, also dc Wir doch beliben in der Ordenvnge vnserre erster | stift, ef wêre denne, dc Wir von vnseren obern getwanch vnd gehorsami icht anders, davor got si, mvstin tůn, noch denne, | so binden wir vns mit dem selben eide, dc Wir denne mit vns vnd mit vnseren frv́nden dc wenden svn mit allem vlizze, — als verre Wir kunnen oder mvgen. Wir wellen ovch, dc man hinnanhin enkein Novicien ze gehorsami enphahen, si gêbe | denne vorhin dem Prior von Zv́rich, swer der si, oder dem denne vnser phleger ist, oder der Meisterin, ir trv́we an eines | eides stat, alles dc ze behaltenne, dc da vor geschriben stat. Dif geschach in dem vorgenanten kloster ze Sant Ka- | tharinvn, do von gottes gebvirte waren . M. CCC. Jâr vnd dar | nach in dem nv́nden Jâre, an dem nêhesten Svnnentage | vor Sant Martins Tage, da ze gegen wâren vro kv́negvnd von Eschibach vnsrv́

[1]) Vergl. Fr. V. Schmid, Gesch. v. Ury. I. 224.

Stifterin, mit der gunst vnd | Willen dú vorgenante gelúbde geschehen ist, vnd vrô Else ir Jonkvrowe, vnd der vorgenante Prior, Brvoder Eberhart | von Sax, Bruder Wernher von Hasla, Brôder Johannes von Lucern, Brôder Cvonrad von Brug, vnd Brôder Diethrich | von Wolvenschiez, Predier Ordens. Das dis alles kraft vnd stêtekeit habe, so geben Wir disen brief zwivalt, besigelt mit der vorgenanten vrôwen von Eschibach vnd vnsers Conventes Jngesigel.

† S. DNE. KVNEGVNDJS . VJDVE . DE . ESCHJBAH. (Jm Schild das Eschenbachische Wappen.) [1].

† S. MAGJSTRE . ET . CONVENTVS . SCE . KATHERJNE. (Die heil. Katharina, stehend mit Rad in der Rechten und Märtyrerpalme in der Linken. S. Band X. Taf. I. Nro. 3.)

3.

1318, 22. Augstm.

(Archiv Schwyz.) [2].

Wir Graue Wernher von Homberg Tuon kunt allen den die disen brief an sehent oder hörent lesen, daz wir mit | den erberen lüten dem amman vnd den Lantlüten von Switze gemeinlich lieplich vnd guetclich vber ein sin komen vmbe | allen den schaden vnd alle die sachen, die wir vnd vnser lüte vnd die in vnserme gebiete sitzent, ze schoffenne hatten vntze | an disen hütigen tag, Also: obe vns oder vnseren lüten oder den die in vnserme gebiete sitzent, kein schaden oder wider = | driez were geschehen von den vorgenanten lantlüten von Switze, der sol aller abe sin vnd guetclich varn verlasen, ane | recht gelt, dar vmbe sol man ietwederhalp recht gerichte suochen. Die vorgenanten lantlüte von Switze sullen recht suochen von vn = | seren lüten vnd andern, die in vnserme gebiete sitzent, vor vns oder vor vnsern amptlüten; aber

[1]) Kunigund, die Großmutter des Königsmörders Walther, lebt also im Jahre 1309 noch.

[2]) Nicht diplomatisch getreu bringen diesen Brief Tschudi (I. 287 b.) und Hergott. (III. 611.)

vnser lüte sullen recht suochen ze | Swiße vor dem rihter. Wir han in ouch gelopt, daz si die strazen für wege [1]), für große [2]), vber haken vnd für die einsidellen | hin frilich vnd fridelich sullen varn. Wolte aber ieman der selben lantlüten von Swiße für altenmatten [3]) hin varn, der sol es vnsere | amptlüte lasen wissen, vnd sullen si die da hin geleiten. Doch ensol dise rihtegunge die herster den man sprichet von schinenegge | nit ane gan; si sullen aber wol sin in dem fride der da gemachet ist zwischen vnserme heren Herzoge Lüpolt vnd den Lant=| lüten von Swiße. Es ist ouch gemachet zwischen vns vnd den vorgenanten lantlüten, daz daz geleit nit langer sol weren, danne | alse lange der fride weret zwischen vnserme vorgenanten heren herzoge Lüpolt vnd den vorgenanten lantlüten von Swiße. Aber | die rihtegunge die zwischen vns vnd in gemachet ist vmbe den schaden sol iemer stete beliben. Were aber ouch daz keiner vnsere | lüten den keinen schaden teten den selben lantlüten von Swiße vnd wir daz oder vnser amptlüte nit gerihten moehten, daz si flüh=| tig oder vngehorsam wurden, vber die erlouben wir vnd geben vollen gewalt in ze rihtenne nach allem iren willen. Vnd daz | diz stete belibe, so han wir vnser Insigel gehenket an disen brief, der wart geben an dem zistage nach vnsere frowen | tag ze mittem ougsten, in dem Jare do man zalte von gottes geburtte drüzehenhundert iar, dar nach in deme | achtzehenden Jare.

Das Siegel hängt nicht mehr vollkommen. [4]).

---

[1]) Wäggithal.

[2]) Viertel Groß.

[3]) Altmatt, große Strecke Allmeind zwischen Rothenthurm und der Schindellegi.

[4]) Das sehr schöne Siegel des Grafen (nach einem Briefe vom 22. Wintermonat 1315 im Archive Uri Nro. 29.) verdienet wohl wegen der äussern Ausstattung sowohl als des Sieglers selbst, hier in der artistischen Beilage einen Platz zu finden. (Siehe Tafel II. Nro. 8.) Es mißt im Durchmesser stark 16 Linien. Der teutsche Schild führt links dem Betrachtenden, zwei übereinander stehende ausgebreitete Adler, ähnlich, weil in altem Verwandschaftsverhältnisse, demjenigen der Froburger, und auf beiden Seiten im Felde die Rosen von Raprechtswile. Als Helmzierde stehen zwei hübsche Schwanenhälse, welche Ringe in ihren Schnäbeln tragen.

4.

1320, 24. April.

(Hinterrütiamt Nro. 40. Staatsarchiv Zürich.)

In gottes namen Amen. Allen dien die disen brief lesent oder hörent lesen, künden wir Brůder Růdolf der | roder prior, Brůder Marchwart lesmeister der bredier Zürich, die von des ordens meisterschaft ganzen gewalt hant über | die Swestren ze Swiz vf dem bache, das die selben Schwestre gemeinlich alle mit ünserm Willen vnd rat vnd ir | fründen in dem lande ze Swiz sich hant gelazen wilon also, daz noch Wir die vorgenanden prior vnde lesmeister |, noch nieman ander harnach süle noch müge dien vorgenanden Swesteron ze můton de keines Dinges, das | můlicher ald swerer si, den die selben Swestron ze můtenne vor dem Wilien willeehlichen erkanton, das si | schuldig Waren ze halten nach sant augustinus regela, die si lange gelobt hatton, vnd sunderlich daz die selben | Swestre mügin gan zů ir fründen in ir siechtagen, so sü sin můtont bescheidenlich ald in andren redelichen sachen, | die dien selben Swestron nüze mügin gesin an ir selen ald an ir eron. Vnd in disen sachon vnd andren | der si bedvrfen, sol dü priorlin mit erber Swestren rat han ganzen gewalt, vrlovb ze gebenne so mans můtot. | Dis beschach, do man von gottes gebürte zalte drüzehenhundert jar vnd dar nach ime zwenzigosten jare, an dem | nechsten Dornstage vor sant Marx tage. Vnd dz diz stete belibe, so gib ich der vorgenande prior mins amptes | jngesigel an der bredier stat an disem brief, vnd die vorgenanden Swester ir Conventes Jngesigel. Vnd hie= | bi Waren biderbe lüte genvoge. Her jacob der lüpriester von Switz, Her ortlieb der lüpriester von |

Graf Werner, der diese Urkunde zwei Jahre vor seinem Tode (21 März 1320) ausstellte, war der Sohn Graf Ludwigs von Homberg *) und der Gräfin Elisabetha, Frau von Raprechtswile, geboren um 1284. † 10. April 1309 **); darum auch die Deutung des Siegelbildes. — Unser Graf war den Eidgenossen gar wohl bekannt durch die Pflegschaft, welche er bereits im Jahre 1309 Namens des Röm. Reichs in den Waldstätten inne hatte (Kopp Urk. I. 107), und durch die Verpfändungen des Reichszolls in Fluelen. (Geschfrd. I. 14 17.)

*) Vergl. Geschichtsfrd. VI. 162. ad 27. April.

**) Vergl. den Brief vom 22. Januar 1293 im Geschichtsfrd. I. 378.

Morsach, Heinrich von Stouphon (sic) landamman, Heinrich von Riggersbach, Walther sin sun, C. Schornon, Ar. Weidmann, Walter sin brůder, Vlrich von Steina, Peter locholf, Ar. reding, C. herlobing, Vlrich phil, wern. der vrŏwen, Heinrich hasler.

(. . . . ORJS. FRM. P̄DJCATORVM. D' THVREGO. Christus das Kreuz tragend, hinter ihm ein Kriegsknecht.)

S. CŌVĒT . SOROR . J. S . . . . . CONSTANC . DYOC. (Die Mutter Gottes mit dem Kinde; zu beiden Seiten je 2 knieende Nonnen.)

5.

1342, 23. Aprils.

(Archiv Schwyz.)

In Gottes namen Amen. Wir die Lantlüte gemeinlich ze Switz künden allen den die disen brief ansehent oder hoerent lesen nu oder hie nach, | daz wir han vfgesezet durch fride vnd durch gnade, wer den andern ze tode schlat oder ersticht, oder welchen weg er in toebet, | da sol der der da beklegt vnd geschuldiget wirt, über den toten gan vf gottes erbermde; wirt der tote bluetende, so sol man | den schuldigen ouch toeden, vnd sol in da vor nieman schirmen. Man sol ouch wissen, daz nieman den andern vüror schuldigen sol, den | als manig wunden der tote hat; wölte aber ieman den andern vüror ansprechen oder schuldigen, den als da vorbescheiden ist, | der sol des ersten sweren einen eit ze den Heiligen, daz er wene daz er schuldig sige, vnd anders vmb enkein vigentschaft. | Beklagt ouch ieman den andern, der vogtbere were vnd einen vogt hetti, oder mueste han, da sol der vogt vf des vogtkindes | sele sweren einen eit ze den Heiligen, daz er nieman vüror schuldige noch beklage, den alz da vorgeschriben stat. Swer ouch | den andern freuenlich wundet, oder blutruns machet, der muoz ein pfunt geben deme der er gewundet oder blutruns gemachet | hat, vnd sinen schaden abtuon, vnd sun dar zuo elli sine gerichte gan da mitte, vnd sol dem lande ein pfunt phenningen | geben, Vnd sol des ein dritter teil dem richter. Swer ouch den andern stosset oder schlat oder wirfet freuenlich, de. sol dem geserten | geben zechen schilling vnd sinen schaden abtuon, vnd dem lande Zehen schilling, vnd sol aber ein dritteil dem . . Lantamman, | vnd son aber ellü sinü gerichte

da mitte gan. Swer ovch dem andern sprichet diep oder bö-sewicht oder du lügest freuenlich, | der sol dem geben, dem er es sprichet oder gesprochen hat, fünf schilling, vnd dem lande fünf schilling pfenningen, | vnd sol der richter von disen beiden teilen nemen einen dritteil. Swer diser einvngen nicht geben mag, dem sol es | gan an die hant bi der lantlüten eide. Swer diser ge-dingen dekeines leidet, dem sol werden fünf schilling, da | nimet ovch der richter einen dritteil. Disü vorgeschribennen vf gesatzen recht syn vest vnd stet beliben, alle die | wile, vntz si der merteil der lantlüten ab lat in einem offennen lantage. Vnd harvmb ze einem waren vrkunde, | dar vmb so haben wir die lantlüte die vor-genanten, vnser eigen Ingesigel gehenket an disen gegenwürtigen | brief. Datum et Actum ab incarnatione domini. M. CCC. quadra-gesimo, secundo, Jn die sancti Georgii martiris.

Das Siegel hängt.

6.

1357, 16. Augstm.

(Aeltestes Bürgerbuch Lucerns. Fol. 16, b.)

Man sol wüssen, daſ die burger von Lucern stössig waren mit dien von vre von deſ vertes | wegen ze fluelon, vnd was der stos dar vmb, daſ die von fluelon sprachen, die burger | von Lu-cern sölten über se har vſ mit ir Kovfmanschaft ze leiti varn, als ovch ander geste | , da wider retten die burger von Lucern vnd sprachen, daſ sie von alter har also komen | weren, wenne si mit ir Kovfmanschaft gen fluelon kemen, daß si dennen fuoren mit eim | ieklichen, er were von Brunnen, von Küssnach, von Alpnach, der si als nechst dennen | fuorte. Der stössen vnderwunden sich die Eidgenossen von Zürich, von switz vnd von | vnderwalden, vnd wa-ren ovch dero von bern erbern Botten da bi, vnd getrüweten wir | die von Lucern vnd von Vre dien selben vnsern Eidgenossen der vorgeschribenen stössen | daſ si vns nach vnsern geswornen bunt-brieuen von ein andern wisten. Vnd do wir | die sache gentzlich an si gesasten ze beden siten, do sassen si dar vber, vnd nach | dien geswornen brieuen do erkanden si sich vf den eid. Sid wir die von Lucern Kleger | weren, das ovch wir die sache mit siben

mannen vnuersprochen erzügen sölten, wand ovch | wir vns vormals vermessen hatten, vnser meinvneg ze erzügen. Vnd do si die Eid= | gnossen des erkanden, do stalten wir dar vnser Burger die hienach geschriben stant, | Ludwig von Ruswil, Walther von Gerlingen, Jacob von Mvndris, Ruodolf vnd Jacob | von Rota, Heinrich Hofmeiier, Heinrich Hafner, Boni, Adelman, Walther von Langnov, | Peter Helbling, Burkart Russen, Johans von Rotse, Jost Guldisried, Martin Wam= | bescher, Wernher von Wangen, Heinrich spis, Heinrich vndern bovmen, Volrich Hünoberg, | Johans Landenberg, Heinrich von Stans, Claus in der Apothegga, die swuren alle | gelerte eide ze dien Heiligen vor dien vorgeschribenen vnsern Eidgenossen, das | vnsrü meinung, als da vorgeschriben stat, ein warheit wer. Vnd do die gezüge | alle geswuoren | des so da vor geschriben ist, do richten si vns mit ein andern tugent= | lich vnd früntlich, das wir von fluelon fueren, vnd aber si von Lucern mit vnser | Kovfmanschaft vnd anderm vnserm guote, mit wem wir aller nahest von stat | möchten komen. Disü richtung geschach ze Beggenried, mornendes nach vnser | vrovwen tag ze Avgsten. Anno Domini M. CCC. L Vij.

7.

1359, 12. Winterm

(Aeltestes Bürgerbuch Lucerns. F. 17, a.)

Wir der Schultheiß vnd der Rat von Lucern künden vnd tuon ze wüssen allen vnsern | nachkommen dis nachgeschribener warheit, daß vnser Herr der Probst vnd die Herren gemeinlich | des gotzhus von Lucern stössig waren mit ir vischern vf ir Zügen Ze Merlischachen, Ze | Tripschen, vnd hie nident bi der stat, so verre daß si die selben vischer mit geistlichem gericht | wolten an gesprochen vnd genötet han, wand daß wir der Rat von Lucern vns der sache an= | namen, vnd kamen ovch die vorgeschribenen vnser Herren vnd die vischer der selben stössen gar | vnd gentzlich vf vns; vnd von derselben stössen wegen do brachten die vorgenanten vnser Herren | solich kuntschaft für vns von erbern lüten, vnd ouch mit Rödeln vnd besigelten brieuen, | daß wir dieselben vischer wisten, daß si willeklich von ir vorder liessen, vnd dar Zuo si | wanden recht han, daß si da von stuonden. Vnd waren ouch die sel=

den vischer offenlich vor | vns vergichtig, des ersten Walther von Tottinkon, Johans am Orte vnd Wernher Koel von | dien Zügen ze Merlischachen; Walther von Gerlingen, Peter von A. vnd Wernher im wile von | dien Zügen ze Tripschen; Heini von schönenbuel vnd Wernher Koel der vorgenant von dien Zügen | hie nident bi der stat; wenne das ist, das der Dienst den si dien vorgenanten vnsern Herren tuon sullen, | der an vahet Ze mitten abrellen, vnd weret vntz Ze sant Johans tag Ze Sungicht, das si | teglich vischen sullen von Hofmetti vntz ze prime, vnd von sant Johans tag hin uber | andern Tag, vntz ze vnser vrowen Tag Ze mittem Ovgsten. (Jerlich . andere Tinte.) Was si vahent, daß si das Ze | Hof bringen sullen; vnd wenne si ab dien Zügen varnd, vnd ovch der dienst ein ende het, | daß si da für hin mit dem garn niemer me geuischen noch gewerben sullen vf dien | vorgenanden Zügen, daß inen Ze nutz kome, wand mit gunst, vrloub, willen vnd wüssend | der vorgenanden vnser Herren des probstes vnd der Herren gemeinlich. Vnd baten ovch vns die vor= | geschribenen vischer gemeinlich als si da vor genemt sint, daß wir die selben veriicht | die si vor vns getan hant, als vorgeschriben ist, an vnser buoch verschriben, inen vnd | allen ir nachkommen Ze einem vrkunde vnd bestetung der vorgeschribenen sache. | Acta sunt hec Anno Domini . M. CCC L nono . crastino beati Martini. Jnd. XII.

8.

1360, 5. Herbstm.

(K. K. Geh. Archiv in Wien.)

Wir Ruodolf von Gots gnaden herzog Ze Oesterreich, ze Steyr und ze Kernden bekennen und tuon kunt offenlich mit | disem prief allen den, die in sehen oder hoeren lesen, wie halt das sei, daz wir uns vormalz in etlichen unsern | priefen geschriben haben phallenz Herzogen und ouch herzogen in Swaben und in Elsazz, daz wir doch zuo der phallenz chain recht haben und ouch nicht herzogen sein ze Swaben vnd ze Elsazzen, vnd haben ouch die selben titulos abgelazzen genzlich nach gnediger und vatterlicher weisung des allerdurchluchtigsten fürsten, unsers lieben gnedigen herren und vatters, Herrn Karlen Römsches keysers, zů allen Zeiten merers des reychs und küniges ze Beheim, dem wir in allen sachen billich

und gerne volgen und gehorsam sein sullen und wellen als unserm lieben vatter und herren. Mit urchund ditz priefs geben ze Ezzelingen auf dem veld am samstag vor unsrer frawen tag ze herbst, als si geborn wart, nach Krists gepurt dreuzehenhundert iar dar nach in dem sechzkisten iare.

Das kleine Siegel Rudolfs hat die Umschrift: Ruodolfus . Dux Austrie . Styrie . Karinthie . Swevie . Et . Alsacie. [1]).

9.

1361, 27. Jänners.

(Staatsarchiv Bern.) [2]).

Wir Ruodolf von Gots gnaden, Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Tuon kvnt, daz | wir vnserm getrüwen Gerharten von Bern, Burgern ze Thvn, das guot am Goldenwile, vnd waz | des wingarten ze Ryde von vns ze lehen ist, von svndern gnaden verlihen haben vnd lihen, | waz wir im ze recht dar an lihen sullen oder mugen, Also, daz er vnd sin liberben, sőne vnd | tochtern, daz von vns vnd vnsern erben innehaben vnd niezzen sollen, als Landes vnd Lehens | recht ist. Mit vrchűnd ditz priefs, Geben ze Zovingen an Mitwuchen nach sant Paulen| tag, des Zwelfbotten, als er bekert wart, Do man zalt von Gotz gepurt drützehen | hondert Jar, darnach in dem ein vnd Sechtzigisten Jare.

Dominus Dux.

Hängt das kleine niedlich gestochene Siegel (s. artist. Beilage. Tafel I. Nro. 4.) in rothem Wachs, mit derselben Umschrift, wie unterm 5. Herbstm. 1360.

---

[1]) Dasselbe Siegel hängt auch an einem zu Brugg ausgestellten Briefe vom 8. Weinm. 1360 im Archive Beromünster, betreffend Darstellung Herrn Rudolfs von Trostberg auf die Pfarrei Neudorf.

[2]) Gefällige Mittheilung des Hrn. M. v. Stürler.

10.

1361, 1. Horn.

(Archiv Engelberg.)

Wir Ruodolf der vierd, von Gotz gnaden, Hertzog ze Oesterrich, ze Steyr, vnd ze Kernden, Herr ze Krain, vff | der Marich, vnd ze Portnow, Graf ze Habspurg, ze Phirt, vnd ze Kyburg, Marchgraf ze Purgow, | vnd Lantgraf im Elsazz, Tůn kvnt, daz wir durch Got luterlich, vnd durch vnser vordern, vnser | vnd vnser | Pruedern selen heiles willen, vnsern getrüwen andechtigen, den Klosterherren vnd den Klosterfrowen der Klöstern ze | Englaberg, sant Benedicten ordens, Kostentzer Bystům, die gnad getan haben, vnd tůn ouch, was in | zu ir Kost, an wine, an Korn, an vastmůs, an vischen, fleysche, oder an keiner anderley koste, wie die | genant ist, hin in zůo irm kloster durch vnser Land gefuert wirt, daz si da von niemer zů dheinen | ziten in vnserm Lande enheinen Zol, vngelt, noch kein andern vffatz oder beschetzung geben noch richten | sullent, svnder si sullent dez alles iemer eweklich ledig vnd fry sin von ir koste, Vnd sullent darumb | alle jar bi den Ziten vnsers lebendes vff aller Heiligen tag haben vnd begän das ampt vmb Heil der | lebenden. Vnd wenne wir ersterben, so sullent si vf dem Tag vnsers Todes jerlich vnser Jartzit | began mit vigilien, mezzen, vnd andern gebetten, als si ir Stifter Jartzit begant, ane geuerde. | Darumb gebieten wir bi vnsern hulden allen vnsern Lantuoegten, Houptlüten vnderuoeigten, Zollern vnd | Amptlüten, gegenwürtigen vnd kǒnftigen, daz si die vorgenanten Kloester bi diser gnad eweklich beliben lazzen, | vnd in dar enheinen ingriff, irrvng oder beswerung tuon in kein weg. Mit vrchǒnd ditz priefs, Geben | ze Prugg in Ergoe, an vnser frowen abent ze der liechtmezz | Nach Christes Geburt drützehenhvndert | Jar dar nach in dem ein vnd Sechtzigosten Jare, vnsers alters in dem Zwei vnd Zweintzigostem, vnd | vnsers gewalts in dem dritten Jare.

† Wir . der . vorgenant . Herzog . Ruodolf . sterken disen . prief . mit . dirr . vnderschrift . vnser . selbs . Hant †.

Et nos Johannes dei gratia Gurcensis Episcopus, prefati domini nostri ducis primus Cancellarius, recognouimus prenotata.

Hängt noch immer das Siegel mit der usurpirten Umschrift, wie bei Urkunde vom 5 Herbstm. 1360.

11.

1361, 14. Brachm.

(K. K. Geh. Archiv in Wien.)

Wir Ruodolf von gots gnaden herzog ze Oesterreich, ze Steyr und ze Kernden bekennen und tuon kunt mit disem prieff | allen den, die in sehen oder hoeren lesen, daz wir den allerdurchlüchtigsten fürsten und herren, hern Karlen Römischen | keyser, zů allen Zeiten merer des reychs und kunigen ze Beheim, unsern lieben gnedigen herren und vater, domit erzürnet hatten, daz wir in unsrer stat ze Zovingen gelichen haben unser lehen in fůrstlichem getzirde mit hůte, mentiln und andrer Zirde, die einen herzogen angehören mochten, und wir das wizzen, daz wir ze Swaben und ze Elsazzen nicht herzog sein, das uns der egenante unser Herre der Keyser durch unser bette gnedeklich vergeben hat. Des haben wir im und seinen nachkomen an dem reyche gelobt und geloben ouch mit disem prief für uns, unser prueder und unser aller erben und nachkomen im gůten trewen ane geverde fuerbaz in dheinen Zeiten nicht zu gebrauchen in den landen ze Swaben noch ze Elsazzen sulcher fuerstlicher Zirde, hůt, mentiln oder ander Zirde, die einen Herzogen angehoeren mochten. Mit urchund ditz priefs versigelt mit unserm ingesigel, der geben ist ze Pudweis an mentag vor sant Viti tag, do man zalt von Kristi gepurt dreuzehenhundert iar dar nach in dem ein und sechzigsten iare.

† Wir . der . vorgenant . herzog . Ruodolf sterken . disen prief . mit . dirr . ůnderschrift . unser . selbs . hant. †.

Hängt das kleine Siegel: Ruod lfus dei gracia dux Austrie . . Styrie et Karinthie.

12.

1367, 8. Winterm.

(Aeltestes Bürgerbuch Lucerns. F. 19, *b*.)

Anno Domini Millesimo . CCC . Sexagesimo Septimo, Feria secunda proxima ante Martini, Do lech Herr Fridrich fürweser | ze

den Ziten eins Probstes des Gotzhus ze Lucern, H. von Schönenbuel burger ze Lucern, ze der burger gemeinlich Handen ze Erbe | Item die Müline vnd Mülihofstette ze Lucern in der Rüse. Item der Cawertschin hus vberein, vnd daz Rathus. | Item die zwo Schalen ensit vnd hiedisent der Brugge vberein. Item den Turn an der nüwen Brugg, | Item den Turn vnd die Hofstat dar an Bi der Hofbrugge, genemmet Baggartz Turn, den grund vnd den | Gütsch, vnd ander erbe, was si von dem Gotzhus ze Erbe hant, daz in die Probstey gehöret, ane die | Hofstat, die si kovften von Heinrich von Hochdorf vnd sinen geteilden, die si in disem iar gekovft hant, | dü si noch nit enphangen. Vnd warent hie bi dez Gotzhus amptlüte, Heinrich von Mose Kelner dez Gotzhus | an sin selbs vnd an Herrn Jostes stat von Mose Ritters Ammans ze Lucern sins vatters. Vnd geschach dis an dem visch- | merkte ze Lucern, da ze gegen warent Wernher von Stans, Heinrich von Eschibach, Johannes Friker vnser Schriber, vnd | ander erber lüte.

13.

1368, 17. Horn.

(Stadtarchiv Lucern.)

Ich Hug der Tůmbe vogt ze Kyburg Tuon kunt vnd | Bekenne offenlich mit disem | brief für mich vnd min erben, als die fromen lüte, der Schulthais die Räte vnd die | Burgere gemainlich der Statt ze Lutzern in vangnüst hatten, Johansen custor von | Emerach, Volrich den Ziegler von Mayelan, Cuonrat vnd Hainrich von Swamendingen | gebruodere, von angriffe wegen, so si minem Herren vnd mir in dem Ampte ze | Kyburg sunderlich an den lüten genant die Herren ab dem Volle getan hatten, daz in | wol ze wissenne wart, die selben vier Knechte si ovch vsser vangnüst ledig gelazzen | hant, vnd sich selber vnd mich vnd daz Ampt ze Kiburg erberlich mit buntnüst für | künftig angriffe vnd schaden besorget, Als ich wol vernomen han, daz ovch ich mit | guoten trüwen ane allen aberlist gelobt han, vnd binde herzuo min erben, wie si | die selben knechte glazzen, vnd die sachen besorgt hant, daz ich vnd min erben vnd nach- | komen daz alles ietz vnd in künftigen Ziten stäte haben sont vnd wellent in aller der | masse, vnd in dem rechten als si daz geendet vnd ge-

wandelt hant, vnd daz wir da= | wider mit enhainen sachen noch fürzügen niemer komen noch getuon sülnt in kain | wise ane alle geuerde. Vnd des ze ainem offennen vrkünde der warhait han ich disen | brief offenlich besigelt mit minem anhangendem insigel. Der geben wart ze | Kiburg des nechsten Donstags nach sant Valentines tag Do man zalte von Kristus | geburdt drüzehenhundert iar vnd im acht vnd sechtzigesten iare.

Das Siegel hängt.

14.

1369, 19. Heum.

(Stadtarchiv Lucern.)

Jch Peter von Thorberg Ritter, Vogt ze Wolhusen, von miner gnedigen Herren wegen von Oesterich, vergich vnd Tuon kunt offenlich mit | disem brief, Allen die inn ansehent oder hoerent lesen, Als Heinrich zer Linden burger ze Lucern vnd sin Helfer angriffen | vnd geuangen hatten Herman Wissen min vndervogt, Wernhern Smit von Wiltzingen, Johansen Stellin von Lindenbuel, vnd Cuon= | raten Suter im Tann, daz ich gelobt han vnd loben mit disem brief für mich vnd aller menlichen von minen wegen, inn | noch sin Helfer, die burger der Statt ze Lucern, noch ir Eidgnossen vnd die zu inen gehörent, noch nieman andren von des | selben angriffes, schaden, vnd geuangnüsse wegen, niemer an ze griffenne, ze bekümbernne noch ze beswerenne, laster noch leid | ze tuonne, noch schaffen getan in kein weg, alles ane geuerde, Mit vrkünd dis briefs dar an ich min Jngesigel offenlich ge= | henket han. Der geben ist an dem nechsten Donrstag vor sant Marien Magdalenen tag, do man zalte von Christs geburt | drizehen hvndert vnd Sechtzig iar, dar nach in dem Nünden iare.

Des v. Thorberg Siegel ist nicht mehr sichtbar.

15.

1369, 4. Augstm.

(Stadtarchiv Lucern.)

Ich Peter von Gruenenberg, Vogt ze Rotenburg, von miner gnedigen Herren wegen von Oesterich, Ritter, vergich vnd tuon kunt | offenlich mit disem brief, Allen die inn an sehent oder hoerent lesen, Als Heinrich zer Linden burger ze Lucern, | vnd sin Helfer, angriffen vnd geuangen hatten, Wernhern Sachsen von Wigwile, vnsern burger ze Rotenburg, Daz ich | gelobt han vnd loben mit disem brief für mich vnd allermenlichen von minen wegen, inn noch sin Helfer, die burger | der Stat ze Lucern, noch ir Eidgnossen vnd die zu inen gehoerent, noch nieman andren von des selben angrifs, schaden, | vnd genängnüzze wegen, niemer an ze griffenne, ze bekümbernne, noch ze beswerenne, laster noch leid ze tuonne, | noch schaffen getan in kein weg, alles ane geuerde. Mit vrkünd dis briefs, dar an ich min Ingesigel gehenket | han. Der geben ist an dem nechsten Samstag vor sant Laurencien tag, do man zalte von Crists geburt dri= | zehen hvndert vnd sechtzig iar, darnach in dem Nünden iare.

Grünenbergs Siegel geht ab.

16.

1372, 16. Aprils.

(Stadtarchiv Lucern.)

Es ist ze wissenne nemlichen nu vnd hie nach, daz stös warend zwüschent Her Peter von baldwil Kilcherre zuo Emmen vnd Her Hansen bocklin Meyer zuo Emmen, von der Zechenden wegen in den zwein nidren vildern bi der Kilchen. Des kamen sy der stössen ein hellenklich vf die nach geschribnen zechenden bi dem eid vf geingin vnd schieden als nach geschriben stat. Cuonrat zuo dem giessen, Hans Meyer, Heinrich Hofmeyer, Hans bürgis von Rogesingen, Hans bergman, Hans Meyer Heinis. Dis geschach an dem nechsten frytag nach dem sunnentag so man singet misericordia domini, do man Zalt von Gottes geburte drizechen hundert Jar, dar nach in dem Zwein vnd sibenzigosten Jare.

In der mitlisten Zelg.

Item Jenni bürgis von Roegesingen . acher ob der kilchen hört halb an die Kilchen vnd halb Her bocklin mit dem zechenden. Heinis Hofmeyers anwander [1]) ob der Kilchen der hört an die kilchen. Cuonratz zu dem giessen Hunt acher vnd des vischers stücki der nebent die hörent an die Kilchen. Der anwander Jennis an der gassen hört an die kilchen vnd ist Her bocklis guotz. Der Hunt acher gretis an dem grunt hört an die Kilchen. Der mur acher den Cueni an der Zelg buwet der hört an die Kilchen. Der lang acher ob den muren bürgis an dem grunt hört an die Kilchen . Cuenis an der Zelg daz lang acherli hie disent dem mur acher hört an die Kilchen. Cuonratz zu dem giessen acher zuo den egerden hört halb an die Kilchen vnd halb Her bocklin. Bürgis an dem grunt acher der neben hört an die Kilchen . Heinis verran acher bi dem lüterweg hört an die Kilchen . Hofmeyers acher nebent dem Kilchweg hört an die Kilchen. Der lang acher vnder Roeggessingen der guot von Hocken, hört an die Kilchen. Cuenis an der Zelg krumb acher, der da hin vf gat an den bach, hört an die Kilchen. Der spitz acher der guot von Hacken, hört an die Kilchen. Gretis acher an dem grunt der lang an den bach hin vf, hört an die Kilchen . Zürichers acher an den bach hin vf hört an die Kilchen. Der anwander da die langen acher anwandent hin dissent Roeggessingen, hört halb an die Kilchen vnd halb Her bocklin. Das stücki oben an der langen achern buwet Cueni an der Zelg, hört an die Kilchen. Der lang acher der da gat an den bach der von Hocken guot, vnd ein stücki daby ouch des selben guotz, hört an die Kilchen. Die langen acher Zwein die da gaind an den bach der abeggo, hörent an die Kilchen. Der anwander, der ab eggo hört an die Kilchen. Das steinin stücki Weltis vischers hört an die Kilchen . Zwei stücki stossent an die brug hin vf. der von Hüsle jennis abeggs, hört an die Kilchen. Die zwei stüki stossent an die brug ist . Ludwigs guotz hört an die Kilchen Jennis bürgis acher der stigli . hört halb Her Bockli vnd halb an

[1]) So viel als Anstösser, dessen Landstück der Länge nach wie eine Wand an die schmälere Seite des Andern sich hinlegt.

die Kilchen. Eberhartz stüki der guot von Hocken hört an die Kilch. Der guot von Hocken daz da stosſz an die Zueg hört an die Kilchen. Weltis vischers acher stosset an die Zoeg hört an die Kilchen. Weltis vischers acher der nider stosſz an die lein gruoben hört an die Kilchen. Cuonratz zuo dem giessen stüki stossent an die Zueg hinab, hörent halb an die Kilchen und halb Her Bocklin. Zwei anwanderli ist her bocklis guotz hörent an die Kilchen. Die brunn stüki Jennis an dem berg hörent an die Kilchen. Das Widem stüki jennis an dem berg hört an die Kilchen. Der Ruosacher weltis vischers höret an die Kilchen. Daz klein stüki ist cuenis an der Zelg stosset an die Zoeg hört an die Kilch. Der Rovsacher waz Heinis zuo dem brunnen hört an die Kilchen. Die zwein anwander vor dem ruosacher hört eis bergman vnd ein stuck Cueni an der Zelg hörent an die kilchen. Heinis acher in dem Hasle hört an die Kilchen. Das Ruos acherli Cuonratz zu dem giessen hört halb an die Kilchen vnd halb Her bocklin. Daz stücki cuenis an der Zelg hört an die Kilch. Ein stücki lit hinder bergmans Hus vnd ist ouch bergmans, hört an die Kilchen. Ein stücki lit hinder dien Hüsern, ist ludwigs guotz, hört an die Kilchen. Der geisacher Her bocklis guotz lit hinder dien hüsern hört halb an die kilchen und halb Her bocklin. Zwe bletzli ligent hinder bergmans Hus ist Her bocklis guotz hörent an die Kilchen

In dem nidristen veld.

Item ein stücki zuo dem birbuom ist Ernis an der gassen hört an die Kilchen . bergman het ein stüki zu dem birbuom hört an die Kilchen. Ein acher zuo dem margstein ist Hentzmans zuo der brug hört an die Kilchen. Ein acher zu dem Toernlin buwet Cueni an der Zelg, hört an die Kilchen. Ein acher zuo dem toerlin ist bürgis an dem grunt, hört an die Kilchen . Meyer Jennis acher lit vor den widen hört an die Kilchen . Weltis vischers der lang acher vor den widen hört an die Kilchen. Der phennigacher jennis bürgis vor den widen hört an die kilchen . Jennis bürgis der lang acher vor den widen hört an die kilchen. Ein schmal stücki ist cuonratz zu dem giessen lit vor den widen hört

an die Kilchen. Daz marchstein stücki Heinis verran guotz hört an die Kilchen. Cueni an der Zelg het ein stüki lit in der Ruggeren hört an die Kilchen. Der ab eggo acher lit stigli nit der staffen hört an die Kilchen. Die Rietmatten hinder der Ruggeren hörent an die kilchen. Die acher die hinder der Ruggeren ligent nit dem Kilchweg, hörent an die Kilchen. Die Rietmatten die nit dem velt ligent, die hörent in die kilchen vntz an die schwartzen Erlen. Daz kurtz stüki buwet bürgi an dem grunt vor der Rueggeren, hörent an die Kilchen. Der acher vor dem wyden vnd ein stüki der nebent buwet Heini Hofmeyer hört an die Kilchen. Der anwander vor den widen Cuonratz zuo dem giessen hört halb an die Kilchen und halb Her bockli. Der anwander vor den widen ist Her bocklis guotz vnd buwet jenni meijer Heinis, höret an die Kilchen. Daz stücki an dem Herweg buwet Jenni meyer Heinis und ist Her bocklis guotz, höret an die Kilchen. Daz anwanderli waz weltis im Hasel buwet Jenni an dem berg, hört an die Kilchen. Der Acher Zeng ist Her bocklis guotz hört an die Kilchen. Daz anwanderli vor dem Holtz ist Heinis Hofmeyers hört an die Kilchen. Der Acher vor dem Holtz ist Heinis Hofmeyers hört halb an die Kilchen vnd halb her bocklin. Der acher zuo den krumben egerden ist Cuonratz zu dem giessen, hört halb an die Kilchen und halb her bocklin. Der acker zu der krumben egerden ist Heinis Waldispuels hört an die Kilchen . Heini im Hasle het zwein acher zu der krumben egerden hört an die kilchen vnd ein stücke dar vor hört an die kilchen . Greti in dem Hasle het ein acher zu den krumben egerden hört an die kilchen. Der acher zu den sachsen buemmen ist Cuonratz zu dem giessen hört halb an die kilchen vnd halb Her bocklin. Der anwander Zu den sachsen buommen ist jennis an dem berg, höret an die kilchen. Da lit ein stuk nebent dem widmen jennis an berg, ist der kinden in dem Hasle, hört an die Kilchen. Da lit ein stuk nebent dem widmen ist Heinis verran, höret an die Kilchen. Da lit ein stuck an dem Herweg buwet Cueni an der Zelg hört an die Kilchen. Der anwander bi der Rüse ist Heinis Hofmeyers hört an die Kilchen. Da lit ein stuck dar by buwet cueni an der Zelg hört an die Kilchen. Da lit ein anwander bi dem giessen buwet jenni an dem berg hört halb an die kilchen vnd halb Her bocklin. Heini verra

het ein acher zuo dem Toerlin hört an die Kilchen. Bürgi an dem grund het ein stücki zu dem toernlin hört an die Kilchen, vnd cueni an der Zelg der nebent ein stücki höret an die kilchen. Vor jennis meyers tür lit ein acher ist Her bocklis buwet meyer Heinis, hört an die Kilchen. Die Rüti lit enwendis dem giessen vor bergmans Hus, hört an die Kilchen. Vntz an bergmans matten hin vf die Rüti vor des vischers Hus enwendig dem giessen, hört an die Kilchen.

Datum vt supra.

17.

1400, 19. Herbstm.

(Aeltestes Bürgerbuch Lucerns. F. 18, a.)

Domini in curia.

Als züge vnd vischentzen sint in dem sewe bi Tripschen, der etliche gehörent an die Closterherren im Hofe, | etliche gen Rotenburg an den stein, die aber nu ein Schultheiss, Rat vnd gemein stat ze lucern ze lihende | hant, vnd die ovch gelihen hant vro Margareten von Eich Volrich Walkers burger ze Lucern elichen | wirtin. Der ietzgenant Volrich etwas stössen hat mit der Herren im Hofe Amptlüte von der egenanten zügen | wegen, vnd wart darvmb ein anleite gemachet, bede von den Herren im Hofe, vnd ovch von eim Rate | ze Lucern, vnd beder teile Amptlüten. An derselben anleiti seitent ovch Burkart Egerder, Cuonrat von | Wangen, Wernher suesse, Jenni zem stein, Walther bueler, Ruedi von schönenbuel, Welti am Ort, Ludi stroeli, | Voli Koel vnd Ortli von Husen einhelleklich, daz si sich nüt anders besinnent noch wüssent ir einteil bi drissig | Jaren har dan, Wand wele ie der Herren im Hofe züge hattent, daz die herab zugent vntz an den stein, der | nidwendig Tripschen in dem sewe lit, nach bi der Balme, vnd nüt fürer. Vnd wele aber die Züge, die ietz von der stat |Lucern lehen sint, zugent, daz die niden hinvf zugent, ovch vntz an den stein, vnd nüt fürer. Vnd als der phiffer dry | Ruoten in den vnderscheid gesteckt het an den Rein, die selben Ruoten sint also gescheiden mit beder teilen wissend | vnd willen, daz wer ie vf der Stat Lucern zügen zücht, die zuo disen Ziten die obgenant

vro Margaret het, der sol sich | an die selben Ruoten binden, vnd nitsich wider die stat züchen. Wer aber der Herren im Hofe Ampt züge zücht, der | mag sich ovch an dieselben Ruoten binden, vnd ob sich wider ir Ampt züge züchen. Vnd sint hie bi gewesen | von beden teilen Herr Wilhelm von Ongersheim Custer, Herr |Fridrich von Hochfelden vnd Herr Hans am Werde, Closterherren des |Gotzhus ze Lucern, Rudolf von Rot Schulthyss., |Peter von Mos Amman, Wilhelm Meyer, Heinrich Frölich, Volrich | vnd Jekli Menteller, gebrüder, burger ze Lucern, vnd ander erber lüte. Vnd beschach dis an sunnentag nach | des heiligen Crütz tag ze Herbst Anno domini M. Quadringentesimo.

18.

1403, 26. März.

(Stadtarchiv Lucern.)

Wir der Burgermeister der Rat der Stat Zürich, der Schultheiss der Rat der stat Lucern, der Amman der Rat vnd | das Ampt Zug, der Amman vnd die lantlüt ze Switz, Bekennen vnd Tuon kunt Menglichem, Als vntz her | vil gebresten gesin ist, So erber lüt vsser vnser Eidgnoschaft oder ander lüt in der Stat Zürich vnd jet- | wederhalb bi dem Zürichse Win kovften, daz Inen dann der selb win nicht suber noch rein ze Hus kam, | won daz die fuorlüt vnd ovch ander lüt win vsser dien vassen liessen, vnd dann die vas wider fülten mit | wasser, oder daz sie die vas vngefült liessen, vnd daz ovch die strassen, dar vff der Win In vnser Eitgnoschaft | gär nüt in sölichen eren gehept wurden als aber Notdürftig were gesin, won das von sölichs gebresten | wegen Erber lüt also an Irem win geschadiget vnd betrogen wurden; vnd den gebresten ze für- | kommen, So syen wir mit einander einhelleklich über ein kommen der stuken vnd ordnung, als hie nach gesch- | riben ist. |

Des ersten wer der ist, so in vnsern Stetten vnd Lendern, in vnsern gerichten, Twingen, gebietten, vnd besunder bi | dem Zürichse win kovft ald verkovffet, die süllent den selben kovften vnd verkovften win Suber zuofüllen mit suberem | wol gesmaken win, vnd ovch mit derley wins vnd vss dem Jar, als der win ist, den man Je dann füllen | sol, vnd vnuermert lassen beliben.

Es enfüllen ovch die winsticher, die winzügel, die fuorlüt vff dem wasser | vnd vff dem land, noch nieman ander, so erbern lüten Je win helffent vszüchen vnd laden In Schiff oder | vff wagen, Karren, Slitten, vnd ovch nieman anders man noch frowen, alt noch Jung keinen win vil | noch wenig vsser keinem vas nicht lassen noch nemen, noch mit deheinem spuolen noch Roeren | nicht dar vs trinken nach dem mal, so der win kovffet vnd verkovffet vnd ovch zuo gefült ist. |

Wer aber, daz dehein Winsticher, Winzügel oder die fuorlüt, so dann der win vff wasser ald vff dem land | enphochen wirt Ze fueren, ald die so einer sinem nachgeburen, fründen oder gesellen win hulfe laden In oder | vsziechen, dise vorgeschriben stuk nicht stät halten, vnd deheines sunder brech, der oder die, so das danne | getan hant, sol jeklicher der Statt oder dem land, vnder dem er gesessen ist vnd hin gehöret, fünf | phunt Züricher phenning ze rechter pene vnd buos verfallen sin, vnd sol man denn di bi Jren | eyden an all genad von ime nemen, ůber welchen das kuntlich vnd dar vmb verleidet wirt, als | dik das ze schulden kunt. Welcher aber der Buosse nicht geleisten mag, der sol vsser der Eitgnoschaft | swerren, vnd dann niemer me dar In kommen, E daz er die Buos gewert hat, vnd sol dar zuo meineid sin. |

Item ovch daz ieman anders man oder frowen, Alt oder Jung, vff wasser oder vff dem land In Schiffen, vff Waegen, | vff Karren, In Hüsern oder anderswo Jeman an sinem Win Heimlich ald offenlich deheinen schaden tuot, | von wem das kuntlichen für kunt, von dem sol man dann vnuerzogenlichen Richten nach recht | an genad, vnd sol ovch Jederman, so in vnsern Stetten, Lendern, gerichten, Twingen vnd gebieten gesessen | vnd wonhaft ist, vmb dis vorgeschriben sach den andern leiden vnd |fürbringen der Statt oder dem Land, | vnder dem si denn gesessen sint, bi Jren eiden, so si ir statt oder land gesworn hant; vnd sunderlich sol | Jederman so mit dem wine vmb gand, vnd ander die vff dien strassen vnd do bi gesessen sint, | Swerren gelert Eyd ze den Heilgen vmb dise vorgeschriben stuk, den andern ze leiden Man vnd | Wip so do wider tuond, der statt oder dem Land, vnder dem er gesessen ist. |

Wir die vorgenannten Stett vnd lender sullen ovch schaffen,

daz die straſſen ſo gen Zug oder gen Switz | gand, Jeklich Statt vnd Land, ſo verre vnd ſi gewalt hant, vnd do die ſelben straſſen In iren ge= | bieten ligend, gebuwen, gebeſſert vnd in eren gehebt werden, durch daz Jederman mit Korn, mit Win vnd mit ander Kovfmanſchaft deſter ſicherer vnd bas gefarn vnd gewandlen | mug Actum XXvj die Marcii Anno domini M. CCCC. Tercio. |

Das Waſſerzeichen des Papiers – ein Ochſenkopf.

19.

1426, 24. Brachm.

(Stadtarchiv Lucern.)

Wir der Schultheiſſ, Rat vnd Burgere gemeinlich der Statt Lucern In Coſtentzer Biſtuom gelegen, Bekennen vnd | verichen offenlich mit diſem brieff für vns vnd die zuo vns gehörent, vnd für alle vnſſer erben vnd nachkommen, die wir veſtenklich harzu verbinden, Das wir mit einhelligem gutem rat gemeinlich | vnd vnuerſcheidenlich durch vnſer Statt vnd lands nutz vnd eren willen, haben in vnſern ſchirme, | friden vnd geleit genomen vnd enpfangen alle vnd iegklich Kouflüt vnd Bilgern von tütſchen, | von lamperten vnd von Welſchen landen, wannen, wohar vnd wie die genant ſind. Alſo daz wir | dieſelben alle Kouflüt vnd Bilgere, geiſtlich vnd weltlich, mit ir lib vnd guot, mit irn Dienern | vnd knechten vnd mit aller Koufmanſchaft haben geleytet, getröſtet vnd geſichert, Tröſten vnd | ſagen ſy ouch ſicher libes vnd guotes, mit Krafft dis brieffs, für vns vnd alle die vnſern, vnd für | mengklichen in vnſer Statt vnd in allen vnſern gerichten vnd gebieten, Nach den worten vnd | mit ſölichen gedingen, als diſer brief wiſt. Dem iſt alſuß. — Das all vnd iegklich Bilgere vnd | ſunder alle Kouflüt von tütſchen landen, von Lamperten, von welſchen Landen, vnd von allen andern | landen, wohar die koment, Jr Diener und Knecht, mit ir lib vnd guot, vnd beſunder mit aller Koufmanſchaft, | ſo ſi fuerent, wes ioch das guot iſt, mögent vnd ſöllent hinnanthin fridlich zu vns, by vns, vnd | wider von vns ze allen Ziten vff waſſer vnd vff dem lände, in allen vnſern gerichten vnd gebieten | ſicher vnd frilich wändlen vnd faren die ſtraſſen, als ſy vor Ziten zuo vns gewandlet hant, von | mengklichem

vnbekümbert. So wollen wir vnd die vnsern sy früntlich halten vnd beliben lassen | mit Zöllen vnd geleyten, die sy ovch gütlich geben söllent jn aller wise vnd mäß, als von alter har | kommen, vnd vormalz geben ist, an geuerde. Doch ob die konflüt oder Bilger ald ir diener deheinest | in vnser Statt ötzit kovftend oder verkouftent, davon söllent sy dann zollen nach vnser gesetzde. | Vnd were, davor gott sy, das dekeinest dehein koufman, ir diener oder knecht, oder dehein guot ald | koufmanschaft, oder die karcher, so daz guot fuerend, von welen landen die werent, angriffen, genommen, | vnd geschadiget wurdent an irem guot, Wo vnd von wemme daz in vnser Statt vnd in vnsern gerichten | beschech̄e, So söllen wir unuerzogenlich schaffen, Jnen ir nom vnd guot bekert werden gentzlichen. | Könden ald möchten wir aber das nicht inrend eim Monad dem nechsten geschaffen, So söllen wir | fürderlich sölich genomen guot bezaln vnd bekeren, an alle geuerde . . . Item fuogte sich deheinest, daz | dehein Konflüt ald Bilgere oder ir Diener mit frenelln oder andern vnrechten sachen sich in | vnsern gerichten verschulten, Die möchten wir dann dorumb verhefften vnd straffen nach vnser | gerichten recht; aber das guot vnd Koufmanschaft, so sölich fuortent, sölten wir faren lassen vnd | nicht versperren. Sölt ouch deheiner den vnsern ichtzit rechter schulde gelten, dornmbe | möchten wir wol sy verhefften vmb schuld vnd anders nicht . Bezalte ouch dehein | koufman oder sin diener nicht vnser Zöll vnd gleit, als von alter har komen ist, nach dem so daz an | sy gefordert wirt, von denen möchten wir vnser Pene vnd buossen nemen nach vnser gesetzt vngeuerlich. | Vnd also sol dis |trostung vnd geleit mit guoten, gantzen trüwen in Kreften vestiklich beliben | vnd gehalten werden ob gott wil lang Zit, nemlich vntz vf vnser absagen vnd widerruoffen. | Also wenne wir obgenant von Lucern dis vnser geleit nicht mer halten vnd absprechen wellen, | das söllen wir sicherlich mit vnserm offen versigelt brief in vnserm kosten verkünden gen strossburg | vnsern guoten lieben fründen dem meyster vnd Rat. Vnd nachdenne von dishin nach sölicher | vnser verkündung sol dis vorgenant vnser geleit vnd trostung in Krefften beliben vnd behalten | werden Sechs gantz Monad, so dann nechst nacheinander komend. Vnd alsuss loben vnd versprechen | wir obgenant von Lucern by önsern eren vnd guoten trüwen für vns, alle vnser erben vnd nachkomen, | dis geleit vnd besunder disen brieff mit allen

ſinen worten, alz er geſchriben ſtat, nu vnd hienach veſt | vnd war ze halten, alle geuerde vnd argeliſte har Jnn gentzlich vſgeſloſſen. Dorumb wir vnſer Statt | gemein ingſigel offenlich gehenkt haben an diſen brieff ze gezügniſſe vnd warem vrkund diſſer | Dingen. Der geben iſt an ſant Johans tag ze Sungicht Jn dem iar do man zalte von criſtus | geburt vierzehenhundert Zwentzig vnd Sechs iar. |

Dis iſt ein Copie des geleitz briefs, ſo min Herren vnd die von Vre | gen hant Böſchwil von Stroßburg zuo der Kouflüten Handen, | vnd hant Ret vnd hundert zen Barfuoſſen dis copie vorhin | verhört vnd eigenlich erleſen, vnd iſt inen alſo wolgefallen. |

Das Waſſerzeichen des Papiers iſt ein Ochſenkopf, über welchem ein Stern.

20.

Aelteſte Statuten des geiſtlichen Landcapitels Hochdorf.

1441, 14. Heum. [1]).

Heinricus Dei et apostolice sedis gratia Episcopus Constantiensis, ad perpetuam rei memoriam . Omnibus presentium inspectoribus presentibus et posteris notitiam subscriptorum cum salute et sincera in Domino caritate. Exigit pastoralis nostri officii debitum, ut honestis ac licitis subditorum ordinationibus præcipere, per quas in obedientia et statu debiti conservantur, divinus cultus augetur et salus procuratur animarum pro ipsorum subsistentia auctoritatis nostre suffragio succurramus. Sane igitur in Christo dilecti Decanus, Camerarius et confratres capituli Ruralis in Hochdorf nostre diocesis nedum pro decentia et honestate sui Capituli, verum etiam cunctorum confratrum suorum animarum salute et divine legis augmento nonnulla futuris perpetuis temporibus per ipsos et eorum successores dicti capituli confratres observanda, et hactenus etiam

---

[1]) Jm Staatsarchive Lucern, nach einer Abſchrift Wilhelms Dörflinger.

aliquandiu laudabiliter servata inferius per ordinem de verbo ad verbum inserta statuta ediderunt. Sed quia illa, ne ordinationes in eis contentas, nisi ordinaria nostra concurrat auctoritas, timent in futurum deficere, ea propter Statuta hujusmodi pro eorum perpetua subsistentia auctoritate nostra perhennari, approbari et confirmari humiliter postularunt. Nos itaque statutis et ordinationibus visis et diligenter perspectis, quia illa rationabilia, licita et justa fore, et in divini cultus et debite honestatis augmentum ac salutem tendere comperimus animarum, idcirco illa et ordinationes in eis contentas rata et grata habentes ex certa scientia auctoritate nostra ordinaria approbanda et confirmanda duximus et presentium tenore approbamus et confirmamus. Quorum Statutorum tenor per ordinem sequitur de verbo ad verbum, et est iste:

In nomine sancte et individue trinitatis. Amen. Nos Decanus, Camerarius totumque capitulum Decanatus in Hochdorf Constantiensis diocesis, vniuersis et singulis tam presentibus quam futuris subscriptorum notitiam cum salute, in filio virginis gloriose. Cum nonnunquam novarum personarum et rerum mutatio male negligit, quod provide statuit seu observavit vetustatis auctoritas veneranda, nihilque pene in semetipso stabile manet, sed discurrit diversas varietates exsolvens, quas neque predicere facile est, nec providere frequenterque inopinabile emergat de novo, quod antiquitas non agnovit: hinc est, quod nos attendentes humanam naturam occasione premissorum, ut plurimum prauam esse ad dissentiendum, cupientesque ipsius effrenatam discordiam pacis utique emulam ac materiam jurgiorum in subscriptis articulis, quantum ad supposita prememorati capituli nostri presentia et futura refrenare, habitis desuper tractatibus capitularibus non uno sed pluribus unanimiter et concorditer de consilio nihilominus peritorum virorum duximus statuendum, imo statuimus presentium per tenorem, omnes et singulos prenotatos articulos per nos ac successores nostros universos fideliter et inconcusse ex nunc et inantea fore observandos, super quorum etiam observationem firma et fideli nos asstrinximus pro nobis et eisdem nostris successoribus sacrosanctis tactis Evangeliis corporalibus per singulos ex nobis prestitis juramentis, in hiis nihil aliud considerantes seu intendentes, quam primo et principaliter laudem et gloriam illius celsi tonantis, qui auctor pacis existens nunquam bene colitur, nisi tempore pacis! deinde vero salu-

tem animarum nostrarum, nec non quietem capituli nostri, ac omnium nostrorum benefactorum ac nobis commissorum. — Primo igitur statuimus et ordinamus, quod omnes et singuli Decanatus nostri capitulares et confratres, quocumque nomine censeantur, ad minus semel in anno, videlicet feria quinta proxima post festum Michaelis Archangeli conveniant ad generale capitulum in loco oportuno quemque decanus pro tempore existens ad hoc duxerit nominandum, et quilibet ex eisdem confratribus idem capitulum seu congregationem intret superpaliatus et honeste prout decet honestatem clericalem; si quis autem vocatus sine rationabili causa se absentaverit, pro emenda hujusmodi absentie solvat capitulo tres solidos denariorum monete currentis, nec eidem perjurium extunc poterit imputari. Jtem, quod taliter congregatis quilibet sacerdos si commode fieri possit ibidem missam celebret . ad minus tamen celebretur missa pro defunctis cum nota usque ad offertorium, et tunc habeatur memoria confratrum, si qui eodem anno decesserint, nec non illorum si quis aliquid dicto capitulo pro anniversario constituerit, et ante hanc missam legatur, si commode fieri possit, vigilia defunctorum vel ad minus Placebo post missam. Legatur insuper secunda missa de spiritu sancto, tertia autem missa de Beata Virgine festive celebretur, et has missas celebrent illi, quibus hoc Decanus duxerit injungendum. Jtem, quod finitis missis jam dictis capitulum celebretur, Decanusque et Camerarius producant et lege faciant Mandata Domini Ordinarii et primo illa, que mentionem faciunt de consolationibus etc. ac statuta Synodalia, et postea, si alia mandata fuerint publicanda; quodque nullus confratrum de capitulo sine licentia decani discedat. Jtem, quod quilibet beneficiatus in Decanatu suam presentationem et investituram vel saltim inducias Decano capituli nostri ostendat a tempore sue investiture vel inducie infra mensem, alioquin Decanus ipsum ex tunc poterit suspendere penitus a diuinis, Jtem quod quicunque in Decanatu ad aliquod beneficium promotus et de eodem investitus fuerit, si Rectoria vel Plebanatus extiterit, dabit infra tempus consuetum capitulo unam refectionem, vel si potius voluerit, unum florenum communem; si autem simplex fuerit illud cappellanatus, dabit infra idem tempus dimidium florenum capitulo, et hec taliter serventur et quotiescunque aliquis permutationem fecerit de beneficio infra eundem decanatum existente. Jtem quod susceptus et admissus in confra-

trem, juret corporaliter servare statuta capituli et consuetudines laudabiles, nec non quod velit obedire Decano pro tempore existenti in licitis et honestis, utilitatem quoque capituli promovere ac damna ipsius pro posse precavere, nec non secreta ipsius capituli non revelare. Jtem quod nullus recipiatur in Confratrem capituli, nisi legitime doceat se canonice fore ordinatum, et si religiosus fuerit, ostendat documentum sufficiens et idoneum super licentiam sui superioris, et alia in hiis serventur necessaria et oportuna, ita tamen, quod nullus religiosus cuiuscunque ordinis vocem habeat in capitulo nostro sepedicto, nec etiam quicunque alter nisi fuerit investitus seu iuduciatus ad minus ad annum; teneantur tamen dicti religiosi convenire ad capitulum et obedire Decano, Camerario, sicut ceteri capitulares. Jtem quod omnia officia Decanatus seu Camerariatus sive capituli, quotienscunque confratribus capituli et habentibus vocem in eodem visum fuerit expedire imitari prout et officiati deponi aliique substitui secundum consuetudinem hactenus observatam, quodque idem ut sic depositi sine contradictione cedere et resignare teneantur, ac capitulo facere computationem et solutionem de per eos perceptis seu nomine capituli inbursatis. Jtem, quod hujusmodi mutationes ac substitutiones seu electiones fiant in capitulo generali, et quicunque ad aliquod hujusmodi officium ab ipsis confratribus seu ipsorum majori parte electus fuerit, promittat sub debito juramenti, utilitatem capituli et officii sibi commissam. Nullus autem ad aliquod illorum eligatur, nisi fuerit ad beneficium suum legitime investitus. Jtem statuimus, quod si aliquem confratrem capituli nostri videatur competere aliqua actio contra confratrem suum, hunc alibi in jus non trahat, sed ipsum conveniat coram Decano suo et capitulo, qui etiam exhibeat sine more dispendio et postposita partialitate utrique parti justitie complementum saluis hiis casibus, qui de jure seu sui natura ad Dominum apostolicum seu Dyocesanum noscuntur pertinere. Jtem si quis laicorum actionem aliquam intentare voluerit contra quemcunque confratrem nostrum, ipsumque coram Decano et capitulo elegerit convenire, sive sit super debitis sive aliis actionibus, hoc idem coufrater recusare non debebit, sed indilate coram eisdem decano et capitulo desuper experire ac ipsorum sententie seu decisioni sive compositioni effectualiter obedire salvis casibus in quibus eidem Decano et capitulo auctoritas de jure expe-

dienda est interdicta. Jtem statuimus, quod super testamentis, vltimis voluntatibus, sepulturis et ecclesiasticis sacramentis erga subditos serventur consuetudines laudabiles hactenus laudabiliter observate in parochiis in dicto Decanatu existentibus, videlicet personà masculini sexus quatuordecim annorum, et persona feminini sexus duodecim annorum soluat suo Plebano unam libram denariorum monete thuricensis, et si quis subditorum hec exsolvere recusaverit, propter hujusmodi tamen dicta parochialia jura seu sacramenta eidem non denegentur, sed postquam illa sibi exhibita fuerint et ministrata, tunc idem vel sui Heredes, eo defuncto, per viam juris ad observationem huiusmodi consuetudinis compellantur, nisi hiis obstiterit paupertas manifesta. Jtem si aliquis confratrum nostri capituli in ecclesia, plebanatu seu prebenda sua de facto occuparetur, per aliquem postquam pacificam ac quietam ejusdem sui beneficii possessionem fuerit adeptus, huic quam statim desuper per eundem requisiti fuerimus, sub expensis nostris eidem contribuendo subveniemus, prout rationabile fuerit et prout Decano et Capitulo seu ipsius majori parti visum fuerit faciendum. Jtem statuimus, quod si quis Laicus confraternitati capituli se ascribere et commendare voluerit, hic statim vel ad tempus sibi statuendum triginta solidos denariorum monete thuricensis capitulo exsolvat et ex tunc in vita et post mortem habeatur pro confratre. Jtem statuimus, quod quotiescunque propter mandata apostolica seu ordinaria, aut ipsorum executionem, seu ob alias arduas causas necessarias capitulo imminentes dubia seu difficultates ingruerint, seu quocunque casu emerserint, adeo quod Decano necessarium videatur et congruum capitulum super hujusmodi habere consultum, quod tunc idem Decanus sub debito jnramenti et pene supratactis convocare possit confratres capituli ad locum oportunum. Jtem statuimus, quod Rector, Plebanus seu aliter beneficiatus, qui per Decanum contigerit presentari ad beneficium suum, idem presentatus seu investitus dicto Decano exsolvat decem solidos usualis monéte unacum expensis, si quas hujusmodi occasione dictum Decanum contigerit habere. Jtem si aliquis confratrum nostrorum dicto capitulo quandoque in aliquibus pecuniis seu aliis debitis contigerit fore obnoxius, hunc confratrem sepedictus Decanus pro tempore existens amonitione premissa a divinis suspendere poterit usque ad satisfactionem condignam. Jtem quod eidem Decano annuatim de accidentiis ca-

pituli cedat una libra denariorum, Camerario vero decem solidi den. et Pedello quinque solidi monete usualis. Jtem statuimus, quod in consolationibus ac sumptibus Capituli per nos annuatim expediendis, Decanus qui tunc fuerit, quolibet anno relevetur seu supportetur in taxa seu rata duodecim Marcarum argenti, si tantum habeat de suo beneficio et non ultra, si vero plus habuerit de residuo solvat portionem se contingentem. Reliquum vero, quod occasione hujusmodi remissionis remanserit, per confratres capituli suppleatur, ita quod Domino Diocesano jura sua in toto exsolvantur. Jtem nota circa officium Camerarii sic ordinando statuimus, quod Camerarius pro tempore existens annuatim legat Statuta capituli coram confratribus in capitulo generali sub pena memorata; idem camerarius annuatim colligat a confratribus bannales circa Dominicam quasimodo geniti, ipsosque presentet, prout hactenus fuit consuetum. Si vero aliquis confratrum in huiusmodi solutione circa idem tempus negligens extiterit, hunc ipse camerarius in restantiis dare debebit. Si autem ceteri confratres seu aliquis eorumdem ob hujusmodi negligentiam introierint dampnum seu jacturam, hunc vel hos idem negligens confrater ab hiis omnino tenebitur exonerare et reddere indempnes. Jtem quod in eodem termino, secundum quod hactenus fuit consuetum, omnes Regentes, subditos, et quilibet ex eisdem presentet petitionem Matricis Camerario jam dicto in Hochdorff vel ad locum sibi ad hoc deputatum. Jtem etiam fiat de petitione spiritus sancti feria secunda post festum sancti Leodegarii Episcopi, similiter etiam fiat de petitione S. Bernardi in Vigilia Beati Hylarii, et de qualibet petitione jam dictarum de singulis Ecclesiis in Decanatu existentibus cedant Camerario quatuor denarii usuales unacum expensis; collectores autem petitionum predictarum ipsas petitiones recipiant apud camerarium, cum ipse ulterius remotius presentare non teneatur; de confratribus autem in hiis negligentibus seu remissis fiat prout superius in articulo consolationum existit preexpressum. Jtem quod quilibet collector petitionum predictarum teneatur presentare de qualibet petitione camerario vel Decano cartam sue petitionis et hoc annuatim, quanto confratres valeant subditis suis indulgentias debite intimare; quod si collector non fecerit, de sua petitione careat. Si autem aliquis, hoc non obstante, hec intimaverit, idem etiam presentet. Jtem statuimus, quod si quis confrater capituli viam ingressus fuerit vniuerse carnis, Deca-

nus et Camerarius et quatuor confratres viciniores, vel quos Decanus ad hoc duxerit evocandòs, exequias defuncti celebrent in hunc modum, videlicet: quod ante missas vigilias legant in Ecclesia, post quas prima Missa cantetur pro defunctis usque ad offertorium, habita tunc memoria funeris presentis, ut est moris, et tunc ceteri legant Missas privatas de quo voluerint cum collecta tamen pro defuncto; publica autem Missa festive cantetur de beata Virgine; oblationes vero cedant capitulo. Finitis autem Missis legatur solito more Placebo cum Responsoriis et Antiphonis competentibus, et sepelietur funus honeste. Heredes autem defuncti dictos Sacerdotes in suis habeant expensis per primum, septimum et tricesimum dies. Jidem etiam confratres adesse debent primo anniversario defuncti sub eiusdem sive ipsius heredum expensis. Jtem quod decedente aliquo confratre, ut premittitur, vicinior suus confrater hoc intimare tenetur Decano, qui tunc alios convocet, prout in jam proximo articulo est prelibatum sub expensis tamen defuncti. Jtem quod de rebus eiusdem defuncti cedat Decano una libra denariorum, capitulo una libra et Camerario decem solidi den. usualis, et quilibet confrater totius capituli celebret pro eodem defuncto tres missas, Rectores insuper et Plebani inscribant defunctum libro anniversariorum, et cum hoc litere Dominicali ad minus ad annum sub pena juramenti supracitati. Jtem quod res per de functum derelicte, sive sint mobiles sive immobiles, per Decanum vel Camerarium arrestentur, quousque capitulum expeditum fuerit de debitis, ac rebus sibi aut singularibus personis de capitulo pertinentibus et in hiis expeditis, de quibus premittitur arrestationes seu subtractiones heredum aut creditorum seu aliorum quorumcunque non valeant, nec etiam admittantur. Jtem quod si defunctus tantum in bonis non relinqueret, quod de eis jam dicta ordinatio seu ordinationes possent expediri, ex tunc capitulum de conmunibus suis pertinentiis hoc expedire teneatur, exceptis duntaxat hiis, que Decano cederent et camerario, in quibus ipsi capitulum subportabunt ea vice. Jtem, quod si aliquis extraneus decesserit, qui tamen in confraternitate extiterit, nos idem faciemus, prout prescribitur, sed sui heredes tenebuntur capitulo exsolvere tres libras denariorum usualis monete; verumtamen Decanus hoc habebit minuere seu augmentare secundum quod sibi videbitur expedire. — Jn quorum omnium et singulorum fidem et confirmationis nostre tes-

timonium presentes literas nostras, statuta et confirmationem hujusmodi in se continentes, exinde fieri Sigillique nostri jussimus et fecimus appensione communiri. Datum Constantie Anno Domini Millesimo, quadringentesimo primo, mensis Julii die quarta decima, Jndictione quarta.

E. Wigand.

Vicarius vidit N. Gundelfinger.

21.

1465, 28. Jän.

(Staatsarchiv Zürich.)

Wir der schultheis und rat der stat Surse bekennen mit urkund diss briefs. Als zweytracht zwüschend dem bescheidnen Hansen Waldman, burger zuo Zürich, und aman unsers gnaedigen herren von | den Einsidlen an einem, vnd Clausen Dorman und Hansen sinen sun, burgere zuo Surse uf die anderen siten, von des ampts wegen. Dann der genant Hans Dorman von dem genanten unserm herren | von den Einsidlen oder sinen amptlüten vormals enpfangen hed, und aber nach derselben Clausen und Hansen Dormans meinung inen nit gehalten, als inen dann versprochen wurden were ꝛc. | Deshalb dieselben Claus und Hans Dorman sich mit bywesen der fürsichtigen, wisen Ulrich Hugs schultheisen und andrer von unsren lieben und guoten frûnden von Willessow darzuo erbetten | vor uns mit fürsprechen offenlich erklagtend. Nemlich daſ inen schulde zuo gerechnod werend worden durch unsren herren von den Einsidlen und sinen amptlüten. Es were dann amman | Schüchcer oder der vorgenant Hans Waldman die inen nit wurden wërend, mit namen ix lib. v ß. hlr. zuo Wawil an Hunckler, die inen amman Schüchcer selge het zuo gerechnod. Und als er von tods | wegen abgangen wêr, kemen der Senger von Zofingen mit andren, und hetten das geld von Hunckler ingezochen, von geheiss amman Schüchcers selgen verlassen frowen. So were es dann von dem | zechend von Schoetz, den hetten sie von amman Schüchcers selgen geheiss wegen verkoufft, je daſ malter vor zwey lib., und ein lib. in den Kouf gelôn; und

den ouch also verrechnod. Nâ sprechend | dieselben, sie hetten kouft je ein mût Korns um xii ß., und ein mût haber um vii ß., und hettend das also mit dem eid behalten. Daran inen nû mê dann funf lib. werend abgangen So were | dann Uli Bader zuo Willessow, dem hettend sie den zechendt daselbs verluwen. Nû solt der dem lùtpriester zuo Ettiswil etwes fasmis davon han geben, als das ein herkomen recht were. Sprech er, | es enwere im nit geseit worden. Ouch so hed im sin herr von den Einsidlen das fassmis geschenckt, und hild im darfür in sechs malter beder guotz. So hed im dann der vorgenant Hans Waldman | abgezochen viii guldin, und viii lib. hlr. und etwes hüener sins iarlons. Dis im alles sy zo gerechnod, und doch nit worden; des er schwerlichen zuo grossen kosten und schaden komen sy; und hofft und | getrût zum rechten, der amman solt im das billich ersetzen. Als er sich des ouch vormals ergeben hed. Als das einem schultheissen und rat er hofft noch wol solt in dencken sin, und stalt daz also hin | zu einem schultheissen und rat, sich darum zuo bekennen. Darzuo der vorgenant Hans Waldman antwûrt durch sinen fürsprechen, er wûst nit, das er mit Clausen Dorman noch Hansen sinem sun | zuo tůnd hed dann liebs und guetz, und verwûndert in solicher irer ansprach. Er hed vormals mê dann ein rechenung mit inen getuen in Hans Schniders hûs zer sunnen, dazemal schultheiss, | daz sie solichs nie getacht hettend. Ouch so hed er zum letzsten ein luter rechnung gethuon mit inen von allen sachen, und sie damit sunderlich gefragt, ob sie ùtt me wûsten; hetten sie gesprochen: | nain. Ouch hetten sie inen dazemal nûtt vorbehalten, dann allein von den 43 ½ lib. |Da hed er allewegen gesprochen, wes inen daran abeging, oder mit recht verlurend, wann sie des kuntschaft | brächtend, wolt er inen nacher tuon. Des selben were er inen noch angichtig; als das klerlich inhilten zwen begelbrief, die er im rechten gërt erlesen werden. Ouch so were er dazemal | mit inen ganz verricht und verschlicht wurden, nach inhalt eins houbtbriefs er von inen het; gërt, ouch im rechten den verlesen werden. Er hed ouch darum alle sin ander | beyelbrief, zydel und schrift dazemal zerissen, und die zum feinster uss geworfen. Und züget das alles zuo Hans Schnidern zer | sunnen, alten schultheissen, und zuo des gerichts geschwornen | schriber, zuo Rysern von Sarmenstorf, und Hansen Riemen von Zürich, und gërt im rechten sie

zuo verhoren, und inen gebitten ein warheit ze sagen, weſ inen darum zuo wiſſen ſy. | Und alſdann alſ ſin Dorman weri uff einen ſchultheiſſen und rat komen, wolt er eſ ouch nit von inen ziechen. Darzuo aber Clauſ und Hanſ Dorman: Sie enretten in die brief nût. Ouch ſo | werend ſie der rechenung angichtig. Sie hettend inen aber allwegen vorbehalten, ging oder were inen etweſ abgangen, oder daz ſie werend ûberrechnod worden, daſ der amman inen daſ ſolt nacher | tuon, und an der ſchuld abziechen. Und zuogotten daſ ouch zuo dem vorgenanten Riſern von Sarmenſtorf, und meiſter Silgen, werkmeiſter, und gerten ouch im rechten die verhord werden, alſ für, und ſtalten | daſ aber hin zuo einem ſchultheiſſen und rat, ſich darumb zuo bekennen. Und dwil nû der warheit zuo dinſt kuntſchaft nieman verzüchen, sunder die ſchuldig ſin ſol zegeben, iſt inen allen und iegklichen | in ſunder ein warheit zu ſagen gebotten uf den eid, weſ inen darum zuo wiſſen ſy. Und uf ſolich myn gebott hand ſie gered und bezûgot. Zuo dem erſten Hanſ Schnider zer ſunnen, alt ſchultheiſſ, der | red: Wie wâr ſy, daſ in dem naechſten vergangnen ſumer der vorgenant Hans Waldman komen were in ſinſ hûſ, hie zuo Surſe, und mit Dormon gerechnod von mancherley ſie mit einander zetuond | gehabt hettend, und nach der rechenung gemacht zwen beyelbrief, die da uf dem tiſch werend gelegen. Da ſprech der vorgenant Hanſ Waldman: Clauſ und Hanſ, nû han wir zuo dem dritten | mal mit einander gerechnod; wiſſend ir ûtt mê, ſo ſagend eſ ietzyt, daſ nit nôt ſy, hernach aber ein rechnung ze beſitzen. Da ſprechend ſie: wërlich ſie enwuſtend nit mê; und wûrt deſ abgangſ | nit gedacht. Und darnach zerſchrentzt der vorgenant Hanſ Waldman die andren ſin zedel und brief und wurf die zuo dem feinſter uſ, und nemend ietweder ſinen beyelbrief, und werend | wol zefreden; und hettend die Dorman inen nût vorbehalten, dann allein von den 43 ½ lib., alſ für ſtat. Deſ volget im der ſchriber und Riſer von Sarmenſtorf. Hanſ Riem | von Zürich bezüget, alſ ſie mit einander gerechnod hettend, da ſprech der amman zuo Dorman, beſind dich eigenklichen, ob du ützit mêr zerechnen habeſt, daſ du nüt über ein halb jar komeſt | und ſageſt, du habeſt mêr zuo rechnen; und haſt dû ützit mêr zuo rechnen, daſ ſage ietzit. Alſo ret der Dorman bedachtigklichen, er het eſ alleſ gerechnod, und hed ietz zemal nützit mer zerechnen. | Und was der

Dorman dem amman schuldig belibe, das wurde dem schriber zuo Surse benollen in schrift ze setzen Meister Silge ret, er were daby gesin, daz der amman und Dorman mit einander | gerechnod hettend, und ouch brief darüber gemacht. Er hed aber nüt gehord, das Dorman im vorbehalten het; dann das er sprach, nû wirt mir es geltz wenig Das wëre von den 43 ½ lib. Da | sprech der amman, was dir daran abgat, das will ich dir nacher tuon ꝛc. Und das solich ir sage und zûgsam ein wahrheit, und also ergangen sy, des hand sie all einen gelêrten eid liplich zuo | got und den heiligen geschworen, niemand zuo liebe noch zeleide, dann alein der warheit zuo dinst. Also nach ansprach, wider- und nachred han wir uns bekand, nach uswisung des houptbriefs | und inhald der beyelbrief, und nachdem die kuntschaft geret hat, das der vilgenant Hans Waldman, amman ꝛc. Clausen und Hansen Dorman nût pflichtig deshalb syn sol, und die brief | sollend beliben by iren kreften. Mûge aber Claus Dorman, oder Hans sin sûn unsern herren von den Einsidlen etwes erindlen, des sie trûwen ze geniessen, gûnd man inen wol, und sollend | jedweder parthii sinen selbs kosten trachen, und damit desselben halb sin verricht und verschlicht, nû und vor dishin. Des gërte der vorgenant Hans Waldman, amman ꝛc. | urkûnd brief, der im mit recht erkend ward zuo geben under unsers schultheissen angehenchtem ingesiegel an diesen brief, doch im und sinen erben ôn schaden. Geben | uf maentag naechst nach sant Paulus tag bekerung, als man zalt nach der geburt Cristi dusent vierhundert sechtzig und fûnf jar.

22.

1465, 16. Herbstm.

(Staatsarchiv Zürich.) [1]).

Uff Montag nach vnsers herren Sannt felix vnd Sant Regulen tag Anno ꝛc. lxv. hat Hanns Waldman Mines gnedigen herren von einsideln Aman in sinem huse zû zürich Rechnung geben von sines innemens vnd vssgebens zerunge vnd aller sachen wegen vor minem hn. hern Richharten von valkenstein, Meister hanns heh-

---

[1]) Auf zwei Seiten Papier in folio. — Ochsenkopfzeichen.

dorff wilent vicarien zů Chur, Bilgers Spervogel, Amman zů Pfeffikon, niclaus Brennwald, die von Mines hern von einsideln wegen da by gewesen sint vnd auch in gegenwürtikeit Hauns Sweigers (?) sines brůders, felixen Oeris, Kůnratten von Chams Stattschriber, vnd felixen Kellers von Zürich. Vnd ist bi der nechstvergangenen Rechnung die er geben hat vnd alten restanzen, die Im dar an ze hilf kament Jerlichen Zinsen vnd Zechenden nach Inhaltung der zweyen glichen bůchern dero er eins behept vnd eins übergeben hat, vnd von des von hinwils wegen sin innemen gewesen an Kernen viiii C xviii Müt i Viertel . ij Immi; An Roggen xxvii müt, an vasmueff und Gersten lxxxiiii 1 ff, an välen ij müt, an haber lxxxxviii Malter ij Müt iij Koepf, vnd an gelt ij C xxxiiii ℔. xvi ß. viiij den. | So habent Im mine herrn vnd petter Schramen geben an gelt lxii ℔. xvi ß. viii dn. So ist dawider des obgenannten Hanns Waldmans Vssgeben gesin an Kernen viclxxvij müt ein fiertel iij Imy, an haber lxxi malter iij müti ij fierling, an gelt vii Clxxx ℔. j ß. ij den. Aber an gelt für xxxij Eimer wins alten vnd nüwen lxxii ℔. v ß. an Roggen xvij Mütt 1 fiertel, vnnd an vasmůss xxviiii Müt ij fiertel; vnd by Innemen vnd vssgeben, by Zerung vnd allen vergangnen sachen so belipt der obgenant Amman Waldmann minem Herrn vnd sinem Gotzhus schuldig an Kernen iiCxli Müt, an Roggen viiij Müt iii frtl., an vasmuss Liii Müt iii fiertl, uud an Vaesen ij müt, vnd kumpt dem genanten Amman an dem so er schuldig ist ze hilff die restantz, vnd gehoert im zů. So sol der vorgeseit Min Herre von einsidlen vnd sin gotzhuse dem obgesagten Hanns Waldmann vClv ℔. xii ß. x den. und xxiii Malter vnd xv fiertel Haber. [1]).

23.

1465, 24—26. Weinm.

(Staatsarchiv Zürich.)

Actum zu Zürich an Donstag, fritag vnd samstag nach der xim megten tag. Anno Dni. MCCCCLXV°.

---

[1]) In diesem Entwurfe sind zuweilen gleichzeitig Correcturen angebracht.

Vf den Abſcheid zu Einſidlen hat min H. H. Richart von Valkenſtein ſtatthalter mit deſ gotzhuſ E. Amptlüten och den Schuldnern, denen Min Gned. Her appt Gerold von Sax ſchuldig iſt, gerechnet vnd ſunder daſ daſ Gotzhuſ . . . . . (radirt) zu bezalen hat diſ nachgeſchriben ſchulde. [1]).

It. Burkart Wirtzen Amman zu Uerikon 9 ℔. 9 ß. alſ die Rechenzedel wiſent.

It. dem Aman Gugelberg in der March 17 ℔. alſ die Rechenzedel wiſent.

It. Bilgrin Spervogel aman zu Pfeffikon 100 lb. 13 Gld.

It. Aman tutten 61 ℔.

It. So iſt vogt Suter von Richenburg dem Gotzhuſ 3 ℔. 2. ß. ſchuldig.

It. Der ſtatt Zürich 58 Gld.

Hanſen Müller dem Glaſer daſelbſt von deſ venſterſ wegen zum Rüden 9 ℔.

Dem Rellman Krämer daſelbſ 32 ℔. 6 d.

Caſper Vilippen dem Armbruſter daſelbſ 21 (l.) 18 ß.

Heinrichen Hegnauer daſelbſ by oel 3 ℔. 12 ß.

Hanſen Waldman Zürich 640 ℔.

Dem Grebel vmb bly 60 Guldn. 1 ortt.

Dem Gotzhuſ zum Frowenmünſter Zürich. —

Andreſ Hophen.

Burgermeiſter Murer 1 ℔. 2 ß.

Vlrichen riettman 26 ℔.

Eberlin Schumpeldenn.

Meiſter Widmer vmb ſenff ii ß.

Hanſ Armbruſter am Rennweg ii ℔. 14 ß.

Sitzen dem Schmid 19 ℔.

Aſpern Goldſchmid.

Jacoben Keller dem Wechsler 100 ℔. dero ſoll man im alle iar vff Martini 25 ℔. geben biſ ſy bezalt werdent, und ſol by ſinem gaden beliben vntſ den Zinſſ alſ er inn biſhar inn gehapt hät, und darumb beſorgt worden daran er habent ſy vnd alle alt Geſchriften und Rechnungen ſollent hin ſin.

---

[1]) Die römiſchen Zahlen der Handſchrift geben wir hier als arabiſche.

Diß habent all Zedel.

Petern Schramen 50 Gl. dero sol man in bezalen hie zwüschent vnd Martini 5 Gl. an win kernen oder an Gelt, vnd die übrigen 45 Gl. halb in der Engelwichi vnd daß ander halb teil darnach über 1. Jar.

Schwayhansen 32 Gl. vnd 14 ℔. & sol man Dietrichen In der Halden alt Aman zu Switz 14 Gl. von deß tafflotterß wegen och darzů bezalen.

Dem Walser 39 Gl. für alle sachen.

Dem Marchstaller 7 Gl. für alle sachen.

Jacob Hirten dem pfister 130 lib.

Wernhern von Holzhusen genannt Keller zů Stein 80 Gl. vnd sinem Wib 10 eln tůch fūr 10 Gl. solich gelt sol man im bezalen halb uff Gallen nechst Kunfftig vnd den andern halbteil darnach über i Jar, vnd daß tůch so die merkt yetz angand vnd sollent damit all sachen hin sin.

Item dem Albrechten 18 ℔. lidlons und 20 ℔. für zwen veiss Ochsen.

Heini bolten 220 ℔.

Zů Switz.

Item aman wagner für all Sachen 15 ℔.

Hartman Zů kaeß 15 ℔. minder 1 blaph. (Plappert.)

Dem froewler 7 ℔. 6 den.

Clausen Stossen dem slosser von einß schlosseß wegen noch 4 ℔. zu den 5 ℔., so er vor hat.

Martin Martschaffler.

Zů Rapperßwil.

Cunratten talhoffer 9 ℔.

Hansen Buwman 9 ℔.

Dem Stattschriber 8 ℔.

Bertschin kirchberger von Hansen granen wegen 26 ℔.

Růdin breni 13 ℔.

Hannsen Forer 11 ℔.

Cůnratt Schmid 11 ℔.

Dem taffloter 211 ℔. vnd ist im diß nachgeschriben abgezogen 18 Gl. von Swartzhansen wegen, 13 eimer Win von deß teilerß wegen, vnd sol man im den brief der davon lutt hinuß geben zu sinen handen.

Dem Billiter 21 ℔. 2 ß. Daran sol er nemen zů Meilen in der trotten 16 eimer win vff min Herrn von Zůrich Rechnung.

Dem melmacher 4 ℔.

Zů Einsideln.

Item Joergen Schnidern 44 ℔. 16 ß. vnd ist an in nit gerechnet 4 hoff Roek, so er zu haben vermeint Ein Gl. 14 ß. die der Marx Schwartzhans vff der Romfahrt gelichen vnd In Zů geschriben haet.

It. Henslin Oechslin Schumacher 8 ℔.

Volin Kürtzi 10 ℔. 5 ß.

Gerold Oechslin 9 ℔. 15 ß.

Dem Sager 15 ℔. 6 ß.

Grettlin frantzin 4 ℔.

Grettlin Schmidin 2 ℔. 6 ß.

Elsin Wenkin 5 ℔. 17 ß.

Hädin Schmidin 6 ℔. 8 ß.

Item dem keiser 31 ß.

Henslin Aman 1 ℔. 1 ß.

Dem Toppler 32 ℔. 3 ß.

Burkarten Schedler 3 ℔. 6 ß. 10 hlr., aber 12 muet Kernen tůnd 12 ℔., aber 1 Muett gersten vnd 5 Viertel bonen für 30 ß.

Vmb hůner gen Egre 4 ℔. 17 ß.

Den gestlingen 80 mütt kernen.

Briden berwartin von des hus wegen dorinn peter Schramm gewesen ist 10 ℔.

Item dem alten Hans Ochsner 18 ß. um ein Gamstier. (Gemse.)

It. Heini Küri Och 18 ß. vmb ein Gamstier.

It. Dem Wenken vmb Rinder 23 ℔. 15 ß.

Volin burkler vmb Rinder 8 ℔.

Henslin Füchslin 2 ℔.

Gůkelin vmb visch 26 ℔. 17 ß.

Dem Balder vß der Vffnow 4 ℔.

Dem Baghart 18 ℔. 4 ß.

Henslin Cristen 7 ℔.

Stepfen dem Husknecht 3 ℔.

Dem Koch 105 ℔. 18 ß. Darzů begert er Hofkleider 10 Rók vnd 12 par hosen.

Item Volrich [?] sigristen von 4 Jarlon 23 Gl. daran hat er 7 Gl.

It. Meiman Nesan (?) vermeint zu haben 6 Jarlon alle Jar 4 ℔. vnd daby ein Rok.

Amman Oechsli vermeint dz Im vs stand unverrechnet 73 ℔.

Bürkli Schnellin vordret 80 ℔.

Dem brettler 116 Gl. vnd 11 ß.

Vmb Oel gen Lutzern 60 Gl.

Hensli bürkly begert 30 ß. vmb ein brennofen von des Scherers wegen.

It. Heini Herler von des Holtzes wegen das er hät vmb 100 ℔. botten, doch ståt es an den lútten, aber demselben . 7 Gl. vnd 1 Ochsen.

Item Aman Koler 130 ℔.

Reinharten sinem sun 70 ℔.

Henslin Ruppen 20 ℔. 15 ß.

Dem floeigin.

Dem hoff gesind zů pfeffiken.

Den sundersiechen vff der Lugatten.

Item vmb Glassschiben gen sant Gallen.

Item minem hern von Costentz von der kilchen Meilen wegen pro primo vordret er 140 Gl.

Item meister Gregoriuss Maler von Veltkilch.

Dem Slosser von Veltkilch.

Item dem Reinman vm Rinder 11 ℔.

24.

1465, 28. Christm.

(Archiv Schwyz.)

Zu wissend, als die Pfarrkirch zu Stein in dem Land zu Schwytz in Costentzer Bystum gelegen, So geweiht in der Ere | des lieben Himelsfürsten vnd heiligen Zwoelffboten Sant Jacobs, vnd ander Gottes heiligen, von altem harkomen ist; | also, daz ain Amman vnd Ratt zu Swytz von wegen vnd in Namen gemainer lantlüten daselbs dieselben Kirchen, | so sy mit einem Pfarrer ledig wirdet, zu drigmalen nach einanderen, vnd am vierden male ain Her von | Ainsideln zu verlichen habent, nach ains briefs sag, so daz selb gotzhuse egenandt darumb versigelt Inn hat; |

allda die erwirdigen Herren namlich Herrn Gerolt von der Hohensax der zyt Abbt deß egenanten gotzhuse—vnd der convendt gemainlich daselbs den egedauchten von Swytz durch ir bitt vnd getrüwer früntschaft | willen, so sy dem gedauchten irem Gotzhuse vil vnd dik erzögt vnd getan haut, täglichen tund vnd hinfür | wol tun soellen vnd megen, solich obgemelt iren teil deß egedanchten kirchensatz mit allen iren rechten. ¦ Darzu gehörig mit sampt dem egedauchten irem hoptbrief, luter gar vnd gentzlich übergeben haben | mit disem briefe; der geben vnd mit vnserß deß egenauten Abbtes secret vffgedrukten insigel besigelt | ist, an der vnverschulten heiligen Kinder tag zu Wyhenaechten, Anno domini M. CCCC lx quinto. |

Das Siegel ist noch zur Hälfte sichtbar.

25.

1535, 12. Winterm.

(Hertensteinisches Familien-Archiv.)

Ich Leodegary von Hertenstein zu Hertenstein, Burger vnd deß Raatß zů Lucern, Tůn kund vnd Bekenn offenlich mitt disem Brief. Nach dem der Edell vnd vest Jeory von Hünwyl zu | Ellgow min früntlicher Schwächer mir die Edlen Appolonia von Hünwyl Syn eeliche tochter vor jaren jn junckfröwlicher würde vnd staat zů einem eelichen gemahell vnd | Hussfrowen vermehlett hatt, vnd jro für vätterlich vnd mütterlich Erb vß vnd Heimstür Sübenhundert guldi Rinisch an golld geben, darzů Zweyhundert guldi rinisch, so jro | Wilhelm von Rotenstein wylund jr lieber vetter sälig vermacht hatt, welche mir jetz Hanß von Hünwil min lieber Schwager ab Ellgow järlich verzinset, vnd die hundert guldin jn | gold, so jro Hanß vnd Vit Antoni bed von Hünwil jre eelichen gebrüder mine lieben schwäger in letz getaner teilung jrß vätterlichen vnd mütterlichen erb vnd gutß zu eyner frünt- ¦ lichen schenke geben vnd bezallt hand, daß sich alleß in einer Summa tusend guldi Rinisch in gold erloufft, früntlich verwisen vnd gentzlich vßgericht zu minem gwallt vnd | Handen gestellt vnd bzallt hand. Hierum vff Crafft deß Heirat brieff, So zwüschend mir vnd obgemellter miner eelichen Hussfrowen Samptt vnser beder

fründtschafften abgredt, | angnommen, vffgericht vnd besiglett ist. Damit demselben von mir jetzt vnd hienach in allen punckten darinn vergriffen, gelept werde, So verwys, versichere vnd verwidme ich gedachte | min eeliche Hussfrowen vmm die tusend guldi Rinisch jr zubrachten guts, vnd vmm die drüzehnhundert guldin jn gold jr versprochene morgengab wolbedachtlich mit fryem gutem willen vnd | wüssen, mit mund vnd Hand, nach bester vnd creftigester form der rechten, geistlicher vnd weltlicher, der Stett oder Landen gewonheytten, so das Sin vnd beschehen sol, kan vnd mag, jn aller form vnd maasse, alls ob es vor gericht oder raat mit rechtlicher vrtel, erkennt vnd confirmiert wärj. Namlich vff min tusend vnd Sechtzig Rinisch guldin Houptguts, | dauon fünfzig guldi Rinisch järlich zins, So ich zu dryen gültbriefen han vff dem gotzhus Crützlingen. Me vff mine sibenhundert guldi Houptgut je sechszehen Schwyzerbatzen | für ein guldi, So ich han vff Hans Bachman zu Richtischwyl, dauon järlich fünf vnd dryssig guldi obgemelter werschafft Zins. — Allso vnd der gestalt, das jren je von zwentzig guldin | Houptguts einer, vnd von dem zubrachten vnd widerlegten widemgutt vnd der drühundert guldi morgengab, das sich alles zweytusent vnd drühundert guldi rinisch in gold erlouft, | dauon hundert vnd fünfzehen guldin jn gold järlich zů Zins verfolgen möge Vnd ob gemelt myn eigen gutt iro darumm verpfendt, jngesetzt ledig widemm gutt sige, nach Heyratsrecht | vor aller menchlichem, Niemands noch nützit vsgeschlossen heissen vnd Sin sol. — Also vnd der gestalt, ob sich fügte, das ich Leodegari von Hertenstein vor miner Eegemachel mit tod | abgienge, dann sol sy jr zubracht gůt, widerlegung vnd widemgutt, darzů jr Morgengab, als jr eygen gůtt nach Morgengabs recht, alles nach sag vnd vswysung der Heyratsbriefen | (die sich hiemit jn allen Creften, jn allen puncten vnd articklen, jetz vnd hienach Stät, fest vnd von mir vnd minen erben, jnn vnd vssertlhalb der rechten vnangefochten ze beliben vnd zů | hallten geloben), nutzen, bruchen, niessen, wie dann solchs das widemrecht vnd die vfgerichten Heiratsbriefe zů gebend, ane menclichs der kinden, erben, oder andrer lüten jn= | trage vnd verhinderung. Vnd ob jn mittler Zytt vs ob jngesetzten widempfanden vnd gütern Ettwas abgelöst, verkoufft oder verendert wurde, sol solchs allwegen widerumm | angleytt vnd erstattet werden, vnd jn aller wys vnd Maass hafft vnd pfandbar

nach Widems recht Stan, wie das ander daruor gestanden ist. Vnd ob jro an obgemelter widmung ab= | gienge, darumm sol jro all min gůtt das ze ersetzen pfandbar vnd hafft Syn, alle gefärd, vntrüw vnd arglist hierum vsgeschlossen vnd hindan gsetzt. Vnd dem allem zů eyner | offnen, waren vnd Creftigen gezügtnus, so hab ich min eygen angeboren jnsigel gehenckt, vnd zu merer vrkund vnd besserer sicherheytt ouch erbätten den Frommen, vesten, fürsichtigen | wysen Batt ferren minen lieben vettern, das er Syn eigen jnsigel doch jmm vnd Sinen erben vnuergriffen, zů dem minen hatt gehenckt an disen brief, Der geben ist Fritags nach Sant Martins | tag, Jmm fünfzehenhundert, drisgisten vnd fünften Jare:—

Beide Siegel gehen ab.

26.

1538, 1. Mai.

(Archiv des Frauenklosters in Sarnen.)

Es ist ze wüssen mencklichen mit disem Brieff, wie dan unser Gotzhus Engelberg ein alt bös Hus zu Lucern ;hett gehan by der Cappel, und die Closterfrowen noch ein bösres daran. Haben unser lieb Herren vonLucern uns zugemutet, von notdurft wegen beide Hüser abzeschlyßen, und ein nüwes uffzemachen, und den Closterfrowen ouch ein gemach darin, und dasselbig unter eim tach und nach marchzal des costens. Vnd uff söliches so haben wir des Gotzhus Anwälten, mit namen Vogt am Ort, vogt Sonnenberg, ouch Herr Heinrich Stultz schaffner, mit Hilff Buwmeisters Birchers und unser lieben Herren von Lucern, also daz Huß buwen; Ouch uß Geheiß unser aller Herren Castenvögten und der Closterfrowen ein Hüpsch, gut, Erlich gemach unden im Huß, mit namen ein Stuben, ein nebent kammern, ein Kuchi und gang, und sprachhuß gar woll erbuwen allesamen, Und da furhin kein andre ansprach nit han an das Huß in kein wys: Unser Gotzhus sol ouch an das gemach gantz und gar kein ansprach han. Die frowen oder ir anwälten habent ouch kein gewalt, das Huß zu verkouffen und zu veränderen, dann allein unserm gotzhus; Und ob sach wäre, das dasselbig geschäch, so mag das Gotzhuß den Zug han one allen intrag. Und ist diser märcht beschechen und zu einem spruch gesetzt

uff unser lieb Herren Kastenvögten uff ein Jar rechnung, mit namen vogt am Ort burger und deß Rathſ, von Schwytz Amman Richmut, von Underwalden Amman Bünti, vogt zum Brunnen. Haben also gesprochen, daſ die frowen sollen dem obern Gotzhuſ geben fünff hundert pfundt, und darvon alle Jar von dem Zytt, daſ man dhein Huß hat, zwentzig und fünf pfund zinſ an barem gelt uff Sant Marthinſ tag an allen Intrag oder Hindernuß nüt ußbehalten. Doch so ist innen vorbehalten, wan die frowen oder ir Anwälten bringend hundert pfund Houptguotz mit sampt dem Zinſ an barem gelt, so söllent die Herren dasselb nemen, und daſ übrig zinsen allſ lang sy wellend, biß sy die fünfhundert pfund also ablösendt. Darby so söllend ouch die frowen desselben ietz und hinnach entladen sin.

Und deß alleſ zu wahrem Urkund, so haben wir obgemelten Herren und Closterfrowen mit unß erbetten den obgenempten Herrn vogt am Ort, daſ er sin eigen Insigel in namen unser aller lieben Hern Castvögten, doch im und sinen Erben In älweg one schaden, offenlich gehenkt hat an disen brieff, der geben ist zu meien im 1538 Jar.

Das Siegel hängt nicht mehr.

27.

1544, 5. Heum.

(Hertensteinisches Familien-Archiv.)

Wir der Schultheiſ vnnd Rat der Statt Lucernn tuondt kunt allermencklichen vnnd bekennend offenlich mit disem brieff, Daſ vff hütt sineſ Datumbſ allſ wir Ratſwyse | by einandren versambt gsin, vor vnnſ erschinen ist der edell, vest vnnd wyſ vnser getrüwer lieber mittradt Leodegari von Herttenstein, Lieſ vnnſ berichten, | Allſ dann er nunmalen wägfertig wär im dienst deſ aller Cristlichsten Künigſ ze ziechen, aber der mentsch in disem Jamertal nüt gewüsser dann deſ todtſ, vnnd nüt vngwüsserſ dan der stunde desselbigen, ob dann er allso jetz oder hienach vor Siner lieben Eegmachel Frowen appolonia von Herttenstein geboren von Hinn= | wyl mit tod verschiede, habe er synen letzten willen in geschrifft verfassen lassen, Namlich alleſ daſ so der Eebrieff zwüschen Ime

vnd erst genempt siner Ee = | gmachel vffgricht vermog, ouch wieder in allen punkten vnnd articklen geschriben, dorby sölle vnnd lasse ers gentzlich vnferbrochenlich blyben. Zum | andren, So syne Namlich ir beder eliche Kind zu iren tagen komend, so er nit mer in läben wäre, das als dann dieselben sine verlassne Kind so iren gefölgig sind, | vnnd mit ir vnnd bedersitz irer früntschafft, gunst, wüssen vnd bewilligen, vermechlet vnd vsgestürt söllend werden, n.ch vermogenlichkeyt sines verlass= | nen gutts. Allso wo eins oder mer ir mûtter übersächend, nit gfölgig vnnd gehorsam syn wölltend, dann sol es stan an iren vnd der gantzen fründtschafft | bedersyts, ob si ime oder denen so vngehorsam wäeend, etwas zustellen wolltend oder sölltend des vatterlichem verlassenem gutt oder nütt, wan er inen harinn | vollkommen gwalt zugstellt haben wölle. Zum dritten als dann vermelter Eebrief vermag vnnd lutter vstruckt, so vnd benempter Junkher Leodegari | von Hertenstein vor siner Eegemachel mit tod abgienge, das Sy alsdann by ir beder elichen Kindern, so lang sy im wittwenlichen stad onferendert blybt, | huss halten vnd vnersucht in ir beder gutt schallten, wallten, handlen, thun vnd lan 2c. Sölle das nochmalen ouch doby blyben, vnd aber vmb souil | wytter, so die Kind alle one eelich Lyberben abgiengend, soll benempt sin Eegemachel fûg, recht,| macht vnd gwallt han, als sy ouch hett, diewil die | Kind vnd derselben Lyberben in Läben sind, jr läben lang in wölichem Huss Sy will, zu Herttenstein oder in der Statt Lucern, ir wonung vnd | Heimwässen han, ouch in allem Hussradt onersucht blyben, doch in allweg onfertribenlich der eygenschafft. Zum vierten vermag vilbenempter | Eebrief, So er vor ir mit tod abgange, Sy thusent guldin Rynisch im | Lybdingswyss erben vnd bis Zu end ir wyl nutzen vnd bruchen sölle 2c. | Sig sin will vnd meinung, so sine ir beder Erliche kind one eelich lyberben abgangend, das als dann dieselbigen thusent Rynisch gulden ir fry, lidig | heimgfallen gutt sin vnd bliben söllend. Zum fünfften so sich fügen, das Sine Eelichen kind alle one eelich lyberben verschieden, dan | söllen von sinem verlassnen gutte Sinem bruder Hans Jacob von Herttenstein oder sinen Kinden fünfhundert gulden gelangen vnd werden; | was dann über dis gemecht Synes Zittlichen verlassnen gutts vorhanden, sol dann Sinen nechsten vnd rechten Erben heimgfallen sin: |doch so behiellt er Jm gentzlich vor, Sines gutts sin läben lang

gwalltig vnd meister zů sind, vnd diss sin gemecht wol mögen enderen, minderen, | meren, widerrufen oder gar abthůn nach synem fryen willen vnd gfallen! Batt vns doruff zum höchsten, das wir im sölich sin ordnung | vnd gemecht gütlich zulassen, bestätten vnnd zu krefften erkennen wöllten. Harumb angesächen, das vns sömlich gemecht zimlich | billich vnd gmess sin bedunckt, ouch das er den frommen, fürsichtigen, wysen vnsrem mittradt Volrichen Thulliker, derzit vnsers | burgers Junckherr benedicts von Herttensteins Synes Lyblichen Eelichen einigen brůders Rechtgegäbnen vogtts Hartzu verkunndt | nach vermog vnser Statt Recht, So habend wir Im sölich ordnung vnd gemecht, wie das von wort zu wordt geschriben stadt, vs | krafft vnd macht vnser alls die recht ordenlich oberkeytt, zů krefften erkennt vnnd bestettigett, vnnd thůnd das hiemit in Krafft | diss briefss, allso das vorgemellt gmecht ietz vnnd hienach krafft vnd bestand haben sölle, von aller mencklichem ongsumbt, on Intrag | vnnd widerred, Doch allweg den rechten gellten on schaden. Vnnd dess alles zů warem offnem vrkund, so habend wir Im disen | brieff vff sin begär mit vnser statt anhangendem Secret Insigell bewardt geben, vff Sambstag nach Volrici Episcopi von | Cristi Jesu vnsers Lieben Herren geburt gezallt Tusent fünffhundertt viertzig vnnd vier Jare. — —

Das Sigill. secret. Lucern . hängt.

Chronologische

Verzeichnisse des zweiundzwanzigsten Bandes.

Von Joseph Schneller.

a. Der abgedruckten Urkunden.

---

[1]) IX. Cal. Febr. dominus Rudolphus et dominus Fridericus fratres et duces austrie . . . . . preceperunt omnibus vasallis, nobilibus et plebegis, ut sibi ad predictam diem convenirent ad civitatem Zovingensem Const. diocesis et ibidem ab eisdem ducibus sua feoda reciperent, quod fecerunt crastina die. Jnsuper fuerunt ibidem hastiludia magna a diversis comitibus ac aliis nobilibus et per triduum expensas predicti domini duces ministrabant dominabus, quas adduxerant, et erant ibi comites, sed majores erant dux Ludewicus Bawarie et comes Tirolis, et Eberhardus comes de Wirtemberg (Heinricus de Diessenhoven, apud Boehmer . fontes rerum germ. IV. 121.)

Seite.

Beispiel anzuführen, leihet der Herzog dem Gerhart von Bern, Burger in Thun, das Gut zu Goldenwile und den Weingarten zu Riede, als ein Mann- und Kunkellehen. (Siehe oben S. 9.) . 282

1361, 1 Horn. Herzog Rudolf freiet die Herren und Frauen des Gotteshauses Engelberg von Zoll, Ungelt und anderweitigen Abgaben für jegliche Lebensbedürfnisse, die da durch des Fürsten Landestheile hineingeführt werden. Dagegen wird das Kloster seiner und seiner Nachkommen Seelen mit alljährlicher kirchlicher Gedächtniß eingedenkt bleiben. (Siehe oben S. 8.) . . 283

1361, 14 Brachm. Derselbe gelobet zu Budweis dem Röm. Kaiser Karl IV, früher unter seinem kleinen Insiegel gegebene Bundes- und andere Briefe mit dem Größern versehen zu lassen, sobald dieses erstellt sein würde . 19

1361, 14 Brachm. Obiger entsagt zu Budweis vor seinem kaiserlichen Schwiegervater den bei Ertheilung der herzoglichen Lehen in Zofingen (s. oben ad 27. Jän.) widerrechtlich gebrauchten fürstlichen Zierden mit Hut, Mänteln ꝛc., die zu tragen nur einem Herzoge in chwaben und Elsaß zustanden, er aber in jenen Gegenden nicht Herzog seie. (Siehe oben S. 9) . 284

1363, 1 Augstm. Der Rath zu Lucern befiehlt dem Spitalpfleger Wernher Seiler, daß er seze auf ein liegend Gut im Mos, der Schindlerun Gut genannt, 7 Schl. Pfenning um Visch und um Wein den Dürftigen im Spital; und zudem ein ewiges Licht, das da Tag und Nacht brennen sol Gott zu Lob und zu Ehren 19

1365, 20 Mai. Das Lehenrecht der Kirche zu Neudorf im Kt. Lucern, welches von Alterher an das Stift Beromünster gehört hatte, allein durch Etliche des Hauses Habsburg-Oesterreich und deren Vögte dem Stifte entzogen worden war, gibt nun Erzherzog Rudolf IV., nach sorgfältiger Prüfung der Sache, mittelst dieses Briefes dem Propste Rudolf und Capitel so wiederum zurück,

[1]) Dieser Ritter ist am 22. Brachm. 1371 der Vogtei zu Meienberg Pfleger. (Geschichtsfrd. X. 81.)

[1]) Die Urschrift befindet sich nicht mehr in der Capitelslade.

---

b. Der angeführten Urkunden und Belege.

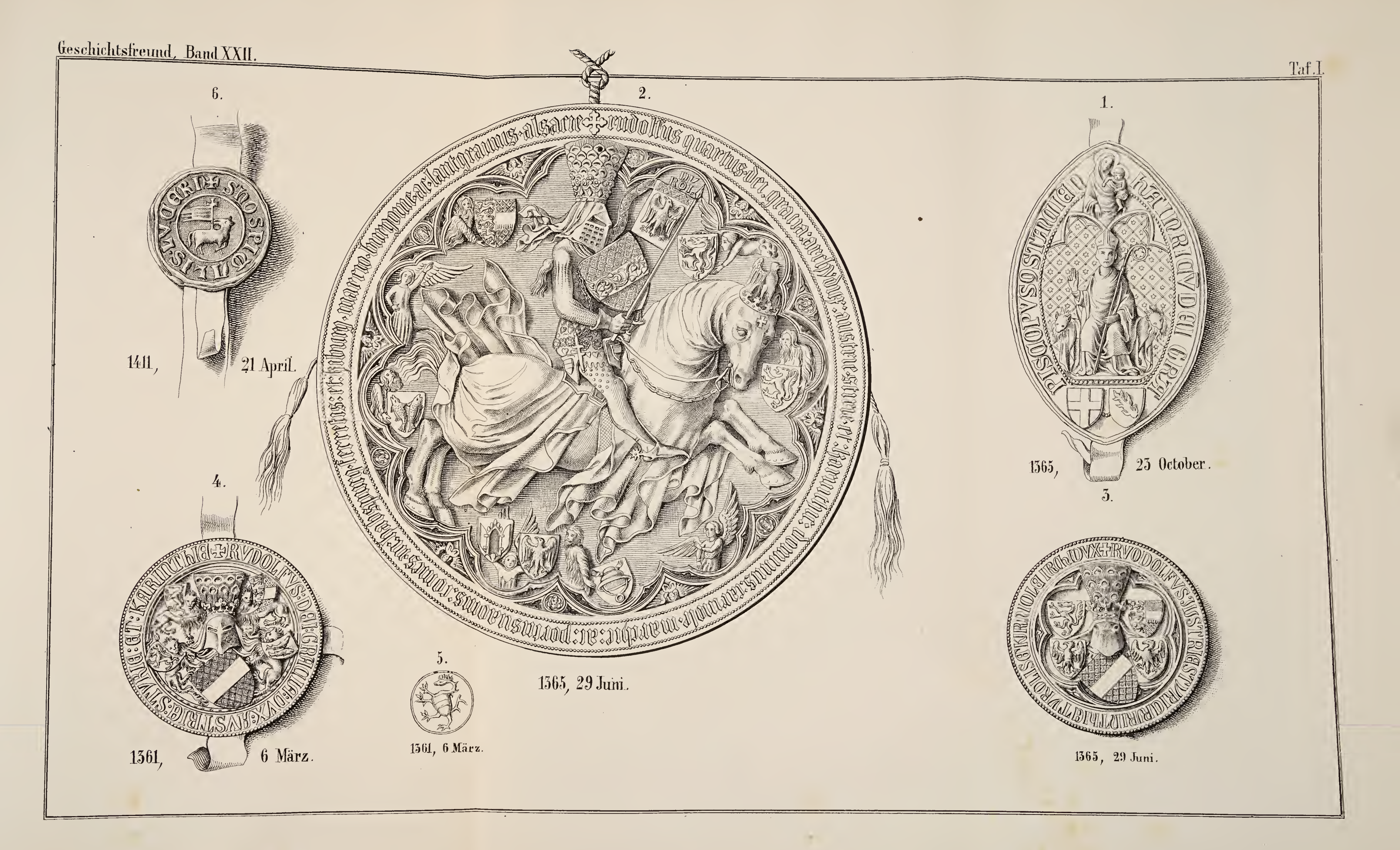
Von Fr. Xaver Schwytzer.

Berichtigungen.

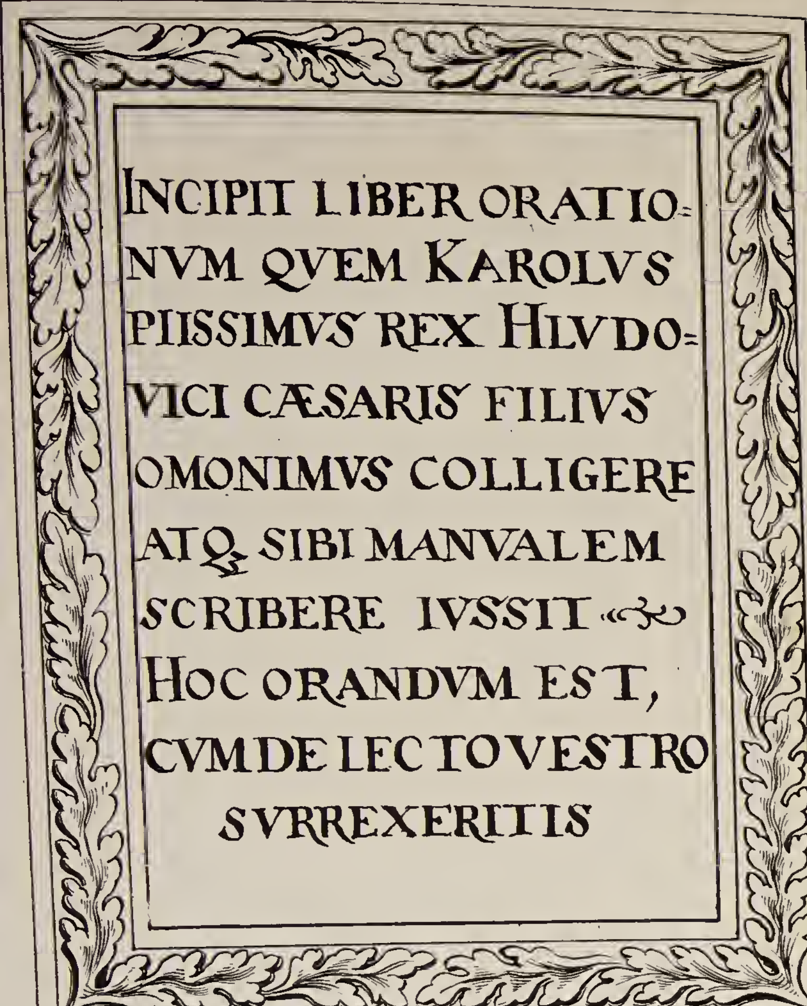
Seite	Zeile	statt	lies
5	17 v. u.	Siete	Seite
9	6 v. o.	Erzherzog	Herzog
9	16 v. o.	auch lang den	auch den
44	7 v. u.	Steffens	Steffans
59	5 v. u.	fruel	freuel
71	5 v. u.	Meiner	Meier
92	1 v. u.	Nro. 4.	Nro 1.
161	7 v. u.	geshetz	geschetz
212	9 v. u.	Haus	Hans
217	7 v. o.	büttken	büttkon
219	2 v. o.	for Zins	forzins
222	1 v. o.	wider	widem
222	16 v. u.	Jacobj ;	Jacob j.
227	2 v. o.	Das Grabmal	Zum Grabmale
237	1 v. u.	Cursivschrift	gespeerter Schrift
253	14 v. o.	s. denier	s. j. denier
264	9 v. u.	hofstat keso	hofstat . keso
269	3 v. u.	vnd der	vnd j. s.
277	13 v. o.	willeehlichen	willeclichen
280	2 v. o.	meinvneg	meinvng
288	19 v. o.	Hacken	Hocken
288	14 v. u.	hin	hie
289	21 v. o.	Zwe	Zwei
293	10 v. o.	enphochen	enpholchen
303	4 v. o.	primo	quadragesimo primo
304	9 v. u.	begelbrief	beyelbrief
306	5 v. u.	rlrv	lrv
307	11 v. o.	ff	frt.
307	11 v. o.	välen	väsen
318	14 v. o.	1399	1309
319	10 v. o.	1375	1357
319	11 v. o.	seinem	einem

Seite 7. Anm. 1. — Die Worte „und zwei Urkunden vom 15 Mai 1363 im Stadtarchive Lucern" sind zu streichen.

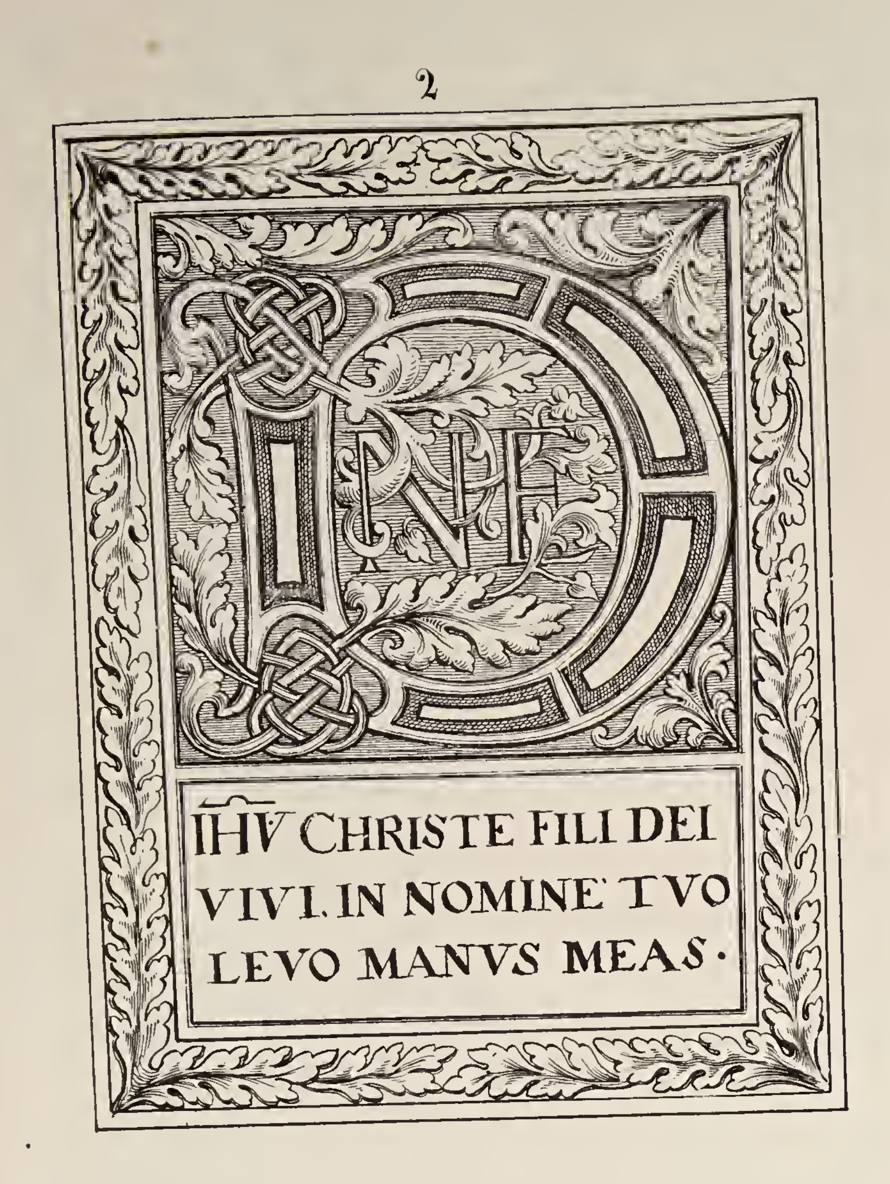
Seite 238. Zeile 4. v. u. — „Recepta in Dersvelt" soll in der Mitte stehen.


6.
1411, 21 April.
2.
1365, 29 Juni.
1.
1365, 23 October.
3.
1365, 29 Juni.
4.
1361, 6 März.
5.
1361, 6 März.

1



2



8



1515, 22 Winterm.

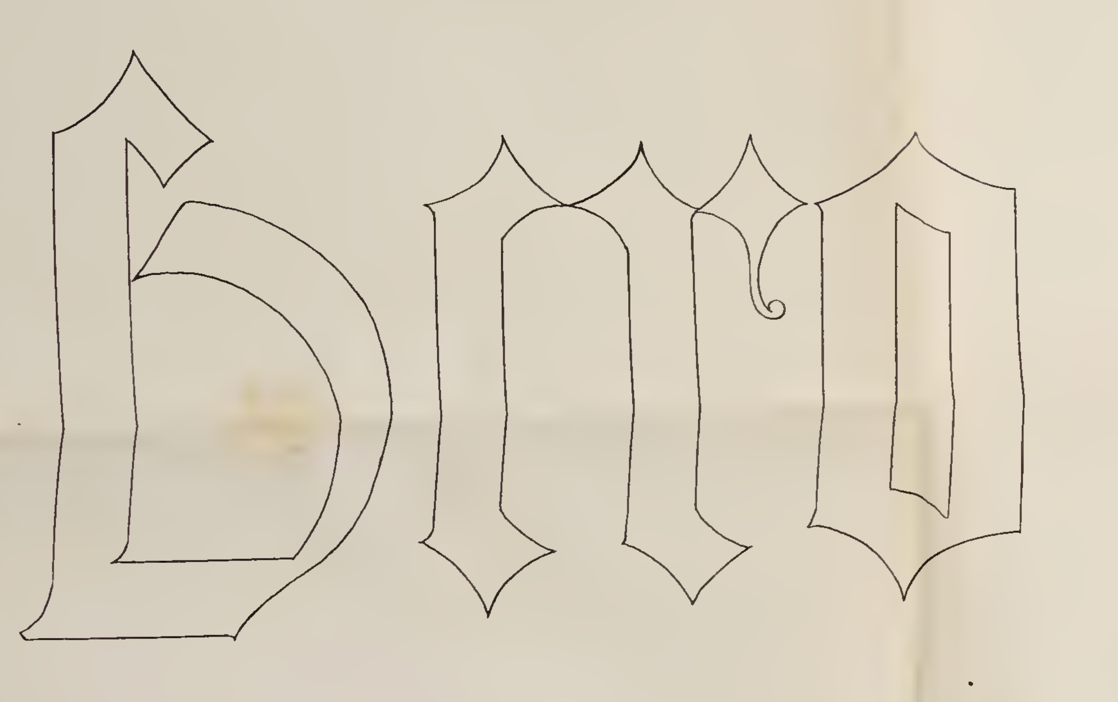
3.



4.



7

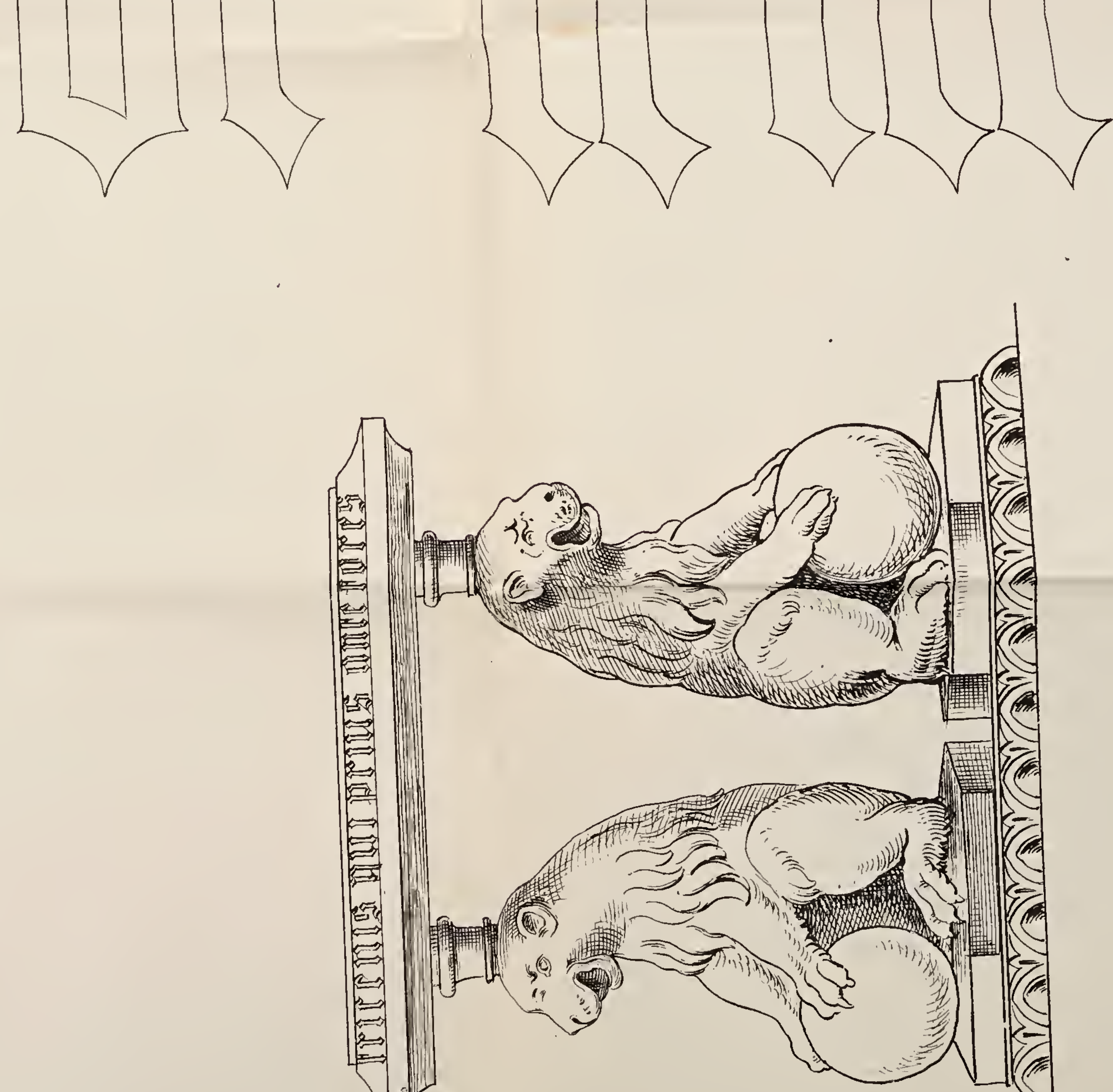


Hero comes de leuenburg

6



$\frac{1}{10}$



5

